This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

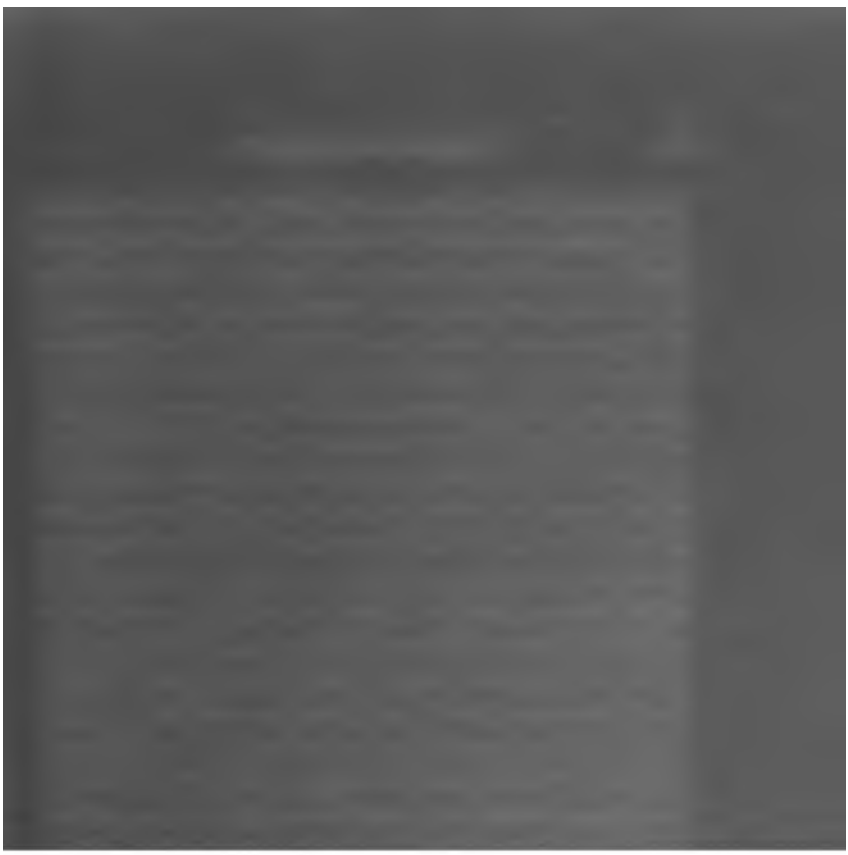

Geſchichte

des

römiſchen Criminalproceſſes.

Geſchichte

des

römiſchen Criminalproceſſes

bis zum Tode Juſtinian's.

Von

Dr. Guſtav Geib,

ordentlichem Profeſſor der Rechte an der Univerſität in Zürich.

Leipzig,

Weidmann'ſche Buchhandlung.

1842.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
303375
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Vorrede.

Bei allen neueren Schriftstellern findet man übereinstimmend, und fast als feststehende Formel die Klage wiederholt, daß die bisherigen Bearbeitungen der Geschichte des römischen Criminalprocesses unbefriedigend oder geradezu unbrauchbar seien. Und in der That ist diese Klage vollkommen begründet. Die ältern Werke, welche hier allein noch wenigstens den Versuch machen, eine umfassende Darstellung des Gegenstands zu liefern, sind so reich an den allergröbsten Irrthümern, es werfen dieselben die verschiedenen Zeiten so völlig durcheinander, und es fehlt ihnen überhaupt so gänzlich an den ersten Vorbedingungen einer eigentlich historischen Behandlung, daß es schlechthin unmöglich ist, eine lebendige Anschauung aus ihnen zu gewinnen, und sogar schon eine sehr genaue Kenntniß des römischen Processes erfordert wird, um von dem wenigen Guten, was in ihnen zerstreut liegt, wirklichen Vortheil ziehen zu können. Dieses gilt ganz besonders von den Werken des Sigonius, welche man freilich auch noch in der neuesten Zeit so unmäßig gelobt hat. Allerdings findet sich hier ein großer Schatz von Belesenheit; allein dabei verfährt Sigonius so überaus ungenau, ja nicht selten so offenbar betrügerisch, daß gerade er es gewesen ist, welcher, durch den Schein von Gründlichkeit täuschend, zu den unbegreiflichsten Mißgriffen Veranlassung gegeben, und in Wahrheit wohl mehr geschadet als genützt hat.

Was dagegen die neueren Schriftsteller angeht, so ist es nicht zu verkennen, daß dieselben über einzelne Punkte sehr Verdienstliches geleistet

haben. Die betreffenden Abhandlungen von Haubold, Klenze, Platner, Dirksen, Abegg u. A. enthalten den Beweis, wie viel sich durch eine vollständige Benutzung und eine richtige Behandlung unserer Quellen gewinnen läßt, und wie es auf jeden Fall nur die Schuld einer nicht gehörigen Verarbeitung des uns überlieferten Stoffes gewesen ist, wenn der römische Criminalproceß bisher als eine so ungestaltete und verworrene Masse sich dargestellt hat. Jedoch eben weil diese Schriftsteller sich blos auf Einzelheiten beschränkt haben, konnten ihre Arbeiten auch nur wenig fruchtbringend werden. In den übrigen Theilen der Rechtswissenschaft, sowohl im Civil- als Criminalrechte, läßt sich allerdings schon eine einzelne Lehre, aus dem Zusammenhange des Systems herausgenommen, mit Erfolg behandeln. Im Processe dagegen ist dieses anders. Die einzelnen Abschnitte stehen hier in einer so engen und unzertrennlichen Verbindung zu einander, daß blos eine Uebersicht des Ganzen uns ein richtiges Bild zu geben im Stande ist, und selbst die vollendetste Schilderung des einen oder des anderen Abschnitts, gerade weil sie uns keinen Blick in die Gliederung des gesammten Verfahrens thun läßt, erscheint beinahe als werthlos. Blos *ein* Schriftsteller hat es in der neuesten Zeit unternommen, eine zusammenhängende Darstellung des gesammten römischen Criminalprocesses, von seiner frühesten Entwicklung bis herab auf Justinian, zu entwerfen. Ich meine Walter, welcher am Schlusse seiner Geschichte des römischen Rechts, wenn auch nur auf wenigen Blättern, bei weitem Treffenderes und Gediegeneres hierüber gesagt hat, als irgend einer seiner Vorgänger. Jedoch auch durch diese Darstellung sind wir auf jeden Fall nicht viel weiter gekommen. Walter wollte nur ein Compendium schreiben; ja gerade im Criminalrechte und im Criminalprocesse tritt diese compendiarische Form noch ungleich mehr hervor, als in den übrigen Theilen seines Buchs. Eben daher mußte er sich denn aber auch darauf beschränken, statt einer Durchführung im Einzelnen, blos eine Andeutung der allgemeinsten Grundsätze, statt eines vollendeten Bilds, eine bloße Skizze zu liefern, und die alte Klage über das Ungenügende der bisherigen Bearbeitungen unseres

Gegenstands mußte somit auch noch neben diesem Werke vor wie nach fortdauern.

Allein ist es nun etwa meine Absicht, durch die vorliegende Arbeit diese Klage so auf einmal verstummen zu machen, schmeichle ich mir vielleicht mit der Hoffnung, durch dieselbe alles dasjenige zu leisten, was man bisher vermißt hat? Keineswegs: ja im Gegentheile würde ich den Zweck meiner Schrift für durchaus verfehlt halten, wenn man derselben wirklich den Werth beilegen wollte, um sich auch nur vorübergehend mit ihr zu befriedigen, und die Sache dadurch gewissermaßen als abgethan gelten zu lassen. Was ich wünsche besteht vielmehr nur darin, für die Erforschung des römischen Processes ein höheres und allgemeineres Interesse zu erwecken, als dieses bis jetzt vorhanden gewesen ist, andere und bessere Kräfte, als ich selbst solche zu besitzen mir einbilde, für das Studium desselben zu gewinnen, und wenigstens den Weg zu zeigen, gleichsam die Bahn zu eröffnen, worauf künftige Bearbeiter fortschreiten sollen. Allerdings hat es von jeher Leute gegeben, welche, aus Liebe zum Frieden und im Gefühle ihrer eigenen Geistesarmuth, nichts sehnlicher wünschen, als daß ihnen überall feste Resultate geboten werden, an die sie sich als ausgemachte Wahrheiten halten und, sicher gegen jede Störung, ihrem Gedächtnisse einprägen können, dagegen aber nichts gründlicher hassen, als den unentschiedenen Streit verschiedener Meinungen, bei dem sie eben doch nur müßige Zuschauer bleiben zu müssen einsehen. Um den Anforderungen dieser Leute zu entsprechen, wird es nun aber wohl noch einer geraumen Zeit bedürfen. Wenn freilich in irgend einem Theile der Wissenschaft, wie man dieses jetzt von dem römischen Civilrechte rühmen kann, die ausgezeichnetsten und reichbegabtesten Schriftsteller sich in einer langen Reihe von Jahren darauf verlegt haben, durch stets fortgesetzte und erneuerte Studien der Wahrheit näher zu rücken, wenn der Kampf der widerstreitenden Ansichten Generationen hindurch gedauert hat: dann mag es allerdings am Platze sein, einen Standpunkt zu gewinnen zu suchen, von dem man gleichsam die ganze Wahlstatt zu überschauen vermag, es mag jetzt allerdings

wünschenswerth und nothwendig sein, über die Ergebnisse des gelieferten Kampfs Rechenschaft abzugeben, die Resultate desselben, als reife Früchte vorausgegangener Mühe und Anstrengung, uns wohlgeordnet vorzulegen; und ein Werk, welches sich diese Aufgabe setzt, und dieselbe wirklich, nach Form und Inhalt vollendet, würdig zu lösen weiß, werden wir gewiß immer mit Freude begrüßen müssen. Allein in Beziehung auf den römischen Criminalproceß sind wir von der Möglichkeit eines solchen Werks noch sehr weit entfernt. Was hier zu wünschen ist, ist gerade die Erregung des Kampfs, nicht die Abschließung des Friedens: und wenn mein Buch die Veranlassung zu jenem Kampfe werden sollte, wenn es den Anstoß geben würde, um die Geschichte des römischen Criminalprocesses von den verschiedensten Seiten her einer wiederholten Prüfung und sorgfältigen Durchforschung zu unterwerfen, so würde ich meine schönsten Hoffnungen für erfüllt halten.

In der That aber bin ich kühn genug, mit der Verwirklichung dieser Hoffnungen mir einigermaßen zu schmeicheln. Wenn es nämlich wahr ist, was man so oft behauptet, daß die Liebe und das Interesse, wovon wir selbst für den Gegenstand unserer Behandlung durchdrungen sind, auch bei Anderen, Lesern oder Zuhörern, wenigstens einen ähnlichen Grad von Liebe und Interesse zu erwecken pflegt, so bin ich allerdings berechtigt, auf eine gewisse Theilnahme für meine Arbeit zu zählen. Seit beinahe sieben Jahren ist dieselbe meine angenehmste Beschäftigung gewesen, bei der ich, von der Verkehrtheit der mich zunächst umgebenden äußeren Verhältnisse oft nur zu widrig berührt, eine nie versiegende Quelle geistiger Nahrung, einen reichen Stoff des höchsten und ungetrübtesten Genusses gefunden habe. Ja noch mehr: die Vorlesungen, welche ich während der vier letzten Semester über den Inhalt dieser Arbeit gehalten habe, sind nicht nur eben so zahlreich besucht worden, wie meine übrigen, mehr in das unmittelbar praktische Leben eingreifenden Vorträge, sondern es sind dieselben zu gleicher Zeit wohl die Hauptveranlassung gewesen, daß einer meiner ausgezeichnetsten Zuhörer gerade zum Gegenstande seiner so eben erschienenen Inaugu-

raldiſſertation — I. H. A. Escher Diss. de testium ratione quae Romae Ciceronis aetate obtinuit — eine Materie gewählt hat, welche wenigſtens vorzugsweiſe auf Erforſchung eines der wichtigſten Theile des römiſchen Criminalproceſſes gerichtet iſt. Was aber auf dieſe Weiſe mir ſchon jetzt in dem Kreiſe meiner academiſchen Wirkſamkeit gelungen iſt, möchte ich als gutes Zeichen für die Zukunft betrachten: wenn das Buch bei meinen Leſern nur einen Theil des Intereſſes hervorrufen ſollte, welches die Vorleſungen bei meinen Zuhörern gefunden haben, ſo werden auch der genannten Inauguraldiſſertation ſehr bald andere und umfaſſendere Schriften nachfolgen.

Jedoch nicht blos mit Liebe habe ich gearbeitet, ſondern zugleich mit ausdauerndem Fleiße. Vor allem mußte natürlich mein Augenmerk darauf gerichtet ſein, durch das ſorgfältigſte Quellenſtudium alle diejenigen Nachrichten und Andeutungen zu ſammeln, welche in den uns erhaltenen Denkmälern des Alterthums, ſowohl bei juriſtiſchen als bei nichtjuriſtiſchen Schriftſtellern, ſich auffinden laſſen. Dabei will ich nun zwar keineswegs behaupten, daß ich nicht etwa hier oder da eine einſchlägige Notiz überſehen haben ſollte: ja gerade die Beſchaffenheit der zu benutzenden Quellen, der Reiz ihres Inhalts oder das Anziehende ihrer Form, mag vielleicht die Urſache geworden ſein, daß ich, bei der Lectüre von Livius, Cicero, Dio Caſſius u. A., mich mitunter hinreißen ließ, meinen eigentlichen Gegenſtand auf einen Augenblick zu vergeſſen. Allein deſſen ungeachtet, da ich wenigſtens die wichtigſten Schriftſteller nicht blos ein- ſondern zwei- und dreimal geleſen habe, glaube ich verſichern zu dürfen, daß wirkliche Hauptſtellen mir überall nicht entgangen ſind. Jedoch auf dieſe Hauptſtellen habe ich mich keineswegs beſchränkt, und durfte mich, nach meinem ganzen Plane, unmöglich darauf beſchränken. Bei einem ſo unbearbeiteten Gegenſtande, wie die Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes bisher geweſen iſt, kommt zunächſt alles darauf an, ſelbſt die anſcheinend unbedeutendſten Nachrichten, ſelbſt die leiſeſten Winke und Fingerzeige, welche ſich in unſeren Quellen entdecken laſſen, dem Leſer vollſtändig vor-

zulegen, um ihm erſt dadurch die Prüfung der aufgeſtellten Sätze möglich zu machen, und ſeine eigene Forſchung zu erleichtern. Allerdings mögen wir es bei einigen der neueſten, und gerade bei den ausgezeichnetſten Werken über das römiſche Civilrecht, nicht etwa blos verzeihlich, ſondern in der That löblich finden, daß ſie ſich von dem ſ. g. Notenballaſte mehr oder weniger frei gehalten haben: allein dieſe Werke konnten eben auch auf eine Baſis fußen, ſie konnten und mußten überall eine Bekanntſchaft mit dem zu behandelnden Stoffe vorausſetzen, worauf man bei einer Darſtellung des römiſchen Criminalproceſſes ſich nicht ſtützen, welche man hier unmöglich vorausſetzen kann. Der Vorwurf, daß ich mit Citaten zu verſchwenderiſch geweſen ſei, würde ſonach, wie ich glaube, ein ſehr unverſtändiger ſein: ich konnte in dieſer Hinſicht wirklich nicht freigebig genug ſein, und blos den Tadel muß ich befürchten, daß ich vielleicht die eine oder die andere Stelle übergangen habe, obgleich dieſelbe eine Erwähnung verdient hätte.

Wenn übrigens rückſichtlich der Quellen mein Streben auf wirklich vollſtändige Angabe gerichtet war, ſo war dieſes keineswegs auch hinſichtlich der Meinungen der Fall, welche von neueren Schriftſtellern vertheidigt worden ſind. Faſt die Mehrzahl dieſer neueren Schriftſteller nämlich, die Verfaſſer unſerer meiſten Lehr- und Handbücher, ſowie ganz beſonders jene lange Reihe von Sprechern über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, über Geſchwornengerichte u. ſ. w., haben ihre Bemerkungen über römiſchen Criminalproceß nicht aus ſelbſtſtändigen Forſchungen geſchöpft, ſondern aus irgend einem älteren Buche, namentlich aus Sigonius, Ayrault oder Heineccius, entlehnt, und verdienen daher, weil eben blos nach Hörenſagen urtheilend, keiner wiſſenſchaftlichen Beachtung: ihre Anſichten konnten in der That eben ſo wenig einer Widerlegung bedürfen, wo ſie von den meinigen abwichen, als ſie dieſen ſelbſt, wo ſie mit ihnen übereinſtimmten, eine größere Beſtärkung zu geben im Stande waren. Ja aus demſelben Grunde hätte ich vielleicht noch manche andere Schriftſteller, die ich jetzt wirklich genannt habe, gleichfalls übergehen ſollen; und zu meiner Ent-

ſchuldigung kann ich blos das ſagen, daß dieſe Schriftſteller wenigſtens noch hier oder da eine ſolche Autorität genießen, daß eine Prüfung ihrer Anſichten allerdings nothwendig zu ſein ſchien. Auf der andern Seite aber mußte ich es freilich auch in hohem Grade bedauern, daß mir die Benutzung mehrerer Schriften, aus denen ich wirklich etwas zu lernen hoffen durfte, ganz beſonders aber das ſo gerühmte Werk von Invernizi *), unter meinen dermaligen Verhältniſſen unmöglich geweſen iſt. Und eben ſo muß ich es beklagen, daß einige der neueſten Schriften, unter denen ich vorzüglich Platner quaestiones de iure criminum Romano hervorhebe, mir erſt dann zugekommen ſind, nachdem bereits der letzte Theil des Manuſcripts an die Verlagshandlung abgegangen war, während andere, wie namentlich Puchta's Curſus der Inſtitutionen, bei dem faſt ein volles Jahr ſich hindurch ziehenden Drucke, wenigſtens nicht eine überall gleichmäßige Berückſichtigung finden konnten. Was dagegen diejenigen Werke betrifft, welche mir wirklich zu Gebote ſtanden, ſo glaube ich denſelben die ihnen gebührende Aufmerkſamkeit überall in vollem Maaße geſchenkt zu haben. In Anſehung der beiden erſten Perioden waren es freilich nicht ſo faſt juriſtiſche, als vielmehr philologiſche und hiſtoriſche Werke, welche ich benutzen konnte. Bei weitem das wichtigſte unter den letzteren, wenn auch blos für die allerälteſten Zeiten, ſchienen mir Rubino's Unterſuchungen über römiſche Verfaſſung und Geſchichte, ein Werk, welches nach meiner Ueberzeugung als wahrhaft Epoche machend betrachtet werden muß; und wenn ich deſſen ungeachtet ſelbſt von den Anſichten dieſes Werks in manchen Punkten abgewichen bin, ſo iſt dieſes, wie überhaupt immer, wo ich den Behauptungen anerkannt ausgezeichneter Gelehrten widerſprochen

*) Vergeblich habe ich dieſes Werk (de publicis et criminalibus iudiciis libr tres. Romae 1787.) auf einer Reihe von Bibliotheken geſucht. Herr Geh. Hofrath Roßhirt in Heidelberg ſagte mir, daß er es auf der Centralbibliothek in München geſehen habe; allein auf meine desfallſigen Erkundigungen ſchrieb mir Herr Staatsrath Maurer, daß daſſelbe allerdings vorhanden ſein ſolle, aber nicht aufgefunden werden könne. Die Nachforſchungen, die ich auf meinen Reiſen in Italien anſtellte, ſowie die Aufträge, welche ich den erſten Antiquaren in Rom und Venedig ertheilte, blieben ebenfalls ohne Erfolg.

habe, nur nach einer Art inneren Kampfs, und mit einem gewiſſen Gefühle von Schüchternheit geſchehen. Ja ſogar für die dritte Periode ſind es jedenfalls nicht gerade criminaliſtiſche Schriften geweſen, auf die ich mein Hauptaugenmerk zu richten hatte. Das Werk, dem ich hier das meiſte verdanke, und auf welches ich, wenigſtens hinſichtlich der Gerichtsverfaſſung, oft ohne weiteren Zuſatz verweiſen mußte, weil es mir nicht möglich ſchien, das bereits dort Geſagte noch klarer und beſſer ſagen zu können, iſt Bethmann-Hollweg's Gerichtsverfaſſung und Proceß des ſinkenden römiſchen Reichs. Jedoch nicht blos das, was ich aus dieſem Buche unmittelbar gelernt habe, iſt es, was ich demſelben verdanke; ſondern wenn überhaupt irgend etwas Gutes in meiner Arbeit ſich finden ſollte, ſo muß ich dieſes als Folge des Einfluſſes anſehen, den jenes Werk durch ſeine ächt hiſtoriſche Behandlungsweiſe und ſeine wahrhaft plaſtiſche Darſtellung auf mich ausgeübt hat.

Das Ziel, nach deſſen Erreichung ich vorzugsweiſe ſtrebte, war der Nachweis eines durch die jedesmaligen Verhältniſſe bedingten, in organiſcher Entwicklung fortſchreitenden, keineswegs aber willführlich und zufällig von dem einen zu dem anderen überſpringenden Ganges, der ſich, gleich wie in allen übrigen Theilen des Rechts, ſo namentlich auch in der Bildungsgeſchichte des römiſchen Criminalproceſſes darſtellt. Allerdings wurde dieſer Gang bisweilen durch den Eintritt äußerer Verhältniſſe unterbrochen, wie namentlich durch die Abſchaffung des Königthums und die Einführung der Republik, ſowie ſpäterhin durch den Untergang der republikaniſchen Verfaſſung und die Gründung der Kaiſerherrſchaft. Allein dann waren es eben auch gerade dieſe äußeren Verhältniſſe, welche durch ihre natürliche Verknüpfung mit dem geſammten gerichtlichen Verfahren für dieſes ſelbſt gewiſſermaßen als neue Faktoren erſchienen, wodurch nicht etwa zufällig, ſondern kraft einer inneren Nothwendigkeit die bisherige Entwicklung geſtört, und derſelben eine veränderte Richtung angewieſen wurde. Um jedoch dieſen, durch die verſchiedenen Zeiten fortſchreitenden und blos aus denſelben erklärlichen, Entwicklungsgang richtig zu begreifen,

war es vor allem erforderlich ſich vor jenem Grundfehler der älteren Juriſten zu hüten, welche durch Vermengung der verſchiedenen Perioden, durch Verbindung der Grundſätze aus der Kaiſerzeit mit denen aus der Republik und des Königthums, den ganzen römiſchen Criminalproceß in ein ſo buntſcheckiges Gemiſch der heterogenſten und ſich gegenſeitig abſtoßendſten Beſtandtheile verwandelt haben, daß es ſchwer zu begreifen iſt, wie dieſe Schriftſteller ſelbſt, bei dem Anblicke ſolcher komiſchen Mißgeburt, ſich haben des Lachens enthalten können. Allein nicht blos die älteren Juriſten haben ſich dieſes Fehlers ſchuldig gemacht, ſondern, wenn auch in etwas geringerem Grade, ſelbſt noch manche der neueren, und zwar ſogar diejenigen, welchen es blos um die letzte Formation des römiſchen Rechts, um deſſen Geſtaltung zur Zeit von Juſtinian, zu thun geweſen iſt, welche aber nichts deſto weniger kein Arg darin zu finden pflegten, eine Reihe von Rechtsſätzen zu adoptiren, die, wie z. B. die ganze Art der Abſtimmung durch die Judices, ausſchließlich der Zeit der Quäſtiones Perpetuä angehören. Ja überhaupt, ſo auffallend dieſes erſcheinen mag, kann man wohl behaupten, daß gerade diejenige Ausbildung des römiſchen Proceſſes, welche zur Zeit der Kaiſerregierung und namentlich unter Juſtinian eingetreten war, bisher nicht nur der unbearbeitetſte, ſondern, höchſtens etwa mit Ausnahme der Lehre vom Beweiſe, zugleich der verunſtaltetſte Theil deſſelben geweſen iſt. Allein wenn ich ſagte, daß man ſich vor nichts mehr zu hüten habe, als vor einer Verwechſelung der verſchiedenen Zeiten, ſo würde es doch eben ſo verkehrt ſein, wenn man ſich dieſe Zeiten in der Art geſchieden denken wollte, daß, je nachdem eine Nachricht entweder in den Kreis der einen oder der anderen der einmal aufgeſtellten Perioden fällt, ſie auch ausſchließlich blos für dieſe Periode zu benutzen ſei. Im Gegentheile iſt gerade jener ununterbrochen fortſchreitende, nicht aber ruckweiſe ſich bewegende Bildungsgang, weil die Periodenabtheilungen doch immer nur nach den hervorragendſten Erſcheinungen gewählt werden können, und daher wenigſtens in einzelnen Beziehungen gleichſam die letzten Klänge der vorhergehenden Zeit erſt in der folgenden zu verhallen pflegen, die Urſache,

daß wir sehr häufig anscheinend spätere Quellen schon in die vorhergehende Periode herüberziehen müssen. Ja noch mehr: selbst die Anwendung blos analoger Schlüsse aus dem späteren Rechte auf das frühere, muß jedenfalls unter gewissen Bedingungen für zulässig gelten; und obgleich dabei immer die höchste Vorsicht uns zu leiten hat, so habe ich doch keinen Anstand genommen, wenigstens bei der ersten Periode, wo man sonst oft auf alle auch nur einigermaßen befriedigende Resultate verzichten muß, von diesem Mittel Gebrauch zu machen.

Jedoch ich will auf eine Auseinandersetzung des Ziels, nach dem ich strebte, und des Wegs, auf dem ich dieses Ziel zu erreichen suchte, nicht weiter eingehen. Für das eine wie für das andere muß das Buch selbst sprechen; und wenn seine Sprache unverständlich oder schlecht sein sollte, so wird auch meine Erklärung sie nicht besser zu machen im Stande sein, während im entgegengesetzten Falle, wenn dieselbe für sich selbst deutlich und lobenswerth wäre, jede Zergliederung ihrer Vorzüge zum mindesten als unnöthig erscheinen müßte.

Zürich, den 18. September 1842.

Inhalt.

Einleitung. S. 1—6.
Wichtigkeit des römiſchen Criminalproceſſes. Periodenabtheilung.

Erſte Periode.

Von der Gründung des römiſchen Staats bis zu den Quäſtiones Perpetuä.

Einleitung. S. 7—13.
Mangelhaftigkeit der Quellen. Das Recht beruht noch weniger auf Geſetzen als auf der unmittelbaren Ueberzeugung des Volks.

Erſte Abtheilung.

Gerichtsverfaſſung.

Erſtes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Könige. S. 14—22.
Unbeſchränktheit dieſer Gerichtsbarkeit. Keine Blutrache. Beiziehung eines Conſiliums.

Zweites Kapitel: Gerichtsbarkeit der Magiſtrate. S. 22—30.
Unbeſchränktheit im Anfange der Republik. Allmählige Bedeutungsloſigkeit. Lex Aternia Tarpeia. Abweichende Anſichten der neueren Schriftſteller.

Drittes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Volkscomitien. S. 30—39.
Wichtigkeit dieſer Gerichtsbarkeit. Centurien (maximus comitiatus), Tribus. Competenz derſelben. Lex Icilia.

Viertes Kapitel: Gerichtsbarkeit des Senats. S. 39—50.
Mangel einer wirklich ſelbſtſtändigen Gerichtsbarkeit. Verſchiedene (dreifache) Abſtufung.

Fünftes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Quäſtoren. S. 50—73.
Geſchäftskreis der Quäſtoren. Sie ſind keine regelmäßigen Beamten. Quäſtoren des Parricidiums. Nicht zu verwechſeln mit den Quäſtoren des Aerariums. Urſprung der Quäſtoren. (Duumviri perduellionis.) Fälle ihrer Beſtellung. Art der Ernennung.

Sechſtes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Pontifices. S. 73—82.
Urſprung. Umfang. Verhältniß des Pontifex Maximus zu dem übrigen Collegium.

Siebentes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Hausväter. S. 82—96.
Gegen Sklaven. Gegen Hauskinder. Gegen Ehefrauen. Conſilium der nächſten Verwandten: deſſen Zuſammenſetzung und Einfluß auf die endliche Entſcheidung.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erſtes Kapitel: Allgemeine Grundſätze. S. 97—114.
Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Anklageproceß als Regel. Erſte Spuren eines inquiſitoriſchen Verfahrens. Gerichtsort. Gerichtstage. Tageszeit.

Zweites Kapitel: Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten. S. 114 bis 152.
Vorverfahren: Diei dictio; anquisitio; quarta accusatio. Verhaftung des Angeklagten; Bürgſchaftsbeſtellung. Mittel zur Wiederaufhebung eines angefangenen Proceſſes: Freiwilliges Exil; Interceſſion eines Volkstribunen; Rücktritt des Anklägers. Einwirkung auf das Gefühl der Richter: Ablegen der ſtandesmäßigen Kleidung, Wachſenlaſſen des Barts u. ſ. w.
Hauptverfahren: Vorladung (citatio). Abweſenheit des Angeklagten. Anklage- und Vertheidigungsreden. Jede Parthei führt noch ihre Sache in eigener Perſon. Beweis: Geſtändniß; Zeugen; Urkunden; Indicien. Urtheilsfindung. Execution. Reſtitution.

Drittes Kapitel: Provocationsverfahren. S. 152—168.
Erſt ſeit Einführung der Republik erhält die Provocation eine wirkliche Bedeutung. Leges Valeriae, Porciae. Inprovocabel ſind blos die Urtheile der Dictatoren (lex Duilia) und der Decemvirn. Verfahren im Falle einer eingelegten Provocation.

Zweite Periode.

Die Zeit der Quäſtiones Perpetuä.

Einleitung. S. 169—177.
Thätigkeit der Legislation. Sulla. Charakter der Quäſtiones Perpetuä: jede einzelne Quäſtio enthält eine ſelbſtſtändige Proceßordnung. Fortdauer der übrigen Gerichte neben den Quäſtionen.

Erſte Abtheilung.

Gerichtsverfaſſung.

Erſte Unterabtheilung.

Gerichtsverfaſſung in Rom.

Erſtes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Prätoren in den Quäſtiones Perpetuä. S. 178—215.
Prätoren: Zahl derſelben; die beiden Civilprätoren beſchäftigen ſich nicht mit Criminalſachen; ihr Einfluß auf das endliche Urtheil. Jeder Quäſtio-

nis. Richter: Wechsel hinsichtlich ihrer Wahl (leges iudiciariae); Alter; Census; Ernennung; Zahl; Richterdecurien.

Zweites Kapitel: Gerichtsbarkeit der übrigen Behörden in Rom. S. 215 bis 237.

Comitialgerichte. Senatsgerichte. Quästiones Extraordinariä. (Proceß gegen Milo.) Gerichtsbarkeit der Magistrate, insbesondere der Triumviri Capitales. Gerichtsbarkeit der Pontifices. Gerichtsbarkeit der Hausväter. Centumviralgerichte.

Zweite Unterabtheilung.

Gerichtsverfassung außerhalb Rom.

Erstes Kapitel: Gerichtsbarkeit der Municipalbehörden in Italien. S. 238 bis 243.

Duumvirn und Quatuorvirn. Senat (ordo decurionum). Volksversammlungen.

Zweites Kapitel: Gerichtsbarkeit der Statthalter und der übrigen Behörden in den Provinzen. S. 243—251.

Statthalter; Consilium derselben; Zusammensetzung und Einfluß dieses Consiliums. Localmagistrate.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erstes Kapitel: Allgemeine Grundsätze. S. 252—265.

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Erste Beimischungen von Schriftlichkeit. Anklageproceß. Inquisitionsproceß. Gerichtsort. Gerichtstage. Tageszeit.

Zweites Kapitel: Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten. S. 265—386.

Vorverfahren: Postulatio; (divinatio;) nominis delatio; (interrogatio); inscriptio und subscriptio; nominis receptio. Verhaftung des Angeklagten (custodia libera), fast nur noch gegen Provincialen anwendbar. Mittel zur Wiederaufhebung eines angefangenen Processes: Freiwilliges Exil; Intercession eines Volkstribunen, wenigstens hinsichtlich des Verfahrens in den Quästiones Perpetuä unzulässig; Rücktritt des Anklägers. Calumnie (lex Remmia); Prävarication; Tergiversation. Einwirkung auf das Gefühl der Richter: Ablegen der standesmäßigen Kleidung, Wachsenlassen des Barts u. s. w.

Hauptverfahren: Vorladung (citatio). Abwesenheit des Anklägers oder des Angeklagten. Bestellung des Gerichts: Sortitio und Subsortitio (Verwerfungsrecht); Editio (lex Servilia, lex Licinia). Beeidigung der Richter. Anklage- und Vertheidigungsreden. Eigentliche Redner; (lex Cincia;) Zahl derselben; Subscriptores; Klepsydra; Altercationen. Beweis: Geständniß; Zeugen (öffentliche Zeugnisse, Laudationen); Urkunden (tabulae accepti et expensi); Indicien. Urtheilsfindung: Abstimmung (leges tabellariae); Ampliatio; Comperendinatio. Execution. Restitution.

Drittes Kapitel: Provocationsverfahren. S. 387—392.

Gegen Urtheile der Quästiones Perpetuä unzulässig; gegen Urtheile der Magistrate gestattet.

Dritte Periode.

Von dem Untergange der Quäſtiones Perpetuä bis zum Tode Juſtinian's.

Einleitung. S. 393—411.
Untergang der Quäſtiones Perpetuä. Begriff der iudicia publica und extraordinariae cognitiones. Ausbildung eines gemeinſamen Proceßverfahrens. Einwirkung der Doctrin. Legislation.

Erſte Abtheilung.

Gerichtsverfaſſung.

Erſte Unterabtheilung.

Gerichte.

Erſtes Kapitel: Gerichte für das ganze Reich. S. 412—438.
Senat: Selbſtſtändigkeit ſeiner Gerichtsbarkeit; Umfang derſelben; Dauer. Kaiſer: Entſtehungsgrund ihrer Gerichtsbarkeit; Unbeſchränktheit derſelben; Conſiſtorium; Zurückziehen der Kaiſer ſeit der zweiten Hälfte der Periode. Präfecti Prätorio: Urſprung und Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit; Veränderungen durch die Conſtantiniſche Verfaſſung.

Zweites Kapitel: Gerichte für Rom und Conſtantinopel. S. 438—462.
Rom und ſuburbicariſche Regionen: Präfectus Urbi; Conſilien (assessores, consiliarii) bei den Gerichten überhaupt; Vicarius Urbis Romä; Präfectus Annonä; Präfectus Vigilum. Conſtantinopel: Präfectus Urbi; Präfectus Vigilum (Prätor Plebis); Quäſtor. Gerichtsbarkeit der Hausväter: Aufhebung derſelben hinſichtlich der Ehefrauen und Hauskinder; Beſchränkung hinſichtlich der Sklaven.

Drittes Kapitel: Gerichte für Italien. S. 462—471.
Kaiſerliche Beamten (Conſulares, Iuridici, Correctores). Municipalbehörden. Reichsgerichte. Verhältniß in den ſuburbicariſchen Regionen.

Viertes Kapitel: Gerichte für die Provinzen. S. 471—486.
Unterſchied zwiſchen der Zeit vor und nach Conſtantin. Allgemeine Reichsgerichte. Statthalter. Municipalmagiſtrate. (Blos in den Städten mit Jus Italicum?) Defenſoren. Eigenthümliches Verhältniß in Judäa.

Zweite Unterabtheilung.

Gerichtsſtände.

Erſtes Kapitel: Gemeine Gerichtsſtände. S. 486—496.
Gerichtsſtand des Wohnorts. Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens. Kein Gerichtsſtand der Ergreifung.

Zweites Kapitel: Privilegirte Gerichtsſtände. S. 496—507.
Der Geiſtlichen. Der Senatoren. Der oberſten Staatsbeamten. Der Hofbeamten. Der Officialen. Der Soldaten.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erstes Kapitel: Allgemeine Grundsätze. S. 508—541.

Oeffentlichkeit; Beschränkung derselben. Mündlichkeit; Beschränkung derselben. Anklageproceß. Fortschritte des inquisitorischen Verfahrens; Abstufungen desselben. Gerichtsort. Gerichtstage. Tageszeit.

Zweites Kapitel: Verfahren in erster Instanz. S. 542—675.

Vorverfahren: Nominis delatio; inscriptio und subscriptio; nominis receptio. Verhaftung des Angeklagten (custodia libera, militaris, publica); Bürgschaftsbestellung. Mittel zur Wiederaufhebung eines angefangenen Processes: Intercession der Kaiser (venia, indulgentia); abolitio publica v. generalis; Rücktritt des Anklägers (abolitio ex lege). Calumnie; Prävarication (SCtum Turpillianum); Tergiversation (abolitio privata). Einwirkung auf das Gefühl der Richter beschränkt.

Hauptverfahren: Vorladung (citatio). Abwesenheit des Anklägers oder des Angeklagten. Contumacialverfahren. Anklage- und Vertheidigungsreden. Eigener Advocatenstand. Klepsydra. Beweis: Geständniß; Zeugen; Urkunden; Indicien. (Grundsätze des inquisitorischen Verfahrens.) Urtheilsfindung, namentlich im Falle einer Verbrechensconcurrenz. Stellung der Richter zu dem Gesetze. Insbesondere Urtheilsfindung im Senate. Execution. Restitution.

Drittes Kapitel: Appellationsverfahren. S. 675—692.

Der Kaiser ist alleiniger Appellationsrichter für das ganze Reich, jedoch kann er andere Beamten (iudices sacri) delegiren. Unterschied zwischen der Zeit vor und nach Constantin. Instanzenzug. Verfahren im Falle einer eingelegten Appellation. Verschiedenheit des Verfahrens vor den delegirten Richtern und vor dem Kaiser selbst.

Berichtigungen.

S. 31. Z. 14. lies: eigentlich allein noch als u. ſ. w.
S. 101. Z. 12. lies: auf dieſe Weiſe u. ſ. w.
S. 120. Z. 20. lies: in ſeinem ganzen Umfange u. ſ. w.
S. 270. Z. 2. lies: Verhandlungen ſtatt Verſammlungen.
S. 270. Note 21. iſt das Citat Tacitus Histor. II. 10. zu ſtreichen, und nach „Deferre nomen“ einzuſchalten: Plautus Aulul. III. 2, 2. und ebenſo nach „pro Cael. c. 23.“ ad Q. fratr. II. 4.
S. 494. Z. 17. lies: Betretungsorten.
S. 542. Z. 23. u. 24. lies: über den Geiſt und das Weſen ſtatt über den Geiſt und das Verfahren.

Einleitung.

Die Entwicklung des Rechtslebens eines Volks ist unstreitig einer der interessantesten Gegenstände historischer Betrachtung. Hervorgegangen aus den Sitten und Gebräuchen, weitergebildet durch alle sonst bestimmenden Einflüsse der Civilisation, steigend oder fallend je nach den übrigen Fortschritten oder Rückschritten, erscheint das Recht eines Volks als der getreue Abdruck seines innersten Wesens und Wirkens, und gleich wie es selbst ohne das Verständniß dieses Wesens und Wirkens unerklärlich ist, so muß auch dieses wieder ohne die Kenntniß jenes ein Räthsel bleiben. Dieses Verhältniß zwischen dem Rechtsleben eines Volks und seinem ganzen übrigen Charakter zeigt sich schon im Civilrechte: noch bei weitem mehr aber tritt dasselbe im Criminalrechte hervor. Wenn es in der Natur der Sache liegt, daß das Civilrecht überall, wo, in Folge höherer Ausbildung und daher auch größerer Verwicklung der Lebensverhältnisse, eine feinere Detailbestimmung erforderlich ist, seiner ursprünglichen Quelle, den allgemeinen Sitten und Gebräuchen mehr oder weniger entrückt wird, und fast ausschließlich der Pflege der eigentlichen Juristen und der wirklichen Gesetzgebung anheimfällt, so ist dieses bei dem Criminalrechte anders. Jene allgemeinen Sitten und Gebräuche sind hier vielmehr fortwährend in dem Grade bestimmend, daß es beinahe für unmöglich gelten muß, durch Doctrin oder Legislation etwas anderes zum Recht zu erheben, als was durch das Bewußtsein des Volks selbst hierfür anerkannt wird. Gerade durch diesen Zusammenhang des Criminalrechts mit dem

ganzen übrigen Volksleben aber erhält daſſelbe nicht nur eine Friſche und Individualität, welche dem Civilrechte, und zwar namentlich da, wo dieſes ſeine höchſte wiſſenſchaftliche Vollendung erreicht hat, nothwendig abgehen muß, ſondern es iſt daſſelbe zu gleicher Zeit auch der unverfälſchte Spiegel für alle Erſcheinungen, welche, in was immer für einer Beziehung, die Schickſale eines Volks berühren, und es wirft die Bilder dieſer Erſcheinungen ſo lange, aber auch nur ſo lange zurück, als dieſe ſelbſt eben in der Wirklichkeit vorüberziehen. Wenn ſchon das Civilrecht als ein Maaßſtab für die jedesmalige Bildungsſtufe und für die geſammte Geſchichte eines Volks betrachtet werden darf, ſo iſt dieſes bei dem Criminalrechte noch in ungleich größerer Ausdehnung der Fall.

Und gerade hierin liegt denn auch die hohe Bedeutung, welche insbeſondere das Criminalrecht der Römer für uns hat. Wenn das römiſche Civilrecht wegen ſeiner techniſchen Vortrefflichkeit noch heut zu Tage als die reiche Fundgrube aller juriſtiſchen Bildung bewundert wird, ſo läßt ſich eine gleiche Bewunderung auf das römiſche Criminalrecht freilich nicht übertragen. Allein weil einem großen, weltbeherrſchenden Volke entſproſſen, weil deſſen Schickſale, ſeine Lebenskraft und ſeinen Glanz, ſeine Verirrungen und ſeinen Verfall theilend, und die Spuren dieſer Theilnahme in jedem Zuge wiedergebend, verdient das römiſche Criminalrecht — ganz abgeſehen von ſeiner Verbindung mit unſerem heutigen Rechtszuſtande — gewiß eine eben ſo große, wenn auch allerdings eine etwas verſchiedene Aufmerkſamkeit wie das römiſche Civilrecht. Nach dem Hauptwerthe, welchen das letztere, als Bildungsſchule des juriſtiſchen Denkens und als Ideal einer vollkommenen Methode, noch fortwährend für uns hat, iſt es eigentlich blos die Zeit der claſſiſchen Jurisprudenz, die Zeit des Papinian und Ulpian, auf welche wir unſer Augenmerk zu richten haben, und die ganze frühere und — freilich auch hier wieder von dem eigentlichen materiellen Nutzen abgeſehen — ſelbſt die ſpätere Formation des römiſchen Civilrechts hat im Grunde nur

in ſo fern ein Intereſſe für uns, als durch deren Kenntniß gerade das Studium jener claſſiſchen Schriftſteller erleichtert und ſehr häufig erſt dadurch allein möglich gemacht wird. In dem römiſchen Criminalrechte dagegen, weil eine Ausprägung der römiſchen Geſchichte und des römiſchen Lebens enthaltend, erſcheinen uns alle Perioden von derſelben Bedeutung, und die Zeit der Könige wie die von Juſtinian, die Zeit der Republik wie die der Kaiſer, haben für uns ganz die nämliche Wichtigkeit.

Jedoch eine Darſtellung des römiſchen Criminalrechts in ſeinem ganzen Umfange iſt nicht der Zweck meiner gegenwärtigen Arbeit. Ich beſchränke mich vielmehr lediglich auf einen Theil deſſelben, auf die Darſtellung des Criminalproceſſes. Allein in der That dürfte auch von dieſem Theile noch gleichſam in einer höheren Potenz alles dasjenige gelten, was ſo eben von dem Criminalrechte überhaupt geſagt worden iſt. Die Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes bildet mit der Geſchichte des römiſchen Staats und der römiſchen Verfaſſung ein unzertrennliches Ganzes. Die Machtfülle der Könige, welche freilich auch noch bis auf den heutigen Tag ſo oft mißverſtanden wird, die Ausbildung der republikaniſchen Freiheit, die Kraft der Magiſtrate, die Herrſchaft der Volkscomitien, die Auswüchſe der Demagogie, die Gewalt des Despotismus und die Beſtrebungen der beſſeren Imperatoren während der erſten Jahrhunderte der Kaiſerzeit, die Vollendung der Monarchie unter Diocletian und Conſtantin, und die Verfaultheit des ganzen Volks, welche jede Regeneration unmöglich machte, tritt uns gerade im Criminalproceſſe in den lebendigſten Zügen entgegen, und läßt uns gerade in ihm, beſſer als in irgend einer anderen Aeußerung des römiſchen Lebens, ein Bild ſeines jedesmaligen Zuſtandes erkennen.

Allerdings aber iſt dieſes Bild zu reich und vielumfaſſend, als daß wir es mit einem Blicke zu überſchauen vermöchten. Zu unſerer eigenen Orientirung iſt es nothwendig, daſſelbe in gewiſſe Abſchnitte, in beſtimmte Perioden, zu zerlegen. Jedoch gerade hier zeigt ſich eine beſondere Schwierigkeit. Bei der po-

litiſchen Geſchichte mag man freilich die einzelnen Perioden nach beſtimmten Jahren unterſcheiden: bei der Geſchichte des innern Lebens eines Volks, oder auch nur einer einzelnen Richtung dieſes Lebens, wird eine ſolche Unterſcheidung faſt niemals möglich ſein. Die Erſcheinungen, welche hier als die eigentlichen Wendepunkte zu betrachten ſind, haben ihre erſten Anfänge gewöhnlich in ſehr unſcheinbaren Veränderungen, und dieſelben verlieren ſich beinahe immer in eine Zeit, wo noch ganz andere Verhältniſſe als die eigentlich vorherrſchenden und maaßgebenden ſich darſtellen. Ja ſelbſt die höchſte Ausbildung dieſer Erſcheinungen tritt ſo allmählig ein, daß wir nur in den ſeltenſten Fällen eine ſichere Jahrzahl für deren Daſein und Verſchwinden angeben können. Das geiſtige Leben eines Volks iſt überall dem Leben des einzelnen Individuums vergleichbar, und ſo wenig ſich bei der Entwicklung des phyſiſchen Organismus die verſchiedenen Lebensperioden durch ſcharfe Gränzlinien gegen einander feſtſtellen laſſen, eben ſo wenig iſt dieſes hier möglich. Aus dieſem Grunde aber muß denn auch eine jede derartige Periodenabtheilung immer mehr oder weniger willkührlich erſcheinen, und nur das läßt ſich als allgemeine Regel bezeichnen, daß man mit ſolchen Abtheilungen ſo ſparſam als möglich ſein müſſe. Blos die allerhervorragendſten Erſcheinungen, welche zu einem ſolchen Einfluſſe gediehen ſind, daß ſie jedenfalls eine längere Zeit hindurch als wirklich vorherrſchend und wenigſtens diejenige Richtung des Lebens, um deren Betrachtung es ſich gerade handelt, allein beſtimmend erſcheinen, können uns berechtigen, ſie als Ruhe- und Anhaltpunkte gelten zu laſſen. Aber auch dabei dürfen wir nicht vergeſſen, daß überall mindeſtens die äußerſten Peripherien dieſer Perioden in dem Grade zuſammenfließen, daß es ſehr oft blos von der Perſönlichkeit des Betrachtenden abhängt, ob er, wiewohl im Allgemeinen mit der Art der Abtheilung einverſtanden, einen einzelnen Gegenſtand zu der einen oder zu der anderen Periode zählen will. Bei der politiſchen Geſchichte ſind die Perioden in der Weiſe von einander getrennt, daß alle

Glanzes und, was mehr ſagen will, zur Zeit des Uebergangs von der republikaniſchen in die monarchiſche Verfaſſung, alſo gerade während des intereſſanteſten Abſchnittes der römiſchen Geſchichte, gegolten haben: auch die Römer ſelbſt haben das geſammte ſpätere Verfahren blos als ein außerordentliches (extraordinaria cognitio), den alten Quäſtionsproceß dagegen, obgleich längſt untergegangen, fortwährend als das eigentlich regelmäßige betrachtet. Ja dieſe Wichtigkeit der Quäſtionen iſt ſogar die Veranlaſſung geworden, daß man auch heut zu Tage noch ſehr häufig die Bedeutung der beiden anderen Perioden faſt ganz überſehen und ſein Augenmerk beinahe ausſchließlich auf jene gerichtet hat. Allein dieſes iſt gewiß unrichtig. Schon was ihre Dauer betrifft, ſo umfaßt die Periode der Quäſtionen blos einen Zeitraum von ungefähr hundert zwanzig Jahren, während jede der beiden andern Perioden einen Zeitraum von ungefähr ſechs hundert Jahren einſchließt. Dazu kommt aber außerdem, daß die Zeit *vor* den Quäſtionen uns das römiſche Volk auf einer Entwicklungsſtufe erſcheinen läßt, wo daſſelbe, obgleich noch in einer Gährung ſeiner eigenen Kräfte und ſeiner zum Theil widerſtreitenden Elemente begriffen, einen ſolchen Schatz von innerer Lebenskraft entfaltet, daß überhaupt jede Aeußerung derſelben unſere Aufmerkſamkeit im höchſten Grade auf ſich zieht: die Zeit *nach* den Quäſtionen dagegen, ganz abgeſehen von ihrer hiſtoriſchen Bedeutung an und für ſich, muß unſeren Blick ſchon aus dem Grunde feſthalten, weil dieſelbe gerade diejenige Formation des römiſchen Proceſſes darſtellt, welche mit unſerem deutſchen Proceſſe in Verbindung getreten iſt, und welche daher auch heut zu Tage, wenigſtens in einzelnen Lehren, noch einen wirklich praktiſchen Werth hat. Wie ſehr alſo immerhin die Quäſtiones Perpetuä es verdienen, daß wir ihr Verhältniß und Weſen bis in das kleinſte Detail zu erforſchen ſuchen, ſo würde es doch eine ſehr tadelnswerthe Einſeitigkeit ſein, wenn wir bei Betrachtung der zwei anderen Perioden eine geringere Sorgfalt anwenden wollten.

Erste Periode.

Von der Gründung des römiſchen Staats bis zu den Quäſtiones Perpetuä.

Einleitung.

Die älteſte Geſchichte Rom's iſt in ein ſo ſchwer zu durchdringendes Dunkel gehüllt, daß wir blos die allgemeinen Umriſſe, nicht aber die einzelnen Züge derſelben zu erkennen vermögen. Bei dem Stande unſerer Quellen iſt dieſes auch gar nicht anders denkbar. Nicht blos alle gleichzeitigen hiſtoriſchen Urkunden, ſondern ſelbſt die Werke der alten Annaliſten ſind verloren gegangen, und was die Nachrichten der ſpäteren Schriftſteller betrifft, ſo ſind dieſe zum großen Theil ſo unzuverläſſig und einander widerſprechend [1]), daß wir in den bei weitem meiſten Fällen uns begnügen müſſen, ſtatt eines lebendigen Bildes einen bloſen Schattenriß aus ihnen zu gewinnen. Ja nach der bekannten Behauptung Niebuhr's ſoll dieſe Unzuverläſſigkeit ſogar ſo weit gehen, daß wir die Erzählungen jener Schriftſteller gar nicht als eigentliche Geſchichte, ſondern blos als Mythen zu betrachten hätten. Allerdings iſt nun zwar in der neueſten Zeit bewieſen worden, daß dieſes nicht

1) Vgl. W. Wachsmuth die ältere Geſchichte des römiſchen Staates. Halle 1819. S. 30—55.

nur überhaupt als eine Uebertreibung anzuſehen ſei [2]), ſondern mit Recht hat man auch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß gerade derjenige Theil unſerer Nachrichten, welcher ſich auf die Geſchichte der Verfaſſung und der Rechtsinſtitute bezieht, im Vergleich mit demjenigen Theile, welcher über die ſonſtigen Gegenſtände des äußeren Lebens handelt, eine ungleich größere Glaubwürdigkeit in Anſpruch nehmen dürfe [3]). Allein deſſen ungeachtet läßt es ſich nicht leugnen, daß wenigſtens für die ganze Dauer der Königszeit unſere Quellen nicht geeignet ſind, eine wirklich klare und bis in's Einzelne genaue Anſchauung von den betreffenden Verhältniſſen und namentlich von dem Criminalproceſſe zu geben. Schon die Dürftigkeit ihrer Angaben, welche beſonders dann fühlbar wird, wenn wir, wie hier, irgend eine einzelne Richtung jenes älteſten Lebens verfolgen wollen, macht dieſes unmöglich, und wenn man ſich nicht entſchließen will, zu allzu kühnen Hypotheſen ſeine Zuflucht zu nehmen, ſo bleibt nichts übrig, als eine Reihe von Fragen geradezu unbeantwortet zu laſſen [4]).

Bei weitem günſtiger geſtaltet ſich nun freilich die Sache ſeit der Gründung der Republik. Obgleich auch jetzt noch eigentlich gleichzeitige Quellennachrichten uns fehlen, ſo ſind doch die Schriftſteller, welche über dieſe Periode berichten, nicht nur in ihren Angaben reichhaltiger, ſondern zugleich, weil ſowohl der Zeit nach den Begebenheiten näher ſtehend als, wegen der Verbindung dieſer Begebenheiten mit den Verhältniſſen ihres eigenen Lebens, genauer mit denſelben vertraut, bei weitem zuverläſſiger und beſtimmter. Ja dieſe Verſchiedenheit iſt hier ſo bedeutend, daß man vielleicht ſchon aus dieſem Grunde ſich verſucht fühlen könnte, zwiſchen der Zeit

---

2) Ph. E. Huſchke Verfaſſung des Königs Servius Tullius. Heidelberg 1838. S. V — XII.

3) J. Rubino Unterſuchungen über römiſche Verfaſſung und Geſchichte. Caſſel 1839. Bd. I. S. VI — XVI.

4) Vgl. J. F. H. Abegg de antiquissimo Romanorum iure criminali. Regiomonti 1823. p. 7 — 9.

können ſie, gleich wie in der Jugendzeit eines jeden anderen Volks, noch unmöglich finden. Die angeblichen Geſetze der Könige ſind gewiß zum bei weitem größten Theile keine wirklichen Geſetze, ſondern Rechtsgewohnheiten, welche man gleichſam inſtinktmäßig befolgte, und die dann von den ſpäteren Schriftſtellern, namentlich von Dionyſius und Plutarch, weil ſie ſich die Exiſtenz eines Rechts ohne ein beſtimmtes Geſetz nicht zu denken vermochten, auf ausdrückliche Verordnungen zurückgeführt worden ſind [7]). Die Geſetze der XII Tafeln dagegen ſind, mit einigen wenigen Ausnahmen, gerade für den Criminalproceß von ſo geringer Bedeutung, daß ſie hier eigentlich gar nicht in Anſchlag kommen können: von der Abfaſſung der XII Tafeln aber bis zum Ende der gegenwärtigen Periode wurde nicht blos durch die Legislation, ſondern eben ſo durch die Doctrin, welche ja als ſolche noch kaum exiſtirte, für die Entwicklung des Criminalproceſſes überhaupt gar nichts gethan.

Wenn jedoch hiernach die Sitten und Gebräuche des Volks es ſind, welche, noch ohne in die beſtimmteren Formen der Legislation und Doctrin übergegangen zu ſein, in ihrer vollen Unmittelbarkeit wirkten, ſo wird dadurch zwar die Schwierigkeit unſerer Unterſuchung um ein Bedeutendes erhöht, zugleich aber auch gerade dadurch wieder eine neue Quelle unſerer Kenntniß geöffnet. Nicht genug nämlich, daß überhaupt alle Völker in den Jahren ihres Jugendalters eine gewiſſe Aehnlichkeit mit einander haben, und daher ſehr oft aus den Einrichtungen des einen Volks auf die betreffenden Verhältniſſe des anderen geſchloſſen werden darf: was insbeſondere die Völker des Alterthums, und namentlich die Griechen und Römer betrifft, ſo ſtehen dieſe in der That, wenn auch ſich ſelbſt unbewußt und blos durch die Einwirkung der nämlichen Urſachen vermittelt, in einer ſo engen Verbindung mit einander,

---

7) Vgl. Abegg de antiq. Rom. iur. crim. p. 9—22. Dirkſen Verſuche zur Kritik und Auslegung der Quellen des römiſchen Rechts. Leipzig 1823. S. 234 ff.

fahren ſelbſt oder den eigentlichen Proceßgang betrifft, ſo könnte es ſcheinen, als ob deſſen Darſtellung immer gleich mit den betreffenden Behörden in der Weiſe zu verbinden wäre, daß bei jeder einzelnen dieſer letzteren ſofort auch das Verfahren angegeben würde, welches gerade hier zur Anwendung kam. Allein eine ſolche Darſtellung iſt aus einem doppelten Grunde unpaſſend. Einmal deswegen, weil unſere Nachrichten hinſichtlich der meiſten jener Behörden ſo durchaus lückenhaft ſind, daß ein vollſtändiges Bild des betreffenden Proceßgangs ſich für jede einzelne kaum entwerfen läßt, anderen Theils aber deswegen, weil auf dieſe Art, bei der Uebereinſtimmung, welche in dieſer Beziehung ſelbſt bei den verſchiedenſten Gerichten Statt fand, eine fortwährende Wiederholung unvermeidlich werden müßte. Sonach wird es denn zweckmäßiger ſein, nicht blos bei der gegenwärtigen Periode, ſondern eben ſo bei den zwei folgenden, in der Weiſe zu unterſcheiden, daß zuerſt von den einzelnen Criminalbehörden oder von der Gerichtsverfaſſung, und ſodann, in einer zweiten Abtheilung, von dem gerichtlichen Verfahren gehandelt werden wird.

Uebrigens iſt hier noch eine andere Bemerkung hervorzuheben. In der zweiten und dritten Periode ſind die eigentlichen Geſetze nebſt den Anſichten der Doctrin und des Gerichtsgebrauchs die nächſten oder wenigſtens die äußerlich erkennbarſten Beſtimmungsgründe zur Umgeſtaltung und Fortbildung des Criminalproceſſes. In der gegenwärtigen Periode dagegen beruht noch Alles auf dem unmittelbaren Bewußtſein des Volks, auf ſeinen angebornen Rechtsbegriffen, die — um einen oft gebrauchten Vergleich zu wiederholen — eben ſo nothwendig und unbewußt ſich in ihm erzeugen wie ſeine Sprache und ſeine Religion. Allerdings können auch die ſpäteren Geſetze und die ſpätere Doctrin als nichts anderes angeſehen werden, denn als eine Verkörperung der jedesmaligen Sitten und der jedesmaligen Bildungsſtufe der betreffenden Zeiten; allein gerade eine ſolche Verkörperung in Geſetzen und Doctrin finden wir in der vorliegenden Periode noch keineswegs, und

Erſte Abtheilung.

Gerichtsverfaſſung.

Erſtes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Könige.

Nach der Erzählung des Dionyſius ſoll ſchon Romulus verordnet haben, daß alle ſchwereren Verbrechen von dem Könige ſelbſt, alle leichteren Fälle aber von dem Senate abgeurtheilt würden [1]). Dabei mag es nun freilich dahingeſtellt bleiben, ob wirklich gerade Romulus eine ſolche Beſtimmung erlaſſen hat, ſowie ob nur überhaupt eine eigentliche Verordnung der Art jemals erſchienen iſt. Allein die Richtigkeit der Angabe an ſich, oder wenigſtens des erſten Theils derſelben, daß nach den früheſten Rechtsverhältniſſen die Könige ſelbſt über alle und namentlich über die ſchwereren Criminalverbrechen zu entſcheiden hatten, kann gewiß keinem Zweifel unterliegen. Denn wenn auch in der neueſten Zeit die Meinung herrſchend geworden zu ſein ſcheint, daß der Wirkungskreis der römiſchen Könige ziemlich unbedeutend und durch den Einfluß der Patricier in der Art beſchränkt geweſen ſei, daß die ganze älteſte Staatsverfaſſung eigentlich kaum eine monarchi-

1) Dionys. II. 14. *βασιλεῖ μὲν οὖν ἐξήρητο τάδε τὰ γέρα.... τῶν ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν.* Vgl. Dionys. II. 29. IV. 25. 36. S. auch Dirkſen Verſuche z. Kritik u. Ausleg. d. röm. Rechts. S. 270. 349.

ſogenannten Blutrache gegolten habe, und eben deshalb denn auch die Jurisdiction der Könige blos ausnahmsweiſe und in den ſeltenſten Fällen zur Anwendung gekommen ſei [8]). Allein ſo richtig es iſt, daß dieſes Syſtem wirklich nicht blos im Alterthume, ſondern ſelbſt noch in den neueſten Zeiten bei faſt allen Völkern, deren früheſte Geſchichte uns einigermaßen bekannt iſt, angetroffen wird [9]), und ſo ſehr wir immerhin zu dem Schluſſe berechtigt ſind, daß jenes Syſtem in der That überall die früheſte Periode in dem Entwicklungsgange ſowohl des Criminalrechts als des Culturzuſtandes überhaupt bezeichnet, und daher auch bei einem jeden Volke, welches nur noch auf dieſer niederſten Stufe der Bildung ſich befindet, angetroffen werden muß: ſo iſt es doch offenbar eine ganz andere Frage, ob auch die italiſchen Völker gerade zu der Zeit, in welche die Gründung des römiſchen Staats fällt, noch auf jener unterſten Stufe der Civiliſation geſtanden haben, und es ſcheint dieſe Frage ſogar entſchieden verneint werden zu müſſen. Denn mag man auch die bekannten neueren Unterſuchungen über die Verhältniſſe der altitaliſchen Völkerſchaften in ſehr vielen Beziehungen als zu kühn und auf bloſen Hypotheſen beruhend anſehen, ſo muß man doch wenigſtens in ſo fern mit dem Reſultate dieſer Unterſuchungen ſich einverſtanden erklären, daß dieſe Völker, und zwar namentlich die Latiner, unmittelbar vor der Erbauung Rom's ſchon längſt derjenigen Bildungsperiode entwachſen waren, welche wir als die niedrigſte zu betrachten pflegen, und daß eben daher auch bei ihnen jetzt nicht mehr von Anwendung des Syſtems der Privat-

8) Dirkſen Civiliſtiſche Abhandlungen. Berlin 1820. B. I. S. 101—105. Abegg de antiq. Rom. iur. crim. p. 37—39. Schmiedicke de histor. proc. crim. p. 3. 29.

9) E. S. Tobien die Blutrache nach altem ruſſiſchem Rechte, verglichen mit der Blutrache der Iſraeliten, Araber, Griechen, Römer und Germanen. Dorpat 1840. Hitzig Annalen der Criminalrechtspflege I. S. 237—240. Martius von dem Rechtszuſtande unter den Ureinwohnern Braſiliens. München 1832. S. 73—77. Meine Darſtellung des Rechtszuſtandes in Griechenland. Heidelberg 1835. S. 99—104.

fast nothwendig auch jener Vorzug der Verwandten bei Erhebung einer Anklage gelten [14]). Eben so wenig aber können hier die beiden ersten Momente als beweisend erscheinen. Denn wenn allerdings sich daraus ergeben dürfte, daß dieselben als Nachklänge eines früher anerkannten Systems der Privatrache zu betrachten sind, so kann doch jedenfalls das, worauf es hier allein ankommt, daß nämlich dieses System auch noch zur Zeit der Gründung des römischen Staats gegolten hat, keineswegs gefolgert werden. Und so einleuchtend es daher immerhin scheint, daß bei den ältesten Bewohnern Italiens das System der Privat- oder Blutrache in der That einmal gegolten hat, und so sehr dieser Satz gerade durch die eben angeführten Bestimmungen des römischen Rechts selbst unterstützt wird, so muß doch auf der anderen Seite die Behauptung, daß dieses System auch damals noch fortgedauert habe, als Romulus seinen neuen Staat gründete, mit Rücksicht auf den Culturzustand jener Periode und bei dem Mangel aller entgegenstehenden Nachrichten, geleugnet werden [15]).

Ist jedoch hiernach als feststehend zu betrachten, daß die Blutrache in Rom niemals gegolten hat, und daher auch von dieser Seite die Criminaljurisdiction der Könige unbegränzt gewesen ist, so frägt es sich ferner, ob diese Jurisdiction nicht wenigstens in so fern eine Beschränkung erlitt, daß dieselbe etwa blos auf die eine oder die andere Klasse der Staatsangehörigen sich bezog, keineswegs aber über alle in gleicher Weise ausgedehnt werden konnte. Nach der vorhin berührten Ansicht

---

14) Dies anerkennt selbst Abegg a. a. O. S. 136 — 138.

15) Vgl. E. Platner Quaestiones historicae de criminum iure antiquo Romano. Marburg. 1836. p. 59 — 62. (Hier wird umständlich gezeigt, daß in der ganzen römischen Geschichte nicht ein einziges Beispiel von Blutrache sich nachweisen läßt, sowie daß namentlich der von den Gegnern gewöhnlich angeführte Fall der Auslieferung des Remus an Numitor ganz anders erklärt werden muß.) S. auch Tobien Blutrache. I. S. 52 — 62. Roßhirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 11. 12. Ch. R. Köstlin die Lehre vom Mord und Todtschlag. Stuttgart 1838. Th. I. S. 18 — 33. G. Wachsmuth de capitis poenae caussis et sanctione apud Romanos. Lipsiae 1839. p. 5 — 8.

ſchon auf die Zeiten von Numa zurückführen wollen [19]), und erſterer überdies einen einzelnen Fall aus der Regierung des Tarquinius Priſcus erwähnt, wo die Pontifices wirklich eine Veſtaliſche Jungfrau verurtheilt haben ſollen [20]), wird dieſer nämliche Fall von Zonaras ſo erzählt, daß der König ſelbſt das Urtheil geſprochen habe [21]). Bei einer ſolchen Verſchiedenheit der Angaben muß man nun freilich darauf verzichten, zu einem vollkommen ſicheren Reſultate zu gelangen; allein deſſen ungeachtet ſcheinen wenigſtens die überwiegenden Gründe auf Seiten des Zonaras zu ſtehen. Denn daß dieſer auch hier ſeinem gewöhnlichen Gewährsmann, dem in der Regel ſo genauen Dio Caſſius, gefolgt ſein wird, leidet wohl keinen Zweifel: eben daher aber verdient auch ſein Bericht, im Vergleich mit der Erzählung des Dionyſius und Plutarch, von denen es faſt ſtreitig bleibt, welcher von beiden als der Unzuverläſſigſte betrachtet werden muß, gewiß ſchon von vorn herein einen größeren Glauben [22]). Dazu kommt aber überdies, daß die Annahme einer ſelbſtſtändigen Gerichtsbarkeit der Pontifices mit der richtigen Auffaſſung der eigentlichen Bedeutung der königlichen Gewalt ſich kaum vereinigen laſſen möchte, ſo daß denn auch aus dieſem Grunde wieder die Nachricht des Zonaras für die richtigere erklärt, und demnach, gleich wie in Beziehung auf alle übrigen Staatsangehörigen, ſelbſt hinſichtlich der Diener der Religion eine unbedingte Gerichtsbarkeit der Könige behauptet werden muß [23]).

Dabei entſteht übrigens noch die Frage, ob, wenn auch wirklich dieſe Gerichtsbarkeit in jeder anderen Beziehung als

---

19) Dionys. II. 67. Plutarch. Numa. c. 10.

20) Dionys. III. 67.

21) Zonaras VII. 8. *τῶν δὲ τῆς Ἑστίας ἱερειῶν... φωράσας τινὰ συμφθαρεῖσαν ἀνδρὶ, ὑπόγεων τινὰ κατασκευάσας ὑποδρομὴν... ἐκεῖ τὴν φθαρεῖσαν προπεμπομένην ἐκόμισε καὶ ζῶσαν εἰσαγαγὼν ἐγκατῳκοδόμησε.*

22) Vgl. Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 44—51.

23) Vgl. Rubino Röm. Verf. I. S. 211. 212.

ziehung eines ſolchen Conſiliums zu entſcheiden pflegten. Ja es läßt ſich ſogar annehmen, daß dieſe Gewohnheit im Laufe der Zeit nicht blos innerlich ſich feſter begründete, ſondern ſelbſt der Ausdehnung nach auf immer mehr Fälle ſich erſtreckte, ſo daß denn namentlich vielleicht unter Servius Tullius, dem unmittelbaren Vorgänger des Tarquinius Superbus, jene Zuziehung als faktiſche Regel feſtſtehen mochte. Allein für die frühere Zeit läßt ſich dieſes keineswegs behaupten, und ſelbſt für die Regierung der ſpäteren Könige darf man gewiß nicht annehmen, daß ein Urtheil, mit deſſen Inhalt man ſonſt zufrieden war, ſchon aus dem Grunde für nichtig wäre gehalten worden, weil es von dem König allein ausgegangen war. Ueberhaupt aber hatte das ganze Conſilium, gleich wie in der ſpäteren Zeit das Conſiſtorium der Kaiſer, offenbar nur den Zweck, die Entſcheidung des Königs zu beſtimmen, keineswegs aber ihn zur Annahme einer fremden Meinung zu nöthigen [30]).

Zweites Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Magiſtrate.

Schon in der Einleitung wurde geſagt, daß nach Vertreibung der Könige die Conſuln oder, wie man ſie urſprünglich nannte [1]), die Prätoren in jeder Beziehung an deren Stelle getreten ſeien [2]), ſo daß denn namentlich auch hinſichtlich der Criminalgerichtsbarkeit ihnen jetzt dieſelben Befugniſſe zuſtanden, wie ehemals den Königen [3]). Hiernach muß alſo, we-

30) Vgl. Haubold de legibus maiestatis populi Rom. in Opusc. academ. ed. Wenck. Lips. 1825. Vol. I. p. 129. 130.

1) Livius III. 55. Zonaras VII. 19. Festus s. v. Praetoria porta. S. jedoch Göttling Röm. Staatsverf. S. 269.

2) Dionys. IV. 73. Livius II. 1. Cicero de re pub. II. 32.

3) Dionys. X. 1. *ὡς δ' ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τὰ τ' ἄλλα τῶν βασιλέων ἔργα, καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις.*

unbeſchränkt zu betrachten iſt, dieſelbe nicht wenigſtens dadurch modificirt wurde, daß die Könige nicht etwa allein, ſondern durchgängig blos mit Beiziehung eines, entweder aus dem ganzen Senate oder doch mindeſtens aus einem Theile deſſelben beſtehenden, Conſiliums entſcheiden konnten. Dieſe Frage pflegt man gewöhnlich ſchlechthin zu bejahen, und zwar hauptſächlich wegen des Vorwurfs, den man gegen Tarquinius Superbus gemacht hat, daß er ohne Zuziehung eines ſolchen Conſiliums Criminalurtheile gefällt habe [24]); ein Vorwurf, welcher ſogar ſchon gegen Romulus erhoben worden ſein ſoll [25]). Allein ſo unbedingt wie dieſe Behauptung aufgeſtellt wird [26]), ſcheint dieſelbe doch keineswegs wahr zu ſein, indem ja eine ganze Reihe von Beiſpielen bekannt iſt, wo die Könige ohne Zuziehung eines Conſiliums Criminalurtheile ausgeſprochen haben [27]). Dagegen iſt es jedoch auch richtig, daß in manchen Fällen wieder ein ſolches Conſilium vorkommt, wie denn namentlich von Tullus Hoſtilius berichtet wird, daß er bei Beſtrafung des Verräthers Mettus Fuffetius zuerſt die Meinung des Senats eingeholt [28]), ſowie von Servius Tullius, daß er hinſichtlich der Mörder des Tarquinius Priſcus gleichfalls die Sache in den Senat gebracht habe [29]). Vergleicht man nun aber dieſe verſchiedenen Angaben, ſo möchte es wohl das wahrſcheinlichſte ſein, daß allerdings nach und nach die Gewohnheit herrſchend wurde, daß wenigſtens in den wichtigeren Fällen die Könige nur mit Zu-

---

24) Livius I. 49. cognitiones capitalium rerum sine consiliis per se solus exercebat. S. auch Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 23, 3.

25) Dionys. II. 56. *τὴν δίκην αὐτὸς μόνος δικάσας.*

26) Adr. van der Hoop de iis qui antiquitus apud Romanos de criminibus iudicarunt, in Meerman thes. Suppl. p. 608 — 611. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 30. A. Burckhardt die Criminalgerichtsbarkeit in Rom bis auf die Kaiſerzeit. Baſel o. J. S. 4.

27) Dionys. II. 53. III. 73. IV. 5. 42. 62. Livius I. 40. Valer. Max. I. 1, 13. Zonaras VII. 8.

28) Dionys. III. 26. Ueber die hier Statt gefundene Beſtrafung ſelbſt: Dionys. III. 30. Livius I. 28.

29) Zonaras VII. 9.

ziehung eines ſolchen Conſiliums zu entſcheiden pflegten. Ja es läßt ſich ſogar annehmen, daß dieſe Gewohnheit im Laufe der Zeit nicht blos innerlich ſich feſter begründete, ſondern ſelbſt der Ausdehnung nach auf immer mehr Fälle ſich erſtreckte, ſo daß denn namentlich vielleicht unter Servius Tullius, dem unmittelbaren Vorgänger des Tarquinius Superbus, jene Zuziehung als faktiſche Regel feſtſtehen mochte. Allein für die frühere Zeit läßt ſich dieſes keineswegs behaupten, und ſelbſt für die Regierung der ſpäteren Könige darf man gewiß nicht annehmen, daß ein Urtheil, mit deſſen Inhalt man ſonſt zufrieden war, ſchon aus dem Grunde für nichtig wäre gehalten worden, weil es von dem König allein ausgegangen war. Ueberhaupt aber hatte das ganze Conſilium, gleich wie in der ſpäteren Zeit das Conſiſtorium der Kaiſer, offenbar nur den Zweck, die Entſcheidung des Königs zu beſtimmen, keineswegs aber ihn zur Annahme einer fremden Meinung zu nöthigen [30]).

Zweites Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Magiſtrate.

Schon in der Einleitung wurde geſagt, daß nach Vertreibung der Könige die Conſuln oder, wie man ſie urſprünglich nannte [1]), die Prätoren in jeder Beziehung an deren Stelle getreten ſeien [2]), ſo daß denn namentlich auch hinſichtlich der Criminalgerichtsbarkeit ihnen jetzt dieſelben Befugniſſe zuſtanden, wie ehemals den Königen [3]). Hiernach muß alſo, we-

30) Vgl. Haubold de legibus maiestatis populi Rom. in Opusc. academ. ed. Wenck. Lips. 1825. Vol. I. p. 129. 130.

1) Livius III. 55. Zonaras VII. 19. Festus s. v. Praetoria porta. S. jedoch Göttling Röm. Staatsverf. S. 269.

2) Dionys. IV. 73. Livius II. 1. Cicero de re pub. II. 32.

3) Dionys. X. 1. *ὡς δ' ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ' ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τὰ τ' ἄλλα τῶν βασιλίων ἔργα, καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις.*

nigſtens für die erſte Zeit, ihre Jurisdiction als durchaus unbeſchränkt betrachtet, und nicht nur das Recht, überhaupt jede Strafe und ſelbſt die Todesſtrafe auszuſprechen, ihnen zuerkannt [4]), ſondern dieſes insbeſondere auch ſowohl auf Patricier als Plebejer ausgedehnt werden. Den beſten Beleg hiefür giebt der bekannte Proceß gegen die Söhne des Brutus [5]) und deren Mitverſchworene, welche ſämmtlich auf Befehl des Conſuls mit dem Tode beſtraft wurden [6]). Das einzige Schutzmittel lag hier in der Interceſſion des anderen Conſuls, wie denn in der That auch Collatinus von dieſem Mittel Gebrauch zu machen ſuchte [7]).

Allein freilich erhielt ſich dieſe unbeſchränkte Jurisdiction der Conſuln nicht lange, und konnte ſich, bei der jetzt veränderten Grundanſicht über die ganze Staatsverfaſſung unmöglich lange erhalten. Das Volk ſelbſt nämlich galt von nun an, ſowie überhaupt mit der höchſten Gewalt, ſo namentlich auch mit der höchſten Strafgewalt bekleidet; und als nothwendige Folge dieſer Anſicht mußten jetzt natürlich alle, oder wenigſtens doch die wichtigeren Criminalurtheile entweder unmittelbar, in den eigentlichen Comitialgerichten (Kap. III.), oder jedenfalls in letzter Inſtanz, in dem Provocationsverfahren (Abth. II. Kap. III.), nur von ihm ausgehen. Daher wurde denn auch ſchon Valerius Publicola zu dem Geſetze veranlaßt, es ſolle gegen die Urtheile ſämmtlicher Magiſtrate

---

4) Cassiodor. Var. VI. 1. (Consul) ius dicebat etiam capiti. Vgl. Muretus de origine iuris, in Otto thes. T. IV. p. 159. Van der Hoop de iis qui antiq. apud. Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 616—620.

5) Den Beweis, welchen Niebuhr Röm. Geſch. I. 547—549. für Brutus Plebität liefert, wird wohl Niemand gelten laſſen. Vgl. Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 180. Göttling Röm. Staatsverf. S. 266.

6) Livius II. 4. 5. Dionys. V. 8. 9. 13. Valer. Max. V. 8. 1. Aurel. Victor de vir. illust. c. 10. Servius in Virg. Aen. VI. 819. Nach einer anderen Darſtellung: Plutarch. Publicol. c. 7. Zonaras VII. 13. ſoll Brutus nicht als Conſul, ſondern als Hausvater (ſ. unten Kap. VII.) das Urtheil gefällt haben.

7) Dionys. V. 9. Vgl. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 37.

und namentlich ſelbſt gegen die Urtheile der Conſuln wenigſtens in ſo fern eine Provocation an das Volk geſtattet ſein, als dieſe Urtheile auf Todesſtrafe oder körperliche Züchtigung lauteten [8]); und indem dieſes jetzt begreiflicher Weiſe die Wirkung hatte, daß hier immer provocirt wurde, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß damit wenigſtens für dieſe Fälle auch die ganze Magiſtratsjurisdiction überhaupt als aufgehoben betrachtet werden konnte. In Anſehung der Todesſtrafe war dieſes auch entſchieden ſchon die Anſicht der damaligen Zeit, wie namentlich die Wegnahme der Beile aus den Faſces dieſes ſelbſt äußerlich andeutete [9]). Allein ſpäterhin ging man noch weiter. Während nämlich nach dem Geſetze des Publicola die Conſuln doch wenigſtens dem Namen nach das Recht zur Todesſtrafe beibehielten, entſtand jetzt allmählig der Grundſatz, daß überhaupt keine Strafe, welche das Caput eines römiſchen Bürgers betreffe, d. h. keine, welche ſich auf die ganze Perſönlichkeit und Civität des Verbrechers erſtrecke [10]), noch ferner von ihnen angewendet werden dürfe. Ausdrücklich iſt dieſes freilich erſt durch die XII Tafeln ausgeſprochen worden: de capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto [11]); allein in der Praxis hatte man den Satz gewiß ſchon viel früher anerkannt und befolgt. Was dagegen das Recht zu körperlicher Züchtigung betrifft, ſo wurde hier, abgeſehen von dem eben

---

8) Dionys. V. 19. 70. Livius II. 8. X. 9. Cicero de re pub. II. 31. Valer. Max. IV. 1, 1. Florus I. 9. Plutarch. Publicol. c. 11.

9) Dionys. V. 19. Plutarch. Publicol. c. 10. Cicero de re pub. II. 31. Valer. Max. IV. 1, 1. Aurel. Victor de vir. illust. c. 15. Dio Cass. Fragm. Vatican. 10.

10) Vgl. Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 606. Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 11. Zachariä L. Cornelius Sulla. Heidelberg 1834. Th. II. S. 140. Huſchke Verfaſſung des Servius Tullius. S. 402. Savigny Syſtem d. röm. Rechts. II. S. 483 — 485.

11) Vgl. Dirkſen XII Tafelfragmente. S. 644 — 650. Zur Zeit der Gracchiſchen Unruhen fand man es jedoch nothwendig, dieſe Beſtimmung neuerdings durch eine lex Sempronia zu wiederholen. Cicero pro Rabir. c. 4. in Catil. IV. 5. Schol. Ambros. ed. Orelli p. 370. Schol. Gronov. ed. Orelli p. 412. Vgl. Plutarch. C. Grach. c. 4.

genannten Geſetze des Publicola durch eine zweite und dann durch eine dritte lex Valeria [12]), ſowie durch mehrere leges Porciae wenigſtens die unbedingteſte Provocationsbefugniß immer neuerdings eingeſchärft [13]), und gerade dadurch, wenn auch nicht gleich anfangs, doch jedenfalls im Laufe der Zeit ſelbſt dieſes Recht wieder gewiſſermaßen vernichtet [14]).

Auf dieſe Weiſe blieb denn von der ganzen, urſprünglich ſo weit gehenden, Strafgewalt der Conſuln nichts weiter übrig als das Recht auf Geldſtrafen (multae) zu erkennen [15]): und ſelbſt dieſes Recht wurde allmählig geſchmälert. Schon durch die lex Aternia Tarpeia vom J. 300 wurde hier nämlich ein beſtimmtes Maximum feſtgeſetzt [16]); und indem es nun, was die Geſchichte des römiſchen Rechts auch in anderen Beziehungen beweiſt [17]), in der Natur der Sache liegt, daß eine jede Vermögensſtrafe, welche einmal nach einem feſten Maaße beſtimmt iſt, im Laufe der Zeit entweder allen Sinn verlieren oder in Folge der veränderten Verhältniſſe ſich gleichfalls verändern muß, ſo begreift es ſich, wie ſogar dieſes letzte Recht, eben weil man ihm keine zeitgemäße Erweiterung angedeihen ließ, ſondern vielmehr alle bedeutenderen Strafen der Art als zur Competenz der Volkscomitien gehörig betrachtete [18]), nach und nach gleichfalls um jede Bedeutung kommen mußte. Ja

12) Livius X. 9. Cicero de re pub. II. 31.

13) Vgl. Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. I. 6. (Mediolani 1736. Tom. V. p. 72—76.) Heineccius Antiquitt. Rom. (ed. Haubold) p. 247. Bach Histor. iurispr. Rom. (ed. Stockmann) p. 152. F. C. Conradi Ius provocat. §. 18. 19. (Scripta minora, ed. Pernice, Halis 1823. Vol. I. Diss. I.)

14) Cicero pro Rabir. c. 4. Porcia lex virgas ob omnium civium Romanorum corpore amovit.

15) L. 2. §. 16. D. de orig. iur.

16) Dionys. X. 50. Cicero de re pub. II. 35. Gellius XI. 1. Festus s. v. Ovibus; Peculatus. Vgl. I. Kool ad L. Aterniam Tarpeiam de multis, in Otto thes. T. V. p. 1523—29. Platner Quaest. histor. de crim. iur. antiq. Rom. p. 51.

17) Gellius XX. 1. Gaius III. 223. 224.

18) Dionys. IX. 27. X. 49. Livius II. 52. III. 31. IV. 44. V. 12. 32. XLIII. 8.

noch mehr. Selbst gegen ausgesprochene Geldstrafen gestattete man zuletzt die Provocation [19]; und wenn dieselbe auch hier wohl nicht gerade denselben Einfluß erlangt haben mag, wie hinsichtlich der körperlichen Züchtigung, so wurde doch durch deren Anerkennung jedenfalls auch diese letzte Art consularischer Strafgerichtsbarkeit, welche schon überhaupt zu einem blosen Schattenbilde herabgesunken war, neuerdings geschwächt, und damit denn in der That die ganze Jurisdiction schon in der gegenwärtigen Zeit in völlige Nichtigkeit aufgelöst. — Blos in einer Beziehung hat sich die Gewalt der Consuln selbst bis zum Untergange der Republik in ihrer vollen Kraft erhalten. Weil nämlich mit der Leitung des gesammten Staats beauftragt, so wurde es zu allen Zeiten als unwandelbares Grundgesetz anerkannt, daß ihnen das Recht und die Pflicht obliege, überall dasjenige zu thun, was das Wohl des Staats nothwendig mache, und daher namentlich in den Zeiten innerer Gefahren, ohne Rücksicht auf die sonst gewöhnlichen Grundsätze, keine andere Regel des Handelns anzuerkennen, als die des augenblicklichen Bedürfnisses [20]. Wie oft von diesem Principe Gebrauch gemacht und wie häufig selbst die anscheinend härtesten Maaßregeln, Tod und Verbannung, gegen gefährliche Neuerer und Feinde des Vaterlands von den Consuln verhängt wurden, ist allgemein bekannt und wird noch im Laufe der Darstellung wiederholt bemerkt werden.

Allein freilich stehen mit dem bisher Gesagten die Ansichten der meisten neueren Schriftsteller vielfach im Widerspruche. Mit Verweisung auf die unten folgende Lehre von der Provocation beschränke ich mich jedoch darauf, hier blos zwei dieser Ansichten hervorzuheben. Nach der Behauptung Mancher nämlich, welche sich dabei besonders auf eine Stelle des Pompo-

---

19) S. unten Abth. II. Kap. III. Not. 29.

20) Cicero de legg. III. 3. Regio imperio duo sunto ... ollis salus populi suprema lex esto. Idem Philipp. XI. 12. Est lex, quam Iupiter ipse sanxit, ut omnia, quae rei publicae salutaria essent, legitima et iusta haberentur.

nius berufen [21]), ſollen die Conſuln, wenn auch allerdings das uneingeſchränkte Recht über Plebejer zu richten, hinſichtlich der Patricier oder wenigſtens hinſichtlich der eigentlichen Capitalverbrechen derſelben, doch durchaus keine Strafgewalt gehabt haben, ſondern in dieſer Beziehung ſollen vielmehr, und zwar jedenfalls in den erſten Zeiten des Freiſtaats, die Curiatcomitien als die allein competente Behörde zu betrachten geweſen ſein [22]). Allein abgeſehen davon, daß mit dieſer Anſicht die vorhin erwähnte Verurtheilung der Söhne des Brutus und deren Mitverſchwornen in offenbarem Widerſpruche ſteht, ſo beruht dieſelbe überhaupt nur darauf, daß, nach dem bekannten Niebuhr'ſchen Begriffe von populus, in jener Stelle des Pomponius die Worte: iniussu populi, die Curien: civis Romanus, die Patricier bedeuten ſollen: eine Behauptung, welche, ohne auf den Werth jener Hypotheſe an und für ſich einzugehen [23]), doch gewiß nach dem Sprachgebrauche des Pomponius nicht gerechtfertigt werden kann. Der Sinn der angeführten Stelle iſt vielmehr dieſer: „Urſprünglich hatten die Conſuln ganz dieſelbe Gewalt wie die Könige; dieſes wurde jedoch bald in doppelter Beziehung verändert, und zwar einmal durch unbedingte Anerkennung des Provocationsrechts, ſowie zweitens durch Beſchränkung ihrer Strafgewalt auf nicht capitale Verbrechen; in Beziehung auf eigentliche Capitalverbrechen dagegen ſtand ihnen jetzt unmittelbar kein weiterer Einfluß zu, ſondern blos mittelbar, das heißt —

---

21) L. 2. §. 16. D. de orig. iur. Exactis deinde regibus, consules constituti sunt duo ... qui tamen ne per omnia regiam potestatem sibi vindicarent, lege lata factum est, ut ab eis provocatio esset, neve possent in caput civis Romani animadvertere iniussu populi: solum relictum est illis ut coercere possent, et in vincula publica duci iuberent.

22) Walter Geſchichte des römiſchen Rechts. Bonn 1840. S. 77. 82. 854. Vgl. auch A. G. Schroeter Observationes iuris civilis. Ienae 1826. p. 18. 19. — Selbſt Niebuhr Röm. Geſch. S. 557. geht hier nicht ſo weit.

23) Vgl. Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 251. Rubino Röm. Verf. I. S. 260. Not. 4. S. 436. Not. 5.

wie wir in der folgenden Abtheilung sehen werden — durch die Befugniß, als Ankläger in den Volksgerichten aufzutreten, konnten sie auch jetzt noch für Bestrafung von Capitalverbrechen thätig sein.“ Und nach dieser Erklärung erscheint denn die Stelle, anstatt der obigen Darstellung zu widersprechen, vielmehr umgekehrt als eine Hauptstütze derselben.

Eben so wenig aber läßt sich die Ansicht Derjenigen vertheidigen, welche sogar für die spätere Zeit und namentlich noch für die Zeit nach den XII Tafeln, entweder unbedingt [24]), oder doch wenigstens hinsichtlich aller durch ein Gesetz deutlich bestimmter und offenkundiger Verbrechen [25]), die Jurisdiction der Consuln ganz in ihrem früheren Umfange, und zwar insbesondere mit dem Rechte, selbst Todesurtheile zu verhängen, anerkannt wissen wollen. Der Grund dieser Ansicht liegt hauptsächlich darin, daß nach der entgegengesetzten Voraussetzung alle späteren Valerischen und Porcischen Gesetze, wodurch ja das Provocationsrecht gegen die Urtheile der Magistrate immer wieder von neuem anerkannt worden sei, und worauf die römischen Schriftsteller selbst überall ein so hohes Gewicht legten, als durchaus überflüssig und wahrhaft thöricht erscheinen würden, indem sich wohl nicht annehmen lasse, daß das Recht, gegen die Aussprüche unbedeutender Geldstrafen oder geringer körperlicher Züchtigungen zu provociren, als ein so besonderes und unschätzbares Vorrecht römischer Bürger dargestellt werden könne. Allein die Römer dachten hier gewiß anders. Die Unverletzlichkeit des Körpers galt ihnen gerade als das heiligste aller Rechte, als das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal zwischen Freien und Sklaven; und anstatt daher in der fast begeisterten Art, womit allerdings bei jeder Gelegenheit von jenen Provocationsgesetzen gesprochen wird [26]), etwas auffal-

---

24) Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 12.

25) Niebuhr Röm. Gesch. II. S. 362. 419.

26) Cicero in Verr. V. 63. O nomen dulce libertatis! o ius eximium nostrae civitatis! o lex Porcia, legesque Semproniae! Idem

Ausnahme auch die allgemeine Regel, daß die Magistratsjurisdiction überhaupt in immer größere Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit versank, nicht erschüttert werden, sondern im Gegentheil ist dieselbe, als charakteristisches Zeichen für die immer weitere Entwicklung republikanischer Begriffe, wesentlich festzuhalten.

Vielleicht möchte es scheinen, daß hier der Ort sei, auch über die Strafgewalt der Censoren (nota censoria) zu handeln. Allein so richtig es ist, daß die gehörige Würdigung dieser Strafgewalt, als Ergänzung so mancher sonst kaum begreiflicher Lücken des römischen Criminalrechts, für das Verständniß dieses letzteren als unentbehrlich erscheint[31]), so ist es doch auf der anderen Seite eben so gewiß, daß dieselbe nicht auf einem eigentlich gerichtlichen Verfahren beruhte, sondern diesem vielmehr geradezu entgegengesetzt wurde[32]). Da es sich nun aber hier blos darum handelt, den wirklichen Proceß zu schildern, so muß natürlich auch die ganze censorische Rotation von unserer gegenwärtigen Untersuchung ausgeschlossen bleiben.

Drittes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Volkscomitien.

Aus der Zeit des Königthums findet sich kein Beispiel, wo unmittelbar von dem Volke selbst die Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt worden wäre: wohl aber ergiebt sich aus dem Pro-

31) Jarcke Versuch einer Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824. S. 14 – 45. Marezoll über die bürgerliche Ehre. Gießen 1824. S. 94—99. Niebuhr Röm. Gesch. II. S. 448 —451. Walter Rechtsgesch. S. 859. Göttling Röm. Staatsverf. S. 340—343. Savigny System d. röm. Rechts. II. S. 196—198.

32) Cicero pro Cluent. c. 42. Sequitur id, quod illi iudicium appellant, maiores autem nostri nunquam neque iudicium nominarunt, neque perinde, ut rem iudicatam, observaverunt, animadversionem atque auctoritatem censoriam. S. jedoch Göttling a. a. O. S. 481.

ceſſe gegen Horatius, daß daſſelbe doch ſchon in dem Falle einer Provocation zu entſcheiden hatte [1]), und ſomit denn auch, daß wenigſtens die erſten Keime der Idee einer eigentlichen Volksgerichtsbarkeit ſchon in dieſer Periode zu ſuchen ſind. So wie aber, ſeit Gründung der Republik, zuerſt das Provocationsrecht, welches bisher nur ſehr ausnahmsweiſe und beſchränkt gegolten hatte, in ſeinem ganzen Umfange ſanktionirt ward, ſo mußte jetzt natürlich gar bald auch der weitere Schritt geſchehen, daß man ſogar die unmittelbare Gerichtsbarkeit des Volks anerkannte. Beſonders jedoch ſeit dem allmähligen Dahinſchwinden der Magiſtratsjurisdiction mußte dieſe Gerichtsbarkeit immer größere Ausdehnung und Bedeutung erhalten. Hiernach begreift es ſich denn, wie ſchon ſehr bald nach Vertreibung der Könige das Volk eigentlich als zur Fällung von Criminalurtheilen competent betrachtet werden konnte [2]), und wie dieſer Satz endlich in den XII Tafeln ſogar als allgemein geſetzliche Regel ausgeſprochen wurde [3]).

Allein dabei entſteht jetzt die Frage, in welcher Art denn das Volk ſeine Criminalgerichtsbarkeit ausgeübt hat, ob in den Centurien, Tribus oder Curien. Die XII Tafeln enthielten nämlich die Beſtimmung: de capite civis nisi per *maximum comitiatum* ne ferunto [4]); und da man, gewiß ganz richtig [5]), unter maximus comitiatus von jeher die Centuriatcomitien verſtanden hat [6]), ſo ſcheint es auch, daß dieſe hier,

---

1) Nach Dionys. III. 22. ſcheint es zwar, daß in der Sache des Horatius, ohne vorherige Provocation, das Volk unmittelbar ſein Urtheil gefällt habe. Allein dieſer Darſtellung widerſprechen alle übrigen Zeugniſſe: Livius I. 26. Festus s. v. Sororium tigillum. Aurel. Victor de vir. illust. c. 4.

2) Polybius VI. 14. *τιμῆς γάρ ἐστι καὶ τιμωρίας ἐν τῇ πολιτείᾳ μόνος ὁ δῆμος κύριος... κρίνει μὲν οὖν ὁ δῆμος καὶ διαφόρου πολλάκις, ὅταν ἀξιόχρεων ᾖ τὸ τίμημα τῆς ἀδικίας, καὶ μάλιστα τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηκότας ἀρχάς· θανάτου δὲ κρίνει μόνος.*

3) Vgl. Dirkſen XII Tafelfragmente. S. 644—650.

4) Cicero de legg. III. 19.

5) Vgl. Cicero de re pub. II. 36. pro Sext. c. 30.

6) Gruchius de comitiis. I. 2. in Graevii thes. I. p. 557. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in

wenigstens seit den XII Tafeln, für ausschließlich competent zu halten seien. Wenn man jedoch die verschiedenen Erzählungen betrachtet, welche wir von einzelnen Criminalprocessen besitzen, so leidet es zwar keinen Zweifel, daß die Centurien in der That sehr oft über Criminalsachen geurtheilt haben [7]; allein auf der anderen Seite findet sich doch noch eine ungleich größere Zahl von Fällen, wo dieses nicht von ihnen, sondern von den Tributcomitien geschehen ist, und zwar nicht blos in der Zeit vor den XII Tafeln, wie z. B. in den Processen gegen Coriolan [8], Ap. Claudius [9], Cäso Quinctius [10] u. s. w., sondern noch bei weitem häufiger in der Zeit nach deren Erscheinen, wie z. B. in den Processen gegen die Decemvirn [11], gegen Camillus [12], Postumius [13], Livius Salinator [14] u. s. w., so daß denn jedenfalls, gegenüber von den Tribus, eine solche ausschließliche Competenz der Centurien nicht angenommen werden kann. Ganz dasselbe soll nun aber auch von den Curien gelten, d. h. auch von ihnen behauptet man, daß sie nicht blos vor sondern eben so auch noch nach den XII Tafeln eine selbstständige Criminalgerichts-

---

Meerman thes. Suppl. p. 622. 623. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 451. II. S. 361. Huschke Servius Tullius. S. 402. Walter Rechtsgesch. S. 96. 135. 855. Burchardi Staats- und Rechtsgeschichte der Römer. Stuttgart 1841. S. 67. Abweichender Meinung ist jedoch Göttling Röm. Staatsverf. S. 318. welcher unter maximus comitiatus nicht blos die Centuriatcomitien, sondern auch die Tributcomitien begriffen wissen will. Vgl. noch L. G. Madihn Vicissitudines cognitionum criminalium apud Romanos. Halae 1772. p. 16—18.

7) Cicero de re pub. II. 36. Livius VI. 20. XXVI. 3. XLIII. 16. Valer. Max. VI. 5, 3. Aurel. Victor de vir. illust. c. 57.

8) Livius II. 35. Dionys. VII. 59—64. Plutarch. Coriolan. c. 17—20. Zonaras VII. 16. Dio Cass. Fragm. Vatican. 15.

9) Livius II. 61. Dionys. IX. 54. Zonaras VII. 17.

10) Livius III. 11—13. Dionys. X. 5—8.

11) Livius III. 56—58. Dionys. XI. 46. Zonaras VII. 18.

12) Livius V. 32. Plutarch. Camill. c. 11—13. Zonaras VII. 22. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 28, 2.

13) Livius XXV. 4.

14) Aurel. Victor de vir. illust. c. 50. Sueton. Tiber. c. 3.

barkeit gehabt hätten [15]), wie dieſes namentlich für die frühere Zeit durch den Proceß gegen Sp. Caſſius [16]), für die ſpätere Zeit durch den Proceß gegen M. Manlius [17]) bewieſen werde. Allein dieſe ganze Behauptung ſtützt ſich blos darauf, daß ſowohl in dem einen wie in dem anderen Falle von einem iudicium oder concilium populi geſprochen wird, und dieſes Wort denn die comitia curiata bezeichnen ſoll: eine Annahme, welche wohl überhaupt nur in Folge jener neuerlich aufgekommenen Gewaltthätigkeit bei Behandlung unſerer Quellen entſtehen konnte, welche aber jedenfalls in der vorliegenden Beziehung ſchlechthin verworfen werden muß. Denn was den Proceß gegen Manlius betrifft, ſo wird uns ja ausdrücklich berichtet, daß dieſer zuerſt vor den Centuriatcomitien geſtanden hat [18]); und wenn dann die Verhandlungen verſchoben nnd ein neuer Gerichtstag angeſetzt wurde, ſo iſt doch in der That nichts natürlicher, als daß dieſes neue Gericht eben blos eine Fortſetzung des erſten war, und ſomit auch hier wieder die Centurien und nicht die Curien zu entſcheiden hatten. Wäre aber dieſes der Fall nicht geweſen, und würde jetzt wirklich, wie man behauptet, die Sache vor ein anderes Gericht, die Curien, gebracht worden ſein, ſo läßt ſich doch gewiß mit Beſtimmtheit ſagen, daß namentlich von Livius dieſer Gegenſatz ausdrücklich hervorgehoben, keineswegs aber blos durch den Ausdruck concilium populi ſo nebenbei und verſteckt zu errathen gegeben worden wäre [19]). In gleicher Weiſe wie von Manlius muß man aber auch von Sp. Caſſius behaupten, daß ſein Urtheil von

---

15) Niebuhr Röm. Geſch. II. S. 417. Walter Rechtsgeſch. S. 82. 96. 855.

16) Niebuhr a. a. O. II. S. 190. 191. Walter a. a. O. S. 82. Not. 31. Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 8. Göttling Röm. Staatsverf. S. 276. 307.

17) Niebuhr a. a. O. II. S. 681. Not. 1337. Walter a. a. O. S. 96. Not. 42. Göttling a. a. O. 276. 319.

18) Livius VI. 20. Plutarch. Camill. c. 36. Gellius XVII. 21. Diodor. XV. 35. Zonaras VII. 21. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 31, 1.

19) Vgl. Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 120. 121.

den Centurien ausgeſprochen worden iſt[20]): wenigſtens läßt ſich, abgeſehen von der angeblichen Bedeutung von populus, durchaus kein Grund für die entgegengeſetzte Meinung beibringen. Dagegen ergiebt ſich aus einer Bemerkung des Dionyſius, daß ſchon zur Zeit dieſes Proceſſes, und daher bereits vor den XII Tafeln, die Centuriatcomitien als die regelmäßigen Criminalgerichte betrachtet worden ſind[21]); und da nun ferner von keinem Schriftſteller die Unregelmäßigkeit jenes Verfahrens getadelt wird, ſo iſt es gewiß das einfachſte anzunehmen, daß hier gerade dieſe regelmäßige Behörde das Urtheil gefällt hat, und das erwähnte iudicium populi alſo auch hier nur von den Centuriatcomitien verſtanden werden muß. — Wenn jedoch auf dieſe Weiſe in beiden Proceſſen die Entſcheidung durch die Curien zu leugnen iſt, und wenn außerdem kein anderer Fall für ihre Zuſtändigkeit ſich nachweiſen läßt: ſo ſcheint in der That ihre ganze Criminalcompetenz überhaupt in Abrede geſtellt[22]) und blos hinſichtlich der Centurien und Tribus eine ſolche anerkannt werden zu müſſen. Iſt aber dieſes richtig, ſo muß jetzt, gerade wenn man den Proceß gegen Sp. Caſſius und die eben angeführte Bemerkung des Dionyſius feſthält, unſere ganze Frage nicht nur dahin beantwortet werden, daß die Criminalgerichtsbarkeit des Volks ausſchließlich theils in den Centuriat-, theils in den Tributcomitien ausgeübt worden iſt, ſondern es iſt noch überdies hinzuzuſetzen, daß dieſes ſchon von den früheſten Zeiten her, ſeitdem nur überhaupt einmal die Anſicht einer unmittel-

---

20) Cicero de re pub. II. 35. Livius II. 41. Dionys. VIII. 77. 78. Diodor. XI. 37. Dio Cass. Fragm. Vatican. 19. Nach einer anderen Erzählung ſoll Sp. Caſſius von einem Familiengerichte (iudicium domesticum) beſtraft worden ſein. Valer. Max. V. 8, 3. Plinius N. H. XXXIV. 4. Florus I. 26.

21) Bei Gelegenheit des Proceſſes gegen Coriolan heißt es nämlich bei Dionys. VII. 59. καὶ τότε πρῶτον ἐγένετο Ῥωμαίοις ἐκκλησία κατ' ἄνδρα ψηφηφόρος, ἡ φυλετική. πολλὰ δ' ἐναντιουμένων τῶν πατρικίων, ἵνα μὴ τοῦτο γένηται, καὶ τὴν λοχῖτιν ἀξιούντων συνάγειν ἐκκλησίαν, ὥσπερ αὐτοῖς πάτριον ἦν.

22) Vgl. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 54—56.

dieſes anerkannt war, ſo mußte natürlich die Ausdehnung auf jede andere Verletzung des plebejiſchen Standes auch außerhalb der Volksverſammlung gewiſſermaßen von ſelbſt folgen, und es begreift ſich daher, wie, ſo lange man blos hiebei ſtehen blieb, der Vorwurf eines ungeſetzlichen Verfahrens nicht erhoben werden konnte. Als man dagegen ſpäterhin immer weiter fortſchritt und überhaupt die meiſten Arten von Verbrechen vor das Forum der Tribus zog, war dieſes nur eine Folge der ungeſetzlichen Erweiterung der tribuniciſchen Gewalt überhaupt und das Verſtummen des Tadels gegen dieſe einzelne Aeußerung derſelben kann ſomit in keiner Weiſe als befremdend erſcheinen. Hiernach iſt es denn aber durchaus unrichtig, wenn man die Beſchränkung der Tribusgerichtsbarkeit in der Art der zu verhängenden Strafe und die Ungeſetzlichkeit derſelben in der Uebertragung auf andere Strafarten ſuchen zu müſſen glaubt, indem vielmehr jene Beſchränkung in der Art der Verbrechen und die Ungeſetzlichkeit in der Ausdehnung auf andere Handlungen, als wodurch die Plebs in ihren politiſchen Rechten beeinträchtigt wurde, zu finden iſt.

Wie ſehr jedoch die Competenz der Tribus ſich nach und nach erweitert hatte, ſo blieb doch daneben die Gerichtsbarkeit der Centurien fortwährend beſtehen, und es iſt gewiß irrig, wenn man aus dem im Ganzen ſeltenen Vorkommen von einzelnen Beiſpielen ihrer Jurisdiction den Schluß ziehen will, daß ihre Thätigkeit in dieſer Hinſicht nach und nach völlig von den Tribus abſorbirt worden ſei. Die Hauptaufgabe dieſer letzten, wenigſtens ſo lange der urſprüngliche Gegenſatz zu den Centurien ſich noch nicht verwiſcht hatte[28]), war und

---

δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, διδότω τοῖς δημάρχοις ἐγγυητὰς αἰτηθεὶς εἰς ἔκτισιν, ἧς ἂν αὐτῷ ἐπιθῶσι ζημίας. ὁ δὲ μὴ διδοὺς ἐγγυητήν, θανάτῳ ζημιούσθω, καὶ τὰ χρήματα αὐτοῦ ἱερὰ ἔστω. τῶν δ' ἀμφισβητούντων πρὸς ταύτας τὰς ζημίας, αἱ κρίσεις ἔστωσαν ἐπὶ τοῦ δήμου.

28) Vgl. Zumpt in Abhandl. d. Berlin. Akademie. J. 1836. S. 131. 132. beſonders aber F. D. Gerlach Hiſtoriſche Studien.

dieſer Beziehung, und zwar namentlich von Seiten des Livius, deſſen bekannte Abneigung gegen den ganzen Stand der Plebejer doch ſonſt ſo vielfach ſich äußert, den beſten Beweis für die Geſetzlichkeit eines ſolchen Verfahrens liefert. Daher müſſen wir denn jene Gränze auf einem anderen Wege zu finden ſuchen.

Was die Zuſtändigkeit der Centurien betrifft, ſo kann darüber nach der angeführten Stelle der XII Tafeln, wenigſtens im Allgemeinen, kein Zweifel ſein, und es frägt ſich demnach blos, in welcher Art auch nebenher noch für die Gerichtsbarkeit der Tribus Raum geblieben iſt. Vor allem iſt jedoch dabei zu bemerken, daß der Umfang dieſer Tribusgerichtsbarkeit wohl niemals durch ein eigentliches Geſetz beſtimmt wurde [26]), ſondern daß jedenfalls die Hauptſache durch den Einfluß ſonſtiger Verhältniſſe, und namentlich durch die ganze Stellung und Bedeutung, welche die Tribus nach und nach auch in anderen Beziehungen erhielten, ſich entwickelt hat. Von dieſem Gedanken ausgehend ſcheint es nun aber das natürlichſte, daß ſelbſt hier ihr eigentlicher Wirkungskreis mehr politiſcher Natur war, d. h. daß wenigſtens urſprünglich ihre Gerichtsbarkeit blos in Anſehung ſolcher Verbrechen zur Anwendung kommen konnte, welche gegen die Plebs als politiſchen Stand gerichtet waren, im Laufe der Zeit aber freilich immer mehr ausgedehnt und, in Folge des von Jahr zu Jahr weiter gehenden Einfluſſes der Tribunen, auch auf faſt alle anderen Verbrechen übertragen wurde. Für dieſen Urſprung und dieſe anfängliche Bedeutung der Tribusgerichtsbarkeit ſpricht insbeſondere die lex Icilia vom J. 262, wonach Jeder, welcher eine plebejiſche Verſammlung ſtören würde, von den Tribus ſelbſt zur Strafe gezogen werden ſollte [27]). Denn wenn nur einmal

---

26) S. jedoch Dionys. IX. 46. Lydus de magistr. I. 44. Schroeter Observatt. iur. p. 12. not. 12. Walter Rechtsgeſch. S. 86.

27) Dionys. VII. 17. *Δημάρχου γνώμην ἀγορεύοντος ἐν δήμῳ, μηδεὶς λεγέτω μηδὲν ἐναντίον, μηδὲ μεσολαβείτω τὸν λόγον. ἐὰν*

gewesen sind, von welchen die Aechtung in jedem einzelnen Falle förmlich auszusprechen war [31]).

Viertes Kapitel.

Gerichtsbarkeit des Senats.

Schon am Schlusse des ersten Kapitels ist gezeigt worden, wie selbst die Gerichtsbarkeit der Könige durch die Concurrenz des Senats einigermaßen beschränkt war. Nach der Angabe des Dionysius soll freilich das Verhältniß so gewesen sein, daß der Senat eine vollkommen selbstständige Jurisdiction besessen habe, und zwar anfangs in der Art, daß, im Gegensatze der schwereren Verbrechen, worüber die Könige allein geurtheilt hätten, alle leichteren, in der Folge aber, nach einer Verordnung des Servius Tullius, sogar alle nicht gegen den Staat selbst gerichteten Handlungen seiner Entscheidung anheimgefallen wären [1]). Allein diese Darstellung ist offenbar unrichtig [2]), und sämmtliche Beispiele, wo eine strafrechtliche Thätigkeit des Senats aus dieser Periode erwähnt wird, stehen damit in direktem Widerspruche [3]). Nach dem bereits oben Bemerkten beschränkte sich dessen ganze Wirksamkeit vielmehr darauf, daß ursprünglich wenigstens bei besonders wichtigen Fällen, späterhin aber wohl überhaupt bei den meisten Verbrechen die Könige nicht schon für ihre Person allein, sondern

31) Festus s. v. Sacer mons... At homo sacer is est, quem populus iudicavit ob maleficium, neque fas est eum immolari, sed, qui occidit, parricidii non damnatur. Vgl. Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 120. Ch. R. Köstlin die Perduellio unter den römischen Königen. Tübingen 1841. S. 131–137. Anderer Meinung ist Rossbirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 8.

1) Dionys. II. 14. IV. 25.

2) Dirksen Civil. Abhandl. I. S. 100. 101. Rubino Röm. Verfassung. I. S. 450. 451. S. jedoch C. Sell Recuperatio der Römer. Braunschweig 1837. S. 160.

3) Vgl. Dionys. III. 26. Zonaras VII. 9.

blieb vielmehr immer die Bestrafung der wirklichen oder vermeintlichen Angriffe gegen die Plebs als solche; und so wie nun bei den damals fortwährenden Kämpfen zwischen Plebejern und Patriciern diese Angriffe sich beständig erneuerten, so mußte auch den Geschichtschreibern gerade die Erwähnung aller desfallsigen gerichtlichen Entscheidungen von besonderer Wichtigkeit erscheinen: die Centurien dagegen hatten mit solchen Partheikämpfen nichts zu thun; ihr Wirkungskreis erstreckte sich vielmehr vorzugsweise auf Bestrafung der s. g. gemeinen Verbrechen, und es begreift sich daher, wie deren Hervorhebung in den zunächst auf Erzählung der politischen Geschichte gerichteten Quellen keinen besonderen Platz finden konnte. Eben diese gemeinen Verbrechen mußten aber begreiflicher Weise der Zahl nach stets die Mehrheit bilden; und wie sehr demnach auch die Tribus ihre ursprüngliche Competenz allmählig ausgedehnt und selbst auf gemeine Verbrechen übertragen hatten, so unterliegt es doch keinem Bedenken, daß die Centurien wenigstens hinsichtlich aller derartigen Verbrechen auch jetzt noch als die regelmäßige Behörde zu betrachten waren [29]), und somit wohl auch die Gesammtzahl der von ihnen entschiedenen Criminalprocesse jene der von den Tribus abgeurtheilten eher überwogen haben, als hinter derselben zurückgeblieben sein mochte. Ja was namentlich die in den Gesetzen dieser Periode durch die bekannte Formel: sacer esto! so häufig angedrohte Gottesacht betrifft [30]), so scheint es keinen Zweifel zu leiden, daß auch in dieser Beziehung wieder die Centurien es

---

(Die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung.) Hamburg 1841. S. 343 ff.

29) Noch bei Gelegenheit von Cicero's Rückberufung sagte einer der Senatoren: non posse quemquam de civitate tolli sine iudicio; de capite non modo ferri, sed ne iudicari quidem posse, nisi comitiis centuriatis. Cicero pro Sext. c. 34.

30) Brissonius de formul. II. 20. Abegg de antiq. Rom. iur. crim. p. 44—47. Sanio Observatt. ad L. Corn. de sicariis. Regiomont. 1827. p. 58—61. Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 26—39.

nur erſt nach Anhörung des Senats das Urtheil zu fällen pflegten: überall jedoch in der Weiſe, daß der Senat blos ein Gutachten abzugeben hatte, die Könige aber durch ſeine Meinung keineswegs gebunden waren. Allein wie geſtaltete ſich dieſes Verhältniß zur Zeit der Republik?

Nach der gewöhnlichen Anſicht, welche neuerlich beſonders von Dirkſen vertheidigt worden iſt, ſoll dem Senate jetzt nicht nur eine von der Gerichtsbarkeit der Magiſtrate und Volkscomitien unabhängige Jurisdiction übertragen worden ſein, ſondern es ſoll dieſelbe auch einen ſehr ausgedehnten Umfang gehabt, und namentlich ſowohl über Italien als über Rom ſelbſt ſich erſtreckt haben [4]). Jedoch die Richtigkeit dieſer Anſicht möchte ſchon aus dem Grunde zu beſtreiten ſein, weil, dieſelbe vorausgeſetzt, der ganze Begriff und die eigenthümliche Natur des Senats überhaupt dadurch verrückt werden dürfte [5]). Nach der urſprünglichen Bedeutung nämlich, welche in ſpäteren Zeiten zwar vielfach modificirt aber niemals wirklich umgeändert worden iſt, beſtand das Weſen des Senats darin, für die höchſten Machthaber des Staats, die Könige oder Conſuln, ein berathendes Collegium zu bilden, und daher in allen Fällen, wo er von ihnen um Rath gefragt wurde, ſein Gutachten (senatus consultum) abzugeben, keineswegs aber darin, hinſichtlich irgend eines Gegenſtands ſelbſtſtändig oder gar gegen den Willen jener Machthaber zu handeln [6]). Dieſes Verhältniß war an und für ſich gegenüber

4) Dirkſen Civil. Abhandl. Bd. I. Nr. 2. Damit übereinſtimmend iſt Schmiedicke Histor. proc. crim. Rom. p. 95—124. Vgl. auch Roßhirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 30—35.

5) Vgl. Burckhardt Criminalgerichtsbarkeit. S. 5. Ueber die zum Theil ganz unhaltbaren Anſichten der älteren Schriftſteller: Dirkſen a. a. O. S. 105—108.

6) Daher ſoll ſchon Romulus zu den Senatoren geſagt haben: *ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐξελεξάμην, οὐχ ἵνα ὑμεῖς ἐμοὶ ἄρχητε, ἀλλ' ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.* Dio Cass. Fragm. Vatican. 4. Und in derſelben Weiſe äußerte der Conſul Poſtumius Megellus: *οὐ τὴν βουλὴν ἄρχειν ἑαυτοῦ, ἕως ἐστὶν ὕπατος, ἀλλ' αὐτὸν τῆς βουλῆς.* Dionys Excerpt. ed. Reiske. p. 2334. Vgl. Dio Cass. Fragm. Vatican. 41

dingte Befolgung derselben aber wenigstens in Beziehung auf gewisse Verhältnisse für unerläßlich angesehen wurde [9]).

Von dieser Ansicht ausgehend lassen sich nunmehr alle einzelnen Beispiele, wo eine strafrechtliche Wirksamkeit des Senats erwähnt wird, sehr leicht erklären. Jedoch muß man vor allem zwischen denjenigen Fällen unterscheiden, wo jene Wirksamkeit hinsichtlich solcher Verbrechen sich äußerte, welche in Rom selbst oder wenigstens von einem römischen Bürger verübt wurden, und hinsichtlich solcher, welche in dem übrigen Italien oder in den Provinzen vorkamen. Was nämlich die ersten betrifft, so ist bereits oben bemerkt worden, wie in dieser Beziehung schon von den frühesten Zeiten her die Gerichtsbarkeit der Magistrate zwar in hohem Grade beschränkt wurde, wie aber daneben doch immer und bis zum Ende der Republik sich die Ansicht erhalten hat, daß wenigstens ausnahmsweise hinsichtlich solcher Vorfälle, wodurch der Staat selbst in unmittelbare Gefahr gesetzt werde, gerade den Consuln die Pflicht zukomme, ohne weiteres alle Maaßregeln zu ergreifen, welche die Dringlichkeit des Augenblicks nothwendig mache [10]). So wenig jedoch dieser Grundsatz als solcher jemals bestritten wurde, um so ängstlicher überwachte man seine Anwendung, und um so gefährlicher mußte, namentlich wenn die Interessen politischer Partheiungen dabei in's Spiel kamen, die dadurch übernommene Verbindlichkeit erscheinen. Sehen wir ja doch, wie aus diesem Grunde oft die Maaßregeln gegen die offen-

---

9) Ziemlich gleiche Ansicht vertheidigt auch Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 620. 621. Allein freilich ist es gerade dieser Schriftsteller, gegen welchen Dirksen a. a. O. S. 139. den allerbittersten Tadel ausgesprochen hat, wenn auch der Grund dieses Tadels, daß nämlich auf diese Weise der Senat unter die Bothmäßigkeit der Magistrate gestellt, und somit jede freie Verfassung undenkbar werde, schwer zu begreifen sein möchte. Die Römer selbst dachten hierüber jedenfalls anders! Vgl. Livius II. 1. Libertatis autem originem inde magis, quia annum imperium consulare factum est, quam quod deminutum quidquam sit ex regia potestate, numeres. Omnia iura, omnia insignia primi consules tenuere.

10) S. Kap. II. Not. 20.

nus, C. Claudius, damit beauftragt wurde. Allein auch dieſe Sonderbarkeit verſchwindet, wenn man bedenkt, daß eben kurz vorher einer der beiden Conſuln, C. Calpurnius Piſo, geſtorben war, und daher denn, vor Ernennung ſeines Nachfolgers, der andere, A. Poſtumius Albinus, ſeine Zeit natürlich nicht auf eine ſo weitläufige Unterſuchungsſache verwenden konnte, vielmehr nothgedrungen hier von der allgemeinen Regel eine Ausnahme gemacht werden mußte.

Iſt nun nach dem Bisherigen als feſtſtehend zu betrachten, daß wenigſtens hinſichtlich aller in Rom und von römiſchen Bürgern begangenen Verbrechen dem Senate nicht nur keine ſelbſtſtändige Gerichtsbarkeit zukam, ſondern überhaupt ſeine ganze desfallſige Thätigkeit ſich darauf beſchränkte, in Anſehung jener, ſelbſt bei der weiteſten Ausdehnung, immer nur ſelten vorkommenden Fälle, wo gerade die augenblickliche Gefahr des Staats die Ergreifung außerordentlicher Maaßregeln zu erfordern ſchien, die oberſten Magiſtrate mit ſeinem Anſehen zu unterſtützen und zu den geeigneten Schritten zu autoriſiren: ſo läßt ſich jetzt auch die, gewöhnlich für beſonders ſchwierig gehaltene, Frage nach dem Verhältniſſe, in welchem dieſe ſogenannte Senatsjurisdiction zu der Jurisdiction der Magiſtrate und insbeſondere zu der der Volkscomitien geſtanden hat [19]), gleichſam von ſelbſt beantworten. Da nämlich, wie früher bemerkt wurde, nach dem faſt gänzlichen Untergange der urſprünglichen Magiſtratsgerichtsbarkeit, blos noch die Volkscomitien allein eigentlich über die Verbrechen römiſcher Bürger zu entſcheiden hatten, ſo konnte natürlich von einer Gerichtsbarkeit der Magiſtrate, und daher zugleich von einer Gerichtsbarkeit des Senats, auch nur noch unter der Vorausſetzung die Rede ſein, daß eben ausnahmsweiſe ſolche Fälle eintraten, wo die Gefahr des Staats eine Abweichung von der ſonſtigen Regel verlangte. Allein unter welchen Bedingungen

19) Vgl. Dirkſen a. a. O. S. 138—152.

Dagegen führt man jedoch mehrere Beispiele an, wo der Senat über reine Privatverbrechen abgeurtheilt haben soll, und wo daher auch die eben bemerkte Rücksicht einer Rettung des gesammten Staats nicht entscheiden könne. Allein daß wenigstens zwei dieser Fälle [14]) gar nicht hierher gehören, sondern aus einem ganz anderen Gesichtspunkt aufgefaßt werden müssen, wird selbst von Dirksen zugegeben [15]). Was aber die übrigen Processe angeht, auf welche man sich in dieser Hinsicht beruft, so betreffen diese das Verbrechen der Vergiftung, und zwar der erste die berüchtigte Giftmischerei der römischen Matronen im J. 423 [16]), der zweite den ganz ähnlichen Fall vom J. 574 [17]). Betrachtet man jedoch diese beiden Fälle genauer, so wird es einleuchtend, daß weder der eine noch der andere von dem Standpunkte eines gewöhnlichen Privatverbrechens beurtheilt werden darf, sondern daß vielmehr die besonderen Umstände, der Stand der Verbrecherinnen, ihre Zahl, das Aufsehen, welches die Sache erregte, in der man zuletzt sogar ein Prodigium zu erblicken glaubte [18]), im Sinne der damaligen Zeit eine andere Auffassungsweise erheischten, und beide Untersuchungen, wenn auch nicht gerade zur Erhaltung des ganzen Staats, doch jedenfalls im Interesse des gesammten Staatswohls als nothwendig, und somit auch hier, ähnlich wie bei eigentlichen Meutereien, ein Einschreiten der obersten Magistrate und eine Mitwirkung des Senats als gerechtfertigt erscheinen ließen. Das Auffallende hiebei liegt nur darin, daß in dem zweiten Falle vom J. 574 nicht, wie dieses doch sonst immer geschehen mußte, von den Consuln selbst der Proceß geführt, sondern ausnahmsweise der Prätor Peregri-

14) Livius VIII. 28. Valer. Max. VI. 1, 9. Plutarch. Marcell. c. 2. Nach einer anderen Nachricht ist der von Plutarch berichtete Fall gar nicht im Senate verhandelt worden. Valer. Max. VI. 1, 7.
15) Dirksen a. a. O. S. 131. 132.
16) Livius VIII. 18. Valer. Max. II. 5, 3.
17) Livius XL. 37.
18) Livius VIII. 18. prodigii ea res loco habita. XL. 37. prodigii loco ea clades haberi coepta est.

mord [22]) und Tödtung [23]), in dem Senate verhandelt wird. Und daß dabei, wenigstens zur Zeit des eigentlichen Höhepunkts der Republik [24]), zugleich eine größere Selbstständigkeit desselben hervortrat, ergiebt sich am deutlichsten daraus, daß es hier keineswegs immer die Consuln gewesen sind, denen man die Bestrafung der einzelnen Verbrechen übertrug, sondern daß zu diesem Zwecke vielmehr bald ein eigener Dictator ernannt [25]), bald die gewöhnlichen Prätoren ermächtigt [26]), bald auch unmittelbar von dem Senate selbst das Urtheil gesprochen wurde [27]), ja daß sogar dann, wenn die Consuln in eigener Person die Untersuchung führten, die Zuerkennung der Strafe doch sehr häufig nicht von ihnen, sondern ebenfalls wieder von dem Senate ausging [28]). Allein so bedeutend immerhin in dieser Beziehung die Jurisdiction des Senats erscheint, so wurde dieselbe doch ihrem äußeren Umfange nach durch die Jurisdiction der Provincialmagistrate [29]), und zum Theil selbst durch die Gerichtsbarkeit der Municipien [30]), in dem Grade beschränkt, daß sie stets eigentlich nur die Ausnahme zur Regel bildete. Das Verhältniß zwischen diesen Localbehörden und dem Senate ist nämlich gewiß so zu bestimmen, daß dem letztern — höchstens etwa die allerschwersten Verbrechen, wie namentlich Mord und Vergiftung, aber auch diese vielleicht nur unter der Voraussetzung eines dadurch erregten besonderen

---

22) Livius XXXIX. 41. XL. 37. 43.

23) Cicero Brutus. c. 22.

24) Daß in der früheren Zeit auch hier die Magistrate ziemlich unabhängig gehandelt haben müssen, ergiebt sich aus Dionys. V. 60., wo es als besondere Bescheidenheit des Consuls hervorgehoben wird, daß er die Entscheidung des fraglichen Falles dem Senate überlassen habe. S. jedoch Dirksen a. a. O. S. 116.

25) Livius IV. 23. IX. 26. XXVIII. 10.

26) Livius XXXII. 26. XXXIII. 36.

27) Livius Epit. 61.

28) Dionys. V. 60. Livius VI. 13. VIII. 19.

29) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II.

30) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. I.

gerade dieses anzunehmen war, und wie oft demnach überhaupt eine solche Ausnahme eintreten sollte, mußte nothwendig immer dem eigenen Ermessen der Magistrate und beziehungsweise des Senats überlassen bleiben; so daß denn, wie sehr auch, trotz der späteren Verantwortlichkeit, ein Mißbrauch von Seiten der Magistrate zu besorgen sein mochte, der Natur der Sache nach eine bestimmte Gränze in dieser Beziehung, und somit überhaupt eine feste Norm gegenüber von der Jurisdiction der Comitien, gar nicht angegeben werden kann.

Etwas verschieden von dem bisher betrachteten Verhältnisse gestaltete sich die Thätigkeit des Senats hinsichtlich der von nichtrömischen Bürgern in Italien oder in den Provinzen begangenen Verbrechen. Da nämlich durch den oben erwähnten Grundsatz: de capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto, die ausschließliche Competenz der Volkscomitien blos für eigentliche Römer anerkannt war, so mußte natürlich in Ansehung aller übrigen Fälle die sonst so weit gehende Jurisdiction der Magistrate fortwährend eine höhere Bedeutung behalten, und damit auch die Jurisdiction des Senats selbst einen größeren Umfang erlangen. Allein nicht nur dem Umfange nach war der strafrechtlichen Thätigkeit des Senats hier ein weiteres Feld angewiesen, sondern, gleich wie in Beziehung auf alle äußeren Angelegenheiten überhaupt [20]), war dieselbe auch an und für sich freier und von dem Einflusse der Magistrate unabhängiger. Betrachtet man nämlich die zahlreichen Nachrichten, wo ein Einschreiten des Senats wegen Verbrechen außerhalb Rom's erwähnt wird, so beziehen sich diese nicht nur, was freilich der gewöhnlichere Fall ist, auf Treubruch, Widersetzlichkeit, Empörung ꝛc. der Bundesgenossen [21]), sondern es kommen sogar Beispiele vor, wo über die Entscheidung gewöhnlicher Privatverbrechen, namentlich über Gift-

20) Vgl. Rubino Röm. Verfassung. I. S. 165—176.
21) Dionys. V. 60. Livius IV. 23. VI. 13. 17. VIII. 19. 20. IX. 26. X. 1. XXVIII. 10. XXIX. 36. XXXII. 26. XXXIII. 36.

mord [22]) und Tödtung [23]), in dem Senate verhandelt wird. Und daß dabei, wenigstens zur Zeit des eigentlichen Höhepunkts der Republik [24]), zugleich eine größere Selbstständigkeit desselben hervortrat, ergiebt sich am deutlichsten daraus, daß es hier keineswegs immer die Consuln gewesen sind, denen man die Bestrafung der einzelnen Verbrechen übertrug, sondern daß zu diesem Zwecke vielmehr bald ein eigener Dictator ernannt [25]), bald die gewöhnlichen Prätoren ermächtigt [26]), bald auch unmittelbar von dem Senate selbst das Urtheil gesprochen wurde [27]), ja daß sogar dann, wenn die Consuln in eigener Person die Untersuchung führten, die Zuerkennung der Strafe doch sehr häufig nicht von ihnen, sondern ebenfalls wieder von dem Senate ausging [28]). Allein so bedeutend immerhin in dieser Beziehung die Jurisdiction des Senats erscheint, so wurde dieselbe doch ihrem äußeren Umfange nach durch die Jurisdiction der Provincialmagistrate [29]), und zum Theil selbst durch die Gerichtsbarkeit der Municipien [30]), in dem Grade beschränkt, daß sie stets eigentlich nur die Ausnahme zur Regel bildete. Das Verhältniß zwischen diesen Localbehörden und dem Senate ist nämlich gewiß so zu bestimmen, daß dem letztern — höchstens etwa die allerschwersten Verbrechen, wie namentlich Mord und Vergiftung, aber auch diese vielleicht nur unter der Voraussetzung eines dadurch erregten besonderen

---

22) Livius XXXIX. 41. XL. 37. 43.

23) Cicero Brutus. c. 22.

24) Daß in der früheren Zeit auch hier die Magistrate ziemlich unabhängig gehandelt haben müssen, ergiebt sich aus Dionys. V. 60., wo es als besondere Bescheidenheit des Consuls hervorgehoben wird, daß er die Entscheidung des fraglichen Falles dem Senate überlassen habe. S. jedoch Dirksen a. a. O. S. 116.

25) Livius IV. 23. IX. 26. XXVIII. 10.

26) Livius XXXII. 26. XXXIII. 36.

27) Livius Epit. 61.

28) Dionys. V. 60. Livius VI. 13. VIII. 19.

29) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II.

30) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. I.

Aufsehens, ausgenommen — blos die Entscheidung über eigentliche Staatsverbrechen im heutigen Sinne, den Provincial- und beziehungsweise den Municipalbeamten aber die Entscheidung über alle sogenannten Privatverbrechen zugekommen ist [31]).

Bei weitem am unabhängigsten von dem Einflusse der Magistrate, und in der That fast als vollkommen selbstständige Jurisdiction, erscheint endlich die Competenz des Senats hinsichtlich der so häufig sich wiederholenden Klagen wegen Ungesetzlichkeiten, Bedrückungen und sonstiger Amtsmißbräuche von Seiten römischer Beamten und Feldherrn gegen die Provincialen [32]). Denn weit entfernt, daß hier die Consuln jedesmal die betreffende Untersuchung geführt hätten, wurde vielmehr gewöhnlich entweder einer der Prätoren als außerordentlicher Commissarius ernannt [33]), oder sogar unmittelbar von dem Senate das Urtheil gefällt, und dieses, zum deutlichen Beweise der vollkommensten Freiheit, auch dann, wenn der Angeklagte etwa selbst Consul war [34]).

Die bisher betrachteten Fälle — Verbrechen der römischen Bürger gegen die Existenz des Staats, Empörungen und einige besonderes Aufsehen erregende Privatverbrechen der Verbündeten, sowie Amtsmißbräuche der Provincialmagistrate — sind die einzigen Beispiele [35]), wo eine strafrechtliche Thätigkeit des Senats erwähnt wird. Jedoch ließe sich gegen unsere

---

31) Dirksen Civil. Abhandl. I. S. 137. 149.

32) Livius XXIX. 16—21. XXXIX. 3. XLIII. 7. 8. Diodor. Fragm. XXVII. XXIX. (ed. Bip, T. IX. p. 374—378. 399.)

33) Selbst da, wo die Consuln mit Führung der Untersuchung beauftragt wurden, wird dieses immer in Ausdrücken erwähnt, welche über die Unabhängigkeit des Senats keinen Zweifel lassen. Livius XXXIX. 3. Consuli, ut cognosceret statueretque, senatus permiserat.

34) Plutarch. Marcell. c. 23. Valer. Max. IV. 1, 7. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 16.

35) Gewöhnlich zählt man jedoch auch das Sacrilegium hierher. Schmiedicke l. c. p. 110. Allein die Fälle, auf welche man sich beruft: Livius XXXI. 12. XLII. 3. fallen unter den Gesichtspunkt eines Amtsmißbrauches der Provincialbeamten. Vgl. Dirksen a. a. O. S. 132. 133.

Darſtellung, und insbeſondere gegen das Leugnen jeder ſelbſtſtändigen Jurisdiction gerade bei den in Rom ſelbſt vorgefallenen und auf den Umſturz der ganzen Verfaſſung gerichteten Handlungen, vielleicht eine Stelle von Cicero anführen, wo ganz allgemein die Gerichtsbarkeit des Senats, der Volkscomitien, und der (in der folgenden Periode hervortretenden) Quäſtiones Perpetuä neben einander geſtellt, und ſomit auch allen dreien dieſelbe Unabhängigkeit beigelegt wird [36]). Allein wenn man bedenkt, daß Cicero, oder wer ſonſt immer in deſſen Sinne die fragliche Rede verfaßt haben mag, gerade wegen der noch fortwährend nachklingenden Vorwürfe über das gegen Catilina und ſeine Mitverſchworenen beobachtete Verfahren, ein ſehr dringendes Intereſſe haben mußte, hier, wie bei ſo vielen anderen Gelegenheiten [37]), dem Senate fälſchlich eine freie Jurisdiction zu vindiciren, um dann auf dieſe Weiſe zugleich jenes Verfahren ſelbſt ſo darzuſtellen, als ob Alles nur von dem Senate ausgegangen ſei: ſo iſt es einleuchtend, daß, eben wegen dieſes Nebenzwecks, die Angabe ſelbſt gewiß alle Bedeutung verliert [38]). Dagegen wird aber die bisher entwickelte Anſicht durch die bekannte und für dieſe ganze Frage mit Recht immer als die Hauptſtelle betrachtete Nachricht des Polybius auf's allerbeſtimmteſte unterſtützt. Polybius ſagt nämlich ausdrücklich, daß dem Senate nur das Recht zugeſtanden habe, über die in Italien (und in den Provinzen) ver-

36) Cicero pro domo c. 13. hoc iuris in hac civitate, etiam tum, quum reges essent, dico fuisse: hoc nobis esse a maioribus traditum: hoc esse denique proprium liberae civitatis, ut nihil de capite civis, aut de bonis, sine iudicio senatus, aut populi, aut eorum qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.

37) Vgl. Cicero in Catil. III. 3. 6. pro Sext. c. 24. in Pison. c. 7.

38) Bedürfte es hier noch eines anderen Beweiſes, ſo könnte man daran erinnern, wie anerkanntet Maßen die ganze Orat. pro domo. erſt aus der Kaiſerzeit herrührt, wo allerdings, wie ſich ſpäter zeigen wird, die Stellung des Senats ſich bedeutend verändert hatte, und wo daher auch eine unrichtige Auffaſſung der Verhältniſſe zur Zeit der Republik ſehr erklärlich ſein würde.

übten Verbrechen zu erkennen, allein auch hier blos über wirklichen Treubruch der Bundesgenoſſen, ſowie über einige der ſchwerſten Privatverbrechen, namentlich über Vergiftung und Mord [39]). Zu gleicher Zeit ſetzt derſelbe jedoch hinzu, daß alle in Rom ſelbſt (oder von römiſchen Bürgern) begangenen Geſetzwidrigkeiten ſtets nur von den Volksgerichten abgeurtheilt werden könnten [40]), und indem er auf dieſe Weiſe die Jurisdiction des Senats ſehr beſtimmt ausſchließt, enthält die ganze Nachricht gewiß die beſte Beſtätigung des bisher Geſagten [41]).

Fünftes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Quäſtoren.

Von beſonderem Einfluſſe für die Verwaltung der Criminaljuſtiz erſcheinen, neben den bis jetzt geſchilderten Behörden, die Quäſtoren. Jedoch gerade hier bieten ſich eine Menge Fragen dar, worauf unſere Quellen nur unbeſtimmte oder widerſprechende Antworten geben, und worüber ſelbſt noch von den neueſten Schriftſtellern die verſchiedenſten Anſichten geltend gemacht werden. Worin beſtand der Geſchäftskreis dieſer Quäſtoren? Waren ſie regelmäßige oder blos außerordentliche Beamten? Waren ſie von den Quäſtoren des Parricidiums verſchieden oder gleichbedeutend mit dieſen? Waren die Quäſtoren des Parricidiums und die des Aerariums die nämliche oder eine andere Behörde? Dieſe Fragen müſſen zuerſt beantwortet werden, ehe man genauer auf den Urſprung und das Weſen der quäſtoriſchen Gerichtsbarkeit eingehen kann.

---

39) Polybius VI. 13. *Ὁμοίως καὶ ὅσα τῶν ἀδικημάτων, τῶν κατ' Ἰταλίαν, προσδεῖται δημοσίας ἐπισκέψεως, λέγω δὲ, οἷον προδοσίας, συνωμοσίας, φαρμακείας, δολοφονίας, τῇ συγκλήτῳ μέλει περὶ πούτων. πρὸς δὲ τούτοις, εἴ τις ἰδιώτης ἢ πόλις, τῶν κατὰ τὴν Ἰταλίαν, διαλύσεως, ἢ ἐπιτιμήσεως, ἢ βοηθείας, ἢ φυλακῆς προσδεῖται, τούτων πάντων ἐπιμελές ἐστι τῇ συγκλήτῳ.*

40) S. oben Kap. III. Not. 2.

41) Vgl. noch Duker ad Livium XXXIX. 14.

laſſen ſich, wie wir in der Folge ſehen werden, wenigſtens die früheſten Anfänge dieſer Einrichtung erkennen [8]). Wie ließe ſich nun aber annehmen, daß ein ſolches, in der That die höchſte Entwickelung der criminaliſtiſchen Begriffe vorausſetzendes, Inſtitut ſchon gleich in der erſten Periode des römiſchen Staats zu ſeiner ganzen Vollendung gediehen, ſpäterhin dagegen, wo doch die Vermehrung der Verbrechen deſſen Einführung gerade beſonders nothwendig gemacht, ſpurlos verſchwunden, und ſelbſt zur Zeit der ausgebildetſten Jurisprudenz blos in ſchwachen und unſicheren Zügen hervorgetreten ſei? Ein ſolcher Gedanke iſt offenbar undenkbar, und daher gewiß auch die ganze Anſicht ſchlechthin zu verwerfen [9]).

Hinſichtlich der zweiten Frage, ob die Quäſtoren regelmäßige oder blos außerordentliche, für jeden einzelnen Fall beſonders zu ernennende, Beamten geweſen, ſtützen ſich die Vertheidiger der erſten Meinung [10]) auf den Bericht des Pomponius, wonach es in der That den Anſchein gewinnt, daß dieſelben gleich den anderen Magiſtraten, regelmäßig für jedes Jahr gewählt werden mußten [11]). Allein wie wenig gerade die hiſtoriſchen Angaben des Pomponius Glauben verdienen, und wie ſelten man auf ſeine desfallſigen Nachrichten, wenn ſie nicht durch andere Autoritäten unterſtützt ſind, ſich verlaſſen darf, iſt allgemein bekannt [12]). Jedoch auch abgeſehen hievon kann die fragliche Meinung nicht vertheidigt werden. Denn wenn, wie ſo eben gezeigt wurde, die Quäſtoren überall

---

8) S. einſtweilen Biener Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitionsproceſſes. Leipzig 1827. S. 12—14.

9) Vgl. Schmiedicke Histor. proc. crim. Rom. p. 126.

10) Walter Rechtsgeſch. S. 82. Köſtlin Perduellio. S. 105. 107. 109.

11) L. 2. §. 23. D. de O. I. Et quia, ut diximus, de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere: propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii: quorum etiam meminit lex duodecim tabularum.

12) Vgl. Dirkſen Verſuche zur Kritik und Ausleg. d. Röm. Rechts. S. 207—215.

überall ſchlechthin, oder doch jedenfalls als bei weitem vor herrſchende Regel auf dem Syſtem der Privatanklage zu be ruhen pflegt[6]). Aber noch mehr: wenn die Quäſtoren wirklid dergleichen öffentliche Ankläger, ſolche zur Aufſpürung der Ver brecher angeſtellte Beamten geweſen wären, ſo müßten ſid doch nothwendig auch in den uns überlieferten Criminalpro ceſſen einige Spuren dieſer Thätigkeit vorfinden. Allein dieſe iſt nicht nur nicht der Fall[7]), ſondern ſogar in dem ganzen ſpäteren römiſchen Proceſſe ſind alle derartigen Beamten nod völlig unbekannt, und nur erſt gegen das Ende der Kaiſerzei

---

6) Vgl. Henke Handb. des Criminalrechts. Th. IV. S. 35. ff.

7) Blos zwei Beiſpiele werden für die entgegengeſetzte Meinung an geführt, der Proceß gegen Sp. Caſſius, Dionys. VIII. 77. Livius II 41. Cicero de re pub. II. 35. und der gegen M. Volſcius, Livius III. 24. 25. wo allerdings die Quäſtoren als Ankläger in den Volks comitien aufgetreten ſind. Allein dieſes berechtigt noch keineswegs dieſel ben für eigentlich öffentliche Ankläger zu halten, ſondern es ergieb ſich daraus nur ſo viel, daß nicht blos, wie wir in der folgenden Abthei lung ſehen werden, den höheren Magiſtraten, ſondern eben ſo auch de gewöhnlichen Quäſtoren des Aerariums das Recht zur Anklage in den Comi tien zuſtand. Wenigſtens war dieſes beſtimmt die Anſicht des Dionys l. c. *τὴν ταμιευτικὴν ἔχοντες ἐξουσίαν κατὰ τὸν αὐτὸν χρόνον, κα διὰ τοῦτο ἐκκλησίαν συνάγειν ὄντες κύριοι.* Vgl. aud Varro de ling. lat. VI. 9. 90. ed. Mueller, p. 110. Jedoch wen man auch an der Richtigkeit dieſer Angabe zweifeln, und die Befugniß de gewöhnlichen Quäſtores Claſſici, gleich den Conſuln, Prätoren u. ſ. w eine Criminalanklage vor das verſammelte Volk zu bringen, für eine regel widrige Erſcheinung halten möchte (vgl. Livius III. 24. in mora tri buni erant, qui comitia quaestores habere de reo, nisi prius habita d lege essent, passuros negabant;): ſo muß man doch mindeſtens zugeben daß ihnen, ſo wenig als den Tribunen, wenn es ſich von einer Anklag in den Centuriatcomitien handelte, Livius XXVI. 3. XLIII. 16. Gel lius VII. 9. das Recht von den betreffenden Magiſtraten die Zuſammen berufung einer Volksverſammlung zu fordern, verweigert werden konnte Und von welcher Seite man daher auch die angeführten Beiſpiele auffaßt ſei es daß man die hier genannten Quäſtoren als überhaupt zur Erhebun einer Anklage für berechtigt halten, oder daß man das eingeſchlagene Ver fahren als außerordentlich und regelwidrig betrachten, oder daß man ein vorläufige Bewilligung von Seiten der Conſuln ꝛc. vorausſetzen will: ſ iſt jedenfalls kein Grund vorhanden, an andere als an die bekannten Quä ſtoren des Aerariums zu denken, welche eben nicht, wie man behauptet, als inquiſitoriſche Beamten, ſondern, gleich allen übrigen Magiſtraten, als gewöhnliche Ankläger auftraten; und beide Beiſpiele, weit entfern eine Widerlegung der aufgeſtellten Anſicht zu enthalten, gehören ſomit gan nicht hierher.

laſſen ſich, wie wir in der Folge ſehen werden, wenigſtens die früheſten Anfänge dieſer Einrichtung erkennen [8]). Wie ließe ſich nun aber annehmen, daß ein ſolches, in der That die höchſte Entwickelung der criminaliſtiſchen Begriffe vorausſetzendes, Inſtitut ſchon gleich in der erſten Periode des römiſchen Staats zu ſeiner ganzen Vollendung gediehen, ſpäterhin dagegen, wo doch die Vermehrung der Verbrechen deſſen Einführung gerade beſonders nothwendig gemacht, ſpurlos verſchwunden, und ſelbſt zur Zeit der ausgebildetſten Jurisprudenz blos in ſchwachen und unſicheren Zügen hervorgetreten ſei? Ein ſolcher Gedanke iſt offenbar undenkbar, und daher gewiß auch die ganze Anſicht ſchlechthin zu verwerfen [9]).

Hinſichtlich der zweiten Frage, ob die Quäſtoren regelmäßige oder blos außerordentliche, für jeden einzelnen Fall beſonders zu ernennende, Beamten geweſen, ſtützen ſich die Vertheidiger der erſten Meinung [10]) auf den Bericht des Pomponius, wonach es in der That den Anſchein gewinnt, daß dieſelben gleich den anderen Magiſtraten, regelmäßig für jedes Jahr gewählt werden mußten [11]). Allein wie wenig gerade die hiſtoriſchen Angaben des Pomponius Glauben verdienen, und wie ſelten man auf ſeine desfallſigen Nachrichten, wenn ſie nicht durch andere Autoritäten unterſtützt ſind, ſich verlaſſen darf, iſt allgemein bekannt [12]). Jedoch auch abgeſehen hievon kann die fragliche Meinung nicht vertheidigt werden. Denn wenn, wie ſo eben gezeigt wurde, die Quäſtoren überall

---

8) S. einſtweilen Biener Beiträge zur Geſchichte des Inquiſitionsproceſſes. Leipzig 1827. S. 12—14.

9) Vgl. Schmiedicke Histor. proc. crim. Rom. p. 126.

10) Walter Rechtsgeſch. S. 82. Köſtlin Perduellio. S. 105. 107. 109.

11) L. 2. §. 23. D. de O. I. Et quia, ut diximus, de capite civis Romani iniussu populi non erat lege permissum consulibus ius dicere: propterea quaestores constituebantur a populo, qui capitalibus rebus praeessent: hi appellabantur quaestores parricidii: quorum etiam meminit lex duodecim tabularum.

12) Vgl. Dirkſen Verſuche zur Kritik und Ausleg. d. Röm. Rechts. S. 207—215.

Ac

kläger zu betrachten sind, so bleibt nichts
durch alle Nachrichten bestätigt und aus
bestimmter sich ergeben wird, dieselben für
Criminalsachen zu halten: und da nun
, daß namentlich die XII Tafeln ihnen die
tion übertragen hätten, so würde hieraus fol-
denfalls von dieser Zeit an die Gerichtsbarkeit
aller übrigen Behörden in der Gerichtsbarkeit dieser Quästoren
aufgegangen sei. Allein daß dieses falsch ist, bedarf nicht
erst eines Beweises. Durch den bekannten Satz der XII Ta-
feln nämlich, daß alle Capitalsachen von den Comitien selbst
abgeurtheilt werden sollten, war die Jurisdiction der übrigen
Behörden, wenigstens als Regel ausgeschlossen; und die Be-
hauptung, daß neben diesem Grundsatze noch die alljährlich
Ernennung anderer, mit ausschließlicher Handhabung der Cri-
minaljustiz beauftragter, Beamten vorgeschrieben gewesen sei
enthält einen so augenfälligen Widerspruch, daß entweder die
eine oder die andere Vorschrift für unmöglich gelten muß. Da
nun aber die Vorschrift der XII Tafeln gar nicht bezweifelt
werden kann, so bleibt offenbar nichts übrig als die angeblich
Behauptung des Pomponius für unrichtig zu erklären [13].
Allein genau genommen ist diese ganze Behauptung in der
fraglichen Stelle nicht einmal enthalten, sondern Alles, was
sich daraus ableiten läßt, besteht nur darin, daß schon von
den frühesten Zeiten her Quästoren bestanden haben und ihre
bisherige Wirksamkeit durch die XII Tafeln auch für die Zu-
kunft bestätigt worden ist. Ob dieselben dagegen regelmäßige
oder außerordentliche Beamten gewesen sind, wird gar nicht
bemerkt; und der einzige Vorwurf, welchen man gegen die an
geführte Darstellung machen kann, ist blos der, daß dieselben
in der Reihe der übrigen jährlichen Beamten genannt wer-
den. Allein abgesehen hiervon läßt sich die Angabe des Pom-

13) Madihn Vicissitt. cognit. crim. apud Rom. p. 18. 19.

ponius mit allen ſonſtigen Nachrichten, wo, wie wir gleich unten ſehen werden, die Quäſtoren ſtets nur als außerordentliche, für jeden vorkommenden Fall ſpeciell zu ernennende, Beamten erwähnt werden [14]), ſehr wohl vereinigen [15]). Auf jeden Fall aber, man mag nun die Stelle auf die eine oder auf die andere Weiſe verſtehen, iſt dieſelbe nicht geeignet, im Widerſpruche mit allen übrigen Quellen, eine ſchon an und für ſich unerklärliche Behauptung zu rechtfertigen [16]).

Waren die gewöhnlichen Quäſtoren und die Quäſtoren des Parricidiums identiſch oder von einander verſchieden? Erſt in der neueſten Zeit hat man dieſe Frage aufgeworfen, und dieſelbe häufig dahin beantwortet, daß allerdings eine ſolche Verſchiedenheit angenommen werden müſſe [17]). Die älteren Gelehrten dagegen hatten ſich hier ſtets für die Identität erklärt, und zwar ſo, daß ihnen die Richtigkeit dieſer Anſicht gar keinem Bedenken zu unterliegen ſchien [18]). In der That aber dürfte auch die ganze Annahme einer Verſchiedenheit blos darauf beruhen, daß man die auffallende Behauptung, die Quäſtoren ſeien öffentliche Ankläger und ſtändige Magiſtrate geweſen, hinſichtlich der gewöhnlichen, bei jeder Gelegenheit in anderem Sinne vorkommenden, Quäſtoren unmöglich durchführen konnte, und daher denn eine Trennung in der Weiſe

---

14) Das einzige Beiſpiel, woraus das Gegentheil hervorgehen ſoll, iſt der Proceß gegen M. Volſcius. Livius III. 24. 25. Allein daß die hier genannten Quäſtoren keine anderen als die Quäſtoren des Aerariums geweſen ſind, iſt bereits in Note 7. bemerkt worden.

15) Madihn Vicissitt. p. 20.

16) Vgl. A. Fabricius Diss. de re criminali iudicata. Ienae 1835. p. 16.

17) Rubino Röm. Verfaſſung. I. S. 325. Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 141. 147. Roßhirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 36. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 125. Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 63. S. auch Köſtlin Perduellio. S. 113—115.

18) Gruchius de comit. I. 2. in Graevii thes. Tom. I. p. 549. Sigonius de iudic. II. 4. p. 756. Hotomanus de magistrat. in Graevii thes. Tom. II. p. 1884. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 623. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 12. Madihn Vicissitt. p. 19. 20.

vornehmen mußte, daß man jene Behauptung blos auf di
selten erwähnten quaestores parricidii beschränkte, hinsichtlic
der übrigen quaestores aber annahm, daß sie wirkliche Richte
gewesen, und für jeden einzelnen Fall besonders hätten er
nannt werden müssen [19]). Allein dagegen ist zu bemerken, da
ein solcher Unterschied nirgends auch nur im entferntesten sic
angedeutet findet, ja daß sogar in den zahlreich uns erhalte
nen Criminalprocessen nicht ein einziges Mal von Quästoren
des Parricidiums, sondern durchgängig nur von einfachen
Quästoren gesprochen wird, und jener Ausdruck ausschließlic
blos bei einigen theoretischen Schriftstellern vorkommt [20]). Da
mit soll nun zwar nicht gesagt sein, daß der Ausdruck von
jeher in der Praxis unbekannt gewesen sei, wohl aber so viel
daß derselbe schon sehr früh untergegangen sein müsse, un
blos noch in antiquarischen Werken sich erhalten habe. Be
trachtet man jedoch die Angaben jener Theoretiker selbst ge
nauer, so definiren sie den Begriff von quaestores parricidi
gerade in der Art, daß derselbe auf die sonst vorkommenden
zur Aburtheilung einzelner Fälle ernannten, Quästoren so ge
nau paßt, daß man nothwendig eine Identität beider anneh
men muß: ja es stimmen ihre Worte mit den von Anderen ge
gebenen Definitionen der einfachen quaestores so durchaus
überein [21]), daß eine desfallsige Verschiedenheit kaum al
denkbar erscheint. Hiernach aber möchte es nun wohl am na
türlichsten sein, sich die Sache so vorzustellen, daß allerding
in den frühesten Zeiten der Ausdruck quaestores parricidii ge
braucht wurde, und zwar in dem Sinne, daß der Zusatz par

19) Andere, namentlich Rubino a. a. O., drehen jedoch die Sach
um, und behaupten von den gewöhnlichen Quästoren, was sonst nur von
den Quästoren des Parricidiums angenommen wird.

20) Festus s. v. Parrici; Quaestores. Lydus de magistr. I
26. L. 2. §. 23. D. de O. I.

21) Festus v. Quaestores dicebantur, quod quaererent d
rebus capitalibus, unde qui talia quaerunt, quaestores paricidi appel
lantur. Vgl. mit Varro de ling. lat. V. 14, 81. Quaestores a quae
rendo, qui conquirerent maleficia.

ricidii, nach der umfaſſenden Bedeutung, welche dieſes Wort urſprünglich hatte [22]), die Beziehung auf Criminalſachen andeuten ſollte, und ſonach mit quaestores rerum capitalium für gleichbedeutend gehalten wurde. In der Folge jedoch, nachdem man ſich an den Begriff dieſer Quäſtoren gewöhnt, mußte jede nähere Bezeichnung als überflüſſig erſcheinen, und daher wenigſtens im gewöhnlichen Leben ſchon die einfache Form quaestores für genügend gelten, während freilich Diejenigen, welche genauer ſprechen wollten, fortwährend der urſprünglichen Bezeichnung quaestores parricidii ſich bedienten. Auf dieſe Weiſe wenigſtens laſſen ſich die Angaben des Feſtus und einiger Anderen mit dem Stillſchweigen der Hiſtoriker und übrigen Schriftſteller ſehr leicht vereinigen; die Identität der Quäſtoren des Parricidiums aber mit den gewöhnlichen Quäſtoren ſcheint eben hiernach, in Uebereinſtimmung mit der Anſicht der älteren Gelehrten, keinem Zweifel zu unterliegen [23]).

In Anſehung der vierten Frage endlich, ob die Quäſtoren (des Parricidiums) mit den Quäſtoren des Aerariums gleichbedeutend oder von denſelben verſchieden waren, hat man neuerlich bald die eine bald die andere Meinung aufgeſtellt. Diejenigen, welche beide Beamten für identiſch halten [24]), berufen ſich vorzugsweiſe auf eine Stelle des Zonaras, wo es heißt, daß die Quäſtoren anfangs blos mit Criminalſachen zu thun gehabt, ſpäterhin aber auch mit Verwaltung des Aerariums beauftragt worden ſeien [25]). Die Vertheidiger der

---

22) Festus s. v. Parrici... Parricida non utique is, qui parentem occidisset, dicebatur, sed qualemcunque hominem. Cicero de legg. II. 9. Sacrum, sacrove commendatum qui cleperit rapsitque, parricida esto.

23) Vgl. auch Wachsmuth Geſchichte des Röm. Staats. S. 214. 215. Schweppe Rechtsgeſch. §. 621.

24) Wachsmuth a. a. O. 215. Rubino a. a. O. I. S. 315. Rel. 2. S. 323. Köſtlin a. a. O. S. 106. 109. 114.

25) Zonaras VII. 13. οἱ (οἱ ταμίαι) πρῶτον μὲν τὰς θανασίμους δίκας ἐδίκαζον, ὅθεν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην διὰ τὰς ἀνακρίσεις ἐσχήκασι, καὶ διὰ τὴν τῆς ἀληθείας τῆς ἐκ τῶν ἀνακρίσεων ζήτησιν. ὕστερον δὲ καὶ τὴν τῶν κοινῶν χρημάτων διοίκησιν ἔλαχον, καὶ ταμίαι προσωνομάσθησαν.

zweiten Anſicht dagegen [26]) ſtützen ſich hauptſächlich auf Po
ponius und Lydus, welche übereinſtimmend zwiſchen jen
zwei Arten der Quäſtoren unterſcheiden [27]). Bei dieſem W
derſpruche der Quellen könnte es nun ſcheinen, als ob die E
antwortung der aufgeworfenen Frage beſondere Schwierig
keiten darböte. Allein wenn man bedenkt, daß ja, wie vorh
gezeigt wurde, die Quäſtoren des Parricidiums keineswegs
wie dieſes doch anerkannter Maßen die Quäſtoren des Aer
riums geweſen ſind, als ſtändige Beamten betrachtet wer
den können [28]), ſo folgt gerade hieraus, daß eine Identit
auch ſchlechthin unmöglich iſt; und ohne daher auf weitere A
gumente einzugehen, muß ſchon aus dieſem Grunde die A
gabe des Zonaras verworfen, die entgegengeſetzte Behauptun
des Pomponius und Lydus aber für die allein richtige erkl
werden [29]).

Kann nun nach dem Bisherigen als erwieſen gelten, d
es, im Gegenſatze von den gar nicht hierher gehörigen Qu
ſtoren des Aerariums, blos eine Art ſtrafrechtlicher Quäſt
ren gegeben hat, daß dieſelben keine ſtändigen, ſondern f
jeden einzelnen Fall ſpeciell zu ernennende, Beamten gewe
ſind, und daß ihre Thätigkeit jedenfalls nicht darin geſu
werden darf, daß ſie als öffentliche Ankläger für Aufſpürun
und Verfolgung der Verbrecher zu ſorgen hatten: ſo hab
wir uns jetzt zur Unterſuchung von deren eigentlichem Wi
kungskreiſe, ſowie zu der Frage über ihre erſte Entſtehung u
die Art ihrer Ernennung zu wenden.

---

26) Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 550. II. S. 190. Anm. 36 Walter Rechtsgeſch. S. 81. Not. 27. S. 856. Not. 20.

27) L. 2. §. 22. 23. D. de O. I. Lydus de magistr. I. 25. 2 Vgl. auch Plutarch. Publicol. c. 12.

28) Sehr beſtimmt ergiebt ſich die Nichtſtändigkeit der Quäſtoren d Parricidiums ſchon aus den Worten des Feſtus: Parrici quaestores a pellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaere darum.

29) Bei den älteren Schriftſtellern galt dies ohnehin für ausgemach Vgl. Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. II. 8. Hotomanus magistr. in Graevii thes. II. 1883. Heineccius Antiquitt. I. 2 11. S. auch Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 22.

indem blos drei Fälle erwähnt werden, wo dieſelben vorkommen: der Proceß gegen Horatius unter der Regierung des Tullus Hoſtilius, der Proceß gegen Manlius aus dem Anfange der Republik, und der Proceß gegen Rabirius aus der Zeit von Cicero's Conſulate. Was jedoch den Proceß gegen Manlius betrifft, ſo beruht die Angabe, daß derſelbe durch Duumvirn abgeurtheilt worden ſei, auf einer blos beiläufigen Bemerkung des Livius [34]), während alle übrigen Schriftſteller, und namentlich Livius ſelbſt die Sache ſo darſtellen, daß das Urtheil hier unmittelbar von dem Volke ausgegangen ſei [35]). Daher bleiben denn blos die Proceſſe gegen Horatius, welcher wegen Ermordung ſeiner wehklagenden Schweſter [36]), und gegen Rabirius, welcher wegen Tödtung des aufrühreriſchen Volkstribunen Appulejus Saturninus vor Gericht geſtellt wurde [37]). Allein ſo dürftig auch dieſe Nachrichten ſind, ſo läßt ſich doch wenigſtens ſo viel daraus ableiten, daß die Duumvirn keine ſtändigen Beamten waren, ſondern immer nur für einen ſpeciellen Fall beſonders ernannt werden mußten, ſowie daß ſie dann jedesmal als wirkliche Richter auftraten; anderen Theils aber, daß das hier beobachtete Verfahren ſtets als ein außerordentliches betrachtet wurde, welches von dem ſonſt gewöhnlichen theils durch die Schnelligkeit der Verhandlung [38]), theils durch die Geſtattung der Provoca-

34) Livius VI. 20. Sunt qui per duumviros, qui de perduellione anquirerent creatos, auctores sint damnatum.

35) Plutarch. Camill. c. 36. Zonaras VII. 24. Diodor. XV. 35.

36) Livius I. 26. Dionys. III. 22. Festus s. v. Sororium tigillum. Aurel. Victor de vir. illustr. c. 4. Cicero de Invent. II. 26. pro Milon. cap. 3. Ueber dieſen Proceß überhaupt: Van der Hoop l. c. p. 612—614. Haubold l. c. I. p. 131—140.

37) Cicero Orat. pro Rabir. Dio Cass. XXXVII. 26. 27. Sueton. Iul. c. 12. Ueber dieſen Proceß: Niebuhr Ciceron. oratt. pro Fonteio et Rabir. fragm. Romae 1820. p. 69. 70. Drumann Geſchichte Roms. III. S. 159—164. Rubino a. a. O. I. S. 312—315.

38) Livius I. 26. Hac lege duumviri creati, qui se absolvere non rebantur ea lege, ne innoxium quidem, posse, quum condemnassent, tum alter ex his, P. Horati, tibi perduellionem iudico, inquit, I, lictor, colliga manus. Vgl. Cicero pro Rabir. c. 4.

tion[39]), theils durch die Art der Execution[40]) weſentlich verſchieden war. — In welchen Fällen aber kam dieſes Verfahren zur Anwendung? Nach der gewöhnlichen Meinung ſoll dasſelbe, wie ſchon der Name duumviri perduellionis ausſpreche, das regelmäßige Verfahren wegen Hochverraths (perduellio) geweſen ſein, und gleich wie eigentlich alle Hochverrathsfälle in dieſer Proceßform hätten verhandelt werden müſſen, ſo habe dagegen auf andere Arten von Verbrechen dieſelbe nicht übertragen werden dürfen[41]). Allein ſo allgemein auch dieſe Anſicht verbreitet iſt, ſo kann ich dieſelbe doch keineswegs für richtig halten. Auf jeden Fall nämlich läßt ſich aus dem Beiſatze perduellionis nichts ableiten, indem es ja bekannt iſt, daß dieſer Ausdruck gerade in der früheren Zeit eine ſo umfaſſende Bedeutung hatte, daß, ohne Rückſicht auf den beſonderen Gegenſtand, überhaupt alle ſchwereren und namentlich alle todeswürdigen Verbrechen darunter verſtanden wurden[42]). Den einzigen Anhaltspunkt zur Beantwortung unſerer Frage können daher nur jene beiden Proceſſe ſelbſt geben, in welchen dieſes Verfahren Statt gefunden. Was nun aber den Proceß gegen Horatius betrifft, ſo hat man ſich zwar von jeher viele Mühe gegeben, einen Geſichtspunkt aufzufinden, wonach derſelbe als Anklage wegen Hochverraths betrachtet werden könnte. Allein die mancherlei Hypotheſen, welche man zu dieſem Zwecke verſucht hat[43]), ſind ohne Aus-

---

39) Livius l. c. Si a duumviris provocarit, provocatione certato.

40) Livius l. c. Si vincent, caput obnubito: infelici arbori reste suspendito: verberato vel intra pomoerium, vel extra pomoerium.

41) So behauptet ſelbſt noch Rubino a. a. O. I. S. 472. 490. 494. Der richtigen Anſicht kommt am nächſten Roßhirt im Archiv d. Crim. R. XI. S. 416. und beſonders Köſtlin a. a. O. S. 70 — 78.

42) Sigonius de iudic. III. 3. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 47. Dieck Hiſtoriſche Verſuche über das Criminalrecht der Römer. Halle 1822. S. 7 — 12. Walter a. a. O. S. 818. Anderer Meinung iſt Köſtlin a. a. O. S. 10 — 14. 33 — 57.

43) Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. II. 18. (Die betreffende Stelle findet ſich in der Pariſer Ausgabe vom J. 1572, und in Grae-

nahme so willkührlich und gewaltsam, daß jede Widerlegung derselben überflüssig gelten kann. Die fragliche Handlung war vielmehr, wie dieses auch Festus ausdrücklich erklärt[44]), nichts anderes als ein gewöhnliches Parricidium; und wenn nun dessen ungeachtet hier Duumvirn bestellt worden sind, so folgt daraus nur, daß wenigstens in einem jener zwei Fälle, das genannte Verfahren auch für ein gemeines Verbrechen angewendet worden ist, und eben damit, daß die entgegenstehende Behauptung mindestens einen ihrer beiden Stützpunkte verliert. Allein wie verhält es sich mit dem Processe gegen Rabirius? Daß jedenfalls hier ein wirklicher Hochverrath vorliege, glaubt man gar nicht bezweifeln zu können, und selbst die neuesten Schriftsteller berufen sich in der Lehre von diesem Verbrechen immer vorzugsweise gerade auf diesen Fall[45]). Betrachtet man jedoch die dem Rabirius zur Last gelegte Handlung genauer, so zeigt sich, daß derselbe nichts weiter gethan hat, als was sowohl vor als nach ihm von vielen Anderen geschehen ist, ohne daß jemals daran gedacht worden wäre, einen eigentlichen Hochverrathsproceß gegen sie zu erheben. Gleich wie Rabirius nämlich den vom Senate und den Consuln als Feind des Staats erklärten Volkstribunen Saturninus erschlagen haben sollte, hatte ja auch, unter ganz ähnlichen Verhältnissen, Servilius Ahala den Sp. Mälius, Scipio Nasica den Tib. Gracchus, L. Opimius den C. Gracchus ꝛc. getödtet; und so offenkundig auch die Handlungen dieser Männer waren, so wurden dieselben doch entweder gar nicht, oder

---

vii thes. I. Addenda ad p. 179.) Pighius Annal. I. p. 35. Manutius de legg. Rom. c. 21. in Graevii thes. II. p. 1095. Haubold l. c. I. p. 137—139. Rubino a. a. O. I. S. 495. 496. Köstlin a. a. O. S. 65—67.

44) Festus s. v. Sororium tigillum .... accusatus parricidi apud duumviros. Eben so Schol. Bobiens. in Cic. pro Milon. c. 3. ed. Orelli, p. 277.

45) Dieck Historische Versuche. S. 34—39. Zirkler über Majestätsverbrechen und Hochverrath. Stuttgart 1836. S. 15—17. Köstlin a. a. O. S. 10. 117—122.

jedenfalls nicht als Hochverräther von Gericht geſtellt [46]). War Jemand einmal als Feind des Staats erklärt, oder lebte er, wie Saturninus, ſelbſt in offenem Kriege mit demſelben, ſo konnte ihn natürlich die Heiligkeit ſeines Amts nicht länger ſchützen: wer einen ſolchen tödtete mochte daher zwar ſpäterhin durch den Haß der Gegenparthei verfolgt, oder, wie Servilius Ahala, auf Geldſtrafe belangt werden [47]), allein ein wirklicher Hochverräther war er keineswegs; und ſo wenig die That des Scipio Naſica oder die des L. Opimius als Hochverrath betrachtet wurde, eben ſo wenig darf die Handlung des Rabirius mit dieſem Namen belegt werden. Dagegen könnte man aber freilich einwenden, daß ja, wenigſtens nach der Angabe einiger Schriftſteller [48]), dem Saturninus Strafloſigkeit zugeſichert geweſen ſei, und eben daher auch ſeine Tödtung von einem anderen Geſichtspunkte aus aufgefaßt werden müſſe. Allein ſo unſchwer gewiß durch ſorgfältige Vergleichung der Quellen und gehörige Würdigung aller damaligen Verhältniſſe das Gewicht dieſes Einwands ſich beſeitigen laſſen möchte, ſo würde es doch zu weit führen, hier genauer darauf einzugehen. Mag nämlich immerhin die Handlung des Rabirius als Hochverrath, oder, wie ich allerdings glaube, als ein anderes Verbrechen zu betrachten ſein: auf jeden Fall iſt dieſer Proceß nicht für ſich allein, und am allerwenigſten gegenüber von dem direkt widerſprechenden Falle des Horatius, dazu geeignet, die ausſchließliche Anwendung des fraglichen Verfahrens auf Hochverrathsproceſſe darzuthun, ſondern im Gegentheil muß wenigſtens ſo viel als ausgemacht gelten, daß auch bei gemeinen Verbrechen die Duumvirn vorkommen konnten. Jedoch nicht genug, daß dieſes auch bei gemeinen

46) Vgl. Livius IV. 21. Epit. 61. Valer. Max. V. 3, 2. Plutarch. Ti. Gracch. c. 21.

47) Livius IV. 21.

48) Plutarch. Marius c. 30. Florus III. 16. Aurel. Victor de vir. illust. c. 73. S. dagegen beſonders Dio Cass. XXXVII. 26. 27. Velleius Paterc. II. 12. Cicero pro Rabir. c. 10.

Verbrechen der Fall sein konnte, haben wir dagegen eine ganze Reihe von Beispielen, wie z. B. die Anklage gegen die Censoren Tib. Gracchus und C. Claudius, gegen den Prätor Cn. Fulvius, gegen den Consul P. Claudius u. s. w., wo wirkliche, von den Schriftstellern ausdrücklich mit diesem Namen bezeichnete, Hochverrathsfälle nicht vor Duumvirn, sondern gleich unmittelbar vor dem Volke verhandelt worden sind[49]). Ja abgesehen von dem, wohl gar nicht eine Ausnahme begründenden, Falle des Rabirius, wurde sogar in allen uns bekannten Hochverrathsprocessen nicht jenes außerordentliche, sondern das gewöhnliche Verfahren vor den Volkscomitien, eingeschlagen. Allein wie dem auch sei, auf jeden Fall kann es nach dem Gesagten keinem Zweifel unterliegen, daß die Duumvirn eines Theils nicht blos bei Hochverrath, sondern auch bei sonstigen Verbrechen, und anderen Theils, daß sie bei keiner Art von unerlaubten Handlungen ausschließlich vorgekommen sind: ein Resultat, wonach jedoch nicht blos die gewöhnliche Meinung sich als unhaltbar darstellt[50]), sondern wodurch zugleich die Unmöglichkeit bewiesen wird, auf dem bisher eingeschlagenen Wege durch Berücksich-

---

49) Livius XXVI. 3. XLIII. 16. Schol. Bobiens. in Cic. in Clod. V. 4. ed. Orelli, p. 337.

50) Damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß auch der bisherige Ausdruck: Perduellionsproceß, zu verwerfen sei. Vielmehr läßt sich derselbe recht gut beibehalten, wenn man nur nicht vergißt, daß die alte perduellio (gleich dem germanischen Friedbruche, frithbreche,) eben kein bestimmtes einzelnes, sondern überhaupt alle schwereren Verbrechen bezeichnete, und daher auch bei jenem Ausdrucke nicht an ein Verfahren wegen gewisser Verbrechensgattungen, sondern nur an eine eigenthümliche Art des Processes, gleichviel von welcher Beschaffenheit übrigens die Verbrechen selbst sein mögen, gedacht werden darf. Gerade in diesem Sinne spricht denn auch Cicero von perduellionis iudicium. Cicero pro Rabir. c. 3. Wenn jedoch an einer späteren Stelle Rabirius perduellionis reus genannt wird, Cicero in Pison. c. 2. so bedeutet dieses nicht so viel als: qui perduellionis crimine accusatus fuit, sondern so viel als: qui perduellionis iudicio accusatus s. reus factus fuit. — Zur Vermeidung jedes möglichen Mißverständnisses möchte es jedoch allerdings besser sein, wenn man, nach dem Vorgange von Köstlin, statt des Ausdruckes Perduellionsproceß, den Namen Duumviralproceß gebrauchen würde.

tigung der Art des Verbrechens, jemals zum Ziele zu gelangen.

Wenn nun aber auf dieſe Weiſe anzunehmen iſt, daß das Verfahren vor Duumvirn hinſichtlich des Gegenſtandes nichts eigenthümliches hatte, und daher auch die Frage, in welchen Fällen daſſelbe zur Anwendung kam, nicht nach der Beſchaffenheit der desfallſigen Verbrechen ſich beantworten läßt, ſo frägt es ſich weiter, von welchen anderen Vorausſetzungen denn ſeine Zuläſſigkeit abgehangen habe. Bei der Dürftigkeit der uns vorliegenden Nachrichten iſt eine Antwort hierauf allerdings ſchwierig; allein deſſen ungeachtet glaube ich doch eine Vermuthung wagen zu dürfen. Vergleicht man nämlich die beiden Fälle des Horatius und Rabirius, ſo ſtimmen dieſelben wenigſtens darin überein, daß es ſich hier von einem offenkundigen Verbrechen handelte, wobei, da daſſelbe unter den Augen des ganzen Volks begangen worden war, über das Faktum ſelbſt kein Zweifel ſein konnte. Zudem aber wird mindeſtens der Fall des Horatius in der Art erzählt, daß derſelbe eine allgemeine Aufmerkſamkeit und Theilnahme erregt hatte, und ganz in derſelben Weiſe ſuchte man auch die That des Rabirius darzuſtellen. Gerade mit Beziehung hierauf aber ſcheint es mir nun am wahrſcheinlichſten, daß dieſes Verfahren überhaupt nur bei eigentlich notoriſchen Verbrechen anwendbar geweſen ſei, und auch hier blos dann, wenn dieſelben, entweder wegen Größe der Verſchuldung oder aus irgend einem anderen Grunde, ein ungewöhnliches Aufſehen gemacht hatten, indem eben unter dieſen Vorausſetzungen wohl ein weniger förmliches und ſchnelleres Verfahren nicht nur für zuläſſig, ſondern ſelbſt für nothwendig gelten konnte [51]). Allein freilich gebe ich gerne zu, daß dieſe Proceßform keineswegs überall, wo ſie an und für ſich hätte angewendet werden können, auch wirklich angewendet worden iſt. Im Gegentheil

51) Vgl. jedoch Huſchke Servius Tullius. S. 584. Not. 2.

glaube ich, daß man dieselbe immer als etwas außerordentliches betrachtet hat, als ein Mittel, zu dem man zwar seine Zuflucht nehmen konnte, vor dessen Anwendung man aber doch stets eine gewisse Scheu und, ohne die dringendsten Gründe, eine entschiedene Abneigung empfand. Ja im Laufe der Zeit kam dieses Verfahren gewiß immer mehr außer Uebung, und mußte, mit der jetzt immer stärker hervortretenden Anerkennung des Werths eines römischen Bürgers, gegen den man selbst bei der unzweifelhaftesten Schuld die sonst herkömmlichen Formen des Processes nicht glaubte außer Acht lassen zu dürfen, fast nothwendig außer Uebung kommen [52]). Auf diese Weise erklärt es sich denn, daß namentlich gegen das Ende der Republik dieser ganze Proceß zu einer bloßen Antiquität geworden war, so daß insbesondere auch das Verfahren gegen Rabirius als eine reine Singularität betrachtet werden muß, wogegen selbst die heftigsten Worte Cicero's, daß man ein solches, schon längst in Vergessenheit gerathenes Verfahren wieder neuerdings hervorgesucht habe [53]), als vollkommen begründet erscheinen.

So viel von den Duumvirn. Was nun die eigentlichen Quästoren betrifft, so findet sich, wie schon gesagt, aus der Zeit des Königthums kein Beispiel, wo dieselben namentlich genannt werden. Ihre erste Erwähnung fällt vielmehr in das J. 341, bei Gelegenheit der Ermordung des Kriegstribunen M. Postumius [54]). Allein späterhin kommen dieselben immer häufiger vor, und gegen das Ende dieser Periode wurde schon fast die Mehrzahl der Processe gerade durch sie abgeurtheilt [55]). Die Sache verhielt sich aber so. Nach dem bekannten Grundsatze der XII Tafeln hätten eigentlich alle Verbrechen römischer Bürger unmittelbar von den Volkscomitien bestraft werden

52) S. besonders Dieck Historische Versuche. S. 29—34.
53) Cicero pro Rabir. c. 2—5.
54) Livius IV. 51.
55) Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 142. Burckhardt Criminalgerichtsbarkeit. S. 15. 16.

hinſichtlich der von römiſchen Bundesgenoſſen, oder
n von Seiten römiſcher Magiſtrate verübten Verbre-
gegen hatte, wie wir früher geſehen haben, der Senat
ch und nach eine ziemlich unabhängige Gerichtsbarkeit
. Jedoch weder die Volkscomitien noch der Senat
m Stande, die ihnen zuſtehende Jurisdiction überall
n zu handhaben. Der Senat wenigſtens in den Fällen
o es ſich von Verbrechen der Bundesgenoſſen han-
welche erſt an Ort und Stelle unterſucht werden muß-
e Comitien aber jedenfalls dann nicht, wenn der frag-
genſtand ſo umfaſſend oder verwickelt war, daß blos
ngere und ſorgfältigere Prüfung die richtige Entſchei-
funden werden konnte [56]). Daher mußte man denn zu
r natürlichen Auskunftsmittel kommen, überall, wo
ſönliche Ausübung der Jurisdiction unmöglich oder
it beſonderen Schwierigkeiten verknüpft war, eigene
ſſarien zu ernennen, welche jetzt in Beziehung auf den
n Fall, wofür ſie gewählt waren, an die Stelle ihres
nten, reſpective des Senats oder des Volks, traten
deſſen Namen das Urtheil fällten. Gerade dieſe Com-
n aber waren unſere ſogenannten Quäſtoren [57]), welche
, mit Rückſicht auf die ſie beſtellende Behörde, in
ren des Senats und Quäſtoren des Volks abgetheilt
können. Was nun zunächſt die vom Senate ernannten
, ſo wurde bereits oben, bei Betrachtung von deſſen
barkeit überhaupt gezeigt, wie in den unverhältniß-
meiſten Fällen keineswegs von dem Senate ſelbſt, ſon-
ſt immer von ſolchen Commiſſarien oder Quäſtoren, ſei

Unter dieſer Vorausſetzung konnten die Comitien ſchon um des-
licht ſelbſt erkennen, weil es Regel war, daß alle Comitialverhand-
n demſelben Tage, wo ſie eröffnet worden waren, auch beendigt
mußten. S. unten Abth. II. Kap. II. Note 136.

Allein freilich werden dieſelben nicht immer auch mit dieſem Aus-
zeichnet, ſondern bei weitem häufiger findet ſich ſtatt: quaesto-
Umſchreibung: quaestioni praeficere, quaestionem habere, a.
e, etc. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 125.

es daß man hiezu die gewöhnlichen Conſuln oder Prätoren, oder ausnahmsweiſe einen Dictator ernannte, das Urtheil ausgeſprochen wurde [58]). In gleicher Weiſe aber, wenn auch weniger häufig, wurden dergleichen Bevollmächtigte von den Comitien hinſichtlich der zu ihrer Jurisdiction gehörigen Fälle creirt [59]); und zwar in der Art, daß man hier bei der Wahl keineswegs auf die regelmäßigen Magiſtrate ſich beſchränkte, ſondern, wenn auch ausnahmsweiſe, ſelbſt einfache Privatperſonen beauftragte [60]). Ja in Anſehung derjenigen Fälle, wo es einigermaßen zweifelhaft ſcheinen mochte, ob ſie zur Competenz der Comitien oder zu der des Senats gehörten, pflegte man wohl auch über die Ernennung der Quäſtoren ſich gegenſeitig zu verſtändigen, und erſt in Folge eines gemeinſamen Beſchluſſes ihre Beſtellung vorzunehmen [61]).

Bei Ausübung der ihnen übertragenen Richtergewalt handelten übrigens die Quäſtoren in der Regel vollkommen unabhängig: jedoch ſcheint es auch nicht ſelten geweſen zu ſein, daß ſie nach Verſchiedenheit der einzelnen Fälle eine ſpeciellere Inſtruction erhielten [62]). Und eben aus dem Inhalte dieſer Inſtructionen möchte es ſich erklären, wenn bisweilen angeführt wird, daß ſie nach Beendigung ihres Auftrags an den Senat oder beziehungsweiſe an das Volk Bericht erſtatteten [63]), ſowie daß wenigſtens in einigen Fällen das Strafurtheil ſelbſt nicht einmal von ihnen, ſondern, wenn auch blos theilweiſe,

---

58) Livius IX. 26. X. 1. XXVIII. 10. XXIX. 36. XXXI. 12. XXXII. 26. XXXIII. 36. XXXIX. 41.

59) Livius IV. 51. Cicero de finib. II. 16. Sallust. Iugurth. c. 40.

60) Sallust. Iugurth. c. 40.

61) Livius XXXVIII. 54. 55. XLII. 21.

62) Livius XXXI. 12. Senatui placere, quaestionem de expilatis thesauris eodem exemplo haberi, quo M. Pomponius praetor triennio ante habuisset. Vgl. Livius XXIX. 20.

63) Livius XXXIX. 19. Sp. Postumius aliquanto post (quaestionibus perfectis) Romam venit. eo referente, de P. Aebutii et Hispalae Fecceniae praemio, quod eorum opera indicata Bacchanalia essent, senatusconsultum factum est cet.

von derjenigen Behörde erlaſſen wurde, welche das ganze Verfahren angeordnet hatte[64]). — Dabei frägt es ſich aber noch, ob die Quäſtoren ihre Jurisdiction allein, oder mit Zuziehung eines beſonderen Conſiliums ausgeübt haben. Daß wirklich ein ſolches Conſilium vorgekommen iſt, ergiebt ſich mit Beſtimmtheit aus dem Verfahren gegen Q. Pleminius und P. Scipio[65]). Aber auch da, wo daſſelbe nicht ausdrücklich genannt wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß deſſen Beiziehung doch die Regel bildete, obgleich freilich auch Fälle vorgekommen ſein mögen, wo die Quäſtoren ſofort blos für ſich allein zu entſcheiden hatten. Die Hauptſache nämlich ſcheint auch hier von den jedesmaligen beſonderen Inſtructionen abgehangen zu haben: die Behauptung von Manchen dagegen, daß die Conſuln und Dictatoren immer ohne Conſilium, alle übrigen Quäſtoren aber mit einem Conſilium erkannt hätten[66]), muß gewiß für unhaltbar erklärt werden. Ueberhaupt möchte der Grund dieſer Anſicht blos darin zu ſuchen ſein, daß man dabei vorzugsweiſe jene Fälle im Auge hatte, wo wegen innerer Verſchwörungen und Meutereien die höchſten Magiſtrate es für zweckmäßig erachteten, ihren, zur Rettung des geſammten Staats nothwendigen, Maaßregeln zugleich durch die Autorität des Senats ein höheres Anſehen zu verſchaffen[67]). Allein dieſe Fälle gehören offenbar gar nicht hierher, indem eben unter dieſer Vorausſetzung, wie bereits oben bemerkt worden iſt, die Conſuln und ausnahmsweiſe auch die Dictatoren keineswegs im Auftrage des Senats und als deſſen Bevollmächtigte, ſondern kraft eigenen Rechts die Beſtrafung der Schuldigen verfügten. Daß daher hier auch

64) Livius VIII. 19. XXIX. 21. XXXIX. 41.

65) Livius XXIX. 21. Si qui Pleminium aliumve quem accusare vellet, Rhegium se sequeretur. Si de P. Scipione publice queri vellent, ... legatos mitterent Messanam; ibi se cum consilio cogniturum.

66) Madihn Vicissitt. cognit. crim. p. 33.

67) Vgl. die oben Kap. IV. Note 12. angeführten Beiſpiele.

von Mitwirkung eines Consiliums sich nirgends eine Andeutung findet [68]), ist sehr natürlich: allein in den übrigen Fällen, wo sie als gewöhnliche Commissarien handelten [69]), ist wenigstens kein Grund einzusehen, warum von ihnen etwas anderes als von den übrigen Quästoren sollte gegolten haben; ja der namentlich auch von den Consuln vorkommende Ausdruck: quaestioni praeficere, dürfte sogar sehr bestimmt auf das Vorhandensein eines Consiliums hinweisen [70]). Schwieriger erscheint dagegen die Frage, welchen Einfluß dieses Consilium auf die wirkliche Urtheilsfällung gehabt hat: eine Frage, worüber man, bei der Mangelhaftigkeit unserer Quellen, blos so viel sagen kann, daß jedenfalls die Behauptung, der ernannte Quästor habe, gleich dem späteren Prätor in den Quästiones Perpetuä, nur den Vorsitz geführt [71]), unrichtig ist, indem gerade aus dem angeführten Processe gegen Pleminius und Scipio hervorgeht, daß derselbe als Richter zu sprechen hatte [72]), überdies auch alle anderen Angaben sehr bestimmt darauf hindeuten, daß sein Einfluß, wenn auch nicht allein entscheidend, doch überall sehr bedeutend und überwiegend gewesen sein muß. Daß endlich die Mitglieder jenes Consiliums in dieser ganzen Periode noch ausschließlich aus dem Senatorstande genommen werden mußten, läßt sich schon daraus ableiten, daß ja überhaupt erst durch die bekannte lex Sempronia vom J. 632 den Senatoren ihre bisherige Richtergewalt entzogen und auf die Ritter übertragen wurde [73]): zum Ueberflusse jedoch wird dieses auch durch mehrere andere Nachrichten noch ausdrücklich bestätigt [74]).

---

68) Nicht entgegen ist Cicero de amicit. c. 11.
69) Livius IV. 51. IX. 26. X. 1. XXVIII. 10. XXIX. 36.
70) Livius IV. 51. S. auch Cicero de amicit. c. 11.
71) Burckhardt Criminalgerichtsbarkeit. S. 17.
72) Livius XXIX. 20. Sin M. Pomponius et decem legati comperisse nt cet.
73) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 73—82.
74) Polybius VI. 17. XXIX. 20. Dagegen darf man sich hier aber nicht mit Schmiedicke l. c. p. 148. auf Livius XLIII. 2.

Hält man nunmehr die ſo eben geſchilderte Natur der Quäſtoren mit den vorhin betrachteten Duumvirn zuſammen, ſo wird dadurch die obige Behauptung, daß beide, weil keine regelmäßigen ſondern nur für jeden einzelnen Fall ernannten Richter, zwar zu derſelben Gattung von Beamten gehörten, aber allerdings wieder in manchen Beziehungen von einander verſchieden waren, und ſomit die letzteren wohl als eine zwar eigenthümliche, allein doch zu dem gemeinſchaftlichen Gattungsbegriffe gehörige Species betrachtet werden müſſen, vollkommen gerechtfertigt ſcheinen. Eben daher aber weil Quäſtoren und Duumvirn wenigſtens in den weſentlichſten Punkten identiſch geweſen ſind, erklärt es ſich, wie ſowohl Tacitus als Ulpian den erſten Urſprung der Quäſtoren in die Zeiten des Königthums, und letzterer, mit offenbarer Hinweiſung auf die Duumvirn im Proceſſe gegen Horatius, ſogar beſtimmt in die Regierung des Tullus Hoſtilius verlegen konnte [75]).

Endlich läßt ſich jetzt auch die letzte Frage, von wem die Quäſtoren ernannt worden ſind, ziemlich einfach beantworten. Daß dieſes nämlich in der ſpäteren Zeit beziehungsweiſe von dem Senate oder Volke, oder auch, in zweifelhaften Fällen, von beiden zugleich zu geſchehen pflegte, haben alle bisher angeführten Beiſpiele bewieſen, und wird auch von keiner Seite beſtritten [76]). Allein wie war es früher unter den Königen und in den erſten Zeiten der Republik? Mit Berufung auf die Worte des Junius Gracchanus [77]) nahm man bisher allge-

---

berufen, indem die bisherige Anſicht, daß die daſelbſt genannten Recuperatoren mit Criminalſachen nichts zu thun gehabt haben, trotz der von Sell Recuperatio der Römer S. 367 ff. erhobenen Einwendungen, doch wohl die richtige ſein möchte. Vgl. Huſchke in kritiſch. Jahrb. für deutſch. Rechtsw. J. 1837. S. 879.

75) S. oben Note 3.

76) Daß in dem Proceſſe gegen Rabirius eine Ausnahme Statt fand, wird als beſondere Geſetzwidrigkeit erwähnt. Cicero pro Rabir. c. 4. Dio Cass. XXXVII. 27.

77) L. un. pr. D. de offic. quaestor. Gracchanus denique Iunius, libro septimo de potestatibus, etiam ipsum Romulum et Numam Pompilium binos quaestores habuisse, quos ipsi non sua voce, sed populi suffragio crearent, refert.

mein an, daß schon gleich anfangs dasselbe gegolten habe, und daher namentlich selbst die Duumvirn unter Tullus Hostilius nicht von dem Könige, sondern von dem Volke (den Curien) erwählt worden seien [78]). Allein mit dieser Angabe steht eine Stelle des Tacitus, wonach das fragliche Wahlrecht erst späterhin auf das Volk übergegangen, ursprünglich aber den Königen und, so lange sie überhaupt noch mit ungeschmälerter königlicher Gewalt bekleidet waren, den Consuln zugestanden haben soll [79]), in direktem Widerspruche. Nun fehlt es zwar nicht an mancherlei Vereinigungsversuchen [80]); allein es sind dieselben so durchaus unhaltbar und willkührlich, daß in der That nichts übrig bleibt, als unter jenen Angaben selbst entweder für die eine oder für die andere sich zu entscheiden. In dieser Beziehung hat jedoch neuerdings Rubino auf so überzeugende Weise dargethan, daß die Behauptung des Junius Gracchanus gerade durch persönliche und politische Verhältnisse in so hohem Grade verdächtigt, die Nachricht des Tacitus dagegen durch die einleuchtendsten Gründe, namentlich durch die ganze Stellung der Könige und ersten Consuln, so entschieden unterstützt werde [81]), daß ich, mit Verweisung auf jene Ausführung, kein Bedenken trage, mich dafür zu erklären, daß wirklich erst späterhin von dem Volke und beziehungsweise von dem Senate, ursprünglich dagegen von den Königen und, wenn der Fall vorgekommen ist, von den frühesten Consuln die Quästoren ernannt worden sind. Ja ich glaube

---

78) Van der Hoop de iis qui antiq. apud. Rom. de crim. iudic. p. 611. Schmiedicke l. c. p. 17. 18. Niebuhr, Röm. Gesch. I. 550. Zachariä Cornelius Sulla II. S. 146. Walter Rechtsgesch. S. 24. 82. 853. 856.

79) Tacitus Annal. XI. 22. Sed quaestores, regibus etiam tum imperantibus, instituti sunt: quod lex curiata ostendit a L. Bruto repetita. Mansitque consulibus potestas deligendi, donec eum quoque honorem populus mandaret.

80) Vgl. Huschke Servius Tullius. S. 400. Note 10. S. dagegen Rubino a. a. O. I. S. 318. Note 3.

81) Rubino a. a. O. I. S. 316—321. S. auch Köstlin a. a. O. S. 103.

dieſer Anſicht um ſo mehr beitreten zu müſſen, als jedenfalls hinſichtlich der Duumvirn die ausdrücklichen Worte des Livius keinen Zweifel laſſen, daß wenigſtens ſie anfangs von den Königen gewählt worden ſind [82]), und demnach, bei der vorhin nachgewieſenen Verbindung zwiſchen dieſen und den eigentlichen Quäſtoren, ein analoger Schluß von der Wahlart der einen auf die der anderen gewiß als gerechtfertigt zu betrachten iſt.

Sechstes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Pontifices.

Eine ſelbſtſtändige Jurisdiction hatten die Pontifices blos hinſichtlich derjenigen Verbrechen, welche von Dienern der Religion begangen worden waren. Allein nach der gewöhnlichen Meinung ſoll ihnen dieſes Recht auch ſchon in den früheſten Zeiten, und namentlich, nach den Angaben des Dionyſius und Plutarch, ſchon durch eine beſtimmte Verordnung des Numa Pompilius übertragen worden ſein [1]). Wie wenig jedoch dieſe Angaben geeignet ſind, einen ſolchen Schluß darauf zu bauen, und wie höchſt unwahrſcheinlich es überhaupt erſcheint, daß gerade eine eigentliche Verordnung der Art ſchon zur Zeit der Könige erlaſſen wurde, kann jetzt wohl nach den neueren Unterſuchungen für ausgemacht gelten [2]), und es bleibt daher nur die Frage, ob jene Meinung nicht etwa durch andere Gründe ſich vertheidigen läßt. Daß aber unſere Quellen hier mit einander im Widerſpruche ſtehen, indem der nämliche Fall, das Verbrechen einer Veſtaliſchen Jungfrau, von Dio-

82) Livius I. 26. Rex, ne ipse tam tristis ingratique ad vulgus iudicii.... auctor esset, concilio populi advocato, duumviros, inquit, qui Horatio perduellionem iudicent, secundum legem facio. Vgl. Rubino a. a. O. I. S. 312. Note 2.

1) Dionys. II. 67. Plutarch. Numa. c. 10.

2) Dirkſen Verſuche zur Kritik und Ausleg. des Röm. Rechts. S. 282. 310.

nysius so erzählt wird, als ob derselbe von den Pontifices, von Zonaras dagegen so, als ob er von dem Könige abgeurtheilt worden sei [3]), ist bereits oben bemerkt worden; und obgleich bei einem derartigen Widerspruche sich die Frage nicht leicht mit Sicherheit beantworten läßt, so ist doch schon früher gezeigt worden, wie hier alle Gründe für die Nachricht des Zonaras, und somit für die Ansicht sprechen, daß während der Zeit des Königthums noch die Könige selbst, und nicht die Pontifices es gewesen sind, welche die Verbrechen der übrigen Priester untersucht und zur Strafe gezogen haben.

Jedoch wie man auch hierüber denken mag, so ist jedenfalls so viel gewiß, daß seit dem Entstehen der Republik diese Strafgewalt ausschließlich von den Pontifices ausgeübt worden ist. Allein wie weit erstreckte sich dieselbe? Gewöhnlich sagt man, es seien sowohl die Verbrechen der Geistlichen, als die Verbrechen gegen die Religion überhaupt hierher zu zählen [4]), so daß denn eines Theils auch bei sogenannten gemeinen Verbrechen der Geistlichkeit, und anderen Theils bei allen Religionsverbrechen selbst der Nichtgeistlichen die fragliche Jurisdiction anwendbar gewesen wäre [5]). Allein in dieser Ausdehnung läßt sich der Satz keineswegs rechtfertigen. Betrachtet man nämlich sämmtliche Nachrichten, welche uns in dieser Hinsicht erhalten sind, so ergiebt sich daraus nur, daß die eigentliche Strafgewalt der Pontifices auf die geistlichen Verbrechen der Priester und Priesterinnen sich bezog, alle nichtgeistlichen Verbrechen derselben aber, sowie alle Religions-

---

3) Dionys. III. 67. Zonaras VII. 8.

4) Bosius de Pontifice maximo. V. 3. (Graevii thes. V. p. 256.) Walter Rechtsgesch. S. 179.

5) Nach der Behauptung von Hüllmann Jus Pontificium der Römer. Bonn 1837. S. 132. 133. sollen sogar gewöhnliche Verbrechen von Nichtpriestern, wie insbesondere der Incest, hierher zu rechnen sein. Allein die Stelle, welche dieses beweisen soll, Cicero de legg. II. 9. incestum pontifices supremo supplicio sanciunto, ist gewiß nur auf die Vestalischen Jungfrauen zu beziehen. Rubino Röm. Verfassung. I. S. 218. Note 2.

verbrechen dritter Perſonen vor die gewöhnlichen Gerichte gehörten[6]). Die Richtigkeit der letzten Behauptung wird ſchon dadurch bewieſen, daß in allen Fällen, wo es ſich von einem Verbrechen von Nichtprieſtern gegen die Religion handelte, niemals von den Pontifices, ſondern ohne Ausnahme, wie z. B. in dem Falle der Beraubung des Proſerpinatempels, des großen Bacchanalienproceſſes, der Beraubung des Tempels der Juno u. dergl., von den ſonſt competenten Behörden das Urtheil gefällt wurde[7]). Das einzige, was unter dieſer Vorausſetzung für die Pontifices zu thun blieb, beſtand blos darin, daß ſie, wenn auch wohl nur in eigentlich zweifelhaften Fällen, zuvor befragt wurden und ihre Entſcheidung darüber abgeben mußten, ob die betreffende Handlung an ſich als Religionsverbrechen betrachtet werden könne, worauf dann, im Bejahungsfalle, erſt die wirklich criminelle Einleitung der Sache, nicht von ihnen ſelbſt, ſondern von den regelmäßigen Gerichten zu geſchehen hatte[8]). Nicht weniger ſicher iſt aber auch die erſte Behauptung. Denn wie beſtimmt immer die Nachrichten lauten, welche die Strafgewalt der Pontifices gegen Prieſter und Prieſterinnen wegen wirklicher Religionsverbrechen ausſprechen, und wie groß ſelbſt die Zahl der einzelnen Beiſpiele iſt, wo wegen ſolcher Verbrechen von jener Gewalt Gebrauch gemacht wurde: ſo findet ſich doch nirgends auch nur die ge-

---

6) Nicht entgegen iſt jedenfalls Plautus Rudens V. 3, 21. Vgl. Gutherius de veteri iure pontificio. II. 3. (Graevii thes. V. p. 78.) Bosius l. c. IV. 1. p. 248.

7) Livius XXXI. 12. XXXIX. 8—19. XLII. 3.

8) Den beſten Beleg hiefür giebt der Proceß gegen Clodius wegen Entweihung des Feſtes der Bona Dea, wo die Pontifices zuerſt den Fall für ein Verbrechen erklärten, Cicero ad Attic. I. 13. rem ex senatus consulto ad pontifices relatam idque ab iis nefas esse decretum, die Strafjuſtiz ſelbſt aber nachher von den gewöhnlichen Gerichten gehandhabt wurde. Cicero ad Attic. I. 13. 14. 16. Plutarch. Caesar. c. 10. Cicero. c. 28. 29. In dieſem Sinne iſt auch zu verſtehen Festus v. Maximus pontifex dicitur, quod maximus rerum, quae ad sacra et religiones pertinent, iudex sit. v. Ordo sacerdotum.... Pontifex maximus, quod iudex atque arbiter habetur rerum divinarum, humanarumque.

ringſte Andeutung oder nur ein einziges Beiſpiel, wonach die Beſtrafung nichtgeiſtlicher Verbrechen hierher gezogen worden wäre. — Was dagegen die geiſtlichen Verbrechen der verſchiedenen Prieſterſchaften betrifft, ſo ſtand in dieſer Beziehung den Pontifices eine ſehr ausgedehnte, ſelbſt bis zur Todesſtrafe ſich erſtreckende, Jurisdiction zu. Am beſtimmteſten wird uns dieſes hinſichtlich der Verbrechen der Veſtaliſchen Jungfrauen berichtet, welche, namentlich wegen Verletzung der angelobten Keuſchheit, zur Strafe des Lebendigbegrabens verurtheilt wurden [9]); ja es erſtreckte ſich hier, wegen materieller Connexität, die Strafgewalt der Pontifices ſogar auf deren Verführer, die man gleichfalls mit dem Tode belegte [10]). Handelte es ſich dagegen von unbedeutenderen Verbrechen, wie z. B. von Vernachläſſigung des heiligen Feuers durch die Veſtalinnen, oder von irgend einer ſonſtigen Unachtſamkeit bei Handhabung prieſterlicher Funktionen, ſo konnte auch blos auf körperliche Züchtigung oder auf Geldſtrafe erkannt werden [11]).

Dabei entſteht aber die Frage, ob die Jurisdiction von dem ganzen Collegium der Pontifices, oder von dem Pontifex Maximus allein ausgeübt worden iſt. In Anſehung der geringfügigeren Strafen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Pontifex Maximus blos für ſich allein handelte, indem dieſes nicht nur ausdrücklich von den Alten geſagt [12]), ſondern auch bei allen einzelnen Vorfällen der Art das Collegium der

---

9) Dionys. II. 67. Plutarch. Numa. c. 10. Festus s. v. Probrum virginis Vestalis.

10) Dionys. VIII. 89. IX. 40. Livius VIII. 15. XXII. 57.

11) Festus s. v. Ignis Vestae; Saturno. Livius XXVIII. 11. Valer. Max. I. 1, 6. Seneca Controv. I. 2. Castigationem ex pontificis maximi arbitrio meruerat sacerdos, si te e lupanari redemisset.

12) Plutarch. Numa. c. 10. *κόλασις δὲ τῶν μὲν ἄλλων ἁμαρτημάτων, πληγαὶ ταῖς παρθένοις, τοῦ μεγίστου ποντίφικος κολάζοντος ἐστιν ὅτε καὶ γυμνὴν τὴν πλημμελήσασαν, ὀθόνης ἐν παλαιστίῳ παρατεινομένης.* Festus v. Ignis Vestae si quando interstinctus esset, virgines verberibus afficiebantur a pontifice.

übrigen Pontifices nirgends erwähnt wird. Allein wie war es in ſchwereren Fällen, mithin namentlich dann, wenn es ſich von Anwendung der Todesſtrafe handelte? Daß hier wirklich auch die übrigen Pontifices zugezogen worden ſind, wird durch eine Reihe von Beiſpielen aus den verſchiedenſten Zeiten beſtätigt [13]), und es frägt ſich daher nur, worin deren Einfluß auf das endliche Strafurtheil beſtanden hat. Gewöhnlich ſtellt man ſich das Verhältniß ſo vor, daß alle Angelegenheiten der Art nach Stimmenmehrheit entſchieden worden ſeien, und zwar ohne daß dem Pontifex Maximus irgend ein überwiegender Einfluß dabei zugeſtanden habe, ſondern derſelbe vielmehr gehalten geweſen ſei, ſelbſt die gegen ſeine Meinung von der Mehrheit des Collegiums gefaßten Beſchlüſſe in Vollziehung zu ſetzen [14]). Allein dieſe Behauptung unterliegt jedenfalls ſehr bedeutenden Zweifeln, und wenn man etwas genauer auf die Sache eingeht, ſo ſcheint in der That die entgegengeſetzte Anſicht, daß der Pontifex Maximus eigentlich nur allein die Entſcheidung gegeben, das übrige Collegium aber blos eine berathende Stimme gehabt hat, ungleich mehr für ſich zu haben. Was nämlich das Hauptargument für die bisherige Anſicht, den Vorfall mit dem Oberpontifex Licinius betrifft [15]), ſo iſt dieſes um deswillen unbeweiſend, weil es ſich hier von einer nothwendigen Staatsangelegenheit oder, wenn man will, von einer theilweiſen Uebereilung der Conſuln und des Senats handelte, wobei es unerläßlich ſchien, entweder im Intereſſe der geſammten Republik oder wenigſtens zur Aufrecht-

13) Livius IV. 44. VIII. 15. Asconius in Cic. pro Milon. c. 12. Plinius Epist. IV. 11. Symmachus Epist. IX. 128. 129.

14) Lipsius de Vesta et Vestalibus syntagma. c. 13. Gutherius l. c. II. 2. p. 77. Bosius l. c. IV. 3. p. 250. V. 7. p. 258. Hüllmann a. a. O. S. 91 — 93. Vgl. auch Huſchke in kritiſch. Jahrb. für deutſche Rechtsw. J. 1837. S. 413. (Am beſtimmteſten äußert ſich Gutherius, welcher ſogar, aber freilich ohne dafür eine Autorität beizubringen, die Art, wie die einzelnen Votanten ihre Stimmen abgegeben haben ſollen, genau beſchreibt.)

15) Livius XXXI. 9.

haltung des Anſehens der höchſten Staatsbehörden, den einmal bekannt gemachten Beſchluß durchzuſetzen, und daher, trotz des beſſeren Rechts des Licinius, wenigſtens ſcheinbar durch den Ausſpruch des Collegiums der Pontifices denſelben zu rechtfertigen. Wichtiger dagegen als dieſes Argument könnte eine Stelle von Cicero ſcheinen [16]), welche man gewöhnlich ſo verſteht, daß zu einem jeden etwas bedeutenderen Beſchluſſe der Pontifices wenigſtens die Uebereinſtimmung von drei Mitgliedern erforderlich [17]), und ſomit die Entſcheidung des Pontifex Maximus für ſich allein als unzureichend zu betrachten geweſen ſei. Wenn man jedoch jene Stelle im Zuſammenhange lieſt, ſo iſt zunächſt gar nicht davon die Rede, wie viel Stimmen zu einem gültigen Beſchluſſe nothwendig waren, ſondern blos davon, wie viel Mitglieder anweſend ſein mußten, um eine regelmäßige Berathung vornehmen zu können; und indem dabei hauptſächlich hervorgehoben wird, daß gerade bei Berathung über die dort berührte Frage das Collegium beſonders zahlreich ſich eingefunden hatte, ſcheint auch der Sinn der angeführten Worte kein anderer zu ſein, als daß dieſes eben um ſo mehr Beachtung verdiene, weil ja ſelbſt ein Beſchluß, wobei blos drei Mitglieder gegenwärtig geweſen, ſchon für rechtsgültig zu halten ſei. Durch dieſe Erklärung wird aber nicht blos der hauptſächlichſte Beweis für die gewöhnliche Meinung vernichtet, ſondern es läßt ſich daraus zugleich ein ziemlich ſchlagendes Argument für die entgegengeſetzte Anſicht ableiten. Wäre es nämlich wahr, daß die Beſchlüſſe der Pontifices hätten nach Stimmenmehrheit gefaßt werden müſſen, ſo würde doch nichts natürlicher ſein, als daß

---

16) Cicero de harusp. resp. c. 6. quod tres pontifices statuissent, id semper populo Romano, semper senatui, semper ipsis diis immortalibus satis sanctum, satis augustum, satis religiosum esse visum est. (Auf die anerkannte Unächtheit dieſer Rede braucht hier nicht aufmerkſam gemacht zu werden, indem der Werth oder Unwerth der ganzen Nachricht dadurch wenig verändert wird.)

17) Hüllmann a. a. O. S. 30.

auch jedesmal entweder das ganze Collegium, oder wenigstens die Mehrheit deſſelben an den Berathungen hätte Theil nehmen müſſen: da nun aber aus der fraglichen Stelle ſich ergiebt, daß dieſes keineswegs der Fall war, ſondern, obgleich bekanntlich, mit Hinzuzählung des Pontifex Maximus, ſchon frühe das Collegium aus neun, zu Cicero's Zeiten aber ſogar aus ſechzehn Mitgliedern beſtand [18]), nur die Beiziehung von dreien erfordert wurde, ſo muß gewiß ſchon dieſer Umſtand an und für ſich hinreichen, um die ganze Behauptung einer eigentlich collegialiſchen Beſchlußfaſſung in hohem Grade unwahrſcheinlich zu machen. Allein noch mehr wird die entgegengeſetzte Anſicht durch die gleich folgenden Worte unterſtützt [19]). Bedenkt man nämlich nur, daß unter dem hier genannten unus pontifex offenbar der Pontifex Maximus zu verſtehen iſt [20]), ſo läßt ſich jene Stelle im Weſentlichen blos ſo deuten: „Ueberall wo es ſich von Ausübung der Strafgewalt der Pontifices handelt, und namentlich dann, wenn ein todeswürdiges Verbrechen in Frage ſteht, iſt es beſonders wünſchenswerth, daß das Collegium immer möglichſt vollzählig ſei; denn wenn auch dem Pontifex Maximus die Befugniß zukommt, ſelbſt Todesurtheile allein auszuſprechen, ſo trägt dieſes doch ſtets etwas Hartes und Gehäſſiges an ſich.“ Daß nun aber gerade dieſe Bemerkung eine faſt direkte Beſtätigung unſerer Anſicht enthält, bedarf keiner weiteren Ausführung.

---

18) Walter Rechtsgeſch. S. 180.

19) Cicero de harusp. resp. c. 7. Nego unquam post sacra constituta, quorum eadem est antiquitas, quae ipsius urbis, ulla de re, ne de capite quidem virginum Vestalium, tam frequens collegium iudicasse; quamquam ad facinoris disquisitionem interest adesse quam plurimos.... Religionis explanatio vel ab uno pontifice perito recte fieri potest: quod idem in iudicio capitis earum atque iniquum est.

20) Unmittelbar vorher wird auch P. Lentulus blos consul et pontifex genannt. Cicero de harusp. resp. c. 6. Ueberhaupt kommt pontifex ſehr häufig in dieſer eminenten Bedeutung vor. Vgl. Drakenborch in Liv. I. 32.

So wie ich mir die Sache denke, ſtand der Pontifex Maximus zu ſeinem Collegium ungefähr in demſelben Verhältniſſe wie, was erſt in der folgenden Periode zu erörtern iſt, der Prätor einer Provinz zu ſeinem Conſilium. Gleich wie es nämlich Grundſatz war, daß die Mitglieder dieſes Conſiliums bei den Verhandlungen über alle bedeutenderen Fälle zugezogen werden ſollten, hinſichtlich der endlichen Urtheilsfällung jedoch blos eine berathende Stimme hatten, und der Prätor eigentlich allein die Entſcheidung gab[21]: ſo ſcheint auch die Stellung des Pontifex Maximus von der Art geweſen zu ſein, daß zwar bei allen wichtigeren Gegenſtänden, und mithin namentlich bei allen ſchwereren Criminalſachen, die Zuziehung des Collegiums für nothwendig galt, die wirkliche Entſcheidung aber nur ihm allein, und nicht dem blos zur Berathung berechtigten Collegium zukam. Eben daher mußte jedoch auch die Verantwortlichkeit für alle derartigen Urtheile zunächſt auf den Pontifex Maximus fallen, und es erklärt ſich auf dieſe Weiſe, was bei der bisherigen Annahme einer eigentlich collegialiſchen Abſtimmung unbegreiflich ſein würde, wie z. B. wegen Freiſprechung der Veſtalinnen Marcia und Licinia der öffentliche Tadel hauptſächlich nur den Oberpontifex L. Metellus treffen konnte[22]. Ja es ließe ſich ſogar anführen, wie ja auch ſpäterhin, nachdem Würde und Amt eines Pontifex Maximus bereits auf die Kaiſer übergegangen war, zwar fortwährend noch das Collegium der Pontifices verſammelt zu werden pflegte, die Urtheilsſprechung ſelbſt jedoch, wie z. B. in dem Falle der Veſtalin Cornelia, ſtets nur von dem Kaiſer

---

21) Vgl. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Note 14. ff.

22) Asconius in Cic. pro Milon. c. 12. L. Cassius fuit, sicut iam saepe diximus, summae vir severitatis .... Ob quam severitatem, quo tempore Sex. Peducaeus, tribunus plebis, criminatus est, L. Metellum, pontificem maximum, totumque collegium pontificum male iudicasse de incesto virginum Vestalium, quod unam modo Aemiliam damnaverat, absolverat autem duas, Marciam et Liciniam, populus hunc Cassium creavit, qui de eisdem virginibus quaereret. Vgl. auch Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. Nr. 92.

allein erfolgte [23]). Ohne jedoch gerade auf dieſes letzte Argument ein beſonderes Gewicht legen zu wollen, möchte es auch abgeſehen davon als gerechtfertigt erſcheinen, wenn ich, nach allem Bisherigen, die gewöhnlich aufgeſtellte Behauptung für unbegründet, die ihr entgegengeſetzte Anſicht aber nicht blos hinſichtlich der unbedeutenderen Fälle, worüber ohnedies kein Streit iſt, ſondern ſelbſt hinſichtlich wirklicher Capitalverbrechen für die wahrſcheinlichere erkläre.

Verſchieden übrigens von der eigentlichen Strafgewalt der Pontifices erſcheint deren Befugniß auf eine Ordnungsbuße (multa) zu erkennen. Dieſe Befugniß, kraft welcher ſie das Recht hatten, überall, wo ihren Befehlen der Gehorſam verweigert wurde, gegen die Widerſpenſtigen Geldſtrafe und nöthigen Falls ſofortige Pfändung zu verhängen, war jedoch keineswegs, wie die bisher geſchilderte Strafgewalt, auf die Diener der Religion beſchränkt, ſondern konnte auch gegen Nichtprieſter, und zwar, wie die einzelnen Beiſpiele beweiſen und ſich gewiſſermaßen ſchon aus der Natur der Sache erklärt, gerade vorzugsweiſe gegen dieſe in Anwendung gebracht werden [24]). Dabei war es aber zugleich Grundſatz, daß eine ſolche Multa immer nur von dem Pontifex Maximus allein ausgeſprochen wurde, das übrige Collegium dagegen, gleich wie bei den geringeren Straffällen, nicht einmal zur Berathung beigezogen zu werden brauchte [25]). Dieſer Grundſatz wird denn auch ſelbſt von Denjenigen zugegeben, welche die Befugniſſe des Collegiums ſonſt über Gebühr erweitern; allein wenn Manche, wie namentlich Hüllmann, die Urſache hievon darin ſuchen, daß es ſich hier immer von ganz unzweideutigen Fällen gehandelt habe, wo jede weitere Berathung über-

23) Plinius Epist. IV. 11. vgl. mit Sueton. Domitian. c. 8. Dio Cass. LXVII. 3.

24) Livius XXXVII. 51. XL. 42. Valer. Max. I. 1, 2. Cicero Philipp. XI. 8.

25) Festus v. Maximus pontifex dicitur, quod maximus.... vindex contumaciae privatorum magistratuumque.

flüssig gewesen sei[26]), so ist dieses offenbar unrichtig, und wird schon durch die von Hüllmann selbst angeführten Beispiele widerlegt.

Siebentes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Hausväter.

Den Schlußstein des ganzen römischen Criminalrechts bildet die den Hausvätern zustehende Gerichtsbarkeit über sämmtliche Mitglieder ihrer Familie. Gleich wie wir nämlich finden, daß von so vielen anderen Völkern die Strafgewalt der Familienhäupter anerkannt [1]), und, so lange der Umfang der eigentlichen Staatsgewalt noch in engere Gränzen eingeschlossen ist, fast nothwendig anerkannt werden muß, so begegnet uns dieselbe Erscheinung auch bei den Römern. Allein während bei anderen Völkern dieses Institut gewöhnlich mit dem ersten Aufkommen festerer Staatseinrichtungen unterzugehen pflegt, hat dasselbe in Rom nicht nur seiner Ausdehnung nach eine ungemeine Bedeutung erhalten, sondern auch hinsichtlich seiner Dauer selbst bis in die Zeiten des Kaiserthums fortbestanden. Aber freilich sind dessen Aeußerungen in den späteren Perioden der römischen Geschichte blos als schwache Nachklänge der früheren Zeit zu betrachten; und wie sehr dieselben auch noch in der Folge unsere Aufmerksamkeit verdienen, so fällt doch die eigentliche Wichtigkeit dieser Jurisdiction in die Anfänge des neuen Staats, und dieselbe ist daher auch gerade hier vorzugsweise in's Auge zu fassen. — Dabei ist jedoch natürlich, daß nach Verschiedenheit des Bandes, wodurch die einzelnen Mitglieder einer Familie mit dem Hausvater vereinigt waren, selbst die Strafgewalt dieses letzteren wieder mehr oder weniger ver-

26) Hüllmann a. a. O. S. 93—96.

1) Tacitus German. c. 19. 25. Klenze in d. Zeitschr. für geschichtl. Rechtsw. VI. S. 136—138.

ſchieden ſich geſtalten mußte; und es leuchtet ſomit auch von ſelbſt ein, wenn in der folgenden Darſtellung zuerſt von der Strafgewalt gegen die Sklaven, ſodann von der gegen die Hauskinder, und endlich von der gegen die Ehefrauen geſprochen werden wird.

Was zunächſt die Strafgewalt der Hausväter gegen ihre Sklaven betrifft, ſo war dieſe urſprünglich unbeſchränkt, und nach der ganzen Anſicht, daß dieſelben gar nicht als Perſonen, ſondern ſchlechthin als Sache zu betrachten ſeien, mußte hier in derſelben Weiſe wie bei allen anderen Gegenſtänden des Eigenthums die unbedingteſte Dispoſitionsfreiheit Statt finden [2]). Erſt unter der Kaiſerregierung fing man an, die alte Strenge einigermaßen zu mildern [3]); allein bis dahin, und jedenfalls während der ganzen Dauer unſerer gegenwärtigen Periode beſtand wenigſtens der Theorie nach eine völlige Ungebundenheit. Daher wird uns denn auch eine Reihe von Beiſpielen berichtet, wo, nach der Größe des jedesmaligen Vergehens, entweder Todesſtrafe oder Geißelung gegen die Sklaven verhängt, und bald durch die Herrn ſelbſt, bald durch deren übrige Sklaven vollſtreckt wurde [4]). Das einzige Schutzmittel gegen übertriebene Härte lag hier in der Scheu vor dem Tadel der öffentlichen Volksſtimme [5]), höchſtens in der Furcht vor der cenſoriſchen Notation [6]): und wie mächtig

---

2) Gaius I. 52. L. 1. §. 1. D. de his qui sui vel alieni iuris sunt. §. 1. I. eod.

3) Vgl. Gothofred. ad L. 1. C. Th. de emendat. serv. Schrader ad §. 2. I. de his q. sui v. alien. iur. sunt. Zimmern Rechtsgeſch. Bd. I. S. 661—664. Savigny Syſtem des röm. R. II. S. 33. 34.

4) Livius II. 36. Dionys. VII. 69. Cicero de divinat. I. 26. Plutarch. Coriolan. c. 24. Valer. Max. I. 7, 4. VIII. 4, 1.

5) S. jedoch Dionys. VII. 73. Plutarch. Coriolan. c. 25.

6) Dionys. Fragm. Vatican. 64. *Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν, καὶ μέχρι τοῦ δωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμητῶν προαγαγόντες, ἁπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐτῇ γινομένων· οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ τὰς τιμωρίας οἰκετῶν· οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ με-*

gerade in den früheren Zeiten dieſe Rückſicht gewirkt hat, iſt allgemein bekannt [7]). Allein freilich ſcheint auch in dieſer Periode ſchon, was ſpäterhin ſogar ausdrücklich feſtgeſetzt worden iſt [8]), die ganze Strafgewalt nur auf Vergehen gegen die eigenen Herrn ſich erſtreckt, die Beſtrafung anderer Verbrechen gegen dritte Perſonen aber vor die gewöhnlichen Gerichte gehört zu haben. Uebrigens davon abgeſehen, waren nicht blos die wirklichen Sklaven der Jurisdiction ihres Herrn, ſondern ſelbſt die Freigelaſſenen der Jurisdiction ihres Patrons unterworfen, wenn auch allerdings unter der letzten Vorausſetzung nur leichtere Züchtigung, und namentlich keine Todesſtrafe geſtattet ſein mochte [9]).

Die Jurisdiction über die Hauskinder erſcheint als eine unmittelbare Folge der väterlichen Poteſtät, und, gleich der Gewalt über die Sklaven [10]), umfaßte dieſelbe ſogar das Recht über Leben und Tod. Nach der Erzählung des Dionyſius ſoll dieſe Jurisdiction durch ein eigenes Geſetz des Romulus eingeführt worden ſein [11]). Allein ſo beſtimmt auch die Angabe lautet, ſo dürfte es doch, gegen die gewöhnliche Meinung [12]), höchſt zweifelhaft ſein, ob wirklich ein ſolches Geſetz ſchon

---

τρίον περὶ τέκνων ἀγωγάς· οὔτε ἄνδρα περὶ κοινωνίαν γαμετῆς γυναικὸς ἄδικον.

7) Plutarch. Coriolan. c. 24. Macrob. Saturnal. I. 11.

8) L. 12. §. 3. 4. D. de accusat. L. 4. C. ad L. Iul. de vi, L. 14. C. Th. de accusat. L. 2. 13. C. I. eod.

9) Valer. Max. VI. 1, 4. Suet. Iul. c. 48. Wenn dagegen Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 342. den Patronen ſogar gegen ihre Clienten eine Strafgewalt einräumt, ſo läßt ſich dieſe Behauptung jedenfalls nicht durch Zeugniſſe der Alten beweiſen.

10) Servius in Virgil. Aen. XI. 143. Alii tradunt, de filiis qui in potestate patris sint, non putari ius esse funus vocari fierique, quia servi loco sint parenti.

11) Dionys. II. 26. *ὁ δὲ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης* (*ὁ Ῥωμύλος*) *ἅπασαν, ὡς εἰπεῖν, ἔδωκεν ἐξουσίαν πατρὶ καθ' υἱοῦ, καὶ παρὰ πάντα τὸν τοῦ βίου χρόνον, ἐάν τε εἴργειν, ἐάν τε μαστιγοῦν, ἐάν τε δέσμιον ἐπὶ τῶν κατ' ἀγρὸν ἔργων κατέχειν, ἐάν τε ἀποκτιννύναι προαιρῆται.* Collat. legg. Mosaic. IV. 8. Quum patri lex regia dederit in filium vitae necisque potestatem cet.

12) Schulting in Collat. legg. Mosaic. IV. 8. Dirkſen Verſuche. S. 301 – 303.

unter den Königen erlaſſen worden iſt; jedenfalls aber darf man ſich das Verhältniß nicht ſo denken, als ob die ganze Befugniß erſt dadurch geſchaffen worden ſei [13]). Eine derartige Auffaſſungsweiſe würde den Bildungsgang des Rechts überhaupt, und namentlich ſolcher nur aus dem innerſten Volksleben erklärlicher Inſtitute, durchaus verkennen. Daß dagegen der Sache nach die fragliche Strafgewalt ſchon von den früheſten Zeiten her anerkannt war, unterliegt keinem Bedenken [14]), und eben ſo wenig deren ausdrückliche Anerkennung durch die XII Tafeln [15]). Späterhin wurde dieſelbe allerdings in hohem Grade beſchränkt und zuletzt eigentlich völlig aufgehoben [16]). Allein für die gegenwärtige Periode findet ſich von dergleichen Beſchränkungen noch überall keine Spur, ſondern im Gegentheil beweiſen die zahlreichen Beiſpiele wie häufig gerade von dieſer Gewalt Gebrauch gemacht worden iſt. Und zwar erſtreckte ſie ſich nicht etwa blos auf ſolche Verbrechen, welche unmittelbar an den Hausvätern, ſondern ganz beſonders auch auf diejenigen, welche an fremden Perſonen oder an dem Staate ſelbſt begangen worden waren [17]). Ja es machte in dieſer Hinſicht ſogar keinen Unterſchied, ob die Kinder durch Zeugung oder durch Adoption in die Gewalt ihres Vaters gekommen waren [18]). Allein ſo un-

---

13) Abegg de antiq. Rom. iur. crim. p. 56. 58.

14) L. 11. D. de liber. et postum. L. 6. (2) pr. C. Th. de liberal. causs. L. 10. C. I. de patr. potest.

15) Dirkſen XII Tafelfragmente. S. 271—278.

16) Vgl. Cuiacius Observatt. VI. 17. Gothofred. ad L. 2. C. Th. de liberal. causs. Bynkershoek de iure occidendi liberos c. 4. 5. (Opp. I. p. 323—327. Colon. Allobrog. 1761.) Abegg l. c. p. 65—69. Zimmern Rechtsgeſch. Bd. I. S. 666—668.

17) Livius Epit. 54. Valer. Max. V. 8, 3. 9, 1. Quintilian. Declamat III. 17. Von Manchen wird auch die Verurtheilung der Söhne des Brutus, ſowie die des Sp. Caſſius hierher gerechnet. S. oben Kap. II. Not. 6. Kap. III. Not. 20.

18) Cicero pro domo. c. 29. Gellius V. 19... eius rogationis verba haec sunt: Velitis, iubeatis Quirites, uti Lucius Valerius Lucio Titio tam iure legeque filius sibi siet, quam si ex eo patre matreque familias eius na-

beſchränkt immerhin die Rechte der Familienväter waren, ſo hatte doch auch hier die öffentliche Volksſtimme und deren geſetzliches Organ, die Cenſur [19]), gewiß einen bedeutenden Einfluß, und die Fälle eines wirklichen Mißbrauchs mögen wohl nur äußerſt ſelten oder nie vorgekommen ſein.

Gleich der Gerichtsbarkeit über die Hauskinder ſoll nach Dionyſius auch die Gerichtsbarkeit über die Ehefrauen durch ein ausdrückliches Geſetz des Romulus eingeführt worden ſein [20]). Allein offenbar muß man dabei wiederholen, was ſo eben hinſichtlich der geſetzlichen Einführung der Jurisdiction über die Hauskinder geſagt worden iſt: ſollte überhaupt ſchon zur Zeit des Königthums eine ſolche Verordnung erſchienen ſein [21]), ſo kann dadurch nicht etwas Neues geſchaffen, ſondern blos das bisher Beſtandene beſtätigt worden ſein. Daß aber wirklich die Gerichtsbarkeit der Ehemänner über die Verbrechen ihrer Frauen von jeher gegolten hat, und, eben ſo wie die Jurisdiction über die Kinder, ſchon als Folge der ganzen Anſicht über das Verhältniß des Hausvaters zu

---

tus esset, utique ei vitae necisque in eo potestas siet, uti patri endo filio est. haec ita, uti dixi, ita vos, Quirites, rogo. Beſondere Schwierigkeit macht jedoch Cicero de finib. I. 7. T. Torquatus, is, qui consul cum Cn. Octavio fuit, quum illam severitatem in eo filio adhibuit, quem in adoptionem D. Silano emancipaverat, ut eum, Macedonum legatis accusantibus, quod pecunias praetorem in provincia cepisse arguerent, causam apud se dicere iuberet, reque ex utraque parte audita, pronuntiaret cet. Kraft welchen Rechts nämlich läßt es ſich denken, daß nach erfolgter Adoption, wodurch ja die bisherige patria potestas ſofort aufgelöſt wird, dem natürlichen Vater noch eine Strafgewalt über ſeinen Sohn zuſtehen kann? Es laſſen ſich hier mehrere Erklärungen verſuchen; allein ich muß bekennen, daß mich bis jetzt noch keine vollkommen befriedigt hat. S. auch Abbeg l. c. p. 67. not. 113. Göttling Röm. Staatsverf. S. 113.

19) Dionys. Fragm. Vatican. 64.

20) Dionys. II. 25. *ἁμαρτάνουσα δέ τι (ἡ γυνή), δικαστὴν τὸν ἀδικούμενον ἐλάμβανε, καὶ τοῦ μεγέθους τῆς τιμωρίας κύριον. ταῦτα δὲ οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον· ἐν οἷς ἦν φθορὰ σώματος, καὶ ὃ παντῶν ἐλάχιστον ἁμαρτημάτων Ἕλλησι δόξειεν ἂν ὑπάρχειν, εἴ τις οἶνον εὑρεθείη πιοῦσα γυνή. ἀμφότερα γὰρ ταῦτα ζημιοῦν ἐκέλευσεν ὁ Ῥωμύλος, ὡς ἁμαρτημάτων γυναικείων ἔσχατα.*

21) Dirkſen Verſuche. S. 296—298.

den übrigen Familiengliedern gelten mußte, iſt gewiß. Gerade aus dieſem Grunde jedoch, weil die Strafgewalt der Ehemänner nur als conſequente Folge ihrer Familiengewalt überhaupt zu betrachten iſt, konnte dieſelbe auch blos dann zur Anwendung kommen, wenn die Frauen wirklich Mitglieder der Familie geworden, und daher blos in ſo fern, wenn ſie in die Manus des Mannes übergegangen waren [22]). Unter dieſer Vorausſetzung aber ſcheint dieſelbe auch ſogar dann fortgedauert zu haben, wenn die Ehe bereits wieder durch Scheidung aufgelöſt worden war [23]). In allen anderen Fällen dagegen, wo es ſich von einer ſogenannten freien Ehe handelte, konnte der Mann, weil ihm hier überhaupt keine Art von Poteſtät über die Frau zuſtand, natürlich auch eine Strafgewalt über dieſelbe nicht ausüben [24]): unter dieſer Vorausſetzung hatten vielmehr die nämlichen Perſonen zu richten, welche ſchon vor Abſchließung der Ehe hiezu befugt geweſen waren [25]), mithin zunächſt der Vater oder Großvater, in deſſen Gewalt die Frau verblieben war, ſonſt aber ihre nächſten

---

22) Livius XXXIX. 18. Mulieres damnatas cognatis, aut in quorum manu essent, tradebant, ut ipsi in privato animadverterent in eas. Vgl. Abegg l. c. p. 69. Haſſe Güterrecht der Ehegatten. Berlin 1824. S. 173.

23) Gellius X. 23. Vir, quum divortium fecit, mulieri iudex pro censore est. imperium, quod videtur, habet. si quid perverse tetreque factum est a muliere, multatur: si vinum bibit, si cum alieno viro probri quid fecit, condemnatur. Dieſe Stelle hat von jeher viel Bedenken verurſacht. Am richtigſten möchte wohl die Anſicht von Haſſe a. a. O. S. 177. Not. 254. ſein. Vgl. auch Hoffmann ad L. Iul. de adulter. in Fellenberg. Iurispr. antiq. Tom. I. p. 142. 143. Wächter über Eheſcheidungen bei den Römern. Stuttgart 1822. S. 106—108. Klenze Zeitſchr. VI. S. 25. 26. Ueber eine ganz neue Erklärung, welche in ſprachlicher Hinſicht allerdings möglich iſt, vgl. Haſſe im Rhein. Muſeum für Jurispr. II. S. 106—111. Göttling Röm. Staatsverf. S. 100. Note 5. (Ich halte dieſe neue Erklärung ſchon um deswillen für unbefriedigend, weil hier im Ganzen nur dieſelbe Schwierigkeit zu beſeitigen iſt, welche auch hinſichtlich der in Not. 18. citirten Stelle von Cicero Statt findet, und daher für beide wohl eine gemeinſchaftliche Löſung geſucht werden muß.)

24) Anderer Meinung iſt Zimmern Rechtsgeſch. Bd. I. S. 513. 514.

25) Valer. Max. VI. 1, 3. 6.

Agnaten [26]). Und hieraus erklärt es sich zugleich, warum in der späteren Zeit, nachdem die Ehen mit Manus nach und nach außer Anwendung gekommen waren [27]), auch die Strafgewalt der Ehemänner allmählig erlöschen mußte, obgleich freilich einzelne Beispiele der Art selbst noch aus dem Anfange der Kaiserzeit sich finden [28]). Dagegen ist es aber bestritten, ob die Strafgewalt über die Frau überhaupt so weit gegangen ist, daß dieselbe auch zum Tode verurtheilt werden konnte. Diejenigen, welche eine solche Ausdehnung leugnen [29]), berufen sich theils auf die angeführte Stelle des Dionysius (Note 20.), indem hier blos im Allgemeinen von dem Rechte zu strafen (ταῦτα ζημιοῦν ἐκέλευσεν ὁ Ῥωμύλος), nicht aber von dem Rechte über Leben und Tod geredet werde, sowie andern Theils auf das Beispiel von Egnatius Mecenius, welcher wegen Hinrichtung seines Weibes ausdrücklich freigespro-

---

26) Handelte es sich von einer Ehe mit Manus, welche durch den Tod ꝛc. des Mannes getrennt worden war, so konnte die Bestrafung der Frau natürlich nicht von ihren ursprünglichen Agnaten, sondern blos von ihren neuen Agnaten aus der Familie des Mannes erfolgen. Valer. Max. VI. 3, 8. Livius Epit. 48. Dagegen werden aber allerdings von Livius hier, sowie in der Not. 22. angeführten Stelle, nicht die Agnaten sondern die Cognaten genannt; und daher hat man denn auch behauptet, daß gerade die Cognaten es gewesen seien, welche diese Strafgewalt ausgeübt hätten. Abegg l. c. 73. not. 126. Klenze a. a. O. S. 30. Walter Rechtsgesch. S. 545. Allein so richtig es ist, daß, wie gleich im Texte bemerkt werden wird, die Cognaten in das Consilium dieser Familiengerichte beigezogen wurden, so durchaus unstatthaft scheint es, in denjenigen Fällen, wo eine Frau in wirklichen Agnationsverhältnissen (sei es ihrer natürlichen oder angeheuratheten Familie) lebte, ihnen, die ja in keiner Weise eine Potestas über dieselbe hatten, eine eigentliche Richtergewalt einräumen zu wollen. Jedenfalls läßt sich dieses nicht aus den Worten des Livius und seines Epitomators ableiten, indem es gewiß bei weitem natürlicher ist, diese Worte in der gewöhnlichen, weiteren Bedeutung, als in dem streng juristischen Sinne zu verstehen. Vgl. Hasse a. a. O. S. 173. Schweppe Rechtsgesch. S. 544.

27) Vgl. Hasse a. a. O. §. 24.

28) Sueton. Tiber. c. 35. Tacitus Annal. II. 50. XIII. 32.

29) Cuiacius Observatt. VI. 25. Hoffmann ad L. Iul. de adulter. p. 115—118. S. auch Otto Praef. Thes. IV. p. 19. 20. Zimmern Rechtsgesch. Bd. I. S. 513.

chen worden sei [30]), was doch nur unter der Voraussetzung sich denken lasse, daß jene Hinrichtung an und für sich als unerlaubt gegolten habe. Allein wenn man die Stelle des Dionysius genauer betrachtet, so läßt sich, sogar abgesehen von der bekannten Lesart des Vaticanischen Codex: ταῦτα θανάτῳ ζημιοῦν συνεχώρησεν ὁ Ῥωμύλος, schon aus dem ganzen Zusammenhange und allen übrigen Aeußerungen mit großer Bestimmtheit schließen, daß hier in der That von einer selbst bis zur Todesstrafe gehenden Jurisdiction die Rede sein sollte [31]). Und was den Fall des Egnatius Mecenius betrifft, so kann dieser um deswillen nichts beweisen, weil, wie bereits von Anderen gezeigt worden ist [32]), die Unregelmäßigkeit des Verfahrens und die deshalb nothwendig gewordene Freisprechung hier nicht aus einer Ueberschreitung der Strafgewalt, sondern aus einer Vernachlässigung der herkömmlichen Form, und namentlich, worüber sogleich zu handeln ist, aus einer Umgehung des sonst erforderlichen Consiliums der nächsten Verwandten, erklärt werden muß. Dagegen spricht aber auf der anderen Seite für Anerkennung des Rechts über Leben und Tod schon der Umstand, daß ja die in die Manus des Mannes übergegangene Frau auch in jeder anderen Beziehung als dessen Haustochter betrachtet worden ist [33]), und daher natürlich, bei der strengen Consequenz, womit man dieses Verhältniß durchführte, selbst hinsichtlich der Strafgewalt ganz dasselbe von ihr gelten mußte, was überhaupt hinsichtlich aller anderen Hauskinder Rechtens war: und da nun, jedenfalls für die Zeit unserer gegenwärtigen Periode, diese letzteren selbst mit dem Tode von ihren Vätern bestraft werden konnten, so würde

30) Plinius Nat. Hist. XIV. 13. Valer. Max. VI. 3, 9. Servius in Virgil. Aen. I. 737. Tertullian. Apologet. c. 6.

31) Dies zeigen insbesondere die gleich folgenden Worte: καὶ μέχρι πολλοῦ διέμεινε χρόνου ταῦτ' ἀμφότερα παρὰ Ῥωμαίοις, ἀπαραιτήτου τυγχάνοντα ὀργῆς.

32) Wächter a. a. O. S. 63. Abegg l. c. p. 70. not. 121.

33) Gaius I. 111. 114. 115. 136. II. 139. 159. III. 3. 14.

es fast unbegreiflich sein, wenn nicht dieselbe Befugniß auch in Ansehung der Frauen gegolten hätte. Jedoch zum Ueberflusse wird dieses noch ausdrücklich durch das Zeugniß des Tacitus, und zwar, was um so größeres Gewicht hat, selbst für eine bei weitem spätere Zeit bestätigt[34]), so daß denn in der That hier jeder Zweifel verschwinden und, eben so wie hinsichtlich der Sklaven und eigentlichen Hauskinder, auch hinsichtlich der Ehefrauen die unbedingteste Strafgewalt angenommen werden muß[35]). Nur in so fern trat aber auch in dieser Beziehung eine natürliche Beschränkung ein, als eben jeder wirkliche Mißbrauch gewiß durch Herkommen und Sitten, und im äußersten Falle durch den Einfluß der Censoren beseitigt wurde[36]).

Dabei entsteht übrigens hinsichtlich aller bisher genannten Strafbefugnisse der Hausväter noch ganz besonders die Frage, ob dieselben schon für sich allein, oder blos mit Zuziehung eines eigenen Consiliums entscheiden konnten. Was die Jurisdiction über die Sklaven betrifft, so versteht es sich nach der Natur des ganzen Verhältnisses von selbst, daß von Zuziehung eines solchen Consiliums keine Rede sein konnte. Allein in Ansehung der Hauskinder und Ehefrauen war die Sache anders. Fast bei jeder Gelegenheit nämlich, wo in Beziehung auf sie von Familiengerichten geredet wird, geschieht auch der Mitwirkung eines Consiliums Erwähnung, und es frägt sich daher blos, aus welchen Personen dasselbe zusammengesetzt war, und worin dessen Einfluß auf die endliche Entscheidung bestanden hat. Daß es jedoch im Allgemeinen die nächsten

34) Tacitus Annal. XIII. 32. Pomponia Graecina, insignis femina, Plautio, qui ovans se de Britanniis retulit, nupta, ac superstitionis externae rea, mariti iudicio permissa. Isque prisco instituto, propinquis coram, de capite famaque coniugis cognovit, et insontem nuntiavit.

35) Lipsius Excurs. ad Taciti Annal. IV. 42. Abegg l. c. p. 70. Wächter a. a. O. S. 62. Note *. Hasse a. a. O. S. 479 — 481. Klenze a. a. O. S. 27.

36) Dionys. Fragm. Vatican. 64. Valer. Max. II. 9, 2.

Verwandten des Angeschuldigten waren, welche hierbei zugezogen wurden, ist gewiß [37]), wenn auch im Einzelnen freilich die Angaben unserer Quellen wieder sehr unbestimmt und schwankend lauten [38]). Blos Polybius erklärt sich hierüber etwas genauer, und aus seiner Nachricht läßt sich jedenfalls so viel ableiten, daß bei den über Ehefrauen gehaltenen Gerichten die Cognaten, und zwar sowohl die der Männer als die der Angeklagten, in's Consilium kamen [39]). Allein wenn Klenze daraus weiter schließt, daß auch bei den Gerichten über eigentliche Hauskinder immer die Cognaten es gewesen seien, welche das Consilium gebildet hätten [40]), so dürfte sich diese Behauptung wohl kaum rechtfertigen lassen. Denn daß es bei Bestrafung der Frauen theils in ihrem eigenen Interesse, theils auch, um gegen etwaige Angriffe und Vorwürfe der weiblichen Verwandten sich zu schützen, sogar im Interesse der Männer lag, deren nächste Angehörigen beizuziehen, ist offenbar in der Natur der Sache begründet; und da nun, durch den Uebergang in die Manus, die natürlichen Agnationsverhältnisse der letzteren sich aufgelöst hatten, so war es gewissermaßen nothwendig, mit Rücksicht auf die Nähe des Grades, ihre Cognaten, und zur Herstellung der Gleichheit, auch die Cognaten der Männer zu berufen. Allein gerade aus diesem Verhältnisse läßt sich für die Familiengerichte über Hauskinder doch gewiß nichts folgern, sondern im Gegentheile scheint der strenge Begriff des Familienverbandes fast unabweislich darauf hinzuführen, daß hier die Agnaten es gewesen sein müssen, welche

37) S. jedoch Valer. Max. V. 9, 1. Seneca de clement. I. 15.

38) Die Ausdrücke, womit die Mitglieder dieses Consiliums bezeichnet werden, sind sehr verschieden: *συγγενεῖς*, Dionys. II. 25. amici, Valer. Max. V. 8, 2. necessarii, Valer. Max. V. 8, 3. propinqui, Tacitus Annal. XIII. 32.

39) Polybius VI. 2. *λαθεῖν δ' ἐστὶν ἀδύνατον τὴν γυναῖκα πιοῦσαν οἶνον. πρῶτον μὲν γὰρ οὐδ' ἔχει οἴνου κυρίαν ἡ γυνή. πρὸς δὲ τούτοις φιλεῖν δεῖ τοὺς συγγενεῖς τοὺς ἑαυτῆς, καὶ τοὺς τοῦ ἀνδρὸς, ἕως ἐξανεψιῶν.*

40) Klenze a. a. O. S. 31.

in dem Consilium erschienen. Jedenfalls scheint man dieses so lange annehmen zu müssen, als nicht eine bestimmt entgegenstehende Nachricht sich aufweisen läßt.

Nicht weniger bestritten ist die Frage, welchen Einfluß dieses Consilium auf das endliche Urtheil gehabt hat. Nach Klenze soll nicht nur dessen Beiziehung überall nothwendig gewesen, sondern auch die Entscheidung selbst nach Stimmenmehrheit gefunden worden sein[41]). Allein beides halte ich für unrichtig. Was nämlich die Nothwendigkeit der Beiziehung eines Consiliums betrifft, so muß man offenbar zwischen den Gerichten über Hauskinder und denen über Ehefrauen unterscheiden. In Beziehung auf die letzten nämlich hat Klenze vollkommen Recht, und sowohl die allgemeine Angabe des Dionysius, daß hier immer die Verwandten mit den Männern hätten richten müssen[42]), sowie die verschiedenen einzelnen Beispiele der Art[43]), schließen in der That jeden desfallsigen Zweifel aus[44]). Allein es erklärt sich dieses auch sehr einfach aus dem ganzen ehelichen Verhältnisse, wodurch zwar juristisch die Frau in die Gewalt des Mannes kam, nichts desto weniger aber doch in dem natürlichen Verbande mit ihren Blutsverwandten fortlebte, und gerade in ihnen gegen alle Unbilden des Mannes ihre angeborenen Beschützer finden mußte. Ganz anders war dagegen die Stellung der Hauskinder zu dem Familienhaupte. Daß auch hier ein Consilium der nächsten Verwandten (Agnaten) zugezogen werden konnte[45]), und, wenn auch erst in der späteren Zeit, vielleicht sogar in der Regel zugezogen wurde[46]), ist gewiß; allein

41) Klenze a. a. O. S. 23. 24. 27. 29.

42) Dionys. II. 25. ταῦτα δὲ οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον.

43) Tacitus Annal. XIII. 32. S. auch Plinius Nat. Hist. XIV. 13.

44) Vgl. Abegg l. c. p. 71.

45) Seneca de clement. I. 15.

46) Vgl. Valer. Max. V. 8, 3. T. Manlius Torquatus .... in consimili facto ne consilio quidem necessariorum indigere se credidit.

daß dieſes jedesmal ſelbſt geſchehen mußte, läßt ſich in keiner Weiſe behaupten[47]), und ſcheint ſchon durch die ſonſtige Unbeſchränktheit der väterlichen Gewalt gleichſam von vorn herein widerlegt zu werden. Dazu kommt jedoch, daß Dionyſius, welcher bei Erwähnung der Gerichte über Ehefrauen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Verwandten ganz beſonders hervorhebt, in der Stelle, wo er von der Jurisdiction über Hauskinder redet[48]), ausdrücklich blos die Väter allein nennt, und ſomit, gerade durch den hierin liegenden Gegenſatz, in Beziehung auf dieſe gewiß ſehr unzweideutig die Verwandten ausſchließt. Aber auch bei Erzählung der einzelnen Fälle von ſolchen Gerichten über Hauskinder geſchieht ſehr häufig blos der Väter und nicht auch der übrigen Verwandten Erwähnung[49]); ja es bilden die Fälle dieſer Art, wenigſtens für die ganze gegenwärtige Periode, ſogar entſchieden die Mehrheit und liefern eben dadurch die augenfälligſte Widerlegung der Klenze'ſchen Anſicht[50]).

Eben ſo unhaltbar erſcheint jedoch auch die zweite Behauptung, daß die Mitglieder dieſes Conſiliums nicht blos eine berathende, ſondern eine wirklich entſcheidende Stimme gehabt hätten[51]). Zum Beweiſe für dieſe Anſicht beruft man ſich nämlich vorzugsweiſe auf die eben angeführten Worte des

---

47) Die einzige Nachricht, worauf man dieſe Behauptung ſtützen könnte, ſteht bei Oroſius V. 16. Q. Fabius Maximus filium suum adolescentem, reus relegatum, cum duobus servis parricidii ministris interfecit, ipsosque continuo servos in pretium sceleris manumisit. Die dicta, Cn. Pompeio accusante, damnatus est. Allein offenbar iſt dieſe Erzählung viel zu unvollſtändig, als daß ſich daraus irgend ein Schluß ziehen ließe, und auf jeden Fall gehört dieſelbe nicht in die gegenwärtige, ſondern erſt in die folgende Periode. S. auch Göttling Röm. Staatsverf. S. 103.

48) S. oben Not. 11.

49) Livius Epit. 54. Cicero de finib. I. 7. Quintilian. Declamat. III. 17. Valer. Max. V. 8, 5. Sallust. Catil. c. 39. Dio Cass. XXXVII. 36.

50) Vgl. Abeggl. c. p. 62. Göttling Röm. Staatsverf. S. 79. 80. Danz Rechtsgeſch. I. S. 19. 20.

51) Klenze a. a. O. S. 23. 24.

Dionyſius: οἱ συγγενεῖς μετὰ τοῦ ἀνδρὸς ἐδίκαζον. Allein daß dieſe Worte wirklich die ihnen untergelegte Bedeutung haben müſſen, iſt jedenfalls nicht nothwendig, und daß ſie dieſelbe wenigſtens hier gar nicht haben können, läßt ſich aus der gleichfalls ſchon erwähnten Stelle von Gellius mit Beſtimmtheit ableiten. Nach dem daſelbſt aus einer Rede des Cato berichteten Fragmente wird nämlich ausſchließlich blos der Mann als Richter über die Verbrechen ſeiner Frau genannt [52]): und wenn man nun nicht einen direkten Widerſpruch zwiſchen beiden Nachrichten annehmen will, ſo laſſen ſich dieſelben offenbar blos ſo vereinigen, daß man zwar — hinſichtlich der Gerichte über Ehefrauen — die Verwandten für die Berathung als nothwendig, den Ehemann ſelbſt aber für die endliche Entſcheidung als allein und ausſchließlich berechtigt anſieht. Dieſe Auffaſſungsweiſe, daß die im Conſilium ſitzenden Verwandten eigentlich nur dazu beſtimmt waren, dem Gerichte überhaupt eine größere Feierlichkeit zu geben, und gewiſſermaßen ſchon durch ihre Gegenwart jeden Ausbruch von Leidenſchaftlichkeit und Härte zu verhindern, keineswegs aber dazu, um durch die Mehrheit ihrer Stimmen etwa ſelbſt das Urtheil zu fällen, und ſonach wohl den Mann zu einem beſtimmten Ausſpruche zu nöthigen: dieſe Auffaſſungsweiſe iſt jetzt auch von Anderen wiederholt vertheidigt worden [53]), und dieſelbe ſcheint mir in der That ſo einleuchtend und natürlich, daß ihre Richtigkeit ſich ſchwer bezweifeln laſſen dürfte [54]). Dagegen ſucht zwar Klenze ſeine Anſicht dadurch zu unterſtützen, daß er ſich auf einige

52) Gellius X. 23. Vir, quum divortium fecit, mulieri iudex pro censore est. imperium, quod videtur, habet.

53) Wächter a. a. O. S. 104. 105. Haſſe a. a. O. S. 174. 175. Dagegen freilich: Zimmern Rechtsgeſch. I. S. 513. Göttling Röm. Staatsverf. S. 79.

54) Man denke ſich nur zu welchen Uebelſtänden und Inconſequenzen es geführt haben würde, wenn man den Mann, welcher kraft ſeiner ſonſtigen Poteſtät vollkommen unabhängig handeln konnte, hätte zwingen wollen, gegen ſeine Ueberzeugung hier einen fremden Ausſpruch anzuerkennen?

Beispiele beruft, wo blos die Verwandten als Richter der Frau erwähnt werden. Allein dieses kann um deswillen nichts beweisen, weil in jenen Beispielen die Männer selbst entweder gar nicht vorkommen konnten, sondern — sei es daß die Ehe ohne Manus abgeschlossen oder doch durch Tod wieder aufgelöst worden war — blos die Verwandten (Agnaten) allein richten mußten[55]), oder aber weil dieselben so zu verstehen sind, daß unter den gebrauchten Ausdrücken: sui, propinqui, die Männer zugleich als mitbegriffen erscheinen, und dann über die Frage, ob sie allein oder mit ihnen auch die Verwandten zu urtheilen hatten, gar nichts entschieden wird[56]). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn sogar hinsichtlich der Gerichte über Ehefrauen, wo doch wenigstens die Zuziehung des Consiliums nothwendig war, demselben blos eine berathende Stimme zukam, dieses um so mehr dann der Fall sein mußte, wenn es sich von Gerichten über Hauskinder handelte, wo es ja nur von dem Willen des Familienhauptes abhing, ob ein solches Consilium überhaupt zugezogen werden sollte oder nicht[57]).

Was endlich die Frage betrifft, in welchem Verhältnisse die Gerichtsbarkeit der Hausväter zu der öffentlichen Gerichtsbarkeit gestanden hat, so ist es jedenfalls gewiß, daß eine Reihe von Handlungen, welche sonst vor den gewöhnlichen Gerichten hätten verfolgt werden müssen, schon durch diese Familiengerichte abgethan worden sind[58]). Allein eben so gewiß ist es, daß bei einer wirklichen Collision zwischen beiden die öffentlichen Gerichte den Vorzug erhielten. Sehr bestimmt ergiebt sich dieses namentlich aus dem Processe gegen Horatius, wo der Vater des Angeschuldigten sich ausdrücklich auf Geltendmachung seiner hausväterlichen Jurisdiction berief, aber

---

55) Livius XXXIX. 18. Epit. 48. Valer. Max. VI. 3, 7. 8.
56) Plinius Nat. Hist. XIV. 13. Tertullian. Apologet. c. 6. Tacitus Annal. II. 50. Sueton. Tiber. c. 35.
57) Abegg l. c. p. 62—64.
58) Roßhirt im N. Archiv. d. Crim. R. XI. S. 14. 396.

keineswegs damit durchzudringen vermochte [59]). Und natürlich würde auch die entgegengeſetzte Anſicht, insbeſondere wenn es ſich von Verbrechen gegen dritte Perſonen oder gegen den Staat ſelbſt handelte, ſogar bei der augenfälligſten Schuld oft zur Strafloſigkeit geführt haben. Daher muß man ſich denn hier das Verhältniß ſo denken, daß es zwar bei den Entſcheidungen der Familiengerichte ſein Bewenden behielt, wenn die Betheiligten ſelbſt ſich damit beruhigten, daß dieſen aber fortwährend auch die Verfolgung vor den gewöhnlichen Gerichten freiſtand, und den Hausvätern in keiner Weiſe das Recht zukam, durch Berufung auf die von ihnen geſprochenen oder zu ſprechenden Urtheile, die Ausübung der öffentlichen Jurisdiction zu beſeitigen [60]).

---

59) Dionys. III. 22. Livius I. 26. Festus s. v. Sororium tigillum.

60) Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 222. Roßhirt a. a. O. S. 14. 15.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

Als durchgehendes Princip des gesammten römischen Criminalprocesses erscheint die Regel, daß das Verfahren aller bisher genannten Gerichte schlechthin öffentlich und eben so unbedingt mündlich sein sollte [1]). Nach diesem Grundsatze stand denn nicht nur den Partheien selbst, sondern, mit alleiniger Ausnahme der Sklaven [2]), auch einem jeden Dritten das Recht zu, sämmtlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen [3]); diese selbst aber, wie sich aus allen einzelnen Beispielen ergiebt, wurden noch während der ganzen vorliegenden Periode so gehalten, daß nirgends auch nur die leiseste Spur eines schriftlichen Verfahrens zu erkennen ist. Von den eigentlichen Volksgerichten verstehen sich diese Grundsätze schon von selbst; aber auch von den Gerichten der Könige [4]), und eben so von

1) Klenze Lehrbuch des Strafverfahrens. Berlin 1836. S. 118.

2) Bethmann-Hollweg Handbuch des Civilprocesses. Bonn 1834. Bd. I. S. 216.

3) Daß die Familiengerichte der Hausväter hievon eine Ausnahme machten, braucht wohl kaum erinnert zu werden.

4) Dionys. II. 29. ἀποτρέπειν τε ἀνθρώπους ἀπὸ παντὸς ἔργου πονηροῦ τὸν φόβον μάλιστα δυνάμενον ὁρᾶν (ὁ Ῥωμύλος), πολλὰ εἰς τοῦτο παρεσκευάσατο, χωρίον τε ἐν ᾧ καθεζόμενος ἐδίκαζεν, ἐν τῷ φανερωτάτῳ τῆς ἀγορᾶς κ. τ. λ.

denen der Magiſtrate[5]), wird uns ausdrücklich daſſelbe berichtet. Ja ſelbſt die Gerichte der Pontifices, von denen man vielleicht am erſten das Gegentheil glauben ſollte, waren eben ſo öffentlich[6]), und daher natürlich auch eben ſo mündlich wie alle anderen[7]). Blos in Anſehung des Senats fand die Beſchränkung Statt, daß, gleich wie bei den übrigen Verhandlungen deſſelben jeder Unberechtigte ausgeſchloſſen war[8]), auch hinſichtlich ſeiner gerichtlichen Entſcheidungen vollkommene Heimlichkeit beobachtet wurde, und zwar in der Art, daß ſogar die ſtreitenden Partheien, wenigſtens bei der endlichen Abſtimmung, ſich zurückziehen mußten[9]). Noch weiter wurde dieſes dann ausgedehnt, wenn man es ausnahmsweiſe für nothwendig erachtete, ein ſogenanntes iudicium tacitum zu halten[10]), wo dann auch die ſonſt gewöhnlichen Schreiber und Hülfsbeamten entfernt, und deren Geſchäfte von den Senatoren ſelbſt verrichtet wurden[11]). Was dagegen die Mündlichkeit betrifft, ſo erkannte man dieſe auch in dem Senate unbedingt an, und blos die definitiven Entſcheidungen wurden, ſo wie alle übrigen Senatsbeſchlüſſe[12]), ſchriftlich erlaſſen.

Neben dem Grundſatze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, und damit zugleich in der engſten Verbindung ſtehend, galt das Princip des Anklageverfahrens[13]), deſſen An-

---

5) Dionys. V. 8. 9. Livius II. 5.

6) Dionys. II. 69. Cicero de harusp. resp. c. 6. At vero meam domum . . . pontifices . . . maxima frequentia amplissimorum ac sapientissimorum civium adstante, omni religione, una mente, omnes liberaverunt.

7) Von dem Redner L. Craſſus wiſſen wir namentlich, daß er einmal eine angeklagte Veſtalin vertheidigt hat. Cicero Brutus. c. 43. Vgl. Gutherius de iure pontificio. II. 2. p. 76.

8) Vgl. Valer. Max. II. 2, 1.

9) Valer. Max. IV. 1, 7. Plutarch. Marcell. c. 23. λεχθέντων δὲ τῶν λόγων, καὶ μεθισταμένοις, ὥσπερ εἴωθεν, ἐκ τῆς βουλῆς τοῖς Συρακουσίοις συνεξῆλθε Μάρκελλος, ἐπὶ τῷ συνάρχοντι ποιησάμενος τὴν σύγκλητον.

10) Cicero ad Attic. IV. 16.

11) Capitolinus Gordian. c. 12.

12) Brissonius de formul. II. 70.

13) Heyne de iudic. public. rat. et ord. ap. Rom. et Graec. Comm. II. (Opusc. academ. Vol. IV. p. 66—71.)

wendung jedoch in den verschiedenen Zeiten wieder theilweise verschieden sich gestaltete. So lange nämlich die Gerichtsbarkeit von den Königen und späterhin von den republicanischen Magistraten gehandhabt wurde, hatte gewiß in der Regel, gleich wie auch im griechischen Alterthume [14]), Jeder aus dem Volke das Recht, mit einer Anklage aufzutreten und die Bestrafung des Schuldigen zu betreiben. Allein unstreitig erlitt diese Regel auch gewisse Ausnahmen. Ausdrücklich wird uns eine solche zwar aus dieser Zeit blos hinsichtlich der Patronen und Clienten berichtet, welchen schon durch eine Verordnung von Romulus die Befugniß als Ankläger gegen einander aufzutreten, entzogen worden sein soll [15]). Aber sicher war dieses nicht der einzige Fall, sondern höchst wahrscheinlich muß man dasselbe sogar von der Mehrheit derjenigen Personen annehmen, welche in den Quellen des neuesten Rechts als zur Erhebung einer Anklage für unfähig erklärt werden. Mit Bestimmtheit läßt sich jedenfalls behaupten, daß, in abermaliger Uebereinstimmung mit dem griechischen Rechte [16]), die Sklaven [17]), welche überhaupt bei keiner Gelegenheit öffentlich auftreten durften, die Frauen [18]), welche in dieser Zeit nicht einmal als Zeugen gehört wurden, die Peregrinen, welche blos unter Beistand eines Römers litigiren konnten [19]), die Descendenten gegenüber von ihren Ascendenten [20]), die Freigelassenen gegenüber von ihren Patronen [21]), und die Minderjäh-

---

14) Wachsmuth Hellenische Alterthumskunde. Th. II. Abth. I. S. 193. Platner Proceß und Klagen bei den Attikern. Th. II. S. 3—5. Hermann Griechische Staatsalterthümer. Heidelb. 1836. S. 291.

15) Dionys. II. 10.

16) Platner Proceß. I. S. 87—94.

17) L. 53. D. de iudic. L. 2. 3. C. Th. ne praeter crimen maiest. L. 20. C. I. de his qui accus. non poss.

18) L. 1. 8. D. de accusat. L. 2. pr. D. de reg. iur. L. 3. C. Th. de accusat. L. 12. C. I. de his qui accus. non poss.

19) Klenze Fragmenta legis Serviliae. Berol. 1825. Proleg. XII. S. jedoch Sell Recuperatio der Römer. S. 132. Not. 2.

20) L. 11. §. 1. D. de accusat. Vgl. Lectius de publicis iudiciis, in Otto Thes. Tom. I. p. 104. 105.

21) Constantini edictum de accusat. c. 3. L. 8. D. de accusat.

308975

rigen [22]), auch ſchon jetzt von dem Rechte zur Anklage ausgeſchloſſen waren [23]).

Als dagegen in der Folge die Ausübung der Criminaljurisdiction faſt ausſchließlich auf die Volkscomitien überging, trat eben damit eine weſentliche Veränderung ein. Anſtatt nämlich, wenigſtens im Allgemeinen, einem Jeden aus dem Volke die Fähigkeit zur Anklage einzuräumen, konnten jetzt hier, weil eben allein zu Verhandlungen mit den Comitien berechtigt, blos noch die höheren Magiſtrate als Ankläger auftreten [24]), gewöhnliche Privatperſonen aber nicht mehr unmittelbar, ſondern blos noch mittelbar, durch dieſe Magiſtrate, handeln [25]). Bei weitem in den meiſten Fällen finden wir nun als ſolche Ankläger in den Volkscomitien die Tribunen erwähnt [26]); außerdem aber die Aedilen, und zwar nicht nur die curuliſchen [27]), ſondern auch die plebejiſchen [28]), und eben ſo, wenn auch weniger häufig, die Prätoren [29]) und Quä-

---

L. 1. 4. C. Th. ne praeter crimen maiestat. L. 21. C. I. de his qui accus. non poss.

22) L. 8. D. de accusat. L. 2. §. 1. D. de reg. iur. L. 4. C. de auctor. praest.

23) Was dagegen die Ehrloſen (infames) betrifft, ſo können dieſe noch nicht hierher gerechnet werden. Denn wenn es auch gewiß ſcheint, daß der Begriff der Ehrloſigkeit ſchon ſehr früh und namentlich ſchon vor dem Prätoriſchen Edicte ſich ausgebildet hatte, Savigny Syſtem d. röm. Rechts. II. S. 189—194, ſo läßt es ſich doch nicht beweiſen, daß derſelbe gerade in den allerälteſten Zeiten, von denen es ſich hier handelt, ſchon bekannt oder doch nur einigermaßen entwickelt geweſen wäre.

24) Sigonius de iudic. III. 5. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 36. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 61. 67. Eine eigenthümliche, aber durchaus unhaltbare Anſicht vertheidigt Niebuhr Röm. Geſch. III. S. 43. 44.

25) Schmiedickel. c. p. 67. 68. Dionys. X. 7. *κωλυθεὶς δὲ τούτου τυχεῖν διὰ πενίαν, καὶ ἀσθένειαν, καὶ τὸ τῶν πολλῶν εἰς εἶναι, νῦν γε ἡνίκα ἔξεστί μοι, τὸ τοῦ μάρτυρος σχῆμα, ἐπειδὴ οὐ τὸ τοῦ κατηγόρου, λήψομαι.*

26) S. oben Abth. I. Kap. III. Not. 8—14.

27) Livius VII. 28. VIII. 22. X. 23. XXXV. 41. Plinius N. H. XVIII. 6. XXXIII. 1. Valer. Max. VI. 1, 7. VIII. 1, 7. Gellius IV. 14.

28) Dionys. X. 48. Livius III. 31. XXV. 2. XXXIII. 42. XXXVIII. 35.

29) Livius XXXVIII. 58. 60.

storen [30]): die Consuln dagegen sind zwar nirgends ausdrücklich genannt, allein dessen ungeachtet kann es keinen Zweifel leiden, daß auch ihnen dasselbe Recht zugestanden hat [31]). Dabei ist jedoch zu bemerken, was freilich schon aus der Natur der Sache folgt, daß jeder Magistratus eigentlich nur bei denjenigen Comitien, mit welchen er auch sonst zu verhandeln das Recht hatte, als Ankläger auftreten durfte, mithin namentlich die Tribunen blos bei den Tributcomitien und nicht auch bei den Centuriatcomitien [32]). Allein diese Regel litt doch von jeher wenigstens die Beschränkung, daß jener Mangel gerade durch die ausdrückliche Erlaubniß von Seiten des Berechtigten geheilt, und auf gleiche Weise selbst Tribunen zur Anklage in den Centuriatcomitien befähigt werden konnten [33]); ja ausnahmsweise mögen diese sich nicht einmal hieran gebunden, sondern, wie insbesondere der Proceß gegen M. Manlius zu beweisen scheint [34]), sogar ohne weiteres an die Centurien sich gewendet haben. — Abgesehen jedoch von den Verhandlungen in den eigentlichen Volkscomitien, blieb es in Ansehung aller übrigen Gerichte, und namentlich hinsichtlich der so häufig angeordneten Quästionen (vgl. Not. 55.) fortwährend bei dem ursprünglichen Grundsatze, daß nicht blos Magistrate, sondern überhaupt Jeder aus dem Volke zur Erhebung einer Anklage befugt sei.

Allein wie unzweifelhaft und durchgreifend immerhin die Form des Anklageverfahrens in dem ganzen römischen Processe erscheint, so fanden doch auch manche Ausnahmen Statt,

---

30) Dionys. VIII. 77. Cicero de re pub. II. 35. Livius II. 41. III. 24. 25. Vgl. oben Abth. I. Kap. V. Not. 7.

31) Sigonius de iudic. III. c. 5. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 36. Schmiedickel. c. p. 61.

32) Schmiedickel. c. p. 58. 59.

33) Livius XXVI. 3. XLIII. 16. Gellius VII. 9.

34) Livius VI. 20. Jedoch ist es möglich, daß hier die den Tribunen ertheilte Erlaubniß nur nicht ausdrücklich erwähnt, dessen ungeachtet aber gegeben worden ist; und es wird dieses um so wahrscheinlicher, wenn man die Harmonie berücksichtigt, welche gerade bei diesem Processe zwischen den Patriciern und Tribunen bestanden hat.

wobei das Vorhandenſein eines inquiſitoriſchen Elements ſehr beſtimmt hervortritt. Gewöhnlich wird nun freilich die Wichtigkeit dieſes Elements entweder ganz überſehen, oder doch wenigſtens, wie ich glaube, nicht gehörig verſtanden. Selbſt diejenigen Schriftſteller nämlich, welche die Exiſtenz eines inquiſitoriſchen Verfahrens annehmen, leugnen daſſelbe in der Regel für die frühere Zeit, und beſchränken es blos auf die Periode der Kaiſerregierung [35]): diejenigen aber, welche ein ſolches auch ſchon für die Zeit der Republik, und namentlich ſchon für unſere gegenwärtige Periode behaupten, beziehen es ausſchließlich auf die Verhandlungen vor den Quäſtoren (Abth. I. Kap. V.), und geben ihm dann ſogar die Ausdehnung, daß dieſe Verhandlungen immer und durchaus inquiſitoriſch geweſen ſein ſollen [36]). Allein beides iſt nach meiner Anſicht falſch. Die Idee des Inquiſitionsproceſſes zieht ſich vielmehr durch die ganze Geſchichte des römiſchen Criminalverfahrens in der Art hindurch, daß die erſten Anfänge davon bis in das Dunkel der älteſten Zeiten zurückgehen, dann aber allmählig immer beſtimmter hervortreten und ſowohl an äußerem Umfange als an innerer Bedeutung von Jahr zu Jahr größere Wichtigkeit erlangen. Gleich einem Faden, welchem ſtets neue Fädchen zugelegt werden, ſehen wir dieſe Idee ſich fortwährend weiter entwickeln, und in jeder folgenden Periode ſich kräftiger und einflußreicher entfalten, bis endlich, gegen das Ende des Kaiſerthums, dieſelbe ein Gewebe bildet, welches das geſammte Criminalverfahren, wenn auch nicht überall der Form, doch der Sache nach umgiebt, und den eigentlichen

35) Matthaeus Comment. de criminibus. lib. XLVIII. tit. 20. c. 1. Biener, Beiträge z. Geſch. d. Inquiſitionspr. S. 11—15. Klenze in d. Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. IX. S. 79—82. Derſelbe, Lehrb. d. Strafverf. S. 27. 28. Danz Rechtsgeſch. I. S. 108.

36) Schmiedickel. c. p. 141—144. Fabricius Diss. de re crim. iud. §. 7. 14. Schweppe Rechtsgeſch. §. 632. S. auch Ayrault l'ordre, formalité et instruction judiciaire, dont les anciens Grecs et Romains ont usé és accusations publiques. 4. édit. Paris 1610, p. 173.

Anklageproceß fast ganz in den Hintergrund treten läßt. Allerdings war dieser letzte, wenigstens dem Namen nach, bis auf Justinian herab die anerkannte Regel, der Inquisitionsproceß durchgängig nur die Ausnahme; allein während anfangs blos schwache und kaum erkennbare Spuren dieser Ausnahme sich zeigen, wurde nach und nach die Regel selbst dadurch in immer engere Gränzen eingeschlossen, und endlich fast ganz verdrängt. In der That aber scheint auch die Idee des reinen Anklageprocesses viel zu roh und unbefriedigend zu sein, als daß dieselbe nur bei einigermaßen ausgebildeten Staatsverhältnissen sich durchführen, bei nur etwas bedeutenderen Fortschritten in der Auffassung des Strafrechts überhaupt sich festhalten ließe. Ausdrücklich wird dieses durch die Geschichte des attischen Rechts bestätigt, wo man gleichfalls zur Anerkennung inquisitorischer Elemente genöthigt wurde [37]), und eben so wieder durch den heutigen englischen Proceß, wo trotz aller Consequenz, womit man das Princip des Anklageverfahrens festzuhalten sucht, dessen ungeachtet sehr deutliche Spuren eines inquisitorischen Charakters sich zeigen [38]).

Was nun die Bedeutung des Inquisitionsprocesses zunächst in der gegenwärtigen Periode betrifft, so könnte man dessen früheste Anfänge wohl selbst in den Zeiten des Königthums suchen, indem schon damals Fälle vorgekommen zu sein scheinen, wo, ohne das Auftreten eines Anklägers abzuwarten, die Schuldigen sofort zur Rechenschaft gezogen und mit Strafe belegt wurden [39]). Allein jedenfalls bei weitem bestimmter und unzweideutiger zeigt sich ein solches Verfahren

---

37) Hefftter die Athenäische Gerichtsverfassung. Köln 1822. S. 234—237. Meier und Schömann der Attische Proceß. Halle 1824. S. 112. 566. Platner Proceß. I. S. 353—365.

38) Man denke nur an die weitgehenden Befugnisse der englischen Polizei, an das Amt der Coroners, an den Grundsatz, daß Jedermann, der zu einer Anklage berechtigt ist, auch dazu verpflichtet erscheint, u. dgl. Vgl. J. Rüttimann über die englische Strafrechtspflege. Zürich 1837. S. 8—15. 44—47.

39) Vgl. Fabricius Diss. de re crim. iudic. §. 7.

gleich nach Vertreibung der Könige in der Jurisdiction der Magistrate, welche gewiß keinen Anstand nahmen, überall, wo sie von Verübung eines Verbrechens in Kenntniß gesetzt wurden, dessen Verfolgung von Amtswegen anzuordnen, und, wie namentlich der Proceß gegen die Söhne des Brutus beweist [40], ohne auch nur dem Scheine nach einen Ankläger aufzustellen, aus eigener Machtvollkommenheit handelten. Als dagegen späterhin die Ausübung der Criminaljurisdiction ausschließlich an die Volkscomitien überging, trat zwar in diesen selbst das inquisitorische Element sehr zurück; allein mit um so größerer Stärke zeigte es sich jetzt gerade in den von diesen oder von dem Senate angeordneten Quästionen. Jedoch auch bei den eigentlichen Volkscomitien wurde das Anklageverfahren wenigstens nicht mit der Reinheit und Consequenz angewendet, wie man sich dieses gewöhnlich vorstellt. Am bestimmtesten ergiebt sich dieses aus dem Institute der Indices und Quadruplatores, welches zwar erst in der Folge seine ganze Ausbildung erhalten zu haben scheint, aber doch auch schon in der gegenwärtigen Periode von Wichtigkeit wurde, und zwar nicht allein bei den Quästionen, sondern in gleicher Weise selbst bei den Volkscomitien. Unter einem Index nämlich versteht man im Allgemeinen einen Jeden, durch dessen Angaben die Entdeckung bis dahin unbekannter Verbrechen bewirkt wird [41]; insbesondere aber einen bei dem fraglichen Verbrechen Selbstbetheiligten, welcher, unter Zusicherung eigener Straflosigkeit, seine übrigen Mitschuldigen verräth [42]. In diesem engeren und eigentlichen Sinne konnte

40) Livius II. 4. 5, Dionys. V. 8. 9. 13. Hierher gehört unstreitig auch die Bestrafung der Schwester des P. Claudius. Livius Epit. XIX. Gellius X. 6.

41) Dionys. V. 7. Livius II. 4. VIII. 15. 18. XXVI. 27. L. 9, §. 1. D. de iur. patronat. Ausnahmsweise pflegte man wohl auch den Ankläger selbst index zu nennen. Cicero ad Q. fratr. II. 3. Tacitus Annal. IV. 28. Vgl. Danz Rechtsgesch. I. S. 57.

42) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 11. Index est, qui facinoris, cuius ipse est socius, latebras indicat impunitate proposita.

man übrigens, wie dieſes ja auch bei den Approvers des älteren engliſchen Rechts der Fall war[43]), nicht bei einer jeden Veranlaſſung, ſondern blos dann der Judices ſich bedienen, wenn es ſich von einem Verbrechen handelte, welches gegen den Staat ſelbſt gerichtet war[44]): eben ſo wurde es als Regel feſtgehalten, daß überhaupt nur die niedereren Volksclaſſen, keineswegs aber auch die Senatoren in dieſer Eigenſchaft auftreten durften[45]). Um nun das Vorkommen ſolcher Judices zu befördern, war es, gleich wie auch im attiſchen Proceſſe[46]), Grundſatz, durch größere oder geringere Belohnungen, und namentlich, wenn es ſich von Sklaven handelte, durch Ertheilung der Freiheit, hiezu förmlich anzulocken[47]). Ja es geſchah ſogar nicht ſelten, daß gleich im Voraus dergleichen Belohnungen öffentlich ausgeſchrieben, und einem Jeden, welcher für die Entdeckung der fraglichen Verbrechen thätig ſein würde, ausdrücklich zugeſichert wurden[48]). Indem jedoch alle dieſe

---

Vgl. Dionys. V. 54. Livius IV. 45. XXXII. 26. XXXIX. 12. 13. Cicero in Catil. III. 4. Dio Cass. XXXVII. 34. 41. Sallust. Catil. c. 47. 48. Iugurth. c. 32. Tacitus Annal. XV. 56. 71. L. 1. §. 26. D. de quaestion. L. 3. §. 7. C. Th. ad L. Corn. de sicar. L. 5. §. 7. C. I. ad L. Iul. maiestat.

43) Blackstone Commentaries on the laws of England. Edit. by Coleridge. London 1825. Vol. IV. p. 329. 330. Hawkins Pleas of the crown. London 1824. Vol. II. p. 281 — 287. Russell Crimes and misdemeanors. London 1826. 28. Vol. II. p. 597. 598. Phillipps Law of evidence. London 1824. Vol. I. p. 36. 37. Starkie Law of evidence. London 1824. Vol. II. p. 19. 20.

44) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 11. Certa sunt, in quibus impunitas iudici datur, in causa proditionis, maiestatis, et si quid huiusmodi est.

45) Pseudo-Asconius l. c. Certae etiam personae sunt, quae indices fieri possint. Itaque neque repetundarum causa per indices agi solet, neque senatoria persona potest indicium profiteri salvis legibus.

46) Hefftter Athen. Gerichtsverf. S. 235. Platner Proceß. I. S. 355.

47) Dionys. V. 13. 57. Livius II. 5. IV. 45. XXII. 33. XXVII. 3. XXXII. 26. XXXIX. 19. Cicero in Catil. IV. 5. Sallust. Catil. c. 50. Sueton. Iul. c. 17. Zonaras VII. 13.

48) Livius XXVI. 27. XXXIX. 14. Epit. LXXVII. Sallust. Catil. c. 30. Appian. de bell. civ. III. 54. L. 3. §. 7. C. Th. ad L. Corn. de sicar. L. 5. §. 7. C. I. ad L. Iul. maiestat.

Belohnungen, gleich viel ob ſie ſchon im Voraus beſtimmt oder erſt nachträglich ertheilt wurden, immer nur von dem Staate ſelbſt ausgingen, ſo ergiebt ſich eben daraus, wie man ſogar in Beziehung auf die Volkscomitien gewiß mehr oder weniger von dem Gedanken durchdrungen war, daß gerade der Staat für Aufſpürung der Verbrecher ſorgen, und, wenn auch nur ausnahmsweiſe, ſelbſt von Amtswegen für deren Verfolgung und Beſtrafung bedacht ſein müſſe. Und ganz daſſelbe läßt ſich in Anſehung der Quadruplatores behaupten. Denn wie zweifelhaft immerhin deren Wirkungskreis im Einzelnen erſcheint, ſo iſt doch wenigſtens ſo viel gewiß, daß auch ſie mit Aufſuchung von Verbrechern ſich beſchäftigten, und, im Falle dieſe wirklich für ſchuldig befunden wurden, ſchon kraft einer allgemeinen geſetzlichen Vorſchrift beſtimmte Prämien, aber freilich nicht, wie die Judices, unmittelbar aus der Staatskaſſe, ſondern aus dem Vermögen der Verurtheilten und nach Maaßgabe dieſes Vermögens, erhielten[49]). Dabei war es aber allerdings ſchon in dieſer Periode Grundſatz, daß man blos in dem einen oder in dem anderen Falle, und immer nur im öffentlichen Intereſſe, in dieſer Eigenſchaft handeln dürfe: unter allen anderen Vorausſetzungen dagegen, und insbeſondere dann, wenn man ein eigentliches Metier daraus machte, wurde das Geſchäft eines Quadruplators für unehrenvoll gehalten[50]). — Allein wie unverkennbar hiernach immer die erſten Spuren eines inquiſitoriſchen Elements ſogar

---

49) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7. Quadruplatores delatores erant criminum publicorum, in qua re quartam partem de proscriptorum bonis, quos detulerant, consequebantur. Alii dicunt quadruplatores esse eorum reorum accusatores, qui convicti quadrupli damnari soleant, aut aleae, aut pecuniae gravioribus usuris feneratae quam pro . . . . . aut eiusmodi aliorum criminum. Idem in Cic. in Verr. II. 7. Schol. Gronov. in Cic. pro Rosc. Amer. c. 19. p. 431. Festus s. v. Quadruplatores. Tacitus Annal. IV. 20.

50) Plautus Persa. I. 2, 10—24. Daher darf man ſich denn auch die Quadruplateren nicht als wirkliche Beamten, oder gar mit Adam Handbuch der römiſchen Alterthümer. I. S. 462. als öffentliche Ankläger denken.

bei der Jurisdiction der Volkscomitien hervortreten, ſo waren doch die endlichen Verhandlungen ſelbſt hier noch jedesmal vollkommen accuſatoriſch; und wie ſehr gewiß gerade dieſe erſten Zeichen einer faſt unwillkührlich und abſichtslos auftauchenden Idee feſtgehalten zu werden verdienen, ſo würde man ſich doch ſehr irren, wenn man darauf ein allzu großes Gewicht legen, und die eigentliche Natur dieſer Volksgerichte darüber verkennen wollte.

Ungleich beſtimmter dagegen zeigt ſich das Vorhandenſein eines inquiſitoriſchen Verfahrens in den Gerichten der Quäſtoren. Schon die Definitionen des Varro und Feſtus laſſen dieſes ſchließen [51]), und der ganze Charakter derſelben, als hauptſächlich für diejenigen Fälle berechnet, wo wegen Schwierigkeit des Gegenſtandes die gewöhnlichen Gerichte als unanwendbar erſchienen, weiſt mit Nothwendigkeit darauf hin. Jedoch auch die einzelnen Beiſpiele, welche uns von den Verhandlungen in dieſen Quäſtionen überliefert ſind, enthalten hiefür die ausdrücklichſte Beſtätigung. Mit beſonderer Anſchaulichkeit ergiebt ſich dieſes namentlich aus der Erzählung des Verfahrens gegen die römiſchen Matronen wegen Giftmiſcherei [52]), und wo möglich noch unzweideutiger aus dem Verfahren gegen die Theilnehmer an den Bacchanalien [53]), wo man in der That die Beſchreibung eines heutigen Inquiſitionsproceſſes zu leſen glaubt. „Als nämlich," ſo erzählt Livius, „ein gewiſſer P. Aebutius von ſeiner Mutter und ſeinem Stiefvater zur Theilnahme an den Bacchanalien verführt werden ſollte, wurde er von ſeiner Geliebten, Hiſpala Fecenia, gewarnt und auf die hiebei Statt findenden Ausſchweifungen

51) Varro de ling. lat. V. 14, 81. ed. Mueller. p. 32. Quaestores a quaerendo, qui conquirerent... maleficia, quae triumviri capitales nunc conquirunt. Festus v. Parrici quaestores appellabantur, qui solebant creari causa rerum capitalium quaerendarum v. Quaestores dicebantur, quod quaererent de rebus capitalibus. Vgl. auch Zonaras VII. 13. L. un. §. 1. D. de offic. quaestor.

52) Livius VIII. 18.

53) Livius XXXIX. 8—19.

und Verbrechen aufmerksam gemacht. Dadurch veranlaßt, machte er bei dem Consul Sp. Postumius Anzeige. Der Consul hielt es jedoch vor allem für erforderlich über die Glaubwürdigkeit und die persönlichen Verhältnisse des Denuncianten sich genauer zu unterrichten, und mit Hülfe seiner Schwiegermutter Sulpicia, welche die Tante des Aebutius zu sich einladen mußte, brachte er es, unter dem Scheine eines zufälligen Gesprächs, dahin, von letzterer alles Sachdienliche zu erfahren. Hierauf schritt er zur Vernehmung der Hispala Fecenia, welche auch, theils durch das Zureden und die Ermahnungen der abermals beigezogenen Sulpicia, theils durch die Versprechungen und Drohungen des Consuls bewogen, ein deutliches und umständliches Geständniß ablegte. Zur Vermeidung aller Collusionen wurden jetzt beide, P. Aebutius und Hispala Fecenia, in abgesonderten Gewahrsam gebracht, und darauf endlich, nachdem die ganze Voruntersuchung beendigt war, der Senat selbst von dem Vorgefallenen in Kenntniß gesetzt. Durch ein eigenes Senatsconsult billigte dieser nicht nur alle bisherigen Schritte des Consuls, sondern ertheilte ihm und seinem Collegen Q. Marcius auch die Befugniß, für einen Jeden, welcher hinsichtlich der fraglichen Sache genauere Beweise anzugeben wüßte, eine öffentliche Belohnung auszuschreiben. Und auf diese Weise gelang es denn wirklich allen einzelnen Theilnehmern des Complotts nach und nach auf die Spur zu kommen und dieselben zur Strafe zu ziehen." — Allein so ausgeprägt auch der inquisitorische Charakter hiebei hervortritt, so ist es doch entschieden falsch, wenn Manche sich dadurch für berechtigt halten, das Verfahren vor diesen Quästoren immer und in allen seinen Theilen für rein inquisitorisch zu erklären [54]). Denn wie mangelhaft immerhin die Nachrichten über dasselbe sind, so wird uns doch bei manchen einzelnen Veranlassungen gerade ausdrücklich berichtet,

54) S. oben Not. 36.

daß auch hier wirkliche Ankläger aufgetreten ſind, und die Verhandlungen ſelbſt vollkommen accuſatoriſch waren [55]): ja es iſt kaum zu zweifeln, daß dieſe accuſatoriſche Form, wenn auch allerdings nicht für die Voruntersuchung, doch für das eigentliche Hauptverfahren ſogar die überwiegende Regel bildete. Ueberhaupt aber muß man ſich davor hüten, dieſes ganze Verfahren als völlig gleichförmig, oder auch nur als genau beſtimmt und vollkommen geregelt ſich zu denken; ſondern offenbar war daſſelbe aus inquiſitoriſchen und accuſatoriſchen Elementen in der Art zuſammengeſetzt, daß, nach Verſchiedenheit der Umſtände und einzelnen Fälle, bald das eine bald das andere Element das Uebergewicht erhielt. Die Hauptſache nämlich kam gewiß nur darauf an, daß der jedesmalige Quäſtor eben von der Schuld oder Unſchuld der betreffenden Perſonen ſich eine feſte Ueberzeugung zu verſchaffen wußte; und da nun die Erlangung einer ſolchen Ueberzeugung ihm wohl ſelten möglich war, ohne wenigſtens einigermaßen inquiſitoriſch zu Werke zu gehen, ſo begreift es ſich, wie hier auf der einen Seite zwar die Idee des Inquiſitionsproceſſes ſchon ſo auffallend hervortreten konnte, auf der anderen Seite aber, weil man die ſonſt hergebrachten Formen doch ſo viel als möglich beizubehalten ſuchte, auch der Anklageproceß und zwar namentlich in Beziehung auf das Schlußverfahren, immer mehr oder weniger anerkannt wurde.

Eben ſo übrigens wie bei den Quäſtoren, und im Ganzen wohl noch unvermiſchter als bei dieſen, zeigt ſich die Entwickelung eines inquiſitoriſchen Verfahrens hinſichtlich der Gerichtsbarkeit der Pontifices: ja es läßt ſich ſchon nach der ganzen Natur dieſer Gerichtsbarkeit, als hauptſächlich auf Erhaltung der prieſterlichen Würde und Reinheit berechnet, die ſtrenge

55) Livius XXIX. 21. (M. Pomponius praetor) dixit. Si qui Pleminium aliumve quem accusare vellet, Rhegium se sequeretur. Si de P. Scipione publice queri vellent, ... legatos mitterent Messanam; ibi se cum consilio cognituram. Vgl. Livius XXXI. 12.

Festhaltung des Anklageverfahrens gar nicht denken [56]). Ueberdies aber findet sich auch jener inquisitorische Charakter bei mehreren einzelnen Processen so bestimmt und vollständig ausgeprägt [57]), daß in der That jeder Zweifel in dieser Beziehung verschwindet. — Allein dessen ungeachtet darf man natürlich nie vergessen, daß alle diese Gerichte, gegenüber von den eigentlichen Volksgerichten immer nur die Ausnahme waren; und wie hoch man daher auch die Entwickelung des inquisitorischen Elements bei ihnen anschlagen will, so blieb doch, weil gerade in den Volkscomitien die entschiedene Regel bildend, der Anklageproceß fortwährend in dem Grade vorherrschend, daß jedenfalls bis zum Ende der gegenwärtigen Periode alle Erscheinungen eines entgegengesetzten Verfahrens blos als erste Zeichen eines Gedankens betrachtet werden müssen, dessen weitere Fortbildung oder völliger Untergang nur von der verschiedenen Gestaltung der späteren Zeit abhing. — Dagegen verdient aber freilich der Umstand eine besondere Beachtung, daß, wie schon von Anderen bemerkt worden ist, die Nachtheile des reinen Accusationsprocesses durch den Einfluß des censorischen Strafrechts, welches ja seinem ganzen Charakter gemäß durchaus inquisitorisch war, wieder sehr bedeutend vermindert wurden [58]). Denn da in Ansehung aller derjenigen Handlungen, welche in den Geschäftskreis der Censoren fielen, und wofür ihre Notation als eine so wesentliche Ergänzung des sonstigen Strafrechts betrachtet werden muß [59]), ohne weiteres von Amtswegen eingeschritten werden konnte, so erklärt es sich, warum selbst dann, wenn kein wirklicher Ankläger auftrat, doch gewiß nur in den seltensten Fällen jede Strafe ausgeschlossen blieb: zugleich aber begreift es sich,

---

56) Eine interessante Parallele liefert hier selbst die Geschichte unseres canonischen Rechts. Vgl. Biener Gesch. d. Inquisitionsproc. S. 16 — 78.

57) Dionys. VIII. 89. Livius VIII. 15. Vgl. Nicolini Procedura penale. Napol. 1828 – 31. P. II. Vol. I. p. 144.

58) Jarcke Darstellung des Censorischen Strafrechts. S. 102 — 106.

59) S. oben Abth. I. Kap. II. a. E.

warum späterhin, nachdem die Censur ihre frühere Bedeutung verloren hatte, auch in dem Processe eine Lücke fühlbar werden mußte, welche blos in der Weise ausgefüllt werden konnte, daß man dem gewöhnlichen Verfahren eine mehr inquisitorische Beimischung gab.

Was endlich den Ort und die Zeit der Gerichtssitzungen betrifft, so ist, wenigstens in der ersten Beziehung, hier nichts Besonderes zu bemerken, indem eben, je nachdem es sich von einer Verhandlung in den Centuriat- oder Tributcomitien, oder von einem Verfahren in dem Senate handelte, nur deren gewöhnlicher Versammlungsort, und daher denn beziehungsweise entweder das Marsfeld, oder das Forum, oder die Curie, auch für gerichtliche Angelegenheiten benutzt wurde. Blos wegen ganz besonderer Gründe, wie z. B. in dem Processe gegen Manlius, wo die Centurien sich in dem Pöteliniſchen Haine vor dem Nomentaner Thore versammelten [60]), fand hievon eine Ausnahme Statt. Alle übrigen Gerichte aber, und zwar schon die der Könige [61]), sowie späterhin die der Magistrate [62]), der Quästoren [63]), und selbst der Pontifices [64]) wurden auf dem Forum gehalten.

In Ansehung der Zeit, wann die Gerichtssitzungen erlaubt waren, hängt zunächst Alles von einem richtigen Verständnisse des altrömischen Kalenders ab, und somit von einer Lehre, welche, wegen Dunkelheit und theilweisen Widerspruchs unserer Quellen [65]), offenbar zu den schwierigsten und bestritten-

60) Livius VI. 20. Plutarch. Camill. c. 36.
61) Dionys. II. 29. IV. 5.
62) Dionys. V. 8.
63) Livius VIII. 18. XXVI. 27. XXXIX. 18.
64) Dionys. II. 69. *ταῦτα δ' εἰποῦσαν καὶ τὴν θεὸν ἐπικαλεσαμένην ἡγεμόνα τῆς ὁδοῦ γενέσθαι, προάγειν ἐπὶ τὸν Τίβεριν.... ἀρυσαμένην ἐκ τοῦ ποταμοῦ κενῷ κοσκίνῳ, καὶ μέχρι τῆς ἀγορᾶς ἐνέγκασαν παρὰ πόδας τῶν ἱεροφαντῶν ἐξερεῦσαι τὸ ὕδωρ.*
65) Hieher gehören hauptsächlich: Censorinus de die natal. c. 20. Macrobius Saturn. I. 12—16. Plutarch. Numa c. 18. 19. Ovid. Fast. I. 27—60. III. 99—166. Servius in Virgil. Georg. I. 43.

sten gezählt werden kann. Denn wenn es auch als ausgemacht gelten darf, daß das ursprüngliche Romulische Jahr aus blos 10 Monaten mit 304 Tagen bestanden hat, und daß immer nur der erste Tag einer jeden Woche zu Gerichtssitzungen bestimmt war, alle übrigen aber hiezu als ungeeignet betrachtet wurden, so bleibt es doch höchst zweifelhaft, in wie viel Wochen gerade jenes Jahr zerfallen ist, und wie groß daher die Zahl der Gerichtstage — dies fasti im Gegensatze der dies nefasti — berechnet werden muß. Folgt man der einen Ansicht, wonach eine jede solche Woche aus 8 Tagen bestand und die Gerichtstage mit den Nundinen zusammenfielen, so erhält man für das ganze Jahr 38 dies fasti: eine Zahl, welche nach dieser Meinung auch dann beibehalten worden sein soll, als nach Einführung des zwölfmonatlichen Mondenjahrs nicht mehr an den Nundinen die Gerichtstage gehalten werden konnten, sondern deren Anwendung vielmehr von den Pontifices willkührlich bestimmt und durch's ganze Jahr vertheilt worden war [66]). Nach einer anderen Ansicht dagegen, welche in der That auch das meiste für sich haben möchte, zerfiel jeder Monat in drei Wochen, und die Gesammtzahl aller Gerichtstage eines Jahrs betrug demnach ursprünglich blos 30, späterhin aber, als das zwölfmonatliche Jahr eingeführt worden war, 36: nur erst von den Pontifices wurde diese Zahl auf 38, oder vielmehr auf 39 erhöht, und endlich durch die lex Hortensia vom J. 465 noch weiter vermehrt [67]). Jedoch diese ganze Frage, ob die Zahl der dies fasti aus 30, 36, 38, 39 oder mehr bestanden hat, ist gerade für den Criminalproceß von geringerer Bedeutung, und blos in so fern als es sich von Ausübung der Jurisdiction der Könige, oder späterhin von der der Magistrate handelt, erhält dieselbe hier ein unmittel-

66) Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 288—300. III. S. 367—370. Bethmann-Hollweg Handb. d. Civilproc. I. S. 219—222. Walter Rechtsgesch. S. 190. 191.

67) Huschke Servius Tullius. S. 304—320.

bares Intereſſe. Dagegen iſt die andere Frage, an welchen Tagen die Comitien gehalten werden durften, von ungleich größerer Wichtigkeit. Denn da dieſe, wie oben gezeigt worden iſt, ſchon ſehr bald nach Vertreibung der Könige als die einzige zur Aburtheilung wirklicher Capitalſachen competente Behörde erſcheinen, ſo leuchtet es von ſelbſt ein, daß auch die Frage, an welchen Tagen jetzt die Criminalgerichte gehalten werden durften, mit der anderen Frage, an welchen Tagen die Abhaltung von Comitien erlaubt war, vollkommen zuſammenfällt. Dieſe Comitialtage (dies comitiales) hatten aber mit den dies fasti und nefasti zunächſt nichts gemein, ſondern bildeten im Allgemeinen vielmehr den Gegenſatz von dies festi, ater, intercisi u. ſ. w.[68]), allein da es gewiß erlaubt iſt, alles hierauf Bezügliche als bekannt vorauszuſetzen[69]), ſo verdient hier nur noch die Bemerkung gemacht zu werden, daß ſelbſt die Comitialtage, wenn auch allerdings zahlreicher als die dies fasti[70]), doch ebenfalls wieder ſehr beſchränkt waren, und daher denn auch in den ſpäteren Perioden, als mit dem Steigen der Bevölkerung die Verbrechen immer häufiger wurden, die Zahl der Tage, an welchen überhaupt Criminalſachen abgeurtheilt werden konnten, nothwendig vermehrt werden mußte. — Jedoch abgeſehen davon, an welchen Tagen die Gerichte gehalten werden durften, frägt es ſich noch, zu welchen Tageszeiten dieſes erlaubt war. Daß aber in der Regel, gleich wie im altgermaniſchen Rechte[71]), die Gerichtsſitzungen nur bei „ſcheinender Sonne" Statt finden konnten, ergiebt ſich ſchon daraus, daß dieſelben, mit alleiniger Ausnahme der Senatsverhandlungen, während dieſer ganzen Pe-

68) Macrobius Saturn. I. 16. Gellius IV. 9. V. 17. Varro de ling. lat. VI. 4. ed. Mueller, p. 84. 85. Festus s. v. Comitiales; Mundus; Religiosus.

69) Vgl. Ch. F. Schulze von den Volksverſammlungen der Röm. Gotha 1815. S. 199—205.

70) Göttling Röm. Staatsverf. S. 181.

71) Dreyer Vermiſchte Abhandlungen. II. S. 804. ff. Maurer Altgermaniſches Gerichtsverf. S. 28.

riode noch durchgängig unter freiem Himmel gehalten wurde und daher natürlich, wie dieſes auch die einzelnen Beiſpie beſtätigen [72]), mit dem Eintritte der Nacht aufgehoben werd mußten [73]). Durch das XII Tafelgeſetz wurde dieſer Grun ſatz ſogar ausdrücklich ſanktionirt, und das Ende aller gerich lichen Verhandlungen mit Sonnenuntergang vorgeſchrieben [74] Allein nicht blos für die Gerichte unter freiem Himmel, ſo dern ſelbſt für den Senat, wo man ſpäterhin freilich Ausna men ſich erlaubte, galt wenigſtens in dieſer Periode, glei wie hinſichtlich aller anderen Senatsverhandlungen [75]), no dieſelbe Regel [76]).

Zweites Kapitel.

Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten.

Wenn wir uns jetzt zur Betrachtung des gerichtlichen Ve fahrens ſelbſt wenden, ſo wäre es eigentlich nothwendig, al jene verſchiedenen Gerichte, welche in der erſten Abtheilung al zur Handhabung der Criminaljurisdiction competent genan worden ſind, hier wieder der Reihe nach durchzugehen, und da bei einem jeden dieſer Gerichte Statt gefundene Verfahre ſelbſtſtändig hervorzuheben. Allein bei der Beſchaffenheit u

72) Dionys. IX. 41. *τὴν ἐκκλησίαν διέλυσεν εἰς νύκτα συγκλε σθεὶς ὁ χρόνος.* Livius XXXVIII. 51. orationibus in noctem pa ductis, prodicta dies est.

73) Schulze Volksverſammlungen. S. 211. Walter Rechtsgeſc S. 88.

74) Gellius XVII. 2. Macrobius Saturn. I. 3. Censor nus de die natal. c. 24. Vgl. Dirkſen XII Tafelfragmente. S. 16 —188.

75) Gellius XIV. 7. senatusconsultum ante exortum aut po occasum solem factum ratum non fuisse.

76) Plinius Epist. II. 11. Missus deinde senatus, et revocatu in posterum. Neque enim iam inchoari poterat actio, nisi ut nocti interventu scinderetur.... Huius actionem vespera inclusit: non ta men sic, ut abrumperet. Itaque in tertium diem probationes exierunt Iam hoc pulchrum et antiquum, senatum nocte dimitti.

serer Quellen, welche eigentlich blos von dem Verfahren vor den Volkscomitien etwas genauere Nachrichten geben, von den Verhandlungen vor den übrigen Gerichten aber, wie dieses schon in der Einleitung zu dieser ganzen Periode bemerkt worden ist, nur höchst unvollständige und lückenhafte Andeutungen enthalten, muß eine solche Darstellungsweise geradezu für unmöglich betrachtet werden. Dazu kommt aber außerdem, daß diese Andeutungen selbst den deutlichsten Beweis liefern, daß wenigstens die Grundzüge des Verfahrens bei allen Gerichten dieselben gewesen sind, und somit, abgesehen von einzelnen, aus dem eigenthümlichen Wesen der übrigen Gerichte sich ergebenden Verschiedenheiten, eine Schilderung der Verhandlungen vor den Volkscomitien zugleich eine Schilderung der Verhandlungen vor allen anderen Gerichten sein muß. Aus diesem Grunde wird sich denn die nachfolgende Darstellung auch darauf beschränken können, oder darauf beschränken müssen, zunächst nur das Verfahren vor den Comitien anzugeben: die Abweichungen, welche theils nach ausdrücklichen Zeugnissen unserer Quellen, theils nach der Natur der verschiedenen Verhältnisse, bei den anderen Gerichten Statt fanden, werden blos gelegentlich und nebenbei angeführt werden können.

Der Anfang einer jeden gerichtlichen Verhandlung bestand in der förmlichen Erklärung von Seiten des Anklägers, eine bestimmte Person wegen eines gewissen Verbrechens verfolgen zu wollen. Diese Erklärung mußte zugleich mit Angabe des Tages verbunden sein, an welchem die Anklage Statt finden sollte [1]), und in so fern es sich von einem Verfahren vor den Comitien handelte, wurde dieselbe mit dem Namen diei dictio bezeichnet [2]). Die Bestimmung der Zeit, wann dieses geschehen sollte, hing bei allen Gerichten wohl nur von dem Ermessen

1) Cicero pro domo. c. 17. quum tam moderata iudicia populi sint a maioribus constituta, ut ne,... nisi prodicta die, quis accusetur.

2) Livius II. 35. 61. III. 11. 31. 56. IV. 21. 44. V. 11. 32. VI. 1. 20. VII. 4. XXV. 4. XXVI. 2. XXXVIII. 50. XLIII. 8. 16.

des Anklägers und beziehungsweise des Vorstehers jener Gerichte ab; hinsichtlich der Volkscomitien aber trat noch die Eigenthümlichkeit ein, daß die endliche Entscheidung nicht sofort nach Erhebung der ersten Anklage, sondern vielmehr, gleich der Abstimmung über alle sonstigen hier vorkommenden Anträge [3]), nur nach vorausgegangener dreimaliger Wiederholung derselben erfolgen konnte [4]). So oft nämlich hier eine Anklage erhoben werden sollte, war es Regel, daß an dem durch die diei dictio festgesetzten Tage der anklagende Magistratus nur zuerst ganz kurz, und ohne irgend eine nähere Begründung, seinen Strafantrag (anquisitio) öffentlich vortrug, und überhaupt nichts weiter angab als die Natur des dem Angeschuldigten zur Last gelegten Verbrechens, sowie die Art und Größe der auszusprechenden Strafe [5]). Dieser Antrag mußte nun dreimal, an drei auf einander folgenden Markttagen (per trinundinum), wiederholt werden, und erst nachdem die dritte Verkündigung Statt gefunden hatte, konnte die eigentliche Anklage (quarta accusatio), mit Entwickelung aller dieselbe rechtfertigender Beweise, jedoch jetzt auch sofort ohne weitere Vertagung, vorgetragen werden [6]). Der Grund dieser Einrichtung war offenbar der, daß das Volk in den Stand gesetzt werden sollte, wenigstens im Allgemeinen schon mit dem Gegenstande bekannt zu werden, und somit noch vor der definitiven Abstimmung Gelegenheit zu erhalten, die Rechtmäßigkeit der beantragten Strafe im Vergleich mit dem angeschuldigten

---

3) Schulze Volksversammlungen. S. 207—210.

4) Sigonius de iudic. III. 6. 9. 12. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 40—42. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 86—88.

5) Sigonius de iudic. III. 10. Schmiedicke l. c. p. 74. Uebrigens kommt anquirere nicht gerade immer in dieser technischen Bedeutung vor, und daher erklärt sich die unbestimmte Angabe bei Festus s. v. Anquirere.

6) Cicero pro domo. c. 17... ut ter ante magistratus accuset intermissa die, quam multam irroget, aut iudicet: quarta sit accusatio trinum nundinum prodicta die, qua die iudicium sit futurum. Appian. de bell. civ. I. 74. τετράκις δὲ ἐχρῆν κηρυττομένους ἐν ὡρισμένοις ὡρῶν διαστήμασιν ἁλῶναι.

Verbrechen zu prüfen: allein eben deshalb war es auch nothwendig, daß dieſer Strafantrag in der Zwiſchenzeit nicht wieder abgeändert wurde, ſondern vielmehr der Qualität und Quantität nach derſelbe blieb. Nichts deſto weniger kommen aber mehrere Beiſpiele vor, wo man von dieſem Grundſatze abwich, und obgleich der urſprüngliche Antrag entweder nur auf Geldbuße oder auf wirkliche Capitalſtrafe gelautet hatte, ſpäterhin beziehungsweiſe eine wirkliche Capitalſtrafe oder eine bloſe Geldbuße forderte [7]). Ja es unterliegt ſogar keinem Zweifel, daß dieſe ganze Regel einer dreimaligen Wiederholung des Strafantrags, wenn auch an und für ſich nicht blos von den Centuriatcomitien, ſondern eben ſo von den Tributcomitien geltend [8]), in der Anwendung doch nicht ſelten unbeachtet gelaſſen, und ausnahmsweiſe, wie dieſes auch wohl hinſichtlich anderer Anträge zu geſchehen pflegte [9]), gleich mit der erſten Anquiſitio die motivirte Ausführung der Anklage ſelbſt verbunden wurde [10]).

Sobald einem Angeklagten der Tag zu ſeiner Verantwortung vor den Volkscomitien beſtimmt war, konnte der Ankläger Sicherheitsleiſtung verlangen, daß derſelbe auch wirklich an dieſem Tage erſcheinen werde. Zu dieſem Ende durfte ſelbſt proviſoriſche Verhaftung angeordnet werden [11]). Wenn jedoch Niebuhr behauptet, daß dieſe überall habe Statt finden müſſen, wo die Schuld des Angeklagten, entweder wegen eige-

---

7) Livius II. 52. XXV. 4. XXVI. 3.

8) Dionys. VII. 58. Plutarch. Coriol. c. 18.

9) Livius IV. 24. Concione advocata ... se (dictatorem) legem laturum ait, ne plus, quam annua ac semestris, censura esset. Consensu ingenti populi legem postero die pertulit.

10) Jedoch darf man dieſes nicht gerade in allen denjenigen Fällen annehmen, wo unſere Quellen blos die diei dictio und dann die ſofortige Entſcheidung der Sache ſelbſt erwähnen, indem die gewöhnlichen Hiſtoriker natürlich überall, wo ſie keine beſonderen Gründe für das Gegentheil hatten, ihre Erzählung blos auf die Hauptſache beſchränken, und daher auch die geſetzlich vorgeſchriebene Wiederholung des Strafantrags übergehen zu können glauben mochten. Vgl. Schmiedickel. c. p. 88.

11) Brissonius de formul. V. 195. Schmiedickel. c. p. 78—81.

nen Geständnisses oder wegen offenkundiger Beweise, unzweifelhaft gewesen [12]), so läßt sich diese Behauptung keineswegs rechtfertigen. Den Beweis hiefür soll nämlich die Aeußerung von Cicero liefern, daß von den Vorfahren der Kerker für offenbare und ruchlose Verbrecher bestimmt worden sei [13]). Allein abgesehen von der Vieldeutigkeit dieser Worte, läßt sich schon überhaupt auf eine rhetorische Phrase der Art wenig bauen, während alle übrigen Nachrichten jene Annahme nicht nur nicht unterstützen, sondern derselben geradezu widersprechen. In der That scheint sich die Sache vielmehr so verhalten zu haben. Jeder anklagende Magistratus hatte das Recht, den Angeklagten bis zur endlichen Entscheidung verhaften zu lassen, und zwar ohne Rücksicht auf die Natur des fraglichen Verbrechens oder auf die Beschaffenheit der vorliegenden Beweise [14]). In dem Falle, daß der Angeklagte nicht freiwillig Folge leistete, durfte selbst Gewalt gebraucht werden; und zu diesem Zwecke konnten sich namentlich die Consuln ihrer Lictoren, die Tribunen aber ihrer Viatoren [15]) und selbst der (plebejischen) Aedilen bedienen [16]). Ja auch die Triumviri Capitales, welche zuerst um das Jahr 465 eingesetzt wurden [17]), hatten ebenfalls, abgesehen von ihren sonstigen Geschäften [18]), die Aufgabe, Verhaftungen vorzunehmen, und insbesondere, auf Befehl der höheren Magistrate, flüchtig gewordene Angeschuldigte aufzusuchen und festzuhalten [19]). Dagegen stand

12) Niebuhr Röm. Gesch. II. S. 419—424.

13) Cicero in Catil. II. 12... carcerem, quem vindicem nefariorum ac manifestorum scelerum maiores nostri esse voluerunt.

14) Livius III. 13. 56. 57. 58. VI. 16. IX. 34. XXV. 4.

15) Livius II. 56. III. 56. XXV. 4. Gellius XIII. 12.

16) Dionys. VII. 26. *ὡς δὲ συνεῖδον αὐτὸν οἱ δήμαρχοι, προσέταξαν τοῖς ἀγορανόμοις ἐπιλαβέσθαι τοῦ σώματος, καὶ εἰ μὴ ἑκὼν βούλεται ἀκολουθεῖν, βίᾳ ἄγειν.* Plutarch. Coriolan. c. 16.

17) Livius Epit. XI. Festus s. v. Sacramentum. Vgl. Niebuhr Röm. Gesch. III. S. 480.

18) Vgl. Schmiedickel. c. p. 171—174.

19) Livius XXXIX. 14. 17. Valer. Max. VI. 1, 10. Gellius III. 3. Hierauf ist auch zu beziehen Varro de ling. lat. V. 11. 81. p. 32. ed. Mueller.

aber auf der anderen Seite auch dem Angeklagten das Recht zu, gegen Bestellung von Bürgschaft seine einstweilige Freiheit zu verlangen; und in der That kommen nicht wenig Fälle vor, wo unter dieser Voraussetzung die Verhaftung unterblieb [20]: allein überall scheint doch die Entscheidung der Frage, ob die Bürgschaft anzunehmen und der Beschuldigte einstweilen auf freiem Fuße zu lassen, oder sofort in Haft zu bringen sei, blos von dem Ermessen des Anklägers abgehangen zu haben [21], wenn auch natürlich kein Zweifel sein kann, daß in dieser Hinsicht schon jetzt ungefähr dieselben Rücksichten dieses Ermessen leiten mußten, welche in dem späteren Rechte sogar förmlich ausgesprochen und anerkannt worden sind [22]. Gegen wirkliche Willkühr fand überdies das Schutzmittel Statt, daß der Angeklagte die Intercession der Tribunen anrufen konnte; und da hier schon der Schutz jedes Einzelnen aus dem Collegium genügte, um alle Verhaftung sofort aufzuheben [23], so läßt es sich kaum denken, daß in dieser Hinsicht jemals ein eigentlicher Mißbrauch hätte einreißen können. Aber freilich darf man noch weniger sich die Sache so vorstellen, als ob die provisorische Verhaftung immer nur die Ausnahme gewesen sei, die Freilassung gegen Bürgschaft dagegen die entschiedene Regel gebildet habe. Gegen das Ende der Republik, in Folge der jetzt bis zur äußersten Uebertreibung gesteigerten Ansicht von der Würde und Unverletzlichkeit eines

---

20) Dionys. X. 8. Livius III. 13. XXV. 4. Vgl. Varro de ling. lat. VI. 7, 74. p. 102. Festus s. v. Vadem.

21) Ungleich bestimmter war hier das attische Recht. Meier und Schömann Attisch. Proc. S. 581—587. Hefftter Athen. Gerichtsverf. S. 424—427.

22) L. 1. D. de custod. reor. „De custodia reorum proconsul aestimare solet, utrum in carcerem recipienda sit persona, an militi tradenda, vel fideiussoribus committenda, vel etiam sibi. Hoc autem vel pro criminis, quod obiicitur, qualitate, vel propter honorem, aut propter amplissimas facultates, vel pro innocentia personae, vel pro dignitate eius, qui accusatur, facere solet.“

23) Livius III. 13. IX. 34. XXXVIII. 60. Gellius VII. 19. Valer. Max. VI. 1, 10. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 72.

römiſchen Bürgers, wurde dieſes Syſtem allerdings vorherrſchend; allein in der gegenwärtigen Periode, und namentlich in der erſten Hälfte derſelben, war es noch durchaus unbekannt: und während wir daher aus der Zeit der Quäſtiones Perpetuä von eigentlicher Einkerkerung eines Angeſchuldigten kaum mehr ein Beiſpiel finden, leidet es keinen Zweifel, daß dieſelbe jetzt noch die Regel ausmachte, und namentlich überall, wo entweder die Größe des Verbrechens oder die perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten deſſen Flucht befürchten ließen, ohne weiteres in Anwendung gebracht wurde [24]). Ja ſelbſt die ſogenannte custodia libera, welche in der folgenden Periode faſt als das einzige Sicherungsmittel galt [25]), ſcheint in der früheren Zeit noch entweder gar nicht, oder jedenfalls nur in den ſeltenſten Fällen gebraucht worden zu ſein [26]).

Jeder bereits eröffnete Criminalproceß konnte wieder auf verſchiedene Weiſe in ſeinem Laufe unterbrochen und ſogar gänzlich aufgehoben werden. Vor allem gehört hierher das bekannte Vorrecht, freiwillig in's Exil zu gehen, und dadurch jeder anderen Strafe auszuweichen [27]): ein Vorrecht, welches namentlich durch die Porciſchen Geſetze in ſeinem Umfange anerkannt wurde [28]), natürlich aber blos in ſo fern Statt finden konnte, als die Verurtheilung ſelbſt noch nicht ausgeſprochen war, unter dieſer Vorausſetzung jedoch auch bis zum letzten Augenblicke [29]). Von den römiſchen Schriftſtellern wird

---

24) Von Cäſo Quintius wird ausdrücklich berichtet, daß er der erſte geweſen ſei, welcher (im J. 293.) ſich gegen Bürgſchaft von der Verhaftung befreit habe. Livius III. 13. Hic primus vades publicos dedit.

25) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 87. 88.

26) Vgl. Livius XXIV. 45. XXXIX. 14.

27) Livius I. 41. III. 13. 58. XXV. 4. XXVI. 3. XLIII. 2.

28) Sallust. Catil. c. 51.

29) Polybius VI. 14. *καὶ γίγνεταί τι περὶ ταύτην τὴν χρείαν παρ' αὐτοῖς ἄξιον ἐπαίνου καὶ μνήμης. τοῖς γὰρ θανάτου κρινομένοις, ἐπὰν καταδικάζωνται, δίδωσι τὴν ἐξουσίαν τὸ παρ' αὐτοῖς ἔθος ἀπαλλάττεσθαι φανερῶς, κἂν ἔτι μία λείπηται φυλὴ τῶν ἐπικυρουσῶν τὴν κρίσιν ἀψηφοφόρητος, ἑκούσιον ἑαυτοῦ καταγνύντι φυγαδείαν,*

dieſes Recht ſtets mit beſonderer Vorliebe, als eines der ſchönſten und heiligſten Privilegien eines freien Bürgers, erwähnt [30]): und in der That läßt es ſich nicht verkennen, daß gerade dadurch die Strenge der alten Strafgeſetze gebrochen, und ſchon frühzeitig ein Geiſt der Milde vorherrſchend wurde, wie er nur ſelten bei Völkern ſich finden möchte, welche mit den damaligen Römern noch auf gleicher Stufe der Bildung ſtehen [31]). Allein freilich, abgeſehen ſogar von jener durchgreifenden Anſicht des ganzen Alterthums, wonach jede Trennung vom Vaterlande als ſchweres Unglück betrachtet wurde, darf man ſich dieſes Verhältniß nicht ſo vorſtellen, als ob jetzt jeder Angeklagte befugt geweſen ſei, ſobald er eine Verurtheilung fürchten mußte, beliebig ſich zu entfernen, und ſpäterhin etwa eben ſo willkührlich zurückzukommen. Sondern wer immer von dieſem Rechte Gebrauch machen wollte, mußte dieſes in der Regel förmlich erklären, worauf dann, um alle Möglichkeit der Rückkehr abzuſchneiden, gewöhnlich durch einen eigentlichen Comitialbeſchluß ſein Exil für ein rechtmäßiges erklärt, oder ſelbſt die Interdiction des Waſſers und Feuers über ihn ausgeſprochen wurde [32]). Ja es war in dieſer Hinſicht nicht einmal erlaubt, an jedem beliebigen Orte des Auslands ſich aufzuhalten, ſondern ſtets nur in gewiſſen Städten, mit welchen gerade hierüber in den abgeſchloſſenen Bündniſſen das Nöthige feſtgeſetzt worden war [33]). Auf dieſe Weiſe aber begreift es ſich, wie trotz dieſes Rechts, wenigſtens in den früheren Zeiten, die Verhaftungsbefugniß gegen Angeklagte ſo ausgedehnt ſein konnte: allerdings nämlich durften auch

---

30) Cicero pro Caecin. c. 33. 34. Sallust. Catil. c. 51.

31) Livius I. 28. in aliis gloriari licet, nulli gentium mitiores placuisse poenas.

32) Livius XXV. 4. XXVI. 3. Appian. de bell. civ. I. 31. Vgl. Klenze Fragm. leg. Servil. p. 49.

33) Polybius VI. 14. *ἔστι δ' ἀσφάλεια τοῖς φεύγουσιν ἔν τε τῇ Νεαπολιτῶν καὶ Πραινεστινῶν, ἔτι δὲ Τιβουρίνων πόλει, καὶ ταῖς ἄλλαις, πρὸς ἃς ἔχουσιν ὅρκια.* Vgl. Walter Rechtsgeſch. S. 135. 197. 845.

Verhaftete die freiwillige Verbannung wählen, und in diesem Falle mußten sie natürlich sofort auf freien Fuß gesetzt werden; allein eben um eine förmliche Verbannung, im Gegensatze der blos willkührlichen Entfernung, oder eine eigentlich contradictorische Verurtheilung, im Gegensatze des bloßen Contumacialverfahrens, zu bewirken, war die provisorische Verhaftung erlaubt und zweckmäßig.

Als zweites Mittel zur Wiederaufhebung eines angefangenen Criminalprocesses erscheint die Intercession eines Volkstribunen. Gleich wie nämlich die angeordnete Verhaftung durch dieses Mittel annullirt werden konnte, so konnte dadurch auch das ganze Verfahren selbst, und zwar ohne Rücksicht wie weit dasselbe bereits fortgeschritten war, vernichtet werden [34]). Nun ließe sich allerdings etwa sagen, daß, wenn man die einzelnen Fälle vergleicht, in denen von der Intercession Gebrauch gemacht wurde, es einleuchtend werde, wie dieselbe fast überall nur zur Beförderung politischer Partheizwecke, oder höchstens, wenn auch bisweilen aus den edelsten Motiven, wegen persönlicher Verhältnisse des Angeklagten Statt fand [35]), und wie daher, vom Standpunkte unserer heutigen Zeit betrachtet, die Handhabung der Rechtspflege selbst dadurch in hohem Grade gefährdet werden mußte. Allein ein solches Verhältniß lag nun einmal in dem Wesen der tribunicischen Gewalt, und da außerdem, wie sich sogleich zeigen wird, den damaligen Römern noch überhaupt der Begriff einer unpartheiischen Criminalrechtspflege in unserem heutigen Sinne fremd war, so würde es offenbar eine sehr unhistorische Auffassungsweise verrathen, wenn man, wie es freilich nur zu häufig geschieht, diesen unseren heutigen Maaßstab hier zur Anwendung bringen, oder, mit Verkennung des ganzen Charakters des römischen Staats-

---

34) Sigonius de iudic. III. 13. p. 842. Conradi Ius provocat. §. 36—40. 44. 45. Vgl. auch Schulze Volksversammlungen. S. 249—253.

35) Livius III. 59. IX. 34. XXXVIII. 52. Valer. Max. IV. 1, 8. VIII. 1, 3. Gellius IV. 14. VII. 19. Sallust. Iugurth. c. 34.

lebens, auch nur die entfernteſte Parallele in dieſer Beziehung ſich erlauben wollte.

Die dritte Art endlich, wie ein begonnener Proceß wieder aufhören konnte, war der förmliche Rücktritt von Seiten des Anklägers. Dieſer Grundſatz, welcher in der That nur als eine nothwendige Folge des ſtrengen Anklageverfahrens erſcheint, wurde zwar auch noch in der ſpäteſten Kaiſerzeit feſtgehalten [36]); allein gerade in der gegenwärtigen Periode erkannte man denſelben in einer Ausdehnung und Unbeſchränktheit an, woran in der Folge, nachdem das inquiſitoriſche Element ſchon immer mehr und mehr ſich verbreitet hatte, nicht weiter mehr zu denken war. Denn nicht genug, daß jetzt jeder Ankläger, und zwar ohne Angabe ſeiner Gründe oder Beobachtung irgend einer anderen Formalität freiwillig zurücktreten durfte [37]), kommen ſogar Beiſpiele vor, wo er durch Gewalt oder Drohungen hiezu gezwungen wurde, und deſſen ungeachtet daſſelbe Reſultat, Aufhebung des ganzen Verfahrens, eintrat [38]). Natürlich aber mußte dieſes um ſo mehr dann gelten, wenn der Ankläger etwa im Laufe des Proceſſes ſtarb [39]). — So wie jedoch auf dieſe Weiſe die Fortſetzung einer criminellen Verfolgung ſchlechthin nur von der Willkühr des Anklägers abhing, und, weil man eben die Nothwendigkeit noch nicht empfunden, von jenen mancherlei Cautelen, welche das ſpätere Recht zur Vermeidung ſchädlicher Connivenzen vorſchrieb [40]), ſich noch nirgends eine Spur findet, ſo ſcheint auf der anderen Seite, wegen deſſelben Vertrauens auf die Redlichkeit der Ankläger, es eben ſo wenig ein

36) Vgl. Aem. Herrmann Diss. de absolutionibus criminum ex sententia iuris Romani. Lips. 1834. p. 41—55.

37) Livius IV. 42. XXXVII. 58. XLIII. 16. Valer. Max. VI. 5, 2.

38) Livius VII. 5. Valer. Max. V. 4, 3. Cicero de offic. III. 31. Seneca de benefic. III. 37. Aurel. Victor de vir. illustr. c. 28.

39) Livius II. 54. Dionys. IX. 38.

40) Vgl. Herrmann l. c. p. 28—41.

Schutzmittel gegeben zu haben, um den Angeklagten gegen offenbar ungerechte und verleumderiſche Angriffe zu ſichern. Zwar behaupten Manche, daß die berühmte lex Remmia ſchon in dieſe Periode falle, und namentlich nach der Anſicht von Brenkmann ſoll dieſelbe ſogar unmittelbar nach dem XII Tafelgeſetze erſchienen ſein [41]). Allein wie ungewiß immer das Jahr dieſer Lex iſt, ſo laſſen ſich doch gerade für dieſe Annahme durchaus keine Beweiſe beibringen, ſondern alle Gründe, wie ſich in der Folge ergeben wird, ſprechen vielmehr dafür, daß dieſelbe erſt zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä erlaſſen wurde, und mit dem Untergange dieſer Quäſtiones ebenfalls außer Gebrauch kam [42]). Nur etwa das iuramentum calumniae [43]), welches auch ſpäterhin noch neben der lex Remmia in Uebung blieb [44]), mag vielleicht ſchon jetzt gewiſſermaßen als Garantie des Angeklagten gegen ſeinen Ankläger gedient haben [45]); allein wenn auch überhaupt im Gebrauche, ſo durfte daſſelbe doch wahrſcheinlich blos dann Statt finden, wenn der Ankläger ein gewöhnlicher Privatmann, und nicht einer der höheren Magiſtrate war, mithin unter keiner Vorausſetzung bei den eigentlichen Comitialverhandlungen, ſondern höchſtens bei den übrigen, ausnahmsweiſe neben dieſen vorkommenden, Gerichten der Quäſtoren u. ſ. w. Die Ausſchwörung des Calumnieneides von Seiten eines anklagenden Magiſtratus dürfte wohl deſſen ganzer Stellung und Würde widerſprochen haben [46]).

---

41) Brencmann Lex Remmia, in Otto thes. III. p. 1580.

42) Nach Brencmann l. c. p. 1591 — 1621. ſoll freilich die lex Remmia ſchon vor den Quäſtiones Perpetuä ihre praktiſche Bedeutung verloren haben.

43) Vgl. Renesse de coercitione accusatorum, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. Tom. II. p. 588 — 591.

44) Fragm. leg. Servil. c. 8. Cicero ad Divers. VIII. 8. Asconius in Cic. pro Cornel. ed. Orelli. p. 64. Seneca Controvers. III. 19.

45) Livius XXXIII. 47. . . nisi velut accusatores calumniam in eum iurarent.

46) Für dieſe Anſicht kann ich allerdings keine beſtimmten Belege anführen, und ich gebe dieſelbe daher auch blos als Vermuthung; ja bei

Wurde die Anklage durch keines der bisherigen Mittel abgewendet, so war es gebräuchlich, daß der Angeklagte jetzt durch Einwirkung auf das Gefühl und Mitleiden seiner Richter, schon im Voraus eine günstige Stimmung für sich zu erwecken suchte[47]). Daher besonders die bekannte Sitte, sogar in seinem äußeren Erscheinen eine auffallende Vernachlässigung oder Verzweiflung zu zeigen, und namentlich statt der gewöhnlichen standesmäßigen Kleidung eine geringere und abgetragene anzulegen[48]), den Bart wachsen zu lassen[49]) u. dgl., eine Sitte, welche nicht blos von dem Angeklagten selbst, sondern mit ihm auch in der Regel von seinen Verwandten, Clienten, Freunden u. s. w. beobachtet wurde[50]). Nach unserer heutigen Betrachtungsweise muß ein solches Verfahren, die Unpartheilichkeit der Richter gleich von vorn herein zu bestechen, allerdings als auffallend und unerlaubt erscheinen; allein nach römischen Ansichten war dasselbe ganz natürlich und nothwendig. Gerade das nämlich, was wir die Unpartheilichkeit unserer Gerichte zu nennen pflegen, das vollkommene Außerachtlassen aller persönlichen und nicht unmittelbar zur Sache gehörigen Verhältnisse, war den Römern, sowie dem ganzen Alterthume, wenigstens hinsichtlich des Criminalrechts, unbekannt, und mußte hier so lange unbekannt sein, als man

---

der Unbestimmtheit unserer einzigen hierher gehörigen Nachricht (Not. 45.), möchte ich sogar die ganze Behauptung, daß nur überhaupt schon in dieser Periode ein iuramentum calumniae vorgekommen sei, kaum für mehr als eine bloße Hypothese angesehen wissen.

47) Cicero pro domo. c. 17... tum multa etiam ad placandum, atque ad misericordiam reis concessa sunt: deinde exorabilis populus, facilis suffragatio pro salute.

48) Vgl. Ferratius Epist. III. 18.

49) Gellius III. 4... eum, quum esset reus, neque barbam desisse radi, neque non candida veste uti, neque fuisse cultu solito reorum.

50) Livius II. 61. III. 58. VI. 20. Adprobantibus cunctis, diem Manlio dicunt. quod ubi est factum, primo commota plebs est, utique postquam sordidatum reum viderunt; nec cum eo non modo patrum quemquam, sed ne cognatos quidem aut adfines, postremo ne fratres quidem A. et T. Manlios: quod ad eum diem numquam usu venisset, ut in tanto discrimine non et proximi vestem mutarent.

überhaupt von unſerer modernen Unterſcheidung zwiſchen richterlicher und geſetzgebender Gewalt noch keine Vorſtellung hatte [51]). Gleich wie nach griechiſchen Rechtsbegriffen [52]), war es vielmehr auch in Rom entſchiedener Grundgedanke, daß die Richter in Criminalſachen nicht blos Diener des Geſetzes ſeien, und als ſolche unter demſelben ſtänden, ſondern daß ſie zugleich gewiſſermaßen als deſſen Beherrſcher betrachtet werden müßten, und daher, ſo oft dieſes die Umſtände verlangten, ſogar über daſſelbe ſich erheben, gleichſam die Geſetzgeber für den einzelnen Fall vorſtellen ſollten [53]). Dieſer Gedanke, wenn auch nach und nach modificirt und verändert, erhielt ſich ſelbſt bis in die ſpäteſte Kaiſerzeit [54]); allein in ſeiner ganzen Ausdehnung und Bedeutung tritt derſelbe doch gerade in der gegenwärtigen Periode, und namentlich bei den eigentlichen Volksgerichten hervor. Das Volk in ſeinen Comitien hatte die Geſetze zu erlaſſen: ihre Anwendung ſtand demſelben Volke zu. Kein Wunder alſo, daß man die Verhandlungen über jeden einzelnen Fall immer wieder als Probe für die Zweckmäßigkeit des Geſetzes betrachtete, und daher die Rechtſprechung faſt nur als eine Fortſetzung der Legislation anſah, wo denn von einer ſtrengen Gebundenheit durch das, was man früher aufgeſtellt hatte, von einer Anwendung des Geſetzes ſeiner ſelbſt wegen, niemals die Rede ſein konnte [55]).

---

51) Vgl. Schweppe Rechtsgeſch. §. 141. Roßhirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 9.

52) Platner Proceß. I. S. 25.

53) Feuerbach Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit. Gießen 1821. Bd. I. S. 268.

54) Vgl. Mein Progr. de confessionis effectu. p. 10—14. Meinen Aufſatz im Archiv d. Crim. R. 1836. S. 207.

55) Cicero de Invent. I. 38. Omnes leges ad commodum rei publicae referre oportet, et eas ex utilitate communi, non ex scriptione, quae in litteris est, interpretari. Ea enim virtute et sapientia maiores nostri fuerunt, ut in legibus scribendis nihil sibi aliud, nisi salutem atque utilitatem rei publicae proponerent. Neque enim ipsi, quod obesset, scribere volebant: et, si scripsissent, quum esset intellectum, repudiatum iri legem intelligebant. Nemo enim leges legum causa salvas esse vult cet.

Dazu kam aber, daß während dieſer ganzen Periode die Zahl der eigentlichen Criminalgeſetze noch unendlich klein war [56]), und ſomit bei weitem in den meiſten Fällen erſt bei Gelegenheit des einzelnen Proceſſes darüber entſchieden werden mußte, ob und in welcher Art die fragliche Handlung ſtrafbar ſein ſolle. Das Volk war nicht blos überall der Sache nach Geſetzgeber und Richter, ſondern es vermengte auf dieſe Weiſe auch ſehr häufig der Zeit nach jene beiden Eigenſchaften, und dieſelben floſſen eben daher ſo ſehr zuſammen, daß ſie ſelbſt im Begriffe ſich kaum von einander unterſcheiden laſſen [57]).

War jedoch dieſes das Verhältniß der damaligen Gerichte, oder wenigſtens das der eigentlichen Comitialgerichte, ſo iſt es auch von ſelbſt einleuchtend, daß bei Aburtheilung jedes einzelnen Proceſſes ungefähr dieſelben Motive auf die Entſcheidung einwirken mußten, welche bei allen übrigen Comitialverhandlungen beſtimmend waren. Die Maſſe des Volks aber wird ſich natürlich immer mehr durch Rückſichten des Gefühls als durch Gründe des Verſtands, mehr durch Vorurtheil und Leidenſchaftlichkeit als durch ruhige Prüfung und Ueberlegung leiten laſſen: daher mußte denn auch den Angeklagten vor allem daran gelegen ſein, gerade das Gefühl ihrer Richter für ſich zu gewinnen, und was immer dazu beitragen konnte, dieſen Zweck zu erreichen, die Erregung des Mitleidens und der Theilnahme, die Erweckung der Zuneigung und des Intereſſes, die Rückerinnerung an geleiſtete Dienſte und gemeinnützige Opfer, ſowie auf der anderen Seite die Bewirkung von Haß und Verachtung gegen die Ankläger, die Hervorhebung von deren perſönlichen Verbrechen und Laſtern, die Verdächtigung ihrer ganzen Abſicht ꝛc. mußte ſomit von der höchſten Wichtigkeit erſcheinen, und für das endliche Schickſal der Angeklagten entſcheidend werden. Aus dieſem Grunde ſuchten dieſelben auch nicht blos vor Eröffnung der Verhandlungen durch

56) Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 121 — 125.

57) Vgl. Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 6 — 21.

Wachsenlassen des Bartes, Veränderung der gewöhnlichen Kleidung ꝛc. die Rührung ihrer Richter zu bewirken, sondern noch bei weitem mehr war dieses gerade hinsichtlich der Verhandlungen selbst der Fall, wo man, gleich wie auch bei den griechischen Gerichten[58]), bald durch Vorzeigung der im Kriege empfangenen Wunden, bald durch gänzliche Demüthigung und Thränen, bald durch den Anblick jammernder Kinder, bald durch die Fürbitte ausgezeichneter und beliebter Verwandten ꝛc. die Strenge des Urtheils zu beseitigen und, trotz der oft augenfälligsten Schuld, eine Freisprechung zu erhalten sich bestrebte. Mit welchem Glücke aber gewöhnlich dergleichen Mittel angewendet worden sind, läßt sich durch eine Reihe von Beispielen darthun[59]); und die Unbefangenheit, womit dieselben erzählt werden, liefert den Beweis, wie tief und unerschüttert noch diese Ansichten, nicht blos bei den Römern, sondern in dem ganzen Alterthume überhaupt, begründet waren.

Kam der zur endlichen Verhandlung bestimmte Gerichtstag, so mußte der Angeklagte, vorausgesetzt, daß er nicht schon vorher in Haft gebracht worden war, jetzt vor allem förmlich vorgeladen werden. Was jedoch die Art dieser Vorladung (citatio) betrifft, so ist, wenigstens in Ansehung der eigentlichen Volksgerichte, dieselbe nicht ganz klar. Gewöhnlich nimmt man an, daß überall, nachdem das Volk bereits versammelt gewesen, zuerst durch den Präco der Angeklagte vorgerufen, dann aber, wenn er hierauf nicht geantwortet, und blos unter dieser Voraussetzung, ein Hornbläser (cornicen) abgeschickt worden sei, um vor dessen Wohnung ein lautes Zeichen zu geben, und erst jetzt, wenn der Angeklagte fortwährend nicht erschienen, habe zur weiteren Verhandlung geschritten werden

58) Wachsmuth Hellen. Alterthumsk. Th. II. Abth. I. S. 342. 343. Meier und Schömann Attisch. Proc. S. 718. 719. Platner Proc. I. S. 204. 205.

59) Livius I. 26. VI. 20. VIII. 37. Epit. XLIX. Valer. Max. VIII. 1, 2. 7. 9. Cicero de Orator. I. 53. Brutus. c. 23. Quintilian. Instit. orat. II. 15, 8.

können [60]). Dieſe Anſicht ſtützt ſich hauptſächlich auf Plutarch [61]). Allein nach einer anderen Angabe, welche Varro aus einer alten Anquiſitionsformel erhalten hat, und welche als ſolche natürlich auch den größten Glauben verdient, wird die Abſendung eines Hornbläſers nicht erſt von dem Ausbleiben des Angeklagten abhängig gemacht, ſondern vielmehr die Sache ſo dargeſtellt, daß gleich anfangs, und zwar nicht blos vor der Wohnung des Angeklagten, ſondern überhaupt in der ganzen Stadt, geblaſen worden ſei [62]). Und wenn man bedenkt, wie es in der früheren Zeit Regel war, wenigſtens die Centuriatcomitien ſogar bei jeder Veranlaſſung durch das Horn zuſammenzurufen [63]), ſo iſt es wohl am natürlichſten, in dieſem Auftreten eines Hornbläſers nun auch gar nichts Außerordentliches zu ſuchen, ſondern vielmehr anzunehmen, daß, gleich wie bei allen anderen Verhandlungen, ſelbſt dann, wenn über eine Criminalanklage entſchieden werden ſollte, die Zuſammenberufung des Volks ganz auf dieſelbe Weiſe Statt finden, jenes Blaſen aber, zur Vermeidung jeder etwaigen Entſchuldigung mit Unkenntniß, immer vorzugsweiſe auch vor der Wohnung des Angeklagten geſchehen mußte. Iſt jedoch dieſe Anſicht rich-

---

60) Sigonius de iudic. III. 8. 14.

61) Plutarch. C. Gracch. c. 3. *καίτοι πάτριόν ἐστιν ἡμῖν, εἴ τις ἔχων δίκην θανατικὴν μὴ ὑπακούῃ, τούτου πρὸς τὰς θύρας ἐλθόντα σαλπιγκτὴν, ἀνακαλεῖσθαι τῇ σάλπιγγι, καὶ μὴ πρότερον ἐπιφέρειν ψῆφον αὐτῷ τοὺς δικαστάς.*

62) Varro de ling. lat. VI. 9, 90—92. ed. Muellèr. p. 110. 111... commentarium indicat vetus anquisitionis M. Sergii Mani filii quaestoris, qui capitis accusavit Trogum; in qua sic est:... Comiacet tum praeco, reum vocet ad te, et eum de moeris vocet praeco: id imperare oportet. Cornicinem ad privati ianuam et in arcem mittas, ubi canat.... Item quod attingat qui de censoribus classicum ad comitia centuriata redemptum habent, uti curent eo die quo die comitia erunt, in arce classicus canat tum circumque moeros, et ante privati huiusce T. Quinti Trogi scelerosi hostium canat, et ut in Campo cum primo luci assit. Vgl. Seneca de ira. I. 16. Tacitus Annal. II. 32.

63) Dionys. II. 8. Gellius XV. 27. curiata (comitia) per lictorem curiatum calari, id est, convocari: centuriata per cornicinem. Vgl. Huſchke Servius Tullius. S. 135. Not. 43. 44.

tig, so muß jetzt natürlich die gewöhnlich angenommene Ordnung des Vorladungsverfahrens geradezu umgekehrt werden: das Zeichen durch das Horn erfolgte zuerst, der Aufruf durch den Präco zuletzt, worauf dann, wenn der Angeklagte nicht antwortete, sofort zu den weiteren Verhandlungen übergegangen wurde [64]). Uebrigens möchte auch diese Ordnung schon an und für sich natürlicher sein als die entgegengesetzte, indem es sich nicht blos schwer denken läßt, womit denn, nach Absendung des Hornbläsers und während des jetzt nothwendig werdenden Aufschubs, das versammelte Volk sich beschäftigt haben soll, sondern überdies wohl ein jedes Wartenmüssen der Art mit den damaligen Begriffen von der Würde und Majestät einer solchen Versammlung im Widerspruche stehen dürfte. Allein freilich ist nicht zu übersehen, daß diese ganze Form der Vorladung sich lediglich auf die Centuriatcomitien bezog: hinsichtlich der Tributcomitien dagegen, weil dieselben überhaupt nicht durch Hornbläser, sondern gewöhnlich nur durch die Viatoren der Tribunen zusammengerufen wurden [65]), konnte jener Gebrauch gar nicht vorkommen, und die gewöhnliche Ansicht, wonach hier von beiden Comitien dasselbe gelten soll, ist somit gewiß unrichtig.

Nach erfolgter Vorladung kam es hinsichtlich des ferneren Verfahrens darauf an, ob der Angeklagte sich wirklich gestellt hatte, oder ob dieses der Fall nicht war. Unter der letzten Voraussetzung waren dann wieder drei Fälle möglich. Entweder nämlich hatte sich der Angeklagte freiwillig in's Exil begeben, oder er war eigenmächtig, ohne ein gesetzliches Exil zu wählen, ausgeblieben, oder er suchte seine Abwesenheit rechtsgültig zu entschuldigen. — In dem ersten Falle, wenn derselbe freiwillig und auf erlaubte Weise in's Exil gegangen war, bedurfte es blos einer desfallsigen Anzeige von Seiten

64) Livius XXV. 4. XXXVIII. 51. 52. Appian. de bell. civ. I. 74.

65) Schulze Volksversammlungen. S. 361.

ſeiner Verwandten oder Freunde, worauf dann alle weiteren Verhandlungen aufhörten, und, wie bereits (Not. 32.) bemerkt, ſofort dieſes Exil für ein rechtmäßiges erklärt, zugleich aber, wenigſtens in der Regel, die Interdictio aquae et ignis ausgeſprochen wurde. Ueberdies galten die für das Bleiben des Angeklagten etwa beſtellten Cautionsſummen jetzt als verfallen, und ihre Beitreibung pflegte gewöhnlich mit unnachſichtlicher Strenge zu erfolgen [66]). — In dem zweiten Falle, wenn der Angeklagte kein förmliches Exil gewählt hatte, ſondern blos überhaupt nicht erſchienen war, hörten ebenfalls alle weiteren Verhandlungen auf, jedoch in der Art, daß jetzt der urſprüngliche Strafantrag des Accuſators zur Abſtimmung gebracht wurde, und zwar entweder gleich auf der Stelle [67]), oder ſo, daß man (ausnahmsweiſe) zuerſt noch einen neuen Termin zur endlichen Entſcheidung beſtimmte [68]), wo dann natürlich das Reſultat, die wirkliche Verurtheilung, nicht zweifelhaft ſein konnte. Von einem eigentlichen Contumacialverfahren dagegen, wie dieſes in dem ſpäteren Rechte vorkommt [69]), findet ſich in dieſer Zeit noch keine Spur; und eben ſo wenig von dem Grundſatze, daß überhaupt kein Abweſender zur ordentlichen Strafe verurtheilt werden dürfe [70]), ſondern im Gegentheil war es wohl Regel, daß jetzt außer der beantragten Strafe auch zugleich noch die Publication des Vermögens des Abweſenden ausgeſprochen wurde [71]). Ja

---

66) Dionys. X. 8. Livius III. 13.

67) Dionys. X. 42. Livius II. 35. V. 32. Plutarch. Camill. c. 13.

68) Livius XXV. 4. Tribuni plebem rogaverunt, plebesque ita scivit: Si M. Postumius ante Calendas Maias non prodisset, citatusque eo die non respondisset, neque excusatus esset, videri eum in exilio esse: bonaque eius venire, ipsi aqua et igni placere interdici.

69) Vgl. Kleinſchrod Abhandlungen aus dem peinlichen Rechte. H. II. S. 4. 5. Lectius de publicis iudiciis, in Otto thes. T. I. p. 111—113.

70) Paullus Rec. Sent. V. 5, 9. L. 1. pr. D. de requir. vel. absent. damnand. L. 5. pr. D. de poenis.

71) Livius III. 58. XXV. 4. Dio Cass. XXXVIII. 17. XLVI. 48.

nach der Behauptung Mancher soll in diesem Falle sogar immer die aquae et ignis interdictio Statt gefunden haben [72]: eine Ansicht, welche sich jedoch keineswegs rechtfertigen läßt. Uebrigens aber trat dieses Verfahren, sofortige Verurtheilung in die beantragte Strafe und Publication des Vermögens, nicht blos dann ein, wenn der Angeklagte eigenmächtig ausblieb, sondern gewiß auch dann, wenn er zwar freiwillig in's Exil gegangen war, aber an einem unberechtigten Orte (Not. 33.) sich niedergelassen hatte [73]. — In dem dritten Falle endlich, wenn der Angeklagte seine Abwesenheit zu entschuldigen und eine Vertagung des Urtheilspruchs zu bewirken suchte, mußte vor allem über die Annahme oder Verwerfung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe entschieden werden; und diese Entscheidung hing nicht etwa, wie man vielleicht glauben könnte, von der Volksversammlung, sondern, als nothwendige Folge seiner ganzen Stellung zu dieser, ausschließlich von dem anklagenden Magistratus ab [74]. Der nächste Entschuldigungsgrund war hier natürlich die wirkliche oder vorgebliche Krankheit des Angeklagten; außerdem aber jedes andere Ereigniß, wodurch demselben, wie namentlich durch besonderes häusliches Unglück, den Tod eines nächsten Verwandten u. dgl. die zu seiner Vertheidigung erforderliche Ruhe und Besonnenheit entzogen zu werden schien [75]. Eben so aber wurde es gewiß schon jetzt als genügend betrachtet, wenn sich nachweisen ließ, daß der Angeklagte, was späterhin sogar durch ein ausdrückliches Gesetz als rechtmäßiger Entschuldigungsgrund aufgestellt wurde [76], in Angelegenheiten

72) Klenze Lehrb. des Strafverf. S. 63. Desselben Fragm. leg. Servil. p. 49.

73) Livius V. 32. Plutarch. Camill. c. 13. Vgl. jedoch Nic. Antonius de iuribus exulum. I. 5, 8. in Meerman thes. T. III. p. 17.

74) Livius XXXVIII. 52. Ubi dies venit, citarique absens est coeptus, L. Scipio morbum caussae esse, cur abesset, excusabat. quam excusationem quum tribuni, qui diem dixerant, non acciperent cet.

75) Livius XXXVIII. 52. Cicero pro Rabir. c. 3.

76) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 25. Vgl. L. 140. D. de reg. iur.

des Staats (rei publicae caussa) abwesend war. Ja selbst der Fall muß hierher gerechnet werden, wenn ein Magistratus während der Dauer seiner Amtsführung angeklagt wurde, und nun zu seiner Entschuldigung sich auf seinen amtlichen Charakter berief. Denn daß in der That schon in dieser Periode, eben so wie auch in dem späteren Rechte, der Grundsatz galt, ein Magistratus könne während seiner Amtsdauer nicht angeklagt werden, ist zwar neuerdings geleugnet worden [77]), muß aber dessen ungeachtet mit Bestimmtheit behauptet werden [78]). Schon die allgemein anerkannte Heiligkeit der Magistratur nämlich, sowie die Nothwendigkeit, alle unter der entgegengesetzten Voraussetzung unvermeidlichen Geschäftsstörungen abzuschneiden, lassen dieses schließen. Einen direkten Beweis hiefür liefern jedoch theils jene Reihe von Beispielen, wo die Anklage von Magistraten immer bis zum Ablaufe ihres Amts ausgesetzt blieb, theils und hauptsächlich aber die gerade hiebei so oft wiederkehrenden Aeußerungen und Andeutungen unserer Quellen [79]), welche in dieser Hinsicht wirklich jeden Zweifel ausschließen. Nur einige wenige Fälle, wie z. B. die Anklage gegen den Volkstribunen Scantinius, sowie die gegen die Censoren Claudius und Gracchus, lassen sich als Ausnahmen anführen: allein gerade diese Ausnahmen selbst enthalten wieder eine neue Bestätigung der Regel, indem die-

77) Walter Rechtsgesch. S. 883.

78) Vgl. Sigonius de iudic. III. 5. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 37. Schmiedickel. c. p. 68. 69. Niebuhr Röm. Gesch. I. S. 550. Göttling Röm. Staatsverf. S. 294.

79) Dionys. X. 39. *καὶ ἐπειδὴ οὐ τοὺς ὑπάτους ἔξεστι παῦσαι τῆς ἐξουσίας, τοὺς ἰδιώτας, οἷς πρὸς τὰ βίαια ὑπηρέταις ἐκεῖνοι χρῶνται, καταστήσαντες ὑπὸ δίκην, ἀγάδοτε τῷ δήμῳ τὰς περὶ αὐτῶν ψήφους.* X. 50. *ταῦτα δὲ λογιζομένοις τοῖς ἐν ἀρχῇ ὑπάτοις πολὺ παρέστη δέος, καὶ τοῦ μὴ ταὐτὰ παθεῖν ὑπὸ τοῦ δήμου μετὰ τὴν ὑπατείαν πρόνοια.* Livius IX. 26... ipsos adeo dictatorem magistrumque equitum reos magis, quam quaesitores idoneos eius criminis esse: intellecturosque ita id esse, simul magistratu abissent.... Abdicat (Maenius) inde se dictatura, et post eum confestim Foslius magisterio equitum: primique rei facti, adversus nobilium testimonia egregie absolvuntur.

selben entweder, wie bei Scantinius, aus der besonderen Schändlichkeit des Verbrechens [80]), oder, wie bei den genannten Censoren, aus dem freien Entschlusse der Angeklagten, welche von dem in ihrem Amte liegenden Entschuldigungsgrunde keinen Gebrauch machen wollten [81]), zu erklären sind.

War dagegen der Angeklagte erschienen, so wurde jetzt sofort zu den eigentlichen Verhandlungen selbst übergegangen. Den Anfang derselben machte die förmliche Auseinandersetzung und Begründung des Strafantrags von Seiten des Anklägers: allein freilich kam es auch hier, wenigstens bei den wirklichen Comitialverhandlungen, weniger auf strenge Rechtsgründe, als vielmehr, nach der vorhin entwickelten Natur dieser Gerichte, darauf an, das Interesse des Volks für sich zu gewinnen, und dessen Haß und Erbitterung gegen den Angeschuldigten zu erregen [82]). Daß neben dem Ankläger auch noch andere Personen, als sogenannte Subscriptores, aufgetreten wären, um durch eigene Reden jenen zu unterstützen [83]), war jedenfalls, im Gegensatze zu der späteren Zeit, noch die Ausnahme; und blos gegen das Ende der Periode, wie namentlich in dem Processe gegen Servius Galba, wo neben dem anklagenden Volkstribunen Scribonius Libo, der ältere Cato als Subscriptor genannt wird [84]), kommen einzelne Beispiele

---

80) Valer. Max. VI. 1, 7. M. Claudius Marcellus, aedilis curulis, C. Scantinio Capitolino, tribuno plebis, diem ad populum dixit, quod filium suum de stupro appellasset: eoque asseverante se cogi non posse ut adesset, quia sacrosanctam potestatem haberet, et ob id tribunicium auxilium implorante, totam collegium tribunorum negavit se intercedere, quo minus pudicitiae quaestio perageretur.

81) Livius XLIII. 16... non recusantibus censoribus, qui minus primo quoque tempore iudicium de se populus faceret.

82) Vgl. Cicero Partit. orat. c. 4. 17. Quintilian. Instit. orat. VI. 1, 9—20.

83) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 15. Subscriptores dicuntur, qui adiuvare accusatorem causidici solent: quos oportet summissius agere quam dicit ille, quem sequuntur.

84) Livius Epit. XLIX. Valer. Max. VIII. 1, 2. Cicero de Orator. I. 53. Brutus. c. 23.

der Art vor. Nachdem der Ankläger gesprochen hatte, konnte der Angeklagte seine Vertheidigung vorbringen; und zwar geschah dieses, in abermaligem Gegensatze zu dem späteren Verfahren, jetzt noch in der Regel von dem Angeklagten in Person, höchstens etwa von seinen nächsten Verwandten [85]). Daß aber auch Frauen ihre Vertheidigung selbst vortragen durften, leidet keinen Zweifel [86]). Von wirklichen Rednern dagegen, welche, wie in der folgenden Periode und namentlich in dem Zeitalter Cicero's, es sich zum eigentlichen Geschäfte machten, auch ohne ein unmittelbares Interesse, ihre Kenntnisse und Talente zum Schutze angeklagter Verbrecher zu verwenden, findet sich in der gegenwärtigen Zeit noch fast keine Spur; und bei dem Stande der damaligen Beredtsamkeit, welche, hauptsächlich durch M. Porcius Cato [87]), erst gegen das Ende der vorliegenden Periode sich in schwachen Anfängen zu entwickeln begann, konnte dieses in der That kaum anders sein. Allein gerade von der Zeit dieser Entwicklung an kommen auch schon die ersten Beispiele solcher eigentlichen Vertheidigungsreden in dem späteren Sinne vor: so wissen wir nicht blos von Cato selbst [88]), sondern namentlich auch von Fulvius Nobilior [89]), daß sie, ohne besondere persönliche Rücksichten, die Vertheidigung von Angeklagten übernommen haben. Ueberall jedoch, wo dieses der Fall war, mußte natürlich auch die, ursprünglich nur für Civilsachen berechnete, Bestimmung der lex Cincia vom J. 550, daß kein Redner für seine Dienste eine Belohnung fordern, oder eine selbst freiwillig gebotene in Empfang

---

85) Dionys. X. 5. Livius III. 58. VIII. 33. XXXVIII. 58. 59.

86) Valer. Max. VIII. 3, 1. (Die Stelle bezieht sich freilich erst auf den Anfang der folgenden Periode.) Anderer Meinung scheint Göttling Röm. Staatsverf. S. 52.

87) Ueber Cato vgl. A. Westermann Geschichte der römischen Beredtsamkeit. Leipzig 1835. S. 37—53.

88) Vgl. H. Meyer Fragmenta Oratorum Romanorum. Turici 1832. p. 79. 81. 82.

89) Livius Epit. XLIX.

nehmen dürfe[90]), zur Anwendung kommen. Auf der anderen Seite war es schon jetzt sehr gewöhnlich, daß der Angeklagte, zur Unterstützung seiner Vertheidigung, sich sogenannter Laudatores bediente, welche, ohne gerade über das fragliche Factum selbst ein Zeugniß ablegen zu können, über den ganzen Lebenswandel desselben, über besonders edle Züge seines Charakters, über einzelne Großthaten im Krieg oder Frieden u. dgl. ihre Aussagen machten, und um dessen Freisprechung baten[91]). Allerdings erhielt dieses Institut erst in der Folge seine ganze Ausbildung und Vollendung: allein daß dasselbe, wenn auch noch nicht gerade unter dem Namen laudatio, schon in der gegenwärtigen Periode, und zwar selbst von den frühesten Zeiten an, im Gebrauche gewesen ist, läßt sich namentlich aus den Processen gegen Coriolan, Cäso Quintius, Manlius, Marcellus u. s. w. ersehen[92]). Ja es hängt diese Einrichtung mit der eigenthümlichen, gegen jede streng juristische Beweisführung sich sträubenden, Natur der damaligen Gerichte so innig zusammen, und es erscheint dieselbe als eine so nothwendige Folge hievon, daß man schon von vorn herein gleichsam gezwungen ist, ihre Existenz anzunehmen.

Nachdem sowohl der Ankläger als der Angeklagte gesprochen hatte, ging man zur Vorlage der Beweise über[93]). Allein freilich sind hier für die gegenwärtige Periode unsere Nachrichten so durchaus ungenügend, daß größten Theils nur durch Rückschlüsse aus dem späteren Rechte sich etwas festere Anhaltspunkte gewinnen lassen. Im Allgemeinen ist jedoch we-

---

90) Tacitus Annal. XI. 5. XIII. 42. XV. 20. Festus s. v. Muneralis.

91) Vgl. Sigonius de iudic. II. 19. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 29.

92) Dionys. VII. 60. 62. Livius II. 35. III. 12. VI. 20. Plutarch. Marcell. c. 27.

93) Daß diese Ordnung bis zum Erscheinen der lex Pompeia vom J. 702, wonach gerade umgekehrt die Beweisvorlage zuerst Statt finden sollte, Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 37. 40. 41., als allgemeine Regel gegolten hat, ist gewiß. S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 205.

nigſtens ſo viel entſchieden, daß, wie dieſes auch in dem attiſchen Rechte anerkannt wurde [94]), und aus der Einfachheit der damaligen juriſtiſchen Bildung ſchon von ſelbſt ſich erklärt, die Aufſtellung gewiſſer allgemeiner Beweisregeln, oder, in der Sprache unſeres heutigen Rechts ausgedrückt, eine ſogenannte poſitive oder auch nur negative Beweistheorie, noch ſchlechthin unbekannt war [95]). Durch welche Gründe ſich die Richter bei ihrem Ausſpruche beſtimmen laſſen wollten, war ihnen in keiner Weiſe vorgeſchrieben, und konnte ihnen ſchon um deswillen nicht vorgeſchrieben ſein, weil ſie, nach dem oben Bemerkten, gar nicht als eigentliche Richter in unſerem modernen Sinne, ſondern überall gewiſſermaßen als Geſetzgeber für jeden einzelnen Fall erſchienen [96]). Deſſen ungeachtet aber laſſen ſich wenigſtens die Hauptgründe angeben, welche in dieſer Beziehung als entſcheidend betrachtet worden ſind: offenbar nämlich dieſelben, welche in dem ſpäteren Rechte ausdrücklich als ſolche genannt werden — das Geſtändniß, die Zeugenausſagen, die Urkunden und die Indicien.

Daß das Geſtändniß des Angeklagten, die ihm zur Laſt gelegte Handlung wirklich verübt zu haben, als genügend betrachtet wurde, um ein verurtheilendes Erkenntniß darauf zu bauen, ja daß der hierin liegende Beweis ſogar unbedingt noch als der ſicherſte und geradezu als untrüglich angeſehen wurde, iſt gewiß, und ergiebt ſich ſchon aus dem ganzen Stande der damaligen Rechtsbegriffe von ſelbſt. Ein juriſtiſch ungebildetes Volk kann ſich überhaupt gar nicht die Möglichkeit denken, die Beweiskraft eines Geſtändniſſes in Zweifel zu ziehen [97]).

---

94) Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 331.

95) Am beſtimmteſten ergiebt ſich dieſes aus Cicero pro Fonteio. c. 6.

96) Vgl. auch Mittermaier Lehre vom Beweiſe. Darmſtadt 1834. S. 10.

97) Die Bemerkung bei Quintilian. Declam. 314. Immo ea natura est omnis confessionis, ut possit videri demens, qui de se confitetur. Furore impulsus est: alius ebrietate, alius errore, alius dolore, quidam quaestione; — würde den früheren Römern als baare Lächerlichkeit erſchienen ſein, und Quintilian ſelbſt führt dieſelbe nur als Folge einer widernatürlichen Künſtelei an.

Was jedoch die Mittel zur Erlangung eines ſolchen Geſtändniſſes betrifft, ſo hat man zu unterſcheiden, ob der Angeklagte ein Freier oder ein Sklave war. In dem erſten Falle war es, wenigſtens ſeit Einführung der Republik [98]), feſtſtehender Grundſatz, daß keinerlei Art von Zwangsmaaßregeln gegen den Angeſchuldigten gebraucht werden durften [99]). Und gerade die ſtrenge Beobachtung dieſes Grundſatzes giebt einen neuen Erklärungsgrund für die unbedingte Beweiskraft des Geſtändniſſes: denn gewiß iſt es eine allgemeine, ſowohl durch die Natur der Sache als durch die Geſchichte aller Legislationen beſtätigte Regel, daß der Werth des Geſtändniſſes um ſo höher ſteigt, je weniger man ſich bemüht daſſelbe zu erhalten, und umgekehrt in dem Verhältniſſe ſinkt, in welchem man Mittel anwendet daſſelbe zu erlangen [100]). In dem zweiten Falle dagegen, hinſichtlich des Geſtändniſſes von Sklaven, wurde von jeher die Folter gebraucht; und wenn man dieſes auch neuerdings hat in Zweifel ziehen wollen [101]), ſo beruht doch die ganze Behauptung nur auf einem offenbaren Ueberſehen der hierher gehörigen Nachrichten [102]), und verdient da-

98) Aus den Zeiten des Königthums kommt ein einziges Beiſpiel vom Gegentheil vor: Dionys. III. 73. *καὶ μετὰ τοῦτο βασάνοις κατασθέντες, καὶ τοὺς ἀρχηγοὺς τῆς ἐπιβουλῆς ἀναγκασθέντες εἰπεῖν, τῆς προσηκούσης τιμωρίας ἔτυχον σὺν χρόνῳ.* Allein die Richtigkeit dieſer Angabe möchte ſehr zu bezweifeln ſein; wenigſtens findet ſich in der Erzählung dieſes Falles bei Livius keine Andeutung der Art.

99) G. A. Wasserschleben Historia quaestionum per tormenta apud Romanos. Berol. 1836. p. 14.

100) Man denke nur an unſeren dermaligen deutſchen Proceß, und vergleiche damit die Grundſätze, welche in dem engliſchen Verfahren gelten. Vgl. Blackstone Commentaries. IV. p. 329. Hawkins Pleas of the crown. II. p. 466. Russell Crimes and misdemeanors. II. p. 644. Phillipps Law of evidence. I. p. 103. Starkie Law of evidence. II. p. 48.

101) Schmiedickel. c. p. 177—179. Mittermaier deutſches Strafverfahren. 3. Aufl. Th. I. S. 392. Not. 2.

102) Livius XXVI. 27. quaestio ex ministris facinoris foro medio haberi coepta est, fassi omnes, atque in dominos servosque conscios animadversum est. XXVII. 3. comprehensi omnes, qui in noxa erant, et, quaestione acriter habita, damnati necatique. Auctor ad Herenn. II. 7. A quaestionibus dicemus, quam demonstrabimus, maiores veri inveniendi causa tormentis et cruciatibus voluisse

her keine weitere Beachtung [103]). Dagegen trat aber in so fern wieder ein Unterschied ein, als es sich entweder von einem Verbrechen des Sklaven gegen seinen Herrn, oder von einem Verbrechen gegen dritte Personen handelte. Unter der ersten Voraussetzung nämlich hatte der Herr, weil hier, kraft seiner häuslichen Strafgewalt, ausschließlich berechtigt, dergleichen Verbrechen abzuurtheilen, natürlich auch allein die Befugniß, alle ihm zweckmäßig scheinenden Mittel, um das Geständniß des Schuldigen zu erpressen, in Anwendung zu bringen; und die Rücksichtslosigkeit, womit man in dieser Hinsicht sogar noch in der folgenden Periode und gegen das Ende der Republik zu verfahren pflegte [104]), liefert den besten Beweis, mit welcher Strenge man gewiß auch in der gegenwärtigen Zeit von jenem Rechte Gebrauch gemacht hat. Unter der zweiten Voraussetzung aber, wenn es sich von Verbrechen gegen dritte Personen oder gegen den Staat als solchen handelte, mußte, weil alsdann, abgesehen von dem Falle einer noxae datio bei Privatdelicten [105]), das desfallsige Urtheil nur von den gewöhnlichen Gerichten ausgehen konnte [106]), die Vornahme der Folter selbst unter öffentlicher Autorität Statt finden [107]): und dabei mag es denn wohl schon jetzt, gleich wie in der späteren Zeit [108]), Grundsatz gewesen sein, daß der verletzte Private, auf dessen Betreiben die Folterung vorgenommen wurde, dem

---

quaeri. Cicero, Partit. orat. c. 34. Sin quaestiones habitae, aut postulatio ut habeantur, causam adiuvabunt: dicendum de vi doloris, de opinione maiorum, qui eam rem totam, nisi probassent, certe repudiassent.

103) Vgl. Mein Progr. de confessionis effectu. p. 5. not. 2. Wasserschleben l. c. p. 10—13. Reitemeier de origine et ratione quaestionis per tormenta apud Graecos et Romanos. Goetting. a. a. p. 39. not. k.

104) Cicero pro Cluent. c. 63—65. Quintilian. Declam. 328. 338. 353.

105) Gaius IV. 75. pr. l. de noxal. action. L. 1. D. eod.

106) S. oben Abth. I. Kap. VII. Not. 8.

107) Livius XXVI. 27. XXVII. 3. Valer. Max. VIII. 4, 2.

108) Vgl. Wasserschleben l. c. p. 60. 61.

Herrn des fraglichen Sklaven im Voraus für den etwaigen Schaden Caution leisten mußte [109]).

Was den Beweis durch Zeugenaussagen betrifft, so hat man ebenfalls zwischen Freien und Sklaven zu unterscheiden. Die Aussagen von Freien mußten beschworen werden [110]): allein eines weiteren Bekräftigungsmittels bedurfte es hier auch nicht, und die zahlreichen Beispiele, wo man auf solche Aussagen eine Verurtheilung erkannte, beweisen, daß dieselben überall als vollkommen genügend betrachtet wurden [111]). Ja es finden sich sogar Fälle, wo auf die Autorität eines einzigen Zeugen die Verurtheilung erfolgte [112]). Dagegen galten aber auch jetzt schon gewisse Personen als unfähige Zeugen, und zwar entweder schlechthin in der Art, daß dieselben gar nicht gehört werden durften, oder so, daß dieselben wenigstens nicht gegen ihren Willen vernommen werden konnten. Zur ersten Klasse gehörten insbesondere die schon von den XII Tafeln sogenannten improbi et intestabiles [113]), außerdem aber, mit alleiniger Ausnahme der Vestalischen Jungfrauen, sämmtliche Frauen [114]). Jedoch auch die übrigen Per-

---

109) Handelte es sich jedoch von einem Verbrechen, welches nicht gegen einen fremden Herrn, sondern gegen einen fremden Sklaven begangen worden war, so scheint auch in diesem Falle von dem eigenen Herrn des Schuldigen die Folter vorgenommen worden zu sein. Valer. Max. VIII. 4, 1. Vgl. Wasserschleben l. c. p. 16.

110) Livius XXVI. 3... testibus datis, quum, praeterquam quod omnibus probris onerabatur, iurati permulti dicerent, cet. Nach Göttling Röm. Staatsverf. S. 188. 190. soll dem Flamen Dialis, und eben so den Vestalischen Jungfrauen das Vorrecht zugestanden haben, ohne Beeidigung ihr Zeugniß abzulegen; allein dafür kenne ich keine Belege, und jedenfalls findet sich in den von Göttling selbst angeführten Stellen keine Andeutung der Art.

111) Dionys. X. 7. Livius III. 13. 58. XXVI. 3. XXXVII. 57. Valer. Max. VI. 1, 7.

112) Valer. Max. VI. 1, 7. Citatus itaque Scantinius reus, uno teste damnatus est. Vgl. jedoch Valer. Max. IV. 1, 11.

113) Gellius XV. 13. Vgl. Dirksen XII Tafelfragmente. S. 607—612. Marezoll über die bürgerliche Ehre. S. 85—94.

114) Plutarch. Publicol. c. 8. Gellius VI. 7. Dagegen mußten aber auch die Vestalischen Jungfrauen, gleich allen anderen Zeugen, ihre Depositionen öffentlich ablegen. Tacitus Annal. II. 34.

ſonen, oder wenigſtens die Mehrzahl der übrigen Perſonen, welche erſt von den Quellen des ſpäteren Rechts hierher gerechnet werden, wurden gewiß ſchon jetzt als unfähig angeſehen: namentlich halte ich dieſes hinſichtlich der Unmündigen, der Ehrloſen (ſeitdem nur dieſer Begriff überhaupt aufgekommen war), der Freigelaſſenen gegenüber von ihren Patronen, und der Deſcendenten gegenüber von ihren Aſcendenten für ausgemacht [115]). Als zur zweiten Klaſſe gehörig werden ausdrücklich die Patronen im Verhältniſſe zu ihren Clienten, und umgekehrt die Clienten im Verhältniſſe zu ihren Patronen genannt [116]). Aber auch von den übrigen, obgleich erſt von den ſpäteren Quellen hierher gezählten Perſonen, jedenfalls von den nächſten Verwandten des Angeklagten, d. h. nicht blos von den Aſcendenten deſſelben, ſondern überhaupt von ſeinen nächſten Cognaten und Affinen muß wohl ebenfalls angenommen werden, daß auch ſie ſchon in dieſer Zeit nicht zu einem Zeugniſſe gezwungen werden durften, ſondern deſſen Ablegung ausſchließlich nur von ihrem Willen abhing [117]). — Verſchieden von den Zeugniſſen der Freien waren die Depoſitionen der Sklaven. In dieſer Hinſicht war es nämlich Grundſatz, daß die Ausſage eines Sklaven nicht ſchon an und für ſich, ſondern blos in ſo fern Glauben verdiene, wenn ſie auf der Folter abgelegt ſei [118]): ein Grundſatz, welcher überhaupt von dem ganzen Alterthume, und namentlich auch von dem attiſchen Rechte in derſelben Allgemeinheit anerkannt wurde [119]).

---

115) Daß auch Aſcendenten gegenüber von ihren Deſcendenten als unfähige Zeugen betrachtet worden ſind, wage ich von der gegenwärtigen Periode noch nicht zu behaupten.

116) Dionys. II. 10. Plutarch. Romul. c. 13. *καταμαρτυρεῖν τε πελάτου προστάτην, ἢ προστάτου πελάτην, οὔτε νόμος οὐδεὶς, οὔτε ἄρχων ἠνάγκαζεν.*

117) Vgl. Klenze in d. Zeitſchrift für geſchichtl. Rechtsw. VI. S. 38. 39.

118 Weſtphal die Tortur der Griechen, Römer und Deutſchen. Leipzig 1785. §. 42. 44. Wasserschleben l. c. p. 8. 9.

119) Reitemeier l. c. p. 19. Wachsmuth Hellen. Alterthumsk. Th. II. Abth. I. S. 332.

Gerade in dieſer Anſicht aber hat man häufig eine auffallende Härte, oder wohl gar eine offenbare Widerſinnigkeit finden wollen; und in der That würde der Vorwurf als begründet erſcheinen, wenn man die Sklaven als eigentliche Zeugen ſich denken dürfte. Allein dieſes iſt keineswegs der Fall. Betrachtet man nämlich alle einzelnen Beiſpiele, wo von der Folterung eines Sklaven Gebrauch gemacht wurde, ſo beziehen ſich dieſe ohne Ausnahme auf den Fall, wenn der eigene Herr des Sklaven hiebei betheiligt, und namentlich wenn er ſelbſt wegen des fraglichen Verbrechens angeklagt war [120]); dagegen findet ſich, wenigſtens für die Zeit der gegenwärtigen Periode, nirgends auch nur eine Andeutung, daß ohne eine ſolche Betheiligung eine Folterung Statt gefunden hätte. Dazu kam als zweiter Grundſatz die Regel, daß ein Sklave niemals zum Beweiſe gegen ſeinen Herrn (in caput domini), ſondern immer blos im Intereſſe für denſelben vernommen werden dürfe [121]): eine Regel, welche zwar ſpäterhin, und ſelbſt ſchon in der nächſten Periode einzelne Ausnahmen erlitt, in der früheren Zeit aber, wovon wir hier zu handeln haben, gewiß noch unbedingt und eben ſo ſtreng beobachtet wurde, wie jener erſte Grundſatz ſelbſt. War aber dieſes anerkannt, ſo war es nun auch ganz natürlich, daß den blos einfachen Verſicherungen eines Sklaven für ſeinen Herrn kein Gewicht beigelegt werden durfte: man mußte nothwendig ein Mittel haben, um ſich von der Wahrheit ſeiner Ausſagen zu überzeugen, und als ein ſolches Mittel eben betrachtete man die Folter. Aus dieſem Grunde aber erſcheint dieſe eigentlich noch gar nicht als Erforſchungs-

120) Plautus Mostellar. V. 1, 38. 39. Terent. Adelph. III. 4, 36. 37. Hecyr. V. 2, 7. Hierher gehört auch Livius VIII. 15. Vgl. Drakenborch ad h. l.

121) Tacitus Annal. II. 30. vetere senatus consulto quaestio in caput domini prohibebatur. Cicero pro Rosc. Amer. c. 41. pro Deiotar. c. 1. pro Milon. c. 22. Dio Cass. LV. 5. Sklaven, welche gegen ihre Herren ausſagen wollten, wurden gar nicht gehört. Cicero pro Deiotar. c. 14. Schol. Gronov. ad h. l. ed. Orelli. p. 423. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 100.

mittel der Wahrheit im Sinne unſeres heutigen Proceſſes, ſondern überall nur als ein Bekräftigungsmittel derſelben: ſie wurde nicht zu dem Ende angewendet, um eine gewiſſe Ausſage erſt zu erpreſſen, ſondern zu dem Zwecke, um ſich Gewißheit zu verſchaffen, daß der Gefolterte, trotz aller körperlichen Schmerzen, bei ſeiner Ausſage beharren werde. Daher denn weit entfernt die Depoſitionen der Sklaven als treue Angabe des von ihnen Wahrgenommenen überhaupt anzuſehen, ſcheint man ſie wenigſtens in der gegenwärtigen Zeit noch ſchlechthin als bloſe Beſtärkungen der Ausſage ihrer Herrn betrachtet zu haben; und weit entfernt alſo die Sklaven ſelbſt unter die Kategorie wirklicher Zeugen zu ſtellen, ſah man in ihnen vielmehr gerade den Gegenſatz zu dieſen [122]): ſie erſchienen keineswegs als unpartheiiſch, ſondern, wegen der Verbindung mit ihren Herren, recht eigentlich als partheiiſch. Allein von dieſem Geſichtspunkte aufgefaßt, verſchwindet nun auch alles Anſtößige: eine Bekräftigung ſolcher einſeitigen und partheiiſchen Ausſagen nämlich durch den Eid, wie dieſes bei den germaniſchen Eideshelfern der Fall war, konnte, nach der Stellung der Sklaven im ganzen Alterthume, und insbeſondere nach der Anſicht, welche in dieſer Beziehung bei den Römern galt [123]), unmöglich Statt finden, und das einzige Mittel, wenn man denſelben nicht überhaupt jede Beweiskraft abſprechen wollte, war nothwendig die Folter.

Als eine fernere Art des Beweiſes wurden die Urkunden betrachtet. In dieſer Hinſicht erſcheinen namentlich die Hausbücher (codices s. tabulae accepti et expensi) von vorzüglicher

---

122) Der Gedanke, daß ein Sklave ein eigentliches Zeugniß ablegen ſolle, kam den Römern als baare Abſurdität vor. Plautus Curcul. V. 2, 25. Servom antestari! vide. Terentius Phorm. II. 1, 62. 63. Servom hominem causam orare leges non sinunt: Neque testimoni dictio est.

123) Tacitus Annal. XIV. 44. Postquam vero nationes in familiis habemus, quibus diversi ritus, externa sacra, aut nulla sunt, colluviem istam non nisi metu coercueris.

Wichtigkeit [124]): und obgleich die genaueren Bestimmungen, wie es hiemit gehalten werden solle, erst der folgenden Periode angehören dürften, so wurden dieselben, wie dieses insbesondere der Proceß gegen L. Scipio beweist, wo der Bruder des Angeklagten, P. Scipio, die vorgelegten Rechnungen unter den Augen des Gerichts absichtlich zerriß [125]), doch auch schon jetzt in Anwendung gebracht. Eben so aber gehörten alle anderen Privaturkunden hierher, und, wofür namentlich schon der Proceß gegen die Söhne des Brutus einen Beleg giebt [126]), wenn das fragliche Verbrechen selbst dadurch auf unzweideutige Art dargethan wurde, trug man gewiß niemals Bedenken, dieselben als genügend zu einem verdammenden Urtheile anzusehen. Ja es scheint sogar schon von den ältesten Zeiten her Grundsatz gewesen zu sein, daß der Ankläger, um sich solche oder ähnliche Urkunden zu verschaffen, in der Wohnung des Angeklagten eine förmliche Haussuchung anstellen konnte [127]).

Das letzte Beweismittel endlich sind die Indicien. Dagegen hat man zwar neuerdings behauptet, daß diese, und zwar nicht blos in der späteren Zeit, sondern namentlich auch schon in der gegenwärtigen Periode und überhaupt bis zum Untergange der Republik, gar nicht als eigentlicher Beweis betrachtet worden seien [128]). Allein diese Ansicht ist entschieden zu verwerfen. Abgesehen nämlich einstweilen von den Grundsätzen des neuesten Rechts, muß jedenfalls, wie sich bei Darstellung der folgenden Periode zeigen wird, so viel als ausgemacht gelten, daß wenigstens zur Zeit der Quästiones

---

124) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 23.

125) Livius XXXVIII. 55. Valer. Max. III. 7, 1. Gellius IV. 18. Aurel. Victor de vir. illustr. c. 49.

126) Livius II. 4. Dionys. V. 7. 8. Plutarch. Publicol. c. 4—6.

127) Dionys. IV. 48. 57.

128) Abegg de sententia condemnatoria ex solis indiciis secundum principia iuris Romani haud admittenda. Vratislav. 1838. p. 5—8.

Perpetuä die Indicien mit allen übrigen Beweismitteln in die nämliche Reihe gestellt wurden, und dieselbe Kraft, welche man den Urkunden, den Zeugenaussagen und dem Geständnisse beilegte, auch ihnen zugeschrieben ward. Die besondere Vorliebe und die bis in das kleinste Detail gehende Ausführlichkeit, womit selbst theoretische Schriftsteller dieser Zeit den Indicienbeweis behandeln [129]), lassen hierüber, schon für sich allein betrachtet, keinen Zweifel: zugleich aber ergiebt sich daraus, wie gerade diese Art des Beweises mit dem ganzen damaligen Rechtsleben auf das innigste verwachsen war und mit wahrer Nothwendigkeit aus demselben sich entwickelt hatte. Steht aber dieses für die Zeit der Quästiones Perpetuä fest, so läßt sich auch an und für sich kein Grund einsehen, warum nicht ganz dasselbe Verhältniß selbst für die frühere und früheste Zeit gegolten haben sollte. Die Quästiones Perpetuä, obgleich für die äußere Einrichtung der Gerichte eine wesentliche Veränderung herbeiführend, ließen doch das Verfahren selbst, und namentlich die Grundsätze über das Beweisverfahren im Ganzen unberührt; und wenn man daher, ohne irgend ein historisches Zeugniß, nicht etwa annehmen will, daß jetzt auf einmal der Indicienbeweis gleichsam neu erfunden worden sei, so ist gewiß nichts natürlicher und der wahren Ausbildung solcher Rechtsbegriffe entsprechender, als daß dieselben Grundsätze, welche hier in der folgenden Periode anerkannt wurden, auch schon in der gegenwärtigen, wenigstens ihren Hauptzügen nach, gegolten haben müssen. Aber so bedeutend immerhin dieser allgemeine Grund schon für sich selbst erscheint, so wird doch die entgegengesetzte Ansicht auch außerdem noch auf das bestimmteste widerlegt. In einer Reihe von Beispielen nämlich, welche von den Gegnern ganz unbeachtet gelassen worden sind, wird uns ausdrücklich berichtet, daß in

129) Vgl. Auctor ad Herenn. II. 2. sqq. Cicero de invent. II. 4. sqq. Partit. orat. c. 32. sqq. Quintilian. Institut. orat. V. 8. sqq.

der That auf bloſe Indicien hin, und zwar ſchon in den erſten Zeiten der Republik, eine Verurtheilung ausgeſprochen worden iſt[130]: und es lauten dieſe Angaben ſo unzweideutig und beſtimmt, daß ſie, von allen anderen Argumenten abgeſehen, ſchon für ſich allein hinreichend ſind, um die Vollgültigkeit des Indicienbeweiſes für dieſe Zeit darzuthun und die Unhaltbarkeit der entgegengeſetzten Behauptung nachzuweiſen. Allerdings aber darf man hiebei nicht vergeſſen, daß, was ſich zwar gewiſſermaßen von ſelbſt verſteht, ſogar die nächſten und dringendſten Indicien wenigſtens nicht die Kraft hatten, um dem Gerichte einen eigentlichen Zwang aufzulegen, unter beſtimmten Vorausſetzungen eine Verurtheilung ausſprechen zu müſſen. Ja es läßt ſich ein ſolcher Zwang bei dem Mangel einer jeden Art von Beweistheorie und bei dem ganzen Charakter der damaligen Criminalrechtspflege, wo ja, wie geſagt, keineswegs blos die juriſtiſche Schuld oder Unſchuld, ſondern zugleich alle perſönlichen und politiſchen Verhältniſſe des Angeklagten beſtimmend wurden, weder in Anſehung des Indicienbeweiſes, noch in Anſehung irgend einer anderen Beweisart denken. Allein eben deshalb iſt es auch nicht einzuſehen, wie gerade hierauf von den Vertheidigern der entgegengeſetzten Anſicht ein Gewicht gelegt werden kann[131]. Der Mangel einer zwingenden Kraft nämlich erſcheint keineswegs als eine Eigenthümlichkeit des Indicienbeweiſes, ſondern als ein gemeinſchaftlicher Grundzug aller Beweisarten überhaupt: die Gerichte waren durch keinen anderen Beweis mehr gebunden als durch den Indicienbeweis, aber durch dieſen auch in keiner Weiſe weniger als durch jeden anderen, und mit derſelben Sicherheit oder Unſicherheit, womit unter Vorlage anderer Beweiſe ein Ankläger auf die Verurtheilung des Schuldigen rechnen mochte, durfte er dieſes auch bei dem Indicienbeweiſe.

---

130) Dionys. VIII. 89. Livius III. 24. XL. 37. S. auch Quintilian. Inst. orat. V. 9, 13.

131) Vgl. Abegg l. c. p. 8—13.

Nachdem die Reden ſowohl von dem Ankläger als dem Angeklagten gehalten und die betreffenden Beweiſe vorgebracht worden waren, kam es zur definitiven Abſtimmung. In dieſer Hinſicht fand jedoch daſſelbe Verhältniß Statt wie bei allen übrigen Comitialverhandlungen [132]: das Volk hatte nur die Wahl, die von dem anklagenden Magiſtratus beantragte Strafe entweder anzuerkennen oder zu verwerfen; jede desfallſige Abänderung dagegen konnte nicht von dem erkennenden Gerichte, ſondern, wenn überhaupt (Not. 7.), blos von dem Ankläger ſelbſt ausgehen. Eben ſo war es Regel, daß auch bei dieſer Art der Abſtimmung die nämlichen Formen eingehalten werden mußten, wie bei der Abſtimmung über irgend einen anderen Gegenſtand [133]: daher insbeſondere der Grundſatz, daß noch während dieſer ganzen Periode blos mündlich geſtimmt [134], ſowie daß zu keiner Art der Beſchlußfaſſung mehr als einfache Majorität erfordert werde. Ja es war hier zu Gunſten des Angeklagten ſogar entſchieden, daß etwaige Gleichheit der Stimmen als Freiſprechung zu gelten habe [135]. Ueberdies aber hatten die Criminalverhandlungen in den Comitien auch das mit allen übrigen Comitialſachen gemein, daß dieſelben nothwendig an dem nämlichen Tage, wo ſie eröffnet worden waren, beendigt werden mußten, widrigenfalls ſie ſchlechthin von neuem zu beginnen waren [136]. Eine ſolche Vertagung

---

132) Vgl. Niebuhr Röm. Geſch. II. S. 354.

133) Ueber die Abſtimmung in den Comitien überhaupt: Schulze Volksverſammlungen. S. 254—273. Zumpt in Abhandl. d. Berlin. Akademie. J. 1836. S. 131—153. Huſchke Servius Tullius. S. 646—658. Göttling Röm. Staatsverf. S. 386—398.

134) Sigonius de iudic. III. 15. p. 846. Die erſte lex tabellaria erſchien im J. 615. Bach Histor. iurispr. Rom. p. 161.

135) Dionys. VII. 64. ὥστ' εἰ δύο προσῆλθον αὐτῷ φυλαὶ, διὰ τὴν ἰσοψηφίαν ἀπελύετο ἄν, ὥσπερ ὁ νόμος ἠξίου. Vgl. H. Noordkerk de lege Petronia. Amstelod. 1731. p. 40.

136) Dionys. IX. 41. ἀντιλεξάντων δὲ τῶν δημάρχων καὶ αὖθις τῶν ὑπάτων, καὶ μέχρι πολλοῦ τῆς ἀψιμαχίας τῶν λόγων ἐκπεπονθείσης, ἐκείνην μὲν τὴν ἐκκλησίαν διέλυσεν εἰς νύκτα συγκλεισθεὶς ὁ χρόνος. προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν κ. τ. λ.

und nothwendig gewordene Erneuerung des ganzen Verfahrens hieß, in so fern es sich von einer Criminalsache handelte, ampliatio, und ich zweifle nicht, daß alle Ampliationsfälle in den Comitien ausschließlich nur auf diesem Grunde, nicht aber, wie man gewöhnlich annimmt, auf dem Ausspruche eines non liquet beruhten. Bei den Quäſtiones Perpetuä war es freilich anders; allein hier war auch die Abstimmung selbst eine andere als in den Comitien. Während nämlich dort für die Judices eine dreifache Art des Ausspruchs — absolvo, condemno, non liquet — [137]) möglich war, läßt sich für diese die letzte Art der Entscheidung keineswegs darthun, sondern aus allen Nachrichten folgt vielmehr, daß hier schlechthin nur zwischen sofortiger Verurtheilung oder sofortiger Freisprechung gewählt werden konnte [138]). Eben daraus aber ergiebt sich, daß die ampliatio im Sinne der Quäſtiones Perpetuä bei den Comitien noch gar nicht vorkommen konnte, und gewiß ist es daher am natürlichsten sie hier auch nur von den Fällen zu verstehen, wo die Verhandlungen entweder nicht zu Ende gebracht werden konnten, oder wo die Ankläger selbst, wie in dem Processe gegen Manlius [139]), es für zweckmäßig erachteten, eine Vertagung anzuordnen. Nur bei den übrigen Gerichten der Quäſtoren, Pontifices ꝛc., welche neben den eigentlichen Comitialgerichten bestanden, mag schon jetzt die ampliatio dieselbe Bedeutung gehabt haben wie in dem späteren Rechte, d. h. bei diesen Gerichten mag dieselbe allerdings schon dann, und nur dann Statt gefunden haben, wenn durch die erste Verhandlung die Sache nicht gehörig aufgeklärt schien, und aus diesem Grunde denn eine neue Verhandlung für nothwendig erachtet wurde [140]). Ja es unterliegt wohl

137) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7.
138) Schulze a. a. O. S. 264. 265. Göttling a. a. O. S. 395. Not. 7.
139) Aurel. Victor. de vir. illust. c. 24. Zonaras VII. 24.
140) Livius IV. 44. XLIII. 2. S. jedoch oben Abth. I. Kap. V. Not. 74

einem Zweifel, daß der ganze Begriff der späteren ampliatio gerade aus diesen Gerichten, keineswegs aber aus den eigentlichen Comitialgerichten, abgeleitet werden muß. — Zuletzt endlich stimmten die Criminalverhandlungen in den Comitien mit den übrigen Comitialverhandlungen darin überein, daß auch sie wieder durch Verkündigung ungünstiger Auspicien unterbrochen wurden [141]); und alle jene mancherlei Grundsätze, welche in dieser Hinsicht der gläubige Sinn der früheren Römer aufgestellt hatte, kamen somit auch hier zur Anwendung [142]). Dagegen war es aber allerdings Regel, daß ein wegen ungünstiger Auspicien unterbrochenes Criminalverfahren späterhin von neuem begonnen werden durfte [143]).

Nach erfolgter Abstimmung wurde das Resultat von dem anklagenden und zugleich die ganze Versammlung leitenden Magistrate förmlich bekannt gemacht [144]). War die Verurtheilung des Angeklagten ausgesprochen worden, so kam es jetzt zur Execution. Diese mußte überall von demjenigen Magistrate besorgt werden, welcher in dem fraglichen Gerichte den Vorsitz geführt hatte: mithin namentlich bei den eigentlichen Comitialgerichten von den Tribunen [145]), oder, in so fern diese ausnahmsweise an deren Stelle getreten waren, von den Quästoren [146]) u. s. w., in den Gerichten der Consuln und

141) Livius XL. 42. Dio Cass. XXXVII. 27. XXXVIII. 13. Cicero de divinat. II. 35. pro domo. c. 17. Schol. Bobiens. ed. Orelli. p. 307. 337. Valer. Max. VIII. 1, 4.

142) Vgl. Schulze a. a. O. S. 218—242. Sigonius de antiq. III. 13. p. 843.

143) Dio Cass. XXXVII. 28. *ἐξῆν μὲν γὰρ τῷ Λαβιήνῳ καὶ ὧδε δικάσασθαι, οὐ μέντοι καὶ ἐποίησεν αὐτό.*

144) Vgl. Schulze a. a. O. S. 272. 273.

145) Livius VI. 20.

146) Dionys. VIII. 78. Wenn dagegen Walter Rechtsgesch. S. 885. aus dieser Stelle ableitet, daß die Quästoren überall dazu verpflichtet gewesen seien, für die Execution der Urtheile zu sorgen, so ist diese Behauptung durchaus unrichtig; in dem hier erzählten Falle handelten sie nämlich als wirkliche Ankläger (s. oben Abth. I. Kap. V. Not. 7.), und gerade als solche, aber auch nur in dieser Eigenschaft, hatten sie die gehörige Vollziehung des Urtheils zu überwachen.

übrigen Magiſtrate von dieſen [147]), in den Gerichten der Duumvirn und ſonſtigen außerordentlichen Quäſtoren von den Duumvirn [148]) u. ſ. w., in den Gerichten der Pontifices von dem Pontifex Maximus [149]). Ja man könnte faſt glauben, als ob dieſelbe von den Magiſtraten in eigener Perſon vorgenommen worden wäre [150]): allein gewöhnlich bedienten ſie ſich hier doch gewiß ihrer Untergebenen, namentlich der Lictoren [151]), und ſpäterhin, ſeitdem dieſe (im J. 465.) eingeführt worden waren, der Triumviri Capitales [152]); und blos etwa hinſichtlich des Pontifex Maximus mag es Regel geweſen ſein, daß derſelbe, um den religiöſen Charakter ſeiner Urtheile deſto treuer feſtzuhalten, ſelbſt perſönlich die Execution handhabte [153]). Ueberall übrigens war es Grundſatz, daß die Vollziehung der Urtheile, in ſo fern eine Provocation entweder nicht eingelegt worden war oder nicht eingelegt werden konnte, möglichſt ſchnell zu erfolgen haben, ſowie daß dieſelbe, im Gegenſatze zu dem ſpäteren Rechte, wenigſtens in der Regel noch öffentlich Statt finden müſſe [154]). Nur ausnahmsweiſe kommen einzelne Beiſpiele vor, wo ſchon in dieſer Periode wenigſtens die Todesſtrafe heimlich im Kerker vollſtreckt wurde [155]). Als Grund, wodurch eine bereits angeordnete

147) Livius II. 5. Dionys. V. 8. Plutarch. Publicol. c. 6.

148) Livius I. 26.

149) Livius XXII. 57.

150) Dionys. VIII. 78. *ἀγαγόντες οἱ ταμίαι τὸν ἄνδρα ἐπὶ τὸν ὑπερκείμενον τῆς ἀγορᾶς κρημνὸν, ἁπάντων ὁρώντων, ἔῤῥιψαν κατὰ τῆς πέτρας.* Livius VI. 20. (Manlium) tribuni de saxo Tarpeio deiecerunt. Horat. Satyr. I. 6, 39. Deiicere e saxo cives.

151) Livius I. 26. II. 5. Dionys. V. 8. 9. Plutarch. Publicol. c. 6.

152) L. 2. §. 30. D. de orig. iur. Auctor de magistr. et sacerdot. s. v. Triumviri. ed. Huschke p. 3.

153) Livius XXII. 57. L. Cantilius, scriba pontificis,... qui cum Floronia stuprum fecerat, a pontifice maximo eo usque virgis in comitio caesus erat, ut inter verbera exspiraret.

154) S. die Stellen in Not. 145—149.

155) Valer. Max. VI. 3, 3. Servius in Virg. Aen. VI. 573. Livius XXIX. 19. Pleminium legatum vinctum Romam deportari

Execution wieder aufgehoben und der Verurtheilte sofort in Freiheit gesetzt wurde, wird der Fall angeführt, wenn derselbe auf seinem Wege zum Richtplatze einer Vestalischen Jungfrau begegnete, vorausgesetzt jedoch, daß dieses Begegnen ein zufälliges und nicht etwa ein absichtlich veranstaltetes gewesen war[156]). Dagegen konnte aber, abgesehen von der Todesstrafe, jedes erlassene Urtheil, und namentlich die Verbannung, nachträglich wieder dadurch aufgehoben werden, daß eine förmliche Restitution des Verurtheilten ausgesprochen wurde. Denn wenn auch allerdings diese Einrichtung (restitutio damnatorum) erst in der Folge eine größere praktische Bedeutung erhalten zu haben scheint, so ergiebt sich doch namentlich aus dem Beispiele des Coriolan, wo sich das Volk ausdrücklich für bereit erklärte, die verhängte Strafe zurückzunehmen[157]), und eben so aus dem Beispiele des Camillus, wo diese Zurücknahme wirklich erfolgte[158]), daß auch schon jetzt die Sache wenigstens nicht ganz unbekannt war[159]): zugleich aber liefern diese Beispiele den Beweis, daß der Ausspruch einer solchen Restitution unter keiner Voraussetzung von den Gerichten als solchen, sondern überall blos von dem

placere,... ac, si vera forent, quae Locrenses quererentur, in carcere necari.

156) Plutarch. Numa c. 10. κἂν (αἱ ἱεραὶ παρθένοι) ἀγομένῳ τινὶ πρὸς θάνατον αὐτομάτως συντύχωσιν, οὐκ ἀναιρεῖται. δεῖ δ' ἀπομόσαι τὴν παρθένον, ἀκούσιον καὶ τυχαίαν γεγονέναι, καὶ οὐκ ἐξεπίτηδες τὴν ἀπάντησιν. Die von den spätern Rhetoren aufgeworfene Frage, wie es zu halten sei, wenn der zum Sturz vom Tarpejischen Felsen Verurtheilte die Strafe lebend überstanden habe, wird wohl in der Wirklichkeit nicht vorgekommen sein. Vgl. Seneca Controv. I. 3. Quintilian. Instit. Orat. VII. 8.

157) Dionys. VIII. 21. Plutarch. Coriolan. c. 29.

158) Livius V. 46. Dagegen darf man sich hier nicht auf den Fall des Livius Salinator berufen. Vgl. Livius XXVII. 34. Aurel. Victor de vir. illustr. c. 50. Sueton. Tiber. c. 3.

159) Wie selten jedoch noch dergleichen Fälle vorgekommen sind, ergiebt sich aus Diodor. Fragm. XXXVI. ed. Bipont. Vol. X. p. 173. ὁ μὲν οὖν δῆμος καίπερ οὐ βουλόμενος ἀφορμὴν διδόναι τοῖς φυγάσι τῆς καθόδου παρὰ τοὺς νόμους, ὅμως διὰ τὸν ἔλεον τοῦ νεανίσκου καὶ τὴν ὑπὲρ τοῦ γονέως σπουδὴν κατήγαγε τὸν Μέτελλον.

Volke, und zwar in der Form eines eigentlichen Geſetzes, erfolgen konnte [160]).

Drittes Kapitel.

Provocationsverfahren.

Die Regel, daß jedes erlaſſene Criminalurtheil ſofort exequirt werden könne, litt in ſo fern eine Ausnahme, als gegen daſſelbe auf rechtmäßige Weiſe Provocation erhoben ward, unter welcher Vorausſetzung dann zuerſt noch ein neues Verfahren Statt finden mußte. Die Gerichte, vor welche dieſes neue Verfahren gehörte, waren im Allgemeinen die Comitien; und eben daher ergiebt ſich denn gleich von vorn herein, daß auch das ganze Rechtsmittel nur gegen die Urtheile der übrigen Gerichte, nicht aber ſelbſt wieder gegen die der eigentlichen Comitialgerichte gebraucht werden konnte [1]). Ja es unterliegt ſogar keinem Zweifel, daß auch in jenen ſeltenen Ausnahmsfällen, wo von dem Senate eine ſelbſtſtändige und unmittelbare Jurisdiction gehandhabt wurde [2]), die Provocation an das Volk ausgeſchloſſen war [3]). Allein von welcher Zeit an, und in welchem Umfange war dieſelbe überhaupt zuläſſig?

Ob ſchon zur Zeit der Könige, und ſelbſt gegen die eigenen Entſcheidungen derſelben eine Provocation geſtattet geweſen ſei, war unter den älteren Juriſten beſtritten [4]); allein ſeit der Wiederauffindung von Cicero's Republik, wodurch hier die frühere Nachricht des Seneca ausdrücklich beſtätigt wird [5]),

160) Nic. Antonius de iuribus exulum III. 2, 10. Meerman thes. T. III. p. 158.

1) Conradi Ius provocat. §. 23.

2) S. oben Abth. I. Kap. IV. Not. 27. 34.

3) Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 134.

4) Vgl. Van der Hoop de iis, qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 614—616. Conradi Ius provocat. §. 9. 10.

5) Cicero de re pub. II. 31. Provocationem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.

muß wenigſtens im Allgemeinen jeder desfallſige Zweifel verſchwinden. Dagegen frägt es ſich aber, ob dieſelbe auch ſchon in dieſen Zeiten ganz die nämliche Ausdehnung gehabt habe, welche ſie ſpäterhin, nach Vertreibung der Könige, erlangt hat. Nach der Anſicht von Niebuhr ſoll dieſe Frage zu bejahen und daher ſchon jetzt dieſem Rechtsmittel gerade dieſelbe Wichtigkeit beizulegen ſein, wie in den Zeiten des Freiſtaats: jedoch freilich wieder mit der Beſchränkung, daß daſſelbe jetzt noch blos für die Patricier, keineswegs aber auch ſchon für die Plebejer gegolten habe[6]). Und dieſer Anſicht ſind nun in der That die meiſten neueren Schriftſteller beigetreten[7]). Allein deſſen ungeachtet ſcheint dieſelbe zu verwerfen. Denn was den zweiten Theil der Behauptung betrifft, daß hier zwiſchen Patriciern und Plebejern ein weſentlicher Unterſchied Statt gefunden habe, ſo iſt dieſes jedenfalls eine bloſe Hypotheſe, welche zwar manches Anſprechende hat, allein durch eigentlich hiſtoriſche Zeugniſſe keineswegs gerechtfertigt werden kann, ſondern, wie auch ſchon von Anderen bemerkt worden iſt[8]), dieſen Zeugniſſen vielmehr entſchieden zu widerſprechen ſcheint. Allein noch bei weitem augenfälliger iſt dieſes hinſichtlich des erſten Theils jener Anſicht der Fall. Betrachtet man nämlich ſämmtliche Nachrichten, welche von der Provocation handeln, ſo wird dieſelbe überall gerade als das charakteriſtiſche und gewiſſermaßen unſchätzbare Gut derjenigen Freiheit dargeſtellt, welche das römiſche Volk durch Abſchaffung des Königthums ſich errungen habe, als ein Vorrecht, welches mit dieſer republikaniſchen Freiheit ſelbſt ſo innig ver-

---

Vgl. Seneca Epist. 108. Aeque notat (Cicero), provocationem ad populum etiam a regibus fuisse.

6) Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 361. 557.

7) Schmiedicke Histor. proc. crim. Rom. p. 16. 17. Burckhardt Criminalgerichtsb. in Rom. S. 4. Walter Rechtsgeſch. S. 21. Not. 4. Göttling Röm. Staatsverf. S. 158.

8) Rubino Röm. Verfaſſung I. S. 435—440. Wachsmuth Geſchichte d. röm. Staats. S. 251. Roßhirt im N. Archiv. d. Crim. R. XI. S. 19.

Volke, und zwar in der Form eines eigentlichen Geſetzes, erfolgen konnte [160]).

Drittes Kapitel.

Provocationsverfahren.

Die Regel, daß jedes erlaſſene Criminalurtheil ſofort exequirt werden könne, litt in ſo fern eine Ausnahme, als gegen daſſelbe auf rechtmäßige Weiſe Provocation erhoben ward, unter welcher Vorausſetzung dann zuerſt noch ein neues Verfahren Statt finden mußte. Die Gerichte, vor welche dieſes neue Verfahren gehörte, waren im Allgemeinen die Comitien; und eben daher ergiebt ſich denn gleich von vorn herein, daß auch das ganze Rechtsmittel nur gegen die Urtheile der übrigen Gerichte, nicht aber ſelbſt wieder gegen die der eigentlichen Comitialgerichte gebraucht werden konnte [1]). Ja es unterliegt ſogar keinem Zweifel, daß auch in jenen ſeltenen Ausnahmsfällen, wo von dem Senate eine ſelbſtſtändige und unmittelbare Jurisdiction gehandhabt wurde [2]), die Provocation an das Volk ausgeſchloſſen war [3]). Allein von welcher Zeit an, und in welchem Umfange war dieſelbe überhaupt zuläſſig?

Ob ſchon zur Zeit der Könige, und ſelbſt gegen die eigenen Entſcheidungen derſelben eine Provocation geſtattet geweſen ſei, war unter den älteren Juriſten beſtritten [4]); allein ſeit der Wiederauffindung von Cicero's Republik, wodurch hier die frühere Nachricht des Seneca ausdrücklich beſtätigt wird [5]),

160) Nic. Antonius de iuribus exulum III. 2, 10. Meerman thes. T. III. p. 158.

1) Conradi Ius provocat. §. 23.

2) S. oben Abth. I. Kap. IV. Not. 27. 34.

3) Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 134.

4) Vgl. Van der Hoop de iis, qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 614—616. Conradi Ius provocat. §. 9. 10.

5) Cicero de re pub. II. 31. Provocationem etiam a regibus fuisse declarant pontificii libri, significant nostri etiam augurales.

muß wenigſtens im Allgemeinen jeder desfallſige Zweifel verſchwinden. Dagegen frägt es ſich aber, ob dieſelbe auch ſchon in dieſen Zeiten ganz die nämliche Ausdehnung gehabt habe, welche ſie ſpäterhin, nach Vertreibung der Könige, erlangt hat. Nach der Anſicht von Niebuhr ſoll dieſe Frage zu bejahen und daher ſchon jetzt dieſem Rechtsmittel gerade dieſelbe Wichtigkeit beizulegen ſein, wie in den Zeiten des Freiſtaats: jedoch freilich wieder mit der Beſchränkung, daß daſſelbe jetzt noch blos für die Patricier, keineswegs aber auch ſchon für die Plebejer gegolten habe[6]). Und dieſer Anſicht ſind nun in der That die meiſten neueren Schriftſteller beigetreten[7]). Allein deſſen ungeachtet ſcheint dieſelbe zu verwerfen. Denn was den zweiten Theil der Behauptung betrifft, daß hier zwiſchen Patriciern und Plebejern ein weſentlicher Unterſchied Statt gefunden habe, ſo iſt dieſes jedenfalls eine bloſe Hypotheſe, welche zwar manches Anſprechende hat, allein durch eigentlich hiſtoriſche Zeugniſſe keineswegs gerechtfertigt werden kann, ſondern, wie auch ſchon von Anderen bemerkt worden iſt[8]), dieſen Zeugniſſen vielmehr entſchieden zu widerſprechen ſcheint. Allein noch bei weitem augenfälliger iſt dieſes hinſichtlich des erſten Theils jener Anſicht der Fall. Betrachtet man nämlich ſämmtliche Nachrichten, welche von der Provocation handeln, ſo wird dieſelbe überall gerade als das charakteriſtiſche und gewiſſermaßen unſchätzbare Gut derjenigen Freiheit dargeſtellt, welche das römiſche Volk durch Abſchaffung des Königthums ſich errungen habe, als ein Vorrecht, welches mit dieſer republikaniſchen Freiheit ſelbſt ſo innig ver-

---

Vgl. Seneca Epist. 108. Aeque notat (Cicero), provocationem ad populum etiam a regibus fuisse.

6) Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 361. 557.

7) Sebmiedicke Histor. proc. crim. Rom. p. 16. 17. Burckhardt Criminalgerichtsb. in Rom. S. 4. Walter Rechtsgeſch. S. 21. Not. 4. Göttling Röm. Staatsverf. S. 158.

8) Rubino Röm. Verfaſſung I. S. 435—440. Wachsmuth Geſchichte d. röm. Staats. S. 251. Roßhirt im N. Archiv. d. Crim. R. XI. S. 19.

Nachricht, welche wir in dieſer Hinſicht haben, iſt die Erzählung des Proceſſes gegen Horatius, wo ausdrücklich geſagt wird, daß der König, indem er es vorgezogen, hier nicht ſelbſt das Urtheil zu ſprechen, ſondern die ganze Sache an Duumvirn zu verweiſen, dem Angeklagten das Recht eingeräumt habe, von deren Ausſpruche an die Volkscomitien zu provociren [14]). Und nach meiner Ueberzeugung iſt auch gerade auf die Fälle dieſer Art noch die ganze Provocationsbefugniß zu beſchränken. Denn wenn es allerdings bei Cicero heißt: provocationem etiam a regibus fuisse, ſo darf man doch nicht vergeſſen, daß alle derartigen Gerichte eben blos von den Königen beſtellt wurden, und ſchlechthin nur in deren Namen und Auftrag handelten, ſo daß denn, zumal bei einer nicht gerade auf juriſtiſche Genauigkeit berechneten Darſtellung, ſehr leicht etwas von den Königen ſelbſt behauptet werden konnte, was ſtreng genommen blos von dieſen ihren Bevollmächtigten gegolten hat. Eine Provocation dagegen in Beziehung auf die von den Königen in Perſon geſprochenen Urtheile ſcheint mir mit der Würde und dem ganzen Charakter des Königthums durchaus unverträglich [15]).

Eine völlige Veränderung dieſer Verhältniſſe trat mit Einführung der Republik ein. Gleich in den erſten Jahren der neuen Staatsverfaſſung nämlich erſchien die berühmte lex Valeria de provocatione [16]), wodurch jetzt, dem Principe der von nun an hervortretenden Volksgerichtsbarkeit gemäß, dieſes

---

14) Livius I. 26. Lex horrendi carminis erat: Duumviri perduellionem iudicent. Si a duumviris provocarit, provocatione certato ... — Tum Horatius, auctore Tullo, clemente legis interprete, Provoco, inquit. ita de provocatione certatum ad populum est. Vgl. Livius VIII. 33. Valer. Max. VIII. 1, 1. Aur. Victor de vir. illustr. c. 4. Festus s. v. Sororium tigillum. Schol. Bobiens. in Cic. pro Milon. c. 3. ed. Orelli, p. 277.

15) Vgl. auch Rubino a. a. O. I. S. 440—447.

16) Dionys. V. 19. 70. Livius II. 8. X. 9. Cicero de re pub. II. 31. Valer. Max. IV. 1, 1. Florus I. 9. Plutarch. Publicol. c. 11.

Rechtsmittel eben ſo umfaſſend und wichtig wurde, wie es früherhin beſchränkt und unbedeutend geweſen war. In gleichem Sinne wurde daſſelbe durch die XII Tafeln beſtätigt [17]), und bald darauf durch eine zweite und dann durch eine dritte lex Valeria, ſowie durch mehrere leges Porciae neuerdings eingeſchärft [18]). Nach der Anſicht von Niebuhr, welche jetzt wohl als die herrſchende betrachtet werden kann, ſollen freilich alle dieſe Geſetze, und namentlich gleich die erſte lex Valeria, ſich blos auf die Plebejer bezogen haben, und ſomit auch deren Wichtigkeit nur darin zu ſuchen ſein, daß von nun an nicht mehr wie früher (Not. 6.) blos die Patricier, ſondern überhaupt jeder römiſche Bürger von dieſem Rechte habe Gebrauch machen dürfen [19]). Allein gerade in der Hauptſtelle von Cicero (de re pub. II. 31.) findet ſich hievon nicht die geringſte Andeutung, ſondern im Gegentheil wird hier über den eigentlichen Werth jener Geſetze in der Art geſprochen, daß dieſer keineswegs in der Ausdehnuug auf Perſonen, ſondern vielmehr in der Ausdehnung auf Sachen zu ſuchen iſt [20]). Jedoch auch die übrigen Angaben, auf welche ſich Niebuhr beruft, ſind in der neueren Zeit von Rubino ſo gründlich und, wie mir ſcheint, ſo überzeugend widerlegt worden [20a]), daß ich kein Bedenken trage, mich entſchieden gegen jene Anſicht zu erklären, und daher denn die genannten Geſetze ganz in derſel-

17) Cicero de re pub. II. 31. de legg. III. 3.

18) Livius III. 56. X. 9. Cicero de re pub. II. 31. Academ. II. 5.

19) Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 557. Vgl. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 44. Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 5. Walter Rechtsgeſch. S. 83. Not. 43. Göttling Röm. Staatsverf. S. 274.

20) Cicero de re pub. I. 40. Vides... Tarquinio exacto, mira quadam exsultasse populum insolentia libertatis: tum exacti in exsilium innocentes, tum bona direpta multorum, tum annui consules, tum demissi populo fasces, tum provocationes omnium rerum cet. Wäre die Niebuhr'ſche Meinung richtig, ſo müßte es hier offenbar heißen: provocatio omnibus concessa. Vgl. Rubino Röm. Verf. I. S. 438. Not. 3.

20a) Rubino a. a. O. I. S. 433. ff.

den Weiſe ſowohl von Patriciern als von Plebejern zu verſtehen. Daß ſich dieſelben dagegen nur auf römiſche Bürger bezogen, und alle Nichtrömer alſo von dem Rechte der Provocation ausgeſchloſſen waren [21]), ergiebt ſich ſchon daraus, daß ſelbſt die Comitialgerichtsbarkeit, als deren bloſes Complement ja eben die ganze Provocationsbefugniß erſcheint, gleichfalls nur auf dieſe ſich beſchränkte [22]). Ueberdies aber galt hier noch der Grundſatz, daß das Rechtsmittel blos innerhalb der Bannmeile Rom's, nicht aber außerhalb dieſes Umkreiſes Statt finden könne [23]).

Was die Urtheile ſelbſt betrifft, gegen welche eine Provocation zuläſſig war, ſo hat man hier zwiſchen der erſten lex Valeria vom J. 245, und den übrigen ſpäteren Geſetzen zu unterſcheiden. Jene erſte Valeria nämlich beſchränkte ſich, nach dem übereinſtimmenden Zeugniſſe von Livius, Cicero und Valerius Maximus, blos darauf, daß ſie gegen Todesſtrafe und körperliche Züchtigung, nicht aber auch ſchon gegen bloſe Geldſtrafen, die Provocation erlaubte [24]). Nach der Angabe des Dionyſius ſoll zwar auch ſchon das letzte der Fall geweſen ſein [25]); allein offenbar iſt dieſes eine Verwechſelung mit der ſpäteren Zeit, und daher gewiß der anderen Nachricht der Vorzug zu geben [26]). In der Folge dagegen, nachdem das Recht

---

21) Conradi Ius provoc. §. 24. Walter Rechtsgeſch. S. 115.

22) Nach der Regel: de capite civis nisi per maximum comitiatum ne ferunto.

23) Livius III. 20. neque enim provocationem esse longius ab urbe mille passuum Vgl. L. 154. D. de verb. signif.

24) Livius X. 9. Valeria lex, quum eum, qui provocasset, virgis caedi, securique necari vetuisset. Cicero de re pub. II. 31. ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem necaret neve verberaret. Valer. Max. IV. 1, 1. ne quis magistratus civem Romanum adversus provocationem verberare aut necare vellet.

25) Dionys. V. 19. *ἐάν τις ἄρχων Ῥωμαίων τινὰ ἀποκτείνειν, ἢ μαστιγοῦν, ἢ ζημιοῦν εἰς χρήματα θέλῃ, ἐξεῖναι τῷ ἰδιώτῃ προκαλέσασθαι τὴν ἀρχὴν ἐπὶ τὴν τοῦ δήμου κρίσιν.*

26) Rubino Röm. Verf. I. S. 440. Not. 1. Göttling Röm. Staatsverf. S. 274. Not. 3. S. jedoch Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. I. 6. p. 69. Heineccius Antiquitt. ed. Haubold, p. 246. Conradi Ius provoc. §. 11. Walter Rechtsgeſch. S. 83. 854.

über Leben und Tod den Magiſtraten überhaupt entzogen und blos auf die Comitien übertragen worden war[27]), mußte natürlich derjenige Theil der lex Valeria, welcher in dieſer Beziehung noch die Provocation geſtattete, ſeinen praktiſchen Werth verlieren: allein deſſen ungeachtet ſcheinen auch ſelbſt die ſpäteren, ſowohl Valeriſchen als Porciſchen, Geſetze, weil ſie in der That nur eine wiederholte Auffriſchung jener erſten Ler ſein ſollten, die fragliche Beſtimmung immer gleichfalls mitenthalten, und daher nicht blos hinſichtlich der körperlichen Züchtigung, ſondern außerdem auch hinſichtlich der Todesſtrafe die Provocationsbefugniß ausgeſprochen zu haben[28]). Ja es ſcheint ſogar, daß ſie ſich hierauf noch ſchlechthin beſchränkten, und eine ausdrückliche Erwähnung des Provocationsrechts gegen Geldſtrafen in ihnen eben ſo wenig als in dem erſten Valeriſchen Geſetze vorkam. Daß aber wirklich auch gegen dieſe letzte Gattung der Strafurtheile, wenigſtens in der ſpäteren Zeit, die Provocation erlaubt geweſen ſein muß, leidet keinen Zweifel, und wird namentlich in Anſehung der von den Pontifices ausgeſprochenen Urtheile der Art durch eine Reihe von Beiſpielen beſtätigt[29]). Die einzige Ausnahme von der nunmehrigen unbedingten Provocationsbefugniß gegen ſämmtliche Magiſtratserkenntniſſe machten blos diejenigen Urtheile der Pontifices, welche, wie namentlich bei den Verbrechen Veſtaliſcher Jungfrauen, auf Todesſtrafe oder körperliche Züchtigung gingen, als unter welcher Vorausſetzung dann ihre Entſcheidungen für ſchlechthin unabänderlich galten[30]). Denn

---

27) S. oben Abth. I. Kap. III. Not. 2. 3.

28) Livius X. 9. Porcia tamen lex sola pro tergo civium lata videtur: quod gravi poena, si quis verberasset necassetve civem Romanum, sanxit.

29) Livius XXXVII. 51. XL. 42. Cicero Philipp. XI. 8. Festus s. v. Saturno.

30) Gutherius de veter. iur. pontific. II. 10. (Graevii thes. T. V. p. 98.) Wenn jedoch Göttling Röm. Staatsverf. S. 185. 191. die Beſchränkung beifügt, daß wenigſtens den Verführern Veſtaliſcher Jungfrauen die Provocation an das Volk freigeſtanden habe, ſo läßt ſich

wenn allerdings berichtet wird, daß die Tribunen wegen allzu großer Milde der Pontifices ſich einmal bewogen fanden, mehrere bereits freigeſprochene Veſtalinnen neuerdings vor Gericht zu ſtellen [31]), ſo kann doch dieſer Fall gar nicht als eigentliche Provocation betrachtet, und ſomit auch überall nicht hierher gezogen werden [32]).

So wie übrigens das Provocationsrecht allmählich die Ausdehnung erhalten hatte, daß, abgeſehen von der oben bemerkten Ausnahme, alle Arten von Urtheilen demſelben unterworfen waren, ſo fand jetzt auch hinſichtlich der Behörden, gegen welche es geltend gemacht werden konnte, keine Beſchränkung Statt. Als Regel ſtand vielmehr der Grundſatz feſt, daß daſſelbe gegen die Urtheile ſämmtlicher Magiſtrate geſtattet ſein müſſe [33]). Und dieſen Satz finden wir auch durch verſchiedene einzelne Beiſpiele ausdrücklich beſtätigt, namentlich in Anſehung der Conſuln [34]), der Pontifices [35]), der Duumvirn [36]) u. ſ. w. Ob jedoch überhaupt, eben ſo wie gegen die Urtheile der Duumvirn, auch gegen die der übrigen Quäſtoren (Abth. I. Kap. V.) die Provocation zuläſſig geweſen ſei, iſt beſtritten, und wird von Manchen eben ſo allgemein geleugnet [37]), wie es von Andern bejaht wird [38]). An und für ſich betrachtet muß man es allerdings für das natürlichſte halten, daß bei Beſtellung dieſer Quäſtoren durch das

---

dieſes aus der von ihm angeführten Stelle, Cicero de re pub. II. 31. keineswegs ableiten.

31) Asconius in Cic. pro Milon. c. 12.

32) Vgl. Gutherius l. c. II. 10. p. 99. Conradi Ius provoc. §. 22. Walter Rechtsgeſch. S. 179. Not. 23.

33 Cicero de legg. III. 3. Magistratus nec obedientem et noxium civem multa, vinclis, verberibusve coercito: ni ... populus prohibessit, ad quem provocatio esto. Daß dagegen wider die Urtheile der Hausväter (Abth. I. Kap. VII.) keine Provocation zuläſſig war, verſteht ſich wohl von ſelbſt. Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 522.

34) Livius II. 27. 55. Dionys. IX. 39.

35) S. Not. 29.

36) S. Not. 14. Dio Cass. XXXVII. 27. Sueton. Iul. c. 12.

37) Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 126. Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 17. Rubino Röm. Verf. I. S. 443. Not. 2.

38) Madihn Vicissitt. cognit. crim. p. 33. 34.

Volk oder den Senat ihnen in jeder Beziehung die Befugniſſe ihrer Machtgeber übertragen, und daher, eben ſo wie gegen die Ausſprüche dieſer (Not. 1. 3.) auch gegen ihre Urtheile die Provocation als unſtatthaft angeſehen worden ſei. Ja es muß dieſes noch um ſo mehr Wahrſcheinlichkeit gewinnen, da, wie ſich in der folgenden Periode zeigen wird [39]), ſelbſt hinſichtlich der Quäſtiones Perpetuä, welche ja doch nur als die weitere Fortbildung dieſer gegenwärtigen Quäſtionsgerichte erſcheinen, die Provocation ebenfalls und zwar grundſätzlich ausgeſchloſſen geweſen iſt. Allein in der That kommt doch wenigſtens ein Fall, der Proceß gegen Pleminius, vor, aus welchem die wirkliche Anerkennung des Provocationsrechts ſich ſo beſtimmt zu ergeben ſcheint [40]), daß daſſelbe jedenfalls nicht überall und unbedingt geleugnet werden darf. Ueberhaupt aber möchte es vielleicht das richtigſte ſein, daß über dieſe ganze Frage noch gar keine allgemeine Regel exiſtirte, ſondern alles nur darauf ankam, welche Befugniſſe eben in jedem einzelnen Falle den Quäſtoren übertragen worden waren; und blos das könnte man etwa behaupten, daß wenn dieſe Befugniſſe nicht ſpeciell angegeben waren, die Provocation, als der ganzen Natur des Verhältniſſes widerſtreitend, für unzuläſſig gehalten wurde. Ja es ſcheint mir ſogar keinem Zweifel zu unterliegen, daß dieſe Anſicht einer unbedingten Stellvertretung des Volks und beziehungsweiſe des Senats durch die Quäſtoren im Laufe der Zeit immer allgemeiner anerkannt und auf dieſe Weiſe, wenigſtens gegen das Ende der Periode, die Provocation hier eigentlich ſchlechthin ausgeſchloſſen wurde [41]).

---

39) S. Per. II. Abth. II. Kap. III.

40) Livius XXIX. 21. 22. Pleminium, et ad duo et triginta homines cum eo damnaverunt, atque in catenis Romam miserunt.... Mortuus tamen prius in vinculis est, quam iudicium de eo populi perficeretur.

41) Dagegen iſt es einleuchtend, daß wenn die Beſtellung der Quäſtoren nicht von dem Volke, ſondern von dem Senate ausgegangen war, und zugleich auf einen Gegenſtand ſich bezog, worüber dieſem ſelbſt eine

Blos zwei Magiſtrate, die unter gewiſſen Umſtänden bisweilen ernannten Dictatoren [42]), und die zur Abfaſſung des XII Tafelgeſetzes erwählten Decemvirn [43]) hatten das Vorrecht, daß ihre Urtheile keiner Provocation unterlagen. Zwar behauptet auch hier wieder Niebuhr, daß ein Unterſchied zwiſchen Patriciern und Plebejern Statt gefunden, und während allerdings die letzten den Ausſprüchen der Dictatoren und Decemvirn unbedingt unterworfen geweſen, hätten die erſten ſelbſt in dieſer Beziehung von der Provocation Gebrauch machen können [44]). Allein in Anſehung der Decemvirn läßt ſich hiefür auch nicht der mindeſte Grund beibringen, und ſelbſt hinſichtlich der Dictatoren kennt Niebuhr keinen anderen Beweis als die, ſelbſt ohne ſeine Annahme gewiß ſehr natürliche [45]), Bemerkung von Livius, daß durch die Ernennung eines Dictators gerade die Plebejer in beſondere Furcht verſetzt worden ſeien [46]), während durch eine andere Aeußerung von Livius [47]), und noch deutlicher durch eine Stelle bei Zonaras [48]), die ganze Anſicht auf das beſtimmteſte widerlegt wird [49]). Dagegen entſteht hier aber eine andere Schwierig-

---

unabhängige Jurisdiction zukam, auch über die etwa zuläſſige Provocation jetzt nicht das Volk, ſondern in der Regel der Senat zu entſcheiden hatte. Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 135.

42) Dionys. V. 70. Livius II. 18. 29. III. 20. IV. 13. Zonaras VII. 13. L. 2. §. 18. D. de orig. iur. Auctor de magistr. et sacerdot. s. v. Dictator. ed Huschke, p. 1.

43) Livius III. 36. Zonaras VII. 18. Cicero de re pub. II. 31. 36. III. 32. L. 2. §. 4. D. de orig. iur.

44) Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 598—592. II. 383.

45) Vgl. Rubino Röm. Verf. I. S. 435. 436.

46) Livius II. 18. Creato dictatore ... magnus plebem metus incessit.

47) Bei Livius VI. 15. ſagt der Patricier Manlius: adversus se dictatorem creatum esse, was nach der Niebuhr'ſchen Vorausſetzung gar keinen Sinn haben würde.

48) Zonaras VII. 13. *δικάζειν δὲ καὶ ἀποκτείνειν καὶ οἴκοι καὶ ἐν στρατείαις ἠδύνατο, καὶ οὐ τοὺς τοῦ δήμου μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν ἱππέων, καὶ ἐξ αὐτῆς τῆς βουλῆς ... καὶ οὔτε δίκῃ ἐφείμος ἐγένετο ἀπ' αὐτοῦ.*

49) Vgl. Huschke Comment. in Auctor. de magistr. et sacerdot. Vratislav. 1829. p. 25. Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 273.

keit. So übereinſtimmend nämlich die Zeugniſſe aller übrigen Schriftſteller lauten, daß die Urtheile der Dictatoren immer, und ſelbſt bis zum Untergange der ganzen Magiſtratur, inprovocabel geweſen ſeien, ſo wird doch von Feſtus ausdrücklich bemerkt, daß dieſes blos anfangs gegolten habe, ſpäterhin aber auch gegen ihre Entſcheidungen eine Provocation hätte Statt finden können [50]). Ja nach der Angabe des Livius wurde ſogar ſchon im J. 305 von dem Volkstribunen M. Duillius ein Geſetz erlaſſen, wonach denjenigen die Todesſtrafe treffen ſollte, welcher was immer für einen Magiſtratus ohne Provocation ernennen würde [51]). Dieſer Widerſpruch der verſchiedenen Nachrichten ließe ſich nun wohl am einfachſten ſo beſeitigen, daß man annähme, die Darſtellung der gewöhnlichen Schriftſteller enthalte eben eine blos oberflächliche Angabe der Sache, und müſſe daher durch die ſo beſtimmt lautende Nachricht des Feſtus verbeſſert, dieſe ſelbſt aber in der Art verſtanden werden, daß gerade jene lex Duilia den Wendepunkt zwiſchen der Zuläſſigkeit und Unzuläſſigkeit der Provocation bilde, d. h., daß vor jener Ler eine Provocation von dem Ausſpruche des Dictators nicht geſtattet geweſen ſei, allerdings aber nach derſelben. Und ſo wird es denn auch in der That von Manchen behauptet [52]). Allein dieſe Annahme iſt entſchieden unrichtig, da auch noch nach der lex Duilia die Dictatur als der Provocation nicht unterworfen, auf das allerbeſtimmteſte erwähnt wird [53]). Was

50) Festus s. v. Optima lex ... in magistro populi faciendo, qui vulgo dictator appellatur, quam plenissimum posset ius eius esse, significabatur, ut fuit Mani Valerii, M. F. Volusuinae gentis, qui primus magister a populo creatus est. propter quam vero provocatio ab eo magistratu ad populum dicta est, quae ante non erat, desitum est adici: ut optima lege, utpote imminuto iure priorum magistrorum.

51) Livius III. 55.

52) Augustinus et Dacerius ad Festum s. v. Optima lex. Conradi Ius provoc. §. 16.

53) Livius IV. 13. tum T. Quinctius, consules immerito increpari, ait, qui constricti legibus de provocatione ad dissolvendum imperium latis, nequaquam tantum virium in magistratu ad eam rem

jedoch die mancherlei anderen Erklärungen betrifft, n
man hier der Reihe nach verſucht hat [54]), ſo ſind dieſe
Ausnahme ſo durchaus unhaltbar und willkührlich, da
nicht einmal der Mühe lohnt, ſie einzeln zu erwähnen.
auch ſelbſt die neueſte Anſicht, wonach die lex Duilia
von vorn herein ſich gar nicht auf die Dictatur erſtreckt h
ſoll, ſei es daß man dieſe ſtillſchweigend immer als
faſſungsmäßige Ausnahme betrachtete [55]), oder daß ma
ganze Lex, ihrem ſtrengen Wortlaute nach, blos auf die
gen Magiſtrate bezog, welche durch Creation, nicht aber
diejenigen, welche, wie der Dictator, durch Diction be
wurden [56]), ſelbſt dieſe Anſicht halte ich für etwas gezwun
und ich kann derſelben um ſo weniger beipflichten, als g
die Hauptſchwierigkeit, welche in der Angabe des F
gegenüber von den ſonſtigen Nachrichten liegt, dadurch
nicht beſeitigt wird. Bei weitem einleuchtender und natürl
ſcheint mir folgende Erklärung. Die lex Duilia ſollte,
der urſprünglichen Idee, allerdings in Beziehung auf
Magiſtrate, mithin namentlich auch hinſichtlich des Dicta
ein Provocationsrecht einführen: und es läßt ſich dieſe A
rung als Folge eines gewiſſen Freiheitsſchwindels, herv
gangen aus den damaligen beſonderen Verhältniſſen, wo
rade unmittelbar vorher die Herrſchaft der Decemvirn ge
worden war, und die Plebejer durch eine abermalige Secc
alle ihre Forderungen durchgeſetzt hatten, gewiß recht gu
greifen. Allein dieſe Zeit der Aufregung ging vorüber,
damit auch ihre Wirkung. Man überzeugte ſich bald, da
Dictatur, ſollte ſie nicht ihre ganze Bedeutung verlieren
jeder Hinſicht ungeſchmälert bleiben, und daher namen

---

pro atrocitate vindicandam, quantum animi, haberent. opus esse
forti solum viro, sed etiam libero exsolutoque legum vinculis. It
se dictatorem L. Quinctium dicturum.

54) Vgl. Drakenborch ad Livium IV. 13.

55) Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 366.

56) Huschke Comment. in Auctor. de magistr. p. 26—3

auch der Grundſatz der Nichtprovocabilität ihr erhalten werden müſſe: eben auf dieſe Weiſe aber kam es, daß jene Lex ſchon ſehr bald nach ihrem Erſcheinen wieder in Vergeſſenheit gerieth, und die Dictatur — obgleich die Lex niemals ausdrücklich aufgehoben ward, und ſomit rechtlich im Grunde fortwährend in Kraft blieb — nach wie vor als der Provocation nicht unterworfen angeſehen wurde [57]). Damit ſcheint ſich denn nun auch die Stelle des Feſtus ſehr leicht zu erklären, und zwar ſo, daß dieſelbe eben nur das eigentlich geſchriebene Recht, d. h. gerade die angeführte lex Duilia im Auge hatte, und hiernach dann einen Unterſchied zwiſchen der Zeit vor derſelben, wo keine Provocation geſtattet war, und der Zeit nachher, wo eine ſolche allerdings vorkommen ſollte, machte, auf das wirklich beſtehende Recht aber keine weitere Rückſicht nahm. Denn daß in der That auch ſpäterhin, und zwar nicht blos unmittelbar, ſondern längere Zeit nach jener lex Duilia, und ſelbſt bis zum Untergange der Republik, faktiſch die Dictatur keineswegs, wie man zur Erklärung der Nachricht des Feſtus gewöhnlich annimmt [58]), der Provocation unterworfen war, ſondern daß vielmehr fortwährend die Ausſprüche des Dictators für improvocabel angeſehen worden ſind, leidet gewiß keinen Zweifel. Das einzige Beiſpiel nämlich, welches man zur Rechtfertigung der entgegengeſetzten Meinung, und damit zugleich zur Vertheidigung des Feſtus anführt, iſt das Verfahren gegen Q. Fabius [59]). Allein dieſer Fall beweiſt offenbar das Gegentheil. Der Vater des Angeklagten, M. Fabius, ſagt nämlich ausdrücklich: Videro, ces-

57) Daß hiebei auch der Umſtand mitgewirkt haben mag, daß die Geſetzesworte ſelbſt, nach einer ſtreng grammatiſchen Interpretation, nicht einmal auf die Dictatur ſich bezogen, und daher etwaige Einwendungen für Aufrechthaltung des Geſetzes ſchon durch dieſen formellen Grund beſeitigt werden konnten, gebe ich gern zu, und trete daher wenigſtens in ſo fern der Erklärung von Huschke l. c. vollkommen bei.

58) Niebuhr Röm. Geſch. I. S. 591. Huschke l. c. p. 33.

59) Livius VIII. 33—35. Valer. Max. II. 7, 8. Dio Cass. Fragm. Vatican. 32. 33.

surusne provocationi sis, cui rex Romanus Tullus Host cessit [60]), und giebt eben damit zu verſtehen, daß der D tor nicht gezwungen werden konnte, der eingelegten vocation ſich zu unterwerfen, ſondern daß es vielmehr ſeiner Willkühr abhing, ob er dieſes thun wollte oder n der endliche Ausgang des Proceſſes ſelbſt aber zeigt, daß frühere Beſchluß gegen O. Fabius nicht durch das Volk, dern gerade durch den Dictator, und zwar, wie ganz b ders hervorgehoben wird, nur durch die Bitten des A bewogen, zurückgenommen wurde [61]). Wenn nun aber aus folgt, daß ſelbſt in dieſem einzigen für die Provo lität der Ausſprüche des Dictators angeführten Beiſpiele neswegs eine eigentliche Provocation Statt fand, ſo b jetzt auch nichts weiter übrig, als die ganze Nachricht Feſtus entweder, wofür jedoch gewiß jeder Grund fehlt, geradezu falſch zu erklären, oder aber dieſelbe in der angeg nen Weiſe, von dem geſchriebenen Rechte im Gegenſatz dem faktiſch beſtehenden, aufzufaſſen.

Was die Behörde betrifft, an welche die Provocation bracht werden mußte, ſo wurde ſchon oben bemerkt und bi immer ſtillſchweigend angenommen, daß dieſes im Allge nen die Volkscomitien geweſen ſind. Allein welche Art d Comitien ſind es geweſen, die Curien, Tribus oder Ce rien? Nach Niebuhr ſoll hier abermals zwiſchen Patri und Plebejern zu unterſcheiden ſein, und zwar ſo, daß, nigſtens in der früheren Zeit, die Provocation der erſte die Curien, die der zweiten an die Tribus gegangen wäre Allein von einer ſolchen Unterſcheidung findet ſich in un Quellen nicht die geringſte Spur, und dieſelbe muß d eben ſo wie alle übrigen in dieſer Lehre von der Verſchiede

60) Livius VIII, 33.
61) Livius VIII, 35. Valer. Max. II. 7, 8. Dio C Fragm. Vatican. 33.
62) Niebuhr Röm. Geſch. I. 557. S. auch Burckhardt G nalgerichtsb. S. 5. Walter Rechtsgeſch. S. 83. 854.

der Stände hergenommenen Behauptungen verworfen werden[63]). Dagegen ſind aber freilich unſere Nachrichten hier ſo dürftig, daß es ſchwer hält, die aufgeworfene Frage mit Sicherheit zu beantworten. Daß in den älteſten Zeiten, und namentlich vor Servius Tullius, weil es noch überhaupt keine anderen Comitien gab, die Provocation, wie z. B. in dem Falle des Horatius, nur an die Curien gehen konnte, verſteht ſich von ſelbſt: ſpäterhin aber, und insbeſondere ſeit Einführung der Republik, weil jetzt die Centurien als die höchſte Criminalbehörde erſchienen[64]), unterliegt es eben ſo wenig einem Zweifel, daß von nun an ſie es geweſen ſind, welche hier als ausſchließlich competent betrachtet werden müſſen[65]). Als dagegen im Laufe der Zeit ſelbſt die Tributcomitien eine ſehr weit gehende Strafgewalt erhalten hatten, iſt es gewiß, daß ſie, ſo wie überhaupt hinſichtlich der Criminaljurisdiction, auch in Anſehung der Provocation mit den Centurien concurrirten, und blos das iſt zweifelhaft, wie bei einer ſolchen Concurrenz die Zuſtändigkeit beider gegen einander abgegränzt war. Nach der gewöhnlichen Meinung, wonach überhaupt blos die Centuriatcomitien über eigentliche Capitalſachen, die Tributcomitien ausſchließlich über Geldſtrafen erkannt hätten[66]), ſoll dieſe nämliche Diſtinction auch in Beziehung auf die Provocation gegolten haben[67]). Allein da wir oben geſehen haben[68]), daß dieſe Unterſcheidung keineswegs richtig iſt, ſondern die Competenz der Tribus gegenüber der Centurien von einer ganz anderen Seite her beſtimmt werden muß, ſo iſt auch hier daſſelbe zu wiederholen, und daher denn ſelbſt die Provocationszuſtändigkeit dieſer Comitien nicht nach der gewöhnlichen

63) Wachsmuth Geſch. d. röm. Staats. S. 251. Göttling Röm. Staatsverf. S. 276.
64) S. oben Abth. I. Kap. III. Not. 23.
65) Göttling Röm. Staatsverf. S. 274.
66) S. oben Abth. I. Kap. III. Not. 24.
67) Conradi Ius provoc. §. 28. Vgl. auch Hüllmann Ius Pontific. S. 105—107. Huſchke in kritiſch. Jahrb. für deutſch. Rechtsw. 3. 1837. S. 414.

Anſicht, mit Rückſicht auf die Art der Strafe, ſondern vielmehr nach Maaßgabe unſerer früheren Erörterungen feſtzuſetzen.

Was endlich das Verfahren betrifft, welches im Falle einer eingelegten Provocation beobachtet wurde, ſo wiſſen wir hierüber blos ſo viel, daß dieſe Einlegung ſelbſt noch ohne irgend eine weitere Formalität durch die bloſe Erklärung: provoco! zu erfolgen pflegte[69]), und daß das Recht hiezu bis zu dem letzten Augenblicke der Urtheilsvollziehung freiſtand [70]). Was dagegen den Proceßgang ſelbſt betrifft, ſo haben wir hierüber durchaus keine näheren Angaben. Allein gewiß leidet es keinen Zweifel, daß hier ſchlechthin dieſelben Regeln und Formen eingehalten worden ſind, welche in Anſehung aller übrigen Comitialgerichte anerkannt waren, und die Schilderung, welche wir im vorigen Kapitel von dieſen letzteren gegeben haben, kann ſomit zugleich als eine Darſtellung des Provocationsproceſſes gelten. Nur die Bemerkung ließe ſich noch machen, daß wohl in der Regel dieſelbe Behörde, gegen deren Urtheil provocirt wurde, in dem Provocationsverfahren ſelbſt als Vertheidiger ihres Ausſpruchs, und demnach als Ankläger des Provocanten aufzutreten pflegte: wenigſtens ſcheint dieſes von den Duumvirn entſchieden zu ſein [71]).

---

68) S. Abth. I. Kap. III. Not. 25 — 31.

69) Brissonius de formul. V. 177. Conradi Ius provoc. §. 27.

70) Conradi Ius provoc. §. 26.

71) Dafür ſprechen die Worte: si vincent, Livius I. 26. Vgl. Rubino Röm. Verf. I. S. 490. Not. 1.

Zweite Periode.

Die Zeit der Quäſtiones Perpetuä.

Einleitung.

Wenn wir geſehen haben, wie in der erſten Periode die Entwicklung des geſammten Criminalproceſſes bei weitem weniger auf dem Wege der Geſetzgebung als vielmehr durch ſtillſchweigende Gewohnheit und Volksſitte erfolgte, ſo tritt für diejenige Zeit, welche wir jetzt zu betrachten haben, das entgegengeſetzte Verhältniß ein. Gerade für den Criminalproceß nämlich erſcheint von nun an mehr als für irgend einen andern Zweig der Rechtsbildung die Legislation ſelbſt thätig, und in dem Laufe von etwa 120 Jahren, worauf die gegenwärtige Periode ſich beſchränken läßt, geſchah hier durch ſie ungleich mehr als in allen übrigen Zeiten des römiſchen Staats zuſammengenommen. Dieſe Thätigkeit hätte nun freilich ſehr leicht verderblich werden können, wenn man weniger an eine naturgemäße Fortbildung der bisherigen Anſichten als an erfinderiſche Verſuche neuer Einrichtungen gedacht hätte; allein dieſes war keineswegs der Fall, und ſämmtliche Geſetze dieſer Periode erſcheinen vielmehr nur als organiſche Produkte des ganzen damaligen und früheren Rechtslebens. Schon

oben nämlich ist bemerkt worden [1]), wie, bei der Unbehülflic
keit der eigentlichen Comitialgerichte, die Anordnung v
Quästionen für einzelne Fälle immer häufiger wurde, und
der wachsenden Bevölkerung und steigenden Zahl der Verbr
chen nothwendig werden mußte. Nichts natürlicher daher, a
daß man zuletzt auf den Gedanken verfiel, wenigstens hinsic
lich derjenigen Verbrechen, welche sich am häufigsten wied
holten, die bisherigen Quästionen in ständige Gerichte
verwandeln, und während früher dieselben für jeden vorko
menden Fall speciell bestellt worden waren, sie von nun
gleich für das ganze Jahr, und somit gleichmäßig für a
Zukunft anzuordnen. Zunächst geschah dieses in Beziehu
auf das crimen repetundarum, wo, auf Vorschlag des Volk
tribunen L. Piso, durch die lex Calpurnia vom J. 605
erste ständige oder, wie man sie nannte, die erste Quästio Pe
petua [2]) errichtet wurde [3]). Allein die hierin liegende Neuerun
mochte anfangs ziemlich unbedeutend erscheinen; oder richt
ger, es wurde dieselbe als eine so nahe liegende und naturg
mäße Modification der bisherigen Einrichtung betrachtet [4]
daß es sich begreift, warum von der Mehrzahl der Geschicht
schreiber jener Zeit die ganze Veränderung geradezu mit Stil
schweigen übergangen wird [5]). Erst späterhin, nachdem al
mählig für fast alle Verbrechen solche ständige Quästion
eingeführt worden waren, erhielt die Sache eine eigentlic

---

1) Per. I. Abth. I. Kap. V. Not. 56.

2) Daß der Ausdruck quaestio perpetua, eben so wie edictum pe
petuum im Gegensatze von edictum temporarium, nichts weiter bedeutet
quaestio annua gegenüber von quaestio temporaria, ist schon wied
holt bemerkt worden. Vgl. Averanius Interprett. I. 6, 26. Schmi
dicke Histor. proc. crim. p. 154. Hugo Rechtsgesch. (11. Aus
S. 416. Not. 2. Roßhirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 394.

3) Cicero Brut. c. 27. de offic. II. 21. in Verr. III. 84. IV. 2
Schol. Bobiens. ed. Orelli p. 233.

4) Vgl. Varro de ling. lat. V. 14, 81. ed. Mueller p. 32. Qu
stores a quaerendo, qui conquirerent maleficia .... ab his postea,
quaestionum indicia exercent, quaestores dicti.

5) Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 20.

Bedeutung, und zwar in dem Grade, daß jetzt faſt alle übrigen Gerichte von dieſen Quäſtiones Perpetuä verdrängt wurden, und überhaupt der geſammte bisherige Criminalproceß dadurch eine völlige Umgeſtaltung erfuhr.

Der ruhige Entwicklungsgang dieſes Verhältniſſes wurde jedoch durch die politiſchen Ereigniſſe jener Zeit, und namentlich durch die inneren Kriege während der zweiten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts, gar bald wieder unterbrochen. Denn wie viel immerhin im Laufe jener achtundfünfzig Jahre, welche zwiſchen Erlaſſung der lex Calpurnia und dem Ausbruche des Bundesgenoſſenkriegs in der Mitte liegen, für eine zeitgemäße Weiterbildung des Criminalproceſſes von Seiten der Legislation geſchehen war, ſo wurde doch gerade durch den Ausbruch dieſes Kriegs, und noch mehr durch die Stürme des faſt unmittelbar ſich daran anſchließenden Bürgerkriegs, jeder fernere Fortſchritt auf längere Zeit gehemmt. Ja ſelbſt die Früchte des bereits Errungenen gingen jetzt großen Theils wieder verloren, indem ſowohl das Anſehen der Geſetze als die Thätigkeit der Gerichte nicht blos faktiſch, ſondern, was wenigſtens die Dauer des Bundesgenoſſenkriegs betrifft, ſogar rechtlich ſuspendirt wurde[6]). Erſt von L. Sulla, dem Beendiger dieſer Kriege, wurde der zerriſſene Faden neuerdings aufgegriffen, und, gleich wie in Beziehung auf alle übrigen Zweige der Staatsverfaſſung, auch hinſichtlich des Criminalproceſſes eine umfaſſende und planmäßige Reform in der Art vorgenommen, daß derſelbe mit Recht als der eigentliche Begründer des ganzen ſpäteren Proceſſes, ſo wie dieſer bis zum Untergange der Republik und ſelbſt noch im Anfange der Kaiſerregierung be-

6) Asconius in Cic. pro Cornel. p. 73... tunc senatus decrevit, ne iudicia, tum tumultus Italicus esset, exercerentur. (Jedoch darf man nicht überſehen, daß dieſer Senatsbeſchluß keineswegs auf alle Gerichte, ſondern blos auf diejenigen ſich bezog, welche ex lege Varia maiestatis gehalten werden ſollten.) Ueber eine ganz ähnliche Verordnung aus der neueſten Zeit vergl. Meine Darſtellung des Rechtszuſtandes in Griechenland. S. 162.

ſtanden hat, angeſehen werden kann [7]). Denn wenn es auch zweifelhaft ſein ſollte, daß gerade in dieſer Hinſicht beſonders viel neue Geſetze von Sulla erlaſſen worden ſind [8]), ſo iſt es doch jedenfalls nicht zu beſtreiten, daß einige der bedeutendſten Lücken von ihm ausgefüllt wurden, noch bei weitem weniger aber, daß er durch Wiederbelebung und theilweiſe Modification der früheren Geſetze ſich die größten Verdienſte erwarb, und ſchon deshalb als der wahre Regenerator dieſes Theils der Rechtspflege gelten muß [9]).

So ſehr man ſich jedoch ſeit Erlaſſung der lex Calpurnia für Vervollkommnung des Criminalproceſſes bemühte, und ſo hoch wir insbeſondere die desfallſigen Leiſtungen von Sulla anzuſchlagen haben, ſo ſcheint es doch weder ihm noch ſeinen Vorgängern jemals eingefallen zu ſein, eine allgemeine, das geſammte Verfahren gleichmäßig umfaſſende Vorſchrift, ein eigentliches Proceßgeſetzbuch in unſerem heutigen Sinne, zu erlaſſen [10]). Sondern alles, was in dieſer Beziehung geſchah, beſchränkte ſich, nach dem Vorgange der genannten lex Calpurnia immer blos darauf, daß man, ſo wie es das jedesmalige Bedürfniß erforderte, bald hinſichtlich des einen bald hinſichtlich des anderen Verbrechens, eine ſpecielle Lex erließ, und darin denn eines Theils den Begriff und die Strafe dieſes Verbrechens, anderen Theils die Errichtung einer beſonderen Quäſtio Perpetua und das dabei einzuhaltende Verfahren vorſchrieb. Jedes derartige Geſetz bezog ſich nun aber ausſchließlich nur auf dasjenige Verbrechen und auf diejenige Quäſtio, wofür es gerade erlaſſen worden war: und als daher im Laufe der Zeit immer mehr ſolche Geſetze erſchienen, und in Folge

---

7) Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 149 ff.

8) Vergl. Ferratius Epist. I. 15. Venet. 1738. p. 65. 66.

9) L. 2. §. 32. D. de orig. iur. Valer. Max. VII. 5, 5. Vgl. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 625—627.

10) Von Sulla glaubt jedoch Zachariä a. a. O. II. S. 156 ff. etwas der Art behaupten zu müſſen.

davon auch immer mehr Quäſtiones Perpetuä errichtet wurden, zerfiel eigentlich der ganze Criminalproceß in eben ſo viel einzelne Proceßordnungen, welche weder äußerlich noch innerlich in einem nothwendigen Zuſammenhange mit einander ſtanden [11]). Eben wegen dieſes Verhältniſſes würde es nun aber nothwendig ſein, unſere ganze nachfolgende Darſtellung in die Schilderung dieſer einzelnen Proceßordnungen und der in ihnen enthaltenen ſpeciellen Verfahrungsarten aufzulöſen. Allein bei der Dürftigkeit unſerer Quellen müſſen wir auf eine ſolche Behandlungsweiſe verzichten, und unſere Aufgabe kann nur darin beſtehen, aus den zerſtreuten Nachrichten über die einzelnen Quäſtionen ein gemeinſames Bild für den damaligen Proceß überhaupt zu gewinnen. Dabei iſt es nun freilich ſchwer, das Gemeinſame von dem Beſonderen überall gehörig zu trennen, und nur zu leicht kann man in den Fehler verfallen, eine Beſtimmung, welche urſprünglich blos der einen oder der anderen Quäſtio angehörte, als allgemeine Vorſchrift des geſammten Verfahrens aufzufaſſen. Dieſes gilt insbeſondere von gewiſſen Quäſtionen, welche, wie namentlich die über das crimen repetundarum [12]), und ſpäterhin die über das crimen maiestatis [13]) und adulterii [14]) ſo viel Eigenthümliches hatten, daß ein Rückſchluß von ihnen auf den gewöhnlichen Proceß immer als ſehr gewagt, und oft ſogar als geradezu verkehrt betrachtet werden muß. Allein abgeſehen von dieſen Ausnahmen ſcheint doch die Verſchiedenheit zwiſchen den übrigen Quäſtionen nicht von der Art geweſen zu ſein, daß ſie nicht wenigſtens in den Hauptzügen mit einander übereingeſtimmt hätten: und gerade

---

11) Sigonius de iudic. II. 26. Ayrault Ordre et formal. p. 182. 183. Hugo Rechtsgeſch. S. 700. Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 23. Roßhirt im N. Archiv. XI. S. 376—380.

12) Sigonius de iudic. II. 27. Klenze Fragm. leg. Servil. repetund. Berol. 1825.

13) Sigonius de iudic. II. 29.

14) Brissonius ad L. Iul. de adulter. in Oper. minor. ed. Trekell p. 177—226. Hoffmann ad L. Iul. de adulter. coercend. in Fellenberg Iurispr. antiq. T. I. p. 107—302.

auf Entdeckung dieſer Züge muß hier unſere vorzüglich Aufmerkſamkeit gerichtet ſein. Dazu kommt aber überdie daß wenigſtens einige Geſetze ſich gar nicht auf einzelne Verbr chen und Quäſtionen bezogen, ſondern, als ſogenannte leg iudiciariae [15]), gewiſſe allgemeine Beſtimmungen für ſämm liche Gerichte enthielten, ſo daß denn jedenfalls, ſo weit d Inhalt dieſer Geſetze geht, die Erreichung unſerer Aufgabe r ſo weniger Schwierigkeiten unterliegt. — Wenn jedoch wi lich die ganze nachfolgende Unterſuchung ſich darauf beſchrä ken wird und nothwendig darauf beſchränken muß, aus d erhaltenen Ueberlieferungen über das Verfahren in den einz nen Quäſtionen ein gemeinſames Bild für das Verfahren allen Quäſtionen überhaupt zuſammenzuſetzen, ſo können u jetzt auch die Frage, wie groß die Zahl dieſer letzteren gewe ſt [16]), völlig auf ſich beruhen laſſen. Blos die Bemerkung für uns von Intereſſe, daß wohl ſchon vor Ausbruch d Bundesgenoſſenkriegs, auf jeden Fall aber ſeit der Dictat Sulla's, für die unverhältnißmäßige Mehrzahl von Verbr chen ſolche Quäſtionen errichtet, und eben damit auch d Wirkungskreis aller übrigen Gerichte immer mehr und me beengt und endlich faſt ganz aufgehoben wurde.

Allein wie groß immerhin die Wichtigkeit der Quäſtion Perpetuä erſcheint, ſo darf man doch nicht überſehen, daß d ganze Veränderung hier bei weitem mehr in der Form als der Sache ſelbſt lag. Eben ſo nämlich, wie in der erſten P riode, galt auch jetzt noch das Volk und ſeine Comitialgerich als die allein regelmäßige Behörde zur Ausübung der Crim naljuſtiz; und dieſe Anſicht wurde ſogar noch durch eine le Sempronia [17]) neuerdings und auf das beſtimmteſte eing

15) Klenze Lehrb. d. Geſch. d. R. R. Berlin 1835. S. 31—33.

16) Vgl. hierüber Gruchius de comit. I. 2. in Grae thes. I. p. 550—552. Ferratius Epist. I. 15. p. 65—69. M dihn Vicissitt. cognit. crim. p. 40. Zachariä a. a. O. I S. 152. 153.

17) Cicero pro Rabir. p. 4. in Catilin. IV. 5. Schol. As

ſchärft. Die Quäſtiones Perpetuä dagegen waren, eben ſo wie die früheren Quäſtionen für einzelne Fälle, bloſe Commiſſionen, um im Namen und anſtatt des Volks Criminalurtheile zu ſprechen, und ſo wie dieſe keine urſprüngliche, ſondern nur eine übertragene Jurisdiction ausgeübt hatten, ſo war daſſelbe auch bei ihnen der Fall. Ihre ganze Machtvollkommenheit beruhte, gleich den Quäſtionen der erſten Periode, auf dem beſonderen Auftrage des Volks, wodurch ſie überhaupt ihre Entſtehung erhalten hatten, und der Unterſchied zwiſchen der jetzigen und früheren Zeit beſtand blos darin, daß ſonſt dieſer Auftrag für jeden einzelnen Fall ſpeciell ertheilt wurde, jetzt aber generell für alle Zukunft [18]).

Ueberdies aber dauerte auch während dieſer ganzen Periode die alte Comitialgerichtsbarkeit ſelbſt fort; und zwar anfangs, ſo lange die Zahl der Quäſtiones Perpetuä noch unbedeutend war, faſt ganz in der bisherigen Ausdehnung, ſpäterhin jedoch, nachdem dieſe Zahl ſich immer mehr und mehr vergrößert hatte, nur noch in ſehr beſchränktem Umfange [19]). Beide, Comitien und Quäſtionen, ſtanden in der That in dem Verhältniſſe einer wechſelſeitigen Ergänzung zu einander, und ſo wie daher der Geſchäftskreis der einen ſich erweiterte, mußte der der anderen ſich verengern. Allein nicht blos die Comitialgerichte gingen aus der vorigen Periode in die gegenwärtige über, ſondern eben ſo die meiſten übrigen Gerichte, namentlich des Senats, der Pontifices und der Hausväter, wenn auch allerdings in mehr oder weniger veränderter Form und Bedeutung. Ja ſogar die alten Quäſtiones Extraordinariä, als ſpecielle Commiſſionen der Comitien oder des Senats, wurden noch jetzt, wenn auch, im Verhältniſſe der größeren

---

bros. ed. Orelli p. 370. Schol. Gronov. ed. Orelli p. 412. Plutarch. C. Gracch. c. 4. Vgl. E. A. I. Ahrens Oratio IV in Catilinam. Coburg. 1832. p. 214—216.

18) Vgl. Roßhirt im N. Archiv XI. S. 374. 394.

19) Roßhirt a. a. O. S. 395—399.

Beſchränktheit der Comitial- und Senatsgerichtsba
immer ſeltener angeordnet.

Dagegen traten aber von nun an andere Gericht
Proprätoren oder Proconſuln in den Provinzen herr
von den Gerichten in Rom vielfach verſchieden wa
welche unſere Aufmerkſamkeit um ſo mehr verdienen
ſpäteren Veränderungen, welche das geſammte Ger
unter der Kaiſerregierung erfuhr, gerade aus ihne
zugsweiſe entwickelt haben. Zwar finden wir auch ſ
das Ende der vorigen Periode, gleich mit dem Ent
erſten römiſchen Provinzen, Spuren dieſer Provinci
Allein ihre weitere Ausbildung erhielten ſie doch
gegenwärtigen Zeit, nachdem ſowohl die Zahl der
überhaupt ſich mehr erweitert [20]), als ihre innere Or
ſich feſter begründet hatte, und die Darſtellung der
tenden Grundſätze blieb daher am zweckmäßigſten
ausgeſetzt.

Ganz daſſelbe gilt von den Municipalgerichten i
Auch dieſe nämlich kommen ſchon in der erſten Perio
über von den Gerichten in Rom ſelbſt, vor [21]). All
alle unſere Nachrichten, oder doch jedenfalls die
derſelben erſt auf die gegenwärtige Zeit ſich beziehen
aber auch kaum eine weſentliche Verſchiedenheit in
ziehung zwiſchen der früheren und gegenwärtige
Statt gefunden zu haben ſcheint: ſo mußte auch dieſ
ſtand einſtweilen übergangen werden, um erſt je
gleichzeitige Benutzung aller uns überhaupt zu Gebo
den Quellen, wenigſtens ein allgemeines, wenn
ſchwaches und unſicheres, Bild hievon entwerfen z
Denn das muß gleich von vorn herein bemerkt werde
der That kein Theil des römiſchen Criminalproceſſe

20) Velleius Paterc. II. 38. 39.
21) Per. I. Abth. I. Kap. IV. Not. 30.

Grade dunkel und faſt völlig unbekannt für uns iſt, als gerade das Verfahren in den Municipien; und doch würde die genauere Einſicht in dieſes Verfahren, ſowie in alle übrigen Verhältniſſe der Municipien gewiß ein Intereſſe darbieten, wie kaum ein anderer Theil der römiſchen Geſchichte[22]).

22) Noch faſt am wichtigſten in dieſer Beziehung, namentlich hinſichtlich des Criminalproceſſes, iſt die Tabula Heracleenſis (lex Iulia municipalis). Was dagegen die Lex Galliä Cisalpinä (lex Rubria) betrifft, welche für das Civilverfahren in den Municipien ſo bedeutende Aufſchlüſſe giebt, ſo iſt dieſe hier für uns ohne allen Werth.

Erſte Abtheilung.

Gerichtsverfaſſung.

Erſte Unterabtheilung.

Gerichtsverfaſſung in Rom.

Erſtes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Prätoren in den Quäſtiones Perpetuä.

Bevor wir uns zur Betrachtung der einzelnen Gerichte i Rom und namentlich der Quäſtiones Perpetuä wenden, i zunächſt die Frage zu berühren, wie weit dieſelben ihre Juri diction erſtreckt haben, ob blos auf den Umkreis der Stad oder über denſelben hinaus. In dieſer Beziehung ſind jedo unſere Nachrichten äußerſt dürftig. Blos von einer Quäſt Perpetua, von der quaestio de sicariis, wird uns geſagt, d auch diejenigen Verbrechen, aber auch ſchlechthin nur diejen gen, welche, abgeſehen von den in Rom ſelbſt vorgefallene im Umkreiſe von tauſend Schritten, oder im Umkreiſe ein römiſchen Meile um die Stadt verübt würden, zur Competei dieſer Quäſtio gezählt werden ſollten [1]). Da übrigens gew

---

1) Collat. legg. Mos. et Rom. I. 3, 1. Capite primo legis Co neliae de sicariis cavetur, ut is praetor iudexve quaestionis, c

ein Grund vorhanden iſt, warum jene Beſtimmung aus-
chließlich von der quaestio de sicariis gegolten haben ſollte,
iberdies aber nicht nur, wie bereits in der vorhergehenden Pe-
iode bemerkt wurde, ſelbſt die Provocationsbefugniß, ſondern
ben ſo die Gerichtsbarkeit des Prätor Urbanus, gerade auf
ieſelbe Gränze beſchränkt war [2]), ſo muß man offenbar annehmen, daß die Regel eine allgemeinere Bedeutung hatte, und daß, abgeſehen von einigen beſonderen Verbrechen, wie z. B. amentlich dem crimen repetundarum, überhaupt bei allen uäſtiones Perpetuä ganz in der nämlichen Weiſe zur Anendung gebracht wurde [2a]). Allein freilich ſcheint dieſe Regel ch wieder einige Ausnahmen erlitten zu haben [3]). Davon geſehen aber iſt wenigſtens als Grundſatz feſtzuhalten, daß le unerlaubten Handlungen, welche außerhalb jener ſtädtiſchen Bannmeile begangen wurden, entweder vor den übrigen erichten in Rom, insbeſondere vor den Comitien ſelbſt, oder r den auswärtigen Gerichten, ſei es in Italien oder in den rovinzen, verfolgt werden mußten.

Gehen wir jedoch zu den Quäſtiones Perpetuä ſelbſt über. m Begriffe einer jeden Quäſtio Perpetua gehörte zweierlei: i Magiſtratus, welcher das ganze Gericht leitete, und eine iſſe Anzahl Richter, welche das Urtheil ſprachen; überdies er wird auch bisweilen noch ein beſonderer Juder Quäſtios genannt. Und eben damit ſind denn nun auch die Gegenſtände bezeichnet, worauf ſich unſere Unterſuchung hier zu erſtrecken hat.

Was zunächſt den Magiſtratus betrifft, welchem die ſammte Leitung der fraglichen Quäſtio zukam, ſo war dieſes rundſätzlich einer der Prätoren. Zwar finden wir dieſe Regel

---

ere obvenerit quaestio de sicariis eius quod in urbe Roma pro ibus mille passus factum sit, uti quaerat cet. Vgl. L. 154. D. de erb. signif.

2) Gaius IV. 104.

2a) Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 166. 167.

3) S. unten Unterabth. II. Kap. I. Not. 3.

nicht gerade durch eine allgemeine lex iudiciaria förmlich au
geſprochen; allein beinahe durchgängig, wo von dem Vo
ſteher einer Quäſtio geredet wird, iſt es ein ſolcher Prätor[4]
und auch in den erhaltenen Fragmenten einzelner hierher g
höriger Leges iſt der Satz ſo beſtimmt anerkannt[5]), daß ma
in der That niemals an deſſen allgemeiner Richtigkeit gezwe
felt hat[6]). Eben daher aber, weil die Quäſtiones Perpetuä vo
den Prätoren geleitet (präſidirt) wurden, war es nothwendig
daß ſeit Errichtung der erſteren auch die Zahl der letzteren ve
größert ward, und zwar um ſo mehr, je bedeutender eben d
Ausdehnung wurde, welche jene allmählig erhielten. Zur Ze
der lex Calpurnia gab es bekanntlich ſechs Prätoren: zwei fü
die Civiljuſtiz, und vier für die neu erworbenen Provinzen S
cilien, Sardinien und die beiden Spanien. Und bei dieſ
Zahl ließ man es auch anfangs bewenden: die einzige Ver
rung, welche man hier vornahm, beſtand blos darin, daß d
Prätoren nicht mehr, wie früher, gleich anfangs ſich in d
Provinzen begaben, ſondern vielmehr, ſo wie dieſes die ſt
gende Zahl der Quäſtionen nothwendig machte, während d
erſten Jahrs ihrer Amtsführung als Vorſteher derſelben
Rom bleiben mußten, und erſt ſpäter als Proprätoren in d
Provinzen gingen[6a]). Als dagegen unter Sulla die Quäſti
nen überhaupt neu organiſirt wurden, fand auch eine Vermeh
rung der Prätoren Statt: ob jedoch dieſe Vermehrung in zw
oder vier beſtanden hat, iſt ſtreitig. Nach der Angabe d

4) Cicero in Verr. Act. prim. c. 8. ad Q. fratr. II. 3. 4
finib. II. 16. Plutarch. Pompei. c. 4. Cicer. c. 9. Asconius Ar
in Cic. pro Scaur. p. 19. Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. 62. Pseud
Asconius Arg. in Cic. divinat p. 99.

5) Fragm. leg. Servil. c. 7. Collat. legg. Mos. et Ro
I. 3, 1.

6) Sigonius de iudic. II. 4. p. 756. Bach Histor. iurisp
Rom. p. 99. Walter Rechtsgeſch. S. 151. 861.

6a) Sigonius de iudic. II. 4. p. 757. Pighius Annal.
p. 268. Lipsius Excurs. ad Tacit. Annal. I. 14. Bach Hist
iurispr. Rom. p. 80.

Pomponius ſoll das letzte der Fall geweſen ſein [7]), ſo daß denn von nun an ihre Geſammtzahl zehn betragen hätte [8]). Allein die Richtigkeit dieſer Angabe wird ſchon dadurch bedenklich, daß Cicero wiederholt bemerkt, bei Erörterung der Frage über ſeine Rückberufung hätten ſieben Prätoren für dieſelbe geſtimmt [9]), und blos ein einziger dagegen [10]); woraus alſo hervorzugehen ſcheint, daß es überhaupt damals nur acht Prätoren gegeben hat, und ſomit auch von Sulla ihre Zahl blos um zwei vermehrt worden iſt. Dieſe Anſicht wird aber noch mehr dadurch unterſtützt, daß Dio Caſſius ausdrücklich behauptet, erſt Julius Cäſar habe in Folge einer neuen Vermehrung ihre Zahl auf zehn gebracht [11]): und wenn man nun dieſe Nachricht mit der Bemerkung von Cicero zuſammenhält, ſo ſcheint kaum ein Zweifel übrig zu bleiben, daß hier die Angabe des Pomponius auf einem Irrthume beruhen muß [12]). Aber auch bei dieſer neuen Vermehrung auf zehn iſt man nicht ſtehen geblieben, ſondern von Cäſar ſelbſt wurde die Zahl ſpäterhin auf vierzehn und endlich auf ſechzehn gebracht [13]). Dagegen hat Auguſt dieſelbe anfangs wieder auf zehn reducirt, dann jedoch abermals auf ſechzehn erhöht, und zuletzt auf zwölf feſtgeſtellt [14]). Allein gerade wenn man dieſe ſpäteren Vermeh-

---

7) L. 2. §. 32. D. de orig. iur. Deinde Cornelius Sulla quaestiones publicas constituit ... et praetores quatuor adiecit.

8) Vgl. Gruchius de comit. I. 2. p. 552 — 554. Hotomanus de magistr. Rom. in Graevii thes. II. p. 1885. Muretus e orig. iur. in Otto thes. IV. p. 167. Ferratius Epist. I. 15. 69. 70.

9) Cicero pro Milon. c. 15. Orat. post redit. in Senat. c. 9.

10) Cicero pro Sext. c. 40. in Pison. c. 15. Schol. Bobiens. p. 288.

11) Dio Cass. XLII. 51. *ἵνα γὰρ πλείους αὐτῶν ἀμείψηται, πρατηγούς τε δέκα ἐς τὸ ἐπιὸν ἔτος ἀπέδειξεν.*

12) Pighius Annal. I. p. 267. Lipsius Excurs. ad Tacit. Annal. I. 14. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. in Meerman thes. Suppl. p. 627. 628. Bach Histor. iurispr. Rom. p. 80. Walter Rechtsgeſch. S. 151. Not. 45. Göttling Röm. Staatsverf. S. 466. 467.

13) Dio Cass. XLIII. 47. 49. 51. S. auch Sueton Iul. c. 41.

14) Velleius Paterc. II. 89. Dio Cass. LIII. 32. LVI. 25. Tacitus Annal. I. 14. Vgl. L. 2. §. 32. D. de orig. iur.

rungen betrachtet, ſcheint es auffallend, wie man in der früheren Zeit, und zwar namentlich ſeit Sulla, wo doch ſchon faſt alle Verbrechen an eigene Quäſtiones Perpetuä gewieſen worden waren, mit blos acht, oder vielmehr, wenn man den Prätor Urbanus und Peregrinus in Abzug bringt, ſogar mit ſechs Prätoren für die Criminaljuſtiz hat ausreichen können. Die natürlichſte Erklärung ſcheint die zu ſein, daß jetzt eben noch ein und derſelbe Prätor mehreren Quäſtionen zu präſidiren gehabt habe, und erſt in der Folge, nachdem die Zahl der Verbrechen ſich von Jahr zu Jahr mehrte, die Nothwendigkeit einer desfallſigen Theilung der Geſchäfte eingetreten ſei. Allein ſo nahe liegend und einleuchtend dieſe Erklärung ſein mag, ſo laſſen ſich doch durchaus keine poſitiven Beweiſe für dieſelbe beibringen [14a]), ſondern im Gegentheil wiſſen wir, daß bisweilen ſogar für eine und dieſelbe Quäſtio, wie namentlich, wenn auch nur vorübergehend, für die quaestio de sicariis zwei Prätoren beſtellt worden ſind [15]); die ganze Annahme aber iſt um ſo mehr zu verwerfen, weil, wie wir ſogleich ſehen werden,

---

In der ſpäteren Zeit trat hier völlige Willkühr ein. Dio Cass. LVIII. 20. LIX. 20.

14a) Als einen ſolchen poſitiven Beweis möchte man vielleicht anführen, daß Plutarch, bei Beſchreibung von Cicero's Thätigkeit als Prätor, zwei Criminalproceſſe erwähnt, in welchen dieſer das Präſidium geführt, und welche doch keineswegs daſſelbe Verbrechen, ſondern der eine vielmehr ein crimen repetundarum, der andere ein crimen peculatus zum Gegenſtand gehabt habe. Plutarch Cicer. c. 9. Allein abgeſehen davon, daß wenn Plutarch wirklich dergleichen ſagte, es ein offenbarer Irrthum ſein würde, indem es ja bekannt iſt, daß in demſelben Jahre, wo Cicero die quaestio de repetundis leitete, der quaestio peculatus von C. Orchinius präſidirt wurde, Cicero pro Cluent. c. 53., ſo findet ſich eine ſolche Angabe auch gar nicht in der fraglichen Stelle, ſondern blos in der lateiniſchen Ueberſetzung, während in dem Originale beide Verbrechen als κλοπή bezeichnet werden. Eben ſo unbeweiſend ſind hier die von Walter Rechtsgeſch. S. 862. Not. 76. angeführten Stellen. S. jedoch auch Manutius in Cic. pro Cael. c. 13. Drumann Röm. Geſch. II. S. 377.

15) Cicero pro Cluent. c. 53. Vgl. Sigonius de iudic. II. 4. p. 757. Gruchius de comit. I. 2. p. 550. Walter Rechtsgeſch. S. 862. Not. 78. S. jedoch auch Ferratius Epist. I. 7. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. p. 629. Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 153. Not. 225.

ie hier eintretende Lücke auf andere Weiſe, durch die Judices
uäſtionum, ausgefüllt ward. Ganz daſſelbe gilt jedoch auch
on der Behauptung, daß ſelbſt die Civilprätoren, der Prätor
rbanus und Peregrinus, mit Leitung einer Quäſtio Perpetua
uftragt worden ſeien [16]). Denn was den Prätor Urbanus
eht, ſo bezieht ſich gerade die einzige Stelle, welche man
ch mit einigem Scheine hier anführen könnte [17]), gar nicht
f das Präſidium in einer Quäſtio Perpetua, ſondern blos
f den Fall einer Mulcta, und ſelbſt dieſes wird nur zu dem
wecke erwähnt, um die Ungeſetzlichkeit eines ſolchen Verfah-
s hervorzuheben. In Anſehung des Prätor Peregrinus aber
uft man ſich zwar auf eine Nachricht bei Aſconius [18]);
ein daß auch ſie in keiner Art hierher gezogen werden darf,
ndern ſchlechthin nur von einer civilrechtlichen Verfolgung zu
rſtehen iſt, hat namentlich Ferratius auf ſo überzeugende
eiſe dargethan [19]), daß jeder desfallſige Zweifel verſchwinden
uß. Das Einzige, was man in dieſer Beziehung zugeben
nn, beſchränkt ſich darauf, daß wohl hinſichtlich der quaestio
repetundis, aber auch dabei blos in den erſten Zeiten, dem
rätor Peregrinus die Leitung zugeſtanden hat, wogegen ſeit
m Erſcheinen der lex Servilia auch dieſe Befugniß hinweg-
l [20]), und ſomit denn überhaupt jeder Einfluß der Civilprä-
ren auf die Criminaljuſtiz aufhörte [21]).

Wie übrigens immer die Zahl der einzelnen Prätoren in
n verſchiedenen Zeiten feſtgeſetzt war, ſo geſchah doch ihre

---

16) Sigonius de iudic. II. 4. p. 757. Gruchius de co-
it. I. 2. p. 553. Pighius Annal. I. p. 269. Adam Handb. d.
m. Alterth. I. S. 458.

17) Cicero in Verr. I. 60. Atque etiam iudicium in prae-
ra publicum exercuit.

18) Asconius in Cic. orat. in tog. cand. p. 84. Deinde
aeci, qui spoliati erant, eduxerunt Antonium in ius ad M. Lu-
llum praetorem, qui ius inter peregrinos dicebat.

19) Ferratius Epist. II. 9. p. 109. 110. S. auch Hot-
anus de magistr. Rom. in Graevii thes. II. p. 1878. 85.

20) Klenze Fragm. leg. Servil. p. 27.

21) Vgl. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de
rim. iudic. p. 629. 630.

Vertheilung auf die einzelnen Quäſtionen ſtets in derſelben Weiſe, und zwar ſo, daß nicht etwa gleich bei der Wahl jedes Einzelnen ihm auch ſofort ſchon eine beſtimmte Quäſtio angewieſen worden wäre, ſondern vielmehr in der Art, daß man nur überhaupt, wie auch bei den übrigen Magiſtraten, jedes Jahr die vorſchriftmäßige Zahl erwählte, und den Erwählten es ſodann ſelbſt überließ, die verſchiedenen Geſchäfte durch's Loos unter ſich zu vertheilen [22]). Derjenige, welchem auf dieſe Weiſe eine beſtimmte Quäſtio zugefallen war, führte in Beziehung auf dieſelbe den Namen Quäſtor oder Quäſitor [23]); und es begreift ſich daher, wie in den Berichten über einzelne Proceſſe gerade dieſe Bezeichnung auch bei weitem häufiger vorzukommen pflegt als der Name Prätor. Was dagegen den Geſchäftskreis der Quäſitoren angeht, ſo kann hierüber erſt in der folgenden Abtheilung genauer gehandelt werden: allein im Allgemeinen läßt ſich doch ſchon hier bemerken, daß ihre Thätigkeit blos auf die Leitung des Verfahrens überhaupt ſich beſchränkte [24]), hinſichtlich der wirklichen Urtheilsfällung dagegen ihnen durchaus jede Einmiſchung entzogen war. Deſſen ungeachtet aber iſt es gewiß, daß ſie auch auf dieſe Urtheilsfällung ſelbſt einen weſentlichen Einfluß ausgeübt haben, oder wenigſtens überall ausüben konnten. Am deutlichſten ſpricht hiefür der Proceß gegen L. Tubulus [25]). Allein ſehr beſtimmt

---

22) Cicero in Verr. Act. prim. c. 8. illis ipsis diebus, quum praetores designati sortirentur, et M. Metello obtigisset, ut is de pecuniis repetundis quaereret cet. Collat. legg. Mos. I. 3, 1. Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor .... cui sorte obvenerit quaestio de sicariis cet.

23) Varro de ling. lat. V. 14, 81. ed. Mueller p. 32. Schol. Gronov. in Cic. in Verr. Act. prim. c. 2. p. 387. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 10. Servius in Virgil. Aen. VI. 432. (Nach Lydus de magistr. I. 25. ſoll zwiſchen Quäſtor und Quäſitor ein Unterſchied zu machen ſein.)

24) Auctor ad Herenn. IV. 35. Accusatoris officium est, inferre crimina: defensoris, diluere et propulsare: testis est, dicere, quae sciat, aut audierit: quaesitoris est, unumquemque horum in officio suo continere.

25) Cicero de finib. II. 16. L. Tubulus, quum praetor quaesti-

ebt es ſich auch ſchon aus der bekannten Erzählung von
mpejus, welcher als Angeklagter durch ſein kräftiges und
rſchrockenes Betragen ſich die Zuneigung des Quäſitor An-
us in dem Grade erwarb, daß ihm dieſer, noch vor Eröff-
ng der endlichen Verhandlung, ſeine Tochter verlobte, dann
r, obgleich man die Sache geheim zu halten ſuchte, in dem
chte ſelbſt einen ſolchen Eifer für den Angeklagten bewies,
i Jedermann ſich ſofort von dem wahren Motive über-
gte [26]). Ja es läßt ſich dieſes ſelbſt daraus ſchließen, daß
gerichtlichen Vertheidiger, wie z. B. Cicero in der Anrede
M. Fannius und M'. Glabrio es für nothwendig erachte-
, die Quäſitoren ausdrücklich zu einer gewiſſenhaften und
artheiiſchen Handhabung ihrer Pflicht zu ermahnen [27]).
in worin konnte ſich dieſer Einfluß äußern? Wenn es wahr
re, was ſelbſt noch Roßhirt behauptet, daß auch nur die
mehmung der Zeugen durch ſie vorgenommen worden
re [28]), ſo würde die Möglichkeit eines ſolchen Einfluſſes ſehr
e liegen: allein dieſe Behauptung iſt durchaus unrichtig,
enn, wie ſich ſpäter ergeben wird, die Vornahme des Zeu-
verhörs noch während dieſer ganzen Periode blos von den
rtheien ſelbſt auszugehen hatte [29]). Aber auch in jeder an-
r Beziehung ſcheint der Wirkungskreis der Quäſitoren von
Art geweſen zu ſein, daß ſich faſt nur in Folge eines eigent-
en Verbrechens, wie z. B. durch Unterſchiebung unberech-
ter Richter, durch Einmiſchung falſcher Stimmtäfelchen,

---

m inter sicarios exercuisset, ita aperte cepit pecunias ob rem iudi-
idam, ut anno proximo cet.

26) Plutarch. Pompei. c. 4. οὐκ ἔλαθε τοὺς πολλοὺς τὸ σῶμα διὰ τὴν τοῦ Ἀντιστίου σπουδήν. S. auch Cicero in Verr. t. prim. c. 13. Cognoscet ex me populus Romanus, ... quid sit, od, Septimio senatore damnato, Q. Hortensio praetore de pecuniis petandis, lis aestimata sit eo nomine, quod ille ob rem iudicandam eniam accepisset.

27) Cicero pro Rosc. Amer. c. 5. in Verr. Act. prim. c. 17.

28) Roßhirt im N. Archiv XI. S. 386.

29) Seit dem Untergange der Quäſtiones Perpetuä wurde es freilich ben. L. 3. §. 3. D. de testibus.

durch Verkündigung eines unrichtigen Reſultats der Abſtimmung u. dgl., eine Einwirkung auf die endliche Entſcheidung denken läßt; und daß in der That dergleichen Fälle nicht zu den Seltenheiten gehört haben können, ergiebt ſich ſchon aus der Beſtimmung der lex Cornelia [30]), ſo wie aus dem ſonſt kaum zu begreifenden Lobe Cicero's, daß er als Quäſitor auf gewiſſenhafte Weiſe (ἐπιμελῶς) die Richter ausgewählt habe [31]). Allein daß doch überdies auch eine etwas weniger ungeſetzliche Aeußerung ihres Einfluſſes vorgekommen, oder mindeſtens möglich geweſen ſein müſſe, und daß ſowohl die gewöhnlichen Ermahnungen der Vertheidiger als insbeſondere das Betragen des Antiſtius hauptſächlich hierauf zu beziehen ſeien, leidet gewiß keinen Zweifel, wenn ſich auch nicht gerade im Einzelnen die Art dieſes Einfluſſes nachweiſen läßt.

Außer dem Prätor oder Quäſitor, als dem regelmäßigen Vorſtande einer Quäſtio Perpetua, wird bisweilen noch von einem Juder Quäſtionis geredet. Es giebt wenig Gegenſtände, welche ſo viel beſprochen und beſtritten ſind, als gerade die Frage über den Juder Quäſtionis; und wirklich ſind unſere Quellen hier ſo überaus dürftig, daß die verſchiedenſten Anſichten dadurch wenigſtens möglich gemacht zu werden ſcheinen. Auf jeden Fall iſt jedoch ſo viel gewiß, daß derſelbe nicht als eine regelmäßige, bei jedem einzelnen Criminalgericht nothwendige, Behörde betrachtet werden darf, ſondern daß er ſtets nur ausnahmsweiſe bei der einen oder der andern Quäſtio vorkam [32]); und die Behauptung Mancher, daß er einen un

---

30) L. 1. pr. D. ad L. Corn. de sicar. Lege Cornelia de sicarii tenetur ... qui quum magistratus esset, publicove iudicio praeesset operam dedisset, quo quis falsum iudicium profiteretur, ut quis innocens conveniretur, condemnaretur. S. auch Iuvenal. Satyr. XIII 4. Gratia fallaci praetoris vicerit urna.

31) Plutarch. Cicer. c. 9. τὸ δὲ πρᾶγμα τῷ Κικέρωνι δόξαν ἤνεγκεν, ὡς ἐπιμελῶς βραβεύσαντι τὸ δικαστήριον.

32) Es ergiebt ſich dieſes ſchon daraus, daß, während der Prätor und die Richter bei jeder Gelegenheit erwähnt werden, der Juder Quäſtionis blos ein einziges Mal in der lex Cornelia de sicariis, in ein Paar wenige Inſchriften und in einigen Stellen bei Cicero vorkommt. (Eine Ueberſich

erläßlichen Beſtandtheil einer jeden Quäſtio gebildet [33]), ſowie insbeſondere die Meinung, daß er dazu beſtimmt geweſen ſei, in jedem einzelnen Proceſſe als ſtändiger und unentbehrlicher Gehülfe des Prätors aufzutreten [34]), iſt daher entſchieden unrichtig. Eben ſo unrichtig iſt aber auch die weitere Behauptung, daß derſelbe ein wirklicher Magiſtratus geweſen ſei. Zwar beruft man ſich hiefür auf einige Stellen von Cicero [35]), ſowie auf mehrere Inſchriften [36]), woraus hervorgehen ſoll, daß das Amt eines Juder Quäſtionis nicht nur eine eigentliche Magiſtratur geweſen, ſondern daß es auch in der Stufenleiter der Magiſtraturen überhaupt das Mittelglied zwiſchen der Aedilität und Prätur gebildet habe [37]). Allein offenbar gehört ſchon eine gewiſſe Kühnheit dazu, um aus dieſen Nachrichten, ſelbſt wenn man ſie blos für ſich betrachten will, einen ſolchen Schluß abzuleiten [38]); jedenfalls aber iſt die ganze Anſicht dann zu verwerfen, wenn wir unſere übrigen Quellen zu Rathe ziehen. Daraus nämlich ergiebt ſich, daß der Juder Quäſtionis, gleich allen andern Richtern, bei Eröffnung jedes einzelnen

---

aller hierher gehörigen Angaben findet ſich bei I. N. Madvig de Asconii Pediani commentt. Hauniae 1824. p. 122—124.)

33) Garatonius Excurs. ad Cic. pro Cluent. c. 53. 54. (ed. Neapol. IV. p. 488.) Filangieri Scienza della legislazione. III. 16 (Milan. 1817. Vol. III. p. 11.) Adam, Handb. d. röm. Alterth. I. S. 458. Mittermaier Strafverf. I. S. 43. Zachariä Cornelius Sulla II. S. 154. Köſtlin Mord u. Todtſchlag I. S. 99. Burchardi Staats- u. Rechtsgeſch. S. 135.

34) Gruchius de comit. I. 2. p. 554. Trekell ad Brissonii select. ex iur. civ. antiquitt. II. 1. p. 32. Siccama de iudic. centumvir. ed. Zepernick p. 37. Renazzi Diatrib. de ord. iudic. crim. Bonon. 1826. p. 19.

35) Cicero Brut c. 76. Is (C. Visellius Varro), quum post curulem aedilitatem iudex quaestionis esset, est mortuus. Idem pro Cluent. c. 29. Atque in hanc flammam recentem C. Iunium, (iudicem quaestionis,) iniectum esse memini, et illum hominem aedilicium, iam praetorem opinionibus hominum constitutum cet.

36) Gruterus Corpus inscripp. CCCLX. 3. Orelli Collect. inscripp. No. 569. 592. 3827.

37) Sigonius de iudic. II. 5. Ayrault Ordre et formal. p. 233. 234. Schulting Iurispr. Anteiustinian. Lips. 1737. p. 728. not. 6. Casaubonus ad Sueton. Iul. c. 11.

38) Vgl. Madvig de Ascon. Pedian. p. 131—133.

Processes besonders beeidigt werden mußte[39]), während bei dem Prätor (Quäsitor), als wirklichem Magistratus, dieses nicht der Fall war[40]); eben so wissen wir, daß der Judex Quästionis selbst während der Zeit seiner Amtsführung criminell angeklagt werden konnte[41]), während doch die allgemeine Regel galt, daß kein Magistratus vor Ablauf seines Amts belangt werden durfte[42]); endlich finden wir in einer lex Cornelia geradezu einen Unterschied oder vielmehr einen Gegensatz zwischen Magistratus und Judex Quästionis aufgestellt[43]): Bestimmungen, von denen schon jede einzelne den Beweis liefert, daß der Judex Quästionis niemals in die Reihe eigentlicher Magistrate gestellt worden ist.

Bei weitem schwieriger ist dagegen die Frage, worin dessen Geschäftskreis bestanden hat. Nach der gewöhnlichen Ansicht soll dieser darin zu suchen sein, daß derselbe in allen Fällen, wo er eben überhaupt, wenn auch nur ausnahmsweise, vorgekommen sei, als Gehülfe des der fraglichen Quästio präsidirenden Prätors betrachtet werden müsse, und daß er daher zunächst die Bestimmung gehabt habe, manche Handlungen, welche eigentlich dieser selbst hätte vornehmen sollen, in dessen Namen zu besorgen, überdies aber auch dann, wenn der Prätor etwa anderwärts beschäftigt oder durch irgend einen Zufall verhindert gewesen sei, an dessen Stelle das Präsidium der betreffenden Quästio zu übernehmen, und somit durchgängig nur im Auftrage desselben und gewissermaßen als dessen Vicarius zu handeln[44]). Zur Unterstützung dieser Ansicht beruft man

---

39) Cicero pro Cluent. c. 33. 34. 35.

40) Cicero in Verr. Act. prim. c. 10. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. 10.

41) Cicero pro Cluent. c. 33. Condemnatus est C. Iunius, qui ei quaestioni praefuerat; adde etiam illud, si placet: tum est condemnatus, quum esset iudex quaestionis.

42) S. unten Abth. II. Kap. II. Not. 24.

43) L. 1. pr. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. ... quum magistratus esset, publicove iudicio praeesset, ... magistratus iudexve quaestionis. Vgl. Cuiacius Observatt. XV. 39. XXI. 30.

44) Sigonius de iudic. II. 5. Ayrault Ordre et formal. p.

ſich theils auf diejenigen Stellen, wo der Juder Quäſtionis als unzweifelhafter Präſident einer Quäſtio Perpetua genannt wird; theils auf eine angebliche Nachricht von Quintilian, worin es heißen ſoll, daß, während dem Prätor das eigentliche imperium zugeſtanden, der Juder Quäſtionis ſich mit der cognitio beſchäftigt habe; theils auf eine Angabe von Pſeudo-Aſconius, wodurch in Beziehung auf einen einzelnen Fall ausdrücklich erklärt wird, daß der Juder Quäſtionis den Prätor als Gehülfe unterſtützt habe; theils endlich auf einige andere Proceſſe, wobei neben dem Prätor zugleich noch ein Juder Quäſtionis aufgetreten ſein ſoll. Hinſichtlich dieſes letzten Punkts bezieht man ſich insbeſondere auf den Proceß gegen Cluentius, wo O. Naſo als Prätor, O. Voconius als Juder Quäſtionis [45]), auf den gegen Oppianicus, wo C. Verres als Prätor, C. Junius als Juder Quäſtionis [46]), und auf den gegen Verres, wo M'. Glabrio als Prätor, O. Curtius als Juder Quäſtionis [47]) erwähnt würden. Allein in dem erſten dieſer Fälle zeigt der ganze Zuſammenhang, daß O. Naſo und O. Voconius dieſelbe Perſon ſind [48]), eben ſo wie in einer anderen Stelle C. Julius Cäſar einmal C. Cäſar und das anderemal C. Julius genannt wird [49]); hinſichtlich des zwei-

---

233. 234. Noodt de iurisdict. II. 5. Ferratius Epist. I. 4. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 15. Van der Hoop de iis qui antiq. apud Rom. de crim. iudic. p. 630—632. Ernesti Clavis Ciceron. s. v. Quaestio. Cremani de iure crim. III. p. 40. Zepernick ad Siccama de iudic. centumvir. p. 38. not. e. Malblanc Conspectus rei iudic. Rom. Germ. §. 16. Roßhirt im N. Archiv XI. S. 381—383.

45) Cicero pro Cluent. c. 53. 54.

46) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 10. lib. I. 61.

47) Cicero in Verr. Act. prim. c. 17. lib. I. 61.

48) Anderer Meinung iſt zwar wieder Garatonius Excurs. ad Cic. pro Cluent. c. 53. 54. p. 492—498. und zum Theil auch Klotz Cicero's Reden. I. S. 629. 630. Allein dagegen beſonders Madvig de Ascon. Pedian. p. 128. 129.

49) Cicero de provinc. consul. c. 16. Ganz daſſelbe wiederholt ſich in Orat. pro Planc. c. 17. 42. wo zuerſt C. Aſſius und dann C. Flavius als Quäſtor genannt werden, obgleich beide nur die nämliche Per-

ten Falles aber ist es ein offenbarer Irrthum, daß C. Verres hier irgend einen Antheil an den Verhandlungen gehabt habe, indem vielmehr, da derselbe gerade zu dieser Zeit Prätor Urbanus war [50]), und als solcher, wie vorhin bemerkt wurde, unmöglich als Präsident einer Quästio Perpetua auftreten konnte, die ganze Leitung dieses Processes blos dem C. Junius zufiel [51]); und in dem Verfahren gegen Verres endlich wird Q. Curtius gar nicht in Beziehung auf dieses Verfahren, welches vielmehr schlechthin unter M'. Glabrio stand, sondern nur gelegentlich als in einem anderen, nicht genauer angegebenen, Falle vorgekommen genannt [52]). Hiernach muß also jedenfalls dieses Argument für die gewöhnliche Annahme als in allen seinen Theilen unhaltbar betrachtet werden. Allein eben damit fällt auch das zweite, der aus der Nachricht von Pseudo-Asconius abgeleitete Beweis, zusammen. Denn wenn es entschieden ist, daß Q. Curtius mit dem Processe gegen Verres nichts zu thun hatte, so ist es natürlich auch falsch, daß derselbe hier, als Gehülfe des vorsitzenden Prätors, die Subsortitio der Richter vorgenommen habe [53]); und es liefert somit diese Nachricht, eben so wie die eben erwähnte hinsichtlich des C. Junius (Not. 46.), nur eine neue Bestätigung für die gänzliche Unwissenheit und Unzuverlässigkeit des Scholiasten [54]). Was dagegen das dritte Argument, die angebliche Stelle von Quintilian betrifft, so widerlegt sich dasselbe durch die einfache Bemerkung, daß diese Stelle, oder auch nur irgend eine ähnliche, gar nicht existirt, sondern — freilich nicht das

---

son, C. Flavus Alfius, sein können. Vgl. Garatonius ad Cic. pro Planc. c. 42. Wunder Orat. Planc. Lips. 1830. p. LXX.

50) Cicero pro Cluent. c. 33.

51) Manutius de legg. c. 27. in Graevii thes. II. 1111. 12.

52) Madvig de Ascon. Pedian. p. 127. Zumpt ad Cic. Verrin. (Berol. 1831.) p. 234. Kloß Cicero's Reden. II. S. 739. Walter Rechtsgesch. S. 862. Not. 74.

53) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 61.

54) Wer dieses Urtheil zu hart finden sollte, vergleiche die in jeder Hinsicht meisterhafte Abhandlung von Madvig, de Ascon. Pedian. p. 84—142, wo eine lange Reihe ähnlicher Irrthümer zusammengestellt ist.

einzige Beiſpiel der Art! — von Sigonius rein erfunden [55]), und ſpäterhin von Anderen ohne weiteres nachgeſchrieben worden iſt [56]). Demnach bleiben denn von ſämmtlichen Gründen, welche man für die bisherige Theorie anzuführen pflegt, blos diejenigen Stellen übrig, wo der Juder Quäſtionis als Präſident einer Quäſtio genannt wird: allein dieſe Stellen führen gewiß zu einem ganz anderen Reſultate als man bis jetzt angenommen hat.

Nach meiner Ueberzeugung nämlich war der Juder Quäſtionis keineswegs der Gehülfe des Prätors, ſondern überall, wo er einmal vorkam, hatte er ſelbſt die Leitung der fraglichen Quäſtio zu beſorgen. Dafür ſprechen ſchon die Worte der lex Cornelia, wo beide, Juder Quäſtionis und Prätor, als Präſidenten einer Quäſtio Perpetua geradezu coordinirt, jede andere Beſchäftigung des erſteren aber ſtillſchweigend ausgeſchloſſen wird [57]). Noch unzweideutiger aber ergiebt es ſich, wenn man unſere übrigen Nachrichten vergleicht. Betrachten wir nämlich ſämmtliche hieher gehörige Stellen, ſo ſprechen dieſe, mit Ausnahme einiger ganz unbeſtimmter Aeußerungen [58]), blos von vier Judices Quäſtionum, M. Fannius,

---

55) Sigonius de iudic. II. 5. p. 760. Idem de iur. antiq. civ. Rom. II. 18. (Graevii thes. I. Addend. ad p. 179.) Wodurch Sigonius zu dieſem litterariſchen Betruge veranlaßt wurde, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen; die mildeſte Anſicht würde die ſein, daß ihn eine mißverſtandene Stelle bei Gruchius (de comit. I. 2. p. 554.) hiezu verleitet habe.

56) Vgl. z. B. Heineccius de Antiquitt. IV. 18. 15. Schweppe Rechtsgeſch. §. 621. L. Hoffmann Staats- und Weltbürger. Zweibrücken 1830. Bd. I. S. 210.

57) Collat. legg. Mos. I. 3, 1. Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis eius quod in urbe Roma propius mille passus factum sit, uti quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint cet. Vgl. L. 1. pr. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar.

58) Zu dieſen unbeſtimmten Aeußerungen rechne ich die Inſchriften (Not. 36.), und außerdem Cicero Brut. c. 76. in Vatin. c. 14. Nach meiner Anſicht läßt ſich hieraus gar nichts ableiten, auf jeden Fall aber enthalten dieſelben bei weitem eher eine Beſtätigung als eine Widerlegung der aufgeſtellten Behauptung. Die letzte Stelle (Vatin. c. 14.) ſcheint ſogar kaum auf den Juder Quäſtionis bezogen werden zu können. Vgl.

ten Falles aber ist es ein offenbarer Irrthum, daß C. Verres hier irgend einen Antheil an den Verhandlungen gehabt habe, indem vielmehr, da derselbe gerade zu dieser Zeit Prätor Urbanus war [50]), und als solcher, wie vorhin bemerkt wurde, unmöglich als Präsident einer Quästio Perpetua auftreten konnte, die ganze Leitung dieses Processes blos dem C. Junius zufiel [51]); und in dem Verfahren gegen Verres endlich wird Q. Curtius gar nicht in Beziehung auf dieses Verfahren, welches vielmehr schlechthin unter M'. Glabrio stand, sondern nur gelegentlich als in einem anderen, nicht genauer angegebenen, Falle vorgekommen genannt [52]). Hiernach muß also jedenfalls dieses Argument für die gewöhnliche Annahme als in allen seinen Theilen unhaltbar betrachtet werden. Allein eben damit fällt auch das zweite, der aus der Nachricht von Pseudo-Asconius abgeleitete Beweis, zusammen. Denn wenn es entschieden ist, daß Q. Curtius mit dem Processe gegen Verres nichts zu thun hatte, so ist es natürlich auch falsch, daß derselbe hier, als Gehülfe des vorsitzenden Prätors, die Subsortitio der Richter vorgenommen habe [53]); und es liefert somit diese Nachricht, eben so wie die eben erwähnte hinsichtlich des C. Junius (Not. 46.), nur eine neue Bestätigung für die gänzliche Unwissenheit und Unzuverlässigkeit des Scholiasten [54]). Was dagegen das dritte Argument, die angebliche Stelle von Quintilian betrifft, so widerlegt sich dasselbe durch die einfache Bemerkung, daß diese Stelle, oder auch nur irgend eine ähnliche, gar nicht existirt, sondern — freilich nicht das

---

son, C. Flavus Alfius, sein können. Vgl. Garatonius ad Cic. pro Plane. c. 42. Wunder Orat. Planc. Lips. 1830. p. LXX.

50) Cicero pro Cluent. c. 33.

51) Manutius de legg. c. 27. in Graevii thes. II. 1111. 12.

52) Madvig de Ascon. Pedian. p. 127. Zumpt ad Cic. Verrin. (Berol. 1831.) p. 234. Klotz Cicero's Reden. II. S. 739. Walter Rechtsgesch. S. 862. Not. 74.

53) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 61.

54) Wer dieses Urtheil zu hart finden sollte, vergleiche die in jeder Hinsicht meisterhafte Abhandlung von Madvig, de Ascon. Pedian. p. 84—142, wo eine lange Reihe ähnlicher Irrthümer zusammengestellt ist.

einzige Beiſpiel der Art! — von Sigonius rein erfunden [55]), und ſpäterhin von Anderen ohne weiteres nachgeſchrieben worden iſt [56]). Demnach bleiben denn von ſämmtlichen Gründen, welche man für die bisherige Theorie anzuführen pflegt, blos diejenigen Stellen übrig, wo der Juder Quäſtionis als Präſident einer Quäſtio genannt wird: allein dieſe Stellen führen gewiß zu einem ganz anderen Reſultate als man bis jetzt angenommen hat.

Nach meiner Ueberzeugung nämlich war der Juder Quäſtionis keineswegs der Gehülfe des Prätors, ſondern überall, wo er einmal vorkam, hatte er ſelbſt die Leitung der fraglichen Quäſtio zu beſorgen. Dafür ſprechen ſchon die Worte der lex Cornelia, wo beide, Juder Quäſtionis und Prätor, als Präſidenten einer Quäſtio Perpetua geradezu coordinirt, jede andere Beſchäftigung des erſteren aber ſtillſchweigend ausgeſchloſſen wird [57]). Noch unzweideutiger aber ergiebt es ſich, wenn man unſere übrigen Nachrichten vergleicht. Betrachten wir nämlich ſämmtliche hieher gehörige Stellen, ſo ſprechen dieſe, mit Ausnahme einiger ganz unbeſtimmter Aeußerungen [58]), blos von vier Judices Quäſtionum, M. Fannius,

---

55) Sigonius de iudic. II. 5. p. 760. Idem de iur. antiq. civ. Rom. II. 18. (Graevii thes. I. Addend. ad p. 179.) Wodurch Sigonius zu dieſem litterariſchen Betruge veranlaßt wurde, läßt ſich nicht mit Beſtimmtheit ſagen; die mildeſte Anſicht würde die ſein, daß ihn eine mißverſtandene Stelle bei Gruchius (de comit. I. 2. p. 554.) hiezu verleitet habe.

56) Vgl. z. B. Heineccius de Antiquitt. IV. 18. 15. Schweppe Rechtsgeſch. §. 621. L. Hoffmann Staats- und Weltbürger. Zweibrücken 1830. Bd. I. S. 210.

57) Collat. legg. Mos. I. 3, 1. Capite primo legis Corneliae de sicariis cavetur, ut is praetor iudexve quaestionis, cui sorte obvenerit quaestio de sicariis eius quod in urbe Roma propius mille passus factum sit, uti quaerat cum iudicibus, qui ei ex lege sorte obvenerint est. Vgl. L. 1. pr. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar.

58) Zu dieſen unbeſtimmten Aeußerungen rechne ich die Inſchriften (Not. 36.), und außerdem Cicero Brut. c. 76. in Vatin. c. 14. Nach meiner Anſicht läßt ſich hieraus gar nichts ableiten, auf jeden Fall aber enthalten dieſelben bei weitem eher eine Beſtätigung als eine Widerlegung der aufgeſtellten Behauptung. Die letzte Stelle (Vatin. c. 14.) ſcheint ſogar kaum auf den Juder Quäſtionis bezogen werden zu können. Vgl.

Q. Voconius Naso, C. Junius, Q. Curtius; und alle vier werden nicht etwa als Gehülfen der Prätoren, sondern als wirkliche Vorsteher von Quästionen genannt. Von M. Fannius, welcher in dem Processe gegen Roscius Amerinus als Prätor auftrat, wird dieses in Beziehung auf einen früheren Fall ausdrücklich gesagt [59]; eben so von Q. Voconius Naso hinsichtlich des Processes gegen Cluentius [60]; wo möglich noch bestimmter und wiederholt von C. Junius in Ansehung des Processes gegen Oppianicus [61]; und endlich von Q. Curtius bei Gelegenheit eines uns sonst unbekannten Falles wenigstens in Ausdrücken, die kaum einen Zweifel lassen [62]. Wird aber hiernach in allen Quellen der Juder Quästionis als wirklicher Vorsteher eines Gerichts genannt, und läßt sich, mit Ausnahme des Pseudo-Asconius, auch nicht eine einzige Stelle aufweisen, wo derselbe neben dem Prätor und als dessen Gehülfe vorkommt; so muß man sich in der That wundern, wie die entgegengesetzte Ansicht so lange und so allgemein angenommen werden konnte; ja es erklärt sich dieses wohl nur so, daß man den Commentator der Verrinen eben mit dem ächten Asconius verwechselte, und auf diese Weise sich verleiten ließ, einem unbekannten Grammatiker des vierten

---

Birnbaum im N. Archiv. IX. S. 357. Not. 488. S. jedoch Schol. Bobiens. in Cic. in Vatin. c. 14. p. 323.

59) Cicero pro Rosc. Amer. c. 4. Te quoque maximo opere, M. Fanni, quaeso, ut, qualem te iam antea populo Romano praebuisti, quum huic idem quaestioni iudex praecesses, talem te et nobis et populo Romano hoc tempore impertias. Vgl. Schol. Gronov. p. 427.

60) Cicero pro Cluent. c. 53. 54. Iubet lex ea, qua lege haec quaestio constituta est, iudicem quaestionis, hoc est, Q. Voconium, cum iis iudicibus, qui ei obvenerint, quaerere de veneno. Wenn Einige, wie z. B. Manutius de legg. c. 27. p. 1111. Idem ad Cic. pro Rosc. Amer. c. 4. behaupten, daß hier Q. Voconius Naso als Prätor gehandelt habe, so ist dieses ein augenfälliger Irrthum.

61) Cicero pro Cluent. c. 20. 27. 29. 33. Die Unrichtigkeit der Behauptung von Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 10. lib. I. 61., daß C. Junius bloser Gehülfe des Prätors (C. Veres) gewesen sei, ergiebt sich aus diesen Stellen von selbst.

62) Cicero in Verr. I. 61. Vgl. Madvig de Ascon. Pedian. p. 127. Zumpt ad Cic. Verrin. p. 234.

oder gar fünften Jahrhunderts dieſelbe Autorität beizulegen, wie einem höchſt achtbaren Schriftſteller aus dem Zeitalter von Claudius und Nero.

Darf es jedoch als erwieſen gelten, daß der Juder Quäſtionis, eben ſo wie der Prätor, die ausſchließliche Beſtimmung hatte, in den Quäſtiones Perpetuä das Präſidium zu führen, ſo begreift es ſich jetzt auch, was vorhin als auffallend bezeichnet wurde, daß trotz der vergleichungsweiſe geringen Anzahl Prätoren jede einzelne Quäſtio ihren beſonderen Vorſtand haben konnte. Diejenigen Quäſtionen nämlich, welche nicht von einem Prätor geleitet wurden, ſtanden eben, nach meiner Anſicht, unter dem Präſidium eines ſolchen Juder Quäſtionis [63]). Allein auf welche Weiſe wurde dieſem die Quäſtio übertragen? Daß der Juder Quäſtionis bei der alljährlichen Verlooſung (Not. 22.) gleichfalls mitzulooſen hatte, und das Verhältniß nicht etwa ſo gedacht werden darf, als ob gewiſſen Quäſtionen immer von Prätoren, anderen immer von Judices Quäſtionum präſidirt worden ſei, leidet keinen Zweifel [64]). Allein wer hatte hier die erſte Wahl? Nach der Natur der Sache laſſen ſich nur zwei Möglichkeiten denken: entweder nämlich wurden auch die Judices Quäſtionum, eben ſo wie die Prätoren, von dem Volke gewählt, oder die Prätoren ſelbſt hatten dieſe Wahl vorzunehmen. Jedoch ſowohl die eine als die andere Annahme ſcheint etwas bedenklich. Erklärt man ſich nämlich für die erſte Meinung [65]), ſo läßt ſich nicht einſehen, warum der Juder Quäſtionis noch bei jedem einzelnen Proceſſe, gleich allen übrigen Richtern, einen ſpeciellen Eid ablegen mußte, und warum er überhaupt, wie vorhin gezeigt wurde, nicht als wirklicher Magiſtratus gegolten hat; nimmt

63) Vgl. Madvig de Ascon. Pediau. p. 130. Zumpt ad Cic. Verrin. p. 235. Walter Rechtsgeſch. S. 861.

64) Collat. legg. Mos. I. 3, 1. L. 1. pr. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar. Vgl. Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 158.

65) Garatonius Excurs. ad Cic. pro Cluent. c. 53. 54. p. 489. Madvig. de Ascon. Pedian. p. 125.

man dagegen die zweite Meinung an[66]), so bleibt es auffallend, wie das Volk dazu kommen konnte, die Besetzung einer so wichtigen Stelle nicht gleich unmittelbar zu besorgen. Dessen ungeachtet aber halte ich diese zweite Ansicht für die wahrscheinlichere[67]), und nehme hiernach an, daß die Prätoren eines jeden Jahrs, bevor sie die einzelnen Quästionen unter sich verlooften, noch so viel Judices Quästionum ernannten, als zur vollständigen Besetzung jener Quästionen erforderlich war, und erst dann zu deren gemeinschaftlicher Vertheilung sich wendeten. Jedoch wie man immer über diesen Punkt denken mag, so ist jedenfalls gewiß, daß auch die Judices Quästionum blos auf die Dauer eines Jahrs bestellt wurden; und eben so scheint es, wie schon der Name andeutet, keinem Zweifel zu unterliegen, daß sie aus dem Album der jedesmaligen Richter[68]), und zwar gewiß vorzugsweise aus der Zahl derjenigen gewählt wurden, welche bereits eine gewisse Würde, namentlich z. B. die Aedilität, bekleidet hatten[69]).

---

66) Ferratius Epist. I. 4. p. 18. Schweppe Rechtsgesch. §. 621. Roßhirt im N. Archiv XI. S. 381.

67) Wenn die Wahl von dem Volke selbst ausgegangen wäre, so würde es geradezu unbegreiflich sein, daß sich in unseren Quellen hievon nirgends eine Andeutung findet, während umgekehrt, wenn man dieselbe gewissermaßen als Privatsache der Prätoren betrachtet, jenes Stillschweigen ziemlich natürlich erscheint. Dagegen wende man nicht ein, daß nach meiner Behauptung ja die Judices Quästionum denselben Geschäftskreis gehabt hätten wie die Prätoren, und daher wohl auch angenommen werden müsse, daß beide auf die nämliche Weise gewählt worden seien. Der Unterschied lag darin, daß die Prätoren, nach Ablauf ihres Amtsjahres in Rom, als Proprätoren in die Provinzen gingen, und hier eine ungleich höhere Wirksamkeit erhielten, als sie bisher hinsichtlich der Quästiones Perpetuä gehabt hatten. Gerade diese Verwaltung der Provinzen, worauf früherhin sogar ihre ganze Thätigkeit sich beschränkte, galt fortwährend als Hauptsache, die Leitung der Quästiones Perpetuä als Nebengeschäft, und die Vereinigung dieses letzteren mit der Prätur in dem Grade als außerwesentlich, daß man hiezu auch andere Personen, die Judices Quästionum, nehmen konnte, welche sonst auf die eigentlichen Rechte der Prätoren, die Provincialverwaltung, keinen Anspruch hatten. Ein Schluß von der Wahlart der einen auf die der anderen ist daher schlechthin unzulässig.

68) Klenze Fragm. leg. Servil. pag. 34. not. 2.

69) Auf diese Weise erklären sich die mehrerwähnten Inschriften (Not. 36.), sowie die Angaben bei Cicero Brut. c. 76. pro Cluent. c. 29.

Gegenüber von den Prätoren und Judices Quäſtionum erſcheinen, als zweiter Hauptbeſtandtheil einer Quäſtio Perpetua, die Richter (Judices), welche, ſo wie jene mit der äußeren Leitung, ausſchließlich mit der wirklichen Urtheilsfällung ſich zu befaſſen hatten. Dabei entſteht nun vor allem die Frage, aus welchem Stande oder aus welcher Klaſſe der Bürger dieſelben genommen worden ſind. Allein gerade in dieſer Hinſicht finden wir einen faſt ununterbrochenen Wechſel, und zwar bei weitem weniger durch inneres Bedürfniß, als vielmehr in Folge jener politiſchen Kämpfe, welche beſonders gegen das Ende der Republik des geſammten Staatslebens ſich bemächtigt hatten, veranlaßt. Die Schwankungen in Beziehung auf die Wahl der Richter können in der That als getreuer Spiegel des jedesmaligen Standes der verſchiedenen Partheien betrachtet werden; ja ſelbſt die eigentlichen Abſichten dieſer Partheien erhalten oft erſt durch die Veränderungen, welche in Anſehung der Gerichte vorgenommen wurden, ihre volle Erklärung, und gerade aus dieſem Grunde bekommt denn dieſer Wechſel, welcher ſonſt nur das Bild eines ermüdenden Kreislaufs darbieten würde, ein ganz beſonderes und allgemeines Intereſſe [70]).

Daß in der früheren Zeit, ſo lange die Quäſtionen blos für einzelne Fälle angeordnet wurden, die Mitglieder des Conſiliums ausſchließlich aus dem Senatorſtande genommen werden mußten, iſt bereits oben bemerkt worden [71]); und daß auch durch Einführung der Quäſtiones Perpetuä hierin keine

---

70) Vgl. Polletus Histor. for. Rom. III. 8. 9. Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. II. 18. Idem de iudic. II. 6. Manutius de legg. c. 15. (Graevii thes. II. p. 1065—71.) I. T. Krebs de iudic. Rom. decuriis. Opusc. academ. Lips. 1778. p. 78—92. Madihn Vicissitt. cognit. crim. p. 42—46. Klenze Fragm. leg. Servil. p. XIV—XVI. Derſelbe Rechtsgeſch. S. 31—33. Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 26. Not. 4. Walter Rechtsgeſch. S. 243—245. Burchardi Staats- und Rechtsgeſch. S. 137. 138. Puchta Curſus der Inſtitutionen. I. S. 267—270. I. Marquardt Historia equitum Romanorum. Berolin. 1840. p. 28—30.

71) Per. I. Abth. I. Kap. V. Not. 74.

Aenderung Statt fand, sondern wenigstens anfangs alle übrigen Stände von den Richterstellen ausgeschlossen waren, ist bekannt, und zugleich wohl die Haupturſache, weßhalb die ganze Neuerung so ohne irgend einen Widerspruch durchgehen konnte [72]). Der erste Angriff gegen dieses Recht erfolgte zur Zeit der Gracchischen Unruhen. Schon Tib. Gracchus nämlich hatte den Versuch gemacht [73]), die Richterstellen vom Senate auf die Ritter zu übertragen: allein erst C. Gracchus konnte (im J. 632) diesen Plan durchsetzen. Und in der That möchte kaum eine andere Maaßregel so geeignet gewesen sein, das einmal vorgesteckte Ziel, Zerstörung des bisherigen Einflusses des ersten Standes, vollständig zu erreichen, als gerade dieses Gesetz, wodurch namentlich die Vorsteher der Provinzen, welche früher, wegen etwaiger Klagen von Seiten der Provincialen, nur von ihres Gleichen, den Senatoren gerichtet worden waren, an den ihnen feindseligen Ritterstand verwiesen, und somit, da sie gewiß nichts weniger als Unpartheilichkeit erwarten durften, von demselben abhängig gemacht wurden [74]). Jedoch wie weit erstreckte sich diese neue Einrichtung? In dieser Hinsicht scheinen unsere Quellen mit einander im Widerspruche zu stehen, indem auf der einen Seite von fast sämmtlichen Schriftstellern berichtet wird, die Senatoren seien jetzt gänzlich aus den Gerichten entfernt, und deren Besetzung ausschließlich den Rittern übertragen worden [75]), während auf der anderen Seite von Plutarch bemerkt wird, die ganze Veränderung habe blos darin gelegen, daß zu den drei-

72) Vgl. Burckhardt Criminalgerichtsb. S. 19. 20.

73) Bestimmter lautet freilich die Angabe bei Plutarch. Tib. Gracch. c. 16. τοῖς κρίνουσι τότε, συγκλητικοῖς οὖσι, καταμεγνὺς ἐκ τῶν ἱππέων τὸν ἴσον ἀριθμόν. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 88. τὰ δικαστήρια ἀπὸ τῆς βουλῆς ἐπὶ τοὺς ἱππέας μετῆγεν. Allein dieses ist ein Irrthum. Vgl. Duker ad Florum III. 17. Krebs de iudic. decur. p. 79.

74) Vgl. Zachariä Cornelius Sulla I. S. 56—58.

75) Velleius Paterc. II. 6. 13. 32. Tacitus Annal. XII. 60. Florus III. 13. 17. Appian. de bell. civ. I. 22. Nonius ed. Mercer. p. 454. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 3.

hundert Senatoren, welche damals den Senat bildeten, eben ſo viel Ritter hinzugefügt, und beiden ſodann gemeinſchaftlich die Gerichte überwieſen worden ſeien [76]): eine Angabe, womit auch eine Epitome des Livius übereinſtimmen ſoll, nur daß hiernach die betreffenden Ritter ſelbſt zu Senatoren gewählt wurden, ihre Zahl aber nicht aus dreihundert, ſondern aus ſechshundert beſtand [77]). Zur Vereinigung dieſer verſchiedenen Nachrichten hat man nun neuerlich die Behauptung verſucht, C. Gracchus habe keineswegs, wie man nach dem Zeugniſſe der meiſten Schriftſteller glauben könnte, die Senatoren völlig von den Richterſtellen ausgeſchloſſen, ſondern er habe hier den Rittern blos ein ſolches Uebergewicht in der Zahl gegeben, daß die jedesmalige Entſcheidung nur von ihnen abgehangen, und daher denn, wenn man blos auf den Erfolg geſehen, ſehr wohl habe geſagt werden können, die Urtheile ſeien lediglich von ihnen geſprochen worden [78]). Allein ſo einleuchtend dieſe Erklärung auf den erſten Anblick ſein mag, ſo muß ich dieſelbe doch entſchieden verwerfen. Denn was die Angabe des Plutarch angeht, ſo beruht dieſe, wie namentlich ſchon Manutius und Rualdus gezeigt haben [79]), auf einer ſo augenfälligen Verwechſelung mit dem ſpäteren Geſetze des Livius Druſus, daß hierauf nicht das allermindeſte Gewicht gelegt werden darf: die Stelle des Livius dagegen, ſogar abgeſehen von der Unzuverläſſigkeit des Epitomators und der völligen Ungewiß-

---

76) Plutarch. C. Gracch. c. 5. ὁ δὲ δικαστικὸς (νόμος), ᾧ τὸ πλεῖστον ἀπέκοψε τῆς τῶν συγκλητικῶν δυνάμεως. μόνοι γὰρ ἐκρινον τὰς δίκας, καὶ διὰ τοῦτο φοβεροὶ τῷ δήμῳ καὶ τοῖς ἱππεῦσιν ἦσαν· ὁ δὲ τριακοσίους τῶν ἱππέων προσκατέλεξεν αὐτοῖς, οὖσι τριακοσίοις, καὶ τὰς κρίσεις κοινὰς τῶν ἑξακοσίων ἐποίησεν.

77) Livius Epit. LX. C. Gracchus... legem tulit... qua equestrem ordinem, tunc cum senatu consentientem, corrumperet: ut sexcenti ex equitibus in curiam sublegerentur: et, quia illis temporibus trecenti tantum senatores erant, sexcenti equites trecentis senatoribus admiscerentur.

78) Göttling Röm. Staatsverf. S. 437—440.

79) Manutius de legg. c. 15. p. 1065—67. Rualdus Animadvers. No. 26.

heit des ganzen Textes [80]), kann hier um deswillen nicht in Betracht kommen, weil dieselbe von Besetzung der Richterstellen gar nicht redet. Wenn aber somit beide Angaben als unbeweisend oder gar nicht hierher gehörig erscheinen, so müssen wir uns natürlich unbedingt an die erste Nachricht halten, und hiernach denn, wie es auch von jeher geschehen ist, annehmen, daß C. Gracchus wirklich die Senatoren aus den Gerichten verdrängt, und blos die Ritter allein berufen habe [81]). Und diese Einrichtung erhielt sich auch beinahe unverändert bis zu Sulla's Dictatur. Denn so große und wiederholte Anstrengungen man von Seiten des Senats machte, das alte Vorrecht neuerdings zu erringen, so gelang dieses doch immer nur theilweise oder blos vorübergehend. Der Erste, welcher in dieser Hinsicht den früheren Stand der Dinge zurückzuführen suchte, war der Consul Q. Servilius Cäpio, welcher im J. 648 ein Gesetz erließ, wonach nicht etwa, wie man gewöhnlich annimmt [82]), blos eine Theilung der Richterstellen zwischen Rittern und Senatoren, sondern in der That eine ausschließliche Uebertragung auf letztere Statt finden sollte [83]). Allein wahrscheinlich schon im folgenden Jahre wurde dieses Gesetz wieder aufgehoben, und durch ein neues Gesetz des C. Servilius Glaucia abermals die Regel eingeschärft, daß die Senatoren schlechthin unfähig sein sollten, in irgend einem Gericht zu sitzen [84]). Aus diesem Grunde suchte denn späterhin (im

80) Vgl. Drakenborch ad Liv. Epit. LX.

81) S. jedoch Klenze Fragm. leg. Serv. p. 20.

82) Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. II. 18. p. 266. Manutius de l. gg. c. 15. p. 1069. Ernesti Clavis Ciceron. s. v. Servilia iudiciaria. Krebs de iudic. decur. p. 80. 81. Bach Histor. iurispr. Rom. p. 168. Madihn Vicissitt. cog. crim. p. 44. Walter Rechtsgesch. S. 244.

83) Cicero de invent. I. 49. Brut. c. 43. 44. 86. pro Cluent. c. 51. Tacitus Annal. XII. 60. Vgl. Klenze Fragm. leg. Serv. p. XV. not. 71. (Was jedoch die Inschrift betrifft, auf welche sich hier Klenze beruft, so ist diese anerkannter Maaßen unächt. S. Orelli Collect. inscripp. No. 565.) Marquardt Hist. equit. Rom. p. 31.

84) Fragm. leg. Serv. c. 6. 7. Livius Epit. LXX. Cicero pro Scaur. I. 2. Asconius ad h. l. p. 21. Cicero Brut. c. 62.

J. 663.) M. Livius Druſus einen Mittelweg einzuſchlagen, und, weil ſich nicht alles erreichen ließ, wenigſtens eine Theilung zwiſchen Rittern und Senatoren in der Art zu bewirken, daß zu den dreihundert bisherigen Senatoren eben ſo viel neue aus dem Ritterſtande gewählt, und aus beiden zuſammen künftighin die Richterſtellen beſetzt werden ſollten [85]). Aber auch dieſes Geſetz konnte ſich nicht halten, und wurde, gleich allen übrigen Geſetzen des Livius Druſus, noch in demſelben Jahre wieder abgeſchafft [86]). Dagegen ſchlug nun M. Plautius Silvanus ein neues Auskunftsmittel ein, indem er (im J. 665.) die Beſtimmung durchſetzte, daß die Richter von dem Volke ſelbſt, und zwar alljährlich fünfzehn aus jeder Tribus, gewählt wurden [87]). Allein obgleich auf dieſe Weiſe die Möglichkeit gegeben war, nicht blos Ritter, ſondern auch Senatoren und ſelbſt einfache Plebejer in die Gerichte zu bringen, ſo ſcheint doch der Sache nach wenig hierdurch verändert, und jedenfalls die überwiegende Mehrzahl der Richter fortwährend aus dem Ritterſtande genommen worden zu ſein. Ja wie wenig durchgreifend dieſes ſo wie alle anderen Geſetze ſeit C. Gracchus geweſen ſind, ergiebt ſich am beſtimmteſten daraus, daß Cicero (freilich mit einiger Uebertreibung in der Zahl!) geradezu ſagt, die Ritter hätten ſich bis zur Dictatur Sulla's beinahe fünfzig Jahre im ununterbrochenen Beſitze der Richterſtellen befunden [88]).

Eine völlige Umwandlung des bisherigen Verhältniſſes bewirkte aber Sulla. Getreu ſeinem Plane, durch Wieder-

---

85) Livius Epit. LXX. LXXI. Velleius Paterc. II. 13. Appian. de bell. civ. I. 35. Aurel. Victor de vir. illust. c. 66.

86) Cicero de legg. II. 6. 12. Asconius in Cic. pro Cornel. p. 68. Diodor. Fragm. Vatican. XXXVII. 4. Nach einer anderen Anſicht ſoll dieſe lex Livia ſogar niemals mit Geſetzeskraft bekleidet worden ſein. C. A. J. Ahrens die drei Volkstribunen Tib. Gracchus, M. Druſus und P. Sulpicius. Leipzig 1836. S. 98. Not. 126. Marquardt l. c. p. 35.

87) Asconius in Cic. pro Cornel. p. 79.

88) Cicero in Verr. Act. prim. c. 13. Genauer iſt die Zahl der Jahre angegeben von Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 3.

belebung des ariſtokratiſchen Elements den Glanz der früheren Zeiten zurückzurufen und das ſchwankende Gebäude der Republik vor gänzlichem Einſturze zu retten, mußte er vor allem darauf bedacht ſein, die Gerichte wieder ausſchließlich in die Hände des Senats zu geben[89]). Und dieſes geſchah denn auch gleich im Anfange ſeiner Dictatur durch ein eigenes Geſetz, wodurch neuerdings derjenige Zuſtand zurückgeführt wurde, welcher vor dem Geſetze des C. Gracchus beſtanden hatte[90]). Jedoch gleich wie die Sullaniſche Verfaſſung überhaupt den Stürmen der ſpäteren Zeit nicht zu widerſtehen vermochte, ſo mußte auch dieſe neue Einrichtung der Gerichte ſehr bald wieder verſchwinden. Zum Theil ſelbſt durch einzelne Beiſpiele offenbarer Partheilichkeit unterſtützt, erklärte ſich nämlich die ſeit dem Tode Sulla's wieder auflebende Volksparthei ſo entſchieden und nachdrücklich gegen die bisherige Beſetzung der Richterſtellen, daß man befürchten mußte, jeder fernere Widerſtand werde nur dazu dienen, daß am Ende wieder die Senatoren ganz von den Gerichten entfernt, und ausſchließlich die Ritter oder wohl gar noch eine niederere Klaſſe berufen würden[91]). Um eine ſolche Reaction zu verhindern, ließ (im J. 684.) der Prätor L. Aurelius Cotta das Geſetz annehmen, daß die Richter von nun an aus drei Ständen, den Senatoren, Rittern und Aerartribunen[92]) gewählt, und aus einem jeden

89) Vgl. Zachariä Cornelius Sulla II. S. 159.

90) Tacitus Annal. XI. 22. Velleius Paterc. II, 32. Cicero in Verr. Act. prim. c. 13. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. Arg. p. 99. c. 3. in Verr. Act. prim. c. 13. 16. lib. I. 7. Schol. Gronov. in Cic. divinat. c. 3, p. 384.

91) Vgl. Cicero Divinat. c. 3. in Verr. Act. prim. c. 1. 8. 15. 16. lib. II, 71. III. 96. V. 69. S. auch Marquardt l. c. p. 38—40.

92) Was unter dieſen Aerartribunen (tribuni aerarii) zu verſtehen iſt, iſt ſtreitig. Auf jeden Fall waren ſie nicht, wie man gewöhnlich annimmt, eine Art Beamten, ſondern, gleich den Rittern und Senatoren, ein eigentlicher Stand (ordo), und zwar vermuthlich ſo, daß ſie dem Range nach etwa die Mitte zwiſchen den Rittern und gewöhnlichen Plebejern einnahmen, und insbeſondere, im Vergleich mit den letzteren, durch einen höheren Cenſus ſich auszeichneten. I. N. Madvig de tribunis aerariis. Haunias 1838. p. 9—13. S. auch Göttling Röm. Staatsverf. 475.

dieſer Stände eine beſondere Decurie gebildet werden ſolle[93]). Allein die Ereigniſſe der damaligen Zeit befanden ſich in einem zu raſchen und fortwährenden Wechſel, als daß auch dieſe Einrichtung ſich lange hätte behaupten können. Sobald nämlich nur wieder Einzelne den Grad von Macht und Einfluß erworben hatten, daß ſie von dem Willen des Volks ſich weniger abhängig fühlten, mußte natürlich ihr nächſtes Streben darauf gehen, den Gerichten eine feſtere, mehr ariſtokratiſche Verfaſſung zu geben. Aus dieſem Grunde traf ſchon Pompejus (im J. 699.) die Veränderung, daß aus jedem der drei Stände nur die Reicheren gewählt werden ſollten[94]): Cäſar aber ging ſelbſt ſo weit, daß er (im J. 708.) die Aerartribunen ganz ausſchloß, und blos die Senatoren und Ritter allein beibehielt[95]). Nachdem jedoch Cäſar ermordet worden war, und die Republik mit immer ſchnelleren Schritten ihrem Untergange entgegeneilte, ſetzte (im J. 711.) M. Antonius, ſeine ganze Macht auf die unterſten Volksklaſſen und das Heer

---

93) Asconius in Cic. in Pison. c. 39. pro Cornel. p. 67. 78. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 3. Schol. Bobiens. p. 229. 339. S. auch Cicero ad Attic. I. 16. ad. Q. Fratr. II. 6. Dabei iſt es auffallend, daß von manchen Schriftſtellern hier blos die Senatoren und Ritter genannt, die Aerartribunen aber mit Stillſchweigen übergangen werden. Livius Epit. XCVII. Cicero pro Cluent c. 47. Velleius Paterc. II. 32. Plutarch. Pompei. c. 22. Schol. Gronov. in Cic. in-Verr. Act. prim. c. 1. p. 386. Man hat dieſes Schweigen auf verſchiedene Weiſe zu erklären geſucht: Manutius de legg. c. 15. p. 1070. 71. Augustinus de legg. in Graevii thes. II. p. 1182. Duker ad Liv. Epit. XCVII. Ruhnken ad Vell. Paterc. II. 32. Ernesti Clavis Ciceron. s. v. Aurelia. Krebs de iudic. decur. p. 83. 84. Klenze Fragm. leg. Serv. p. XVI. not. 76. Das wahrſcheinlichſte möchte jedoch ſein, daß die Aerartribunen, als den gemeinſchaftlichen Gegenſatz zu den Senatoren bildend, und mit den Rittern gewiſſermaßen dieſelbe Klaſſe ausmachend, (Schol. Bobiens. p. 229. eiusdem scilicet ordinis viri,) unter der Bezeichnung dieſer letzteren mitbegriffen zu werden pflegten. Madvig de trib. aerar. p. 13—15.

94) Asconius in Cic. in Pison. c. 39. Pompeius promulgavit, ut amplissimo ex censu ex centuriis aliter quam antea lecti iudices, neque tamen ex illis tribus ordinibus, res iudicarent. S. auch Pseudo-Sallust. de re publ. ordin. II. 3. 7. Vgl. jedoch Göttling Röm. Staatsverf. S. 482.

95) Sueton. Iul. c. 41. Dio Cass. XLIII. 25.

belebung des ariſtokratiſchen Elements den Glanz der früheren Zeiten zurückzurufen und das ſchwankende Gebäude der Republik vor gänzlichem Einſturze zu retten, mußte er vor allem darauf bedacht ſein, die Gerichte wieder ausſchließlich in die Hände des Senats zu geben[89]). Und dieſes geſchah denn auch gleich im Anfange ſeiner Dictatur durch ein eigenes Geſetz, wodurch neuerdings derjenige Zuſtand zurückgeführt wurde, welcher vor dem Geſetze des C. Gracchus beſtanden hatte[90]). Jedoch gleich wie die Sullaniſche Verfaſſung überhaupt den Stürmen der ſpäteren Zeit nicht zu widerſtehen vermochte, ſo mußte auch dieſe neue Einrichtung der Gerichte ſehr bald wieder verſchwinden. Zum Theil ſelbſt durch einzelne Beiſpiele offenbarer Partheilichkeit unterſtützt, erklärte ſich nämlich die ſeit dem Tode Sulla's wieder auflebende Volksparthei ſo entſchieden und nachdrücklich gegen die bisherige Beſetzung der Richterſtellen, daß man befürchten mußte, jeder fernere Widerſtand werde nur dazu dienen, daß am Ende wieder die Senatoren ganz von den Gerichten entfernt, und ausſchließlich die Ritter oder wohl gar noch eine niederere Klaſſe berufen würden[91]). Um eine ſolche Reaction zu verhindern, ließ (im J. 684.) der Prätor L. Aurelius Cotta das Geſetz annehmen, daß die Richter von nun an aus drei Ständen, den Senatoren, Rittern und Aerartribunen[92]) gewählt, und aus einem jeden

89) Vgl. Zachariä Cornelius Sulla II. S. 159.

90) Tacitus Annal. XI. 22. Velleius Paterc. II, 32. Cicero in Verr. Act. prim. c. 13. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. Arg. p. 99. c. 3. in Verr. Act. prim. c. 13. 16. lib. I. 7. Schol. Gronov. in Cic. divinat. c. 3, p. 384.

91) Vgl. Cicero Divinat. c. 3. in Verr. Act. prim. c. 1. 8. 15. 16. lib. II, 71. III. 96. V. 69. S. auch Marquardt l. c. p. 38—40.

92) Was unter dieſen Aerartribunen (tribuni aerarii) zu verſtehen iſt, iſt ſtreitig. Auf jeden Fall waren ſie nicht, wie man gewöhnlich annimmt, eine Art Beamten, ſondern, gleich den Rittern und Senatoren, ein eigentlicher Stand (ordo), und zwar vermuthlich ſo, daß ſie dem Range nach etwa die Mitte zwiſchen den Rittern und gewöhnlichen Plebejern einnahmen, und insbeſondere, im Vergleich mit den letzteren, durch einen höheren Cenſus ſich auszeichneten. I. N. Madvig de tribunis aerariis. Haviniae 1838. p. 9—13. S. auch Göttling Röm. Staatsverf. 475.

n hatten, daß ſie von dem Willen des Volks ſich we-
hängig fühlten, mußte natürlich ihr nächſtes Streben
gehen, den Gerichten eine feſtere, mehr ariſtokratiſche
ng zu geben. Aus dieſem Grunde traf ſchon Pompe-
J. 699.) die Veränderung, daß aus jedem der drei
nur die Reicheren gewählt werden ſollten[94]): Cäſar
g ſelbſt ſo weit, daß er (im J. 708.) die Aerartribu-
z ausſchloß, und blos die Senatoren und Ritter allein
lt[95]). Nachdem jedoch Cäſar ermordet worden war,
Republik mit immer ſchnelleren Schritten ihrem Unter-
ntgegeneilte, ſetzte (im J. 711.) M. Antonius, ſeine
Macht auf die unterſten Volksklaſſen und das Heer

Asconius in Cic. in Pison. c. 39. pro Cornel. p. 67. 78.
-Asconius in Cic. divinat. c. 3. Schol. Bobiens.
339. S. auch Cicero ad Attic. I. 16. ad. Q. Fratr. II. 6.
es auffallend, daß von manchen Schriftſtellern hier blos die
n und Ritter genannt, die Aerartribunen aber mit Stillſchweigen
n werden. Livius Epit. XCVII. Cicero pro Cluent c.
leius Paterc. II. 32. Plutarch. Pompei. c. 22. Schol.
v. in Cic. in-Verr. Act. prim. c. 1. p. 386. Man hat dieſes
n auf verſchiedene Weiſe zu erklären geſucht: Manutius de
15. p. 1070. 71. Augustinus de legg. in Graevii
p. 1182. Duker ad Liv. Epit. XCVII. Ruhnken ad
terc. II. 32. Ernesti Clavis Ciceron. s. v. Aurelia.
de iudic. decur. p. 83. 84. Klenze Fragm. leg. Serv.
not. 76. Das wahrſcheinlichſte möchte jedoch ſein, daß die
men, als den gemeinſchaftlichen Gegenſatz zu den Senatoren bil-
d mit den Rittern gewiſſermaßen dieſelbe Klaſſe ausmachend,
Bobiens. p. 229. eiusdem scilicet ordinis viri,) unter der
ng dieſer letzteren mitbegriffen zu werden pflegten. Madvig de
ar. p. 13—15.

Asconius in Cic. in Pison. c. 39. Pompeius promulgavit,
issimo ex censu ex centuriis aliter quam antea lecti iudices,
amen ex illis tribus ordinibus, res iudicarent. S. auch
o-Sallust. de re publ. ordin. II. 3. 7. Vgl. jedoch Gött-
öm. Staatsverf. S. 482.

Sueton. Iul. c. 41. Dio Cass. XLIII. 25.

den muß, so wird dadurch auch die Schwierigkeit, welche sowohl in der Nachricht des Callistratus als besonders in der Angabe der übrigen Stellen liegt, gar nicht gehoben. Dagegen hat denn Cujacius einen anderen Ausweg versucht. Nach seiner Meinung nämlich soll die Stelle des Suetonius verdorben und statt XXX vielmehr XX Jahre zu lesen sein[106]: eine Ansicht, welche jetzt ziemlich allgemein angenommen, und namentlich auch von den neueren Herausgebern des Suetonius adoptirt ist[107]). Allein so richtig es scheint, daß gerade was die Zahlen betrifft, unsere Handschriften gewöhnlich sehr unzuverlässig sind, und daher wenigstens von dieser Seite gegen die Emendation nicht viel eingewendet werden kann, so muß doch dieselbe aus dem Grunde verworfen werden, weil zwar der angebliche Widerspruch des Callistratus, nicht aber die ungleich wichtigere Nachricht der lex Servilia, und eben so wenig die anderen Angaben, dadurch beseitigt werden. Die Stelle des Callistratus aber, zu deren Aufrechthaltung der ganze Vorschlag gemacht ist, bietet gerade die wenigste Schwierigkeit dar, indem dieselbe, wie schon Andere bemerkt haben[108]), gar nicht von eigentlichen Richtern, jedenfalls nicht von Richtern in Criminalsachen, sondern blos von Schiedsrichtern (arbitri) handelt, und somit, da natürlich ein Schluß von diesen auf jene als unzulässig erscheint, überall nicht hierher gezogen werden darf. Läßt man jedoch, wie es nothwendig ist, gerade diese Stelle bei Seite, so scheint nun in Ansehung aller übrigen Nachrichten jeder Anstand zu verschwinden, wenn man nur bei Suetonius die Zahl XXX in XXV verändert: eine Veränderung, welche in der That, abgesehen von allen

106) Cuiacius Observatt. XXI. 32.

107) Casaubonus ad Sueton. Octav. c. 32. Bynkershoek Observatt. VI. 17. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 16. Krebs de iudic. decur. p. 95. 96. S. jedoch Unterholzner in Tübing. kritisch. Zeitschr. IV. S. 214. Zimmern Rechtsgesch. III. S. 34.

108) Donellus Comment. XVII. 24, 6. M. Temminck Fragm. leg. Iul. de iudic. in Oelrichs thes. nov. II. 2. p. 82. 83. S. auch Klenze Fragm. leg. Serv.. p. 23. not. 7.

inneren Gründen, bei weitem näher liegt, als die bisher recipirte Lesart des Cujacius [109]). Auf dieſe Weiſe nämlich ergiebt ſich jetzt, daß nicht blos urſprünglich, ſondern fortwährend bis zum Untergange der Republik, das geſetzliche Minimum weder fünfunddreißig Jahre wie Sigonius behauptet, noch fünfundzwanzig Jahre wie Cujacius annimmt, ſondern, wie es die lex Servilia vorſchreibt, dreißig Jahre geweſen iſt; ferner, daß dieſes Minimum von Auguſt nicht etwa, wie man gewöhnlich glaubt, auf zwanzig Jahre, ſondern, nach Angabe des Suetonius, auf fünfundzwanzig feſtgeſetzt wurde; und endlich, daß dieſe Vorſchrift Auguſt's keineswegs, wie man nach der bisherigen Meinung annehmen mußte, durch das ſpätere Recht wieder abgeändert, ſondern durch daſſelbe nur ſchlechthin beibehalten worden iſt [110]). Gerade dieſe vollkommene Uebereinſtimmung aber, in welche ſämmtliche Nachrichten durch die vorgeſchlagene Emendation gebracht werden, ſcheint mir dieſelbe ſo nothwendig zu machen, daß ich keinen Anſtand nehme, ſie ohne weiteres an die Stelle der bisherigen Lesart zu ſetzen [111]).

Als ferneres Erforderniß der Richter ſoll ein gewiſſer Cenſus nothwendig geweſen ſein. Daß dieſes in der ſpäteren Zeit, als nach dem Geſetze des Pompejus (Not. 94.) blos die Reicheren aus jeder Decurie gewählt wurden, und eben ſo nach dem Geſetze des Auguſt (Not. 99.), wonach zu den bisherigen drei Decurien eine vierte aus den weniger Reichen hinzugefügt

---

109) Vgl. Temminck l. c. p. 81. S. auch Manutius de legg. c. 15. p. 1072.

110) Daß in dem ſpäteren Rechte als geſetzliches Minimum das fünfundzwanzigſte Jahr feſtgeſetzt war, anerkennt ſelbſt Cuiacius ad L. 1. C. qui aetat. vel prof. se excus. S. beſonders Donellus Comment. XVII. 24, 5.

111) Ein ganz ähnlicher Fall, wo die Handſchriften IX ſtatt IV leſen, findet ſich bei Livius II. 44. vgl. Sigonius ad h. l. und ſo wenig man gezweifelt hat, in dieſer Stelle quatuor tribunorum ſtatt novem trib. aufzunehmen, eben ſo wenig ſcheint es einem Bedenken zu unterliegen, bei Suetonius vicesimo quinto anno ſtatt tricesimo anno zu leſen.

ward, wirklich der Fall war, iſt entſchieden, und wird durch unſere Quellen ausdrücklich beſtätigt[112]), wenn auch freilich darüber wieder Dunkel herrſcht, wie groß oder klein eben dieſer Cenſus in dem einen und in dem anderen Falle ſein ſollte. Nach der gewöhnlichen Meinung aber ſoll die Nothwendigkeit eines ſolchen Cenſus nicht blos für die ſpätere Zeit, ſondern überhaupt für die ganze Periode der Quäſtiones Perpetuä beſtanden haben, und mithin auch da, als blos von den Senatoren oder Rittern die Gerichte beſetzt wurden, ein beſonderer Richtercenſus erforderlich geweſen ſein[113]). Allein dafür giebt es keine Beweiſe. Denn wenn auch allerdings die Senatoren und Ritter als ſolche von jeher einen beſtimmten Standescenſus zu entrichten hatten[114]), ſo ſteht doch dieſe Beſtimmung mit ihrer Eigenſchaft als Richter in keiner Verbindung; und indem ſie ſchlechthin gerade als Senatoren und Ritter gewählt wurden, darf ihr Cenſus natürlich nicht als Richtercenſus betrachtet werden, und die ganze Behauptung iſt eben deshalb gewiß zu verwerfen[115]).

Dagegen galt aber die Vorſchrift, daß Niemand als Richter gewählt werden durfte, welcher zu gleicher Zeit irgend ein obrigkeitliches Amt als Volkstribun, Quäſtor, Triumvir Capitalis, Kriegstribun ꝛc. bekleidete[116]), oder welcher weder in Rom ſelbſt, noch in deſſen nächſter Umgebung ſeinen bleibenden Wohnſitz hatte[117]). Eben ſo war es verboten, ſolche Per-

---

112) Seneca de benef. III. 7. Plinius N. H. XIV. §. 5.

113) Sigonius de antiq. iur. civ. Rom. II. 18. p. 269. Krebs de iudic. decur. p. 93—95.

114) Vgl. I. N. Madvig Opusc. academ. Hauniae 1834. p. 77—79. Marquardt l. c. p. 7—9. 58—60. Blos von dieſem Standescenſus ſind zu verſtehen Schol. Bobiens. p. 340.

115) Daß wirklich in dieſer früheren Zeit ein beſonderer Richtercenſus nicht verlangt wurde, ergiebt ſich am beſtimmteſten daraus, daß ſelbſt in demjenigen Geſetze, welches uns am vollſtändigſten erhalten iſt, in der lex Servilia, ein ſolcher nirgends erwähnt wird, während doch ſonſt hier über die geſetzlichen Eigenſchaften der Richter ſehr ausführlich gehandelt iſt.

116) Cicero in Verr. Act. prim. c. 10. Fragm. leg. Serv. c. 7.

117) Fragm. leg. Serv. c. 6. 7. Die Lesart beruht hier freilich zum

ſonen zu berufen, welche ſchon einmal wegen eines Criminalverbrechens, z. B. wegen crimen repetundarum, crimen vis etc., verurtheilt worden waren[118]); oder gar ſolche, welche wie Frauen und Sklaven, entweder überhaupt kein munus publicum verwalten durften, oder, wie Wahnſinnige, Taube ꝛc., ſchon der Natur der Sache nach hiezu als unfähig erſchienen[119]).

Wenn die bisherige Unterſuchung ſich darauf bezog, welche Eigenſchaften erfordert wurden, um als Richter gewählt werden zu können, ſo frägt es ſich jetzt, in welcher Art dieſe Wahl ſelbſt Statt gefunden hat. In dieſer Beziehung iſt vor allem ſo viel gewiß, daß dieſelbe jedes Jahr vorgenommen werden mußte, und ſomit, gleich dem Quäſitor und Juder Quäſtionis, auch die Richter blos auf die Dauer eines Jahres ernannt werden konnten[120]). Allein wie groß war ihre jedesmalige Zahl? In unſeren Quellen finden ſich hierüber ſehr abweichende Angaben, und es erklärt ſich daher, warum auch die Meinungen der neueren Schriftſteller über dieſen Punkt ſo höchſt verſchieden ſind[121]). Will man jedoch mit einiger Sicherheit zu Werke gehen, ſo kommt es zunächſt auf Beantwortung der Vorfrage an, ob die Richter überhaupt für alle Quäſtiones Perpetuä zuſammen, oder nur für jede einzelne Quäſtio beſonders gewählt wurden. Gewöhnlich behauptet man ohne

---

Theil auf Conjectur: daher die abweichende Anſicht von Göttling Röm. Staatsverf. S. 425. Not. 5.

118) Fragm. leg. Serv. c. 6. L. 1. pr. D. ad L. Iul. de vi privat. L. 6. §. 1. D. de L. Iul. repetund. Manutius de legg. c. 15. p. 1072. 73. Nach der Conjectur von Klenze ſoll überdies ein Jeder unfähig geweſen ſein, qui mercede aliqua conductus sit; allein die Bruchſtücke der lex Servilia ſind hier ſo unſicher, (QVEIVE. MERC....) daß ſich mit Sicherheit nichts daraus ableiten läßt. Sigonius (de iudic. II. 27.) ergänzt: qui mercator sit fueritve.

119) L. 12. §. 2. D. de iudic.

120) Fragm. leg. Serv. c. 8. Dio Cass. LIV. 18. Vgl. Krebs de iudic. decur. p. 77.

121) Manutius de legg. c. 15. p. 1071. Ferratius Epist. I. 5. p. 20. Krebs de iudic. decur. p. 71—75. Malblanc Conspec. rei iudic. §. 9. Tigerström de iudic. p. 166—168. Klenze Fragm. leg. Serv. p. 21. not. 3.

weiteres das erſte, und bezieht daher ſämmtliche Zahlenangaben auf dieſe jährlich zu ernennende Geſammtſumme. Allein ſo richtig es iſt, daß in der ſpäteren Zeit, nachdem die Quäſtiones Perpetuä ſchon eine allgemeinere Bedeutung erhalten hatten und auf faſt ſämmtliche Verbrechen übertragen worden waren, eine ſolche Einrichtung wirklich beſtand, ſo muß dieſes doch für die frühere Zeit, ſo lange blos die eine oder die andere Quäſtio vorkam und das ganze Inſtitut noch als ziemlich untergeordnet angeſehen wurde, entſchieden geleugnet werden. Am beſtimmteſten iſt dieſe partielle Wahl in der lex Servilia ausgeſprochen, wonach ausſchließlich für das crimen repetundarum alljährlich 450 Richter ernannt wurden [122]: und daß dieſes keineswegs als eine Neuerung gelten ſollte, ſondern ganz in derſelben Weiſe auch durch alle früheren Geſetze immer blos für jede einzelne Quäſtio die erforderliche Richterzahl feſtgeſetzt war, leidet wohl keinen Zweifel [123]. Der Erſte, welcher hier eine jährliche Geſammtzahl (600) für alle Quäſtiones Perpetuä einzuführen ſuchte, war Livius Druſus [124]; allein da ſein Geſetz ſchon in demſelben Jahre wieder aufgehoben wurde (Not. 86.), ſo kann daſſelbe natürlich gar nicht in Betracht kommen. Was dagegen die Vorſchrift des Plautius Silvanus (Not. 87.) betrifft, von jeder Tribus fünfzehn, und ſomit im Ganzen 525 Richter wählen zu laſſen, ſo ſcheint es mir gewiß, daß auch dieſe Zahl blos von den einzelnen Quäſtionen, nicht aber als Geſammtſumme aller Richter zu verſtehen iſt. Denn da offenbar gerade durch dieſes Geſetz eine gewiſſe Begünſtigung der Volksparthei ausgeſprochen werden ſollte, ſo würde

122) Fragm. leg. Serv. c. 6. 7. Nach der (unbegründeten) Behauptung von Göttling Röm. Staatsverf. S. 424. ſoll ſtatt 450 vielmehr 1050 zu leſen ſein.

123) Daß die Angabe bei Plutarch. C. Gracch. c. 5. wonach allerdings ſchon C. Gracchus eine Geſammtzahl der Richter (600) angeordnet haben ſoll, auf einer Verwechſelung beruht, iſt bereits oben (Not. 79.) bemerkt worden.

124) Appian. de bell. civ. I. 35.

es kaum zu begreifen ſein, wie deſſen ungeachtet die Zahl der Richter noch mehr hätte vermindert werden können als ſelbſt durch das Geſetz des Livius Druſus: ja es würde dieſes um ſo unerklärlicher ſein, als, abgeſehen von dieſer nicht in's Leben getretenen lex Livia, unmittelbar vorher noch für die einzige quaestio de repetundis ſchon 450 Richter ernannt wurden.

Eine weſentliche Veränderung trat aber freilich auch hier mit der Dictatur Sulla's ein. Durch ausſchließliche Uebertragung der Gerichte auf die Mitglieder des Senats nämlich mußte jetzt nothwendig eine bedeutende Verminderung in der Richterzahl Statt finden, und zwar um ſo mehr, als nicht einmal alle Senatoren in den Gerichten ſitzen konnten, ſondern, nach dem vorhin (Not. 116.) aufgeſtellten Grundſatze, ſelbſt diejenigen, welche gerade irgend ein anderes Amt bekleideten, hieran keinen Theil nehmen durften [125]). Dagegen iſt es nicht zu bezweifeln, daß Sulla, um eine größere Gleichförmigkeit in die Rechtspflege zu bringen, nicht mehr, wie bisher, für jede einzelne Quäſtio, ſondern für alle Quäſtionen zuſammen die Richter auswählen ließ [126]). Und gerade dieſe Einrichtung ſcheint ſich auch in der Folge, nachdem die übrigen Vorſchriften Sulla's bereits untergegangen waren, fortwährend erhalten zu haben. Denn wenn allerdings ſpäterhin, bei Gelegenheit des Proceſſes gegen Milo, von Pompejus der Verſuch gemacht wurde, in dieſer Beziehung wieder das frühere Verhältniß zurückzuführen, oder vielmehr nicht blos für jede einzelne Quäſtio, ſondern ſogar für jeden einzelnen Proceß immer eine beſtimmte Anzahl Richter, und zwar 360 auswählen zu laſſen [127]): ſo hat doch dieſe ganze Neuerung gewiß nur ſehr kurze Zeit beſtanden, und auf jeden Fall den Tod ihres Urhebers nicht überlebt [128]). Dagegen läßt ſich aber ge-

125) Vgl. Krebs de iudic. decur. p. 72.
126) Vgl. Klenze Fragm. leg. Serv. p. 28.
127) Velleius Paterc. II. 76. Plutarch. Pompei. c. 55.
128) S. unten Abth. II. Kap. II. Not. 176.

rade aus dieſer Pompejiſchen Einrichtung, daß ſchon für einzelne Quäſtio oder ſelbſt für jeden einzelnen Proceß Richter erwählt werden ſollten, der Schluß ziehen, daß die Geſammtzahl der Richter, im Gegenſatze der Sullani Vorſchrift, jetzt wieder ſehr bedeutend geworden ſein muß Allein freilich fehlt es uns hier an allen genaueren Nachric und erſt für die Zeit von Auguſt wiſſen wir, daß die Zahl der lich zu ernennenden Richter ungefähr 4000 betragen hat Jedoch offenbar muß eine ähnliche Zahl, abgeſehen von der Sulla's, auch ſchon früher beſtanden haben[131]). Denn wen richtig iſt, daß erſt ſeit Sulla eine jährliche Geſammtzahl Richter für alle Quäſtiones Perpetuä angeordnet wurde, ſonſtigen Angaben dagegen blos von einzelnen Quäſtione verſtehen ſind, aber auch hier immer mehrere hundert gen werden: ſo iſt es einleuchtend, daß, wenigſtens ſeitdem die der Quäſtionen ſelbſt nur etwas bedeutender geworden die Summe ſämmtlicher Richter eines beſtimmten Jahres ſammengerechnet jedesmal einige tauſend betragen m Und dieſe Zahl iſt denn auch keineswegs zu groß, wenn ſich erinnert, daß nach attiſcher Gerichtsverfaſſung jährlich gar 6000 Richter gewählt wurden[132]): ja es wird die geradezu nothwendig, wenn man bedenkt, daß, trotz des ausgedehntem Umfange geſtatteten Recuſationsrechts, wieder in jedem einzelnen Proceſſe eine ſehr große An

129) Bei Cicero ad Attic. VIII. 16. werden zwar blos Richter genannt. Allein dieſe Zahl, wenn man ſie von ſämmtlichen tern jenes Jahres verſtehen will, (wozu freilich kein Grund vorhanden iſt augenfällig viel zu klein. Ueberdies iſt aber auch die Lesart hier aus unſicher. Vgl. Orelli ad h. l.

130) Plinius N. H. XXXIII. 1, 30. Iudicum quoque nisi quatuor decuriae fuere primo, vixque singula millia in riis inventa sunt.

131) Dafür ſpricht ſchon der Umſtand, daß Plinius (Not. die Zahl von 4000 Richtern keineswegs als eine Neuerung Aug ſondern als eine ganz gewöhnliche, bereits ſeit längerer Zeit beſt Einrichtung anführt.

132) Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 51. Meier und S mann Attiſch. Proceß. S. 126.

Richter ſitzen mußte [133]), und die entgegengeſetzte Meinung, wonach dieſe Geſammtſumme blos in ein Paar hundert beſtanden haben ſoll, erſcheint eben daher als völlig unmöglich. — Wenn es jedoch als entſchieden zu betrachten iſt, daß erſt ſeit Sulla eine gemeinſchaftliche Auswahl aller jährlichen Richter vorgenommen wurde, ſo entſteht jetzt noch die andere Frage, wie groß denn die Zahl derjenigen Richter war, welche von nun an für jede einzelne Quäſtio erfordert wurden. Allein ſo wenig, nach dem eben Geſagten, es möglich iſt, auch nur die Zahl der Richter überhaupt genau zu ermitteln, eben ſo wenig läßt ſich dieſes hier mit Sicherheit beſtimmen; und nur ſo viel kann man ſagen, daß auch dieſe Zahl immer einige hundert betragen haben muß, ſonſt aber freilich hinſichtlich der verſchiedenen einzelnen Quäſtionen gewiß wieder ſehr verſchieden war.

Was nun ferner die Perſonen angeht, welche die jährliche Richterwahl zu veranſtalten hatten, ſo muß man auch dabei, von der einſtweilen nicht weiter zu berückſichtigenden lex Pompeia (Not. 127.) abgeſehen, die oben bemerkte Unterſcheidung zwiſchen der Zeit vor und nach Sulla feſthalten. So lange nämlich für jede einzelne Quäſtio beſonders gewählt wurde, ſcheint es Regel geweſen zu ſein, daß derjenige Prätor, oder ſelbſt derjenige Juder Quäſtionis, welcher der fraglichen Quäſtio präſidiren ſollte, die betreffenden Richter in eigener Perſon auszuwählen hatte [134]), und blos ausnahmsweiſe bei dem crimen repetundarum, aber auch hier höchſt vorübergehend, ſollte der Prätor Peregrinus hiefür zu ſorgen haben [135]). Seitdem dagegen eine Geſammtwahl aller jährlichen Richter

133) S. unten Abth. II. Kap. II. Not. 158.

134) Fragm. leg. Serv. c. 7. QVEI. EORVM. EVM. MAG. COIPERIT. FACITO. VTEI. CDL. VIROS. ITA. LEGAT. cet.

135) Fragm. leg. Serv. c. 6. PRAETOR. QVEI. INTER. PEREGRINOS. IOVS. DEICET. IS. IN. DIEBVS. X. PROXVM. QVIBVS. H. L. POPVLVS. PLEBESVE. IOVSERIT. FACITO. VTEI. CDL. VIROS. LEGAT. cet.

angeordnet war, iſt es gewiß, daß deren Vornahme in der Regel von dem Prätor Urbanus auszugehen hatte [136]), und nur in einigen ſeltenen Fällen ſcheinen auch die gewöhnlichen Quäſtoren (des Aerariums) damit beauftragt worden zu ſein [137]). Allein auf welche Weiſe immerhin die Wahl vorgenommen wurde, ſo mußten die Namen der ausgewählten Richter (iudices selecti [138])), jedesmal auf einer geweißten Tafel (album) mit ſchwarzer Schrift eingetragen und öffentlich bekannt gemacht werden [139]); und blos in ſo fern trat hier wieder ein Unterſchied ein, als dieſes Album eben in der früheren Zeit für jede einzelne Quäſtio beſonders, ſeit Sulla aber für alle Quäſtionen gemeinſchaftlich entworfen wurde. Gerade deshalb erſchien nun aber von jetzt an auch eine nochmalige Wahlhandlung, die Vertheilung der auf dem gemeinſchaftlichen Album ſtehenden Richter nämlich in die verſchiedenen einzelnen Quäſtionen, nothwendig, und es frägt ſich daher, von wem denn dieſe zweite Auswahl zu beſorgen war. Freilich fehlt es auch hier wieder an allen näheren Angaben; allein deſſen ungeachtet möchte es kaum einem Bedenken unterliegen, daß ſelbſt dieſe zweite Wahl von denſelben Perſonen wie die erſte, und ſomit in der Regel von dem Prätor Urbanus, jedoch gewiß, gleich wie dieſes unter ähnlichen Verhältniſſen ja auch nach attiſchem Rechte der Fall war [140]), ſchlechthin nur durch einfache Verlooſung vorgenommen werden mußte. Uebri-

136) Cicero pro Cluent. c. 43. Praetores urbani, qui iurati debent optimum quemque in selectos iudices referre.

137) Dio Cass. XXXIX. 7. οὔτε γὰρ οἱ ταμίαι, δι' ὧν τὴν ἀποκλήρωσιν τῶν δικαστῶν γενέσθαι ἐχρῆν, ἤρηντο· καὶ ὁ Νέπως ἀπείπε τῷ στατηγῷ μηδεμίαν, πρὸ τῆς κληρώσεως αὐτῶν, δίκην προσέσθαι. Vgl. Madvig de trib. aerar. p. 5. not. 4.

138) Ueber die verſchiedenen Bedeutungen dieſes Ausdrucks vgl. Krebs de iudic. decur. p. 96—108.

139) Fragm. leg. Serv. c. 6. 7. S. auch Seneca de benef. III. 7. Plinius N. H. praef. §. 6. Sueton. Claud. c. 16. Domitian. c. 8.

140) Hefftter Athen. Gerichtsverf. S. 51. 52. Meier und Schömann Attiſch. Proceß. S. 126. 127.

gens iſt dabei noch zu bemerken, daß Jeder, welcher auf rechtmäßige Weiſe in das genannte Album eingetragen worden war, die Pflicht hatte, dieſem Rufe unweigerlich zu folgen [141]), und blos aus beſtimmten einzelnen Gründen konnte bisweilen eine Excuſation Statt finden [142]).

Nunmehr läßt ſich denn auch die letzte Frage, was unter dem ſo häufig vorkommenden Ausdrucke Richterdecurien zu verſtehen ſei, beantworten, obgleich freilich auch hier wieder die Anſichten ſehr verſchieden ſind [143]). Daß jedoch in der ſpäteren Zeit, als ſeit dem Geſetze des Aurelius Cotta mehrere Stände zuſammen in die Gerichte berufen wurden, die ganze Abtheilung nichts weiter bedeutete, als gerade die Bezeichnung dieſer verſchiedenen Stände, und daher denn immer genau ſo viel Decurien vorkommen mußten, als überhaupt einzelne Stände zu den Richterſtellen berechtigt waren, iſt gewiß [144]), und wird auch von keiner Seite beſtritten. Allein ſelbſt für diejenige Zeit, wo blos ein einziger Stand, und zwar namentlich, nach der Sullaniſchen Verfaſſung, blos die Senatoren in den Gerichten ſaßen, wird jene Decurieneintheilung ſchon erwähnt [145]); und ſo frägt es ſich denn, was man eben hier unter dieſem Ausdrucke ſich zu denken habe. Dabei iſt jedoch vor allem zu erinnern, daß eine der gewöhnlich angeführten Stellen, und zwar gerade diejenige, woraus man zugleich den Schluß ableitet, daß es jetzt blos zwei Decurien gegeben

---

141) L. 18. §. 14. D. de muner. L. 13. §. 2. 3. D. de vacat. et excusat. muner.

142) L. 6. §. 8. D. de excusat. L. 1. pr. D. de vacat. et excusat. muner. Fragm. Vatic. §. 197. Sueton. Claud. c. 15.

143) Vgl. Polletus Histor. for. Rom. III. 8. Cuiacius Observatt. XXI. 31. Casaubonus ad Sueton. Octav. c. 32. Hotomanus ad Cic. in Verr. I. 61. Graevius ad Cic. pro. Cluent. c. 37. Ernesti Clavis Ciceron. s. v. Decuria. Krebs de iudic. decur. p. 63—67. Spalding ad Quintilian. Inst. orat. IV. 2, 45. Göttling Röm. Staatsverf. S. 424. 425. 476.

144) Cicero Philipp. I. 8. V. 6. XIII. 2. Sueton. Octav. c. 32. Calig. c. 16. Plinius N. H. XXXIII. 1, 30—33. Orelli Inscripp. No. 3155. 3877. 3899.

145) Cicero in Verr. I. 61. II. 32. pro Cluent. c. 37.

habe [146]), gar nicht hierher gehört, sondern schlechthin auf die spätere Zeit, auf die Einrichtung des Aurelius Cotta, zu beziehen ist. Denn da Cicero in dieser Stelle bemerkt, es sei zu befürchten, daß Verres künftighin als Richter in der Decurie der Senatoren sitzen werde, gleich in derselben Rede aber darauf aufmerksam macht, daß das Gesetz des Aurelius Cotta bereits promulgirt sei und mit dem nächsten Jahre in Wirksamkeit treten werde [147]), so kann sich jene Aeußerung auch offenbar blos auf dieses Gesetz beziehen; und anstatt also an zwei Decurien der Senatoren zu denken, muß man vielmehr annehmen, daß der Nachdruck darauf liegt, Verres werde gerade in der Decurie der Senatoren, im Gegensatze der Decurie der Ritter und Aerartribunen, seinen Platz erhalten [148]). Auf diese Weise bleiben denn blos noch die beiden anderen Stellen. Und so schwer es immerhin ist, etwas Bestimmtes aus denselben abzuleiten, so dürfte es doch vielleicht am wahrscheinlichsten sein, unter Decurie hier diejenige Richterabtheilung zu verstehen, welche alljährlich für jede einzelne Quästio ausgewählt werden mußte, und welche nun über die betreffenden Verbrechen dieser Quästio zu erkennen hatte. Diese Erklärung scheint mir nicht blos den Worten jener beiden Stel-

---

146) Cicero in Verr. II. 32. hic (Verres) alteram decuriam senatoriam iudex obtinebit. Vgl. Madvig de trib. aerar. p. 17. Marquardt l. c. p. 41. not. 34.

147) Cicero in Verr. II. 71. III. 96. V. 69.

148) Aus diesem Grunde ist denn auch, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses, in der fraglichen Stelle so zu interpungiren: hic alteram decuriam, senatoriam, iudex obtinebit. — Dagegen wende man nicht ein, daß nach dem Aurelischen Gesetze drei Decurien berufen worden seien, der Ausdruck altera decuria aber auf eine zweigliederige Eintheilung hinweise, indem ja schon oben (Not. 93.) bemerkt worden ist, daß von manchen Schriftstellern und namentlich von Cicero selbst die Sache so dargestellt wird, als ob Cotta blos zwei Decurien, die Senatoren und Ritter, berufen habe. Zudem aber würde nach der gewöhnlichen Ansicht, daß die Stelle von der Zeit zu verstehen sei, wo die Senatoren noch ausschließlich in den Gerichten saßen, die Bezeichnung decuria senatoria als völlig überflüssig erscheinen, während dieselbe allerdings, im Gegensatze zu der Ritterdecurie gedacht, als sehr zweckmäßig und nothwendig gelten muß.

len [149]), ſondern auch den Angaben einiger ſpäteren Scholiaſten am beſten zu entſprechen [150]); und anſtatt daher zwei oder, wie Andere wollen [151]), drei Decurien der Senatoren anzunehmen, muß es nach dieſer Anſicht vielmehr gerade ſo viel gegeben haben, als überhaupt damals Quäſtiones Perpetuä vorgekommen ſind [152]).

Zweites Kapitel.

Gerichtsbarkeit der übrigen Behörden in Rom.

Sehr häufig geht man von der Anſicht aus, daß ſeit Einführung der Quäſtiones Perpetuä, und zwar unmittelbar nach Einführung gleich der erſten Quäſtio Perpetua im J. 605, alle übrigen Gerichte der früheren Zeit, wenn auch nicht völlig verſchwunden, doch jedenfalls im höchſten Grade beſchränkt und zurückgedrängt worden ſeien. Allein ſchon oben, in der Einleitung zu dieſer Periode, habe ich bemerkt, daß hier das Verhältniß ein anderes geweſen iſt. So lange noch die Quäſtiones Perpetuä ihrer Zahl nach unbedeutend waren und blos auf das eine oder das andere Verbrechen ſich erſtreckten, mußten die bisherigen Gerichte ungefähr eben ſo wie in der früheren Periode fortdauern: nur erſt gegen das Ende der Republik, namentlich ſeit der Dictatur Sulla's, trat wirklich die Veränderung ein, welche man gewöhnlich gleich von der erſten Quäſtio Perpetua zu datiren pflegt. Allein auch ſelbſt in dieſer ſpäteren

149) Cicero in Verr. I. 61. ex hac decuria vestra... erepta esset facultas eorum, quos cet. Idem pro Cluent. c. 37. multa est ab eo petita, quod non suae decuriae munere sedisset.

150) Pseudo-Asconius et Schol. Gronov. in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. Vgl. Zachariä Cornelius Sulla II. S. 162. Not. 244.

151) Graevius ad Cic. in Verr. I. 61. Hotomanus ad Cic. in Verr. II. 32. Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 161.

152) Nach der Behauptung von Walter Rechtsgeſch. S. 863. Not. 83. ſoll es zehn Decurien gegeben haben.

Zeit sind die ursprünglichen Gerichte keineswegs ganz aufgehoben, sondern von den Quäſtiones Perpetuä nur in dem Grade gleichsam überwachsen worden, daß sie ihre eigentlich praktische Bedeutung nach und nach verloren haben.

Dieses gilt insbesondere von den alten Comitialgerichten. Daß gerade sie neben den Quäſtiones Perpetuä fortbestehen, und namentlich in der ganzen ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts noch ziemlich häufig zur Anwendung kommen mußten, ergiebt sich aus dem eben Gesagten schon von selbst, und wird auch durch eine Reihe von Beispielen ausdrücklich bestätigt [1]). Allein überall freilich, wo für ein bestimmtes Verbrechen eine Quäſtio Perpetua eingeführt wurde, hörte eben damit, wenigstens so weit sich der Gerichtssprengel der fraglichen Quäſtio erstreckte [1a]), die Jurisdiction der Comitien auf [2]): und in demselben Verhältnisse also, wie die Zahl jener Quäſtionen sich vergrößerte, mußte der Umfang ihrer Jurisdiction abnehmen und zuletzt in völlige Nichtigkeit versinken. Eine förmliche Aufhebung ihrer Gerichtsbarkeit erfolgte aber erst unter Auguſt [3]). Was dagegen die Art und Weise betrifft, wie diese Gerichtsbarkeit gehandhabt wurde, so dauerten hier schlechthin dieselben Grundsätze fort, welche auch schon in der ersten Periode gegolten hatten, und somit namentlich die Regel, daß nicht schon Jeder aus dem Volke, sondern blos die zur Zusammenberufung der Comitien über-

---

1) Livius Epit. 55. 61. 69. Valer. Max. III. 7, 8. VI. 1, 8. 5, 5. Sallust. Iugurth. c. 33. Cicero de orator. II. 25. pro Flacc. c. 32. Asconius in Cic. pro Scaur. p. 21. 22. pro Milon. p. 39. pro Cornel. p. 80. Dio Cass. Fragm. ed. Sturz. No. 195. Appian. de bell. civ. I. 74.

1a) S. oben Kap. I. Not. 1.

2) Cicero in Verr. V. 48. Ad populum Romanum confugient? Facilis est populi causa: legem enim se sociorum causa iussisse, et vos ei legi custodes ac vindices praeposuisse dicet. Hic locus igitur est unus, quo perfugiant. Damit steht auch nicht im Widerspruche Cicero in Verr. Act. prim. c. 12. lib. I. 5. indem hier eben von Fällen die Rede ist, für welche noch keine Quäſtio Perpetua bestand.

3) Dio Cass. LVI. 40. ἔκ τε τοῦ δήμου τὸ δύσκριτον ἐν ταῖς διαγνώσεσιν ἐς τὴν τῶν δικαστηρίων ἀκρίβειαν μετασκήσας.

haupt berechtigten Magiſtrate als Ankläger auftreten konnten. Die einzige Neuerung, welche ſich dabei bemerken läßt, war nur die, daß mit dem allmähligen Verſchwinden des Unterſchieds zwiſchen Centuriat- und Tributcomitien [4]) auch die alten Gränzen zwiſchen ihrer reſpektiven Jurisdiction ſich immer mehr verwiſchten und endlich in der Weiſe zuſammenfloſſen, daß zwiſchen beiden nur noch die Prävention zu entſcheiden pflegte [5]).

Ein ähnliches Verhältniß fand hinſichtlich der Gerichtsbarkeit des Senats Statt. Gerade in Anſehung derjenigen Fälle nämlich, wofür ehemals bei weitem der unabhängigſte Theil ſeiner Jurisdiction beſtanden hatte, in Anſehung der Ungeſetzlichkeiten und Bedrückungen der römiſchen Beamten in den Provinzen [6]), wurde gleich durch Einführung der erſten Quäſtio Perpetua, durch die lex Calpurnia repetundarum, ſeine Competenz aufgehoben [7]). Aber auch in Beziehung auf alle übrigen Gegenſtände, worüber derſelbe früher erkannt hatte, wurde ſeine Jurisdiction immer mehr und mehr zurückgedrängt: und in der That konnte es bei dem ganzen Geiſte der damaligen Verfaſſung kaum anders ſein. Die Herrſchaft der Patricier und ſpäterhin die der Optimaten war in den Stürmen der Demokratie untergegangen; und gleich wie in allen übrigen Beziehungen mit dem Erlöſchen des alten Glanzes die Macht des Senats verſchwunden war, ſo mußte jetzt, wenigſtens faktiſch, auch ſeine ehemalige Gerichtsbarkeit aufhören. Allein in der Theorie dauerte dieſelbe freilich noch immer fort [8]), und

4) Vgl. Zumpt in Abhandl. d. Berlin. Akademie. J. 1836. S. 131. 132. Gerlach Hiſtoriſche Studien. S. 343 ff. Puchta Curſus der Inſtitutionen. I. S. 220–229.

5) Danz Rechtsgeſch. I. S. 52.

6) S. Per. I. Abth. I. Kap. IV. Not. 32—34.

7) Cicero in Verr. V. 48. Ad senatum venient? Quid? ut de Verre supplicium sumant? Non est usitatum, non senatorum.

8) Daher ſtellt ſelbſt noch Cicero die Urtheile des Senats mit denen der Comitialgerichte und Quäſtiones Perpetuä in dieſelbe Reihe. Cicero pro domo c. 13. hoc (dico) esse proprium liberae civitatis, ut nihil de capite civis, aut de bonis, sine iudicio senatus, aut populi, aut eorum, qui de quaque re constituti iudices sint, detrahi possit.

namentlich da, wo durch offene Empörung und Verletzung der Verfassung die ganze Existenz des Staats in Gefahr gerieth, trug derselbe, wie insbesondere das Verfahren gegen die beiden Gracchen [9]) und Catilina [10]) beweist, sogar bis zum Ende der Republik kein Bedenken, von seinem alten Rechte Gebrauch zu machen, und, ohne Rücksicht auf die übrigen Gerichte, namentlich ohne Rücksicht auf die Competenz der Quästiones Perpetuä, durch Autorisation selbst der äußersten Maaßregeln für Aufrechthaltung und Rettung der Republik zu sorgen [11]). Jedoch wenn schon für die erste Periode, für die Zeit des eigentlichen Höhepunkts der Aristokratie, bemerkt worden ist, daß der Senat niemals, und am allerwenigsten hinsichtlich römischer Bürger, eine wirklich unabhängige Jurisdiction besessen habe, so muß natürlich für die gegenwärtige Zeit, wo derselbe in Schwäche und Ohnmacht versunken war, dieses noch bei weitem mehr behauptet werden. Eben so wie früher waren es auch jetzt eigentlich die Consuln, welche nicht etwa im Auftrage und Namen des Senats, sondern kraft eigener Machtvollkommenheit, blos unterstützt durch dessen Autorität, zu handeln hatten [12]): eben daher aber, wie namentlich das Beispiel von Opimius [13]) und Cicero [14]) beweist, waren es auch nur

---

9) Livius Epit. 58. 61. Valer. Max. III. 2, 17. V. 3, 2. Florus III. 14. 15. Aurel. Victor de vir. illust. c. 64. 65. Appian. de bell. civ. I. 16. 26. Plutarch. Tib. Gracch. c. 19. C. Gracch. c. 14—17.

10) Livius Epit. 102. Sallust. Catil. c. 53. 55. Vell. Paterc. II. 34. 35. Florus IV. 1. Appian. de bell. civ. II. 5. 6. Plutarch. Cicer. c. 20. 21. Dio Cass. XXXVII. 35. 36.

11) Vgl. Dirksen Civil. Abhand. I. S. 146—148. Burckhardt Criminalgerichtsbark. S. 22. 23.

12) Blos in dem Falle des Tiberius Gracchus, weil hier die Consuln jede energische Maaßregel verweigerten, handelte der Senat selbst; Valer. Max. III. 2, 17. Plutarch. Tib. Graech. c. 19. allein von jeher wurde diese Handlung auch nur als Nothwehr nicht als eigentliches Rechtsverfahren angesehen.

13) Livius Epit. 61. Cicero de orator. II. 30. de partit. orat. c. 30.

14) Livius Epit. 103. Vell. Paterc. II. 45. Appian. de bell. civ. II. 15. Plutarch. Cicer. c. 30. Dio Cass. XXXVIII. 14.

sie und nicht der Senat selbst, welche wegen ihres Verfahrens zur Rechenschaft gezogen werden konnten, und denen, unter der Herrschaft eines leidenschaftlichen Volkshaufens, nur zu oft Strafe statt Belohnung zu Theil wurde.

Gleich wie die Comitial- und Senatsgerichte dauerten auch die außerordentlichen Quästionen in Ansehung einzelner specieller Fälle fort. Daß der alte Duumviralproceß, wenn auch blos in einem einzigen Beispiele, selbst noch unter dem Consulate Cicero's vorgekommen ist, wurde bereits oben erwähnt [15]): aber daß man auch von den übrigen, im eigentlichen Sinne so genannten außerordentlichen Quästionen fortwährend Gebrauch gemacht hat, wird durch verschiedene Beispiele außer Zweifel gesetzt [16]), und auch von allen neueren Schriftstellern anerkannt. Ja selbst darüber kann kein Streit sein, daß die Bestellung dieser Quästionen, eben so wie in der ersten Periode, bald von dem Senate [17]), bald von dem Volke [18]), bald von beiden gemeinschaftlich [19]) auszugehen pflegte, je nachdem gerade der Gegenstand, wofür dieselbe angeordnet wurde, entweder zur Competenz des einen oder des andern oder beider zusammen gehörte. Jedoch die Hauptfrage ist hier die, in welchen Fällen man von solchen Quästiones Extraordinariä im Gegensatze der Quästiones Perpetuä Gebrauch gemacht hat. Nach der bisherigen Ansicht sollen dieselben nicht blos dann, wenn für ein bestimmtes Verbrechen noch keine Quästio Perpetua bestanden, sondern ganz besonders auch da, wo die Verübung eines Verbrechens als ungewöhnlich schwer und verletzend erschienen sei (propter atro-

15) S. Per. I. Abth. I. Kap. V. Not. 37.

16) Cicero Brut. c. 22. ad Attic. I. 14. 16. de finib. II. 16. Sallust. Iugurth. c. 40. Asconius in Cic. pro Milon. c. 12.

17) Cicero Brut. c. 22.

18) Sallust. Iugurth. c. 40. Asconius in Cic. pro Milon. c. 12.

19) Cicero ad Attic. I. 14. 16. de finib. II. 16. Vergl. auch Seneca Epist. 97. Sueton. Iul. c. 6. Asconius in Cic. pro Milon. c. 33.

citatem delicti), zur Anwendung gekommen ſein [20]). Allein nach meinem Dafürhalten iſt dieſe Behauptung unrichtig, und ich glaube vielmehr, daß die Anwendung der Quäſtiones Extraordinariä lediglich auf diejenigen Fälle ſich beſchränkte, für welche eine beſondere Quäſtio Perpetua noch nicht vorhanden war. Der Hauptfall, auf welchen man ſich zur Unterſtützung der gewöhnlichen Anſicht beruft, iſt der Proceß gegen Milo, indem man behauptet, daß es ſich gerade hier von einem Verbrechen gehandelt habe, welches eigentlich vor die quaestio de vi oder vor die quaestio de sicariis zu verweiſen geweſen ſei, deſſen ungeachtet aber, wie dieſes unſere Quellen ausdrücklich ſagten [21]), eine Quäſtio Extraordinaria Statt gefunden habe. Allein was dieſen Proceß betrifft, ſo muß man unterſcheiden zwiſchen dem Verfahren, welches urſprünglich von dem Senate beabſichtigt, und zwiſchen dem, welches ſpäterhin wirklich angewendet worden iſt. Nach dem urſprünglichen Plane des Senats ſollte nämlich allerdings eine Quäſtio Extraordinaria gegen Milo angeordnet werden [22]), und zwar deswegen, weil, in Berückſichtigung der damaligen Zeitumſtände [23]), das Verbrechen des Angeklagten nicht mehr als gewöhnlicher Mord oder als gewöhnliche Gewaltthätigkeit, ſondern, ähnlich wie die Meutereien der Catilinarier und Anderer, als ein Angriff auf den Staat ſelbſt betrachtet werden müſſe [24]). Nach dieſer

---

20) Sigonius de iudic. II. 4. p. 758. Ayrault Ordre et formal. p. 202—210. Madihn Vicissitt. cognit. crim. apud Rom. p. 46. Malblanc Conspect. rei iudic. §. 17. Walter Rechtsgeſch. S. 860. 861. E. Oſenbrüggen Cicero's Rede f. Milo. Hamburg 1841. S. 39.

21) Schol. Bobiens. Arg. in Cic. pro Milon. p. 276. Schol. Gronov. ibid. p. 443.

22) Cicero pro Milon. c. 6. Decernebat (senatus), ut veteribus legibus, tantummodo extra ordinem, quaereretur. Schol. Bobiens. in h. l. p. 281. 282. Eine ganz abweichende, aber auch gewiß irrige, Erklärung dieſes extra ordinem quaerere geben Klotz Cicero's Reden. I. S. 521. 616. Oſenbrüggen Rede für Milo. S. 40. 41.

23) Vgl. Drumann Röm. Geſch. II. S. 342—353.

24) Cicero pro Milon. c. 5. 11. Asconius in Cic. pro Milon. p. 35. 51. Schol. Bobiens. ibid. p. 276. Dio Cass. XL. 49.

Auffassungsweise würde denn der ganze Fall aus der Reihe der gewöhnlichen Verbrechen herausgenommen und in die Klasse derjenigen Handlungen verwiesen worden sein, für welche, wie gerade vorhin bemerkt, der Senat immer und bei jeder Gelegenheit das Recht in Anspruch nahm, außerordentliche Maaßregeln zu ergreifen; ja selbst das, daß hier nicht die gewöhnlichen Magistrate, sondern ein eigentliches Gericht mit der Vollziehung jener Maaßregeln beauftragt werden sollte, würde nur eine Wiederholung desjenigen Verfahrens gewesen sein, welches unter ähnlichen Verhältnissen auch schon in der ersten Periode angewendet zu werden pflegte [25]). Allein dieser ursprüngliche Plan wurde nicht durchgeführt. Pompejus, welcher Milo um jeden Preis verderben wollte, hielt das vorgeschlagene Mittel noch für zu unsicher, und um seinen Zweck desto gewisser zu erreichen schien es ihm nothwendig, vor allem ein neues Gesetz über Gewaltthätigkeiten, die lex Pompeia de vi, zu erlassen, und darin denn sowohl die bisherige Strafe zu erhöhen, als insbesondere auch das gerichtliche Verfahren zu verschärfen und abzukürzen [26]). Wie nun dieses neue Gesetz zu der alten lex Plautia de vi sich verhalten hat, ist freilich nicht klar [27]): allein auf jeden Fall sollte dasselbe, gleich allen übrigen Pompejischen Gesetzen vom J. 702, keineswegs, wie man gewöhnlich annimmt, blos auf den Proceß gegen Milo sich beschränken, sondern, wie weiter unten gezeigt werden wird [28]), überhaupt in allen Fällen, welche nur eben denselben Thatbestand hätten, zur An-

25) S. Per. I. Abth. I. Kap. V. Not. 58.

26) Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 37. 40. Dio Cass. XL. 52.

27) An und für sich sollte man glauben, daß die lex Plautia durch die lex Pompeia geradezu aufgehoben worden sei. Allein daß dieses nicht der Fall war, ergiebt sich daraus, daß sowohl Milo selbst als Saufejus, nachdem sie zuerst lege Pompeia angeklagt worden waren, späterhin nochmals lege Plautia belangt wurden. Asconius in Cic. pro Milon. p. 54. 55. Beide Gesetze müssen also einen verschiedenen Thatbestand vorausgesetzt haben, und nur das ist zweifelhaft, worin eben diese Verschiedenheit bestanden hat.

28) S. unten Abth. II. Kap. II. Not. 173—175.

wendung kommen. Die lex Pompeia, obgleich durch eine ſpecielle Veranlaſſung herbeigeführt, war alſo, gleich wie ſpäterhin die lex Iulia, nichts anderes als ein neues aber allgemeines Geſetz über crimen vis; und wenn daher die in Folge dieſes neuen Geſetzes eingeführte Quäſtio eine quaestio nova genannt wird [29]), ſo hat man dabei nicht, wie Manche glauben [30]), an eine ganz eigenthümliche Art der Quäſtionen, gegenüber von den gewöhnlichen Quäſtiones Perpetuä und Extraordinariä, ſondern blos an den Gegenſatz zu der bisherigen quaestio ex lege Plautia zu denken. Die einzige Eigenthümlichkeit des Pompejiſchen Geſetzes beſtand nur darin, daß wenigſtens für den Proceß gegen Milo ſowohl der Quäſitor (Domitius Ahenobarbus) als die einzelnen Judices nicht in der ſonſt gebräuchlichen Form, ſondern jener gerade für dieſen Proceß unmittelbar von dem Volke, dieſe aber von Pompejus ſelbſt gewählt worden ſind [31]). Allein auch dieſe Eigenthümlichkeit erklärt ſich, wenn man bedenkt, daß zur Zeit jenes Geſetzes, im Anfange des J. 702, gar keine höheren Magiſtrate exiſtirten [32]), und daher denn auch weder Quäſitoren noch Judices, welche letztere ja erſt von den Prätoren hätten ernannt werden müſſen [33]), vorkommen konnten. Jedoch abgeſehen von dieſer einen, durch die damaligen Verhältniſſe gebotenen, Eigenthümlichkeit erſcheint hier das ganze Verfahren als eine gewöhnliche Quäſtio Perpetua; und die wirklichen Verhandlungen gegen Milo, im Gegenſatze zu dem urſprünglichen Plane des Senats, bieten ſomit in keiner Beziehung etwas Außerordentliches dar. Iſt aber dieſes richtig, ſo ergiebt ſich nun auch von ſelbſt, daß ſowohl jene Angaben einiger

29) Cicero pro Milon. c. 5. 6. Philipp. II. 9.
30) So z. B. Polletus Histor. for. Rom. III. 7. in Poleni thes. I. p. 491.
31) Vell. Paterc. II. 76. Cicero pro Milon. c. 8. 38. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 39.
32) Dio Cass. XL. 46. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 32.
33) S. oben Kap. I. Not. 134—137.

Scholiasten (Not. 21.) als die hierauf gegründete Behauptung aller neueren Schriftsteller (Not. 20.), Milo sei in Folge einer Quästio Extraordinaria verurtheilt worden, für unrichtig zu erklären ist; und weit entfernt, gerade diesen Proceß zum Stützpunkte für die Beantwortung unserer ganzen Frage zu machen, muß derselbe vielmehr als gar nicht hieher gehörig angesehen, und somit schlechthin aus dem Kreise unserer hier zu benutzenden Quellen ausgeschlossen werden.

Damit bleiben denn jetzt aber blos noch diejenigen Fälle übrig, wo in der That, sei es von dem Volke oder von dem Senate, eine eigentliche Quästio Extraordinaria angeordnet worden ist. Allein wenn man diese Fälle (Not. 16.) der Reihe nach durchgeht, so ergiebt sich, daß dieselben überall nur auf Verbrechen sich beziehen, für welche eben zur Zeit ihres Vorkommens noch keine Quästio Perpetua eingeführt war: für das Vorhandensein einer Quästio Extraordinaria neben einer Quästio Perpetua dagegen läßt sich auch nicht ein einziges Beispiel beibringen. Und auf diese Weise ist denn jedenfalls so viel gewiß, daß die gewöhnliche Ansicht, schon die bloße atrocitas delicti habe trotz des Bestehens einer Quästio Perpetua die Anordnung einer Quästio Extraordinaria gerechtfertigt, durch wirklich positive Zeugnisse nicht unterstützt werden kann. Allein diese Ansicht wird auch noch durch einen andern Grund widerlegt. Die Quästiones Extraordinariä waren nämlich auch jetzt, eben so wie in der ersten Periode, bloße Commissionen und Stellvertreter respektive der Volkscomitien oder des Senats (Not. 17—19.), und als solche konnten sie natürlich blos für diejenigen Fälle bestellt werden, für welche eben die Jurisdiction ihrer Mandanten selbst begründet war. Da nun aber schon vorhin (Not. 2. 7.) gezeigt worden ist, daß, abgesehen von jenen seltenen Ausnahmen, wo die ganze Existenz des Staats in Gefahr gerieth, sowohl die Senats- als Volksjurisdiction in allen den Fällen aufhören mußte, wofür bereits eine besondere Quästio Perpetua errichtet war, so folgt jetzt mit Nothwendigkeit, daß auch für alle Fälle der Art die An-

ordnung einer Quäſtio Extraordinaria ausgeſchloſſen war, oder, mit anderen Worten, daß, eben ſo wie die Volks- und Senatsgerichte, auch die Quäſtiones Extraordinariä blos unter der Vorausſetzung Statt finden konnten, wenn für den fraglichen Fall noch keine Quäſtio Perpetua exiſtirte. Ja es ſcheint mir dieſes aus dem Zuſammenhange der fraglichen Quäſtionen mit den Volks- und Senatsgerichten entnommene Argument ſo ſchlagend, daß ich nicht anſtehe, die bisherige entgegengeſetzte Meinung für geradezu unmöglich zu erklären.— Jedoch aus eben dieſem Zuſammenhange ergiebt ſich auch noch überdies die Beantwortung der weiteren Frage, wie lange denn überhaupt dergleichen Quäſtionen vorgekommen ſind. Möglicher Weiſe gewiß gerade ſo lange, als die bisherigen Volks- und Senatsgerichte fortbeſtanden haben; allein natürlich mußte die Bedeutung und der Umfang der Quäſtionen auch ganz in dem nämlichen Verhältniſſe abnehmen, in welchem dieſes bei den Volks- und Senatsgerichten ſelbſt der Fall war, und gegen das Ende der Republik, wo dieſe letzten beinahe völlig ihre praktiſche Wichtigkeit verloren hatten, mußten auch die Quäſtiones Extraordinariä faſt ganz verſchwinden.

Im übrigen behielten dieſe Quäſtionen auch jetzt noch dieſelbe Einrichtung, wie in der erſten Periode, und blos in ſo fern trat hier eine Verſchiedenheit ein, daß nun gerade die Quäſitoren ſelbſt einen bei weitem geringeren, das denſelben beigegebene Conſilium aber einen ungleich höheren Einfluß bekam, als dieſes in der früheren Zeit der Fall geweſen war [34]). Ja es iſt ſogar gewiß, daß jetzt, eben ſo wie in den gewöhnlichen Quäſtiones Perpetuä und ohne Zweifel gerade durch die Analogie derſelben veranlaßt, wenigſtens in der Regel blos noch dieſes Conſilium [35]), d. h. die einzelnen den Quäſitoren zugetheilten Judices, das Urtheil zu fällen, die Quäſitoren

34) S. Per. I. Abth. I. Kap. V. Not. 71. 72.
35) S. jedoch Asconius in Cic. pro Mil. c. 12.

ſelbſt aber nur die Leitung des ganzen Gerichts ſowie die Verkündigung des endlichen Urtheils zu beſorgen hatten[36]). Was dagegen die Wahl dieſer Quäſitoren betrifft, ſo hatte dieſelbe, wie bereits (Not. 17—19.) erinnert worden iſt, ganz in der nämlichen Weiſe wie in der erſten Periode, entweder von dem Senate oder von dem Volke zu geſchehen, und Alles, was daher ſchon für die frühere Zeit in dieſer Hinſicht geſagt worden iſt[37]), muß natürlich auch auf die gegenwärtige Periode übertragen werden. In Anſehung der Wahl der Judices aber iſt noch beſonders zu erwähnen, daß dieſe jetzt nicht mehr unmittelbar von der die ganze Quäſtio anordnenden Behörde, ſondern, ſo weit wenigſtens unſere Nachrichten reichen, erſt von den ernannten Quäſitoren ſelbſt, und zwar, wie es ſcheint, jedesmal aus der Zahl derjenigen Perſonen genommen wurden, welche überhaupt für das fragliche Jahr in das allgemeine Richter-Album eingetragen worden waren. Jedoch auch dabei fand wieder der Unterſchied Statt, daß in manchen Fällen, gerade ſo wie bei den Quäſtiones Perpetuä[38]), blos das Loos angewendet wurde[39]), in anderen Fällen aber jeder einzelne Richter perſönlich ausgewählt werden ſollte[40]). Die Zahl dieſer Richter war übrigens nach Verſchiedenheit der Fälle gewiß eben ſo verſchieden wie bei den Quäſtiones Perpetuä[41]), und mußte natürlich für jeden einzelnen Fall immer erſt beſonders beſtimmt werden.

Hinſichtlich der Jurisdiction der Magiſtrate haben wir ſchon oben geſehen, daß dieſelbe bereits während der erſten Periode ihre urſprüngliche Wichtigkeit verloren hatte, und zu-

---

36) Cicero Brut. c. 22. ad Attic. I. 16. Seneca Epist. 97. Dio Cass. XXXVII. 46. Plutarch. Caesar c. 10. Cicer. c. 29.

37) S. Per. I. Abth. I. Kap. V. Not. 58—61.

38) S. unten Abth. II. Kap. II. Not. 159 ff.

39) Cicero ad Attic. I. 16. Vgl. Ferratius Epist. II. 9. p. 106.

40) Nach dem urſprünglichen Beſchluſſe des Senats, welchen man jedoch auf Antrag des Hortenſius wieder aufgab, ſollte dieſes namentlich in dem Proceſſe gegen Clodius geſchehen. Cicero ad Attic. I. 13. 14. 16.

41) S. unten Abth. II. Kap. II. Not. 158.

letzt nur noch auf das Recht zur Verhängung von Geldstrafen (multae) sich beschränkte[42]). Und in diesem Zustande vergleichungsweiser Bedeutungslosigkeit, weder tiefer herabsinkend noch zu einem neuen Aufschwunge sich erhebend, finden wir sie auch noch in der gegenwärtigen Periode. Die einzige Strafart nämlich, welche die Magistrate kraft eigenen Rechts aussprechen durften, waren fortwährend Geldstrafen[43]); und selbst diese scheinen sich größten Theils nur auf die Fälle beschränkt zu haben, wo gerade die Handhabung des ihnen zustehenden Imperiums beeinträchtigt wurde[44]). Zudem aber war jetzt, wie auch schon am Ende der vorigen Periode, gegen ihre sämmtlichen Urtheile die Provocation gestattet[45]), und eben dadurch denn so ziemlich der letzte Schimmer einer selbstständigen Jurisdiction aufgehoben.

Dagegen muß jedoch eine einzelne Art von Magistraten, die, freilich schon im J. 465 eingeführten, Triumviri Capitales noch besonders erwähnt werden. Daß das Hauptgeschäft dieser Triumviri Capitales, eben so wie das der sogenannten Elfmänner (οἱ ἕνδεκα) nach attischem Rechte[46]), in Vornahme der etwa nothwendigen Verhaftungen, in Beaufsichtigung der Gefängnisse und in Vollziehung der ausgesprochenen Todesurtheile bestanden hat, wird von unseren Quellen bei jeder Gelegenheit bemerkt[47]), und selbst von den neueren Schriftstellern

---

42) S. Per. I. Abth. I. Kap. II. Not. 15 ff.

43) Blos gegen Histrionen konnten sie selbst körperliche Züchtigung anwenden; allein unter August wurde ihnen auch dieses Recht entzogen. Sueton. Octav. c. 45. Tacitus Annal. I. 77.

44) Tacitus Annal. XIII. 28. Tabul. Bantin. lin. 7. 9. (Haubold Monument. legal. p. 75.) Fragm. plebisc. antiq. lin. 5. (Haubold l. c. p. 83.) Lex Quinctia de aquaeduct. (Haubold l. c. p. 175. 176.) Lex de magistr. aquar. (Haubold l. c. p. 177. 178.) Vgl. Klenze im Rhein. Museum für Philologie. II. S. 38. Walter Rechtsgesch. S. 889.

45) Cicero Philipp. XI. 8. Festus s. v. Saturno. Tabul. Bantin. lin. 8. Vgl. Klenze im Rhein. Mus. f. Philolog. II. S. 41. Not. 37. S. auch unten Abth. II. Kap. III. Not. 16—18.

46) Meier u. Schömann Attisch. Proc. S. 73—75.

47) Livius XXV. 1. XXXII. 26. XXXIX. 14. 17. Valer. Max. V. 4, 7. 9, 3. VI. 1, 10. VIII. 4, 2. Varro de ling. lat.

stimmend zugegeben[47]). Allein stand denselben auch
ntliche Jurisdiction zu, und in welchem Umfange?
r Behauptung von Niebuhr sollen sie wirklich eine sehr
jende Jurisdiction gehabt haben, und insbesondere in
e Fällen, wo der Schuldige auf frischer That ergriffen
war, sogar über die schwersten Verbrechen und unter
oraussetzung selbst über Leben und Tod zu erkennen
t gewesen sein[48]). Allein für diese Ansicht lassen sich
r keine Zeugnisse beibringen[49]), sondern es muß
auch, bei dem gerade in der gegenwärtigen Periode
hältnißmäßigen Uebergewichte des demokratischen Ele-
und bei der eben hieraus hervorgegangenen Beschrän-
er sonstigen Magistratsjurisdiction, schon an und für
beinahe unmöglich betrachtet werden. Das Einzige,
) in dieser Beziehung aus unseren Quellen ableiten
steht vielmehr darin, daß die Triumviri Capitales über
jedoch immer blos über ganz geringfügige, Gegen-
namentlich über Diebstähle, so wie überhaupt über
jen der Sklaven, vorausgesetzt daß diese nicht schon
e Gerichtsbarkeit der Hausväter fielen, zu urtheilen
): und weit entfernt also, eine eigentliche Criminal-
ion, oder gar, wie Niebuhr will, eine so umfassende

). Cicero pro Cluent. c. 13. Asconius Arg. in Cic. pro
38. Sallust. Catil. c. 55. Tacitus Annal. V. 9. Agri-
L. 2. §. 30. D. de orig. iur. Auctor de magistr. et sa-
. v. Triumviri. ed. Huschke. p. 3.
Van der Hoop de iis qui antiqu. apud Rom. de crim. iu-
leerman thes. Suppl. p. 624. Schmiedicke Histor.
m. p. 171—174. Walter Rechtsgesch. S. 165. 166.
Niebuhr Röm. Gesch. III. S. 481.
Die Hauptstelle, auf welche sich Niebuhr beruft, ist Festus s.
nentum. Allein in dieser Stelle findet sich nicht nur über den
n Umfang der Criminaljurisdiction keine Andeutung, sondern
sich dieselbe auch nicht einmal auf Criminalsachen. Vgl.
Rechtsgesch. S. 166. Not. 165. S. 838. Not. 37. Götti-
m. Staatsverf. S. 378. Not. 4.
Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 15. 16. Gellius
Plautus Amphitr. I. 1, 3. Asinar. I. 2, 5. Aululur. III.
gl. Madihn Vicissitt. cognit. crim. p. 34—36.

Criminaljurisdiction derselben anzunehmen, kann man, in der Sprache unseres heutigen Rechts ausgedrückt, blos so viel sagen, daß ihnen eine ziemlich ausgedehnte Polizeigewalt eingeräumt gewesen ist.

Was endlich die Jurisdiction der Pontifices und Hausväter betrifft, so scheint diese, oder jedenfalls die erste, auch noch in der gegenwärtigen Zeit ungefähr dieselbe Wichtigkeit und Ausdehnung behalten zu haben wie in der früheren Periode. Denn wenn allerdings die einzelnen Beispiele, wo die Pontifices von ihrer Strafgewalt Gebrauch gemacht haben, jetzt ziemlich selten sind, so kommen dergleichen doch wenigstens vor [52]; und da nun überdies keine Fälle sich aufweisen lassen, wo, unter Voraussetzung von Umständen, in welchen sonst eine Pontificaljurisdiction Statt gefunden hatte, die Verhandlung vor ein anderes Gericht verwiesen worden wäre, so muß man gewiß annehmen, daß auch noch jetzt diese Jurisdiction ganz denselben Umfang wie ehemals gehabt hat, und daher denn, wie dieses in der ersten Periode gezeigt worden ist, überall eintreten mußte, wo es sich von einem Verbrechen der Priester oder Priesterinnen, und zwar von einem Verbrechen derselben gegen die Religion, handelte, keineswegs aber auch da, wo ein Religionsverbrechen von anderen Personen, oder ein sogenanntes gemeines Verbrechen von Priestern oder Priesterinnen verübt worden war. [53]

In Ansehung der Hausväter gestaltete sich dagegen das Verhältniß etwas anders. Während nämlich in der früheren Zeit nicht blos bei Sklaven sondern selbst bei Hauskindern und Ehefrauen ihre Gerichtsbarkeit vollkommen unbeschränkt gewesen war, wurde dieselbe jetzt, wenigstens in der letzten Beziehung, zwar keineswegs aufgehoben, aber doch nach und

52) Asconius in Cic. pro Milon. c. 12. Plinius Epist. IV. 11. Symmachus Epist. IX. 128. 129. S. auch Seneca Controv. I. 2.

53) Vgl. Festus s. v. Ignis Vestae; Maximus Pontifex; Ordo sacerdotum; Probrum virginis Vestalis.

nach in ungleich engere Gränzen eingeſchloſſen. Hinſichtlich der Ehefrauen ergiebt ſich dieſes ſchon daraus, daß überhaupt die Ehen mit Manus, bei welchen ja, wie oben bemerkt[54]), jene Gerichtsbarkeit allein geſtattet war, immer ſeltener wurden[55]). Aber ſelbſt da, wo eine Anwendung dieſer Gerichtsbarkeit an und für ſich möglich geweſen wäre, unterliegt es keinem Zweifel, daß, bei dem veränderten Geiſte der ganzen Zeit, bei dem immer lockerer werdenden Familienverbande und bei der gerade gegen das Ende der Republik bis zum höchſten Grade geſtiegenen Leichtigkeit der Eheſcheidungen, nur noch äußerſt ſelten davon Gebrauch gemacht worden iſt. Allerdings kommen zwar auch noch jetzt, und ſelbſt aus dem Anfange der Kaiſerzeit, einzelne Beiſpiele vor, wo eine ſolche Gerichtsbarkeit Statt gefunden hat[56]); allein dieſes beweiſt doch nur, daß dieſelbe dem Rechte nach fortwährend vorkommen konnte, keineswegs aber auch, daß ſie ſelbſt in der nämlichen Ausdehnung gehandhabt wurde, wie dieſes ehemals der Fall geweſen war. Ja ſogar die Art, wie dieſe einzelnen Beiſpiele berichtet werden, liefert den Beweis, daß man das ganze Inſtitut faſt nur noch als eine Antiquität zu betrachten pflegte, als eine Befugniß, auf welche zwar Diejenigen, welche in altgläubiger Sitte an den Formen der Vergangenheit feſthalten wollten, ſich berufen mochten, die aber, in Mitte der Veränderung aller übrigen Verhältniſſe, als etwas Fremdartiges und Unnatürliches erſcheinen mußte. — Ungefähr daſſelbe läßt ſich von der Gerichtsbarkeit über die Hauskinder ſagen. Daß auch dieſe Gerichtsbarkeit in der Theorie und Praxis fortwährend anerkannt worden iſt, wird nicht blos durch eine Reihe einzelner Beiſpiele[57]), ſondern namentlich dadurch bewieſen, daß in

54) S. Per. I. Abth. I. Kap. VII. Not. 22.
55) Vgl. Haſſe Güterrecht der Ehegatten. §. 24.
56) Sueton. Tiber. c. 35. Tacitus Annal. II. 50. XIII. 32.
57) Livius Epit. 54. Cicero de finib. I. 7. Valer. Max. V. 8, 3. 5. VI. 1, 5. 6. Orosius V. 16. Quintilian. Declamat. III. 17. Sallust. Catil. c. 39. Dio Cass. XXXVII. 36. Seneca de clement. I. 15.

der lex Pompeia de parricidiis, bei Aufzählung der einzelnen Perſonen, an welchen ein Verwandtenmord möglich ſein ſoll, gerade die Kinder im Verhältniſſe zu ihren Vätern nicht genannt ſind [58]), und eben damit denn auch das alte ius vitae et necis der letzteren, wenigſtens indirekt, als geltendes Recht vorausgeſetzt wird [59]). Allein nichts deſto weniger ſcheint ſelbſt dieſe Art der Gerichtsbarkeit ſchon in der gegenwärtigen Periode, oder jedenfalls gegen das Ende derſelben, eine gewiſſe Beſchränkung erlitten zu haben: jedoch freilich, im Gegenſatze zu der Gerichtsbarkeit über Ehefrauen, nicht ſo faſt hinſichtlich der größeren Seltenheit der vorkommenden Fälle, als vielmehr hinſichtlich des geringeren Umfangs der darin enthaltenen Rechte. Denn wenn allerdings auch von Seiten der Geſetzgebung erſt in der folgenden Periode dergleichen Beſchränkungen ausdrücklich ausgeſprochen und namentlich das ganze ius vitae et necis erſt in dieſer Zeit förmlich aufgehoben worden iſt [60]), ſo kann es doch als entſchieden gelten, daß gerade dieſes letzte Recht ſchon in der gegenwärtigen Periode als eine Art Abnormität erſchienen iſt, und, weil den veränderten Anſichten des Volks nicht mehr entſprechend, wenigſtens durch Sitte und Gewohnheit in dem Grade begränzt war, daß ſeine Anwendung nur noch als Ausnahme und, von ganz beſonderen Veranlaſſungsgründen abgeſehen, als empörende Härte betrachtet worden iſt [61]). Jener urſprüngliche Charakter des römiſchen Volks, aus dem ſeine ganze Lehre über den Umfang der väterlichen Gewalt hervorgegangen war, hatte ſich bereits gegen das Ende der Republik verändert; und wenn auch hinſichtlich des Civilrechts die alten Grundſätze noch lange fortbeſtanden

58) Paullus Rec. Sent. V. 24. 1. L. 1. D. de L. Pomp. de parricid. Cuiacius Observatt. VI, 17. Bynkershoek de iur. occidend. liber. c. 3. Opp. I. p. 322.

59) Daſſelbe ergiebt ſich aus Collat. legg. Mos. IV. 8. hinſichtlich der lex Iulia de adulteriis. Vgl. Bynkershoek l. c. c. 3. Opp. I. p. 322. 323.

60) S. Per. III. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 78. 79.

61) Vgl. Seneca de clement. I. 14.

haben, so kann dieses doch nur als eine Folge des Einflusses angesehen werden, welchen der Stand der eigentlichen Juristen schon in der gegenwärtigen Zeit ausübte, und dessen Mitglieder eben, von nun an als die Hauptträger des Rechts auftretend, den ihnen überlieferten Stoff consequent fortbildeten. Allein hinsichtlich des Criminalrechts, wo überhaupt die Einwirkung der Volksansichten bei weitem unmittelbarer hervortritt[61a]), sowie insbesondere hinsichtlich eines Verhältnisses, welches schon seiner Natur nach den Regeln einer vergleichungsweise unabhängigen Doctrin entzogen ist, mußte dieses anders sein: selbst die leisesten Veränderungen in der öffentlichen Meinung mußten gerade hier, gleich wie sie entstanden waren, ihre Rückwirkung äußern, und eben dadurch denn, von Jahr zu Jahr sich weiter entwickelnd, allmählig einen solchen Umschwung herbeiführen, daß, als endlich von den Kaisern die alte Rechtsregel aufgehoben wurde, für die Praxis selbst dadurch kaum mehr eine Neuerung geschaffen, sondern blos das bereits Bestandene sanctionirt werden konnte. Allein wenn nun auch auf diese Weise hinsichtlich des Umfangs dieser Gerichtsbarkeit, und namentlich hinsichtlich des ius vitae et necis, schon in der gegenwärtigen Periode eine wesentliche Beschränkung angenommen werden muß, so dauerte dieselbe doch wenigstens in allen anderen Beziehungen, hinsichtlich der geringeren Verbrechen und Strafen, noch ungeschmälert fort, und gerade mit Rücksicht auf diese Fälle ist es denn auch ganz richtig, wenn den Hausvätern selbst noch von Schriftstellern aus dem Anfange der Kaiserzeit eine vollkommen unabhängige Jurisdiction beigelegt wird[62]). — In Ansehung der Gerichtsbarkeit über Sklaven trat, im Vergleich mit der früheren Zeit, die wenigste Veränderung ein. Im Gegentheile scheint sogar,

---

61a) Vgl. Puchta Gewohnheitsrecht. II. S. 242.

62) Daher die Bezeichnung des paterfamilias mit domesticus iudex, domesticus magistratus, censor filii, etc. Seneca Controv. II. 11. Seneca de benefic. III. 11. Sueton. Claud. c. 16.

in Folge der jetzt immer mehr einreißenden Sittenverderbniß, Habgier, Selbſtſucht ꝛc., dieſe Gerichtsbarkeit noch bei weitem ſtrenger und willkührlicher gehandhabt worden zu ſein, als dieſes ſchon in der früheren Zeit der Fall war. Allein eben deswegen war es denn auch, im Gegenſatze zu den betreffenden Beſtimmungen über die Hauskinder, nicht blos eine Beſtätigung bereits geltender Verhältniſſe, ſondern in der That eine Umgeſtaltung aller bisherigen Grundſätze, als die Kaiſer, und zwar ohne Zweifel ſchon Auguſt [63]), zuerſt durch die lex Petronia, dann aber auch wieder durch mehrere ſpätere Senatusconſulte, eine bedeutende Beſchränkung dieſer Jurisdiction verſuchten [64]): ja es ſcheint ſogar, daß gerade die Grauſamkeit der Herren die Veranlaſſung geweſen iſt, warum überhaupt dergleichen Beſtimmungen erlaſſen worden ſind [65]). Jedoch wie dem auch ſei, auf jeden Fall iſt es gewiß, daß bis zum Untergange der Republik, und ſelbſt noch in den erſten Jahren der Kaiſerregierung die Gerichtsbarkeit der Herren über ihre Sklaven vollkommen unbeſchränkt war, und daher auch nicht blos Todesſtrafen, ſondern ſelbſt die qualvollſten Todesſtrafen, Caſtration u. dgl., gegen ſie angewendet wurden [66]). Allein freilich bezog ſich die ganze Jurisdiction blos auf diejenigen Verbrechen, welche gegen die eigenen Herren, nicht aber auf diejenigen, welche gegen fremde Herren oder gegen den Staat ſelbſt begangen worden waren, wo vielmehr, wie dieſes ſchon für die frühere Zeit bemerkt worden iſt [67]), die öffentlichen Behörden, und zwar, in ſo fern es ſich von Rom handelte, entweder, bei untergeordneten Fällen, die Triumviri Capitales (Not. 51.), oder, namentlich bei Verbrechen

63) Noordkerk de leg. Petron. p. 78—103.
64) S. Ver. III. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 83 ff.
65) Noordkerk l. c. p. 99.
66) Cicero pro Cluent. c. 66. in Catil. IV. 6. Appian. de bell. civ. III. 98. Seneca Epist. 47. de ira III. 40. de clement. I. 18. Plinius N. H. IX. 23. Dio Cass. LIV. 23. Suetos. Octav. c. 67.
67) S. Ver. I. Abth. I. Kap. VII. Not. 8.

gen den Staat, die gewöhnlichen Quäſtionen ꝛc., ſonſt aber, in Italien und in den Provinzen, die regelmäßigen Gerichte für Freie zu erkennen hatten[68]). — Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß alles dasjenige, was ſchon in der erſten Periode, wenigſtens in ſo fern es ſich von Ehefrauen oder Hausfindern handelte, über die Nothwendigkeit der Zuziehung eines Conſiliums der nächſten Verwandten, über die Art der Zuſammenſetzung und den Einfluß dieſes Conſiliums auf das endliche Urtheil, ſowie über das Verhältniß der Familiengerichte überhaupt zu den eigentlich öffentlichen Gerichten geſagt worden iſt[69]), ſchlechthin auch auf die gegenwärtige Periode ſeine Anwendung findet.

Schließlich muß jedoch hier noch eine andere Frage berührt werden, welche ſchon von jeher, und ſelbſt noch in der allerneueſten Zeit ſehr verſchieden beantwortet worden iſt, die Frage nämlich, ob auch den Centumviralgerichten eine Criminaljurisdiction zugeſtanden hat oder nicht. Von einigen älteren Juriſten, namentlich ſchon von Cujacius, wurde dieſelbe bejaht[70]), dann aber beſonders von Siccama und Zepernick verneint[71]), wogegen jetzt wieder von den neueſten Schriftſtellern bald die erſte[72]), bald die zweite Meinung[73]) in Schutz genommen zu werden pflegt.

Vor allem iſt nun in dieſer Beziehung ſo viel gewiß, daß wenn wirklich eine ſolche Jurisdiction der Centumviralgerichte

---

68) Cicero in Verr. IV. 45. V. 4.

69) S. Per. I. Abth. I. Kap. VII. Not. 37—60.

70) Cuiacius Comment. ad L. 2. §. 29. D. de orig. iur.

71) Siccama de iudic. centumvir. ed. Zepernick. Halae 1776. p. 54—61.

72) Tigerström de iudic. apud Rom. p. 215. 216. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 175—177. Walter Rechtsgeſch. §. 864. Not. 96.

73) Bethmann-Hollweg in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. V. S. 363. Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 37. Not. 2. C. A. Schneider de centumvir. iudic. apud Rom. orig. Rostochii 1835. p. 53—58. Zumpt in Abhandl. d. Berlin. Akademie. J. 1837. S. 140. Burchardi Staats- und Rechtsgeſch. S. 132.

behauptet werden könnte, dieſelbe immer nur eine ſehr unter-geordnete und beſchränkte geweſen ſein würde, wogegen auf der anderen Seite bekanntlich die Civiljurisdiction derſelben eine ungemeine Wichtigkeit und Ausdehnung gehabt hatte [74]). Allein läßt ſich auch nur eine ſo beſchränkte Criminaljurisdiction annehmen? Die Vertheidiger der bejahenden Meinung berufen ſich, abgeſehen von einigen gar nicht hierher gehörigen Nachrichten [75]), beſonders auf zwei Stellen, von denen die eine bei Quintilian, die andere bei Phädrus vorkommt. Allein was die erſte Stelle betrifft [76]), ſo haben ſchon ältere und neuere Schriftſteller zu zeigen geſucht, daß dieſelbe wenigſtens nicht nothwendig auf Criminalſachen zu beziehen ſei, ſondern eben ſo wohl auch von den ſ. g. quaestiones status verſtanden werden könne [77]). Jedoch ſowohl dieſe Erklärung als das durch dieſelbe zu beſeitigende Argument fallen von ſelbſt weg, wenn man bedenkt, daß hier gerade die beſten und älteſten Handſchriften nicht ut apud centumviros, ſondern aut apud centumviros leſen [78]): eine Lesart, wonach jetzt, wegen des hierin liegenden Gegenſatzes zwiſchen Criminal- und Centumviralgerichten, die ganze Stelle vielmehr als Widerlegung denn als Unterſtützung jener Meinung zu betrachten iſt. Sonach bleibt alſo blos noch die Stelle des Phädrus, wo von

74) Vgl. Zepernick ad Siccama de iudic. centumvir. p. 230 — 277. Schneider l. c. p. 60 — 75. Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 364 — 376. Zumpt a. a. O. S. 141 — 153. (Krug) über das Centumviralgericht der Römer. Zwickau 1839. S. 58 — 73.

75) Dazu rechne ich die von Tigerſtröm angeführten Stellen: Ovid. Trist. II. 93. 94. Seneca Controv. III. praef. Die letzte Stelle ſpricht nämlich offenbar von einer bloſen Civilſtreitigkeit, die erſte aber macht ſogar einen ausdrücklichen Gegenſatz zwiſchen Centumviral- und Criminalſachen. Vgl. Huſchke Servius Tullius. S. 587. Not. 11.

76) Quintilian. Inst. orat. IV. 1, 57. quibusdam iudiciis, maximeque capitalibus, ut apud centumviros, ipsi iudices exigunt solicitas et accuratas actiones.

77) Muretus de orig. iur. in Otto thes. IV. p. 165. Hotomanus de magistrat. Rom. in Graevii thes. II. p. 1867. Siccama l. c. p. 56. Schneider l. c. p. 67.

78) Spalding ad Quintilian. Inst. orat. IV. 1, 57.

iner Frau berichtet wird, welche den Tod ihres unſchuldigen Sohns und den Selbſtmord ihres Mannes veranlaßt haben ſollte, und aus dieſem Grunde vor das Centumviralgericht geſtellt worden ſei [79]). Allein auf jeden Fall ſcheint auch dieſer Bericht wenig geeignet, um ſchon für ſich allein die behauptete Criminaljurisdiction der Centumvirn zu beweiſen: ſondern, ganz abgeſehen von den mancherlei hier verſuchten Erklärungen [80]), möchte wohl die Hauptſache darauf ankommen, in wie fern eben durch unſere ſonſtigen Nachrichten jene Erzählung unterſtützt oder nicht unterſtützt wird. Laſſen nämlich dieſe Nachrichten die Criminaljurisdiction der Centumvirn als wahrſcheinlich oder auch nur als möglich erſcheinen, ſo erhalten dieſelben durch die angeführte Stelle eine ſehr weſentliche Beſtärkung; ſprechen ſie dagegen ganz beſtimmt und ausdrücklich gegen eine ſolche Jurisdiction, ſo unterliegt es wohl eben ſo wenig einem Bedenken, einen hier untergelaufenen Irrthum vorauszuſetzen.

Wenn wir nun aber unſere übrigen Nachrichten betrachten, ſo ſpricht vor allem das gegen die Criminaljurisdiction der Centumvirn, daß, abgeſehen von der eben erwähnten Erzählung des Phädrus, weder aus dieſer noch aus der folgenden Periode auch nur ein einziges Beiſpiel berichtet wird, wo dieſelben wirklich über einen Criminalfall geurtheilt hätten; ſondern ſämmtliche Fälle, ſo groß auch die uns bekannte Zahl derſelben iſt, beziehen ſich immer blos auf Gegenſtände des Civilrechts [81]). Gerade dieſer Umſtand iſt aber für um ſo be-

79) Phaedrus III. 10, 34 sq.
Accusatores postularunt mulierem,
Romamque pertraxerunt ad centumviros.

80) Vgl. Zeperaick ad Siecama p. 51. 270. Schneider l. c. p. 54—58. Zimmern a. a. O. S. 37. Not. 2. Zumpt a. a. O. S. 141.

81) Vgl. Cicero de orator. I. 38. 39. 56. 57. pro Caecin. 6, 18. 24. de L. Agrar. II. 17. Valer. Max. VII. 7, 1. 2. 8, 1. IX. 15, 5. Tacitus de orator. c. 38. Sueton. de clar. rhetor. c. 6. Quintilian. Inst. orat. III. 10, 3. IV. 2, 5. VII. 4, 20. Plinius Epist. V. 1. VI. 33.

deutender zu halten, als unter der Voraussetzung einer wirklichen Criminaljurisdiction die Geschichtschreiber, Epistolographen, Rhetoren ꝛc. gewiß hier, eben so wie bei den anderen Gerichten, bei weitem eher Gelegenheit gefunden hätten, die Verhandlungen über Criminalsachen als die über Civilsachen zu erwähnen: ja es erscheint dieses Schweigen als so entscheidend, daß die Annahme einer ausschließlichen Civiljurisdiction wenigstens so lange für das wahrscheinlichere gelten darf, als nicht die allerbestimmtesten Zeugnisse für's Gegentheil angeführt werden können. An solchen, die Existenz einer Criminaljurisdiction beweisenden, Zeugnissen fehlt es nun aber nicht nur völlig [82]), sondern gerade umgekehrt lassen sich sogar mehrere Stellen nachweisen, wo den Centumvirn ausdrücklich diese Art der Jurisdiction abgesprochen wird. Sehr bestimmt lautet in dieser Hinsicht namentlich eine Aeußerung des Tacitus, wo beide Arten von Gerichten, die Criminal- und Centumviralgerichte, einander direkt entgegengesetzt werden [83]). Allein ganz dasselbe ist auch in der schon vorhin (Not. 75.) citirten Stelle des Ovid, und eben so, wenn man nur die richtige Lesart zu Grunde legt, in der bereits (Not. 76. 78.) erwähnten Nachricht des Quintilian der Fall. Wo möglich noch entscheidender aber ist eine Bemerkung des jüngeren Plinius. Nachdem nämlich derselbe berichtet hat, wie sowohl er als einige andere römische Ritter wegen eines Erbschaftstreits vor dem Centumviralgerichte belangt worden seien, setzt er

82) Allerdings werden die iudicia centumviralia bisweilen den iudicia privata entgegengesetzt. Cicero de orator. I. 38. 39. Quintilian. Inst. orat. V. 10, 115. Plinius Epist. VI. 33. Allein dieses beweist nur, daß sie iudicia publica, keineswegs aber daß sie Criminalgerichte gewesen sind. Vgl. Huschke Servius Tullius. S. 585—590. (Ueber die Bedeutung von iudicia publica, welche an und für sich eben so wohl de re privata als de causis criminalibus vorkommen konnten, s. Per. III. Einleit. Not. 24—36.)

83) Tacitus de orator. c. 7. Equidem non eum diem laetiorem egi, quo mihi latus clavus oblatus est, ... quam eos, quibus mihi aut reum prospere defendere, aut apud centumviros causam aliquam feliciter orare datur.

nzu, daß ſeine Mitbeklagten gewünſcht hätten, mit dem läger ſich in Güte abzufinden, ne, quod videbant multis accidisse, ex centumvirali iudicio capitis rei exirent[84]). Dieſes heißt nun aber doch nichts anders, als daß erſt nach Beendigung des Centumviralverfahrens und zwar vor einem anderen Gerichte — quum ex centumvirali iudicio exiissent — die Criminalklage habe angeſtellt werden können, ſo daß denn der Schluß, in dem Centumviralgerichte ſelbſt habe dieſes nicht geſchehen dürfen, auf flacher Hand liegt. — Iſt aber dieſes richtig, ſo erſcheint jetzt auch die vorhin citirte Stelle des Phädrus nicht nur als vereinzelt, ſondern ſie ſteht ſogar mit allen anderen Nachrichten im direkteſten Widerſpruche, und es bleibt ſonach nichts übrig, als dieſelbe für einen Irrthum oder für eine poetiſche Nachläſſigkeit zu erklären. Ja es dürfte wohl ein ſolcher Irrthum gerade bei einem Fabeldichter, bei einem Freigelaſſenen, und insbeſondere bei einem Ausländer, wie Phädrus, kaum etwas Auffallendes haben; und die entgegengeſetzte Anſicht, welche, mit Vernachläſſigung aller übrigen Zeugniſſe, gerade aus dieſer Stelle, und nur aus dieſer Stelle allein die Criminaljurisdiction der Centumvirn ableiten zu können glaubt, dürfte ſomit unbedingt zu verwerfen ſein.

Nach dieſem Reſultate, daß die Centumviralgerichte nichts mit Criminalſachen zu thun gehabt haben, können denn jetzt auch die anderen, allerdings ſehr beſtrittenen, Fragen nach dem Alter und der Art der Zuſammenſetzung dieſer Gerichte[85]), weil eben nicht in den Kreis unſerer gegenwärtigen Unterſuchung fallend, mit Stillſchweigen übergangen werden.

---

84) Plinius Epist. V. 1.

85) Vgl. Siccama l. c. p. 61—72. Schneider l. c. p. 5—10. 79—105. Niebuhr Röm. Geſch. (4. Aufl.) I. S. 446. Bell Recuperatio. S. 162—164. Zumpt a. a. O. S. 131—140. Huſchke Servius Tullius. S. 590—606. Göttling Röm. Staatsverf. S. 240—244.

Zweite Unterabtheilung.

Gerichtsverfassung außerhalb Rom.

Erstes Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Municipalbehörden in Italien.

Durch die allmählige Unterwerfung der einzelnen Völkerschaften Italiens unter die römische Herrschaft wurde keineswegs eine eigentliche Verschmelzung dieser Völkerschaften mit ihren Siegern herbeigeführt. Die Stadt Rom bildete fortwährend den Inbegriff des Staats und das übrige Italien schloß sich hieran blos als ein neues, wesentlich verschiedenes Glied an: eben so wie späterhin, nach der Eroberung auswärtiger Provinzen, diese selbst als drittes Glied, im Gegensatz von Italien und Rom, erschienen. Allein natürlich mußte durch die Unterwerfung in der bisherigen Stellung jener Völkerschaften doch eine bedeutende Umgestaltung eintreten. Dessen ungeachtet aber bezog sich diese bei weitem weniger auf die inneren Angelegenheiten, als vielmehr auf die äußeren eigentlich politischen Verhältnisse. Ja sogar dann, als diese Verhältnisse selbst wieder verändert und zuletzt, in Folge des Bundesgenossenkriegs sogar alle politischen Verschiedenheiten zwischen Rom und Italien aufgehoben worden waren, blieben doch die inneren Angelegenheiten und namentlich die Gerichtsverfassung dieser Völker hievon unberührt. Erst während der Kaiserzeit traten auch in dieser Hinsicht Neuerungen ein, welche die alten Verhältnisse nach und nach umgestalteten. In der frühere Zeit dagegen, und bis zum Ende der Republik verhielt sich die Sache so.

Die innere Verwaltung, und namentlich die Rechtspflege wurde selbst nach der Eroberung Italiens zum bei weitem größten Theile gerade in der Art fortbestehen lassen, wie die

selbe schon bisher ausgeübt worden war; und blos ausnahmsweise, insbesondere hinsichtlich der Criminalgerichtsbarkeit, wurden einige wenige Fälle den bisherigen Behörden entzogen, und vor die Gerichte nach Rom verwiesen. Ueber die Fälle der letzten Art wurde jedoch schon in der ersten Periode geredet [1]). Ich habe bemerkt, daß nicht nur alle sogenannten öffentlichen Verbrechen, d. h. nicht nur Empörungen, Treubrüche ꝛc., welche sich die Besiegten zu Schulden kommen ließen, sondern eben so wenigstens die schwersten Privatverbrechen, namentlich Mord und Vergiftung, zur Jurisdiction des römischen Senats gehört haben [2]). Und dieser Grundsatz dauerte denn auch in der gegenwärtigen Zeit fort; jedoch freilich, wie es scheint, mit der Modification, daß, wenigstens was die Privatverbrechen angeht, jetzt nicht mehr der Senat, sondern die betreffenden Quästiones Perpetuä zu entscheiden hatten [3]): eine Veränderung, welche, bei der immer größeren Wichtigkeit dieser Quästionen und bei der von Jahr zu Jahr tiefer sinkenden Macht des Senats, als ziemlich natürlich erscheinen muß [4]). Allein immerhin waren dieses nur die Ausnahmsfälle. Als Regel galt vielmehr der Grundsatz, daß alle italischen Völker, eben so wie hinsichtlich der Civilstreitigkeiten, auch hinsichtlich der Criminalsachen blos von ihren einheimischen Behörden sollten gerichtet werden [5]). Jedoch welche Behörden sind dieses gewesen? Daß alle nur einigermaßen bedeu-

---

1) S. Per. I. Abth. I. Kap. IV. Not. 20—31.

2) Die Hauptstelle hiefür ist Polybius VI. 13. S. Per. I. Abth. I. Kap. IV. Not. 39.

3) Cicero pro Cluent. c. 67.

4) Vgl. jedoch auch Dirksen Civil. Abhandl. I. S. 149.

5) Livius VI. 17. VIII. 19. Tabul. Heracl. lin. 119. (Paris Neapol. lin. 44.) QVEIVE. IN. EO. MVNICIPIO. COLONIA. PRAEFECTVRA. FORO. CONCILIABVLO. QVOIVS. ERIT. IVDICIO. PVBLICO. CONDEMNATVS. EST. ERIT. Vgl. Mazochi Comment. in tabul. Heracl. Neapoli 1754. 55. Tom. II. p. 437. Dirksen Observatt. ad. tabul. Heracl. part. alter. Berolini 1817. p. 130—137. Schmiedicke Histor. proc. crim. p. 159—165.

tenderen Städte, namentlich die Municipien und Colonien [6]), ihre unabhängigen Magistrate, insbesondere Duumvirn oder Quatuorvirn, sowie einen selbstständigen Senat (ordo decurionum), und sogar eigene Volksversammlungen gehabt haben, ist bekannt [7]). Allein es entsteht die Frage, ob gerade das Volk, der Senat, oder die Magistrate es gewesen sind, von welchen die Criminaljurisdiction gehandhabt worden ist. Daß die Duumvirn oder, wo dieselben vorkamen, die Quatuorvirn, als oberste Magistrate der betreffenden Städte und, so weit die Verschiedenheit der sonstigen Verhältnisse dieses erlaubt, den römischen Consuln vergleichbar, eine solche Jurisdiction gehabt haben, wird durch verschiedene Beispiele bewiesen [8]). Allein daß auch den Senaten dieselbe Befugniß zugestanden hat, kann keinen Zweifel leiden. Ganz ausdrückliche Zeugnisse haben wir zwar hierüber nicht: da jedoch, wie gleich in dem folgenden Kapitel (Not. 21.) bemerkt werden wird, sogar in den Provinzen die Senate der einzelnen Städte eine derartige Jurisdiction besessen haben, so ist es gewiß einleuchtend, daß auch für Italien, wo ja überhaupt die Lage der Städte eine so bei weitem selbstständigere war, durchaus dasselbe behauptet werden muß.

Ungleich zweifelhafter ist es dagegen, wie es sich mit den Volksversammlungen verhalten hat. An und für sich könnte man nämlich geneigt sein, nach Analogie der Comitien in Rom, auch bei ihnen eine wirkliche Criminaljurisdiction an-

---

6) Ueber die Eigenthümlichkeit der Präfecturen wird sogleich (Not. 12.) gesprochen werden. Was dagegen die Fora, Conciliabula, Castella u. betrifft, so hatten diese keine eigenen Behörden, sondern bildeten einen Theil der ihnen zunächst gelegenen Municipien, Colonien oder Präfecturen. Vgl. Dirksen l. c. p. 4—11.

7) Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. I. S. 38 f.

8) Vell. Paterc. II. 19. Act. Apostol. XVI. 19—24. 35—39. Das letzte Beispiel gehört um deswillen hierher, weil Philippi, wo sich der Vorfall ereignete, eine römische Colonie war, Act. Apost. XVI. 12. und somit alles, was von ihr galt, auch von den Colonien (und Municipien) in Italien gelten muß. Umgekehrt würde der Schluß freilich nicht passen. S. auch Norisius Cenotaphia Pisana. Pisis 1764. Tom. I. p. 46—48.

nehmen; ja man möchte vielleicht zur Unterstützung dieſer Anſicht ſich ſogar auf ein einzelnes Beiſpiel, auf den Fall des Varus vor den Richtern in Minturnä[9]), berufen wollen. Allein was dieſen Fall betrifft, ſo kann derſelbe keineswegs als beweiſend gelten: vielmehr erſcheint dieſe ganze Erzählung als ſo völlig unbeſtimmt, daß ſie mit demſelben Rechte auch auf die Jurisdiction der Duumvirn oder jedenfalls auf die des Senats ſich beziehen läßt. Somit bleibt denn blos die erwähnte Analogie allein übrig. Und in der That ſcheint dieſelbe hier von um ſo größerem Gewichte zu ſein, als, bei der offenbaren Uebereinſtimmung in der äußeren Organiſation der eigentlich römiſchen und Municipalbehörden, es beinahe von ſelbſt gegeben ſcheint, auch in der Competenz dieſer Behörden eine gewiſſe Uebereinſtimmung vorauszuſetzen. Allein deſſen ungeachtet halte ich dieſen Schluß für unrichtig. Der Grund der Criminaljurisdiction der römiſchen Comitien lag nämlich, wie bekannt, in dem Erwachen und in der von Jahr zu Jahr immer weiter fortſchreitenden Ausbildung jenes ſtolzen Hochgefühls, das, im Hinblicke auf die Großthaten der Republik, es ſich nicht gefallen ließ, einen anderen Richter anzuerkennen als gerade das Volk ſelbſt. Bei den übrigen Völkerſchaften Italiens dagegen, welche ſo häufig beſiegt und endlich völlig unterworfen wurden, konnte ein ſolches Hochgefühl unmöglich entſtehen, oder jedenfalls, was ſeine Rückwirkung auf die Verfaſſung betrifft, nicht denſelben Einfluß erhalten wie in Rom. Aus dieſem Grunde ſtellt ſich denn die ganze Analogie, in ſo weit ſie gerade aus der ſpäteren Zeit der römiſchen Republik

9) Appian. de bell. civ. IV. 28. *Οὔαρος δὲ, ἀπέλευθέρου προδιδόντος αὐτὸν, ἀπέδρα, καὶ ὄρος ἐξ ὄρους ἀμείβων, ἐς τὸ Μιντουρναίων ἕλος ἐνέπεσεν, ἔνθα ἑαυτὸν διαναπαύων ἡσύχαζε. τῶν δὲ Μιντουρναίων ἐπὶ ζητήσει ληστηρίου τὸ ἕλος περιθεόντων, ἡ τε ὀμὴ τοῦ δόνακος σαλευθεῖσα ἐνέφηνε τὸν Οὔαρον· καὶ ληφθεὶς, ἔλεγεν εἶναι ληστής· καὶ ἐπὶ θανάτῳ καταδικαζόμενος, ἠνείχετο. ὡς δὲ αὐτὸν ἔμελλον καὶ βασανιεῖν ἐς τοὺς συνεγνωκότας, οὐκ ἐνεγκὼν ἤδη τοῦτο, ὡς ἀπρεπέστερον, Ἀπαγορεύω, φησὶν, ὑμῖν, ὦ Μιντουρναῖοι, ὕπατόν με γεγενημένον κ. τ. λ.*

hergenommen ist, schon von vorn herein als unpassend verwerflich dar. Allein noch mehr: in Rom selbst stand Jurisdiction der Magistrate und die der Volkscomitien in Verhältnisse zu einander, daß, wie wir oben gesehen haben beide nicht gleichzeitig sondern, wenn man wenigstens auf jenige Zeit Rücksicht nimmt, wo die erstere noch eine wirk Bedeutung hatte, blos successiv gegolten haben. So l die römischen Magistrate und namentlich die Consuln Criminalsachen richteten, waren die Volkscomitien au schlossen, und sobald diese selbst eine solche Jurisdiction er ten, hörte die der Magistrate auf. Ist aber dieses richtig, will man jetzt überhaupt die Analogie von Rom hereinzie so scheint es fast nothwendig, daß gerade deswegen, weil, vorhin gezeigt wurde, in den Municipien die Magistrate eine sehr weit gehende Criminalgerichtsbarkeit gehabt ha den Volksversammlungen selbst eine solche Gerichtsba nicht zugestanden haben kann. Das Verhältniß scheint hi der That dasselbe gewesen zu sein, wie es, nicht zur Zeit eigentlichen Höhepunkts und gegen das Ende der römis Republik, sondern im Anfange derselben Statt gefunden ha die Municipien konnten sich eben nicht zu einem gleichen schwunge wie Rom erheben, und sie mußten daher, namen was ihre Gerichtsverfassung betrifft, auf derjenigen Stufe hen bleiben, welche dieses schon in der ersten Periode se Geschichte erreicht hatte; und so wie nun ursprünglich in nur die Consuln und wenigstens theilweise der Senat Criminalsachen zu entscheiden hatten, so halte ich selbst die gegenwärtige Zeit eine ausschließliche Jurisdiction Duumvirn und des Senats in den Municipien für aus macht. Den Volksversammlungen stand wohl überall b die Wahl der Magistrate und die eigentliche Legislation zu

10) S. Periode I. Abth. I. Kap. II. III.
11) Savigny a. a. O. S. 39.

Was dagegen die Gränzbestimmung zwischen der Jurisdiction der Duumvirn und Senate betrifft, so läßt sich darüber nichts Genaueres angeben: nur so viel könnte man vielleicht sagen, daß die erste die Regel, die zweite die Ausnahme gebildet habe.

Alles bisher Bemerkte bezog sich in gleicher Weise auf die beiden Hauptklassen der italischen Städte, die Municipien und Colonien. Allein auch bei der dritten Klasse, bei den Präfecturen, fand blos der Unterschied Statt, daß an die Stelle der Duumvirn ein Präfect trat, welcher nicht von der fraglichen Stadt selbst, sondern unmittelbar von Rom gewählt wurde. In allen übrigen Beziehungen dagegen galt auch hier dasselbe wie von den Municipien und Colonien, d. h. auch die Präfecturen hatten ihre Volksversammlungen und Senate, und der Geschäftskreis der Präfecten selbst war ganz in der nämlichen Art bestimmt wie der der Duumvirn [12]). Daher kann es nun keinen Zweifel leiden, daß auch hinsichtlich der Criminaljurisdiction das nämliche Verhältniß, und sonach eine Theilung zwischen Präfect und Senat, mit Ausschluß der Volksversammlungen, Statt gefunden hat.

Zweites Kapitel.

Gerichtsbarkeit der Statthalter und der übrigen Behörden in den Provinzen.

Wenn schon für Italien bemerkt worden ist, daß neben den Municipalbehörden auch dem römischen Senate, wenigstens bei gewissen Verbrechen, eine Criminaljurisdiction zugestanden hat, so war in den Provinzen das Verhältniß noch zusammengesetzter. In gewissen Fällen nämlich sollte auch hier blos der Senat in Rom, in anderen und zwar in den meisten der Statt-

12) Savigny a. a. O. S. 62—64.

halter (Proprätor oder Proconſul), und in einigen wenigen ſelbſt die einheimiſche Behörde zu entſcheiden haben. Hinſichtlich der Jurisdiction des römiſchen Senats wurde bereits früher angeführt [1]), daß dieſelbe ausſchließlich auf die eigentlichen Staatsverbrechen, im Gegenſatze der Privatverbrechen, beſchränkt geweſen ſei; und dieſer Grundſatz wird denn auch für die gegenwärtige Zeit durch ein einzelnes Beiſpiel, die Empörung der Bewohner von Lampſacum, ausdrücklich beſtätigt. Als nämlich zur Vertheidigung gegen die Gewaltthätigkeiten des Verres, des damaligen Legaten Dolabella's, Philodamus und die übrigen Lampſacener ſich förmlich zur Wehr ſetzten und einen Unterbeamten des Verres, den Lictor Cornelius, ſogar tödteten, wurde doch blos dieſer Todtſchlag von dem betreffenden Statthalter (Nero) zur Unterſuchung gezogen, auf die Empörung ſelbſt aber, die Widerſetzlichkeit gegen den Legaten u. ſ. w., als zur Competenz des Senats gehörig, nicht weiter eingegangen [2]). — Was dagegen die Gerichtsbarkeit der Statthalter betrifft, ſo war dieſe ungemein ausgedehnt, und erſtreckte ſich ſelbſt über Leben und Tod [3]). Aber freilich ſollten dieſelben, wenigſtens über alle wichtigeren Fälle, nicht allein, ſondern blos mit Beiziehung eines Conſiliums entſcheiden; und da frägt es ſich denn, in welcher Art dieſes Conſilium zuſammengeſetzt geweſen iſt, und welchen Einfluß daſſelbe auf das endliche Urtheil gehabt hat.

Was die erſte Frage, die Zuſammenſetzung des Conſiliums, angeht, ſo iſt es gewiß, daß daſſelbe blos aus Römern und nicht auch aus Provincialen beſtehen konnte. Allein welche

1) S. Per. I. Abth. I. Kap. IV. Not. 31.

2) Cicero in Verr. I. 24—33. Non te ad senatum causam deferre, non de tam atrocibus iniuriis conqueri, non eos homines, qui populum concitarent, consulum litteris evocandos curare oportuit? Vgl. Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 137. 138.

3) Cicero in Verr. I. 28—30. II. 28—30. 37—40. V. 41—45. in Pison. c. 36. Diodor. Fragm. XXXVI. ed. Bip. T. X. p. 177. Hirtius de bell. Alexand. c. 49. Valer. Max. VIII. 1. Ambust. 2. Gellius XII. 7. Ammian. Marc. XXIX. 2, 19. S. auch Sueton. de clar. rhetor. c. 6.

Römer ſind dieſes geweſen? Es iſt bekannt, daß gewöhnlich gleich bei der Eroberung einer neuen Provinz, und noch mehr im Laufe der Zeit, eine größere oder geringere Maſſe römiſcher Bürger, theils vorübergehend theils bleibend, ſich in derſelben anzuſiedeln pflegte; und die Geſammtheit dieſer Anſiedler — Publicanen, Kaufleute, Gutsbeſitzer ꝛc. — in ſo fern dieſelben zu irgend einem Zwecke ſich vereinigten, wurde conventus civium Romanorum genannt [4]). Eben ſo iſt es bekannt, daß die Statthalter ſelbſt immer eine ſehr bedeutende Anzahl von Unterbeamten — Legate, Quäſtoren, Lictoren, Schreiber ꝛc. — ja ſogar bloſe Freunde und Bekannten, Aerzte, Dollmetſcher, Weiſſager ꝛc. mitbrachten, deren Inbegriff nun mit dem Namen cohors praetoria bezeichnet wurde [5]). Beide Klaſſen, der Convent und die prätoriſche Cohorte, bildeten die Geſammtheit aller in einer Provinz anweſender Römer, und es begreift ſich daher, daß auch gerade aus dieſen beiden Klaſſen die Mitglieder des Conſiliums genommen werden mußten [6]). Allein mußten jedesmal ſämmtliche zu der einen und zu der anderen Klaſſe gehörigen Perſonen, oder auch nur überhaupt jedesmal dieſelben Perſonen zugezogen werden? In dieſer Hinſicht hat man zwiſchen den Mitgliedern des Convents und denen der prätoriſchen Cohorte zu unterſcheiden. Daß die Conventsmitglieder, welche durch die ganze Provinz zerſtreut lebten, nicht in jedem einzelnen Falle in der Reſidenz des Statthalters verſammelt werden konnten, verſteht ſich von ſelbſt; und ſchon aus dieſem Grunde war es daher nothwendig hier eine andere Einrichtung zu treffen. Der Statthalter ſollte nämlich mindeſtens einmal im Jahre ſeine

4) Walter Rechtsgeſch. S. 228.

5) Walter a. a. O. S. 220. 221.

6) Cicero in Verr. I. 29. erant in consilio nonnulli togati creditores Graecorum. II. 29. in consilio habebat homines honestos e conventu Syracusano. II. 30 hominem innocentem de sententia ceribae, medici haruspicisque condemnat. Horat. Satyr. I. 7, 23. laudat Brutum, laudatque cohortem.

ganze Provinz bereisen, und, wie dieses noch später bemerkt werden wird, an allen wichtigeren Orten besondere Gerichtstage halten [7]). An diesen Orten hatten sich dann aber nicht blos die zu dem fraglichen Gerichtssprengel gehörigen Provincialen, sondern eben so die innerhalb desselben lebenden Römer, und nur diese, welche jetzt einen besonderen conventus civium Romanorum für diesen Bezirk ausmachten, zu versammeln [8]). Die prätorische Cohorte dagegen mußte den Statthalter überallhin begleiten [9]), und während daher die Mitglieder des Convents in jedem einzelnen Bezirke wechselten, blieb wenigstens die Cohorte immer unverändert. Jedoch noch mehr: selbst die Mitglieder der Cohorte, und eben so die Mitglieder des betreffenden Bezirksconvents wurden nicht alle in das Consilium berufen, sondern für die letzten war dieses überhaupt blos ein Recht, von welchem sie beliebig Gebrauch machen oder darauf verzichten konnten, hinsichtlich der ersten aber hing es von dem Gutdünken des Statthalters ab, welche Personen und wie viel er in jedem einzelnen Falle berufen wollte. Daß dieses das Verhältniß der Conventsmitglieder gewesen ist, ergiebt sich am bestimmtesten aus dem Verfahren des Verres gegen Sopater, worüber Cicero berichtet, daß gerade hier diese Mitglieder ungewöhnlich zahlreich sich eingefunden gehabt, dann aber wieder sämmtlich die Erlaubniß erhalten hätten, sich zu entfernen, und nun, weil Verres befürchtet, es möchten dieselben etwa gegen seinen Willen zurückkommen, der ganze Proceß, blos unter Zuziehung der Cohorte, mit unverantwortlicher Eilfertigkeit zu Ende gebracht worden sei [10]). Für jenes Verhältniß der Cohorte dagegen spricht zum Theil schon die völlige Abhängigkeit, in welcher sich die Mitglieder der-

---

7) S. unten Abth. II. Kap. I. Not. 29—31.

8) Cicero in Verr. II. 29. in consilio habebat homines honestos e conventu Syracusano.

9) Cicero in Verr. I. 29. Venerat ipse (Dolabella); adduxerat etiam praefectos et tribunos militares suos.

10) Cicero in Verr. II. 29. 30.

dem Statthalter befanden, insbesondere aber das
i gegen Philodamus, wo wenigstens Dolabella nicht
je Cohorte, sondern blos einen Theil derselben mit-
m haben scheint [11]). Ja wie sehr gerade in Bezie-
die Cohorte alles nur von dem Ermessen des Statt-
hing, läßt sich auch daraus entnehmen, daß sogar
lieder einer fremden Cohorte und selbst ein fremder
er, wie namentlich in dem Processe gegen Philoda-
ezogen werden konnten [12]). — Ist aber dieses richtig,
ut jetzt die Zusammensetzung des Consiliums in den
ien Fällen als sehr verschieden. Die Mitglieder des
nämlich wechselten nicht nur nach den einzelnen Or-
die Gerichtssitzungen gehalten wurden, sondern, da
nahme blos eine facultative war, konnten sie sogar
bleiben, und das Consilium bestand alsdann ledig-
er prätorischen Cohorte [13]). Diese Cohorte selbst aber
ach dem Ermessen des Statthalters, bald nur zum
ld vollständig, bald sogar in Verbindung mit einer
ohorte beigezogen werden.
veite der hier zu beantwortenden Fragen ist die, wel-
luß das Consilium auf das endliche Urtheil gehabt
dieser Hinsicht scheint sich nun aus mehreren Stellen
, daß jener Einfluß in der That sehr bedeutend ge-
müsse, ja daß überhaupt die ganze Urtheilsfällung
n dem Consilium ausgegangen und überall nach
mehrheit zu Stande gebracht worden sei [14]). Allein

---

icero in Verr. I. 29.
icero in Verr. I. 29. rogat et orat Dolabellam, ut de
cia decedat, ad Neronem proficiscatur... Commotus est
fecit id, quod multi reprehenderunt, ut exercitum, pro-
cillum relinqueret, et in Asiam, in alienam provinciam,
etur... Venerat ipse, qui esset in consilio, et primus
dicebet; adduxerat etiam praefectos et tribunos milita-
quos Nero omnes in consilium vocavit.
icero in Verr. II. 29. Itaque iste (Verres) solus cum
e relinquitur.
icero in Verr. I. 30. Condemnatur perpaucis senten-

auf der anderen Seite scheint eine solche collegialische Verhandlung mit der ganzen Stellung des Statthalters, mit seiner Würde und sonstigen Machtvollkommenheit, kaum vereinbar. Ueberdies aber würde auf diese Weise jede Verantwortlichkeit desselben geradezu aufgehoben worden sein, und aller jener Tadel, welchen z. B. Cicero über die Criminalrechtspflege des Verres ausschüttet, müßte unter dieser Voraussetzung als beinahe unbegreiflich erscheinen. Jedoch noch mehr. In sehr vielen Fällen, namentlich in dem so umständlich erzählten Processe gegen Sthenius [15]), finden wir entweder gar kein Consilium erwähnt, oder, wenn derselbe Fall etwa von mehreren Schriftstellern berichtet wird, kommt bei einigen zwar ein Consilium vor, bei anderen aber wird nur der Statthalter allein angeführt [16]). Ja es kommen sogar mehrere Aeußerungen vor, welche jenen ersten Stellen über den Einfluß des Consiliums geradezu widersprechen, und die Sache vielmehr so darstellen, als ob die ganze Entscheidung ausschließlich von dem Statthalter abgehangen habe [17]). Jedoch alles dieses läßt sich sehr

---

tiis Philodamus et eius filius. II. 30. Si dimisisset eo tempore quaestionem, post, illis adhibitis in consilium, quos ablegaverat, absolutum iri Sopatrum videbat... hominem innocentem de sententia scribae, medici haruspicisque condemnat. V. 6. Tu, quos servos arma capere ac bellum facere in Sicilia voluisse cognoras et de consilii sententia iudicaras cet. Gellius XII. 7. Dolabella retulit ad consilium: nemo quisquam ex consilio sententiam ferre in causa tam ancipiti audebat. Ammian. Marc. XXIX. 2, 19. Quum consilium, ad quod res ex more delata est, anceps, quid inter ultionem et scelus statui debeat, haesitaret cet.

15) Cicero in Verr. II. 37—40.

16) Gellius XII. 7. Ammian. Marc. XXIX. 2, 19. vgl. mit Valer. Max. VIII. 1. Ambust. 2.

17) Cicero in Verr. I. 30. tum vero, quod pronuntiatum est, non per Neronem iudicatum, sed per Dolabellam ereptum existimabatur. II. 29. Non dubitabat Minucius, qui Sopatrum defendebat, quin iste, quoniam consilium dimisisset, illo die rem illam quaesiturus non esset: quum repente iubetur dicere. Respondet: Ad quos? Ad me, inquit, si tibi idoneus videor, qui de homine Siculo ac Graeculo iudicem. Idoneus es, inquit: sed pervellem adessent ii, qui affuerant antea cet. II. 30. Tum iste aliquando, Age, die, inquit. Reus orare atque obsecrare, ut cum consilio cognosceret.

leicht vereinigen. Allerdings nämlich ſcheint der Statthalter die Verpflichtung gehabt zu haben, in jedem einzelnen Falle die Anſicht des Conſiliums zu hören, und zu dieſem Ende ſelbſt eine förmliche Abſtimmung deſſelben zu veranſtalten: allein eigentlich gebunden war er durch dieſe Abſtimmung keineswegs, ſondern ſo oft es ihm gut oder nothwendig ſchien, konnte er auch ſeiner eigenen Ueberzeugung folgen, und hiernach, gegen die Entſcheidung des Conſiliums, den Angeklagten entweder freiſprechen oder verurtheilen. Der einzige Zwang für ihn lag blos in der Sitte und Gewohnheit, nicht in dem Rechte ſelbſt: aber dieſer Zwang ſcheint nach und nach ſo bedeutend geworden zu ſein, daß es überall wenigſtens als etwas Eigenmächtiges und Gehäſſiges angeſehen wurde, wenn es derſelbe wagte, ſtatt der Meinung des Conſiliums ſeinen eigenen Willen zum Urtheile zu erheben. — Auf dieſe Weiſe erklärt ſich jetzt nicht nur jener ſo heftige Tadel gegen das Verfahren des Verres, ſondern eben ſo, je nachdem nämlich das Urtheil entweder nach der Meinung des Conſiliums oder nach dem Gutdünken des Statthalters ausgeſprochen wurde, bald die Anführung einer förmlichen Abſtimmung bald die bloſe Erwähnung des Statthalters allein. Ja es begreift ſich hiernach, was unter Vorausſetzung einer wirklich collegialiſchen Organiſation wenigſtens ſehr auffallend ſein würde, daß auch auf die Zuſammenſetzung des Conſiliums das freie Ermeſſen des Statthalters einen ſo weſentlichen Einfluß ausüben konnte, wie dieſes in der That der Fall geweſen iſt.

Die dritte Behörde endlich, welche über Verbrechen in den Provinzen zu entſcheiden hatte, waren die Localmagiſtrate in den einzelnen Städten. In dieſer Hinſicht aber kam zunächſt alles darauf an, in welchem Verhältniſſe dieſe Städte ſich zu Rom befanden. Waren ſie frei (civitates liberae), oder föderirt (civitates foederatae), oder eigentliche Colonien, und zwar entweder römiſche oder latiniſche Colonien, oder hatten ſie auf irgend eine andere Weiſe das Recht der Latinität erhalten, ſo war ihre Stellung ziemlich unab-

hängig [18]): ſie wurden durch einheimiſche Magiſtrate regiert, und wenn wir auch nicht im Stande ſind, ihre Lage im Einzelnen zu verfolgen, ſo läßt ſich doch wenigſtens im Allgemeinen ſagen, daß dieſelbe ungefähr die nämliche geweſen ſein muß, wie die der italiſchen Städte ſelbſt [19]). Daher konnte denn auch gerade hier für die Statthalter nur ein ſehr untergeordneter Wirkungskreis bleiben. Allein was die übrigen Theile der Provinz, die eigentlich unterthänigen Städte und Landſchaften, betrifft, ſo war deren ſelbſtſtändige Jurisdiction im höchſten Grade beſchränkt, und mußte, bei dem Mangel aller höheren Magiſtrate, nothwendig in dieſem Grade beſchränkt ſein. Deſſen ungeachtet aber wiſſen wir, daß ſelbſt die Städte dieſer Art wenigſtens ihre eigenen Senate gehabt haben [20]); und ſo geringfügig immerhin die Bedeutung dieſer Senate geweſen ſein mag, ſo ſtand denſelben doch, wie insbeſondere das Beiſpiel des Senats von Catina beweiſt [21]), in der That eine gewiſſe Criminalgerichtsbarkeit zu. Allein in welcher Weiſe dieſe Gerichtsbarkeit begränzt geweſen iſt, läßt ſich wieder nicht genauer beſtimmen; und nur ſo viel kann man behaupten, daß dieſelbe durchgängig eine ſehr untergeordnete geweſen ſein muß, ja, wie dieſes wenigſtens das Beiſpiel von Catina zu zeigen ſcheint, daß ſie vielleicht blos auf Sklaven und ſonſtige Leute aus der niederſten Volksklaſſe ſich erſtreckt hat.

Hält man alles bisher Geſagte zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß — abgeſehen von jenen im Ganzen immer ſehr ſeltenen

---

18) Vgl. Walter Rechtsgeſch. S. 230—234. Puchta Curſus der Inſtitutionen I. S. 255—258. Savigny Zeitſchr. IX. S. 328—331. Daß namentlich den freien Städten, wie z. B. Athen, eine ſelbſtſtändige Criminaljurisdiction zugeſtanden hat, ergiebt ſich aus Tacitus Annal. II. 55. S. auch Dirkſen Verſuche z. Kritik u. Ausleg. d. röm. Rechts. S. 167.

19) Vgl. jedoch Per. III. Abth. I. Unterabth. I. Kap. IV. Not. 42—46.

20) Cicero in Verr. II. 21. 49. IV. 61—66. de L. Agrar. II. 33.

21) Cicero in Verr. IV. 45.

Ausnahmen der freien, föderirten ꝛc. Städte — die Criminalgerichtsbarkeit in den Provinzen zum bei weitem größten Theile von den Statthaltern, und blos ausnahmsweise in einigen wenigen Fällen von dem römischen Senate und von den einheimischen Localbehörden gehandhabt wurde. Ja es erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit der Statthalter nicht blos auf die eigentlichen Provincialen, sondern in gleicher Weise auch auf die in der Provinz anwesenden Römer [22]). Jedoch was diese letzten betrifft, so waren dieselben allerdings wieder in so fern begünstigt, als ihnen das Recht zustand, durch Anrufung des tribunicischen Schutzes jedes weitere Verfahren zu suspendiren, und ihre ganze Sache sofort nach Rom vor die gewöhnlichen Comitialgerichte zu bringen [23]).

---

22) Diodor. Fragm. XXXVI. ed. Bip. T. X. p. 177.

23) Plutarch. Caesar c. 4. *ὁ δὲ Καῖσαρ, ἀμειβόμενος τὴν Ἑλλάδα τῆς προθυμίας, συνηγόρευσεν αὐτῇ Πόπλιον Ἀντώνιον δωποῦσῃ δωροδοκίας, ἐπὶ Λευκούλλου τοῦ Μάρκου, Μακεδονίας στρατηγοῦ. καὶ τοσοῦτον ἴσχυσεν, ὥστε τὸν Ἀντώνιον ἐπικαλέσασθαι τοὺς δημάρχους, σκηψάμενον οὐκ ἔχειν τὸ ἴσον ἐν τῇ Ἑλλάδι πρὸς Ἕλληνας.* S. jedoch auch Asconius in Cic. in tog. cand. p. 84.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

Dieselben Grundprincipien, welche für das Verfahren in der ersten Periode hervorgehoben worden sind, bilden auch wieder für die gegenwärtige Periode die Regel. Und in der That kann eine solche Uebereinstimmung, bei der engen Verbindung, in welcher beide Zeitabschnitte zu einander stehen, so daß, wie oben bemerkt, alle Einrichtungen der späteren Zeit nur als organische Fortbildung der früheren betrachtet werden müssen, nicht anders als höchst natürlich und gewissermaßen als nothwendig erscheinen. Allein allerdings lassen sich auf der anderen Seite auch schon jetzt wenigstens die Anfänge mancher Neuerungen erkennen, welche zwar in der gegenwärtigen Periode selbst noch schwach und kaum bemerkbar sind, mit Beziehung auf die folgende Zeit jedoch, wo sie allmählig ihre weitere Entwicklung und theilweise Vollendung erhielten, gerade vorzugsweise unsere Aufmerksamkeit verdienen.

Ganz besonders zeigt sich dieses hinsichtlich des Princips der Mündlichkeit des Verfahrens, eines Princips, welches zwar als solches fortwährend beibehalten wurde, rücksichtlich seiner Anwendung im Einzelnen aber doch schon sehr viele und ziemlich bedeutende Modificationen erlitt. Denn nicht genug,

daß, wie wir unten sehen werden, gleich in dem Vorverfahren, bei der sogenannten Inscriptio und Subscriptio, Spuren von Schriftlichkeit vorkommen, finden wir sogar in dem eigentlichen Hauptverfahren, namentlich in der Gestattung von schriftlichen Zeugnissen und schriftlichen Laudationen, sowie in der Nothwendigkeit einer förmlichen Aufzeichnung der Zeugenaussagen ꝛc. überhaupt, noch bei weitem deutlichere und bestimmtere Spuren der Art. Was dagegen die Verhandlungen der Partheien selbst, die Vorträge des Anklägers und Vertheidigers, die (regelmäßigen) Depositionen der Zeugen ꝛc. betrifft, so waren diese auch jetzt noch mündlich, und eben daher denn wenigstens der Grundcharakter des Verfahrens hier schlechthin noch derselbe wie in der ersten Periode.

Das nämliche gilt von der Oeffentlichkeit. Ja es erhielt sich diese sogar ungleich reiner und unvermischter als die Mündlichkeit, so daß denn auch jetzt, mit alleiniger Ausnahme der Senatsverhandlungen [1]), nicht blos die Partheien selbst, sondern überhaupt jeder unbetheiligte Bürger das Recht hatte, sämmtlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen. Und daß hier in der That immer eine sehr große Anzahl solcher unbetheiligter Personen anwesend war, und gerade dadurch das ganze Verfahren eine höhere Bedeutung und Würde erhielt, ist allgemein bekannt [2]). Eben auf diese Weise aber, daß alle Verhandlungen vor Gericht gleichsam unter den Augen des gesammten römischen Volks vor sich gingen, und daß die mündliche Rede und nur sie allein es war, wodurch das endliche Schicksal der Angeklagten entschieden wurde, erklärt es sich, wie die römische Beredtsamkeit selbst gerade in dieser Pe-

1) S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 8—11.

2) Tacitus de orator. c. 39. Oratori autem clamore plausuque opus est et velut quodam theatro; qualia quotidie antiquis oratoribus contingebant, quum tot pariter ac tam nobiles forum coartarent, quum clientelae quoque ac tribus et municipiorum etiam legationes ac pars Italiae periclitantibus assisteret, quum in plerisque iudiciis crederet populus Romanus sua interesse quid iudicaretur.

riode einen Grad von Vollendung erhielt, welche man bis dahin blos in den griechischen Mustern verwirklicht sah, und welche in der späteren Zeit, nachdem die desfallsigen Verhältnisse sich wesentlich geändert hatten, man nur noch anstaunen, aber nie wieder erreichen konnte [3]).

Gleich den Grundsätzen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit blieb auch das Princip des Anklageverfahrens ziemlich ungeschmälert. Im Allgemeinen nämlich galt noch nach wie vor die Regel, daß ohne Ankläger Niemand verurtheilt werden dürfe [4]); und hinsichtlich der Frage, wer zur Erhebung einer Anklage berechtigt sei, trat jetzt, im Vergleich mit der früheren Zeit, sogar eine entschiedene Erweiterung ein. Während nämlich in der ersten Periode zum bei weitem größten Theile die Volkscomitien selbst es gewesen waren, welche sich mit Handhabung der Criminaljustiz befaßten, und hier, im Gegensatze zu den übrigen Gerichten, der Grundsatz galt, daß ausschließlich nur Magistratspersonen als Ankläger auftreten konnten, wurde jetzt, seit dem Entstehen und der allmähligen Fortbildung der Quästiones Perpetuä, die Wirksamkeit dieser Comitien in immer engere Gränzen eingeschlossen, eben damit aber auch die Anwendung jenes Grundsatzes selbst immer mehr zurückgedrängt. Und da es nun auf der anderen Seite schon von jeher Regel gewesen war, daß bei allen anderen Gerichten, und namentlich bei den früherhin blos vorübergehend angeordneten Quästionen, Jeder aus dem Volke zur Erhebung einer Anklage befugt sei, so war natürlich nichts näher liegend, als daß diese Regel jetzt selbst auf die Quästiones Perpetuä übertragen, oder richtiger, da diese wieder blos als eine Fortsetzung und zeitgemäße Umgestaltung der bisherigen temporären Quästionen erschienen, daß jene Regel ohne weiteres selbst bei ihnen zur Anwendung gebracht

3) Vgl. Tacitus de orator. c. 25 sqq.
4) Cicero pro Rosc. Amer. c. 20. nocens, nisi accusatus fuerit, condemnari non potest.

wurde [5]). Allein gerade hierdurch wurde nun wenigstens in praktischer Hinsicht das frühere Verhältniß so ziemlich umgeändert. Denn wenn auch bei den Volksgerichten selbst noch der alte Grundsatz, daß blos Magistratspersonen allein zur Anklage berechtigt sein sollten, fortdauerte, und nach dem Wesen dieser Gerichte nothwendig fortdauern mußte, so war doch namentlich gegen das Ende dieser Periode das Uebergewicht der Quästiones Perpetuä so sehr entschieden, daß, von praktischem Standpunkte aufgefaßt, man recht wohl sagen konnte, der Grundsatz, daß allen Bürgern und nicht blos den Magistratspersonen, das Recht zur Anklage zustehe, sei, weil eben in den Quästiones Perpetuä geltend, die allgemeine Regel für diese Periode gewesen.

Aber freilich erlitt dieselbe auch wieder mancherlei Beschränkungen [6]). Schon für die frühere Zeit wurde bemerkt, wie trotz des für alle Nichtcomitialgerichte bestehenden Anklagerechts eines jeden römischen Bürgers doch wenigstens einzelne Klassen von Personen, sei es absolut oder jedenfalls im Verhältnisse zu gewissen anderen Personen, von diesem Rechte ausgenommen waren [7]): und daß diese nämlichen Ausnahmen auch noch für die gegenwärtige Zeit, und insbesondere hinsichtlich der Quästiones Perpetuä fortdauerten, versteht sich natürlich von selbst. Ja es ist sogar gewiß, daß jene früher

---

5) Valer. Max. IV. 1, 10. Die Beispiele, wo bloße Privatpersonen als Ankläger in den Quästiones Perpetuä auftraten, sind so zahllos, daß es überflüssig scheint, einzelne derselben hervorzuheben.

6) Was die Beschränkungen hinsichtlich mancher einzelnen Verbrechen betrifft, so daß, wie namentlich bei dem crimen adulterii, wenigstens nicht gleich anfangs, sondern erst nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit, wenn nämlich die Betheiligten selbst von dem ihnen zustehenden Privilegrechte keinen Gebrauch machen wollten, jeder unbetheiligte Dritte zur Anklage befugt war: L. 4. §. 1. 2. L. 15. §. 5. L. 26. D. ad L. Iul. de adulter. so wird es passender sein, die Erörterung dieser Singularitäten, obgleich dieselben auch schon jetzt theilweise hervortraten, bis zur folgenden Periode auszusetzen, wo sie dann jedenfalls eine ungleich größere Bedeutung erhielten, und in ihrem ganzen Zusammenhange behandelt werden können.

7) S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 15—22.

bemerkten Ausnahmsfälle für die jetzige Periode noch mit einem neuen vermehrt werden müssen, indem jedenfalls seit Erlassung des prätorischen Edictes [8]), und somit selbst schon vor Einführung der Quästiones Perpetuä, auch alle Ehrlosen, weil eben überhaupt von sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen [9]), sowie insbesondere wieder alle wegen Calumnie, Prävarication oder Tergiversation [10]) Verurtheilten als unfähig zur Erhebung einer Anklage galten. Was dagegen die übrigen hierher gehörigen Ausnahmen betrifft, so ist, nach dem bereits in der ersten Periode hierüber Angeführten blos noch in Ansehung der Peregrinen zu bemerken, daß gerade jetzt, bei der stets lebhafter werdenden Verbindung zwischen Römern und Ausländern, ihre Unfähigkeit zur Anklage ganz besonders fühlbar wurde; und so erklärt es sich denn, wie wenigstens in den leges repetundarum, welche ja vorzugsweise für Peregrinen berechnet waren, umständliche Bestimmungen vorkommen mußten, in welcher Art nun von ihrer Seite durch römische Beistände oder eigentliche Stellvertreter (patroni) eine Anklage vorgenommen werden könne, von wem diese Beistände und aus welcher Klasse von Bürgern sie zu bestellen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Betheiligten selbst zu deren Annahme verpflichtet oder zu deren Verwerfung berechtigt seien [11]).

---

8) S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 23. S. auch Marezoll über d. bürgerl. Ehre. S. 99.

9) Vgl. Savigny System d. röm. Rechts II. S. 198—214.

10) Hinsichtlich der Calumniatoren ist dieses bestimmt ausgesprochen. Cicero pro Rosc. Amer. c. 20... ut postea neminem alium, nisi fortunas vestras, accusare possitis. Vgl. Brencmann Lex Remmia, in Otto thes. Tom. III. p. 1590. S. jedoch auch Renesse de coercitione accusatorum, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. Tom. II. p. 609. 610. Aber auch in Ansehung der Prävaricatoren und Tergiversatoren kann es keinem Bedenken unterliegen, da dieselben jedenfalls als infames betrachtet worden sind. Asconius in Cic. in tog. cand. p. 87. ut Clodius infamis fuerit praevaricatus esse. Pseudo-Asconius Arg. in Cic. divinat. p. 99. accusatoribus praevaricatione infamibus. Cicero pro Cluent. c. 31. nec sine ignominia calumniae relinquere accusationem. L. 1. D. de his qui notant. infam.

11) Fragm. leg. Servil. c. 4. 5.

Daß übrigens neben dieſem, noch fortwährend ſo entſchieden vorherrſchenden, Anklageproceſſe auch manche Spuren eines inquiſitoriſchen Verfahrens zum Vorſcheine kamen, kann, nach der oben ausgeſprochenen Anſicht über die, durch den ganzen römiſchen Proceß ſich hindurch ziehende, von Jahr zu Jahr immer mehr fortſchreitende und erſtarkende Idee des Inquiſitionsverfahrens keineswegs auffallen: ja im Gegentheile könnte man ſich bei weitem eher darüber wundern, daß jetzt, im Vergleich mit der erſten Periode, nicht noch mehr als dieſes wirklich der Fall war, inquiſitoriſche Elemente aufgenommen worden ſind. Betrachtet man nämlich blos die äußeren Erſcheinungen, in welchen ſich während dieſer Zeit die Idee des Inquiſitionsproceſſes ausprägte, ſo möchte man beinahe glauben, daß hier, wenn auch nicht gerade ein Rückſchritt, doch jedenfalls kein eigentlicher Fortſchritt zu bemerken ſei. Denn wenn allerdings diejenigen Gerichte, in welchen von jeher das Anklageverfahren faſt unvermiſcht beſtanden hatte, die Volkscomitien, jetzt allmählig durch die Quäſtiones Perpetuä verdrängt wurden, ſo traten doch auf der anderen Seite auch die früheren temporären Quäſtionen, welche wir entſchieden als den Hauptſitz des Inquiſitionsproceſſes kennen gelernt haben, immer mehr in den Hintergrund, und es frägt ſich daher nur, welche Bedeutung denn das inquiſitoriſche Element gerade in jenen Quäſtiones Perpetuä erlangt hat. In dieſer Beziehung aber finden wir in der That beinahe nur dieſelben Inſtitute wieder, welche auch ſchon in der erſten Periode vorgekommen ſind, namentlich die Indices [12]) und Quadruplatores [13]), und blos das ließe ſich etwa behaupten, daß dieſelben jetzt eine vergleichungsweiſe größere

12) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 11. Cicero in Catil. III. 4. IV. 5. Sallust. Catil. c. 30. 47. 48. 50. Iugurth. c. 32. Dio Cass. XXXVII. 34. 41. Appian. de bell. civ. III. 54.

13) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7. in Verr. II. 7. Schol. Gronov. in Cic. pro Rosc. Amer. c. 19. p. 431.

ſolche collegialiſche Verhandlung des Statthalters, mit ſeiner Machtvollkommenheit, kaum vereinbar. auf dieſe Weiſe jede Verantwortlichkeit aufgehoben worden ſein, und aller jener Ta- B. Cicero über die Criminalrechtspflege des ſüttet, müßte unter dieſer Vorausſetzung als beigreiflich erſcheinen. Jedoch noch mehr. In ſehr Fällen, namentlich in dem ſo umſtändlich erzählten Progegen Sthenius [15]), finden wir entweder gar kein Conſilium erwähnt, oder, wenn derſelbe Fall etwa von mehreren Schriftſtellern berichtet wird, kommt bei einigen zwar ein Conſilium vor, bei anderen aber wird nur der Statthalter allein angeführt [16]). Ja es kommen ſogar mehrere Aeußerungen vor, welche jenen erſten Stellen über den Einfluß des Conſiliums geradezu widerſprechen, und die Sache vielmehr ſo darſtellen, als ob die ganze Entſcheidung ausſchließlich von dem Statthalter abgehangen habe [17]). Jedoch alles dieſes läßt ſich ſehr

---

tiis Philodamus et eius filius. II. 30. Si dimisisset eo tempore quaestionem, post, illis adhibitis in consilium, quos ablegaverat, absolutum iri Sopatrum videbat... hominem innocentem de sententia scribae, medici haruspicisque condemnat. V. 6. Tu, quos servos arma capere ac bellum facere in Sicilia voluisse cognoras et de consilii sententia iudicaras cet. Gellius XII. 7. Dolabella retulit ad consilium: nemo quisquam ex consilio sententiam ferre in causa tam ancipiti audebat. Ammian. Marc. XXIX. 2, 19. Quum consilium, ad quod res ex more delata est, anceps, quid inter ultionem et scelus statui debeat, haesitaret cet.

15) Cicero in Verr. II. 37—40.

16) Gellius XII. 7. Ammian. Marc. XXIX. 2, 19. vgl. mit Valer. Max. VIII. 1. Ambust. 2.

17) Cicero in Verr. I. 30. tum vero, quod pronuntiatum est, non per Neronem iudicatum, sed per Dolabellam ereptum existimabatur. II. 29. Non dubitabat Minucius, qui Sopatrum defendebat, quin iste, quoniam consilium dimisisset, illo die rem illam quaesiturus non esset: quum repente iubetur dicere. Respondet: Ad quos? Ad me, inquit, si tibi idoneus videor, qui de homine Siculo ac Graeculo iudicem. Idoneus es, inquit: sed pervellem adessent ii, qui affuerant antea cet. II. 30. Tum iste aliquando, Age, dic inquit. Reus orare atque obsecrare, ut cum consilio cognosceret

leicht vereinigen. Allerdings nämlich scheint der Statthalter die Verpflichtung gehabt zu haben, in jedem einzelnen Falle die Ansicht des Consiliums zu hören, und zu diesem Ende selbst eine förmliche Abstimmung desselben zu veranstalten: allein eigentlich gebunden war er durch diese Abstimmung keineswegs, sondern so oft es ihm gut oder nothwendig schien, konnte er auch seiner eigenen Ueberzeugung folgen, und hiernach, gegen die Entscheidung des Consiliums, den Angeklagten entweder freisprechen oder verurtheilen. Der einzige Zwang für ihn lag blos in der Sitte und Gewohnheit, nicht in dem Rechte selbst: aber dieser Zwang scheint nach und nach so bedeutend geworden zu sein, daß es überall wenigstens als etwas Eigenmächtiges und Gehässiges angesehen wurde, wenn es derselbe wagte, statt der Meinung des Consiliums seinen eigenen Willen zum Urtheile zu erheben. — Auf diese Weise erklärt sich jetzt nicht nur jener so heftige Tadel gegen das Verfahren des Verres, sondern eben so, je nachdem nämlich das Urtheil entweder nach der Meinung des Consiliums oder nach dem Gutdünken des Statthalters ausgesprochen wurde, bald die Anführung einer förmlichen Abstimmung bald die blose Erwähnung des Statthalters allein. Ja es begreift sich hiernach, was unter Voraussetzung einer wirklich collegialischen Organisation wenigstens sehr auffallend sein würde, daß auch auf die Zusammensetzung des Consiliums das freie Ermessen des Statthalters einen so wesentlichen Einfluß ausüben konnte, wie dieses in der That der Fall gewesen ist.

Die dritte Behörde endlich, welche über Verbrechen in den Provinzen zu entscheiden hatte, waren die Localmagistrate in den einzelnen Städten. In dieser Hinsicht aber kam zunächst alles darauf an, in welchem Verhältnisse diese Städte sich zu Rom befanden. Waren sie frei (civitates liberae), oder föderirt (civitates foederatae), oder eigentliche Colonien, und zwar entweder römische oder latinische Colonien, oder hatten sie auf irgend eine andere Weise das Recht der Latinität erhalten, so war ihre Stellung ziemlich unab-

hängig [18]): sie wurden durch einheimische Magistrate regiert, und wenn wir auch nicht im Stande sind, ihre Lage im Einzelnen zu verfolgen, so läßt sich doch wenigstens im Allgemeinen sagen, daß dieselbe ungefähr die nämliche gewesen sein muß, wie die der italischen Städte selbst [19]). Daher konnte denn auch gerade hier für die Statthalter nur ein sehr untergeordneter Wirkungskreis bleiben. Allein was die übrigen Theile der Provinz, die eigentlich unterthänigen Städte und Landschaften, betrifft, so war deren selbstständige Jurisdiction im höchsten Grade beschränkt, und mußte, bei dem Mangel aller höheren Magistrate, nothwendig in diesem Grade beschränkt sein. Dessen ungeachtet aber wissen wir, daß selbst die Städte dieser Art wenigstens ihre eigenen Senate gehabt haben [20]); und so geringfügig immerhin die Bedeutung dieser Senate gewesen sein mag, so stand denselben doch, wie insbesondere das Beispiel des Senats von Catina beweist [21]), in der That eine gewisse Criminalgerichtsbarkeit zu. Allein in welcher Weise diese Gerichtsbarkeit begränzt gewesen ist, läßt sich wieder nicht genauer bestimmen; und nur so viel kann man behaupten, daß dieselbe durchgängig eine sehr untergeordnete gewesen sein muß, ja, wie dieses wenigstens das Beispiel von Catina zu zeigen scheint, daß sie vielleicht blos auf Sklaven und sonstige Leute aus der niedersten Volksklasse sich erstreckt hat.

Hält man alles bisher Gesagte zusammen, so ergiebt sich, daß — abgesehen von jenen im Ganzen immer sehr seltenen

---

18) Vgl. Walter Rechtsgesch. S. 230—234. Puchta Cursus der Institutionen I. S. 255—258. Savigny Zeitschr. IX. S. 328—331. Daß namentlich den freien Städten, wie z. B. Athen, eine selbstständige Criminaljurisdiction zugestanden hat, ergiebt sich aus Tacitus Annal. II. 55. S. auch Dirksen Versuche z. Kritik u. Ausleg. röm. Rechts. S. 167.

19) Vgl. jedoch Per. III. Abth. I. Unterabth. I. Kap. IV. Not. 42—46.

20) Cicero in Verr. II. 21. 49. IV. 61—66. de L. Agrar. II. 33.

21) Cicero in Verr. IV. 45.

Ausnahmen der freien, föderirten ꝛc. Städte — die Criminalgerichtsbarkeit in den Provinzen zum bei weitem größten Theile von den Statthaltern, und blos ausnahmsweise in einigen wenigen Fällen von dem römischen Senate und von den einheimischen Localbehörden gehandhabt wurde. Ja es erstreckte sich diese Gerichtsbarkeit der Statthalter nicht blos auf die eigentlichen Provincialen, sondern in gleicher Weise auch auf die in der Provinz anwesenden Römer [22]). Jedoch was diese letzten betrifft, so waren dieselben allerdings wieder in so fern begünstigt, als ihnen das Recht zustand, durch Anrufung des tribunicischen Schutzes jedes weitere Verfahren zu suspendiren, und ihre ganze Sache sofort nach Rom vor die gewöhnlichen Comitialgerichte zu bringen [23]).

---

22) Diodor. Fragm. XXXVI. ed. Bip. T. X. p. 177.

23) Plutarch. Caesar c. 4. *ὁ δὲ Καῖσαρ, ἀμειβόμενος τὴν Ἑλλάδα τῆς προθυμίας, συνηγόρευσεν αὐτῇ Πόπλιον Ἀντώνιον διωκούσῃ δωροδοκίας, ἐπὶ Λευκούλλου τοῦ Μάρκου, Μακεδονίας στρατηγοῦ. καὶ τοσοῦτον ἴσχυσεν, ὥστε τὸν Ἀντώνιον ἐπικαλέσασθαι τοὺς δημάρχους, σκηψάμενον οὐκ ἔχειν τὸ ἴσον ἐν τῇ Ἑλλάδι πρὸς Ἕλληνας.* S. jedoch auch Asconius in Cic. in tog. cand. p. 84.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

Dieſelben Grundprincipien, welche für das Verfahren der erſten Periode hervorgehoben worden ſind, bilden a wieder für die gegenwärtige Periode die Regel. Und in That kann eine ſolche Uebereinſtimmung, bei der engen V bindung, in welcher beide Zeitabſchnitte zu einander ſteh ſo daß, wie oben bemerkt, alle Einrichtungen der ſpäte Zeit nur als organiſche Fortbildung der früheren betrad werden müſſen, nicht anders als höchſt natürlich und gewiſ maßen als nothwendig erſcheinen. Allein allerdings laſſen auf der anderen Seite auch ſchon jetzt wenigſtens die Anfä mancher Neuerungen erkennen, welche zwar in der gegenwä gen Periode ſelbſt noch ſchwach und kaum bemerkbar ſind, Beziehung auf die folgende Zeit jedoch, wo ſie allmählig weitere Entwicklung und theilweiſe Vollendung erhielten, rade vorzugsweiſe unſere Aufmerkſamkeit verdienen.

Ganz beſonders zeigt ſich dieſes hinſichtlich des Princ der Mündlichkeit des Verfahrens, eines Princips, welc zwar als ſolches fortwährend beibehalten wurde, rückſichtl ſeiner Anwendung im Einzelnen aber doch ſchon ſehr viele u ziemlich bedeutende Modificationen erlitt. Denn nicht gem

daß, wie wir unten ſehen werden, gleich in dem Vorverfahren, bei der ſogenannten Inſcriptio und Subſcriptio, Spuren von Schriftlichkeit vorkommen, finden wir ſogar in dem eigentlichen Hauptverfahren, namentlich in der Geſtattung von ſchriftlichen Zeugniſſen und ſchriftlichen Laudationen, ſowie in der Nothwendigkeit einer förmlichen Aufzeichnung der Zeugenausſagen ꝛc. überhaupt, noch bei weitem deutlichere und beſtimmtere Spuren der Art. Was dagegen die Verhandlungen der Partheien ſelbſt, die Vorträge des Anklägers und Vertheidigers, die (regelmäßigen) Depoſitionen der Zeugen ꝛc. betrifft, ſo waren dieſe auch jetzt noch mündlich, und eben daher denn wenigſtens der Grundcharakter des Verfahrens hier ſchlechthin noch derſelbe wie in der erſten Periode.

Das nämliche gilt von der Oeffentlichkeit. Ja es erhielt ſich dieſe ſogar ungleich reiner und unvermiſchter als die Mündlichkeit, ſo daß denn auch jetzt, mit alleiniger Ausnahme der Senatsverhandlungen [1]), nicht blos die Partheien ſelbſt, ſondern überhaupt jeder unbetheiligte Bürger das Recht hatte, ſämmtlichen Gerichtsverhandlungen beizuwohnen. Und daß hier in der That immer eine ſehr große Anzahl ſolcher unbetheiligter Perſonen anweſend war, und gerade dadurch das ganze Verfahren eine höhere Bedeutung und Würde erhielt, iſt allgemein bekannt [2]). Eben auf dieſe Weiſe aber, daß alle Verhandlungen vor Gericht gleichſam unter den Augen des geſammten römiſchen Volks vor ſich gingen, und daß die mündliche Rede und nur ſie allein es war, wodurch das endliche Schickſal der Angeklagten entſchieden wurde, erklärt es ſich, wie die römiſche Beredtſamkeit ſelbſt gerade in dieſer Pe-

1) S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 8—11.

2) Tacitus de orator. c. 39. Oratori autem clamore plausuque opus est et velut quodam theatro; qualia quotidie antiquis oratoribus contingebant, quum tot pariter ac tam nobiles forum coartarent, quum clientelae quoque ac tribus et municipiorum etiam legationes ac pars Italiae periclitantibus assisteret, quum in plerisque iudiciis crederet populus Romanus sua interesse quid iudicaretur.

riode einen Grad von Vollendung erhielt, welche man bis dahin blos in den griechiſchen Muſtern verwirklicht ſah, und welche in der ſpäteren Zeit, nachdem die desfallſigen Verhältniſſe ſich weſentlich geändert hatten, man nur noch anſtaunen, aber nie wieder erreichen konnte [3]).

Gleich den Grundſätzen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit blieb auch das Princip des Anklageverfahrens ziemlich ungeſchmälert. Im Allgemeinen nämlich galt noch nach wie vor die Regel, daß ohne Ankläger Niemand verurtheilt werden dürfe [4]); und hinſichtlich der Frage, wer zur Erhebung einer Anklage berechtigt ſei, trat jetzt, im Vergleich mit der früheren Zeit, ſogar eine entſchiedene Erweiterung ein. Während nämlich in der erſten Periode zum bei weitem größten Theile die Volkscomitien ſelbſt es geweſen waren, welche ſich mit Handhabung der Criminaljuſtiz befaßten, und hier, im Gegenſatze zu den übrigen Gerichten, der Grundſatz galt, daß ausſchließlich nur Magiſtratsperſonen als Ankläger auftreten konnten, wurde jetzt, ſeit dem Entſtehen und der allmähligen Fortbildung der Quäſtiones Perpetuä, die Wirkſamkeit dieſer Comitien in immer engere Gränzen eingeſchloſſen, eben damit aber auch die Anwendung jenes Grundſatzes ſelbſt immer mehr zurückgedrängt. Und da es nun auf der anderen Seite ſchon von jeher Regel geweſen war, daß bei allen anderen Gerichten, und namentlich bei den früherhin blos vorübergehend angeordneten Quäſtionen, Jeder aus dem Volke zur Erhebung einer Anklage befugt ſei, ſo war natürlich nichts näher liegend, als daß dieſe Regel jetzt ſelbſt auf die Quäſtiones Perpetuä übertragen, oder richtiger, da dieſe wieder blos als eine Fortſetzung und zeitgemäße Umgeſtaltung der bisherigen temporären Quäſtionen erſchienen, daß jene Regel ohne weiteres ſelbſt bei ihnen zur Anwendung gebracht

3) Vgl. Tacitus de orator. c. 25 sqq.
4) Cicero pro Rosc. Amer. c. 20. nocens, nisi accusatus fuerit, condemnari non potest.

wurde [5]). Allein gerade hierdurch wurde nun wenigstens in praktischer Hinsicht das frühere Verhältniß so ziemlich umgeändert. Denn wenn auch bei den Volksgerichten selbst noch der alte Grundsatz, daß blos Magistratspersonen allein zur Anklage berechtigt sein sollten, fortdauerte, und nach dem Wesen dieser Gerichte nothwendig fortdauern mußte, so war doch namentlich gegen das Ende dieser Periode das Uebergewicht der Quäſtiones Perpetuä so sehr entschieden, daß, von praktischem Standpunkte aufgefaßt, man recht wohl sagen konnte, der Grundsatz, daß allen Bürgern und nicht blos den Magistratspersonen, das Recht zur Anklage zustehe, sei, weil eben in den Quäſtiones Perpetuä geltend, die allgemeine Regel für diese Periode gewesen.

Aber freilich erlitt dieselbe auch wieder mancherlei Beschränkungen [6]). Schon für die frühere Zeit wurde bemerkt, wie trotz des für alle Nichtcomitialgerichte bestehenden Anklagerechts eines jeden römischen Bürgers doch wenigstens einzelne Klassen von Personen, sei es absolut oder jedenfalls im Verhältnisse zu gewissen anderen Personen, von diesem Rechte ausgenommen waren [7]): und daß diese nämlichen Ausnahmen auch noch für die gegenwärtige Zeit, und insbesondere hinsichtlich der Quäſtiones Perpetuä fortdauerten, versteht sich natürlich von selbst. Ja es ist sogar gewiß, daß jene früher

5) Valer. Max. IV. 1, 10. Die Beispiele, wo bloße Privatpersonen als Ankläger in den Quäſtiones Perpetuä auftraten, sind so zahlreich, daß es überflüssig scheint, einzelne derselben hervorzuheben.

6) Was die Beschränkungen hinsichtlich mancher einzelnen Verbrechen betrifft, so daß, wie namentlich bei dem crimen adulterii, wenigstens nicht gleich anfangs, sondern erst nach dem Ablaufe einer gewissen Zeit, wenn nämlich die Betheiligten selbst von dem ihnen zustehenden Privilegienrechte keinen Gebrauch machen wollten, jeder unbetheiligte Dritte zur Anklage befugt war: L. 4. §. 1. 2. L. 13. §. 5. L. 26. D. ad L. Iul. de adulter. so wird es passender sein, die Erörterung dieser Singularitäten, obgleich dieselben auch schon jetzt theilweise hervortraten, bis zu der folgenden Periode auszusetzen, wo sie dann jedenfalls eine ungleich größere Bedeutung erhielten, und in ihrem ganzen Zusammenhange dargestellt werden können.

7) S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 15—22.

bemerkten Ausnahmsfälle für die jetzige Periode noch mit einem neuen vermehrt werden müssen, indem jedenfalls seit Erlassung des prätorischen Edictes [8]), und somit selbst schon vor Einführung der Quästiones Perpetuä, auch alle Ehrlosen, weil eben überhaupt von sämmtlichen staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen [9]), sowie insbesondere wieder alle wegen Calumnie, Prävarication oder Tergiversation [10]) Verurtheilten als unfähig zur Erhebung einer Anklage galten. Was dagegen die übrigen hierher gehörigen Ausnahmen betrifft, so ist, nach dem bereits in der ersten Periode hierüber Angeführten blos noch in Ansehung der Peregrinen zu bemerken, daß gerade jetzt, bei der stets lebhafter werdenden Verbindung zwischen Römern und Ausländern, ihre Unfähigkeit zur Anklage ganz besonders fühlbar wurde; und so erklärt es sich denn, wie wenigstens in den leges repetundarum, welche ja vorzugsweise für Peregrinen berechnet waren, umständliche Bestimmungen vorkommen mußten, in welcher Art nun von ihrer Seite durch römische Beistände oder eigentliche Stellvertreter (patroni) eine Anklage vorgenommen werden könne, von wem diese Beistände und aus welcher Klasse von Bürgern sie zu bestellen, sowie unter welchen Voraussetzungen die Betheiligten selbst zu deren Annahme verpflichtet oder zu deren Verwerfung berechtigt seien [11]).

---

8) S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 23. S. auch Marezoll über d. bürgerl. Ehre. S. 99.

9) Vgl. Savigny System d. röm. Rechts II. S. 198—214.

10) Hinsichtlich der Calumniatoren ist dieses bestimmt ausgesprochen. Cicero pro Rosc. Amer. c. 20... ut postea neminem alium, nisi fortunas vestras, accusare possitis. Vgl. Brencmann Lex Remmia, in Otto thes. Tom. III. p. 1590. S. jedoch auch Renesse de coercitione accusatorum, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. Tom. II. p. 609. 610. Aber auch in Ansehung der Prävaricatoren und Tergiversatoren kann es keinem Bedenken unterliegen, da dieselben jedenfalls als infames betrachtet worden sind. Asconius in Cic. in tog. cand. p. 87. ut Clodius infamis fuerit praevaricatus esse. Pseudo-Asconius Arg. in Cic. divinat. p. 99. accusatoribus praevaricatione infamibus. Cicero pro Cluent. c. 31. nec sine ignominia calumniae relinquere accusationem. L. 1. D. de his qui notant. infam.

11) Fragm. leg. Servil. c. 4. 5.

Daß übrigens neben diesem, noch fortwährend so entschie-den vorherrschenden, Anklageprocesse auch manche Spuren eines inquisitorischen Verfahrens zum Vorscheine kamen, kann, nach der oben ausgesprochenen Ansicht über die, durch den ganzen römischen Proceß sich hindurch ziehende, von Jahr zu Jahr immer mehr fortschreitende und erstarkende Idee des Inquisitionsverfahrens keineswegs auffallen: ja im Gegentheile könnte man sich bei weitem eher darüber wundern, daß jetzt, im Vergleich mit der ersten Periode, nicht noch mehr als dieses wirklich der Fall war, inquisitorische Elemente aufgenommen worden sind. Betrachtet man nämlich blos die äußeren Erscheinungen, in welchen sich während dieser Zeit die Idee des Inquisitionsprocesses ausprägte, so möchte man beinahe glauben, daß hier, wenn auch nicht gerade ein Rückschritt, doch jedenfalls kein eigentlicher Fortschritt zu bemerken sei. Denn wenn allerdings diejenigen Gerichte, in welchen von jeher das Anklageverfahren fast unvermischt bestanden hatte, die Volkscomitien, jetzt allmählig durch die Quästiones Perpetuä verdrängt wurden, so traten doch auf der anderen Seite auch die früheren temporären Quästionen, welche wir entschieden als den Hauptsitz des Inquisitionsprocesses kennen gelernt haben, immer mehr in den Hintergrund, und es frägt sich daher nur, welche Bedeutung denn das inquisitorische Element gerade in jenen Quästiones Perpetuä erlangt hat. In dieser Beziehung aber finden wir in der That beinahe nur dieselben Institute wieder, welche auch schon in der ersten Periode vorgekommen sind, namentlich die Indices [12]) und Quadruplatores [13]), und blos das ließe sich etwa behaupten, daß dieselben jetzt eine vergleichungsweise größere

12) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 11. Cicero in Catil. III. 4. IV. 5. Sallust. Catil. c. 30. 47. 48. 50. Iugurth. c. 32. Dio Cass. XXXVII. 34. 41. Appian. de bell. civ. III. 54.

13) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7. in Verr. II. 7. Schol. Gronov. in Cic. pro Rosc. Amer. c. 19. p. 431.

Wichtigkeit und Allgemeinheit erhielten. Die einzige Erſcheinung dagegen, welche aber freilich blos ausnahmsweise bei einigen wenigen Quäſtiones Perpetuä vorkam, bestand darin, daß ſchon kraft Geſetzes einem Jeden, welcher wegen beſtimmter einzelner Verbrechen als Ankläger auftrat und die wirkliche Verurtheilung des Schuldigen herbeiführte, gewiſſe Belohnungen zugeſichert wurden [13a]). Namentlich war dieß der Fall bei dem crimen repetundarum, wo alle Diejenigen, welche als Richtsmer die Anklage und Verurtheilung eines Verbrechers bewirkten, das römiſche Bürgerrecht erhielten, und eben ſo bei dem crimen ambitus, wo durch verſchiedene Geſetze beſtimmt war, daß wenn ein wegen Ambitus Verurtheilter einen Andern wegen deſſelben Verbrechens anklagen und ſeiner Schuld überführen würde, er ſelbſt nun von aller Strafe frei ſein ſolle [15]). Ja ſelbſt die Vorſchrift der Lex Cornelia, daß Jeder, welcher einen Sklaven als Mörder ſeines Herrn überführen würde, eine beſtimmte Geldbelohnung erhalten ſolle [16]), muß hierher gerechnet werden. Alle dieſe wichtig immerhin dieſe Beſtimmungen erſcheinen, und ſo deutlich darin der Gedanke hervortritt, daß der Staat ſelbſt für Aufſpürung begangener Verbrechen wenigſtens mitthätig ſein müſſe, ſo waren es doch eben blos vereinzelte Erſcheinungen, welche das Grundprincip des ganzen Verfah

---

13a) Ganz dieſelbe Maaßregel finden wir auch in dem heutigen engliſchen Rechte. Blackstone Commentaries. IV. p. 294. 295. Hawkings Pleas of the crown. II. p. 121 — 127.

14) Cicero pro Balb. c. 24. Fragm. leg. Servil. c. 23. Rhetor. ad h. l. p. 91. Theilweiſe zu berichtigen ſind hier Heineccius Antiquitt. p. 234. Ernesti Clav. Cicer. v. Servilia.

15) Cicero pro Balb. c. 25. pro Cluent. c. 36. Quinctilian. Inst. orat. V. 10, 108. Asconius in Cic. pro Milone c. 35. p. 54. Dio Cass. XL. 52. Appian. de bell. civ. II. 24. L. un. §. 2. D. de L. Iul. ambit. Vgl. Cuiacius-Observatt. VII. 29. Renesse de coercit. accusator. in Oelrichs Thesaur. nov. Vol. I. Tom. II. p. 567 — 570. Ferratius Epist. I. 1. p. 56 — 58.

16) L. 25. pr. §. 1. D. de SC. Silan.

so wie dieses als Regel für alle übrigen Verbrechen feststand, keineswegs zu erschüttern, ja nicht einmal als Ausnahmen wesentlich zu beschränken im Stande waren. — Wenn dieses über von den wichtigsten Gerichten dieser Periode, von den Quästiones Perpetuæ, behauptet werden muß, so läßt sich in Beziehung auf die übrigen, zur Ausübung der Criminaljurisdiction berechtigten, Behörden noch bei weitem weniger ein bestimmter Fortschritt des inquisitorischen Princips nachweisen. Im Ganzen blieb hier vielmehr das Verhältniß dasselbe, wie es in der ersten Periode gewesen war, und blos hinsichtlich der jetzt neu gebildeten Gerichtsbarkeit der Statthalter in den Provinzen scheint es wahrscheinlich, daß dieselbe eine etwas größere Beimischung von inquisitorischen Elementen erhielt. Denn da diese Magistrate überhaupt für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Provinzen Sorge tragen sollten, so möchte sich die Erfüllung dieser Pflicht kaum denken lassen, wenn man nicht annehmen will, daß sie auch wenigstens in Beziehung auf die wichtigsten und gefährlichsten Verbrechen an das Auftreten eines Anklägers keineswegs gebunden, sondern, wie dieses in der späteren Zeit ausdrücklich vorgeschrieben worden ist [17]), hier sogar ohne weiteres zu einem Einschreiten von Amtswegen berechtigt gewesen seien.

Abgesehen jedoch von dieser letzten Bemerkung ist es gewiß, daß, wenn man blos auf die äußeren Erscheinungen Rücksicht nimmt, eine weitere Entwicklung des Inquisitionsprozesses während dieser Periode entweder gar nicht, oder jedenfalls nur in sehr geringem Grade ersichtlich ist. Allein wirklich gestaltet sich das Verhältniß ganz anders, wenn man den eigentlichen Geist des damaligen Verfahrens ins Auge faßt. In dieser Hinsicht nämlich zeigt sich vor allem die überaus wichtige Veränderung, daß es jetzt nicht mehr, wie früher, als pflichtmäßig und ehrenvoll galt, mit einer Anklage gegen

17) S. Per. III. Abth. II. Kap. I. Not. 82 ff.

Verbrecher aufzutreten, ſondern gerade umgekehrt als gehäſſig und unwürdig. Schon bei Cicero, und eben ſo bei Quintilian, findet ſich dieſe Anſicht auf's allerbeſtimmteſte ausgeſprochen: ein ehrenhafter Bürger, ſo ſagen ſie, ſoll nur in den ſeltenſten Fällen, nur wegen ganz beſonderer perſönlicher oder politiſcher Gründe den Ankläger machen, unter jeder anderen Vorausſetzung aber ſich entſchieden von dieſem Geſchäfte zurückziehen [18]). Daher denn auch die allgemeine Regel, daß jeder Ankläger gleich im Eingange ſeiner Rede die Gründe auseinanderſetzen müſſe, welche ihn zur Erhebung der Anklage bewogen hätten [19]), und daher namentlich das faſt ängſtliche Bemühen Cicero's bei ſeinem Auftreten gegen Verres den Schein eines gewöhnlichen Anklägers von ſich abzuwenden [20]). Daher aber überhaupt das geringe Anſehen, deſſen ſich die Ankläger zu erfreuen hatten [21]), und daher insbeſondere wieder die entſchiedene Verachtung, womit man Diejenigen behandelte, welche allzuhäufig in dieſer Eigenſchaft erſchienen [22]). Allein gerade jene allgemeine Ueberzeugung von dem Unehrenvollen und Verächtlichen, was in dem Geſchäfte eines Anklägers liege, muß gewiß als die hauptſächlichſte Urſache für den Untergang des bisherigen Anklageproceſſes, als die eigentliche Quelle für das Entſtehen des ſpäteren Inquiſitionsverfahrens betrachtet werden. Denn ſobald nur einmal dieſe Meinung aufgekommen war, ſo war eben damit auch eine Veränderung des bisherigen Syſtems zur Nothwendigkeit geworden. Das Princip des Anklageverfahrens, ſo wie daſſelbe bis jetzt beſtanden hatte, konnte ſich nur halten, ſo lange die Verfolgung

18) Cicero de offic. II. 14. Quintilian. Inst. orat. XII. 7.
19) Quintilian. Inst. orat. IV. 1, 7.
20) Cicero Divinat. c. 1—3. Schol. Gronov. in h. l. p. 383.
21) Cicero pro Rosc. Amer. c. 20. Quintilian. Inst. orat. V. 13, 2. 3. Seneca Controv. III. 20.
22) Die Ausdrücke accusator vetus und accusatoria vita enthalten ſtets einen Vorwurf. Cicero pro Rosc. Amer. c. 10. Brut. c. 74. Quintilian. Inst. orat. XII. 7, 3.

en Verbrechen als eine Ehrensache angesehen wurde: sobald ieses nicht mehr der Fall war, und, wenigstens in der Regel, los noch gemeine und niedrige Menschen als Ankläger auf=traten, blieb in der That nur zwischen zwei Wegen die Wahl, ntweder nämlich öffentliche Ankläger von Seiten des Staats aufzustellen, oder unbedingt zu dem Inquisitionsprocesse seine Zuflucht zu nehmen. Aus diesem Grunde aber läßt sich auch ie Wichtigkeit der eben bemerkten Veränderung nicht hoch ge=ug anschlagen; und anstatt daher, wie es allerdings gewöhn=ich zu geschehen pflegt, die Entwicklung inquisitorischer Ele=ente erst in die Kaiserzeit zu verlegen, muß man jedenfalls en Hauptgrund dieser Entwicklung schon in der gegenwärti=en Periode suchen. Der äußeren Form nach bildete zwar jetzt, ie in der früheren Zeit, der Anklageproceß noch die unbestrit=ne Regel: allein das ganze Gebäude erscheint doch schon von rund aus so untergraben, daß es nur eines leisen Anstoßes durfte, um dasselbe zusammenzustürzen, und alle jene Neue=ungen herbeizuführen, welche wir in der folgenden Periode ällig eintreten sehen.

Was den Ort betrifft, an welchem die Gerichte gehalten urden, so fand hier für Rom selbst, im Vergleich mit der üheren Zeit, wenig Veränderung Statt. Alle Gerichte näm=h, welche schon bisher bestanden hatten, hielten ihre Sitzun=n auch jetzt noch an denselben Orten, auf dem Forum oder der Curie, wie in der ersten Periode; alle neu entstandenen erichte aber, die der Prätoren hinsichtlich der Quästiones erpetuä und die der Triumviri Capitales, wurden nun eben=lls auf dem Forum [23]), und zwar insbesondere die der Tri=viri Capitales in der Nähe der Columna Mänia [24]) gehal=

23) Tacitus de orator. c. 38. . . ut omnia in foro gererentur. 39. . . qualia quotidie antiquis oratoribus contingebant, quum tot arter ac tam nobiles forum coartarent. Vgl. noch Polletus ist. for. Rom. I. 2.

24) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 16. S. auch Cicero pro Cluent. c. 13.

ten. Dabei iſt jedoch hinſichtlich der Prätoren noch ganz beſonders das Tribunal zu bemerken, d. h. eine Art Emporbühne, welche an dem Orte ihrer Gerichtsſitzungen aus Holz oder Stein errichtet war, und worauf, im Gegenſatze der niederen Magiſtrate, welche ſtets nur auf ebener Erde ſich befanden, nicht blos ſie ſelbſt, auf dem curuliſchen Stuhle, ſondern auch die Judices, auf Subſellien, ihren Sitz hatten [25]). Aehnlich war es übrigens gewiß auch in dem übrigen Italien, wo wenigſtens gleichfalls, wenn auch nicht gerade in dieſer Beziehung, von einem Forum, als dem Orte gerichtlicher Verhandlungen [26]), und dem Tribunal [27]) geſprochen wird. Was dagegen die Gerichte in den Provinzen angeht, ſo beſtand die Regel, daß der dieſelben handhabende Proprätor oder Proconſul nicht etwa, wie dieſes allerdings ſpäterhin der Fall war [28]), blos in der Hauptſtadt der Provinz ſeine Sitzungen halte, ſondern daß er wenigſtens einmal während des Jahres das ganze Land bereiſen und an jedem wichtigeren Orte, wo dann ſämmtliche Provincialen aus der Umgegend ſich verſammeln und ihre Beſchwerden vorbringen konnten, zu Gericht ſitzen ſolle [29]). Dieſe Verſammlungen hießen conventus [30]), und die Orte, wo ſie gehalten wurden, waren in der Regel

25) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 15. Cicero in Vatin. c. 14. Tacitus Annal. I. 75. II. 34. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 34. 40. 41. Sueton. Iul. c. 84. Tiber. c. 33. Martial. Epigr. XI. 99, 17. Vgl. Polletus Histor. for. Rom. I. 5—7. Bethmann-Hollweg Handb. d. Civilproc. I. S. 215. Walter Rechtsgeſch. S. 745.

26) Paullus Rec. Sent. IV. 6, 2.

27) Sueton. de clar. rhetor. c. 6. Orelli Collect. inscripp. No. 3219. Ueber die Bedeutung des hier erwähnten Tribunals: Otto de aedilibus coloniarum et municipiorum. Lipsiae 1732. p. 447—449.

28) S. Per. III. Abth. II. Kap. I. Not. 125—127.

29) Cicero in Verr. V. 11. ad Divers. XV. 4. ad Attic. V. 21. VI. 2. Caesar de bell. Gall. I. 54. V. 1. VI. 44. VIII. 46. Hirtius de bell. Alex. c. 49. Sueton. Iul. c. 7. 30. 56.

30) Festus s. v. Conventus. Nicht ſelten bezeichnet der Ausdruck auch den Ort, wo jene Verſammlungen gehalten wurden. Plinius N. H. III. 1, 7. V. 29, 105. Mit dieſem Convente der Provincialen darf man jedoch nicht den oben erwähnten conventus civium Romanorum verwechſeln. S. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Not. 4. 8.

ſchon ein für allemal beſtimmt; im entgegengeſetzten Falle aber, oder wenn beſondere Umſtände eine Ausnahme erheiſchten, mußten dieſelben im Voraus bekannt gemacht und die Provincialen aufgefordert werden, ſich hier zur rechten Zeit einzufinden [31]). Daß aber an jenen Orten wieder die Gerichtsſitzungen ſelbſt auf öffentlichem Forum [32]) und namentlich auf dem Tribunal [33]) Statt fanden, iſt gewiß.

In Anſehung der Zeit endlich, wann die Gerichte gehalten wurden, iſt jedenfalls zweierlei ausgemacht: einmal nämlich, daß die eigentlichen Comitialtage (dies comitiales) als ſolche, nachdem eben die ganze Comitialgerichtsbarkeit überhaupt mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt wurde, jetzt kaum noch ein wirklich praktiſches Intereſſe haben konnten; ſowie zweitens, daß auch die dies fasti, welche ausſchließlich für Handhabung der Civiljuſtiz beſtimmt waren, und deren Zahl noch fortwährend blos etwa 40 im ganzen Jahre betrug [34]), für die Criminalrechtspflege als unzureichend erſcheinen mußten. Die Regel war jetzt vielmehr die, daß, abgeſehen von dem Ueberreſte der alten Comitialgerichte, die übrigen Strafgerichte, und namentlich die Quäſtiones Perpetuä, an allen Tagen, welche nicht religiöſe Feſttage (dies festi) waren, gehalten werden durften. Allein da die Zahl dieſer Feſttage ſelbſt wieder ſehr bedeutend war, und die Nichtfeſttage — im Weſentlichen mit den dies comitiales zuſammenfallend — höchſtens ungefähr 190 im Jahre betrugen, ſo ſcheinen ſelbſt dieſe, bei dem immer größeren Ueberhandnehmen der Verbrechen, kaum

---

31) Vgl. Sigonius de antiqu. iur. provinc. II. 5. p. 571. Borel de Maureguault de offic. praes. provinc. in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 144. Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 20. Walter Rechtsgeſch. S. 228.

32) Cicero in Verr. II. 38. ante horam tertiam noctis de foro non discedit. Darauf deutet auch ſchon der Ausdruck forum agere. Festus s. v. Forum. Cicero ad Attic. V. 21. VI. 2. S. noch Servius ad Virg. Aen. V. 758.

33) Ev. Ioann. XIX. 13. Act. Apost. XVIII. 12. 16. 17. XXV. 6. 17.

34) Bethmann-Hollweg Handb. d. Civilproc. I. S. 222.

als genügend betrachtet werden zu können. Ja wenn man bedenkt, daß die Verhandlungen über einen und denselben Proceß oft eine ganze Reihe von Tagen einnahmen [35]), oder sogar einnehmen mußten [36]), eine jede längere Unterbrechung aber natürlich wieder die größten Nachtheile fürchten ließ: so möchte man fast annehmen, daß wenigstens dann, wenn ein Proceß bereits begonnen hatte und nicht an demselben Tage beendigt werden konnte, auch an wirklichen Festtagen, jedenfalls an den unbedeutenderen, die angefangenen Verhandlungen fortgesetzt werden durften. Und diese Annahme wird in der That um so wahrscheinlicher, da es wenigstens in Beziehung auf ein Verbrechen, das crimen vis, Grundsatz war, daß alle desfallsigen Verhandlungen auch an Festtagen nicht blos fortgesetzt, sondern sogar von neuem eröffnet werden konnten [37]). Allein immerhin lassen sich, bei dem Mangel aller bestimmteren Nachrichten, nur Vermuthungen hierüber aufstellen, und überhaupt wird wohl diese ganz Materie stets zu den dunkeln und zweifelhaften gezählt werden müssen. Dagegen scheint es aber gewiß, daß nicht blos in Rom selbst, sondern auch von den Statthaltern in den Provinzen ungefähr dieselben Grundsätze in dieser Hinsicht befolgt, und daher auch von ihnen, wenigstens in der Regel, an religiösen Festtagen keine Sitzungen gehalten worden sind [38]). Jedoch ist dabei noch besonders zu bemerken, daß gerade für diese Provincialgerichte, oder jedenfalls für die vorhin erwähnten, jedes Jahr mindestens einmal zu haltenden Convente, die gewöhnliche Zeit der Winter war,

---

35) Man denke sich nur daß z. B. Cicero's Reden gegen Verres wirklich gehalten worden wären, und daß dann Hortensius mit gleicher Ausführlichkeit darauf geantwortet hätte!

36) Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 37. 40.

37) Cicero pro Caelio c. 1. Si quis, iudices, forte nunc adsit, ... miretur profecto, quae sit tanta atrocitas huiusce causae quod diebus festis ludisque publicis, omnibus negotiis forensibus intermissis, unum hoc iudicium exerceatur... Idem, quum audiat esse legem, quae de seditiosis conscelerationque civibus quotidie quaeri iubeat cet.

38) Bethmann-Hollweg Handb. d. Civilproc. I. S. 226.

m während des Sommers eben sehr häufig militärische
ernehmungen die Thätigkeit der Statthalter so sehr in An-
ich nahmen, daß an ein regelmäßiges Bereisen des Landes
n zu denken war [39]). — Was zuletzt noch die Tagszeit
Gerichtssitzungen betrifft, so blieb hier die schon durch den
, wo dieselben gehalten wurden, als nothwendig gegebene
el, daß sie nicht vor Sonnenaufgang begonnen, und nicht
Sonnenuntergang fortgesetzt werden sollten, fortwährend
Wirksamkeit [40]).

Zweites Kapitel.

Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten.

Gleich wie in der ersten Periode sich die Darstellung darauf
ränken mußte, fast ausschließlich nur das Verfahren vor
Comitialgerichten hervorzuheben, so wird auch jetzt wieder
ähnliche Beschränkung hinsichtlich des Verfahrens vor den
istiones Perpetuä nothwendig. Dieselben Gründe näm-
welche früher für eine vorzugsweise Berücksichtigung des
itialverfahrens entschieden, treten jetzt bei diesen Quästio-
Perpetuä ein. Denn nicht genug, daß dieselben für die
je gegenwärtige Periode als bei weitem die wichtigsten und
affendsten Gerichte erscheinen, beziehen sich auch beinahe
unsere Nachrichten nur gerade auf sie, und eine vollstän-
Entwicklung des Verfahrens vor den übrigen Gerichten
omit, wegen Dürftigkeit der Quellen, schon von vorn her-
unmöglich. Dazu kommt aber, daß die, wenn auch un-
kommenen, Andeutungen, welche uns wenigstens hinsicht-
einiger anderen Gerichte, namentlich der in den italieni-

39) Cicero ad Attic. V. 14. Theophilus Paraph. I. 6, 4.
jedoch auch Cicero in Verr. V. 12. Gothofredus ad L. 4.
) C. Th. de offic. rector. provinc.
40) Cicero pro Tullio §. 6. nox tibi finem dicendi fecit.

ſchen Municipien und in den Provinzen, erhalten ſind, keinen Zweifel laſſen, daß dieſelben jedenfalls in allen wichtigeren Beziehungen die römiſchen Quäſtiones Perpetuä als ihr Vorbild anerkannten, ſo daß denn in der That eine Schilderung des Quäſtionsverfahrens zugleich ſchon als Schilderung des Verfahrens in dieſen Gerichten zu betrachten iſt. Was dagegen die übrigen Gerichte der vorliegenden Periode angeht, ſo braucht wieder wenigſtens für eine Art, die Comitialgerichte hier nichts beſonderes mehr bemerkt zu werden, indem dieſelben eben, ſo weit ſie überhaupt noch beſtanden, ganz in denſelben Formen gehalten wurden, welche in der erſten Periode ausführlich dargeſtellt worden ſind; alle ſonſtigen Gerichte aber — des Senats, der Pontifices, der Triumviri Capitales, der Hausväter — beſtanden theils in ihrer bisherigen Weiſe fort, theils war ihre Wirkſamkeit ſelbſt eine ſo untergeordnete und geringfügige, daß der Mangel desfallſiger genaueren Nachrichten nicht einmal ſehr beklagt werden kann. Aus dieſen Gründen wird denn nun auch die nachfolgende Darſtellung blos gelegentlich und nebenbei auf das Verfahren außer den Quäſtionen Rückſicht nehmen, ihre Hauptaufgabe aber wird immer darin beſtehen, den Quäſtionsproceß ſelbſt gehörig hervorzuheben und in allen ſeinen Theilen zu verfolgen.

Wer wegen eines vorgefallenen Verbrechens in einer Quäſtio Perpetua als Ankläger auftreten wollte, hatte ſich vor allem an den betreffenden Prätor oder Juder Quäſtionis, als den Präſidenten des fraglichen Gerichts, zu wenden, und dieſen vorerſt ganz im Allgemeinen um die Erlaubniß zu bitten, gerade dieſe beſtimmte Perſon anklagen zu dürfen. Eine ſolche Bitte hieß postulatio [1]), und dieſelbe hatte inſofern eine Bedeutung, als eben, wie früher bemerkt [2]), gewiſſe Perſonen theils überhaupt theils wenigſtens gegenüber von gewiſſen anderen Perſonen von dem Rechte zur Anklage ausgeſchloſſen

1) Cicero Divinat. c. 20. ad Divers. VIII. 6.
2) S. oben Kap. I. Not. 6 ff.

waren, und daher denn die Nothwendigkeit eintrat, gleich von vorn herein sich zu überzeugen, ob nicht etwa schon deshalb, weil der Ankläger gerade zur Klasse dieser Personen gehörte, das ganze Verfahren zu unterbleiben habe. Auffallend ist es hiebei nur, daß dieses Institut so äußerst selten erwähnt wird, daß der Ausdruck postulare sogar sehr oft, und in der späteren Zeit wirklich ausschließlich, in einer durchaus verschiedenen Bedeutung vorkommt. Schon bei Cicero nämlich [3]), noch bei weitem häufiger aber bei den späteren Schriftstellern [4]), und zwar insbesondere wieder bei den eigentlich juridischen [5]), hat dasselbe schlechthin nur die Bedeutung von accusare oder nomen deferre; und anstatt also zwischen postulatio und nominis delatio einen Unterschied zu machen, scheinen beide Begriffe auch nicht selten zusammengeflossen zu sein. Dazu kommt aber überdies, daß bei weitem in den meisten Fällen einer postulatio gar keine Erwähnung geschieht, sondern vielmehr die nominis delatio gleich als der erste gerichtliche Schritt zur Eröffnung einer Anklage genannt wird [6]), und somit denn in der That beinahe Zweifel entsteht, ob jene auch wirklich jemals einen selbstständigen Akt des Verfahrens ausgemacht hat. Daß aber dieses dessen ungeachtet der Fall war, und der Vorsteher der fraglichen Quästio also in Wahrheit das Recht und die Pflicht hatte, vor allem anderen über die persönlichen Verhältnisse des Anklägers, sowohl an und für sich als gegenüber von dem Angeklagten, Erkundigung einzuziehen, um eben hiernach dann jeden Unberechtigten sofort zurück-

---

3) Cicero in Vatin. c. 14. ad Divers. VIII. 8. 12. ad Q. fratr. III. 1, 5. III. 2. ad Attic. IV. 16. Fragm. Cornel. ed. Orelli p. 62.

4) Tacitus Annal. I. 74. III. 38. Sueton. Iul. c. 4. Quintilian. Declam. 299. Plinius N. H. XXXIII. 2, 33. Plinius Epist. VII. 33. Ammian. Marc. XIV. 7. XIX. 12.

5) Paullus Rec. Sent. II. 26, 8. Collat. legg. Mos. IV. 12. 7. L. 5. 11. §. 4. 8. 10. L. 17. §. 6. L. 29. §. 3. L. 31. 38. §. 7. 10. L. 39. §. 1. 3. 6. 8. L. 44. D. ad L. Iul. de adulter.

6) Cicero pro Rosc. Amer. c. 10. 23. in Verr. II. 28. pro Cluent. c. 4. pro Cael. c. 23. Tacitus Annal. VI. 19. XIV. 48. Ammian. Marc. XXVII. 3. 7. XXVIII. 1.

zuweiſen, muß nach den angeführten Stellen (Not. 1.) als durchaus ausgemacht gelten. Blos ſo viel läßt ſich allenfalls zugeben, daß dieſe Einrichtung vielleicht nicht überall mit beſonderer Strenge beobachtet, oder ſelbſt in manchen Fällen, wo ohnedies ſowohl an der abſoluten als relativen Fähigkeit des Anklägers nicht gezweifelt werden konnte, völlig außer Acht gelaſſen wurde. Ja es iſt ſogar wahrſcheinlich, daß dieſes Dispenſiren von einer ſelbſtſtändigen postulatio nach und nach immer mehr überhandnahm: allein urſprünglich und der Theorie nach war dieſelbe, im Gegenſatze und als Einleitung zur nominis delatio, gewiß überall und unbedingt nothwendig [7]).

Dabei konnte übrigens noch eine andere Schwierigkeit entſtehen. Zu allen Zeiten nämlich war es Grundſatz, daß wegen deſſelben Verbrechens immer nur ein Ankläger auftreten durfte [8]); und da nun ſehr leicht der Fall Statt finden konnte, daß zugleich mehrere Perſonen ſich als Ankläger meldeten, ſo war jetzt natürlich wieder ein eigenes Verfahren erforderlich, um dieſe Concurrenz zu beſeitigen [9]). Ein Verfahren der Art nannte man divinatio [10]), und daſſelbe hatte nicht etwa blos

---

7) Die Anſichten der neueren Schriftſteller über die postulatio ſind ſehr verſchieden, und zum Theil offenbar unrichtig. Vgl. Sigonius de iudic. II. 9. Ayrault Ordre et formal. p. 305. Manutius in Cic. ad Divers. VIII. 6. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 17. Ernesti Clav. Cicer. v. Postulatio. Roßhirt im N. Archiv d. Crim. R. XI. S. 389. Mittermaier Strafverf. I. S. 49. Oſenbrüggen Rede für Milo. S. 36.

8) Tacitus Annal. II. 30. L. 16. D. de accusat. Vgl. auch L. 3. §. 12. D. de homin. liber. exhib. L. 3. pr. D. de sepulch. violat. L. 2. D. de popul. action.

9) Daß die divinatio noch vor der nominis delatio und unmittelbar nach der postulatio vorgenommen werden mußte, ergiebt ſich ſchon aus der Natur der Sache, mit aller Beſtimmtheit aber aus Cicero Divinat. c. 7. 19. 20.

10) Cicero ad Qu. fratr. III. 2. Quintilian. Inst. orat. III. 10, 3. VII. 4, 33. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 40. Ueber Erklärung des Namens waren jedoch die Meinungen der Grammatiker getheilt. Gellius II. 4. Pseudo-Asconius Arg. in Cic. divinat. p. 99. Divinatio dicitur haec oratio, quia non de facto quaeritur (haec coniectura), sed de futuro, quae est divinatio, uter debeat ac-

vor dem Präſidenten (Prätor oder Judex Quäſtionis) der fraglichen Quäſtio Statt, ſondern es wurde vielmehr ein förmliches Gericht [11]), gleich wie bei der definitiven Entſcheidung über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten [12]), conſtituirt, und dabei dann in denſelben Formen verfahren, wie bei allen übrigen gerichtlichen Verhandlungen. Vor dieſem Gerichte, wie namentlich das Beiſpiel von Cicero und Q. Cäcilius in der Anklage gegen Verres beweiſt, pflegten die einzelnen Bewerber in ausführlicher Rede alle Gründe zu entwickeln, welche zu ihren Gunſten ſprachen, und welche, gegenüber von ihren Gegnern, ſie zur wirklichen Durchführung der Anklage als vorzugsweiſe geeignet erſcheinen ließen. Als ſolche Gründe wurden jedoch zunächſt wohl immer diejenigen geltend gemacht, welche ſich auf die reſpektiven perſönlichen Eigenſchaften der Ankläger, auf ihre vergleichungsweiſe größere Uebung, Erfahrung, Beredtſamkeit u. dgl. bezogen [13]); außerdem aber, und zwar ganz beſonders, ſolche, welche ihr Verhältniß zu dem Beſchädigten [14]), wie z. B. bei dem crimen repetundarum die engere Verbindung mit den fraglichen Provincialen und deren eigenes Verlangen [15]), bei dem Verbrechen der Tödtung die Nähe der Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft mit dem Erſchlage-

---

essare. Alii ideo putant divinationem dici, quod iniurati iudices in hac causa sedeant et, quod velint, praesentire de utroque possint; alii, quod res agatur sine testibus et sine tabulis, et his remotis argumenta sola sequantur iudices et quasi divinent.

11) Vgl. Cicero Divinat. c. 1. 2. 3 sqq.

12) Natürlich war es aber nicht nothwendig, daß auch gerade dieſelben Richter über das ſpätere Endurtheil entſchieden, welche über die Divinatio erkannt hatten. Cicero in Verr. I. 6. quo in numero e vobis complures fuerunt. Pseudo-Asconius in h. l. Ayrault Ordre et formal. p. 250. 251. Polletus Histor. for. Rom. IV. 2. in Poleni thes. I. p. 529.

13) Cicero Divinat. c. 12 sqq. Quintilian. Inst. orat. VII. 4, 34.

14) Wollte der Beſchädigte etwa in eigener Perſon auftreten, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihm vor allen anderen Bewerbern, vorausgeſetzt nur daß er wenigſtens an und für ſich zu einer Anklage befähigt war, der Vorzug eingeräumt werden mußte.

15) Cicero Divinat. c. 4—6.

nen[16]) u. ſ. w. betrafen[17]). Nach Entwicklung dieſer Gründe und Gegengründe wurden übrigens die Verſammlungen ſofort, und ohne daß es zu einem eigentlichen Beweisverfahren durch Zeugen, Urkunden ꝛc. gekommen wäre[18]), für geſchloſſen erklärt, worauf dann die Richter, jedoch wieder nur mit Beobachtung der gewöhnlichen Formalitäten[19]), zu entſcheiden hatten, wem in dem vorliegenden Falle die Anklage definitiv übertragen werden ſolle.

War nun auf dieſe Weiſe, ſei es nach vorausgegangener divinatio durch die Judices, oder gleich unmittelbar nach der postulatio durch den Prätor ſelbſt der Ankläger beſtimmt, ſo kam es dann, nach einer gewiſſen Zwiſchenzeit[20]), zur nominis v. criminis delatio[21]). Dieſe hatte gleichfalls vor dem Präſidenten der fraglichen Quäſtio vor ſich zu gehen, und ihr Zweck beſtand im Allgemeinen darin, ſowohl die Perſon des Angeklagten als die Natur des fraglichen Verbrechens genauer zu bezeichnen. Eben deshalb erſchien aber auch jetzt die Gegenwart des Angeklagten ſelbſt als nothwendig, und es erklärt ſich ſomit, warum unter gewiſſen Vorausſetzungen zwar wohl eine postulatio[22]), nicht aber auch eine nominis delatio geſtattet

---

16) L. 5. §. 5. D. de his qui effud. Vgl. Klenze in Zeitſchr. f. geſchichtl. Rechtsw. VI. S. 42.

17) Ein ſolches beſondere Verhältniß konnte übrigens unter Umſtänden auch gegen den Ankläger ſprechen. Cicero Divinat. c. 19.

18) Pseudo-Asconius Arg. in Cic. divinat. p. 99.

19) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7.

20) Cicero ad Divers. VIII. 6. inter postulationem et nominis delationem uxor a Dolabella discessit. Etwas näheres über die Dauer dieſer Zwiſchenzeit wiſſen wir freilich nicht.

21) Delatio nominis: Cicero Divinat. c. 20. pro Cluent. c. 8. ad Divers. VIII. 6. Fragm. leg. Servil. c. 1. Delatio sc. criminis: Cicero Divinat. c. 15. Tacitus Histor. II. 10. Deferre nomen: Cicero Divinat. c. 3. 19. in Verr. I. 6. II. 28. pro Rosc. Amer. c. 3. 10. 23. 45. pro Cluent. c. 4. 17. pro Cael. c. 23. Fragm. leg. Servil. c. 8. Deferre crimen: Cicero pro Ligar. c. 1. Tacitus Annal. XIII. 19.

22) Daß die postulatio auch gegen Magiſtratsperſonen und rei publicae caussa absentes vorkommen konnte, ergiebt ſich aus Valer. Max. III. 7, 9. Tacitus Annal. XIII. 44. postulatusque apud consules a patre interfectae, postquam tribunatu abierat, sententia pa-

ar. Gleich wie wir nämlich schon in der ersten Periode ge-
hen haben, daß Magistratspersonen das Vorrecht genossen,
ährend der Dauer ihres Amts nicht mit einer Criminalan-
ge belangt zu werden [23]), so wurde dieser nämliche Grund-
auch jetzt noch in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt [24]):
erdies aber wurde nun durch ein eigenes Gesetz, durch die
Memmia vom J. 614, die Regel aufgestellt, daß auch
Diejenigen, welche in Angelegenheiten des Staats (rei
blicae causa) abwesend wären, gleichfalls mit jeder Anklage,
d somit namentlich schon mit der nominis delatio verschont
iben sollten [25]). Ja wenn man die Aeußerungen von Ci-
o liest, so möchte man beinahe glauben, daß es sogar un-
dingt verboten gewesen sei, gegen irgend einen Abwesenden
e nominis delatio vorzubringen [26]). Allein diese Ansicht
schon deshalb zu verwerfen, weil sich alsdann gar nicht
sehen ließe, wie es denn überhaupt möglich gewesen wäre,
gen einen eigenmächtig und halsstarrig Ausbleibenden zu
fahren, vielmehr jeder Angeklagte eben durch einfaches
chterscheinen vor dem Prätor schon seinen ganzen Proceß

---

m et lege de sicariis condemnatur. (Die Worte: postquam tribunatu
erat, beziehen sich nämlich blos auf condemnatur, keineswegs aber,
Ernesti behauptet, zugleich auf postulatus.)

23) Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 77—81.

24) Fragm. leg. Servil. c. 3. DE. HEISCE. DVM. MAG. AVT.
PERIVM. HABEBVNT. IOVDICIVM. NON. FIET. Mit Unrecht
t Walter Rechtsgesch. S. 883. Not. 137. diese Bestimmung für
Singularität der lex Servilia. Vgl. Cicero de finib. II. 16.
odor. Fragm. XXXIV. ed. Bipont. Tom. X. p. 117. Dio Cass.
. 10. ed. Sturz. Tacitus Annal. XIII. 44. Blos bei eigentlichen
atsverbrechen, wo jede Verzögerung so leicht gefährlich werden konnte,
ibte man eine Ausnahme machen zu dürfen; aber selbst hier mußte
Schuldige immer erst seines Amtes förmlich entsetzt werden. Sal-
st. Catil. c. 46. 47.

25) Valer. Max. III. 7, 9... quum id vitare beneficio legis
mmiae liceret, quae eorum, qui rei publicae caussa abessent, re-
i nomina vetabat. Vgl. Pighius Annal. II. p. 484. Manutius
legg. c. 15. p. 1073. Bach Histor. iurispr. Rom. p. 161. Der-
e Grundsatz war auch in der lex Iulia de adulteriis ausgesprochen.
15. §. 1. D. ad L. Iul. de adulter. S. noch Sueton. Iul. c. 23.

26) Vgl. Cicero in Verr. II. 38. 39. IV. 19. V. 42.

hätte beſeitigen können. Daher muß es denn gewi
gegeben haben, einer ſolchen augenfälligen Widerſin
begegnen: dieſe Mittel ſelbſt aber beſtanden wohl da
der Angeklagte förmlich vorgeladen wurde, an einem
ten Tage vor dem Prätor zu erſcheinen, um hier nu
minis delatio anhören und die etwaigen Einwendun
gen vorbringen zu können [27]). Was jedoch freilich
ven Zeugniſſe für dieſe Vorladung betrifft, ſo ſind
ziemlich verlaſſen: allein deſſen ungeachtet möchten
doch als hinreichend gelten können [28]), und ſchon
Zweckmäßigkeit und Unentbehrlichkeit der Einrichtu
in der That jeden eigentlichen Zweifel auszuſchließen.
aus dieſem Grunde aber muß denn nun auch der
Cicero über die nominis delatio eines Abweſenden
verſtanden werden, daß hier eben gar keine Vorladun
gegangen und der Angeklagte alſo ſchlechthin auß
war, von der gegen ihn erhobenen Beſchuldigung
zu erhalten; wogegen umgekehrt dann, wenn dieſe V
wirklich Statt gefunden hatte, der Angeklagte aber e
tig nicht erſchienen war, allerdings auch in ſeiner
heit das Verfahren fortgeſetzt, und ohne weiteres zu d
lichen Hauptverhandlungen übergegangen werden kon

Vorausgeſetzt daß der Angeklagte bei der nomini
wirklich erſchienen war, ſo kam es hier jetzt vor alle
interrogatio, d. h. es ſtand nun dem Ankläger frei,

---

27) Gerade aus dieſem Grunde war denn auch jedesmal e
Zwiſchenzeit zwiſchen der postuletio und delatio erforderlich. S

28) Am beſtimmteſten ſcheint mir hiefür zu ſprechen C
Verr. II. 28. wo der ganze Zuſammenhang ergiebt, daß da
reus, nicht auf die endliche Verhandlung, ſondern gerade auf
nis delatio zu beziehen iſt. Eben ſo rechne ich hierher auch
pro domo c. 18. quid indignius, quam, qui neque adesse
neque citatus, neque accusatus cet. wo das: adesse sit in
nothwendig auf die Vorladung zur nominis delatio gehen muß
Walter Rechtsgeſch. S. 871. welcher jedoch die Vorladung
nis delatio mit der Vorladung zur endlichen Hauptverhand
wechſelt.

eſtimmte Fragen aufzuwerfen, um durch deren Beantwortung on Seiten des Angeklagten gleich von vorn herein eine ſchärfere eſtſtellung des vorliegenden Falles herbeizuführen, und auf ieſe Weiſe, ſowohl im Intereſſe der Anklage als der Vertheiigung, ſchon jetzt wenigſtens die Hauptpunkte zu bezeichnen, uf welche ſich die ſpäteren definitiven Verhandlungen erſtrecken würden [29]). Der Zweck dieſer interrogatio war alſo n Ganzen derſelbe wie der der interrogatio in iure hinſichtlich s Civilproceſſes [30]). Ja nach der Behauptung faſt aller neueren chriftſteller ſoll dieſe Aehnlichkeit ſogar ſo weit gegangen in, daß in dem Falle, wo der Angeklagte ſein Verbrechen geſtand, jede weitere Verhandlung aufgehört habe, und, leich wie in dem heutigen engliſchen Proceſſe [31]), ohne daß ie Sache auch nur zur Entſcheidung der Judices gekommen äre, ſchon von dem Prätor allein die geſetzliche Strafe ausſprechen und zu vollziehen geweſen wäre [32]). Allein die Unichtigkeit dieſer Anſicht habe ich bereits an einem anderen Orte achzuweiſen geſucht [33]), und auch von Anderen iſt dieſelbe jetzt iederholt angegriffen worden [34]).

---

29) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 2. lib. I. 3. Schol. Bobiens. p. 342. Cicero pro domo c. 29. Sallust. Catil. c. 18. 31. Velleius Paterc. II. 13. Tacitus Anal. XIII. 14. XIV. 46. XVI. 21.

30) Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 377—381.

31) Blackstone Comment. IV. p. 329. Harrison Evidence. London 1825. p. 11. If the defendant confesses in open court, that he is guilty of the offence charged against him, a trial is unnecessary, and the court have only to award judgment.

32) Sigonius de iudic. II. 10. p. 766. Brissonius Select. maxim. civ. antiquitt. II. 1. ed. Trekell p. 33. Matthaeus de criminib. XLVIII. 13, 7. n. 3. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 19. Spies de comperendinat. p. 16. Heyne de iudic. public. rat. et ord. apud Romaa. in Opusc. academ. IV. p. 71. Renazzi de ord. iudic. crim. diatrib. Bonon. 1826. p. 18. Adam Röm. Alterth. I. S. 464. Schweppe Rechtsgeſch. §. 628. Henke Handb. des Criminalr. IV. S. 464. Die richtige Meinung findet ſich wenigſtens angedeutet bei Filangieri Scienza della legislazione. III. 6. Milan. 1817. Vol. II. p. 276.

33) Progr. de confessionis effectu in processu criminali Romanorum. Turici 1837.

34) Richter kritiſch. Jahrb. für deutſch. Rechtsw. J. 1838. S. 464.

Die Hauptstelle nämlich, worauf man sich zur Unterstützung der bisherigen Theorie berufen hat, ist eine Nachricht des Pseudo-Asconius [35]). Wenn jedoch diese Stelle wirklich bewiese, was sie beweisen soll, so würde jedenfalls die völlige Unzuverlässigkeit des Schriftstellers hinreichen, um die Richtigkeit eines Grundsatzes, welcher mit den Ansichten der damaligen Zeit, mit der entschiedenen Abneigung gegen alle Magistratsjurisdiction, sowie mit jener unbegränzten Anerkennung der Würde eines römischen Bürgers, über dessen Leben und Ehre blos seines Gleichen, das gesammte Volk oder dessen unmittelbare Stellvertreter, die Judices in den Quästionen, zu entscheiden haben sollten, in so offenbarem Widerspruche sich befindet, wenigstens in hohem Grade als zweifelhaft erscheinen zu lassen. Aber in der That ist in der fraglichen Stelle auch gar nicht zu finden, was man in dieselbe hineingetragen hat. „Wenn der wegen eines crimen repetundarum Angeklagte", heißt es, „in der interrogatio seine Schuld ausdrücklich oder stillschweigend eingesteht, so soll es jetzt ohne weiteres, und ohne daß es auch nur noch eines anderen Beweises bedarf, zur litis aestimatio kommen." Allein diese litis aestimatio hatte ja anerkannter Maaßen mit der Verurtheilung in die gesetzliche Strafe so gar nichts gemein, daß sie vielmehr durchgängig gerade als der eigentliche Gegensatz zu dieser genannt wird [36]): sie war eine Eigenthümlichkeit des crimen re-

---

Mittermaier Strafverf. 3. Aufl. Th. I. S. 52. Wenn dagegen Mittermaier etwas später (Th. II. S. 251.) denn doch wieder auf die alte Meinung zurückzukommen scheint, so ist dieses wohl nur so zu erklären, daß hier eben aus Versehen die Worte der früheren Ausgabe (Th. II. S. 221.) noch unverändert stehen geblieben sind.

35) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 2. Quum in ius ventum esset, dicebat accusator apud praetorem reo: Aio te Siculos spoliasse. Si tacuisset, lis ei aestimabatur ut victo; si negasset, petebatur a magistratu dies inquirendorum eius criminum et instituebatur accusatio. Vgl. dazu Donatus in Terent. Eunuch. III. 2, 23. Taciturnitas confessionis genus est, praesertim contra adversarii interrogationem.

36) Cicero pro Cluent. c. 41. Fragm. leg. Servil. c. 1. §. 16. L. 7. pr. D. de L. Iul. repetund.

petundarum, wonach, abgesehen von der criminellen Verfolgung, die civilrechtlichen Ansprüche der Beschädigten in einem selbstständigen, von dem Criminalprocesse unabhängigen, Verfahren geltend gemacht werden konnten, und während bei jenem die gewöhnlichen Grundsätze des Strafprocesses zur Anwendung kamen, konnten bei diesem natürlich nur die sonstigen Regeln des civilrechtlichen Verfahrens gelten [37]). War aber dieses der Fall, so erscheint es jetzt auch keineswegs auffallend, sondern schlechthin nothwendig, daß, gleich wie bei jedem anderen Civilprocesse, so auch hinsichtlich der litis aestimatio das Geständniß des Beklagten jeder weiteren Verhandlung ein Ende machen mußte [38]): allein ein Rückschluß von dem, was hier gegolten hat, auf die eigentlich criminelle Verurtheilung, gleich viel ob diese der Zeit nach früher oder später als die litis aestimatio zur Sprache kam, ist durchaus unzulässig, und somit denn die ganze Nachricht gewiß in keiner Weise hierher zu ziehen.

Nicht viel besser steht es aber auch mit einer gewöhnlich angeführten Stelle aus Sallust, wo dem jüngeren Cato, bei Gelegenheit der Verhandlungen über die Catilinarischen Verschwornen, die Worte in den Mund gelegt werden, „man solle dieselben nach altem Herkommen, weil durch ihr eigenes Geständniß überführt, ohne weiteres mit dem Tode bestrafen" [39]). Denn weit entfernt, daß diese Aeußerung von dem regelmäßigen Gange des Processes verstanden werden darf, geht sie vielmehr offenbar nur auf jenes Ausnahmsverfahren,

37) Dirksen Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts. S. 189—191. Vielfach unrichtige Ansichten vertheidigt hier Ferratius Epist. 6.

38) L. 25. §. 2. D. ad L. Aquil. L. 56. D. de re iudic. L. 1. pr. L. 6. pr. §. 2. 6. D. de confess. L. un. C. eod.

39) Sallust. Catil. c. 52. Quare ita ego censeo: quum ne-fario consilio sceleratorum civium res publica in maxuma pericula venerit, iique convicti confessique sint... de confessis sicuti de manifestis rerum capitalium more maiorum supplicium sumundum.

von welchem, wie bereits wiederholt bemerkt worden
Conſuln und Senat jedesmal dann Gebrauch machten,
es ſich von Unterdrückung einer Gefahr handelte, wodu
Exiſtenz des Staats ſelbſt oder deſſen geſammte Verfaſſ
Frage geſtellt wurde. In ſolchen Fällen nämlich mu
Aufrechthaltung der ſonſt herkömmlichen Formen v
Dringlichkeit des Augenblicks verſchwinden: wirkliche E
wurden von jeher als außer dem Geſetze ſtehend bet
und ſelbſt die exceptionellſten Maaßregeln galten gegen
mer als recht- und pflichtmäßig[41]). Wenn aber dieſ
ſelbſt von den neueren Schriftſtellern als Regel des
römiſchen Freiſtaats anerkannt wird[42]), ſo iſt es in de
ſchwer zu begreifen, wie man deſſen ungeachtet noch
wähnten Worte hier als Unterſtützung der bisherig
nahme aufführen kann. Catilina und ſeine Mitverſch
waren ja keine gewöhnlichen Verbrecher, ſondern, wie
Cicero bei jeder Gelegenheit erklärt[43]), Feinde des Vate
welche man um jeden Preis vernichten müſſe. Und wen
in Beziehung auf dieſe geſagt wird, daß man über die
mäßigen Formen ſich hinwegſetzen und, ſobald nur
über ihre Theilnahme an der Meuterei kein Zweifel se
der Stelle, und ohne erſt ein förmliches Urtheil der E
abzuwarten, die Todesſtrafe über ſie verhängen ſolle: ſ
ſich gewiß aus einer ſolchen Aeußerung für den gewöh

---

40) S. Per. I. Abth. I. Kap. II. Not. 20. Kap. IV. Not.
Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 9 ff.

41) Wenn es erlaubt wäre, der Angabe eines ſo ungenauen
ſtellers wie Plutarch, Glauben beizumeſſen, ſo wäre dieſer Grundſa
von Valerius Publicola durch ein eigenes Geſetz ſanctionirt
Plutarch. Publicol. c. 12. *ἔγραψε τὸν νόμον, ἄνευ κρίσεω
ναι τὸν βουλόμενον τυραννεῖν.*

42) Briſſonius de formul. II. 101. 102. Ayrault
et formal. p. 38—44. 90—100. Matthaeus de crimin. X
2, 4. n. 11. Malblanc Conspect. rei iudic. §. 19. Sa
L. Corn. de sicariis. p. 64—66. Abegg Unterſuchungen a
Gebiete der Strafrechtsw. Breslau 1830. S. 186—190. 198—

43) Cicero in Catil. I. 1. 2. 11. II. 2.

roceßgang nicht das mindeſte ableiten, und eine Handlungs-
eiſe, welche Cato hier den Conſuln anempfiehlt, kann un-
öglich als Maaßſtab für die Vorſteher der ordentlichen Cri-
inalgerichte betrachtet werden.

Außer dieſen beiden Beweisſtellen, auf welche ſich die Ver-
idiger der gewöhnlichen Meinung ſelbſt zu berufen pflegen,
nte man wohl mit gleichem Grunde auch noch einige an-
e anführen, die aber freilich bei genauerer Prüfung eben
wenig geeignet erſcheinen, die bisherige Theorie zu rechtfer-
en. Abgeſehen von ein Paar ſonſtigen Angaben, deren Un-
ltbarkeit ſchon auf den erſten Anblick in die Augen fällt[44]),
t dieſes insbeſondere von einer Bemerkung, welche ſich
ichmäßig bei Quintilian und Seneca findet, und die in der
hat mehr als alle anderen die Behauptung der Gegner zu
terſtützen ſcheint. Beide Schriftſteller führen nämlich als
gemeine Rechtsregel den Satz an: magistratus de confesso
mat supplicium[45]), und in ihrer weiteren Entwicklung dieſes
ßes ſtellen ſie die Sache ſo dar, als ob überall, wo Je-
nd das Geſtändniß ſeiner Schuld ablege, die Anwendung
r geſetzlichen Strafe ohne weiteres, und namentlich ohne
ziehung eines eigentlichen Gerichts, durch den Magiſtrat
ätor) habe erfolgen müſſen. Allein wer bedenkt, in wel-
m Grade die angeblichen Rechtsregeln in den Declamatio-
n und Controverſien der Rhetoren überhaupt als unzuver-
ſſig erſcheinen[46]), wer da weiß, wie bei weitem die Mehrzahl
ſelben ſchon als feſtſtehende Tradition aus den Schriften
r Griechen ſich vererbt hat[47]), und wer ſich erinnert, mit

---

44) S. darüber Mein Progr. cit. p. 18—21.

45) Quintilian. Declam. 314. Seneca Controv. Excerpt. III. 1.

46) Schweppe Rechtsgeſch. §. 7. Wächter im N. Archiv. d. ſächſ. R. X. S. 264. S. auch Falck ebendaſ. XI. S. 144. Cuiacius Observatt. IX. 13. Heineccius ad Brisson. de verb. ſign. v. Abdicare.

47) Eine genauere Nachweiſung dieſes Satzes iſt wohl demnächſt von Haupp e zu erwarten. S. Schweizer. Muſeum für hiſtor. Wiſſenſch. Bd. I. S. 169.

welcher äußerſten Geringſchätzung gerade die Römer hierüber urtheilten[48]): der wird es gewiß mehr als bed finden, auf eine derartige Aeußerung auch nur das entfe Gewicht zu legen. Der Hauptzweck dieſer rhetoriſche bungsſtücke war vielmehr von jeher, möglichſt verwickelt künſtliche Themata aufzuſuchen, um auf dieſe Weiſe eb beſſere Gelegenheit zu erhalten, die Kraft der Beredtſam zeigen, und insbeſondere die Kunſt, für beide Parthei gleicher Fertigkeit zu ſprechen, zur Schau zu ſtellen. Al hierzu natürlich fingirte Geſetze und Fälle ungleich ge ſein mußten als wirklich beſtehende und im Leben vo mene; ja da es ſich überhaupt hier blos um die Kunſt keit der Form, nicht um die Wahrheit der Sache ha und ſelbſt die widerſinnigſten Behauptungen, wenn nu gerecht vorgetragen, als zweckdienlich galten: ſo kann i der That ſagen, daß die Schriften der Rhetoren gerade ſtoriſcher Hinſicht für die allerſchlechteſte und unzuver Quelle zu halten ſind, und ein Grundſatz, welcher bl ſie und nicht zugleich auch durch andere Autoritäten un wird, faſt ohne Ausnahme für unrichtig und erdichte hen werden muß.

Sind jedoch alle dieſe Argumente nicht geeignet, di angenommene Theorie zu beweiſen, ſo läßt ſich dage entgegengeſetzte Anſicht, daß trotz des, in Folge der i gatio abgelegten, Geſtändniſſes des Angeklagten der fortgeſetzt, und jedesmal noch ein förmliches Gericht werden mußte, um definitiv über deſſen Schuld oder U zu entſcheiden, durch die ſchlagendſten Gründe darthu geſehen nämlich von einigen gelegentlichen Aeußerun

48) Tacitus de orator. c. 31. ad hoc efficiendum i bant (veteres) opus esse non ut in rhetorum scholis decl nec ut fictis nec ullo modo ad veritatem accedentibus c siis linguam modo et vocem exercerent cet. Idem c. 35. versiae robustioribus assignantur, quales, per fidem, et credibiliter compositae! sequitur autem ut materiae abh veritate declamatio quoque adhibeatur cet.

Claſſiker, wodurch die in allen und jeden Fällen nothwendig werdende Verurtheilung durch die Judices ganz beſonders eingeſchärft wird[48]), ſprechen hiefür vor allem jene einzelnen Beiſpiele, wo, ungeachtet des Geſtändniſſes, die gerichtlichen Verhandlungen in der That fortgeſetzt, und erſt durch die Judices, keineswegs aber ſchon durch den Prätor, das Schickſal des Angeklagten entſchieden wurde[50]). Ja daß dergleichen Beiſpiele nicht einmal zu den Seltenheiten gehört haben können, ergiebt ſich aus einer Bemerkung Cicero's, wo dem Ankläger des Q. Ligarius geſagt wird, daß ſeine Lage eigentlich eine ſehr glückliche ſei, indem der Angeklagte, was ja für ihn immer als beſonders wünſchenswerth erſcheine, ſein Verbrechen bereits eingeſtanden habe[51]). Jedoch ſo groß gewiß das Gewicht dieſer Beiſpiele iſt, und ſo beſtimmt ſchon durch ſie die Unrichtigkeit der gewöhnlichen Behauptung dargethan werden dürfte, ſo giebt es doch, um alle anderen Beweiſe unerwähnt zu laſſen[52]), insbeſondere ein Argument, wodurch eigentlich der ganze Streit beſeitigt wird. In ſämmtlichen Schriften über gerichtliche Beredtſamkeit nämlich wird unter den verſchiedenen Arten, wie ein Angeklagter vertheidigt werden könne, auch die deprecatio genannt[53]), und dieſe dann dahin beſtimmt, daß ſie in allen

---

49) Cicero in Verr. I. 9. Nam causa cognita multi possunt absolvi; incognita quidem condemnari nemo potest. Appian. de bell. civ. III. 54. *ὁ μὲν νόμος δικαιοῖ τὸν εὐθυνόμενον αὐτὸν ἀπολῦσαί τε τῆς κατηγορίας, καὶ ἀπολογησάμενον ὑπὲρ αὐτοῦ πρίνεσθαι.*

50) Valer. Max. VIII. 1, 2. reus per se iam nihil recusans. Cicero in Verr. I. 5. quaerat quo pacto suae confessioni possit mederi. III. 95. absolvite eum, qui se fateatur maximas pecunias cum summa sociorum iniuria cepisse. IV. 47. urgetur confessione sua. V. 64. hoc teneo, hic haereo, iudices, hoc sum contentus uno: omitto ac neglego cetera: sua confessione induatur ac iuguletur necesse est.

51) Cicero pro Ligar. c. 1. habes, quod est accusatori maxime optandum, confitentem reum.

52) Sehr wichtig iſt in dieſer Hinſicht namentlich die lex Pompeia de parricidiis. S. Mein Progr. cit. p. 30. 31.

53) Cicero de invent. I. 11. Auctor ad Herenn. I. 14. II. 17. Quintilian. Inst. orat. V. 13, 2. 5—7. VII. 4, 3. 17—20.

denjenigen Fällen Statt finden ſolle, wo der Angeklagte bereits ſeine Schuld eingeſtanden habe, nichts deſto weniger aber, geſtützt auf ſeine perſönlichen Verhältniſſe, Verdienſte u. dgl., freigeſprochen zu werden verlange [54]). War nun aber dieſes überhaupt möglich, d. h. konnte in der That, trotz des Geſtändniſſes, noch von einer Vertheidigung, und zwar von einer Vertheidigung im Gerichte die Rede ſein, ſo fällt natürlich eben damit auch die entgegengeſetzte Anſicht von ſelbſt zuſammen, und es bleibt nur merkwürdig, wie dieſelbe jemals hat aufgeſtellt werden mögen. Denn wenn allerdings Cicero ſagt, daß eine ſolche Deprecatio blos ausnahmsweiſe (perraro) zuläſſig geweſen ſei, ja wenn Andere, wie namentlich Quintilian, ſogar annehmen, daß nur bei den Senats- und Comitialgerichten, nicht aber bei den gewöhnlichen Quäſtiones Perpetuä dieſelbe habe Statt finden dürfen [55]): ſo kann natürlich die erſte Bemerkung gar nicht in Betracht kommen, die zweite aber verliert ihre Bedeutung um deswillen, weil ſelbſt Quintilian die Sache nicht ſo darſtellt, als ob im Falle eines Geſtändniſſes gar keine Entſcheidung der Judices erforderlich geweſen ſei, ſondern blos ſo, als ob dieſe jetzt immer und nothwendig hätten eine Verurtheilung ausſprechen müſſen, nur aus dieſem, aber auch nur aus dieſem Grunde denn jede weitere Vertheidigung als überflüſſig zu betrachten ſei [56]). Will man ſich alſo ſelbſt für dieſe zweite Meinung erklären, ſo bleibt doch jedenfalls ſo viel gewiß, daß ungeachtet des Geſtändniſſes des Angeklagten immer noch eine förmliche Ver-

---

54) Cicero de invent. I. 11. Deprecatio est, quum et peccasse et consulto peccasse reus se confitetur, et tamen, ut ignoscatur, postulat. Auctor ad Herenn. I. 14. Deprecatio est, quum et peccasse se, et consulto fecisse reus confitetur, et tamen postulat ut sui misereantur.

55) Auctor ad Herenn. I. 14. II. 17. Quintilian. Inst. orat. V. 13, 5. VII. 4, 17. 18.

56) Quintilian. Inst. orat. VII. 4, 20. Id autem, quod illi viderunt, verum est, reum a iudicibus hoc defensionis modo liberari non posse.

handlung vor den Judices Statt finden mußte, und somit denn auch der Zweck der ganzen interrogatio ausschließlich nur derjenige gewesen sein kann, welcher oben angegeben worden ist.

Unmittelbar an die interrogatio schloß sich die inscriptio[57]) und subscriptio[58]). Sobald nämlich der Angeklagte auf die an ihn gestellten Fragen geantwortet oder auch überhaupt jede Antwort verweigert hatte, war es Regel, daß der Prätor wenigstens über den wesentlichen Inhalt der vorgebrachten Beschuldigung ein förmliches Protokoll (inscriptio) aufnehmen, und dessen Aechtheit sodann durch die eigenhändige Unterschrift (subscriptio) des Anklägers bestätigen ließ[59]). Das Formular eines solchen Protokolls hat uns Paullus erhalten[60]). Außer dem eigentlichen Ankläger scheinen aber auch alle diejenigen ihre Unterschrift beigesetzt zu haben, welche, wie sich später zeigen wird[61]), als bloße Gehülfen desselben auftraten: wenigstens möchte dieses theils ihre Bezeichnung als subscriptores, theils der Umstand, daß überall, wo nur überhaupt eine genauere Zeitbestimmung ersichtlich ist, dieselben gleich bei der nominis delatio erwähnt[62]), überdies aber sehr oft gerade die Punkte angegeben werden, für deren Beweis sie bei der späteren Verhandlung gleichsam mit einstehen woll-

57) Cicero pro domo c. 20.

58) Asconius in Cic. pro Milon. c. 35. p. 55. Quintilian. Declam. 319. Gellius II. 4.

59) Birnbaum im N. Archiv d. Crim. R. IX. S. 359—363. Auf diese Weise enthielt also ein solches Protokoll nicht blos den Namen des Angeklagten, sondern auch den des Anklägers, und es erklärt sich sonach die Aeußerung von Cicero pro Cluent. c. 31. haerebat in tabulis publicis reus et accusator.

60) L. 3. pr. D. de accusat. Consul et dies: apud illum praetorem, vel proconsulem, Lucius Titius professus est se Maeviam lege Iulia de adulteriis ream deferre, quod dicat eam cum Caio Seio, in civitate illa, domo illius, mense illo, consulibus illis adulterium commisisse. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 6. n. 6. 7.

61) S. unten Not. 224 ff.

62) Cicero ad Q. fratr. III. 3. Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 19. Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. Tacitus Annal. I. 74.

ten[63]), in hohem Grade wahrſcheinlich machen. Der
dieſes Protokolls war übrigens für die nachfolgende
verhandlung in dem Grade bindend, daß nun unt
Vorausſetzung mehr von demſelben abgegangen werde
und ſomit ſelbſt dann, wenn zwar irgend ein anderes
chen des Angeklagten, nicht aber gerade dasjenige,
die urſprüngliche Beſchuldigung gerichtet war, nach
wurde, deſſen unbedingte Freiſprechung erfolgen m
Ja weil eine jede Quäſtio Perpetua ſich immer nur
einzelnes beſtimmtes Verbrechen bezog, und die Judic
in der Folge noch hervorgehoben werden wird, ſtets
das Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein gerad
Verbrechens zu entſcheiden hatten: ſo war es überdies
ſatz, daß die Anklage auch jedesmal blos auf ein ſolch
zelne Verbrechen ſich beziehen mußte[65]), und die e
geſetzte Anſicht, wonach wenigſtens zur Unterſtützu
Hauptpunkts ſelbſt noch andere Nebenbeſchuldigungen
fragliche Protokoll hätten aufgenommen werden könne
daher ſchlechthin zu verwerfen. — Wenn es jedoch Reg
daß die inscriptio und subscriptio in Gegenwart des
ſenden Prätors ſelbſt vor ſich zu gehen hatte, ſo l
deſſen ungeachtet keinen Zweifel, daß auch jetzt ſchon,
der ſpäteren Zeit ſogar beſtimmt ausgeſprochen worden
der Ankläger das Recht hatte von dieſer Form abzu
und anſtatt erſt bei dem Prätor ſeine Erklärung zu P
zu geben und zu unterſchreiben, dieſelbe ſchon gleich
ſchriftlich aufgezeichnet und unterſchrieben mitbringen ko

63) Cicero pro Cluent. c. 47. In P. Popillium subsc
Gellius, „quod is pecuniam accepisset, quo innocentem conden
64) Cicero de invent. II. 19.
65) Quintilian. Inst. orat. III. 10, 1. Plures (contro
aut eiusdem generis sunt... aut diversi, ut si quis sacrilegii
homicidii accusetur: quod nunc in publicis iudiciis non accid
niam praetor certa lege sortitur.
66) Ferratius Epist. I. 7. p. 27.
67) L. 8. C. de accusat.
68) Seneca de benefic. III. 26. quum iam subscri

freilich hatte er es in dieſem Falle auch nur ſich ſelbſt
ſſen, wenn ſein ganzer Antrag wegen irgend eines
lers für ungültig erklärt, und er ſomit zur Anſtellung
ien Anklage genöthigt wurde [69]).

r endlich alles dieſes geſchehen, ſo erfolgte jetzt die
receptio [70]), d. h. es hatte nun der Prätor förmlich
reu, daß gegen eine gewiſſe Perſon die Klage ange-
t ſei. Erſt durch dieſe Erklärung wurde der Angeklagte
eigentlichen Anklageſtand (reatus) verſetzt, und erſt
ſem Augenblicke konnte er techniſch mit dem Namen
zeichnet werden [71]). An dieſen Zuſtand waren aber
anche Nachtheile geknüpft, und zwar, abgeſehen von
eintretenden Unfähigkeit zum Zeugniſſe (Not. 278.),
ndere der, daß ein reus zwar wohl das Recht hatte,
Ehrenſtellen zu bewerben, unter keiner Vorausſetzung
ſo lange er in reatu blieb, wirklich gewählt werden
m. a. W. daß derſelbe zwar allerdings befugt war,
l als Candidat aufzutreten [72]), dagegen aber blos in
als wirklich wählbar betrachtet wurde, wenn es ihm
noch vor dem endlichen Wahlakte ſeine definitive Frei-
ig darzuthun [73]). Und in der That war dieſer Grund-
n um deswillen nothwendig, weil unter der entgegen-

---

neret. Idem Apocol. ed. Bip. Tom. V. p. 257. postulat ius recipi, edit subscriptionem.

L. 3. §. 1. D. de accusat. Vgl. Matthaeus de crimin. 13, 6. n. 8.

Cicero in Verr. II. 38. IV. 19. ad Divers. VIII. 8. Valer. II, 7, 9. Tacitus Annal. II. 74. III. 70. XIII. 10. (Das activum receptio, welches überhaupt nur ſehr ſelten ſich findet, is Asinar. V. 2, 70. L. 10. D. commun. praedior. L. 58. C. ursu public. kommt jedoch gerade in dieſer Verbindung nicht vor.)

Birnbaum im N. Archiv d. Crim. R. IX. S. 352. Nicht an iſt hier Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. id est reum fieri nisi apud praetorem legibus interrogari?

Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 19.

Sallust. Catil. c. 18. Post paullo Catilina, pecuniarum iarum reus, prohibitus erat consulatum petere, quod intra lo- dies profiteri nequiverat. Vgl. Asconius in Cic. in tog. . 89. 90.

geſetzten Vorausſetzung, da kein Magiſtratus während der Dauer ſeines Amts belangt werden durfte (Not. 24.), jeder zu einer Magiſtratur erwählte Angeklagte gegen alle weiteren Verhandlungen einſtweilen ſicher geweſen wäre [74]), oder aber, in ſo fern der Proceß in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Wahl und dem wirklichen Antritte des Amts hätte geführt werden ſollen, hier jedoch eine endliche Verurtheilung ausgeſprochen worden wäre, die ganze Wahlhandlung wieder nachträglich hätte vernichtet werden müſſen. Dabei war es überdies Regel, daß zugleich mit der nominis receptio auch der Tag beſtimmt wurde, an welchem die Anklage ſelbſt vor Gericht angebracht werden ſollte. Und zwar war dieſes gewöhnlich (nach römiſcher Berechnung) [75]) der zehnte Tag nachher [76]), bisweilen jedoch auch der dreißigſte [77]), und ausnahmsweiſe, namentlich bei dem crimen repetundarum, ſelbſt ein ungleich ſpäterer [78]). Allein dieſe Verſchiedenheit erklärt ſich ſehr einfach daraus, daß auf dieſe Weiſe eben ſowohl der Ankläger zur näheren Begründung ſeiner Beſchuldigung, als der Angeklagte zur Vorbereitung ſeiner Vertheidigung die erforderliche Gelegen-

---

74) Daher wird es denn auch von Dio Cass. XL. 51. beſonders hervorgehoben, daß, als im J. 702 Pompejus die Verachtung der herkömmlichen Formen ſo weit trieb, daß er ſeinen Schwiegervater Q. Metellus Scipio, welcher wegen Ambitus bereits angeklagt war, deſſen ungeachtet zum Mitconſul ernannte, jene Anklage liegen bleiben mußte. Allein durch dieſe ganze, aus den damaligen Zeitverhältniſſen erklärliche, Ernennung darf man ſich nicht etwa mit Dirksen Observatt. ad tabul. Heracl. p. 122. verleiten laſſen, an dem aufgeſtellten Grundſatze ſelbſt zu zweifeln.

75) Vgl. Savigny Syſtem d. röm. Rechts. IV. S. 602—616.

76) Asconius Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. quum P. Cassius praetor decimo die, ut mos est, adesse iussisset. Cicero ad Q. fratr. II. 13. Eine kürzere als zehntägige Friſt galt für ungeſetzlich. Plutarch. Cicer. c. 9. *αἰτουμένου δ' ἡμέρας αὐτοῦ, μίαν ὁ Κικέρων μόνην τὴν ἐπιοῦσαν ἔδωκε· καὶ ὁ δῆμος ἠγανάκτησεν, εἰθισμένων τῶν στρατηγῶν δέκα τοὐλάχιστον ἡμέρας διδόναι τοῖς κινδυνεύουσι.*

77) Cicero in Vatin. c. 14.

78) Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 19. Pseudo-Asconius Arg. in Cic. in Verr. p. 125. Act. prim. c. 2. lib. I. 11. Tacitus Annal. XIII. 43. (In der letzten Stelle iſt jedoch impetraverant, und nicht impetraverat zu leſen. Trekell ad Brisson. oper. minor. p. 34.)

eit erhalten ſollte, und daher denn bei beſonders ſchwierigen nd verwickelten Proceſſen, namentlich bei dem crimen repe-undarum, wo alle genaueren Nachforſchungen blos in den etreffenden Provinzen angeſtellt werden konnten, natürlich in unverhältnißmäßig längerer Zeitraum bewilligt werden mußte, als da, wo entweder die Sache ſelbſt keine Schwierigeiten darbot, oder jedenfalls die Sammlung der Beweiſe leich an Ort und Stelle geſchehen konnte [79]). Zur Sammung dieſer Beweiſe ſelbſt übrigens, namentlich zur Herbeiſchaffung der erforderlichen Urkunden, Zeugen u. ſ. w., konnte er Ankläger noch außerdem verlangen, daß ihm gleich jetzt on dem Prätor eine amtliche Vollmacht (lex) ausgeſtellt urde, kraft deren er dann nicht nur als wirklichen Ankläger ich legitimiren, ſondern in der That auch erſt die ihm als ſolhem zuſtehende Vorrechte (Not. 285. 349.) in Anſpruch nehnen konnte [80]).

Mit der nominis receptio war das Verfahren vor dem Prätor beendigt, und es begann jetzt ein zweiter Abſchnitt des Proceſſes, das eigentliche Hauptverfahren vor den Judices. Denn in der That müſſen alle bisher beſchriebenen Handlungen, von der postulatio bis zur nominis receptio, als ein Ganzes betrachtet, und als ſolches gerade von allen nachfolgenden Verhandlungen ſtreng unterſchieden werden. Auf dieſelbe Weiſe nämlich wie im Civilproceſſe das Verfahren in Jure von dem in Judicio getrennt war, tritt auch im Criminalproceſſe hinſichtlich der bisher genannten Verhandlungen vor dem Prätor gegenüber von den ſpäter Statt findenden vor den Judices ein bedeutender Unterſchied ein; und während alle bis jetzt erwähnten Akte ſich ausſchließlich auf die Inſtruction bezogen, das ſpätere Hauptverfahren aber die definitive Entſcheidung über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten zum

79) Vgl. auch Ayrault Ordre et formal. p. 157. 158. 421.
80) Vgl. Hotomanus ad Cic. divinat. c. 9. in Verr. II. 26. Lotz Cicero's Reden. II. S. 647.

Gegenſtande hatte, mußte auch hier, eben ſo wie im Civilproceſſe, das ganze gerichtliche Verfahren in zwei größere Abſchnitte zerfallen, welche nicht blos ihrem Charakter, ſondern ſelbſt der Zeit nach von einander getrennt waren. Ja genau betrachtet läßt ſich ſogar der erſte dieſer beiden Abſchnitte, das Inſtructionsverfahren vor dem Prätor abermals in zwei Abtheilungen auflöſen, in die postulatio auf der einen Seite nämlich, und in die nominis delatio nebſt allem was ſich an dieſe anſchloß auf der anderen Seite.

Die Zeit nun, welche zwiſchen der Beendigung des Vorverfahrens und der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Mitte lag, ſuchten natürlich beide Partheien möglichſt zweckmäßig zu verwenden, der Ankläger um ſich für die Anklage, der Angeklagte um ſich für die Vertheidigung vorzubereiten. Welche Mittel und Wege aber insbeſondere die Ankläger eingeſchlagen haben, um die erforderlichen Urkunden, Zeugen u. ſ. w. ſich zu verſchaffen, und wie ſie in dieſer Hinſicht, den Grundſätzen des Accuſationsproceſſes getreu, von Seiten des Staats noch ſo gut wie gar keine Unterſtützung zu erwarten hatten, ſondern alles blos von ſich aus bewerkſtelligen mußten, iſt namentlich aus Cicero's Reden gegen Verres hinreichend bekannt[81]). Auf der anderen Seite hatte aber freilich auch der Angeklagte das Recht, dafür zu ſorgen, daß keine ungeſetzlichen Mittel gegen ihn gebraucht wurden; und zu dieſem Ende ſoll ihm namentlich die Befugniß zugeſtanden haben, dem Ankläger einen förmlichen Wächter beizugeben, welcher nun denſelben überallhin begleiten, und ſeine ſämmtlichen Schritte und Bewegungen beobachten mußte[82]). Allein wenn

81) Cicero in Verr. I. 6. II. 74. III. 66. IV. 61. V. 49. S. auch Cicero pro Scaur. §. 23—28.

82) Plutarch. Cato Minor c. 21. *νόμῳ δέ τινι τοῦ φεύγοντος ἀεὶ φύλακα τῷ κατηγόρῳ διδόντος, ὥστε μὴ λαθεῖν, ἃ συνάγει καὶ παρασκευάζεται πρὸς τὴν κατηγορίαν, ὁ τῷ Κάτωνι δοθεὶς ὑπὸ τοῦ Μουρήνα, παρακολουθῶν καὶ παφυλάττων, ὡς μήτε μηθὲν ἐπιβούλως πράττοντα, μηδ' ἀδίκως, ἀλλὰ γενναίως καὶ φιλανθρώπως ἁπλῆν τινα τῆς κατηγορίας καὶ δικαίαν ὁδὸν πορευόμε-*

rſe Maaßregel wirklich geſtattet war[83]), ſo wurde ſie doch
if jeden Fall nur ſehr ausnahmsweiſe und gewiß blos dann
ngewendet, wenn ſchon ganz beſondere Gründe vorlagen um
en Ankläger als verdächtig erſcheinen zu laſſen. Was da-
gen das Recht betrifft, gegen den Angeklagten proviſoriſche
erhaftung anzuordnen, ſo wurde daſſelbe, im Widerſpruche
it der erſten Periode, wo es allerdings in ſehr bedeutendem
mfange gegolten hatte, jetzt unendlich beſchränkt, oder rich-
iger, wenigſtens in ſeiner früheren Form, geradezu aufgeho-
en[84]). Denn wenn auch in der gegenwärtigen Zeit noch ein-
elne Beiſpiele von Verhaftungen vorkommen, ſo beziehen ſich
ieſe doch keineswegs auf den eigentlichen Criminalproceß,
ondern faſt durchgängig auf Fälle anderer Art[85]). Und bei
er im Laufe der Zeit immer mehr geſteigerten Anſicht von der
Würde eines römiſchen Bürgers kann in der That eine ſolche
Veränderung gar nicht auffallen, ſondern im Gegentheile war
ieſelbe jetzt, wo Jeder, im Bewußtſein der äußeren Macht
er Republik, ſich gleichſam als den Mitbeherrſcher der Welt
etrachtete, beinahe nothwendig und unausweichlich. Blos in
Beziehung auf ſolche Verbrechen, wodurch der Staat ſelbſt in
Gefahr gebracht wurde, aber auch hier nur hinſichtlich der nie-
erſten Klaſſe von Perſonen, hielt man eine Verhaftung für
erechtfertigt[86]), wogegen da, wo es ſich von Perſonen hö-

---

ov κ. τ. λ. Vgl. Polletus Histor. for. Rom. IV. 7. in Poleni
hes. I. p. 550. Filangieri Scienza della legislazione III. 2.
ol. II. p. 216.

83) Allerdings wird die Exiſtenz einer ſolchen Maaßregel etwas zweifel-
aft, da außer Plutarch nicht ein einziger Schriftſteller derſelben Erwäh-
ung thut. Am wenigſten darf man ſich hier auf Cicero Divinat.
. 16. berufen. Vgl. Pseudo-Asconius ad h. l. Ferratius
piet. I. 6. p. 25.

84) Ayrault Ordre et formal. p. 411—417. Selbſt von der
Verpflichtung des Angeklagten zur Bürgſchaftsleiſtung findet ſich
etzt keine Spur mehr, und es iſt daher ſehr gewagt, wenn Klenze in
einer Ergänzung der lex Servilia c. 11. die vades mit herbeigezogen
hat. S. jedoch Sallust. Iugurth. c. 35.

85) Cicero de L. Agrar. II. 37. Gellius IV. 10. Sueton.
ul. c. 20. 79.

86) Sallust. Catil. c. 48. Senatus decernit, Tarquinii indi-

herer Stände handelte, ſelbſt wieder von einem m
Mittel, der custodia libera, Gebrauch gemacht wur
Dieſe custodia libera beſtand aber darin, daß der Ang
nicht in ein wirkliches Gefängniß gebracht, ſondern blos
der höheren Magiſtrate oder ſelbſt einem gewöhnlichen
tor, auf deſſen Geſinnungen man ſich verlaſſen zu
glaubte, übergeben wurde, um nun, unter perſönliche
antwortlichkeit des letztern, in deſſen eigenem Hauſe be
und überhaupt, ſo weit es die Umſtände erlaubten, mit
lichſter Schonung behandelt zu werden [88]). — Ganz
war aber freilich das Verhältniß in den Provinzen. Die
halter nämlich, weit entfernt die Provincialen als ſich
ſtehend anzuſehen oder bei ihnen ein auch nur ähnliche
fühl wie bei eigentlichen Römern vorauszuſetzen, betra
dieſelben vielmehr durchgängig als die wahren Unter
Rom's, welche man vorzugsweiſe durch Strenge in Or
halten müſſe; und wie verſchieden, nach der Individ
dieſer Statthalter, dieſelben auch ſonſt immer behandelt
ſind, ſo trug man doch wenigſtens, gerade was den Cri
proceß betrifft, niemals Bedenken, bei jeder Gelegenhe
viſoriſche Verhaftung der Angeklagten eintreten zu laſſe
Ja wie gewöhnlich eine ſolche Verhaftung hier geweſe
muß, läßt ſich ſchon daraus erſehen, daß eigene Regiſt

---

cium falsum videri, eumque in vinculis retinendum. Plu
Lucull. c. 42. ... καὶ μᾶλλον ἐφωράθη τὸ πρᾶγμα μετ' ὀλίγ
ρας, ὑφθέντος ἐκ τῆς εἱρκτῆς νεκροῦ. Daß wirklich ſowo
quinius, als der von Plutarch ſo genannte Brettius, oder richtiger
(Cicero in Vatin. c. 10.) der unterſten Volksklaſſe angehör
müſſen, ergiebt ſich daraus, daß beide als Indices auftraten,
ſolche eben (S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 45.) blos Perſo
niederſten Klaſſe vorkommen konnten. Vgl. noch Appian. d
civ. II. 108.

87) Sallust. Catil. c. 47. Cicero in Catil. IV. 5.
tus Annal. VI. 3. Dio Cass. LVIII. 3.

88) Sigonius de iudic. II. 3. p. 753. Brissonius
mul. V. 199. Matthaeus de crimin. XLVIII. 14, 2. n. 1
sius ad Tacit. Annal. VI. 3. Ruhnken ad Vell. Patere.

89) Cicero in Verr. V. 7. 27.

ährt wurden, in welchen die Namen der Gefangenen, nach Ordnung ihrer Aufnahme, eingetragen werden sollten[90]).

Was die Mittel angeht, welche zur Abwendung der Beschuldigung von Seiten des Angeklagten ergriffen werden konnten, so waren diese, abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Vorbereitungen zur Vertheidigung, wieder verschiedener Art. Eben so nämlich wie in der ersten Periode stand demselben auch jetzt noch das Recht zu, freiwillig in's Exil zu gehen und alle weiteren Verhandlungen dadurch sofort zu beendigen[91]). Allein gewiß galten in dieser Hinsicht auch fortwährend noch dieselben Beschränkungen, welche schon oben hervorgehoben worden sind[92]), und es ist somit unnöthig, auf diesen Punkt hier nochmals einzugehen. — Was dagegen die in der früheren Zeit gleichfalls sehr häufig angewendete Intercession der Volkstribunen betrifft, so scheint diese, wenigstens hinsichtlich der eigentlichen Quästiones Perpetuä, jetzt völlig außer Gebrauch gekommen, oder, in Beziehung auf sie, vielleicht gar niemals in Uebung gewesen zu sein. Auf jeden Fall läßt sich nicht ein einziges Beispiel nachweisen, daß dieselbe hier wirklich angewendet worden wäre: als aber dessen ungeachtet einmal Vatinius den Versuch machte, sich gerade durch eine solche Intercession zu retten, wird er von Cicero deshalb in einer Weise angegriffen, daß über die Unstatthaftigkeit, oder wenigstens über die Ungewöhnlichkeit dieses Mittels, jeder Zweifel verschwinden muß[93]). Anders war es jedoch in An-

90) Cicero in Verr. V. 57. cedo mihi rationem carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die datus in custodiam, quo mortuus, quo necatus sit.

91) Polybius VI. 14. Sallust. Catil. c. 51. Cicero pro Caecin. c. 33. 34. de finib. II. 16. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 18. p. 153.

92) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 32. 33.

93) Cicero in Vatin. c. 14. fecerisne, quod in hac re publica non modo factum ante nunquam est, sed in omni memoria sit omnino inauditum? appellarisne tribunos plebis, ne causam diceres? Dasselbe ergiebt sich auch aus Plutarch. Cicer. c. 9. wo die Tribunen, obgleich von der Ungesetzlichkeit des Verfahrens überzeugt, es dessen ungeachtet

ſehung der Comitialgerichte. Eben ſo nämlich wie in der vorhergehenden Periode, wo dieſelben noch die gewöhnliche Criminalbehörde bildeten, konnte auch jetzt noch bei ihnen intercedirt werden [94]); und wenn auch die einzelnen Beiſpiele, wo dieſes wirklich geſchah, in der gegenwärtigen Zeit ziemlich ſelten ſind, ſo erklärt ſich dieſes dadurch, daß eben die Comitialgerichte überhaupt jetzt immer mehr und mehr verſchwanden.

Als dritte Art endlich, wie jeder bereits eröffnete Proceß wieder nachträglich beſeitigt werden konnte, wurde ſchon in der erſten Periode der Fall hervorgehoben, wenn der Ankläger ſelbſt von ſeiner Anklage zurücktrat: und daß auch in der jetzigen Zeit, den ſtrengen Grundſätzen des Anklageverfahrens gemäß, ein ſolcher Rücktritt, gleichviel in welcher Lage des Proceſſes er erfolgte, und ohne daß dabei irgend eine weitere Formalität zu beobachten geweſen wäre, noch ganz dieſelbe Wirkung hatte, iſt gewiß [95]). Sobald nämlich nur das Factum des Rücktritts ſelbſt conſtatirt war, wurde der Name des Angeklagten aus dem vorhin erwähnten Protokolle (Not. 59.) geſtrichen, und eben damit die ganze Anklage annullirt [96]). Allein freilich trat gerade jetzt auch, im Gegenſatze zu der früheren Zeit und in Folge der nun immer mehr überhandnehmenden Sittenverderbniß die Nothwendigkeit ein, eines Theils

---

nicht wagten, eine förmliche Interceſſion auszuſprechen. S. jedoch Schol. Bobiens. in Cic. pro Sext. c. 64.

94) Sallust. Iugurth. c. 34. Valer. Max. VIII. 1, 3. Vgl. Vorstius ad Valer. Max. l. c. Daß es ſich auch in der zweiten Stelle von einem iudicium populi und nicht von einer quaestio perpetua handelte, ergiebt ſich zum Theil ſchon daraus, daß der Ankläger, C. Memmius, ein Volkstribun war. Cicero ad Q. fratr. III. 1, 5.

95) Asconius in Cic. pro Cornel. p. 63. Plutarch. Sull. c. 5. Pompel. c. 55. Appian. de bell. civ. II. 24. Sueton. Octav. c. 56. Tacitus Histor. IV. 6.

96) Cicero in Verr. II. 40... ne tu ex reis eximerere, si ego ad diem non affuissem. Asconius Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. Postero die, quum P. Cassius assedisset, et citati accusatores non adessent, exemptum nomen est de reis Cornelii. Vgl. Ayrault Ordre et formal. p. 354. 355. 614. Birnbaum im N. Archiv d. Crim. R. IX. S. 363.

gen absichtliche Unredlichkeiten von Seiten des Anklägers
h zu sichern, sowie anderen Theils den Angeklagten selbst
egen offenbar verleumderische Beschuldigungen in Schutz zu
ehmen. Aus diesem Grunde waren es aber besonders drei
unkte, auf welche man seine Aufmerksamkeit zu richten
atte, und welche man nun auch zu eben so viel Verbrechen
hob: die Prävarication, die Tergiversation und die Calum-
ie. Worin der Begriff eines jeden dieser Verbrechen bestand,
t bekannt: Prävarication nannte man den Fall, wenn der
nkläger zwar äußerlich seine Anklage fortsetzte, insgeheim
ber, auf was immer für eine Weise, den Angeklagten begün-
igte, um ihn der verdienten Strafe zu entziehen[97]); Tergi-
rsation hieß der Fall, wenn der Ankläger völlig zurücktrat,
iewohl es nur von ihm abhing, seine Anklage fortzusetzen[98]);
calumnie endlich war die Handlung Desjenigen, welcher, ob-
leich persönlich von der Unschuld des Angeklagten überzeugt,
ssen ungeachtet eine Anklage gegen denselben verfolgte [99]).

In Beziehung auf diesen letzten Fall, die Calumnie, wurde
un besonders die lex Remmia [100]) von Wichtigkeit. Was
doch diese Ler betrifft, so ist nicht nur der Inhalt derselben,
ndern auch die Zeit ihrer Entstehung und eben so die ihres

---

97) Festus s. v. Praevaricatores. Plinius N. H. XVIII. 19, 79. Plinius Epist. I. 20. L. 4. §. 4. D. de his qui notant. in-um. L. 1. D. de praevaric. L. 1. §. 6. D. ad SC. Turpill. L. 212. . de verb. signif. Vgl. Cuiacius Observatt. IX. 40. Renesse e coercit. accusator. in Oelrichs thes. nov. Vol. I. Tom. II. . 625.

98) L. 1. §. 1. L. 6. pr. §. 1. 2. L. 13. pr. D. ad SC. Tur-ill. L. 6. C. eod. Der Begriff dieses Verbrechens war übrigens in er gegenwärtigen Periode noch ziemlich unbestimmt, und erst späterhin, achdem man dessen Existenz von dem Nichtvorhandensein einer förmlichen bolition abhängig gemacht hatte, wurde derselbe, namentlich durch das Ctum Turpillianum, genauer fixirt. Vgl. Noordkerk de lege Pe-ron. p. 139. Herrmann de abolit. crim. p. 29—33.

99) L. 1. §. 1. 3. D. ad SC. Turpill. L. 9. 10. C. de calumniator. Vgl. Brencmann Lex Remmia; in Otto thes. III. p. 1562—86.

100) Andere schreiben Remia, Rhemmia, Memmia etc. Vgl. Brencmann Lex Remmia l. c. p. 1578—80. Renesse de coercit. accusator. l. c. p. 607.

Untergangs in hohem Grade beſtritten. Aus einer St
Marcian wiſſen wir zwar, daß die Calumniatoren frül
einer lex Remmia beſtraft wurden[101]), und nach einer
kung von Cicero ſcheint ſich zu ergeben, daß dieſe Stra
beſtand, daß dem Schuldigen ein beſtimmter Buchſtab
Zweifel ein K, auf die Stirne gebrannt wurde [102]).
da dieſe, nach unſeren heutigen Begriffen jedenfalls
ſonderbare, Strafe von keinem ſonſtigen Schriftſteller e
wird, ſo entſteht natürlich die Frage, ob denn dieſe Be
Cicero's im gewöhnlichen oder nicht vielmehr im met
ſchen Sinne zu nehmen ſei. Wenn man jedoch bedenk
nach römiſcher Anſicht eine derartige Strafe gar nicht
fallend und ungewöhnlich war, ſondern, wenigſtens h
lich der Sklaven, namentlich der ſogenannten Fugitivi, v
angewendet worden iſt[103]), und in ſo fern auch auf
verhaßte Menſchenklaſſe wie die Calumniatoren übe
werden konnte; ja wenn man hinzunimmt, daß ſogar n
Papinian ein calumniae damnatus und ein homo in
frontis einander geradezu entgegengeſetzt werden[104]): ſo
es kaum einem Bedenken zu unterliegen, daß jene Aeu
allerdings in ihrer natürlichen Bedeutung verſtanden, u
her, wie es denn auch von der Mehrzahl der bisherigen S
ſteller geſchehen iſt[105]), die Exiſtenz einer ſolchen Straf

---

101) L. 1. §. 2. D. ad SC. Turpill vgl. L. 13. D. de

102) Cicero pro Rosc. Amer. c. 19. 20... sed si
bene novi, litteram illam, cui vos usque eo inimici estis, u
Kalendas omnes oderitis, ita vehementer ad caput affigent e
auch Cicero pro domo c. 19. accusare alienae damnationis
risque socius, propter calumniae metum, non est ausus.

103) Adam Röm. Alterth. I. S. 67.

104) L. 13. D. de testib.

105) Pighius Annal. II. p. 485. Cuiacius ad L.
qui testam. facer. poss. Matthaeus de crimin. XLVIII.
n. 1. Ferratius Epist. I. 6. Brencmann Lex Rem
1586—90. Renesse de coercit. accusat. p. 608. 609. S
ting ad Collat. legg. Mos. IV. 4. Menardus, Lamb
Garatonius ad Cic. pro Rosc. Amer. c. 19. 20. Heine
Antiquitt. IV. 16, 3. Ernesti Clav. Cicer. v. Remmia.
rig ad Plin. Panegyr. c. 35. Anderer Meinung ſind Manuti

ch behauptet werden muß. Was dagegen die Zeit der Ent-
ehung und des Untergangs jener Ler betrifft, so ist hier die
Entscheidung ungleich schwieriger. Auf den ersten Punkt
flegte man früherhin sogar kaum genauer einzugehen: hin-
ichtlich des zweiten Punktes aber nahm man, gestützt auf die
Autorität des Cujacius, gewöhnlich an, daß erst von Constan-
in dem Großen dieselbe aufgehoben, und an die Stelle der
isherigen Strafe eine neue gesetzt worden sei [106]). Allein
ie Unrichtigkeit dieser Behauptung hat schon Brenkmann auf
o überzeugende Weise dargethan, daß man in der neueren
eit wohl ziemlich allgemein dieselbe aufgegeben hat, und blos
och darüber streitet, ob denn die eigene Ansicht Brenkmann's,
aß nämlich schon gleich nach Erlassung der XII Tafeln unsere
er erschienen, dann aber, nach einer ziemlich kurzen Dauer,
nd mithin jedenfalls wieder vor dem Beginne der Quästiones
erpetuä untergegangen sei [107]), als richtig angenommen oder
enfalls wieder verworfen werden müsse. Nach meiner Mei-
ung muß man das letzte behaupten. Denn weit entfernt,
ß für diese Brenkmann'sche Ansicht auch nur irgend ein halt-
res Argument sich beibringen ließe, wird dieselbe gerade durch
e Hauptstelle, die angeführte Bemerkung Cicero's auf das
erbestimmteste widerlegt, indem hier eben von der genann-
n Ler nicht als von etwas obsolet Gewordenem, sondern als
n etwas wirklich Bestehendem und in den Gerichten fort-
ährend Anwendbarem gesprochen, und somit denn auch der
weis geliefert wird, daß sie wenigstens zur Zeit der Quä-
iones Perpetuä noch gegolten haben muß. Allein daß sie

---

lotomanus ad Cic. pro Rosc. Amer. c. 20. Schol. Gronov. 432. Nach attischem Rechte wurden die Calumniatoren blos mit ei-
r Geldstrafe belegt. Böckh Staatshaushalt. d. Athener I. S. 406
-410. Hefftter Athen. Gerichtsverf. S. 129—132.

106) Cuiacius Observatt. VII. 13. Paratit. ad tit. C. de alumniator. Man berief sich für diese Meinung auf L. 2. C. Th. de oenis, L. 17. C. I. eod. Allein diese Stellen sprechen gar nicht von r poena calumniatorum. Vgl. Godofredus ad L. 2. C. Th. cit.

107) Brencmann Lex Remmia p. 1580. 1591—1621.

geſetzten Vorausſetzung, da kein Magiſtratus während der Dauer ſeines Amts belangt werden durfte (Not. 24.), jeder zu einer Magiſtratur erwählte Angeklagte gegen alle weiteren Verhandlungen einſtweilen ſicher geweſen wäre [74]), oder aber, in ſo fern der Proceß in der Zwiſchenzeit zwiſchen der Wahl und dem wirklichen Antritte des Amts hätte geführt werden ſollen, hier jedoch eine endliche Verurtheilung ausgeſprochen worden wäre, die ganze Wahlhandlung wieder nachträglich hätte vernichtet werden müſſen. Dabei war es überdies Regel, daß zugleich mit der nominis receptio auch der Tag beſtimmt wurde, an welchem die Anklage ſelbſt vor Gericht angebracht werden ſollte. Und zwar war dieſes gewöhnlich (nach römiſcher Berechnung) [75]) der zehnte Tag nachher [76]), bisweilen jedoch auch der dreißigſte [77]), und ausnahmsweiſe, namentlich bei dem crimen repetundarum, ſelbſt ein ungleich ſpäterer [78]). Allein dieſe Verſchiedenheit erklärt ſich ſehr einfach daraus, daß auf dieſe Weiſe eben ſowohl der Ankläger zur näheren Begründung ſeiner Beſchuldigung, als der Angeklagte zur Vorbereitung ſeiner Vertheidigung die erforderliche Gelegen-

74) Daher wird es denn auch von Dio Cass. XL. 51. beſonders hervorgehoben, daß, als im J. 702 Pompejus die Verachtung der herkömmlichen Formen ſo weit trieb, daß er ſeinen Schwiegervater Q. Metellus Scipio, welcher wegen Ambitus bereits angeklagt war, deſſen ungeachtet zum Mitconſul ernannte, jene Anklage liegen bleiben mußte. Allein durch dieſe ganze, aus den damaligen Zeitverhältniſſen erklärliche, Ernennung darf man ſich nicht etwa mit Dirksen Observatt. ad tabul. Heracl. p. 122. verleiten laſſen, an dem aufgeſtellten Grundſatze ſelbſt zu zweifeln.

75) Vgl. Savigny Syſtem d. röm. Rechts. IV. S. 602—616.

76) Asconius Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. quum P. Cassius praetor decimo die, ut mos est, adesse iussisset. Cicero ad Q. fratr. II. 13. Eine kürzere als zehntägige Friſt galt für ungeſetzlich. Plutarch. Cicer. c. 9. *αἰτουμένου δ' ἡμέρας αὐτοῦ, μίαν ὁ Κικέρων μόνην τὴν ἐπιοῦσαν ἔδωκε· καὶ ὁ δῆμος ἠγανάκτησεν, εἰδισμένων τῶν στρατηγῶν δέκα τοὐλάχιστον ἡμέρας διδόναι τοῖς κινδυνεύουσι.*

77) Cicero in Vatin. c. 14.

78) Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 19. Pseudo-Asconius Arg. in Cic. in Verr. p. 125. Act. prim. c. 2. lib. I. 11. Tacitus Annal. XIII. 43. (In der letzten Stelle iſt jedoch impetraverant, und nicht impetraverat zu leſen. Trekell ad Brisson. oper. minor. p. 34.)

heit erhalten ſollte, und daher denn bei beſonders ſchwierigen und verwickelten Proceſſen, namentlich bei dem crimen repetundarum, wo alle genaueren Nachforſchungen blos in den betreffenden Provinzen angeſtellt werden konnten, natürlich ein unverhältnißmäßig längerer Zeitraum bewilligt werden mußte, als da, wo entweder die Sache ſelbſt keine Schwierigkeiten darbot, oder jedenfalls die Sammlung der Beweiſe gleich an Ort und Stelle geſchehen konnte [79]). Zur Sammlung dieſer Beweiſe ſelbſt übrigens, namentlich zur Herbeiſchaffung der erforderlichen Urkunden, Zeugen u. ſ. w., konnte der Ankläger noch außerdem verlangen, daß ihm gleich jetzt von dem Prätor eine amtliche Vollmacht (lex) ausgeſtellt wurde, kraft deren er dann nicht nur als wirklichen Ankläger ſich legitimiren, ſondern in der That auch erſt die ihm als ſolchem zuſtehende Vorrechte (Not. 285. 349.) in Anſpruch nehmen konnte [80]).

Mit der nominis receptio war das Verfahren vor dem Prätor beendigt, und es begann jetzt ein zweiter Abſchnitt des Proceſſes, das eigentliche Hauptverfahren vor den Judices. Denn in der That müſſen alle bisher beſchriebenen Handlungen, von der postulatio bis zur nominis receptio, als ein Ganzes betrachtet, und als ſolches gerade von allen nachfolgenden Verhandlungen ſtreng unterſchieden werden. Auf dieſelbe Weiſe nämlich wie im Civilproceſſe das Verfahren in Jure von dem in Judicio getrennt war, tritt auch im Criminalproceſſe hinſichtlich der bisher genannten Verhandlungen vor dem Prätor gegenüber von den ſpäter Statt findenden vor den Judices ein bedeutender Unterſchied ein; und während alle bis jetzt erwähnten Akte ſich ausſchließlich auf die Inſtruction bezogen, das ſpätere Hauptverfahren aber die definitive Entſcheidung über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten zum

79) Vgl. auch Ayrault Ordre et formal. p. 157. 158. 421.
80) Vgl. Hotomanus ad Cic. divinat. c. 9. in Verr. II. 26. Klotz Cicero's Reden. II. S. 647.

Gegenſtande hatte, mußte auch hier, eben ſo wie im Civilproceſſe, das ganze gerichtliche Verfahren in zwei größere Abſchnitte zerfallen, welche nicht blos ihrem Charakter, ſondern ſelbſt der Zeit nach von einander getrennt waren. Ja genau betrachtet läßt ſich ſogar der erſte dieſer beiden Abſchnitte, das Inſtructionsverfahren vor dem Prätor abermals in zwei Abtheilungen auflöſen, in die postulatio auf der einen Seite nämlich, und in die nominis delatio nebſt allem was ſich an dieſe anſchloß auf der anderen Seite.

Die Zeit nun, welche zwiſchen der Beendigung des Vorverfahrens und der Eröffnung des Hauptverfahrens in der Mitte lag, ſuchten natürlich beide Partheien möglichſt zweckmäßig zu verwenden, der Ankläger um ſich für die Anklage, der Angeklagte um ſich für die Vertheidigung vorzubereiten. Welche Mittel und Wege aber insbeſondere die Ankläger eingeſchlagen haben, um die erforderlichen Urkunden, Zeugen u. ſ. w. ſich zu verſchaffen, und wie ſie in dieſer Hinſicht, den Grundſätzen des Accuſationsproceſſes getreu, von Seiten des Staats noch ſo gut wie gar keine Unterſtützung zu erwarten hatten, ſondern alles blos von ſich aus bewerkſtelligen mußten, iſt namentlich aus Cicero's Reden gegen Verres hinreichend bekannt[81]). Auf der anderen Seite hatte aber freilich auch der Angeklagte das Recht, dafür zu ſorgen, daß keine ungeſetzlichen Mittel gegen ihn gebraucht wurden; und zu dieſem Ende ſoll ihm namentlich die Befugniß zugeſtanden haben, dem Ankläger einen förmlichen Wächter beizugeben, welcher nun denſelben überallhin begleiten, und ſeine ſämmtlichen Schritte und Bewegungen beobachten mußte[82]). Allein wenn

81) Cicero in Verr. I. 6. II. 74. III. 66. IV. 61. V. 49. S. auch Cicero pro Scaur. §. 23—28.

82) Plutarch. Cato Minor c. 21. *νόμῳ δέ τινι τοῦ φεύγοντος ἀεὶ φύλακα τῷ κατηγόρῳ διδόντος, ὥστε μὴ λαθεῖν, ἃ συνάγει καὶ παρασκευάζεται πρὸς τὴν κατηγορίαν, ὁ τῷ Κάτωνι δοθεὶς ὑπὸ τοῦ Μουρήνα, παρακολουθῶν καὶ παραφυλάττων, ὡς ὑφ' μηθὲν ἐπιβούλως πράττοντα, μηδ' ἀδίκως, ἀλλὰ γενναίως καὶ φιλανθρώπως ἁπλῆν τινα τῆς κατηγορίας καὶ δικαίαν ὁδὸν πορευόμε-*

dieſe Maaßregel wirklich geſtattet war[83]), ſo wurde ſie doch auf jeden Fall nur ſehr ausnahmsweiſe und gewiß blos dann angewendet, wenn ſchon ganz beſondere Gründe vorlagen um den Ankläger als verdächtig erſcheinen zu laſſen. Was dagegen das Recht betrifft, gegen den Angeklagten proviſoriſche Verhaftung anzuordnen, ſo wurde daſſelbe, im Widerſpruche mit der erſten Periode, wo es allerdings in ſehr bedeutendem Umfange gegolten hatte, jetzt unendlich beſchränkt, oder richtiger, wenigſtens in ſeiner früheren Form, geradezu aufgehoben[84]). Denn wenn auch in der gegenwärtigen Zeit noch einzelne Beiſpiele von Verhaftungen vorkommen, ſo beziehen ſich dieſe doch keineswegs auf den eigentlichen Criminalproceß, ſondern faſt durchgängig auf Fälle anderer Art[85]). Und bei der im Laufe der Zeit immer mehr geſteigerten Anſicht von der Würde eines römiſchen Bürgers kann in der That eine ſolche Veränderung gar nicht auffallen, ſondern im Gegentheile war dieſelbe jetzt, wo Jeder, im Bewußtſein der äußeren Macht der Republik, ſich gleichſam als den Mitbeherrſcher der Welt betrachtete, beinahe nothwendig und unausweichlich. Blos in Beziehung auf ſolche Verbrechen, wodurch der Staat ſelbſt in Gefahr gebracht wurde, aber auch hier nur hinſichtlich der niederſten Klaſſe von Perſonen, hielt man eine Verhaftung für gerechtfertigt[86]), wogegen da, wo es ſich von Perſonen hö-

---

vor s. t. l. Vgl. Polletus Histor. for. Rom. IV. 7. in Poleni thes. I. p. 550. Filangieri Scienza della legislazione III. 2. Vol. II. p. 216.

83) Allerdings wird die Exiſtenz einer ſolchen Maaßregel etwas zweifelhaft, da außer Plutarch nicht ein einziger Schriftſteller derſelben Erwähnung thut. Am wenigſten darf man ſich hier auf Cicero Divinat. c. 16. berufen. Vgl. Pseudo-Asconius ad h. l. Ferratius Epist. I. 6. p. 25.

84) Ayrault Ordre et formal. p. 411—417. Selbſt von der Verpflichtung des Angeklagten zur Bürgſchaftsleiſtung findet ſich jetzt keine Spur mehr, und es iſt daher ſehr gewagt, wenn Klenze in ſeiner Ergänzung der lex Servilia c. 11. die vades mit hereingezogen hat. S. jedoch Sallust. Iugurth. c. 35.

85) Cicero de L. Agrar. II. 37. Gellius IV. 10. Sueton. Iul. c. 29. 79.

86) Sallust. Catil. c. 48. Senatus decernit, Tarquinii indi-

herer Stände handelte, ſelbſt wieder von einem
Mittel, der custodia libera, Gebrauch gemacht wu
Dieſe custodia libera beſtand aber darin, daß der A
nicht in ein wirkliches Gefängniß gebracht, ſondern bl
der höheren Magiſtrate oder ſelbſt einem gewöhnliche
tor, auf deſſen Geſinnungen man ſich verlaſſen zu
glaubte, übergeben wurde, um nun, unter perſönlic
antwortlichkeit des letztern, in deſſen eigenem Hauſe
und überhaupt, ſo weit es die Umſtände erlaubten, n
lichſter Schonung behandelt zu werden [88]). — Ganz
war aber freilich das Verhältniß in den Provinzen. D
halter nämlich, weit entfernt die Provincialen als ſi
ſtehend anzuſehen oder bei ihnen ein auch nur ähnli
fühl wie bei eigentlichen Römern vorauszuſetzen, bet
dieſelben vielmehr durchgängig als die wahren Unt
Rom's, welche man vorzugsweiſe durch Strenge in
halten müſſe; und wie verſchieden, nach der Indiv
dieſer Statthalter, dieſelben auch ſonſt immer behandelt
ſind, ſo trug man doch wenigſtens, gerade was den C
proceß betrifft, niemals Bedenken, bei jeder Gelegen
viſoriſche Verhaftung der Angeklagten eintreten zu la
Ja wie gewöhnlich eine ſolche Verhaftung hier gewo
muß, läßt ſich ſchon daraus erſehen, daß eigene Reg

---

cium falsum videri, eumque in vinculis retinendum. Pl
Lucull. c. 42. ... *καὶ μᾶλλον ἐφωράθη τὸ πρᾶγμα μετ' ὀλ
ρας, ὑφθέντος ἐκ τῆς εἱρκτῆς νεκροῦ.* Daß wirklich ſo
quinius, als der von Plutarch ſo genannte Brettius, oder richtige
(Cicero in Vatin. c. 10.) der unterſten Volksklaſſe angeh
müſſen, ergiebt ſich daraus, daß beide als Indices auftraten,
ſolche eben (S. Per. I. Abth. II. Kap. I. Not. 45.) blos Per
niederſten Klaſſe vorkommen konnten. Vgl. noch Appian.
civ. II. 108.

87) Sallust. Catil. c. 47. Cicero in Catil. IV. 5.
tus Annal. VI. 3. Dio Cass. LVIII. 3.

88) Sigonius de iudic. II. 3. p. 753. Brissoniu
mul. V. 199. Matthaeus de crimin. XLVIII. 14, 2. n.
sius ad Tacit. Annal. VI. 3. Ruhnken ad Vell. Patere

89) Cicero in Verr. V. 7. 27.

ührt wurden, in welchen die Namen der Gefangenen, nach Ordnung ihrer Aufnahme, eingetragen werden sollten[90]).

Was die Mittel angeht, welche zur Abwendung der Beschuldigung von Seiten des Angeklagten ergriffen werden konnten, so waren diese, abgesehen von den in der Natur der Sache liegenden Vorbereitungen zur Vertheidigung, wieder verschiedener Art. Eben so nämlich wie in der ersten Periode stand demselben auch jetzt noch das Recht zu, freiwillig in's Exil zu gehen und alle weiteren Verhandlungen dadurch sofort zu beendigen[91]). Allein gewiß galten in dieser Hinsicht auch fortwährend noch dieselben Beschränkungen, welche schon oben hervorgehoben worden sind[92]), und es ist somit unnöthig, auf diesen Punkt hier nochmals einzugehen. — Was dagegen die in der früheren Zeit gleichfalls sehr häufig angewendete Intercession der Volkstribunen betrifft, so scheint diese, wenigstens hinsichtlich der eigentlichen Quästiones Perpetuä, jetzt völlig außer Gebrauch gekommen, oder, in Beziehung auf sie, vielleicht gar niemals in Uebung gewesen zu sein. Auf jeden Fall läßt sich nicht ein einziges Beispiel nachweisen, daß dieselbe hier wirklich angewendet worden wäre: als aber dessen ungeachtet einmal Vatinius den Versuch machte, sich gerade durch eine solche Intercession zu retten, wird er von Cicero deshalb in einer Weise angegriffen, daß über die Unstatthaftigkeit, oder wenigstens über die Ungewöhnlichkeit dieses Mittels, jeder Zweifel verschwinden muß[93]). Anders war es jedoch in An-

90) Cicero in Verr. V. 57. cedo mihi rationem carceris, quae diligentissime conficitur, quo quisque die datus in custodiam, quo mortuus, quo necatus sit.

91) Polybius VI. 14. Sallust. Catil. c. 51. Cicero pro Caecin. c. 33. 34. de finib. II. 16. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 18. p. 153.

92) S. Ver. I. Abth. II. Kap. II. Not. 32. 33.

93) Cicero in Vatin. c. 14. fecerisne, quod in hac re publica non modo factum ante nunquam est, sed in omni memoria sit omnino inauditum? appellarisne tribunos plebis, ne causam diceres? Daſſelbe ergiebt ſich auch aus Plutarch. Cicer. c. 9. wo die Tribunen, obgleich von der Ungeſetzlichkeit des Verfahrens überzeugt, es deſſen ungeachtet

cher Redner eher mit allem anderen, mit Politik, Philoſophie, Poeſie u. dgl. ſich zu beſchäftigen habe, als gerade mit dem Studium der Strafgeſetze [129]); und daher insbeſondere die ausführlichen Anweiſungen, welche in allen theoretiſchen Schriften über Beredtſamkeit vorkommen, um ſowohl den Anklägern als den Vertheidigern die Mittel und Wege zu bezeichnen, wodurch ſie jene Stimmung des Gerichts bewirken könnten [130]). Ja daß eine ſolche Richtung der Anklage- und Vertheidigungsreden recht eigentlich in dem innerſten Weſen des damaligen Proceſſes begründet war, ergiebt ſich nicht nur aus der bei jeder Gelegenheit ſich wiederholenden Hinweiſung darauf [131]), ſondern ganz beſonders auch aus dem Umſtande, daß ſelbſt die ausgezeichnetſten Redner gerade hierin ihren höchſten Ruhm und das Zeichen ihrer treueſten Pflichterfüllung zu erkennen glaubten [132]). Jedoch ſelbſt abgeſehen von dieſem Charakter der gerichtlichen Beredtſamkeit läßt ſich die angegebene Natur der damaligen Criminalrechtspflege auch noch aus manchen anderen Aeußerungen und Andeutungen erkennen.

---

delectare, suavitatis: flectere victoriae: nam id unum ex omnibus ad obtinendas causas potest plurimum. In flectendo uno vis omnis oratoris est.

129) Allerdings wird zwar auch von Cicero und Quintilian unter den nothwendigen Kenntniſſen eines guten Redners die iuris scientia aufgeführt: Cicero de orator. I. 36—45. Quintilian. Inst. orat. XII. 3. L. 2. §. 43. D de orig. iur. ſ. jedoch auch Cicero pro Muren. c. 10—13. allein darunter verſtand man bekanntlich nur das Civilrecht.

130) Cicero de invent. I. 55. 56. de orator. II. 43—53. Quintilian. Inst. orat. VI. 1—3.

131) Cicero de partit. orat. c. 4. 8. 17. 35. Quintilian. Inst. orat. II. 15, 6. Seneca de ira II. 17. Gellius I. 6. Macrobius Saturn. II. 1. IV. 2. Damit ſcheint jedoch im Widerſpruche zu ſtehen Quintilian. Declam. 260. Ad vos (iudices) id unum pertinet, an lege, qua cognoscitis, obligatus sit, qui accusatur. Allein was von dergleichen Aeußerungen der Rhetoren zu halten iſt, habe ich bereits oben (Not. 46—48.) bemerkt.

132) Cicero de orator. I. 8. quid est tam potens, tamque magnificum, quam populi motus, iudicum religiones, senatus gravitatem, unius oratione converti? Quintilian. Inst. orat. II. 17, 21. Cicero se tenebras offudisse iudicibus in causa Cluentii gloriatus est.

„Von jeher", sagt z. B. Cicero, „wurde es als die erste Pflicht der Richter betrachtet, bei ihrem Urtheile Rücksicht zu nehmen auf die jedesmaligen Zeitumstände, auf den Vortheil des Staats, auf das Wohl der Bürger": „und", fügt er an einem anderen Orte bei, „noch niemals ist es Jemandem eingefallen, ein Gesetz blos deswegen zur Anwendung bringen zu wollen, weil es ein Gesetz ist" [133]). Ja daß man noch gar nicht einmal daran dachte, in der Freisprechung oder Verurtheilung eines Angeschuldigten den wirklichen Beweis für die Verübung oder Nichtverübung der demselben zur Last gelegten Handlung zu erblicken, sondern daß man in jeder richterlichen Entscheidung noch bei weitem mehr einen Ausspruch über die Person des Angeklagten als über dessen Verbrechen erkannte, ergiebt sich selbst daraus, daß, wie z. B. Cicero hinsichtlich des Processes gegen Clodius [134]), Niemand auch nur etwas Unpassendes darin fand, trotz eines förmlichen Urtheils und im Widerspruche mit demselben, die Schuld oder Unschuld einer Person zu behaupten, und fortwährend selbst öffentlich, ja sogar, was nach unseren heutigen Ansichten das unbegreiflichste scheint, vor demselben Gerichte diese Behauptung zu wiederholen und bei jeder Gelegenheit mit den heftigsten und verletzendsten Ausfällen zu begleiten. Weit entfernt also, in den Judices blos willenlose Vollstrecker der Gesetze zu sehen, betrachtete man sie vielmehr immer auch gewissermaßen als deren Beherrscher, welche in jedem einzelnen Falle wieder ihre Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit zu prüfen, und mit Rücksicht auf das Leben des Angeklagten überhaupt, sowie insbesondere mit Hinsicht auf sein Benehmen vor Gericht selbst

133) Cicero pro Flacc. c. 39. de invent. I. 38.

134) Clodius war wegen Entweihung des Festes der Bona Dea, gleichviel aus welchen Motiven, freigesprochen worden; Cicero ad Attic. I. 16. Plutarch. Caesar c. 10. Cicer. c. 29. und dessen ungeachtet giebt es kaum einen anderen Gegenstand, auf welchen Cicero selbst in seinen gerichtlichen Reden so häufig zurückkommt, als gerade auf dieses Verbrechen des Clodius.

die Entscheidung über dessen Schuld oder Unschuld auszusprechen hätten [135]). — War aber dieses die Ansicht der damaligen Zeit, so ist nun gewiß nichts erklärlicher, als daß der Angeklagte auch gleich von vorn herein sich zu bemühen pflegte, die Stimmung des Gerichts für sich zu gewinnen, und, eben so wie in der vorhergehenden Periode, selbst durch Aeußerlichkeiten, wie namentlich durch Veränderung seiner Kleidung, Wachsenlassen des Barts u. s. w., das Mitleiden seiner Richter zu erregen und ihre Theilnahme zu gewinnen. Die Fortdauer derselben Verhältnisse mußte natürlich dieselben Erscheinungen zur Folge haben.

War endlich der bei der nominis receptio angesetzte Termin abgelaufen, so kam es jetzt zur definitiven Verhandlung vor den Judices. Der Anfang einer jeden Verhandlung bestand darin, daß sowohl die für die betreffende Quästio bestimmten Richter als die beiderseitigen Partheien förmlich vorgeladen, oder richtiger, um sich von ihrer wirklichen Anwesenheit oder Abwesenheit zu überzeugen, feierlich aufgerufen werden mußten [136]). Dieser Aufruf (citatio) hatte in der Weise zu geschehen, daß an dem Orte, wo das Gericht gehalten werden sollte, und zwar von dem Tribunal des Prätors herab [137]), der Name der fraglichen Person, und, in so fern dieselbe nicht sogleich antwortete, zu drei wiederholten Malen [138]), durch einen Präco mit lauter Stimme wiederholt

---

135) Selbst die Statthalter in den Provinzen, obgleich wohl in dieser Beziehung mehr unseren modernen Richtern vergleichbar, scheinen nicht selten durch ähnliche Rücksichten geleitet worden zu sein. Valer. Max. VIII. 1. Ambust. 1. 2. Gellius XII. 7.

136) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 1. apud veteres et iudices et rei et accusatores et defensores ciebantur a praecone praetorio. Cicero in Verr. II. 17. 40. pro Cluent. c. 17. 18. 21. Asconius Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. Florus IV. 12, 34. Martial. Epigr. IV. 5, 4. Vgl. Ernesti Clav. Cicer. v. Citare.

137) S. oben Kap. I. Not. 25.

138) Die Nothwendigkeit einer dreimaligen Wiederholung ist zwar nirgends ausdrücklich bemerkt, allein schon die Natur der Sache — wie leicht konnte nicht der erste Ruf überhört werden! — und selbst die Ana-

[139]). Erfolgte auch nach dem dritten Aufrufe keine Ant-
) kam es darauf an, ob es ſich von einem Richter oder
r der Partheien ſelbſt handelte. Unter der erſten Vor-
ng, in ſo fern nur ſonſt noch die geſetzlich vorgeſchrie-
hl[139a]) gegenwärtig war, hatte dieſes auf die weiteren
blungen keinen Einfluß; wohl aber leidet es keinen
, daß der Präſident der fraglichen Quäſtio wenigſtens
bnungsbuße gegen den Ausbleibenden verhängen[140]),
ar gleich auf der Stelle denſelben durch ſeine Diener
s, apparitores) herbeiſchaffen laſſen konnte, voraus-
reilich ſowohl in dem einen als in dem anderen Falle,
er nicht ſchon ſelbſt eine genügende Entſchuldigung für
gebracht hatte[141]). War dagegen eine der Partheien
ieben, ſo kam es wieder darauf an, ob dieſes der An-
der der Angeklagte war. In dem erſten Falle nämlich,
eits oben (Not. 96.) angegeben, mußte der Name des
ſofort geſtrichen, und damit denn der ganze Proceß
gehoben erklärt werden. Allerdings aber war auf dieſe
as endliche Schickſal des Angeklagten noch keineswegs
den, ſondern durchgängig ſtand es jetzt wieder jedem
frei, mit einer neuen Anklage wegen des nämlichen
hens aufzutreten, und unter Wiederholung der bishe-
orſchriften dieſelbe von vorn zu eröffnen[142]). In dem

ſpäteren Rechts (L. 10. D. de public. iudic.) ſcheint ſehr be-
afür zu ſprechen.

) Plutarch. Brut. c. 27. *λέγεται δὲ, τοῦ κήρυκος, ὥσπερ ἀπὸ τοῦ βήματος τὸν Βροῦτον ἐπὶ τὴν δίκην καλοῦντος, πλῆθος ἐπιδήλως στενάξαι.* Quintilian. Inst. orat. VI. 1 eton. Tiber. c. 11. Vgl. Brissonius de formul. V. 191.

[a]) Wie groß dieſe Zahl ſein mußte, wird nirgends geſagt; auf ll aber war es nicht nothwendig, daß die zu einer fraglichen gehörenden Judices immer alle erſchienen waren.

) Vgl. Tabul. Bantin. lin. 5—7. Kleuze im Rhein. für Philologie. II. S. 38—40.

) Cicero Philipp. V. 5. Vgl. Polletus Histor. for. Rom.

) L. 11. §. 2. D. de accusat.

zweiten Falle dagegen, wenn der Angeklagte nicht erſchienen war, fragte es ſich vor allem, aus welchem Grunde dieſes geſchehen war. Hatte er ſich freiwillig in's Exil begeben, ſo leidet es keinen Zweifel, daß auch jetzt noch, eben ſo wie in der vorhergehenden Periode, dieſes Exil ohne weiteres für ein rechtmäßiges erklärt, zugleich aber, um jede willkührliche Rückkehr von ſeiner Seite unmöglich zu machen, die Interdiction des Waſſers und Feuers über ihn ausgeſprochen wurde [143]). Hatte er dagegen kein eigentliches Exil gewählt, ſondern war er nur überhaupt, ohne Angabe irgend eines beſtimmten Grundes, ausgeblieben, ſo behaupten zwar Manche, daß nun keineswegs auf die geſetzliche Strafe des fraglichen Verbrechens, ſondern ebenfalls blos auf Interdiction des Waſſers und Feuers habe erkannt werden können [144]). Allein daß dieſes nicht der Fall war, ſondern vielmehr, gleich wie in der vorhergehenden Periode, fortwährend, und ohne daß es auch nur zu einer genaueren Unterſuchung der Schuld oder Unſchuld des Angeklagten kam, die betreffende Strafe des Geſetzes ſelbſt zur Anwendung gebracht wurde, läßt ſich durch eine Reihe von Beiſpielen auf's beſtimmteſte beweiſen [145]). Nur in ſo fern fand jedoch eine gewiſſe Begünſtigung der Angeklagten Statt, obgleich auch dieſe nicht gerade überall ſehr ſtreng beobachtet worden zu ſein ſcheint, daß die Verurtheilung derſelben nicht gleich auf der Stelle, ſo wie ſie nur überhaupt auf den Aufruf des Präco nicht geantwortet hatten, erfolgte, ſondern daß damit eigentlich immer bis gegen Abend des fraglichen Tages gewartet werden mußte [146]). Ja nach

143) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 32. 66. Die hieher gehörige Stelle in der lex Servilia (cap. 11.) iſt leider faſt ganz verſtümmelt.

144) Ayrault Ordre et formal. p. 617 sqq.

145) Cicero in Verr. II. 17. 38. 40. Asconius in Cic. pro Milon. c. 35. p. 54. 55. Plutarch. Brut. c. 27. Appian. de bell. civ. III. 95. Dio Cass. XLVI. 48. 49. Zonaras X. 16. S. jedoch auch Velleius Paterc. II. 24. Caesar de bell. Gall. VI. 44.

146) Cicero in Verr. II. 17. Illi eum commonefaciunt, ne...

Verordnung von Auguſt, welche aber gewiß noch weni-
handhabt wurde, ſollte unter dieſer Vorausſetzung, im
ſatze mit dem ſonſtigen Verfahren, ſogar jedesmal öf-
ſ votirt, und blos dann eine Verurtheilung ausgeſpro-
erden, wenn ſämmtliche Richter einſtimmig wären [147]).
ndlich der Angeklagte zwar nicht in's Exil gegangen,
r aber doch wenigſtens — durch ſeine Verwandten oder
e — Entſchuldigungsgründe ſeiner Abweſenheit vorge-
, ſo kam es darauf an, ob dieſelben von dem Gerichte
nügend erklärt wurden oder nicht. Unter der erſten Vor-
ung wurde der Proceß vertagt, unter der zweiten da-
ohne Rückſicht auf die vorgeſchützten Einreden, gerade
in dem vorhergehenden Falle weiterverfahren. Der am
ſten vorkommende Entſchuldigungsgrund war hier na-
die wirkliche oder angebliche Krankheit des Abweſenden:
gerade damit ſcheint man nach und nach einen ſolchen
auch getrieben zu haben, daß endlich Cicero, wenig-
inſichtlich des crimen ambitus, ſich veranlaßt ſah, durch
Tullia vom J. 691 vorzuſchreiben, es ſolle dieſe ganze
uldigung ſchlechthin als unzuläſſig betrachtet werden [148]).
ies aber galten als Entſchuldigungsgründe die Ab-
eit des Angeklagten in Angelegenheiten des Staats
25.), ſeine jeweilige Verwaltung einer Magiſtratur
24.), die Nothwendigkeit an demſelben Tage vor einem
n Gerichte zu erſcheinen [149]), und viele andere. Ja über-

---

ante horam decimam de absente secundum praesentem iudi-
impetrant. Vgl. Zumpt ad h. l. p. 281.

7) Dio Cass. LIV. 3. *ἐνομοθέτησε μήτε πρόφα τὰς ψήφους ταῖς ἐρήμοις δίκαις φέρεσθαι, καὶ πάσας αὐταῖς τὸν αὐτὸν ἀλίσκεσθαι.*

8) Cicero pro Muren. c. 23. Morbi excusationi poena ad-
t. Vgl. Ferratius Epist. I. 13. p. 55.

9) Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 49. Torquatus et
us, prid. Nonas April. reum adesse iusserunt. Quo die Milo
nitii tribunal venit, ad Torquati amicos misit; ibi, postu-
ore eo M. Marcello, obtinuit, ne prius causam de ambitu di-
quam de vi iudicium erat perfectum.

haupt ſcheint man es in dieſer Hinſicht nichts weniger
genau genommen, ſondern vielmehr überall, wenn
irgend ein Scheingrund, wodurch der Angeklagte we
ſeine Unterwürfigkeit gegen das Gericht zu erkennen ge
geſchützt wurde, kein Bedenken getragen zu haben, d
als hinreichend gelten zu laſſen [150]). Wenn aber
Manche ſo weit gehen, daß ſie nicht blos eine Entſchu
der Abweſenheit zum Zwecke einer Vertagung des C
ſondern eine förmliche Vertheidigung zum Beweiſe
ſchuld des Angeklagten behaupten zu können glauben
iſt dieſe Anſicht, einſtweilen ganz abgeſehen von ihrer
keit oder Unrichtigkeit hinſichtlich der folgenden Period
falls für die gegenwärtige Zeit zu verwerfen.

War ſowohl die gehörige Anzahl Richter als der
und Angeklagte erſchienen, ſo mußte jetzt zunächſt
richt ſelbſt beſtellt, d. h. es mußten nun aus den für
liche Quäſtio beſtimmten Judices diejenigen ausgewä
den, welche in dem gegebenen Falle das definitive
ſprechen ſollten. In dieſer Hinſicht aber war es
Grundſatz, daß Niemand als Judex beſtellt werden
welcher mit dem Ankläger oder mit dem Angeklagten
einem gewiſſen Grade [152]) verwandt oder verſchwäg
oder welcher derſelben Societas oder demſelben Colleg
wie dieſer angehörte [154]). Trat ein ſolcher Verhält
grund hinſichtlich des Einen oder des Anderen ein,

---

150) Vgl. Ayrault Ordre et formal. p. 381. 382.

151) Ayrault l. c. p. 636—641. Ayrault beruft ſ
ſächlich auf die Verhandlungen gegen Ligarius und Deiotarus;
beiden Fällen fand ja gar kein eigentlicher Proceß Statt!

152) Vgl. Klenze Fragm. leg. Servil. p. 14. 15.

153) Ueber dieſe Societäten und Collegien: Cuiacius O
VII. 31. Brissonius Select. ex iur. civ. antiquitt. l. 14.
l. c. p. 15—17. Dirkſen Civil. Abhandl. II. Nr. 1. D
Röm. Geſch. II. S. 240—242. Göttling Röm. Staatsverf.
Savigny Syſtem d. röm. Rechts II. S. 255—259.

154) Fragm. leg. Servil. c. 8. L. 5. pr. D. de inju
Klenze in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. VI. S. 37. 38.

unſtreitig ſchon dem Präſidenten der Quäſtio das Recht und die Pflicht zu, das fragliche Individuum auszuſchließen; überdies aber ſollte auch ein Jeder, dem das Vorhandenſein eines derartigen Grundes in ſeiner Perſon bekannt war, ſchon aus eigenem Antriebe davon Anzeige machen, und ſomit denn gleich von vorn herein ſich von allen weiteren Verhandlungen zurückziehen [155]). War jedoch weder das Eine noch das Andere geſchehen, ſo hatten jetzt immer noch beide Partheien die Befugniß, jeden aus dieſem oder aus irgend einem ſonſtigen Grunde ihnen verdächtig ſcheinenden Richter zu verwerfen; und in der That war dieſes Verwerfungsrecht gerade in der gegenwärtigen Periode in einer faſt unbeſchränkten Ausdehnung geſtattet [156]). Blos der Präſident der fraglichen Quäſtio — der Prätor oder Juder Quäſtionis — konnte nicht verworfen werden [157]).

---

155) Tacitus de orator. c. 5. Ego vero, inquit Secundus, antequam me iudicem Aper recuset, faciam quod probi et modesti iudices solent, ut in iis cognitionibus se excusent, in quibus manifestum est alteram apud eos partem gratia praevalere. Hierauf iſt auch zu beziehen Fragm. leg. Servil. c. 13. QVEI. IVDICARE. NEGARINT.

156) Cicero pro Cluent. c. 43. Neminem voluerunt maiores nostri non modo de existimatione cuiusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse iudicem, nisi qui inter adversarios convenisset.

157) Ayrault Ordre et formal. p. 225—228. Schulting de recusat. iudic. in Commentt. academ. Halae 1770. Vol. I. p. 71—73. Hinſichtlich des Juder Quäſtionis bemerkt zwar Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 61. apparet hunc a Cicerone esse reiectum cet. Allein daß dieſes ein Irrthum iſt, folgt ſchon daraus, daß Q. Curtius mit dem Proceſſe gegen Verres gar nichts zu thun hatte. S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 52. Noch handgreiflicher aber iſt die Unrichtigkeit in der Angabe der Schol. Bobiens. in Cic. in Vatin. c. 14. p. 323. quum praetor C. Memmius quaesitorem scriptio facere vellet, et Vatinius postularet, ut ipse (et?) accusator suus mutuas reiectiones de quaesitoribus facerent cet. Denn da, wie ſich aus Cicero in Vatin. c. 14. ergiebt, in dem hier erwähnten Proceſſe C. Memmius das Präſidium führte, ſo iſt es geradezu unmöglich, daß neben dieſem noch ein anderer Quäſitor oder Juder Quäſtionis, oder gar mehrere Quäſitoren oder Judices Quäſtionum vorgekommen ſind, ſondern das ganze Bemühen des Vatinius, vorausgeſetzt daß nicht etwa, was der Scholiaſt ſelbſt leugnet, C. Memmius recuſirt werden ſollte, nur ſich darauf bezogen haben, eine Verwerfung der Richter zu

Beſchränkung überhaupt wohl nicht lange beſtanden hat, und wahrſcheinlich ſchon mit dem Verſchwinden der übrigen Einrichtungen Sulla's ebenfalls untergegangen iſt. — So oft nun aber wirklich eine größere oder geringere Anzahl Richter verworfen worden war, mußte natürlich die Lücke wieder durch Andere ergänzt werden. Und dieſes geſchah denn durch die Subſortitio, d. h. es hatte jetzt der Präſident des fraglichen Gerichts neuerdings ſo viel Namen aus der Urne zu ziehen, daß, mit Hinzurechnung der von dem erſten Conſilium übrig Gebliebenen, abermals die geſetzliche Zahl vorhanden war[167]). Ob jedoch auch hinſichtlich dieſes zweiten Conſiliums nochmals rejicirt werden durfte, könnte man, bei dem Schweigen unſerer Quellen, für zweifelhaft halten; allein nach der Natur der Sache ſcheint es mir doch das wahrſcheinlichſte, und daher denn ſelbſt eine zweite oder wohl gar eine dritte und vierte Subſortitio, ſo lange nämlich nur die Zahl der urſprünglich in die Urne gelegten Namen noch nicht erſchöpft war, möglich geweſen zu ſein. Ja nach der lex Vatinia vom J. 695 war es wenigſtens bei dem crimen repetundarum beiden Partheien, ſowohl dem Ankläger als dem Angeklagten, geſtattet, in einem jeden Proceſſe einmal das ganze Conſilium, gleich viel ob das erſte oder zweite ꝛc., zu verwerfen[168]).

Eine völlige Veränderung des bisher beſchriebenen Verfahrens ſuchte jedoch Pompejus im J. 702 einzuführen. Bei Gelegenheit des Proceſſes gegen Milo nämlich erließ derſelbe die Beſtimmung, daß zuerſt von ihm ſelbſt, als alleinigem

---

167) Cicero in Verr. I. 19. 61. pro Cluent. c. 33. 35. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. Reiectione celebrata et in eorum locum, qui reiecti fuerant, subsortito praetore alios, quibus ille iudicum legitimus numerus compleretur.

168) Cicero in Vatin. c. 11. Et quoniam crebro usurpas, legem te de alternis consiliis reiiciendis tulisse. Schol. Bobiens. in h. l. p. 321. Legem hanc non improbabilem videbatur P. Vatinius in tribunatu suo perrogasse, ut alternorum iudicum reiectio fieret. Vgl. Manutius, Hotomanus, Abramius ad Cic. in Vatin. c. 11. Ernesti Clav. Cicer. v. Vatinia. Walter Rechtsgeſch. S. 864. Ganz abweichend iſt Göttling Röm. Staatsverf. S. 489.

Conſul jener Zeit, 360 Richter aus den damals zur Beſetzung der Gerichte überhaupt berechtigten drei Ständen ausgewählt [169]), und vor dieſen dann, ohne daß den Partheien eine Reiection erlaubt war, die eigentlichen Verhandlungen, oder wenigſtens die Vernehmung der Zeugen, eröffnet werden ſollten. Für dieſe Zeugenvernehmung waren drei Tage feſtgeſetzt [170]), und erſt nach deren Beendigung ſollte der Präſident des fraglichen Gerichts aus jenen 360 Richtern 81 durch's Loos ausſcheiden, um nun vor ihnen die Anklage- und Vertheidigungsreden halten zu laſſen [171]). Waren auch dieſe Reden beendigt, ſo ſollte jetzt, aber auch erſt jetzt, unmittelbar vor der endlichen Abſtimmung, jede Parthei das Recht haben, 15 Richter zu verwerfen, ſo daß denn auf dieſe Weiſe für die Urtheilsfällung ſelbſt nur 51 übrig blieben [172]). Dieſe ganze Neuerung bezog ſich nun ſowohl dem Wortlaute als gewiß auch der Abſicht des Pompejus gemäß, keineswegs blos auf den Proceß gegen Milo, oder auch überhaupt blos auf crimen vis und ambitus; ſondern in der That, wie dieſes ſchon oben angedeutet worden iſt, ſollte dadurch eine Umgeſtaltung des ganzen bisherigen Verfahrens herbeigeführt werden [173]). Und daß dieſes wirklich wenigſtens im Anfange auch gelang, ergiebt ſich nicht nur daraus, daß auch bei anderen Gelegenheiten noch von jenen 360 Richtern geſprochen wird [174]), ſondern ganz beſonders aus der Bemerkung, daß namentlich in

---

169) Velleius Paterc. II. 76. Cicero pro Milon. c. 8. 38. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 39.

170) Asconius l. c. p. 37. 40

171) Asconius l. c. p. 40. Nach Walter Rechtsgeſch. S. 874. ſollen ſchon für die Zeugenvernehmung 81 Richter ſortirt werden ſein, und dann abermals 81 andere für Anhörung der Reden. Allein wie läßt ſich ein ſolches Verfahren auch nur denken?

172) Asconius l. c. p. 40. 41. 53. Vgl. Oſenbrüggen Rede für Milo. S. 24—26.

173) Dio Cass. XL. 52. καὶ ταῦτα μὲν ἄλλα τέ τινα κατὰ πάντων ὁμοίως τῶν δικαστηρίων ἐτάχθη. Vgl. Madvig de tribun. aerar. p. 6. 7. Göttling Röm. Staatsverf. S. 483.

174) Plutarch. Pompei. c. 55. Wer jedoch jetzt die Auswahl dieſer Richter zu beſorgen hatte, wird nirgends geſagt.

Beſchränkung überhaupt wohl nicht lange beſtanden hat, und wahrſcheinlich ſchon mit dem Verſchwinden der übrigen Einrichtungen Sulla's ebenfalls untergegangen iſt. — So oft nun aber wirklich eine größere oder geringere Anzahl Richter verworfen worden war, mußte natürlich die Lücke wieder durch Andere ergänzt werden. Und dieſes geſchah denn durch die Subſortitio, d. h. es hatte jetzt der Präſident des fraglichen Gerichts neuerdings ſo viel Namen aus der Urne zu ziehen, daß, mit Hinzurechnung der von dem erſten Conſilium übrig Gebliebenen, abermals die geſetzliche Zahl vorhanden war[167]). Ob jedoch auch hinſichtlich dieſes zweiten Conſiliums nochmals rejicirt werden durfte, könnte man, bei dem Schweigen unſerer Quellen, für zweifelhaft halten; allein nach der Natur der Sache ſcheint es mir doch das wahrſcheinlichſte, und daher denn ſelbſt eine zweite oder wohl gar eine dritte und vierte Subſortitio, ſo lange nämlich nur die Zahl der urſprünglich in die Urne gelegten Namen noch nicht erſchöpft war, möglich geweſen zu ſein. Ja nach der lex Vatinia vom J. 695 war es wenigſtens bei dem crimen repetundarum beiden Partheien, ſowohl dem Ankläger als dem Angeklagten, geſtattet, in einem jeden Proceſſe einmal das ganze Conſilium, gleich viel ob das erſte oder zweite ꝛc., zu verwerfen [168]).

Eine völlige Veränderung des bisher beſchriebenen Verfahrens ſuchte jedoch Pompejus im J. 702 einzuführen. Bei Gelegenheit des Proceſſes gegen Milo nämlich erließ derſelbe die Beſtimmung, daß zuerſt von ihm ſelbſt, als alleinigem

---

167) Cicero in Verr. I. 19. 61. pro Cluent. c. 33. 35. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. Reiectione celebrata et in eorum locum, qui reiecti fuerant, subsortito praetore alio, quibus ille iudicum legitimus numerus compleretur.

168) Cicero in Vatin. c. 11. Et quoniam crebro usurpas, legem te de alternis consiliis reliciendis tulisse. Schol. Bobiens. in h. l. p. 321. Legem hanc non improbabilem videbatur P. Vatinius in tribunatu suo perrogasse, ut alternorum iudicum reiectio fieret. Vgl. Manutius, Hotomanus, Abramius ad Cic. in Vatin. c. 11. Ernesti Clav. Cicer. v. Vatinia. Walter Rechtsgeſch. S. 864. Ganz abweichend iſt Göttling Röm. Staatsverf. S. 489.

Conſul jener Zeit, 360 Richter aus den damals zur Beſetzung der Gerichte überhaupt berechtigten drei Ständen ausgewählt [169]), und vor dieſen dann, ohne daß den Partheien eine Rejection erlaubt war, die eigentlichen Verhandlungen, oder wenigſtens die Vernehmung der Zeugen, eröffnet werden ſollten. Für dieſe Zeugenvernehmung waren drei Tage feſtgeſetzt [170]), und erſt nach deren Beendigung ſollte der Präſident des fraglichen Gerichts aus jenen 360 Richtern 81 durch's Loos ausſcheiden, um nun vor ihnen die Anklage- und Vertheidigungsreden halten zu laſſen [171]). Waren auch dieſe Reden beendigt, ſo ſollte jetzt, aber auch erſt jetzt, unmittelbar vor der endlichen Abſtimmung, jede Parthei das Recht haben, 15 Richter zu verwerfen, ſo daß denn auf dieſe Weiſe für die Urtheilsfällung ſelbſt nur 51 übrig blieben [172]). Dieſe ganze Neuerung bezog ſich nun ſowohl dem Wortlaute als gewiß auch der Abſicht des Pompejus gemäß, keineswegs blos auf den Proceß gegen Milo, oder auch überhaupt blos auf crimen vis und ambitus; ſondern in der That, wie dieſes ſchon oben angedeutet worden iſt, ſollte dadurch eine Umgeſtaltung des ganzen bisherigen Verfahrens herbeigeführt werden [173]). Und daß dieſes wirklich wenigſtens im Anfange auch gelang, ergiebt ſich nicht nur daraus, daß auch bei anderen Gelegenheiten noch von jenen 360 Richtern geſprochen wird [174]), ſondern ganz beſonders aus der Bemerkung, daß namentlich in

---

169) Velleius Paterc. II. 76. Cicero pro Milon. c. 8. 38. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 39.

170) Asconius l. c. p. 37. 40

171) Asconius l. c. p. 40. Nach Walter Rechtsgeſch. S. 874. ſollen ſchon für die Zeugenvernehmung 81 Richter ſortirt worden ſein, und dann abermals 81 andere für Anhörung der Reden. Allein wie läßt ſich ein ſolches Verfahren auch nur denken?

172) Asconius l. c. p. 40. 41. 53. Vgl. Oſenbrüggen Rede für Milo. S. 24—26.

173) Dio Cass. XL. 52. καὶ ταῦτα μὲν ἄλλα τέ τινα κατὰ πάντων ὁμοίως τῶν δικαστηρίων ἐτάχθη. Vgl. Madvig de tribun. aerar. p. 6. 7. Göttling Röm. Staatsverf. S. 483.

174) Plutarch. Pompei. c. 55. Wer jedoch jetzt die Auswahl dieſer Richter zu beſorgen hatte, wird nirgends geſagt.

dem Proceſſe gegen Plancus die Verwerfung der Richter erſt unmittelbar vor der Abſtimmung, nachdem bereits Anklage- und Vertheidigungsreden gehalten waren, vorgenommen wurde [175]). Allein deſſen ungeachtet glaube ich, daß, ſobald nur einmal der nächſte Zweck der Neuerung, die Verurtheilung Milo's, erreicht war, die ganze Einrichtung ſelbſt doch ſehr bald wieder außer Gebrauch kam; und gleich wie wir wiſſen, daß auch faſt alle ſonſtigen Pompejiſchen Geſetze, namentlich die Vorſchrift über Vernehmung der Zeugen (Not. 211.), über Zahl der Patrone (Not. 238.), über Laudatoren (Not. 323.) u. ſ. w. nicht lange gedauert haben, eben ſo bin ich überzeugt, daß auch dieſe Beſtimmung über Auswahl der Richter gar bald wieder untergegangen iſt und das bisherige Verfahren durch Sortitio und Subſortitio ſchlechthin reſtituirt wurde [176]).

Die zweite Art, wie ein Gericht beſtellt werden konnte, war die durch Editio. Allein freilich fand dieſelbe blos ausnahmsweiſe bei der einen oder bei der anderen Quäſtio, und auch hier in ſehr verſchiedener Weiſe Statt. Nach der lex Servilia repetundarum nämlich ſollte jede der beiden Partheien zuerſt hundert Richter ediren, dann aber aus den vom Ankläger gewählten der Angeklagte, und aus den vom Angeklagten ernannten der Ankläger fünfzig verwerfen dürfen, ſo daß denn für das Gericht ſelbſt endlich hundert übrig blieben [177]). Allein durch die ſpäteren leges repetundarum, insbeſondere durch die lex Cornelia von Sulla, wurde dieſes

175) Dio Cass. XL. 55. Plutarch. Pompei. c. 55. Cato Min. c. 48. ἐπεὶ δὲ νόμῳ τοὺς εἰωθότας λέγεσθαι περὶ τῶν κρινομένων ἐπαίνους αὐτὸς ἀφεῖλεν, Μουνατίῳ Πλάγκῳ συγγράψας ἔπεμπον ἐπὶ τῆς δίκης ἔδωκεν, ἐπισχόμενος ὁ Κάτων τὰ ὦτα ταῖς χερσὶν (ἔτυχε γὰρ δικάζων) ἐκώλυεν ἀναγεγνώσκεσθαι τὴν μαρτυρίαν. ὁ δὲ Πλάγκος ἀπέλεξεν αὐτὸν ἐκ τῶν δικαστῶν μετὰ τοὺς λόγους.

176) Daß dieſes jedenfalls ſeit der Dictatur von Cäſar der Fall war, läßt ſich ſchon aus dem Tadel ſchließen, womit dieſer über jene Neuerung ſich ausſpricht. Caesar de bell. civ. III. 1.

177) Fragm. leg. Serv. c. 8. 12. Klenze ad h. l. p. 33. not. 1.

ge Verfahren wieder abgeſchafft, und an deſſen Stelle die
öhnliche Sortitio und Subſortitio geſetzt [178]). Anders war
egen die Sache hinſichtlich der lex Licinia de sodaliciis.
dieſer Beziehung nämlich iſt vor allem ſo viel gewiß, daß
rſt der Ankläger vier Tribus zu beſtimmen hatte, aus wel-
e die Richter genommen werden ſollten, und daß hierauf
Angeklagte eine dieſer Tribus verwerfen konnte [179]).
en ſo iſt es gewiß, daß die Wahl der einzelnen Richter
ſt aus den übrig bleibenden drei Tribus nicht etwa von
m Präſidenten der Quäſtio, ſondern von dem Ankläger in
ſon geſchehen mußte [180]). Allein hatte nun der Angeklagte
Recht, gegen die vom Ankläger edirten Richter [181]) eine
ection auszuüben? Nach einer Aeußerung von Cicero
int dieſe Frage entſchieden verneint werden zu müſſen [182]):
ein deſſen ungeachtet wird ſie von Manchen bejaht [183]), und
er mit Berufung auf eine andere Stelle von Cicero, wo-
ch in der That dem Angeklagten das Recht zugeſprochen
d, von 125 edirten Richtern ſo viel zu verwerfen, daß blos
übrig bleiben ſollen [184]). Allein daß dieſe zweite Stelle
nicht hierher gezogen werden darf, ergiebt ſich ſchon da-
s, daß dieſelbe von einer Zeit redet, wo noch die Ritter

178) Klenze Fragm. leg. Serv. p. 34.
179) Cicero pro Planc. c. 15—17. Schol. Bobiens. in pro Planc. p. 253. 261.
180) E. Wunder Cicer. orat. pro Planc. Lips. 1830. p. LXXVII. lter Rechtsgeſch. S. 864. Anderer Meinung ſind Ferratius st. I. 5. p. 21. Göttling Röm. Staatsverf. S. 491.
181) Sie hießen iudices editicii, Cicero pro Planc. c. 15. 17. Muren. c. 23. Servius in Virg. Bucol. III. 50. im Gegenſatze durch Sortitio und Subſortitio gewählten iudices selecti. Pseudoasconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6.
182) Cicero pro Planc. c. 17. nos neque ex delectis iudici-, sed ex omni populo, neque editos ad reiiciendum, sed ab actore constitutos iudices ita feremus, ut neminem reiiciamus?
183) Wunder Cicer. orat. pro Planc. p. 127.
184) Cicero pro Planc. c 17. An vero nuper clarissimi cives non editicii iudicis non tulerunt, quum ex CXXV iudicibus, acipibus equestris ordinis, quinque et LXX reus reiiceret, L reret? (Ueber den Ausdruck L referret vgl. Wunder l. c. p. 129. 0. Klotz Cicero's Reden I. S. 645. 646.)

(equester ordo) allein in den Gerichten ſaßen, während doch die lex Licinia in eine Periode fällt [185]), wo bereits nach dem Geſetze des Aurelius Cotta auch die Senatoren und Aerartribunen berufen waren [186]). Ja gerade aus dieſem Umſtande läßt ſich weiter ſchließen, daß jene Stelle nothwendig von einer Einrichtung ſprechen muß, welche ſogar ſchon vor Sulla [187]) gegolten hat: und da iſt denn gewiß nichts näher liegend, als daß man ſie eben von der vorhin erwähnten lex Servilia repetandarum verſteht [188]). „Die ganze Wahl durch Editio," ſo meint nämlich Cicero, „erſcheine ſchon an und für ſich als eine drückende und hinſichtlich des Angeſchuldigten ſehr ungerechte Maaßregel; allein deſſen ungeachtet könnten auch dabei wieder verſchiedene Grade Statt finden: nach der lex Servilia ſei jene Wahlart ebenfalls vorgeſchrieben geweſen, allein der Angeklagte habe doch wenigſtens das Recht gehabt, eine ſehr bedeutende Zahl von Richtern zu verwerfen [189]); nach der lex Licinia dagegen, welche hier zur Anwendung komme, ſolle ſogar dieſes Verwerfungsrecht ausgeſchloſſen ſein." Nun könnte man zwar einwenden, daß, wie vorhin bemerkt, nach der lex Servilia nicht 125, ſondern blos 100 Richter edirt worden ſeien. Allein einen Irrthum der Art kann man dem

185) Wunder l. c. p. LXXIII.
186) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 93.
187) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 90.
188) Dagegen wird man nicht einwenden, daß der Ausdruck nuper clarissimi cives cet. ſich unmöglich auf eine Vorſchrift beziehen könne, welche ſchon etwa 50 Jahre vorher gegeben worden ſei, indem es ja bekannt iſt, wie dieſes nuper oft noch auf eine bei weitem frühere Zeit zurückweiſt. Vgl. Cicero de natur. deor. II. 50. de divinat. I. 30. Seneca de benef. IV. 30. Tacitus German. c. 2.
189) Und trotz dem, ſetzt Cicero hinzu, (clarissimi cives) omnia potius permiscuerunt, quam ei legi conditionique parerent. Das heißt: die Ritter wollten lieber auf ihren bisherigen Vorzug, allein die Richterſtellen zu beſetzen, Verzicht leiſten, und alle Verwirrungen, welche durch die desfallſigen Veränderungen herbeigeführt wurden, auf ſich nehmen, als noch längere Zeit eine ſo unbillige Wahlart, wie ſie die lex Servilia verlangte, ſich gefallen laſſen. Allerdings eine etwas ſtarke Zumuthung, einer ſolchen Erklärung Glauben ſchenken zu ſollen, aber doch gewiß dem ganzen Charakter der Cicero'ſchen Reden vollkommen entſprechend!

ebner gewiß um so eher verzeihen, als es sich hier von einem ngst antiquirten Gesetze handelte, und es ist offenbar genug, aß wenigstens der Hauptpunkt, das Recht des Angeklagten e von dem Ankläger edirten Richter bis auf 50 zu verwerfen, chtig angegeben ist, um über die Identität dieser Einrichtung it der Vorschrift der lex Servilia keinen Zweifel zu lassen [190]). enn es jedoch hiernach als gewiß zu betrachten ist, daß denfalls diese Stelle für das Verwerfungsrecht des Angeagten hinsichtlich der lex Licinia nichts beweist, so kommt ch noch eine andere Aeußerung vor, welche hier wirklich von öherer Wichtigkeit ist. Unmittelbar vorher nämlich macht icero die Bemerkung, daß die Verweigerung einer jeden Art on Rejection um so ungerechter und verletzender für seinen lienten erscheine, als ja doch in einem früheren Falle, nach em eigenen Beschlusse des Gerichts, dem Angeklagten wenigens die Verwerfung von fünf Richtern gestattet worden sei [191]). oll nun dieses bedeuten, daß überall, wo es sich von einem rocesse nach der lex Licinia gehandelt, das Gericht erst für den einzelnen Fall zu entscheiden gehabt habe, ob dem Anklagten, und in welchem Umfange ihm ein Verwerfungsrecht ugestehen sei? Auf jeden Fall ein sehr eigenthümliches Verahren! allein dessen ungeachtet dürfte die angeführte Stelle aum eine andere Erklärung gestatten [192]). Jedoch mag man

190) Demgemäß versteht es sich nun auch von selbst, daß in Schol. Bobiens. in Cic. pro Planc. l. c. p. 262. hac in parte commemorationem videtur facere Tullius eius temporis, quo Ser . . . . . nicht mit den bisherigen Herausgebern: Servius Sulpicius, sondern vielmehr: Servilius Glaucia legem de pecuniis repetundis oet. oder: Servilia lex repetundarum oet. supplirt werden muß. Die bis jetzt angenommene Ergänzung stützt sich auf Cicero pro Muren. c. 23. allein die Unrichtigkeit hätte man schon daraus ersehen können, daß hier blos gemacht wird, Servius Sulpicius habe gewünscht (voluit), daß iudices selecti erwählt würden, während in unserer Stelle dieselben als wirklich vorgekommen (nomen tulerunt) genannt werden.

191) Cicero pro Planc. c. 16. apud eos me iudices, ne quinque quidem reiectis, quod in proximo reo de consilii sententia constitutum est, cogas causam de fortunis omnibus dicere? Schol. Bobiens. ad h. l p. 262.

192) Vgl. Manutius ad Cic. pro Planc. c. 16.

hierüber denken wie man will, so ist wenigstens so viel gewiß, daß selbst nach dieser Stelle das Verwerfungsrecht des Angeklagten, wenn auch nicht völlig aufgehoben, doch jedenfalls, im Vergleich mit anderen Quästionen, hier immer in sehr enge Gränzen eingeschlossen war, und daher denn, seitdem die lex Servilia außer Gebrauch gekommen (Not. 178.), die Wahl durch Editio überhaupt eine gewisse Unbilligkeit und Härte gegen den Angeklagten enthielt.

Mochte übrigens durch Sortitio und Subsortitio oder durch Editio gewählt worden sein, so war es überall Regel, daß jetzt sämmtliche Richter beeidigt werden mußten [193]); und aus diesem Grunde werden sie denn auch nicht selten iurati homines oder schlechthin iurati genannt [194]). Ja sogar dann, wenn es sich von einem Gegenstande handelte, worüber der Senat selbst entscheiden sollte, wurde bisweilen, wenn auch nur ausnahmsweise, diese Beeidigung vorgenommen [195]). Was dagegen den Prätor betrifft, welcher der fraglichen Quästio präsidirte, so hatte dieser gar niemals [196]), allerdings aber der Judex Quästionis den vorschriftmäßigen Eid zu leisten [197]). — War auch diese Formalität erfüllt, so konnte jetzt ohne weiteres zu den eigentlichen Verhandlungen selbst über-

193) Cicero pro Rosc. Amer. c. 3. 52. in Verr. Act. prim. c. 10. lib. I. 4. V. 8. pro Cluent. c. 10. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. 10. 13. Bloß bei dem iudicium divinationis hatten die Richter nicht zu schwören. Pseudo-Asconius Arg. in Cic. divinat. p. 99.

194) Cicero in Verr. Act. prim. c. 13. de invent. I. 30. de offic. III. 10. Allein wenn Manche, durch die Aehnlichkeit der Bezeichnung verleitet, so weit gehen, die römischen Judices mit den heutigen englischen und französischen Geschwornen für gleichbedeutend zu halten, so läßt sich eine solche Ansicht in der That nur aus einer völligen Unkenntniß entweder des römischen oder des heutigen englischen und französischen Processes erklären. Vgl. Mittermaier Strafverf. I. S. 44. Rosshirt I. S. 173.

195) Dionys. VII. 47. Livius XXVI. 33. XLII. 21. Tacitus Annal. IV. 21.

196) Cicero in Verr. Act. prim. c. 10. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. 10.

197) Cicero pro Cluent. c. 33. 34. 35.

en werden. Allein freilich ſcheint dieſes nicht überall
en zu ſein, ſondern insbeſondere dann, wenn durch
ausgeübte Rejection und dadurch nothwendig gewor-
ubſortition bereits der größte Theil des Tages verſtri-
ar, eine Ausſetzung des Verfahrens und Anberaumung
euen Termins Statt gefunden zu haben [198]). In dieſem
aber vielleicht auch nur in dieſem Falle [199]), um alle
n Unterſchleiſe unmöglich zu machen, war es Regel,
Namen derjenigen Richter, welche das endliche Gericht
ſollten, in eine eigene Liſte eingetragen und bei einem
itoren, welcher dieſe Liſte noch überdies beſonders ver-
mußte, niedergelegt wurden [200]). In der früheren
o lange auch die erſte Richterwahl nur von dem jedes-
Prätor der betreffenden Quäſtio zu veranſtalten war [201]),
elbſt dieſe Niederlegung blos bei ihm geſchehen [202]):
n der Folge, nachdem auch die Urwahl der Richter auf
ätor Urbanus übergegangen war [203]), trat hier die Ver-
ng ein, daß jetzt ebenfalls nur dieſer, nicht aber mehr
itor der Quäſtio für Aufnahme und Verwahrung jener
ſorgen hatte [204]).
chdem alles dieſes geſchehen war begannen endlich die

) So geſchah es wenigſtens in dem Proceſſe gegen Verres. Cicero . Act. prim. c. 6.
) Allerdings ſpricht hier die lex Servil. c. 9. ganz allgemein; ade nach dieſer Ler war auch die Ausübung des Verwerfungs- einer Weiſe beſtimmt (Not. 177.), daß dazu immer eine längere wendet werden mußte.
) Cicero in Verr. Act. prim. c. 6. lib. I. 61. pro Cluent. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 10. i1.
) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 134.
) Fragm. leg. Servil. c. 9.
) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 136.
) Cicero pro Cluent. c. 33. . . quod C. Verres, praetor , subsortitionem eius in eo codice non haberet, qui tum is proferebatur. Nach Pseudo-Asconius et Schol. v. in Cic. in Verr. Act. prim. c. 6. ſollte man freilich das eil glauben; allein die Scholiaſten haben hier die ſpätere und Zeit mit einander verwechſelt.

Verhandlungen ſelbſt. Dieſe wurden damit eröffnet, daß zuerſt der Ankläger und nach ihm der Angeklagte alle Gründe und Gegengründe, welche ſich beziehungsweiſe für die Schuld oder Unſchuld des letzteren anführen ließen, in einem zuſammenhängenden Vortrage zu entwickeln ſuchte. Erſt nach Beendigung dieſer gegenſeitigen Vorträge ſollte zu dem eigentlichen Beweisverfahren und insbeſondere zur Vernehmung der Zeugen übergegangen werden. Dieſe Ordnung, daß zuerſt die Anklage- und Vertheidigungsreden, und erſt nachher die Zeugenvernehmung ꝛc. Statt zu finden habe, war wenigſtens die Regel, und bis zu den Pompejiſchen Geſetzen vom J. 702 erlitt dieſelbe auch in der That keine Ausnahme [205]). Denn wenn allerdings in einigen Reden von Cicero Zeugen erwähnt werden, welche bereits vorher abgehört worden waren [206]), ſo handelt es ſich doch hier immer nur von den Fällen einer ſogenannten Comperendinatio, d. h. nicht von Proceſſen, welche gleich nach den erſten Verhandlungen definitiv entſchieden wurden, ſondern vielmehr von ſolchen, wo, wie ſich unten zeigen wird, ein nochmaliges Verfahren, und eben daher auch eine nochmalige Anklage- und Vertheidigungsrede vorkommen mußte. Unter dieſer Vorausſetzung aber war es Grundſatz, daß die Zeugen jedesmal nach den erſten Reden, am Schluſſe der ſogenannten actio prima vernommen wurden [207]); und in

205) Cicero pro Rosc. Amer. c. 29. Si quid est, quod ad testes reservet: ibi nos quoque, ut in ipsa causa, paratiores reperiet, quam putabat. c. 30. De Capitone post viderimus, si, quemadmodum paratum esse audio, testis prodierit. c. 36. Alter testimonium etiam in Sex. Roscium dicturus est. Idem pro Cluent. c. 6. omnis testium copia, quae futura est. Idem pro Cael. c. 8. Aiebant enim, fore testem senatorem, qui se pontificiis comitiis pulsatum a Caelio diceret. A quo quaeram, si prodierit est... Nec tamen illud genus alterum nocturnorum testium pertimesco. Est enim dictum ab illis, fore qui dicerent cet. c. 28. Quos quidem ego testes, indices, non modo sine ullo timore, sed etiam cum aliqua spe delectationis exspecto. S. auch Ayrault Ordre et formal. p. 478.

206) Cicero pro Fontei. c. 9. pro Flacc. c. 5. 15. 17. 19. pro Scaur. §. 21.

207) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 18.

es dann zu der zweiten Verhandlung (actio secunda) onnten natürlich jetzt, aber auch erst jetzt die Redner Aussagen dieser Zeugen Rücksicht nehmen. Daß in :oceſſe gegen Verres ein ſolches Comperendinations- :n mit einer actio prima und secunda Statt fand, oder ens von Cicero fingirt wird, iſt allgemein bekannt: anz daſſelbe kam auch in den Proceſſen gegen Fontejus, und Scaurus vor, und indem gerade hier die uns ten Reden von Cicero ſich nicht auf die actio prima, auf die actio secunda beziehen[208]), läßt ſich begreif- Weiſe daraus, daß nun in dieſen Reden von bereits ab- n Zeugen geſprochen wird, gegen die aufgeſtellte Regel ichts ableiten. Ja ſelbſt dann, wenn eine ſolche Com- ratio eintrat, wurde bisweilen, wenn auch nur aus- weiſe und blos hinſichtlich des einen oder des anderen , die Vernehmung bis nach Beendigung der zweiten usgeſetzt[209]). Dieſe ganze Ordnung ſuchte nun frei- mpejus, bei Gelegenheit des Proceſſes gegen Milo, dern, und anſtatt, wie bisher, die Zeugen nach den - und Vertheidigungsreden zu verhören, ſollte dieſes n an vorher geſchehen[210]). Allein gleich faſt allen bei jener Veranlaſſung gemachten Neuerungen war eſe Einrichtung nur von kurzer Dauer, und das alte en, Vernehmung der Zeugen nach den Reden, wurde

---

) Auffallend genug ſcheint man dieſes bisher, namentlich was die gegen Flaccus und Scaurus betrifft, größten Theils überſehen zu nd doch wird es von Cicero ſelbſt ſehr beſtimmt erklärt. Cicero tei. c. 12. iam enim mihi videor hoc, prope causa duabus us perorata, debere dicere. c. 13. M. Fonteius ita duabus us accusatus est, ut obiectum nihil sit cet. Idem pro Flacc. iam antea, quum dixerat accusator acriter et vehementer, defensor suppliciter demisseque responderat cet. Idem pro . 29. primam actionem confecisti. §. 30. priorem actionem stulisti.

) Cicero in Verr. II. 72. pro Flacc. c. 21.

) Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 37. 40. 41. Cicero n. c. 17.

ſehr bald wieder in der bisherigen Weiſe anerkannt und als ausſchließliche Regel befolgt [211]).

Was die Reden ſelbſt und namentlich die Reden des Angeklagten betrifft, ſo trat jetzt, im Vergleich mit der früheren Zeit, eine weſentliche Verſchiedenheit ein. Allerdings hatte auch noch in der gegenwärtigen Periode jeder Angeklagte das Recht, ſeine Vertheidigung in eigener Perſon zu führen [212]); allein während früherhin dieſes die Regel geweſen war [213]), wurde es von nun an die Ausnahme. Bei weitem in den meiſten Fällen nämlich bediente man ſich jetzt der Hülfe von eigenen, unbetheiligten Rednern, welche, mit dem ganzen Rüſtzeuge ihrer nach und nach bis zur höchſten Vollendung ausgebildeten Kunſt verſehen, die Vertheidigung der Angeklagten übernahmen, und alles dasjenige, was ſich zu deren Gunſten ſagen ließ, in kunſtgerechter Form vortrugen. Dieſe Redner hießen patroni [214]), und weit entfernt in ihrer Thätigkeit etwas Anſtößiges zu finden, erſchien dieſelbe vielmehr als das würdigſte Mittel zu Erlangung von Ehre und Anſehen, als der ſicherſte Weg zu den höchſten Magiſtraturen, als das nothwendigſte Erforderniß zur Erhaltung eines politiſchen

---

211) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 25. Quod iis temporibus, quibus testis non post finitas actiones rogabatur, et facilius et frequentius fuit.

212) Cicero Brut. c. 30. pro Cael. c. 19. Quintilian. Inst. orat. XI. 1, 51. Declam. 260. 313. Sueton. de clar. rhetor. c. 2. Festus s. v. Oreae. Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 20. Valer. Max. VIII. 3, 1.

213) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 85.

214) Cicero de offic. II. 14. pro Cluent. c. 40. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 4. Qui defendit alterum in iudicio aut patronus dicitur, si orator est, aut advocatus, si aut ius suggerit, aut praesentiam suam commodat amico. Hiernach war alſo der advocatus von dem patronus noch weſentlich verſchieden. Cicero de offic. I. 10. de orator. II. 74. in Verr. II. 30. pro Sull. c. 29. Allein freilich änderte ſich dieſes gleich mit dem Anfange der Kaiſerzeit, indem jetzt ſelbſt der eigentliche Redner mit dem Namen advocatus bezeichnet wurde. Sueton. Claud. c. 15. 33. Tacitus de orator. c. 1. Annal. XI. 5. 6. Quintilian. Inst. orat. IV. 1, 7. VI. 4, 22. XI. 1, 19. XII. 3, 6. Declam. 260. 313. Plinius Epist. I. 23. III. 4. V. 4. 20. etc.

ses. Daher sehen wir denn auch nicht nur, wie nament-
:ero gerade auf diesem Wege zu den höchsten Würden
m äußersten Ansehen emporstieg, sondern wir finden zu-
wie sowohl er, auf dem glänzendsten Gipfel seiner
[215]), als viele Andere, obgleich Consuln, Prätoren,
en u. s. w. [216]), fortwährend ihren schönsten Ruhm
uchten, als gerichtliche Redner thätig zu sein, und durch
ıft ihres Talents den Bedrängten Schutz und Rettung
:iten. Diese Redner bildeten übrigens keinen eigenen
[217]), sondern wer immer sich die erforderlichen Gaben
e, hatte auch das Recht in dieser Eigenschaft aufzutre-
selbst Frauen scheinen in der früheren Zeit blos durch
tte nicht durch das Gesetz ausgeschlossen gewesen zu
ıis endlich die bekannte Zudringlichkeit der C. Afrania
r Hinsicht ein förmliches Verbot veranlaßte [218]). Da-
hatte aber auch schon die lex Cincia vom J. 550 den
satz aufgestellt, daß ein gerichtlicher Redner überall
elohnung von seinen Clienten annehmen oder auch nur
lche sich versprechen lassen dürfe [219]): und von der öf-
en Meinung wurde dieses selbst so weit ausgedehnt,
:ch die Annahme von blosen Darlehen schon als un-
galt [220]). Eine eigentliche Strafe scheint aber freilich
. Gesetze nicht ausgesprochen gewesen zu sein; und so
t es sich, wie nach und nach dasselbe sehr häufig über-

---

i) Cicero pro Rabir. c. 1. pro Muren. c. 2. pro Flacc. c. 39.
:ch. Cato Min. c. 21.
) Cicero in Verr. Act. prim. c. 7. 13. pro Cluent. c. 27.
) Anders wurde es freilich in der folgenden Periode. Bethmann-
eg Handb. d. Civilproc. I. S. 198—203.
) Valer. Max. VIII. 3, 2. L. 1. §. 5. D. de postuland.
en Namen Carfania in der letzten Stelle vgl. Alciatus
II. 37. Cuiacius Observatt. XXVI. 38. Bynkershoek
itt. IV. 12. Noodt Comment. ad Pand. III. 1.
) Tacitus Annal. XI. 5. XIII. 42. XV. 20. Festus s. v.
lis. Schol. Gronov. in Cic. pro Rosc. Amer. c. 19.
Apud antiquos eloquentia nullo praemio laudabilior fuit; si
omnis ars ex pretio vilior efficitur.
0) Gellius XII. 12.

treten werden konnte [221]), bis endlich Augustus veranlaßt wurde, für eine jede Zuwiderhandlung der Art die Strafe des vierfachen Ersatzes zu bestimmen [222]).

Was den Inhalt der Reden, und zwar sowohl der des Angeklagten als jener des Anklägers betrifft, so ist in dieser Hinsicht nach dem bereits oben (Not. 127—132.) in einer anderen Beziehung hierüber Gesagten nichts weiter zu bemerken. Allerdings aber muß der Umstand hervorgehoben werden, daß jetzt, wenn auch nicht gleich im Anfange doch wenigstens gegen das Ende der Periode [223]), für beide Partheien nicht blos ein Redner, sondern zugleich mehrere auftreten konnten. Allein freilich fand dabei wieder ein Unterschied Statt, je nachdem es sich von der Anklage oder von der Vertheidigung handelte. In dem ersten Falle nämlich war es Grundsatz, daß, wie bereits oben (Not. 8.) bemerkt wurde, immer blos eine Person als eigentlicher Ankläger handeln durfte, wogegen alle übrigen, noch außerdem zugezogenen, Redner nur als dessen Gehülfen betrachtet wurden. Diese Gehülfen nannte man subscriptores [224]), und ihre Aufgabe bestand im Allgemeinen darin, den Hauptankläger bei seinem Angriffe zu unterstützen, etwaige Lücken in seiner Rede zu ergänzen u. s. w. [225]) Ueberdies aber

---

221) Von Cicero wird es besonders gerühmt, daß er keine Belohnungen angenommen habe. Plutarch. Cicer. c. 7. ἐθαυμάζετο μήτε μισθοὺς μήτε δῶρα προσιέμενος ἀπὸ τῆς συνηγορίας. Vgl. Bach de legg. Traian. p. 89—92. Drumann Röm. Gesch. III. S. 104.

222) Dio Cass. LIV. 18. τοὺς ῥήτορας ἀμισθὶ συναγορεύειν, ἢ τετραπλάσιον ὅσου ἂν λάβωσιν ἐκτίνειν, ἐκέλευσεν.

223) Ursprünglich scheint in jedem Processe blos ein Ankläger und ein Vertheidiger aufgetreten zu sein. Cicero pro Cluent. c. 70... qui totam hanc causam, vetere instituto, solus peroravi. Vgl. Sylvius ad h. l. Ferratius Epist. I. 6. p. 24.

224) Bisweilen werden jedoch auch sie mit dem allgemeinen Ausdruck accusatores bezeichnet. Cicero pro Muren. c. 27. pro Planc. c. 5. pro Cael. c. 2. 15. pro Milon. c. 3. ad Q. fratr. III. 3. Asconius in Cic. pro Scaur. p. 30. pro Milon. p. 42. Tacitus Annal. III. 67.

225) Cicero Divinat. c. 15. pro Flacc. c. 33. ad Q. fratr. III. 3. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 15. Nepos Attic. c. 5. Velleius Paterc. II. 69. Tacitus Annal. I. 74. Vgl. Ayrault Ordre et formal. p. 320—322.

seinen dieselben auch dazu bestimmt gewesen zu sein, den Hauptankläger selbst gewissermaßen zu überwachen, und daher namentlich für Vermeidung einer jeden Art von Prävarication und Tergiversation von seiner Seite Sorge zu tragen[226]). In der Regel konnten nun alle Diejenigen, welche mit dem Divinationsverfahren (Not. 8—19.) mit ihrer Bewerbung um die Hauptanklage zurückgewiesen worden waren, als Subscriptoren auftreten[227]); und blos ausnahmsweise, wenn etwa ihre Zahl zu groß gewesen wäre, oder doch Gründe von besonderer Art vorlagen, stand dem Gerichte das Recht zu, dieselben auszuschließen[228]). Was übrigens ihre Zahl betrifft, so war diese verschieden. Sehr häufig nämlich wurde blos einer zugezogen[229]), bisweilen aber auch zwei[230]), und, was jedoch das Maximum gewesen zu sein scheint, nicht selten drei[231]). Die Führung einer Anklage ohne irgend einen Subscriptor aber galt, wenigstens zu Cicero's Zeiten, für auffallend[232]). Etwas anders dagegen war das Verhältniß, wenn mehrere Vertheidiger in derselben Sache auftraten. Hier nämlich fand eine solche Unter- und Ueberordnung nicht Statt, sondern alle waren einander gleich, und wurden daher

---

226) Cicero Divinat. c. 16. Pseudo-Asconius in h. l. Ferratius Epist. I. 6. p. 25. Filangieri Scienza della legislazione. III. 2. Vol. II. p. 223.

227) Pseudo-Asconius Arg. in Cic. divinat. p. 99.

228) Cicero in Verr. I. 6. Quod meum factum lectissimi viri atque ornatissimi ita probaverunt, ut ei . . . non modo deferendi nomina, sed ne subscribendi quidem facerent potestatem.

229) Cicero pro Fontei. c. 12. pro Flacc. c. 33. pro Planc. c. 24. Asconius Arg. in Cic. pro Cornel. p. 59. Tacitus Annal. III. 74, IV. 34. Plinius Epist. III. 9. IV. 9.

230) Valer. Max. IV. 2, 5. Asconius in Cic. pro Milon. c. 42. 54.

231) Cicero Divinat. c. 15. pro Muren. c. 27. pro Cael. c. 11. Asconius in Cic. pro Scaur. p. 19. 30. Tacitus Annal. III. 13. Für dieses Maximum spricht noch der Grund, daß auch die gewöhnliche Zahl der Patrone vier war (Not. 235.), und auf diese Weise also, durch Hinzurechnung des Hauptanklägers für beide Theile ein gleiches Verhältniß hergestellt wurde. Vgl. Zumpt ad Cic. divinat. c. 15. p. 35.

232) Cicero ad Divers. VIII. 8. sine ullo subscriptore descendit et Tuccium reum fecit.

auch ohne Unterſchied mit dem Namen patroni bezei
Hinſichtlich ihrer Zahl aber zeigt ſich, gegenüber von
Subſcriptoren, ſogar noch eine größere Verſchiedenheit
Nach Tacitus ſoll ſogar früherhin in dieſer Hinſicht gar
Beſchränkung beſtanden, ſondern alles nur von dem Ern
der Angeklagten ſelbſt abgehangen haben [234]). Allein dieſ
doch blos in ſo fern richtig, als eben in der früheren Zeit
ausdrückliches Geſetz hierüber beſtanden zu haben ſch
während allerdings ſchon durch Gewohnheit ſich die S
gebildet hatte, daß wohl nicht leicht über vier Patrone z
zogen werden konnten [235]). Durch die Pompejiſchen G
vom J. 702 ſollte aber auch dieſes geändert, und ſtatt der
herigen Einrichtung eine größere Beſchränkung einge
werden [236]); allein wie weit gerade dieſe Beſchränkung ſi
ſtreckte, iſt uns nicht genauer bekannt [237]). Auf jeden
jedoch verlor die ganze Beſtimmung ſchon ſehr bald wieder
praktiſche Bedeutung, und ſtatt einer größeren Beſchrän
finden wir vielmehr gegen das Ende der Republik, daß
früher übliche Zahl ſogar noch vermehrt wurde, und h
ſelbſt bis auf zwölf zu ſteigen pflegte [238]).

---

233) Vgl. Cicero pro Rabir. c. 6. pro Flacc. c. 17. 23. Sext. c. 2. pro Cael. c. 10. pro Balb. c. 1. de legg. II. 3. Sc Bobiens. Arg. in Cic. pro Sext. p. 292.

234) Tacitus de orator. c. 38. numerus neque dierum n patronorum finiebatur.

235) Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 20. Defend Scaurum sex patroni, quum ad id tempus raro quisquam plu quam quatuor uteretur.

236) Tacitus de orator. c. 38. Dio Cass. XL. 52.

237) Nach der Vermuthung von Göttling Röm. Staat S. 484. ſollen jetzt nur noch drei Patrone zugelaſſen worden ſein; aus den von ihm angeführten Stellen (Asconius in Cic. pro M p. 42. 54. 55.) ergiebt ſich dieſes keineswegs.

238) Asconius Arg. in Cic. pro Scaur. p. 20. post bell vilia ante legem Iuliam ad duodenos patronos est perventum. Veränderung, welche durch die hier erwähnte lex Iulia (von Cäſar?) geführt wurde, iſt ebenfalls unbekannt. Vielleicht könnte man, mit B fung auf Tacitus Annal. III. 11. annehmen, daß dadurch die auf drei beſtimmt worden ſei. Vgl. Ferratius Epist. I. 6. p.

Wenn jedoch aus allem Bisherigen hervorgeht, daß so-
ohl hinsichtlich der Anklage- als der Vertheidigungsreden
r eine möglichst freie Bewegung gesorgt war, so fand doch
ch in so fern wieder eine gewisse Beschränkung Statt, daß
r beide eben eine bestimmte Stundenzahl fixirt war, welche
n keinem Theile überschritten, und in jedem einzelnen Falle,
ch wie bei den griechischen Gerichten, nach der Klepsydra
gemessen werden sollte. Nach der Behauptung von Tacitus
rde freilich auch diese Beschränkung erst von Pompejus her-
hren [239]). Allein daß dieselbe wenigstens der Theorie nach
on bei weitem früher bestanden hat, leidet keinen Zwei-
[240]), und blos so viel muß man zugeben, daß in der frü-
ren Zeit wohl die ganze Vorschrift wenig beobachtet, und
ade von den ausgezeichnetsten Rednern vielfach übertreten
rden ist. Eben aus diesem Grunde aber mochte es nun
ch für eine drückende Neuerung angesehen werden, als Pom-
us, in Verbindung mit seinen übrigen Veränderungen im
702, das Gesetz erließ, für die Anklage sollten von nun an
s noch zwei, für die Vertheidigung blos noch drei Stunden
wendet werden [241]); und indem gerade von jetzt an, wenn
ch nicht genau diese Pompejische, doch wenigstens eine ähn-
e Vorschrift angewendet wurde, so begreift es sich, warum
t, gegenüber der früher herrschenden Ungebundenheit, wohl
: die Beschränkung selbst bisweilen auf Pompejus zurück-
ührt, und, weil erst von ihm an gehandhabt, auch erst von
ser Zeit an als bestehend angenommen werden konnte.

---

239) Tacitus de orator. c. 38.

240) Cicero in Verr. Act. prim. c. 11. Si utar ad dicen-
s meo legitimo tempore. I. 9. Nisi omni tempore, quod mihi
: concessum est, abusus ero. Idem pro Flacc. c. 33. Ut du-
st iudicium? cui sex horas omnino lex dedit. Schol. Gronov.
Cic. in Verr. Act. prim. c. 11. p. 396. Eine solche Zeitbeschrän-
findet sich selbst bei den Comitialgerichten. Cicero pro Rabir.
. 3.

241) Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 37. 40. Dio
ss. XL. 52. Cicero Brut. c. 94. de finib. IV. 1.

Allein von welcher Art und Ausdehnung immer jene Beschränkung gewesen sein mag, so bezog sich dieselbe doch gewiß überall nur auf die eigentlichen Reden, und nicht zugleich auf das eingeschaltete Verlesen von Urkunden und Zeugenaussagen, welches nicht einmal von dem Redner selbst, sondern gewöhnlich von eigenen Schreibern (Not. 310. 354.) zu geschehen pflegte, und, eben so wie nach attischem Rechte[242]), bestand ohne Zweifel auch hier die Einrichtung, daß, so lange dieses Verlesen dauerte, der Lauf der Klepsydra gehemmt werden mußte.

Der Schluß der beiderseitigen Reden wurde von einem Präco durch den lauten Ausruf: Dixerunt! verkündigt[243]). Und damit waren jetzt die eigentlichen Partheiverhandlungen beendigt. Allein freilich bot dieses ganze Verfahren, weder für den Ankläger zur Replik noch für den Vertheidiger zur Duplik, irgend eine Gelegenheit dar, und so frägt es sich denn, wie nun gerade diesem Mangel abgeholfen wurde. Als das einzige Mittel in dieser Hinsicht aber erschienen die s. g. Altercationen. Sobald nämlich die eigentlichen Reden geschlossen waren, räumte man beiden Partheien das Recht ein, wenn auch nicht in zusammenhängenden Vorträgen, doch wenigstens in kurzen Fragen und Antworten, auf die vorgebrachten Gründe ihres Gegners einzugehen, die Falschheit seiner Schlüsse bemerklich zu machen, etwaige Widersprüche und Unrichtigkeiten aufzudecken u. s. w.[244]) Und dabei mußte es natür-

---

242) Heffter Athen. Gerichtsverf. S. 324. Meier und Schömann Attisch. Proc. S. 717. Platner Proc. d. Attik. I. S. 186. Wachsmuth Hellen. Alterthumsk. II. 1. S. 342.

243) Cicero in Verr. II. 30. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 18. Quintilian. Inst. orat. I. 5, 43. Cal phurnius ad Terent. Heautontim. III. 1, 23.

244) Quintilian. Inst. orat. VI. 4. vgl. mit II. 4, 28. VI 3, 4. Nach Polletus Histor. for. Rom. IV. 12. Walter Rechtsgesch. S. 874. sollen die Altercationen sogar erst am Schlusse des ganzen Verfahrens, mithin namentlich erst nach dem Zeugenverhöre vorgekommen sein. Allein die Worte bei Quintilian. Inst. orat. VI. 4, 1. Altercationis praecepta poterant videri tunc inchoanda, quum omni

lich bei weitem weniger auf wirkliches Rednertalent, als vielmehr auf Geistesgegenwart, Gewandtheit, Scharfsinn u. s. w. ankommen: allein indem nun einmal die Altercationen als wesentlicher Bestandtheil eines gerichtlichen Verfahrens angesehen wurden, so begreift es sich, daß ein Jeder, welcher überhaupt auf den Namen eines vollkommenen Redners Anspruch machen wollte, selbst diese, für jene Fragen und Antworten nothwendigen, Eigenschaften besitzen mußte [245]). Dessen ungeachtet aber scheint dieses ganze Institut, sei es daß man dasselbe nicht gehörig zu benutzen verstand, oder daß man auf seinen Gebrauch nicht selten verzichtete, keineswegs jene Bedeutung erlangt zu haben, welche es der Natur der Sache nach allerdings hätte erlangen können.

Waren sowohl die Reden als die Altercationen beendigt, so kam es nun, abgesehen von jener vorübergehend durch die Pompejischen Gesetze eingeführten entgegengesetzten Ordnung, zu dem wirklichen Beweisverfahren. In dieser Hinsicht ist aber vor allem, eben so wie in der vorhergehenden Periode, die Bemerkung hervorzuheben, daß jede Art von Beweistheorie, im Sinne unseres heutigen Rechts, noch schlechthin unbekannt war, und in derselben Weise wie früher auch noch jetzt es den Richtern freigestellt blieb, wodurch sie in jedem einzelnen Falle sich bestimmen lassen, welche Beweise sie gerade unter den vorliegenden Umständen für genügend oder ungenügend erklären wollten. Weit entfernt auch nur an die Möglichkeit einer sogenannten objektiven Gewißheit zu denken, kam vielmehr alles blos darauf an, die innere Ueberzeugung des Gerichts, gleich viel durch welche Mittel, zu bewirken [246]);

[illegible] ad continuam orationem pertinent, peregissem: nam est [illegible]us eius ordine ultimus cet. sagen doch blos, daß sie am Schlusse der eigentlichen Reden Statt finden mußten.

245) Quintilian. Inst. orat. VI. 4, 3. neque perfectus orator [illegible] hac virtute dici potest. 4. asperrima in hac parte dimicatio [illegible], nec alibi dixeris magis mucrone pugnari. 5. nec immerito quidam, quamquam in dicendo mediocres, hac tamen altercandi praestantia meruerunt nomen patronorum.

246) Quintilian. Declam. 313... alioqui nocentem an in-

und ſo wenig man daran dachte, ſchon gleich in der betreffenden Lex etwa die Bedingungen anzugeben, unter deren Vorhandenſein eine Verurtheilung erfolgen müſſe, eben ſo wenig ſcheint es noch Jemandem eingefallen zu ſein, auch nur die Vorausſetzungen zu bezeichnen, in deren Abweſenheit eine ſolche nicht Statt finden dürfe. Mit demſelben Rechte, womit bei den anſcheinend unbedeutendſten Verdachtsgründen ein verurtheilendes, mit demſelben Rechte konnte bei den wirklich dringendſten Beweiſen ein losſprechendes Urtheil erfolgen. „Nicht darin," ſagt daher Cicero insbeſondere vom Zeugenbeweiſe, „beſteht die Pflicht eines Richters, die abgehörten Zeugenausſagen mechaniſch zu zählen und ohne weiteres ihnen zu trauen, ſondern darin, dieſelben zu prüfen und ihre Glaubwürdigkeit abzuwägen. Wäre jenes die Aufgabe, ſo würde es einen Unterſchied zwiſchen guten und ſchlechten Richtern gar nicht geben, und ihre Thätigkeit würde nicht mehr eine Sache des Verſtands, ſondern ein Geſchäft der Augen und Ohren ſein. Ihre Pflicht aber fordert eine Prüfung der Zeugenausſagen, und ſo müſſen ſie denn, ſelbſt bei der größten Zahl derſelben, freiſprechen, ſo lange ihnen nur eine wirkliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten noch mangelt[247])." Dieſe gänzliche Ungebundenheit nun, und dieſe ausſchließliche Beſchränkung auf die ſubjektive Ueberzeugung der Richter iſt bei der ganzen folgenden Darſtellung feſtzuhalten: die einzelnen Beweiſe aber laſſen ſich auch hier wieder, gleich wie in der erſten Periode, in den Beweis durch Geſtändniß, in den Zeugenbeweis, Urkundenbeweis und Indicienbeweis zerlegen.

Was zunächſt das Geſtändniß betrifft, ſo bedarf es faſt kaum der Bemerkung, daß daſſelbe fortwährend nicht blos als genügend betrachtet wurde, um eine Verurtheilung des Angeklagten darauf zu bauen, ſondern daß insbeſondere auch von

---

nocentem qui scit? Ipsi iudices hoc non pronuntiant, sed se ex animi sui sententia facere profitentur.

247) Cicero pro Fontei. c. 6.

jenen mancherlei Erforderniſſen und Bedingungen, welche in unſerem heutigen Proceſſe zu deſſen Glaubwürdigkeit verlangt werden, ſich noch nirgends eine Spur findet. Es verſteht ſich dieſes gewiſſermaßen von ſelbſt, wenn man nur bedenkt, wie eines Theils die Judices in der Regel ohne juriſtiſche Bildung waren [248]), und daher, weil ſie ſich die Motive zu einem falſchen Geſtändniſſe gar nicht denken konnten, in demſelben auch immer die untrüglichſte Stimme der Wahrheit und des Gewiſſens finden zu müſſen glaubten, anderen Theils aber, wie gerade der Hauptgrund, welcher heut zu Tage die Beweiskraft eines Geſtändniſſes als zweifelhaft erſcheinen läßt, die Furcht nämlich, daß der Angeklagte dadurch von den Unannehmlichkeiten einer lang dauernden Unterſuchung und Verhaftung ſich befreien wolle, in der jetzigen Zeit und ſo lange überhaupt der alte Anklageproceß fortbeſtand, noch überall nicht vorkommen konnte. Ja gerade in dieſem letzten Grunde liegt zugleich die Erklärung, warum wir noch nirgends eine Spur finden, daß auch nur z. B. Suggeſtivfragen gegen den Angeſchuldigten für unerlaubt gegolten hätten [249]). Jedoch abgeſehen von dieſen allgemeinen Rückſichten läßt ſich die Beweiskraft des Geſtändniſſes ſelbſt aus verſchiedenen poſitiven Angaben erkennen. Dafür ſpricht nämlich vor allem jene Reihe einzelner Aeußerungen, wo das Geſtändniß immer in der Art genannt wird, daß dadurch jeder andere Beweis überflüſſig werden und, ohne auch nur auf eine nähere Prüfung deſſelben einzugehen, eine ſofortige Verurtheilung eintreten ſoll [250]).

---

248) Cicero de finib. IV. 27. apud imperitos (quum L. Murenam defenderem) tum illa dicta sunt. Quintilian. Inst. orat. IV. 2, 45. quum iudicem rura plerumque in decurias mittant. X. 1, 32. apud occupatum variis cogitationibus iudicem, et saepius ineruditum cet.

249) Aus derſelben Urſache ſind dieſe Fragen (leading questions) auch in der heutigen engliſchen Praxis blos hinſichtlich der Zeugen, nicht aber hinſichtlich des Angeklagten verboten. Russell Crimes and misdemeanors. II. p. 617. 618. Phillipps Law of evidence. I. p. 255—258. Starkie Law of evidence. I. p. 123—127.

250) Cicero in Verr. V. 64. pro Milon. c. 3. 6. pro Ligar.

Ganz beſonders aber ergiebt ſich dieſes aus der ſchon oben (Not. 53—56.) in einer anderen Hinſicht berührten Lehre von der deprecatio. Denn da, wie früher bemerkt, ſämmtliche Schriftſteller darüber einverſtanden ſind, daß im Falle eines Geſtändniſſes die Vertheidigung des Angeklagten einen ganz eigenthümlichen Charakter, den der bloſen Deprecatio, annehmen müſſe[251]; ja indem Manche ſogar die Behauptung aufſtellen, daß unter dieſer Vorausſetzung gar keine Vertheidigung möglich, ſondern ohne weiteres das Urtheil zu ſprechen ſei[252]: ſo folgt gerade daraus offenbar auf's allereinleuchtendſte, wie die Beweiskraft des Geſtändniſſes noch gar nicht einmal in Zweifel gezogen, ſondern im Gegentheile als die ſicherſte und unverwerflichſte Baſis einer Verurtheilung betrachtet worden iſt.

So wie übrigens hiernach in Anſehung der Wirkung des Geſtändniſſes blos dieſelben Grundſätze fortdauerten, welche wir ſchon in der erſten Periode kennen gelernt haben, ſo findet das nämliche auch hinſichtlich der Mittel Statt, welche man zu deſſen Erlangung anwendete. Eben ſo nämlich wie in der früheren Zeit war es auch jetzt noch Regel, daß gegen Freie unter keiner Vorausſetzung irgend ein Zwangsmittel gebraucht werden durfte; und die einzige Ausnahme der Art, welche, ganz gegen das Ende der Republik, ſich Octavian einmal erlaubte[253], muß mehr als eine Beſtätigung denn als eine Widerlegung dieſer Regel betrachtet werden. Handelte es ſich dagegen von einer Anklage gegen Sklaven, ſo wurden allerdings Zwangsmittel, und insbeſondere die Folter, für zuläſſig erachtet; jedoch auch hier wieder, gleich wie in der vorhergehenden Periode, mit dem Unterſchiede, daß wenn das Verbrechen den

---

c. 1. Sallust. Catil. c. 52. Quintilian. Declam. 314. Vgl. Ayrault Ordre et formal. p. 492—495.

251) Cicero de invent. I. 11. Auctor ad Herenn. I. 14. II. 17. Quintilian. Inst. orat. V. 13, 5—7. VII. 4, 17—20.

252) Auctor ad Herenn. I. 14. II. 17. Quintilian. Inst. orat. V. 13, 7. VII. 4, 20.

253) Sueton. Octav. c. 27. Q. Gallium praetorem... servilem in modum torsit. Vgl. auch Cicero Philipp. XI. 2. 3.

genen Herrn des Sklaven betraf, die Folter nur von diesem lbst, höchstens etwa mit Zuziehung seiner nächsten Verwand- n und Freunde[254]), sonst aber, wenn dasselbe auf dritte ersonen oder auf den Staat als solchen sich erstreckte, von mtswegen und unter öffentlicher Autorität vorgenommen wer- n mußte[255]). Außerdem aber scheint es jetzt Regel geworden sein, über die auf solche Weise erpreßten Aussagen förm- che Protokolle aufzunehmen, und namentlich dann, wenn es ch von einer nichtöffentlichen Folterung handelte, dieselben gar von eigenen Urkundspersonen (obsignatores) besonders kräftigen und unterschreiben zu lassen[256]). Allein abgesehen avon war das ganze Verhältniß noch beinahe durchaus das- lbe wie in der früheren Zeit, und alles, was schon oben in ieser Hinsicht gesagt worden ist[257]), muß daher auch auf die egenwärtige Periode übertragen werden. Dagegen ist aber llerdings jetzt ein anderer Grundsatz hervorzuheben, welcher ar gleichfalls schon früher gegolten haben mag, auf jeden all aber doch erst für die vorliegende Zeit speciell nachgewie- en werden kann, der Grundsatz nämlich, daß jedesmal, wo s sich von Tödtung eines Herrn handelte, die sämmtlichen Sklaven desselben, in so fern sie nur überhaupt zur Zeit des Verbrechens in dessen Nähe sich befanden, gefoltert werden ollten, um auf diese Weise entweder ihre eigene Schuld oder ie ihnen bekannten Thäter auszumitteln. Alle näheren Be- timmungen dieser Regel gehören freilich erst in das spätere Recht[258]); allein daß die Regel als solche doch auch schon ejt gegolten hat, unterliegt keinem Zweifel[259]), und ist in

254) Cicero pro Cluent. c. 63—65. Quintilian. Declam. 328. 338. 353.

255) Valer. Max. VIII. 4, 2.

256) Cicero pro Cluent. c. 65. 66.

257) S. Ver. I. Abth. II. Kap. II. Not. 104—109.

258) Vgl. Wasserschleben Histor. quaestion. per torment. p. 69—77.

259) Appian. de bell. civ. I. 20. Cicero pro Rosc. Amer. c. 28. Omnia in hac causa sunt misera atque indigna: tamen hoc

der That ſehr erklärlich. Nach der allgemeinen Anſicht nämlich, daß die Sklaven für das Leben und die Sicherheit ihres Herrn zu wachen hätten, mußten ſie natürlich ſchon wegen jeder Nachläſſigkeit in dieſer Beziehung als ſtrafbar erſcheinen; und indem man nun von der Vermuthung ausging, daß ohne ihre Nachläſſigkeit die Ermordung gar nicht möglich geweſen ſei, ſo mußten ſie nothwendig wenigſtens als Theilnehmer oder als Begünſtiger derſelben betrachtet werden, und gerade deshalb denn, gleich wie bei der Anſchuldigung irgend eines anderen Verbrechens, der Folter unterliegen. Ja kraft einer althergebrachten Sitte pflegte man ſogar ſo weit zu gehen, daß ſelbſt dann, wenn etwa der eine oder der andere Sklave als wirklicher Thäter ſich herausſtellte, deſſen ungeachtet auch alle übrigen, weil ſie eben das Verbrechen nicht verhindert hatten, mit dem Tode beſtraft wurden [260]).

Ein ähnlicher Unterſchied zwiſchen Freien und Sklaven zeigte ſich hinſichtlich des Zeugenbeweiſes. Was nämlich die Freien betrifft, ſo war natürlich fortwährend, eben ſo wie bei dem Geſtändniſſe, eine jede Art Folter ausgeſchloſſen [261]), und das einzige Bekräftigungsmittel für ihre Ausſagen beſtand nur darin, daß ſie einen förmlichen Eid ſchwören mußten, die Wahrheit und die ganze Wahrheit ſagen zu wollen [262]). Ueberdies aber hatten ſie ihre Depoſitionen, wenig-

---

nihil neque acerbius, neque iniquius proferri potest: mortis paternae de servis paternis quaestionem habere filio non licet. Vgl. auch Cicero ad Divers. IV. 12. L. 25. pr. §. 1. D. de SC. Silan.

260) Tacitus Annal. XIV. 42 – 45.

261) Quintilian. Declam. VII. 7. Nos, inquam, sumus, quos leges supervacuum putavere torqueri. Dieſe Regel wurde jetzt noch ſo ſtreng beobachtet, daß auch manumittirte Sklaven, und zwar ſelbſt dann, wenn die Manumiſſion offenbar in fraudem legis geſchehen war, nicht gefoltert werden konnten. Cicero pro Cael. c. 29. pro Milon. c. 21. 22. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 35. 36. 40.

262) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 5. 35. iurati testes produci solent, non solum ne falsa dicant, verum etiam ne, quae vera sunt, taceant. Cicero in Verr. Act. prim. c. 10. lib. II. 33. 72. pro Fontei. c. 7. 9. 10. pro Flacc. c. 5. pro Cael. c. 8. 22. Quintilian. Inst. orat. V. 7, 5. 32. Daher werden auch die Zeugen,

ns der Form nach, nicht einmal als abſolute Gewißheit, ndern nur als ſubjektive Meinung (sese arbitrari) auszu- rechen [263]). Allein trotz dieſer Form leidet es keinen Zweifel, aß dieſelben noch immer für hinreichend angeſehen wurden, n die Verurtheilung eines Angeſchuldigten darauf zu bauen, nd gewiß in der Mehrzahl der Fälle bildeten gerade ſie den usſchließlichen Beweis.

Was dagegen die Bedingungen betrifft, von welchen man jedem einzelnen Falle die Glaubwürdigkeit eines Zeugen bhängig machte, ſo läßt ſich darüber, bei der vorhin bemerk- n Ungebundenheit der Richter überhaupt, natürlich eben ſo enig eine beſtimmte Regel angeben, wie über die Frage nach r jedesmal nothwendigen Zahl derſelben. Jedoch ſcheint llerdings in der letzten Beziehung ſich ſchon jetzt der Grund- tz feſtgeſtellt zu haben, daß auf die Ausſage eines einzigen eugen noch keine Verurtheilung erfolgen ſolle, ſondern überall indeſtens die Uebereinſtimmung zweier Zeugen nothwendig i [264]). Hinſichtlich der Bedingungen ihrer Glaubwürdigkeit t aber wenigſtens ſo viel ausgemacht, daß alle, oder doch die ichtigſten Rückſichten, welche von den ſpäteren Juriſten hier als nhaltspunkte für das richterliche Ermeſſen hervorgehoben erden, auch ſchon in der gegenwärtigen Periode anerkannt nd, in ſo fern nicht anderweitige Rückſichten eine Ausnahme n erfordern oder wenigſtens zu rechtfertigen ſchienen, überall efolgt worden ſind. Als Rückſichten dieſer Art werden näm- ch ſchon jetzt beſonders folgende genannt. Der bisherige ebenswandel der Zeugen, ſo daß alle diejenigen, welche ent-

---

en ſo wie die Richter (Not. 194.), bisweilen ſchlechthin iurati genannt. icero in Verr. V. 11. pro Cael. c. 2.

263) Cicero pro Fontei. c. 9. Academ. II. 47. Vgl. Cuiacius Observatt. III. 26.

264) Plutarch. Cato Min. c. 19. *ὥστε ῥήτορα μὲν, δίκῃ τινὶ αρτυρίας μιᾶς φερομένης, εἰπεῖν πρὸς τοὺς δικαστὰς, ὡς ἑνὶ μαρτυροῦντι προσέχειν, οὐδὲ Κάτωνι, καλῶς ἔχει.* Seneca Controv. I. 20. Quintilian. Declam. 379.

weder durch Verbrechen, insbesondere durch Meineid [265]), oder durch Leichtfertigkeit ihres Betragen überhaupt, die öffentliche Achtung verloren hatten, als unzuverläſſig betrachtet wurden [266]): ja ſelbſt alle auswärtigen Nationen als ſolche, und unter dieſen wieder namentlich die Griechen und Aſiaten, ſcheinen ſchon von vorn herein als verdächtig gegolten zu haben [267]). Denſelben Werth legte man ferner auf ihre ganze bürgerliche Stellung, ſo daß die Glaubwürdigkeit eines Zeugen entweder höher oder geringer angeſchlagen wurde, je nachdem derſelbe einem höheren oder niedereren Stande angehörte, eine größere oder geringere Würde, ein gewiſſes Staatsamt ꝛc. bekleidete, oder auch nur in Anſehung ſeines Vermögens entweder als vollkommen ſelbſtſtändig oder als abſolut dürftig und abhängig erſchien [268]). Ganz beſonders verdächtig waren überdies diejenigen, welche von dem Ausgange des Proceſſes einen perſönlichen Vortheil zu erwarten hatten, oder welche mit dem Angeklagten in einem Verhältniſſe auffallender Feindſchaft oder Freundſchaft lebten, oder gar von der einen oder von der anderen Parthei als beſtochen angeſehen wurden [269]). Nicht weniger wichtig erſchien aber ſelbſt die Art und Weiſe, wie die Ausſagen abgelegt wurden, ſo daß namentlich dann, wenn der Zeuge mit einer offenbaren Befangenheit oder Leidenſchaftlichkeit deponirte, der Werth ſeiner Angaben in demſelben Grade ſank, wie er unter der entgegengeſetzten Vorausſetzung, bei einem ruhigen und völlig partheiloſen Benehmen zu ſteigen pflegte [270]). Ja dieſe Rückſicht auf das Be-

265) Cicero pro Postum. c. 13. Ubi semel quis peieraverit, ei credi postea, etiam si per plures deos iuret, non oportet.

266) Cicero de partit. orat. c. 14. pro Flacc. c. 15. 18.

267) Cicero pro Fontei. c. 9. 10. pro Flacc. c. 4. 5. 27. pro Scaur. §. 38 sqq.

268) Cicero Topic. c. 19. pro Flacc. c. 3. 22. Boethius in Cic. Topic. c. 19. ed. Orelli p. 387. Iuvenal. Satyr. III. 137—146.

269) Cicero de partit. orat. c. 14. pro Fontei. c. 7. 8. pro Scaur. §. 33. 41.

270) Cicero pro Flacc. c. 4. Tamen id, quod dixit, quanto cum pudore, quo tremore et pallore dixit.

nehmen des Zeugen hielt man für so einflußreich, daß Aussagen, welche nicht persönlich vor Gericht, sondern blos schriftlich (Not. 307c) von Abwesenden gemacht wurden, schon an und für sich als weniger glaubwürdig galten [271]). Endlich aber stellte man die allgemeine Regel auf, daß ein Zeuge blos hinsichtlich derjenigen Punkte als vollkommen glaubwürdig erscheine, welche er mit eigenen Sinnen wahrgenommen [272]), nicht aber auch hinsichtlich solcher, welche er nur von anderen Personen gehört habe; und wenn allerdings selbst Zeugen der letzten Art (testes de auditu) nicht geradezu ausgeschlossen waren, so wurden ihre Aussagen doch durchgängig als unzuverlässig und trügerisch betrachtet [273]). Allein wie ausgebildet immerhin diese Ansichten schon sein mochten, so darf man doch nicht vergessen, daß dieselben eben blose Anhaltspunkte für das richterliche Ermessen waren, keineswegs aber feststehende Normen, welche in jedem einzelnen Falle befolgt werden mußten: die nämliche Ungebundenheit, welche das Beweisverfahren überhaupt charakterisirte, galt vielmehr auch hinsichtlich des Zeugenbeweises, und gleich wie trotz der schlagendsten und unverwerflichsten Zeugnisse oft eine Freisprechung erfolgte [274]), eben so konnte selbst bei den ungenügendsten und verdächtigsten Angaben bisweilen eine Verurtheilung Statt finden [275]). Blos in so fern trat hier eine wirkliche Be-

271) Tacitus de orator. c. 38. Quintilian. Inst. orat. V. 7, 1. 2.

272) Ob dagegen die Wahrnehmung mit dem Gesichte oder mit anderen Sinnen gemacht worden war, war natürlich gleichgültig. Cicero Topic. c. 20. Multi etiam in res odiosas imprudentes inciderunt, ut Staleno nuper accidit: qui ea locutus est, bonis viris subausculta tibus, pariete interposito, quibus patefactis, in iudiciumque prolatis, rei capitalis iure damnatus est.

273) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 10. Cicero pro Planc. c. 23. Quintilian. Inst. orat. V. 7, 5.

274) Valer. Max. VIII. 5, 1—5. Cicer. pro Fontei. c. 7. ad Attic. I. 16. Plutarch. Cicer. c. 29. Asconius in Cic. pro Cornel. p. 60. 81. Schol. Bobiens. in Cic. in Clod. et Cur. p. 330. 338.

275) Valer. Max. VIII. 5, 6.

ſchränkung ein, daß, wie auch ſchon in der erſten Periode, wenigſtens einzelne Perſonen gar nicht als Zeugen vernommen werden durften. Allein dahin laſſen ſich jetzt keineswegs mehr die Frauen als ſolche rechnen, ſondern im Gegentheile wurden dieſelben nun als vollkommen zuläſſig und unverdächtig angeſehen [276c]). Wohl aber gehören hierher die ſchon in der vorhergehenden Periode genannten improbi und intestabiles, in ſo fern nämlich dieſer ganze Begriff auch noch jetzt fortdauerte[276a]), ingleichen die Ehrloſen[277]), die verurtheilten oder auch blos angeklagten Verbrecher[278]), die Luſtdirnen [278a]), die Unmündigen [279]), die Freigelaſſenen in Beziehung auf ihre Patrone [279a]), die Deſcendenten gegenüber von ihren Aſcendenten, und vielleicht ſelbſt ſchon die Aſcendenten gegenüber von ihren Deſcendenten [280]). Ja nach einer Stelle von Cicero unterliegt es ſogar keinem Zweifel, daß auch die Vertheidiger eines Angeklagten bereits ſchlechthin in dieſe Klaſſe gehörten[281]). Ueberdies aber galt fortwährend noch der alte Grund-

---

276) Cicero in Verr. I. 37. IV. 45. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 41. Schol. Bobiens. in Cic. in Clod. et Cur. p. 336. 337. 338. Sueton. Iul. c. 74. Vgl. auch Dirkſen Beiträge z. Kunde d. röm. Rechts. S. 235—247.

276a) Vgl. Theophilus Paraphr. II. 10, 6.

277) Allerdings wird uns dieſe Regel nur von den leges Iuliae repetundarum und de vi angegeben; L. 2. D. de senator. L. 3. §. 5. D. de testib. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. allein es iſt wohl kein Grund einzuſehen, warum dieſelbe blos hier, und nicht auch von allen übrigen leges gegolten haben ſollte. S. ſchon Glossa ad L. 3. §. 5. D. de testib. Anderer Meinung iſt jedoch Marezoll über d. bürgerl. Ehre. S. 221.

278) Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. L. 15. pr. L. 18. D. de testib.

278a) Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib. S. jedoch Sueton. Claud. c. 15.

279) Auch dieſes wiſſen wir wieder nur von der lex Iulia de vi. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib. S. jedoch Cicero in Verr. II. 33. dicet (testimonium) etiam praetextatus Sopatri filius. In dem ſpäteren Rechte wurden die Unmündigen blos als verdächtige Zeugen betrachtet. L. 15. §. 1. D. de quaestion.

279a) Paullus Rec. Sent. V. 15, 3. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. 3, 3. L. 3. §. 5. D. de testib. L. 12. C. eod.

280) Paullus Rec. Sent. V. 15, 3. Collat. legg. Mos. IX. 3, 3. L. 9. D. de testib. L. 6. C. eod.

281) Cicero in Verr. II. 8. Nonne multa mei testes, quae tu

ß, daß gewiſſe andere Perſonen das Vorrecht genießen ſoll-
t, wenigſtens nicht gegen ihren Willen zum Zeugniſſe ge-
thigt zu werden [282]), wiewohl allerdings dann, wenn ſie
ewillig entweder für oder gegen den Angeklagten ausſagten,
re Angaben als vollkommen glaubwürdig betrachtet wurden.
u dieſen Perſonen rechnete man fortwährend, wie ſchon in
r erſten Periode, die Clienten gegenüber von ihren Patro-
n, und umgekehrt [283]); außerdem aber, und nicht blos nach
r lex Iulia de vi, von der es uns am genaueſten berichtet
rd, ſondern gewiß eben ſo nach allen übrigen Leges,
e nächſten Cognaten und Affinen des Angeklagten [284]). Ja
ß unterliegt ſelbſt keinem Zweifel, daß wohl die Mehrzahl
jenigen Perſonen, welche erſt von den Quellen des ſpäteren
chts als hierher gehörig genannt werden, auch ſchon jetzt in
eſe Klaſſe geſtellt wurden, obgleich freilich die betreffenden
achrichten hierüber uns nicht ſpeciell erhalten ſind.

Von beſonderer Wichtigkeit wird übrigens noch die Frage,
uf welche Art denn die Vernehmung der Zeugen ſelbſt ver-
ſtaltet wurde. In der erſten Periode mußte dieſe Frage, bei
em gänzlichen Mangel aller näheren Quellenangaben, un-
eantwortet bleiben: allein günſtiger erſcheint das Verhältniß
ür die gegenwärtige Zeit, und dabei iſt es denn allerdings
öglich, zugleich einige Rückſchlüſſe auf jene erſte Periode
lbſt zu machen. In dieſer Hinſicht iſt aber vor allem zu be-
achten, daß, abgeſehen von den eigentlich ſchriftlichen Depo-
itionen (Not. 307.), die Zeugen immer öffentlich, vor ver-

---

ortensi) scis, nesciunt? nonne te mihi testem in hoc crimine eripuit
a istius innocentia, sed legis exceptio?

282) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 9.

283) Plutarch. Marius c. 5. ἐπὶ δὲ τὸν Μάριον καὶ Γάϊος
ρόννιος μάρτυς εἰσαχθείς, οὐκ ἔφη πάτριον εἶναι καταμαρτυρεῖν
λλατῶν, ἀλλὰ τὸν νόμον ἀφιέναι ταύτης τῆς ἀνάγκης τοὺς πάτρω-
ους. Gellius V. 13. testimonium adversum clientem nemo dicit.

284) Collat. legg. Mos. IX. 2, 3. L. 4. 5. D. de testib. L. 10.
. D. de grad. et affin. Vgl. auch Tabul. Bantin. lin. 2. herausg. von
enze im Rhein. Muſeum f. Philolog. II. S. 37.

ſammeltem Gerichte, vernommen werden mußten; ein Grundſatz, welcher als allgemein bekannt betrachtet werden kann, und auf welchen ich auch ſchon in der vorhergehenden Periode hingedeutet habe[284a]). Eben ſo unbedingt galt jedoch jetzt, und ohne Zweifel ſchon von jeher, die weitere Regel, daß blos der Ankläger, nicht aber der Angeklagte das Recht haben ſolle, einen Zeugen gegen ſeinen Willen zum Zeugniſſe aufzufordern[285]), ſo daß denn in der That jene ganze, ſo eben (Not. 283. 284.) erwähnte Vorſchrift über einzelne Perſonen, welche nicht gegen ihren Willen verhört werden durften, nur hinſichtlich des Anklage- nicht aber auch hinſichtlich des Entſchuldigungsbeweiſes von Wichtigkeit wurde. Die förmliche Aufforderung an ſolche nicht freiwillig erſcheinende Zeugen, ſich vor Gericht einzufinden, hieß testimonium denuntiare[286]), oder denuntiare testibus[287]), oder ſchlechthin denuntiare[288]); und zur Erlaſſung einer ſolchen Aufforderung war jetzt noch lediglich der Ankläger ſelbſt, wenn auch gewiß blos unter der Vorausſetzung, daß er durch Vorzeigung jener früher (Not. 80.) erwähnten Vollmacht des betreffenden Prätors ſich zu legitimiren vermochte, berechtigt[289]). Allein freilich fand in dieſer Hinſicht auch wieder eine gewiſſe Beſchränkung Statt, indem der

---

284a) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 114.

285) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 9. duo genera sunt testium, aut voluntariorum, aut eorum, quibus iudex in iudiciis publicis lege denuntiare solet; quorum altero pars utraque utitur, alterum accusatoribus tantum concessum est. Vgl. auch Plinius Epist. III. 9. V. 20. VI. 5. 13. (Aus Plinius l. c. VI. 5. ſcheint ſich jedoch zu ergeben, daß hinſichtlich des crimen ambitus eine Ausnahme Statt fand.)

286) Valer. Max. VIII. 1, 10. Cicero pro Rosc. Amer. c. 38. in Verr. I. 19. II. 27. pro Flacc. c. 6.

287) Cicero in Verr. II. 4. Quintilian. Inst. orat. V. 7, 9. Plinius Epist. VI. 5. Fragm. leg. Mamil. c. 2. in Graevii thes. II. 1237.

288) Cicero pro Flacc. c. 15. Vgl. Zumpt ad Cic. in Verr. V. 4. p. 826. Sell Recuperatio. S. 289. 290.

289) Cicero in Verr. II. 26. Quod nisi ego meo adventu illius conatus aliquantum repressissem, et apud Siculos non Metelli, sed Glabrionis litteris ac lege pugnassem: tam multos testes huc evocare non potuissem.

leichen Zeugen eben blos bis zu einer gewissen Zahl, welche nun gewiß in den verschiedenen Leges sehr verschieden bestimmt war, vorgefordert werden konnten [290]). Was jedoch den Zweck gerade dieser Beschränkung betrifft, so darf man denselben keineswegs, wie es allerdings gewöhnlich geschieht [291]), darin suchen, daß auf diese Weise überflüssige Weiterungen vermieden, und überhaupt im Interesse des Gerichts gesorgt werden sollte: sondern der Zweck bestand blos darin, daß man den Vortheil der Zeugen selbst in Schutz nehmen, und blos sie vor unnöthigen Störungen bewahren wollte [292]). Da nämlich der Grundsatz des späteren Rechts, daß überhaupt Jeder, sowohl für als gegen den Angeklagten, zum Zeugnisse gezwungen werden dürfe [293]), in der ältesten Zeit noch durchaus unbekannt war, wohl aber umgekehrt, im Civilprocesse unbedingt [294]), im Criminalprocesse wenigstens hinsichtlich des Angeklagten, die Regel galt, daß die Ablegung eines Zeugnisses nur von dem freien Willen des Deponenten abhänge: so war gewiß nichts natürlicher, als daß man auch die einzige, zu Gunsten des Anklägers gestattete, Ausnahme wieder zu beschränken, und diesen, wie man meinte, so starken Eingriff in die persönliche Freiheit möglichst unschädlich zu machen suchte. Daraus aber ergiebt sich nun, daß, im Widerspruche mit der gewöhnlichen Ansicht, überall, wo die Zeugen selbst keine Einsprache erhoben, d. h. überall, wo von dem Angeklagten oder von dem Ankläger sich eine noch so große Zahl producirt wurde, ohne daß die-

290) Valer. Max. VIII. 1, 10. S. auch Fragm. leg. Mamil. §. 3. Valer. Probus de notis Rom. in Gothofred. Auctor. Antiq. ling. p. 1477. Vgl. Sell Recuperat. S. 283—297.

291) Brissonius Select. ex iur. civ. antiquitt. II. 17. Sell Recuperat. S. 287. 288.

292) L. 1. §. 2. D. de testib., ne effrenata potestate ad vexandos homines, superflua multitudo testium protrahatur. Vgl. auch L. 3. §. 6. D. eod.

293) L. 21. §. 1. D. de testib. L. 16. C. eod. Nov. 90. c. 5.

294) Zimmern Rechtsgesch. III. S. 403. Walter Rechtsgesch. §. 751.

ſelben ſelbſt etwas dagegen einwendeten, ſie ſämmtli
nommen werden mußten: eine Befugniß des Gerichts d
eine allzu große und unnöthige Zeugenanzahl blos im J
einer ſchnelleren und vielleicht ſogar beſſeren Rechtspfl
rückzuweiſen, hat es niemals gegeben [295]).

Mochten nun übrigens die Zeugen freiwillig oder a
ausgegangene Ladung erſchienen ſein, ſo mußten ſie, ſo
zu ihrer Vernehmung ſelbſt kam, zuerſt immer durch
Präco förmlich vorgerufen (citirt), und dann, nach Aus
rung des vorſchriftsmäßigen Eids, in der Ordnung ihre
rufung einzeln abgehört werden [296]). Dieſes Verhör w
doch nicht, wie in der ſpäteren Zeit, von dem Gerichte
ſondern ausſchließlich von den beiderſeitigen Partheien
anſtalten [297]). Das Verfahren beſtand hier darin [298])
jeder Zeuge zuerſt von derjenigen Parthei vernommen
welche ihn producirt hatte; und dabei kam es denn na
darauf an, durch paſſende und geſchickt geſtellte Fragen
ben gerade auf jene Punkte hinzulenken, welche als beſ
wichtig und beweiſend erſchienen [299]). War jedoch dieſe

---

295) Wenn dagegen Trekell ad Brisson. Select. ex in
antiquitt. II. 17. und neuerdings wieder Sell Recuperat. S. 20
Beweiſe des Gegentheils auf Cicero de finib. II. 19. A. Vari
est habitus iudex durior, dicere consessori solebat, quum,
testibus, alii tamen citarentur: Aut hoc testium satis est,
scio, quid satis sit, ſich berufen, ſo iſt dieſes ſchwer zu begreifen.
offenbar handelt es ſich hier gar nicht von einer officiellen Cit
welche ja doch blos von dem betreffenden Prätor hätte ausgehen
ſondern von einer Privatäußerung, welche ein Richter, und zwa
einmal gegen die Zeugen ſelbſt, ſondern gegen einen anderen Richter
und die ihm eben dadurch abgedrungen wird, daß am Gange de
ceſſes ſich nichts ändern läßt. Noch weniger aber iſt es ein
warum man bisweilen auf L. 1. §. 2. D. de testib. ſich bezieht,
ja gerade in dieſer Stelle (Not. 292.) das direkte Gegentheil geſ

296) Cicero in Verr. II. 30. pro Flacc. c. 15. Sueton.
c. 15. Phaedrus Fabul. I. 17, 4.

297) Die entgegengeſetzte Anſicht von Roßhirt im N. A
Crim. R. XI. S. 386. iſt, wie ſchon oben (Abth. I. Unterabth. I.
1. Not. 29.) bemerkt wurde, ein arger Irrthum.

298) Vgl. Ayrault Ordre et formal. p. 501 sqq.

299) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 10—21. Cicero in

Verhör beendigt, so hatte jetzt auch die Gegenparthei, eben so wie noch heut zu Tage bei dem englischen Kreuzverhöre [300]), das Recht, gewisse Fragen an den Zeugen zu richten, um auf diese Weise die Gründe seiner Angaben genauer zu erforschen, etwaige Widersprüche desselben nachzuweisen u. dgl.; und daß auch hier wieder sehr viel von der Gewandtheit und Kunst des Fragenden abhing, versteht sich von selbst [301]). Ueberdies aber war es Regel, daß auch schon jetzt, ähnlich wie in der folgenden Periode, wenigstens das Hauptresultat dieser Depositionen kurz niedergeschrieben und zu ewigem Gedächtnisse aufbewahrt werden mußte [302]). Allein freilich scheint der Werth solcher Aufzeichnungen fast nur noch darin bestanden zu haben, daß dieselben etwa in einem späteren Processe, auf dessen Entscheidung gerade die früheren Verhandlungen einen näheren oder entfernteren Einfluß hatten, benutzt werden konnten [303]).

I. 11. pro Flacc. c. 10. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 18. lib. I. 11.

300) Ueberhaupt möchte es kaum möglich sein einen anschaulicheren und zugleich richtigeren Begriff von dem Zeugenverhöre dieser Periode zu gewinnen, als wenn man die betreffenden Grundsätze des englischen Rechts, und zwar sowohl hinsichtlich des Hauptverhörs (examination in chief) als hinsichtlich des Kreuzverhörs (cross-examination) recht lebhaft sich vergegenwärtigt. Vgl. Russell Crimes and misdemeanors. II. p. 616—624. Phillips Law of evidence. I. p. 254—295. Starkie Law of evidence. I. p. 123—145.

301) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 11. 22. 26—31. Cicero in Verr. Act. prim. c. 18. lib. V. 59. pro Flacc. c. 10. pro Cael. c. 8. 28. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 41. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 33.

302) Cicero in Verr. I. 31. Negare non potes. Habeo enim testimonium, quod apud Neronem dixisti. Recita hunc ipsum locum de testimonio. I. 33. Cedo mihi ipsius Verris testimonium. Recita: „Ab accusatore rogatus respondit, in hoc iudicio non persequi: sibi in animo esse, alio tempore persequi.“ Idem pro Cluent. c. 23. Numquid aliud in illis iudiciis versatum est?.. Nihil, nihil inquam, aliud, iudices, reperietis; extat memoria; testium dicta recita. Asconius in Cic. pro Milon. c. 26. T. Munatius Plancus, post auctis et obsignata testium verba cet.

303) Cicero in Verr. I. 31. 33. pro Cluent. c. 23. Aehnlich verhielt es sich wohl mit der Aufzeichnung der Aussagen von Sklaven, in so fern diese nicht auf fremde sondern auf eigene Verbrechen (Not. 256.) sich bezogen, wo denn der Hauptwerth gewiß ebenfalls kein unmit-

Für den in Frage begriffenen Fall ſelbſt dagegen dürften ſie wohl blos in ſo fern von Wichtigkeit geworden ſein, als eben die Zeugenvernehmung überhaupt, wie nach den Pompejiſchen Geſetzen, vor den Reden der Partheien (Not. 210), oder wie bei der Comperendinatio, zwiſchen der actio prima und secunda (Not. 207.) Statt zu finden hatte. Denn da unter dieſen, aber auch nur unter dieſen beiden Vorausſetzungen zwiſchen der Vernehmung der Zeugen und dem Ausſpruche des Urtheils eine längere oder kürzere Zeit in der Mitte lag, ſo konnte es hier, zur Nachhülfe des Gedächtniſſes der Richter allerdings zweckmäßig erſcheinen, dergleichen Aufzeichnungen zu beſitzen [304]); allein in allen übrigen Fällen, wo die Zeugenvernehmung und das Urtheil ſich unmittelbar an einander anſchloſſen, mußte jener Grund offenbar hinwegfallen. Bis dann, wenn es etwa zu einer Ampliatio (Not. 413 ff.) und in ſo fern zu einer Wiederholung des ganzen Beweisverfahrens kam, läßt ſich ſelbſt für die gewöhnlichen Fälle eine Benutzung dieſer Aufzeichnungen denken: und da man nun im Voraus niemals wiſſen konnte, wo gerade eine ſolche Ampliatio eintreten würde, ſo begreift es ſich, warum man dieſe Einrichtung wenigſtens als Regel, ſchon in der gegenwärtigen Zeit anſtellte und durchgängig befolgte. — Abgeſehen jedoch von den Aufzeichnungen mündlicher Depoſitionen, kommen auch wirklich ſchriftliche Zeugniſſe vor [305]), und zwar in der Art, daß ſämmtliche Perſonen, welche aus irgend einer Urſache nicht perſönlich erſcheinen konnten, oder welche hiezu, wie insbeſondere die Zeugen für den Angeklagten, nicht einmal verpflichtet waren, das Recht hatten [306]), ihre Angaben nicht

telbarer ſondern ein blos mittelbarer für etwaige ſpätere Verhandlung geweſen iſt. Vgl. Cicero pro Cluent. c. 65. 66.

304) Vgl. Cicero in Verr. I. 37. 49. pro Milon c. 17.

305) Eben ſo nach attiſchem Rechte: Hefftter Athen. Gerichtsv. S. 305. Platner Proc. d. Attik. I. S. 226—228.

306) Ein Zwang zu ſchriftlichen Zeugniſſen erſchien überall, und ſomit ſelbſt hinſichtlich der Zeugen des Anklägers, als unzuläſſig. Quintilian. Inst. orat. V. 7, 2.

uſchreiben und den Partheien zu beliebigem Gebrauche zuzu-
tellen [307]). Unter dieſer Vorausſetzung war es jedoch Regel,
daß immer wieder beſondere Urkundsperſonen (signatores) zu-
gezogen werden mußten, welche die Aechtheit der fraglichen
Zeugniſſe durch ihre Unterſchrift zu bekräftigen hatten [308]):
allein auch ſo wurden dieſelben, wie bereits oben (Not. 271.)
bemerkt, fortwährend für weniger glaubwürdig gehalten als
die mündlichen Ausſagen, und auf jeden Fall erſchienen ſie
gerade in der gegenwärtigen Periode noch durchgängig als ſel-
tene Ausnahmen [309]). Wo übrigens immer dieſelben vorka-
men, konnte natürlich auch von einer eigentlichen Zeugenver-
nehmung, als einem beſonderen Abſchnitte des Verfahrens,
keine Rede ſein; ſondern ihre Benutzung geſchah vielmehr in
der Weiſe, daß ſie gleich in die Reden der Partheien einge-
ſchaltet, jedoch hier, an den betreffenden Orten, nicht etwa
von den Rednern ſelbſt, ſondern von eigenen Schreibern (scri-
bae) vorgeleſen wurden [310]). Und eben dieſes galt ſelbſt dann,
wenn nicht eigentlich ſchriftliche Zeugniſſe, ſondern bloſe Auf-
zeichnungen mündlicher Depoſitionen mitgetheilt werden ſoll-
ten [311]).

---

307) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 1. 2. 25. 32.

308) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 1. 32.

309) Tacitus de orator. c. 36... quum testimonia quoque in iudiciis non absentes nec per tabellam dare, sed coram et praesentes dicere cogerentur.

310) Cicero in Verr. III. 10. Vgl. auch Hotomanus et Abramius ad Cic. pro Sext. c. 4.

311) Cicero in Verr. I. 37. 49. Gerade wegen dieſer Gleichheit der Mittheilung wird es aber auch oft zweifelhaft, ob eine Nachricht von wirklich ſchriftlichen Zeugniſſen, oder blos von abgeleſenen Aufzeichnungen mündlicher Depoſitionen zu verſtehen iſt. Sehr häufig tritt dieſer Zweifel insbeſondere bei den Verrinen ein, ſowie überhaupt bei allen Proceſſen, wo die Zeugen vor den Reden abgehört wurden, und dann wieder in den Reden ſelbſt das Verleſen gewiſſer Depoſitionen erwähnt wird. Umgekehrt aber muß natürlich in denjenigen Fällen, wo die Zeugenvernehmung nach den Reden Statt fand, jede Erwähnung abgeleſener Depoſitionen auch von wirklich ſchriftlichen Zeugniſſen verſtanden werden. Dieſes gilt namentlich von Cicero pro Cael. c. 22. indem es gerade von dieſem Proceſſe (Cael. c. 8. 28.) ausdrücklich geſagt wird, daß die Zeugen erſt nach den Reden vernommen worden ſind. Vgl. Abra-

Außer den bisher behandelten Zeugniſſen im eigentlichen Sinne, müſſen aber auch noch die ſogenannten öffentlichen Zeugniſſe zu Gunſten des Anklägers, und die Laudationen zu Gunſten des Angeklagten erwähnt werden. Beide hatten das mit einander gemein, daß ſie ſich weniger auf ein einzelnes, zum Nachtheil oder zum Vortheil des Angeklagten ſprechendes Factum, als vielmehr auf deſſen Betragen und Leben überhaupt bezogen, und auf dieſe Weiſe denn den Beweis lieferten, in wie fern man im Allgemeinen das Verbrechen als wahrſcheinlich oder als unwahrſcheinlich zu betrachten habe. Was insbeſondere die öffentlichen Zeugniſſe (testimonia publica) betrifft, ſo wurden dieſe von einer ganzen Stadt, oder von einer ſonſtigen Corporation als ſolcher, im Intereſſe der Anklage abgelegt, und zwar ſo, daß der Inhalt der zu machenden Erklärung in einer beſonderen Urkunde niedergeſchrieben und verſiegelt, und hierauf durch eine eigene, wo möglich aus den angeſehenſten Bürgern beſtehende, Geſandtſchaft dem Ankläger zugeſtellt wurde. In den gerichtlichen Verhandlungen ſelbſt dagegen wurden dieſe Zeugniſſe, gleich allen übrigen

---

mius ad Cic. pro Cael. c. 22. Allein eine ganz beſondere Schwierigkeit macht Cicero pro Cluent. c. 60. wo ebenfalls die Zeugen nach den Reden (Cluent. c. 6.) verhört wurden, deſſen ungeachtet aber wenigſtens die Ausſage eines Zeugen, und zwar in deſſen perſönlicher Gegenwart vorgeleſen wurde. Daß hier nicht an Aufzeichnung einer mündlichen Depoſition gedacht werden darf, verſteht ſich von ſelbſt, denn die Zeugen wurden ja erſt nachher verhört; allein eben ſo wenig ſcheint die Annahme eines eigentlich ſchriftlichen Zeugniſſes möglich, denn der fragliche Zeuge war wirklich anweſend. Die Commentatoren zu dieſer Stelle, und namentlich ſelbſt Garatonius und Klotz, ſcheinen hier die Schwierigkeit völlig überſehen zu haben. Nach meiner Meinung möchte es noch das natürlichſte ſein ſich die Sache ſo vorzuſtellen, daß der betreffende Zeuge, welcher überhaupt als Zeuge des Angeklagten nicht gegen ſeinen Willen zum Erſcheinen gezwungen werden konnte, zuerſt blos ſchriftlich deponirt, und dieſe ſeine Depoſition dem Vertheidiger des Angeklagten zugeſtellt hatte, ſpäterhin aber, vielleicht auf beſonderes Bitten des Angeklagten, denn doch noch zu perſönlichem Erſcheinen ſich entſchloß, und auf dieſe Weiſe nun zwar erſt am Schluſſe des Verfahrens, gleich allen übrigen Zeugen, abgehört, zugleich aber auch ſchon im Beſitz, in der Vertheidigungsrede ſelbſt, erwähnt, und reſpektive ſeine urſprünglich ſchriftliche Depoſition abgeleſen werden konnte.

ſchriftlichen Depoſitionen, während der betreffenden Reden, und ſo wie es das Bedürfniß erforderte, vorgeleſen: überdies aber mußten hier die Mitglieder jener Geſandtſchaft ſich jedesmal in Perſon einfinden, um nun gerade durch ihre Gegenwart, und namentlich ſchon, worauf man immer einen bedeutenden Werth legte, durch ihr größeres oder geringeres perſönliches Anſehen das Gewicht der ganzen Erklärung zu verſtärken, ſowie insbeſondere durch ihre mündlichen Erläuterungen den Sinn derſelben näher zu entwickeln und auszuführen [312]). Ja es leidet wohl keinen Zweifel, daß dieſen Geſandten, gleich allen anderen Zeugen, ſelbſt von der Gegenparthei beſtimmte Fragen vorgelegt werden durften, durch deren Beantwortung denn gewiß ſehr häufig erſt die wahre Bedeutung des ganzen Zeugniſſes ausgemittelt wurde.

Eine ziemlich gleiche Bewandtniß hatte es mit den Laudationen [313]), welche jedoch wieder in einer doppelten Form, als öffentliche und als Privatlaudationen, vorkommen konnten. Von den erſten galten ſchlechthin dieſelben Grundſätze wie von den öffentlichen Zeugniſſen, d. h. auch ſie wurden von ganzen Städten oder Corporationen als ſolchen durch eigene Geſandten ſchriftlich und verſiegelt übergeben, und dann, zur Rechtfertigung des Angeklagten, bei Gelegenheit der Vertheidigungsreden vorgeleſen [314]). Eben ſo aber mußten die fraglichen Geſandten auch hier in Perſon vor Gericht erſcheinen; und daß dieſelben, zur näheren Prüfung und Würdigung ihrer Angaben, ſogar von der Gegenparthei, gleich gewöhnlichen Zeugen, genauer ausgefragt werden konnten, wird uns durch mehrere Beiſpiele ausdrücklich beſtätigt [315]). Was dagegen die

312) Cicero pro Flacc. c. 16. 17. 22. in Verr. III. 31. 36. 37. 38. 39. 42. 44. etc.

313) Vgl. Sigonius de iudic. II. 19.

314) Cicero in Verr. II. 5. 18. 46. IV. 7. 63. 64. pro Fontei. c. 2. 16. pro Cluent. c. 69. pro Flacc. c. 15. 16. 26. 40. pro Cael. c. 2. pro Balb. c. 18. Schol. Bobiens. p. 239.

315) Cicero in Verr. II. 18. IV. 7. 8. 9. 67. Quintilian. Inst. orat. VII. 4, 36.

Privatlaudationen betrifft, ſo wurden dieſe von einzelnen Perſonen, welche durch beſonderes Anſehen oder durch ihre ganze bürgerliche Stellung überhaupt ſich auszeichneten, abgelegt, und zwar, in abermaliger Uebereinſtimmung mit den ſonſtigen Zeugniſſen, entweder mündlich oder ſchriftlich[316]). Ihrem Inhalte nach waren dieſelben durchgängig auf eine allgemeine Empfehlung und Lobpreiſung des Angeklagten gerichtet; allein hinſichtlich ihres Gebrauchs fand, wenigſtens in der äußeren Form, eine Verſchiedenheit Statt, je nachdem ſie mündlich oder ſchriftlich vorgebracht worden waren. In dem letzten Falle nämlich ſollten ſie gleich in die Vertheidigungsreden eingeſchaltet werden; ſonſt aber, wenn ſie mündlich abgegeben wurden, mußten ſie, eben ſo wie die mündlichen Depoſitionen der Zeugen, in einem eigenen Abſchnitte des Verfahrens, und zwar unmittelbar bei und mit dieſen Zeugen ſelbſt, vorkommen[317]). Ja die Aehnlichkeit mit den eigentlichen Zeugen ging hier ſo weit, daß auch die Laudatoren ihre Ausſagen durch einen beſonderen Eid bekräftigen mußten[318]). Dabei verſteht es ſich aber von ſelbſt, daß es im Intereſſe des Angeklagten lag, überall möglichſt viel Laudatoren beizuziehen; und wenn wir einer Angabe von Cicero in dieſer Hinſicht glauben dürfen, ſo war es nach und

316) Cicero ad Divers. I. 9. 4. 7. 19. Asconius in Cic. pro Scaur. p. 28. Valer. Max. VI. 2, 5. Dio Cass. XL. 55. Plutarch. Pompei. c. 55. Cato Min. c. 48.

317) In der Regel hatte dieſes alſo erſt nach den Reden der Partheien (Not. 205. 211.), im Falle einer Comperendinatio aber zwiſchen der actio prima und secunda (Not. 207.) zu geſchehen. Jedoch nicht blos von den Privatlaudationen, ſondern ingleichen von den öffentlichen Laudationen, und ſelbſt von den öffentlichen Zeugniſſen muß, wenigſtens theilweiſe, daſſelbe behauptet werden. Denn da auch bei dieſen, wie bemerkt, die betreffenden Geſandten immer mündlich zu deponiren hatten, ſo trat hier eigentlich ein doppeltes Verhältniß, das der mündlichen und das der ſchriftlichen Depoſitionen zugleich ein; und ſo wie aus dem letzten Geſichtspunkte ſchon in den Reden ſelbſt eine Benutzung möglich erſchien, ſo mußte natürlich, wegen des erſten Umſtandes, auch eine abgeſonderte Vernehmung, beziehungsweiſe nach den Reden oder zwiſchen den beiden Actionen, Statt finden. Vgl. die Stellen in Not. 312. 314. 316.

318) Cicero in Verr. II. 5. pro Fontei. c. 10.

nach Regel geworden, die Zahl zehn gleichsam als die gesetzliche und regelmäßige zu betrachten [319]). Jedoch von welcher Wichtigkeit diese Laudationen überhaupt sein mußten, und wie oft gewiß gerade durch sie eine sonst drohende Verurtheilung abgewendet wurde, läßt sich schon aus der Ungebundenheit der damaligen Richter im Allgemeinen, sowie insbesondere aus dem oben besprochenen Rechte entnehmen, weniger nach juristischen Gründen als vielmehr mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Angeklagten, auf seine Familienverbindungen, Freundschaftsverhältnisse u. s. w. das Urtheil zu fällen. Eben wegen dieses Einflusses und respektive wegen des daraus entspringenden Nachtheils aber glaubte Pompejus durch seine oft erwähnten Gesetze vom J. 702 den Versuch machen zu müssen, das ganze Institut zu verbannen [320]), oder doch jedenfalls, wie sich aus einer anderen Nachricht zu ergeben scheint, den Gebrauch desselben im höchsten Grade zu beschränken [321]). Allein wie wenig diese Vorschrift, mag sie nun eine bedingte oder eine unbedingte gewesen sein, jemals in's Leben getreten ist, folgt schon daraus, daß sogar Pompejus selbst wieder eine Verletzung derselben sich zu Schulden kommen ließ [322]); und daß zumal späterhin noch

---

319) Cicero in Verr. V. 22. qui decem laudatores dare non potest, honestius est ei, nullum dare, quam illum quasi legitimum numerum consuetudinis non explere. Dieselbe Zahl findet sich bei Asconius in Cic. pro Scaur. p. 28.

320) Dio Cass. XL. 52. *καὶ, ὃ δὴ μάλιστα πλείστοις ἐλυμαίνετο, τινὰς ἐπαινέτας ὑπὸ τῶν κρινομένων δίδοσθαι, (πάμπολλοι γὰρ ὑπὸ ἀξιοπίστων ἐπαινούμενοι ἐξηρπάζοντο) ἐπενώρθωσε, νομοθετήσας μηδένα ἔτι τοιαράπαν ἐξεῖναι ἐν τοῖς τοιούτοις γίγνεσθαι.*

321) Valer. Max. VI. 2, 5. Nam quum (Cato) in senatorem secentem, et infamem, reum iudex sedisset, tabellaeque Cn. Pompeii laudationem eius continentes prolatae essent, submovit eas e quaestione, legem recitando, qua cautum erat, ne senatoribus tali auxilio uti liceret.

322) Dio Cass XL. 55. Plutarch. Pompei. c. 55. Cato Min. c. 48. Valer. Max. VI. 2, 5. Daher sagt auch Tacitus Annal. III. 28. Cn. Pompeius... suarum legum auctor idem ac subversor.

bei weitem weniger an deren Befolgung gedacht wurde, versteht sich von selbst [323]). In der That scheinen die Laudationen mit dem ganzen Wesen des damaligen Processes so innig verflochten gewesen zu sein, daß sie nothwendig nur mit diesem Processe selbst fallen und stehen konnten.

So viel über die Zeugnisse der Freien. Was die Depositionen der Sklaven betrifft, so galten hier, wenigstens in der ersten Hälfte der Periode, noch ungefähr dieselben Grundsätze wie in der früheren Zeit. Daher nicht blos die Regel, daß dergleichen Depositionen nicht schon an und für sich, sondern nur unter der Voraussetzung, daß sie auf der Folter abgelegt waren, für beweisend, allein in so fern auch für vollkommen beweisend angesehen wurden, sondern insbesondere auch der andere Grundsatz, daß ein Sklave blos für nicht aber gegen seinen Herrn aussagen dürfe [324]). Allein hinsichtlich des letzten Grundsatzes fanden jetzt doch schon mehrere Ausnahmen Statt, und zwar jedenfalls dann, wenn es sich von einem Verbrechen gegen den Staat oder gegen die Religion, insbesondere von einem Hochverrathe oder von einem (religiösen) Inceste handelte [325]). Aber auch abgesehen von diesen Verbrechen scheint man, wenigstens gegen das Ende der Periode, selbst noch in manchen anderen Fällen, wie z. B. in dem Processe gegen Milo [326]), sich Abweichungen von der alten Regel erlaubt zu haben. Ja es pflegte wohl jetzt, aber,

---

323) Sueton. Octav. c. 56. Quintilian. Inst. orat. III. 7, 2.

324) Cicero pro Rosc. Amer. c. 41. pro Milon. c. 22. pro Deiotar. c. 1. Tacitus Annal. II. 30. Dio Cass. LV. 5.

325) Cicero de partit. orat. c. 34. pro Milon. 22. Valer. Max. VI. 8, 1. Schol. Bobiens. in Cic. in Clod. et Cur. p. 338. Daß man bei dem hier genannten Inceste nicht an die gewöhnliche Blutschande denken dürfe, ist einleuchtend. Vgl. Hoffmann ad L. Iul. de adulter. in Fellenberg Iurispr. antiqu. T. I. p. 275. Otto Vita Papiniani. Brem. 1743. p. 725. Westphal Tortur d. Griechen u. Römer. §. 64.

326) Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 40. Schol. Gronov. ibid. p. 443. S. auch Seneca Epist. 47. In conviviis loquebantur (servi), sed in tormentis tacebant.

wie ich glaube, auch erſt jetzt ſchon bisweilen zu geſchehen, daß ſogar ſolche Sklaven, welche gar nicht dem Angeklagten ſelbſt, ſondern dritten Perſonen zugehörten, gefoltert wurden [327]), obgleich freilich unter dieſer Vorausſetzung es gewiß noch immer von dem Willen des fraglichen Herrn abhing, ob er hiezu ſeine Erlaubniß geben oder dieſelbe verweigern wollte [328]). Gerade dieſe Neuerungen jedoch, welche nun allmählig in den Anſichten über die Folter eintraten, mußten natürlich nach und nach auch eine völlige Veränderung des ganzen Inſtituts herbeiführen: und während daher früherhin blos zu dem Zwecke gefoltert worden war, um eine Bekräftigung der Ausſagen der Sklaven zu erhalten [329]), fing man jetzt ſchon an es ſelbſt in der Abſicht zu thun, die Angabe der wirklichen Sachverhältniſſe erſt zu entdecken, und überhaupt, gegen den Willen der Gefolterten, die Wahrheit ſelbſt erſt zu erpreſſen. Aus einem bloſen Beſtärkungsmittel für bereits abgelegte Ausſagen war die Folter jetzt, wenigſtens gegen das Ende der Republik, zum großen Theile ſchon in ein eigentliches Wahrheitserforſchungsmittel in unſerem heutigen Sinne übergegangen, und eben damit denn mindeſtens der Grund zu den Umgeſtaltungen gelegt, welche wir in der folgenden Periode ſich entwickeln ſehen [330]).

Was übrigens das Verfahren ſelbſt angeht, welches bei der Vornahme der Folter zu beobachten war, ſo iſt jedenfalls ſo viel gewiß, daß daſſelbe überall durch den Präſidenten der fraglichen Quäſtio geleitet werden mußte [331]); und ſo oft da-

---

327) So namentlich in dem Proceſſe gegen Clodius die Sklavinnen der Pompeja. Schol. Bobiens. in Cic. in Clod. et Cur. p. 335. 339. Daß aber in dem Proceſſe gegen Milo auch die Sklaven des Ermordeten gefoltert wurden, Cicero pro Milon. c. 22. läßt ſich aus dem oben Not. 259. Geſagten erklären.

328) Vgl. Cicero pro Rosc. Amer. c. 28. 41. 42.

329) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 120—123.

330) Vgl. Cicero de partit. orat. c. 14. pro Sull. c. 28. Auctor ad Herenn. II. 7. Quintilian. Inst. orat. V. 4.

331) Cicero pro Sull. c. 28. tormenta gubernat dolor, regit quaesitor. Vgl. Sylvius et Gruterus ad h. l. Wasserſch-

her überhaupt von deren Anwendung die Rede sein sollte, war es nothwendig, die Erlaubniß hiezu immer erst von dem betreffenden Prätor oder Juder Quästionis einzuholen[332]). Eben so ist es aber gewiß, daß dieselbe niemals unter den Augen des Gerichts auf dem Forum selbst, sondern durchgängig an einem anderen Orte, in Abwesenheit der Judices, zu veranstalten war[333]): ja es leidet wohl keinen Zweifel, daß die hier erlangten Aussagen, eben so wie die Depositionen der Zeugen, schriftlich aufgezeichnet werden mußten[334]). Allein wann die Folter überhaupt vorzunehmen war, ob vor oder nach den Reden der Partheien, sowie die andere Frage, wie die Benutzung des dadurch gewonnenen Resultats Statt finden sollte, wird von unseren Quellen nicht genauer angegeben. Am wahrscheinlichsten dürfte es jedoch sein, daß auch hier zwischen der Zeit vor und nach den Pompejischen Gesetzen vom J. 702, und der Zeit, wo diese Gesetze selbst gegolten haben, unterschieden werden muß. So lange das letzte der Fall war, scheint es nämlich entschieden, daß die Vornahme der Folter, eben so wie die Vornahme der Zeugenvernehmung (Not. 210.) vor jenen Reden Statt zu finden hatte[335]); und unter dieser Voraussetzung versteht es sich denn auch von selbst, daß die Benutzung der auf diese Weise erhaltenen Aussagen gerade so wie die Benutzung aller übrigen schriftlichen Belege, durch sofortige Einschaltung in die betreffenden Reden des Anklägers und Vertheidigers, geschehen konnte. Allein in der ganzen

---

leben Histor. quaestion. per torment. p. 17. Klotz Cicero's Reden. III. S. 914.

332) Cicero de partit. orat. c. 34. Asconius Arg. in Cic. pro Milon. p. 35. 40. Schol. Bobiens. in Cic. in Clod. et Cur. p. 338.

333) Cicero pro Milon. c. 22. Sed quaestiones urgent Milonem, quae sunt habitae in atrio Libertatis.

334) Zur Unterstützung dieser Ansicht darf man sich jedoch nicht mit Wasserschleben l. c. p. 22. auf Cicero pro Cluent. c. 65. berufen, indem hier offenbar von einem ganz anderen Falle die Rede ist. S. oben Not. 256. 303.

335) S. Not. 333.

übrigen Zeit, vor und nach den Pompejiſchen Geſetzen, war es wohl anders. Gleich wie nämlich die Zeugenvernehmung jetzt überall nach den Partheivorträgen erfolgen mußte, ſo ſcheint daſſelbe auch von der Folter gegolten zu haben [336]), eben deshalb aber auch eine Benutzung des Reſultats derſelben blos in der Art möglich geweſen zu ſein, daß die desfallſigen Aufzeichnungen dem Gerichte ſelbſt, unmittelbar vor der Abſtimmung, vorgelegt, und deren Würdigung nun ſeinem eigenen Ermeſſen überlaſſen wurde. Jedoch ſogar abgeſehen hievon ſind unſere Nachrichten auch hinſichtlich der inneren Einrichtung dieſes Verfahrens, hinſichtlich der Fragen, welche den Gefolterten zu ſtellen waren u. dgl., nicht weniger unbefriedigend, und blos ſo viel läßt ſich etwa, nach Analogie des eigentlichen Zeugenbeweiſes, behaupten, daß dieſe Fragen von den Partheien ſelbſt ausgehen mußten, ſowie daß auch ſchon jetzt, eben ſo wie in der folgenden Periode, der Gebrauch von Suggeſtionen als unerlaubt betrachtet wurde [337]). Was dagegen die wirkliche Vollziehung einer angeordneten Folter, d. h. die Anlegung und Handhabung der Folterinſtrumente [338]) betrifft, ſo war dieſe durchgängig von dem Carnifex zu beſorgen [339]), deſſen Geſchäft übrigens in dem Grade für verächtlich und entehrend gehalten wurde, daß man blos Sklaven, nicht aber auch freie Bürger dazu verwendete [340]): ja es war ſogar vorgeſchrieben, daß derſelbe nicht in der Stadt ſelbſt,

336) Cicero pro Sull. c. 28. Quaestiones nobis servorum et tormenta accusator minitatur, in quibus quamquam nihil periculi suspicamur cet.

337) Vgl. Auctor ad Herenn. II. 7. Cicero pro Milon. c. 22.

338) Ueber dieſe Inſtrumente und die verſchiedenen Arten der Folter überhaupt vgl. Sigonius de iudic. III. 17. Waſſerſchleben l. c. p. 26—28. Adam Röm. Alterthüm. I. S. 469.

339) Plautus Capteiv. V. 4, 22. Baccid. IV. 4, 37. Rud. III. 6, 19. Sehr häufig wird jedoch auch ſtatt carnifex blos der Ausdruck tortor gebraucht: Cicero pro Cluent. c. 63. pro Milon. c. 21. Philipp. XI. 3. Seneca Epist. 14. Iuvenal. Satyr. XIV. 21.

340) Waſſerſchleben l. c. p. 24. Adam a. a. O. I. S. 325.

ſondern blos außerhalb des Metiſchen oder Eſquiliniſchen Thores ſeine Wohnung haben dürfe[341]).

Als dritte Art der Beweisführung wurde oben der Beweis durch Urkunden genannt, und in der That erhielt dieſe Beweisart gerade in der gegenwärtigen Zeit, namentlich durch das Inſtitut der Hausbücher (codices v. tabulae accepti et expensi), eine ganz beſondere Bedeutung und Allgemeinheit. Die Einrichtung dieſer Hausbücher beſtand nämlich, wie bekannt, darin, daß ſämmtliche Vermögensangelegenheiten, namentlich alle Einnahmen und Ausgaben in dieſelben eingetragen werden mußten[342]): und indem jetzt, was früherhin blos von Einem oder dem Anderen zu geſchehen pflegte, deren Einführung in dem Grade verbreitet wurde, daß überhaupt Jeder, welcher auf den Namen eines ordentlichen Bürgers Anſpruch machen wollte, ſich dieſer Sitte zu unterwerfen hatte[343]), ſo wird es einleuchtend, wie auch ein criminalrechtlicher Beweis dadurch ſehr häufig erleichtert oder ſelbſt vollſtändig geführt werden konnte. In allen Fällen nämlich, wo der Thatbeſtand eines Verbrechens entweder, wie z. B. bei dem crimen repetundarum, auf eine unerlaubte Einnahme, oder, wie z. B. bei Beſtechungen, auf eine unerlaubte Ausgabe ſich bezog, ließ ſich derſelbe nirgends beſſer als gerade aus dieſen Hausbüchern erkennen[344]); und wenn auch der Verbrecher ſelbſt es unterlaſſen hatte, eine ſolche Einnahme oder Ausgabe in ſeine Bücher einzutragen, ſo konnten ſich doch ſehr leicht, oder ſo mußten ſich doch eigentlich in den pflichtmäßig geführten Rechnungen Anderer die betreffenden Nachrichten finden, und es bedurfte jetzt blos einer Verglei-

341) Plautus Pseudol. I. 3, 96. Cicero pro Rabir. c. 5.
342) Walter Rechtsgeſch. S. 630. Adam a. a. O. I. S. 472. Almendingen in Grolman's Magazin. II. S. 169 ff.
343) Cicero pro Rosc. Comoed. c. 1—3. in Verr. I. 23. ad Attic. XII. 5. So lange jedoch Jemand in väterlicher Gewalt ſich befand, hatte er natürlich keine Hausbücher zu führen. Cicero pro Cael. c. 7. Vgl. Abramius ad h. l. Almendingen a. a. O. S. 177.
344) Vgl. Cicero pro Cluent. c. 12. 14. 30.

ſer Rechnungen mit jenen des Angeklagten, um ſofort
eis des Verbrechens herzuſtellen[345]). Ja ſogar bloſe
äßigkeiten in deren Führung überhaupt, etwaige Lücken,
u. dgl., ſo wie alle Auslaſſungen von Poſten, welche
dig darin hätten vorkommen ſollen, mußten für die
ührung von Wichtigkeit werden, und überall wenig-
en näheren oder entfernteren Schluß für die Schuld
klagten begründen[346]). Jedoch nicht nur die Haus-
ondern ſelbſt alle übrigen Documente, wodurch ent-
ekt oder indirekt die Verübung eines Verbrechens ſich
en ließ, kamen hier in Betracht, und es begreift ſich
Weiſe, wie der Urkundenbeweis überhaupt jetzt mit
deren Beweisarten in dieſelbe Reihe geſtellt und an
ſich als eben ſo genügend zur Verurtheilung eines
ldigten betrachtet werden konnte, wie der Beweis
ſtändniß oder Zeugen[347]).

n ſollte derſelbe wirklich den ihm beigelegten Werth
ſo war es vor allem erforderlich, dem Ankläger die
verſchaffen, ſich die Benutzung der betreffenden Do-
möglich zu machen. Und zu dieſem Zwecke räumte
n denn, im ſtarken Gegenſatze zu dem ſpäteren
[8]), die Befugniß ein, nicht nur den Angeſchuldigten
ndern überhaupt Jeden, von dem ſich der Beſitz ſolcher
nte, und insbeſondere der Beſitz verdächtiger Hausbü-
rten ließ, vorausgeſetzt nur, daß er, eben ſo wie bei
ange zum Zeugniſſe, jene oben erwähnte amtliche Voll-

Almendingen a. a. O. S. 194—208.

So zeigt z. B. Cicero (Verr. I. 23. IV. 16.), wie Verres
are Sammlung von Statuen, Gemälden ꝛc. nicht gekauft haben
ſondern geraubt oder erpreßt haben müſſe, weil über deren
g gerade in ſeinen Hausbüchern keine Auskunft zu finden war.
Cicero in Verr. I. 36. 39. II. 76—78. Vgl. Almen-
. a. O. S. 192—194.

Quintilian. Inst. orat. V. 5. Cicero in Verr. Act.
11. 18.

L. 2. §. 2. D. de iure fisci, L. 4. C. de edendo.

macht (Not. 80.) vorzeigen konnte, zu nöthigen, dieselben ohne weiteres herauszugeben[349]). Ja für den Fall der Weigerung oder des böslichen Ableugnens erlaubte man ihm sogar eine förmliche Hausſuchung vorzunehmen[350]). Was dagegen die auf ſolche Weiſe ausgelieferten oder aufgefundenen Urkunden betrifft, ſo war es Regel, daß dieſelben, zur Vermeidung von Fälſchungen, auf der Stelle, und zwar ohne Zweifel im Beiſein von Zeugen, verſiegelt[351]), dann aber, innerhalb einer beſtimmten Friſt, dem Präſidenten der fraglichen Quäſtio eingehändigt, und von dieſem bis zur Eröffnung der gerichtlichen Verhandlungen aufbewahrt werden mußten[352]). Die einzige Ausnahme machten in dieſer Beziehung die öffentlichen Rechnungen der Pächter von Staatsgefällen (tabulae publicanorum), indem dieſe blos dem Ankläger, zum Zwecke einer gehörigen Abſchrift, nicht aber auch dem Gerichte

---

349) Cicero in Verr. I. 23. IV. 66. Hic ego postulare coepi, ut mihi tabulas obsignare ac deportare liceret. Ille contradicere ... Ego legem recitare, omnium mihi tabularum et litterarum fieri potestatem oportere. Ille furiosus urgere, nihil ad se nostras leges pertinere... Quid multa? nisi vehementius homini minatus essem, nisi legis sanctionem poenamque recitassem: tabularum mihi potestas facta non esset.

350) Cicero in Verr. II. 74. Sane homini praeter opinionem improviso incidi. Scrutatus sum, quae potui, et quaesivi omnia: inveni duos solos libellos cet. III. 66. Haec epistola est, judices, quam nos Syracusis in aedibus Apronii, quum litteras conquireremus, invenimus. Vgl. Ayrault Ordre et formal. p. 424—431. Gerade wegen dieſer ſo weit gehenden Befugniſſe des Anklägers hörte aber auch in der folgenden Periode die Führung der Hausbücher gänzlich auf. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 23. Vgl. Almendingen a. a. O. S. 212 ff.

351) Cicero in Verr. I. 19. 38. II. 74. IV. 63. 66.

352) Cicero pro Flacc. c. 9. Schol. Bobiens. ad h. l. p. 238. Nach dieſen Stellen ſollte die Uebergabe an den betreffenden Prätor binnen drei Tagen erfolgen. Allein von wann an war dieſer Termin zu berechnen? Auf jeden Fall nicht von der Zeit der Verſiegelung, weil ſonſt wenigſtens da, wo die Unterſuchung an einem entfernteren Orte geſchehen mußte, die ganze Vorſchrift unmöglich geworden wäre. An und für ſich möchte es wohl am wahrſcheinlichſten ſein, daß hier von dem Ablaufe derjenigen Zeit gerechnet wurde, welche gleich anfangs (Not. 76—78.) zur Führung der Unterſuchung überhaupt bewilligt worden war.

elbſt überliefert werden ſollten [353]). — Was endlich die Benutzung der Urkunden in den öffentlichen Verhandlungen anehrt, ſo hatte dieſe, eben ſo wie die Benutzung aller ſchriftlichen Belege überhaupt, in der Art zu geſchehen, daß dieſelben leich bei den Reden der Partheien eingeſchaltet, und von beſonderen Schreibern [354]), oder, ausnahmsweiſe, ſelbſt von anderen Perſonen [355]), nur nicht von den wirklichen Rednern orgeleſen wurden [356]). Ueberdies aber mußten alle producirten Urkunden, und zwar, abgeſehen von den eben genannten Rechnungen der Publicanen, wo man ſchon mit beglaubigten Abſchriften ſich begnügte [357]), im Original vorgelegt werden, um auf dieſe Weiſe den Richtern Gelegenheit zu geben, von deren Aechtheit oder Falſchheit ſich eine unmittelbare Ueberzeugung zu verſchaffen [358]).

Von ganz beſonderer Wichtigkeit war endlich noch der Indicienbeweis. Allerdings hat man dieſes, wie bereits oben bemerkt [359]), in der neueſten Zeit in Zweifel ziehen, und die Zuläſſigkeit dieſes Beweismittels überhaupt leugnen wollen. Allein wenn ſelbſt für das ſpätere Recht, wie ſich in der Folge ergeben wird, die ganze Behauptung verworfen werden muß, ſo zeigt ſich ihre Unrichtigkeit doch gerade für die gegenwärtige Periode noch bei weitem augenfälliger. Schon der Charakter des dermaligen Verfahrens überhaupt, der völlige Mangel an einer jeden Art von Beweistheorie, die abſolute Ungebundenheit der Richter, ihre Befugniß eben ſowohl bei den dringendſten Beweiſen freizuſprechen als bei den unbeden-

353) Cicero in Verr. II. 76. 77.
354) Cicero in Verr. III. 10.
355) Cicero pro Sext. c. 4.
356) Cicero in Verr. I. 33. 38. II. 74. III. 10. 17. 66. 67. 71. V. 19. 21. pro Rosc. Amer. c. 9. pro Fontei. c. 9. pro Flacc. c. 9. 12. 32. pro Sext. c. 4.
357) Cicero in Verr. II. 78.
358) Valer. Max. II. 10, 1. Cicero pro Balb. c. 5. ad Attic. I. 16, 4.
359) S. Ver. I. Abth. II. Kap. II. Not. 128.

tendſten zu verurtheilen u. ſ. w., laſſen es faſt von vorn herein als unmöglich erſcheinen, daß hier, und blos hier allein, eine ſo auffallende Beſchränkung Statt gefunden haben ſoll. Aber noch mehr: ſelbſt die Unentwickeltheit der juriſtiſchen Begriffe über Beweis im Allgemeinen, welche man zuweilen gegen die Zuläſſigkeit des Indicienbeweiſes angeführt hat[360]), ſpricht gewiß ſehr beſtimmt für dieſelbe, indem wohl durchgängig gerade die Laien in der Rechtswiſſenſchaft am geneigteſten ſind, ſogar bei vergleichungsweiſe unzuverläſſigen Anzeigen ohne weiteres über die Schuld oder die Unſchuld eines Angeklagten abzuurtheilen. Jedoch ſo wichtig ſchon dieſe allgemeinen Gründe erſcheinen, ſo ſind doch die poſitiven Zeugniſſe unſerer Quellen noch bei weitem unzweideutiger. Ich will mich hier nicht auf die Schriften der Rhetoren, namentlich nicht auf Seneca und Quintilian, berufen, weil ich allerdings ſelbſt ſchon wiederholt auf deren Unzuverläſſigkeit in anderen Beziehungen aufmerkſam machen mußte: allein die durchgehende Uebereinſtimmung derſelben, ſo daß faſt in allen Fällen, wo nur überhaupt die Art des Beweiſes angegeben wird, gerade ein Indicienbeweis vorkommt[361]), ſcheint doch immer eine gewiſſe Beachtung zu verdienen, und der Schluß, daß in dieſer Hinſicht mehr als bloſe Erfindung zum Grunde liegen müſſe, kann zurückgewieſen werden zu können. Sollte aber auch dieſes der Fall nicht ſein, ſo müſſen wenigſtens diejenigen Beiſpiele, wo ſogar vor Gericht ſelbſt, ohne irgend einen anderen Beweis, ſchon auf Indicien allein hin eine Anklage erhoben wurde, für um ſo beweiſender, oder richtiger, für geradezu entſcheidend angeſehen werden. Und daß nun ſolche Beiſpiele wirklich vorgekommen ſind, ja daß dieſelben gar nicht zu den Seltenheiten, ſondern recht eigentlich zu den alltäglichen Erſcheinungen gehört haben müſſen, wird von unſeren Quellen

360) Abegg de sententia condemnatoria ex solis indiciis secundum principia iuris Romani haud admittenda. p. 5. 7.

361) Am ausführlichſten bei Quintilian. Declam. 1. 2. 17. S. auch Cicero de invent. II. 4.

bestimmt und so wiederholt bezeugt, daß es nur auffallen
nn, wie man diese Nachrichten zu übersehen vermochte. Als
ner der interessantesten Fälle der Art erscheint namentlich der
roceß gegen die beiden Söhne des T. Clölius. Als nämch eines Morgens der Vater derselben in seinem Schlafgeache ermordet gefunden wurde, ohne daß irgend eine sonstige
pur gegen den wahrscheinlichen Thäter sich zeigte, so glaubte
an gegen dessen Söhne selbst eine Anklage erheben zu können:
ein der ganze Beweis, sowohl von der einen als von der
deren Seite, war schlechthin ein Indicienbeweis. Der Anger gründete seine Beschuldigung darauf, daß die Söhne
iesener Maaßen in demselben Zimmer mit ihrem Vater geesen seien, daß sie daher nothwendig, in so fern das Verbreen von einem Fremden verübt worden wäre, etwas gehört
ben müßten, nun aber jede genauere Angabe von ihnen vereigert werde; die Angeklagten dagegen behaupteten keine Auskft geben zu können, weil sie die ganze Nacht geschlafen und,
as die Zeugen bestätigten, erst am Morgen, durch den Einitt der Freunde ihres Vaters erweckt worden seien [362]). Dies Beispiel nun scheint in der That so schlagend, daß dasselbe
gar dann, wenn es ganz allein stände, die Existenz des Indienbeweises vollständig darthun dürfte. Denn obgleich hier
e Angeklagten freigesprochen wurden, so mußte doch der Anger, wenn er nicht muthwillig der Strafe der Calumnie sich
osetzen wollte, eine Verurtheilung derselben für möglich halx; und die Behauptung der Gegner, daß es ein Ankläger
erhaupt nicht habe wagen dürfen, mit einem bloßen Indimbeweise aufzutreten [363]), erscheint eben daher als offenbar Irrthum. Allein überdies steht das angeführte Beispiel
ineswegs vereinzelt, sondern gerade dasselbe fand in dem
roceße gegen Sextus Roscius Statt, wo gleichfalls sowohl

362) Valer. Max. VIII. 1, 13. Cicero pro Rosc. Amer. c. 1. Schol. Gronov. ad h. l. p. 432.
363) Abegg l. c. p. 8. 12.

der Anklage- als der Vertheidigungsbeweis ausschließlich durch Indicien geführt wurde, durch den Beweis des bisherigen Lebenswandels des Angeschuldigten, durch seine Verhältnisse zu dem Ermordeten, seinen zu erwartenden Vortheil aus der That u. dgl. Ja selbst in den Processen gegen Cluentius, gegen Cälius u. A. finden wir dieselbe Erscheinung: der Ankläger baute hier immer nur auf Indicien, und der Vertheidiger, weit entfernt in diesem Verfahren etwas Anstößiges zu finden, suchte blos die Schwäche, nicht aber die Art der Argumentation anzugreifen. Ist aber dieses richtig, so erscheint nun auch die ganze Behauptung der Gegner als widerlegt, und so muß wenigstens für die gegenwärtige Periode als ausgemacht gelten, daß der Indicienbeweis mit allen übrigen Beweisarten in dieselbe Reihe zu stellen ist.

Jedoch der Indicienbeweis wurde nicht blos für zulässig gehalten, sondern er war zu gleicher Zeit schon bei weitem entwickelter und innerlich ausgebildeter als irgend eine andere Art des Beweises. Da nämlich die Redner fast bei jeder Gelegenheit, sei es zur Anklage oder zur Vertheidigung, von demselben Gebrauch zu machen hatten, so begreift es sich, daß auch in den theoretischen Schriften über Beredtsamkeit überhaupt gerade auf die Indicien eine besondere Rücksicht genommen werden mußte; und so finden wir denn hier, während in allen anderen Beziehungen die Beweisregeln noch höchst unverarbeitet und roh waren, schon jetzt ein so durchdachtes und vollendetes System, daß selbst späterhin, zur Zeit der classischen Jurisprudenz, nur wenig oder nichts mehr für dessen weitere Fortbildung geschehen konnte. Vor allem nämlich unterschied man jetzt zwischen vorausgehenden (antecedentia), gleichzeitigen (coniuncta) und nachfolgenden (sequentia) Indicien[364]). Zu den ersten rechnete man insbesondere Feindschaft gegen den Damnificaten, vorausgegangenes Dro-

364) Auctor ad Herenn. II. 5. Cicero de invent. II. 12. Quintilian. Inst. orat. V. 8, 5. 10, 45. 102.

hen mit dem Verbrechen, beſtimmte Vorbereitungen zu demſelben, auffallendes Hinzudrängen an die Perſon des Beſchädigten u. ſ. w.[365]); zu den gleichzeitigen zählte man den am Orte der That gehörten Hülferuf, ſowie überhaupt jedes Geräuſch, ohne daß gerade der Angeſchuldigte erkannt worden war[366]); zu den nachfolgenden gehörten Blutſpuren an Kleidern oder Waffen, der Beſitz von Gegenſtänden, welche bei Gelegenheit des Verbrechens entwendet worden waren, das Auffinden einer Sache am Orte des Verbrechens, von welcher der Angeklagte erweislich der letzte Beſitzer war, ſeine Anweſenheit in der Nähe dieſes Orts, ſein ängſtliches und unruhiges Betragen nach der That u. ſ. w.[367]). Eben ſo unterſchied man zwiſchen nahen (necessaria) und entfernten (non necessaria v. probabilia) Indicien[368]). Zu den letzten zählte man namentlich den Beweis eines genügenden Motivs zur Verübung des Verbrechens[369]), ſowie ganz beſonders den üblen Ruf des Angeklagten, d. h. die Rückſicht, daß mit Beziehung auf das bisherige Leben deſſelben, auf ſeinen Charakter, ſeinen Umgang mit Anderen, ſeine Neigung zu unerlaubten Handlungen überhaupt oder gerade zu Handlungen der fraglichen Art u. ſ. w., das Verbrechen als wahrſcheinlich erſchien, oder, anders ausgedrückt, daß daſſelbe ihm zugetraut werden konnte[370]). Allein von welcher Art immer die Indicien waren, ſo ging man ſtets von der Anſicht aus, daß dieſelben nicht ſchon dann, wenn ſie etwa vereinzelt, ſon-

365) Auctor ad Herenn. II. 5. Cicero de invent. II. 13. Quintilian. Inst. orat. V. 10, 45.

366) Auctor ad Herenn. II. 5. Quintilian. Inst. orat. V. 10, 46. VII. 2, 46.

367) Auctor ad Herenn. II. 5. Cicero de invent. II. 13. de partit. orat. c. 33. Quintilian. Inst. orat. V. 10, 46. VII. 2, 46.

368) Cicero de invent. I. 29. II. 14. Quintilian. Inst. orat. V. 9, 3. 10, 16.

369) Auctor ad Herenn. II. 2. 3. Cicero de invent. II. 5—8. de partit. orat. c. 32. Quintilian. Inst. orat. VII. 2, 35—38.

370) Auctor ad Herenn. II. 3. Cicero de invent. II. 9—11. de partit. orat. c. 35. Quintilian. Inst. orat. V. 10, 24—28. VII. 2, 28—34.

dern blos unter der Voraussetzung, wenn sie in größerer Anzahl, und zwar so vorkamen, daß sie gewissermaßen eine fortlaufende, sich gegenseitig unterstützende und ergänzende Kette von Erscheinungen darboten, einen vollständigen Beweis zu liefern vermöchten [371]). Ingleichen war es Regel, daß jedes einzelne Indicium nicht erst selbst wieder durch ein anderes Indicium, oder, wie man es nannte [372]), durch einen künstlichen, sondern überall durch einen natürlichen Beweis — durch Geständniß, Zeugenaussage, Urkunden — dargethan sein müsse [373]). Ja man kann mit einem Worte sagen, daß die Grundsätze, welche schon jetzt über den Indicienbeweis aufgestellt wurden, im Allgemeinen dieselben waren, welche wir in unserem heutigen Processe befolgen; und was insbesondere die Darstellungen von Cicero und Quintilian betrifft, so lassen sich diese in der That nur als Umschreibungen derjenigen Regeln betrachten, welche auch noch in unseren neueren Legislationen in dieser Beziehung ausgesprochen sind.

Hinsichtlich der Art endlich, wie der Indicienbeweis in den gerichtlichen Verhandlungen vorgebracht und von den Partheien benutzt wurde, ist hier nichts besonderes zu bemerken, indem alles eben nur davon abhing, auf welche Weise gerade die einzelnen Indicien dargethan wurden: und je nachdem dieses entweder durch Geständniß, oder Zeugenaussage, oder Urkunden geschah, mußte auch die Benutzung und Geltendmachung des ganzen Beweises sich schlechthin nach denselben Regeln richten, welche bereits oben über die Benutzung der Urkunden, Zeugenaussagen ꝛc. aufgestellt worden sind.

Mit dem Schlusse des Beweisverfahrens, welches übri-

---

371) Cicero de orat. II. 40. Si et ferro interfectus ille, et tu inimicus eius cum gladio cruento comprehensus es in illo ipso loco, et nemo praeter te ibi visus est, et causa nemini, et tu semper audax; quid est, quod de facinore dubitare possimus? Idem de partit. orat. c. 11. Quintilian. Inst. orat. V. 9, 8. 12, 5.

372) Quintilian. Inst. orat. V. 1, 1. 8, 1. 9, 1.

373) Quintilian. Inst. orat. V. 12, 2.

gens, nach der bisherigen Schilderung, keineswegs immer einen geſonderten Abſchnitt des Proceſſes bildete, ſondern vielmehr, abgeſehen von den Zeugenausſagen, in die Darſtellung der Anklage- und Vertheidigungsreden eingeflochten zu werden pflegte, waren die öffentlichen Verhandlungen ſelbſt geſchloſſen, und es mußte nun ſofort zur wirklichen Abſtimmung und endlichen Urtheilsfällung übergegangen werden. In dieſer Hinſicht iſt jedoch vor allem der Umſtand zu bemerken, daß, was aus der ganzen Entſtehung und Natur der Quäſtiones Perpetuä ſich gewiſſermaßen von ſelbſt ergiebt, immer blos darüber entſchieden werden konnte, ob der Angeklagte gerade der durch die fragliche Quäſtio, nicht aber darüber, ob er überhaupt irgend einer anderen, durch eine ſonſtige Lex verpönten, Handlung ſich ſchuldig gemacht habe. Da nämlich, wie oben bemerkt wurde [374]), das geſammte Criminalrecht und der geſammte Criminalproceß eigentlich in eben ſo viel einzelne Criminalgeſetzbücher und einzelne Criminalproceßordnungen zerfiel, als nur überhaupt verſchiedene Leges und in Folge davon verſchiedene Quäſtiones Perpetuä vorkamen, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß ein jedes Gericht auch blos darüber ſprechen konnte, ob gerade ſein Strafcodex, d. h. die ſpecielle Lex, deren Handhabung gerade ihm zugewieſen war, übertreten worden ſei [375]); von Berückſichtigung derjenigen Handlungen dagegen, welche in das Gebiet einer anderen Lex gehörten, oder, wie dieſes bei unſeren modernen Richtern der Fall iſt, von Berückſichtigung eines geſammten, alle einzelnen Verbrechen gleichmäßig umfaſſenden, Geſetzbuchs konnte, weil eben noch der ganze Begriff fehlte, überall keine Rede ſein. Eine natürliche Folge dieſer Eigenthümlichkeit beſtand nun aber darin, daß in allen denjenigen Fällen, wo die gerichtlichen Verhandlungen zwar wohl ein beſtimmtes Verbrechen des Angeſchuldigten,

374) S. Einleit. Not. 11.
375) Vgl. Ferratius Epist. I. 7.

allein nicht gerade dasjenige, worauf die fragliche Quäſtio ſich bezog, herausſtellten, eine unbedingte Freiſprechung erfolgen mußte [376]): ja das Gericht ſelbſt, den Grundſätzen des Anklageverfahrens gemäß, hatte ſich jetzt gar nicht um die weitere Verfolgung des Schuldigen zu kümmern, ſondern, wenn überhaupt eine Beſtrafung Statt finden ſollte, mußte nothwendig eine neue Anklage, ſei es von dem bisherigen Ankläger oder von irgend einem Dritten, erhoben und vor derjenigen Quäſtio, wozu das Verbrechen ſeiner Natur nach gehörte, wieder von vorn eröffnet werden. Eben aus dieſer Eigenthümlichkeit des Quäſtionsproceſſes erklärt ſich aber auch ferner das Verfahren im Falle einer ſ. g. Verbrechensconcurrenz. Ueberall nämlich, wo ein Individuum mehrere, unter verſchiedene Leges fallende, Verbrechen begangen hatte, konnte deren Verfolgung und Aburtheilung nicht etwa gleichzeitig bei demſelben Gerichte geſchehen [377]), ſondern es mußte, wie namentlich die Beiſpiele von Gabinius, Milo, Saufejus u. A. beweiſen [378]), eine jede einzelne unerlaubte Handlung abgeſondert vor die ihr entſprechende Quäſtio gebracht, und hier, ohne Rückſicht auf die etwa ſchon erfolgte oder noch zu erwartende Entſcheidung in den anderen Quäſtionen, ſelbſtſtändig durchgeführt werden. Allein freilich liegt es in der Natur der Sache, daß unter einer ſolchen Vorausſetzung, und wäre es auch nur zur richtigeren Würdigung des ganzen Lebenswandels des Angeſchuldigten, jene anderen, vor ſonſtige Quäſtionen gehörigen, Handlungen doch immer nebenher erwähnt, und wenigſtens mittelbar zur Unterſtützung der eigentlich vorliegenden Beſchuldigung

376) Cicero de invent. II. 19. Quintilian. Declam. 326. satis est, non esse me hac lege, qua deferor, nocentem . . . neque est quaerendum apud vos, an alio iudicii genere damnari possim.

377) Quintilian. Inst. orat. III. 10, 1. . . . si quis sacrilegii simul et homicidii accusetur. Quod nunc in publicis iudiciis non accidit, quoniam praetor certa lege sortitur. Idem Declam. 319. Sint paria, quae obiicio, non possunt uno iudicio cognosci: aequum est ream respondere ad id, quod obiicitur.

378) Cicero ad Q. fratr. III. 4. Asconius in Cic. pro Milon. p. 40. 54. 55.

von dem Ankläger benutzt zu werden pflegten [379]). — So wie übrigens auf dieſe Weiſe jede einzelne Quäſtio als ein abgeſchloſſenes Ganzes betrachtet werden muß, und ſo wie eben daher immer nur über das Vorhandenſein oder Nichtvorhandenſein gerade des in der betreffenden Ler enthaltenen Verbrechens entſchieden werden konnte, ſo war es auf der anderen Seite, im Gegenſatze zu dem ſpäteren Rechte, wo man dem richterlichen Ermeſſen auch in dieſer Beziehung einen ſo freien Spielraum geſtattete [380]), zugleich Grundſatz, daß ſelbſt, eben ſo wie in den Comitialgerichten blos über den Antrag des acuſirenden Magiſtratus [381]), in den Quäſtiones Perpetuä blos über die Strafe der fraglichen Ler abgeſtimmt, und daher überall blos zwiſchen gänzlicher Freiſprechung oder voller Verurtheilung gewählt werden durfte [382]). Eine Berückſichtigung von Erſchwerungs- oder Milderungsgründen dagegen in der Art, daß, je nach Verſchiedenheit der Fälle, bald eine ſchwerere bald eine leichtere Strafe als die wirklich geſetzliche hätte erkannt werden können, war hier ſchlechthin unzuläſſig, ſo groß auch ſonſt freilich für die Verurtheilung oder Freiſprechung ſelbſt der Einfluß jener Gründe war, und in dieſer Hinſicht, nach dem ganzen Charakter der Quäſtiones Perpetuä (Not. 126– 135.) nothwendig ſein mußte.

Was nun die Abſtimmung ſelbſt angeht, ſo trat hier, im Vergleich mit der erſten Periode, die weſentliche Veränderung ein, daß die Stimmen der einzelnen Richter nicht mehr mündlich, ſondern ſchriftlich (per tabellas) abgegeben werden

---

379) Ferratius Epist. I. 7. p. 27.

380) S. beſonders L. 13. D. de poenis. Hodie licet ei, qui extra ordinem de crimine cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviorem, vel leviorem: ita tamen, ut in utroque modo rationem non excedat.

381) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 132.

382) Cicero de invent. II. 19. Ea igitur poena (sc. legis) si affici reum non oporteat, damnari quoque non oportere, quoniam ea poena damnationem necessario consequatur. Idem pro Sull. c. 22. Nemo iudicium reprehendit, quum de poena quaeritur, sed legem. Damnatio enim est iudicum, poena legis.

ſollten. Das erſte Geſetz dieſer Art war die lex Gabinia vom J. 615, wodurch jedoch blos hinſichtlich der Wahlen der Magiſtrate, nicht aber auch hinſichtlich der Gerichte jene Neuerung eingeführt wurde. Allein ſchon zwei Jahre ſpäter, im J. 617, erſchien die lex Cassia, welche in der That, mit alleiniger Ausnahme der Perduellionsfälle, daſſelbe für die Gerichte feſtſetzte, und einige Zeit darauf, im J. 647, die lex Caelia, welche ſelbſt dieſe letzte Beſchränkung aufhob [383]). Dagegen ſuchte zwar Sulla wenigſtens theilweiſe wieder zu dem früheren Rechte zurückzukehren, indem er vorſchrieb, daß der Angeklagte ſelbſt jedesmal darüber entſcheiden ſollte, ob die Abſtimmung ſchriftlich oder mündlich zu geſchehen habe [384]). Allein dieſe ganze Vorſchrift war nur von kurzer Dauer, und jedenfalls ſchon in dem Proceſſe gegen Verres, ſowie in allen ſpäteren Proceſſen gegen Cluentius, Flaccus, Gabinius, Poſtumus ꝛc. finden wir die ſchriftliche Abſtimmung als die einzige und ausſchließliche Regel [385]). Hinſichtlich des Verfahrens, welches in dieſer Beziehung zu beobachten war, muß man übrigens unterſcheiden, ob es ſich von der Abſtimmung in einem Comitialgerichte, oder von der Abſtimmung in einer Quäſtio Perpetua handelte. Unter der erſten Vorausſetzung nämlich hatte dieſelbe ganz in der Weiſe zu geſchehen, wie jetzt, ſeit der lex Gabinia und beziehungsweiſe ſeit der lex Papiria [386]), bei allen

383) Cicero de legg. III. 16. de amicit. c. 12. Brut. c. 25. 27. pro Sext. c. 48. Asconius in Cic. pro Cornel. p. 78. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 10. Schol. Bobiens. in Cic. pro Sext. c. 48.

384) Cicero pro Cluent. c. 20. Quum in consilium iri oporteret, quaesivit ab reo C. Iunius quaesitor, ex lege illa Cornelia, quae tum erat, clam, an palam, de se sententiam ferri vellet.

385) Cicero in Verr. IV. 47. pro Flacc. c. 39. pro Postum. c. 5. ad Q. fratr. III. 4. Daß dieſe Beſtimmung von Sulla nur eine ſehr vorübergehende geweſen iſt, ergiebt ſich ſelbſt aus den Worten bei Cicero pro Cluent. c. 20... ex lege Cornelia, quae tum erat. c. 27. quum sententias Oppianicus, quae tum erat potestas, palam ferri velle dixisset. Vgl. Garatonius ad Cic. pro Cluent. c. 20.

386) Bekanntlich wurde durch die lex Papiria vom J. 623 die ſchriftliche Abſtimmung auch auf die Annahme oder Verwerfung von Geſetzesvorſchlägen übertragen. Cicero de legg. III. 16.

nderen Comitialgegenſtänden abgeſtimmt wurde; insbeſon-
ere aber war es auch in der gegenwärtigen Zeit Grundſatz,
aß, wie ſchon für die frühere Periode bemerkt worden iſt[387]),
los eine zweifache Art der Entſcheidung, unbedingte Verur-
heilung oder unbedingte Freiſprechung, erfolgen konnte[388]).
handelte es ſich dagegen von einer Quäſtio Perpetua oder,
o unſtreitig daſſelbe galt, von einer Quäſtio Extraordinaria,
o trat die Eigenthümlichkeit ein, daß jetzt, abgeſehen von dem
falle einer Comperendinatio, den Richtern eine dreifache Art
es Ausſpruchs — absolvo, condemno, non liquet — frei-
tand. Dabei wurde auf folgende Weiſe verfahren. Vor
llem mußte der vorſitzende Prätor, ohne Zweifel durch das
Organ des Präco, das Gericht förmlich auffordern, das de-
initive Urtheil zu ſprechen[389]). Zu dieſem Ende wurde dann
inem jeden Richter[390]), und zwar, zur Vermeidung von Un-
erſchleif, wahrſcheinlich durch den Prätor ſelbſt oder durch ſei-
nen Präco[391]), ein hölzernes, mit Wachs überzogenes, Täfel-
chen (tabella) eingehändigt[392]), worauf derſelbe, jedoch ohne
ich in eine weitere Berathung mit ſeinen Collegen einlaſſen zu
ürfen[393]), entweder A (absolvo), oder C (condemno), oder

---

387) S. Ver. I. Abth. II. Kap. II. Not. 138.

388) Vgl. Schulze Volksverſamml. S. 263—273. Göttling
röm. Staatsverf. 386—398.

389) Cicero de orat. I. 26. in Verr. I. 9. pro Cluent. c. 20.
7. 30. S. auch Seneca de benefic. IV. 11.

390) Daß der vorſitzende Prätor nicht ſelbſt zu ſtimmen hatte, iſt
ekannt. Ayrault Ordre et formal. p. 235—239.

391) Vgl. Polletus Histor. for. Rom. V. 8. in Poleni thes.
. p. 615. Daß einmal Hortenſius, ohne Prätor zu ſein, die Stimmtä-
elchen vertheilte, war eine Geſetzwidrigkeit, Pseudo-Asconius in
ic. divinat. c. 7. Acron in Horat. Satyr. II. 1, 49. und konnte
ohl nur im Einverſtändniſſe mit dem präſidirenden Prätor geſchehen.
Drumann Röm. Geſch. III. S. 86.

392) Cicero divinat. c. 7. Fragm. leg. Servil. c. 13.

393) Fragm. leg. Servil. c. 12. IOVDEX. NEIQVIS. DISPV-
TET. Vgl. Klenze ad h. l. p. 56. Walter Rechtsgeſch. S. 877.
Anderer Meinung ſind Ernesti Clav. Cicer. v. Consilium. Adam
röm. Alterthüm. I. S. 473.

NL (non liquet) zu ſetzen[394]), und ſo, mit entblößtem Arme, den fraglichen Buchſtaben mit den Fingern bedeckend[395]), in eine hiezu beſtimmte Urne (sitella v. cista) zu werfen hatte[396]). So lange die Wahl der Richter blos aus einem Stande, den Rittern oder Senatoren, geſchah, mithin, da die vorübergehenden Beſtimmungen der lex Livia und lex Plautia hier kaum in Betracht kommen können[397]), bis zum Geſetz des Aurelius Cotta, mußte natürlich ſchon eine Urne genügen. Allein ſpäterhin, nachdem durch die lex Aurelia drei Stände, die Senatoren, Ritter und Aerartribunen in die Gerichte gerufen, und aus einem jeden Stande eine beſondere Decurie gebildet worden war[398]), wurde es anders, und ſtatt einer Urne für das ganze Gericht wurde jetzt eine eigene für jede Decurie aufgeſtellt[399]). Freilich aber ſcheint dieſes urſprünglich nicht gerade ausdrücklich vorgeſchrieben, ſondern, gleichſam als ſich von ſelbſt verſtehende Folge der Veränderung in der Richterwahl überhaupt, blos ſtillſchweigend, wenn auch eben deshalb nicht beſonders regelmäßig, beobachtet worden zu ſein[400]), bis endlich, zur Bewirkung einer größeren Gleichförmigkeit, ein eigenes Geſetz, die lex Fufia vom J. 695 gegeben[401]), und

394) Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7. in Verr. I. 9. Vgl. auch Persius Satyr. 4, 13. Martial. Epigr. VII. 36, 2. Ausonius Epigr. 128, 13.

395) Fragm. leg. Servil. c. 13. BRACIO. APERTO. LITERAM. DIGITEIS. OPERTAM.

396) Fragm. leg. Servil. c. 13. IN. EAM. SITELLAM. MANVM. DEMITTITO. Pseudo-Asconius in Cic. divinat. c. 7. Schol. Bobiens. in Cic. in Vatin. c. 14.

397) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 85—88.

398) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 93.

399) Dies ergiebt ſich namentlich aus dem Repetundenproceſſe gegen Catilina vom J. 689, wo bereits drei Urnen erwähnt werden. Asconius in Cic. in tog. cand. p. 90.

400) Nach Göttling Röm. Staatsverf. S. 476. ſoll ſchon durch die lex Aurelia die Nothwendigkeit der drei Urnen ausdrücklich erklart, durch ein ſpäteres Geſetz aber wieder aufgehoben, und dann durch die lex Fufia neuerdings eingeführt worden ſein. Allein von einem ſolchen Schwanken, namentlich von einem Geſetze, welches zwiſchen der lex Aurelia und lex Fufia erſchienen wäre, findet ſich in unſeren Quellen keine Andeutung.

401) Dio Cass. XXXVIII. 8. *Κύϊντος δὲ δὴ Φούφιος Καλῆ-*

un an auch durchgängig angewendet wurde[402]). Allein r man jetzt immerhin darauf hielt, die Abstimmung der nen Stände scharf von einander zu trennen, so war es überall Grundsatz, daß das endliche Resultat selbst nicht nach jenen Ständen, sondern schlechthin nach der Gezahl der stimmenden Richter überhaupt berechnet werden [403]). Und in dieser Beziehung blieb es denn fortwährbei der alten Regel, daß zu einem jeden Urtheile Stimehrheit, und zwar absolute Stimmenmehrheit erforderlich): im Falle einer Stimmengleichheit dagegen sollte die ngeklagten günstigere Entscheidung den Vorzug erhalten, aber denn entweder völlige Freisprechung oder wenigstens iation eintreten [405]). Ja nach einer Angabe des Dio

---

ναμιξ πάντων τὰς ψήφους, ἔν γε ταῖς φιλονεικίαις, (τά τε υ πρὸς σφᾶς ὡς ἑκάστου τῶν γενῶν ἄγοντος, καὶ τὰ ἀτοα ἐς ἑτέρους ἀπωθοῦντος,) οὕσας εὑρὼν, ἐνομοθέτησε στραχωρὶς αὐτοὺς ὡς ἑκάστους ψηφίζεσθαι· ἵν' εἰ μὴ καὶ κατ' (τῷ κρύφα σφᾶς τοῦτο ποιεῖν) ἀλλά γε γένη αὐτῶν ὅπως φρονοίη γίγνοιτο. Die richtige Erklärung dieser selbst noch alter Rechtsgesch. S. 257. mißverstandenen Stelle giebt Baiadex legg. v. Fufia. p. 178.

02) Cicero ad Q. fratr. II. 6. 16. ad Divers. VIII. 8. nius in Cic. pro Scaur. p. 30. pro Milon. p. 53. 54. 55.

03) Cicero ad Q. fratr. II. 16. Asconius in Cic. pro p. 54. Vgl. Manutius ad Cic. ad Divers. VIII. 8.

04) Cicero ad Divers. VIII. 8. Fragm. leg. Servil. c. 15. s in dem Falle gehalten wurde, wenn die Stimmen der Richter n absolutio, condemnatio und non liquet getheilt waren, ohne eder für die eine noch für die andere Meinung eine absolute Majoch herausstellte, wird uns nicht gesagt. An und für sich scheint blos zweierlei möglich gewesen: entweder nämlich bediente man sich jetzt, wie dieses späterhin (Plinius Epist. VIII. 14.) in dem : der Fall war, unserer heutigen Combinationsmethode, oder es um jedesmal zu einer neuen Verhandlung (ampliatio) übergegarden. Das letzte halte ich um deswillen für wahrscheinlicher, weil, ß aus Plinius l. c. ergiebt, die Anwendung jener Combinaethode als etwas ganz neues und ungewöhnliches betrachtet wurde, aber wohl nicht schon in den Quäſtiones Perpetuä vorgekommen un.

05) Cicero pro Cluent. c. 27. ad Divers. VIII. 8. Plutarch. . 5. Seneca Controv. Excerpt. III. 2. Epist. 81. Quin. Declam. 264. 314.

Caſſius ſcheint es ſogar, daß Auguſt das Privilegium erhielt, in allen denjenigen Fällen, wo die Verurtheilung blos durch einfache Mehrheit erfolgt war, ſeine eigene Stimme zu Gunſten des Angeklagten abzugeben, und dadurch nun, weil jetzt Stimmengleichheit entſtand, deſſen Freiſprechung zu bewirken[406]). Alles dieſes — Möglichkeit einer dreifachen Entſcheidung, Nothwendigkeit der abſoluten Stimmenmehrheit, Freiſprechung bei Stimmengleichheit — fand übrigens nicht blos dann Statt, wenn die Abſtimmung ſchriftlich, ſondern, wie dieſes vor der lex Cassia allgemein, zur Zeit des vorhin erwähnten Geſetzes von Sulla wenigſtens theilweiſe der Fall war, eben ſo dann, wenn dieſelbe mündlich erfolgte; und blos in ſo fern trat hier eine Eigenthümlichkeit ein, daß bei der mündlichen Abſtimmung, und zwar jedenfalls nach dem Geſetze des Sulla, zuerſt immer die Ordnung, in welcher die einzelnen Richter ihre Stimmen abzugeben hatten, durch's Loos beſtimmt werden mußte[407]).

Nach beendigter Abſtimmung wurde das Reſultat derſelben durch den Prätor bekannt gemacht[408]). Im Falle der Verurtheilung oder Freiſprechung ſollte dieſe Bekanntmachung durch die Formel: fecisse videtur oder non fecisse videtur, geſchehen[409]); hatte dagegen die Mehrheit (ſ. jedoch Not. 404.) mit: non liquet, geſtimmt, ſo mußte dieſes durch den Aus-

---

406) Dio Cass. LI. 19. . . καὶ ψῆφόν τινα αὐτοῦ ἐν πᾶσι τοῖς δικαστηρίοις ὥσπερ Ἀθηνᾶς φέρεσθαι. Der Sinn dieſer Stelle iſt freilich nicht ganz klar. Verſteht man nämlich dieſelbe von dem eigentlichen calculus Minervae, (vgl. K. O. Müller Aeſchylos Eumeniden. Göttingen 1833. S. 161.) ſo läßt ſich nicht einſehen, worin hier gerade das Vorrecht des Auguſtus gelegen haben ſoll, indem ja ſchon von jeher die Regel galt, daß bei Stimmengleichheit der Angeklagte freigeſprochen werden müſſe. Die Erklärung, welche ich in dem Texte gegeben habe, findet ſich auch bei Adam Röm. Alterthüm. I. S. 476.

407) Cicero pro Cluent. c. 28. Ecce tibi eiusmodi sortitio, ut in primis Bulbo, et Staieno, et Guttae esset iudicandum.

408) Cicero ad Divers. VIII. 8. Plutarch. Pompei. c. 4.

409) Cicero in Verr. II. 38. V. 6. in Pison. c. 40. ad Attic IV. 16, 8. Academ. II. 47. Appuleius Apolog. ed. Oudendorp. p. 381. Vgl. Cuiacius Observatt. III. 26. Sigonius de

ſpruch: amplius (sc. cognoscendum) verkündigt[410]), und hierauf zu einer neuen Verhandlung (ampliatio) übergegangen werden. Damit verhielt es ſich aber ſo. Schon von jeher war es eine anerkannte Regel, daß wenigſtens in den Gerichten der Quäſtoren, im Gegenſatze zu den eigentlichen Comitialgerichten[411]), eine ſolche Ampliatio jedesmal dann Statt finden konnte, wenn das erſte Verfahren zwar geſchloſſen, dem Gerichte ſelbſt jedoch der Gegenſtand noch nicht in dem Grade aufgeklärt zu ſein ſchien, um gleich auf der Stelle ein definitives Urtheil zu fällen[412]). Gerade dieſer nämliche Grundſatz wurde nun aber ſeit Einführung der Quäſtiones Perpetuä auch auf dieſe übertragen, d. h. auch hier wurde es jetzt Regel, daß überall, wo die erſten Verhandlungen noch irgend einen Zweifel oder irgend eine Dunkelheit übrig gelaſſen hatten, den Richtern die Befugniß und zugleich die Pflicht zuſtand, durch den Ausſpruch: non liquet, die endliche Entſcheidung einſtweilen zu ſuspendiren, und eine abermalige Vornahme der Sache, eine Ampliatio zu verlangen[413]). Ja es konnte eine ſolche Ampliatio nicht blos einmal geſchehen, ſondern an und für ſich mußte da-

---

indic. II. 22. Brissonius de formul. V. 218. Abegg de sentent. condem. ex solis indic. p. 10.

410) Cicero Brut. c. 22. in Verr. I. 9. 29. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 9... aut statim sententia dicebatur, aut amplius pronuntiabatur, quum dixissent iudices non liquet. I. 29. Mos veterum hic fuerat, ut, si absolvendus quis esset, statim absolveretur, si damnandus, statim damnaretur, si causa non esset idonea ad damnationem, absolvi tamen non posset, ut amplius pronuntiaretur. Daß dieſer Unterſchied zwiſchen Non liquet, als der Entſcheidung der Richter, und Amplius, als der Erklärung des Prätors, von den neueren Schriftſtellern (ſ. z. B. Brissonius de formul. V. 214.) ſo häufig überſehen wird, iſt um ſo begreiflicher, da ſchon Donatus (ad Terent. Eunuch. II. 3, 39.) denſelben nicht gekannt zu haben ſcheint. Vgl. Ch. D. Erhard Diss. de ampliationibus iudiciorum publicorum apud Romanos. Lipsiae 1793. p. 9—11.

411) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 138.

412) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 140.

413) Auctor ad Herenn. IV. 36. Cicero in Verr. I. 29. pro Cluent. c. 28. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 9. 29. Ausonius Epist. 11. Vgl. Erhard Diss. cit. p. 11—13.

mit ſo lange fortgefahren werden, bis das Gericht eben eine feſte Ueberzeugung, ſei es von der Schuld oder von der Unſchuld des Angeklagten, gewonnen hatte, und demgemäß denn eine definitive Verurtheilung oder eine definitive Freiſprechung erkennen konnte. In der That kommen Beiſpiele vor, wo nicht blos zweimal, ſondern ſogar ſiebenmal ampliirt wurde[414]). Was dagegen die Zeit betrifft, wo die neue Verhandlung vorgenommen werden ſollte, ſo ſcheint dieſe keineswegs durch das Geſetz beſtimmt geweſen, ſondern durchgängig erſt für jeden einzelnen Fall von dem Präſidenten des fraglichen Gerichts fixirt worden zu ſein[415]). Das Ampliationsverfahren ſelbſt aber war ganz daſſelbe, wie das Verfahren bei allen ſonſtigen Proceſſen, d. h. es mußten jetzt nicht nur die Reden der beiderſeitigen Partheien, ſondern zugleich die ganze Beweisvorlage, wie dieſe bereits in den erſten Verhandlungen Statt gefunden hatte, neuerdings vorkommen[416]); und blos in ſo fern, als es ſich von der Abhörung von Zeugen handelte, mag es wohl als genügend betrachtet worden ſein, die bei den erſten Verhandlungen hierüber aufgenommenen Protokolle (Not. 302.) abzuleſen, und ſo denn, ohne zu einer nochmaligen Vernehmung überzugehen, jene Angaben gleich in die betreffenden Reden einzuſchalten[417]). Wollte jedoch die eine oder die an-

414) Cicero Brut. c. 22. Valer. Max. VIII. 1, 11.

415) Cicero Brut. c. 22. . . paucis interpositis diebus. — Unum quasi comperendinatus medium diem fuisse. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 9. . . interposita dilatione.

416) Cicero in Verr. I. 9. Ego tibi illam Aciliam legem restituo, qua lege multi semel accusati, semel dicta causa, semel auditis testibus condemnati sunt. . . . Accusabo: respondebis: testibus editis, ita mittam in consilium, ut, etiamsi lex ampliandi facat potestatem, tamen isti turpe sibi existimet non primo (sc. semel dicta causa, semel auditis testibus) iudicare.

417) Wenn man dagegen, mit Berufung auf Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 9. ea pars dicebat. in cuius peroratione videbatur obscuritas, die Behauptung aufſtellt, bei der Ampliatio hätten nicht beide Partheien, ſondern blos diejenige ſprechen dürfen, deren erſter Vortrag als dunkel und ungenügend erſchienen ſei, Politus Histor. for. Rom. IV. 15. in Poleni thes. I. p. 576. Augustinus de legg. v. Servilia, in Graevii thes. II. p. 1265. ſo iſt dieſes ent-

ere Parthei etwa neue Beweise vorbringen, so war ihr dieses atürlich nicht nur erlaubt, sondern nach dem ganzen Zwecke er Ampliatio mußte ein solches Vorbringen sogar als besonders wünschenswerth erscheinen; ja aus demselben Grunde onnte es selbst geschehen, daß jetzt die Vertheidigung des Angeklagten von einem anderen Redner übernommen wurde, als on demjenigen, welcher in dem ersten Verfahren gesprochen atte[418]). — Uebrigens versteht es sich wohl eigentlich von elbst, daß, weil der Grund zu einer Ampliatio nicht blos bei er einen oder bei der anderen Quästio, sondern überhaupt bei llen Processen eintreten konnte, dieselbe auch nicht auf die ine oder auf die andere Quästio beschränkt, sondern, mit lleiniger Ausnahme derjenigen Fälle, wo, wie sich sogleich eigen wird, eine Comperendinatio Statt fand[419]), überall ls zulässig erscheinen mußte[420]), und zwar nicht blos bei den

---

hieden unrichtig. Ganz abgesehen nämlich von der eben (Not. 416.) ngeführten Stelle des Cicero, wogegen die Autorität des Pseudo-Ascoius doch wohl nicht in Betracht kommen darf, würde ein Verfahren der lrt als so augenfällig sinnlos und mit allen processualischen Grundsätzen ls so offenbar im Widerspruche stehend betrachtet werden müssen, daß hon fast aus diesem Grunde allein dessen Existenz zu leugnen wäre. Aber och mehr, wenn blos diejenige Parthei, in cuius peroratione videbatur bscuritas, hätte sprechen dürfen, so würde es natürlich nothwendig gewesen sein, auch bei der Abstimmung selbst immer diese Parthei speciell n bezeichnen; und da nun von einer solchen Bezeichnung sich nirgends ine Spur findet, sondern im Gegentheil blos mit der allgemeinen Erklärung Non liquet gestimmt wurde, so muß nun eben deshalb die ganze Behauptung nicht blos für widersinnig, sondern geradezu für unmöglich rklärt werden. Vgl. Manutius de legg. c. 22. in Graevii thes. II. . 1098. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 33. Erhard Diss. it. p. 30—32. Noch unbegreiflicher ist die Behauptung von Göttling Röm. Staatsverf. S. 426. Not. 3. daß bei der Ampliatio blos der Anläger und gar niemals der Angeklagte gesprochen habe, indem ja schon us dem Falle bei Cicero Brut. c. 22. das direkte Gegentheil sich rgiebt.

418) Cicero Brut. c. 22.

419) Durch diese Beschränkung erklärt sich Cicero pro Caecin. . 10. In eum quid dicam, nisi id, quod negare non possit? venisse in consilium publicae quaestionis, quum eius consilii iudex non esset: et in eo consilio, quum potestas esset ampliandi, dixisse sibi liquere.

420) Ferratius Epist. I. 2. 10. p. 7. 41. Erhard Diss. cit. p. 21. Anderer Meinung ist Sigonius de iudic. II. 22. p. 782.

wirklichen Quäſtiones Perpetuä, ſondern eben ſo bei allen anderen Gerichten, namentlich bei den Quäſtiones Extraordinariä[421]), und bei den Gerichten der Statthalter in den Provinzen[422]). Allein wie ausgedehnt und alltäglich gewiß in der früheren Zeit, und namentlich im Anfange der gegenwärtigen Periode, der Gebrauch dieſes ganzen Inſtitutes geweſen war, ſo läßt ſich doch nicht verkennen, daß daſſelbe gegen das Ende der Republik, wenn auch nicht gerade aufgehoben[423]), doch wenigſtens immer ſeltener angewendet, und nach und nach faſt in eine bloſe Antiquität verwandelt worden iſt[424]). Ja ſo groß auch die Zahl der einzelnen Proceſſe erſcheint, von denen uns ausdrücklich die Art der Abſtimmung berichtet wird, ſo findet ſich doch, wenigſtens was die eigentlichen Quäſtiones Perpetuä betrifft, ſchon für die Zeit von Cicero nicht ein einziger, wo es wirklich zu einer Ampliatio gekommen, und, mit Ausnahme des Proceſſes gegen Oppianicus (Not. 424.), ſogar nicht ein einziger, wo auch nur von der Minorität der Richter mit Non liquet geſtimmt worden wäre.

Gerade dieſes allmählige Verſchwinden der Ampliatio ſcheint aber in der That die Haupturſache geweſen zu ſein, weßhalb man jetzt auf ein anderes Auskunftsmittel, die Comperendinatio, verfiel. Daß dieſe zuerſt durch die lex Servilia, mithin in der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts, eingeführt

421) Cicero Brut. c. 22.

422) Cicero in Verr. I. 29.

423) Nach Kleuze Lehrb. d. Strafverf. S. 131. ſoll freilich die Comperendinatio an die Stelle der Ampliatio getreten, und ſomit ſeit Einführung der erſten die letzte völlig verſchwunden ſein. Allein daß dieſes ein Irrthum iſt, ergiebt ſich aus Cicero pro Cluent. c. 28. wo trotz der bereits eingeführten Comperendinatio ein Abſtimmen mit Non liquet, und daher denn auch die Möglichkeit einer Ampliatio, ausdrücklich erwähnt wird. S. auch Quintilian. Declam. 365.

424) Cicero pro Cluent. c. 28. Deinde homines sapientes, ex vetere illa disciplina iudiciorum, qui neque absolvere hominem nocentissimum possent, neque eum, de quo esset orta suspicio, pecunia oppugnatum, re illa incognita, primo condemnare vellent, non liquere dixerunt.

orden iſt, wird von Cicero ausdrücklich bemerkt[425]): allein
b dieſelbe nicht ſpäterhin durch die lex Acilia wieder aufgeho-
en, und erſt neuerdings durch die lex Cornelia reſtituirt
urde, gilt als zweifelhaft. Auf jeden Fall iſt hier ſo viel
ewiß, daß nach der lex Acilia keine Comperendinatio Statt
inden konnte, allerdings aber nach der lex Cornelia, und der
anze Streit reducirt ſich daher auf die Frage, wann jene lex
cilia, ob vor oder nach der lex Servilia, erſchienen iſt.
ach den Angaben des Pſeudo-Aſconius ſcheint es, daß man
ieſelbe für jünger als die letzte zu halten hat[426]); und wirk-
ich wird dieſes auch von ſehr Vielen behauptet[427]). Allein
agegen hat ſchon beſonders Erneſti und neuerdings wieder
advig mit ſo überzeugenden Gründen dargethan, daß eines
heils die Autorität des Pſeudo-Aſconius hier gar nicht in
etracht kommen kann, anderen Theils aber von Cicero ſelbſt
beſtimmt gerade die Acilia als die ältere genannt wird, daß
h, mit Verweiſung auf jene Ausführungen[428]), keinen An-
and nehme, dieſelbe in der That vor die Servilia zu ſetzen,
enn auch allerdings weder hinſichtlich des einen noch hin-
chtlich des anderen Geſetzes das Jahr ſeiner Entſtehung ge-
auer angegeben werden kann. Iſt aber dieſes richtig, ſo fällt
un eben damit auch die ganze Behauptung von Einführung,

---

425) Cicero in Verr. I. 9. In den uns erhaltenen Bruchſtücken
r lex Servilia fehlt freilich dieſe Beſtimmung. Klenze Fragm. leg.
ervil. p. 64.

426) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 17.
b. I. 9.

427) Sigonius de iudic. II. 27. p. 795. Manutius de legg.
. 22. Hotomanus Observatt. I. 14. Graevius ad Cic. in
err. I. 9. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 74. 75. Schütz
ndex legg. v. Acilia. p. 219—221. Klenze Fragm. leg. Servil.
. XI. not. 41. Derſelbe Rechtsgeſch. S. 36. Göttling Röm.
taatsverf. S. 470.

428) Ernesti Clav. Cicer. v. Acilia. Madvig de Ascon.
edian. p. 113—115. Vgl. auch Augustinus de legg. in Graevii thes. II. p. 1173. 1265. Ferratius Epist. I. 10. Bach
liſtor. iurispr. Rom. p. 168. 170. Erhard Diss. cit. p. 35. Gatonius et Zumpt ad Cic. in Verr. I. 9. Baiter Index legg.
. Acilia. p. 125. Walter Rechtsgeſch. S. 835. 872.

Wiederaufhebung, und abermaliger Einführung der Comperendinatio von selbst hinweg, und statt eines solchen Hin- und Herschwankens muß man vielmehr annehmen, daß, sobald nur überhaupt einmal dieselbe eingeführt war, sie auch schlechthin, ohne irgend eine Unterbrechung, bis zu ihrem völligen Untergange fortbestanden hat. Allein freilich ist dabei gleich hier zu bemerken, daß die Comperendinatio niemals, wie die Ampliatio, auf alle Quästionen, sondern, wenigstens so weit unsere Nachrichten reichen, immer nur auf die quaestio de repetundis sich erstreckt hat.

Was nun aber das eigentliche Wesen der Comperendinatio betrifft, so bestand dieses darin, daß hier der ganze Proceß in zwei Theile oder Abschnitte, die actio prima und actio secunda, zerlegt wurde [429]), und zwar in der Art, daß zwischen beiden eine bestimmte Zeit, in der Regel ein freier Tag, in der Mitte liegen mußte [430]). Dagegen gehörten jene beiden Abschnitte nothwendig zusammen; sie bildeten ein unzertrennliches Ganzes, und erst mit dem Schlusse der zweiten Actio konnte der Proceß selbst als beendigt angesehen werden. Daraus aber ergiebt sich, daß auch erst jetzt, nicht aber schon am Ende der ersten Actio, eine Abstimmung vorkommen oder nur überhaupt als möglich erscheinen konnte: und wenn dessen ungeachtet Manche die Behauptung aufstellen, daß selbst nach der ersten Actio abgestimmt worden sei, ja daß sogar das Vorkommen der zweiten Actio schlechthin von dem Resultate dieser ersten Abstimmung ab-

---

429) Cicero in Verr. I. 9. Pseudo-Asconius in h. l. Vgl. I. A. Spies Diss. de comperendinatione. Lipsiae 1728. p. 29. 30. Das bekannteste Beispiel einer solchen Zerlegung in actio prima und actio secunda ist der Proceß gegen Verres; allein ganz dasselbe fand auch in allen übrigen, seit der lex Servilia erhobenen Anklagen wegen Repetunden Statt, namentlich in den Processen gegen Fonteius, Flaccus, Scaurus. Cicero pro Fontei. c. 12. 13. pro Flacc. c. 10. pro Scaur. §. 29. 30.

430) Festus v. Res comperendinata significat iudicium in tertium diem constitutum. Cicero Brut. c. 22. Unum quasi comperendinatus medium diem fuisse.

gehangen habe[431]), ſo iſt dieſes ein offenbarer Irrthum[432]). Hinſichtlich der Abſtimmung am Schluſſe der zweiten Actio dagegen ließe ſich an und für ſich wohl denken, daß dieſelbe durchaus in der ſonſt gewöhnlichen Form — absolvo, condemno, non liquet — geſchehen ſei, und daher, in ſo fern die Mehrheit der Richter mit Non liquet geſtimmt, ſelbſt hier wieder eine Ampliatio, d. h. eine nochmalige Vornahme des ganzen Proceſſes, ſowohl der erſten als der zweiten Actio, habe Statt finden können. Allein nach den beſtimmten Worten von Cicero war dieſes nicht der Fall[433]), ſondern überall, wo eine Comperendinatio vorkam, war eben damit die Ampliatio ausgeſchloſſen, und ſtatt einer dreifachen Art der Abſtimmung, war jetzt blos eine zweifache, unbedingte Verurtheilung oder unbedingte Freiſprechung, erlaubt[434]). Eben ſo aber ergiebt ſich aus dem aufgeſtellten Begriffe der Comperendinatio, daß man das Verhältniß der erſten und zweiten Actio zu einander ſich nicht etwa ſo vorſtellen darf, als ob die letzte, wenn auch mit andern Worten, eine bloſe Wiederholung der erſten geweſen

---

431) Klenze Fragm. leg. Servil. p. 64. Klenze meint, es ſei hier eben ſo wie bei allen übrigen Gerichten mit Absolvo, Condemno, Non liquet geſtimmt worden, und blos wenn die Mehrheit der Richter ein Non liquet ausgeſprochen habe, ſei es zur zweiten Actio gekommen. Aus dieſem (irrigen) Grunde hat er denn auch in ſeine Reſtitution der lex Servilia c. 13. das NL aufgenommen.

432) Dieſes ergiebt ſich ſchon daraus, daß Cicero gleich in der erſten Actio gegen Verres wiederholt auf die zweite Actio, als eine nothwendige Ergänzung ſeines erſten Vortrags verweiſt. Cicero in Verr. Act. prim. c. 18. Si quis erit, qui perpetuam orationem accusationemque desideret, altera actione audiet. Allein eben ſo beſtimmt ergiebt es ſich auch aus Cicero in Verr. I. 9. . . quod habet lex in se molestissimum, bis ut causa dicatur. Vgl. Spies Diss. cit. p. 43—47. Ganz unrichtig iſt die Darſtellung bei Plutarch. Cicer. c. 7.

433) Cicero in Verr. I. 9. Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus; antea (alſo jetzt konnte dieſes hier nicht mehr geſchehen,) vel iudicari primo poterat, vel amplius pronuntiari. . . Ita mittam in consilium, ut etiamsi lex (d. h. die lex Acilia im Gegenſatze der lex Servilia und lex Cornelia,) ampliandi faciat potestatem cet.

434) Spies Diss. cit. p. 40. Erhard Diss. cit. p. 20. Madvig de Ascon. Pedian. p. 115. not. 1. Walter Rechtsgeſch. §. 873. Not. 34. Anderer Meinung iſt Sigonius de iudic. II. 22. p. 784.

ſei; ſondern beide, als ein zuſammengehöriges Ganzes, ſtanden vielmehr in dem Verhältniſſe einer wechſelſeitigen Unterſtützung und gegenſeitigen Ergänzung. In der Regel nämlich wurde gleich in der erſten Actio, ungefähr eben ſo wie bei allen anderen Proceſſen, ein ausführlicher, den ganzen Gegenſtand umfaſſender, Vortrag ſowohl von Seiten des Anklägers als von Seiten des Vertheidigers gehalten[435]), und darauf dann, wie bereits oben bemerkt, zur Vernehmung der Zeugen übergegangen[436]). Konnte dieſe Zeugenvernehmung nicht an demſelben Tage beendigt werden, wo die erſte Actio vorkam, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch an den zwiſchen beiden Actionen in der Mitte liegenden, und gewiß gerade mit Hinſicht auf ſolche Fälle angeordneten, freien Tage (Not. 430.) fortgeſetzt werden durfte. Ja wenn man ſelbſt jetzt noch nicht damit zu Ende kam, oder wenn irgend ein anderes Hinderniß, wie z. B. der Eintritt von Feſttagen, die ſofortige Vornahme der zweiten Actio unmöglich machte, ſo mußte natürlich dieſe ſelbſt, nicht, wie es die Regel verlangte, gleich an dem zweiten Tage (tertio die) nach der erſten Verhandlung, ſondern an irgend einem ſpäteren Tage Statt finden[437]). In der zweiten Actio dagegen kam es, gegenüber von der erſten, hauptſächlich darauf an, das durch das Zeugenverhör gewonnene Reſultat gehörig zu benutzen, die gemachten Ausſagen zum Vortheile oder Nachtheile des Angeklagten zu interpretiren, und auf dieſe Weiſe die früher aufgeſtellten Behauptungen theils zu unterſtützen, theils, was die Behauptungen des Gegners betrifft, dieſelben zu widerlegen: allein ein eigentlich rhetoriſcher Vortrag, wie dieſer ſonſt, und namentlich in dem erſten Verfahren vorkam, war jetzt, was insbeſondere die Reden für Fonteius und Flaccus, und ſelbſt

435) Cicero in Verr. Act. prim. c. 18. lib. I. 9.

436) S. oben Not. 206—209.

437) Cicero in Verr. I. 7. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. Act. prim. c. 18. Vgl. Spies Diss. cit. p. 32—36.

ie uns erhaltenen Fragmente der Rede für Scaurus beweim, keineswegs am Platze. Die erste Actio war somit mehr uf Entwerfung eines allgemeinen Bildes des Processes bechnet, und die Redner konnten gerade hier ihre ganze Kunst eigen: die zweite Actio bezog sich dagegen mehr auf den juriischen Theil des Falles, und die Hauptsache bestand jetzt in Darstellung und Entwicklung der Beweise. Allein freilich war ieses Verhältniß nur die Regel. Ausnahmsweise konnten die Verhandlungen auch in der Art geführt werden, daß in der rsten Actio, sei es um das Verfahren abzukürzen, sei es aus rgend einem anderen Motive, blos eine kurze Einleitung gegeben, und dann, wie es namentlich in dem Processe gegen Verres geschehen ist, sogleich zur Vernehmung der Zeugen, nd hierauf zur zweiten Actio übergegangen wurde [438]). Unter dieser Voraussetzung mußte aber freilich auch die zweite Actio selbst ihren regelmäßigen Charakter einigermaßen verändern, und, wie dieses gerade die Verrinischen Reden beweisen, gleichsam um das in der ersten Actio Versäumte nachzuholen, u einer Art Mittelding zwischen rhetorischer Darstellung und uristischer Auseinandersetzung werden.

In der Art übrigens, wie bisher die Natur der Comperenbinatio dargestellt worden ist, hat sich dieselbe nur kurze Zeit rhalten, und in der That wohl kaum das Ende der Republik iberlebt. Denn wenn auch die anderen Quästiones Perpetuä, oder wenigstens ein Theil derselben, selbst noch unter der Kaiserregierung fortbestanden, und, wie sich in der folgenden Periode zeigen wird, nur allmählig und langsam durch die jetzt neu eingeführten Gerichte verdrängt wurden, so war dieses noch gerade bei der Quästio Repetundarum, wo, wie vorhin bemerkt, die Comperendinatio allein vorkam, keineswegs der Fall. Schon gleich im Anfange der Kaiserzeit nämlich wurde

438) Cicero in Verr. Act. prim. c. 18. Plutarch. Cicer. c. 7. Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. p. 126. 151. 162. Vgl. Zumpt ad Cic. in Verr. Act. prim. c. 18. p. 89.

die Aburtheilung der Repetundenproceſſe ausſchließlich auf den Senat übertragen[439]), und eben damit denn alle ſonſt hier geltenden Eigenthümlichkeiten, und insbeſondere die Comperendinatio ſtillſchweigend abgeſchafft. Gerade aus dieſem frühzeitigen Verſchwinden des ganzen Inſtitutes aber erklärt es ſich ſehr einfach, warum von den ſpäteren Schriftſtellern das Wort comperendinatio oft in einem ſo durchaus unrichtigen Sinne gebraucht wird[440]): ja es begreift ſich auf dieſe Weiſe, wie man den ganzen Ausdruck nach und nach gar nicht mehr als einen techniſchen, ſondern ſchlechthin als zur Bezeichnung einer jeden Art von Aufſchub oder Vertagung eines gerichtlichen Verfahrens gebrauchen konnte[441]). Allein aus dieſem Sprachgebrauche der ſpäteren Zeit läßt ſich natürlich auf den Rechtsbegriff der früheren Periode kein Rückſchluß machen.

Will man nun nach der bisherigen Schilderung der Ampliatio und Comperendinatio noch eine Vergleichung dieſer beiden Inſtitute mit einander anſtellen, ſo zeigt ſich deren Verſchiedenheit hauptſächlich in folgenden Punkten. Die Comperendinatio enthielt in der zweiten Actio eine bloſe Fortſetzung, die Ampliatio eine eigentliche Wiederholung des erſten Verfahrens; jene war in allen den Fällen, wo ſie überhaupt vorkommen konnte, nothwendig, und ihr Eintritt hing in keiner Weiſe von dem Gutdünken des Gerichts ab, dieſe dagegen war immer blos erlaubt, und ſie fand nur dann Statt, wenn das Gericht ausdrücklich für ihre Anwendung geſtimmt hatte; die Comperendinatio konnte blos bei dem eri-

---

439) S. Per. III. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 11.

440) Dies gilt beſonders von Tacitus de orator. c. 38. . . nemo intra paucissimas horas perorare cogebatur, et liberae comperendinationes erant. Juriſtiſch genau geſprochen müßte hier offenbar ampliationes ſtehen. Allein freilich, und darin liegt vielleicht die Erklärung des falſchen Ausdrucks, ſcheint das Subſtantivum ampliatio zur Zeit des Tacitus noch kaum gebräuchlich geweſen zu ſein. S. jedoch Seneca Controv. I. 3.

441) Seneca Epist. 97. Plinius Epist. V. 21. VI. 2. Ammian. Marc. XXIX. 2, 19. Vgl. Spies Diss. cit. p. 49—51.

ien repetundarum vorkommen, die Ampliatio war bei allen Criminalverbrechen, oder, seit Einführung der Comperendinatio, wenigstens bei allen mit Ausschluß des crimen repetundarum zulässig; jene war schlechthin blos einmal, diese aber selbst mehrmals nach einander gestattet; bei der Comperendinatio war der Tag der neuen Verhandlung, abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen schon gesetzlich bestimmt, bei der Ampliatio mußte dieses erst für jeden einzelnen Fall durch den Prätor der betreffenden Quästio geschehen[442]).

Jedoch außer diesen Verschiedenheiten soll auch noch eine weitere vorgekommen sein, auf welche man in der Regel sogar einen ganz besonderen Werth zu legen pflegt. Nach der gewöhnlichen Ansicht nämlich wäre zwar wohl bei der Ampliatio die sonst gebräuchliche Ordnung, daß zuerst der Ankläger und dann der Vertheidiger sprechen mußte, beibehalten worden, nicht aber auch bei der Comperendinatio, wo vielmehr, sobald es zur zweiten Actio gekommen, das umgekehrte Verhältniß Statt gefunden habe, und hiernach denn der Vertheidiger, welcher, der gewöhnlichen Regel gemäß, in der ersten Actio zuletzt gesprochen, in der zweiten Actio zuerst, der Ankläger, welcher dort zuerst geredet, hier zuletzt aufgetreten sei. Diese Ansicht, wonach also die hier überhaupt gestatteten vier Reden in der Art vertheilt gewesen wären, daß die beiden Vertheidigungsreden in der Mitte gelegen, die beiden Anklagereden aber den Anfang und den Schluß der ganzen Verhandlung gebildet hätten, wird hauptsächlich von Sigonius vertheidigt[443]); und indem sich derselbe auf eine angebliche Stelle Cicero's beruft, worin allerdings nach seiner Anführung mit klaren Worten eine Regel aufgestellt wird, haben selbst die späteren Schriftsteller keinen Anstand genommen, diese Eigenthümlichkeit der

442) Vgl. Sigonius de iudic. II. 22. p. 784. Marc. Donatus ad Liv. XLIII. 2. Spies Diss. cit. p. 42. 43. Erhard Diss. cit. p. 15 – 25.

443) Sigonius de iudic. II. 20. 22. p. 780. 784.

Comperendinatio gewöhnlich ohne weiteres anzuerkennen [444]). Allein in der That ist jene angebliche Stelle des Cicero nirgends zu finden, sondern kraft eines litterarischen Betrugs, dergleichen sich Sigonius auch wohl in anderen Beziehungen schuldig gemacht hat [445]), aus dem Commentar des Pseudo-Asconius untergeschoben, und es frägt sich also nur, in wie weit wir hier gerade die Autorität des letzteren [446]) gelten lassen dürfen. In dieser Hinsicht hat jedoch schon Ferratius mit so unwiderleglichen Gründen dargethan, daß jene Angabe auf einem Irrthume beruht [447]), daß es kaum begreiflich scheint, wie man dessen ungeachtet noch so lange an demselben hat festhalten können. Ganz abgesehen nämlich von der offenbaren Ungereimtheit, welche in diesem von Pseudo-Asconius vorausgesetzten Verfahren liegen würde, wird sogar von Cicero selbst die ganze Ansicht auf's bestimmteste widerlegt. Wäre es nämlich wahr, daß in der zweiten Actio der Ankläger zuletzt gesprochen hätte, so würde natürlich überall auch dessen ganzer Vortrag auf eine Erwiederung der vorausgegangenen Vertheidigungsreden sich bezogen haben: allein gerade in den Verrinen deutet Cicero wiederholt noch auf die nach seiner Anklage von dem Vertheidiger etwa vorzubringenden Gründe hin [448]),

444) Vgl. Augustinus de legg. in Graevii thes. II. p. 1265. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 9. n. 5. Heineccius Antiquitt. IV. 18, 30. Spies Diss. cit. p. 39. 43. Adam Röm. Alterthüm. I. S. 477. Schweppe Rechtsgesch. §. 629. Roßhirt im N. Arch. d. Crim. R. XI. S. 391. (Klotz Cicero's Reden II. S. 680. 695. widerspricht sich hier selbst, indem er einmal annimmt, in der zweiten Actio habe der Angeklagte zuerst, das anderemal er habe zuletzt gesprochen.)

445) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 55.

446) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. p. 153. 154. 163. Nam si accusator dixerit, respondet prima actione defensor: et rursum comperendinato iudicio dicit prior defensor, et defensionem tamquam duplicem in medio positam obruit ultimus accusator.

447) Ferratius Epist. I. 9.

448) Cicero in Verr. I. 28. Nisi vero illud dicet, quod et in testimonio Tettii priore actione interpellavit Hortensius. II. 72. Quid defendet Hortensius? postulabit, ut litteras Canuleii proferam? crimen eiusmodi, nisi litteris confirmetur, inane esse dicet? III. 88. Quid ad haec Hortensius? Falsum esse crimen? Hoc nunquam dicet. Non magnam hac ratione pecuniam captam? Ne id quidem dicet.

ıb beweiſt alſo ſchon damit, daß dieſer und nicht er das letzte ort gehabt hat. Eben ſo aber würde es nach Pſeudo-Aſco- us unmöglich geweſen ſein, daß der Vertheidiger in der zwei- a Actio bereits auf den Inhalt der zweiten Anklagerede hätte rweiſen können: und deſſen ungeachtet findet ſich ein ſolches erweiſen in den allerunzweideutigſten Ausdrücken[449]), ge- de damit aber auch wieder der neue Beweis, daß nicht der nkläger, ſondern der Vertheidiger es geweſen iſt, welcher hier letzt geſprochen haben muß. Iſt jedoch alles dieſes richtig, fällt nun natürlich die ganze Behauptung von jener beſon- ren Eigenthümlichkeit der Comperendinatio von ſelbſt zu- mmen. Die Ordnung der Anklage- und Vertheidigungs- den war hier vielmehr durchaus dieſelbe wie bei der Ampliatio ıb überhaupt bei allen anderen proceſſualiſchen Verhandlun- n: die entgegengeſetzte Meinung des Pſeudo-Aſconius aber blos in ſo fern merkwürdig, als dieſelbe eine neue Beſtäti- ıng für die völlige Unkenntniß und Unzuverläſſigkeit dieſes chriftſtellers an die Hand giebt[450]).

Uebrigens iſt noch zu bemerken, daß ſowohl die Ampliatio s die Comperendinatio beſonders auch aus dem Grunde un- re Aufmerkſamkeit verdienen, weil gerade durch ſie einem ſonſt hr fühlbaren Mangel des damaligen Proceſſes abgeholfen orden iſt. Da nämlich, wie wir oben geſehen haben, mit usnahme der ſ. g. Altercationen (Not. 244.), den Partheien berall keine Gelegenheit gegeben war, auf die Bemerkungen

---

en iniuriam factam Siculis atque oratoribus? Qui poterit dicere? uid igitur dicet? V. 1. Video, ubi se iacturus sit Hortensius. Belli rieula, tempora rei publicae, imperatorum penuriam commemora- t: tum deprecabitur a vobis, tum etiam pro suo iure contendet. . 13. Hic scilicet est metuendum, ne ad exitum defensionis tuae etus illa Antoniana dicendi ratio atque auctoritas proferatur.

449) Cicero pro Fontei. c. 13. M. Fonteius ita duabus actio- ibus accusatus est, ut obiectum nihil sit, quo significari vestigium bidinis, petulantiae, crudelitatis, audaciae possit.

450) Vgl. auch Madvig de Ascon. Pedian. p. 113. not. 3. umpt ad Cic. in Verr. I. 9. p. 109. Walter Rechtsgeſch. S. 873. ot. 33.

ihres Gegners zu repliciren und beziehungsweise zu duplici-ren; ja da es sogar Grundsatz war, daß dem Gerichte selbst nicht einmal das Recht zukam, besondere Fragen an die Par-theien oder an die Zeugen zu richten, um auf diese Weise die faktischen Verhältnisse genauer aufzuklären: so mußte natürlich sehr häufig der Uebelstand eintreten, daß trotz des erfolgten Schlusses der Verhandlungen noch gar manche Zweifel und Ungewißheiten übrig blieben, welche, so lange überhaupt jene Eigenthümlichkeiten fortdauerten, blos dadurch beseitigt wer-den konnten, daß man eben eine nochmalige Vornahme der-selben Sache gestattete. Allein freilich, so lange die Anwen-dung dieser Maaßregel blos von dem Gutdünken des Gerichts abhing, d. h. so lange die Ampliatio allein bestand, scheint es allmählig Regel geworden zu sein, einen immer seltneren Ge-brauch davon zu machen, oder vielmehr, sei es daß die bloße Bequemlichkeit der Richter oder die jetzt immer mehr überhand-nehmende Zahl der Processe die Ursache war, dieselbe beinahe ganz aufzugeben. Gerade aus diesem Grunde wurde denn die Comperendinatio, wenn auch blos hinsichtlich des crimen re-petundarum, eingeführt, d. h. weil die Gerichte nicht mehr aus eigenem Antriebe mit der erforderlichen Gründlichkeit zu Werke zu gehen schienen, legte man ihnen wenigstens in Ansehung desjenigen Verbrechens, welches schon seiner Natur nach eine besonders sorgfältige Prüfung nothwendig oder wünschens-werth zu machen schien[451]), den Zwang auf, nicht gleich mit der ersten Verhandlung sich zu begnügen, sondern jedesmal noch eine zweite Actio anzuhören. Als dagegen in der spä-teren Zeit nicht nur den Partheien die Befugniß zur Replik und Duplik[452]), sondern auch dem Gerichte ein besonderes Frage-recht[453]), eingeräumt wurde, mußten beide Institute, weil man

451) Es waren hier ungefähr dieselben Gründe, welche auch gerade bei diesem Verbrechen für Einführung der ersten Quästio Perpetua ent-schieden hatten.

452) Plinius Epist. II. 11. IV. 9. V. 20.

453) L. 3. §. 3. D. de testib. Ammian. Marc. XXIX. 1, 25. 33.

denſelben Zweck jetzt auf andere Weiſe erreichte, gewiſſermaßen von ſelbſt aufhören.

Nachdem nun in der oben (Not. 409.) angegebenen Weiſe von dem Präſidenten der Quäſtio das Reſultat der Abſtimmung bekannt gemacht, und hiernach, von dem Ausſpruche des Amplius sc. cognoscendum abgeſehen, entweder die Verurtheilung oder die Freiſprechung des Angeklagten erklärt worden war, mußte vor allem das Gericht ſelbſt förmlich entlaſſen werden; und dieſes hatte denn in der Art zu geſchehen, daß der Präco mit lauter Stimme das Wort: ilicet! i. e. ire licet, ausrief[454]). War der Angeklagte verurtheilt worden, ſo kam es jetzt endlich zur Execution, und zwar, da die alte Provocation wenigſtens in den Quäſtiones Perpetuä nicht weiter zuläſſig geweſen zu ſein ſcheint (Kap. III.), ohne daß hier irgend ein Aufſchub Statt zu finden pflegte. Blos in ſo fern das Urtheil auf Todesſtrafe lautete, die Verurtheilte aber ſich ſchwanger befand, wurde die Vollziehung bis nach erfolgter Niederkunft ſuspendirt[455]): unter dieſer Vorausſetzung jedoch, ſowie überhaupt in allen den Fällen, wo aus was immer für einem Grunde eine Verzögerung eintrat, mußten die Verurtheilten einſtweilen im Gefängniſſe verwahrt werden[456]). Die oberſte Leitung der Execution hatten fortwährend, wie in der erſten Periode, die Vorſteher der fraglichen Gerichte zu beſorgen, mithin namentlich bei den Quäſtiones Perpetuä die Prätoren oder Judices Quäſtionum[457]), bei den Urtheilen der Statthalter in den Provinzen dieſe Statthalter ſelbſt[458]) u. ſ. w.; allein natürlich handelten dieſelben nicht in Perſon,

---

454) Donatus in Terent. Phorm. I. 4, 31. Semper ilicet finem rei significat. Sic iudices de consilio dimittebantur, suprema dicta quum praeco pronuntiasset, ilicet: quod significat ire licet.

455) Quintilian. Declam. 277.

456) Auctor ad Herenn. I. 13. Cicero de invent. II. 50. in Verr. V. 45.

457) Fragm. leg. Servil. c. 17. 19. 20.

458) Cicero in Verr. II. 38. Diodor. Fragm. XXXVI. ed. Bip. T. X. p. 177.

ſondern überall, insbeſondere aber bei Vollziehung der Todesſtrafe, pflegten ſie ſich ihrer Unterbeamten, namentlich der Triumviri Capitales[459]), der Lictoren[460]), der Carnifices[461]) u. ſ. w. zu bedienen. Dagegen ſcheint es aber jetzt Regel geworden zu ſein, daß, im Gegenſatze zu der früheren Zeit, die Hinrichtungen nicht mehr öffentlich, ſondern heimlich im Gefängniſſe vorgenommen wurden[462]); und blos dann, wenn die Natur der Strafe ſelbſt dieſes erforderte, wie z. B. bei dem Lebendigbegraben Veſtaliſcher Jungfrauen[463]), bei dem Herabſtürzen vom Tarpejiſchen Felſen[464]), bei der bekannten poena culei[465]), u. dgl., trat eine nothwendige Ausnahme ein. Dabei war es jedoch überall Grundſatz, daß die Execution nicht während der Nacht[466]), und eben ſo wenig an einem Feſttage[467]) Statt finden durfte. Ja ſelbſt die Regel des ſpäteren Rechts, daß der Leichnam der Hingerichteten den Angehörigen derſelben zur Beerdigung überlaſſen werden ſolle, wurde ſchon jetzt, und,

---

459) Valer. Max. V. 4, 7. VIII. 4, 2. Sallust. Catil. c. 55. Tacitus Annal. V. 9. Agricol. c. 2.

460) Cicero in Verr. V. 45.

461) Valer. Max. VI. 9, 13. Cicero in Verr. V. 6. Seneca Controv. I. 3.

462) Festus s. v. Robus. Valer. Max. V. 4, 7. Sallust. Catil. c. 55. Plutarch. Cicer. c. 22. Appian. de bell. civ. II. 6. Tacitus Annal. VI. 39. Dio Cass. LVIII. 15. LIX. 18. S. jedoch auch Cicero in Verr. I. 30. V. 45. 46.

463) Dionys. II. 67. Plutarch. Numa c. 10. Festus s. v. Sceleratus campus. Sueton. Domit. c. 8. Plinius Epist. IV. 11.

464) Freilich ſcheint dieſe Strafe gegen das Ende der Republik außer Uebung gekommen, und erſt ſeit dem Anfange der Kaiſerregierung wieder eingeführt worden zu ſein. Tacitus Annal. II. 32. VI. 19. Dio Cass. LVII. 22. LVIII. 15. LIX. 18. LX. 18.

465) Livius Epit. 68. Orosius V. 16. Cicero pro Rosc. Amer. c. 25. 26. Sueton. Octav. c. 33. Seneca de clement. I. 23. Iuvenal. Satyr. VIII. 214. XIII. 155.

466) Seneca de ira III. 19. Quid tam inauditum quam nocturnum supplicium?

467) Seneca Controv. Excerpt. V. 4. Die Vernachläſſigung dieſer Sitte wird beſonders getadelt. Tacitus Annal. IV. 70. Sueton. Tiber. c. 61. Nullus a poena hominum cessavit dies, ne religiosus quidem ac sacer.

on einzelnen Ausnahmen aus dem Anfange der Kaiſerzeit bgeſehen[468]), wohl von jeher anerkannt[469]).

Uebrigens konnte aber auch in der gegenwärtigen Periode ne jede bereits ausgeſprochene, oder ſelbſt, in ſo fern dieſes ur an und für ſich denkbar war, eine jede bereits vollzogene, Strafe wieder nachträglich dadurch aufgehoben werden, daß er Verurtheilte förmlich reſtituirt wurde[470]). Allein auf elche Weiſe hatte dieſes zu geſchehen, und wer war überaupt zur Anwendung dieſer Maaßregel berechtigt? Nach einer rzählung des Valerius Maximus ſollte man glauben, daß hon die Richter in den Quäſtiones Perpetuä[471]), und ſomit ohl ganz im Allgemeinen jedes Gericht, welches die fragche Strafe verhängt hatte, auch die Reſtitution habe ausſpreen können. Allein mit dieſer Nachricht ſtehen alle anderen ngaben in ſo direktem Widerſpruche, daß man dieſelbe für nen entſchiedenen Irrthum erklären muß. Schon das benannte Verfahren bei der Rückberufung Cicero's nämlich beeiſt, daß das Volk ſelbſt es geweſen iſt, welches hier die eſtitution beſchloſſen hat[472]): und ganz daſſelbe fand auch

---

468) Sueton. Tiber. c. 61. Tacitus Annal. VI. 19. 29. io Cass. LVIII. 1. 15. LX. 16. 35. S. auch Horat. Epod. . 99.

469) L. 1. D. de cadav. punit. Corpora eorum qui capite danantur, cognatis ipsorum neganda non sunt: et id se observasse iam divus Augustus libro decimo de vita sua scribit. Daher führt Cicero als einen der empörendſten Beweiſe für die Grauſamkeit und ehſucht des Verres an, daß er die Erlaubniß zu einer ſolchen Beerdigung ſich erſt noch beſonders habe bezahlen laſſen. Cicero in Verr. . 45.

470) Cicero de L. Agrar. II. 4. Philipp. II. 23. XI. 5. ad ivers. XI. 22. ad Attic. X. 4. Schol. Bobiens. in Cic. pro ext. c. 26. Velleius Paterc. II. 45. Caesar de bell. civ. III. 1. iodor. Fragm. XXXVI. ed. Bip. T. X. p. 173. Sueton. Iul. . 41. Ner. c. 3. S. auch Tabul. Heracl. lin. 118. (aeris eapol. lin. 44.) Dirksen Observatt. ad tabul. Heracl. p. 127. 128.

471) Valer. Max. V. 4, 7. S. auch Plinius Nat. Hist. II. 36.

472) Plutarch. Cicer. c. 33. Dio Cass. XXXIX. 8. Appian. de bell. civ. II. 16. Cicero post redit. ad Quirit. c. 5—7. a Pison. c. 15. pro Sext. c. 31 sqq. Vgl. Drumann Röm. Geſch. I. S. 278—298.

in allen übrigen Fällen, bei Quintus Metellus [473]), Licinius Lenticula [474]), und vielen Anderen [475]) Statt. Daraus aber ergiebt sich von selbst, daß man das Recht zur Restitution, eben so wie dieses in der ersten Periode der Fall war [476]), noch immer als einen Ausfluß der Legislation, keineswegs aber als einen Theil der Richtergewalt, betrachtete [477]); und blos in so fern trat dabei wieder ein Unterschied ein, als dasselbe, gleich wie die Legislation selbst, entweder von den Centuriatcomitien auf Antrag des Senats (Not. 472. 473.), oder von den Tributcomitien auf Antrag eines Volkstribunen (Not. 474. 475.) ausgeübt wurde. War jedoch wirklich die Restitution eines Verurtheilten ausgesprochen worden, so scheint derselbe, ohne daß schon jetzt die mancherlei Unterscheidungen der späteren Zeit gegolten hätten, unbedingt in seine früheren Verhältnisse zurückversetzt worden zu sein, und mit allen anderen Rechten namentlich auch die Befugniß, selbst wieder als Ankläger in einem Criminalprocesse aufzutreten, erhalten zu haben [478]).

---

473) Diodor. Fragm. XXXVI. ed. Bip. T. X. p. 173. *Ὅτι περὶ τῆς τοῦ Μετέλλου φυγῆς ἐπ' ἔτη δύω γενομένων λόγων ἐν ταῖς ἐκκλησίαις, ὁ υἱὸς αὐτοῦ κόμην παρατρέφων καὶ πώγωνα, καὶ πινὰρὰν ἔχων ἐσθῆτα περιῄει κατὰ τὴν ἀγορὰν, δεόμενος τῶν πολιτῶν καὶ μετὰ δακρύων προσπίπτων τοῖς ἑκάστου γόνασιν, ᾔτειτο τὴν τοῦ πατρὸς κάθοδον.* Vgl. Appian. de bell. civ. I. 33. Aurel. Victor de vir. illust. c. 63.

474) Cicero Philipp. II. 23. Licinium Lenticulam, de alea condemnatum, restituit... Quam attulisti rationem populo Romano, cur eum restitui oporteret?

475) Caesar de bell. civ. III. 1. Praetoribus tribunisque plebis rogationes ad populum ferentibus, nonnullos, ambitus Pompeia lege damnatos, . . . in integrum restituit.

476) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 160.

477) Seneca Controv. III. 23. Iudex, quam tulit de reo tabellam, revocare non potest: quaesitor non mutabit pronuntiationem suam. Quintilian. Declam. 372. Iudicia iudiciis rescindi non possunt. Anderer Meinung ist jedoch Walter Rechtsgesch. S. 888. Not. 188.

478) Quintilian. Inst. orat. VII. 1, 60. Cicero pro Cluent. c. 36. Vgl. Dirksen Observatt. ad tabul. Heracl. p. 129.

Drittes Kapitel.

Provocationsverfahren.

Es ist in der ersten Periode gezeigt worden, wie die Exe-
ution eines bereits gesprochenen Urtheils in sehr vielen Fällen
urch Einlegung der Provocation suspendirt werden konnte, und
s ist insbesondere hervorgehoben worden, wie dieses Recht,
enn auch schon zur Zeit der Könige vorhanden, doch nament-
ch seit Gründung der Republik eine bis dahin unbekannte
usdehnung und Wichtigkeit erhalten hat. Hieran schließt sich
un von selbst die Frage, ob ein solches Provocationsrecht
uch in der gegenwärtigen Zeit, und namentlich in Beziehung
uf die Urtheile in den Quästiones Perpetuä zulässig gewesen
i. Von manchen Schriftstellern wird diese Frage unbedingt
ejaht [1]), von anderen eben so unbedingt verneint [2]), während
ne dritte Ansicht dahin geht, daß zwar im Anfange der Pe-
ode die Provocation noch gestattet gewesen, dann aber, durch
ne Verordnung von Sulla aufgehoben, und erst von nun an
ls ausgeschlossen betrachtet worden sei [3]).

Allein von diesen drei Meinungen ist jedenfalls die letzte
ir unrichtig zu erklären, indem dieselbe lediglich auf eine
:telle von Cicero sich gründet, welche von einem ganz ande-
n Gegenstande handelt [4]), in allen übrigen Nachrichten aber

---

1) Conradi Ius provocat. §. 22. Walter Rechtsgesch. S. 887. urchardi Staats- u. Rechtgesch. S. 136. Hoeck Röm. Geschichte. raunschweig 1841. Bd. I. Th. I. S. 195.

2) Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 57. Rubino Röm. erf. I. S. 443. Not. 2.

3) Göttling Röm. Staatsverf. 464. 468. 497.

4) Cicero in Verr. Act. prim. c. 13. Cognoscet ex me popu-
s Romanus... quid sit, quod, iudiciis ad senatorium ordinem ranslatis, sublataque populi Romani in unumquemque estrum potestate cet. Hier ist gar nicht von der Provocation e Rede, sondern, wie sich aus dem ganzen Zusammenhange ergiebt, blos m dem Gegensatze zwischen der Zeit, wo die Ritter, und der Zeit, wo e Senatoren in den Gerichten waren; die erste wird als die dem Volke instige, die zweite als die dem Volke ungünstige Periode dargestellt. So nge die erste Einrichtung bestand, meint Cicero, wurde die Rechtspflege,

von einer ſolchen Unterſcheidung zwiſchen der Zeit vor und nach Sulla ſich nicht die entfernteſte Spur findet. Was dagegen die erſte Anſicht betrifft, ſo ſtützt ſich dieſe hauptſächlich[5] darauf, daß von Julius Cäſar wenigſtens bei zwei Quäſtionen, bei der quaestio de vi und de maiestate, die Provocation abgeſchafft, dann aber durch Antonius neuerdings eingeführt worden ſei, und ſomit denn vor Cäſar jedenfalls bei dieſen beiden Quäſtionen, aber eben deswegen wohl überhaupt bei allen gegolten haben müſſe. Jedoch wenn man auch hier die Quelle[6], aus welcher dieſe Behauptung abgeleitet wird, etwas genauer betrachtet, ſo ergiebt ſich, daß zwar von einer Einführung der Provocation durch Antonius[7], keineswegs aber von einer Aufhebung derſelben durch Cäſar die Rede iſt[8]. Antonius, ſo heißt es nämlich, gebe ſich den Anſchein,

---

weil jetzt eigentlich das Volk ſelbſt, durch die Ritter, über alle Stände eine gleichmäßige Gewalt ausübte, vollkommen unpartheiiſch verwaltet; ſeitdem aber die Senatoren in die Gerichte kamen, wurde dieſes anders und, weil eben damit dem Volke ſeine Gewalt und namentlich ſeine Gewalt über die Senatoren genommen war, die Rechtspflege ſelbſt auf das allerſchmutzigſte, zur Begünſtigung der Standesgenoſſen und zur Beeinträchtigung der übrigen Stände gehandhabt. Die Worte sublataque populi Romani in unumquemque vestrum potestate bilden alſo nicht den Gegenſatz, ſondern die Erklärung von iudiciis ad senatorium ordinem translatis. Anderer Meinung iſt freilich Pseudo-Asconius in h. l. p. 145.

5) Ueberdies könnte man auch noch anführen: Plutarch. Tib. Gracch. c. 16. (*Τιβέριος Γράκχος*) *αὖθις ἄλλοις νόμοις ἀνελάμβανε τὸ πλῆθος . . . διδοὺς ἐπικαλεῖσθαι τὸν δῆμον ἀπὸ τῶν δικαστῶν.* Allein abgeſehen, daß hier, wie Stephanus bemerkt, in ſeinem Cod. vet. ſtatt *δῆμον* und *ἀπὸ* die Lesart *δήμαρχον* und *ὑπὸ* vorkommt, ſo läßt ſich auf eine ſo leicht hingeworfene Aeußerung eines Schriftſtellers wie Plutarch gewiß ſchon an und für ſich wenig Werth legen, und die offenbaren Irrthümer, deren ſich derſelbe auch ſonſt gerade bei den Semproniſchen Geſetzen zu Schulden kommen läßt (ſ. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 73. 79.), mögen wohl die Urſache ſein, warum ſelbſt Diejenigen, welche hier die Zuläſſigkeit der Provocation behaupten, es bisher nicht gewagt haben, ſich auf dieſe Stelle zu berufen.

6) Cicero Philipp. I. 9.

7) Cicero l. c. Altera promulgata lex est, ut et de vi et de maiestate damnati ad populum provocent, si velint.

8) Anderer Meinung ſind zwar auch noch Feuerbach Unterſuch. über Hochverrath S. 77. Dieck Verſ. über d. Criminalr. d. Römer S. 90. Wächter im N. Arch. d. Crim. R. XIII. S. 31—34. Dr-

im Sinne Cäsar's zu handeln, allein gerade sein Gesetz über die Provocation liefere den Beweis, daß er einen ganz entgegengesetzten Zweck verfolge: Cäsar habe in Beziehung auf crimen vis und maiestatis zwei eben so strenge als heilsame Gesetze erlassen, Antonius aber hebe durch Gestattung der Provocation, wenigstens indirekt, dieselben auf, und, da jetzt Niemand mehr werde verurtheilt werden, erkläre er eigentlich beide Verbrechen für straflos [9]). Daß dagegen Cäsar selbst bei diesen beiden Quästionen die Provocation abgeschafft, und sonach wenigstens in allen übrigen Fällen dieselbe fortwährend bestanden habe, wird hier in keiner Weise gesagt: sondern im Gegentheile spricht sich Cicero gerade in dieser Stelle so bestimmt und nachdrücklich gegen jede Art der Provocation aus [10]), daß schon um deswillen kaum an die Möglichkeit ihres Vorkommens gedacht werden kann.

Hiernach aber bleibt nun in der That blos die zweite Meinung übrig, daß gegen Urtheile in den Quästiones Perpetuä, abgesehen von dem eben erwähnten Gesetze des Antonius, überhaupt gar keine Provocation zulässig gewesen ist: und wirklich läßt sich dieses auch sehr gut erklären. Schon für die erste Periode nämlich wurde bemerkt, daß in den damals, besonders gegen das Ende der Periode, so häufig vorgekommenen Quästionen für einzelne specielle Fälle die Provocation zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch, weil man dieselben als Commissionen betrachtete, auf welche nun einmal das Volk (oder der Senat) seine Machtvollkommenheit übertragen habe,

---

mann Röm. Gesch. III. S. 622. Hoeck Röm. Gesch. Bd. I. Th. I. S. 195.

9) Vgl. Göttling Röm. Staatsverf. S. 497.

10) Cicero Philipp. I. 9. Altera promulgata lex est, ut et de vi et de maiestate damnati ad populum provocent, si velint. Haec utrum tandem lex est, an legum omnium dissolutio? . . . Sed quid plura de lege disputo? quasi vero id agatur, ut quisquam provocet. Id agitur, id fertur, ne quis omnino unquam istis legibus reus fiat. . . Non igitur provocatio ista lege datur: sed duae maxime salutares leges quaestionesque tolluntur.

in hohem Grade beſchränkt geweſen ſei [11]): und ganz daſſelbe Verhältniß, nur noch in größerem Umfange, trat auch jetzt bei den Quäſtiones Perpetuä ein [12]). Seitdem man nämlich das Bedürfniß oder vielmehr die Nothwendigkeit erkannte, die Ausübung der Criminalrechtspflege von den eigentlichen Volkscomitien auf wirklich ſtehende Gerichte zu übertragen, mußte man gleichſam von ſelbſt, und wenn man nicht wieder den ganzen Zweck dieſer Einrichtung zerſtören wollte, faſt unausweichlich dazu kommen, von den Urtheilen dieſer Gerichte keine Provocation zu geſtatten. Die Errichtung von Quäſtiones Perpetuä, um dem Volke die Laſt einer unmittelbaren Jurisdiction abzunehmen, und zugleich die Erlaubniß von den Ausſprüchen dieſer Quäſtionen an das Volk zu provociren, würde in der That als ein Widerſpruch erſcheinen: ſtatt die Arbeit zu erleichtern, würde auf dieſe Weiſe dieſelbe nur verdoppelt worden ſein, indem natürlich, an die unmittelbare Entſcheidung durch die Comitien gewöhnt, jeder in einer Quäſtio Verurtheilte von ſeinem Provocationsrechte Gebrauch gemacht hätte, und dadurch denn, nach wie vor, das Volk ſelbſt wieder zum endlichen Ausſpruche gezwungen worden wäre. Jedoch dieſer allgemeine Grund iſt es nicht allein, welcher für die Unzuläſſigkeit der Provocation bei den Quäſtiones Perpetuä entſcheidet, ſondern noch bei weitem beſtimmter ſpricht dafür der Umſtand, daß unter allen hier verhandelten Proceſſen, ſo groß auch die uns bekannte Zahl derſelben iſt, ſich nicht ein einziger findet, wo wirklich eine Provocation Statt fand. Und wenn man nun überdies die vorhin (Not. 10.) erwähnten Aeußerungen von Cicero über die Nachtheile und unbedingte Verwerflichkeit einer jeden derartigen Maaßregel hinzunimmt; ja wenn man bedenkt, wie der hier ausgeſprochene Tadel gegen Antonius geradezu als ſinnlos erſcheinen würde, wenn es wahr wäre, daß ſchon von jeher bei allen anderen Quäſtionen

11) S. Per. I. Abth. II. Kap. III. Not. 37—41.
12) Vgl. Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 57.

die Provocation gegolten hätte: ſo ſcheint es in Wahrheit nicht dem geringſten Bedenken zu unterliegen, daß dieſelbe hier immer, und zwar grundſätzlich ausgeſchloſſen geweſen ſein muß. — Die einzige Ausnahme in dieſer Beziehung machte blos das genannte Geſetz des Antonius bei der quaestio de vi und de maiestate. Allein auch dieſe Ausnahme hat nur ſehr kurze Zeit beſtanden, und indem ſchon in dem folgenden Jahre alle leges Antoniae überhaupt aufgehoben worden ſind [13]), mußte natürlich auch dieſes Geſetz fallen, und damit denn das frühere Verhältniß ſchlechthin zurückkehren.

Wenn es indeſſen richtig iſt, daß gegen die Urtheile in den Quäſtiones Perpetuä keine Provocation erlaubt war, ſo folgt daraus doch keineswegs, daß dieſelbe auch bei den übrigen Gerichten dieſer Periode verbannt geweſen iſt. Vielmehr konnte hier dieſelbe auch noch jetzt in allen den Fällen vorkommen, wo ſie in der früheren Zeit geſtattet war: mithin namentlich, in ſo fern dieſe nur überhaupt noch vorkamen, bei den Entſcheidungen der Duumvirn, ſowie im Allgemeinen bei den Erkenntniſſen ſämmtlicher Magiſtratsperſonen. Das erſte ergiebt ſich aus dem Proceſſe gegen Rabirius [14]): das zweite aber, abgeſehen von den ſchon oben angeführten Zeugniſſen [15]), beſonders daraus, daß Cicero an dem Agrargeſetze des P. Servilius Rullus es als etwas ganz Unerhörtes tadelt, daß dadurch eine Magiſtratur eingeführt werde, welcher Criminaljurisdiction ohne Provocation zuſtehen ſolle [16]). Und gerade auf dieſe Provocation gegen Magiſtratsurtheile, aber auch nur

---

13) Cicero Philipp. XIII. 3. Acta M. Antonii rescidistis; leges reflxistis; per vim et contra auspicia latas decrevistis. Idem ad Divers. XII. 14. Primus ego leges Antonias fregi. Dio Cass. XLVI. 36. τοὺς νόμους τῶν Ἀντωνίων κατέλυεν.

14) Cicero Orat. pro Rabir. Dio Cass. XXXVII. 27. Sueton. Iul. c. 12.

15) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 45.

16) Cicero de L. Agrar. II. 13. Poena sine provocatione! S. auch Seneca Epist. 117. Non faciam, quod victi solent, ut provocem ad populum.

in hohem Grade beschränkt gewesen sei [11]): und ganz dasselbe Verhältniß, nur noch in größerem Umfange, trat auch jetzt bei den Quäſtiones Perpetuä ein [12]). Seitdem man nämlich das Bedürfniß oder vielmehr die Nothwendigkeit erkannte, die Ausübung der Criminalrechtspflege von den eigentlichen Volkscomitien auf wirklich ſtehende Gerichte zu übertragen, mußte man gleichſam von ſelbſt, und wenn man nicht wieder den ganzen Zweck dieſer Einrichtung zerſtören wollte, faſt unausweichlich dazu kommen, von den Urtheilen dieſer Gerichte keine Provocation zu geſtatten. Die Errichtung von Quäſtiones Perpetuä, um dem Volke die Laſt einer unmittelbaren Jurisdiction abzunehmen, und zugleich die Erlaubniß von den Ausſprüchen dieſer Quäſtionen an das Volk zu provociren, würde in der That als ein Widerſpruch erſcheinen: ſtatt die Arbeit zu erleichtern, würde auf dieſe Weiſe dieſelbe nur verdoppelt worden ſein, indem natürlich, an die unmittelbare Entſcheidung durch die Comitien gewöhnt, jeder in einer Quäſtio Verurtheilte von ſeinem Provocationsrechte Gebrauch gemacht hätte, und dadurch denn, nach wie vor, das Volk ſelbſt wieder zum endlichen Ausſpruche gezwungen worden wäre. Jedoch dieſer allgemeine Grund iſt es nicht allein, welcher für die Unzuläſſigkeit der Provocation bei den Quäſtiones Perpetuä entſcheidet, ſondern noch bei weitem beſtimmter ſpricht dafür der Umſtand, daß unter allen hier verhandelten Proceſſen, ſo groß auch die uns bekannte Zahl derſelben iſt, ſich nicht ein einziger findet, wo wirklich eine Provocation Statt fand. Und wenn man nun überdies die vorhin (Not. 10.) erwähnten Aeußerungen von Cicero über die Nachtheile und unbedingte Verwerflichkeit einer jeden derartigen Maaßregel hinzunimmt; ja wenn man bedenkt, wie der hier ausgeſprochene Tadel gegen Antonius geradezu als ſinnlos erſcheinen würde, wenn es wahr wäre, daß ſchon von jeher bei allen anderen Quäſtionen

11) S. Per. I. Abth. II. Kap. III. Not. 37—41.
12) Vgl. Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 57.

ie Provocation gegolten hätte: ſo ſcheint es in Wahrheit nicht em geringſten Bedenken zu unterliegen, daß dieſelbe hier nmer, und zwar grundſätzlich ausgeſchloſſen geweſen ſein mß. — Die einzige Ausnahme in dieſer Beziehung machte los das genannte Geſetz des Antonius bei der quaestio de i und de maiestate. Allein auch dieſe Ausnahme hat nur hr kurze Zeit beſtanden, und indem ſchon in dem folgenden ahre alle leges Antoniae überhaupt aufgehoben worden nd [12]), mußte natürlich auch dieſes Geſetz fallen, und damit enn das frühere Verhältniß ſchlechthin zurückkehren.

Wenn es indeſſen richtig iſt, daß gegen die Urtheile in den uäſtiones Perpetuä keine Provocation erlaubt war, ſo folgt araus doch keineswegs, daß dieſelbe auch bei den übrigen erichten dieſer Periode verbannt geweſen iſt. Vielmehr konnte ier dieſelbe auch noch jetzt in allen den Fällen vorkommen, wo e in der früheren Zeit geſtattet war: mithin namentlich, in ofern dieſe nur überhaupt noch vorkamen, bei den Entſcheiungen der Duumvirn, ſowie im Allgemeinen bei den Erkenntiſſen ſämmtlicher Magiſtratsperſonen. Das erſte ergiebt ſich us dem Proceſſe gegen Rabirius [14]): das zweite aber, abgehen von den ſchon oben angeführten Zeugniſſen [15]), beſonrs daraus, daß Cicero an dem Agrargeſetze des P. Servius Rullus es als etwas ganz Unerhörtes tadelt, daß dadurch ne Magiſtratur eingeführt werde, welcher Criminaljuriscion ohne Provocation zuſtehen ſolle [16]). Und gerade auf ieſe Provocation gegen Magiſtratsurtheile, aber auch nur

---

13) Cicero Philipp. XIII. 3. Acta M. Antonii rescidistis; ges refixistis; per vim et contra auspicia latas decrevistis. Idem Divers. XII. 14. Primus ego leges Antonias fregi. Dio Cass. LVI. 36. τοὺς νόμους τῶν Ἀντωνίων κατέλυεν.

14) Cicero Orat. pro Rabir. Dio Cass. XXXVII. 27. Suetn. Iul. c. 12.

15) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 45.

16) Cicero de L. Agrar. II. 13. Poena sine provocatione! . auch Seneca Epist. 117. Non faciam, quod victi solent, ut rovocem ad populum.

auf dieſe [17]), iſt denn ſelbſt die Vorſchrift von Auguſt zu beziehen, daß ein Magiſtratus, welcher trotz der eingelegten Provocation ſeinen Ausſpruch exequiren würde, mit der Strafe der vis publica zu belegen ſei [18]). — Jedoch auch dieſe Regel, daß die Urtheile der Magiſtrate als provocabel zu betrachten ſeien, ſcheint wenigſtens bei den Provincialſtatthaltern, und zwar nicht blos bei ihren Erkenntniſſen über Provincialen, wo es ſich ſo ziemlich von ſelbſt verſteht, ſondern eben ſo bei ihren Entſcheidungen über römiſche Bürger, wieder eine Ausnahme erlitten zu haben. Auf jeden Fall iſt uns kein Beiſpiel bekannt, wo eine ſolche Provocation von römiſchen Bürgern Statt gefunden hätte; und in der That möchte hier dieſelbe auch völlig überflüſſig geweſen ſein, indem ja, wie bereits oben bemerkt [19]), das Recht des Angeklagten, durch Berufung auf den Schutz des Tribunen ſeine ganze Sache dem Statthalter zu entziehen und ſofort vor die betreffenden Gerichte nach Rom zu bringen, ihm ein bei weitem kräftigeres Hülfsmittel an die Hand gab.

Faßt man übrigens alles dieſes zuſammen, unbedingte Aufhebung der Provocation ſowohl in Beziehung auf die Quäſtiones Perpetuä als in Beziehung auf die Urtheile der Provincialſtatthalter, und eben damit ausſchließliche Beſchränkung derſelben auf die Magiſtratsjurisdiction in Rom, ja erinnert man ſich, wie gerade dieſe Magiſtratsjurisdiction, im Vergleiche mit der früheren Zeit, jetzt in ſo ungemein enge Gränzen eingeſchloſſen geweſen iſt: ſo bedarf es kaum der Bemerkung, daß das ganze Inſtitut, welches in der erſten Periode, und namentlich im Anfange der Republik, einen ſo großen Umfang und eine ſo hohe Bedeutung gehabt hatte, jetzt kaum mehr einen Schatten ſeiner früheren Wichtigkeit zu behaupten vermochte, und in der That immer mehr und mehr in abſolute Nichtigkeit verſinken mußte.

17) Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 55. 56.
18) Paullus Sent. Rec. V. 26, 1. L. 7. D. ad L. Iul. de vi public. Vgl. auch Wächter im N. Arch. d. Crim. R. XIII. S. 44. 218.
19) S. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Not. 23.

Dritte Periode.

Von dem Untergange der Quäſtiones Perpetuä bis zum Tode Juſtinian's.

Einleitung.

Die beiden früheren Perioden wurden durch ein einzelnes Ereigniß, die Einſetzung der erſten Quäſtio Perpetua im J. 605, genau gegen einander abgegränzt; allein deſſen ungeachtet haben wir geſehen, wie dieſe Gränze eine mehr äußere als innere geweſen iſt, und wie in der That zwiſchen beiden Zeitabſchnitten die engſte Verbindung und ein wirklich organiſcher Zuſammenhang beſtanden hat. Für die vorliegende Periode iſt das Verhältniß ein anderes. Ein einzelnes Jahr, wodurch der Anfang derſelben beſtimmt würde, läßt ſich hier nicht angeben; allein die innere Verſchiedenheit zwiſchen der gegenwärtigen und der unmittelbar vorhergehenden Periode iſt bei weitem ſchärfer gezeichnet, als zwiſchen dieſer letzten ſelbſt und ihrer Vorgängerin. Ja bei den Veränderungen, welche jetzt die geſammte Verfaſſung des römiſchen Staats erlitt, bei der Umwandlung der Republik in eine Monarchie, kann dieſes nicht einmal als auffallend erſcheinen. Jedoch zuvörderſt iſt es nothwendig, gerade die chronologiſche Gränze zwiſchen der

gegenwärtigen und früheren Periode etwas genauer zu unterſuchen, und ſomit die Frage zu beantworten, wann denn die Quäſtiones Perpetuä untergegangen ſind.

Die Anſichten ſind in dieſer Beziehung ſehr getheilt, und auf jeden Fall iſt ein eigentliches Geſetz, wodurch dieſelben abgeſchafft worden wären, niemals erſchienen. Die verbreitetſte Meinung geht dahin, daß ſie bis zum Anfange des dritten Jahrhunderts n. Chr. fortgedauert und erſt unter der Regierung Caracalla's aufgehört hätten [1]); nach einer zweiten Meinung dagegen ſollen ſie ſchon gleich unter Auguſt verſchwunden ſein [2]); ja ganz neuerlich hat man ſogar die Behauptung aufgeſtellt, daß dieſelben gerade im Anfange der Kaiſerzeit ihre größte Bedeutung erlangt und erſt ſpäterhin, im Laufe des dritten Jahrhunderts, aufgehoben worden ſeien [3]). Allein dieſe letzte Anſicht iſt entſchieden falſch, da, wie ſogleich gezeigt werden wird, ſchon unmittelbar nach Einführung der Monarchie dem Senate und Präfectus Urbi wenigſtens eine concurrirende, ſehr bald aber ſelbſt eine excluſive Gerichtsbarkeit eingeräumt wurde, und daher denn auf jeden Fall ſo viel als ausgemacht gelten kann, daß gleich unter den erſten Kaiſern die Herrſchaft der Quäſtionen wenigſtens in hohem Grade erſchüttert wurde. Nicht weniger unrichtig iſt aber auch die zweite Anſicht, indem ſich nicht nur aus der Regierung Auguſt's, ſondern eben ſo aus der ſeiner unmittelbaren Nachfolger eine ganze Reihe von Beiſpielen nachweiſen läßt, wo in der That die Quäſtiones Perpetuä noch fortwährend vorkommen und ganz in der ehemaligen Form über Criminalſachen zu

1) Brummer Comment. ad leg. Cinciam c. 6. in Opusc. ed. Beyer, Lipsiae 1712. p. 67—69. Schulting de recusat. iudic. in Commentt. academ. Vol. I. p. 97. Malblanc Conspect. rei iudic. §. 27. Fabricius Diss. de re crim. iudic. p. 37. Mittermaier Strafverf. I. S. 54. Walter Rechtsgeſch. S. 865. Burchardi Staats- u. Rechtsgeſch. S. 222. 223.

2) Klenze Fragm. leg. Servil. Proleg. p. XVI.

3) Danz Rechtsgeſch. I. S. 106.

ntſcheiden haben [4]). Was endlich die erſte Meinung betrifft, o ſcheint dieſe zwar richtiger als die beiden anderen; allein ieſſen ungeachtet geht auch ſie gewiß zu weit. Denn wenn llerdings noch ſelbſt aus der Regierung Nero's ſich Fälle fin- en, wo die Quäſtiones Perpetuä erwähnt werden [5]), ja wenn ogar Quintilian hierüber als über eine noch geltende Proceß- orm redet [6]), ſo läßt ſich doch ſchon für die ganze Zeit des weiten Jahrhunderts n. Chr. nicht mehr ein einziges Beiſpiel eibringen, wo die Quäſtionen wirklich zur Anwendung ge- ommen wären. Zwar hat man dieſes geleugnet, und wenig- ens zwei Fälle der Art anführen wollen, von denen der eine in die Regierung des Trajan, der andere in die des Marc Aurel gehören ſoll. Allein der erſte Fall [7]), wie dieſes ſchon von Anderen bemerkt worden iſt [8]), bezieht ſich gar nicht auf Criminalſachen; der zweite dagegen [9]) kann um deswillen nichts beweiſen, weil hier der Prätor nicht als Vorſteher einer Quäſtio Perpetua, ſondern als Einzelrichter genannt iſt, und daher nur für eine ungenaue Bezeichnung des damaligen iudex ordinarius, des Präfectus Urbi, gehalten werden darf [10]).

---

4) Dio Cass. LIV. 3. 30. Sueton. Octav. c. 56. Tiber. c. 8. 33. 58. Tacitus Annal. I. 72. 75. II. 79. VI. 16. XIV. 41. S. auch Seneca Apocoloc. ed. Bip. T. V. p. 257. Iuvenal. Satyr. XIII. 4.

5) Tacitus Annal. XIV. 41. Seneca l. c. Ducit illum ad tribunal Aeaci. Is lege Cornelia, quae de sicariis lata est, quaerebat.

6) Quintilian. Inst. orat. III. 10. Quod nunc in publicis iudiciis non accidit, quoniam praetor certa lege sortitur.

7) Plinius Epist. V. 21. Causa dilationis, Nepos praetor, qui legibus quaerit. Vgl. Brummer ad leg. Cinciam. c. 6. p. 67.

8) Gierig ad Plin. epist. V. 21.

9) Capitolinus Antonin. Philos. c. 24. Capitales causas hominum honestorum ipse cognovit, et quidem summa aequitate, ita ut praetorem reprehenderet, qui cito reorum causas audierat: iuberetque illum iterum cognoscere, dignitatis eorum interesse dicens, ut ab eo audirentur, qui pro populo iudicaret. Vgl. Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 173.

10) Eine ſolche Ungenauigkeit des Ausdrucks iſt um ſo erklärlicher, als es dem Biographen offenbar nicht darum zu thun war, gerade ſpeciell die Behörde zu bezeichnen, bei welcher der fragliche Proceß verhandelt worden iſt, ſondern nur darum, die Gewiſſenhaftigkeit und das Rechtsgefühl des Kaiſers überhaupt hervorzuheben.

Noch bei weitem weniger aber kann man ſich auf die Bemerkung des Paullus berufen, „daß die Quäſtiones Perpetuä außer Gebrauch gekommen ſeien“ [11]), um daraus den Schluß abzuleiten, daß bis zur Zeit unmittelbar vor dieſem Juriſten, alſo ſo ungefähr bis zur Regierung Caracalla's, dieſelben fortgedauert hätten [12]): denn augenfällig ſoll durch dieſe Bemerkung nicht eine erſt jetzt eingetretene Gewohnheit, ſondern ein längſt beſtehendes und bekanntes Verhältniß angedeutet werden. Wo möglich noch verkehrter endlich erſcheint das Argument, daß ſelbſt in den ſpäteren Rechtsſammlungen ein Juder Quäſtionis erwähnt werde [13]), und ſomit, wenn auch nicht zur Zeit dieſer Sammlungen, doch jedenfalls zur Zeit der hier excerpirten Schriftſteller, Ulpian und Marcian, der alte Quäſtionsproceß noch beſtanden haben müſſe [14]): denn in der That bedarf es blos eines flüchtigen Blicks, um ſich zu überzeugen, daß in dieſen Stellen nichts anderes als der wörtliche Inhalt der alten lex Cornelia de sicariis referirt wird. — Wenn ſich nun aber ergiebt, daß alle drei Anſichten für unhaltbar zu erklären ſind, ſo muß ich doch eben ſo ſehr ſelbſt darauf verzichten, ganz genau gerade das Jahr zu beſtimmen, in welchem der letzte Proceß vor einer Quäſtio Perpetua verhandelt worden iſt. Auf jeden Fall aber ſcheint mir ſo viel gewiß zu ſein, daß dieſe Proceßform nicht über das Ende des erſten Jahrhunderts n. Chr. hinausgereicht hat: und während ich daher den Untergang der Quäſtiones Perpetuä, im Vergleich mit der zweiten der vorhin erwähnten Meinungen, ungefähr hundert Jahre ſpäter annehme, glaube ich denſelben, gegenüber von der erſten Anſicht, etwa um eben ſo viel Zeit früher anſetzen zu müſſen. Für dieſe Annahme ſpricht nicht nur der Um-

11) L. 8. D. de public. iudic. Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu esse desiit.

12) Malblanc Conspect. rei iudic. §. 27.

13) Collat. legg. Mos. I. 3, 1. L. 1. §. 1. D. ad L. Corn. de sicar.

14) Brummer ad leg. Cinciam. c. 6. p. 69.

ſtand, daß von keinem Schriftſteller aus dem zweiten Jahrhunderte die Quäſtionen als wirklich praktiſche Einrichtung mehr genannt werden [15]), ſondern ganz beſonders das, daß ſchon aus der Regierung Trajan's, worüber uns doch die Briefe des jüngeren Plinius, und zwar namentlich was die hier vorgekommenen Criminalproceſſe betrifft, ſo umſtändlichen Bericht geben, nicht ein einziges Beiſpiel eines eigentlichen Quäſtionsverfahrens bemerkt wird.

Jedoch ungleich wichtiger als die Frage, wann der letzte Quäſtionsproceß Statt gefunden hat, iſt die andere Frage, welche Bedeutung die Quäſtiones Perpetuä ſelbſt zu der Zeit gehabt haben, wo ſie, nach dem Untergange der Republik, noch wirklich vorgekommen ſind. In dieſer Hinſicht iſt nun aber vor allem darauf aufmerkſam zu machen, daß der eigentliche Boden, auf dem ſich dieſelben gebildet hatten, gleichſam gewichen war, d. h. daß jener Grundgedanke, auf welchem ſie beruhten, die Anerkennung des Satzes, daß blos das Volk ſelbſt, entweder unmittelbar in ſeinen Comitien, oder mittelbar in dieſen Quäſtionen, über Criminalverbrechen zu entſcheiden habe, mit dem ganzen Geiſte der neu errichteten Monarchie in entſchiedenem Widerſpruche zu ſtehen ſchien. Gerade wegen dieſes Widerſpruchs jedoch läßt ſich ſchon von vorn herein annehmen, daß die Quäſtionen, wenn auch dem Namen nach noch eine Zeitlang fortbeſtehend, ſehr bald und nothwendig jede Kraft und Wichtigkeit verlieren mußten. Und ſo iſt es auch in der That geweſen. Die alten Comitialgerichte, wie bereits in der vorhergehenden Periode bemerkt worden iſt [16]), hatte ſchon Auguſt aufgehoben: die Urſache aber, warum nicht auch mit den Quäſtionen daſſelbe geſchah, lag wohl nur

15) Dagegen wird ſich natürlich Niemand auf die vorhin (Not. 6.) citirte Stelle des Quintilian berufen wollen: denn obgleich Quintilian bis in den Anfang des zweiten Jahrhunderts gelebt hat, ſo iſt es doch bekannt, daß die Institutiones oratoriae noch unter der Regierung Domitian's geſchrieben worden ſind.

16) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 3.

darin, daß man eben, nach der ganzen Stellung der erſten Imperatoren, ſich nicht getraute, ein ſo allgemein verbreitetes Inſtitut plötzlich gleichſam über den Haufen zu werfen. Dagegen ſuchte man den nämlichen Zweck auf einem anderen Wege zu erreichen, und zwar dadurch, daß man neben denſelben verſchiedene neue Criminalgerichte einführte. Und indem dieſe Gerichte nicht nur mit der geſammten übrigen Verfaſſung in der vollkommenſten Harmonie ſtanden, ſondern auch von den Kaiſern ſelbſt auf alle mögliche Weiſe begünſtigt wurden, iſt es ſehr erklärlich, daß gegenüber von ihnen die Quäſtiones Perpetuä völlig in den Hintergrund treten und, obgleich nicht förmlich aufgehoben, in dem Grade zurückgedrängt erſcheinen mußten, daß ſie jetzt kaum noch einen Schatten ihrer früheren Wichtigkeit zu behaupten vermochten. Dieſe neuen Gerichte, abgeſehen von der perſönlichen Jurisdiction der Kaiſer, waren aber beſonders der Senat und die Präfectura Urbis. Unter der Regierung des Auguſt hatten freilich beide erſt einen geringeren Einfluß: die Quäſtionen bildeten noch fortwährend die Regel, und ſowohl der Senat als der Präfectus Urbi ſollte blos ausnahmsweiſe über Criminalſachen entſcheiden. Allein ſchon unter Tiberius, und noch mehr unter ſeinen Nachfolgern, hat ſich dieſes geändert. Die Staatsverbrechen, namentlich das gerade im Anfange der Kaiſerzeit ſo weit gehende crimen maiestatis, wurden jetzt nur noch an den Senat verwieſen, während urſprünglich ſelbſt in dieſer Beziehung den Quäſtiones Perpetuä eine concurrirende Jurisdiction zugeſtanden zu haben ſcheint [17]). Aber auch hinſichtlich der Privatverbrechen, wie Mord, Vergiftung, Ehebruch u. ſ. w., worüber die Quäſtionsgerichte anfangs ſogar noch ausſchließlich erkannt haben dürften, wurde dem Senate ſehr bald mindeſtens eine

17) Tacitus Annal. I. 72. Mox Tiberius, consultante Pompeio Macro praetore, an iudicia maiestatis redderentur, exercendas leges esse respondit. Sueton. Tiber. c. 58. Sub idem tempus, consulente praetore, an iudicia maiestatis cogi iuberet, exercendas esse leges respondit.

concurrirende Gerichtsbarkeit geſtattet [18]), und eben damit denn, ſchon in dem Verhältniſſe zum Senate allein, die Bedeutung der Quäſtionen unendlich vermindert. Jedoch noch mehr, wenigſtens in Anſehung der Privatverbrechen, war dieſes gegenüber von dem Präfectus Urbi der Fall [19]), deſſen Jurisdiction ſchon unter Nero eine ſolche Ausdehnung erhalten hatte, daß es geradezu für eine Ungeſetzlichkeit erklärt wurde, als einmal (im J. 61. n. Chr.) Valerius Ponticus nicht vor dem Präfectus Urbi, ſondern in der betreffenden Quäſtio Perpetua als Ankläger auftrat [20]). Iſt aber dieſes richtig, ſo leuchtet es nun auch von ſelbſt ein, daß bereits im Anfange der zweiten Hälfte des erſten Jahrhunderts der Untergang der Quäſtiones Perpetuä ſo ziemlich vollendet war: die Staatsverbrechen waren dem Senate, die Privatverbrechen, jedenfalls zum bei weitem größeren Theile, dem Präfectus Urbi zugewieſen; und wenn vielleicht auch da oder dort noch ein einzelner Quäſtionsproceß vorgekommen ſein mag, ſo war dieſes doch nur die ſeltene Ausnahme, welche allmählig ſogar ganz aufhörte. Ja wenn ſich auch annehmen ließe, daß neben der Gerichtsbarkeit des Senats und des Präfectus Urbi für die Quäſtionen noch ein freier Raum geblieben wäre, ſo würde dieſer doch auf jeden Fall durch die von den Kaiſern ſelbſt gehandhabte Jurisdiction ausgefüllt worden ſein. Selbſt ſchon unter Auguſt nämlich, wo doch die Quäſtionen noch die Regel bildeten, ſcheint es Grundſatz geworden, daß dem Ankläger gewiſſermaßen die Wahl freiſtand, ob er in der fraglichen Quäſtio oder vor dem Kaiſer ſelbſt auftreten wollte [21]). Unter den

---

18) Tacitus Annal. III. 12. Id solum Germanico super leges praestiterimus, quod in curia potius quam in foro, apud senatum quam apud iudices, de morte eius anquiritur.

19) Tacitus Annal. XII. 60... mox in urbe pleraque concessa sunt, quae olim a praetoribus noscebantur.

20) Tacitus Annal. XIV. 41. Pari ignominia Valerius Ponticus afficitur, quod reos, ne apud praefectum urbis arguerentur, ad praetorem detulisset. S. auch Tacitus Histor. II. 63.

21) Dio Cass. LVI. 26... διὸ καὶ ταμίᾳ τινὶ φόνου αἰτίαν

ſpäteren Kaiſern aber, wo man immer unverſteckter davon ausging, die Quäſtionen zu beſeitigen, und, wenn man nur die erforderliche Uebereinſtimmung in das gerichtliche Verfahren und in die geſammte Verfaſſung überhaupt bringen wollte, nothwendig von dieſem Gedanken ausgehen mußte, verſteht es ſich von ſelbſt, daß das Verhältniß noch bei weitem ungünſtiger ſich geſtaltete, und ſomit gerade durch dieſe kaiſerliche Jurisdiction ſogar die letzte Spur des alten Quäſtionsproceſſes verdrängt werden mußte [22]).

Auf dieſe Weiſe war denn hier alſo das Verhältniß ungefähr daſſelbe wie bei den Comitialgerichten gegenüber von den Quäſtiones Perpetuä. Gleich wie jene nicht mit einem beſtimmten Jahre aufgehört haben, ſondern nur allmählig von dieſen gleichſam überwachſen und zurückgedrängt wurden, ſo wurden auch die Quäſtiones Perpetuä ſelbſt von den neuen Gerichten der Kaiſerzeit nicht mit einem Male aufgehoben, ſondern blos nach und nach überwachſen und verdrängt. Nur in einer Beziehung war das Verhältniß der Quäſtiones Perpetuä ein entſchieden ungünſtigeres als früherhin das der Comitialgerichte. Während nämlich dieſe blos als unbequem und veraltet allmählig abſtarben, wurden jene, weil der neuen Ordnung der Dinge widerſprechend, wenn auch nicht offen und geradezu, doch in der That recht abſichtlich und berechnet zu untergraben geſucht. — Wie dem aber auch ſei, auf jeden Fall iſt nach dem bisher Bemerkten ſo viel klar, warum ich gleich anfangs ſagen konnte, daß die Zeit des Untergangs der Quäſtiones Perpe-

---

ἔχοντι ἐδίκασε. τοῦ γὰρ Γερμανικοῦ συναγορεύειν οἱ μέλλοντος, ἔδεισεν ὁ κατήγορος αὐτοῦ, μὴ ἐλαττωθῇ διὰ τοῦτο παρὰ τοῖς δικασταῖς, ἐφ' οἷσπερ εἰώθει τὰ τοιαῦτα κρίνεσθαι. καὶ παρὰ τῷ Αὐγούστῳ δικασθῆναι μᾶτην ἠθέλησεν. οὐ γὰρ ἐκράτησεν.

22) Zur Beſchleunigung des Untergangs der Quäſtionen trug gewiß auch das bei, daß ſchon gegen das Ende der Republik, wie vor allen die Proceſſe gegen Clodius und Gabinius beweiſen, Cicero ad Attic. I. 16. IV. 16. Dio Cass. XXXIX. 62. 63. dieſelben ſo ſehr verderbt und innerlich verfault waren, daß wohl Niemand weiter ihre Aufrechthaltung wünſchen mochte. Vgl. auch Marezoll über d. bürgerl. Ehre S. 141 — 143.

tuä, und ſomit der Anfang der gegenwärtigen Periode, nicht genau nach einem einzelnen Jahre ſich beſtimmen laſſe. Allein deſſen ungeachtet, wenn man ſich mit einer mehr allgemeinen Beſtimmung befriedigen will, läßt ſich eine ſolche wenigſtens annähernd aufſtellen. Da nämlich durch die Gründung der Monarchie jedenfalls der erſte Keim zu der ganzen Veränderung gelegt und gerade dadurch nicht blos die bisherige Alleinherrſchaft der Quäſtionen zerſtört, ſondern zugleich der Anſtoß gegeben wurde, welcher ſie mit raſchen Schritten ihrer endlichen Auflöſung entgegenführte: ſo mag es wohl erlaubt ſein, eben von dieſem Ereigniſſe den Untergang der Quäſtionen überhaupt, und damit die Gränze der gegenwärtigen Periode gegenüber von der vorhergehenden herzunehmen. Allein freilich darf man nicht vergeſſen, daß dieſe Gränzbeſtimmung nur eine annähernd genaue iſt, und daß insbeſondere während der ganzen Regierungszeit des Auguſt der Quäſtionsproceß, verglichen mit den jetzt neu geſchaffenen Gerichten, ſogar noch ein entſchiedenes Uebergewicht behauptet hat.

Wenn es übrigens nicht möglich iſt, den chronologiſchen Anfang der vorliegenden Periode ganz genau zu fixiren, ſo tritt dagegen die innere Verſchiedenheit derſelben, gegenüber von der unmittelbar vorhergehenden, um ſo ſchärfer hervor. Während die beiden erſten Perioden, ohne eine beſondere Veranlaſſung von Außen, durch naturgemäße Entwicklung ſich aus ſich ſelbſt hervorgebildet hatten, wird die gegenwärtige Periode durch eine große Staatsumwälzung, die Verdrängung der Republik durch die Monarchie, bezeichnet: und daß eine ſolche Umwälzung auf den, mit der geſammten Staatsverfaſſung ſo eng zuſammenhängenden, Criminalproceß die weſentlichſte Rückwirkung ausüben mußte, läßt ſich gewiſſermaßen ſchon von vorn herein ſchließen. Allein in der That iſt dieſes auch der Fall geweſen. Nicht blos die Gerichtsverfaſſung, und allerdings vorzugsweiſe dieſe, ſondern eben ſo das gerichtliche Verfahren ſelbſt wurden umgeſtaltet; und wenn auch noch manche Formen ſich erhalten haben, ſo war doch der frühere

Geiſt und Charakter völlig verändert. Daher kann man denn allerdings, und zwar nicht blos mit Beziehung auf die äußere Organiſation der Gerichte, ſondern mit gleichem Rechte hinſichtlich des eigentlichen Verfahrens, den Satz aufſtellen, daß der geſammte Proceß, im Vergleich mit dem bisher üblichen, nunmehr ein neuer, oder, wenn man jenen als den regelmäßigen und ordentlichen betrachten will, ein außerordentlicher oder extraordinärer geworden iſt. Und ſo haben es auch die Römer ſelbſt angeſehen. Indem ſie nämlich diejenige Einrichtung der Gerichte, welche zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä beſtanden hatte, mit dem Namen ordo iudiciorum publicorum bezeichneten, nahmen ſie an, daß eine jede Abweichung von dieſer Einrichtung als extra ordinem entſtanden, und daher alle proceſſualiſchen Verhandlungen der Art, mithin überhaupt der ganze Proceß zur Zeit der Kaiſerregierung, als extraordinariae cognitiones zu betrachten ſeien [23]). Allein nichts deſto weniger hat man den Ausdruck iudicia publica, ſelbſt zur Bezeichnung des Verfahrens in der gegenwärtigen Periode, mindeſtens theilweiſe und im Gegenſatze zu den extraordinariae cognitiones beibehalten, ſo daß es denn nothwendig wird, den Sinn dieſes Gegenſatzes und die Bedeutung von iudicia publica überhaupt noch etwas genauer zu unterſuchen.

In den Zeiten der Republik, ſo lang die alten Volksgerichte oder deren unmittelbare Stellvertreter die Jurisdiction handhabten, bezog man den Ausdruck iudicium publicum i. e. populicum ausſchließlich auf die Perſon des erkennenden Richters, und verſtand darunter überhaupt jedes Gericht, wo, ohne Rückſicht auf den Gegenſtand der Verhandlung, das Volk (populus) ſelbſt zu erkennen hatte [24]). Aus dieſem Grunde wur-

23) L. 8. D. de public. iudic. §. 8. I. de interdict.

24) Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 149. Not. 216. Huſchke Servius Tullius. S. 585. Not. 4. Anderer Meinung iſt freilich Ed. de Hagen Comment. de quaestione: Quale sit discrimen inter delicta publica, tam ordinaria quam extraordinaria, atque privata. Gotting. 1832. p. 25—29.

n auch Gerichte über die verſchiedenſten Gegenſtände iudicia blica genannt, wie z. B. iudicium publicum de civitate, idicium publicum rei privatae lege Plaetoria[25]). Allein na-rlich mußten jetzt insbeſondere auch die Criminalgerichte, eil und in ſo fern eben das Volk oder wenigſtens ſeine Stell-rtreter, die Judices in den Quäſtiones Perpetuä, hier das rtheil ſprachen, gleichfalls mit dem Namen iudicia publica elegt werden. In der ſpäteren Zeit dagegen, als mit dem ntergange der Republik nicht blos die alten Volksgerichte, ndern ſelbſt die Quäſtiones Perpetuä wegfielen, hörte auch ieſer urſprüngliche Begriff auf: und wenn man nun, wie ſo en bemerkt, die neue Gerichtsorganiſation als eine extraor-inäre betrachten wollte, ſo hätten eigentlich alle Gerichte mit m Namen iudicia extraordinaria bezeichnet werden müſſen. llein dieſes iſt nicht geſchehen, ſondern, und zwar jedenfalls ährend der Zeit der claſſiſchen Jurisprudenz, hat man ſich müht, die alte Bedeutung wenigſtens hiſtoriſch feſtzuhalten, nd daher vielmehr zwiſchen iudicia publica und iudicia extra-rdinaria einen förmlichen Gegenſatz zu machen. Unter iudicia blica verſtand man jetzt die Gerichte über diejenigen Gegen-ände, und namentlich die Gerichte über diejenigen Verbre-en, worüber ehemals das Volk oder, kraft einer beſtimmten x, deſſen Stellvertreter, die Judices in den Quäſtionen, ge-rtheilt hatten, oder ſelbſt diejenigen, wo die fragliche Lex we-igſtens blos durch ſpätere Senatusconſulte und Interpreta-on der Juriſten, wie z. B. bei dem Falſum erweitert worden ar[26]): unter iudicia extraordinaria aber die Gerichte über lche Verbrechen, welche erſt neuerdings, entweder durch kai-

25) Cicero pro Arch. c. 2. de natur. deor. III. 30. S. jedoch erratius Epist. V. 6. Dirkſen Beiträge z. Kunde d. röm. echts. S. 195. Not. 13.

26) L. 1. D. de public. iudic. Non omnia iudicia in quibus rimen vertitur, et publica sunt, sed ea tantum, quae ex legibus adiciorum publicorum veniunt. Vgl. L. 2. D. de concuss. L. 3. . de praevaricat. §. 3 — 11. I. de public. iudic.

ſerliche Conſtitutionen oder durch bloſes Gewohnheitsrecht, für ſtrafbar erklärt worden waren [27]). Dieſer Unterſcheidung hinſichtlich der Gerichte entſprechend mußte jedoch zu gleicher Zeit auch hinſichtlich des Objekts ſelbſt eine gleiche Unterſcheidung angenommen werden: und ſo nannte man denn diejenigen unerlaubten Handlungen, oder, wohl richtiger, diejenigen Anklagen wegen unerlaubter Handlungen [28]), welche vor einem jetzt ſo genannten iudicium publicum verfolgt werden mußten, crimina publica [29]), oder, weil hier immer eine alte Lex zum Grunde lag, crimina legitima [30]), diejenigen dagegen, welche vor einem iudicium extraordinarium verhandelt wurden, crimina extraordinaria [31]). Allein dieſer ganze, blos hiſtoriſch feſtgehaltene, Begriff mußte von ſelbſt untergehen, als mit dem Verfalle der Rechtswiſſenſchaft die lebendige Verknüpfung zwiſchen Vergangenheit und Gegenwart aufhörte; und wenn man jetzt überhaupt mit dem Ausdrucke iudicium publicum noch einen Begriff verbinden wollte, ſo mußte man dieſen auf einer ganz anderen Seite ſuchen. Auf dieſe Weiſe iſt es denn gekommen, daß man in der ſpäteren Kaiſerzeit den Ausdruck gar nicht mehr, wie bisher, auf den erkennenden Richter, ſondern auf den Ankläger bezog, und darnach nun unter iudicium publicum ein ſolches Gericht verſtand, wo Jeder aus dem Volke (quivis ex populo) als Ankläger auftreten konnte [32]),

---

27) Birnbaum im N. Arch. d. Crim. R. VIII. S. 669—688.

28) Daß crimen ſehr häufig in der Bedeutung von gerichtlicher Anklage gebraucht wird, hat neuerdings Birnbaum im N. Arch. d. Crim. R. VIII. S. 651 ff. IX. S. 339 ff. umſtändlich nachgewieſen; allein freilich nimmt derſelbe auch in ſehr vielen Fällen jene Bedeutung an, wo die Bedeutung von Verbrechen ungleich natürlicher iſt. Vgl. Hagen Comment. cit. p. 13—16. S. auch Birnbaum im Arch. d. Crim. R. 1835. S. 325.

29) L. 2. §. 8. C. de veter. iur. enucl. L. 3. pr. C. ubi senator. L. 9. C. de accusat. L. 30. pr. C. ad L. Iul. de adulter.

30) L. 3. §. 2. D. stellionat.

31) L. 3. D. ad SC. Turpill. Tit. D. de extraord. crim. S. jedoch Birnbaum im Arch. d. Crim. R. 1835. S. 327. 329.

32) L. 43. §. 10. D. de ritu nupt. L. 2. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 30. C. I. eod. §. 1. I. de publ. iudic. (Die erſte Stelle

unter crimen publicum aber nicht mehr ein Verbrechen oder eine Anklage ex lege iudicii publici in der alten Bedeutung, sondern vielmehr ein solches Verbrechen, weßhalb Jeder aus dem Volke eine Anklage erheben durfte [33]). War man indessen einmal so weit gekommen, so begreift es sich, wie jetzt endlich, weil denn doch, trotz aller Ausnahmen [34]), wenigstens bei der unverhältnißmäßigen Mehrzahl von Verbrechen das Recht der Anklage einem Jeden aus dem Volke zustand, überall, wo man die Sache blos im Allgemeinen und ohne besondere Genauigkeit bezeichnen wollte, der Ausdruck iudicia publica sogar als gleichbedeutend mit Criminalgerichten überhaupt gebraucht werden konnte, und wie der Gegensatz zu denselben jetzt nicht mehr in den iudicia extraordinaria, sondern vielmehr in den Civilgerichten gefunden zu werden pflegte [35]). Hiernach hat sich denn also die Bedeutung von iudicia publica vielfach verändert, und während man früherhin diesen Ausdruck auf den erkennenden Richter, späterhin auf den Ankläger bezogen hatte, wurde er zuletzt selbst zur Bezeichnung des Gegenstandes des Processes gebraucht. Allein freilich darf man nicht glauben, daß diese verschiedenen Bedeutungen auch der Zeit nach immer streng getrennt gewesen seien; sondern gewiß haben sich die beiden ersten sehr lange neben einander erhalten, die dritte aber, wenn auch in dem gewöhnlichen Leben vielleicht die gebräuchlichste, ist doch wohl niemals eine eigentlich technische geworden [36]).

---

beweist freilich, daß auch schon zur Zeit der classischen Juristen diese Bedeutung von iudicium publicum nicht ganz unbekannt gewesen ist. S. auch L. 3. D. de extraord. crim.)

33) L. 31. C. Th. de episcop. L. 10. C. I. eod. L. 40. C. Th. de haeret. L. 4. §. 1. C. I. eod. L. un. C. Th. de mulier. quae se serv. propr. iunx. L. un. C. I. eod. L. 8. C. de pagan. L. 10. C. de assessor. L. 6. C. ad L. Iul. repetund. Nov. Valent. 2. ed. Ritter.

34) S. unten Abth. II. Kap. I. Not. 61. 64.

35) pr. I. de public. iudic. Publica iudicia neque per actiones ordinantur, nec omnino quidquam simile habent ceteris iudiciis, de quibus locuti sumus.

36) Vgl. noch überhaupt: Marezoll über bürgerl. Ehre S. 123—

Jedoch genug hierüber. Der gesammte Proceß war also jetzt, im Vergleich mit dem Processe in den Quäſtiones Perpetuä, ein außerordentlicher (extraordinaria cognitio) geworden, und zwar nicht allein hinſichtlich der Gerichtsverfaſſung, ſondern eben ſo hinſichtlich des gerichtlichen Verfahrens. In der letzten Beziehung zeigte ſich die Veränderung hauptſächlich darin, daß ſtatt jener mancherlei Singularitäten, welche bisher in den einzelnen Quäſtionen gegolten hatten, und wodurch der ganze Proceß eigentlich in eben ſo viel Verfahrungsarten zerfallen war, als überhaupt einzelne Quäſtiones Perpetuä beſtanden hatten, nunmehr ein gemeinſchaftliches Verfahren, ohne Rückſicht auf die Verſchiedenheit der Verbrechen oder der Gerichte, anerkannt wurde, und daher auch, höchſtens etwa abgeſehen von den Verhandlungen bei den Kaiſern und in dem Senate, erſt jetzt von einem gemeinſamen Criminalproceſſe geredet werden kann. Allein freilich mag dieſe Veränderung nicht gerade auf einmal eingetreten ſein, ſondern ohne Zweifel haben ſich noch gar manche Verſchiedenheiten aus den alten Quäſtionen geraume Zeit erhalten [37]), und erſt nach und nach, hauptſächlich durch den Einfluß der Doctrin, alſo wahrſcheinlich erſt in der Periode der claſſiſchen Jurisprudenz, ſich verloren. Ja in Beziehung auf gewiſſe Verbrechen, namentlich das crimen maiestatis, das Adulterium u. ſ. w. haben jene Verſchiedenheiten ſogar bis an das Ende der Periode fortgedauert. Allein immerhin bezogen ſich dieſelben doch nur auf einzelne Punkte, und ſind daher nicht im Stande, die aufgeſtellte Regel als ſolche zu erſchüttern. — Dagegen hat ſich aber allerdings in Anſehung der weniger bedeutenden Verbrechen, welche blos mit einer geringeren Strafe belegt werden konnten, ein ſelbſt-

131. Luden Abhandl. aus d. Strafr. II. S. 142 — 145. Danz Rechtsgeſch. I. S. 106. 107.

37) Vgl. Plinius Epist. VI. 5. Addidit etiam, petendum a consulibus, ut referrent, sub exemplo legis ambitus, de lege repetundarum, an placeret in futurum ad eam legem adiici, ut, sicut accusatoribus inquirendi testibusque denuntiandi potestas ex ea lege esset, ita reis quoque fieret.

ändiges, von dem eigentlichen Criminalproceſſe verſchiedenes, Verfahren ausgebildet[38]); und eben daher könnte es denn nothwendig ſcheinen, in der nachfolgenden Darſtellung gerade dieſes Verfahren, im Gegenſatze zu dem ſonſtigen Proceſſe, als ein getrenntes Ganzes zu betrachten. Da jedoch ſämmtliche Verſchiedenheiten ſich darauf beſchränken, daß gewiſſe Formalitäten des ſtrengeren und eigentlichen Proceſſes hier nicht zur Anwendung kommen ſollten, ſo dürfte es wohl genügen, jene Verſchiedenheiten blos nebenbei und ſo wie die Schilderung des anderen Verfahrens hiezu Gelegenheit bietet, zu erwähnen.

Noch augenfälliger als bei dem Verfahren ſelbſt waren die Veränderungen, welche in der Gerichtsverfaſſung eintraten. Die bisherigen Gerichte nämlich, und zwar nicht blos die Quäſtiones Perpetuä, ſondern eben ſo, wie dieſes ſchon wiederholt bemerkt worden iſt, die alten Volkscomitien wurden entweder völlig aufgehoben, oder, wie dieſes namentlich bei dem Senate der Fall war, in der Weiſe umgeſtaltet, daß von der früheren Einrichtung kaum mehr eine Spur übrig blieb. An die Stelle dieſer Gerichte traten jetzt neue, und zwar gegründet auf eine Jurisdiction der Magiſtrate, welche während der Republik wenigſtens für Rom ſelbſt alle Bedeutung verloren und blos noch in den Provinzen, in der Machtvollkommenheit der Statthalter, fortgelebt hatte. Ja dieſe neu geſchaffenen Magiſtratsgerichte erhielten jetzt, beſonders in der zweiten Hälfte der Periode, nachdem der Senat faſt in abſolute Nichtigkeit verſunken war und auch jene Gerichtsbarkeit, welche im Anfange der Kaiſerzeit ihm übertragen worden war, wieder verloren hatte, eine ſolche Ausdehnung und Wichtigkeit, daß ſie in der That als die ausſchließlichen Criminalbehörden zu betrachten ſind. Jedoch noch mehr. In den beiden vorhergehenden Perioden bildete die Stadt Rom den eigentlichen Kern und Inbegriff des

38) L. 9. §. 3. D. de offic. procons. L. 6. D. de accusat. L. 18. §. 10. D. de quaestion. Vgl. Roßhirt Zeitſchr. I. S. 180. Walter Rechtsgeſch. S. 889.

ganzen Staats, das übrige Italien, und noch in höherem Grade die eroberten Provinzen, machten blos die äußere Schale und Umgränzung des Ganzen aus. Somit konnte denn von einer gemeinsamen Gerichtsverfassung für das ganze Reich, eben so wie von irgend einer sonstigen gemeinsamen Einrichtung, noch gar nicht die Rede sein, sondern überall treffen wir auf drei getrennte Theile, von denen jeder wieder seine selbstständige Verfassung, und namentlich seine selbstständige Gerichtsorganisation, hatte. Allein in der gegenwärtigen Periode hat sich dieses geändert. Sowohl Rom als späterhin Constantinopel war nicht mehr der Staat selbst, sondern blos noch die Hauptstadt des Staats [39]); und auch die Verschiedenheiten zwischen Italien und den Provinzen fingen sich jetzt nach und nach in der Art auszugleichen an, daß wenigstens in der späteren Zeit nur noch ein großer Staatskörper zu erkennen ist, für welchen im Allgemeinen dieselben Gesetze und Einrichtungen zur Anwendung kamen. Auf diese Weise erklärt es sich, was in der früheren Periode geradezu unmöglich gewesen wäre, daß auch die Gerichtsverfassung, eben so wie das gerichtliche Verfahren, wenigstens beziehungsweise eine gleichförmige wurde. Manche Gerichte, insbesondere die des Kaisers und, jedenfalls im Anfange der Periode, die des Präfectus Prätorio, ja selbst die des Senats, erstreckten sich über das ganze Reich, und bildeten in so fern den Mittelpunkt der gesammten Verfassung. In Italien dagegen, gegenüber von den Provinzen, haben zwar anfangs noch manche Eigenthümlichkeiten bestanden, und es wird daher selbst erforderlich sein, beide von einander abgesondert zu betrachten; allein im Laufe der Zeit haben sich diese Eigenthümlichkeiten doch so sehr verloren, daß man zuletzt kaum mehr eine Verschiedenheit zwischen ihnen zu entdecken vermag [40]). In Rom endlich, und eben so,

39) Vgl. Walter Rechtsgesch. S. 301. 372. Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 170. 282.

40) Vgl. Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter I.

it Conſtantin dem Großen, in Conſtantinopel finden wir llerdings bis zum Schluſſe der Periode noch manche und ſehr edeutende Abweichungen von dem Verfahren in den übrigen heilen des Reichs; allein dieſe Abweichungen beruhen doch icht mehr, wie dieſes in der früheren Zeit der Fall war, auf nem publiciſtiſchen Fundamente, ſondern es ſind blos ein- ıche Begünſtigungen der beiden Hauptſtädte, welche füglich, nd ohne daß dadurch eine Veränderung in der Staatsver- ıſſung bewirkt worden wäre, auch noch anderen Städten hät- n ertheilt werden können. Gerade dieſe mancherlei Verſchie- nheiten übrigens, welche trotz aller ſonſtigen Gleichförmig- it noch hier und da vorkamen, machen es nothwendig, unſere arſtellung in vier Kapitel zu zerlegen, von denen das erſte e Gerichte für das ganze Reich, das zweite die Gerichte für e beiden Hauptſtädte, das dritte die Gerichte für Italien, ıs vierte die Gerichte für die Provinzen behandeln wird. ußerdem iſt hier aber noch eine weitere Abtheilung erforder- h. Während nämlich in den beiden erſten Perioden durch ngabe derjenigen Behörden, welchen überhaupt eine Crimi- ıljurisdiction zuſtand, die andere Frage, hinſichtlich welcher älle dieſelben ihre Jurisdiction geltend zu machen hätten, ſich ziemlich von ſelbſt beantwortete, und eben daher eine abge- nderte Erörterung der Lehre von den Gerichtsſtänden als berflüſſig erſchien, iſt dieſes in der gegenwärtigen Periode an- rs. Denn nicht genug, daß jetzt mehrere ſ. g. gemeine Ge- chtsſtände neben einander vorkommen, finden wir ſogar eine hr große Anzahl von ſ. g. privilegirten Gerichtsſtänden; und ıſtatt alſo, wie dieſes früher möglich war, dieſe Lehre nur ſo elegentlich zu behandeln, wird es jetzt nothwendig, in zwei trennten Kapiteln, zuerſt über die gemeinen und ſodann über ie privilegirten Fora zu reden.

Allein wodurch wurden alle dieſe Veränderungen herbei-

---

§. 53. 72. Bethmann-Hollweg Handb. d. Civilproc. I. §. 29.

geführt? Man muß hier zwiſchen den Veränderungen hinſichtlich der Gerichtsverfaſſung und denen hinſichtlich des gerichtlichen Verfahrens unterſcheiden. In der erſten Beziehung hat die Legislation ſelbſt ſehr thätig eingegriffen, und wirklich konnte auch gerade hier die Umgeſtaltung kaum auf einem anderen als auf dem rein legislativen Wege erfolgen. Von der großen Maſſe kaiſerlicher Conſtitutionen, welche zu den verſchiedenen Zeiten erſchienen ſind, ſind jedoch keine ſo tief eingreifend als die betreffenden Verordnungen von Conſtantin dem Großen. Die völlige Reorganiſation der geſammten Staatsverfaſſung, welche ſchon Diocletian vorbereitet hatte, Conſtantin aber wirklich durchführte, mußte natürlich auch, und vielleicht gerade vorzugsweiſe, die Verfaſſung der Criminalgerichte betreffen: ja in der That erſcheinen die Veränderungen dieſer Conſtantiniſchen Einrichtung ſo bedeutend, daß man ſich verſucht fühlen könnte, mit ihr eine neue Periode zu beginnen. Was dagegen die Veränderungen hinſichtlich des gerichtlichen Verfahrens angeht, ſo verhält es ſich damit anders. Allerdings iſt auch in dieſer Beziehung von Seiten der Legislation manches geſchehen. Schon von Auguſt wurde eine lex Iulia iudiciorum publicorum erlaſſen, welche unſtreitig den Zweck hatte, eine größere Gleichförmigkeit des Verfahrens in den verſchiedenen Gerichten einzuführen [41]); und eben ſo ſind auch ſpäterhin von Zeit zu Zeit einzelne Conſtitutionen der Kaiſer und Senatusconſulte erſchienen, welche theils mehr theils weniger umfaſſende Vorſchriften über das proceſſualiſche Verfahren aufſtellten. Allein deſſen ungeachtet iſt es nicht die Legislation, ſondern der Gerichtsgebrauch und ganz beſonders die Doctrin geweſen, welche hier die Veränderung herbeiführte. Jene Abglättung und Verſchmelzung der verſchiedenen, aus

41) Fragm. Vatic. §. 197. 198. L. 4. D. de testib. L. 10. pr. D. de grad. et affin. L. 3. §. 1. D. de praevaricat. L. 2. pr. L. 3. pr. L. 12. §. 2. D. de accusat. L. 2. pr. D. de custod. reor. L. un. §. 4. D. de L. Iul. ambit. Macrobius Saturn. I. 10.

n Zeiten der Quäſtiones Perpetuä überkommenen, Verfah-
ngsarten, jene Ausbildung und Fixirung der geſammten
hre vom Beweiſe u. ſ. w. iſt jedenfalls zum bei weitem größ-
n Theile durch den Einfluß der eigentlichen Juriſten bewirkt
orden; und es iſt gewiß eine ganz richtige Bemerkung, wenn
an geſagt hat, daß der Proceß der vorliegenden Periode in
mſelben Grade durch Doctrin und Praxis entſtanden ſei, wie
eſes noch heut zu Tage von unſerem gemeinen Proceſſe be-
uptet werden muß [42]). An dieſen Grundſätzen aber, wie ſie
h allmählig durch Wiſſenſchaft und Gerichtsgebrauch ent-
ickelt hatten, hat ſelbſt die Conſtantiniſche Verfaſſung nur
enig oder nichts geändert: der ganze Proceß ſeit dem Unter-
nge der Quäſtiones Perpetuä bis zum Tode Juſtinian's bil-
t eine zuſammenhängende, zwar allerdings fortſchreitende,
ber auf keinen Fall plötzlich und gleichſam ruckweiſe ſich ver-
ndernde Erſcheinung; und trotz aller Neuerungen alſo, welche
onſtantin in der Gerichtsverfaſſung bewirkte, iſt es einleuch-
nd, warum wir dieſe ganze Zeit nur als eine einzige Periode
etrachten dürfen.

---

42) Roßhirt Geſch. u. Syſtem d. Strafr. I. S. 189.

Erſte Abtheilung.

Gerichtsverfaſſung.

Erſte Unterabtheilung.

Gerichte.

Erſtes Kapitel.

Gerichte für das ganze Reich.

In die Klaſſe derjenigen Gerichte, welche ihre Jurisdiction nicht auf den einen oder den anderen Theil des Reichs, ſondern über das geſammte Staatsgebiet erſtreckten, gehören drei: die des Senats, die der Kaiſer und die der Präfecti Prätorio. Das Verhältniß der reſpectiven Wichtigkeit dieſer Gerichte war ein ſucceſſives. Anfangs erſchienen die Gerichte des Senats bei weitem als die bedeutendſten, nach und nach aber wurden ſie von den Gerichten der Kaiſer, welche zuerſt blos ausnahmsweiſe vorgekommen waren, verdrängt, und zuletzt, namentlich ſeit der zweiten Hälfte der Periode, verloren auch ſie wieder, gegenüber von den Gerichten der Präfecti Prätorio, faſt allen Einfluß, und dieſe ſelbſt nahmen jetzt die erſte Stelle ein. Aus dieſem Grunde müſſen wir denn auch bei Betrachtung dieſer verſchiedenen Gerichte die Ordnung, in welcher dieſelben

so eben genannt worden sind, beibehalten, und daher zuerst von denen des Senats, sodann von denen der Kaiser, und zuletzt von denen der Präfecti Prätorio handeln.

Die Gerichte des Senats wurden schon von Augusk, zugleich bei der Gründung der Monarchie, eingeführt [1]), und zwar nicht als eine bloße Fortsetzung derjenigen Jurisdiction, welche dem Senate schon in den Zeiten der Republik zugestanden hatte, sondern in der That als eine neue Einrichtung, oder jedenfalls als eine völlige Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses. Früherhin, wie wir dieses in den beiden ersten Perioden gesehen haben, konnte von einer selbstständigen Gerichtsbarkeit des Senats noch gar keine Rede sein, sondern überhaupt, oder wenigstens hinsichtlich derjenigen Verbrechen, welche von wirklichen Römern begangen worden waren, kam ihm blos die Befugniß zu, die betreffenden Magistrate zu unterstützen und durch die Macht seiner Autorität ihren Maaßregeln ein größeres Gewicht zu verleihen. Allein jetzt finden wir denselben im Besitze einer vollkommen unabhängigen und sehr weit gehenden Jurisdiction: und wenn allerdings die einzelnen Kaiser sich nicht selten Eingriffe in diese Jurisdiction erlaubt haben, so geschah doch ganz dasselbe gegenüber von den übrigen Gerichten, so daß denn gerade daraus gewiß gegen die Selbstständigkeit der Senatsgerichte an und für sich nichts gefolgert werden darf [2]).

Jedoch wie weit hat sich die neue Jurisdiction des Senats erstreckt? Zur Beantwortung dieser Frage können wir uns beinahe nur an die einzelnen Beispiele halten, wo in der That die Aburtheilung vorgekommener Verbrechen dem Senate zugeschrieben wird: und solche Beispiele sind denn auch, wenigstens für die Zeit von Tiberius bis Trajan, in sehr großer Zahl vorhanden. Daraus aber ersehen wir vor allem so viel,

---

1) Dio Cass. LII. 31. 32.
2) S. jedoch Dirksen Civil. Abhandl. I. S. 170—185. Hoeck Röm. Gesch. Bd. I. Th. I. S. 404—406.

daß die Verbrechen der Senatoren selbst, sowie die ihrer Frauen und Kinder [3]), gleichviel übrigens von welcher Art die Verbrechen sein mochten, schlechthin hierher gerechnet wurden [4]). Ja diese exclusive Competenz des Senats in Ansehung seiner eigenen Mitglieder wurde sogar grundsätzlich schon gleich bei der neuen Organisation durch August anerkannt [5]). Und eben so haben auch die späteren Kaiser, freilich abgesehen von den Ausnahmen, welche einige der schlechteren sich gegen Recht und Gesetz hier erlaubten [6]), denselben Grundsatz nicht nur aufrecht erhalten [7]), sondern manche haben selbst unmittelbar bei ihrem Regierungsantritte zu dessen Heilighaltung durch einen förmlichen Eid sich verpflichtet [8]). Allein dessen ungeachtet bildete diese Befugniß blos den kleinsten Theil der senatorischen Gerichtsbarkeit: bei weitem der größte Theil derselben war nicht von der Person des Verbrechers abhängig, sondern bezog sich auf gewisse unerlaubte Handlungen an sich, und es entsteht daher die Frage, welche unerlaubte Handlungen dieses gewesen sind. In der neuesten Zeit hat man die Behauptung aufgestellt, daß blos zwei Verbrechen, die Angriffe gegen den Staat oder die Person des Kaisers und die Ungesetzlichkeiten der Provincialmagistrate, hierher gehört hätten, alle übrigen Verbrechen dagegen der Cognition der sonstigen Gerichte überwiesen

---

3) Vgl. L. 10. D. de senator.

4) Sueton. Octav. c. 66. Tacitus Annal. IV. 31. VI. 7. XIII. 44. XVI. 8. 21—33. Spartian. Hadrian. c. 7. Dio Cass. LXXVI. 8. 9.

5) Dio Cass. LII. 31... *τρίτον, ἂν τοὺς τε βουλευτὰς τοὺς ἐκ τῆς γερουσίας, καὶ τοὺς παῖδας, τάς τε γυναῖκας αὐτῶν, ἄν ποτέ τινα αἰτίαν βαρυτέραν, ὥστε τὸν ἁλόντα σφῶν ἀτιμίαν, ἢ φυγὴν, ἢ καὶ θάνατον ὀφείλειν, λάβωσιν, ὑπό τε τὸ βουλευτήριον ὑπάγῃς, μηδὲν προκαταγνοὺς, καὶ ἐκείνῳ πᾶσαν τὴν περὶ αὐτοῦ διαψήφισιν ἀκέραιον ἐπιτρέπῃς.*

6) Tacitus Annal. XI. 35. Sueton. Claud. c. 29. Domitian. c. 10. Dio Cass. LXXIII. 6. Herodian. III. 8.

7) Dio Cass. LXVI. 19. LXXI. 28. Eutropius VIII. 2. Capitolin. Antonin. Philos. c. 10. Lamprid. Alex. Sever. c. 21.

8) Dio Cass. LXVIII. 2. 5. LXIX. 2. LXXIV. 2. Spartian. Hadrian. c. 7. Sept. Sever. c. 7. Vgl. noch Marquardt Hist. equit. Rom. p. 53. not. 44.

wesen seien[9]). Allein diese Behauptung ist unrichtig. Beachten wir freilich die einzelnen Fälle, wo von einer Jurisdiction des Senats die Rede ist, so bezieht sich allerdings die verhältnißmäßige Mehrzahl derselben entweder auf das crimen maiestatis[10]) oder auf das crimen repetundarum[11]). Da man muß sogar zugeben, daß gerade diese beiden Verbrechen es gewesen sind, für welche die Senatsjurisdiction, wenn auch vielleicht nicht gleich in den ersten Jahren der Monarchie[12]), doch gewiß schon während der Regierung des Tiberius, die allein competente geworden ist, und daß daher auch, freilich abgesehen von der Gerichtsbarkeit der Kaiser, sämmtliche Verbrechen der Art blos noch hier verfolgt werden konnten. Allein nichts desto weniger hatte die Competenz des Senats einen ungleich größeren Umfang. Aus einer ganzen Reihe von Beispielen nämlich ergiebt sich, daß in der That fast alle und jede unerlaubten Handlungen vor den Senat gebracht worden sind[13]), und die Behauptung, daß dieses immer nur in Gemäßheit einer speciellen Verweisung durch die Kaiser geschehen sei[14]), muß, da in unseren Quellen durchaus keine Andeutung der Art sich findet, für grundlos erklärt werden. Die einzelnen Verbrechen, bei denen der Senatsjurisdiction Erwähnung geschieht, sind aber besonders folgende: der Aufruhr einzelner Städte in Italien[15]), der Treubruch auswärti-

9) Walter Rechtsgesch. S. 283. Burchardi Staats- und Rechtsgesch. S. 224.

10) Zonaras XI. 2. Sueton. Tiber. c. 58. 61. Domitian. c. 11. Tacitus Annal. II. 28. 50. III. 49. IV. 19. 21. 28. 34. 35. 42. VI. 7—10. 18. 47. XI. 4. XII. 22. XIV. 48. 49. XVI. 7—12. Capitolin. Antonin. Pius c. 7. Dio Cass. LIII. 23. LVII. 15. 20. 22. LVIII. 3. 4. 9—11. 19. 27. LX. 16. LXVI. 16. LXVIII. 16. LXXVI. 8. LXXIX. 5.

11) Tacitus Annal. III. 66—70. IV. 15. XII. 59. XV. 20. Plinius Epist. II. 11. 12. III. 9. IV. 9. V. 20. VII. 6. 10. X. 20. Iuvenal. Satyr. VIII. 93.

12) S. Einleit. z. d. Per. Not. 17.

13) Vgl. Dirksen a. a. O. I. S. 161—170.

14) Walter a. a. O. S. 284. Not. 70. Burchardi a. a. O. S. 224. Not. 27.

15) Tacitus Annal. XIII. 48. XIV. 17.

ger Verbündeten [16]), die Angriffe gegen den Senat selbst [17]), die Tödtung und insbesondere der Giftmord [18]), der Ehebruch [19]), die Blutschande [20]), die Gewaltthätigkeit [21]), die Fälschung [22]), die Bestechung [23]), die Unterschiebung eines Kindes [24]). Jedoch freilich trat bei allen diesen Verbrechen, im Vergleich mit dem crimen maiestatis und crimen repetundarum, der wesentliche Unterschied ein, daß hier, höchstens etwa mit Ausnahme der drei zuerst genannten, die Jurisdiction des Senats nicht eine exclusive, sondern blos eine mit den übrigen Gerichten concurrirende gewesen ist. Allein wenn man bedenkt, daß, wie schon in der Einleitung gezeigt wurde, die Quästiones Perpetuä bereits unter den ersten Kaisern in entschiedene Unbedeutendheit versanken, die Gerichtsbarkeit der Kaiser selbst dagegen, sowie die der Präfecti Prätorio, der Präfecti Urbi ꝛc. wenigstens im Anfange der Periode noch eine ziemlich untergeordnete Rolle spielte, so wird es einleuchtend, daß selbst in Ansehung dieser Verbrechen die Jurisdiction des Senats sehr bedeutend sein mußte, und jedenfalls für die Zeit von Tiberius und seiner unmittelbaren Nachfolger kann man daher den Satz aufstellen, daß die Gerichte des Senats eigentlich die umfassendsten und wichtigsten gewesen sind [25]).

---

16) Tacitus Annal. II. 42. 67. Dio Cass. LII. 43. LIII. 33. LVII. 17.

17) Tacitus Histor. IV. 45.

18) Sueton. Caligul. c. 2. Dio Cass. LVII. 18. Tacitus Annal. III. 10—15. 22. 23. Plinius Epist. VIII. 14.

19) Sueton. Octav. c. 5. Tacitus Annal. II. 50. 85. III. 22. IV. 42. VI. 47. 48.

20) Tacitus Annal. VI. 49. XVI. 8.

21) Sueton. Tiber. c. 30.

22) Tacitus Annal. XIV. 40. Histor. IV. 10. 40.

23) Tacitus Annal. IV. 31.

24) Tacitus Annal. III. 22.

25) Blos nebenbei will ich hier noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. In mehreren Stellen wird erwähnt, daß der Senat eigene Richter (iudices) ernannt habe, um über einen vorliegenden Fall abzuurtheilen. Sueton. Domitian. c. 8. Plinius Epist. II. 11. IV. 9. VI. 29. Soll man sich nun unter den iudices etwa Commissarien denken, welche, ähnlich wie bei den alten Quästiones Extraordina-

Allein wie hoch man immerhin den Einfluß dieſer Juris-
diction anzuſchlagen hat, ſo hat dieſelbe doch gerade in dieſer
Ausdehnung nicht ſehr lange beſtanden. Während der Regie-
rung des Auguſt und gewiß ſelbſt in den erſten Jahren der Re-
gierung des Tiberius bildeten nämlich, wie früher bemerkt, die
Quäſtiones Perpetuä noch die Regel, die Gerichtsbarkeit des
Senats blos die Ausnahme: im Anfange des dritten Jahr-
hunderts dagegen hatte die Gerichtsbarkeit des Senats bereits
wieder alle praktiſche Bedeutung verloren, und ſchon Ulpian ge-
denkt ihrer nur noch als einer Antiquität[26]). Am längſten hat die-
ſelbe wohl hinſichtlich der von Senatoren ſelbſt begangenen
Verbrechen fortgedauert; wenigſtens wiſſen wir, daß noch
Alexander Severus ſie in dieſer Hinſicht ausdrücklich aner-
kannte[27]). Aber ſchon gegen das Ende des dritten Jahrhun-
derts ſcheint dieſelbe auch in dieſer Beziehung untergegangen
zu ſein[28]), und auf jeden Fall wurde ſie gerade hier durch eine
Verordnung von Conſtantin dem Großen zuletzt ganz aufge-
hoben[29]). Allein auch abgeſehen von dem völligen Unter-

---

tä, im Namen des Senats die Entſcheidung zu geben hatten? Keines-
wegs; ſondern da alle Stellen ſich lediglich auf das crimen repetunda-
rum beziehen, ſo muß man vielmehr annehmen, daß jene iudices von
den Civilrichtern (recuperatores) zu verſtehen ſind, welche, abgeſehen
von der criminellen Beſtrafung ex lege repetundarum, über die litis
aestimatio zu erkennen hatten. Vgl. Tacitus Annal. I. 74. Die
einzige Schwierigkeit könnte die Nachricht bei Tacitus Annal. IV. 22.
machen, wo von ſolchen iudices in Beziehung auf eine Tödtung die
Rede iſt. Allein bei genauerer Betrachtung zeigt ſich, daß hier der
Senat gar nichts mit der Sache zu thun hatte, ſondern daß ihm der
Kaiſer, nachdem die Entſcheidung bereits einem anderen Gerichte, der
betreffenden Quäſtio Perpetua, überwieſen war, blos einen Bericht von
dem ganzen Vorfalle erſtattete.

26) Ulpian. Fragm. XIII. 2. Vgl. Dirkſen a. a. O. I. S. 183—185.

27) Lamprid. Alex. Sever. c. 21. Alexander autem idcirco senatores esse voluit praefectos praetorii, ne quis non senator de Romano senatore iudicaret. Vgl. Gothofred. ad L. 13. C. Th. de accusat.

28) Dirkſen a. a. O. I. S. 159.

29) S. unten Unterabth. II. Kap. II. Not. 16.

gange der Senatsjurisdiction überhaupt hat dieselbe doch schon zu der Zeit, wo sie noch wirklich gegolten hat, einen sehr verschiedenen und, im Vergleich mit ihrer höchsten Entwicklung unter den ersten Imperatoren, einen von Jahr zu Jahr engern Wirkungskreis erhalten. In Ansehung der Privatverbrechen, wo dem Senate freilich von jeher nur eine concurrirende Gerichtsbarkeit zukam, stellte sich das Verhältniß gar bald so, daß, während anfangs die Mehrzahl dieser Verbrechen gerade an ihn gebracht worden zu sein scheint, späterhin bei der immer raschern Ausbildung, welche, wie sich in dem folgenden Kapitel zeigen wird, die Gerichtsbarkeit des Präfectus Urbi nahm, beinahe alle und jede Anklagen der Art nur noch vor diesem verfolgt zu werden pflegten [30]). Hinsichtlich der Staatsverbrechen dagegen behauptete sich die Jurisdiction des Senats allerdings etwas länger; jedoch auch hier wurde sie allmählig von der Gerichtsbarkeit der Kaiser verdrängt. Wenn nämlich, wie wir weiter unten sehen werden, schon bei den gewöhnlichen Verbrechen, und zwar gleich seit der ersten Gründung der Monarchie, die Kaiser selbst sehr häufig in den Gang der Rechtspflege eingriffen, so mußte dieses natürlich bei den Staatsverbrechen, wo so häufig oder fast immer ihr persönliches Interesse mit in's Spiel kam, noch bei weitem öfter der Fall sein. Aus diesem Grunde aber erklärt es sich, daß eines Theils, worüber sogleich genauer zu sprechen ist, schon die ersten Kaiser die Aburtheilung solcher Staatsverbrechen sehr gewöhnlich in Person, und ohne auch nur dem Scheine nach den Senat beizuziehen, übernahmen, anderen Theils aber auch da, wo die Verhandlungen in dem Senate selbst vor sich gingen, doch wenigstens einen so bedeutenden Einfluß auf die endliche Entscheidung ausübten, daß diese in der That nur als eine von ihnen dictirte betrachtet

30) S. jedoch Plinius Epist. VIII. 14.

werden kann [31]). Jedoch wie störend dergleichen Eingriffe für die Selbſtſtändigkeit der Senatsjurisdiction erſchienen, ſo waren es doch immer blos vereinzelte Erſcheinungen, welche in ähnlicher Weiſe, wenn auch in geringerem Grade, ſelbſt bei den übrigen Gerichten vorkamen, und welche daher an und für ſich noch keineswegs hinreichten, jene Jurisdiction überhaupt aufzuheben: unter den ſchlechteren Kaiſern war der Senat allerdings in dieſer wie in allen anderen Beziehungen das bloſe Werkzeug der kaiſerlichen Machtſprüche [32]), unter den beſſeren dagegen, wie namentlich die einzelnen Fälle aus der Regierung Trajan's beweiſen [33]), wurde ihm jedesmal auch in Anſehung ſeiner richterlichen Functionen eine faſt ungebundene Freiheit und Selbſtſtändigkeit zurückgegeben. Von bei weitem größerer Wichtigkeit und in der That die Haupturſache, wodurch — abgeſehen von der, wie geſagt, etwas länger fortdauernden Gerichtsbarkeit über die eigenen Standesmitglieder — die Jurisdiction des Senats über Staatsverbrechen vernichtet wurde, war vielmehr die veränderte Stellung, welche die Gerichtsbarkeit der Kaiſer durch Einführung eines regelmäßigen Conſiliums oder, wie es ſpäterhin genannt wurde, eines regelmäßigen Conſiſtoriums einnahm. Dieſes Conſilium oder Conſiſtorium nämlich erhielt nach und nach eine ſolche Organiſation, daß man daſſelbe gewiſſermaßen als den Stellvertreter des geſammten Senats zu betrachten pflegte [34]); und da nun, wie ſich weiter unten zeigen wird, der Anfang dieſer Veränderung ſchon zum großen Theil auf die Zeiten von Hadrian und der beiden Antonine zurückgeführt werden kann, ſo wird es von ſelbſt einleuchtend, daß auch gerade von dieſer Zeit an, gleich wie die Bedeutung des Senats überhaupt, ſo namentlich auch ſeine Jurisdiction in völlige Nichtigkeit verſinken mußte. Ja wenn

31) Tacitus Annal. II. 50. III. 69. IV. 66. 70. VI. 9. XII. 22. XIV. 49. Dio Cass LVIII. 21. LXXIII. 8.

32) Plinius Epist. VIII. 14. Panegyr. c. 76.

33) Vgl. z. B. Plinius Epist. II. 11.

34) Haubold de consistorio principum Rom. in Opusc. academ. Lips. 1825. Vol. I. p. 217—220.

wir ſelbſt aus der ſpäteren Zeit bisweilen noch einzelne Beiſpiele dieſer Jurisdiction erwähnt finden[35]), ſo ſind dieſes doch nur ſeltene Ausnahmen, gleichſam ſchwache Nachklänge aus derjenigen Periode, wo die Gerichte des Senats, im Verhältniſſe zu allen anderen Gerichten, den erſten Rang eingenommen hatten. Für das neueſte Recht endlich, insbeſondere für die Zeit ſeit Conſtantin, hörte die Senatsgerichtsbarkeit ganz auf, und die wenigen Fälle, wo einer ſolchen noch Erwähnung geſchieht[36]), ſind gar nicht mehr als Beiſpiele einer auch nur vergleichungsweiſe ſelbſtſtändigen Jurisdiction, ſondern blos als Belege dafür anzuſehen, daß die Kaiſer, eben ſo wie ſie dieſes hinſichtlich anderer Perſonen und Behörden thaten (Not. 64.), auch bisweilen hinſichtlich des Senats, kraft einer ſpeciellen Uebertragung, die Vornahme der Unterſuchung und Aburtheilung einer einzelnen Sache anzuordnen pflegten[37]).

Die zweite Art von Gerichten, welche hier zu betrachten iſt, ſind die Gerichte der Kaiſer. In der That haben die Kaiſer auf die Rechtspflege, und namentlich auf die Criminalrechtspflege, von jeher einen ſehr bedeutenden Einfluß ausgeübt, wenn auch ſowohl die Art als der Grad dieſes Einfluſſes zu den verſchiedenen Zeiten wieder ſehr verſchieden geweſen iſt. Jedoch kraft welchen Rechts haben dieſelben einen ſolchen Einfluß geltend gemacht? Vielleicht möchte man geneigt ſein, dieſes Recht darin zu ſuchen, daß die Kaiſer, als nunmehrige Träger der Souveränität, an die Stelle der alten Volkscomitien getreten ſeien, und gleich wie dieſen, wenigſtens der Theorie nach, bis zum Ende der Republik eine unmittelbare Gerichtsbarkeit zugekommen war, von jetzt an ſelbſt eine ſolche gehandhabt hätten. Allein dieſe Auffaſſungsweiſe würde doch

35) Capitolin. Antonin. Pius c. 7. Dio Cass. LXXVI. 8. LXXIX. 5. Aurel. Victor. de Caesar. c. 33.

36) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 23. Symmachus Epist. IV. 4. Zosimus V. 11. 38. Procopius de bell. Pers. I. 25. de bell. Gotth. III. 32. Hist. arcan. c. 27. 29.

37) Burchardi Staats- u. Rechtsgeſch. S. 301.

höchstens nur auf die spätere Zeit, nachdem durch Diocletian und besonders durch Constantin die eigentlich monarchische Verfassung begründet worden war, sich einigermaßen vertheidigen lassen: für die ganze frühere Zeit dagegen, wo die Kaiser noch gar keine Souveräne in unserer heutigen Bedeutung gewesen sind, muß dieselbe schlechthin verworfen werden; ja selbst für jene spätere Zeit läßt sich ein wirklicher Zusammenhang zwischen der Jurisdiction der ehemaligen Volkscomitien und der der Kaiser in keiner Weise darthun. Nicht weniger falsch erscheint aber auch eine andere, ziemlich verbreitete Meinung. Nicht selten nämlich stellt man sich die Sache so vor, als ob die Jurisdiction der Kaiser eine reine Usurpation gewesen sei, eine Art Cabinetsjustiz in unserem modernen Sinne, welche daher überall auch nur als eine Ungerechtigkeit qualificirt werden könne. Allein dieses ist gewiß verkehrt. So wie nämlich die ganze Gewalt, welche den ersten Imperatoren zustand, nichts anderes gewesen ist, als eine Vereinigung derjenigen Gewalten, welche zur Zeit der Republik den einzelnen Magistraten zugekommen war, so ist es auch ganz natürlich, daß denselben jetzt hinsichtlich der Rechtspflege gerade die nämlichen Befugnisse zufielen und verfassungsmäßig zufallen mußten, welche ehemals jenen Magistraten übertragen gewesen waren; und weit entfernt also in der kaiserlichen Jurisdiction irgend etwas Usurpatorisches zu erblicken, müssen wir dieselbe vielmehr unbedingt von dem Gesichtspunkte der alten Magistratsjurisdiction auffassen und als eine bloße Fortsetzung derselben ansehen[38]). Allerdings ist es nun zwar richtig, daß diese Magistratsjurisdiction in den späteren Zeiten der Republik in völlige Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit versunken war, während die Gerichtsbarkeit der Kaiser gleich vom Anfange an, noch bei weitem mehr aber in der Folge, eine sehr umfassende Wichtigkeit hatte. Allein gerade hierin liegt auch

38) Vgl. Bethmann-Hollweg Handb. d. Civilproc. I. S. 9. Hoeck Röm. Gesch. Bd. I. Th. I. S. 402.

der ganze Unterſchied: die Gerichtsbarkeit der Kaiſer war gewiſſermaßen eine Wiedererweckung der urſprünglichen Magiſtratsgerichtsbarkeit, eine Zurückführung derſelben auf denjenigen Standpunkt, welchen ſie im Anfange der Republik eingenommen hatte; und wenn man daher überhaupt hier von einer Ungeſetzlichkeit ſprechen will, ſo darf man dieſelbe keineswegs in der Einführung von etwas Neuem, ſondern blos in der Zurückführung zu etwas Altem erblicken. Nach und nach hat nun aber freilich die Jurisdiction der Kaiſer ihren früheren Charakter verloren, und zwar eines Theils, worüber gleich nachher zu reden iſt, durch die Organiſation eines förmlichen Conſiliums, anderen Theils durch die veränderte Stellung, welche ſeit Conſtantin die Kaiſer überhaupt einnahmen, und wodurch ſie von bloſen Magiſtraten zu wirklichen Monarchen erhoben wurden. Allein dieſe Veränderungen traten doch ſo unvermerkt und allmählig ein, und dieſelben ſtanden doch immer entweder mit den Verhältniſſen der unmittelbar vorhergehenden Zeit oder mit allen ſonſtigen Neuerungen in ſo enger Verbindung, daß deren Erklärung überall keine Schwierigkeit darbietet, und der Zuſammenhang zwiſchen dem zunächſt vorhergehenden und nachfolgenden Zuſtande ſich jedesmal gleichſam von ſelbſt ergiebt. — Jedoch ſo richtig es immerhin iſt, daß die Jurisdiction der Kaiſer, als verjüngter Sprößling der alten Magiſtratsjurisdiction, eine ſehr beſtimmte hiſtoriſche Baſis hat, und ſo verkehrt es erſcheint, wenn man in derſelben blos Uſurpation und Ungeſetzlichkeit erkennen will: ſo iſt es doch auf der anderen Seite eben ſo richtig, daß ſehr viele Kaiſer, und namentlich im Anfange der Periode, auch in dieſer Beziehung einen höchſt ſchlimmen Gebrauch von den ihnen zuſtehenden Rechten gemacht, und dieſelben ungleich weiter ausgedehnt haben, als dieſes den republicaniſchen Magiſtraten jemals geſtattet geweſen iſt. Allein das Tadelnswerthe lag hier doch immer blos in der Anwendung, nicht in dem Principe ſelbſt; und auch dieſes, wie ſo mancher andere Mißbrauch, erklärt ſich, wenn man bedenkt, wie gerade das Schwankende

nd Ungeregelte in der ganzen Stellung wenigſtens der erſten mperatoren, ſo wie die fortwährende Gährung des geſamm- n Staatsorganismus, ſie faſt nothwendig zu einzelnen Ge- altthätigkeiten und Rechtsverletzungen hintreiben mußte.

Jedoch abgeſehen von dem eigentlichen Rechtsgrunde, auf elchem die Jurisdiction der Kaiſer beruhte, iſt die Haupt- age die, wie weit ſich dieſelbe erſtreckt hat, und in welcher rt ſie gehandhabt worden iſt. In dieſer Beziehung muß an aber von vorn herein darauf verzichten, eine wirklich harfe Gränzlinie, eine nach allen Seiten hin genau beſtimmte ompetenz entdecken zu wollen. Die Kaiſer, im Beſitze aller rjenigen Rechte, welche den republicaniſchen Magiſtraten reinzelt, und zwar einem jeden derſelben gerade zu der Zeit iner höchſten Machtfülle, zugeſtanden hatten, wurden hlechthin als die oberſten Richter des geſammten Reichs an- eſehen, und ſo wenig, mindeſtens im Anfange der Periode, gend eine Art von Verbrechen blos ihrer Jurisdiction reſervirt ar, eben ſo wenig war dieſelbe eigentlich bei irgend einem erbrechen ausgeſchloſſen[39]). Welchen Gebrauch ſie von ih- er Gerichtsbarkeit machen wollten, hing alſo lediglich von der erſönlichkeit der einzelnen Kaiſer ab: an und für ſich war ih- en eben ſowohl die Gelegenheit zum Guten wie zum Schlech- n geboten, nnd es kam blos auf ſie an, ob und wie oft ſie berhaupt hier einen Eingriff für nützlich und nothwendig er- chteten. Daher finden wir denn auch wirklich, daß in den rſten Zeiten der Monarchie, wo die Kaiſer noch eine gewiſſe Scheu empfanden, von ihrer Jurisdiction einen allzu ver- chwenderiſchen Gebrauch zu machen, dieſelbe blos ausnahms- eiſe und in den ſeltenſten Fällen zur Anwendung gebracht urde, während ſpäterhin, nachdem die Senatsjurisdiction llmählig zu erlöſchen anfing, dieſe Anwendung immer häu-

39) Die einzige Ausnahme machen hier die Verbrechen der Senato- n, welche, wenigſtens in der Regel (Not. 3—8.), von der Jurisdiction er Kaiſer erimirt ſein ſollten.

figer sich wiederholte. Jedoch selbst unter den ersten Imperatoren war ihr Einfluß auf die Rechtspflege von großer Bedeutung. Nicht genug nämlich, daß sie eine ganze Reihe von Verbrechen, oder wenigstens eine ganze Reihe von Handlungen, welche sie als solche ansehen zu müssen glaubten, gleich in eigener Person aburtheilten und nicht selten mit den willkührlichsten Strafen belegten[40]: sehr oft, und bisweilen aus den edelsten Motiven, pflegten sie auch wohl den Anfang oder die Fortsetzung eines gerichtlichen Verfahrens niederzuschlagen[41]. Ja selbst dann, wenn sie die Entscheidung eines Falles den sonstigen Gerichten überließen, war es doch sehr gewöhnlich, daß sie, wie schon vorhin hinsichtlich der Senatsgerichte bemerkt worden ist, einen so unversteckten und entscheidenden Einfluß ausübten, daß diese Entscheidung in der That blos als von ihnen ausgegangen betrachtet werden konnte[42]. Allein wie groß immerhin der Einfluß schon der ersten Imperatoren auf die Rechtspflege gewesen ist, und wie eng auch diese Wirksamkeit derselben mit der alten Magistratsjurisdiction verbunden erscheint, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieses ganze Verhältniß noch einen ziemlich tumultuarischen Charakter an sich getragen hat. In der Regel blos dann, wenn es sich von ihren persönlichen oder Regierungsinteressen,

---

40) Sueton. Octav. c. 33. Tiber. c. 60. 62. Calig. c. 27. Claud. c. 29. Ner. c. 35—37. Galb. c. 14. Vitell. c. 14. Domitian. c. 10. Zonaras X. 24. 35. Dio Cass. LV. 7. LIX. 18. LX. 25. Tacitus Annal. VI. 10. XI. 2. 35. 36. XII. 42. XIII. 52. XIV. 50. 64. XV. 44. 53—71. Seneca Apocoloc. ed. Bip. T. V. p. 255.

41) Seneca de clement. I. 9. Zonaras X. 35. Tacitus Annal. III. 70. XIII. 43. Sueton. Octav. c. 32. 51. Titus c. 9. Auch dieses Recht hat jedoch nichts Exorbitantes, sondern gleich wie die Gerichtsbarkeit der Kaiser überhaupt als hervorgegangen aus der bisherigen Magistratsjurisdiction betrachtet werden muß (Not. 38.), so läßt sich auch diese Befugniß als eine Fortsetzung der ehemaligen Intercession der Volkstribunen (Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 34. 35. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 93. 94.) ansehen, und somit als eine Aeußerung der schon an August verliehenen tribunicischen Gewalt. Vgl. Hoeck Röm. Gesch. Bd. I. Th. I. S. 338. 339.

42) Sueton. Octav. c. 33. Ner. c. 15. Dio Cass. LXIV. 3. Plinius Epist. VII. 6.

höchſtens von dem Schutze ihrer Freunde oder von der Vernichtung ihrer Feinde handelte, in den Gang der Juſtiz eingreifend, aber auch dann gewöhnlich über alle ſonſt herkömmlichen Formen ſich hinwegſetzend und kaum eine andere Richtſchnur anerkennend als die ihrer augenblicklichen Laune, mußten natürlich alle derartigen Eingriffe und Entſcheidungen der Kaiſer noch bei weitem mehr das Gepräge von Machtſprüchen als von wirklichen Urtheilen an ſich tragen.

Schon ungleich geordneter wurde dagegen das Verhältniß unter der Regierung Hadrian's. Der Grund hievon war der, daß von jetzt an, wenigſtens in der Regel, die Kaiſer nicht mehr allein, ſondern mit Zuziehung eines Conſiliums ihre Entſcheidungen zu geben pflegten, und daß dieſes Conſilium ſelbſt eine bei weitem beſtimmtere Geſtalt erhielt. Allerdings nämlich wiſſen wir, daß ſchon Auguſt bisweilen von einem ſolchen Conſilium Gebrauch machte; ja man könnte ſogar glauben, daß gerade unter ihm daſſelbe ſchon eine ziemlich geregelte Organiſation erhalten habe[43]). Allein jedenfalls hat dieſes doch unter ſeinen Nachfolgern wieder aufgehört; und wenn wir auch bis in die Zeiten von Trajan noch einzelne Beiſpiele finden, wo bei den kaiſerlichen Urtheilen ein Conſilium erwähnt wird[44]), ſo hing deſſen Beiziehung und Auswahl doch immer blos von dem freien Ermeſſen der Kaiſer in jedem vorkommenden Falle ab, und ſo bildete doch überhaupt jene Beiziehung im Vergleich mit den Fällen, wo dieſelben allein entſchieden haben, nur die ſeltenſte Ausnahme. Erſt unter Hadrian trat hier eine Veränderung ein. Während nämlich bis-

43) Dio Cass. LIII. 21. τὸ δὲ δὴ πλεῖστον, τούς τε ὑπάτους, ἢ τὸν ὕπατον, ὁπότε καὶ αὐτὸς ὑπατεύοι, καὶ τῶν ἄλλων ἀρχόντων ἕνα παρ' ἑκάστων, ἔκ τε τοῦ λοιποῦ τῶν βουλευτῶν πλήθους πεντεκαίδεκα τοὺς κλῆρῳ λαχόντας, συμβούλους ἐς ἑξάμηνον παρελάμβανεν. Vgl. Dio Cass. LII. 33. LV. 27. LVI. 28. Zonaras X. 33. Sueton. Octav. c. 35.

44) Dio Cass. LVII. 7. LX. 4. Tacitus Annal. XIV. 62. Sueton. Tiber. c. 55. Ner. c. 15. Tit. c. 7. Plinius Epist. VI. 22. 31.

her, höchstens etwa abgesehen von der Zeit des August, das Consilium ganz nach der Willkühr der Kaiser bestimmt [45]), oder, in den bei weitem meisten Fällen, gar kein solches berufen wurde, erhielt dasselbe jetzt zuerst eine festere Einrichtung, und eben damit denn auch die kaiserlichen Gerichte selbst eine eigentlich abgeschlossene Organisation. Die einzelnen Mitglieder des Consiliums wurden zwar auch noch von Hadrian nach eigener Wahl ernannt, allein mit der wesentlichen Neuerung, daß diese Wahl eines Theils nicht mehr für jeden speciellen Fall besonders, sondern unbestimmt für alle Zukunft erfolgte [46]), und anderen Theils, daß dieselbe dem Senate, wenn auch nicht gerade zur Bestätigung [47]), doch jedenfalls zur Kenntnißnahme angezeigt zu werden pflegte [48]). Diese Einrichtung hat sich aber auch unter den späteren Kaisern, jedenfalls bis zum Tode des Alexander Severus, erhalten: das Consilium wurde aus den angesehensten Männern des Staats, namentlich aus Senatoren, Rittern und Rechtsgelehrten, zusammengesetzt [49]), es bildete von nun an ein eigenes Collegium, und, gleich wie in allen anderen Beziehungen die Bedeutung des Senats dadurch vernichtet wurde, so trat dasselbe, wie schon vorhin (Not. 34.) bemerkt, auch als richterliche Behörde beinahe ganz an dessen Stelle; und gewiß kann man daher behaupten, daß wenigstens für die Zeit von Hadrian bis Alexander Severus die Kaiser mit ihrem Consilium bei

---

45) Haubold de consistor. princip. Rom. in Opusc. academ. I. p. 271. 272.

46) L. 30. pr. D. de excusat. .. quoniam honor delatus finem certi temporis ac loci non haberet.

47) S. jedoch Haubold l. c. p. 272.

48) Spartian. Hadrian. c. 18. Quum iudicaret, in consilio habuit non amicos suos aut comites solum, sed iurisconsultos, et praecipue Iulium Celsum, Salvium Iulianum, Neratium Priscum, aliosque, quos tamen senatus omnis probasset. Vgl. Spartian. Hadrian. c. 8. 22. Dio Cass. LXIX. 7.

49) Capitolin. Antonin. Pius c. 12. Antonin. Philos. c. 11. 22. Herodian. VI. 1. Dio Cass. LXXVI. 17. Lamprid. Alex. Sever. c. 15. 16. 26. 68.

eitem die einflußreichſte Criminalbehörde geweſen ſind. Da-
gen kommen aber freilich auch noch jetzt Beiſpiele vor, wo
e Kaiſer, namentlich wenn es ſich von höheren Staatsbeam-
n handelte[50]), allein entſchieden haben[51]), ſo ſehr man ſich
lerdings hüten muß, in jedem einzelnen Falle, wo nur eben
: genannt ſind, ohne weiteres anzunehmen, daß das Con-
ium überhaupt gar nicht befragt worden ſei[52]). Ja ſelbſt ſolche
älle, wo die Kaiſer gleich von vorn herein eine Unterſuchung
iedergeſchlagen, oder ſonſt auf das Verfahren vor den übri-
:n Gerichten einen Einfluß ausgeübt haben, kommen fort-
ährend, und gewöhnlich gerade bei den beſten Regenten am
äufigſten, vor[53]).

Eine völlige Umgeſtaltung hat jedoch die Jurisdiction der
:aiſer, und insbeſondere das Conſilium derſelben, durch die
:onſtantiniſche Verfaſſung erlitten. Statt der freien Wahl,
elche hier bis dahin gegolten hatte, wurde nun die Sache ſo,
aß eine gewiſſe Klaſſe von Beamten, namentlich der Quäſtor
alatii, der Magiſter Officiorum, der Comes des öffentlichen
chatzes und der Comes des kaiſerlichen Privatvermögens, in-
leichen der jedesmal anweſende Präfectus Prätorio, der Prä-
:ctus Urbi, die Magiſtri Militum und mehrere Andere, ſchon
:aft ihres Amts Mitglieder des Conſiliums waren[54]). Außer-
em aber wurde immer eine große Anzahl eigentlicher Comites
:onſiſtoriani ernannt, welche ausſchließlich nur zur Theil-
ahme an den Verhandlungen des Conſiliums beſtimmt wa-

---

50) Spartian. Hadrian. c. 13. Et circumiens quidem pro-
incias, procuratores et praesides pro factis supplicio affecit.

51) Dio Cass. LXXV. 8. Capitolin. Antonin. Philos. c.
4. Lamprid. Alex. Sever. c. 28. Herodian. IV. 6. VII. 3.
:osimus I. 56. L. 5. D. de L. Pomp. de parricid. L. 17. pr. D. de
uaestion.

52) Vgl. unten Not. 74.

53) Capitolin. Antonin. Pius c. 7. Antonin. Philsos. c. 24.
5. Lamprid. Alex. Sever. c. 48.

54) Haubold l. c. p. 285—299. Bethmann-Hollweg Civil-
roc. I. S. 110—112. Walter Rechtsgeſch. S. 366. 367.

ren, und welche ſchlechthin nach dem jedesmaligen Gutdünken der einzelnen Kaiſer gewählt zu werden pflegten [55]). Darnach war denn jetzt das Conſilium ein wirklich ſtehendes, und auf jeden Fall ein ſehr zahlreiches, Collegium geworden, wenn auch gerade, was die Zahl ſeiner Mitglieder betrifft, dieſelbe nicht genau beſtimmt werden kann, und unter den verſchiedenen Kaiſern wieder ziemlich verſchieden geweſen zu ſein ſcheint [56]). Ja die auf dieſe Weiſe eingeführte Veränderung wurde für ſo bedeutend gehalten, daß man jetzt ſogar den alten Namen consilium aufgab, und ſtatt deſſen, um die Verſchiedenheit gegenüber von den Conſilien der gewöhnlichen Magiſtrate deſto mehr hervorzuheben, den Ausdruck auditorium [57]) oder, was wenigſtens gegen das Ende der Periode das häufigſte geweſen zu ſein ſcheint, den Ausdruck consistorium [58]) gebrauchte [59]). Was jedoch freilich die innere Be-

---

55) Cod. Theod. VI. 12. Cod. Iust. XII. 10.

56) Haubold l. c. p. 300.

57) Der Name auditorium in der Bedeutung von Conſilium findet ſich zwar ſchon unter Marc Aurel und Septimius Severus. L. 18. §. 1. 2. D. de minor. L. 22. pr. D. ad SC. Trebell. L. 1. D. an per alium causs. appellat. Allein eigentlich gebräuchlich wurde er doch erſt ſeit Conſtantin. Ausonius Act. gratiar. ed. Toll. p. 720. Symmachus Epist. VIII. 17. L. 2. C. de legg. L. 3. §. 1. C. ubi senator. L. 37. 38. 39. C. de appellat. L. 3. C. Th. quorum appellat.

58) Das Wort consistorium kommt zuerſt in der Zeit von Diocletian vor. Inscr. L. 12. C. de poenis. Späterhin iſt es die häufigſte Bezeichnung. Ausonius Act. gratiar. p. 727. L. 8. C. de legg. L. 5. §. 2. 3. C. de tempor. et repar. L. 5. pr. C. ad L. Iul. maiest. L. 1. C. de comit. consist. L. 28. C. Th. de praetor. L. 2. C. Th. de primicer. L. un. C. Th. de comit. consist. L. 8. §. 1. C. Th. de honor. codic. L. 1. C. Th. de palatin. L. 7. C. Th. de privil. eor. q. in s. pal. milit. S. auch Ammian. Marc. XIV. 7, 11. XV. 5, 5. XVI. 8, 7. XXVIII. 1, 25.

59) Nach der Anſicht von Haubold l. c. p. 230—240. ſollen freilich beide Ausdrücke nicht gleichbedeutend, ſondern consistorium eine Art Staatsrath zur Berathung von Adminiſtrativgegenſtänden, auditorium der eigentliche kaiſerliche Gerichtshof ſowohl in Civil- als in Criminalſachen geweſen ſein. Und dieſe Meinung findet ſich ſelbſt noch bei Burchardi Staats- und Rechtsgeſch. S. 181. Allein dagegen hat Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 113—117. gezeigt, daß nicht blos die von Haubold beigebrachten Gründe für ſeine Behauptung nichts beweiſen, ſondern daß insbeſondere auch der ganze Gedanke einer eigentlichen Trennung von Ad-

eutung der kaiſerlichen Jurisdiction, und ſomit auch die Be-
eutung dieſes Conſiſtoriums gerade für Criminalſachen be-
rifft, ſo war dieſelbe, im Vergleiche mit der früheren Zeit, und
nsbeſondere mit der Periode von Hadrian bis Alexander Se-
erus, offenbar geſunken. Abgeſehen nämlich von ihrer Wich-
igkeit als Appellationsinſtanz, worüber erſt unten (Abth. II.
ap. III.) geſprochen werden ſoll, hatten die kaiſerlichen Ge-
ichte eigentlich nur noch in ſo fern, aber unter dieſer Voraus-
etzung auch mit Ausſchließung aller übrigen Gerichte, mit
riminalſachen zu thun, als es ſich von Verbrechen der höch-
ten Staatsbeamten handelte [60]). In jeder anderen Bezie-
ung dagegen, und ſei es auch blos aus dem Grunde, weil
enigſtens die Mehrzahl der Kaiſer, in orientaliſche Erſchlaf-
ung und Trägheit verſunken, zu allen ernſten Geſchäften un-
ähig geworden war [61]), hörte ihre Jurisdiction beinahe völlig
uf [62]). Nur von Zeit zu Zeit, wenn etwa ein kräftigerer Re-
ent an die Reihe kam, oder wenn zufällig die perſönlichen In-
ereſſen des einen oder des anderen verletzt wurden, zogen ſie
uch noch jetzt manche Verbrechen vor ihren Richterſtuhl, und
war nicht ſelten ſo, daß ſie ſelbſt ganz allein, ohne Dazwi-
chenkunft des Conſiſtoriums, das Urtheil ſprachen [63]), oder auch
ohl für einen einzelnen Fall beſondere Commiſſarien ernann-
en, welche nun in ihrem Namen zu entſcheiden hatten [64]). In

---

niſtration und Juſtiz der geſammten römiſchen Staatsverfaſſung, und
berhaupt dem ganzen Alterthume, durchaus unbekannt war, während
berdies in mehreren Stellen, namentlich in Nov. 23. c. 2. 3., beide
usdrücke geradezu als identiſch gebraucht werden. S. auch Danz Rechts-
eſch. I. S. 85. Puchta Curſus der Inſtitutionen. I. S. 580.

60) L. 4. C. Th. de accusat. L. 3. C. ubi senator. Ammian. Marc. XXVII. 7.

61) Vgl. Haubold l c. p. 229. Malblanc Conspect. §. 34.

62) Ammian. Marc. XXX. 4. Lydus de magistr. II. 16. II. 65.

63) Ammian. Marc. XXII. 16. XXIX. 3. Zonaras XIII. 12. 15. Procopius Hist. arcan. c. 27.

64) Ammian. Marc. XV. 3. XIX. 12. Agathias III. 14. Procopius Hist. arcan. c. 27. Bisweilen pflegte es auch zu geſchehen, daß den ſonſtigen regelmäßigen Criminalbehörden dergleichen Com-

gleicher Weiſe finden ſich aber auch noch aus der ſpäteſten Zeit mehrere Fälle, wo die Kaiſer entweder eine anhängige Unterſuchung niedergeſchlagen, oder wenigſtens auf die Entſcheidung der gewöhnlichen Gerichte einen weſentlichen Einfluß ausgeübt haben[65]). Ja nicht blos die Kaiſer ſelbſt, ſondern eben ſo die Cäſaren ſind hier bisweilen ganz mit derſelben Freiheit verfahren[66]). Ueberdies aber iſt noch zu bemerken, daß die Kaiſer, und zwar nicht blos gegen das Ende der Periode, ſondern ſchon gleich ſeit dem Anfange der Monarchie, auch dadurch einen bedeutenden Antheil an der Rechtspflege nahmen, daß, eben ſo wie in Civilproceſſen[67]), auch in Criminalſachen jedem Gerichte die Befugniß zuſtand, in einem eigenen Berichte (relatio v. consultatio) ſich direkt an den Kaiſer zu wenden und, nach gehöriger Darlegung der factiſchen Verhältniſſe, deſſen unmittelbare Entſcheidung einzuholen[68]). Dergleichen Entſcheidungen (rescripta) mußten dann immer ſtreng befolgt werden[69]), und dieſelben ſind zu allen Zeiten ſehr häufig vorgekommen[70]). Erſt Juſtinian hat ſie durch eine beſondere Novelle vom J. 544 verboten[71]): allein deſſen ungeachtet verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn etwa auch jetzt noch ein Gericht an den Kaiſer referirte, und dieſer dann wirklich reſcribirte, ſeine Entſcheidung gerade eben ſo befolgt wer-

---

miſſarien beigegeben wurden, um irgend einen beſonders wichtigen Fall zu unterſuchen. Ammian. Marc. XVI. 8. XXII. 3. Symmachus Epist. X. 79.

65) Procopius Hist. arcan. c. 14. 29.

66) Ammian. Marc. XVI. 5. XVIII. 1.

67) Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 101—103. 274—276.

68) Seneca de clement. II. 1. Plinius Epist. X. 97. 98. Ammian. Marc. XXIX. 1, 38. L. 3. 5. C. Th. de relat. L. 2. C. I. eod. L. 24. C. Th. de appellat.

69) L. 7. (5.) C. Th. de divers. rescript. Vgl. Savigny Syſtem d. röm. Rechts I. S. 134—136.

70) Man vergleiche nur z. B. L. 1. §. 1—7. 10—19. 21. 22. 26. 27. L. 4. 9. pr. §. 2. L. 10. pr. L. 12. 15. §. 1. 2. L. 16. 17. §. 2. L. 21. D. de quaestion.

71) Nov. 125.

den mußte, wie dieſes früherhin der Fall geweſen war [72]). — Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erinnerung, daß auch da, wo die Kaiſer wirklich mit Zuziehung des Conſiſtoriums erkannten, den Mitgliedern deſſelben, oder, in der früheren Zeit, den Mitgliedern des Conſiliums, doch nur eine berathende Stimme, den Kaiſern ſelbſt aber immer die ausſchließliche Entſcheidung zugeſtanden hat. Der Gedanke an eine eigentlich collegialiſche Abſtimmung dagegen, ſo daß die Kaiſer gezwungen geweſen wären, ihre perſönliche Anſicht der Anſicht der Mehrheit zu unterwerfen, iſt geradezu unmöglich, und würde auch nicht nur mit dem Urſprunge dieſer Jurisdiction, als einer Fortſetzung der alten Magiſtratsjurisdiction, ſondern, wie wir ſpäter ſehen werden, ſelbſt mit der Analogie der übrigen Gerichte dieſer Periode in direktem Widerſpruche ſtehen [73]). Jedoch eben wegen dieſer Selbſtſtändigkeit der Kaiſer begreift es ſich, daß gewiß in ſehr vielen Fällen, wo blos ſie als Urheber einer gewiſſen Entſcheidung genannt werden, deſſen ungeachtet auch die Meinung des Conſiſtoriums eingeholt worden war [74]).

Die dritte Art von Gerichten endlich, welche ihre Jurisdiction, wenigſtens während der erſten Hälfte der Periode, über das ganze Staatsgebiet erſtreckten, ſind die Gerichte der Präfecti Prätorio. Daß dieſe Präfecten zuerſt von Auguſt eingeführt worden ſind [75]), und daß dieſelben als Befehlshaber der kaiſerlichen Leibwache, der Prätorianer, urſprünglich blos einen rein militäriſchen Wirkungskreis gehabt haben [76]),

---

72) Savigny a. a. O. I. S. 133.

73) In den Fällen, wo die Kaiſer eine wirklich collegialiſche Abſtimmung wünſchten, pflegten ſie entweder gar nicht in dem Conſiſtorium zu erſcheinen, oder zogen ſich jedenfalls vor dem Ausſpruche des Urtheils aus demſelben zurück. Vgl. Zosimus V. 9.

74) Vgl. oben Not. 52.

75) Dio Cass. LII. 24. LV. 10. Lydus de magistr. I. 14. 15. II. 6. 13. L. un. pr. D. de offic. praef. praetor.

76) Vgl. Drakenborch de officio praefectorum praetorio, in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 57–60.

ist bekannt. Allein eben so ist es bekannt, daß jene Gränze ihrer Wirksamkeit nicht lange eingehalten worden ist. Schon unter den nächsten Nachfolgern Augusts erhielten sie einen sehr bedeutenden Einfluß auf die übrigen, nichtmilitärischen Angelegenheiten der Staatsverwaltung: dieser Einfluß vermehrte sich aber von Jahr zu Jahr so sehr, daß ihre ursprüngliche Stellung, als Befehlshaber der Prätorianer, schlechthin in den Hintergrund trat; ja zuletzt, während der ganzen zweiten Hälfte der Periode, wurde ihnen das Militärcommando sogar völlig entzogen, allein gerade damit ihre Bedeutung für nichtmilitärische Angelegenheiten nur noch vermehrt [77]). Die Präfecti Prätorio waren in der That die ersten Personen nach den Kaisern [78]), und sehr häufig, namentlich in den Zeiten von Anarchie, sogar mächtiger als diese selbst [79]). Bei dieser Stellung ist es aber ganz natürlich, daß dieselben auch hinsichtlich der Rechtspflege und namentlich hinsichtlich der Criminalrechtspflege eine sehr große, wenn auch in den verschiedenen Zeiten wieder eine sehr verschiedene, Wichtigkeit erhalten mußten. Anfangs nämlich, so lange ihr Amt blos militärischer Natur war, stand ihnen keine andere Gerichtsbarkeit zu, als über die Militärverbrechen der Prätorianer [80]). Allein späterhin hat sich dieses geändert, und schon in den Zeiten von Hadrian scheinen sie wenigstens in Civilrechtsstreitigkeiten eine sehr weit gehende Jurisdiction gehabt zu haben [81]). Was dagegen die

---

77) Vgl. Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Orient. c. 5. Drakenborch. l. c. p. 62—70. Ritter historia praefecturae praetorianae, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. App. p. 15—21. Malblanc Conspect. §. 25. 31. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. 73—80.

78) Aurel. Victor de Caesar. c. 9. Zosimus II. 32. Lydus de magistr. II. 6—9. Cassiodor. Var. VI. 3.

79) Tacitus Annal. IV. 2. Plutarch. Galb. c. 8. Lamprid. Commod. c. 5. Herodian. I. 8. 9. Dio Cass. LXXII. 9. LXXV. 14. 15.

80) Dio Cass. LII. 24. Zosimus II. 32.

81) Dositheus Hadrian. Sententt. §. 5. Dagegen darf man sich hier nicht mit Conradi Ius provocat. §. 57. auf Plinius Epist.

Criminalſachen betrifft, ſo wiſſen wir zwar, daß bisweilen der eine oder der andere Präfectus Prätorio, wie namentlich Perennis unter Commodus, ſich zu einer ſo hohen Macht erhob, daß er auch in dieſer Beziehung durchaus keine Schranke anerkannte, ſondern, gleich den Kaiſern ſelbſt, über alle und jede Verbrechen aburtheilte [82]). Allein deſſen ungeachtet waren dieſes nur vorübergehende Erſcheinungen: ſo lange die perſönliche Jurisdiction der Kaiſer eine wirkliche Bedeutung behielt, iſt es faſt unmöglich, daß die Gerichtsbarkeit der Präfecten eine beſondere Wichtigkeit erlangt haben ſollte; und da nun, wie wir vorhin geſehen haben, jene Jurisdiction der Kaiſer gerade in der Periode von Hadrian bis Alexander Severus ihren eigentlichen Höhepunkt erreichte, ſo iſt es ganz natürlich, daß auch eben in dieſer Periode die Gerichtsbarkeit der Präfecti Prätorio, wenigſtens was die Criminalſachen angeht, im Ganzen noch eine ziemlich untergeordnete geweſen ſein muß. Um ſo bedeutender wurde jedoch dieſelbe in der folgenden Zeit. Schon Alexander Severus, welcher überhaupt die Macht dieſer Präfecten erweiterte [83]), hat hiezu den Anfang gemacht [84]). Allein nach dem Tode deſſelben, wo ungefähr fünfzig Jahre lang, bis zum Regierungsantritte Diocletian's, die vollkommenſte Anarchie herrſchte, und die einzelnen Kaiſer, im raſchen Wechſel einander folgend, beinahe nur der Spielball der Präfecti Prätorio waren, iſt es ſehr begreiflich, daß dieſe, gleich wie in allen übrigen Beziehungen die faktiſchen Regenten vorſtellend, auch hinſichtlich der Criminalrechtspflege die Kaiſer verdrängten; und wenn immerhin eigentlich hiſtoriſche Zeugniſſe gerade für dieſen Zeitabſchnitt uns fehlen, ſo ſcheint es doch keinem Zweifel zu unterliegen, daß jetzt, nachdem, wie

---

X. 65. berufen, indem in dieſer Stelle von einer eigentlichen Jurisdiction der Präfecti Prätorio gar nicht die Rede iſt.

82) Lamprid. Commod. c. 5. Herodian. I. 8.

83) L. 2. C. de offic. praef. praet. Orient.

84) L. 1. §. 4. D. de legat. III. L. 4. C. de locat. et conduct. Paullus Rec. Sent. V. 12, 6. Collat. legg. Mos. XIV. 3, 2.

oben bemerkt, die kaiserlichen Gerichte selbst ihre bisherige Bedeutung verloren hatten, die Gerichte der Präfecten als die einflußreichsten und umfassendsten des ganzen Reichs betrachtet werden müssen.

Diese fast unbeschränkte Macht suchte jedoch schon Diocletian, noch mehr aber Constantin zu brechen, und zwar eines Theils dadurch, daß der Oberbefehl über das Heer jetzt völlig von der Präfectur getrennt und eigenen Beamten, den Magistri Militum, übertragen wurde, sowie anderen Theils dadurch, daß dieses Amt von nun an sich nicht mehr auf das ganze Reich, sondern blos auf einen vierten Theil desselben erstrecken sollte [85]). Nach der Constantinischen Verfassung nämlich wurde das gesammte Staatsgebiet in vier Präfecturen getheilt: Oriens, Illyricum, Italien und Gallien. Die Präfectur Oriens umfaßte Thracien, Aegypten und den ganzen Orient; die Präfectur Illyricum Griechenland, Macedonien, Illyrien, Dacien und Pannonien; die Präfectur Italien ganz Italien nebst den anliegenden Inseln und Africa; die Präfectur Gallien Spanien, Gallien und Britannien. Und bei dieser Einrichtung ist es denn auch im Wesentlichen bis auf Justinian geblieben, welcher die durch den Untergang des weströmischen Kaiserthums aufgelösten Präfecturen wenigstens theilweise wieder herstellte [86]). Allein trotz dieser Neuerung hat sich die Stellung der Präfecti Prätorio, und insbesondere ihr Einfluß auf die Rechtspflege, nur wenig verändert; ja gerade die Entziehung des Militärcommandos hat in dieser Hinsicht wohl eher eine vortheilhafte als eine nachtheilige Wirkung für sie gehabt. Aber noch mehr: während bisher die Gerichte der Präfecten und die der Kaiser, wenigstens was die Criminalsachen betrifft, scharf von einander geschieden waren, und der überwiegende Einfluß der ersten blos durch ein eigentliches Ver-

85) Zosimus II. 33. Lydus de magistr. II. 10 sqq.
86) Vgl. Walter Rechtsgesch. S. 361. 362. Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 281. 282.

rängen der letzten ſich geltend machen konnte, ſo wurde dieſes etzt, bei der gänzlichen Umgeſtaltung der Staatsverfaſſung, da- in verändert, daß beide Gerichte gewiſſermaßen als identiſch be- achtet, die Präfecti Prätorio aber, gleich unſeren heutigen Mi- iſtern, als die eigentlichen Stellvertreter und Repräſentanten der aiſer angeſehen werden ſollten[87]). Dieſe Veränderung zeigte ſich eſonders hinſichtlich der Beſtimmungen über die Appellation. ährend nämlich früher, ſo lange die Gerichte der Präfecten n denen der Kaiſer einen Gegenſatz bildeten, die Urtheile je- er, wenigſtens der Theorie nach, der Appellation an dieſe nterworfen waren[88]), wurde jetzt, aber auch erſt jetzt[89]), urch eine Verordnung Conſtantin's, vorgeſchrieben, daß die ntſcheidungen der Präfecti Prätorio, und blos dieſe, von der ppellation an die Kaiſer ausgenommen ſein ſollten[90]). Ja ieſe Anſicht, daß die Präfecten wenigſtens in Anſehung der echtspflege, als die unbedingten Stellvertreter der Kaiſer zu etrachten ſeien, ging jetzt ſo weit, daß man ihnen ganz be- onders das Recht einräumte, überall, wo dieſe ſelbſt etwa es orzogen, den Verhandlungen ihres Conſiſtoriums nicht in erſon beizuwohnen, ohne weiteres an die Stelle derſelben zu eten, und nun, als Präſidenten dieſes Conſiſtoriums, aber ewiß eben ſo unabhängig von deſſen Meinung wie die Kai- er, über die vorliegenden Gegenſtände, Namens dieſer letzten vice sacra) das Urtheil zu ſprechen[91]). War aber dieſes ein-

87) Cassiodor. Var. VI. 3. Vice sacra ubique iudicat. Gruterus Corpus inscripp. XXVIII. 2. CCCCXXXIII. 4.

88) Dio Cass. LII. 33. L. un. §. 1. D. de offic. praef. praet.

89) Gothofred. ad L. 16. C. Th. de appellat. Haubold de consistor. princip. Rom. in Opusc. academ. I. p. 245. 246.

90) L. 16. C. Th. de appellat. L. 19. C. l. eod. Auctor de magistr. et sacerdot. s. v. Praefecti praetorio. ed. Huschke p. 3. 5. auch L. un. §. 1. D. de offic. praef. praet. L. 17. D. de minor. L. 8. C. de episc. audient. L. 30. C. de appellat. Nov. Theod. 6. Nov. Iust. 119. c. 5. Lydus de magistr. I. 14. Cassiodor. Var. VI. 3.

91) Lydus de magistr. II. 16. . . *νόμος ἐφοίτησε τὸν ὕπαρχον ἀκροάσασθαι τῶν σακρῶν διατυπῶν.* Vgl. Haubold l. c. p. 241—247.

mal Grundsatz geworden, so erklärt es sich, wie, bei der immer wachsenden Ohnmacht und Schwäche der Kaiser, diese selbst nach und nach von der Handhabung der Rechtspflege sich völlig zurückziehen, und, von jenen seltenen Ausnahmen, worüber schon vorhin (Not. 63.) geredet wurde, abgesehen, gerade diesen Theil der Regierungsgeschäfte beinahe ausschließlich ihren Präfecten überlassen konnten. Die Jurisdiction dieser letzten, welche in der Zeit unmittelbar vor Constantin zum bei weitem größten Theile eine blos faktische gewesen war, wurde jetzt eine wirklich rechtliche und verfassungsmäßige, und überhaupt, weil mit der Jurisdiction der Kaiser identificirt, die erste des ganzen Reichs.

Allein freilich fand in dieser Hinsicht doch wieder ein gewisser Unterschied zwischen den einzelnen Präfecten selbst Statt. Jene fast vollkommene Verschmelzung mit den kaiserlichen Gerichten, sowie insbesondere jene Befugniß im kaiserlichen Consistorium das Präsidium zu führen und Namens der Kaiser Urtheile zu fällen, konnte begreiflicher Weise blos bei denjenigen Präfecten vorkommen, welche am Sitze der Regierung anwesend waren, also blos bei dem des Orients und, so lange das abendländische Reich bestand, bei dem von Italien. Aber auch bei diesen beiden war die Ausübung jener Befugniß wohl kaum die Regel, sondern auch sie hatten, im Gegensatze zu dem kaiserlichen Consistorium, noch ein eigenes Consilium zur Seite, und in allen weniger wichtigen Fällen pflegten sie sich gewiß nur dieses zu bedienen[92]). Was dagegen die zwei anderen Präfecten, den von Illyricum und Gallien, betrifft, so versteht es sich von selbst, daß diese bei allen und jeden Geschäften blos mit ihrem eigenen Consilium, nicht aber mit dem kaiserlichen Consistorium, verhandeln konnten; und in der That lag eben hierin auch der Hauptunterschied zwischen ihnen und ihren Collegen. Denn obgleich von dem Sitze der Regie-

92) L. 48. 67. C. Th. de appellat. L. 10. C. Th. de legat.

rung entfernt und auf einen bestimmten Theil des Reichs beschränkt, so waren doch auch sie keine eigentlichen Provincialbeamten, sondern wirkliche Repräsentanten des Kaisers, und so galten doch auch ihre Urtheile für schlechthin inappellabel. Das höhere Ansehen welches die beiden anderen Präfecten, und namentlich, in der späteren Zeit, der Präfect des Orients genoß [93]), war mehr ein faktisches als rechtliches Verhältniß. Was jedoch das eben erwähnte Consilium oder, wie man es auch hieß, das Auditorium angeht, dessen sich die Präfecten bei ihren Entscheidungen bedienen sollten, so beruhte dieses auf einem Grundsatze, welcher nicht erst in der Constantinischen Verfassung sich findet, sondern in derselben Weise auch schon in der früheren Zeit, und seitdem nur überhaupt die Präfecten anfingen sich mit nichtmilitärischen Rechtssachen zu beschäftigen, anerkannt wurde [94]). Allein die ganze Regel war keineswegs eine Eigenthümlichkeit dieser Art von Gerichten, sondern vielmehr ein allgemeines Princip, welches eben so auch bei allen übrigen Behörden, denen nur überhaupt eine Criminaljurisdiction zustand, zur Anwendung kam: und daher wird es denn auch zweckmäßiger sein, alle hierher gehörigen Erörterungen über die Zusammensetzung dieses Consiliums, über den Einfluß desselben auf die endliche Entscheidung u. s. w. bis zum nächsten Kapitel auszusetzen. Nur das ist hier zu bemerken, daß gerade die Präfecten, und zwar jedenfalls in der Zeit vor Constantin, wo ihre ganze Gerichtsbarkeit noch mehr einen blos faktischen als rechtlichen Charakter hatte, gewiß sehr häufig von jener allgemeinen Regel sich dispensirten, und selbst ohne Beiziehung eines Consiliums zu entscheiden pflegten [95]). Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß nach allem, was bisher über die Ausbildung der präfectorischen

93) Ammian. Marc. XVI. 8, 13. nennt ihn daher primus praefectus praetorio.

94) L. 40. D. de reb. cred. Spartian. Niger c. 7. S. auch Ammian. Marc. XVI. 8. Zosimus IV. 52.

95) Lamprid. Commod. c. 5. Herodian. I. 8.

Gerichtsbarkeit gesagt worden ist, dieselbe auch in Ansehung der unter ihr begriffenen Fälle durchaus ungebunden war, und daher selbst bei den verschiedenartigsten Verbrechen zur Anwendung kam[96]). Blos so viel kann man sagen, daß in der Regel die Präfecten nur über die eigentlich illustern Fälle erkannten, und, namentlich in der späteren Zeit, vorzugsweise über diejenigen Verbrechen, deren sich die Provincialbeamten schuldig gemacht hatten[97]).

Zweites Kapitel.

Gerichte für Rom und Constantinopel.

Obgleich die frühere Bedeutung Rom's, wonach es nicht blos die Hauptstadt des Staats, sondern der Staat selbst gewesen war, mit dem Ende der vorhergehenden Periode aufgehört hatte, so behauptete dasselbe doch fortwährend, gegenüber von den übrigen Theilen des Reichs, eine sehr selbstständige Stellung. Sogar nach der Constantinischen Verfassung, welche recht eigentlich auf eine Gleichmachung des gesammten Staatsgebiets berechnet war, dauerte diese Stellung, und eben so die von Constantinopel, dem jetzt in jeder Beziehung dieselben Vorrechte wie Rom eingeräumt wurden, fort. Während das übrige Reich, wie oben bemerkt, in vier Präfecturen abgetheilt wurde, von denen eine jede wieder in eine bestimmte Anzahl Diöcesen und Provinzen zerfiel, waren die beiden Hauptstädte von den Präfecturen, in welchen sie lagen, getrennt, und bildeten vielmehr zwei eigene Präfecturä Urbicariä[1]). Die Verfassung dieser Stadtpräfecturen, oder, was die Zeit vor Constantin betrifft, die Verfassung Rom's, war nun

96) Spartian. Sever. c. 4. Ammian. Marc. XV. 13. XXIX. 1. Zosimus IV. 14. L. 1. C. de prec. imper. offer.

97) L. 10. C. Th. de offic. praef. praet. L. 4. C. I. eod. L. 2. C. Th. de offic. magistr. milit.

1) Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 282.

ıber in der That von den Einrichtungen des übrigen Reichs
o weſentlich verſchieden, daß wir deren Darſtellung nothwen-
)ig eine abgeſonderte Betrachtung widmen müſſen.

In einer Beziehung freilich trat jetzt auch eine höchſt be-
nerkenswerthe Uebereinſtimmung zwiſchen Rom und den übri-
gen Theilen des Reichs ein. Gleich wie nämlich in den Zeiten
)er Republik wenigſtens in den Provinzen, und, wie ſich unten
eigen wird, von nun an ſelbſt in Italien, die geſammte Cri-
minaljurisdiction blos von wirklichen Magiſtraten gehandhabt
vurde, ſo wurde jetzt dieſer nämliche Grundſatz auch auf Rom
ınd ſpäterhin auf Conſtantinopel übertragen. Die Magiſtrats-
urisdiction, wie bereits in der Einleitung zu dieſer Periode
)erworgehoben worden iſt, bildete ſeit dem Untergange der
Quäſtiones Perpetuä, eben ſo wie in den übrigen Theilen des
Reichs, ſelbſt in den beiden Hauptſtädten die unbedingte Re-
)el. Allein wenn auch auf dieſe Art, dem Principe nach, eine
)ewiſſe Uebereinſtimmung zwiſchen den Hauptſtädten und dem
ibrigen Reiche zu bemerken iſt, ſo war doch in allen anderen
Beziehungen die Verſchiedenheit um ſo bedeutender. Sowohl
Rom als Conſtantinopel hatte nämlich ſeine eigenen Magi-
trate, welche, wenigſtens als Regel, in gleicher Weiſe von
)er Jurisdiction hinſichtlich der anderen Theile des Reichs
ausgeſchloſſen waren, wie die Magiſtrate dieſer Theile mit der
Jurisdiction in Rom und Conſtantinopel nichts zu thun hat-
en. Und gerade dieſe Magiſtrate müſſen wir denn nun ge-
ıauer in's Auge faſſen.

Bei weitem am wichtigſten, und im Range ſogar dem
Präfectus Prätorio gleichgeſtellt [2]), erſcheint hier der Präfec-
us Urbi. Dieſe Behörde, obgleich ſchon in der früheren
ınd früheſten Zeit wenigſtens dem Namen nach bekannt [3]),

2) L. 1. C. de praef. praet. sive urb.
3) Dionys. II. 12. VI. 2. Livius I. 59. 60. III. 3. 8. 9.
4. 29. Tacitus Annal. VI. 11. Dio Cass. XLI. 14. Gel-
ius XIV. 7. Lydus de magistr. I. 34. 38. L. 2. §. 33. D. de
rig. iur.

allein damals noch mit einem ganz anderen Geschäftskreise beauftragt [4]), wurde zuerst von Auguſt eingeführt [5]). Anfänglich zwar, so lange die Quäſtiones Perpetuä noch eine gewiſſe Wichtigkeit hatten, konnte der Einfluß des Präfectus Urbi gerade hinſichtlich der Criminalrechtspflege nur gering ſein [6]). Allein, wie bereits oben erwähnt [7]), ſchon während der Regierung Nero's ſcheint deſſen Jurisdiction einen ſolchen Umfang gewonnen zu haben, daß ſie, wenigſtens hinſichtlich aller nichtpolitiſchen Verbrechen, die entſchiedene Regel ausmachte. Ja in der Folge hat ſich dieſelbe von Jahr zu Jahr ſo ſehr erweitert, daß namentlich in dem Zeitalter der claſſiſchen Juriſten überhaupt alle und jede Verbrechen hierher gezogen wurden [8]), und zugleich alle und jede Strafen, insbeſondere Relegation, Deportation und Todesſtrafe, verhängt werden konnten [9]). Dabei iſt es aber auch ſpäterhin und bis zum Schluſſe der Periode geblieben [10]). — Jedoch nicht blos die Stadt ſelbſt, ſondern auch deren nächſte Umgebung war der Jurisdiction des Präfectus Urbi unterworfen. An und für ſich möchte es nun wohl am natürlichſten ſcheinen, daß, gleich wie die Gerichtsbarkeit der Quäſtiones Perpetuä auf den Umfang

---

4) Drakenborch de praefectis urbis, in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 6—18. Krebs de praefecto urbis Rom. in Opusc. academ. Lips. 1778. p. 112 sqq.

5) Sueton. Octav. c. 37. Tacitus Annal. VI. 11. Dio Cass. LII. 21.

6) Vgl. Tacitus Annal. IV. 36.

7) Einleit. z. d. Per. Not. 19. 20.

8) L. 1. pr. D. de offic. praef. urb. „Omnia omnino crimina praefectura urbis sibi vindicavit.“ L. 1. §. 3. 7. 10. 14. D. de offic. praef. urb. L. 3. §. 1. L. 4. D. de offic. praef. vigil. L. 3. D. expilat. hered. L. 24. D. de L. Corn. de falsis.

9) L. 1. §. 3. 13. D. de offic. praef. urb. L. 1. §. 4. D. de legat. III. L. 2. §. 1. L. 8. §. 5. D. de poen. L. 6. §. 1. D. de interdict. et relegat. L. 8. D. de pollicit. Collat. legg. Mos. XIV. 2, 2.

10) Ammian. Marc. XV. 7. XXVI. 3. Procopius Hist. arcan. c. 9. L. un. C. de offic. praef. vigil. L. 7. C. ad L. Fab. de plagiar. Vgl. noch Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Occident. c. 3. Drakenborch de praefect. urb. in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 26—32.

einer römiſchen Meile außerhalb der Stadt beſchränkt war [11]), dieſe nämliche Gränze auch hier eingehalten worden ſei. Allein in der That war die Jurisdiction des Präfectus Urbi mehr erweitert. Schon von Auguſt nämlich wurde dieſelbe bis zu einem Umkreiſe von hundert Meilen ausgedehnt [12]): und bei dieſer Gränzbeſtimmung iſt es auch in der ſpäteren Zeit gelaſſen worden [13]), ſo daß nun, abgeſehen von der Stadt, zugleich die betreffenden Stücke der vier zunächſt um dieſelbe gelegenen Provinzen, Tuſcien, Campanien, Umbrien und Picenum, in den fraglichen Gerichtsſprengel gehörten. Dieſe vier Stücke hießen regiones suburbicariae [14]). Allein ſo gewiß es immerhin iſt, daß die Jurisdiction des Stadtpräfecten auch auf dieſe ſuburbicariſchen Regionen ſich erſtreckte, ſo wird ſich doch weiter unten zeigen [15]), daß dieſelbe hier keineswegs die nämliche geweſen iſt wie in Rom ſelbſt, ſondern vielmehr in Concurrenz mit den übrigen Behörden jener Regionen, eine ziemlich beſchränkte und blos ausnahmsweiſe zur Anwendung kommende. Was dagegen die neuerlich aufgeſtellte Behauptung betrifft, daß ſchon von Septimius Severus die Jurisdiction des Stadtpräfecten ſogar über ganz Italien ausgedehnt worden ſei [16]), ſo beruht dieſe auf einem ſo augenfälligen Irrthume, daß ſie eigentlich kaum einer Erwähnung verdient.

---

11) Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 1.

12) Dio Cass. LII. 21. . . καὶ τὰς (δίκας) τοῦ θανάτου, τοῖς τε ἐν τῇ πόλει, καὶ τοῖς ἔξω αὐτῆς μέχρι πεντήκοντα καὶ ἑπτακοσίων σταδίων οἰκοῦσι, κρίνῃ.

13) Collat. legg. Mos. XIV. 3, 2. L. 1. §. 4. D. de offic. praef. urb. Cassiodor. Var. VI. 4. Ditioni tuae non solum Roma commissa est, verum etiam intra centesimum miliarium potestatem te protendere antiqua iura voluerunt.

14) Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 84. 85.

15) S. Kap. III. Not. 23 ff.

16) Burchardi Staats- u. Rechtsgeſch. S. 191. 223. Derſelbe ſtützt ſeine Behauptung auf L. 1. pr. D. de offic. praef. urb. Omnia omnino crimina praefectura urbis sibi vindicavit: nec tantum ea, quae intra urbem admittuntur: verum ea quoque, quae extra urbem intra Italiam. Allein in derſelben Stelle heißt es weiter: L. 1. §. 4. eod. Quidquid intra urbem admittitur, ad praefectum urbi videtur pertinere: sed et si quid intra centesimum milia-

Eine andere Frage aber iſt die, in welcher Weiſe denn die Stadtpräfecten ihre Jurisdiction gehandhabt haben. Schon im vorigen Kapitel haben wir geſehen, daß ſelbſt die Kaiſer, wenigſtens ſeit Hadrian, und eben ſo die Präfecti Prätorio, nicht allein, ſondern mit Zuziehung eines beſtimmten Conſiliums oder Auditoriums, ihre Entſcheidungen erlaſſen haben. Ganz daſſelbe finden wir nun aber auch bei den Stadtpräfecten. Auch von dieſen galt der Grundſatz, daß ſie, und zwar gewiß ſchon gleich von ihrer erſten Einführung an, nur unter Beiziehung eines ſolchen Conſiliums oder Auditoriums ſollten richten dürfen [17]). Ja, wie ſchon oben bemerkt worden iſt, es war dieſes ein Grundſatz, welcher jetzt überhaupt bei allen richterlichen Behörden ganz in der nämlichen Art, und blos mit dem Unterſchiede anerkannt wurde, daß die Zuſammenſetzung jenes Conſiliums bei den verſchiedenen Behörden wieder ziemlich verſchieden war. Dieſer Grundſatz als ſolcher darf uns übrigens keineswegs überraſchen: vielmehr beruhte derſelbe auf einem Gedanken, welcher ſchon während der Republik, und zwar jedenfalls hinſichtlich der Provincialmagiſtrate, allgemein herrſchend war. So wie nämlich in Rom blos das Volk oder die Judices in den Quäſtionen über Criminalproceſſe entſcheiden ſollten, ſo hatten in den Provinzen die Statthalter, allein, wie wir geſehen haben, wenigſtens als Regel, nur unter Beiziehung eines Conſiliums über Strafſachen zu erkennen. Und da nun in der gegenwärtigen Periode ſowohl die unmittelbare als mittelbare Volksgerichtsbarkeit verſchwunden, die geſammte Criminaljurisdiction aber auf die Magiſtrate übergegangen war, ſo iſt es ganz natürlich, daß gerade jener

---

rium admissum sit, ad praefectum urbi pertinet: si ultra ipsum lapidem, egressum est praefecti urbi notionem. Die Vereinigung dieſer beiden Angaben ergiebt ſich aber doch offenbar von ſelbſt: die letzte iſt eben die nähere Erklärung der erſten. Uebrigens hätte auch ſchon die Stelle von Caſſiodor (Not. 13.) Burchardi von ſeinem Irrthume überzeugen können.

17) Symmachus Epist. II. 30. L. 13. 18. 67. C. Th. de appellat.

Grundſatz von der Nothwendigkeit eines Conſiliums jetzt auf alle und jede Gerichte angewendet wurde. Was jedoch insbeſondere das Conſilium des Stadtpräfecten angeht, ſo ſcheint jedenfalls ſo viel ausgemacht, daß daſſelbe, gegenüber von dem Conſilium der Präfecti Prätorio, welches, wie vorhin geſagt, ſehr häufig mit dem kaiſerlichen Conſiſtorium als identiſch betrachtet werden muß, durchgängig eine ſelbſtſtändige, von dieſem Conſiſtorium getrennte, Stellung eingenommen hat [18]). Eben ſo iſt es aber auch auf der anderen Seite gewiß, daß jenes Conſilium, im Vergleich mit dem Conſilium aller übrigen ſtädtiſchen und Provincialmagiſtrate, auf einer bei weitem höheren Stufe des Anſehens und der äußeren Achtung ſich befunden hat. Allein in welcher Weiſe wurde dasſelbe zuſammengeſetzt, und welchen Einfluß hatte es auf die endliche Urtheilsfällung? So weit unſere Quellen reichen, läßt ſich in dieſer Hinſicht ein eigentlich weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem Conſilium der Stadtpräfecten und dem der übrigen Magiſtrate nicht erkennen: und daher wird es denn am zweckmäßigſten ſein, die aufgeworfene Frage von einem etwas allgemeineren Standpunkte zu betrachten, und eben damit auch die weitere Frage nach der Zuſammenſetzung und dem Einfluſſe aller übrigen Conſilien gleich hier in der Weiſe zu beantworten, daß ein nochmaliges Zurückkommen auf dieſen, für die geſammte Gerichtsverfaſſung dieſer Periode ſo höchſt wichtigen Gegenſtand, bei Darſtellung der nachfolgenden Kapitel nicht weiter nothwendig ſein wird [19]).

Der gewöhnliche Name für die Mitglieder ſämmtlicher Conſilien iſt jetzt assessores [20]), bisweilen auch consiliarii,

---

18) Haubold de consistor. princip. Rom. in Opusc. academ. I. p. 248.

19) Vgl. Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Orient. c. 8. Boreel de Mauregnault de offic. praesid. provinc. in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 121—123. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 152—159.

20) Tit. D. de offic. assessor. Tit. C. Th. de assessor. Tit. C. I. eod.

comites u. dgl.[21]) Im Anfange der Kaiſerzeit ſcheint nun das ganze Inſtitut noch ziemlich ungeregelt geweſen zu ſein: die Magiſtrate konnten ſchlechthin einen Jeden, welchen ſie wollten, berufen[22]); und nur das war wohl ſchon jetzt Grundſatz, daß, gleich wie dieſes zur Zeit der Republik bei den Provincialſtatthaltern der Fall war, ſie wenigſtens irgend Jemanden beiziehen mußten, um ein formell gültiges Urtheil ſprechen zu können[23]). Jedoch ſchon in dem Zeitalter der Severe wurde das Verhältniß geordneter. Die Aſſeſſoren erhielten jetzt eine eigene Beſoldung vom Staate[24]), und bildeten von nun an auch eine beſondere Klaſſe von Beamten[25]). Dagegen ging für die Magiſtrate ſelbſt hieraus keine weitere Beſchränkung hervor, ſondern dieſelben waren auch jetzt noch in ihrer Wahl vollkommen frei, und nur erſt nachdem ſie ein einzelnes Individuum ernannt hatten, trat dieſes in den Rang und die Rechte der Aſſeſſoren ein[26]). Dabei war es übrigens gewöhnlich, daß dieſe, neben ihrer öffentlichen Beſoldung, auch noch eine Privatbelohnung von den Magiſtraten, welchen ſie gerade dienten, zu erhalten pflegten[27]). Ob aber ſelbſt hinſichtlich der Zahl der beizuziehenden Aſſeſſoren alles nur von dem Ermeſſen der Magiſtrate abgehangen hat, oder ob in dieſer Beziehung beſtimmte Regeln aufgeſtellt waren, läßt ſich ſchwer entſcheiden. Auf jeden Fall iſt es gewiß, daß dieſe Zahl bei

---

21) Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 154.

22) Vgl. Tacitus Annal. XII. 54. Plinius Epist. I. 20. VI. 11. X. 66. Gellius I. 22.

23) So wird es Maximian zum beſonderen Vorwurfe gemacht, daß er in dieſer Beziehung die bisherige Sitte vernachläſſigt habe. Lactantius de mort. persecut. c. 22. Iudices militares sine assessoribus in provincias immissi.

24) Spartian. Niger c. 7. Lamprid. Alex. Sever. c. 46. L. 6. D. de offic. assessor. L. 2. §. 19. C. de offic. praef. praet. Afric. L. un. C. de annon. et capital. S. auch L. 2. C. Th. de assessor. L. 7. C. I. eod.

25) L. 11. C. de assessor.

26) L. 1. C. Th. de assessor. L. 1. 12. C. I. eod.

27) L. 4. D. de offic. assessor. L. 19. §. 10. D. locat. L. 1. §. 8. D. de extraord. cognit. L. 1. C. de assessor.

den verſchiedenen Gerichten ſehr verſchieden war, und während die Präfecten der Stadt und des Prätoriums wohl immer ein ſehr umfaſſendes Conſilium gehabt haben [28]), mag allerdings bei den niederen Behörden daſſelbe ziemlich gering geweſen ſein. Ja in der ſpäteren Kaiſerzeit, und namentlich unter der Regierung Juſtinian's, ſcheint es ſogar Regel geworden, daß wenigſtens alle minder bedeutenden Magiſtrate blos noch einen einzigen Aſſeſſor in ihrem Conſilium zu haben pflegten [29]). Allein daraus darf man doch keineswegs folgern, daß, wie Bethmann-Hollweg will [30]), dieſelbe Regel auch in der früheren Zeit gegolten habe. Im Gegentheile läßt ſich gewiß ſchon aus der bekannten Formel: de consilii sententia pronuntiare [31]), noch beſtimmter aber aus den einzelnen Fällen, wo ganz ausdrücklich von mehreren Aſſeſſoren die Rede iſt [32]), der Schluß ziehen, daß dieſelben jedenfalls als Regel in der Mehrzahl vorgekommen ſind, wenn auch freilich jede genauere Angabe dieſer Zahl als unmöglich erſcheinen muß.

Was die Frage betrifft, welchen Einfluß das Conſilium auf die definitiven Urtheile der Magiſtrate gehabt hat, ſo muß man ſich vor allem davor hüten, daſſelbe als eine Art Collegium ſich zu denken, welches nach Stimmenmehrheit entſchieden hätte, und an deſſen Ausſpruch dann die Magiſtrate ſelbſt,

---

28) L. 40. D. de reb. cred. Lydus de magistr. III. 11. Dagegen darf man ſich nicht berufen auf Lamprid. Alex. Sever. c. 33. Fecit Romae curatores urbis quatuordecim; sed ex consularibus viris, quos audire negotia urbana cum praefecto urbis iussit cet. Dieſe Curatoren waren bloſe Polizeibehörden, welche mit der eigentlichen Rechtspflege nichts zu thun hatten.

29) Nov. 8. c. 8. Nov. 13. c. 3. 4. Nov. 17. c. 5. Nov. 24. c. 6. Nov. 25. c. 6. Nov. 28. c. 3. 7. Nov. 29. c. 2. Nov. 30. c. 6. Nov. 80. c. 8. 10. Nov. 82. c. 1.

30) Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 15*.

31) Brissonius de verb. signif. v. Consilium.

32) Sueton. Claud. c. 12. cognitionibus magistratuum, ut unus e consiliariis, frequenter interfuit. Appuleius Apolog. ed. Oudendorp. p. 381. quum Lollius Urbicus de consilio consularium virorum pronuntiasset. Achill. Tatius de Leucipp. et Clitoph. amor. VIII. 9. *σὺ μὲν γὰρ συμβούλους ἔχεις, καὶ οὐδὲν ἄνευ τούτων ἔξεστί σοι.*

wenn ſie etwa in der Minderheit geblieben wären, ſich hätten halten müſſen. Eine ſolche Anſicht widerſpricht nicht nur dem Urſprunge dieſes Inſtituts, jener Stellung, welche zur Zeit der Republik das Conſilium gegenüber von den Provincialſtatthaltern gehabt hatte, ſondern es iſt dieſelbe auch mit dem ganzen Geiſte des ſpäteren römiſchen Rechts unverträglich. Die alten Judices, ſo wie dieſe in den Quäſtiones Perpetuä vorgekommen waren, hervorgegangen aus den ehemaligen Comitialgerichten und in ſo fern ein Produkt der geſammten republikaniſchen Verfaſſung, ſtanden mit den Grundſätzen der Monarchie in einem zu ſchroffen Gegenſatze, als daß ſie noch länger hätten fortbeſtehen können. Die Kaiſer, wie ſchon in der Einleitung bemerkt worden iſt, waren gewiſſermaßen gezwungen, alle Jurisdiction in den Händen ihrer Magiſtrate zu vereinigen, und ſtatt der früheren Richtercollegien, wo die Magiſtrate blos die oberſte Leitung, für ihre Perſon aber nicht einmal ein Stimmrecht gehabt hatten, finden wir jetzt als durchgreifendes Princip das Syſtem der Einzelrichter anerkannt[33]). Zwar kommt auch jetzt noch der Ausdruck iudices vor; allein derſelbe iſt gerade die techniſche Bezeichnung für jene Einzelrichter, für die kaiſerlichen Magiſtrate[34]), und überall, wo von der Fällung eines Urtheils die Rede iſt, wird nicht mehr von Richtern, ſondern, wenigſtens wo man ſich genauer ausdrücken will, blos noch von einem Richter geſprochen[35]). Allein wie läßt ſich unter dieſen Umſtänden eine Thätigkeit der Aſſeſſoren denken? Die Sache verhielt ſich ſo. Bei der Wahl ihrer Magiſtrate waren die Kaiſer ſehr oft genöthigt, auf ganz andere Erforderniſſe zu ſehen, als auf eigent-

33) Vgl. Roßhirt Zeitſchr. I. S. 175.

34) Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 42. Not. 27.

35) L. 1. §. 3. D. ad SC. Turpill. „arbitrio cognoscentis committitur.“ L. 1. §. 10. D. eod. „cognoscentis auctoritate.“ L. 1. §. 16. D. de quaestion. „dicturi sententiam consilium instruat.“ L. 1. §. 17. D. eod. „religionem cognoscentis instruat.“ L. 1. C. Th. de poen. „qui sententiam laturus est.“ L. 16. C. I. eod.

iche Rechtskenntniſſe. Geleiſtete Dienſte, politiſche Anhänglichkeit, Zuverläſſigkeit des Charakters ꝛc. waren die Eigenſchaften, welche zu den höchſten Stellen beförderten, welche aber natürlich nicht ausreichten, um eine einſichtsvolle Handhabung der Rechtspflege zu verbürgen. Dieſem Mangel mußte denn auf andere Weiſe abgeholfen werden, und das Mittel hiezu war gerade das Conſilium der Aſſeſſoren. Was die Magiſtrate, oder jedenfalls die Mehrheit derſelben bedurfte, war Rechtsbelehrung, und eben dieſe Rechtsbelehrung ſollten ſie von den Aſſeſſoren erhalten[36]), deren ganzes Geſchäft nun blos darin beſtand, in jedem einzelnen Falle ihre gutachtliche Meinung abzugeben. Allein an dieſe Meinung waren die Magiſtrate ſelbſt in keiner Weiſe gebunden, ſondern überall hing die endliche Entſcheidung nur von ihnen ab[36a]). Nichts deſto weniger aber war der Einfluß der Aſſeſſoren ein ſehr bedeutender. Wenn freilich, ausnahmsweiſe, die größten Juriſten bisweilen ſelbſt die Magiſtraturen bekleideten, ſo iſt es ſehr natürlich, daß ſich dieſelben durch die Anſichten ihres Conſiliums wenig beſtimmen ließen[37]): in allen übrigen Fällen dagegen, oder wenigſtens überall, wo nicht ganz beſondere Gründe für eine Abweichung ſprachen, war es gewiß Regel, daß die Meinung des Conſiliums durchgängig und ohne weiteres zum Urtheil erhoben wurde[38]).

So viel über die Conſilien, und ſo viel namentlich über das Conſilium des Präfectus Urbi, ſowie über deſſen Jurisdiction überhaupt. Eine zweite Behörde, welche wir hier zu betrachten haben, iſt der Vicarius Urbis Romä. Der-

---

36) L. 2. D. quod. quisq. iur. L. 1. C. de assessor. .... „quoum prudentiam sibi putant esse necessariam.“ Iosephus contra pion. II. 18. Ammian. Marc. XXIII. 6, 82. Vgl. Cuiacius bservatt. XXIII. 40.

36a) Zosimus IV. 52. τῷ μὲν φαινομένῳ κοινωνεῖν ἐτάχθησαν τεροι Ῥουφίνῳ τῆς κρίσεως, ἐκεῖνος δὲ μόνος εἶχε τῆς ψήφου τὸ ὖρος.

37) L. 97. D. de acquir. vel. omitt. hered.

38) Augustinus Confess. VI. 10.

ſelbe wird zuerſt in der Conſtantiniſchen Zeit erwähnt[39]; jedoch iſt ſein Verhältniß in ſo fern eigenthümlich, daß er zugleich als ſtädtiſche und Provincialbehörde erſcheint. In der letzten Beziehung iſt erſt weiter unten über denſelben zu ſprechen. Als ſtädtiſche Behörde dagegen war ſeine Jurisdiction, und insbeſondere ſein Verhältniß zum Präfectus Urbi, in folgender Weiſe beſtimmt[40]. Der Gerichtsſprengel des Vicarius Urbis erſtreckte ſich nicht auf den ganzen Umkreis der ſuburbicariſchen Regionen, ſondern blos bis zum vierzigſten Meilenſteine: innerhalb dieſes Kreiſes aber, verſteht ſich die Stadt ſelbſt mitgerechnet, konnte er ſogar Todesſtrafen verhängen[41]. Somit war ihm denn, gegenüber von dem Präfectus Urbi, in der That eine concurrirende Gerichtsbarkeit eingeräumt, und nicht ſelten pflegten auch wohl beide einen Gegenſtand gemeinſchaftlich zu behandeln[42]: allein im Allgemeinen galt doch, dem Range nach, ſeine Jurisdiction als die untergeordnete, und es wurde für eine Beleidigung angeſehen, wenn er, mit Umgehung des Präfectus Urbi, eine Sache allein abmachte[43]. War dagegen der Präfect ſelbſt verhindert, ſo war der Vicarius ſchon kraft ſeines Amts verpflichtet, denſelben in jeder Beziehung zu vertreten[44]. Jedoch hatte unter dieſer Vorausſetzung der Präfect allerdings auch das Recht, einen anderen Beamten ſpeciell zu delegiren[45]: eine ſolche Delegation wurde aber immer als eine kränkende Zurückſetzung für den Vicarius

39) Inscr. L. 1. C. Th. de actor. et procurat.

40) Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 86—88.

41) Cassiodor. Var. VI. 15. Vice sacra sententiam dicis; et, quod maximae fidei signum est, in inscriptionibus vita tibi committitur hominum. . . Intra quadragesimum sanctissimae urbis iura custodis. Vgl. Ammian. Marc. XXVIII. 1, 43—46.

42) Symmachus Epist. X. 43.

43) Symmachus l. c. Hic iam vestrae perennitatis est aestimare contumeliam praefecturae, cuius causidicus nihil passus, auxilium secundis iudiciis impetravit.

44) L. 36. C. Th. de appellat.

45) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 9.

trachtet[46]). Ueberhaupt ſcheint das ganze Verhältniß zwiſchen ieſen beiden Beamten ein ziemlich geſchraubtes geweſen zu in, und es iſt ſehr begreiflich, daß es an gegenſeitigen Rei- ungen hier kaum fehlen konnte[47]).

Neben dem Präfectus und Vicarius Urbis kommen noch zwei ndere Beamten vor, der Präfectus Annonä und der Präfectus igilum, welchen gleichfalls, wenn auch nur in ſehr beſchränk- m Umfange, eine Criminaljurisdiction zuſtand. Was den Präfectus Annonä betrifft, ſo wurde dieſer ſchon von uguſt eingeſetzt[48]), und das Hauptgeſchäft deſſelben beſtand arin, für das geſammte Proviantweſen in Rom Sorge zu agen[49]). Allein zu gleicher Zeit war ihm auch das Recht ngeräumt, über alle Verbrechen, welche ſich auf dieſes Pro- iantweſen bezogen[50]), und namentlich über alle Corporatio- en, welche ſich mit deſſen Herbeiſchaffung oder Zubereitung eſchäftigten[51]), eine Strafgewalt auszuüben. Aus dieſem runde pflegt denn derſelbe auch wohl praefectus annonae um iure gladii genannt zu werden[52]). Allein natürlich onnte ſeine Strafgewalt, weil eben die hierher gehörigen Ver- rechen nur geringerer Art waren, keine beſondere Ausdehnung ekommen, und blos dann, wenn etwa der Präfectus Urbi hn für einen einzelnen Fall delegirte, erhielt dieſelbe den näm- lichen Umfang wie die des Präfectus Urbi ſelbſt[53]).

Eben ſo wie der Präfectus Annonä wurde auch der Prä- fectus Vigilum ſchon von Auguſt eingeführt[54]). Derſelbe

46) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 32.
47) Symmachus Epist. X. 43.
48) Dio Cass. LII. 24. Tacitus Annal. I. 7.
49) Vgl. Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Occident. c. 4.
50) L. 13. D. de accusat. L. 3. §. 2. D. de L. Iul. de annon.
51) L. 38. C. Th. de navicular. L. 9. C. Th. de suariis. Cassiodor. Var. VI. 18.
52) Orelli Collect. inscripp. No. 1091. 3169. 3191.
53) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 9 sqq.
54) Appian. de bell. civ. V. 132. Sueton. Octav. c. 30. Dio Cass. LII. 24. LV. 26. L. 1. 2. 3. pr. D. de offic. praef. vigil.

war der Vorſteher jener ſieben Cohorten Wachſoldaten, welc zur Aufrechthaltung der nächtlichen Ruhe und Ordnung Rom errichtet worden waren [55]). Mit dieſem Geſchäfte w jedoch zugleich das Recht verbunden, über ſämmtliche Verbr chen, zu deren Verhinderung er eben aufgeſtellt war, namen lich über Raub, Diebſtahl, Brandſtiftung ꝛc. ſelbſt eine Cr minaljurisdiction zu handhaben [56]). Ja es werden ſogar eige Advocaten erwähnt, welche blos bei ſeinen Gerichten auft ten durften [57]). Dagegen war aber auch die Gerichtsbark des Präfectus Vigilum eine ziemlich beſchränkte. In all ſchwereren Fällen nämlich, und insbeſondere, was die Brand ſtiftung betrifft, überall, wo es ſich von einem doloſen Ve brechen und nicht von einem blos culpoſen handelte, ſtan ihm nur das Recht der Verhaftung zu, die wirkliche Aburthe lung aber mußte dem Präfectus Urbi überlaſſen werden [58]) Todesſtrafe konnte er nur gegen Sklaven verhängen [59]). I der ſpäteren Zeit hat ſeine Criminaljurisdiction ſogar gan aufgehört, und es kam ihm jetzt durchgängig blos noch die Be fugniß zu, die Schuldigen zur Haft zu bringen: zur eigentl chen Beſtrafung aber mußte er ſie ſofort an die competente Be hörde abliefern [60]).

Alles bisher Geſagte bezog ſich nun freilich zunächſt blo auf Rom. Allein nach dem, was gleich im Anfange des Ka pitels über die Gleichſtellung von Rom und Conſtantinop bemerkt worden iſt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch hi im Ganzen dieſelben Einrichtungen gegolten haben müſſen

55) Vgl. Pancirolus ad Notit. digait. imper. Occident. c. 5
56) L. 3. §. 1. 2. 5. D. de offic. praef. vigil. L. 56. §. 1 D. de furtis.
57) L. 2. C. Th. de postuland.
58) L. 3. §. 1. L. 4. D. de offic. praef. vigil.
59) L. 15. D. de condict. caus. dat.
60) L. un. C. de offic praef. vigil. Cassiodor. Var. VII. 7 Quapropter circa fures sollicitus esto; quos etsi tibi leges punir minime praecipiant, tamen eos indagandi licentiam contulerunt... Horror tibi poenarum ademptus est, non potestas; nam lex a qu voluit malos capi, ipsum censuit plus timeri.

Deſſen ungeachtet aber läßt ſich dieſer Satz nicht gerade in allen einzelnen Stücken durchführen. Was den Präfectus Urbi betrifft, ſo wurde dieſer erſt im J. 359 für Conſtantinopel eingeſetzt[61]), und ſein Geſchäftskreis war jetzt offenbar derſelbe wie jenes in Rom[62]). Dagegen findet ſich nirgends erwähnt, daß ihm auch außerhalb der Stadt ein den ſuburbicariſchen Regionen ähnlicher Sprengel zugewieſen geweſen ſei[63]). Der Vicarius Urbis Romä wurde niemals auf Conſtantinopel übertragen. Ja ſelbſt ein eigener Präfectus Annonä ſcheint hier nicht vorgekommen, ſondern ſeine Geſchäfte vielmehr von dem Präfectus Urbi beſorgt worden zu ſein[64]). Was endlich den Präfectus Vigilum angeht, ſo findet ſich derſelbe zwar auch in Conſtantinopel[65]); allein ſchon vorhin wurde geſagt, daß derſelbe in der ſpäteren Kaiſerzeit ſeine frühere Bedeutung, und namentlich ſeine ganze Criminaljurisdiction, verloren habe. Selbſt ſein bisheriger Name wurde jetzt mit der wenig ehrenvollen Bezeichnung ἔπαρχος τῶν νυκτῶν oder νυκτέπαρχος vertauſcht[66]). Dagegen ſuchte aber Juſtinian, welcher ihm den neuen Namen praetor plebis beilegte[67]), das urſprüngliche Anſehen und die ehemalige Wichtigkeit deſſelben wiederherzuſtellen: ja was insbeſondere ſeine Criminaljurisdiction betrifft, ſo wurde dieſe jetzt ſogar noch weſentlich erweitert, und namentlich auch auf die Verbrechen der Tödtung und des Ehebruchs ausgedehnt[68]). Ueberdies führte jedoch

61) Gothofredus ad L. 16. C. Th. de praetor.

62) Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Orient. c. 25.

63) Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 91.

64) Lydus de magistr. III. 38. Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 91. Anderer Meinung iſt Pancirolus l. c. c. 26.

65) Pancirolus l. c. c. 27.

66) Nov. 13. praef.

67) Nov. 13. c. 1. Lydus (de magistr. II. 29. 30.) nennt ihn praetor urbanus.

68) Nov. 13. c. 3 sqq. Dieſe Ausdehnung darf man jedoch nicht ſo verſtehen, als ob der Prätor Plebis über alle Arten der Tödtung und des Ehebruchs zu erkennen gehabt hätte, ſondern gewiß gehörten hierher blos diejenigen Tödtungen ꝛc., welche er gerade in ſeinem Amte, bei ſeinen gewöhnlichen Umzügen zur Aufrechthaltung der Ruhe

Juſtinian noch eine neue Behörde unter dem Namen Quäſitor ein. Nach Procopius ſoll auch dieſer Quäſitor oder Quäſtor, eben ſo wie der Prätor Plebis, eine ſehr weit gehende, und in der That ſchrankenloſe, Criminaljurisdiction gehabt haben[69]). Allein dieſes iſt ein Irrthum, oder, was man bei Procopius ſo oft bemerkt, eine abſichtliche Entſtellung der Wahrheit. Nach den eigenen Worten Juſtinian's nämlich ſollte der Quäſitor zunächſt nur eine polizeiliche Behörde ſein[70]), und blos ausnahmsweiſe, namentlich wegen Betrügereien, eine höchſt beſchränkte Jurisdiction ihm zuſtehen[71]).

Genau genommen müßte jetzt auch noch von der Gerichtsbarkeit des Magiſter Officiorum geredet werden. Da ſich jedoch dieſelbe lediglich auf diejenigen Verbrechen bezog, welche von Mitgliedern des kaiſerlichen Hofperſonals begangen worden waren, ſo wird es beſſer ſein, erſt weiter unten, in der Lehre von den Gerichtsſtänden und namentlich in der Lehre von den privilegirten Gerichtsſtänden, hierüber zu handeln. Daſſelbe läßt ſich von den Verbrechen der Geiſtlichkeit ſagen. Auch hier wird die Frage, wer über dieſelben zu erkennen hatte, am zweckmäßigſten bis zur Darſtellung der privilegirten Fora ausgeſetzt bleiben. Dagegen dürfte allerdings jetzt der ſchicklichſte Ort ſein, über die Jurisdiction der Hausväter zu ſprechen, welche freilich, im Vergleich mit den beiden vorhergehenden Perioden und insbeſondere im Vergleich mit der erſten Periode, kaum noch einen Schatten ihrer ehemaligen Bedeutung zu erhalten vermochte, und zuletzt ſogar beinahe ganz aufhörte.

Schon gegen das Ende der Republik haben wir geſehen, wie dieſes Inſtitut ſeinem allmähligen Verfalle entgegenging. Die veränderten Sitten und Lebensanſichten, ja die Umgeſtal-

---

und Ordnung in der Stadt, entdeckt hatte. S. jedoch Lydus de magistr. II. 29. 30.

69) Procopius Hist. arcan. c. 20.

70) Nov. 80. c. 1 sqq. Vgl. auch Lydus de magistr. II. 70.

71) Nov. 80. c. 7.

tung des geſammten Nationalcharakters, konnten unmöglich eine Einrichtung fortbeſtehen laſſen, welche unter ſo ganz anderen Verhältniſſen entſtanden war. Gerade dieſe Veränderung in Sitten und Charakter trat aber in der gegenwärtigen Zeit noch bei weitem ſtärker und einflußreicher hervor: und während wir daher in der vorhergehenden Periode geſehen haben, daß wenigſtens hinſichtlich der Sklaven die alte Jurisdiction der Hausväter noch vollkommen unverändert fortgedauert hatte, hinſichtlich der Ehefrauen und Hauskinder dagegen zwar umgeſtaltet und beſchränkt, keineswegs aber eigentlich aufgehoben worden war, finden wir in der jetzigen Periode, daß eine ſolche Aufhebung, und zwar jedenfalls in Anſehung der Ehefrauen und Hauskinder, zum Theil aber ſelbſt in Beziehung auf die Sklaven, allerdings durchgeſetzt wurde. Was nämlich zuvörderſt die Jurisdiction über die Ehefrauen betrifft, ſo kommen freilich nicht blos aus der Regierung des Tiberius, ſondern ſelbſt noch aus der des Nero einzelne Beiſpiele vor, wo dieſelbe ſtreng in den alterthümlichen Formen gehandhabt wurde [72]). Allein für die ganze ſpätere Kaiſerzeit laſſen ſich dergleichen Beiſpiele nicht mehr aufweiſen, und in der That mußten auch die ſchon in der vorhergehenden Periode angeführten Gründe, Leichtigkeit der Scheidungen und Aufhören der Ehen mit Manus, jedes weitere Vorkommen jener Jurisdiction als unmöglich erſcheinen laſſen [73]). Auf dieſe Weiſe begreift es ſich denn, daß, während die beiden anderen Arten der hausväterlichen Gerichtsbarkeit, die über Kinder und Sklaven, durch ausdrückliche Geſetze entweder unbedingt aufgehoben oder wenigſtens in hohem Grade beſchränkt wurden, eine ſolche legislative Thätigkeit gerade hier nicht einmal als nothwendig ſich darſtellte. Die Geſetzgebung griff nicht ein, weil ſchon auf anderem Wege alles dasjenige erfolgt war, was ſie zu erreichen wünſchen mochte.

72) Sueton. Tiber. c. 35. Tacitus Annal. II. 50. XIII. 32.
73) Vgl. Abegg de antiqu. Rom. iur. crim. p. 72.

Etwas anders verhielt es ſich dagegen mit der Jurisdiction über Hauskinder. Auch hier nämlich kommen noch im Anfange der Periode Fälle vor, wodurch ein ſehr weiter Umfang dieſer Jurisdiction, und insbeſondere die Befugniß der Hausväter, ſelbſt über Leben und Tod ihrer Kinder zu richten, bewieſen wird [74]). Allein allerdings, wie ſchon in der vorhergehenden Periode bemerkt worden iſt, ſtand dieſes ius vitae et necis mit der geſammten Denk- und Sinnesweiſe der damaligen Zeit in ſo entſchiedenem Widerſpruche, daß daſſelbe nur noch als eine Antiquität betrachtet werden konnte, als ein Recht, gegen welches ſich die allgemeine Volksſtimme auf's beſtimmteſte erklärt hatte, und welches blos ausnahmsweiſe, weil es eben nicht förmlich aufgehoben worden war, in dem einen oder in dem anderen Falle zur Anwendung gebracht wurde. Ja gerade dieſer ſeltene Gebrauch mag die Urſache geweſen ſein, warum die Legislation hier nicht früher eingeſchritten iſt. Zwar hat man behauptet, daß bereits unter Hadrian die letzten Spuren jenes Rechts verſchwunden ſeien [75]): allein die Stelle, woraus man dieſes herzuleiten ſucht, liefert vielmehr umgekehrt den Beweis, daß daſſelbe in der Theorie noch nach wie vor gegolten hat und blos von der Praxis in möglichſt enge Gränzen eingeſchloſſen worden iſt [76]). Dieſe Eingränzungen ſcheinen nun aber von Jahr zu Jahr in dem Grade zugenommen zu haben, daß ſchon zur Zeit der großen Juriſten das alte ius vitae et necis überhaupt als aufgehoben betrachtet, und dagegen ganz allgemein die Regel anerkannt

74) Seneca de clement. I. 15. S. auch Tacitus Annal. XVI. 33.

75) Bynkershoek de iur. occid. liber. c. 4. Opp. I. p. 323. 324.

76) L. 5. D. de L. Pomp. de parricid. Divus Hadrianus fertur, quum in venatione filium suum quidam necaverat, qui novercam adulterabat, in insulam eum deportasse: quod latronis magis quam patris iure eum interfecit. Vgl. Noodt Opera omnia. Lugd. Batav. 1735. T. I. p. 600—602. T. II. p. 24. 25. Zimmern Rechtsgeſch. I. S. 666.

wurde, die Zufügung der Todesſtrafe könne jetzt überall blos von den competenten Gerichten, nicht aber mehr von den Hausvätern ſelbſt ausgehen [77]). Allein freilich fehlte es noch immer an einem eigentlichen Geſetze, welches für den Fall, daß denn doch vielleicht Einer ſich hier einen Mißbrauch hätte zu Schulden kommen laſſen, eine förmliche Strafe feſtſetzte. Ein ſolches Geſetz wurde erſt von Conſtantin dem Großen im J. 318 erlaſſen, allein dadurch jetzt auch die gewöhnliche Strafe des Parricidiums ſelbſt auf die Fälle dieſer Art übertragen [78]): und bei dieſer Beſtimmung iſt es denn auch bis zum Ende der Periode geblieben [79]). Wenn jedoch hiernach das Recht über Leben und Tod unbedingt aufgehört hatte, ſo verhielt es ſich mit den übrigen Strafbefugniſſen der Hausväter ungefähr eben ſo. So wie nämlich ſo eben geſagt wurde, daß ſchon zur Zeit der claſſiſchen Juriſten das ius vitae et necis wenigſtens in ſeiner praktiſchen Anwendung verſchwunden geweſen ſei, ſo finden wir aus derſelben Zeit, in einem Reſcripte von Alexander Severus, ganz die nämliche Anſicht auch hinſichtlich aller übrigen Strafbefugniſſe ausgeſprochen, und blos noch das Recht zur gewöhnlichen häuslichen Züchtigung anerkannt [80]). Dieſer Grundſatz wurde aber auch ſpäterhin beibehalten, und demnach denn förmlich die Regel aufgeſtellt, daß die Hausväter überhaupt gar keine Strafgewalt mehr über ihre Kinder

77) L. 11. D. de liber. et postum. L. 2. D. ad L. Corn. de sicar. (In der erſten Stelle hat man die Worte ... quod et occidere licebat für eine Interpolation erklären wollen, ſtatt des urſprünglichen ... quod et occidere licet; allein mit Unrecht. Gothofred. ad L. 2. C. Th. de liber. causs. Zimmern a. a. O. I. S. 667. Not. 14.)

78) L. un. C. Th. de parricid. Nicht entgegen iſt L. 2. C. Th. de liber. causs. (Weil das zweite Geſetz aus dem J. 323 herrührt, ſo hat man es für nothwendig gehalten ſtatt permissa est vielmehr permissa esset zu leſen; allein dieſe Emendation iſt ſehr überflüſſig. Gothofred. ad L. 2. C. Th. cit.) Vgl. L. 10. C. de patr. potest.

79) L. un. C. de his qui parent. vel liber. occid. §. 6. I. de public. iudic.

80) L. 3. C. de patr. potest.

haben, ſondern lediglich zum Zwecke der Erziehung ein mäßiges Züchtigungsrecht ausüben ſollten [81]).

Auf dieſe Weiſe hatte alſo die Jurisdiction der Hausväter in ihren zwei erſten Beziehungen, hinſichtlich der Ehefrauen und Kinder, jetzt ſchlechthin aufgehört, und es frägt ſich nur noch, wie es ſich hinſichtlich der Sklaven verhalten hat. Bereits in der vorhergehenden Periode wurde bemerkt, daß jene Härte und vollkommene Ungebundenheit der Herren, welche gerade hier noch bis zum Ende der Republik beſtanden hatte, gleich mit dem Anfange der Kaiſerregierung, und wahrſcheinlich ſchon unter Auguſt, durch eine lex Petronia wenigſtens einigermaßen zu beſchränken geſucht worden ſei [82]). Dergleichen Beſchränkungen ſind nun aber auch ſpäterhin, und zwar nicht erſt von den chriſtlichen Kaiſern, ſondern ſchon von den nächſten Nachfolgern Auguſt's, theils in einzelnen Reſcripten theils in beſonderen Senatusconſulten, in ſehr großer Anzahl aufgeſtellt worden [83]). Allein nichts deſto weniger hat ſich der alte Grundſatz ſelbſt, daß alle wirklichen Verbrechen der Sklaven immer auch von ihren Herren abgeurtheilt und beſtraft werden könnten, ſogar noch bis in die ſpäteſten Zeiten, und namentlich noch in dem Juſtinianiſchen Rechte erhalten [84]). Den ſchlagendſten Beweis hiefür geben die eigenen Worte Juſtinian's, wodurch die Beſtrafung von Sklaven, und insbeſondere die Tödtung derſelben, nicht etwa ſchon an und für ſich, ſondern blos dann für unerlaubt erklärt wird, wenn dieſelbe ohne genügende Urſache Statt gefunden haben ſollte [85]): ja man könnte ſogar ſagen, daß die Anerkennung

81) L. un. C. Th. de emendat. propinq. L. un. C. I. eod.
82) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 63.
83) Vgl. Noordkerk de leg. Petron. p. 103 sqq.
84) Zimmern a. a. O. I. S. 661 ff.
85) §. 2. I. de his qui sui vel alien. iur. Sed hoc tempore nullis hominibus, qui sub imperio nostro sunt, licet, sine causa legibus cognita, et supra modum in servos suos saevire. Nam ex constitutione divi Pii Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus puniri iubetur, quam qui servum alienum oc-

dieſer Strafgewalt beinahe als nothwendig erſcheinen mußte, ſo lange nur überhaupt die urſprünglichen Anſichten über das Verhältniß der Sklaven im Allgemeinen feſtgehalten worden ſind. Jedoch allerdings beſchränkte ſich auch jetzt, eben ſo wie in den beiden vorhergehenden Perioden, die ganze Gewalt nur auf diejenigen Fälle, wo die Verbrechen der Sklaven an ihren eigenen Herren verübt worden waren, während umgekehrt da, wo dieſelben auf fremde Herren oder auf den Staat ſelbſt ſich bezogen, jedesmal die gewöhnlichen Gerichte angegangen werden mußten, und blos von dieſen die betreffende Strafe ausgeſprochen werden durfte [86]). Was dagegen jene Beſchränkungen betrifft, welche, wie ſo eben bemerkt, im Laufe der gegenwärtigen Periode von den einzelnen Kaiſern feſtgeſetzt wurden, oder wenigſtens feſtzuſetzen verſucht wurden, ſo hatten dieſelben entweder den Zweck, blos eine beſſere und menſchlichere Behandlung der Sklaven überhaupt zu bewirken, ohne dadurch die eigentliche Strafgewalt wegen wirklicher Verbrechen zu berühren, oder es waren dieſelben gerade gegen dieſe Strafgewalt ſelbſt gerichtet. In die erſte Klaſſe gehörte beſonders eine Verordnung von Claudius, wonach Sklaven, welche wegen Alters oder Krankheit von ihren Herren verſtoßen worden waren, die Freiheit erhalten, die Herren ſelbſt aber, wenn ſie unter ſolchen Umſtänden es vorzögen, dieſelben lieber zu tödten als ſie zu verſtoßen, gleich gewöhnlichen Mördern beſtraft werden ſollten [87]). Noch von größerer Wichtigkeit wurden in dieſer Hinſicht einige Conſtitutionen von Antoninus Pius, indem dadurch nicht blos überhaupt jede übertrie-

---

ciderit. Vgl. L. 53. §. 3. D. de legat. I. L. 96. D. de verb. obligat. (Aus den beiden letzten Stellen ergiebt ſich recht deutlich die Unrichtigkeit der Erklärung von causa legibus cognita bei Theophilus Paraphr. I. 8, 2.)

86) L. 12. § 3. 4. D. de accusat. L. 4. C. ad L. Iul. de vi, L. 14. C. Th. de accusat. L. 2. 13. C. I. eod.

87) Sueton. Claud. c. 25. Dio Cass. LX. 29. L. 2. D. qui sine manumiss. L. un. §. 3. C. de latin. libert. tollend.

bene Härte gegen Sklaven unterſagt, ſondern insbeſondere auch jede Tödtung, wozu die Herren nicht durch wirkliche Verbrechen als berechtigt erſchienen, für ſtrafbaren Mord erklärt wurde[88]). In demſelben Sinne endlich beſtimmte Conſtantin der Große, daß die ſonſtigen Geſetze über Tödtung zur Anwendung kommen ſollten, wenn ein Sklave um's Leben gebracht würde, ohne daß ſich derſelbe eines entſprechenden Verbrechens ſchuldig gemacht hätte[89]). Und dieſe Beſtimmung hat denn auch Juſtinian recipirt[90]). Allein trotz allem dem ſcheint man ſich in dem wirklichen Leben vielfach über jene kaiſerlichen Verordnungen hinweggeſetzt, und fortwährend, wenn auch nicht gerade als Regel, eine Härte und Unmenſchlichkeit ſich erlaubt zu haben, welche von der Art und Weiſe, wie man hier in den früheren Zeiten zu verfahren pflegte, wenig oder nicht verſchieden war[91]). Nicht viel beſſer verhielt es ſich aber auch mit den Beſchränkungen der zweiten Klaſſe. Die Hauptſache nämlich, welche man hier zu erreichen vermochte, beſtand darin, daß die Beſtrafung von wirklichen Verbrechen der Sklaven nicht mehr als ausſchließlich zur Jurisdiction ihrer Herren gehörig betrachtet, ſondern vielmehr die Anſicht geltend gemacht wurde, ein ſtreng gewiſſenhafter Herr müſſe ſelbſt wegen derjenigen Verbrechen, welche ſeine eigenen Sklaven an ihm begangen hätten, ſich an die betreffenden Gerichte wenden, und nur von ihnen die erforderliche Strafe ausſprechen laſſen. Dieſer Anſicht ſuchten mehrere Kaiſer insbeſondere dadurch eine allgemeinere Verbreitung zu geben, daß ſie, mit gutem Beiſpiele vorangehend, ſogar ihre Sklaven den competenten

88) Gaius I. 53. L. 1. §. 2. L. 2. D. de his qui sui vel alien. iur. §. 2. I. eod. Collat. legg. Mos. III. 3, 2. 3. 5. 6. Unrechtmäßig behandelte Sklaven hatten ſelbſt die Befugniß ſich mit einer Beſchwerde an die betreffenden Gerichte zu wenden. L. 1. §. 1. 8. D. de offic. praef. urb.

89) L. 1. 2. C. Th. de emendat. serv.

90) L. un. C. de emendat. serv.

91) Vgl. Seneca de ira III. 40. Iuvenal. Satyr. IV. 219—223. L. 24. §. 5. D. solut. matrim. L. un. C. Greg. XIV. 1. Collat. legg. Mos. III. 4.

Behörden zur Beſtrafung überließen [92]): und gleich wie es daher Regel war, daß die Verbrechen gegen fremde Herren blos von den ordentlichen Gerichten abgeurtheilt werden müßten, ſo wurde es jetzt allmählich Grundſatz, daß die Verbrechen gegen die eigenen Herren von dieſen Gerichten wenigſtens abgeurtheilt werden könnten [93]). Jedoch mehr als eine ſolche blos concurrirende, überall nur von der Willkühr der betreffenden Herren abhängige, Jurisdiction der Gerichte ſuchte freilich Hadrian einzuführen, indem er, wenigſtens was die Verhängung der Todesſtrafe betrifft, die Jurisdiction der Herren ſogar ganz aufhob [94]). Allein daß dieſe Vorſchrift, wenn man auch ſonſt gegen die Richtigkeit der Nachricht keinen Zweifel haben will, jedenfalls nicht lange beſtanden oder wohl überhaupt niemals in's Leben getreten ſein kann, ergiebt ſich ſchon aus dem bisher Geſagten, namentlich aus den übereinſtimmenden Verordnungen von Antoninus Pius (Not. 88.) und Juſtinian (Not. 85.), wodurch eben blos die unmotivirte Tödtung nicht aber die Tödtung an ſich verboten war, gleichſam von ſelbſt; und es erſcheint ſomit jene ganze Vorſchrift blos als ein frommer Wunſch des Kaiſers, welcher nun einmal mit den geſammten Volksanſichten in ſo grellem Widerſpruche ſtand, daß er unmöglich realiſirt werden konnte. Wenn es jedoch immerhin unmöglich war, die Jurisdiction der Herren geradezu aufzuheben, ſo ſcheint es allerdings auf der anderen Seite gelungen zu ſein, wenigſtens die eine oder die andere Strafart von derſelben auszuſcheiden. Auf dieſe Weiſe wurde es namentlich ſchon durch die lex Petronia und einige ſich daran anſchließende Senatusconſulte verboten, einen Sklaven zum Kampfe mit den wilden Thieren zu verkau-

---

92) Vopiscus Aurelian. c. 49.

93) L. 1. §. 5. D. de offic. praef. urb. L. 24. §. 3. D. de pigner. act. L. 5. 6. D. de accusat.

94) Spartian. Hadrian. c. 18. Servos a dominis occidi vetuit, eosque iussit damnari per iudices, si digni essent.

ſen[95]): und daß dieſes Verbot wirklich aufrecht erhalten wurde, und von nun an alſo jede damnatio ad bestias nur noch von den competenten Gerichten ausgehen konnte, beweiſt namentlich die bekannte Erzählung bei Aulus Gellius[96]). Allein nicht blos dieſe Strafart wurde den Herren entzogen, ſondern eben ſo die Befugniß, ihre Sklaven caſtriren zu laſſen[97]). Ja nach der Anſicht einiger neueren Schriftſteller ſollen überhaupt nicht nur gewiſſe Strafen, ſondern ſelbſt gewiſſe Verbrechen, und zwar namentlich der Ehebruch, welchen ein Sklave mit der Frau ſeines Herrn getrieben, von der Gerichtsbarkeit des letzteren ausgenommen und lediglich den gewöhnlichen Behörden überwieſen worden ſein[98]). Allein dieſe Anſicht geht offenbar zu weit und muß, weil in der That nur auf einer unrichtigen Erklärung einer Stelle des Ulpian beruhend, entſchieden verworfen werden[99]). Dagegen iſt hier aber allerdings noch

---

95) L. 42. D. de contrab. emt. L. 11. §. 1. 2. D. ad L. Corn. de sicar.

96) Gellius V. 14... is me statim rei capitalis damnandum, dandumque ad bestias curavit.

97) Sueton. Domitian. c. 7. Ammian. Marc. XVIII. 4. Paullus Rec. Sent. V. 23, 13. L. 3. §. 4. L. 4. §. 2. L. 6. D. ad L. Corn. de sicar.

98) Zimmern a. a. O. I. S. 664. Not. 22. Walter a. a. O. S. 484. Not. 16.

99) Die Stelle, auf welche man ſich hier beruft, iſt L. 5. D. de accusat... Sed ex rescripto divi Marci etiam adversus proprium servum accusationem instituere dominus potest: post hoc igitur rescriptum accusandi necessitas incumbet domino servum suum. Um den angegebenen Sinn herauszubringen, legt man auf die Worte post hoc igitur cet. den eigentlichen Nachdruck, und vergißt darüber den Zuſammenhang, in welchem dieſelben mit dem unmittelbar vorhergehenden Satze ex rescripto divi Marci cet. ſtehen. Allein dieſer Zuſammenhang iſt hier gerade die Hauptſache: Ulpian ſtützt ſeine Entſcheidung ausdrücklich (igitur) auf das angeführte Reſcript von Marc Aurel, und es frägt ſich daher nur, wie derſelbe dazu kommen konnte, aus einer bloſen Erlaubniß (potest) einen eigentlichen Zwang (necessitas) zu machen. Offenbar muß hier irgend ein Mittelglied fehlen: aber welches? In der That ſcheint mir die Sache ziemlich einfach. Der Kaiſer war gefragt worden, ob es einem Herrn erlaubt ſei, ſeinen Sklaven, eben ſo wie wegen jedes anderen Verbrechens, auch wegen eines Ehebruchs von den gewöhnlichen Gerichten beſtrafen zu laſſen, und darauf antwortete derſelbe, daß dieſes, nach den jetzt (Not. 93.) herrſchenden

das hervorzuheben, daß, gleich wie die Todesstrafe nur wegen eines wirklich todeswürdigen Verbrechens erkannt werden durfte (Not. 85.), auch alle übrigen Strafen, welche die Herren gegen ihre Sklaven verhängen wollten, mit den verübten Verbrechen in der gehörigen Uebereinstimmung stehen mußten, und eben so wie jede überhaupt gar nicht gerechtfertigte Strafe für unerlaubt erklärt war (Not. 88.), so wurde jetzt auch eine solche mit dem fraglichen Verbrechen im Mißverhältnisse stehende für rechtswidrig angesehen [100]).

Grundsätzen, allerdings angehe. Durch diese Entscheidung war nun aber natürlich über die andere Frage, ob dem Herrn nicht auch das Recht zukomme, seinen Sklaven gleich selbst zu bestrafen, gar nichts bestimmt, oder richtiger, da hier blos von einer Erlaubniß vor den gewöhnlichen Gerichten aufzutreten geredet wurde, so war jenes Recht dadurch geradezu anerkannt. So weit ist alles klar: gleich wie bei den übrigen Verbrechen, so sollte auch bei dem Ehebruche dem Herrn die Wahl freistehen, ob er entweder selbst die Bestrafung seines Sklaven vornehmen, oder ob er dieselbe von den betreffenden Gerichten vornehmen lassen wollte. Allein jetzt kommt noch die eigenthümliche Natur des Adulteriums hinzu. Nach bekannten Grundsätzen nämlich stand es hier nicht ausschließlich in dem Ermessen des Ehemanns, ob er die Bestrafung des Schuldigen betreiben wollte oder nicht, sondern unter gewissen Bedingungen, und alsdann zwar bei Strafe des Lenociniums, war er hierzu gezwungen. Vgl. Wächter Abhandl. aus d. Strafr. Leipzig 1835. Bd. I. S. 104—106. Hält man nun aber dieses fest, so ergiebt sich ganz von selbst, daß, unter Voraussetzung jener Bedingungen, dem Herrn zwar noch immer die Wahl freistand, ob er seinen Sklaven selbst oder durch die Obrigkeit bestrafen lassen wollte, allein daß er nothwendig auch entweder das eine oder das andere thun mußte, und somit, wenn er etwa von seiner Privatstrafbefugniß keinen Gebrauch machen wollte, daß er zur Anstellung einer öffentlichen Anklage unbedingt verpflichtet war. Und gerade dieses ist denn auch der Fall, welchen Ulpian in unserer Stelle behandelt. Weil der Kaiser gesagt hatte, vorausgesetzt, daß der Herr nicht selbst seinen Sklaven bestrafen wolle, könne er ihn vor Gericht belangen, so folgert der Jurist, also (versteht sich unter derselben Voraussetzung!) sei er hiezu gezwungen, wenn er sich nicht der Strafe des Lenociniums aussetzen wolle. Durch diese Erklärung wird nun aber nicht blos die logische Consequenz zwischen Vorder- und Schlußsatz gerettet, sondern es wird dadurch zu gleicher Zeit dargethan, wie unrecht es ist, die angeführte Stelle, oder wenigstens die Bemerkung des Ulpian, dazu benutzen zu wollen, die Unstatthaftigkeit der hausväterlichen Gerichtsbarkeit überhaupt nachzuweisen. Diese letzte Frage wird hier gar nicht berührt, und der Gegensatz zu dem behaupteten Zwange bei den gewöhnlichen Gerichten aufzutreten ist keineswegs das Verbot, die Sache in iudicio domestico abzuthun, sondern vielmehr das andere Verbot, dieselbe ganz liegen zu lassen.

100) Collat. legg. Mos. III. 3, 4. L. 2. D. de his qui sui vel

Uebrigens bedarf es wohl kaum der Erinnerung, daß auch noch in der gegenwärtigen Zeit alles dasjenige, was bereits für die erste Periode hinsichtlich der äußeren Formen dieser Gerichtsbarkeit gesagt worden ist, fortwährend zur Anwendung kam, und somit namentlich, daß auch noch jetzt, so lange nur überhaupt die Gerichtsbarkeit über Ehefrauen und Hauskinder bestand, die Zuziehung eines Consiliums der nächsten Verwandten für nothwendig oder beziehungsweise wenigstens für räthlich gehalten wurde [101]).

Drittes Kapitel.

Gerichte für Italien.

Gleich wie jetzt in Rom selbst die gesammte ehemalige Gerichtsverfassung verändert wurde, so trat dasselbe auch in Beziehung auf Italien ein. Ganz in ähnlicher Weise nämlich wie die alten Quästiones Perpetuä, weil sie mit dem Geiste der neuen Verfassung nicht mehr im Einklange standen, durch die kaiserlichen Gerichte verdrängt wurden, so mußten auch die früheren Municipalgerichte, weil eben gleichfalls mit dem Geiste jener Verfassung schwer zu vereinigen, untergehen oder mindestens umgestaltet werden. Allein wann dieser Untergang oder diese Umgestaltung erfolgte, läßt sich hier eben so wenig wie bei den Quästiones Perpetuä genau nach einem einzelnen Jahre bestimmen. Die Sache scheint vielmehr auch in dieser Beziehung sich so verhalten zu haben, daß neben die bisherigen Municipalgerichte neue kaiserliche Gerichte gesetzt wurden; und indem dieselben zwar anfangs blos eine

alien. iur. Divus etiam Hadrianus Umbriciam quandam matronam in quinquennium relegavit, quod ex levissimis causis ancillas atrocissime tractasset.

101) Seneca de clement. I. 15. Tacitus Annal. XIII. 32

concurrirende Jurisdiction erhielten, trat doch gewiß schon sehr bald, und ohne daß es hiezu auch nur eines förmlichen Gesetzes bedurfte, die Veränderung ein, daß jene kaiserlichen Gerichte fast nur noch allein zu entscheiden hatten. Ja es leidet wohl keinen Zweifel, daß diese Umwandlung des früheren Zustands in den neuen gerade hier, wo man die bestehenden Verhältnisse mit ungleich weniger Schonung behandeln zu dürfen glaubte, bei weitem rascher erfolgte, als die Verdrängung der alten Quästionen in Rom selbst; und obgleich alle direkten Nachrichten uns in dieser Hinsicht fehlen, so halte ich es doch für ausgemacht, daß entweder schon unter August, oder jedenfalls schon unter seinen allernächsten Nachfolgern, die Criminaljurisdiction der Municipalgerichte, freilich mit Ausnahme jener gleich zu erwähnenden, aber in der That auch nur äußerst kümmerlichen, Ueberreste derselben, völlig aufgehört hat.

Was jedoch die neuen kaiserlichen Gerichte selbst betrifft, welche jetzt beinahe die gesammte Criminaljurisdiction in Italien an sich rissen, so waren dieses folgende. Schon August führte hier sowohl mehrere Präfecten als eine bestimmte Anzahl Quästoren ein [1]; und obgleich der Geschäftskreis derselben im Einzelnen uns unbekannt ist, so bestand doch gewiß eine ihrer Hauptaufgaben gerade darin, die Gerichtsbarkeit und namentlich die Criminalgerichtsbarkeit der Municipalbehörden in möglichst enge Gränzen einzuschließen [2]. Dagegen soll zwar schon Claudius diese ganze Einrichtung wieder abgeschafft haben [3], ohne daß wir wissen, welche neue er an deren Stelle gesetzt hat. Allein eine bei weitem umfassendere Organisation wurde jedenfalls von Hadrian bewerkstelligt. Dieser nämlich theilte ganz Italien in vier Distrikte, und an die Spitze eines jeden dieser Distrikte stellte er einen eigenen

1) Dio Cass. LII. 22. LV. 4.

2) Dio Cass. LII. 22... *πολλή τε γὰρ (ἡ Ἰταλία) καὶ πολυάνθρωπος οὖσα, ἀδύνατός ἐστιν ὑπὸ τῶν ἐν τῷ ἄστει ἀρχόντων καλῶς διοικεῖσθαι.*

3) Dio Cass. LX. 24. Sueton. Claud. c. 24.

Conſular, mit der Verpflichtung, in allen wichtigeren Fällen, und ſomit insbeſondere in allen eigentlichen Criminalſachen, die Jurisdiction zu handhaben [4]). Jedoch auch dieſe Hadrianiſche Einrichtung hat ſich nicht lange erhalten [5]). Schon Marc Aurel, ſo ſcheint es wenigſtens, nahm eine neue Eintheilung in Landſchaften vor [6]), und über eine jede derſelben ſetzte er einen beſonderen Juridicus, welchem jedoch ganz dieſelben Befugniſſe wie den bisherigen Conſularen zuſtanden [7]). Dabei aber wurde es auch ſpäterhin gelaſſen, nur daß, bei übrigens gleicher Gewalt, ſtatt des Namens Juridici die neue Bezeichnung Correctores eingeführt ward [8]). Allein wie verſchieden immerhin die Namen dieſer Behörden zu den verſchiedenen Zeiten waren, ſo war doch nicht nur ihre Stellung im Ganzen die nämliche, ſondern überhaupt, und zwar jedenfalls ſeit Hadrian, fand ſogar kein weſentlicher Unterſchied mehr zwiſchen ihnen und den gewöhnlichen Statthaltern in den Provinzen Statt: gleich wie dieſe in den ihnen untergebenen Gebietstheilen die geſammte Jurisdiction, und namentlich die eigentliche Criminaljurisdiction, zu verwalten hatten, ſo war daſſelbe auch bei den genannten Beamten in Italien der Fall, und von der ganzen ehemaligen Municipaljurisdiction hatte ſich hier kaum mehr als ein ſchwacher Nachklang zu erhalten vermocht. Ja in der Conſtantiniſchen Verfaſſung trat dieſes Verhältniß faſt noch beſtimmter hervor:

---

4) Spartian. Hadrian. c. 22. Capitolin. Antonin. Pius c. 2.

5) Appian. de bell. civ. I. 38. ἦσαν γὰρ, ὡς ἔοικε, τότε καὶ τῆς Ἰταλίας ἄρχοντες ἀνθύπατοι κατὰ μέρη· ὃ καὶ Ἀδριανὸς ἄρα μιμούμενος ὕστερον χρόνῳ πολλῷ, τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν Ῥωμαίοις ἡγούμενος, ἀνεκαίνισε, καὶ μετ᾽ αὐτὸν ἐπέμενεν ἐς βραχύ.

6) Walter Rechtsgeſch. S. 304. Not. 4.

7) Capitolin. Antonin. Philos. c. 11. Dio Cass. LXXVIII. 22. Fragm. Vatic. §. 232. 241.

8) Trebell. Poll. Trigint. Tyrann. c. 24. Vopiscus Aurelian. c. 39. Aurel. Victor de Caesar. c. 35. Eutropius IX. 9. Inscr. L. 3. C. quibus non obiicit. long. temp. praescrip.

ach der neuen Organisation, auf eine völlige Gleichmachung es ganzen Reichs berechnet, konnte hier von irgend einer esentlichen Verschiedenheit gar nicht die Rede sein, und eben o wie in allen anderen Beziehungen die gewöhnliche Provinialverfassung auch auf Italien übertragen wurde, so geschah ieses selbst hinsichtlich der Justizverwaltung [9]).

Was nun übrigens, trotz aller dieser Veränderungen, jene, ie ich so eben sagte, schwachen Nachklänge der alten Munipalgerichtsbarkeit betrifft, so verhielt es sich damit so. Allerings finden wir auch noch jetzt in den einzelnen Städten Itaiens sowohl einen besonderen Senat (ordo decurionum) als igene selbstgewählte Magistrate (duumviri, quatuorviri). llein was wenigstens die Senate angeht, so waren dieselen in dem Grade in Schmach und Verachtung gesunken [10]), aß schon die Ausübung der Civiljurisdiction, und daher noch ei weitem mehr, im Gegensatze zu der vorhergehenden Peiode, die Ausübung der Criminaljurisdiction hier geradezu ls etwas Unmögliches erscheint. Aber selbst mit den Magiraten stand es nicht viel besser. Obgleich nämlich die Ciilgerichtsbarkeit derselben, wenn auch gegenüber von der früeren Zeit in ziemlich beschränktem Umfange, fortwährend ankannt wurde [11]), so war doch von ihrer gesammten Strafewalt jetzt nichts weiter übrig geblieben, als die Befugniß ine Mulcta auszusprechen [12]), und eben so, aber freilich blos ann, wenn es sich von Sklaven handelte, eine mäßige körerliche Züchtigung zu verhängen [13]). Erst späterhin scheint an den Wirkungskreis derselben wieder etwas weiter ausehnt, und wenigstens auf einige unbedeutendere Fälle,

9) Savigny Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. I. S. 56. 97.

10) Savigny a. a. O. I. S. 45—48.

11) Savigny a. a. O. I. S. 52 ff.

12) L. un. §. 1. 2. D. de via public. L. 131. §. 1. D. de verb. ignif.

13) L. 12. D. de iurisdict. L. 15. §. 39. L. 17. §. 2. D. le iniur.

namentlich auf geringfügigere Diebstähle u. dgl. erstreckt zu haben [14]). Bei allen schwereren Verbrechen dagegen kam ihnen blos das Recht, aber zugleich auch die Pflicht zu, die Schuldigen zu verhaften und an die competenten Behörden abzuliefern [15]). Ja selbst da, wo die Beseitigung von Ungehorsam gegen ihre Civiljurisdiction die Anwendung einer eigentlichen Criminalstrafe nothwendig gemacht hätte, war ihnen diese untersagt [16]). Bei diesem Stande der Sache ist es aber bis zum Ende der Periode geblieben, und zwar nicht blos bis zur Auflösung des weströmischen Reichs, sondern auch noch später, sowohl unter der Herrschaft der Germanen, als zuletzt wieder unter der Herrschaft der griechischen Kaiser [17]). Die Gerichtsbarkeit der Magistrate sank weder tiefer herab, noch vermochte sie sich zu einem neuen und wirklich kräftigen Aufschwunge zu erheben. — Dagegen findet sich aber noch eine andere Klasse von Beamten, die Defensores Civitatum, welche jedenfalls seit der zweiten Hälfte der Periode einen nicht ganz unbedeutenden Einfluß auf die Rechtspflege überhaupt und namentlich auf die Criminalrechtspflege erhielten. Jedoch so gewiß es immerhin ist, daß diese Defensoren, gleich wie in allen übrigen Theilen des Reichs, selbst in Italien vorkamen und, eben so wie die Municipalmagistrate, bis in die spätesten Zeiten fortbestanden [18]), so wird es dessen ungeachtet zweckmäßiger sein, über den eigentlichen Geschäftskreis derselben erst in dem folgenden Kapitel zu reden, indem ihre hauptsächlichste Wichtigkeit doch in der That erst gerade bei den Provincialstädten sich zeigte.

Neben diesen beiden Arten von Beamten übrigens, den

---

14) Arg. L. 8. C. Th. de iurisdict. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 125. Walter Rechtsgesch. S. 867.

15) L. 10. D. de custod. reor. L. 5. 6. C. Th. de exhibend. reis.

16) L. un. pr. D. si quis ius dicent.

17) Savigny a. a. O. I. S. 330—336.

18) Cassiodor. Var. VII. 11. Vgl. Savigny a. a. O. I. S. 91. 92.

n Statthaltern auf der einen Seite und den Muni-
den und Defensoren auf der anderen Seite, ist end-
f aufmerksam zu machen, daß auch hier natürlich,
ie in den gewöhnlichen Provinzen, die Jurisdiction
Gerichte eingriff, welche, wie wir oben gesehen ha-
haupt für das ganze Reich bestimmt waren. In der
eit und namentlich in der Constantinischen Verfas-
ten dieses besonders die Präfecti Prätorio sein:
lich hatten sich dieselben, wenigstens in der Regel,
nur dann einzumischen, wenn es sich, wie schon
nerkt worden ist [19]), von wirklich illustern Fällen oder
ders schweren Verbrechen handelte [20]). Jedoch frei-
eine scharfe Unterscheidung hier kaum möglich, und
g auch gewiß gar nicht in dem Geiste der damaligen
g. Die obersten Reichsgerichte, und namentlich die
Prätorio sollten eben jedesmal einschreiten, wo ihnen
bst nothwendig schien; über alle gewöhnlichen Fälle
rechen dagegen sollten die kaiserlichen Statthalter er-
und blos die ganz unbedeutenden Gegenstände sollten
Municipalbehörden abgethan werden.

bisher Gesagte bezog sich nun schlechthin auf ganz
selbst das cisalpinische Gallien nicht ausgenommen,
ielmehr, seit seiner schon am Ende der Republik er-
ereinigung mit dem übrigen Italien, in jeder Bezie-
Schicksale und die Verfassung des letzteren theilte [21]).
issen wir nicht, natürlich immer abgesehen von Rom
igstens denjenigen Theil ausscheiden, welcher oben [22])
nes suburbicariae bezeichnet wurde? In einer ge-
nsicht allerdings, aber keineswegs in dem Umfange,
dieses gewöhnlich behauptet. Daß nämlich auch die
rischen Städte, eben so wie alle anderen, ihre eige-

---

5. Kap. I. Not. 97.
ollat. legg. Mos. XIV. 3, 2.
gl. Savigny Zeitschr. IX. S. 308—339.
5. Kap. II. Not. 14.

nen Magiſtrate und Defenſoren gehabt haben, verſteht ſich von ſelbſt, und wird wohl von keiner Seite bezweifelt. Dagegen frägt es ſich aber, ob dieſelben, trotz ihrer Unterwerfung unter den Präfectus Urbi und, wenigſtens theilweiſe, unter den Vicarius Urbis, gleich den übrigen auch ihre eigenen Statthalter (Conſularen, Juridici, Correctoren,) gehabt haben. Dieſe Frage muß nach einer Stelle des Theodoſiſchen Coder entſchieden bejaht werden [23]), und die Aufgabe iſt nur die, die eigentliche Gränze zwiſchen der Jurisdiction jener zwei ſtädtiſchen Behörden und dieſen Statthaltern gehörig feſtzuſtellen. Die Sache ſcheint mir jedoch ziemlich einfach. So wie nämlich vorhin bemerkt worden iſt, daß auch in den übrigen Theilen Italiens wenigſtens alle beſonders ſchweren Verbrechen nicht von den gewöhnlichen Statthaltern, ſondern von dem Präfectus Prätorio abgeurtheilt worden ſeien, ſo glaube ich daß auch hinſichtlich der ſuburbicariſchen Regionen ganz dasſelbe Verhältniß gegolten hat, d. h. ich glaube daß dieſelben Fälle, aber auch nur dieſelben Fälle, welche in dem übrigen Italien vor den Präfectus Prätorio gehörten, in jenen Regionen vor den Präfectus Urbi oder, ſo weit ſich überhaupt ſeine Jurisdiction erſtreckte [24]), vor den Vicarius Urbis verwieſen waren. Den Beweis für dieſe Anſicht liefert theils die eben angeführte Stelle des Theodoſiſchen Coder ſelbſt, theils die ſchon vorhin (Not. 20.) citirte Bemerkung des Ulpian [25]), indem an beiden Orten gerade die Frage aufgeworfen wird, wie es mit gewiſſen Verbrechen zu halten ſei, wenn ſie entweder in

---

23) L. 13. C. Th. de accusat. Referant autem de suburbanis provinciis iudices ad praefecturam sedis urbanae, de ceteris ad praefecturam praetorio. S. auch L. 12. C. Th. de poenis. Vgl. Gothofred. ad h. l. Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 86.

24) S. Kap. II. Not. 41.

25) Collat. legg. Mos. XIV. 3. 2. Sed enim iam eo perventum est constitutionibus, ut Romae quidem praefectus urbis solus super ea re cognoscat, si intra miliarium centesimum sit in via commissa; enimvero si ultra centesimum, praefectorum praetorio erit cognitio.

den suburbicarischen Regionen oder in dem übrigen Italien vorkämen, und jedesmal, sowohl von dem Kaiser als dem Juristen, die Entscheidung dahin erfolgt, daß dasjenige, was hier dem Präfectus Prätorio anheimfalle, dort von dem Präfectus Urbi zu besorgen sei. Ja daß in den fraglichen Regionen der Präfectus Urbi in der That blos über die schwersten Verbrechen zu erkennen hatte, alle übrigen Verbrechen aber, eben so wie in den andern Theilen Italiens, blos von den gewöhnlichen Statthaltern und beziehungsweise von den Municipalbehörden abgeurtheilt wurden, läßt sich gewissermaßen schon aus den Worten des Dio Cassius entnehmen, wo dieser, bei Gelegenheit der ersten Einführung jenes Präfecten, bemerkt, daß demselben das Recht zustehen solle, in den suburbicarischen Regionen über alle todeswürdigen Verbrechen zu entscheiden[26]). Allein wenn ich demnach behaupte, daß dem Präfectus Urbi hier blos dieselben Befugnisse zugekommen sind, wie dem Präfectus Prätorio für das übrige Italien, so will ich doch keineswegs leugnen, daß nicht wenigstens faktisch der Einfluß des Ersten ein bedeutenderer gewesen ist als der des Letzten. Schon vorhin nämlich habe ich gesagt, daß eine scharfe Gränzlinie zwischen der Jurisdiction des Präfectus Prätorio und der der gewöhnlichen Statthalter sich nicht ziehen lasse, sondern daß die Hauptsache immer von dem jedesmaligen Ermessen jenes Präfecten selbst abgehangen habe: und ganz dasselbe ist nun auch in Beziehung auf den Präfectus Urbi zu wiederholen. Jedoch gerade diese Unbestimmtheit in ihrer Stellung mußte die Veranlassung werden, daß, je nach den sonstigen Verhältnissen des Einen und des Anderen, ihre Jurisdiction bald in einem größeren bald in einem geringeren Umfange angewendet wurde. Während nämlich der Präfectus Prätorio seinen Geschäftskreis über ganz Italien erstreckte,

26) Dio Cass. LII. 21. καὶ τὰς (δίκας) τοῦ θανάτου... τοῖς ἔξω τῆς πόλεως μέχρι πεντήκοντα καὶ ἑπτακοσίων σταδίων οἰκοῦσι κρίνῃ.

war es höchst natürlich, daß derselbe gezwungen war, seinen Statthaltern einen sehr freien Spielraum zu lassen, wogegen der Präfectus Urbi, auf den kleinen Umfang der suburbicarischen Regionen beschränkt, sich bei weitem leichter veranlaßt finden konnte, überall gleich persönlich einzuschreiten: ja ich zweifle sogar nicht, daß dieses persönliche Einschreiten desselben mitunter in der Art zu geschehen pflegte, daß die Thätigkeit der Statthalter dadurch beinahe völlig aufgehoben, und so ziemlich die ganze Jurisdiction blos noch von ihm allein gehandhabt wurde [27]). Aber noch mehr: im Gegensatze zu den übrigen suburbicarischen Regionen halte ich es sogar für wahrscheinlich, daß wenigstens hinsichtlich desjenigen Gebiets, welches in den Umkreis der ersten Meile außerhalb der Stadt fiel, die Jurisdiction des Präfectus Urbi schlechthin dieselbe gewesen ist wie in Rom selbst, d. h. wenigstens für diesen Kreis glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Jurisdiction der Statthalter sogar grundsätzlich ausgeschlossen war. Allerdings läßt sich zur Unterstützung dieser Vermuthung kein ausdrückliches Zeugniß anführen: allein wenn man bedenkt, wie schon von jeher gerade diese erste Bannmeile der Stadt in allen anderen Beziehungen gleichsam als integrirender Theil derselben betrachtet worden ist [28]), ja wie in der That selbst die Handhabung der Rechtspflege und insbesondere der Criminalrechtspflege eine solche Ausdehnung mindestens sehr zweckmäßig erscheinen lassen mußte, so wird man zugeben, daß jene Vermuthung jedenfalls einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Faßt man nun alles dieses zusammen, so gestaltet sich das Verhältniß für Italien so. Die Criminaljurisdiction in der ganzen Halbinsel bis zum Fuße der Alpen wurde in der Regel von den betreffenden Statthaltern verwaltet, und blos bei den

---

27) Durch diese Bemerkung erklären sich L. 1. pr. §. 4. D. de offic. praef. urb. Cassiodor. VI. 4.

28) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 1. 2.

allerbedeutendſten ſowie bei den allerunbedeutendſten Fällen trat die Ausnahme ein, daß jene von dem Präfectus Prätorio, dieſe von den Municipalbeamten abgeurtheilt wurden. Unbedingt ausgenommen von dieſer Regel war blos Rom ſelbſt mit ſeiner erſten Bannmeile, indem hier die gewöhnlichen ſtädtiſchen Behörden, namentlich der Präfectus und Vicarius Urbis, zu erkennen hatten. Gleichſam ein Mittelding zwiſchen beiden bildeten die ſuburbicariſchen Regionen, in welchen zwar ebenfalls über alle gewöhnlichen Verbrechen die Statthalter, über alle geringfügigen Sachen die Municipalbeamten entſcheiden ſollten, während dagegen die ſchwerſten Fälle nicht dem Präfectus Prätorio, ſondern dem Präfectus Urbi zugewieſen waren.

Viertes Kapitel.

Gerichte für die Provinzen.

Die Gerichtsverfaſſung in den Provinzen hängt mit den ſonſtigen Veränderungen, welche dieſelben in ihren übrigen Verhältniſſen erlitten haben, ſo genau zuſammen, daß ſich darüber unmöglich ſprechen läßt, ohne vorerſt gerade jene Veränderungen ſelbſt ſich zu vergegenwärtigen. In dieſer Hinſicht aber hat man zwiſchen der Zeit vor und nach Conſtantin zu unterſcheiden. Unter den früheren Kaiſern iſt beſonders die Verſchiedenheit zwiſchen den ſ. g. kaiſerlichen und ſenatoriſchen Provinzen hervorzuheben. Dieſe Eintheilung wurde ſchon von Auguſt vorgenommen, und zwar in der Weiſe, daß die entfernteren und wichtigeren Theile des Reichs, welche jedoch wegen der Unzuverläſſigkeit ihrer Bewohner und der fortwährenden Angriffe von Seiten der Barbaren die Aufſtellung einer größeren Militärmacht erforderten, für Provinzen des Kaiſers, die näher gelegenen und friedlicheren aber für Provinzen des Senats erklärt wurden. Im Laufe der Zeit traten hier nun freilich ziemlich bedeutende Veränderungen ein, allein im Gan-

zen hat sich jene Eintheilung doch bis zum Ende des dritten Jahrhunderts erhalten. Was die senatorischen Provinzen betrifft, so waren diese noch ungefähr in der nämlichen Art eingerichtet wie in den Zeiten der Republik: zwei derselben wurden von Proconsuln, die übrigen von Proprätoren verwaltet; jedoch wurden auch die letzteren jetzt mit dem Namen Proconsuln bezeichnet, und die Provinzen selbst daher gewöhnlich proconsularische genannt. In gleicher Weise hatte aber auch noch jeder solche Proconsul einen oder mehrere Legate bei sich, und eben so einen Quästor u. s. w. In den kaiserlichen Provinzen dagegen galt der Kaiser selbst als der eigentliche Proconsul, und daher konnten denn hier auch blos Legate vorkommen, welchen jedoch dieselben Befugnisse zustanden wie in den übrigen Provinzen den Proconsuln. Späterhin wurde ihnen der Name Correctores oder Präsides beigelegt, und auch für sie besondere Legate aufgestellt. Quästoren kommen dagegen in den kaiserlichen Provinzen nicht vor, sondern statt deren wurde in jede ein eigener Procurator Cäsaris oder, wie er seit Diocletian hieß, ein Rationalis geschickt. Ja ausnahmsweise pflegte man selbst einige, namentlich kleinere, Provinzen durch solche Procuratoren oder Rationalen gerade so verwalten zu lassen wie durch die sonstigen Präsides [1]). Abweichend von aller Regel war blos Aegypten, welches gleich seit dem Anfange der Kaiserzeit von einem sogenannten Präfectus Augustalis regiert wurde, unter welchem dann wieder ein besonderer Juridicus und Rationalis standen. Jedoch in Beziehung auf alle Provinzen ist schon für diese frühere Zeit zu bemerken, daß dieselben bei weitem kleiner, und daher auch ihre Vorsteher bei weitem bedeutungsloser geworden waren, als in der vorhergehenden Periode. Auf jeden Fall trat diese Veränderung, wenigstens theilweise, schon in dem Zeitalter der Severe

1) Hierauf bezieht sich die Unterscheidung zwischen den gewöhnlichen Procuratoren und denen, welche vice praesidis waren. L. 23. §. 1. D. de appellat. L. 1. C. de pedan. iudicib.

ein [2]); noch in größerer Ausdehnung aber, ſo daß jetzt jede Provinz in möglichſt viele Stücke zerlegt und die bisherige Wichtigkeit der Statthalter ſo ziemlich vernichtet wurde, geſchah dieſes durch Diocletian [3]).

Ungleich wichtiger dagegen als alle bisherigen Neuerungen waren die Veränderungen, welche Conſtantin einführte, und welche von nun an, faſt ohne Ausnahme, bis zum Ende der Periode ſich erhalten haben. Der alte Unterſchied nämlich zwiſchen kaiſerlichen und ſenatoriſchen Provinzen wurde jetzt völlig aufgehoben [4]), und das ganze Staatsgebiet, ſelbſt Italien nicht ausgenommen, in folgender Weiſe organiſirt. Die oberſte Eintheilung war die in die vier, ſchon oben erwähnten, großen Präfecturen Oriens, Illyricum, Italien und Gallien: an der Spitze einer jeden Präfectur ſtand ein eigener Präfectus Prätorio. Die Präfecturen zerfielen aber wieder in eine größere oder geringere Anzahl Diöceſen, und zwar die Präfectur Oriens in fünf, Illyricum in zwei, Italien in drei, und Gallien ebenfalls in drei. Eine jede ſolche Diöces ſtand unter einem beſonderen Vicarius: blos die Diöces Italien hatte zwei Vicarien, den Vicarius Italiä, welchem die ſieben nördlichen Provinzen, und den Vicarius Urbis, welchem, abgeſehen von ſeinem Verhältniſſe zum Präfectus Urbi in Rom und in den ſuburbicariſchen Regionen [5]), die zehn ſüdlichen Provinzen untergeben waren. Ueberdies fand die Eigenthümlichkeit Statt,

---

2) Dio Cass. LIII. 12... ταῦτα (τὰ ἔθνη) δὲ οὕτω κατέλεξα, ὅτι νῦν χωρὶς ἕκαστον αὐτῶν ἡγεμονεύεται. ἐπεὶ τό γε ἀρχαῖον καὶ ἐπὶ πολὺ καὶ σύνδυο καὶ σύντρια τὰ ἔθνη ἅμα ἤρχετο.

3) Lactantius de mort. persecut. c. 7. provinciae in frusta concisae.

4) Blos dem Namen nach wurden die Provinzen Africa, Aſien und Achaja für proconſulariſche erklärt, allein der Vorſteher (Proconſul) derſelben ſtand ganz in den nämlichen Verhältniſſen wie jeder andere Provincialſtatthalter. Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Orient. c. 101. 102. 104. Tit. C. Th. de offic. procons. Tit. C. l. eod. Daſſelbe galt von den erſt durch Juſtinian neu geſchaffenen Proconſuln für Cappadocien und Paläſtina. Nov. 30. 103. S. auch L. 1. §. 2. C. de offic. praef. praet. Afric.

5) S. Kap. II. Not. 41 ff.

daß der Vicarius der Diöces Oriens den Titel Comes Orientis führte, der Vicarius der Diöces Aegypten aber den alterthümlichen Namen Präfectus Augustalis. Das Verhältniß dieser Vicarien gegenüber von den betreffenden Präfecti Prätorio bestand darin, daß sie schlechthin als die Stellvertreter derselben in dem ihnen zugewiesenen Gebietstheile betrachtet wurden, und somit auch gerade die nämlichen Befugnisse auszuüben hatten, welche jenen in Ansehung der ganzen Präfectur zukamen: waren dagegen die Präfecti Prätorio selbst anwesend, so hörte eigentlich jede Thätigkeit der Vicarien auf, und blos dann, wenn die Präfecten verhindert waren, oder aus irgend einem sonstigen Grunde sich mit einer Sache nicht befassen wollten, waren sie zum Einschreiten verpflichtet. Endlich wurde aber auch jede Diöces noch in eine bestimmte Anzahl Provinzen eingetheilt, und diese Zahl war jetzt, seit der vorhin erwähnten Zerstückelung durch Diocletian, in der That sehr groß geworden [6]). Die Vorsteher dieser Provinzen führten übrigens fortwährend den Namen Präsides oder Correctores, oder auch wohl ausnahmsweise den Namen Consulares: erst Justinian gab Einigen derselben den Titel Prätoren [7]). Allein alle diese Namen bezeichneten doch keineswegs einen verschiedenen Geschäftskreis, sondern, worauf ja überhaupt in der Constantinischen Verfassung so streng gehalten wurde, blos den persönlichen Rang der Einzelnen, und hiernach nahmen denn die Consularen die erste, die Präsides die letzte Stelle ein: eine gemeinschaftliche Bezeichnung für alle Provincialvorsteher war Rectores; jedoch wurde auch der Ausdruck Präsides sehr häufig in dieser allgemeinen Bedeutung gebraucht. Gegenüber von dem Vicarius derjenigen Diöces, zu welcher ihre Provinz gehörte, standen die Rectoren ohne Ausname in dem Verhältnisse einer vollkommenen Unterordnung und Abhängigkeit [8]).

6) Nach der Notitia dignitatum zerfiel das ganze Reich in 117 Provinzen.
7) Nov. 24. 25. 26. 29.
8) Vgl. überhaupt Walter Rechtsgesch. S. 315—318. 382—385. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 60—65. 96—98.

Wenn wir uns jetzt zur Betrachtung der Provincialgerichtsbarkeit selbst wenden, so finden wir dieselbe, eben so wie in Italien, getheilt zwischen den allgemeinen Reichsgerichten, den Gerichten der Provincialstatthalter, und den Gerichten der Municipalbeamten, jedoch auch hier wieder in der Art, daß die Jurisdiction der Statthalter die Regel bildete, die Jurisdiction der übrigen Gerichte aber nur die Ausnahme machte.

Was zuvörderst die allgemeinen Reichsgerichte betrifft, so ist es einleuchtend, daß wenigstens so lange, als dieselben hauptsächlich von dem Senate in Rom und von den Kaisern selbst gehandhabt wurden, schon aus dem Grunde ein bedeutender Einfluß derselben auf die Provinzen nicht angenommen werden kann, weil eben beiden, theils wegen räumlicher Entfernung, theils wegen sonstiger Beschäftigungen, entweder die Möglichkeit oder die Muße fehlte, sich hier genauer mit dem einzelnen Detail der Rechtspflege abzugeben. Aber auch späterhin, und sogar in der Constantinischen Verfassung, nachdem die Präfecti Prätorio selbst hinsichtlich der Rechtspflege für die ersten Beamten des Reichs erklärt worden waren, darf man deren Bedeutung für die Criminaljustiz doch nicht zu hoch anschlagen. Allerdings hatten dieselben das Recht, überall, wo es ihnen nothwendig schien, persönlich einzuschreiten; allein in der Regel wurden sie gewiß durch ihre übrigen Verwaltungsgeschäfte in dem Grade in Anspruch genommen, daß ihnen nur wenig Zeit und Lust bleiben konnte, sich gerade mit Criminalsachen viel abzugeben. Blos ausnahmsweise, wie dieses bereits früher bemerkt worden ist, wenn entweder die Anarchie des Staats oder die Begründung ihrer eigenen Macht sie zu größerer Thätigkeit aufzufordern schien, finden wir, daß dieselben auf die Verwaltung der Criminaljustiz einen sehr wesentlichen und weit gehenden Einfluß ausgeübt haben: ja unter dieser Voraussetzung pflegten sie sogar alle übrigen Criminalbehörden in der Art zurückzudrängen, daß in der That fast die ganze Strafgewalt blos in ihren Händen vereinigt war. Allein unter allen sonstigen Umstän-

den, wie dieſes gleichfalls ſchon geſagt worden iſt, war es gewiß Regel, daß die Präfecti Prätorio blos bei den ſchwerſten Verbrechen, und namentlich blos bei denjenigen Fällen einſchritten, welche aus was immer für einer Urſache ein beſonderes Aufſehen oder ein ungewöhnliches Intereſſe erregt hatten [9]), wogegen die unendliche Mehrzahl der unerlaubten Handlungen den Gerichten der Statthalter oder, ſo weit dieſes anging, der Municipalbeamten überlaſſen wurde. Nur dann, wenn etwa dieſe Statthalter ſelbſt ein Verbrechen verübt hatten, verſteht es ſich gewiſſermaßen von ſelbſt, daß eben ihre Vorgeſetzten, und ſomit gerade die Präfecti Prätorio, aber auch in der That, in ſo fern nicht die Kaiſer ſelbſt eingriffen [10]), blos dieſe, oder höchſtens etwa ihre Vicarien, das Urtheil ſprechen mußten [11]). Denn daß wirklich auch die Vicarien, ſeitdem dieſelben nur überhaupt eingeführt worden waren, das Recht hatten, mit Criminalſachen ſich zu beſchäftigen, und namentlich, gleich den Präfecten ſelbſt, über die Verbrechen und ſonſtigen Mißbräuche der Statthalter zu entſcheiden, läßt ſich, nach ihrer ganzen übrigen Stellung als geſetzlichen Repräſentanten jener Präfecten, ſchon von vorn herein annehmen; allein zum Ueberfluſſe wird es auch durch die beſtimmteſten Zeugniſſe beſtätigt [12]). Blos der Präfectus Auguſtalis von Aegypten hatte einen etwas engeren Wirkungskreis, und insbeſondere war demſelben das Recht zur Beſtrafung ſeiner Statthalter entzogen [13]). Dagegen aber war es durchgehender Grundſatz, daß überall, wo etwa die Statthalter ſelbſt an Handhabung der

9) S. Kap. I. Not. 97.

10) L. 4. C. Th. de accusat.

11) L. 10. C. Th. de offic. praef. praet. L. 4. C. I. eod. L. 2. C. Th. de offic. magistr. milit. L. un. C. ut omnes iudic. L. un. C. de ratiocin. oper. public. Cassiodor. Var. VI. 3. Delicta provinciarum iudicum punit.

12) L. 17. C. Th. de offic. vicar. L. 1. C. Th. de offic. iudic. omn. L. 33. C. Th. de appellat. L. 1. C. de offic. divers. iudic. L. 6. §. 2. C. de modo mult. Cassiodor. Var. VI. 15.

13) L. 2. C. Th. de offic. praef. august. L. 2. C. I. eod. L. 6. §. 1. C. de modo mult.

Criminaljuſtiz verhindert wurden, die betreffenden Vicarien ohne weiteres dieſelben zu vertreten hatten [14]).

Bei weitem am einflußreichſten für die Rechtspflege in den Provinzen waren jedoch die Statthalter ſelbſt. Schon in der früheren Kaiſerzeit und zwar ohne Unterſcheidung zwiſchen ſenatoriſchen und kaiſerlichen Provinzen, und eben ſo wieder in der Conſtantiniſchen Verfaſſung, ohne beſondere Berückſichtigung ihrer ſonſtigen Namen und Rangverhältniſſe, waren gerade ſie die eigentlich regelmäßige und faſt ausſchließliche Behörde für Criminalſachen [15]). Daher wurden ſie denn auch gewöhnlich, und zwar in gleicher Hinweiſung auf ihre Criminal- wie ihre Civiljurisdiction, mit dem Namen iudices ordinarii, oder ſogar ſchlechthin mit dem Namen iudices bezeichnet. Allein freilich ſtand dieſe Jurisdiction auch blos den wirklichen Vorſtehern der Provinzen, nicht aber ihren Unterbeamten, namentlich in der früheren Zeit nicht ihren Quäſtoren und Legaten [16]), oder, in ſo fern es ſich von kaiſerlichen Provinzen handelte, nicht den ſ. g. Procuratores Cäſaris zu [17]). Nur dann, wenn dieſe Procuratoren etwa ausnahmsweiſe die

14) L. un. C. Th. si quacunq. praedit. potest. L. un. C. I. eod.

15) Dio Cass. LIII. 14. Plinius Epist. X. 64. 66. 97. Lamprid. Commod. c. 7. Collat. legg. Mos. XIV. 3, 1. 2. L. 7. §. 2. L. 8. D. de offic. procons. L. 4. 6. §. 8. L. 10. D. de offic. praesid. L. 7. §. 1. D. de iur. patron. L. 7. D. de incend. L. 15. §. 30. D. de iniur. L. 4. 9. D. de extraord. crim. L. 3. §. 7. D. de sepulch. violat. L. 1. D. de concuss. L. 3. pr. D. stellion. L. 6. D. de accusat. L. 2. 4. 8. D. ad L. Corn. de sicar. L. 4. §. 2. L. 6. pr. D. ad L. Iul. peculat. L. 1. §. 27. L. 18. §. 9. D. de quaestion. L. 1. §. 3. L. 6. 8. §. 9. L. 32. D. de poen. L. 1. C. Greg. XIV. 3. L. 1. 3. C. Th. de offic. procons. L. 1. C. I. eod. L. 6. 9. C. Th. de offic. rector. L. 2. 8. 11. C. Th. de iurisdict. L. un. C. Th. ne sine iuss. L. un. C. I. eod. Cassiodor. Var. VI. 21. Procopius Hist. arcan. c. 17.

16) L. 11. D. de offic. procons. Vgl. H. Oosterdyk Fragm. Venuleii Saturnini, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. p. 489—495.

17) L. 3. pr. D. de offic. procurat. Caesar. L. 2. C. de modo mult. L. 1—3. C. ubi causs. fiscal. L. 4. C. ad L. Fab. de plagiar. L. 2. C. de poenis. Allerdings aber ſcheinen ſich dieſelben häufig eine ſolche Jurisdiction angemaßt zu haben. Collat. legg. Mos. XIV. 3, 1. Capitolin. Gordian. c. 7.

Stelle der Statthalter ſelbſt einnahmen (Not. 1.), hatten ſie, gleich wie in allen übrigen Beziehungen, natürlich auch hinſichtlich der Criminaljuſtiz ungefähr dieſelben Befugniſſe wie jene [18]). Allein abgeſehen von dieſer Ausnahme waren ſämmtliche Unterbeamten der Statthalter in dieſer Beziehung ſo völlig ausgeſchloſſen, daß, im Gegenſatze zur Civilgerichtsbarkeit [19]), die Ausübung der Criminalgerichtsbarkeit ihnen nicht einmal durch förmliche Uebertragung ihrer Vorgeſetzten mandirt werden konnte [20]). Das Einzige, was ſich auf dieſe Weiſe wenigſtens den Legaten übertragen ließ, war die Vornahme derjenigen Handlungen, welche ſich auf die Unterſuchung und erſte Einleitung einer Criminalſache bezogen [21]); ja in der ſpäteren Zeit wurden dieſe Unterſuchungshandlungen ſogar ſchon von Rechtswegen als zur Competenz der Legaten gehörig angeſehen [22]). Allein wie ausgedehnt immerhin die Jurisdiction der Statthalter geweſen iſt, ſo erlitt dieſelbe doch auch manche Beſchränkungen. Im Allgemeinen nämlich kann man ſagen, daß ſie das Recht zu allen und jeden Strafen umfaßte, namentlich ſelbſt zur Todesſtrafe [23]). Dagegen aber waren kraft einer eben ſo allgemeinen Regel ausgenommen ſämmtliche Strafen, welche ihrer Natur nach nicht in der fraglichen Provinz ſelbſt, ſondern ausſchließlich gerade außerhalb jenes Gebiets wirkſam wurden, mithin insbeſondere die Deportation, und zwar unbedingt [24]), die Relegation an einen beſtimmten Ort, wenigſtens dann, wenn dieſer Ort nicht in

---

18) Collat. legg. Mos. XIV. 3, 2. 3. Vgl. Cuiacius Observatt. XIX. 13.

19) Vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 46 ff.

20) L. 1. D. de offic. eius cui mand. est iurisd. L. 70. D. de reg. iur. Vgl. Averanius Interprett. I. 3, 1—5.

21) L. 6. pr. D. de offic. procons.

22) L. 3. C. Th. de offic. procons. L. 1. C. I. eod.

23) Dio Cass. LIII. 14. L. 9. D. de extraord. crim. L. 3. §. 7. D. de sepulch. violat. L. 6. pr. D. ad L. Iul. peculat. L. 6. §. 2. D. de poen. Procopius Hist. arcan. c. 17.

24) L. 2. §. 1. D. de poen. L. 6. §. 1. D. de interd. et releg.

r Provinz des betreffenden Statthalters lag[25]), ſowie die elegation auf eine Inſel, wenn dieſe Inſel nicht einen Theil ner Provinz ausmachte[26]). Blos einigen Statthaltern, na-entlich denen von Syrien und Dacien, war in dieſer Bezie-ung, aber überall nur als beſonderes Privilegium, eine etwas mfaſſendere Jurisdiction eingeräumt[27]). Der Grund dieſer anzen Regel beſtand jedoch offenbar darin, daß, gleich wie ie Provincialvorſteher überhaupt blos innerhalb ihrer Pro-inz einen amtlichen Charakter hatten, außerhalb derſelben ber gewöhnliche Privatperſonen waren[28]), auch ihre Crimi-alurtheile blos auf dieſen nämlichen Umkreis beſchränkt ſein ollten[29]), ſo daß denn auf dieſe Weiſe hier gar nicht von iner eigentlichen Ausnahme, ſondern blos von der conſequen-en Durchführung eines einmal aufgeſtellten Princips geredet erden kann. Allein freilich iſt man dabei nicht ſtehen geblie-en. Theodoſius der Jüngere nämlich, veranlaßt ohne Zweifel urch die Mißbräuche, deren ſich hier manche Statthalter aus erſönlicher Habſucht ſchuldig gemacht haben mochten, erließ ie allgemeine Vorſchrift, daß kein Provincialvorſteher weiter as Recht haben ſolle, die Strafe der Vermögensconfiscation egen einen Angeſchuldigten auszuſprechen[30]): und dieſe, egenüber von den ſonſtigen Befugniſſen der Statthalter aller-ings etwas anomaliſche, Vorſchrift iſt denn auch noch von uſtinian wiederholt worden[31]). Ueberhaupt aber hatte man chon früher das Recht eine Geldſtrafe zu verhängen in ziem-ich enge Gränzen eingeſchloſſen[32]). Jedoch abgeſehen von

25) L. 7. §. 6. D. de interd. et releg. L. 12. C. Th. de poen.
26) L. 7. §. 1. D. de interd. et releg.
27) L. 7. §. 14. D. de interd. et releg.
28) L. 1. D. de offic. procons. L. 3. D. de offic. praesid.
29) Eine andere, jedoch ſehr ungenügende, Erklärung giebt Boreel de Mauregnault de offic. praesid. provinc. in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 112. Eben ſo auch Heineccius Antiquitt. ed. Haubold. p. 325.
30) L. un. C. Th. ne sine iussu. Vgl. Gothofred. ad h. l.
31) L. un. C. ne sine iussu.
32) L. 6. C. de modo mult.

dieſen, jedenfalls nur ſehr vereinzelten und im Ganzen unbedeutenden, Beſchränkungen blieb es fortwährend bei dem allgemeinen Grundſatze, daß die Strafgewalt der Provinzialvorſteher in der weiteſten Ausdehnung gelte. Ja es waren dieſer Strafgewalt nicht blos die wirklichen Bewohner der fraglichen Provinz [33]), ſondern eben ſo die Fremden [34]), und, wenigſtens in der ſpäteren Zeit [35]), wenn ſie hier ein Verbrechen begangen hatten, ſelbſt die römiſchen Bürger und Ritter [36]) unterworfen. Blos die Decurionen und Municipalbeamten ſollten das Vorrecht genießen, daß ohne vorherige Anfrage bei dem Kaiſer überhaupt gar keine Strafe von den Statthaltern gegen ſie verhängt werden dürfe [37]).

Die dritte Behörde endlich, welche in den Provinzen mit Criminalſachen zu thun hatte, ſind die Municipalbeamten der einzelnen Städte. Allein wie wir ſchon in Beziehung auf Italien geſehen haben, daß gerade die Strafgewalt dieſer Municipalbeamten im höchſten Grade beſchränkt geweſen iſt, ſo finden wir natürlich auch hier wieder daſſelbe Verhältniß. Abgeſehen nämlich von dem Rechte, auf eine Mulcta zu erkennen, ſowie gegen Sklaven eine mäßige körperliche Züchtigung zu verhängen, ſtand ihnen, hier wie dort, blos die Befugniß zu, über die allergeringfügigſten Verbrechen, nament-

---

33) L. 3. D. de offic. praesid. Vgl. L. 190. D. de verb. signif.

34) L. 3. D. de offic. praesid. L. 11. D. de custod. reor. L. 1. C. Th. de accusat. L. 1. C. ubi senator.

35) In der früheren Kaiſerzeit ſcheint es eigentlich von der Willkühr der Statthalter abgehangen zu haben, ob ſie über die Verbrechen römiſcher Bürger ſelbſt erkennen, oder aber, nach den bisher geltenden Principien (Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Not. 23.), dieſelben an die betreffenden Behörden nach Rom verweiſen wollten. Plinius Epist. X. 97. Fuerunt alii similis amentiae: quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos.

36) Plinius Epist. II. 11, 8.

37) L. 6. §. 7. D. de iniust. testament. L. 16. D. ad L. Corn. de sicar. L. 9. §. 11. L. 27. §. 1. 2. D. de poen. L. 2. §. 1. D. de bonis eorum. L. 1. pr. D. quando appelland. S. jedoch L. 15. D. de poen. Vgl. Oosterdyk Fragm. Venuleii Saturnini, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. p. 482—489.

h über die im gewöhnlichen Verkehre sich so häufig wieder-
lenden Diebstähle u. dgl. zu entscheiden, wogegen auf der
ideren Seite, hinsichtlich aller auch nur einigermaßen bedeu-
ideren Fälle ihnen blos das Recht und die Pflicht zukam,
e Schuldigen zu verhaften und dieselben sofort an den Statt-
lter ihrer Provinz abzuliefern [38]). Allein läßt sich annehmen, daß auch nur so untergeordnete Municipalmagistrate in len Provincialstädten oder blos in einigen vorgekommen sind, id in welchen? Hinsichtlich der sogenannten freien Städte ivitates liberae) kann in dieser Beziehung kein Streit sein, h. so lange es überhaupt solche Städte gab [39]), hatten sie ich ihre eigenen Magistrate mit den eben bemerkten Befug-
ssen [40]). Allein in der ganzen zweiten Hälfte unserer Periode idet sich von ihnen keine Spur mehr [41]), und daher frägt es h denn, in welchem Verhältnisse jetzt, in der Constantinischen erfassung, die Städte überhaupt, sowie früherhin, in wel-
em Verhältnisse die gewöhnlichen, nicht freien Städte sich :funden haben. Nach der bekannten Ansicht von Savigny llen lediglich diejenigen Städte, welchen das Jus Italicum theilt worden war, selbstständige Magistrate gehabt haben, le übrigen dagegen von diesem Vorrechte ausgeschlossen ge-
esen sein [42]). In direktem Widerspruche hiemit hat nun aber :uerlich Walter behauptet, daß, ganz ohne Rücksicht auf das us Italicum, überhaupt alle Municipien und Colonien, ja it der Constantinischen Verfassung sogar schlechthin, höchstens it Ausnahme von Gallien, alle und jede Städte des ge-

---

38) S. hierüber die oben Kap. III. Not. 12—16. angeführten ;tellen. Vgl. auch Wasteau de iure et iurisdictione municipio-
um, in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 286. 287.

39) Vgl. Walter Rechtsgesch. S. 323—325.

40) So z. B. Athen: Tacitus Annal. II. 55. offensus urbi opria quoque ira, quia Theophilum quendam Areo iudicio falsi mnatum, precibus suis non concederent.

41) Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 289. Not. 23.

42) Savigny Zeitschr. V. S. 251. Derselbe Gesch. d. röm. echts im Mittelalter I. S. 73—77. 80—88. Eben so Puchta Cur-
s der Institutionen. I. S. 414. 415.

ſammten Reichs ihre eigenen Municipalbeamten gehabt hätten [43]). Und in der That ſcheint für dieſe Meinung nicht nur das zu ſprechen, daß bei einer ſehr großen Anzahl von Municipien und Colonien ſolche ſelbſtſtändige Magiſtrate genannt werden, während doch blos von den allerwenigſten derſelben bekannt iſt, daß ihnen das Jus Italicum zugeſtanden hat [44]), ſondern insbeſondere auch das, daß eine ſolche gleiche Verfaſſung, wie ſie hiernach wenigſtens für die ſpätere Zeit vorausgeſetzt wird, dem ganzen Geiſte dieſer Zeit vollkommen angemeſſen iſt. Allein wenn man auch auf dieſe Weiſe ſich geneigt fühlt, die Savigny'ſche Anſicht zu verwerfen, ſo iſt doch die Behauptung von Walter, und zwar jedenfalls in ſo weit ſie ſich auf die Conſtantiniſche Zeit bezieht, nicht weniger für unhaltbar zu erklären. Denn was gerade die anſprechendſte Seite dieſer Meinung betrifft, daß durch ſie nämlich jene jetzt grundſätzlich durchgeführte Gleichmachung aller einzelnen Theile des Reichs in ihrer vollſten Conſequenz anerkannt wird, ſo fällt das Ueberzeugende, was man wohl ſonſt hierin finden müßte, dadurch hinweg, daß dieſe Gleichmachung eben auf einem ganz anderen Wege, durch das ſofort zu erwähnende Inſtitut der Defenſoren, erreicht wurde. Indem aber dieſen Defenſoren, wie ſich zeigen wird, zum Theil ſchon durch Conſtantin, noch mehr aber durch ſeine Nachfolger, ungefähr derſelbe Wirkungskreis angewieſen wurde, welcher den Municipalmagiſtraten zuſtand, ſo iſt es von ſelbſt einleuchtend, daß beide jetzt unmöglich neben einander beſtehen konnten; und da nun ferner das Inſtitut der Defenſoren in allen unſeren Quellen als ein ſehr verbreitetes, und ſelbſt in ſeiner neueren Form als ein ſo ziemlich in dem ganzen Reiche vorkommendes erwähnt wird, ſo iſt es klar, daß jedenfalls in dieſer ſpäteren Zeit die Municipalmagiſtrate, weil eben an den meiſten Orten

43) Walter a. a. O. S. 325 — 328. 334. 388. 389. Eben ſo Burchardi a. a. O. S. 213. 291.
44) Walter a. a. O. S. 326. Not. 69.

kein Raum für sie blieb, blos als Ausnahme in gewissen einzelnen, besonders privilegirten, Städten möglich waren[45]). Allein auch in der früheren Zeit scheint mir dasselbe Verhältniß bestanden zu haben. Selbst Walter nämlich beschränkt hier seine Behauptung auf die Municipien und Colonien; und wenn man immerhin in so fern mit demselben einverstanden sein muß, daß die Existenz der Magistrate nicht von dem Vorhandensein des Jus Italicum abgehangen hat, so dürfte doch der Schluß, weil in sehr vielen Municipien und Colonien Magistrate erwähnt werden, so seien dieselben in allen vorgekommen, als ein allzu kühner zu betrachten sein. Das Einzige, was ich hier zuzugeben wage, ist das, daß nur Municipien und Colonien Magistrate gehabt haben, allein überall, im Gegensatze von Italien, blos in Folge eines besonderen Privilegiums, wodurch der fraglichen Stadt, gegenüber von den übrigen Städten derselben Art, ein specieller Vorzug eingeräumt wurde: und anstatt also, mit Savigny, zwischen Städten mit oder ohne Jus Italicum, oder, mit Walter, zwischen Municipien und Colonien auf der einen Seite und gewöhnlichen Provincialstädten auf der anderen Seite zu unterscheiden, glaube ich vielmehr, daß die Frage, an welchen Orten selbstständige Magistrate vorgekommen sind, sich blos so beantworten läßt, daß man im Allgemeinen, und zwar sowohl für die Zeit vor als nach Constantin, privilegirte und gemeine Städte einander entgegenstellt, ohne daß als Grund des Vorzugs der einen vor den anderen eine bestimmtere Regel nachgewiesen werden kann, als daß die ersteren immer, wenigstens so lange überhaupt dergleichen vorkamen, in die Klasse der Municipien oder Colonien gehören mußten[46]).

---

45) L. 8. §. 1. C. Th. de donat... apud magistratus municipales, vel si civitas ea vel oppidum, in quo donatio celebratur, non habeat magistratus cet. L. 30. C. I. eod. . . sive eadem civitas habeat magistratus, sive non habeat, et defensor tantummodo sit cet.

46) In einem ganz kürzlich erschienen Nachtrage zu seiner früheren Darstellung erklärt Savigny selbst es wenigstens für möglich, daß

sammten Reichs ihre eigenen Municipalbeamten gehabt hätten[43]). Und in der That scheint für diese Meinung nicht nur das zu sprechen, daß bei einer sehr großen Anzahl von Municipien und Colonien solche selbstständige Magistrate genannt werden, während doch blos von den allerwenigsten derselben bekannt ist, daß ihnen das Jus Italicum zugestanden hat[44]), sondern insbesondere auch das, daß eine solche gleiche Verfassung, wie sie hiernach wenigstens für die spätere Zeit vorausgesetzt wird, dem ganzen Geiste dieser Zeit vollkommen angemessen ist. Allein wenn man auch auf diese Weise sich geneigt fühlt, die Savigny'sche Ansicht zu verwerfen, so ist doch die Behauptung von Walter, und zwar jedenfalls in so weit sie sich auf die Constantinische Zeit bezieht, nicht weniger für unhaltbar zu erklären. Denn was gerade die ansprechendste Seite dieser Meinung betrifft, daß durch sie nämlich jene jetzt grundsätzlich durchgeführte Gleichmachung aller einzelnen Theile des Reichs in ihrer vollesten Consequenz anerkannt wird, so fällt das Ueberzeugende, was man wohl sonst hierin finden müßte, dadurch hinweg, daß diese Gleichmachung eben auf einem ganz anderen Wege, durch das sofort zu erwähnende Institut der Defensoren, erreicht wurde. Indem aber diesen Defensoren, wie sich zeigen wird, zum Theil schon durch Constantin, noch mehr aber durch seine Nachfolger, ungefähr derselbe Wirkungskreis angewiesen wurde, welcher den Municipalmagistraten zustand, so ist es von selbst einleuchtend, daß beide jetzt unmöglich neben einander bestehen konnten; und da nun ferner das Institut der Defensoren in allen unseren Quellen als ein sehr verbreitetes, und selbst in seiner neueren Form als ein so ziemlich in dem ganzen Reiche vorkommendes erwähnt wird, so ist es klar, daß jedenfalls in dieser späteren Zeit die Municipalmagistrate, weil eben an den meisten Orten

43) Walter a. a. O. S. 325 — 328. 334. 388. 389. Eben so Burchardi a. a. O. S. 213. 291.
44) Walter a. a. O. S. 326. Not. 69.

ein Raum für sie blieb, blos als Ausnahme in gewissen einzelnen, besonders privilegirten, Städten möglich waren[45]). Allein auch in der früheren Zeit scheint mir dasselbe Verhältniß bestanden zu haben. Selbst Walter nämlich beschränkt hier seine Behauptung auf die Municipien und Colonien; und wenn man immerhin in so fern mit demselben einverstanden sein muß, daß die Existenz der Magistrate nicht von dem Vorhandensein des Jus Italicum abgehangen hat, so dürfte doch der Schluß, weil in sehr vielen Municipien und Colonien Magistrate erwähnt werden, so seien dieselben in allen vorgekommen, als ein allzu kühner zu betrachten sein. Das einzige, was ich hier zuzugeben wage, ist das, daß nur Municipien und Colonien Magistrate gehabt haben, allein überall, im Gegensatze von Italien, blos in Folge eines besonderen Privilegiums, wodurch der fraglichen Stadt, gegenüber von den übrigen Städten derselben Art, ein specieller Vorzug eingeräumt wurde: und anstatt also, mit Savigny, solchen Städten mit oder ohne Jus Italicum, oder, mit Walter, zwischen Municipien und Colonien auf der einen Seite und gewöhnlichen Provincialstädten auf der anderen Seite zu unterscheiden, glaube ich vielmehr, daß die Frage, an welchen Orten selbstständige Magistrate vorgekommen sind, sich blos so beantworten läßt, daß man im Allgemeinen, und zwar sowohl für die Zeit vor als nach Constantin, privilegirte und gemeine Städte einander entgegenstellt, ohne daß als Grund des Vorzugs der einen vor den anderen eine bestimmte Regel nachgewiesen werden kann, als daß die ersteren immer, wenigstens so lange überhaupt dergleichen vorkamen, die Klasse der Municipien oder Colonien gehören mußten[46]).

---

45) L. 8. §. 1. C. Th. de donat... apud magistratus municipales, vel si civitas ea vel oppidum, in quo donatio celebratur, habeat magistratus cet. L. 30. C. I. eod. . . sive eadem civitas habeat magistratus, sive non habeat, et defensor tantummodo sit cet.

46) In einem ganz kürzlich erschienen Nachtrage zu seiner früheren Darstellung erklärt Savigny selbst es wenigstens für möglich, daß

Was die vorhin genannten Defensoren angeht, so war ihre Stellung nicht blos in den verschiedenen Zeiten, sondern selbst in den einzelnen Städten sehr verschieden. Ursprünglich nämlich, wie dieses auch ihr Name — Defensor Civitatis, Plebis, Loci — genügend andeutet, hatten sie blos die Bestimmung als Anwälte der betreffenden Stadt die Führung aller städtischen Processe zu übernehmen. Allein späterhin, in der Constantinischen Zeit, wurden sie nicht blos zu einer allgemeinen, für das ganze Reich geltenden, Einrichtung erhoben, sondern auch ihr Wirkungskreis wurde jetzt in der Art erweitert, daß sie, obgleich noch immer von den Städten gewählt, einen mehr öffentlichen Charakter erhielten, und ihr Hauptgeschäft bestand von nun an darin, gegen die etwaigen Bedrückungen der Statthalter einen fortwährenden Schutz zu bilden. Außerdem aber wurde ihnen jetzt, ganz in derselben Weise wie den Municipalmagistraten, eine wirkliche Jurisdiction, wenn auch zunächst blos eine Civiljurisdiction, eingeräumt[47]). In Criminalsachen dagegen sollten sie, in abermaliger Uebereinstimmung mit den Municipalmagistraten, eigentlich nur das Recht haben, die Schuldigen zur Haft zu bringen und an den Statthalter abzuliefern[48]): überdies aber wurde ihnen, wenigstens seit Justinian, in allen unbedeutenderen Fällen sogar eine förmliche Strafgewalt übertragen[49]), und eben damit denn in der That jede wesentliche Verschiedenheit zwischen ihnen und den eigentlichen Municipalmagistraten

einzelnen Städten, auch ohne Jus Italicum, das Recht zu Municipalmagistraten zugestanden haben könne, allein als wahrscheinlich will er dieses doch fortwährend nicht gelten lassen. Savigny Zeitschr. XI. S. 16—18. Vgl. auch Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 121. 122.

47) Vgl. Wasteau de iure et iurisdictione municipiorum, in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 300—303. Savigny Gesch. d. röm. Rechts I. S. 88—90. Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 127—129.

48) L. 3. C. Th. de defensor. L. 6. 7. C. I. eod. L. 5. C. Th. de exhibend. reis, L. 12. §. 4. C. Th. de pagan. Nov. 15. c. 6. §. 1.

49) Nov. 15. c. 6. §. 1.

zeitig aufgehoben [50]). Gerade durch diese Gleichstellung beider aber wird es sich, daß, wie vorhin gesagt wurde, dieselben unmöglich mehr neben einander vorkommen konnten, sondern überall, wo bereits Magistrate bestanden, mußten die Defensoren wenigstens in ihrer neueren Gestalt ausgeschlossen sein. Blos in ihrer früheren Form, als städtische Anwälte und Beschützer gegen die Ungerechtigkeiten der Statthalter, lassen sie sich auch neben den Magistraten denken: allein eben deswegen müssen wir jetzt überall, wo diese letzteren sich finden, mithin namentlich für ganz Italien und eben so für alle privilegirten Provincialstädte, annehmen, daß die allerdings auch hier erwähnten Defensoren nicht ihre spätere Bedeutung erhalten haben, sondern schlechthin auf ihren früheren Wirkungskreis beschränkt geblieben sind [51]). Dagegen sehen wir aber jetzt auch, wie durch diese Ausbildung des Instituts der Defensoren jene so sehr im Geiste der späteren Zeit liegende Gleichmachung des ganzen Reichs auf das allervollständigste erreicht wurde: indem nämlich die Defensoren der Sache nach zu Municipalmagistraten erhoben worden waren, war es gleichgültig, ob eine Stadt unter diesen oder unter jenen stand; und indem die ersten überall eingeführt wurden, wo die letzten fehlten, ist es einleuchtend, daß von nun an, gleich wie die Verfassung aller übrigen Theile des Reichs, so auch selbst die Verfassung der Städte eine durchaus gleichförmige geworden war.

Blos eine Provinz, oder richtiger, blos der selbstständige Theil einer größeren Provinz, Judäa nämlich [52]), machte, we-

---

50) Blos das Recht der Mulcta stand ihnen nicht zu. L. 2. C. Th. de defensor. L. 5. C. I. eod.

51) Savigny a. a. O. I. S. 90—92. Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 123.

52) Judäa gehörte eigentlich zur Provinz Syrien, wurde jedoch durch einen besonderen Procurator Cäsaris verwaltet, der übrigens dem Statthalter von Syrien unterworfen war. Walter a. a. O. S. 317. Not. 22. In der späteren Zeit bildete Palästina, gegenüber von Syrien, eine unabhängige Provinz. Pancirolus ad Notit. dignit. impor. Orient. c. 107.

nigstens in der früheren Kaiserzeit, von allen bisher beschriebenen Einrichtungen eine Ausnahme. Während nämlich in den übrigen Provinzen die gesammte Criminaljurisdiction in den Händen des Statthalters vereinigt war, und blos in den allerwichtigsten Fällen die obersten Reichsbehörden, sowie in den allerunbedeutendsten Sachen die Municipalbeamten zu entscheiden hatten, war es hier Grundsatz, daß wenigstens wegen Religionsverbrechen der Hohepriester mit dem Synedrium selbst Todesurtheile aussprechen durfte, zu deren Vollziehung jedoch wieder die Bestätigung des römischen Procurators erfordert wurde [53]). Allein späterhin, in Folge der Erhebung der christlichen Religion zur Staatsreligion, mußte auch dieses Vorrecht hinwegfallen, und selbst für Judäa galten von nun an blos noch die gewöhnlichen Regeln.

Zweite Unterabtheilung.

Gerichtsstände.

Erstes Kapitel.

Gemeine Gerichtsstände.

In den zwei ersten Perioden hatte sich die Lehre von den Gerichtsständen sehr einfach gestaltet. So lange nämlich die Comitien selbst als die ausschließliche Behörde zur Aburtheilung von Verbrechen angesehen wurden, mußten natürlich, da ja sämmtliche Comitialverhandlungen blos in Rom möglich

---

53) Ev. Matth. XXVI. 3—5. 14—16. 47—66. XXVII. 1. 2. 11—14. 22—26. Ev. Marc. XIV. 1. 2. 10. 11. 43—64. XV. 1—5. 12—15. Ev. Luc. XXII. 2—6. 47—54. 66—71. XXIII. 1—25. Ev. Ioann. XVIII. 3—13. 19—24. 28—40. XIX. 1—16. Act. Apost. IV. 1—21. V. 17—40. VI. 12—15. VIII. 1. 3. IX. 1. 2. XXIII. 1—10. XXIV. 6. 7.

waren [1]), auch alle und jede Criminalprocesse nur gerade hier vorgenommen werden: und auf diese Weise kann man denn sagen, daß für jene ganze Zeit eigentlich der Gerichtsstand des Wohnorts noch der allgemein competente gewesen ist [2]). Mit Einführung der Quäſtiones Perpetuä aber wurde es anders. Abgesehen von einigen besonderen Quäſtionen, namentlich von der quaestio de repetundis, welche schon ihrem Begriffe nach gleichfalls von dem Gerichtsstande des Wohnorts ausging, beschränkten sich alle übrigen auf diejenigen Verbrechen, welche entweder in der Stadt selbst oder innerhalb der ersten städtischen Bannmeile Statt gefunden hatten [3]): somit bildete also hier, im Gegensatze zu den Comitialgerichten, der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens wenigstens die Regel [4]). Was dagegen die sonstigen unerlaubten Handlungen betrifft, welche außerhalb des Sprengels der Quäſtiones Perpetuä verübt wurden, so gehörten diese, vorausgesetzt, daß sie von wirklichen Römern herrührten, nach wie vor zur Competenz der Comitialgerichte; ja es war dieses nicht blos dann der Fall, wenn die fraglichen Handlungen in Italien, sondern sogar unter der Voraussetzung, wenn sie in den Provinzen vorgekommen waren, und die Betheiligten selbst etwa ihre Aburtheilung in Rom verlangten [5]). Hinsichtlich der Verbrechen, welche Nichtrömer in den Provinzen begingen, war die Sache noch einfacher. Weil nämlich, abgesehen von den seltenen Fällen, wo entweder der Senat in Rom oder die einheimischen Localbehörden zu entscheiden hatten, die gesammte Strafgewalt in den Händen des Statthalters lag, so mußten natürlich auch alle derartigen Verfolgungen, gleich viel an welchem Orte die Verbrechen vorgefallen waren, blos bei dem Forum des Statthalters geschehen. Die einzige Bedenk-

1) Schulze Volksversamml. S. 189—199.
2) Abegg Lehrb. d. Criminalproc. §. 53.
3) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 1.
4) Zachariä Cornelius Sulla. II. S. 167.
5) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Not. 23.

lichkeit könnten nur diejenigen Verbrechen machen, welche von Nichtrömern in Italien begangen wurden. Allein wiewohl alle ausdrücklichen Zeugnisse uns in dieser Hinsicht fehlen, so halte ich es doch für wahrscheinlich, daß auch hier wieder, eben so wie bei den Quäſtiones Perpetuä, der Gerichtsſtand des begangenen Verbrechens die Regel bildete. Da nämlich in dieſer ganzen Zeit, und eben ſo, wie ſich gleich aus dem Folgenden ergeben wird, ſelbſt in dem ſpäteren Rechte, blos zwei Arten der Gerichtsſtände, der des Wohnorts und der des begangenen Verbrechens, bekannt waren, ſo konnte auch hier begreiflicher Weiſe nur entweder der eine oder der andere zur Anwendung kommen. Die Gründe jedoch, welche für die römiſchen Comitien den Gerichtsſtand des Wohnorts hervorgerufen hatten, jener republikaniſche Stolz, welcher es nicht ertragen mochte, einen Römer der Jurisdiction eines anderen Gerichts als dem ſeiner eigenen Mitbürger zu unterwerfen, konnte, wie ich dieſes ſchon früher in einer anderen Beziehung bemerkt habe[6]), unmöglich in den italiſchen Städten ſich ausbilden; und da nun, abermals abgeſehen von jenen wenigen Ausnahmsfällen, wo der römiſche Senat ſelbſt das Urtheil zu ſprechen hatte, die ganze Criminaljurisdiction noch ausſchließlich von den Obrigkeiten dieſer Städte gehandhabt wurde, ſo ſcheint es kaum einem Zweifel zu unterliegen, daß der Gerichtsſprengel einer jeden Stadt eben lediglich auch in der Art beſtimmt geweſen iſt, daß ſämmtliche Verbrechen, welche, ohne Rückſicht auf die Perſon des Verbrechers, innerhalb des Gebiets derſelben verübt worden waren, zur Competenz ihrer Magiſtrate gehörten.

Bei weitem complicirter wurde nun aber das Verhältniß in der vorliegenden Periode: freilich weniger in Anſehung der ſogenannten gemeinen Gerichtsſtände, als durch die große Anzahl privilegirter Fora, welche jetzt neu entſtanden. Was

6) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. II. Kap. I. Not. 9—11.

nämlich die ersten betrifft, so gab es auch in der gegenwärtigen Zeit blos noch zwei: den Gerichtsstand des Wohnorts und den des begangenen Verbrechens. Allein wenn schon gegen das Ende der Republik, mit dem allmähligen Verfalle der Comitialgerichte, die Bedeutung des Gerichtsstandes des Wohnorts, abgesehen von einigen besonderen Quästionen, namentlich von der vorhin genannten quaestio de repetundis, so ziemlich aufgehört hatte, so scheint dieses unter der Kaiserregierung noch ungleich mehr der Fall gewesen zu sein. Ja nach der Ansicht mancher neueren Schriftsteller soll dieses Forum jetzt sogar ganz verschwunden sein [7]). Allein daß dasselbe in der That selbst noch in dem spätesten Rechte vorgekommen ist, wird durch eine Stelle des Justinianischen Codex auf das bestimmteste bewiesen [8]), und jedenfalls auch von der Mehrzahl der heutigen Juristen anerkannt [9]). Die Schwierigkeit besteht blos darin, für dieses Forum, gegenüber von dem jetzt so weit gehenden Gerichtsstande des begangenen Verbrechens, einen eigentlichen Raum zu gewinnen. In der früheren Zeit konnte hierüber kein Streit sein, indem eben beide Gerichtsstände, weil für ganz verschiedene Behörden berechnet, überhaupt gar nicht mit einander collidirten. Allein allerdings trat eine solche Collision jetzt ein, und daher frägt es sich denn, ob dieselben etwa, ähnlich wie in unserem heutigen Processe, als vollkommen gleich berechtigt zu betrachten sind, und somit viel-

---

7) Boehmer ad Carpzov. qu. 110. obs. 1. Kleinschrod Einleit. in d. Lehre von d. peinl. Gerichtsbarkeit u. d. peinl. Gerichtsstande. Frankfurt 1812. S. 134. Martin Lehrb. d. Criminalproc. §. 37.

8) L. 2. C. ubi de crim agi oport. Sciens liberum venundando, plagii crimen committit. Ab eo itaque qui super hoc queri potest, aditus competens iudex, si is, quem puerum ingenuum vendidisse proponis, ibi degit, ibi causam cognoscet. Dagegen darf man sich hier nicht berufen auf L. 11. D. de custod. reor.

9) Glossa ad L. 2. C. cit. Donellus Comment. XVII. 16, 1. Clarus Pract. crim. qu. 39. n. 3. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 5. n. 5. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 264. Heffter Lehrb. d. Criminalr. §. 572. Not. 3. Müller Lehrb. d. Criminalproc. §. 57.

leicht blos die Prävention zwischen ihnen zu entscheiden vermochte. In unseren Quellen findet sich hierüber keine bestimmte Nachricht, allein dessen ungeachtet scheint mir die Annahme einer solchen Gleichstellung durchaus unrichtig. Das Forum des begangenen Verbrechens nämlich wird, wie sofort genauer zu zeigen ist, in dieser ganzen Periode als das eigentlich regelmäßige vorausgesetzt und daher auch bei jeder Veranlassung ausschließlich genannt, das Forum des Wohnorts dagegen kommt blos in jener einen Stelle des Codex, und zwar auch hier blos in Beziehung auf das Plagium, vor. Demnach scheint denn nun in der That das Verhältniß darin bestanden zu haben, daß das Forum des Wohnorts lediglich noch als eine Art Raritat betrachtet wurde, gleichsam als eine historische Erinnerung, welche zwar der Theorie nach fortwährend anerkannt wurde, in der Praxis selbst jedoch nur in den allerseltensten Fällen, und ohne Zweifel nur noch bei einigen wenigen Verbrechen, zur Anwendung gebracht wurde.

Was den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens angeht, so bildete dieser, wie gesagt, in der ganzen Kaiserzeit die Regel. Somit mußten also, abgesehen von den allgemeinen Reichsgerichten, welche natürlich, ohne an irgend eine Gränze gebunden zu sein, über das gesammte Staatsgebiet sich erstreckten, alle und jede unerlaubten Handlungen gerade an dem Orte, d. h. in der Regel gerade bei dem Statthalter derjenigen Provinz verfolgt werden, wo dieselben verübt worden waren [10]). Dieser Grundsatz wurde jetzt so streng durchgeführt, daß, jedenfalls gegen das Ende der Periode, selbst die Anklagen gegen Provincialstatthalter, welche früherhin blos bei dem Senate in Rom, späterhin aber unmittelbar bei den Kaisern angebracht werden mußten [11]), wenigstens in

10) L. 7. §. 4. L. 22. D. de accusat. L. 3. pr. D. de re milit. L. 1. C. Th. de accusat. L. 1. C. ubi senator. L. 14. C. ad L. Iul. de adulter. Nov. 69. c. 1. Vgl. auch L. 28. §. 15. D. de poen.

11) S. oben Unterabth. I. Kap. I. Not. 11. 50. 60.

der Regel immer in der fraglichen Provinz selbst Statt finden sollten: und zu diesem Zwecke war es denn vorgeschrieben, daß sämmtliche Statthalter, eben so wie ihre Assessoren, noch mindestens fünfzig Tage nach Niederlegung ihres Amts in der Provinz zu bleiben hatten, um hier jetzt wegen sämmtlicher Ungebührnisse, deren sie sich schuldig gemacht, zur Rechenschaft gezogen zu werden [12]). Aber noch mehr: hatte Jemand in verschiedenen Provinzen Verbrechen begangen, so konnten nicht etwa alle an einem und demselben Orte verfolgt werden, sondern jedes einzelne mußte schlechthin in derjenigen Provinz abgeurtheilt werden, wo es verübt worden war [13]). Ja selbst unter der Voraussetzung, daß der Verbrecher erst in einer anderen Provinz ergriffen ward, war es Grundsatz, daß derselbe an den Richter desjenigen Orts ausgeliefert wurde, wo das fragliche Verbrechen vorgefallen war [14]). Allein wenn auch durch alles dieses der Beweis geliefert wird, daß der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens bei weitem der vorherrschende gewesen ist, so darf man sich doch nicht verleiten lassen, denselben etwa, wie es freilich von Einigen geschieht [15]), für den ausschließlich competenten zu halten: sondern immerhin, wenn auch, nach dem vorhin Gesagten, blos ausnahmsweise und vielleicht blos in Beziehung auf gewisse Verbrechen, muß man den Gerichtsstand des Wohnorts als einen mehr oder weniger concurrirenden anerkennen.

---

12) L. un. C. ut omnes iudic. L. 3. 8. C. de assessor. Nov. 8. c. 9. 10. Nov. 95. Nov. 128. c. 23. Nov. 161. c. 1. Im Anfange der Periode war es Regel, daß die Statthalter binnen drei Monaten nach Rom zurückkehren mußten, um hier (bei dem Senate oder bei dem Kaiser) belangt werden zu können. Dio Cass. LIII. 15. LX. 25.

13) L. 7. §. 5. D. de accusat.

14) L. 7. D. de custod. reor. L. un. §. 2. C. ut omnes iudic. Nov. 134. c. 5.

15) Koch Institt. iur. crim. §. 672. Meister Ausführl. Abhandl. d. peinl. Proc. S. 618—620. Almendingen in d. Bibliothek für peinl. Rechtsw. Bd. III. St. I. S. 103—107. Spangenberg im N. Arch. d. Crim. R. X. S. 134. Tittmann Handb. d. Strafrechtsw. III. S. 41. Grolman Grundsz. d. Criminalrechtsw. §. 419.

Außer dieſen beiden Fora ſoll jedoch nach der Anſicht mehrerer älteren Schriftſteller auch noch ein drittes Forum, das der Ergreifung vorgekommen ſein [16]). Zur Unterſtützung dieſer Meinung beruft man ſich theils auf einige Stellen in den Pandekten, theils und hauptſächlich auf eine Stelle im Codex [17]). Allein gewiß mit Unrecht. Ließe ſich nämlich annehmen, daß wirklich ſchon ein ſolches Forum bekannt geweſen ſei, ſo müßte man wenigſtens zugeben, daß daſſelbe, eben ſo wie das Forum des Wohnorts, nur ausnahmsweiſe und in den allerſeltenſten Fällen Statt gefunden habe. Allein gerade die Hauptſtelle, die des Codex, ſpricht hier in einer Weiſe, als ob ſie von einer allbekannten und tagtäglich ſich wiederholenden Einrichtung redete [18]), und liefert eben damit den Beweis, daß ſie in einem ganz anderen Sinne erklärt werden muß. Dieſe Erklärung ſelbſt aber ſcheint mir ſehr nahe zu liegen. „Die Unterſuchung von unerlaubten Handlungen," heißt es, „ſoll auch an dem Orte geſchehen, wo deren Urheber betreten werden." Bedenkt man nun, wie bereits oben geſagt worden iſt, daß ſowohl die Municipalmagiſtrate als die Defenſoren der einzelnen Städte die Verpflichtung hatten, alle oder doch jedenfalls alle nur einigermaßen bedeutenderen Verbrechen, von deren Verübung ſie Kenntniß erhalten hatten, der competenten Criminalbehörde d. h. dem Statthalter ihrer Provinz anzuzeigen [19]), ja ſetzt man hinzu, daß dieſelbe Verpflichtung, wie ſich weiter unten ergeben wird, auch noch eine

16) Donellus Comment. XVII. 16, 2—6. Voet Comment. ad Pand. V. 1, 68. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 5. n. 4. Oosterdyk Fragm. Venuleii Saturnini, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. p. 475. Püttmann Elem. iur. crim. §. 736.

17) L. 3. 13. pr. D. de offic. praesid. L. 1. C. ubi de crim. agi oport.

18) L. 1. C. cit. Quaestiones eorum criminum, quae legibus, aut extra ordinem coercentur, ubi commissa, vel inchoata sunt, vel ubi reperiuntur, qui rei esse perhibentur criminis, perfici debere satis notum est. (Haloander lieſt hier commissae vel inchoatae ſtatt commissa vel inchoata; allein ohne Grund. Vgl. Schraber in Hugo's Magazin. IV. S. 422. 423.)

19) S. oben Unterabth. I. Kap. III. Not. 15. Kap. IV. Not. 38. 48.

ßen Anzahl anderer Beamten, namentlich den Irenarchä, rioſi, Stationarii u. ſ. w. oblag: ſo ſcheint eben hierin der ſache Schlüſſel zum Verſtändniſſe jener angeführten Worte ſuchen zu ſein. Denn da alle dieſe Beamten, wie ſich in folgenden Abtheilung zeigen wird, gerade die Aufgabe hat-, über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Verbrechen eine läufige Unterſuchung (quaestio) anzuſtellen, und erſt nach endigung derſelben die Schuldigen mit einem kurzen Be-te (elogium) an den betreffenden Statthalter abzuliefern: iſt es gewiß am natürlichſten, unſere ganze Stelle auch iglich hierauf zu beziehen. „Nicht blos da," kann man ſelbe mit anderen Worten wiedergeben, „wo ein Verbrechen übt worden iſt, ſondern auch da, wo die Schuldigen er-ffen werden, ſollen die jedesmaligen Localbehörden (Muni-almagiſtrate, Defenſoren, Irenarchen u. ſ. w.) verpflichtet n, von Amtswegen einzuſchreiten und die Unterſuchung ſo ge fortzuführen, bis ſie im Stande ſind, die Eröffnung des entlichen Criminalverfahrens zu betreiben." So ausge-ückt hat nun aber der Satz durchaus nichts Auffallendes: r Wirkungskreis jener Localbehörden beſtand ja eben, wie h in der Folge ergeben wird, darin, für Aufſpürung der erbrecher, gleichviel wo und unter welchen Umſtänden ſie ſelben finden würden, Sorge zu tragen; und gerade hievon unten und mußten auch die Kaiſer wie von einer allbekann-n Sache reden. Allein was dieſe Unterſuchungshandlungen r Localbehörden betrifft, ſo laſſen ſich dieſelben in keiner eiſe als Theile des wirklichen Criminalverfahrens betrach-n; ſondern, ähnlich wie die Hülfleiſtungen unſerer heutigen olizeibehörden, waren ſie dem eigentlichen Criminalproceſſe elmehr gerade entgegengeſetzt, und den Behörden ſelbſt, von elchen ſie ausgingen, war, mit Ausnahme der allergering-gigſten Gegenſtände, von denen aber hier gar nicht die Rede , jede Art von Criminaljurisdiction ſogar ausdrücklich terſagt. Wenn es jedoch ſchon hiernach klar iſt, daß die geführte Stelle überall nicht auf das Vorhandenſein eines

eigentlichen Gerichtsstandes der Ergreifung bezogen werden darf, so kommt noch ein anderer Umstand hinzu, wodurch die Unrichtigkeit der entgegengesetzten Behauptung wo möglich noch deutlicher wird. Wäre es nämlich wahr, daß ein solches Forum bestanden hätte, so ließe sich dasselbe, nach der bisher beschriebenen Gerichtsverfassung, nur in der Weise als ein selbstständiges denken, daß es erlaubt gewesen wäre, den Verbrecher auch vor dem Statthalter einer anderen Provinz, als wo er seine unerlaubte Handlung begangen oder als wo er seinen Wohnsitz aufgeschlagen hatte, zu verfolgen. Allein davon findet sich in unserer Stelle nicht die geringste Andeutung, und dessen ungeachtet wäre dieses nothwendig, wenn dieselbe, als die Hauptstütze der ganzen Behauptung, dasjenige beweisen sollte, was man darin zu sehen glaubt. Es heißt blos, daß die Untersuchung (der Localbehörden) auch an den Orten erlaubt sein solle, wo die Verbrecher betreten würden: allein unter diesen Betretungsarten hat man, eben weil das Gegentheil nicht ausdrücklich gesagt ist, gewiß nur die einzelnen Städte zu verstehen, welche zu einer und derselben Provinz gehörten, und welche somit auch unter der Jurisdiction eines und desselben Statthalters sich befanden. Auf diese Weise aber wird hier also nicht nur von einem wirklichen Criminalverfahren nicht gesprochen, sondern selbst dann, wenn man dieses annehmen könnte, würde doch immer nur von Handlungen die Rede sein, welche nicht außerhalb, sondern gerade innerhalb desjenigen Gerichtssprengels vorgenommen werden mußten, wo der Verbrecher aus anderen Gründen, sei es wegen seines begangenen Verbrechens oder wegen seines Wohnorts, verfolgt werden konnte, und die Anerkennung eines selbstständigen Gerichtsstandes der Ergreifung muß sonach aus beiden Rücksichten verworfen werden. — Wenn jedoch nach dieser Erklärung als gewiß anzunehmen ist, daß die Stelle des Codex hier nichts beweist, so muß man dasselbe noch mehr von den vorhin (Not. 17.) erwähnten Pandektenfragmenten behaupten. Dieselben sagen nämlich nichts anderes als daß die

Provincialſtatthalter verpflichtet ſeien, für Ruhe und Ordnung ihrer Provinz zu ſorgen, und zu dieſem Zwecke insbeſondere Diebe und Räuber, ſowie Sacrilegi und Plagiarii ſogar dann zur Strafe zu ziehen, wenn dieſelben Unterthanen einer fremden Provinz ſein ſollten [20]). Allein daß auch die fraglichen Verbrechen ſelbſt in einer anderen Provinz könnten verübt worden ſein, und, obgleich die Schuldigen an ihrem neuen Aufenthaltsorte ſich vollkommen ruhig und geſetzmäßig verhielten, die betreffenden Statthalter zur Verhängung einer Criminalunterſuchung gegen ſie berechtigt und verpflichtet wären, davon iſt in jenen Fragmenten nicht die entfernteſte Andeutung enthalten. Ja im Gegentheil, weil hier blos von der Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in der eigenen Provinz geredet wird, müſſen beide Stellen gewiß ausſchließlich nur auf diejenigen Fälle bezogen werden, wo die genannten Verbrechen eben gerade in dieſer Provinz begangen worden ſind; und anſtatt alſo in jenen Stellen eine Beſtätigung des Gerichtsſtandes der Ergreifung zu finden, läßt ſich wohl überhaupt die ganze Berufung auf dieſelben blos dadurch erklären, daß man nun einmal die erwähnte Coderſtelle mißverſtanden hatte, und dann, weil man das Unbeweiſende derſelben denn doch gewiſſermaßen ſelbſt fühlte, nach anderen, freilich noch weniger beweiſenden, Stellen ſich umſehen zu müſſen glaubte. In der That aber ſind auch die neueren Schriftſteller, mit einigen wenigen Ausnahmen [21]), ſo ziemlich einverſtanden, daß

---

20) L. 3. D. cit. Habet (praeses provinciae) interdum imperium et adversus extraneos homines, si quid manu commiserint: nam et in mandatis principum est, ut curet is, qui provinciae praeest, malis hominibus provinciam purgare: nec distinguitur, unde sint. L. 13. pr. D. cit. Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit, quam regit: quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus provincia careat, eosque conquirat: nam et sacrilegos, latrones, plagiarios, fures conquirere debet: et prout quisque deliquerit, in eum animadvertere.

21) Abegg Lehrb. d. Criminalproc. S. 80. Ph. Briel Gerichtsſtand aus perſönlichen Verbindlichkeiten. München 1828. S. 173—182.

ein ſelbſtſtändiger Gerichtsſtand der Ergreifung dem römiſchen Rechte unbekannt geweſen iſt [22]).

Zweites Kapitel.

Privilegirte Gerichtsſtände.

In Anſehung der privilegirten Gerichtsſtände müßte man eigentlich unterſcheiden zwiſchen denjenigen Fällen, wo dieſelben mit Rückſicht auf gewiſſe Perſonen, und zwiſchen denjenigen, wo ſie mit Rückſicht auf gewiſſe Verbrechen Statt gefunden haben. Denn daß auch privilegirte Fora der letzten Art, d. h. ſogenannte ſachlich privilegirte, vorgekommen ſind, ergiebt ſich aus dem bereits oben über die Jurisdiction des Präfectus Annonä und Präfectus Vigilum Geſagten von ſelbſt [1]). Allein eben weil hierüber ſchon früher geſprochen worden iſt, haben wir jetzt blos noch die perſönlich privilegirten Fora zu betrachten: und in dieſer Hinſicht traten denn in der gegenwärtigen Periode, nicht nur bei Vergleichung mit der republikaniſchen Zeit, ſondern ſelbſt bei Vergleichung der einzelnen Abſchnitte dieſer Periode unter ſich, ſehr weſentliche Neuerungen und Schwankungen ein. Einer namentlichen Erwähnung verdienen hier beſonders die Gerichtsſtände der Geiſtlichen, der Senatoren, der oberſten Staatsbeamten, der Hofbeamten, der Officialen, der Soldaten.

Was zuvörderſt den Gerichtsſtand der Geiſtlichen betrifft, ſo war dieſer verſchieden beſtimmt, je nachdem die heidniſche oder die chriſtliche Religion als allgemeine Staatsreligion gegolten hat. So lange das erſte der Fall war, hatte

22) Glück Erläut. d. Pand. VI. S. 312. 313. 317. Kleinſchrod im A. Archiv. d. Crim. R. Bd. II. St. III. S. 31. 32. Derſelbe Einleit. in d. Lehre von d. peinl. Gerichtsbark. S. 123. 124. Mittermaier Strafverf. I. S. 292. 297. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 250. 251. 267.

1) S. oben Unterabth. I. Kap. II. Not. 50. 51. 56. 68.

auch noch jetzt, eben so wie in der früheren Zeit [2]), der Pontifex Maximus mit Zuziehung des Collegiums der übrigen Pontifices über sämmtliche Standesverbrechen der verschiedenen Priester und Priesterinnen, aber auch nur über diese, zu erkennen. Die einzige Neuerung, welche hier eintrat, lag blos darin, daß von nun an die Kaiser selbst das Amt eines Pontifex Maximus bekleideten [3]), und daher denn bei den einzelnen Urtheilssprüchen auch der Einfluß des übrigen Collegiums wo möglich noch unbedeutender wurde, als dieses schon in der früheren Zeit der Fall gewesen war [4]). Ja selbst dann, als die Kaiser bereits zur christlichen Religion übergetreten waren, behielten sie jene Würde bei [5]), und erst gegen das Ende des vierten Jahrhunderts, wahrscheinlich erst seit Theodosius dem Großen, haben sie dieselbe aufgegeben [6]). Von dieser Zeit an hätte nun aber eigentlich das ursprüngliche Verhältniß wieder zurückkehren, und somit, gleich wie in den beiden ersten Perioden, die gesammte Jurisdiction über Priester und Priesterinnen ausschließlich von dem Collegium der Pontifices gehandhabt werden sollen: allein dieser Grundsatz wurde jetzt doch nur mit der Beschränkung anerkannt, daß, wenigstens was die Verhängung von Todesstrafen betraf, die wirkliche Vollziehung derselben blos von den gewöhnlichen Criminalbehörden ausgehen konnte [7]). Im Laufe der Zeit übrigens, so wie das

---

2) S. Per. I. Abth. I. Kap. VI. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 52 ff.

3) Dio Cass. LIII. 17. LIV. 27. Sueton. Octav. c. 31. Tacitus Histor. II. 91. Spartian. Hadrian. c. 22. Lamprid. Alex. Sever. c. 40. Capitolin. Maxim. et Balbin. c. 8. Zosimus IV. 36. Vgl. Bosius de pontificat. maxim. imperat. Rom. c. 1. 2. in Graevii thes. V. p. 271—285.

4) Sueton. Domitian. c. 8. Plinius Epist. IV. 11. Dio Cass. LXVII. 3. LXXVII. 16. Herodian. IV. 6.

5) Bosius l. c. c. 3 8. p. 286—312.

6) Gewöhnlich behauptet man, daß schon Gratian dieses Amt niedergelegt habe. Burchardi Staats- u. Rechtsgesch. S. 274. Allein die Unrichtigkeit dieser Meinung ergiebt sich aus Orelli Collect. inscripp. No. 1117. 1118. Vgl. Bosius l. c. c. 5. p. 298—300.

7) Symmachus Epist. IX. 128. 129.

Christenthum sich immer rascher verbreitete, mußte auch diese Jurisdiction gleichsam von selbst untergehen, und zuletzt, wenn nicht schon unter Theodosius selbst doch auf jeden Fall unter seinen nächsten Nachfolgern, sogar ganz aufhören [8]). — Was dagegen den Gerichtsstand der christlichen Geistlichkeit angeht, so muß man hier vor allem zwischen den blos kirchlichen Vergehen und den übrigen gemeinen Verbrechen unterscheiden. Hinsichtlich der ersten nämlich blieb es fortwährend bei der schon für die heidnischen Priester geltenden Regel, daß dieselben ausschließlich von den geistlichen Gerichten, und zwar, je nachdem es sich von Vergehen der niedereren oder höheren Geistlichkeit handelte, entweder von den Gerichten der Bischöfe oder von den Provincialsynoden abgeurtheilt wurden [9]). In Ansehung der gemeinen Verbrechen dagegen wurde zwar anfangs (im J. 355.) durch eine Verordnung von Constantius festgesetzt, daß wenigstens die Bischöfe ein privilegirtes Forum genießen sollten [10]); allein diese Vorschrift hat auf jeden Fall nur sehr kurze Zeit bestanden [11]). Durch alle späteren Verordnungen nämlich wurde übereinstimmend die Regel ausgesprochen, daß, höchstens etwa mit Ausnahme ganz geringfügiger Vergehen, selbst die Verbrechen der Bischöfe blos von den gewöhnlichen weltlichen Gerichten entschieden werden sollten [12]). Und bei diesem Grundsatze hat es denn auch Justinian gelassen; jedoch mit dem Zusatze, daß für den Fall, wo ein Bischof vor ein gewöhnliches Gericht gestellt würde, hiezu jedesmal ein besonderer kaiserlicher Befehl eingeholt werden

8) Vgl. Dirksen Civil. Abhandl. II. S. 93.

9) L. 23. C. Th. de episcop. L. 1. C. Th. de religion. L. 29. C. de episc. audient. Nov. 83. c. 1. Blos von diesen kirchlichen Vergehen ist auch zu verstehen L. 41. C. Th. de episcop. Vgl. Gothofred. ad h. l.

10) L. 12. C. Th. de episcop. S. auch L. 47. C. Th. eod. Vgl. Gothofred. ad. h. l.

11) Gothofred. ad L. 12. C. Th. cit.

12) L. 23. C. Th. de episcop. L. 1. C. Th. de religion. Nov. Valent. 12. Nov. Iust. 83. praef. §. 2. Vgl. Gothofred. ad L. 23. C. Th. cit.

müſſe, ſowie daß hinſichtlich der niedereren Geiſtlichen den Biſchöfen wenigſtens ein beſonderes Interceſſionsrecht bei dem Kaiſer zuſtehen ſolle [13]). Uebrigens konnte auch die Execution ſolcher Urtheile der weltlichen Gerichte immer blos dann Statt finden, wenn die fraglichen Geiſtlichen vorerſt durch ihre geiſtlichen Oberen ihres Amtes entſetzt worden waren [14]).

Was den Gerichtsſtand der Senatoren betrifft, ſo wurde bereits oben bemerkt, daß dieſer während der ganzen erſten Hälfte der Periode in der Art privilegirt geweſen iſt, daß ſämmtliche Verbrechen, welche von einem Mitgliede des Senats begangen worden waren, ausſchließlich nur von dem Senate ſelbſt abgeurtheilt werden durften [15]). Dieſe Regel, welche freilich in einzelnen Fällen ſchon von den früheren Kaiſern verletzt worden war, wurde jedoch von Conſtantin dem Großen ausdrücklich aufgehoben, und von nun an blos die gewöhnlichen Gerichte, in den beiden Hauptſtädten der Präfectus Urbi, in den Provinzen die betreffenden Statthalter, für competent erklärt [16]). Allein die ſpäteren Kaiſer ſcheinen dieſen Grundſatz für unpaſſend oder für ungerecht gehalten zu haben, und ſo wurden denn wieder mancherlei Milderungen und Modificationen deſſelben eingeführt. Schon Valentinian nämlich verordnete, daß zwar nicht mehr der Senat ſelbſt, wohl aber, gleich wie in Rom und Conſtantinopel der Präfectus Urbi, in den Provinzen der Präfectus Prätorio das Urtheil ſprechen, den gewöhnlichen Provincialgerichten aber ſogar die Unterſuchung ſolcher Verbrechen entzogen ſein ſolle [17]). Dagegen hob zwar Gratian dieſe letzte Beſtimmung auf, und erlaubte den gewöhnlichen Gerichten wenigſtens die Inſtruction;

---

13) Nov. 123. c. 8. 21. §. 1.

14) Nov. 83. praef. §. 2. Nov. 123. c. 21. §. 1.

15) S. Unterabth. I. Kap. I. Not. 4 – 8. 27.

16) L. 1. C. Th. de accusat. S. auch L. 1. C. ne liceat potent. patroc.

17) L. 2. C. Th. de exhibend. reis, L. 10. C. Th. de maleſic. L. 10. C. Th. de poen.

die wirkliche Urtheilsfällung aber ließ er nicht nur fortwährend dem Präfectus Urbi und beziehungsweise dem Präfectus Prätorio, sondern, gleichsam als Entschädigung für das ehemalige Privilegium, blos von dem Senate gerichtet zu werden, schrieb er zugleich vor, daß überall, wo wenigstens der Präfectus Urbi zu erkennen hätte, derselbe nicht seiner gewöhnlichen Assessoren, sondern eines Consiliums sich bedienen sollte, welches aus fünf Mitgliedern des Senats (quinquevirale iudicium) zusammengesetzt wäre, und für jeden einzelnen Fall nach dem Loose bestimmt würde [18]). Und diese Vorschrift wurde denn auch späterhin von Honorius nochmals von neuem eingeschärft [19]). Allein in dem Justinianischen Codex sind alle diese Verordnungen von Valentinian, Gratian und Honorius mit Stillschweigen übergangen, und blos jene erstgenannte von Constantin ist recipirt [20]), so daß denn jedenfalls für diese späteste Zeit das privilegirte Forum der Senatoren als aufgehoben betrachtet werden muß.

In Ansehung des Gerichtsstandes der obersten Staatsbeamten muß man unterscheiden zwischen den blosen Provincialstatthaltern und den übrigen eigentlichen Reichsbeamten. Was die ersten betrifft, so hatten dieselben im Anfange der Periode, so lange der Senat noch als ausschließliche Behörde zur Aburtheilung der crimina repetundarum angesehen wurde [21]), natürlich auch wenigstens hinsichtlich dieser Verbrechen nur gerade hier ihr regelmäßiges Forum. In Beziehung auf alle anderen unerlaubten Handlungen aber sollte entweder ebenfalls der Senat oder unmittelbar der Kaiser selbst entscheiden [22]). Allein späterhin, in der Constantinischen Ver-

18) L. 13. C. Th. de accusat. Vgl. Gothofred. ad h. l. Dirksen Civil. Abhandl. I. S. 160.

19) L. 12. C. Th. de iurisdict.

20) L. 1. C. ubi senator.

21) S. Unterabth. I. Kap. I. Not. 11.

22) Tacitus Annal. XIII. 52. Dio Cass. LX. 25. Sueton. Domitian. c. 10. Plinius Epist. VI. 22. Spartian. Hadrian. c. 13.

fassung, hat sich dieses geändert. Obgleich nämlich auch jetzt noch die Kaiser selbst bisweilen eingriffen [23]), so wurden sie doch nicht mehr als die eigentlich regelmäßige Behörde betrachtet, sondern sämmtliche Verbrechen der Art sollten von nun an immer von den unmittelbar Vorgesetzten der betreffenden Statthalter, und somit, wie bereits oben bemerkt worden ist, von den Präfecti Prätorio und deren Vicarien abgeurtheilt werden [24]). Was dagegen die eigentlichen Reichsbeamten betrifft, namentlich die Präfecti Prätorio und den Präfectus Urbi in den beiden Hauptstädten, sowie in der späteren Zeit alle, welchen der Rang der Illustres zukam, so versteht es sich so ziemlich von selbst, daß diese ihren Gerichtsstand von jeher blos bei den Kaisern gehabt haben können. Und in der That wird dieser Grundsatz auch noch für das neueste Recht durch mehrere Gesetze in der Weise anerkannt, daß dieselben sogar nach Niederlegung ihrer Würde jenes Privilegium genießen sollen [25]).

Nicht weniger privilegirt war der Gerichtsstand der Hofbeamten (palatini), welche die unmittelbare Umgebung des Kaisers bildeten, und namentlich seit der Constantinischen Verfassung in sehr großer Anzahl vorhanden waren. Alle diese Palatinen, und eben so ihre Frauen und Kinder, hatten, gleich wie in Civilstreitigkeiten, auch in Criminalsachen ihr ausschließliches Forum bei dem Magister Officiorum, welcher überhaupt als deren oberster Chef auch in anderen Beziehungen galt [26]).

Ein ähnliches Verhältniß fand hinsichtlich der Officialen Statt. Jenes zahlreiche Dienstpersonal nämlich, welches besonders seit Constantin allen höheren Magistraten zur Seite

---

23) L. 4. C. Th. de accusat.

24) S. Unterabth. I. Kap. IV. Not. 11. 12.

25) L. 1. 3. C. ubi senator. L. 16. C. de dignit.

26) Symmachus Epist. X. 58. L. 6. C. de fabricens. L. 3. C. de praepos. sacr. cubic. L. 4. C. de silentiar. L. 12. C. de proxim. sacr. scrin. L. 4. C. de agent. in reb. L. 3. 4. C. de castrens. L. 2. C. de decan. L. 2. 3. C. de privileg. scholar.

ſtand, und, in ſtreng militäriſcher Weiſe geordnet, mit den verſchiedenartigſten Geſchäften beauftragt war, insbeſondere mit denjenigen, welche ſich auf die Einleitung der Proceſſe ſowie auf die Vollziehung der Urtheile und einzelner Verfügungen erſtreckten, jenes geſammte Perſonal, von deſſen Mitgliedern wir auch ſpäterhin noch einige werden beſonders kennen lernen, und welches unter dem gemeinſchaftlichen Namen Officialen begriffen wurde [27]), ſollte, eben ſo wie die Hofbeamten bei dem Magiſter Officiorum, hinſichtlich aller Civil- und Criminalſachen blos bei demjenigen Magiſtrate belangt werden, in deſſen Dienſten es ſich gerade befand [28]).

Was endlich den Gerichtsſtand der Soldaten angeht, ſo iſt deſſen Beſtimmung einigen Schwierigkeiten unterworfen. Ja dieſe Schwierigkeiten ſind von einigen neueren Schriftſtellern für ſo bedeutend gehalten worden, daß ſie ſich damit begnügten, auf dieſelben aufmerkſam zu machen, ohne auch nur einen Verſuch zu ihrer Beſeitigung zu unternehmen [29]). Allein ſo verzweifelt erſcheint die Sache keineswegs. Vor allem nämlich iſt ſo viel gewiß, daß alle eigentlichen Dienſtvergehen [30]) und zwar nicht blos in der gegenwärtigen Periode, ſondern ſchon von den früheſten Zeiten her, ausſchließlich zur Jurisdiction der Militäroberen gehörten [31]). Darüber iſt auch wirklich kein Streit. Allein wie verhielt es ſich mit den übrigen ſ. g. gemeinen Verbrechen? In dieſer Hinſicht ſcheinen ſich unſere Quellen in ſo fern zu widerſtreiten, als in einigen derſelben ſelbſt hier von einem privilegirten Gerichtsſtande

27) S. beſonders Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 161—195.

28) L. 6. §. 1. D. de poen. L. 4. C. Th. de offic. magistr. milit. L. 2. C. I. eod. L. 12. C. de palat. sacr. largit. L. 5. C. de apparit. magistr. milit. Nov. Theod. XIV. 2. Zosimus IV. 14.

29) Quiſtorp Grundſ. d. peinl. Rechts III. §. 585. Mittermaier Strafverf. I. S. 302. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 276. Roßhirt Geſchichte u. Syſtem d. Strafr. I. S. 189.

30) Vgl. Walter Rechtsgeſch. S. 839.

31) Livius VIII. 7. Polybius VI. 37. 38. Cicero de legg. III. 3. Zosimus II. 33. L. 2. pr. L. 3. pr. L. 12. §. 3. L. 13. §. 4. D. de re milit.

geredet wird, während nach anderen die gewöhnlichen Behörden entscheiden sollen. Daher glauben denn auch Manche, daß das privilegirte Forum der Soldaten bei gemeinen Verbrechen geleugnet[32]), Andere, daß dasselbe angenommen werden müsse[33]), wogegen eine dritte Meinung dahin geht, daß man hier zwischen den verschiedenen Zeiten zu unterscheiden habe[34]). Und diese letzte Ansicht halte ich in der That für die allein richtige; ja es erscheinen darnach die angeblich widersprechenden Nachrichten jetzt blos als nothwendige Folgen derjenigen Veränderungen, welche überhaupt in der gesammten sonstigen Verfassung eingetreten sind.

Sieht man nämlich von diesen Nachrichten selbst einen Augenblick ab, so ist es bekannt, daß während der ganzen Zeit der Republik, und eben so in der ersten Hälfte der Kaiserregierung, die Statthalter in den Provinzen nicht blos die höchste Civil- sondern zugleich die höchste Militärgewalt auszuüben hatten: in gleicher Weise aber ist es auch bekannt, daß dieser Grundsatz in der Constantinischen Verfassung verlassen, und von nun an die allgemeine Regel aufgestellt wurde, daß beide Gewalten getrennt, und eine jede derselben auf besondere Beamten übertragen werden sollte. Hält man nun dieses fest, so ist es, noch immer abgesehen von unseren positiven Zeugnissen, schon durch sich selbst einleuchtend, daß, so lange die erste Einrichtung bestanden hat, von einer scharfen Trennung zwischen gewöhnlichen Gerichten und Militärgerichten eigentlich gar nicht die Rede sein konnte, sondern daß die Provincialvorsteher, weil eben zu gleicher Zeit die oberste Militär- und Civilbehörde, eben so wohl über die Verbrechen der

---

32) Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 5. n. 12. 13. Huber Praelectt. ad Dig. V. 1, 67. Kleinschrod Einleit. in d. Lehre von d. peinl. Gerichtsbark. S. 175.

33) Voet Comment. ad Pand. V. 1, 103. Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 93. Walter a. a. O. S. 869.

34) Gothofred. ad L. 2. C. Th. de exhibend. reis, Leyser Meditatt. Spec. 75. n. 10. Oosterdyk Fragm. Venuleii Saturnini, in Oelrichs thes. nov. Vol. I. p. 475—479.

Soldaten wie über die ihrer anderen Untergebenen erkennen mußten. Allein in derselben Art wird es einleuchtend, daß dieses Verhältniß in der Constantinischen Zeit nicht weiter möglich war, sondern, wegen des nunmehrigen Gegensatzes zwischen Civil- und Militärbeamten, die wirklichen Militärgerichte nicht nur vorkommen konnten, sondern, etwa aus ähnlichen Gründen, weßhalb man auch heut zu Tage hier ein privilegirtes Forum für nothwendig hält, für sämmtliche Verbrechen der Soldaten ausschließlich competent erscheinen mußten.

Jedoch was sich auf diese Weise gleichsam von vorn herein als natürlich und nothwendig darstellt, das wird, wenn wir jetzt auch auf unsere Quellenzeugnisse Rücksicht nehmen, vollkommen bestätigt. Nach allen Nachrichten nämlich, welche sich auf die Zeit vor Constantin beziehen, mithin insbesondere nach den Nachrichten der Pandektenschriftsteller, sowie nach einer Verordnung von Caracalla, sollten sämmtliche nichtmilitärische Vrbrechen der Soldaten blos von den gewöhnlichen Provincialstatthaltern abgeurtheilt werden, und sonach denn ein privilegirter Gerichtsstand in dieser Beziehung nicht bestehen[35]). Dagegen lag es aber freilich in der Natur der Sache, daß diese Statthalter, bei ihren sonstigen Verwaltungsgeschäften und namentlich bei ihrer oft weiten Entfernung von dem Heere, sich unmöglich gerade mit allen und jeden Verbrechen der Soldaten beschäftigen konnten, sondern offenbar mußten dieselben, eben so wie die eigentlichen Militärverbrechen (Not. 31.), wenigstens alle unbedeutenderen Fälle schon von jeher nur den unmittelbaren Militäroberen überlassen. Und wenn dieses auch anfangs gewiß nichts anderes gewesen ist, als eine von den Umständen gleichsam abgezwungene Ausnahme von der allgemeinen Regel, daß die Provincialvorsteher ihre Criminaljurisdiction nicht an Andere mandiren sollten[36]), so unterliegt es

35) Dio Cass. LII. 22. L. 22. D. de accusat. L. 2. pr. L. 3. pr. D. de re milit. L. 1. C. Greg. XIV. 3. L. 1. C. ad L. Corn. de sicar.

36) S. Unterabth. I. Kap. IV. Not. 20.

doch keinem Zweifel, daß man ſchon ſehr bald[37]), und auf jeden Fall ſchon zur Zeit der claſſiſchen Jurisprudenz ſich auf jene unbedeutenderen Fälle keineswegs mehr beſchränkte, ſondern, wenigſtens ausnahmsweiſe, ſelbſt etwas ſchwerere Verbrechen von den Militäroberen entſcheiden ließ[38]). — Allein völlig verändert wurde dieſes Verhältniß durch die Conſtantiniſche Verfaſſung. Während nämlich bisher die Militärgerichte blos faktiſch über nichtmilitäriſche Verbrechen erkannt hatten, ſo wurde dieſes von nun an als wirklicher Grundſatz aufgeſtellt, und, im Widerſpruche mit der früheren Zeit, finden wir daher von nun an auch in unſeren ſämmtlichen Nachrichten das privilegirte Forum der Soldaten faſt ohne Ausnahme anerkannt[39]). Blos in Beziehung auf das Verbrechen des Ehebruchs nämlich verordnete Theodoſius der Große, daß die Soldaten den gewöhnlichen Gerichten unterworfen ſein ſollten[40]). Ja Theodoſius der Jüngere glaubte ſogar noch weiter gehen zu müſſen[41]), obgleich auch er wieder die Regel als ſolche anerkannte[42]). Allein dieſe Theodoſiſchen Beſchränkungen wurden von den ſpäteren Kaiſern nicht weiter beachtet, und ſomit durchgängig, dem Geiſte der damaligen Verfaſſung gemäß, jenes Privilegium in ſeiner ganzen Kraft und Ausdehnung beibehalten[43]). Nur erſt Juſtinian wich hievon wieder ab. Allein gerade Juſtinian iſt es auch geweſen, welcher den Grundſatz der Conſtantiniſchen Verfaſſung, die abſolute Trennung der Civil- und Militärbehörden, wenigſtens theilweiſe verließ, und, ähnlich wie dieſes in der früheren Zeit der Fall

37) Iuvenal. Satyr. XVI. 8—34.

38) L. 9. D. de custod. reor. Vgl. Oosterdyk l. c. p. 477. 478.

39) L. 2. C. Th. de iurisdict. L. 2. C. Th. de exhibend. reis. L. 1. C. I. eod. L. 1. C de offic. magistr. milit. L. 6. C. de iurisd. omn. iudic.

40) L. 9. C. Th. ad L. Iul. de adulter.

41) Nov. Theod. XIV. 2.

42) Nov. Theod. XIV. 3. L. 2. C. ubi quis de curial.

43) L. 18. C. de re milit.

gewesen war, beide Gewalten auf dieselben Personen vereinigte [44]). Eben wegen dieses Zurückkehrens zu der ursprünglichen Verfassung aber kann es auch keineswegs als auffallend erscheinen, sondern im Gegentheile müssen wir es als durchaus consequent betrachten, wenn gerade im Justinianischen Rechte der privilegirte Gerichtsstand der Soldaten hinsichtlich aller gemeinen Verbrechen aufgehoben, und auf diese Weise neuerdings dasselbe Verhältniß hergestellt worden ist, welches in der Republik und in den drei ersten Jahrhunderten der Kaiserregierung bestanden hatte [45]).

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß alle diese Grundsätze nur von den gewöhnlichen Soldaten gegolten haben. Was dagegen die Militäroberen selbst angeht, so wurden deren Vergehen ursprünglich blos von den Kaisern [46]), späterhin jedoch, in der zweiten Hälfte der Periode, von den Magistri Militum und, wenigstens ausnahmsweise, von dem Magister Officiorum abgeurtheilt [47]).

---

44) Nov. 24–31. 102–104. Edict. Iust. 4. 8.
45) Nov. 8. c. 6. 12. §. 1.
46) Dio Cass. LII. 22. 23.
47) L. 8. C. de divers. offic.

Zweite Abtheilung.

Gerichtliches Verfahren.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Grundsätze.

Trotz aller Veränderungen, welche in der gegenwärtigen Periode hinsichtlich des gesammten Criminalprocesses Statt fanden, lassen sich auch jetzt noch dieselben Grundformen erkennen, welche für die beiden ersten Perioden hervorgehoben worden sind. Allein freilich mit einem wesentlichen Unterschiede. In der frühern Zeit, weil aus einem gesunden und kräftigen Volksleben hervorgegangen, und mit demselben in jeder Beziehung verwachsen, erschienen diese Grundformen, sowie das ganze gerichtliche Verfahren überhaupt, nur als die treue und nothwendige Ausprägung der Individualität des römischen Volkscharakters. In der vorliegenden Periode dagegen, oder wenigstens in der zweiten Hälfte derselben, wo das Volk in Erschlaffung und Mattigkeit versunken war, behielt man zwar die alten Formen noch größten Theils bei, allein, eben weil das Volk ein anderes geworden war, konnten dieselben zu dessen Natur und Wesen unmöglich mehr passen. In der That wurde auch jetzt noch das Princip des Anklageverfahrens, und selbst das Princip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit anerkannt: jedoch nach dem Geiste der damaligen Zeit konnten diese Principien nur noch als etwas Fremdartiges erscheinen, und der

gesammte Charakter der Nation neigte sich entschieden zu dem heimlich-schriftlichen Verfahren, sowie zu dem reinen Inquisitionsprocesse. Allein um diese neuen Grundformen zur vollen Entwicklung zu bringen, fehlte es an der erforderlichen Lebenskraft: die Nation war innerlich zu sehr erkrankt, als daß sie im Stande gewesen wäre, eine solche Krisis durchzumachen, und so blieben denn, gleichsam als welke Früchte eines abgestorbenen Baums, die bisherigen Formen wenigstens äußerlich bestehen, während die neuen Schößlinge sich nicht so weit auszubilden vermochten, um selbst wieder Früchte, oder wenigstens reife Früchte zu erzeugen.

Jedoch ich wende mich zur Betrachtung des Einzelnen. Was zuvörderst die Oeffentlichkeit des Verfahrens betrifft, so traten hier, wenn auch nicht gerade hinsichtlich der Partheien, doch wenigstens hinsichtlich des übrigen Publicums, sehr bedeutende Veränderungen ein [1]). In Ansehung der Partheien selbst nämlich blieb es fortwährend bei der alten Regel, daß dieselben immer unmittelbar vor dem betreffenden Gerichte erscheinen mußten, und erst nachdem dieses sie gehört hatte, verurtheilt werden konnten. In Beziehung auf das übrige Publicum dagegen mußte schon durch die Verlegung der Gerichte vom offenen Forum in geschlossene Hörsäle (auditoria et tabularia) der bisherige Charakter der Verhandlungen wesentlich erschüttert werden; und wenn man auch anfangs noch Niemandem den Zutritt versagte [2]), so glaubte doch schon Tacitus, gleich für die ersten Zeiten des Kaiserthums, eben in dieser Verlegung einen der wichtigsten Gründe für die Umgestaltung des bisherigen Processes erkennen zu müssen [3]). Allein freilich ereignete sich selbst diese Veränderung nicht so auf einmal und hinsichtlich aller Gerichte: Tacitus sagt blos, daß es Regel geworden sei, die Verhandlungen statt auf dem freien

1) Vgl. Heffter Institutionen d. Civilprocesses. Bonn 1825. S. 158. 159. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 216—219.
2) Plinius Epist. II. 14. VI. 33.
3) Tacitus de orator. c. 39.

Markte in ſolchen Auditorien vorzunehmen[4]). Ja ſogar noch bei weitem ſpäter, im Anfange des vierten Jahrhunderts, finden wir nicht nur dergleichen Auditorien oder, wie ſie jetzt hießen, Secretarien[5]) neben der frühern Art der Gerichtsöffentlichkeit erwähnt, ſondern ſelbſt Conſtantin erließ noch eine ausdrückliche Verordnung, daß gerade Criminalverhandlungen nicht mehr hier, ſondern wieder in der alterthümlichen Form vor dem Tribunal der Magiſtrate Statt finden[6]), und dabei zugleich ſämmtliche Zuhörer das Recht haben ſollten, ihren Beifall oder ihr Mißfallen jedesmal laut zu erkennen zu geben[7]). Und bei dieſer Vorſchrift ſcheint es auch unter den erſten Nachfolgern Conſtantin's geblieben zu ſein[8]). Allein ſchon Valentinian und Valens erlaubten wieder beides, ſowohl auf dem Tribunal als in dem Secretarium die Proceſſe abzuthun, und blos das erkannten auch ſie an, daß wenn das letzte geſchehen würde Jedermann freien Zutritt haben, und überhaupt die ganzen Verhandlungen bei geöffneten Thüren vor ſich gehen ſollten[9]). Dabei war es aber überdies Grundſatz, daß wenigſtens das Officium der betreffenden Magiſtrate in allen und jeden Fällen gegenwärtig ſein mußte, und ein Proceß, welcher ohne deſſen Beiziehung entſchieden worden war, galt ſogar ſchlechthin für nichtig. Ja dieſer Grundſatz wurde ſelbſt noch in dem Juſtinianiſchen Rechte in ſeiner ganzen Strenge aufrecht erhalten[10]). Allein ſonſt freilich hatte ſich in dieſer ſpä-

4) Tacitus l. c. Quantum virium detraxisse orationi auditoria et tabularia credimus, in quibus iam fere plurimae causae explicantur. Auguſt hatte ſogar noch gerade für Criminalſachen ein eigenes Forum herrichten laſſen. Sueton. Octav. c. 29.

5) Brissonius de verb. signif. v. Secretarium. Gothofred. ad L. 1. (7.) C. Th. de offic. rector. provinc. De la Lande de ingressu in secretaria iudicum, in Meerman thes. IV. p. 453.

6) L. 1. C. Th. de offic. procons. Vgl. L. 6. C. de sentent. et interlocut. L. 7. C. Th. de offic. rector. provinc.

7) L. 6. C. Th. de offic. rector. provinc. L. 3. C. I. eod.

8) Ammian. Marc. XVIII. 1. (an. 359.) Numerium Narbonensis paullo ante rectorem accusatum ut furem, inusitato censorio vigore pro tribunali palam admissis volentibus audiebat.

9) L. 9. C. Th. de offic. rector. provinc.

10) L. 6. C. de sentent. et interlocut.

teren Zeit, und zwar wahrſcheinlich ſchon ſeit dem Anfange des fünften Jahrhunderts, ſehr vieles geändert. Abgeſehen nämlich von einzelnen Ausnahmen, wo, wie z. B. in den Proceſſe gegen die Mörder des Königs Gubazes, die Kaiſer einen ganz ſpeciellen Grund hatten, ein anderes Verfahren anzuwenden [11]), war es Regel, daß ſämmtliche Verhandlungen nur noch in dem Secretarium Statt finden ſollten [12]), und ſelbſt das Tribunal muß jetzt durchgängig als eben in dieſem Secretarium befindlich gedacht werden [13]). Zudem aber ſollte auch das unbetheiligte Publicum nun nicht weiter berechtigt ſein, in jene Gerichtsſäle einzutreten, ſondern es war daſſelbe vielmehr durch eigene Schranken (cancelli) und Vorhänge (vela), welche blos ausnahmsweiſe in dem einen oder in dem anderen Falle weggenommen wurden [14]), ausgeſchloſſen [15]). Die einzige Klaſſe von Bürgern, denen hier ein beſonderes Vorrecht zuſtand, waren die ſogenannten Honorati [16]). Dieſe, aber auch nur dieſe, hatten jetzt noch freien Zutritt in die Gerichte, und es waren ihnen ſogar eigene Ehrenſitze, unmittelbar neben dem Magiſtrate angewieſen [17]). — Wenn jedoch auf dieſe Weiſe ſchon bei den gewöhnlichen Gerichten die alte Oeffentlichkeit des Verfahrens, wenigſtens hinſichtlich des

---

11) Agathias IV. 1—11. Deshalb iſt es auch ſehr verkehrt, wenn Manche (z. B. Degen im N. Arch. d. Crim. R. VII. S. 596 ff.) glauben, daß gerade der hier erzählte Proceß gleichſam als ein Muſter für das Verfahren der dermaligen Zeit überhaupt zu betrachten ſei.

12) L. 8. §. 1. C. Th. de iurisdict. L. 14. C. de testib. Nov. Theod. XV. 2. (Ius civile Anteiust. Berol. 1815. Tom. II. p. 1249. In der Ausgabe von Ritter findet ſich dieſe Novelle noch nicht.) Nov. Valent. 12. Lydus de magistr. III. 11. 27. 65. Daher wird dem secretarium auch bisweilen als völlig gleichbedeutend mit iudicium gebraucht. L. 7. C. Th. de denuntiat.

13) Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 218.

14) L. 6. C. Th. de naufrag. L. 5. C. I. eod. De submersis navibus decernimus, ut levato velo istae causae cognoscantur.

15) Lydus de magistr. III. 37. Vgl. Gothofred. ad L. 1. (7.) C. Th. de offic. rector. provinc.

16) Vgl. De la Lande l. c. p. 450—453.

17) L. 5. 7. 16. C. Th. de proxim. sacr. scrin. L. 2. 5. C. I. eod. L. 3. C. de offic. divers. iudic. L. 6. §. 6. C. de postul. Vgl. De la Lande l. c. p. 453—455.

Publicums, zum bei weitem größten Theile aufgehört hatte, so versteht es sich ganz von selbst, daß dieses wo möglich noch in höherem Grade bei den Gerichten des Kaisers und des Senats der Fall war. Hinsichtlich der kaiserlichen Gerichte ergiebt es sich schon daraus, daß dieselben gewöhnlich in dem kaiserlichen Palaste gehalten wurden (Not. 119.); und was die Senatsgerichte angeht, so waren diese, gleich allen übrigen Senatsverhandlungen ja selbst in den beiden ersten Perioden dem Zutritte des Volks entzogen. Nach einer Verordnung von Marc Aurel sollte übrigens diese Heimlichkeit sogar noch strenger gehalten werden, wenn es sich von Anklagen gegen Senatoren selbst handelte [18]).

In Ansehung der Mündlichkeit des Verfahrens, wo schon zur Zeit der Quästiones Perpetuä, gegenüber von den ursprünglichen Grundsätzen, manche Ausnahmen eingetreten waren, hat sich in der gegenwärtigen Periode weniger verändert. Auch jetzt noch, und selbst bis auf das Zeitalter von Justinian herab, war es nämlich Regel, daß sowohl Ankläger als Angeklagter ihre Vorträge in mündlicher Rede dem Gerichte eröffnen, die Zeugen ihre Depositionen mündlich abgeben sollten [19]). Allein dessenungeachtet zeigte sich auch hier der Einfluß des veränderten Volkscharakters, und in Folge davon das Eindringen einer vergleichungsweise ausgedehnteren Schriftlichkeit [20]). Vor allem nämlich wurde jetzt, oder doch wenigstens seit der zweiten Hälfte der Periode, der Grundsatz aufgestellt, daß die Fällung der Urtheile selbst nicht mehr mündlich geschehen, sondern ein jedes vielmehr schriftlich aufgezeichnet, und erst so (ex libello v. ex periculo) verkündigt

18) Capitolin. Antonin. Philos. c. 10. Hoc quoque senatoribus detulit, ut quoties de eorum capite esset iudicandum, secreto pertractaret, atque ita in publicum prodiret: nec pateretur equites Romanos talibus interesse causis.

19) Quintilian. Inst. orat. X. 1, 122. Agathias IV. 3—10.

20) Vgl. Hefftter Institut. d. Civilproc. S. 159. 160. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 235—239. Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 118.

werden ſollte[21]). Dieſer Grundſatz litt jedoch durchgängig wenigſtens die Beſchränkung, daß alle geringfügigeren Vergehen, wobei ja überhaupt das Verfahren ein bei weitem ſummariſcheres geweſen iſt[22]), blos mündlich abzuurtheilen waren[23]). Im übrigen aber beobachtete man jene Regel ſo ſtreng, daß urſprünglich ſogar alle und jede Behörden, und namentlich ſelbſt die Präfecti Prätorio ſich daran halten mußten[24]): erſt gegen das Ende der Periode ließ man zu Gunſten der letzteren, aber auch nur als ganz beſonderes Privilegium, hievon eine Ausnahme eintreten[25]). Dagegen pflegten die Kaiſer ſelbſt ihre Entſcheidungen jetzt immer ſchriftlich zu geben[25']), und dieſelben durch den Quäſtor Palatii vorleſen zu laſſen[26]). Jedoch ungleich wichtiger waren die Fortſchritte der Schriftlichkeit in andern Beziehungen. Im Anfange der Periode mag man ſich hier zwar noch ſo ziemlich an diejenigen Grundſätze gehalten haben, welche am Ende der Republik gegolten hatten; allein ſchon zur Zeit der juriſtiſchen Claſſiker war es entſchieden anders geworden. Schon jetzt nämlich ſollten über ſämmtliche gerichtlichen Verhandlungen eigene Protokolle (acta) aufgenommen, und dieſelben während der Debatten ſelbſt von beſondern Schnellſchreibern nachgeſchrieben werden[27]). In

21) Appuleius Florid. I. 9. ed. Oudendorp. p. 30. Agathias IV. 11. Tit. C. Th. IV. 17. Tit. C. I. VII. 44. Ueber den Ausdruck ex periculo recitare vgl. Cuiacius Observatt. V. 25. Gothofred. ad L. 2. C. Th. cit. Otto Praef. Thes. II. p. 30. 31.

22) S. oben Einleit. z. Per. III. Not. 38.

23) L. 9. §. 3. D. de offic. procons. L. 6. D. de accusat. Nov. 17. c. 3.

24) Gothofred. ad L. 2. C. Th. de sentent. ex peric. recit.

25) Cassiodor. Var. VI. 3. (praefectus praetorio) verbo sententiam dicit.

25a) Anderer Meinung iſt Cuiacius Observatt. XVIII. 32. allein offenbar verwechſelt er die frühere Zeit mit der ſpäteren.

26) Bethmann-Hollweg a. a. O. I. S. 119. Auch die iudices illustres (Präfectus Prätorio, Präfectus Urbi, Magiſter Militum, Magiſter Officiorum) hatten das Vorrecht, ihre Urtheile nicht ſelbſt verkündigen zu müſſen, ſondern einen Beamten ihres Officiums damit beauftragen zu dürfen. Lydus de magistr. III. 11. L. 2. C. de sentent. ex peric. recit.

27) L. 33. §. 1. D. ex quib. causs. maior. Eos qui notis scribunt acta praesidum cet.

dieſe Protokolle wurden nun aber keineswegs mehr, wie dieſes zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä der Fall geweſen war [28]), blos die Ausſagen der Zeugen, ſondern zugleich auch, und zwar ſelbſt bei den Gerichten der Kaiſer, die beiderſeitigen Partheivorträge aufgenommen [29]). Der Hauptzweck dieſer Einrichtung war gewiß der, daß dadurch eben für den Fall, wo etwa ſpäterhin das jetzt neu gebildete Rechtsmittel der Appellation ergriffen wurde, dem betreffenden höheren Gerichte eine feſtere Grundlage für ſeine Entſcheidungen gegeben werden ſollte; ja gerade deswegen war es jetzt vorgeſchrieben, daß bei einer jeden ſolchen Appellation die von dem Gerichte erſter Inſtanz aufgenommenen Protokolle ſofort an jenes höhere Gericht abgeliefert werden mußten [30]). Allein freilich war dieſes nicht der einzige Zweck, ſondern überhaupt, wie insbeſondere gerade die bei den Appellationsgerichten ſelbſt und namentlich bei den kaiſerlichen Gerichten (Not. 29.) vorgekommenen Protokollführungen beweiſen, ſcheint man von dem Gedanken ausgegangen zu ſein, dem geſammten Proceſſe, mehr als dieſes bei dem rein mündlichen Verfahren möglich war, eine bleibende Dauer zu verſchaffen, und denſelben gleichſam in einem feſtſtehenden Bilde, wenigſtens ſeinen Hauptzügen nach, auszuprägen, um auch in der Zukunft, ſo oft ſich hiezu eine Nothwendigkeit ergeben würde, darauf zurückkommen zu können [31]). Eben daher aber begreift es ſich, daß man in der ſpäteren Kaiſerzeit auf die Abfaſſung dieſer Protokolle [32]) auch eine immer größere Sorgfalt verwendete. Im Gegenſatze zu

28) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 302.

29) Fragm. Vatic. §. 112. L. 21. D. de auctor. tutor. L. 3. D. de his quae in testam. debent. L. 1. C. Th. de iis quae admiaist. Vgl. Brissonius de formul. V. 113. 114.

30) L. 6. C. Th. de accusat. L. 6. C. Th. de appellat. L. 2. C. de lite pendent. L. 2. C. de edend.

31) Vgl. L. 8. C. Th. de infirm. his quae sub tyran. L. 55. C. Th. de haeret. L. 6. C. de re iudic.

32) Ihr gewöhnlicher Name war jetzt gesta oder regesta. Brissonius de verb. signif. v. Gesta; Regesta. Dirksen Manuale latin. v. Gestum §. 2. Regestus §. 2.

jenen flüchtigen, während der Verhandlungen ſelbſt niedergeſchriebenen, Aufzeichnungen nämlich ſollten dieſelben jetzt in einer mehr ausführlichen und kunſtgerechten Form abgefaßt, und dieſe Abfaſſung ſelbſt, auf den Grund jener erſten Aufzeichnungen, am dritten oder ſpäteſtens am vierten oder fünften, Tage nach den Verhandlungen vollendet ſein [33]). Ja welchen Werth man auf die gehörige Führung dieſer Protokolle legte, ergiebt ſich namentlich daraus, daß man es ſtets als beſonderen Vorzug eines Gerichts rühmte, wenn daſſelbe mit recht gewandten Protokolliſten beſetzt war [34]). Auch waren dieſe Protokolliſten (exceptores) jetzt keineswegs mehr bloſe Privatſchreiber, ſondern öffentlich angeſtellte Beamten [35]). Ueberdies aber gab es noch in dem Officium eines jeden Magiſtrats einen beſondern Inſtrumentarius, welcher für die gehörige Aufbewahrung der Protokolle zu ſorgen hatte [36]). — Jedoch wie hoch man immerhin, gegenüber von der früheren Zeit, die Veränderungen anſchlagen mag, welche durch alle dieſe, und vielleicht noch mehr durch einige andere, erſt bei Darſtellung des Verfahrens ſelbſt zu erwähnende Einrichtungen, namentlich durch die größere Schriftlichkeit bei Anbringung der Anklage, bei Einlegung der Appellation u. dgl., herbeigeführt wurden, ſo wäre es doch ſehr unrichtig, wenn man dieſelben überſchätzen wollte, oder gar zu dem Glauben ſich verleiten ließe, als ob auch nur dem ſpäteſten römiſchen Rechte ein ähnliches Verfahren bekannt geweſen ſei, wie wir dieſes in unſerem heutigen Proceſſe antreffen. Die Mündlich-

33) Lydus de magistr. III. 20. L. 1. C. Th. de offic. procons. Omnes civiles causas et praecipue eas, quae fama celebriores sunt, negotia etiam criminalia publice audire debebis, tertia, vel tardissime quarta, vel certe quinta die acta conficienda iussurus.

34) Agathias IV. 1. *παρῆσαν δὲ αὐτῷ ἄνδρες γράφειν τε ἐς τάχος πεπαιδευμένοι, καὶ ἐπιτροχάδην ἀναλέγεσθαι τὰ γεγραμμένα.*

35) Cramer Supplem. ad Brisson. de verb. signif. Iuliae 1813. p. 22. not. 8. Savigny Geſch. d. röm. R. im M. A. I. S. 71. Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 22. (Wenn Klotz Cicero's Reden III. S. 861—863. daſſelbe Verhältniß auch ſchon für die Zeiten der Republik behaupten zu müſſen glaubt, ſo iſt er im Irrthum.)

36) Lydus de magistr. III. 19.

keit der Verhandlungen hat vielmehr fortwährend, wenn auch nicht unangefochten, doch bei weitem vorherrſchender ſich erhalten, als dieſes von irgend einem andern Grundſatze des ehemaligen Proceſſes geſagt werden kann.

Unſtreitig am tiefſten in das geſammte Verfahren eingreifend waren die Neuerungen, welche jetzt hinſichtlich des Princips des Anklageproceſſes Statt fanden. Allerdings kommt dieſes Princip auch in der gegenwärtigen Zeit, wie bereits vorhin bemerkt wurde, wenigſtens in ſeiner äußeren Erſcheinung noch immer vor; allein in Wahrheit erſchien daſſelbe doch jetzt, oder jedenfalls gegen das Ende der Periode, nur noch als die todte Schale eines fremden Kerns, des Inquiſitionsproceſſes, ohne daß dieſer ſelbſt wieder die innere Keim- und Triebkraft beſeſſen hätte, um jene Schale abzuwerfen, und zu einem neuen Leben ſich zu entwickeln. Der oberſte Grundſatz des frühern Proceſſes nämlich, daß die Anwendung einer jeden Criminalſtrafe eine förmliche Anklage des Schuldigen vorausſetze, wurde auch noch in der gegenwärtigen Zeit aufgeſtellt[37]). Allein gerade dieſer Grundſatz erlitt jetzt, wie wir gleich nachher ſehen werden, allmählig ſo viele und ſo bedeutende Ausnahmen, daß derſelbe, wenn auch nicht verdrängt, doch von Jahr zu Jahr in immer engere Gränzen eingeſchloſſen, und zuletzt faſt nur in einen leeren Schein verwandelt wurde. Eben ſo erkannte man auch noch den zweiten Grundſatz an, daß, gleich wie zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä, einem Jeden aus dem Volke das Recht zuſtehen ſolle, mit einer Criminalklage aufzutreten[38]). Aber ſelbſt dieſer Grundſatz wurde jetzt vielfach beſchränkt, und zwar nicht blos dadurch, daß man die Zahl derjenigen Perſonen, welchen ſchon in der

37) Gallican. Avid. Cass. c. 2. non possumus reum facere quem nullus accusat. Act. Apost. XXV. 16. Tacitus Annal. XV. 69. Ammian. Marc. XIV. 1, 5. 9, 6. L. 6. §. 2. D. de muner.

38) L. 43. §. 10. D. de ritu nupt. L. 15. C. de his qui accus. non poss. L. 30. C. ad L. Iul. de adulter. §. 1. I. de public. iudic.

früheren Zeit jene allgemeine Befugniß entzogen war, sehr vermehrte, sondern auch dadurch, daß wenigstens gewisse Verbrechen von dieser ganzen Regel ausgenommen und ihre Verfolgung ausschließlich den Betheiligten selbst überwiesen wurde.

Hinsichtlich der ersten Ausnahme hat man wieder zu unterscheiden zwischen solchen Personen, welche blos im Verhältnisse zu gewissen anderen Personen, und zwischen solchen, welche überhaupt von jeder Anklage ausgeschlossen waren. In die Klasse der ersten Art gehörten jetzt nicht mehr allein die Descendenten gegenüber von ihren Ascendenten [39]), und eben so die Liberti gegenüber von ihren Patronen [40]), sondern eines Theils selbst die Collateralen des ersten Grades, wenigstens dann, wenn es sich von wirklichen Capitalverbrechen und nicht blos von leichteren Vergehen handelte [41]), sowie anderen Theils alle diejenigen, welche entweder wegen genossener Pflege und Erziehung, oder aus irgend einem sonstigen Grunde, als Familiares des Angeklagten betrachtet wurden [42]). Ja sogar die Sklaven im Verhältnisse zu ihren Herren müssen jetzt hierher gerechnet werden, indem denselben zwar nicht mehr an und für sich [43]), sondern blos noch in Beziehung auf ihre Herren das Recht zur Anklage entzogen war [44]). Durch eine Verord-

---

39) L. 11. §. 1. D. de accusat. L. 5. C. ad L. Corn. de fals. Dagegen konnten allerdings die Ascendenten ihre Descendenten anklagen, und seit dem Untergange des alten iudicium domesticum war ihnen dieses sogar zur Pflicht gemacht. L. 2. D. ad L. Corn. de sicar. L. 3. C. de patr. potest. L. 14. C. de his qui accus. non poss. Symmachus Epist. II. 1.

40) L. 8. D. de accusat. L. 1. 4. C. Th. ne praeter crim. maiest. L. 21. C. de his qui accus. non poss. Constantin. edict. de accusat. c. 3. Die Anklage der Patronen wider ihre Liberti war nicht verboten, wohl aber waren mit derselben gewisse civilrechtliche Nachtheile verbunden. L. 10. 11. 17. D. de iur. patron.

41) L. 13. 18. C. de his qui accus. non poss. Matthäus (de crimin. XLVIII. 13, 1. n. 15.) will dieses auch auf Eheleute ausdehnen.

42) L. 17. 20. C. de his qui accus. non poss. L. 3. C. Th. ne praeter crim. maiest.

43) L. 1. C. de prec. imper. offer.

44) Tacitus Annal. XIII. 10. Paullus Rec. Sent. V. 13, 3. L. 1. §. 8. D. de offic. praef. urb. L. 2. §. 6. D. de iur. fisc. Constantin. edict. de accusat. c. 3. L. 2. 3. C. Th. ne praeter

nung von Arcadius und Honorius wurde dieſes ſelbſt auf die Colonen ausgedehnt[45]). In die Klaſſe der zweiten Art dagegen, zu den Perſonen, welche ſchlechthin von jeder Anklage ausgeſchloſſen ſein ſollten, rechnete man nun die Frauen[46]), die Unmündigen[47]), die Soldaten[48]), die höheren Magiſtrate[49]), die Ehrloſen, namentlich diejenigen, welche wegen Calumnie, Prävarication oder Tergiverſation verurtheilt worden waren[50]), ingleichen die völlig Vermögensloſen[51]), die Hauskinder, wenn ſie ohne Genehmigung ihres Paterfamilias accuſiren wollten[52]), ferner diejenigen, welche zur Erhebung der Anklage ſich hatten beſtechen laſſen, oder welche bereits gegen zwei verſchiedene Perſonen eine Anklage geltend gemacht hatten[53]), ſowie endlich diejenigen, welche ſelbſt wegen eines

---

crim. maiest. L. 20. C. de his qui accus. non poss. L. 17. C. Th. de petition. et delator. L. 6. 8. §. 2. C. de delator. Unter den ſchlechteren Kaiſern ſcheinen freilich auch die Anklagen der Sklaven gegen ihre Herren bisweilen vorgekommen zu ſein. Vgl. Dio Cass. LX. 13. Plinius Panegyr. c. 42. Capitolin. Pertin. c. 9. Herodian. V. 2. Ammian. Marc. XXVIII. 1, 49.

45) L. 2. C. in quib. causs. colon.

46) L. 1. 8. D. de accusat. L. 2. pr. D. de reg. iur. L. 3. C. Th. de accusat. L. 5. 12. C. de his qui accus. non poss. L. 19. C. ad L. Corn. de fals.

47) L. 8. D. de accusat. L. 2. §. 1. D. de reg. iur. L. 4. C. de auctor. praest. Die Mündigen aber noch nicht Volljährigen ſcheint man, mit Ausnahme des Adulteriums, zur Anklage zugelaſſen zu haben. L. 14. §. 1. 2. D. de bon. libert. L. 15. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. Vgl. Cuiacius Observatt. XVII. 30. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 1. n. 3. Voet Comment. ad Pand. XLVIII. 2, 4.

48) L. 8. 13. D. de accusat. L. 7. §. 1. D. ad L. Iul. maiest.

49) Tacitus Annal. IV. 19. L. 48. D. de iudic. L. 8. D. de accusat. L. 15. pr. D. ad L. Iul. de adulter. Die niederen Magiſtrate waren zur Anklage berechtigt. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 1. n. 7. Lectius de public. iudic. in Otto thes. I. p. 101.

50) L. 5. D. de praevaricat. L. 4. 8. 9. D. de accusat. L. 7. pr. D. ad L. Iul. maiest. L. 3. D. ad L. Iul. de adulter. L. 15. C. de his qui accus. non poss. Vgl. Marezoll über d. bürgerl. Ehre S. 218—220.

51) L. 10 D. de accusat.

52) Arg. L. 6. §. 2. L. 37. D. ad L. Iul. de adulter. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 1. n. 5. Voet Comment. ad Pand. XLVIII. 2, 5.

53) L. 8. D. de accusat. L. 6. §. 3. L. 32. §. 1. D. ad L. Iul.

Verbrechens belangt waren, in ſo fern die von ihnen erhobene Anklage nicht ein ſchwereres Verbrechen betraf, als dasjenige, wegen deſſen ſie belangt waren [54]). — Allein freilich wurden alle dieſe Perſonen, ſowohl jene der erſten als die der zweiten Klaſſe, wenigſtens in gewiſſen Fällen wieder zur Anklage zugelaſſen, und zwar jedesmal dann, wenn es ſich von einem Verbrechen handelte, welches entweder an ihnen ſelbſt, oder an einem ihrer nächſten Angehörigen verübt worden war [55]). Ebenſo aber galten dieſelben überall da als zur Anklage berechtigt, wo von einem Verbrechen die Rede war, welches ſich unmittelbar oder mittelbar auf den geſammten Staat bezog, mithin namentlich bei dem Majeſtätsverbrechen [56]), der Falſchmünzerei und dem crimen annonae [57]). Ja nach einer Stelle

---

de adulter. L. 16. C. de his qui accus. non poss. L. 2. C. si reus vel accusat. mort. In L. 12. § 2. D. de accusat. iſt nicht de duobus reis ſondern de tribus reis zu leſen. Cuiacius Observatt. VI. 12. Eine Ausnahme fand blos bei dem Adulterium Statt, wo beide Schuldigen nicht zu derſelben Zeit von dem nämlichen Ankläger verfolgt werden durften. L. 15. §. 9. L. 17. §. 6. L. 32. §. 1. L. 39. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. L. 8. C. eod. Der Inceſt fiel dagegen wieder unter die gewöhnliche Regel. L. 7. §. 1. L. 39. §. 7. D. ad L. Iul. de adulter. Vgl. Cuiacius Observatt. XX. 17.

54) L. 5. D. de public. iudic. L. 1. 19. C. de his qui accus. non poss. L. 12. C. Th. de accusat.

55) Tacitus Annal. II. 67. Quintilian. Declam. 299. Collat. legg. Mos. IV. 4. 5. L. 53. D. de iudic. L. 3. §. 11. D. de hom. liber. exhib. L. 1. 2. 4. 11. 12. §. 2. D. de accusat. L. 6. §. 3. L. 15. §. 6. L. 38. §. 9. D. ad L. Iul. de adulter. L. 7. 24. D. de L. Corn. de fals. L. 1. §. 10. D. ad SC. Turpill. L. 3. C. Th. de accusat. L. 4. 5. 8. 9. 10. 12. 14. 16. 19. C. de his qui accus. non poss. L. 7. C. ad L. Iul. de adulter. L. 5. C. ad L. Fab. de plagiar. L. 2. C. in quib. causs. colon. Unbedingt ausgenommen waren nur die höheren Magiſtrate. L. 48. D. de iudic. L. 15. pr. D. ad L. Iul. de adulter. Lectius de public. iudic. in Otto thes. I. p. 103.

56) Tacitus Annal. IV. 28. Ammian. Marc. XVI. 8. Paullus Rec. Sent. V. 13, 3. L. 7. 8. D. ad L. Iul. maiest. L. 2. 3. C. Th. ne praeter crim. maiest. L. 20. C. de his qui accus. non poss. L. 6. C. de delator. Nicht entgegen iſt L. un. §. 1. C. Th. ad L. Iul. maiest. Vgl. Klenze in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. IX. S. 60—62.

57) L. 53. D. de iudic. L. 13. D. de accusat. L. 1. 3. §. 2. D. de L. Iul. de annon. Eine ganz ſpecielle Ausnahme hinſichtlich des Verbots, daß Sklaven nicht ihre Herren anklagen ſollten, ſteht in L. un. C. Th. de mulier. quae se serv. propr. iunx. L. un. C. I. eod.

des Juvenal sollte man sogar glauben, daß wenigstens zu seiner Zeit überhaupt das ganze Verbot hinsichtlich der Frauen außer Uebung gekommen, und denselben jetzt gerade so wie den Männern selbst das Recht zur Anklage gestattet gewesen sei [58]). Allein wenn man bedenkt, wie Juvenal überhaupt mit etwas starken Farben zu malen gewohnt ist, und wie insbesondere die vorliegende Satyre von bitterer Galle und übertriebenem Spotte wahrhaft überströmt, so darf man es wohl als gewiß annehmen, daß auch jene Stelle gerade für eine solche Uebertreibung erklärt, und daher auch für die Zeit dieses Dichters nur die gewöhnliche Regel anerkannt werden muß.

Nicht weniger wichtig wurde die zweite Beschränkung des Anklagerechts hinsichtlich gewisser Verbrechen. Bereits gegen das Ende der Quästiones Perpetuä wurde durch die lex Iulia de adulteriis von August der Grundsatz aufgestellt, daß wenigstens bei dem Ehebruche nicht wie bei den übrigen Verbrechen schon Jeder aus dem Volke zur Anklage befugt sein solle, sondern daß hier zunächst nur die Betheiligten selbst, und zwar zuerst der Ehemann, nach ihm der Vater der Schuldigen, allein beide freilich blos für die Dauer der ersten sechzig Tage nach erfolgter Scheidung [59]), mit einer Anklage auftreten dürften: nach Ablauf dieser Zeit dagegen sollte auch bei diesem Verbrechen jeder Dritte zur Verfolgung zugelassen werden [60]). Jedoch schon gleich hier ist man späterhin weiter gegangen. Durch eine Verordnung von Constantin nämlich, welche auch Justinian wieder in seine Sammlung aufgenommen hat, wurde

---

58) Iuvenal. Satyr. VI. 242 sq.
Nulla fere causa est, in qua non femina litem
Moverit: accusat Manilia, si rea non est.

59) Ueber die Berechnung dieser sechzig Tage vgl. Savigny System d. röm. R. IV. S. 399—401.

60) Tacitus Annal. II. 85. L. 2. §. 8. 9. L. 3. 4. 11. §. 6. L. 14. §. 2. L. 15. pr. §. 5. L. 26. 29. §. 5. L. 30. §. 1. D. ad L. Iul. de adulter. Vgl. Brissonius ad L. Iul. de adulter. in Opp. minor. ed. Trekell p. 201—206. Hoffmann ad L. Iul. de adulter. in Fellenberg Iurispr. antiq. T. I. p. 231—246. Wächter Abhandlungen aus dem Strafrechte. Leipzig 1835. Bd. I. S. 114. 115.

vorgeſchrieben, daß dritte Perſonen überhaupt gar nicht mehr mit einer Anklage wegen Ehebruchs auftreten, ſondern lediglich der Ehemann und deſſen nächſte männliche Verwandten hiezu berechtigt ſein ſollten [61]). Aber noch bedeutender waren die Veränderungen, welche nun allmählig in Anſehung der übrigen Verbrechen eintraten. Im Laufe der Zeit nämlich wurde bekanntlich bei dem größten Theile der ſogenannten Privatdelicte, wobei urſprünglich blos von Seiten der Beſchädigten ſelbſt eine Klage auf größeren oder geringeren Erſatz geſtattet war, ſelbſt eine öffentliche Anklage und eine wirkliche Criminalſtrafe für zuläſſig erklärt [62]). Hätte man nun an der alten Regel feſthalten wollen, daß zur Betreibung einer jeden Criminalſtrafe auch Jeder aus dem Volke befugt ſei, ſo wäre es nothwendig geweſen, überall, wo man jene Neuerung anerkannte, auch eben damit ſchon die Erhebung der Anklage allen Denjenigen frei zu geben, welche nur überhaupt zur Verfolgung von unerlaubten Handlungen berechtigt waren. Allein dieſes iſt keineswegs geſchehen. Die Regel war vielmehr die, daß wegen aller ſolcher Verbrechen blos die Verletzten ſelbſt eine Anklage erheben durften, jeder unbetheiligte Dritte dagegen, mit Ausnahme einiger weniger Fälle [63]), hier ſchlechthin ausgeſchloſſen ſein ſollte [64]). Ja wie weit man davon entfernt

61) L. 2. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 30. C. I. eod. Vgl. Wächter a. a. O. I. S. 118. Not. 50. S. jedoch Cuiacius Observatt. XX. 22.

62) L. 9. §. 5. D. de publican. L. 3. D. de priv. delict. L. 92. D. de furt. L. 2. D. arbor. furt. caes. L. 4. §. 1. D. de incend. L. 5. pr. §. 9. 10. L. 6. 35. 45. D. de iniur. L. 1. 5. D. de extraord. crim. L. 11. D. de sepulch. violat. L. 1. §. 1. 2. D. ad L. Iul. de vi priv. §. 10. I. de iniur. L. 11. C. eod.

63) L. 3. pr. L. 6. D. de sepulch. violat. L. 3. pr. D. de term. mot. L. 4. C. Th. de sepulch. violat. L. 4. C. I. eod. Nov. Valent. 5.

64) L. 42. §. 1. D. de procurat. L. 30. §. 1. D. de L. Corn. de fals. L. 7. C. de iniur. Vgl. Birnbaum im N. Arch. d. Crim. R. VIII. S. 648. IX. S. 397. Hagen Comment. de quaestione: Quale sit discrimen inter delicta publica cet. p. 38. Anderer Meinung iſt Savigny Diss. de concursu delictorum formali. Marburg. 1800. p. 115.

war in der ſpäteren Kaiſerzeit, und zum Theil ſchon zur Zeit der claſſiſchen Juriſten, auch nur daran zu denken, daß die Verfolgung eines jeden Verbrechens ſchon ohne weiteres einem Jeden erlaubt werden müſſe, ergiebt ſich nicht blos aus der bekannten Beſchränkung in den Juſtinianiſchen Inſtitutionen[65]), ſondern noch bei weitem mehr daraus, daß man jetzt einen förmlichen Gegenſatz machte zwiſchen denjenigen unerlaubten Handlungen, welche von Jedem aus dem Volke, und zwiſchen denjenigen, welche blos von den Betheiligten ſelbſt verfolgt werden konnten[66]), ſowie ganz beſonders daraus, daß die Kaiſer ſehr häufig den einen oder den anderen Fall, welchen man ſchon bisher als ſtrafbar betrachtete, gerade dadurch gewiſſermaßen hinaufzuſchrauben ſuchten, daß ſie denſelben in die Reihe derjenigen Verbrechen ſtellten, wo die Anklage einem Jeden erlaubt war[67]).

Wenn nun aber ſchon der Grundſatz, daß Jeder aus dem Volke zur Anklage berechtigt ſein ſolle, ſo bedeutende Ausnahmen erlitt, ſo war dieſes noch in bei weitem höheren Grade hinſichtlich des anderen Grundſatzes der Fall, daß die Anwendung einer Criminalſtrafe immer eine förmliche Anklage vorausſetze. Gerade in dieſer Beziehung nämlich zeigten ſich jetzt die wichtigſten Veränderungen, und eben dadurch wurde denn, wie bereits vorhin bemerkt, der alte Anklageproceß, wenn auch nicht völlig verdrängt, doch nach und nach in immer

---

65) §. 1. I. de public. iudic. Publica (iudicia) dicta sunt, quod cuivis ex populo executio eorum plerumque datur. In der Regel (vgl. Theophilus Paraphr. IV. 18, 1. Glossa ad §. 1. l. cit. Matthaeus de crimin. XLVIII. 1, 1. n. 2. 3. Hagen Comment. cit. p. 29. 30.) verſteht man dieſe Stelle in einem viel zu engen Sinne.

66) L. 3. D. de extraord. crim. L. 30. §. 1. D. de L. Corn. de fals. L. 2. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 30. C. I. eod. L. 7. C. de iniur.

67) L. 31. C. Th. de episcop. L. 10. C. I. eod. L. 40. C. Th. de haeret. L. 4. §. 1. C. I. eod. L. un. C. Th. de mulier. quae se serv. propr. iunx. L. un. C. I. eod. L. 8. C. de pagan. L. 10. C. de assessor. L. 13. C. ad L. Fab. de plagiar. L. 6. C. ad L. Iul. repetund. Nov. Valent. 2.

engere Gränzen eingeſchloſſen. Aber beinahe noch mehr finden wir dieſes Zurückdrängen der bisherigen Verfahrungsart in den meiſten übrigen Beziehungen: das inquiſitoriſche Element gewann von nun an ein ſolches Uebergewicht, daß es den Accuſationsproceß, wenn auch nicht überall dem Namen, doch wenigſtens der Sache nach, faſt ganz zerſtörte oder jedenfalls das eigentliche Lebensprincip deſſelben allmählig vernichtete. Ja die Spuren dieſes Elements treten für die gegenwärtige Zeit wirklich ſo deutlich und überwiegend hervor, daß dieſelben, einige wenige Ausnahmen abgerechnet [68]), ſelbſt von denjenigen Schriftſtellern nicht verkannt zu werden pflegen, welche wenigſtens für die beiden erſten Perioden, im Widerſpruche mit unſerer frühern Darſtellung, die Anerkennung eines durchaus unvermiſchten Anklageverfahrens behaupten zu müſſen glauben [69]). Allein wenn man ſich hier das Verhältniß gewöhnlich ſo vorſtellt, als ob jetzt neben dem bisherigen, in ſeiner frühern Geſtalt vollkommen erhaltenen, Anklageverfahren ein neues, ſchlechthin getrenntes und ſelbſtſtändiges, Inquiſitionsverfahren eingeführt worden ſei, und auf dieſe Weiſe alſo zwei verſchiedene Proceßformen mit und neben einander beſtanden hätten, ſo muß dieſe Anſicht entſchieden verworfen werden. In der That nämlich war die Sache ſo, daß nun das geſammte Verfahren, gleichviel ob der äußere Schein einer Anklage beibehalten wurde oder nicht, von einem inquiſitori-

68) Zu den Vertheidigern des reinen Anklageproceſſes auch zur Zeit der Kaiſerregierung gehört beſonders J. Ch. Eſchenbach Ausführliche Abhandlung der Generalinquiſition. Schwerin 1795. S. 27—35.

69) Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 20, 1. Voet Comment. ad Pand. XLVIII. 2, 17. Westenberg Princip. iur. XLVIII. 2, 1. 2. Leyser Meditatt. Spec. 560. n. 10. Filangieri Scienza della legislazione. III. 4. Vol. II. p. 262—265. A. G. Scheel de publicis actionibus et inquisitionibus. Hafniae 1836. p. 16—21. Biener Beiträge z. Geſch. d. Inquiſitionsproc. S. 10—15. Klenze in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. IX. S. 79—82. Derſelbe Lehrb. d. Strafverf. S. 27. 28. Mittermaier Strafverf. I. S. 140—142. Abegg Lehrb. d. Criminalproc. S. 21. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 37. 38. Roßhirt Zeitſchr. I. S. 179. Derſelbe Geſchichte u. Syſtem d. Strafr. III. S. 239. Danz Rechtsgeſch. I. S. 108.

schen Charakter durchdrungen war: der Unterschied lag einzig und allein darin, daß dieser Charakter in manchen Fällen etwas mehr, in andern etwas weniger zum Vorscheine kam, unter keiner Voraussetzung aber gänzlich verschwand, und eben so wenig in irgend einer Beziehung vollkommen unvermischt sich darstellte. Nicht weniger unrichtig ist jedoch auch die weitere Ansicht, daß die Einführung dieses inquisitorischen Elements so gewissermaßen von Oben herab, durch einzelne Verordnungen der Kaiser, recht eigentlich erzwungen worden sei. Der Grund lag vielmehr bei weitem tiefer und ergab sich mit innerer Nothwendigkeit als Folge aller anderen Veränderungen, welche jetzt theils in der sonstigen Verfassung theils in dem gesammten Volkscharakter überhaupt Statt gefunden hatten. Das Mangelhafte nämlich, welches schon an und für sich in der Idee des reinen Anklageprocesses enthalten ist, mochte in der frühern Zeit weniger fühlbar werden, so lange es als Ehrensache eines jeden Bürgers galt, die Uebertreter von Strafgesetzen mit einer gerichtlichen Klage zu verfolgen. Allein diese Ansicht hatte sich schon gegen das Ende der Republik verändert, und noch ungleich mehr war dieses während der Kaiserregierung der Fall. Denn daß bereits Quintilian die Regel aufstellte, ein ehrenhafter Mann müsse sich so viel als möglich von dem jedenfalls gehässigen und verachteten Geschäfte eines Anklägers zurückziehen, und höchstens blos dann auftreten, wenn er hiezu durch ganz besondere persönliche oder politische Rücksichten bewogen werde, wurde schon früher angeführt [70]). Jedoch noch bei weitem bestimmter und ausgeprägter zeigte sich diese Veränderung in der späteren Zeit [71]). Allerdings nämlich bemühten sich die Kaiser auch jetzt noch bisweilen das Löbliche und Ehrenvolle hervorzuheben, was in der Stellung eines Anklägers liegen sollte [72]); allein gerade

70) S. Ver. H. Abth. II. Kap. I. Not. 18—22.

71) Vgl. Brencmann Lex Remmia, in Otto thes. III. p. 1639—41.

72) L. 4. C. Th. de accusat. L. 6. C. Th. ad L. Iul. repe-

dieſes Bemühen derſelben liefert den Beweis, daß ſich jetzt freiwillig eben Niemand weiter dazu hergeben mochte. Daher war es denn auch gewöhnlich, und zwar ſchon gleich ſeit dem Anfange der Kaiſerzeit, daß man förmliche Belohnungen für Diejenigen ausſetzte, welche ſich zur Erhebung einer Anklage verſtehen würden. Dieſe Belohnungen ſelbſt aber waren wieder von doppelter Art, entweder ſolche, welche, ähnlich wie in der vorhergehenden Periode, jedoch freilich in einem unverhältnißmäßig größeren Umfange, ſchon kraft Geſetzes beſtimmt waren [73]), oder ſolche, welche erſt für jeden einzelnen Fall durch die Kaiſer ſelbſt bewilligt zu werden pflegten [74]). Ja weil auch dieſes nicht ausreichen wollte, ging man ſogar oft, und insbeſondere im Anfange der Periode hinſichtlich des crimen repetundarum ganz gewöhnlich [75]), ſo weit, daß man gewiſſe Perſonen, ſei es von Seiten des Senats oder von Seiten der Kaiſer, geradezu zwang als Ankläger aufzutreten [76]). Die Anwendung dieſes Zwangs wurde nun zwar durch eine Verordnung von Diocletian ausdrücklich unterſagt [77]); allein nichts deſto weniger pflegte man auch noch ſpäterhin denſelben mindeſtens in dem einen oder in dem anderen Falle auszuüben [78]), und eben damit zugleich den thatſächlichen Beweis

---

tund. L. 4. C. I. eod. L. 31. C. Th. de episcop. L. 10. C. I. eod.

73) L. 25. D. de SC. Silan. L. 5. §. 11. D. de iniur. L. 13. §. 5. L. 15. §. 1. D. de iur. fisc. L. 4. §. 1. C. Th. de desertor. L. 1. C. I. eod. L. un. C. Th. de mulier. quae se serv. propr. iunx. L. un. C. I. eod. L. 1. §. 4. C. Th. de raptu virg. L. 2. §. 1. L. 5. C. Th. de fals. monet. L. 1. 2. C. I. eod. L. 8. §. 7. C. de delator. Tit. C. pro quib. causs. serv. pro praem. libert. accip. Vgl. Cuiacius Observatt. XIX. 3. Brissonius Select. ex iur. civ. antiquitt. III. 17.

74) Vgl. Brencmann Fata calumniat. sub imperat. in Otthes. III. 1672. 73.

75) Plinius Epist. II. 11. III. 4. VI. 29. VII. 33. X. 20. Vgl. Tacitus Annal. XV. 21. At nunc colimus externos, et adulamur, et quomodo ad nutum alicuius grates, ita promptius accusatio decernitur.

76) Tacitus Annal. IV. 29. XV. 35. Agric. c. 4. Plinius Epist. VI. 31.

77) L. un. C. ut nemo invit. accus. cogat.

78) Zosimus IV. 14. Symmachus Epist. II. 75.

zu geben, wie schwer oder fast unmöglich es erscheinen mußte, eigentlich freiwillige Ankläger aufzutreiben. Jedoch noch mehr. Jene Einrichtung der frühern Zeit, wodurch die Lücken einigermaßen verdeckt und ausgeglichen worden waren, welche sich bei dem consequenten Festhalten an dem Principe des Anklageverfahrens herausstellten, die Censur nämlich und die censorische Strafgewalt, hatte in der gegenwärtigen Periode aufgehört oder jedenfalls alle frühere Bedeutung verloren[79]). Gerade diese Lücken aber mußten jetzt auf andere Weise ausgefüllt werden, und als Mittel dazu blieb kaum ein anderer Weg übrig, als die größere Ausdehnung, welche man dem inquisitorischen Verfahren einräumte. Ja wie allgemein selbst zur Zeit der großen Juristen, wo doch schon so bedeutende Veränderungen mit dem alten Systeme vorgenommen worden waren, das Ungenügende des ganzen Processes eingesehen wurde, läßt sich besonders daraus entnehmen, daß es gerade damals, eben so wie noch heut zu Tage in England[80]), sehr gewöhnlich gewesen zu sein scheint, von Seiten der Privaten selbst für die Entdeckung gewisser Verbrechen Belohnungen auszusetzen, und eben damit erst zu deren Verfolgung anzulocken zu suchen[81]).

Jedoch wir müssen diese Entwicklung des inquisitorischen Elements in der gegenwärtigen Periode noch etwas genauer verfolgen. Die höchste Spitze, bis zu welcher man dasselbe ausbildete, war die Anerkennung der Regel, daß wenigstens bei gewissen Verbrechen das Auftreten eines Anklägers gar nicht nothwendig, sondern das betreffende Gericht selbst von Amtswegen zu deren Verfolgung berechtigt und verpflichtet sein solle. Diese Regel wurde schon von den Pandektenschrift-

79) Jarcke Censor. Strafr. S. 120—125.

80) Rey des institutions judiciaires de l'Angleterre. II. p. 322. Rüttimann über die englische Strafrechtspflege. S. 10.

81) Paullus Rec. Sent. II. 31, 24. Ob indicium comprehendendi furis praemium promissum iure debetur. Vgl. L. 4. §. 4. D. de condict. ob turp. caus. L. 15. D. de praescript. verb.

vorzüglich der Diebe, Räuber, Sacrilegi, Plagiarii und Servi fugitivi aufgestellt[82]). Späterhin aber hat man dieſe nicht nur beibehalten, ſondern außerdem auch auf die Desertores, die Verfertiger von anonymen Schmähſchriften und die Entführer, ſowie auf einzelne Arten des crimen vis, auf die widerrechtliche Gefangenhaltung, die Störung des Gottesdienſtes und die Blasphemie ausgedehnt[83]). Ja es leidet ſelbſt keinen Zweifel, daß man nach und nach ſo weit ging, überhaupt bei allen und jeden oder doch wenigſtens bei allen ſchwereren Verbrechen anzunehmen, daß die Magiſtrate zu einem amtlichen Einſchreiten verpflichtet ſeien, in ſo fern nur ein eigentlicher Ankläger nicht auftreten wollte und die Sache ſonſt eben ein gewiſſes Aufſehen erregt hatte. Gleich wie nämlich in dem älteren canoniſchen Rechte das ſogenannte notorium und die infamia als hinreichend betrachtet wurden, um die Stelle der Anklage zu erſetzen und ein Verfahren von Amtswegen darauf zu bauen[84]), ſo wurde bereits von Conſtantin vorgeſchrieben, daß die publicae sollicitudinis cura ganz dieſelbe Wirkung wie eine förmliche Accuſatio haben und die betreffenden Magiſtrate zu einem Einſchreiten ex officio veranlaſſen ſollte[85]). Und dieſe Verordnung wurde auch von Juſtinian nicht nur recipirt[85a]), ſondern ſpäterhin ſogar durch ein neues Geſetz von demſelben Kaiſer das Einſchreiten von Amtswegen noch wo möglich in einer weiteren Ausdehnung

82) L. 3. 13. pr. D. de offic. praes. L. 1. §. 2. D. de fugitiv. L. 4. §. 2. D. ad L. Iul. peculat. S. auch L. 22. D. de quaestion.

83) L. 11. C. Th. de desertor. L. 1. C. Th. de famos. libell. L. 31. C. Th. de episcop. L. 10. 54. C. I. eod. L. 1. C. de privat. carcer. L. 10. C. ad L. Iul. de vi, L. un. pr. C. de raptu virg. L. 7. C. ad L. Fab. de plagiar. L. 2. C. de his qui latron. Nov. 77. c. 1. §. 2.

84) Biener Beiträge z. Geſch. d. Inquiſitionsproc. S. 19 ff.

85) L. 1. C. Th. de custod. reor. In quacunque causa reo exhibito, sive accusator exsistat, sive eum publicae sollicitudinis cura produxerit, statim debet quaestio fieri, ut noxius puniatur, innocens absolvatur.

85a) L. 1. C. de custod. reor.

anerkannt [86]). Außerdem aber war es schon seit dem Anfange der Monarchie Regel, daß wenigstens in allen denjenigen Fällen, wo bei Gelegenheit einer anderen Anklage ein gewisses Verbrechen entdeckt wurde, über dieses selbst nun, ohne eine neue Anklage abzuwarten, das Gericht gleich von Amtswegen erkannte [87]). Ja noch mehr: wenn etwa der ursprüngliche Ankläger zurücktrat, oder aus irgend einem Grunde verhindert war, seine Klage fortzusetzen, trug man jedenfalls in der späteren Kaiserzeit kein Bedenken, das Gericht selbst für berechtigt und verpflichtet zu halten, gewissermaßen an dessen Stelle zu treten, und nun kraft eigenen Rechts die Untersuchung zu Ende zu führen [88]). Endlich bei manchen Beamten, namentlich bei dem Präfectus Annonä und Präfectus Vigilum, lag die Verpflichtung sogar überall und schlechthin ex officio zu verfahren so sehr in der Natur ihres Amts, daß dieses, nach dem, was bereits oben über jene Beamten überhaupt gesagt worden ist, hier kaum noch einer besonderen Erwähnung bedarf.

An diese höchste Stufe, bis zu welcher der Inquisitionsproceß erhoben wurde, schloß sich, gleichsam in zweiter Linie, dasjenige Verfahren an, wo die Gerichte zwar nicht von Amtswegen einschritten, aber eben so wenig ein eigentlicher Ankläger auftrat, sondern blos eine mehr oder weniger förmliche Anzeige Statt fand, deren weitere Benutzung dann den Gerichten selbst überlassen blieb, oder zu deren genaueren Unter-

---

86) Nov. 128. c. 21. *Κελεύομεν δὲ πάντας τοπάρχας, τοῦτο μὲν στρατιωτικοὺς, τοῦτο δὲ καὶ πολιτικοὺς, δι' ἑαυτῶν ἀναζητεῖν τὰς ληστείας, ἢ βίας, ἢ ἁρπαγὰς πραγμάτων ἢ γυναικῶν, ἢ ἄλλα οἱαδήποτε ἀτοπήματα ἐν ταῖς ἐπαρχίαις πλημμελοῦντας, καὶ τιμωρίας αὐτοῖς νομίμους ἐπάγειν.* S. auch L. 11. C. Th. de iurisdict.

87) Plinius Epist. V. 4. 14. L. 2. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. L. 1. §. 3. D. ad SC. Turpill. L. 1. C. Th. de abolit. L. 2. C. I. eod. L. 7. C. Th. de fide test. L. 24. C. de probat. L. 14. C. de testib. L. 2. C. ad SC. Turpill.

88) L. 1. C. Th. de abolit. L. 2. C. I. eod. Vgl. Scheel de public. action. p. 18.

ſuchung ſie auch wohl geradezu verpflichtet waren. Im Allgemeinen konnten dieſe Anzeigen ſelbſt in doppelter Weiſe geſchehen: entweder von Seiten öffentlicher Beamten oder von Seiten bloſer Privatperſonen. Was die erſten betrifft, ſo wurden ſchon in der vorhergehenden Abtheilung einzelne Fälle der Art erwähnt, namentlich die Anzeigen, welche von den Municipalmagiſtraten und Defenſoren, wenn es ſich von ſchwereren Verbrechen handelte, ſowie, unter gleicher Vorausſetzung, von dem Präfectus Vigilum, beſonders in der ſpäteren Zeit, bei den competenten Magiſtraten gemacht werden mußten[89]). Eine ganz ähnliche Bewandtniß hatte es aber auch mit den Anzeigen der Irenarchen[90]). Denn daß dieſe jedenfalls im Anfange der Periode noch ſo ziemlich die nämliche Stellung und Aufgabe hatten, wie die Municipalmagiſtrate, ja daß dieſelben, ähnlich wie dieſe, von den betreffenden Städten wenigſtens indirekt gewählt wurden, und überhaupt nur eine andere Bezeichnung für dieſelbe Behörde im Oriente geweſen zu ſein ſcheinen, welche wir im Occidente unter dem Namen jener Magiſtrate antreffen, iſt neuerlich von Walter, mit Berufung auf eine bisher überſehene Stelle des Aelius Ariſtides[91]) nachgewieſen worden[92]). Späterhin freilich, ſeit dem Anfange des fünften Jahrhunderts, hat ſich ihre Stellung verändert, und aus einer blos ſtädtiſchen Behörde wurden ſie jetzt zu eigentlichen, wenn

89) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 59. 60. Kap. III. Not. 15. Kap. IV. Not. 38. 48.

90) L. 6. D. de custod. reor. S. auch L. 18. §. 7. D. de muner.

91) Aristides ed. Dindorf T. I. p. 523. *ἐπέμπετο τοῖς ἡγεμόσι κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἀφ' ἑκάστης πόλεως ἑκάστου ἔτους ὀνόματα δέκα ἀνδρῶν τῶν πρώτων. ταῦτα ἔδει σκεψάμενον τὸν ἡγεμόνα ἕνα ὃν προκρίνειεν ἐξ ἁπάντων καθιστάναι φύλακα τῆς εἰρήνης.*

92) Walter Rechtsgeſch. S. 336. Nach der früheren Anſicht betrachtete man die Irenarchen als gleichbedeutend mit den Stationarii. Gothofred. ad L. un. C. Th. de irenarch. Ayrault Ordre et formal. p. 347. Wasteau de iur. et iurisdict. municip. in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 311.

auch ſehr untergeordneten, Staatsbeamten umgebildet[93]), bis endlich Juſtinian das frühere Verhältniß, namentlich die Wahl derſelben durch die ſtädtiſchen Decurionen, von neuem herſtellte[94]). Jedoch außer dieſen Beamten gab es auch noch andere, welche unmittelbar von dem Staate ſelbſt angeſtellt wurden, und deren Aufgabe, abgeſehen von ihrem ſonſtigen Wirkungskreiſe, gleichfalls wieder darin beſtand, für Entdeckung der Schuldigen zu ſorgen und dieſelben bei den competenten Gerichten anzuzeigen. Dahin gehörten beſonders die Stationarii und Curioſi, welche ſchon von Auguſt und Tiberius eingeſetzt worden waren[95]), ſpäter aber eine ungleich größere Ausbildung und Bedeutung erhielten. Das Hauptgeſchäft derſelben war nämlich von nun an dieſes, daß ſie über die öffentlichen Straßen und über das von uns ſo genannte Poſtweſen (cursus publicus), welches in der ſpäteren Kaiſerzeit ſchon eine ſo regelmäßige Einrichtung erhalten hatte[96]), die Aufſicht führen ſollten[97]). Allein eben weil ſie auf dieſe Weiſe Gelegenheit bekamen, mit manchen verdächtigen Perſonen zuſammenzutreffen, machte man es ihnen zu gleicher Zeit zur Pflicht, auf Entdeckung von Verbrechern ſelbſt ein wachſames Auge zu haben, dieſelben eintretenden Falles zu arretiren, und mit ihren Berichten (elogia) an die betreffenden Behörden abzuliefern[98]). Jedoch, wie es ſcheint, ſind dieſelben nicht immer hierbei ſtehen geblieben, ſondern ließen ſich ſehr oft auch Ueberſchreitungen ihrer Gewalt, insbeſondere wider-

93) L. un. C. Th. de irenarch. L. 21. C. Th. de divers. offic. L. 17. C. Th. de iur. fisc. L. 6. §. 7. C. Th. de patrocin. vicor.

94) L. un. C. de irenarch.

95) Sueton. Octav. c. 32. Tiber. c. 37. L. 1. §. 12. D. de offic. praef. urb. Vgl. Cuiacius Observatt. XIX. 11.

96) Gothofred. Paratit. ad C. Th. de curs. public.

97) L. 2—10. C. Th. de curios. L. 2—4. C. I. eod. L. 1. C. Th. de curs. public.

98) L. 1. C. Th. de curios. L. 1. C. I. eod. L. 31. C. Th. de episcop. Tertullian. Apologet. c. 2. ed. Haverkamp. p. 26.

ſuchung ſie auch wohl geradezu verpflichtet waren. Im Allgemeinen konnten dieſe Anzeigen ſelbſt in doppelter Weiſe geſchehen: entweder von Seiten öffentlicher Beamten oder von Seiten bloſer Privatperſonen. Was die erſten betrifft, ſo wurden ſchon in der vorhergehenden Abtheilung einzelne Fälle der Art erwähnt, namentlich die Anzeigen, welche von den Municipalmagiſtraten und Defenſoren, wenn es ſich von ſchwereren Verbrechen handelte, ſowie, unter gleicher Vorausſetzung, von dem Präfectus Vigilum, beſonders in der ſpäteren Zeit, bei den competenten Magiſtraten gemacht werden mußten[89]). Eine ganz ähnliche Bewandtniß hatte es aber auch mit den Anzeigen der Irenarchen[90]). Denn daß dieſe jedenfalls im Anfange der Periode noch ſo ziemlich die nämliche Stellung und Aufgabe hatten, wie die Municipalmagiſtrate, ja daß dieſelben, ähnlich wie dieſe, von den betreffenden Städten wenigſtens indirekt gewählt wurden, und überhaupt nur eine andere Bezeichnung für dieſelbe Behörde im Oriente geweſen zu ſein ſcheinen, welche wir im Occidente unter dem Namen jener Magiſtrate antreffen, iſt neuerlich von Walter, mit Berufung auf eine bisher überſehene Stelle des Aelius Ariſtides[91]) nachgewieſen worden[92]). Späterhin freilich, ſeit dem Anfange des fünften Jahrhunderts, hat ſich ihre Stellung verändert, und aus einer blos ſtädtiſchen Behörde wurden ſie jetzt zu eigentlichen, wenn

89) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 59. 60. Kap. III. Not. 15. Kap. IV. Not. 38. 48.

90) L. 6. D. de custod. reor. S. auch L. 18. §. 7. D. de muner.

91) Aristides ed. Dindorf T. I. p. 523. *ἐπέμπετο τοῖς ἡγεμόσι κατ' ἐκείνους τοὺς χρόνους ἀφ' ἑκάστης πόλεως ἑκάστου ἔτους ὀνόματα δέκα ἀνδρῶν τῶν πρώτων. ταῦτα ἰδεῖ σκεψάμενον τὸν ἡγεμόνα ἕνα ὃν προκρίνειεν ἐξ ἁπάντων καθιστάναι φύλακα τῆς εἰρήνης.*

92) Walter Rechtsgeſch. S. 336. Nach der früheren Anſicht betrachtete man die Irenarchen als gleichbedeutend mit den Stationarii. Gothofred. ad L. un. C. Th. de irenarch. Ayrault Ordre et formal. p. 347. Wasteau de iur. et iurisdict. municip. in Oelrichs thes. Vol. II. Tom. II. p. 311.

auch sehr untergeordneten, Staatsbeamten umgebildet [93]), bis endlich Justinian das frühere Verhältniß, namentlich die Wahl derselben durch die städtischen Decurionen, von neuem herstellte [94]). Jedoch außer diesen Beamten gab es auch noch andere, welche unmittelbar von dem Staate selbst angestellt wurden, und deren Aufgabe, abgesehen von ihrem sonstigen Wirkungskreise, gleichfalls wieder darin bestand, für Entdeckung der Schuldigen zu sorgen und dieselben bei den competenten Gerichten anzuzeigen. Dahin gehörten besonders die Stationarii und Curiosi, welche schon von August und Tiberius eingesetzt worden waren [95]), später aber eine ungleich größere Ausbildung und Bedeutung erhielten. Das Hauptgeschäft derselben war nämlich von nun an dieses, daß sie über die öffentlichen Straßen und über das von uns so genannte Postwesen (cursus publicus), welches in der späteren Kaiserzeit schon eine so regelmäßige Einrichtung erhalten hatte [96]), die Aufsicht führen sollten [97]). Allein eben weil sie auf diese Weise Gelegenheit bekamen, mit manchen verdächtigen Personen zusammenzutreffen, machte man es ihnen zu gleicher Zeit zur Pflicht, auf Entdeckung von Verbrechern selbst ein wachsames Auge zu haben, dieselben eintretenden Falles zu arretiren, und mit ihren Berichten (elogia) an die betreffenden Behörden abzuliefern [98]). Jedoch, wie es scheint, sind dieselben nicht immer hierbei stehen geblieben, sondern ließen sich sehr oft auch Ueberschreitungen ihrer Gewalt, insbesondere wider-

93) L. un. C. Th. de irenarch. L. 21. C. Th. de divers. offic. L. 17. C. Th. de iur. fisc. L. 6. §. 7. C. Th. de patrocin. vicor.

94) L. un. C. de irenarch.

95) Sueton. Octav. c. 32. Tiber. c. 37. L. 1. §. 12. D. de offic. praef. urb. Vgl. Cuiacius Observatt. XIX. 11.

96) Gothofred. Paratit. ad C. Th. de curs. public.

97) L. 2—10. C. Th. de curios. L. 2—4. C. I. eod. L. 1. C. Th. de curs. public.

98) L. 1. C. Th. de curios. L. 1. C. I. eod. L. 31. C. Th. de episcop. Tertullian. Apologet. c. 2. ed. Haverkamp. p. 26.

rechtliche Gefangenhaltung u. dgl. zu Schulden kommen[99]), bis endlich Honorius und seine Nachfolger sich veranlaßt sahen, wenigstens für einzelne Theile des Reichs, sie geradezu abzuschaffen[100]). Allein späterhin wurden sie doch wieder von neuem eingeführt, und namentlich im Justinianischen Rechte kommen sie ganz in ihrer früheren Stellung vor[101]). Eine sehr ähnliche Aufgabe wie diese Stationarii und Curiosi hatten übrigens die Nuntiatores[102]), und eben so die Frumentarii[103]): auch diese nämlich sollten sich bemühen, die Verbrecher zu entdecken, und mit ihren Berichten (notoria) den competenten Behörden überliefern[104]). Ja man scheint sogar nach und nach so weit gegangen zu sein, daß man beinahe alle Beamten, welchen nicht schon selbst eine Criminaljurisdiction zustand, für verpflichtet erklärte, auf Entdeckung der Schuldigen ihr Augenmerk zu richten, und im Betretungsfalle dieselben bei den competenten Gerichten zu denunciiren[105]). — Abgesehen von diesen Anzeigen der eigentlichen Beamten wurden aber auch die Anzeigen der bloßen Privatpersonen von Wichtigkeit. Im Anfange der Periode kommen dieselben freilich blos in der Art vor, daß man es dem Gutdünken jedes Einzelnen überließ, ob er eine solche Anzeige machen wollte oder nicht. Allein im Laufe der Zeit wurden wenigstens einzelne

---

99) L. 1. 8. C. Th. de curios. L. 1. 4. C. I. eod. L. 2. C. Th. de cohortal. L. 1. C. I. eod.

100) L. 11. 12. C. Th. de curios. Nov. Theod. 23. Libanius Epitaph. Iulian. ed. Reiske T. I. p. 567—569.

101) Tit. C. de curios. et stationar.

102) L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill. L. 1. §. 5. D. de iur. fisc. L. 3. C. de iniur.

103) Spartian. Hadrian. c. 11. Capitolin. Macrin. c. 12. Trebell. Poll. Claud. c. 17. Aurel. Victor de Caesar. c. 39.

104) Vgl. Salmasius ad Spartian. Hadrian. c. 11. Gothofred. ad L. 1. C. Th. de curios.

105) L. 7. c. de accusat. L. 6. §. 2. C. de custod. reor. L. un. C. Th. de mulier. quae se se serv. propr. iunx. L. un. C. I. eod. L. 16. §. 1. C. de haeret. L. 8. §. 3. C. de delator. S. jedoch L. 1. C. Th. de conduct. dom. august. L. un. C. I. eod.

Verbrechen, insbeſondere diejenigen, wobei der Staat ſelbſt intereſſirt war, hervorgehoben und einem Jeden, unter Androhung beſtimmter Strafen, ſogar die Verpflichtung auferlegt, die Schuldigen bei den betreffenden Behörden anzuzeigen. Dahin gehörten jetzt namentlich die Falſchmünzerei und Ketzerei, ſowie das Verbrechen der Maleſici, Latrones, Deſertores und Fugitivi [106]). Aber auch was die übrigen Verbrechen, und insbeſondere was diejenige Zeit betrifft, wo man noch keine gezwungenen Denunciationen der Privatperſonen kannte, gehörte es faſt zu den alltäglichen Erſcheinungen, daß ſolche Perſonen mit einer freiwilligen Anzeige bei Gericht auftraten, und es blos dieſem überließen, welchen Gebrauch es hievon machen wollte. Dergleichen Privatperſonen nannte man Delatores [107]), obgleich dieſer Ausdruck auch ſehr oft und ſogar in der Regel in einem umfaſſenderen Sinne vorzukommen pflegt. Bei weitem in den meiſten Fällen nämlich werden darunter wirkliche Ankläger, und zwar, im Gegenſatze zu den eigentlichen Accuſatores, diejenigen verſtanden, welche aus unlauteren Abſichten, namentlich aus Rückſichten auf ihren Privatvortheil oder wenigſtens um jene vorhin (Not. 73.) erwähnten Belohnungen der Ankläger zu erhalten, auftraten, ſowie insbeſondere diejenigen, welche falſche Beſchuldigungen vorbrachten, oder auch nur überhaupt aus der Erhebung von Anklagen ein förmliches Geſchäft und Metier machten [108]). Allein von

106) L. 1. pr. §. 1. 3. 6. D. de fugitiv. L. 1. §. 26. D. de quaestion. L. 11. C. Th. de malefic. L. 9. C. I. eod. L. 2. 4. C. Th. de fals. monet. L. 1. C. I. eod. L. 2. C. Th. de his qui latron. L. 1. 2. C. I. eod. L. 5. 7. 8. 9. 12. C. Th. de desertor. L. 1. C. I. eod. L. un. C. Th. de saturian. L. 16. §. 2. C. de haeret.

107) Dio Cass. LVIII. 21. *ἐσέπεμπε δὲ ἐς αὐτὴν (τὴν βουλὴν) οὐ μόνον τὰ βιβλία τὰ διδόμενά οἱ παρὰ τῶν μηνυόντων τι, ἀλλὰ καὶ τὰς βασάνους ἃς ὁ Μάκρων ἐποιεῖτο· ὥστε μηδὲν ἐπ' αὐτοῖς πλὴν τῆς καταψηφίσεως γίγνεσθαι.* Tacitus Annal. VI. 7. quum primores senatus infimas etiam delationes exercerent, alii propalam, multi per occultum.

108) Vgl. beſonders Brencmann Fata calumniat. sub imperat. in Otto thes. III. p. 1653 sqq.

dieſer gewöhnlichen Art der Delatores verſchieden war jene andere Art derſelben, welche ihre Kenntniß eines vorgefallenen Verbrechens dem Gerichte blos anzeigten, keineswegs aber als eigentliche Ankläger ſich ſtellten, und daher auch überall, ſie mochten nun freiwillig oder gezwungen (Not. 106.) erſchienen ſein, dieſen letzteren geradezu entgegengeſetzt werden [109]). Delatores dieſer zweiten Art kommen nun während der ganzen Kaiſerzeit vor [110]); und während die erſteren, die Delatores als förmliche Ankläger, je nach der Perſönlichkeit der verſchiedenen Kaiſer bald begünſtigt bald beſtraft [111]), gegen das Ende der Periode aber doch unbedingt zu verbannen geſucht wurden [112]), hat man es in Beziehung auf jene nicht einmal unternommen, ſie geradezu abzuſchaffen, ſondern alles, was hier wenigſtens gegen das Ende der Periode geſchehen iſt, beſtand nur darin, daß man die blos anonymen Denunciationen zu beſeitigen ſtrebte [113]), und eben damit denn zugleich den Beweis lieferte, daß eines Theils die nichtanonymen fortwährend erlaubt waren, anderen Theils aber, daß auch die anonymen jedenfalls in der Praxis von Zeit zu Zeit vorzukommen pflegten [114]).

Die dritte und niederſte Stufe endlich, auf welcher wir die Ausbildung des inquiſitoriſchen Verfahrens erblicken, iſt diejenige Form des Proceſſes, wo in der That noch ein wirklicher

---

109) L. 2. §. 1. C. Th. de libert. „delatores accusatoresve.“ L. 3. C. Th. ne praeter crim. maiest. „delator atque accusator.“ L. 21. C. de his qui accus. non poss. „delator atque accusator.“ Vgl. auch L. 2. C. Th. de fals. monet. L. 1. C. I. eod. L. 2. C. de his qui latron.

110) Tacitus Annal. VI. 7. Dio Cass. LVIII. 21. LXXVIII. 21. Ammian. Marc. XIV. 5, 3.

111) Brencmann Fata calumniat. sub imperat. in Otto thes. III. p. 1677—96.

112) Tit. C. Th. X. 10. Tit. C. I. X. 11. S. jedoch L. 9. C. Th. de haeret.

113) Constantin. edict. de accusat. c. 4. Tit. C. Th. IX. 34. Tit. C. I. IX. 36.

114) Vgl. auch Richter's kritiſch. Jahrb. 1837. S. 156. 157.

Ankläger auftrat, und überhaupt auch der bisherige Gang des Verfahrens noch so ziemlich unverändert beibehalten wurde. In den zwei ersten Perioden, wo das Princip des Anklageprocesses eine so überwiegende, wenn auch nicht gerade unbeschränkte, Herrschaft ausübte, konnte sich das Inquisitionsverfahren sogar lediglich nur in dieser Beziehung, neben und unter jenen Formen des Accusationsprocesses, entwickeln. Allein dessen ungeachtet haben wir gesehen, wie schon damals wenigstens die ersten Keime der Ansicht, daß der Staat als solcher für die Entdeckung und Bestrafung der Verbrecher thätig sein müsse, sich ausbildete, und wie namentlich zwei Institute, die Indices und Quadruplatores, hier eine besondere Wichtigkeit erhielten. Diese Indices und Quadruplatores aber kommen nun auch in der gegenwärtigen Periode nicht nur vor, sondern es wurden denselben jetzt überdies noch manche neue Einrichtungen in der Art an die Seite gestellt, daß ihre frühere Bedeutung sogar entschieden in den Hintergrund trat, und überhaupt, gerade durch jene Einrichtungen, selbst für diese accusatorische Form des Processes dem inquisitorischen Elemente ein sehr weites Feld eröffnet. Was jedoch zunächst die Indices betrifft, so findet man dieselben noch immer ziemlich häufig erwähnt[115]), obgleich es zwar mitunter zweifelhaft bleibt, ob man dabei an die eigentlich technische Bedeutung oder nicht vielmehr an den weiteren Begriff dieses Wortes [116]) zu denken hat. Hinsichtlich der Quadruplatores dagegen ist es allerdings richtig, daß mehrere Kaiser den Versuch machten, dieselben völlig zu verbannen[117]): allein gerade die wiederholten Bestimmungen der Art liefern den Beweis, daß solche Versuche eben

115) Dio Cass. LV. 27. Tacitus Annal. XV. 56. 71. Ammian. Marc. XXVIII. 1, 37. L. 9. §. 1. D. de iur. patron. L. 3. §. 7. C. Th. ad L. Corn. de sicar. L. 5. §. 7. C. ad L. Iul. maiest. L. 9. C. Th. de haeret.

116) S. Ver. I. Abth. II. Kap. I. Not. 41. 42.

117) Capitolin. Antonin. Pius. c. 7. Antonin. Philos. c. 11. Vopiscus Aurelian. c. 39. Aurel. Victor de Caesar. c. 35.

niemals sehr tief eingriffen, und daher jedenfalls für die ganze erste Hälfte der Periode das frühere Verhältniß noch beinahe unverändert fortgedauert haben muß. Erst in der späteren Kaiserzeit scheinen dieselben in der That verschwunden zu sein. Aber wenn dieses auch wirklich der Fall war, so wurden doch auf der anderen Seite, wie bereits oben bemerkt worden ist, die Ankläger überhaupt jetzt theils durch gesetzliche (Not. 73.) theils durch außergesetzliche (Not. 74.) Belohnungen so sehr begünstigt, und von dem Staate selbst zur Erhebung von criminellen Verfolgungen in dem Grade gereizt und anzulocken gesucht, daß das Hinwegfallen gerade der Quadruplatores gar nicht in Anschlag kommen kann. Jedoch abgesehen von den Quadruplatores und Indices, so wie überhaupt von allen jenen Begünstigungen und Belohnungen, welche man je länger je mehr den Anklägern zu Theil werden ließ, und wodurch man sich bemühte der Strasloſigkeit der Verbrecher entgegenzuarbeiten, finden wir selbst hier, wo die Formen des Anklageprocesses noch wenigstens äußerlich beibehalten wurden, eine Reihe von Neuerungen, welche uns die immer größere Ausbildung des inquisitorischen Verfahrens in noch bei weitem deutlicheren Zügen erkennen lassen. Dahin gehört vor Allem die gleich seit dem Anfange der Periode neu aufgekommene Ansicht, daß die ganze Vornahme des Zeugenverhörs, wenn auch nicht ausschließlich doch jedenfalls vorzugsweise, nicht mehr von den Partheien, sondern unmittelbar von dem Gerichte auszugehen habe. Dahin gehört ferner die Regel, daß die Angeschuldigten selbst von dem Gerichte verhört und zur Aufklärung zweifelhafter Punkte angehalten werden sollten. Dahin gehört endlich die unverhältnißmäßige Ausdehnung, welche man bei Anwendung der Folter nach und nach eintreten ließ, so wie ganz besonders die Veränderung in der gesammten Auffassung dieses Instituts, so daß man in ihm nicht mehr ein bloses Bestärkungsmittel bereits abgelegter Aussagen, sondern in der That ein eigentliches Wahrheitserforschungsmittel im Sinne unseres neueren Processes erblickte. Gerade diese Ver-

änderung hinsichtlich der Folter erscheint aber wirklich so bedeutend, daß dieselbe schon für sich allein hinreichen möchte, um den Gedanken an die Fortdauer eines reinen Anklageverfahrens als unhaltbar darzustellen. Jedoch über alle diese Punkte, sowie über manche andere Neuerungen derselben Art, kann erst in dem folgenden Kapitel, bei Darstellung des gerichtlichen Verfahrens selbst, gesprochen werden. Um übrigens ein recht anschauliches Bild sich zu machen, wie weit schon im Anfange des dritten Jahrhunderts die Idee des Inquisitionsprocesses selbst da, wo man die Form einer eigentlichen Anklage noch beibehielt, sich entwickelt hatte, verweise ich einstweilen nur auf ein einzelnes Beispiel aus der Regierung des Alexander Severus [118]), wo man in der That die Schilderung eines heutigen Processes zu lesen glaubt.

Faßt man nun alles bisher Gesagte noch einmal zusammen, so zeigt sich, daß die Idee des inquisitorischen Verfahrens sich jetzt in einer dreifachen Abstufung und vergleichungsweisen Steigerung zu erkennen giebt. Auf der niedersten Stufe finden wir diejenige Form des Processes, wo noch ein wirklicher Ankläger auftrat, der ganze Charakter des Verfahrens selbst jedoch, im Vergleich mit der früheren Zeit, sich verändert und, freilich weniger dem äußeren Scheine als dem inneren Wesen nach, eine inquisitorische Färbung erhalten hatte. Diese Art des Verfahrens bildete fortwährend die Regel. Die zweite Stufe machte diejenige Form, wo keine eigentliche Anklage, sondern nur eine Denunciation, sei es von Seiten öffentlicher Beamten oder von Seiten bloser Privatpersonen, erfordert wurde, und wo es dem Gerichte selbst überlassen blieb, jene Denunciation weiter zu benutzen. Diese zweite Verfahrungsart wurde besonders in der späteren Kaiserzeit von Wichtigkeit. Die dritte und höchste Stufe endlich bildete dasjenige Verfahren, wo die Gerichte gleich von Amtswegen einschritten, ohne weder eine Accusation noch eine Denunciation abzuwarten. Diese

118) Lamprid. Alex. Sever. c. 36.

letzte Form sollte immer blos aushülfsweise Statt finden. Allein selbst bei dieser letzten Form, wo die Idee des Inquisitionsverfahrens sich am unverholensten aussprach, darf man nicht übersehen, daß dieselbe von dem reinen Inquisitionsprocesse, wie dieser namentlich in unserem heutigen Rechte anerkannt ist, noch sehr weit entfernt war: gleich wie vielmehr auch diejenige Art des Verfahrens, wo noch eine ausdrückliche Anklage vorausgesetzt wurde, eine inquisitorische Färbung an sich trug, so war selbst diese höchste Entwicklung des Inquisitionsprocesses fortwährend von accusatorischen Elementen durchdrungen. Und wie hoch man also immerhin den Einfluß anzuschlagen hat, welchen das inquisitorische Verfahren jetzt immer mehr und mehr erhielt, so ist doch nicht zu vergessen, was ich oben gesagt habe, daß ein wirklich unvermischter Inquisitionsproceß selbst in der gegenwärtigen Periode noch durchaus unbekannt war, so wie freilich auf der anderen Seite auch ein völlig unversehrter Accusationsproceß jetzt eben so wenig mehr zu finden ist.

Was den Ort betrifft, wo in der gegenwärtigen Periode die verschiedenen Gerichte gehalten wurden, so versteht es sich jedenfalls von selbst, daß die Gerichte des Senats, so lange dieselben nur überhaupt vorkamen, fortwährend blos in der Curie Statt finden konnten. Eben so aber bedarf es wohl kaum des Beweises, daß die Gerichte der Kaiser, wenigstens in der Regel und von einzelnen Ausnahmen abgesehen, in dem kaiserlichen Pallaste selbst vor sich zu gehen pflegten [119]). Und dasselbe galt natürlich auch von den Präfecti Prätorio, in so fern diese, gegen das Ende der Periode, in dem Consistorium überhaupt die Stelle der Kaiser vertraten [120]). Was dagegen

---

119) Seneca de clement. I. 15. Non dixit, „Immo in meam domum veniat“: quod si factum esset, Caesaris futura erat cognitio, non patris. Dio Cass. LXXVI. 11... καὶ γὰρ ἐς τὰς ὁροφὰς αὐτοὺς (τοὺς ἀστέρας) τῶν οἰκιῶν τῶν ἐν τῷ παλατίῳ, ἐν οἷς ἐδίκαζεν, ἐνέγραψεν. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 107. Puchta Cursus d. Instit. I. S. 533.

120) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 91.

die Gerichte der übrigen Behörden anlangt, ſo wurde bereits oben (Not. 3.) bemerkt, daß dieſelben nicht mehr, wie in der früheren Zeit, unter freiem Himmel auf dem Forum gehalten wurden, ſondern in geſchloſſene Hörſäle (Baſiliken) verlegt worden waren. Dieſe Veränderung fand aber freilich, wie ebenfalls ſchon angeführt worden iſt, nicht ſo auf einmal und als durchgreifende Regel Statt, ſondern ſehr lange und ſelbſt bis in die zweite Hälfte der Periode erhielt ſich der Grundſatz, daß auch noch in der alten Form, auf offenem Markte, die Verhandlungen vorgenommen werden konnten. Ja es ſcheint ſogar, daß man es wenigſtens anfangs in das Ermeſſen der Partheien ſelbſt ſtellte, ob ſie ihre Sache auf dem Forum oder in den Baſiliken abgethan haben wollten [121]). In der ſpäteſten Zeit dagegen, und namentlich in dem Juſtinianiſchen Rechte, waren die Verhandlungen auf dem Forum völlig ausgeſchloſſen (Not. 12.). Allein überall, es mochten nun die Gerichte unter freiem Himmel oder in ſolchen Hörſälen Statt finden, blieb es bei dem Grundſatze des früheren Rechts, daß die Magiſtrate auf jener Art Emporbühne, dem früher beſchriebenen Tribunal, ſich befinden mußten [122]). Blos über ganz geringfügige Vergehen ſollten ſie gleich auf ebener Erde (de plano) entſcheiden [123]). Und dieſe Ausnahme, ſchon de plano zu erkennen, galt auch von den Municipalbeamten, und zwar ohne Unter-

---

121) Seneca Controv. praef. IV. narratur... Latronem Porcium, quum pro reo in Hispania Rustico Porcio propinquo suo diceret, usque eo esse confusum, ut a soloecismo inciperet: nec ante potuisse confirmari, tectum ac parietes desiderantem, quam impetraverit, ut iudicium ex foro in basilicam transferretur. Quintilian. Inst. orat. X. 5, 18.

122) Collat. legg. Mos. XIV. 3, 1. L. 1. §. 8. 11. D. ad SC. Turpill. L. 18. §. 10. D. de quaestion. Libanius de custod. reor. (*περὶ τῶν δεσμωτῶν*) ed. Reiske T. II. p. 458. Lydus de magistr. II. 16. III. 30. Agathias IV. 1. *ὁ Ἀθανάσιος ἐπὶ δώκου τινὸς ὑψηλοῦ καθῆσθο εὐπρεπῶς.*

123) L. 9. §. 3. D. de offic. procons. L. 6. D. de accusat. L. 18. §. 10. D. de quaestion.

Zweites Kapitel.

Verfahren in erster Instanz.

Bereits in der Einleitung zu dieser Periode ist es hervorgehoben worden, wie jetzt, im Gegensatze zu der früheren Zeit das gesammte gerichtliche Verfahren eine größere Einheit und Gleichförmigkeit erhielt. Während früherhin für jede einzelne Quästio Perpetua eine besondere Ler bestanden hatte, und auf diese Weise eigentlich der ganze Proceß in eben so viel selbstständige Verfahrungsarten zerfallen war, als es einzelne Quästiones Perpetuä gab, finden wir in der gegenwärtigen Zeit, wenigstens als Regel, nur noch ein und dasselbe Verfahren für sämmtliche Verbrechen und für sämmtliche Gerichte. Blos einige wenige Verbrechen, namentlich das Adulterium und das Majestätsverbrechen, sowie einige wenige Gerichte, insbesondere die der Kaiser und des Senats, machten hier eine theilweise Ausnahme. Allein was gerade die Abweichungen der ersten Art angeht, so bezogen sich diese doch in der That nur auf so untergeordnete Punkte, daß ihre Erwähnung sehr füglich in die Darstellung des sonstigen Verfahrens mit eingeschaltet werden kann. Und selbst von den Abweichnngen der zweiten Art, von den Eigenthümlichkeiten in den Gerichten der Kaiser und des Senats, gilt dasselbe: auch hierüber wird es am zweckmäßigsten sein, erst da, wo die Schilderung der einzelnen Abschnitte des Processes dazu Veranlassung bietet, genauer zu handeln, und blos ein Paar allgemeine Bemerkungen über den Geist und das Verfahren des hier Statt findenden Verfahrens mögen schon gleich jetzt, ehe ich zur Schilderung jenes regelmäßigen Processes selbst übergehe, am Platze sein.

Was nämlich das Verfahren im Senate betrifft [1]), so bestand dessen Eigenthümlichkeit hauptsächlich darin, daß es gewissermaßen einen Mischling von denjenigen Grundsätzen darstellte, welche eines Theils für die übrigen nichtgerichtlichen

1) Vgl. Dirksen Civil. Abhandl. I. S. 185—191.

die Handhabung der Criminaljuſtiz überall keinen Einfluß[131]). Und in gleicher Weiſe iſt unſtreitig auch die bekannte Vermehrung der Gerichtstage durch Marc Aurel blos auf die Civilrechtspflege zu beziehen[132]). Allein dieſes ganze Syſtem wurde in der zweiten Hälfte der Periode, nachdem die chriſtliche Religion zur allgemeinen Staatsreligion erhoben worden war, verändert. Schon Conſtantin nämlich verordnete, daß an Sonntagen alle gerichtlichen Verhandlungen ruhen ſollten[133]), und auch von ſeinen Nachfolgern wurde dieſe Regel noch wiederholt eingeſchärft[134]). Nichts deſto weniger aber blieben auch die heidniſchen Feſttage noch längere Zeit in ihrer bisherigen Geltung, und ſelbſt noch Arcadius ſah ſich veranlaßt, durch eine beſondere Verordnung dieſelben aus der Reihe derjenigen Tage zu verbannen, an welchen die Abhaltung der Gerichte verboten war[135]). Dagegen erließ aber Theodoſius der Große, gemeinſchaftlich mit Valentinian und Arcadius, ein umfaſſendes Geſetz, wodurch die Zeit, während welcher alle gerichtlichen Verhandlungen ausgeſchloſſen ſein ſollten, neu beſtimmt wurde. Nach dieſem Geſetze wurden jetzt als Gerichtsferien blos anerkannt die Zeit der Erndte und Weinleſe, und zwar jedesmal ein Monat, der letzte December und erſte Januar, die Gründungstage von Rom und Conſtantinopel, die Woche vor und nach Oſtern: die Sonntage, und die Tage der Geburt und des Regierungsantritts des Kaiſers[136]). Dazu kamen ſpäter noch Weihnachten, Epiphania und Pfing-

---

turbatos, ut neque messium feriae aestate, neque vindemiarum autumno, competerent. Plinius Epist. VIII. 21. Gellius IX. 15. Statius Silv. IV. 4, 40. L. 1. D. de feriis.

131) L. 3. pr. D. de feriis.

132) Capitolin. Antonin. Philos. c. 10.

133) Sozomenus I. 8. L. 1. C. Th. de feriis, L. 3. C. I. eod. (Nach Sozomenus hätte daſſelbe auch von den Freitagen gegolten.)

134) L. 18. C. Th. de feriis, L. 1. 3. C. Th. de accusator. L. 10. 13. C. Th. de exaction. L. 11. §. 1. C. de feriis.

135) L. 22. C. Th. de feriis.

136) L. 19. C. Th. de feriis, vgl. mit L. 5. D. eod. Geſterding Ausbeute von Nachforſchungen. III. S. 61—67.

sidium des fungirenden Consuls vor sich zu gehen [5]), und die Kaiser selbst konnten, wenigstens grundsätzlich, nur in so fern dessen Stelle einnehmen, als sie zufällig eben das Consulat bekleideten [6]). — Noch weniger ist hier über das Verfahren in den kaiserlichen Gerichten zu sagen. Im Anfange der Periode, wo dasselbe noch größten Theils ungeregelt war, oder, wie ich dieses früher ausdrückte, so lange es noch einen mehr tumultuarischen Charakter an sich trug, konnte eigentlich von festen Rechtsnormen, nach denen sich dasselbe gerichtet hätte, gar nicht die Rede sein. Gleich wie die Frage über den Umfang ihrer Jurisdiction die ersten Imperatoren so oft blos nach ihrer augenblicklichen Laune, nach dem Drange der Verhältnisse und der Rücksicht auf ihren persönlichen Vortheil beantworteten, so war dasselbe, und wo möglich noch in höherem Grade, hinsichtlich der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens der Fall. Eine Schilderung desselben, weil jeder Regel entzogen, und eben so häufig an die Formen der gewöhnlichen Gerichte sich anschließend, wie überhaupt über alle Formen sich hinwegsetzend und der reinen Willkühr folgend, ist geradezu unmöglich. Allein späterhin, nachdem die kaiserlichen Gerichte, und mit ihnen auch das Verfahren, auf festere Grundsätze gebaut worden war, läßt sich allerdings, trotz der Dürftigkeit unserer desfallsigen Nachrichten, nicht nur dieses Verfahren selbst sicherer erkennen, sondern es ergiebt sich zu gleicher Zeit auch, daß dasselbe von dem Verfahren in den andern Gerichten bedeutend verschieden war. Aber gerade von dieser Zeit an lag die vorzüglichste Wichtigkeit der kaiserlichen Jurisdiction in ihrer Thätigkeit als Appellationsinstanz; und da nun jedenfalls kein wesentlicher Unterschied Statt fand, ob eine Sache gleich anfangs oder erst in zweiter Instanz vor den Kaisern verhandelt wurde, das Appellationsverfahren selbst jedoch erst

5) Dio Cass. LVIII. 10. Tacitus Annal. XV. 22. Plinius Epist. IV. 9. VIII. 14.

6) Plinius Epist. II. 11. Princeps praesidebat, erat enim consul.

eit ging man jedoch gar ſo weit, blos noch den Vormittag ls die regelmäßige Sitzungszeit zu betrachten [144]). Allein in er That war dieſes nur die Regel, und insbeſondere in der uſtinianiſchen Zeit fand in dieſer Beziehung nicht blos die usnahme Statt, daß auch während des Nachmittags Gechte gehalten werden konnten [145]), ſondern, wiewohl noch ltener, daß dieſes ſelbſt während der Nacht geſchehen urfte [146]). — Uebrigens muß hier noch eine andere Art der eitbeſtimmung erwähnt werden, welche jedoch erſt gegen das nde der Periode aufkam. Um nämlich die einzelnen Proceſſe abzukürzen, wurde jetzt, eben ſo wie hinſichtlich des Civilverfahrens [147]), ein beſtimmtes Maximum der Dauer feſtgeetzt, welches unter keiner Vorausſetzung überſchritten werden ollte. Anfangs beſtand daſſelbe darin, daß jeder Criminalroceß innerhalb eines Jahrs zu beendigen war [148]). Von uſtinian aber wurde dieſes erweitert, und auf zwei Jahre rirt [149]). Allein bei gewiſſen Sachen fand doch ſowohl von ner einjährigen als von dieſer zweijährigen Friſt die Ausahme Statt, daß dieſelben ſchon in einer ungleich kürzeren eit beendigt werden ſollten [150]).

144) L. un. C. Th. de offic. iudic. civ. S. auch L. 13. C. Th. de offic. rector. provinc.

145) Nov. 82. c. 3. Agathias III. 1.

146) Augustinus ad Donatist. post collat. c. 12. Opp. ed. S. Benedict. Parisiis 1689—1700. Tom. IX. p. 590. Quis enim ferat victos homines conqueri, quod nocte contra eos est prolata sententia: quasi non saepe iudices audiendi necessitas teneat, ut usque ad multam partem noctis sedere cogantur?

147) Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 454—456. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 232.

148) L. 2. §. 2. Th. ad L. Corn. de fals. Tit. C. Th. IX. 36.

149) L. 13. pr. C. de iudic. L. 3. C. ut intra cert. temp. crim. quaest. term.

150) L. 6. C. de custod. reor. Vgl. Cuiacius Observatt. XX. 13.

als in diesen Verhandlungen Personen das Urtheil zu sprechen hatten, welche, wenigstens in der Regel, von den Gesetzen und Geschäften keine genauere Kenntniß besaßen. Allein jetzt, wo die Beamten eigentlich nur für sich instruirten, und wo sie selbst im Stande waren, jeden etwaigen Mangel auch in den späteren Stadien des Processes noch nachträglich zu ergänzen, ist es begreiflich, daß das Vorverfahren, wenn auch noch immer einen besonderen Abschnitt bildend, seine frühere Bedeutung verlieren und gleichsam immer mehr und mehr zusammenschrumpfen mußte. Jedoch ich gehe zu dem Einzelnen über, und zwar zunächst gerade zu diesem Vorverfahren.

In dem alten Quästionsprocesse mußte jede gerichtliche Anklage mit der so genannten postulatio eröffnet werden, und der Zweck derselben bestand darin, alle diejenigen Personen, welche entweder überhaupt, oder gegenüber von dem Angeklagten als unfähig erschienen, gleich von vorn herein zurückweisen zu können. Eine solche postulatio, als selbstständiger Akt des Verfahrens, findet sich nun in der vorliegenden Periode nicht mehr, sondern gleich die erste Handlung von Seiten des Anklägers war jetzt die nominis delatio. Zwar wird auch noch in den Quellen der gegenwärtigen Zeit der Ausdruck postulatio und postulare sehr häufig gebraucht, allein derselbe ist eben jetzt, wie dieses schon früher gesagt worden ist [8]), nur noch als gleichbedeutend mit accusare oder nomen deferre zu betrachten. Diese Veränderung muß nun freilich als eine wesentliche Lücke erscheinen, wenn man bedenkt, daß der Grund der ehemaligen postulatio, die theils absolute theils relative Unfähigkeit zur Anklage, auch noch jetzt in demselben Umfange oder eigentlich in einem größern Umfange vorhanden war, als dieses früherhin der Fall gewesen ist [9]). Allein in der That war die postulatio auch nur als ein selbstständiger Akt hinweggefallen: dagegen war es gewiß jetzt, eben so

8) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 4. 5.
9) S. oben Kap. I. Not. 39 ff.

Senatsverhandlungen, anderen Theils für die sonstigen gewöhnlichen Gerichte galten. Das erste Element zeigte sich besonders bei der Art der Abstimmung, das zweite bei den Wechselreden zwischen Ankläger und Angeklagten, wogegen bei der Einleitung des Processes bald mehr das eine bald mehr das andere zum Vorscheine kam. Was jedoch insbesondere das zweite Element, die Uebereinstimmung mit dem sonstigen gerichtlichen Verfahren angeht, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß, wie früher bemerkt, die eigentliche Wichtigkeit der Senatsjurisdiction in eine Zeit fällt, wo die Quästiones Perpetuä noch eine ziemlich bedeutende Rolle spielten, und daß eben daher denn auch alle derartigen Grundsätze nur gerade aus jenem Quästionsverfahren entlehnt werden mußten. Dieses zeigte sich besonders bei der Einleitung des Processes. So wie nämlich in den Quästiones Perpetuä die erste Anmeldung der Klage bei den betreffenden Prätoren zu geschehen hatte, so mußte dieselbe hier bei den Consuln, als den gesetzmäßigen Präsidenten des Senats, Statt finden[2]), und gleich jenen hatten jetzt diese den Tag zu fixiren, an dem die definitiven Verhandlungen vor sich gehen sollten[3]). Allein freilich wurde dieses Verfahren nicht auch überall festgehalten, sondern sehr häufig erfolgte das erste Anbringen ganz in derselben Weise, wie alle übrigen Gegenstände in dem Senate vorgebracht wurden, und zwar nicht blos dann, wenn entweder von den Kaisern selbst oder jedenfalls auf ihr Anstehen eine Sache eingeleitet ward, sondern auch unter der Voraussetzung, wenn die Ankläger aus eigenem Antriebe auftraten[4]). Die Verhandlungen selbst hatten überdies jedesmal, wie bei den Quästiones Perpetuä unter dem Vorsitze des Prätors, unter dem Prä-

2) Tacitus Annal. II. 28. adit consules, senatus cognitionem poscit. III. 10. Fulcinius Trio Pisonem apud consules postulavit. XIII. 44. postulatusque apud consules a patre interfectae.

3) Tacitus Annal. XIII. 43. quia inquisitionem annuam impetraverant.

4) Vgl. Plinius Epist. IX. 13.

sidium des fungirenden Consuls vor sich zu gehen [5]), und die Kaiser selbst konnten, wenigstens grundsätzlich, nur in so fern dessen Stelle einnehmen, als sie zufällig eben das Consulat bekleideten [6]). — Noch weniger ist hier über das Verfahren in den kaiserlichen Gerichten zu sagen. Im Anfange der Periode, wo dasselbe noch größten Theils ungeregelt war, oder, wie ich dieses früher ausdrückte, so lange es noch einen mehr tumultuarischen Charakter an sich trug, konnte eigentlich von festen Rechtsnormen, nach denen sich dasselbe gerichtet hätte, gar nicht die Rede sein. Gleich wie die Frage über den Umfang ihrer Jurisdiction die ersten Imperatoren so oft blos nach ihrer augenblicklichen Laune, nach dem Drange der Verhältnisse und der Rücksicht auf ihren persönlichen Vortheil beantworteten, so war dasselbe, und wo möglich noch in höherem Grade, hinsichtlich der Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens der Fall. Eine Schilderung desselben, weil jeder Regel entzogen, und eben so häufig an die Formen der gewöhnlichen Gerichte sich anschließend, wie überhaupt über alle Formen sich hinwegsetzend und der reinen Willkühr folgend, ist geradezu unmöglich. Allein späterhin, nachdem die kaiserlichen Gerichte, und mit ihnen auch das Verfahren, auf festere Grundsätze gebaut worden war, läßt sich allerdings, trotz der Dürftigkeit unserer desfallsigen Nachrichten, nicht nur dieses Verfahren selbst sicherer erkennen, sondern es ergiebt sich zu gleicher Zeit auch, daß dasselbe von dem Verfahren in den andern Gerichten bedeutend verschieden war. Aber gerade von dieser Zeit an lag die vorzüglichste Wichtigkeit der kaiserlichen Jurisdiction in ihrer Thätigkeit als Appellationsinstanz; und da nun jedenfalls kein wesentlicher Unterschied Statt fand, ob eine Sache gleich anfangs oder erst in zweiter Instanz vor den Kaisern verhandelt wurde, das Appellationsverfahren selbst jedoch erst

5) Dio Cass. LVIII. 10. Tacitus Annal. XV. 22. Plinius Epist. IV. 9. VIII. 14.

6) Plinius Epist. II. 11. Princeps praesidebat, erat enim consul.

in dem folgenden Kapitel dargeſtellt werden wird, ſo müſſen auch alle hierher gehörigen Angaben, um nicht zu unnöthigen Wiederholungen Veranlaſſung zu geben, einſtweilen noch ausgeſetzt bleiben.

Sehen wir übrigens ab von den Gerichten der Kaiſer und des Senats, und wenden wir uns ſofort zu dem Verfahren in den gewöhnlichen Gerichten. Dieſes Verfahren läßt ſich im Allgemeinen dahin charakteriſiren, daß es ſo viel als möglich an den alten Quäſtionsproceß ſich anſchloß, auf der andern Seite aber auch davon ausging, jenen Proceß theils zu vereinfachen, theils mit dem Geiſte des immer weiter greifenden Inquiſitionsprincips in die erforderliche Uebereinſtimmung zu ſetzen. Was jedoch gerade jene Vereinfachung angeht, ſo zeigte ſich dieſe wieder vorzugsweiſe bei dem ſ. g. Vorverfahren, und mußte, nach den Veränderungen, welche jetzt in der geſammten Gerichtsverfaſſung eingetreten waren, nothwendig gerade hier ſich zeigen. Während nämlich früherhin zwiſchen der inſtruirenden und das ganze Verfahren leitenden Behörde, den Prätoren, auf der einen Seite, und der erkennenden Behörde, den Judices, auf der anderen Seite, eine ſcharfe Trennung und ein eigentlicher Gegenſatz Statt gefunden hatte, hörte dieſes jetzt, wie bereits früher angedeutet worden iſt[7]), völlig auf, und derſelbe Beamte, welcher den Proceß inſtruirte, hatte nun auch die definitive Entſcheidung zu geben. War aber dieſes einmal Grundſatz geworden, ſo begreift es ſich, weßhalb man auch dem geſammten Inſtructionsverfahren jetzt nicht mehr dieſelbe Aufmerkſamkeit und Sorgfalt widmen zu müſſen glaubte, wie dieſes ehemals der Fall geweſen war. In den Quäſtiones Perpetuä beſtand gerade die Hauptaufgabe der Prätoren darin, die einzelnen Proceſſe für die ſpäteren öffentlichen Verhandlungen vorzubereiten, und es mußten dieſelben natürlich um ſo gewiſſenhafter und gründlicher zu Werke gehen,

7) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 33.

früheren Proceſſe die Gegenwart des Angeklagten beſonders nothwendig erſcheinen ließ, jetzt gleichfalls untergegangen war. Hiernach müſſen wir uns denn nun die Sache ſo denken, daß der Angeklagte, in Folge außergerichtlicher Ankündigung von Seiten des Klägers, weil dieſem ſelbſt ja zur gehörigen Feſtſtellung ſeiner Klage daran gelegen ſein mußte, zwar noch als Regel bei der nominis delatio zu erſcheinen pflegte, allein daß derſelbe weder förmlich hiezu vorgeladen wurde, noch auch daß ſeine Gegenwart als wirklich nothwendig galt[21]). Ungleich weiter ging man dagegen gewiß in der ſpäteren Zeit. Schon die immer größere Ausbildung des inquiſitoriſchen Elements, welche eine mehr einſeitige Inſtruction des Proceſſes, ohne vorläufige Dazwiſchenkunft von Seiten des Angeklagten, wünſchenswerth zu machen ſchien, läßt dieſes gleichſam von vorn herein ſchließen. Allein noch deutlicher ergiebt es ſich aus den überall wiederkehrenden Beſtimmungen, daß kein Abweſender in die geſetzliche Strafe verurtheilt werden ſolle[22]), daß der Angeklagte vor Eröffnung des Hauptverfahrens von dem Inhalte der gegen ihn erhobenen Beſchuldigung in Kenntniß geſetzt werden müſſe[23]) u. dgl., ohne daß ſich dabei irgendwo angedeutet findet, daß auch die bloſe Inſtruction des Proceſſes gegen Abweſende unzuläſſig, oder daß der Inhalt der Anklage auch ſchon gleich in dem Vorverfahren dem Beſchuldigten mitzutheilen ſei. Auf dieſe Weiſe alſo ſcheint in der That jetzt die frühere Regel geradezu umgekehrt worden zu ſein, und während in dem Anfange der Periode das Erſcheinen des Angeklagten bei der nominis delatio noch die Regel bildete, gegen

21) Eine wenigſtens ähnliche Veränderung war ſelbſt im Civilproceſſe durch die mildere Form der litis denuntiatio ſtatt der alten in ius vocatio und des vadimonium eingetreten. Vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 246 – 252.

22) Paullus Rec. Sent. V. 5, 9. L. 1. pr. D. de requir. vel absent. damnand. L. 5. pr. D. de poen. L. 6. C. de accusat. L. 9. C. Th. de fide test. et instrum.

23) Paullus Rec. Sent. V. 16, 14. L. 18. §. 9. D. de quaestion.

wie zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä noch immer die erſte Pflicht einer jeden Criminalbehörde, keine Anklage, d. h. keine nominis delatio anzunehmen, ohne ſich vorher darüber in's Klare geſetzt zu haben, ob der Ankläger auch wirklich die erforderlichen Eigenſchaften beſitze oder nicht. Der ganze Unterſchied alſo beſtand blos darin, daß, was ja auch ſchon gegen das Ende der Republik gewöhnlich geworden zu ſein ſcheint, jene Prüfung nicht mehr in einem beſonderen Abſchnitte des Proceſſes, ſondern gleich in Verbindung mit der nominis delatio vorzukommen pflegte.

Abgeſehen von dieſer Rückſicht auf die perſönliche Tüchtigkeit des Anklägers konnte aber auch jetzt wieder dieſelbe Schwierigkeit entſtehen, welche ſchon in der zweiten Periode hervorgehoben worden iſt, die Schwierigkeit nämlich, daß zu gleicher Zeit mehrere Perſonen als Ankläger auftraten. In dem alten Proceſſe kam es alsdann zu einem eigenen Verfahren, der ſo genannten divinatio. Allein auch dieſes Verfahren iſt in der gegenwärtigen Zeit, eben ſo wie die postulatio, unbekannt [10]). Dagegen blieb es aber allerdings fortwährend bei dem ehemaligen Grundſatze, daß nie mehr als ein Ankläger, oder wenigſtens nie mehr als ein Hauptankläger gegen einen Angeſchuldigten zugelaſſen werden durfte, und der Unterſchied, im Vergleich mit der vorhergehenden Periode, lag wieder blos darin, daß jetzt eben der Beamte ſelbſt, und zwar ohne auch nur ſein Conſilium zuziehen zu müſſen, unter den verſchiedenen Bewerbern die Wahl zu treffen hatte [11]). Bei dieſer Wahl jedoch konnten natürlich blos dieſelben Rückſichten

10) Dagegen wende man nicht ein, daß bei Quintilian. Inst. orat. III. 10, 3. VII. 4, 33. von der divinatio noch als von einem praktiſchen Inſtitute geredet wird: denn Quintilian ſchrieb ja zu einer Zeit, wo die Quäſtiones Perpetuä noch in Uebung waren. S. oben Einleit. z. d. Ver. Rot. 15.

11) L. 2. §. 9. D. ad L. Iul. de adulter. Sed et quotiens alii . . . ad accusandum prosiliunt, lege expressum est, ut is, cuius de ea re notio est, de iusto accusatore constituat. Vgl. auch L. 3. §. 12. D. de homin. liber. exhib. L. 3. pr. D. de sepulch. violat. L. 2. D. de popul. action.

gewiſſe Fragen den eigentlichen Gegenſtand der Klage genauer feſtzuſtellen, und auf dieſe Weiſe eben das ſpätere Hauptverfahren vorzubereiten und zu erleichtern. Allein was jene alte Form der interrogatio betrifft, wie dieſe, als eigener Abſchnitt des Verfahrens, in den Quäſtiones Perpetuä vorgekommen war, ſo findet ſich davon jetzt keine Spur mehr, und gleich wie die interrogatio in iure im Civilproceſſe nach und nach aufgehört hatte [30]), ſo muß nun daſſelbe, jedoch gewiß ſchon für eine bei weitem frühere Zeit, auch von der interrogatio im Criminalproceſſe behauptet werden. Sollte indeſſen der Angeklagte gleich jetzt etwa ein Geſtändniß ſeiner Schuld abgelegt haben, ſo konnte dadurch, eben ſo wenig wie in der vorhergehenden Periode, das eigentliche Hauptverfahren umgangen und allenfalls ſchon ohne weiteres das definitive Urtheil geſprochen werden. Ein ſolches Geſtändniß, wie dieſes beſonders aus einer Stelle des Venulejus Saturninus hervorgeht [31]), hatte vielmehr auf den gewöhnlichen Gang des Proceſſes gar keinen Einfluß, und konnte, bei der veränderten Anſicht, welche über die Beweiskraft des Geſtändniſſes überhaupt nun immer mehr herrſchend wurde [31a]), einen ſolchen Einfluß wo möglich noch weniger haben, als zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä.

Zunächſt an die nominis delatio reihte ſich die inscriptio und subscriptio, und zwar ſo, daß dieſe nicht einen getrennten Theil der Verhandlung bildeten, ſondern ſchlechthin mit der nominis delatio zuſammenfielen. Der regelmäßige Gang des Verfahrens war dabei noch immer der, daß über den Hauptinhalt der Anklage [32]), ſo wie dieſer bei der nominis delatio mündlich vorgebracht worden war, von dem betreffenden Be-

30) L. 1. §. 1. D. de interrog. in iur.

31) L. 5. D. de custod. reor. Si confessus fuerit reus, donec de eo pronuntiaretur, in vincula publica coniiciendus est.

31a) S. unten Not. 284—288.

32) Vgl. L. 3. pr. D. de accusat. L. 8. §. 2. C. Th. de iurisdict. L. 16. C. de accusat.

hergehenden Periode, auch nur überhaupt vorgeladen werden mußte. Daß nun das erſte nicht der Fall war, ſondern an und für ſich ſelbſt gegen Abweſende eine nominis delatio Statt finden konnte, ergiebt ſich, ganz abgeſehen von anderen Gründen, ſchon daraus, daß man den Grundſatz des früheren Rechts, alle Diejenigen, welche in Angelegenheiten des Staats (rei publicae causa) abweſend wären, ſollten ſchlechthin gegen jede Anklage geſichert ſein, auch noch jetzt anerkannte [17]), und eben damit denn natürlich auch den anderen Satz, alle ſonſtigen Abweſenden ſollten gegen eine Anklage nicht geſchützt ſein, ſtillſchweigend zugab. Jedoch ſelbſt jener erſte Grundſatz wurde jetzt vielfach beſchränkt, und insbeſondere blos noch auf diejenigen Fälle angewendet, wo Jemand in einer anderen Provinz ſich aufhielt, als in derjenigen, wo die Anklage gegen ihn erhoben wurde [18]). Allein nichts deſto weniger mochte es noch immer wenigſtens für eine gewiſſe Härte gelten, gegen einen Abweſenden eine nominis delatio vorzubringen, und höchſt wahrſcheinlich ging man, jedenfalls im Anfange der Periode, von dem Gedanken aus, daß der Angeklagte mindeſtens die Möglichkeit haben müſſe zu erſcheinen, wenn er auch nicht gerade wirklich erſchienen war [19]). Was dagegen die Nothwendigkeit einer Vorladung zur nominis delatio angeht, ſo hatte dieſe jetzt ganz aufgehört. Ueberall nämlich, wo von einer ſolchen Vorladung (citatio) geſprochen wird, geſchieht es blos mit Beziehung auf das eigentliche Hauptverfahren, niemals aber mit Beziehung auf das Vorverfahren [20]), und es erklärt ſich dieſes um ſo leichter, da, wie ſich gleich nachher zeigen wird, das Inſtitut der interrogatio, welches in dem

17) L. 12. pr. D. de accusat. L. 15. §. 1. D. ad L. Iul. de adulter. S. auch L. 140. D. de reg. iur.

18) L. 15. §. 2—4. D. ad L. Iul. de adulter.

19) Dieſer Satz iſt freilich nirgends ausdrücklich ausgeſprochen, allein er ſcheint ſich ſehr beſtimmt gerade aus den Beſchränkungen zu ergeben, welche man jetzt hinſichtlich der absentia rei publicae causa (Not. 18.) aufſtellte. S. auch L. 13. C. ad L. Iul. de adulter.

20) L. 10. D. de public. iudic.

gewiſſe Fragen den eigentlichen Gegenſtand der Klage genauer feſtzuſtellen, und auf dieſe Weiſe eben das ſpätere Hauptverfahren vorzubereiten und zu erleichtern. Allein was jene alte Form der interrogatio betrifft, wie dieſe, als eigener Abſchnitt des Verfahrens, in den Quäſtiones Perpetuä vorgekommen war, ſo findet ſich davon jetzt keine Spur mehr, und gleich wie die interrogatio in iure im Civilproceſſe nach und nach aufgehört hatte[30]), ſo muß nun daſſelbe, jedoch gewiß ſchon für eine bei weitem frühere Zeit, auch von der interrogatio im Criminalproceſſe behauptet werden. Sollte indeſſen der Angeklagte gleich jetzt etwa ein Geſtändniß ſeiner Schuld abgelegt haben, ſo konnte dadurch, eben ſo wenig wie in der vorhergehenden Periode, das eigentliche Hauptverfahren umgangen und allenfalls ſchon ohne weiteres das definitive Urtheil geſprochen werden. Ein ſolches Geſtändniß, wie dieſes beſonders aus einer Stelle des Venulejus Saturninus hervorgeht[31]), hatte vielmehr auf den gewöhnlichen Gang des Proceſſes gar keinen Einfluß, und konnte, bei der veränderten Anſicht, welche über die Beweiskraft des Geſtändniſſes überhaupt nun immer mehr herrſchend wurde[31a]), einen ſolchen Einfluß wo möglich noch weniger haben, als zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä.

Zunächſt an die nominis delatio reihte ſich die inscriptio und subscriptio, und zwar ſo, daß dieſe nicht einen getrennten Theil der Verhandlung bildeten, ſondern ſchlechthin mit der nominis delatio zuſammenfielen. Der regelmäßige Gang des Verfahrens war dabei noch immer der, daß über den Hauptinhalt der Anklage[32]), ſo wie dieſer bei der nominis delatio mündlich vorgebracht worden war, von dem betreffenden Be-

30) L. 1. §. 1. D. de interrog. in iur.

31) L. 5. D. de custod. reor. Si confessus fuerit reus, donec de eo pronuntiaretur, in vincula publica coniiciendus est.

31a) S. unten Not. 284—288.

32) Vgl. L. 3. pr. D. de accusat. L. 8. §. 2. C. Th. de iurisdict. L. 16. C. de accusat.

das Ende derſelben nur noch als Ausnahme gegolten zu haben[24]). So wie übrigens hiernach gegen Abweſende, und zwar ſelbſt ohne vorausgegangene Vorladung, der Proceß eröffnet werden konnte, ſo war daſſelbe jetzt auch gegen Magiſtratsperſonen erlaubt. Allerdings erkannte man noch immer die Regel an, daß ein Magiſtratus während der Dauer ſeines Amts nicht zu einer criminellen Strafe verurtheilt werden dürfe[25]). Allein daß wenigſtens die erſte Einleitung und Eröffnung des Proceſſes, d. h. gerade die nominis delatio auch gegen ihn zuläſſig ſei, wurde ſchon gleich im Anfange der Periode, im Widerſpruche mit der früheren Zeit, ausdrücklich ausgeſprochen und fortwährend anerkannt[26]). Ja ſelbſt die Regel, daß Magiſtratsperſonen nicht criminell beſtraft werden ſollten, erlitt wenigſtens hinſichtlich des crimen repetundarum eine allgemeine Ausnahme[27]), und eben ſo allgemein galt jedenfalls auch der weitere Grundſatz, daß ſämmtliche niederen Magiſtrate, namentlich ſämmtliche Municipalmagiſtrate, gerade ſo wie gewöhnliche Privatleute, angeklagt und verurtheilt werden konnten[28]).

War jedoch bei der nominis delatio — in der früheren Zeit als Regel, in der ſpäteren Zeit als Ausnahme — der Angeklagte wirklich erſchienen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Ankläger, und, wenigſtens gegen das Ende der Periode, auch wohl ſchon der Richter[29]), ſich bemühte, durch

---

24) Anderer Meinung iſt Cuiacius Observatt. XX. 21.

25) Dio Cass. LV. 10. Tacitus Annal. XIII. 44. Zosimus IV. 52. L. 48. D. de iudic. L. 32. D. de iniur. L. 12. pr. D. de accusat. S. auch L. un. C. ut omnes iudic. L. 3. C. ubi senator. Nov. 8. c. 9. Nov. 95. Nov. 128. c. 23. Nov. 161. c. 1.

26) L. 38. §. 10. D. ad L. Iul. de adulter. Si quis in honore ministeriove publico sit, reus quidem postulatur, sed differtur eius accusatio, et cautione iudicio sistendi causa promittitur in finem honoris: et hoc ita Tiberius Caesar rescripsit.

27) L. 6. C. Th. ad L. Iul. repetund. L. 4. C. I. eod. Nov. 8. c. 8.

28) L. 32. D. de iniur. Vgl. auch L. 29. §. 7. D. ad L. Aquil. In einzelnen Fällen gingen freilich die Kaiſer viel weiter. Tacitus Annal. II. 28. III. 37.

29) Vgl. Roßhirt Zeitſchr. I. S. 184.

jetzt sehr strenge Strafen, und zwar jedenfalls seit der zweiten Hälfte der Periode sogar die Strafe der Talion festgesetzt wurde, so hielt man es für nothwendig, auch gleich bei Eröffnung des Processes die Ankläger hierauf aufmerksam zu machen, und, damit sie nicht etwa späterhin durch Unkenntniß sich entschuldigen könnten, ihnen schon bei dem Vorverfahren die Gefahren zu zeigen, denen sie sich durch die etwaige Unlauterkeit ihrer Absicht aussetzen würden. Auf diese Weise ist es denn geschehen, daß man nun gleich in die inscriptio und subscriptio die Erklärung aufnahm, der Ankläger mache sich bei Strafe der Talion verbindlich, eines Theils die Schuld des Angeklagten zu beweisen, anderen Theils den Proceß selbst bis zum definitiven Urtheile fortzuführen[37]). Allein dieses war doch in der That blos eine neue Wendung, ein einfacher Zusatz, wodurch die Natur des ganzen Institutes selbst in keiner Art verändert oder gar aufgehoben wurde; und die Ansicht, daß man unter der inscriptio und subscriptio der gegenwärtigen Periode etwas ganz Neues, gerade erst von den Kaisern Erfundenes sich zu denken habe[38]), ist daher durchaus unrichtig. Fast ebenso unrichtig ist aber auch die andere Behauptung, daß zwischen inscriptio und subscriptio fortwährend, und bis zum Ende unserer Periode, ein eigentlicher Gegensatz in der Weise Statt gefunden habe, daß unter jener blos die Aufzeichnung des wesentlichen Inhalts der Klage, unter dieser die ausdrückliche Uebernahme der Talionsverbindlichkeit zu verstehen sei[39]). Die Veranlassung zu dieser Meinung hat das bekannte Inscriptionsformular des Paullus gegeben[40]), indem

37) Symmachus Epist. X. 70. L. 7. §. 1. D. de accusat. L. 11. 14. C. Th. eod. S. auch L. 3. C. Th. de exhib. reis, L. 2. C. I. eod.

38) Brencmann Lex Remmia, in Otto thes. III. p. 1635.

39) Brissonius de formul. V. 188. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 6. n. 3. 5. Brencmann l. c. p. 1636. 37. Renesse de coercit. accusator. in Oelrichs thes. nov. I. p. 604.

40) L. 3. pr. D. de accusat. Consul et dies: apud illum praetorem, vel proconsulem, Lucius Titius professus est se Maevium

amten ein eigenes Protokoll (inscriptio) aufgenommen [33]), und deſſen Aechtheit dann, entweder von dem Ankläger ſelbſt, oder, wenn dieſer etwa des Schreibens unerfahren war, von einem Dritten in ſeinem Namen, durch perſönliche Unterſchrift (subscriptio) anerkannt wurde [34]). Eben ſo häufig ſcheint es aber jetzt auch geſchehen zu ſein, daß der Ankläger gleich anfangs ſchon ſeine Klage in der gehörigen Form aufgezeichnet und unterſchrieben mitbrachte, und nun, was in der früheren Zeit jedenfalls die ſeltene Ausnahme geweſen war, ſie ohne weiteres bei Gericht deponirte [35]). Dabei konnte jedoch freilich der Fall eintreten, daß dieſe Klage wegen untergelaufener Formfehler wieder zurückgewieſen werden mußte, und der Ankläger ſomit zur Abfaſſung einer neuen Klagſchrift genöthigt wurde [36]): allein deſſen ungeachtet halte ich es für wahrſcheinlich, daß gerade dieſe Art der inscriptio und subscriptio immer häufiger wurde, und bei dem ganzen Geiſte des damaligen Proceſſes, welcher ja überhaupt auf eine möglichſte Abkürzung gerade des Vorverfahrens hinarbeitete, allmählig die entſchiedene Regel ausmachte. Wenn übrigens, abgeſehen von dieſer ziemlich geringfügigen Neuerung, ſowohl die inscriptio als die subscriptio auch fortwährend in ihrer früheren Geſtalt und Bedeutung vorkamen, ſo trat wenigſtens in einer Beziehung eine weſentliche Veränderung ein. Da nämlich, wie ſich weiter unten ergeben wird, gegen alle Unredlichkeiten von Seiten der Ankläger, namentlich aber gegen Calumniatoren,

---

33) L. 4. C. Th. de custod. reor. L. 8. C. de accusat. Darauf bezieht ſich auch Iuvenal. Satyr. VI. 244. 245. Dieſe Protokolle wurden in den öffentlichen Archiven aufbewahrt. Sueton. Domitian. c. 9. Reos, qui ante quinquennium proximum apud aerarium pependissent, universos discrimine liberavit. Vgl. Gothofred. ad L. 4. C. Th. de custod. reor.

34) L. 3. §. 2. D. de accusat.

35) L. 8. C. de accusat. Daher der ſo oft vorkommende Ausdruck inscriptionem deponere. L. 2. §. 8. D. ad L. Iul. de adulter. L. 1. 19. C. de his qui accus. non poss. L. 1. C. ad SC. Turpill.

36) L. 3. §. 1. D. de accusat. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 6. n. 8. Eine Verbeſſerung der urſprünglichen Klagſchrift war blos bei dem Adulterium erlaubt. L. 35. D. ad L. Iul. de adulter.

angeführte Inſcriptionsformular des Paullus durchaus nicht in Betracht kommen, indem hier der Juriſt gewiß nicht daran dachte, ein eigentlich vollſtändiges und abgeſchloſſenes Formular zu geben, ſondern blos die Hauptpunkte und insbeſondere diejenigen, worauf es gerade bei dem Adulterium, wovon er zunächſt handelte, ankam, hervorheben wollte, alle übrigen Punkte aber, welche ſich von ſelbſt verſtanden, oder welche überhaupt bei ſämmtlichen Verbrechen vorkamen, übergehen zu können meinte[44]). Was übrigens die Nothwendigkeit der inscriptio und subscriptio an und für ſich betrifft, ſo wird dieſe bei jeder Gelegenheit auf das allerbeſtimmteſte ausgeſprochen, und ihre Beobachtung überall als die unerläßliche Bedingung einer jeden Criminalanklage dargeſtellt[45]). Blos in Beziehung auf ein Verbrechen, hinſichtlich des Falſums, fand eine Ausnahme oder vielmehr ein Schwanken der Geſetzgebung Statt. Nach einer Verordnung von Caracalla nämlich ſollte es bei dieſem Verbrechen erlaubt ſein, auch ohne förmliche inscriptio, durch blos mündliche Erklärung bei Gericht, alſo durch einfache nominis delatio, oder, wie man es vorzugsweiſe nannte, durch criminis professio, zu accuſiren[46]). Dieſe Verordnung hob jedoch Conſtantin, nachdem er dieſelbe anfangs beſtätigt hatte, wieder auf[47]), wogegen Gratian neuerdings

---

scriptio, nostis prae ceteris ... provisum est enim, ne quis temere in alieni capitis discrimen irrueret, ni se idem prius poenae sponsione vinciret. L. 11. C. Th. de accusat. Nullus secundum iuris praescriptum, crimen, quod intendere proposuerit, exsequatur, nisi subeat inscriptionis vinculum. Etenim qui alterius famam, fortunas, caput denique et sanguinem in iudicium devocaverit, sciat sibi impendere congruam poenam, si, quod intenderit, non probaverit.

44) Ein eben ſo unvollſtändiges Formular findet ſich auch bei Appuleius Apolog. ed. Oudendorp. p. 602.

45) Appuleius Apolog. p. 378. L. 3. D. de privat. delict. L. 92. D. de furt. L. 7. pr. D. de accusat. L. 8. 9. 11. 14. 19. C. Th. eod. L. 13. C. I. eod. L. 6. C. Th. de exhib. reis, L. 3. 10. C. de his qui accus. non poss. L. 3. C. ad L. Fab. de plagiar. L. 11. C. de iniur. L. 7. C. de calumniat.

46) L. 4. C. Th. ad L. Corn. de fals.

47) L. 2. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 5. C. Th. de accusat.

a derſelben zurückkehrte[48]), Arcadius und Honorius aber anz allgemein ſich gegen jede Art von Ausnahme erklärten, nd auf dieſe Weiſe alſo auch namentlich hinſichtlich des Fal- ums die inscriptio als nothwendig anerkannten[49]). Gerade ieſe letzten Beſtimmungen von Arcadius und Honorius ſind un aber von Juſtinian recipirt worden[50]), ſo daß denn jeden- alls für die ſpätere und ſpäteſte Zeit ſelbſt jene Ausnahme bei em Falſum wieder weggefallen war, und ſomit die Nothwen- igkeit der inscriptio wieder als unbedingte Regel galt. Allein :eilich wurde dieſe ganze Regel doch immer nur auf die eigent- ichen Criminalverbrechen bezogen: bei allen unbedeutenderen)andlungen dagegen wurde von jeher angenommen, daß, ſo ie die Förmlichkeiten des ſonſtigen Proceſſes überhaupt, ſo amentlich auch die inscriptio und subscriptio als überflüſſig rſcheinen ſolle[51]). Ja ſelbſt im Intereſſe einiger beſonders rivilegirten Perſonen wurde gleichfalls eine Ausnahme von er allgemeinen Regel zugelaſſen[52]).

Den Schluß des geſammten Vorverfahrens machte die no- minis receptio von Seiten des betreffenden Beamten[53]), und rſt von dieſem Augenblicke an wurde der Angeklagte als in en eigentlichen Anklageſtand (reatus) verſetzt betrachtet. In er Regel geſchah nun dieſes gewiß gleich auf der Stelle, d. h. n den bei weitem meiſten Fällen war es gewiß hergebracht,

48) L. 4. C. Th. cit.

49) L. 16. 17. C. de accusat.

50) Allerdings ſind auch die L. 2. 4. C. Th. ad L. Corn. de fals. i den Juſtinianiſchen Codex übergegangen: L. 22. 23. C. ad L. Corn. e fals. allein gerade die hierher gehörigen Beſtimmungen über die Ent- ehrlichkeit der inscriptio ſind weggelaſſen.

51) L. 8. §. 1. C. Th. de iurisdict. L. un. C. de abig. S. auch . 61. C. Th. de appellat. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 3, 6. n. 9. 10.

52) L. 2. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 30. C. I. eod. L. 2. C. de his qui accus. non poss.

53) Tacitus Annal. II. 74. III. 70. XIII. 10. Ammian. Marc. XXVIII. 1, 49. L. 12. §. 1. D. de accusat. L. 2. §. 2. D. le custod. reor. L. 11. §. 2. L. 15. §. 1. 7. L. 39. §. 2. D. ad . Iul. de adulter.

daß der Beamte unmittelbar nach der nominis delatio und inscriptio erklärte, es solle die fragliche Person jetzt als wirklicher Angeklagter gelten: ja es flossen beide Handlungen wohl gewöhnlich so sehr zusammen, daß man gerade ohne besondere Ungenauigkeit sagen kann, der Eintritt des Reatus selbst habe schon mit der inscriptio begonnen [54]). Allein freilich war dieses nicht überall der Fall, sondern wenigstens ausnahmsweise konnte es auch geschehen, daß die nominis receptio erst nach einer größeren oder geringeren Zwischenzeit nach der inscriptio vorgenommen wurde [55]). Was dagegen die Wirkungen des Reatus für den Angeklagten betrifft, so waren diese jetzt zugleich bedeutender als in der vorhergehenden Periode. Abgesehen nämlich von der Unfähigkeit als Ankläger [56]) oder als Zeuge (Not. 344.) aufzutreten, wurde ein Reus sogar für unfähig gehalten, in irgend einer Sache als gerichtlicher Vertheidiger zu erscheinen [57]). Ingleichen galt derselbe von dem Soldatenstande als ausgeschlossen, und es wurde selbst für ein todeswürdiges Verbrechen erklärt, wenn er etwa freiwillig als Soldat sich hatte anwerben lassen [58]). Ganz besonders aber war es Grundsatz, daß durch den Eintritt des Reatus zwar nicht die bisherige bürgerliche und politische Stellung (dignitas) des Angeklagten [59]), wohl aber das Recht desselben, neue Aemter und Würden (honores) zu erlangen oder auch nur um dieselben sich zu bewerben, verloren ging [60]). Und dieser Grundsatz wurde jetzt so streng beobachtet, daß die ursprüngliche Lage eines Reus nur erst dann wieder hergestellt wurde, wenn er entweder völlig frei gesprochen, oder aus was

54) Roßhirt Zeitschr. I. S. 183.
55) L. 13. C. ad L. Iul. de adulter.
56) S. oben Kap. I. Not. 54.
57) L. 6. C. de procurat.
58) L. 4. §. 5. L. 16. D. de re milit.
59) L. 17. §. 12. D. ad municipal. L. 1. C Th. de exhib. reis. S. auch L. 11. D. ad L. Iul. maiest. L. 1. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 21. C. I. eod.
60) L. 17. §. 12. D. ad municipal. L. 7. pr. D. de muner. L. un. C. de reis postul.

a derſelben zurückkehrte[48]), Arcadius und Honorius aber anz allgemein ſich gegen jede Art von Ausnahme erklärten, nd auf dieſe Weiſe alſo auch namentlich hinſichtlich des Fal- ums die inscriptio als nothwendig anerkannten[49]). Gerade ieſe letzten Beſtimmungen von Arcadius und Honorius ſind un aber von Juſtinian recipirt worden[50]), ſo daß denn jeden- alls für die ſpätere und ſpäteſte Zeit ſelbſt jene Ausnahme bei em Falſum wieder weggefallen war, und ſomit die Nothwen- igkeit der inscriptio wieder als unbedingte Regel galt. Allein reilich wurde dieſe ganze Regel doch immer nur auf die eigent- ichen Criminalverbrechen bezogen: bei allen unbedeutenderen andlungen dagegen wurde von jeher angenommen, daß, ſo ie die Förmlichkeiten des ſonſtigen Proceſſes überhaupt, ſo amentlich auch die inscriptio und subscriptio als überflüſſig rſcheinen ſolle[51]). Ja ſelbſt im Intereſſe einiger beſonders rivilegirten Perſonen wurde gleichfalls eine Ausnahme von er allgemeinen Regel zugelaſſen[52]).

Den Schluß des geſammten Vorverfahrens machte die no- ainis receptio von Seiten des betreffenden Beamten[53]), und rſt von dieſem Augenblicke an wurde der Angeklagte als in en eigentlichen Anklageſtand (reatus) verſetzt betrachtet. In er Regel geſchah nun dieſes gewiß gleich auf der Stelle, d. h. n den bei weitem meiſten Fällen war es gewiß hergebracht,

48) L. 4. C. Th. cit.

49) L. 16. 17. C. de accusat.

50) Allerdings ſind auch die L. 2. 4. C. Th. ad L. Corn. de fals. n den Juſtinianiſchen Codex übergegangen: L. 22. 23. C. ad L. Corn. le fals. allein gerade die hierher gehörigen Beſtimmungen über die Ent- behrlichkeit der inscriptio ſind weggelaſſen.

51) L. 8. §. 1. C. Th. de iurisdict. L. un. C. de abig. S. auch . 61. C. Th. de appellat. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 3, 6. n. 9. 10.

52) L. 2. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 30. C. I. eod. L. 2. C. de his qui accus. non poss.

53) Tacitus Annal. II. 74. III. 70. XIII. 10. Ammian. Marc. XXVIII. 1, 49. L. 12. §. 1. D. de accusat. L. 2. §. 2. D. le custod. reor. L. 11. §. 2. L. 15. §. 1. 7. L. 39. §. 2. D. ad . Iul. de adulter.

daß der Beamte unmittelbar nach der nominis delatio und inscriptio erklärte, es ſolle die fragliche Perſon jetzt als wirklicher Angeklagter gelten: ja es floſſen beide Handlungen wohl gewöhnlich ſo ſehr zuſammen, daß man gerade ohne beſondere Ungenauigkeit ſagen kann, der Eintritt des Reatus ſelbſt habe ſchon mit der inscriptio begonnen [54]). Allein freilich war dieſes nicht überall der Fall, ſondern wenigſtens ausnahmsweiſe konnte es auch geſchehen, daß die nominis receptio erſt nach einer größeren oder geringeren Zwiſchenzeit nach der inscriptio vorgenommen wurde [55]). Was dagegen die Wirkungen des Reatus für den Angeklagten betrifft, ſo waren dieſe jetzt ungleich bedeutender als in der vorhergehenden Periode. Abgeſehen nämlich von der Unfähigkeit als Ankläger [56]) oder als Zeuge (Not. 344.) aufzutreten, wurde ein Reus ſogar für unfähig gehalten, in irgend einer Sache als gerichtlicher Vertheidiger zu erſcheinen [57]). Ingleichen galt derſelbe von dem Soldatenſtande als ausgeſchloſſen, und es wurde ſelbſt für ein todeswürdiges Verbrechen erklärt, wenn er etwa freiwillig als Soldat ſich hatte anwerben laſſen [58]). Ganz beſonders aber war es Grundſatz, daß durch den Eintritt des Reatus zwar nicht die bisherige bürgerliche und politiſche Stellung (dignitas) des Angeklagten [59]), wohl aber das Recht deſſelben, neue Aemter und Würden (honores) zu erlangen oder auch nur um dieſelben ſich zu bewerben, verloren ging [60]). Und dieſer Grundſatz wurde jetzt ſo ſtreng beobachtet, daß die urſprüngliche Lage eines Reus nur erſt dann wieder hergeſtellt wurde, wenn er entweder völlig frei geſprochen, oder aus was

54) Roßhirt Zeitſchr. I. S. 183.
55) L. 13. C. ad L. Iul. de adulter.
56) S. oben Kap. I. Not. 54.
57) L. 6. C. de procurat.
58) L. 4. §. 5. L. 16. D. de re milit.
59) L. 17. §. 12. D. ad municipal. L. 1. C Th. de exhib. reis. S. auch L. 11. D. ad L. Iul. maiest. L. 1. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 21. C. I. eod.
60) L. 17. §. 12. D. ad municipal. L. 7. pr. D. de muner. L. un. C. de reis postul.

mmer für einem Grunde die Anklage vernichtet worden war, ithin insbeſondere wenn entweder der Ankläger zurückgetre- n[61]), oder die Zeit für die geſetzliche Dauer des Proceſ- s[62]), d. h. nach dem früheren Rechte ein Jahr[63]), nach em Juſtinianiſchen Rechte zwei Jahre[64]), abgelaufen war, hne daß der Angeklagte ſelbſt als Urſache dieſer Verzögerung etrachtet werden konnte. — Dabei war es übrigens wohl rtwährend Regel, daß gleich bei der nominis receptio auch hon der Tag fixirt wurde, an welchem das eigentliche Haupt- rfahren, zur definitiven Entſcheidung über die Schuld oder e Unſchuld des Angeklagten, Statt finden ſollte. Allein in eſer Hinſicht hing jetzt alles ſo ausſchließlich von der Will- hr des jedesmaligen Beamten ab, daß eine auch nur an- ähernd übereinſtimmende Norm ſich hier unmöglich erkennen ßt. Gerade dieſe Willkühr jedoch ſcheint ſehr häufig auch zu m größten Mißbräuchen und zu den unverantwortlichſten erzögerungen Veranlaſſung gegeben zu haben[65]), wie dieſes sbeſondere daraus ſich ergeben dürfte, daß man jetzt, aber ch erſt jetzt, den allgemeinen Satz aufſtellte, die ungewöhn- ch lange Dauer des Reatus ſolle bei Ausmeſſung der endli- en Strafe immer als beſonderer Milderungsgrund für den ngeklagten berückſichtigt werden[66]). Ja ſelbſt jene ganze, ſt gegen das Ende der Periode aufgekommene, Fixirung nes beſtimmten Maximums für die Dauer der Proceſſe über- upt[67]), läßt ſich gewiß nur gerade aus dieſen Mißbräuchen d Verzögerungen von Seiten der Beamten erklären.

---

61) L. 6. §. 2. D. de muner.
62) S. oben Kap. I. Not. 148. 149.
63) L. 7. pr. D. de muner. S. jedoch auch L. 21. §. 5. D. ad unicipal.
64) Cuiacius Observatt. I. 8.
65) Vgl. Act. Apost. XXIV. 25—27.
66) L. 25. pr. D. de poen. Dagegen gehören nicht hierher L. 22. Th. de poen. L. 23. C. I. cod. Vgl. Gothofred. ad L. 22. Th. cit. Geſterding Ausbeute von Nachforſchungen. III. S. 279 s 292. Abegg im N. Arch. d. Crim. R. XIV. S. 166—170.
67) S. oben Kap. I. Not. 148—150.

Kerker, gab es jetzt noch eine dritte Art der Unterſuchungshaft, die custodia militaris. Dieſe drei Arten ſtanden in dem Verhältniſſe zu einander, daß die custodia libera als die leichteſte, die custodia publica als die ſchwerſte derſelben betrachtet wurde: die Frage dagegen, ob die eine oder die andere zur Anwendung zu bringen, oder der Angeklagte vielleicht ganz frei zu laſſen ſei, ſollte in jedem einzelnen Falle mit Rückſicht auf die Größe des vorliegenden Verbrechens, auf die perſönlichen Verhältniſſe des Angeklagten, und auf die Schwere der gegen ihn vorgebrachten Verdachtsgründe beurtheilt werden, überall jedoch nicht etwa der Ankläger ſelbſt, ſondern lediglich der betreffende Beamte die desfallſige Entſcheidung zu geben haben[71]). Bei weitem am ſeltenſten war übrigens gewiß die custodia libera, und in der ganzen zweiten Hälfte der Periode ſcheint dieſelbe ſogar völlig verſchwunden zu ſein, während allerdings in der früheren Zeit ſie noch ganz in der nämlichen Weiſe wie in den Zeiten der Republik vorzukommen pflegte[72]). Ungleich häufiger dagegen war ſchon die custodia militaris, welche gleich mit dem Anfange der Kaiſerregierung eingeführt wurde[73]). Im Allgemeinen beſtand dieſelbe darin, daß der Angeklagte einem oder mehreren, in der Regel zwei, und zwar bereits längere Zeit gedienten Soldaten übergeben wurde, welche bei ſchwerer perſönlicher Verantwortlichkeit dafür ſor-

---

71) L. 1. D. de custod. reor. De custodia reorum proconsul aestimare solet, utrum in carcerem recipienda sit persona, an militi tradenda, vel fideiussoribus committenda, vel etiam sibi. Hoc autem vel pro criminis, quod obiicitur, qualitate, vel propter honorem, aut propter amplissimas facultates, vel pro innocentia personae, vel pro dignitate eius, qui accusatur, facere solet.

72) Tacitus Annal. VI. 3. Dio Cass. LVIII. 3. Hieronymus advers. Vigilant. epist. 37. Opp. ed. S. Benedict. Parisiis 1693—1706. T. IV. P. II. p. 283. (Die letzte Stelle beweiſt jedoch keineswegs daß die custodia libera auch noch zur Zeit des heil. Hieronymus wirklich angewendet worden iſt.)

73) Tacitus Annal. III. 22. XIV. 60. Symmachus Epist. X. 70. L. 4. §. 1. D. si quis caution. L. 10. D. ex quib. causs. maior. L. 2. C. eod. L. 3. C. Th. de exaction. L. 2. C. de exactor. tribut.

gen mußten, daß derſelbe jeden Augenblick dem Gerichte überliefert werden konnte [74]). Nur ausnahmsweiſe bediente man ſich ſtatt der Soldaten auch wohl der ſ. g. öffentlichen Sklaven [75]). Allein dabei trat wieder, was die Art der Bewachung betrifft, eine bedeutende Verſchiedenheit ein. In manchen Fällen nämlich ſcheint man es in dieſer Hinſicht äußerſt nachſichtig genommen, und den Gefangenen eine ſolche Freiheit verſtattet zu haben, daß ſie, wenn auch unter den Augen ihrer Wächter, vollkommen ungehindert den gewöhnlichen Beſchäftigungen ihres Lebens nachgehen konnten [76]). In ſehr vielen Fällen dagegen war es aber auch anders, und es fand hier eine ſolche Strenge Statt, daß ein eigentlich praktiſcher Unterſchied zwiſchen dieſer Art der Gefangenhaltung und der förmlichen Einſchließung in einen Kerker kaum zu bemerken iſt. Ja es leidet ſelbſt keinen Zweifel, daß, wenn die beſondere Gefährlichkeit des Angeklagten dieſes nothwendig zu machen ſchien, man bisweilen ſo weit ging, denſelben mit den ihn bewachenden Soldaten geradezu zuſammenzuſchließen, und zwar nicht blos vorübergehend, ſondern für die ganze Dauer der Gefangenſchaft, in der Art, daß, wenn die Wache aus Zweien beſtand, beide Hände des Angeklagten, wenn ſie aus Einem beſtand, blos die rechte Hand deſſelben an die linke Hand des Wächters gefeſſelt, dann aber freilich das freie Herumgehen gleichfalls nicht gehindert wurde [77]).

---

74) Paullus Rec. Sent. V. 31, 1. L. 12. 14. D. de custod. reor. L. 38. §. 11. D. de poen. L. 2. §. 2. C. Th. de fals. monet. L. 1. C. I. eod.

75) Plinius Epist. X. 30. 31.

76) Act. Apost. XXVIII. 16. 30. 31.

77) Act. Apost. XII. 6. *ὅτε δὲ ἔμελλεν αὐτὸν προάγειν ὁ Ἡρώδης, τῇ νυκτὶ ἐκείνῃ ἦν ὁ Πέτρος κοιμώμενος μεταξὺ δύο στρατιωτῶν, δεδεμένος ἁλύσεσι δυσί.* Iosephus Antiq. Iudaic. XVIII. 6, 7. *ἠξίωσε (τῶν δεσμωτῶν τις Γερμανὸς) τὸν συνδεδεμένον αὐτῷ στρατιώτην, πλησίον ἐλθεῖν διὰ λόγων . . . . εὑρίσκετο δ' αὐτῷ παρὰ τοῦ Μάκρωνος, στρατιωτῶν τε μετρίων ἀνδρῶν, οἳ παραφυλάξειαν αὐτὸν ἐν φρουτίσιν, καὶ ἑκατοντάρχου ἐφεστηκότος τε ἐκείνοις καὶ συνδέτου ἐσομένου, λουτρά τε καθ' ἡμέραν συγχωρεῖσθαι κ. τ. λ.* Seneca de tranquill. c. 10. eadem custodia universos circumde-

Unverhältnißmäßig wichtiger jedoch als dieſe beiden Arten der Unterſuchungshaft war die custodia publica [78]) oder, wie man ſie auch ſchlechthin nannte, die custodia im engeren Sinne [79]), welche in der That nach und nach ſo überwiegend wurde, daß die beiden anderen Arten nur noch als Ausnahme erſchienen. Gleich wie überhaupt jede Unterſuchungshaft blos von dem betreffenden Gerichte verfügt werden konnte, ſo war natürlich auch hier daſſelbe der Fall [80]): allein ſchon was die wirkliche Vollziehung betrifft, ſo trat dabei die Eigenthümlichkeit ein, daß dieſelbe immer von einem eigens hiezu beſtimmten Mitgliede des Officiums [81]), dem Commentarienſis [82]), vorgenommen werden mußte [83]); und zu dieſem Zwecke ſtanden demſelben wieder mehrere Unterbeamten, die Applicitarii und Clavicularii zur Seite [84]). Der Commentarienſis hatte überdies die Oberaufſicht über die Gefängniſſe ſelbſt zu führen, und namentlich über deren jedesmaligen Stand an ſeine Vorgeſetzten einen monatlichen Bericht zu erſtatten [85]). Erſt in dem Juſtinianiſchen Rechte wurde dieſe Aufſicht auch noch den Biſchöfen zugewieſen [86]). In Anſehung der wirklichen Vor-

---

dit: alligatique sunt etiam qui alligaverunt; nisi tu forte leviorem in sinistra catenam putas. Idem Epist. 5. quemadmodum eadem catena et custodiam et militem copulat cet. Vgl. Brissonius de formul. V. 199. Lipsius Excurs. ad Tacit. Annal. III. 22. Krebs de provocatione D. Pauli, in Opusc. academ. p. 152.

78) Tacitus Annal. III. 36. Appuleius Metamorph. VII. ed. Oudendorp. p. 418. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib.

79) L. 9. D. ex quib. causs. maior. L. 224. D. de verb. signif.

80) L. 4. C. Th. de exhib. reis, L. 3. C. I. eod. L. 6. pr. C. de custod. reor.

81) S. oben Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Not. 27.

82) Vgl. Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Orient. c. 13. Gothofred. ad L. 5. C. Th. de custod. reor. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 179. 180.

83) Lydus III. 18. Edict. Iust. 13. c. 17. 23.

84) Lydus III. 8. 16.

85) L. 8. D. de custod. reor. L. 5. §. 1. C. Th. de iis qu administr. L. 5. 6. 7. C. Th. de custod. reor. L. 4. 5. C. I. eod. L. 9. C. de episcop. audient.

86) L. 22. §. 1. C. de episcop. audient. L. 6. §. 1. C. de custod. reor.

en mußten, daß derſelbe jeden Augenblick dem Gerichte über-
iefert werden konnte [74]). Nur ausnahmsweiſe bediente man
ch ſtatt der Soldaten auch wohl der ſ. g. öffentlichen Skla-
en [75]). Allein dabei trat wieder, was die Art der Bewachung
etrifft, eine bedeutende Verſchiedenheit ein. In manchen Fäl-
n nämlich ſcheint man es in dieſer Hinſicht äußerſt nachſich-
g genommen, und den Gefangenen eine ſolche Freiheit ver-
attet zu haben, daß ſie, wenn auch unter den Augen ihrer
Bächter, vollkommen ungehindert den gewöhnlichen Beſchäf-
gungen ihres Lebens nachgehen konnten [76]). In ſehr vielen
ällen dagegen war es aber auch anders, und es fand hier
ne ſolche Strenge Statt, daß ein eigentlich praktiſcher Unter-
hied zwiſchen dieſer Art der Gefangenhaltung und der förm-
chen Einſchließung in einen Kerker kaum zu bemerken iſt. Ja
) leidet ſelbſt keinen Zweifel, daß, wenn die beſondere Ge-
ihrlichkeit des Angeklagten dieſes nothwendig zu machen
hien, man bisweilen ſo weit ging, denſelben mit den ihn
:wachenden Soldaten geradezu zuſammenzuſchließen, und
var nicht blos vorübergehend, ſondern für die ganze Dauer
:r Gefangenſchaft, in der Art, daß, wenn die Wache aus
weien beſtand, beide Hände des Angeklagten, wenn ſie aus
inem beſtand, blos die rechte Hand deſſelben an die linke
)and des Wächters gefeſſelt, dann aber freilich das freie
)erumgehen gleichfalls nicht gehindert wurde [77]).

---

74) Paullus Rec. Sent. V. 31, 1. L. 12. 14. D. de custod. or. L. 38. §. 11. D. de poen. L. 2. §. 2. C. Th. de fals. monet. . 1. C. I. eod.

75) Plinius Epist. X. 30. 31.

76) Act. Apost. XXVIII. 16. 30. 31.

77) Act. Apost. XII. 6. ὅτε δὲ ἔμελλεν αὐτὸν προάγειν ὁ Ἡρῴδης, τῇ νυκτὶ ἐκείνῃ ἦν ὁ Πέτρος κοιμώμενος μεταξὺ δύο στρατιωτῶν, δεδεμένος ἁλύσεσι δυσί. Iosephus Antiq. Iudaic. XVIII. 7. ἠξίωσε (τῶν δεσμωτῶν τις Γερμανὸς) τὸν συνδεδεμένον αὐτῷ φρατιώτην, πλησίον ἐλθεῖν διὰ λόγων . . . . εὑρίσκετο δ' αὐτῷ παρὰ τῷ Μάκρωνος, στρατιωτῶν τε μετρίων ἀνδρῶν, οἳ παραφυλάξειαν τὸν ἐν φροντίσιν, καὶ ἑκατοντάρχου ἐφεστηκομένου τε ἐκείνοις καὶ συνδέτου ἐσομένου, λουτρά τε καθ' ἡμέραν συγχωρεῖσθαι κ. τ. λ. Seneca de tranquill. c. 10. eadem custodia universos circumdo-

als Geſetzwidrigkeit, Verletzungen dieſes Rechts vorgekommen, und insbeſondere ſelbſt in den Kirchen Verhaftungen bewerkſtelligt worden ſind [94]). So wie jedoch hiernach in Anſehung des Orts gewiſſe Beſchränkungen der allgemeinen Regel Statt fanden, ſo war daſſelbe auch in Anſehung gewiſſer Perſonen der Fall. Schon von jeher nämlich ſcheint es Grundſatz geweſen, daß den Frauen überhaupt das Vorrecht zuſtehen ſolle, nur ausnahmsweiſe und bei den allerſchwerſten Verbrechen in wirklichen Verhaft gebracht zu werden, in allen gewöhnlichen Fällen dagegen einer bloſen custodia libera zu unterliegen [95]). Durch eine Verordnung von Conſtantius wurde überdies beſtimmt, daß auch da, wo eine Verhaftung eintreten ſollte, wenigſtens in dem Gefängniſſe ſelbſt immer eine ſcharfe Trennung der beiden Geſchlechter beobachtet werden müſſe [96]), und Juſtinian endlich ging ſelbſt ſo weit, ſchlechthin jede Verhaftung von Frauen zu unterſagen, und ſtatt deren vielmehr proviſoriſche Verwahrung in einem Kloſter vorzuſchreiben [97]). Eine ähnliche Begünſtigung genoſſen in dem ſpäteren Rechte die Illuſtres, ja es ſollten dieſe ſogar unter keiner Vorausſetzung irgend einer Art von Unterſuchungshaft unterworfen werden [98]). Was dagegen auf der anderen Seite die Verhaftung von Sklaven betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß man es gerade damit am wenigſten genau genommen, und daher ſelbſt in denjenigen Fällen, wo ſonſt wohl die custodia libera oder höchſtens die custodia militaris eingetreten ſein würde, ohne weiteres ſchon eine eigentliche custodia publica

94) Zosimus V. 18. *ὁ δὲ (ὁ Εὐτρόπιος) δρομαῖος ἐπὶ τὴν τῶν Χριστιανῶν ἐγώρησεν ἐκκλησίαν, ἔχουσαν ἐξ ἐκείνου (τοῦ Ἀρκαδίου) τὸ ἄσυλον. ἐπεὶ δὲ πολὺς ἦν ὁ Γαΐνης οὐκ ἄλλως ἀνήσειν λέγων τὸν Τριβίγιλδον, εἰ μὴ Εὐτρόπιος ἐκποδὼν γένοιτο, καὶ παρὰ τὸν ἐπὶ τῷ ἀσύλῳ τῶν ἐκκλησιῶν τεθέντα νόμον ἐξαρπάσαντες αὐτὸν εἰς τὴν Κύπρον ἐκπέμπουσιν.*

95) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 47.

96) L. 3. C. Th. de custod. reor. L. 3. C. I. eod.

97) Nov. 134. c. 9.

98) L. 17. pr. C. de dignit.

nahme einer Verhaftung war es nun aber oberſter Grundſatz, daß dieſelbe zu jeder Zeit, an jedem Orte, und gegen jede Perſon zuläſſig ſei, und ſomit namentlich auch zur Nachtzeit, und ſelbſt in der eigenen Wohnung des zu Verhaftenden geſchehen könne[87]). Allein dieſer oberſte Grundſatz erlitt doch wieder manche Ausnahmen. Hinſichtlich des Ortes nämlich war es ſchon von jeher angenommen, daß wenigſtens in den Tempeln der Götter Niemand verhaftet werden dürfe[88]); und dieſer Grundſatz wurde gerade im Anfange der Kaiſerzeit ſo ſehr erweitert, daß die Handhabung der Rechtspflege ſelbſt dadurch vielfach gelähmt und oft völlig unmöglich gemacht wurde[89]). Späterhin, als die chriſtliche Religion an die Stelle der heidniſchen trat, war es ſehr natürlich, daß dieſelbe Begünſtigung, welche bisher die Tempel genoſſen hatten, nunmehr auf die Kirchen übertragen wurde[90]): ja noch mehr, ſelbſt die Bildſäulen der Kaiſer ſollten ebenfalls, und zwar ſchon gleich ſeit der Gründung der Monarchie[91]), als Aſyle betrachtet, und ſomit, wenn auch mit gewiſſen Beſchränkungen, ſelbſt in ihrer Nähe keine Verhaftung erlaubt ſein[92]). Blos hinſichtlich der allerſchwerſten Verbrechen, namentlich des Mordes, des Ehebruchs und der Entführung, erkannte man, wenigſtens in dem neueſten Rechte, das Aſylrecht nicht an[93]), ſowie denn überhaupt zu allen Zeiten, obgleich nur

87) Die Beſtimmungen in L. 18. 21. D. de in ius vocand. L. 4. §. 5. D. de damn. infect. L. 103. D. de reg. iur. beziehen ſich blos auf den Civilproceß. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 14, 1. n. 1.

88) Vgl. Dann in Zeitſchr. für deutſch. Recht III. S. 333.

89) Tacitus Annal. III. 60—63.

90) L. 4. C. Th. de his qui ad eccles. confug. L. 2. 3. 6. C. I. eod. Vgl. Dann a. a. O. S. 337—339.

91) Dio Cass. XLVII. 19. Sueton. Octav. c. 17. Tiber. c. 53. Tacitus Annal. III. 36.

92) L. 38. D. de iniur. L. 28. §. 7. D. de poen. L. un. C. Th. de his qui ad stat. confug. S. auch L. un. C. I. eod. Vgl. Gothofred. ad L. un. C. Th. cit.

93) L. 2. C. Th. de his qui ad eccles. confug. L. 1. C. I. eod. Nov. 17. c. 7.

als Geſetzwidrigkeit, Verletzungen dieſes Rechts vorgekommen, und insbeſondere ſelbſt in den Kirchen Verhaftungen bewerkſtelligt worden ſind [94]). So wie jedoch hiernach in Anſehung des Orts gewiſſe Beſchränkungen der allgemeinen Regel Statt fanden, ſo war daſſelbe auch in Anſehung gewiſſer Perſonen der Fall. Schon von jeher nämlich ſcheint es Grundſatz geweſen, daß den Frauen überhaupt das Vorrecht zuſtehen ſolle, nur ausnahmsweiſe und bei den allerſchwerſten Verbrechen in wirklichen Verhaft gebracht zu werden, in allen gewöhnlichen Fällen dagegen einer bloſen custodia libera zu unterliegen [95]). Durch eine Verordnung von Conſtantius wurde überdies beſtimmt, daß auch da, wo eine Verhaftung eintreten ſollte, wenigſtens in dem Gefängniſſe ſelbſt immer eine ſcharfe Trennung der beiden Geſchlechter beobachtet werden müſſe [96]), und Juſtinian endlich ging ſelbſt ſo weit, ſchlechthin jede Verhaftung von Frauen zu unterſagen, und ſtatt deren vielmehr proviſoriſche Verwahrung in einem Kloſter vorzuſchreiben [97]). Eine ähnliche Begünſtigung genoſſen in dem ſpäteren Rechte die Illuſtres, ja es ſollten dieſe ſogar unter keiner Vorausſetzung irgend einer Art von Unterſuchungshaft unterworfen werden [98]). Was dagegen auf der anderen Seite die Verhaftung von Sklaven betrifft, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß man es gerade damit am wenigſten genau genommen, und daher ſelbſt in denjenigen Fällen, wo ſonſt wohl die custodia libera oder höchſtens die custodia militaris eingetreten ſein würde, ohne weiteres ſchon eine eigentliche custodia publica

94) Zosimus V. 18. ὁ δὲ (ὁ Εὐτρόπιος) δρομαῖος ἐπὶ τὴν τῶν Χριστιανῶν ἐχώρησεν ἐκκλησίαν, ἔχουσαν ἐξ ἐκείνου (τοῦ Ἀρκαδίου) τὸ ἄσυλον. ἐπεὶ δὲ πολὺς ἦν ὁ Γαΐνης οὐκ ἄλλως ἀνήσειν ἔλεγων τὸν Τριβίγιλδον, εἰ μὴ Εὐτρόπιος ἐκποδὼν γένοιτο, καὶ παρὰ τὸν ἐπὶ τῷ ἀσύλῳ τῶν ἐκκλησιῶν τεθέντα νόμον ἐξαρπάσαντες αὐτὸν εἰς τὴν Κύπρον ἐκπέμπουσιν.

95) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 47.

96) L. 3. C. Th. de custod. reor. L. 3. C. I. eod.

97) Nov. 134. c. 9.

98) L. 17. pr. C. de dignit.

angewendet hat[99]). Jedoch abgeſehen von dieſen Ausnahmen blieb es in allen übrigen Fällen bei dem angegebenen Principe, und blos das iſt hier noch zu bemerken, daß nach einer Vorſchrift von Theodoſius dem Großen, welche ſpäterhin von Honorius neuerdings wiederholt wurde, keine Verhaftung vorgenommen werden ſollte, ohne dem Angeklagten, verſteht ſich unter Anordnung einſtweiliger Sicherheitsmaßregeln, und vorausgeſetzt daß er dieſes ſelbſt wünſchte, vorher, zur Beſorgung ſeiner häuslichen Angelegenheiten, eine Friſt von wenigſtens dreißig Tagen, vom Tage der erſten Ankündigung gerechnet, frei zu laſſen[100]). — War nun ein Angeklagter wirklich verhaftet worden, ſo ſcheint man, was ſeine Behandlung im Gefängniſſe betrifft, in der ganzen erſten Hälfte der Periode die größten Willkührlichkeiten und Mißbräuche ſich erlaubt zu haben. Erſt in der ſpäteren Zeit fing man an, durch wiederholte Verordnungen der Kaiſer dieſem Unweſen zu ſteuern; allein freilich mag es in der Praxis noch ſo ziemlich beim Alten geblieben ſein[101]). Durch jene Verordnungen ſelbſt jedoch wurde beſtimmt, daß jeder Angeklagte gleich innerhalb des erſten Monats ſeiner Gefangenſchaft verhört, und überhaupt dahin gearbeitet werden ſolle, dieſelbe ſo viel möglich abzukürzen[102]). Ueberdies aber wurde vorgeſchrieben, daß die Gefängniſſe geſund, reinlich und hell ſein ſollten, daß den Gefangenen die erforderliche Nahrung gereicht werde, und ganz beſonders, daß ſie, mit Ausnahme der ſchwerſten Verbrecher, nicht gefeſſelt werden dürften[103]). Allein gerade was dieſen

99) Vgl. L. 2. D. de custod. reor.

100) L. 3. 6. C. Th. de exhib. reis, L. 2. C. 1. cod. Augustinus Epist. 113—115. Opp. ed. S. Benedict. T. II. p. 325—327.

101) Den beſten Beweis hiefür liefern die Schilderungen bei Libanius de custod. reor. (*περὶ τῶν δεσμωτῶν*) ed. Reiske T. II. p. 439—462.

102) L. 7. 18. C. Th. de accusat. L. 6. C. Th. de custod. reor. L. 5. 6. §. 1. 2. C. I. eod.

103) L. 3. C. Th. de exhib. reis, L. 2. C. 1. eod. L. 1. 7. C. Th. de custod. reor. L. 1. C. I. eod. L. 9. C. de episcop. audient.

letzten Punkt betrifft, so findet sich selbst noch in den Justinianischen Sammlungen eine ganze Reihe von Stellen, wo die Anlegung von Fesseln in der Untersuchungshaft als etwas durchaus Gewöhnliches und Regelmäßiges erwähnt wird [104]), und im Allgemeinen möchte man wohl der Wahrheit am nächsten kommen, wenn man den Zustand der Gefangenen während dieser ganzen Periode sich als einen möglichst traurigen und rechtlosen vorstellt.

So häufig übrigens jetzt von der Untersuchungshaft Gebrauch gemacht wurde, und so sehr man dieselbe als die eigentliche Regel zu betrachten geneigt war, so gab es doch auch auf der anderen Seite ein Mittel, wodurch es dem Angeklagten möglich wurde, ihre Anwendung zu beseitigen. Dieses Mittel bestand, ähnlich wie schon in der ersten Periode [105]), in der Bestellung von Bürgen, welche, gewöhnlich gegen Hinterlegung einer bestimmten Cautionsumme, sich bereit erklärten, für das Bleiben des Angeklagten einzustehen, und welche, wenn dieser dessen ungeachtet die Flucht ergriff, abgesehen von dem Verluste jener Cautionsumme, selbst noch besonderen Strafen unterliegen konnten [106]). Allein auf jeden Fall darf man die Bedeutung dieser Bürgschaftsbestellung, und der dadurch bewirkten Befreiung von der Untersuchungshaft, doch nicht zu hoch anschlagen. Nicht blos bei allen schwereren Verchen nämlich, sondern auch dann, wenn die Schuld des Angeklagten, sei es wegen seines eigenen Geständnisses oder aus

104) L. 25. §. 1. D. de SC. Silan. L. 2. 5. 8. 13. D. de custod. reor. L. 4. pr. D. ad L. Iul. maiest. L. 3. §. 7. D. de bon. eor. L. 45. §. 1. D. de iur. fisc. L. 216. D. de verb. signif. L. 1. C. ex quib. causs. infam.

105) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 20.

106) L. 28. §. 1. D. ex quib. causs. maior. L. 1. 2. 4. D. de custod. reor. L. 6. §. 1. 2. C. eod. L. 6. §. 3. L. 12. C. de appellat. L. 26. C. de fideiussor. Nach der letzten Stelle (von Justinian) soll jedoch die Cautionsumme nicht sogleich verfallen sein, sondern dem Bürgen zuerst noch eine Frist von sechs Monaten bewilligt werden, um innerhalb derselben den Angeklagten vor Gericht zu sistiren. Vgl. Cuiacius Observatt. XIX. 34. Matthaeus de crimin. XLVIII. 14, 2. n. 18.

irgend einem ſonſtigen Grunde, kaum einen Zweifel zuzulaſſen ſchien, ſollte die Bürgſchaftsleiſtung ganz ausgeſchloſſen ſein [107]). Ja ſelbſt in denjenigen Fällen, wo dieſelbe an und für ſich zuläſſig geweſen wäre, wurde ſie in der Praxis gewöhnlich nicht angenommen, ſondern ohne weiteres gleich zur Verhaftung geſchritten [108]). Wenn aber auf dieſe Weiſe ſelbſt die Bürgſchaftsleiſtung nur ſelten und ausnahmsweiſe zur Anwendung gebracht wurde, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß die in einigen Stellen, jedoch immer nur als beſonderes Privilegium gewiſſer Perſonen, erwähnte cautio iuratoria noch bei weitem weniger einen eigentlich praktiſchen Werth erhalten konnte [109]).

So viel über die Mittel und Wege, um ſich gegen die Flucht des Angeklagten zu ſchützen. Was dagegen die Mittel betrifft, welche dem Angeklagten ſelbſt verſtattet waren, um eines Theils gegen den etwaigen böſen Willen des Anklägers ſich zu vertheidigen, anderen Theils die Anklage als ſolche rückgängig zu machen, ſo hat ſich auch in dieſer Beziehung, im Vergleiche mit der vorhergehenden Periode, jetzt ſehr vieles geändert. Was nämlich zunächſt das alte Vorrecht betrifft, durch freiwilliges Exil jedes weitere Verfahren abzuſchneiden, ſo findet ſich davon überall keine Spur mehr; und in der That hing dieſes Vorrecht mit allen ſonſtigen Anſichten und Verhältniſſen der republikaniſchen Zeit ſo weſentlich zuſammen, daß deſſen Verſchwinden uns gar nicht als auffallend erſcheinen darf. Ja ſchon die größere Ausbildung des inquiſitoriſchen Elements mußte die Fortdauer jenes Vorrechts unmöglich machen. Daſſelbe gilt aber auch von der Interceſſion der Volkstribunen. Nachdem bereits in der vorhergehenden Pe-

---

107) L. 3. 5. D. de custod. reor.

108) Libanius de custod. reor. p. 440 . . . *ὁ δὲ ἀρνούμενός τε, καὶ σεσυκοφαντῆσθαι λέγων, καὶ μεμνημένος γραφῆς καὶ νόμων, πέμπεται δεθησόμενος, καὶ ταῦτα ἐν ἐγγυητῶν ἀφθονίᾳ.*

109) L. 17. pr. C. de dignit. Nov. 134. c. 9. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 14, 2. n. 17.

riode die urſprüngliche Bedeutung dieſes ſonſt ſo gewöhnlichen Schutzmittels der Angeklagten verſchwunden und lediglich auf die eigentlichen Comitialgerichte beſchränkt worden war[110]), ließe ſich, da dieſe ſelbſt jetzt aufgehört hatten[111]), eine Uebertragung auf die neuen kaiſerlichen Gerichte jedoch dem ganzen Charakter der letzteren entgegen war, eine Interceſſion der Volkstribunen blos noch bei dem Senate denken. Und wirklich findet ſich auch gerade hier wenigſtens ein Beiſpiel, wo eine ſolche Interceſſion geltend gemacht wurde[112]). Allein wenn immerhin durch dieſes Beiſpiel die Exiſtenz des Rechtes ſelbſt bewieſen wird, ſo liefert daſſelbe doch zugleich den Beleg, daß deſſen Ausübung eben mit dem Geiſte der neuen Verfaſſung im entſchiedenſten Widerſpruche ſtand, und jenes ganze Bemühen alſo blos als ein faſt lächerlicher Verſuch zu betrachten iſt, eine längſt verſchwundene und abgeſtorbene Einrichtung wieder neuerdings an's Licht zu ziehen. Mit der Abſchaffung der Volkstribunen ſelbſt übrigens mußte natürlich zuletzt jede Möglichkeit dieſes Schutzmittels hinwegfallen. — Dagegen finden wir aber eine andere Art der Interceſſion, welche nun gewiſſermaßen an die Stelle der bisher üblichen trat, und, wiewohl aus derſelben hervorgegangen, gleich mit der Gründung der Monarchie einen ſolchen Einfluß erhielt, wie ihn dieſe ſelbſt zur Zeit ihrer höchſten Ausbildung kaum jemals gehabt hatte. Es iſt dieſes die Interceſſion der Kaiſer[113]). Allerdings war dieſe Interceſſion in ihrem erſten Urſprunge nichts anderes als eine Folge der tribuniciſchen Gewalt, welche bereits den erſten Imperatoren verliehen worden war: allein ihre Wirkung für den Angeklagten war doch gleich anfangs eine bei weitem kräftigere und dauerndere als die der eigentlichen Volkstribunen[114]), und im Laufe der Zeit, nach-

110) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 94.
111) S. Per. II. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 3.
112) Tacitus Annal. XVI. 26.
113) S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 41. 53. 65.
114) Vgl. Hoeck Röm. Geſch. Bd. I. Th. I. S. 338. 339.

nem die ganze Stellung der Kaiſer ſich geändert hatte, und ſie aus bloſen Magiſtraten zu wirklichen Monarchen geworden waren, mußte dieſes begreiflicher Weiſe noch mehr der Fall ein. Während nämlich die Interceſſion der Volkstribunen stets blos gegen die gerade erhobene Anklage, höchſtens für die Dauer ihres Amtsjahres, den Angeklagten zu ſchützen vermochte, erſtreckte ſich die Interceſſion der Kaiſer jedenfalls auf die ganze Regierungszeit derſelben, und ſie gewährte nicht blos eine Aufhebung der Anklage, ſondern eine Niederſchlagung der Unterſuchung, eine förmliche Begnadigung (venia, indulgentia) wegen des Verbrechens ſelbſt [115]). Wie häufig aber von dieſer Art der Begnadigung Gebrauch gemacht wurde, ergiebt ſich aus jener Maſſe von Beiſpielen, welche uns von den Schriftſtellern dieſer Periode, theils als Lob theils als Tadel der einzelnen Kaiſer, berichtet werden [116]). Ja nicht blos in Beziehung auf einen einzelnen Fall, ſondern ſehr oft auch in Anſehung aller und jeder Verbrechen, welche zu einer gewiſſen Zeit anhängig waren, pflegte eine ſolche Begnadigung (indulgentia generalis), und zwar vorzugsweiſe bei Gelegenheit des Regierungsantritts eines neuen Herrſchers, oder wegen irgend eines ſonſtigen freudigen Ereigniſſes, ausgeſprochen zu werden [117]). Unter der letzten Vorausſetzung jedoch war es allerdings gewöhnlich, mindeſtens die ſchwerſten Arten der Verbrechen auszunehmen, und jedenfalls bei ihnen dem regelmäßigen Gange der Juſtiz freien Lauf zu laſſen [118]).

---

115) L. 14. §. 2. D. de custod. reor. L. 9. C. ad L. Corn. de fals.

116) Seneca de clement. I. 9. Zonaras X. 35. Tacitus Annal. II. 50. III. 70. IV. 29. XIII. 43. Sueton. Octav. c. 51. Tit. c. 9. Capitolin. Antonin. Pius c. 7. Lamprid. Alex. Sever. c. 48. Procopius Hist. arcan. c. 29.

117) Dio Cass. LIX. 6. LX. 4. LXVI. 9. L. 12. C. Th. de indulg. crim.

118) L. 1. 2. C. Th. de indulg. crim.

Völlig verſchieden von dieſer Interceſſion, oder richtiger, von dieſer Begnadigung der Kaiſer, obgleich allerdings ebenfalls ein Schutzmittel für den Beklagten zur Abwendung der gegen ihn erhobenen Anklage, war die abolitio publica v. generalis [119]). Nach der gewöhnlichen Meinung ſoll jedoch eine ſolche Verſchiedenheit nicht beſtanden haben, ſondern auch ſie blos von den Kaiſern ausgegangen ſein, und, eben ſo wie die indulgentia, nicht etwa blos die Anklage, ſondern zugleich das Verbrechen ſelbſt aufgehoben haben. Allein beides iſt unrichtig [120]). Abgeſehen nämlich von einigen ſeltenen Ausnahmen [121]), waren es nicht die Kaiſer, ſondern der Senat, welcher eine ſolche Abolition auszuſprechen hatte [122]); und nur erſt gegen das Ende der Periode, nachdem dieſer in völlige Ohnmacht verſunken war, mögen es allerdings jene geweſen ſein, welche dieſelbe zu erkennen pflegten [123]): den gewöhnlichen Gerichten ſtand dieſes Recht niemals zu [124]). Was da-

---

119) Nach der Behauptung einiger Schriftſteller ſoll zwiſchen abolitio publica und abolitio generalis ein Unterſchied beſtanden haben. Burchardi Lehre von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand. Göttingen 1831. S. 19. S. aber dagegen Herrmann Diss. de abolit. crim. p. 14. 15.

120) Der Gegenſatz zwiſchen indulgentia specialis und generalis (beneficium generale) auf der einen Seite, und abolitio publica v. generalis auf der anderen Seite, iſt am beſtimmteſten hervorgehoben in L. 3. C. Th. de abolit. L. 9. C. de calumniat. Fallaciter incusantibus, maxime post exhibitionem accusati, nullius iuris color, veluti derivata accusatione, proficiat; non publica abolitio, non privata talibus proficiat subveniatque personis; non specialis indulgentia, ne beneficium quidem eos generale subducat.

121) Sueton. Octav. c. 32.

122) L. 2. §. 1. D. de custod. reor. L. 12. D. ad SC. Turpill. Si interveniente publica abolitione ex senatusconsulto, ut fieri assolet cet. S. auch L. 1. C. de general. abolit... post abolitionem ex forma solita reorum factam. Vgl. Herrmann l. c. p. 69—71.

123) Dafür darf man ſich jedoch nicht mit Herrmann l. c. p. 71. auf L. 1. C. Th. de indulg. crim. berufen, indem in dieſer Stelle von einer eigentlichen indulgentia und nicht von einer bloſen abolitio die Rede iſt. S. zwar Herrmann l. c. p. 65.

124) Herrmann l. c. p. 71—73. Blos in Judäa, wo die Berückſichtigung der eigenthümlichen Religionsverhältniſſe auch in manchen

jen die Wirkungen betrifft, ſo wird es von unſeren Quellen
ſ's allerbeſtimmteſte hervorgehoben, daß durch eine abolitio
blica blos die jeweilige Anklage, keineswegs aber das Ver-
chen als ſolches getilgt wurde, und daher denn, mit dem
laufe der Zeit, für welche dieſelbe bewilligt worden war,
ht nur von jedem Dritten, ſondern ſelbſt von dem bisheri-
n Ankläger, wenn auch in beiden Fällen blos innerhalb der
ten dreißig Tage[125]), wieder eine neue Anklage erhoben wer-
n konnte, und, wenn die Verfolgung überhaupt nicht liegen
iben ſollte, nothwendig erhoben werden mußte[126]). Die
ünde nämlich, weßhalb eine derartige Abolition Statt zu
den pflegte, waren in der Regel religiöſe Feſttage, die Jah-
feier der Geburt oder des Regierungsantritts der Kaiſer,
ochtene Siege gegen auswärtige oder innere Feinde u.
l.[127]), und der Zweck der ganzen Einrichtung beſtand nur
rin, für die Dauer jener Feſte ſelbſt die angeſchuldigten aber
ch nicht verurtheilten Verbrecher an der allgemeinen Freude
heil nehmen zu laſſen. Daher erſtreckte ſich denn dieſelbe
ch eigentlich auf alle und jede Anklagen, welche zur Zeit ih-
: Verkündigung anhängig waren: allein ſehr gewöhnlich
egte man doch auch hier, eben ſo wie bei der indulgentia
n Seiten der Kaiſer, wenigſtens einzelne Gattungen von
rbrechen auszunehmen: und dieſe Ausnahmen wurden nach

---

deren Beziehungen Ausnahmen von den ſonſtigen Regeln herbeigeführt
te (Abth. I. Unterabth. I. Kap. IV. Not. 53.), ſcheint in dieſer Hin-
ſt ein ganz abnormes Verfahren beſtanden zu haben. Ev. Matth.
XVII. 15. 26. Ev. Marc. XV. 6—15. Ev. Luc. XXIII. 17—25.
r. Ioann. XVIII. 39. 40.

125) Paullus Rec. Sent. V. 17, 2. L. 10. §. 2. L. 15. §. 6.
ad SC. Turpill. L. 1. 2. C. de general. abolit.

126) L. 11. §. 2. D. de accusat. L. 7. pr. L. 17. D. ad SC.
rpill. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 19, 6. n. 1. 4.
errmann l. c. p. 73—75.

127) L. 8. 9. 12. D. ad SC. Turpill. L. 3. 4. 6. 7. C. Th.
indulg. crim. Zuletzt wurde ſogar vorgeſchrieben, daß wenigſtens an
n Oſterfeſte die Abolition immer, und ohne daß es erſt einer beſonderen
klärung bedurfte, eintreten ſollte. L. 8. C. Th. de indulg. crim.
3. C. de episcop. audient.

und nach ſo ſehr vermehrt, daß ſie ſelbſt beinahe die Regel bildeten, und in der That nur noch die allerunbedeutendſten Fälle hieher gehörten[128]). Auf dieſe Weiſe aber wurde die Bedeutung des ganzen Inſtituts, wenigſtens in dem neueſten Rechte, ſo ſehr herabgedrückt, daß es im Grunde nur noch ein großer Name für eine kleine Sache genannt werden kann, und die Beſchuldigten jedenfalls auf dieſem Wege nur noch äußerſt ſelten einen, wenn auch blos vorübergehenden, Schutz gegen die erhobene Anklage erwarten durften.

Eine fernere Art, wie eine Anklage vernichtet werden konnte, war der Rücktritt von Seiten des Anklägers. Dieſer Grundſatz wurde fortwährend, gleich wie in den beiden vorhergehenden Perioden, und zwar nicht nur bei den gewöhnlichen Gerichten, ſondern namentlich auch bei den Senatsgerichten, anerkannt[129]). Ausnahmsweiſe jedoch, als Folge des jetzt immer mehr überhandnehmenden inquiſitoriſchen Princips, pflegte es auch wohl zu geſchehen, daß man einen zurücktretenden Ankläger nöthigte, ſeine Anklage wieder aufzunehmen und bis zum endlichen Urtheilsſpruche fortzuführen[130]). Ja gerade dieſes inquiſitoriſche Princip iſt die Urſache geweſen, warum jetzt durch einen ſolchen Rücktritt oft gar keine wirkliche Unterbrechung in dem Gange des Proceſſes entſtand, ſondern lediglich die Veränderung eintrat, daß an die Stelle des bisherigen accuſatoriſchen Verfahrens ein inquiſitoriſches geſetzt wurde, d. h. daß nun das Gericht ſelbſt, wie bereits oben bemerkt worden iſt[131]), den von dem Ankläger liegen gelaſſenen Proceß aufgriff und von Amtswegen be-

128) L. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crim. L. 3. C. de episcop. audient. L. 3. C. Th. de abolit. L. 9. C. de calumniat. L. 2. §. 1. D. de custod. reor. L. 16. D. ad SC. Turpill.

129) Tacitus Annal. XIII. 30. Histor. IV. 6. Plinius Epist. VII. 6. L. 11. §. 2. D. de accusat. L. 11. §. 3. D. ad L. Iul. de adulter.

130) Tacitus Annal. IV. 29. Plinius Epist. VI. 31. Symmachus Epist. II. 75.

131) S. Kap. I. Not. 88. Vgl. auch Herrmann l. c. p. 79—81.

endigte. Allein wenn immerhin der Rücktritt auch noch in der gegenwärtigen Periode die Wirkung hatte, daß wenigstens die einmal erhobene Anklage als solche nicht weiter fortgesetzt werden durfte, so stand es doch keineswegs mehr in dem freien Ermessen des Klägers, ob er zurücktreten wollte oder nicht; sondern überall bedurfte es hierzu eines förmlichen Ausspruchs durch das Gericht, einer sogenannten Abolition, und erst nachdem diese erfolgt war, konnte der Name des Angeklagten aus dem oben erwähnten Protokolle (Not. 33.) gestrichen werden [132]). Eine solche Abolition von Seiten des Gerichts, im Gegensatze zu der abolitio publica, wurde abolitio privata genannt. Da jedoch alle genaueren desfallsigen Bestimmungen auf das engste mit der Lehre von der Tergiversation zusammenhängen, so kann auch erst später, bei der Darstellung dieser Lehre selbst, ausführlicher hierüber gesprochen werden. Dagegen muß aber gleich hier noch die abolitio ex lege erwähnt werden. Der Grundsatz nämlich, daß zu jedem Rücktritte des Anklägers ein förmliches Erkenntniß von Seiten des Gerichts erfordert werde, wurde jetzt so streng festgehalten, daß selbst dann, wenn jener etwa während des Laufes des Processes starb [133]), oder wenn sich nachträglich ein Grund herausstellte, weßhalb derselbe zur Erhebung der Anklage gar nicht hätte zugelassen werden sollen [134]), oder endlich wenn seine Anklage selbst wegen eines Formfehlers als nichtig erschien [135]), der Name des Angeklagten nicht schon sofort, sondern immer erst in Gemäßheit einer ausdrücklichen Abolition gestrichen werden durfte. Und gerade diese Art der Abolition pflegte man, gegenüber von den beiden anderen Arten, mit dem Ausdrucke

---

132) L. 3. §. 4. L. 11. §. 2. D. de accusat. Ein solches Streichen des Namens des Angeklagten fand natürlich auch bei der abolitio publica Statt. L. 12. D. ad SC. Turpill. Vgl. Birnbaum im N. Arch. d. Crim. R. IX. S. 363.

133) L. 3. §. 4. D. de accusat. L. 10. pr. D. ad SC. Turpill.

134) S. oben Kap. I. Not. 39—54.

135) L. 3. §. 1. D. de accusat.

abolitio ex lege zu bezeichnen[136]). Allein auch dabei war es wieder Regel, daß nicht etwa das Verbrechen ſelbſt, ſondern, eben ſo wie bei der abolitio publica und privata, blos die Anklage als ſolche aufgehoben wurde, und ſomit auch hier, vorausgeſetzt daß es innerhalb der erſten dreißig Tage nach erfolgtem Erkenntniſſe geſchah, immer wieder eine neue Anklage begonnen werden konnte[137]).

Endlich die letzte Art, wie eine erhobene Anklage wegfallen konnte, war der Ablauf derjenigen Zeit, welche für die Dauer der Criminalproceſſe überhaupt feſtgeſetzt war[138]). Allein freilich konnte dieſer Grund nicht ſchon gleich anfangs, ſondern erſt ſeit der zweiten Hälfte der Periode geltend gemacht werden, indem ja, wie wir oben geſehen haben, zuerſt von Conſtantin, und dann, mit Verlängerung des Termins, von Juſtinian eine ſolche Zeitbeſtimmung aufgeſtellt wurde[139]).

Abgeſehen jedoch von den bisher betrachteten Mitteln, wodurch ein Angeklagter die Möglichkeit erhielt, ſich gegen die begonnene Anklage zu ſchützen, und dieſelbe wenigſtens einſtweilen abzuwenden, gab es auch jetzt, eben ſo wie in der vorhergehenden Periode, gewiſſe andere Maaßregeln, die theils im Intereſſe des Angeklagten theils im Intereſſe des Staats, darauf berechnet waren, die Nachtheile abzuwenden, welche durch Unredlichkeiten von Seiten der Ankläger entſtehen mochten. Solche Unredlichkeiten konnten ſich aber beſonders in einer dreifachen Beziehung äußern, als Calumnie, Prävarication

136) L. 10. pr. D. ad SC. Turpill. Tertio genere fit ex lege abolitio, accusatore mortuo, vel ex iusta causa impedito, quominus accusare possit. Vgl. Herrmann l. c. p. 11—13. 81.

137) L. 13. pr. D. de public. iudic. L. 3. §. 4. D. de accusat. Einen Zwang zur Fortſetzung der Anklage gab es jedoch natürlich nicht, und namentlich auch nicht gegen die Erben des verſtorbenen Anklägers. L. 19. pr. D. de accusat.

138) L. 3. C. ut intra cert. temp. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 19. 6. n. 5. Renesse de coercit. accusat. in Oehlrichs thes. nov. I. p. 600.

139) S. oben Kap. I. Not. 148—150.

und Tergiverſation, und auf dieſe Weiſe wird es denn nothwendig, gerade hierüber nun noch genauer zu ſprechen.

Was zuvörderſt die Calumnie betrifft, d. h. jene Erhebung einer wiſſentlich[140]) falſchen Anklage gegen einen Unſchuldigen, welche ſchon zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä, und insbeſondere gegen das Ende derſelben, ſo häufig vorgekommen war, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß dieſelbe jetzt, wo die Charakterloſigkeit und die moraliſche Verderbtheit des Volks immer weiter um ſich griff, und, trotz aller Beſtrebungen der beſſeren und kräftigeren Regenten, den geſammten Staat endlich einem unrettbaren Untergange entgegenführte, ſich noch bei weitem öfter wiederholen mußte[141]). Dieſes Unweſen ſtieg aber natürlich um ſo höher, da wenigſtens im Anfange der Kaiſerzeit ſtatt wirklicher Beſtrafung ſehr gewöhnlich ſogar Begünſtigung und Belohnung der Calumniatoren Statt zu finden[142]), und auf jeden Fall, wie bereits früher bemerkt worden iſt[143]), hinſichtlich der Art der Beſtrafung ein faſt beſtändiges Schwanken zwiſchen ungerechter Härte und übertriebener Milde vorzukommen pflegte. Ja ſelbſt zur Zeit der großen Juriſten, wo jedenfalls die Beſtimmungen der lex Remmia längſt in Vergeſſenheit gerathen waren[144]), ſcheint dieſer Zuſtand noch fortgedauert zu haben, und ſomit durchgängig blos dem Ermeſſen des Gerichts es überlaſſen geweſen

140) Die bloſe Culpa des Anklägers machte ihn noch nicht zum Calumniator. L. 1. §. 3—5. D. ad SC. Turpill. L. 3. C. de calumniat.

141) Vgl. Brencmann Fata calumniat. sub imperat. in Otto thes. III. p. 1653 sqq.

142) Brencmann l. c. p. 1677—1697.

143) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 112.

144) Mit Berufung auf L. 13. D. de testib. L. 1. §. 2. D. ad SC. Turpill. wird freilich auch wieder von einigen der neueſten Schriftſteller behauptet, daß die lex Remmia ſogar noch in dieſer Zeit gegolten habe: Marezoll über d. bürgerl. Ehre S. 141. Herrmann l. c. p. 25. allein gewiß mit Unrecht. Vgl. Brencmann Lex Remmia, in Otto thes. III. p. 1602—1609. Rencsse de coercit. accusat. in Oelrichs thes. nov. I. p. 610—612. Otto Vita Papiniani. Brem. 1743. p. 131—136.

zu ſein, welche Strafe gerade in dem einzelnen Falle zur Anwendung gebracht werden ſollte [145]). Nur ſo viel ſtand ſchon jetzt feſt, daß, eben ſo wie in der früheren Periode, die Calumniatoren überall, oder jedenfalls dann, wenn es ſich von einem, nach dem Sprachgebrauche der damaligen Zeit[146]), ſogenannten iudicium publicum handelte, mit Infamie belegt wurden, und daher auch namentlich das Recht verloren, in irgend einem anderen Proceſſe wieder als Ankläger aufzutreten [147]). Dieſe Strafe der Infamie wurde aber ſelbſt in dem neueſten Rechte nicht nur beibehalten, ſondern überdies in der Art erweitert, daß man jetzt, nachdem die ganze Unterſcheidung zwiſchen iudicia publica und iudicia extraordinaria ſich allmählig verwiſcht hatte, dieſelbe ſchlechthin auf alle und jede Fälle ausdehnte [148]). Jedoch noch bei weitem wichtiger war eine andere Veränderung, welche nun mit der zweiten Hälfte unſerer Periode eintrat. Statt jener Willkühr nämlich, welche bisher die Regel gebildet hatte, wurde jetzt der Grundſatz aufgeſtellt, daß, abgeſehen von der Infamie und neben derſelben, die Calumniatoren immer genau mit derjenigen Strafe belegt werden ſollten, welche die Angeklagten ſelbſt, im Falle ihrer Ueberführung, getroffen haben würde [149]); und wenn man ſich auch allerdings noch hier und da Ausnahmen von dieſem Grundſatze erlaubte [150]), ſo blieb doch die Regel

145) Paullus Rec. Sent. I. 5, 2. V. 4, 11. L. 43. D. de iniur. L. 3. D. ad SC. Turpill. S. auch Lamprid. Alex. Sever. c. 45.

146) S. Einleit. z. d. Per. Not. 26.

147) L. 1. 4. §. 4. D. de his qui notant. infam. L. 6. §. 3. D. de decurion. Vgl. Marezoll über d. bürgerl. Ehre. S. 138—141.

148) L. 2. C. Th. de calumniat. L. 8. C. I. eod. L. 16. C. ex quib. causs. infam.

149) Ammian. Marc. XVI. 8, 6. Symmachus Epist. X. 70. L. 11. 14. 19. C. Th. de accusat. L. 17. C. I. eod. L. 3. C. Th. de exhib. reis, L. 2. C. I. eod. L. 3. C. Th. ad L. Iul. de vi, L. 7. C. I. eod. L. 4. C. Th. de abolit. L. 10. C. de calumniat.

150) Ammian. Marc. XXII. 3, 11.

als ſolche von nun an feſt und unverändert. Dieſe Strafe der Talion war übrigens an und für ſich keineswegs neu, ſondern auch ſchon früher, wo eine allgemeine Norm in dieſer Hinſicht ſich noch nicht fixirt hatte, pflegte es ziemlich häufig zu geſchehen, daß man von derſelben Gebrauch machte [151]): allein als geſetzliches Princip wurde ſie doch erſt in der gegenwärtigen Zeit aufgeſtellt, und die gewöhnliche Anſicht, daß dieſes ſchon von Trajan oder wohl gar ſchon von Auguſt geſchehen ſei [152]), iſt entſchieden zu verwerfen. Eben ſo unrichtig iſt aber auch die andere, und zwar ſelbſt noch von den neueſten Schriftſtellern faſt allgemein angenommene, Behauptung, daß die Talion blos bei iudicia publica, nicht aber bei iudicia extraordinaria Statt gefunden habe [153]): eine Behauptung, welche nicht nur durch keine Stelle, in der überhaupt von der Talion die Rede iſt (Not. 149.), unterſtützt wird, ſondern welche auch blos aus einer doppelten Verwechſelung, eines Theils der Strafe der Infamie mit der der Talion, anderen Theils des Rechts der Pandektenſchriftſteller mit dem der ſpäteren Kaiſerzeit, ſowie endlich aus einem Ueberſehen jener Veränderungen, welche in dem Begriffe der iudicia publica und extraordinaria nach und nach eintraten, hervorgehen konnte. Wenn jedoch die Talion von der Zeit an, wo ſie überhaupt als Regel be-

151) Sueton. Octav. c. 32. Plinius Panegyr. c. 35. Martial. Spectac. 4, 4. S. auch Quintilian. Declam. 11. 313.

152) Pighius Annal. II. p. 486. Brencmann Lex Remmia p. 1616. 1624. 1633. 1635. Renesse de coercit. accusat. p. 610. Herrmann l. c. p. 22. Walter Rechtsgeſch. S. 881. Noch bei weitem verkehrter iſt die Meinung von Polletus Hist. for. Rom. IV. 5. in Poleni thes. I. p. 540. daß die poena talionis ſchon ſeit den älteſten Zeiten gegolten habe, obgleich ſich derſelbe die Mühe giebt, zu deren Unterſtützung ein eigenes Fragment des XII Tafelgeſetzes zu erfinden.

153) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 429a. Salchow Lehrb. d. peinl. R. §. 441. Bauer Lehrb. d. Strafr. §. 311. Martin Lehrb. d. Criminalr. §. 193. Wächter Lehrb. d. Strafr. II. S. 263. Henke Handb. d. Criminalr. III. S. 724. Heffter Lehrb. d. Criminalr. §. 406. Abegg Lehrb. d. Strafrechtsw. §. 206. 502. Roßhirt Geſchichte u. Syſtem d. Strafr. III. S. 59. 66. Marezoll Criminalr. §. 152.

folgt wurde, ſich auf alle Arten von Calumnie erſtreckte, ſo gab es doch von jeher auch wieder gewiſſe einzelne Perſonen, welche, in ſo fern die von ihnen erhobene Anklage ſich als unbegründet zeigte, ſchlechthin mit gar keiner Strafe, und daher namentlich auch in der ſpäteren Zeit nicht mit der Talion belegt werden ſollten. Zu dieſen Perſonen gehörten bei Anklagen wegen Tödtung die nächſten Angehörigen des Erſchlagenen, ſeine Aſcendenten und Deſcendenten, ſowie die Cognaten und Affinen deſſelben[154]), bei Anklagen wegen Ehebruchs der Ehemann und Vater der Schuldigen, vorausgeſetzt daß dieſe gerade in ihrer Eigenſchaft als ſolche (iure mariti vel patris) aufgetreten waren[155]), und endlich bei ſämmtlichen Anklagen, welche im Intereſſe von Unmündigen oder Minderjährigen geltend gemacht wurden, die Tutoren und Curatoren derſelben[156]). Jedoch ſelbſt bei dieſen Perſonen fand wieder die Beſchränkung Statt, daß wenigſtens dann, wenn ihre Abſicht eine falſche Anklage zu erheben, ganz offenbar war, ſie ebenfalls, gleich allen übrigen Calumniatoren, beſtraft wurden. Hinſichtlich der Ehemänner und Väter[157]), ſowie hinſichtlich der Tutoren und Curatoren[158]), iſt dieſes ausdrücklich erklärt; allein auch in Beziehung auf die nächſten Angehörigen eines Getödteten ſcheint hierüber kaum ein Zweifel beſtehen zu können[159]). Ja nach einer Novelle von Juſtinian

---

154) L. 14. D. de public. iudic. L. 2. 4. C. de calumniat. Vgl. Klenze in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. VI. S. 43.

155) Collat. legg. Mos. IV. 4, 1. L. 37. §. 1. D. de minor. L. 6. C. ad L. Iul. de adulter.

156) L. 2. C. de his qui accus. non poss.

157) L. 14. §. 3. L. 30. pr. D. ad L. Iul. de adulter. Vgl. Glossa ad L. 14. §. 3. D. cit. Cuiacius Comment. ad L. 37. D. de minor. Schulting ad Collat. legg. Mos. IV. 4. Brissonius ad L. Iul. de adulter. in Opp. minor. ed. Trekell p. 205. Hoffmann ad L. Iul. de adulter. in Fellenberg Iurispr. antiq. I. p. 234. Matthaeus de crimin. XLVIII. 3, 4. n. 8. 9. Wächter Abhandl. aus d. Strafr. I. S. 114. Not. 37.

158) L. 2. C. de his qui acc. non poss.

159) Matthaeus de crimin. XLVIII. 17, 3. n. 6.

wurde ſogar das ganze Privilegium, wenigſtens hinſichtlich der Ehemänner, ſchlechthin aufgehoben, und ſomit auch ſie jetzt überall nur nach den gewöhnlichen Geſetzen beurtheilt[160]). Im Uebrigen dagegen, und abgeſehen von dieſen mehr oder weniger wichtigen Ausnahmen, pflegte man von nun an mit ſolcher Strenge gegen die Calumniatoren zu verfahren, daß nicht bloß dann, wenn es ſich von einfachen Privatanklägern handelte, ſondern auch dann, wenn etwa jene früher beſchriebenen öffentlichen Beamten, die Curioſi, Stationarii u. ſ. w., mit einer unbegründeten Beſchuldigung aufgetreten waren, die einmal feſtgeſetzte Strafe der Talion ohne Unterſchied zur Anwendung gebracht wurde[161]). Ja noch mehr: ſogar jene verſchiedenen Arten der Abolition, namentlich die abolitio publica, und ſelbſt die indulgentia specialis oder generalis von Seiten der Kaiſer, wodurch ſonſt ſo manche Verfolgungen, ſei es vorübergehend oder für immer, niedergeſchlagen zu werden pflegten, ſollten gerade ihnen unter keiner Vorausſetzung zu Statten kommen[162]). Und ſelbſt dabei beruhigte man ſich noch nicht. Da nämlich ſehr leicht der Fall eintreten konnte, daß ein Ankläger, um der ihm drohenden Strafe zu entgehen, nicht in eigenem Namen accuſirte, ſondern irgend einen Anderen vorſchob, der nun die förmliche Anklage führen mußte, in der That aber nichts weiter war als der Stellvertreter des erſten[163]), ſo wurde auch dieſer Mißbrauch verpönt, und zwar ſo, daß in der früheren Zeit, ſo lange hier die Strafe noch überhaupt eine ziemlich willkührliche geweſen war, beide, der Anſtifter wie der wirkliche Ankläger, auf dieſelbe Weiſe gezüchtigt werden ſollten[164]), ſpäterhin jedoch, nachdem die poena talionis zur

160) Nov. 117. c. 9. §. 4.
161) L. 1. C. Th. de curios. L. 1. C. I. eod. L. 6. §. 2. C. de custod. reor.
162) L. 3. C. Th. de abolit. L. 9. C. de calumniat. Vgl. Herrmann l. c. p. 66. 67.
163) Appuleius Apolog. ed. Oudendorp. p. 380.
164) L. 1. §. 13. D. ad SC. Turpill. L. 34. §. 1. D. de poen.

Regel geworden, jener wenigſtens vergleichungsweiſe mit einer etwas größeren Milde[165]). Und um dergleichen Anſtifter deſto ſicherer zu entdecken, war es jedenfalls bei einem Verbrechen, bei dem crimen maiestatis, vorgeſchrieben, daß die Ankläger, in ſo fern ſie nicht im Stande waren ihre Beſchuldigen zu beweiſen, ſofort auf die Folter gebracht werden ſollten, um ſie auf dieſe Art zur Angabe jener förmlich zu zwingen [166]). — Bei dieſem Stande der Sache übrigens, und zwar jedenfalls ſeitdem die poena talionis die geſetzliche Strafe einer jeden Gattung der Calumnie geworden war, iſt es ganz natürlich, daß die übrigen Schutzmittel, welche in der früheren Zeit gegen dergleichen Unredlichkeiten der Ankläger gebraucht wurden, und ſomit namentlich das iuramentum calumniae, nunmehr, weil eben überflüſſig und nutzlos, von ſelbſt aufhörten [167]).

In Anſehung des zweiten Falles, der Prävarication der Ankläger, um einen wirklich Schuldigen durch abſichtliche Begünſtigung durchſchlüpfen zu laſſen, finden wir, daß gleich im Anfange der Periode, zum deutlichen Beweiſe wie häufig jetzt ein ſolches Verfahren vorgekommen ſein muß, ein eigenes Senatusconſultum, das SCtum Turpillianum[168]), zu Stande kam, wodurch eine völlige Gleichſtellung zwiſchen Prävarication und Calumnie ausgeſprochen, und die Fälle der einen wie die der anderen Art ganz mit der nämlichen Strafe belegt wurden [169]). Allein freilich, da, wie gerade vorhin bemerkt, die Strafe der Calumnie ſelbſt noch in dieſer Zeit eine ſehr will-

---

Ueber die Vereinigung dieſer Stellen mit L. 20. D. de his qui notant. infam. vgl. Glossa ad L. 20. D. cit. Matthaeus de crimin. Proleg. I. 10. Renesse de coercit. accusat. p. 616.

165) L. 2. C. de calumniat. L. 8. C. I. eod.

166) Constantin. edict. de accusat. c. 1. Hiernach ſind die offenbar ſinnloſen Beſtimmungen in L. un. C. Th. ad L. Iul. maiest. L. 3. C. I. eod. zu berichtigen. Klenze in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. IX. S. 62—64.

167) Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 8. u. 3. Renesse de coercit. accusat. p. 591.

168) Brencmann Lex Remmia p. 1624. 1628.

169) Tacitus Annal. XIV. 41.

kührliche und ſchwankende geweſen war, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch hinſichtlich der Prävarication daſſelbe gegolten hat. Und dieſes Schwanken dauerte noch während der ganzen erſten Hälfte der Periode, namentlich während des Zeitalters der juriſtiſchen Claſſiker, in der Weiſe fort, daß zwar, wie wir aus einem einzelnen Reſcripte von Septimius Severus und Caracalla erſehen [170]), die poena talionis allerdings wohl in dem einen oder in dem anderen Falle zur Anwendung kam, als Regel jedoch, eben ſo wie bei der Calumnie, blos das richterliche Ermeſſen zu entſcheiden hatte, welche Strafe gerade in jedem vorliegenden Falle, ob eine höhere oder geringere, erkannt werden ſollte [171]). Blos ſo viel ſtand auch hier feſt, daß wenigſtens dann, wenn es ſich von einer Anklage in einem iudicium publicum handelte, die Prävaricatoren mit Infamie belegt wurden [172]), und eben damit denn zugleich die Fähigkeit verloren, in irgend einem anderen Proceſſe wieder als Ankläger aufzutreten [173]). Allein wie hat ſich die Sache in der ſpäteren Kaiſerzeit geſtaltet? Daß auch jetzt noch die Strafe der Infamie angewendet wurde, und zwar, bei dem allmähligen Verſchwinden der bisherigen Begriffe von iudicia publica und extraordinaria, nicht blos bei jenen, ſondern eben ſo bei dieſen, iſt gewiß, und die Frage bleibt daher blos die, wie man es mit jenen anderen Strafen gehalten hat, welche bisher willkührlich geweſen waren, ob dieſelben in der früheren Art fortgedauert haben, oder ob nicht vielmehr, gleich wie bei der Calumnie, die Strafe der Talion an deren Stelle geſetzt worden iſt. Das letzte wird ſo ziemlich von allen neueren Schriftſtellern behauptet [174]), und in der That kann man ſich dafür

170) L. 6. D. de praevaricat.
171) L. 2. D. de praevaricat.
172) L. 1. 4. §. 4. D. de his qui notant. infam. L. 4. D. de praevaricat. Vgl. Marezoll über d. bürgerl. Ehre S. 137. 138.
173) L. 5. D. de praevaricat.
174) Feuerbach Lehrb. d. peinl. R. §. 428. Martin Lehrb. d. Criminalr. §. 243. Henke Handb. d. Criminalr. III. S. 330. Heffter Lehrb. d. Criminal. §. 403. Abegg Lehrb. d. Strafrechtsw.

auf die Analogie der Calumnie berufen, mit welcher ja gerade während der ersten Hälfte der Periode die Prävarication wenigstens hinsichtlich der Strafe in dieselbe Reihe gestellt worden war: allein dessen ungeachtet halte ich diese Ansicht für falsch. Während wir nämlich eine ganze Reihe von Constitutionen besitzen, welche rücksichtlich der Calumnie jene Strafe der Talion ausdrücklich vorschreiben (Not. 149.), findet sich weder im Theodosischen noch im Justinianischen Codex auch nur eine einzige der Art für die Prävarication: ja noch mehr, selbst eine bloße Erwähnung der Prävarication in dem hier vorliegenden Sinne kommt in allen späteren Constitutionen nicht weiter vor[175]). Dieses Schweigen möchte nun aber jedenfalls so viel beweisen, daß das ganze Verbrechen jetzt nur noch sehr selten und ausnahmsweise begangen worden ist: und gerade unter dieser Voraussetzung dürfte es denn gewiß das natürlichste sein, daß der bisherige Zustand einer mehr willkührlichen Bestrafung nach wie vor fortgedauert hat. Die späteren Kaiser, so scheint es, hatten eben keine Veranlassung, die Prävarication zum besonderen Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und gerade weil sie in dieser Hinsicht keine neueren Bestimmungen erließen, wurde auch in dem früheren Verhältnisse, in der Willkührlichkeit und dem Schwanken bei der Bestrafung unseres Verbrechens, nichts geändert [176]). — Uebrigens ist hier noch zu bemerken, daß diejenigen Personen, welche im Falle einer Calumnie oder, wie sich nachher zeigen

---

§. 503. Roßhirt Geschichte u. System d. Strafr. III. S. 59. Marezoll Criminalr. §. 151.

175) Sämmtliche Constitutionen, in denen überhaupt von Prävarication die Rede ist, L. 1. C. de advocat. divers. iudic. L. 11. C. de accusat. L. 10. C. ad L. Iul. de adulter. L. 1. C. de sentent. advers. fisc. gehören entweder noch in die classische Zeit, oder sie fallen doch jedenfalls in die erste Hälfte unserer Periode. Gar nicht hierher gehören dagegen, weil von der Prävarication in einem ganz anderen Sinne sprechend, L. 3. C. Th. de advocat. fisc. L. 3. C. Th. de apostat.

176) Vgl. Grolman Grundsz. d. Criminalrechtsw. §. 296. Salchow Lehrb. d. peinl. R. §. 438. Wächter Lehrb. d. Strafr. II. S. 406.

wird, im Falle einer Tergiversation, das besondere Vorrecht genossen, von den gewöhnlichen Strafen befreit zu sein, auf dieses Vorrecht überall dann keinen Anspruch machen konnten, wenn sie sich einer Prävarication schuldig gemacht hatten; sondern unter dieser Voraussetzung wurden sie vielmehr schlechthin nur nach den sonst geltenden Grundsätzen beurtheilt [177]).

Was endlich den letzten Fall angeht, die Tergiversation durch Rücktritt von einer an sich begründeten Anklage, so habe ich schon oben bemerkt, daß ein solcher Rücktritt, im Gegensatze zu der früheren Zeit, jetzt nicht mehr von dem freien Ermessen des Anklägers abhing, sondern jedesmal, wenn derselbe nicht selbst strafbar werden wollte, eine förmliche Abolition, und zwar eine sogenannte abolitio privata, ausgesprochen werden mußte. Erst auf diese Weise wurde jetzt der ganze Begriff der Tergiversation genauer fixirt. Während nämlich früherhin durch jeden Rücktritt der Proceß ohne weiteres aufgehoben, und nur nachträglich, wenn etwa ganz besondere Gründe hiefür vorlagen, eine Strafe wegen Tergiversation anwendet wurde, konnte jetzt eine Aufhebung des Verfahrens blos dann eintreten, wenn eine wirkliche Abolition Statt gefunden hatte, jeder sonstige Rücktritt ohne Abolition dagegen begründete das Verbrechen der Tergiversation, und das ursprüngliche Verfahren selbst galt unter dieser Voraussetzung erst dann als beendigt, wenn der Ankläger als Tergiversator erklärt worden war. Ob jedoch diese Veränderung ebenfalls durch das vorhin erwähnte SCtum Turpillianum, oder durch eine, mindestens ziemlich gleichzeitige, lex Petronia bewirkt worden ist, könnte man an und für sich vielleicht in Zweifel ziehen wollen [178]): allein auf jeden Fall hat man späterhin, und zwar namentlich zur Zeit der großen Juristen, kein Bedenken getragen, jenes Senatusconsultum, und nicht die ge-

177) L. 4. D. de praevaricat. Vgl. Herrmann l. c. p. 50. 51.

178) Vgl. L. 16. C. ad L. Iul. de adulter.

nannte Ler, als Quelle der ganzen Veränderung anzuſehen, und ſomit ſämmtliche hierher gehörigen Beſtimmungen auch nur gerade an es anzuknüpfen [179]). Was nun aber die genaueren Vorſchriften über die Abolition ſelbſt betrifft, ſo verhielt es ſich damit ſo [180]). Ein eigentlicher Rücktritt, und demnach die Nothwendigkeit einer Abolition, wurde nicht ſchon dann angenommen, wenn der Ankläger blos vorübergehend ſeine Verfolgung ſuspendirte, ſondern erſt dann, wenn er entweder den deutlichen Entſchluß zu erkennen gab, dieſelbe für immer liegen zu laſſen [181]), oder wenn er ſogar diejenige Zeit, welche, ſeit der zweiten Hälfte der Periode, als äußerſtes Maximum für die Dauer eines Criminalproceſſes beſtimmt war, unbenutzt verſtreichen ließ [182]). Unter Vorausſetzung eines ſolchen Rücktritts aber war die Abolition ſchlechthin unerläßlich [183]), und zwar ſelbſt dann, wenn das fragliche Verbrechen, weil z. B. bereits Verjährung eingetreten war, gar nicht hätte verfolgt oder beſtraft werden dürfen [184]). Ja bei einigen Verbrechen, namentlich bei dem crimen maiestatis, dem Peculate, der Deſertion u. ſ. w., ſollte dieſelbe nicht einmal erlaubt ſein, ſondern überhaupt jeder Rücktritt als

---

179) Vgl. Cuiacius Paratit. ad C. ut intra cert. temp. Brencmann Lex Remmia p. 1632. Noordkerk de leg. Petron. p. 148. 149. Herrmann l. c. p. 29–33.

180) Ueber die jedenfalls ſchiefe Definition bei Paullus Rec. Sent. V. 17. 1. Abolitio est deletio, oblivio, vel extinctio accusationis: vgl. Herrmann l. c. p. 9. 10.

181) L. 10. D. de iudic. L. 6. pr. §. 1. 2. L. 13. pr. D. ad SC. Turpill. L. 6. C. eod.

182) L. 1. 2. C. Th. ut intra ann. L. 1. 2. C. ut intra cert. temp. Vgl. Renesse de coercit. accusat. p. 622. 623. S. jedoch auch L. 15. §. 5. D. ad SC. Turpill.

183) L. 1. §. 7. 9. L. 15. pr. D. ad SC. Turpill. L. 1. C. eod. Die hier ausgeſprochene, oder wenigſtens vorausgeſetzte, Beſchränkung auf iudicia publica mußte natürlich in der ſpäteren Kaiſerzeit, mit dem Wegfallen eines feſten Begriffs dieſer iudicia publica, von ſelbſt aufhören. Vgl. Herrmann l. c. p. 55.

184) L. 39. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. L. 1. §. 10. D. ad SC. Turpill. Ueber die Vereinigung der letzten Stelle mit L. 11. D. ad SC. Turpill. vgl. Cuiacius Observatt. XX. 30.

ſtrafbar erſcheinen [185]). Um jedoch einen wirklichen Anſpruch auf die Ertheilung einer ſolchen Abolition zu haben, war es überdies nothwendig, daß der Ankläger einen genügenden Entſchuldigungsgrund beibrachte, welcher, wie z. B. ein untergelaufener Irrthum, eine augenblickliche Leidenſchaft oder Unbeſonnenheit u. dgl., ihn zur Erhebung der Anklage bewogen hatten [186]): ja ſelbſt ein ſolcher Entſchuldigungsgrund galt nicht ſchon an und für ſich als genügend, ſondern überall, wo der Angeklagte entweder beſondere Unannehmlichkeiten oder Qualen, wie z. B. die Anlegung von Feſſeln, die Anwendung der Folter u. dgl. zu erdulden gehabt, oder wo auch nur die Unterſuchung bereits längere Zeit, namentlich in dem ſpäteren Rechte länger als einen Monat gedauert hatte, ſollte die Abolition gleichfalls unſtatthaft ſein, und nur ausnahmsweiſe, wenn der Angeklagte ſelbſt hierzu ſeine Einwilligung gegeben, ertheilt werden [187]). Dieſe Ertheilung mußte übrigens durchgängig entweder unmittelbar von dem Kaiſer [188]), oder, was die Regel war, gerade von demjenigen Gerichte ausgehen, bei welchem die Anklage ſelbſt erhoben worden war [189]). Hatte jedoch wirklich eine ſolche Abolition Statt gefunden, ſo hörte eben damit auch der ganze Proceß auf, und beide Partheien traten nun wieder in dasjenige Verhältniß zurück, in welchem ſie vor Erhebung der Anklage ſich befunden hatten. Auf der anderen Seite aber ſtand natürlich auch hier, eben ſo wie bei der abolitio publica nichts im Wege, daß nicht von irgend einem Dritten die Verfolgung neuerdings aufgegriffen wurde [190]),

185) L. 2. C. Th. de abolit. L. 3. C. I. eod. Vgl. Herrmann l. c. p. 35—37.

186) L. 15. pr. D. de iur. fisc. L. 2. C. de abolit.

187) L. 18. pr. §. 1. D. ad SC. Turpill. L. 2. 4. C. Th. de abolit. L. 3. C. I. eod.

188) L. 13. §. 1. D. ad SC. Turpill.

189) L. 1. §. 8. 10. D. ad SC. Turpill. L. 16. C. ad L. Iul. de adulter. L. 2. C. de abolit.

190) L. 11. §. 2. D. de accusat.

und nur das war in dieſer Beziehung eigenthümlich, daß nicht etwa der frühere Ankläger ſelbſt ſeine Anklage wiederholen durfte[191]). War dagegen der Ankläger zurückgetreten ohne vorher eine förmliche Abolition erhalten zu haben, ſo machte er ſich des Verbrechens der Tergiverſation ſchuldig, und mußte nun aus dieſem Grunde zur Strafe gezogen werden. Dieſe Strafe ſelbſt jedoch war wieder von doppelter Art, bloſe Geldſtrafe nämlich, und zwar in der Regel fünf Pfund Gold[192]), ſo wie außerdem Infamie[193]), und in Folge davon natürlich auch Unfähigkeit in irgend einem ſpäteren Proceſſe als Ankläger aufzutreten[194]). Sehr häufig jedoch, und in der ſpäteren Zeit ſogar immer, wurde ſtatt jener Geldſtrafe eine mehr willkührliche Strafe angewendet, namentlich Verbannung oder Entziehung des vierten Theils des Vermögens des Schuldigen[195]). Daß dagegen, wie Einige behaupten, hier jemals die Strafe der Talion Statt gefunden habe[196]), wird nirgends geſagt. Wie übrigens immer dieſe Strafen beſtimmt waren, ſo ſollten dieſelben ausnahmsweiſe, eben ſo wie bei der Calumnie, wenigſtens dann hinwegfallen, wenn das Verbrechen von gewiſſen, beſonders privilegirten, Perſonen begangen worden war. Zu dieſen Perſonen gehörten aber nicht blos diejenigen, welche, wie wir vorhin geſehen haben, gegen die Strafen der Calumnie geſchützt waren[197]), ſondern überdies

---

191) L. 4. §. 1. D. ad SC. Turpill. L. 40. §. 1. D. ad L. Iul. de adulter. L. 6. C. de his qui accus. non poss. L. 16. C. ad L. Iul. de adulter. L. 3. C. ad SC. Turpill. Eine Ausnahme konnte hier blos durch ausdrückliche kaiſerliche Bewilligung eintreten. L. 1. C. de abolit.

192) L. 3. §. 3. D. de praevaricat.

193) L. 6. §. 3. D. de decurion. L. 1. C. Th. ut intra ann. L. 1. C. ut intra cert. temp. L. 2. C. ad SC. Turpill.

194) L. 2. D. ad SC. Turpill.

195) L. 7. §. 1. L. 15. §. 1. D. ad SC. Turpill. L. 2. C. eod. L. 1. 2. C. Th. ut intra ann. L. 1. 2. C. ut intra cert. temp.

196) Brencmann Lex Remmia p. 1632. Bach de legg. Traian. p. 134.

197) L. 15. §. 2. D. ad SC. Turpill.

auch alle Frauen [198]) und Minderjährigen [199]). — Selbſt abgeſehen von der Strafe der Tergiverſation gab es endlich noch zwei andere Mittel, um ſich gegen den Rücktritt der Ankläger zu ſichern. Dieſe Mittel beſtanden darin, daß eines Theils der Ankläger gehalten ſein ſollte, gleich beim Beginne des Proceſſes einen beſonderen Bürgen zu ſtellen, welcher, gegen Hinterlegung einer gewiſſen Summe, ſich verpflichtete, für die gewiſſenhafte Fortſetzung der Klage zu ſorgen [200]), ſo wie anderen Theils, daß auch der Ankläger, wenigſtens dann, wenn nicht ſchon ſeine Perſönlichkeit dem Gerichte die erforderliche Garantie zu gewähren ſchien, und vorausgeſetzt, daß ſelbſt der Angeklagte verhaftet worden war, gleichfalls in Haft gebracht und während der ganzen Dauer der Unterſuchung darin gehalten werden konnte [201]). Allein beide Maaßregeln, oder doch ebenfalls die letzte, ſo ſehr ſich dieſelben vielleicht auch durch ihre Zweckmäßigkeit empfehlen mochten [202]), ſcheinen in der That kaum jemals eine beſonders praktiſche Bedeutung erhalten zu haben.

Schließlich muß übrigens noch in Beziehung auf alle drei Arten von Unredlichkeit der Ankläger — hinſichtlich der Calumnie, der Prävarication und der Tergiverſation — bemerkt werden, daß die wirkliche Anwendung der bisher erwähnten Strafen immer ein förmliches Urtheil von Seiten des betreffenden Gerichts vorausſetzte: und zwar ſollte hiebei in der Weiſe verfahren werden, daß das Gericht, bei welchem die

198) L. 1. §. 10. L. 4. pr. D. ad SC. Turpill. (Ueber die letzte Stelle vgl. Cuiacius Observatt. XX. 8. Savigny Syſtem d. röm. R. III. S. 392. Not. f.) Eine Ausnahme enthält L. 5. C. ad SC. Turpill.

199) L. 1. §. 10. D. ad SC. Turpill. Ueber die anſcheinend widerſprechende L. 14. §. 2. D. de bon. libert. vgl. Herrmann l. c. S. 46—49.

200) L. 7. §. 1. D. de accusat. L. 3. C. de his qui accus. non possunt. L. 1. 2. C. ad SC. Turpill.

201) L. 19. C. Th. de accusat. L. 17. C. I. eod.

202) Ganz ähnliche Grundſätze gelten ſelbſt in dem heutigen engliſchen Proceſſe. Rey des institutions judiciaires de l'Angleterre. II. S. 320. Rüttimann über die engliſche Strafrechtspflege. S. 8.

fraglichen Unredlichkeit vorgekommen war, gleich unmittelbar nach Entdeckung derſelben von Amtswegen und auf rein inquiſitoriſchem Wege einzuſchreiten hatte [203]). Blos bei der Prävarication konnte die Eigenthümlichkeit entſtehen, daß dieſelbe erſt bei Gelegenheit eines ſpäteren Proceſſes zum Vorſchein kam, und zwar in der Weiſe, daß der in dem urſprünglichen Verfahren freigeſprochene Angeklagte nachmals von neuem belangt wurde. Unter dieſer Vorausſetzung ſollte dann vor allem darüber entſchieden werden, ob in jenem urſprünglichen Verfahren wirklich eine Prävarication Statt gefunden hatte, und erſt nachdem dieſe Entſcheidung erfolgt war, konnte die neue Anklage ſelbſt fortgeſetzt werden [204]).

Nach Betrachtung der verſchiedenen Mittel und Wege, welche theils dem Ankläger zur Sicherung gegen den Angeklagten, theils dem Angeklagten zum Schutze gegen die Unredlichkeiten des Anklägers, oder zur gänzlichen oder auch nur vorübergehenden Abwendung der Anklage überhaupt zu Gebote ſtanden, kehre ich zur Darſtellung des Ganges des Verfahrens ſelbſt zurück. Konnte der Angeklagte auf keine der bisher angegebenen Arten die erhobene Beſchuldigung rückgängig machen, ſo war es auch jetzt noch, eben ſo wie in den beiden vorhergehenden Perioden, gewöhnlich, daß derſelbe ſich bemühte, durch äußere Zeichen ſeiner Niedergeſchlagenheit und Angſt, insbeſondere durch Anlegung einer geringeren Kleidung, durch Wachſenlaſſen des Barts u. ſ. w., auf das Mitleiden des Gerichts einzuwirken, und das Gefühl deſſelben zu beſtechen. Dieſe, mit dem ganzen Charakter des früheren Verfahrens ſo genau zuſammenhängende, Sitte ſcheint auch im Anfange der Kaiſerzeit noch ſo ziemlich in ihrer früheren

203) Plinius Epist. III. 9. L. 1. §. 3. 4. 5. 12. D. ad SC. Turpill. L. 3. C. de his qui accus. non poss. L. 1. 3. C. de calumniat. Vgl. Biener Beiträge z. Geſch. d. Inquiſitionsproc. S. 15. Scheel de public. action. p. 17. 18. Herrmann l. c. p. 54.

204) L. 3. §. 13. D. de homin. liber. exhib. L. 3. §. 1. D. de praevaricat. L. 11. C. de accusat.

Geſtalt und Ausdehnung fortgedauert, und daher namentlich nicht blos von dem Angeklagten ſelbſt, ſondern eben ſo von ſeinen Verwandten und Freunden ohne irgend eine Beſchränkung ausgeübt worden zu ſein[205]). Allein ſpäterhin, und zwar auf jeden Fall ſchon zur Zeit der claſſiſchen Juriſten, hat ſich dieſes einigermaßen geändert. Nach einem Fragmente des Venulejus nämlich ſollte jene Sitte, wenigſtens was die Angehörigen und Freunde des Angeklagten betrifft, nicht mehr in ihrer bisherigen Ungebundenheit, ſondern blos noch für die nächſten Cognaten und Affinen deſſelben erlaubt ſein[206]). Dieſe Bemerkung kann nun freilich auf den erſten Anblick als wenig bedeutend erſcheinen; allein es bekommt dieſelbe um deswillen einen ganz beſonderen Werth, weil ſie zugleich als poſitive Beſtätigung einer anderen, für das geſammte Verfahren in dieſer Periode höchſt einflußreichen, Anſicht zu betrachten iſt. Schon an und für ſich nämlich läßt es ſich vermuthen, daß bei der völligen Umgeſtaltung der Gerichtsverfaſſung, bei jener Verdrängung der alten Judices durch die neu geſchaffenen, unmittelbar von den Kaiſern ſelbſt ernannten, Einzelrichter, die ganze Stellung der Criminalgerichte ſich in der Weiſe verändern mußte, daß, höchſtens etwa abgeſehen von den Gerichten des Senats und der Kaiſer, nicht mehr, wie in den Quäſtiones Perpetuä, oder gar in den ehemaligen Comitialgerichten, das Gefühl der Richter, ſondern lediglich die Rechtsüberzeugung derſelben es geweſen iſt, wovon die endliche Entſcheidung über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten abhing. Und daß eine ſolche Veränderung in der That Statt gefunden hatte, wird gerade durch jene Angabe des Ve-

205) Tacitus Annal. II. 29. Sueton. Vitell. c. 8. Plinius Epist. VII. 27. Martial. Epigr. II. 24, 2. 36, 3. 74, 3.

206) L. 39. D. de iniur. Vestem sordidam rei nomine in publico habere, capillumve summittere, nulli licet: nisi ita coniunctus est affinitate, ut invitus in reum testimonium dicere cogi non possit. Vgl. L. 10. pr. D. de grad. et affin. Lege iudiciorum publicorum contra affines et cognatos testimonium inviti dicere non cogimur.

nulejus auf das deutlichſte bewieſen. So lange nämlich das Gefühl der Richter es geweſen iſt, welches den Hauptausſchlag bei dem endlichen Urtheile zu geben pflegte, mußte natürlich, ſowohl von Seiten des Anklägers als des Angeklagten, alles nur darauf berechnet werden, eben jenes Gefühl für ſich zu gewinnen, und die Geſetzgebung ſelbſt durfte es ſich noch nicht erlauben, in dieſer Hinſicht irgend eine Beſchränkung eintreten zu laſſen. Sobald man dagegen anfing dergleichen Beſchränkungen aufzuſtellen, ſobald man, wie Venulejus berichtet, es für unerlaubt erklärte, die Theilnahme an dem Schickſale des Angeklagten durch äußere Zeichen zu erkennen zu geben, lieferte man den Beweis, daß man überhaupt die Einwirkung auf das Gefühl der Richter als gefährlich anſah, daß man nicht mehr dieſes, ſondern ausſchließlich die unbefangene Rechtsüberzeugung als das entſcheidende Moment betrachtet wiſſen wollte. Jedoch noch mehr: jene Nachricht des Venulejus ſteht hier keineswegs vereinzelt, ſondern es wird dieſelbe auch durch andere Angaben, welche ganz dieſelbe Veränderung beurkunden, auf das entſchiedenſte unterſtützt. Schon Auguſt nämlich verordnete, daß kein Richter ſich erlauben ſolle, während der Dauer eines einmal anhängig gemachten Proceſſes das Haus einer der beiden Partheien zu beſuchen, und eben ſo weder der Angeklagte noch der Ankläger es wagen dürfe, das Haus des Richters zu betreten [207]), eine Beſtimmung, welche in ähnlicher Weiſe auch noch von den ſpäteren Kaiſern wiederholt eingeſchärft worden iſt [208]): alles gewiß zum deutlichen Beweiſe, wie ſehr man ſich jetzt bemühte, die Eindrücke des bloſen Gefühls zu verbannen, und die reine Rechtsüberzeugung des Gerichts in ihrer vollen Ungetrübtheit

207) Dio Cass. LIV. 18. L. un. §. 4. D. de L. Iul. ambit.

208) L. 13. C. Th. de offic. rector. provinc. L. un. C. Th. de offic. iudic. civil. L. 1. C. I. eod. Vgl. Libanius advers. assid. ap. magistrat. (κατὰ τῶν προσεδρευόντων τοῖς ἄρχουσιν) ed. Reiske T. II. p. 590—610. Idem advers. ingredient. magistrat. dom. (κατὰ τῶν εἰσιόντων εἰς τὰς τῶν ἀρχόντων καταγωγάς) T. III. p. 72—108.

zu erhalten. Allein gerade dieſe Veränderung hatte eine ſo durchgreifende Rückwirkung auf den Geiſt des geſammten Verfahrens, daß wir dieſelbe kaum hoch genug anſchlagen können. Nicht blos die wirkliche Urtheilsfällung, ſondern das ganze Beweisverfahren, und ſelbſt die Art der Anklage- und Vertheidigungsreden mußte ſich eben hiernach umgeſtalten; und gleich wie wir das Weſen des früheren Proceſſes nicht zu begreifen vermöchten, wenn wir die erſt jetzt eingetretene Veränderung ſchon auf jenen übertragen wollten, eben ſo würden wir den Charakter des dermaligen Verfahrens durchaus verkennen, wenn wir die Eigenthümlichkeiten der früheren Zeit auch noch in der gegenwärtigen Periode wieder zu finden glaubten.

Waren endlich alle bisher beſchriebenen Vorbereitungshandlungen beſchloſſen, ſo kam es zu dem wirklichen Hauptverfahren, und damit zur definitiven Entſcheidung über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten. Die Eröffnung dieſes Verfahrens, oder des eigentlichen Proceſſes ſelbſt, hatte auch jetzt noch, eben ſo wie in den früheren Perioden, in der Weiſe vor ſich zu gehen, daß beide Partheien, der Ankläger und der Angeklagte, förmlich vorgeladen wurden[209]). Dieſe Vorladung, oder richtiger, dieſer Aufruf (citatio) der beiderſeitigen Partheien ſollte überdies fortwährend ſo geſchehen, daß die Namen derſelben durch einen Präco, und zwar, wenn nicht ſogleich eine Antwort erfolgte, dreimal nach einander mit lauter Stimme verkündigt wurden[210]). Blos ausnahmsweiſe, wenn der betreffende Richter etwa ſchon im Voraus wußte, daß entweder der Ankläger oder der Angeklagte abweſend waren, konnte die Vorladung auch in der Art erfolgen, daß zuerſt eine ſchriftliche Edictalcitation erlaſſen wurde, welche nun

209) Ammian. Marc. XXIX. 1, 44.

210) Sueton. Tiber. c. 11. Martial. Epigr. IV. 5, 4. Appuleius Metamorph. III. ed. Ondendorp. p. 177. L. 7. pr. D. de in integr. restit. L. 10. D. de public. iudic. Nov. 112. c. 3. Vgl. Cuiacius Observatt. XX. 11.

ebenfalls, wenigstens in der Regel, in bestimmten Zwischenräumen dreimal wiederholt werden mußte [211]). Ja in der späteren Zeit scheint diese Art der Vorladung sogar ziemlich häufig geworden zu sein [212]), und das desfallsige Verfahren war jetzt sehr genau, aber auch ziemlich complicirt bestimmt [213]). Dagegen scheint es aber freilich keinem Zweifel zu unterliegen, daß auch dann, wenn eine solche schriftliche Ladung vorausgegangen war, an dem endlichen Gerichtstage doch immer wieder in der gewöhnlichen Form, durch Aufruf von Seiten des Präco's, die Verhandlungen selbst eröffnet werden mußten. Erfolgte jedoch auch jetzt keine Antwort, so kam es darauf an, ob der Ankläger oder der Angeklagte es war, von dessen Abwesenheit es sich handelte. In dem ersten Falle, wie wir bereits oben gesehen haben, wurde die Anklage als solche ohne weiteres vernichtet, und der Name des Angeklagten sofort aus dem Protokolle gestrichen: allein freilich konnte dann jeder Dritte auch wieder mit einer neuen Anklage auftreten [214]), und eben so das Gericht, wenn es hiezu Gründe zu haben glaubte, selbst auf rein inquisitorischem Wege die Untersuchung aufgreifen [215]). Eine Fortsetzung der bisherigen Anklage dagegen, ungeachtet des Nichterscheinens von Seiten des Anklägers, konnte blos dann Statt finden, wenn die Schuld des Angeklagten schon beinahe vollständig erwiesen war, und auch unter

---

211) Paullus Rec. Sent. V. 5, 7. L. 53. §. 1. D. de re iudic. L. 8. C. quomodo et quando iud. sentent. L. 3. C. de his qui accus. non poss.

212) Nov. 112. c. 3.

213) Lydus de magistr. III. 18. *ὁ γὰρ ὕπαρχος, ἢ παρὰ βασιλέως θαῤῥούμενος ἢ αὐτὸς κατὰ τὸν νόμον κινούμενος, καὶ σπουδάζων ἄρχοντα ὁποιονοῦν ἢ ὑπηκόων τινὰ παραστῆσαι τῷ νόμῳ, τὸν κομιενταρίσιον μυστογράφον λαβάνων τὸ πρακτέον ἐπέτρεπεν αὐτῷ. ὁ δὲ λ*** τὸν πιστότατον ἅμα***μενον τῶν οἰκείων χαρτουλαρίων παραλαβὼν μεθ' ἑαυτοῦ, ὑπηγόρευε Ῥωμαϊκῶν ὀγκῶν ῥημάτων τὸ σύνθημα, (κατ') ὦπα τῶν ἐκ τάξεως πιστικωτάτῳ ἅμα καὶ διαπρέποντι καταπιστεύων, ὥσπερ ποιηῶν τὸν ὀγανακτούμενον παριστᾶν τῷ βήματι.*

214) L. 11. §. 2. D. de accusat.

215) S. oben Not. 131.

dieſer Vorausſetzung nur in Folge eines ausdrücklichen kaiſerlichen Reſcripts [216]). Das Auftreten von Procuratoren, welche, wie dieſes im Civilproceſſe erlaubt war [217]), die Stelle des Anklägers eingenommen, und ſtatt ſeiner das weitere Verfahren betrieben hätten, war, wenigſtens in der Regel, im Criminalproceſſe nicht geſtattet [218]). Nur ausnahmsweiſe bei gewiſſen einzelnen Verbrechen [219]), namentlich bei Injurienklagen, welche von Perſonen aus der Klaſſe der Illuſtres erhoben wurden, war die Beſtellung von Procuratoren zuläſſig [220]).

In dem zweiten Falle, wenn der Angeklagte ausgeblieben war, wurde zwar gleichfalls bei einigen wenigen Verbrechen die Zuläſſigkeit von Procuratoren anerkannt, und zwar nicht blos bei denjenigen, wo eine ſolche Stellvertretung auch hinſichtlich der Ankläger erlaubt war [221]), ſondern überdies noch bei einigen anderen [222]), namentlich in dem ſpäteren Rechte bei allen Injurienklagen gegen höhere Geiſtliche [223]). Allein als Regel war auch hier die Aufſtellung von Procuratoren unterſagt, und eben ſo, wie in der früheren Zeit, galt der

---

216) L. 19. C. ad L. Iul. de adulter.

217) Vgl. Bethmann-Hollweg Verſuche über einzelne Theile d. Theorie d. Civilproc. Berlin 1827. S. 141—239.

218) Paullus Rec. Sent. V. 4, 12. 5, 9. 16, 11. L. 13. §. 1. D. de public. iudic. L. 1. D. an per alium causs. appellat. L. 15. 17. C. Th. de accusat. L. 15. C. I. eod. S. auch L. 5. D. de popul. action. Vgl. Donellus Comment. XVIII. 10, 9. 11. Deutz Diss. ad L. 33. §. 2. D. de procurat. in Oelrichs thes. Vol. I. Tom. III. p. 317. 318.

219) Paullus Rec. Sent. V. 16, 11. L. 35. §. 1. D. de procurat. L. 4. D. de obseq. parent. et patron. praest. Zu dieſen Ausnahmen darf man jedoch nicht mit Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 122. die Klage in causis pecuniariis rechnen. Causa pecuniaria bedeutet niemals eine Criminal- ſondern immer eine Civilſache. Vgl. Richter's kritiſch. Jahrb. 1837. S. 160.

220) L. 11. C. de iniur. §. 10. I. eod. Nov. 71. c. 1. In Civilſachen war denſelben die Beſtellung von Procuratoren ſogar zur Pflicht gemacht. L. 25. C. de procurat. Nov. 71. c. 1.

221) L. 35. §. 1. D. de procurat. L. 11. C. de iniur.

222) L. 11. D. de public. iudic. L. 17. D. de accusat. L. 19. D. de poen. L. 2. C. de accusat.

223) Nov. Valent. 12.

Angeklagte fortwährend für verpflichtet, überall persönlich zu erscheinen[224]). Hatte jedoch derselbe dieser Verpflichtung nicht genügt, so waren wieder zwei Fälle möglich: entweder nämlich hatte er besondere Entschuldigungsgründe seines Ausbleibens vorgeschützt, oder er war ohne Angabe solcher Gründe ausgeblieben. Was die erste Voraussetzung betrifft, so war es natürlich Sache des Gerichts in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob die vorgebrachten Gründe als hinreichend angesehen werden sollten oder nicht[225]), und in dem Falle, daß das letzte erklärt wurde, mußte begreiflicher Weise ganz dasselbe Verfahren eintreten, wie wenn überhaupt gar keine Entschuldigung geltend gemacht worden wäre, wogegen in dem ersten Falle eine einstweilige Vertagung des Processes Statt fand. Als wirklich genügende Entschuldigungsgründe betrachtete man übrigens, ungefähr eben so wie in der vorhergehenden Periode, insbesondere die Krankheit des Angeklagten[226]), seine jeweilige Abwesenheit in Angelegenheiten des Staats[227]), sowie seine dermalige Führung einer Magistratur[228]): überdies aber gehörten hierher die verschiedenen Fälle der Abolition, in so fern, bei der abolitio privata, von demselben Ankläger, oder, bei der abolitio publica und ex lege, selbst von einem Dritten, jedoch erst nach Ablauf des hiefür bestimmten Termins, die Verfolgung erneuert worden war[229]), und eben so der Fall, wenn trotz einer bereits erhobenen Anklage noch ein neuer Ankläger wegen desselben Verbrechens auftrat[230]). Und dabei war es denn zugleich Regel, daß die

224) Paullus Rec. Sent. V. 16, 11. L. 13. §. 1. D. de public. iudic. Vgl. Donellus Comment. XVIII. 10, 9. Deutz Diss. cit. p. 319.
225) L. 13. §. 1. D. de public. iudic.
226) L. 53. §. 2. L. 60. D. de re iudic. Ausnahmen, welche man sich in dieser Hinsicht erlaubte, wurden immer als Gesetzwidrigkeiten angesehen. Tacitus Annal. II. 29. Dio Cass. LVII. 15.
227) S. oben Not. 17—19.
228) S. oben Not. 25—28.
229) L. 12. §. 1. D. de accusat.
230) L. 11. §. 2. D. de accusat.

Geltendmachung dieſer Gründe, oder überhaupt die Geltendmachung aller ſonſtigen Entſchuldigungen, wodurch man auf Vertagung des Verfahrens hoffen zu dürfen meinte, nicht etwa blos von beſonderen Bevollmächtigten des Angeklagten, ſondern ſelbſt von Jedem aus dem Volke vorgebracht werden konnte[231]). Allein wenn hier freilich Manche ſo weit gehen, daß ſie nicht blos eine ſolche Entſchuldigung der Abweſenheit, ſondern ſogar eine förmliche Vertheidigung des Angeklagten behaupten zu müſſen glauben[232]), ſo läßt ſich dieſes keineswegs rechtfertigen[233]). — Hinſichtlich der zweiten Vorausſetzung, wenn der Angeklagte entweder keine Entſchuldigungsgründe vorgebracht hatte, oder wenn die von ihm vorgebrachten für ungenügend erklärt worden waren, ging man, im Gegenſatze zu der früheren Zeit, von dem allgemeinen Gedanken aus, daß kein Abweſender in die geſetzliche Strafe verurtheilt, und daher auch kein eigentlicher Criminalproceß gegen denſelben geführt werden dürfe. Dieſe Regel wurde jedenfalls ſchon zur Zeit der juriſtiſchen Claſſiker auf das Beſtimmteſte anerkannt[234]), und in gleicher Ausdehnung ſelbſt bis zum Ende der Periode[235]). Allein auch früher, gleich ſeit dem Anfange der Kaiſerregierung, wo ſolche Proceſſe gegen Abweſende noch

---

231) Paullus Rec. Sent. V. 16, 11. L. 33. §. 2. L. 71. D. de procurat. L. 10. 13. §. 1. D. de public. iudic. L. 3. C. de accusat. Vgl. Donellus Comment. XVIII. 11, 4. 18.

232) Cuiacius Observatt. XX. 20. Deutz Diss. cit. p. 321. 322. 331—334. Derſelben Anſicht ſcheinen auch Zachariä Grundl. d. Criminalproc. S. 315. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 858.

233) L. 11. §. 2. D. ad L. Iul. de adulter. Vgl. Glossa ad L. 33. §. 2. D. de procurat. Cuiacius ad Paulli Rec. Sent. V. 16. 11. Donellus Comment. XVIII. 10, 10. Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 4. n. 2—6.

234) Paullus Rec. Sent. V. 5, 9. In causa capitali absens nemo damnatur. L. 1. pr. D. de requir. vel absent. damn. Divi Severi et Antonini Magni rescriptum est, ne quis absens puniatur: et hoc iure utimur, ne absentes damnentur: neque enim inaudita causa quemquam damnari aequitatis ratio patitur. L. 5. pr. D. de poen. Absentem in criminibus damnari non debere, divus Traianus Iulio Frontoni rescripsit.

235) L. 9. C. Th. de fide test. L. 6. C. de accusat. L. 15. C. ad L. Iul. de adulter. S. jedoch Ammian. Marc. XXII. 3, 6.

ziemlich häufig vorkamen, ſcheint man hierin bereits eine entſchiedene Härte und Unbilligkeit erblickt zu haben [236]). Blos bei einigen Verbrechen wurde zu allen Zeiten, wenigſtens als Ausnahme, zugegeben, daß dieſelben auch dann zur Unterſuchung und Strafe gezogen werden ſollten, wenn die Angeklagten bei den desfallſigen Verhandlungen nicht erſchienen waren [237]). Allein wenn immerhin auf dieſe Weiſe der aufgeſtellte Grundſatz als ſolcher feſtgehalten wurde, ſo war doch eben damit ein Abweſender noch keineswegs gegen alle Folgen ſeines Verbrechens geſichert, ſondern im Gegentheile bildete ſich jetzt, im Widerſpruche mit der früheren Zeit, ein förmliches Contumacialverfahren aus, unter deſſen Beobachtung dann, wenigſtens in gewiſſen Fällen, allerdings ſelbſt die gewöhnliche Strafe zur Anwendung gebracht werden durfte. War nämlich der Angeklagte bei der endlichen Verhandlung ausgeblieben, ſo wurde nun vor allem das Vermögen deſſelben mit Beſchlag belegt, und dabei namentlich Sorge getroffen, daß ihm nicht etwa zur Unterſtützung ſeiner Abweſenheit irgend etwas aus demſelben verabfolgt werden konnte [238]). Zu gleicher Zeit aber mußte derſelbe öffentlich, und zwar in der Art vorgeladen werden, daß das betreffende Gericht theils ein Ausſchreiben (Edictalladung) erließ, um den Angeklagten ſelbſt zu veranlaſſen ſich zur gehörigen Zeit zu ſiſtiren, theils eine Aufforderung (Requiſition) an diejenigen Behörden richtete, in deren Amtskreiſe derſelbe gerade lebte, um dieſe zu bewegen, ein wachſames Auge auf denſelben zu haben, und im Betretungsfalle ihn ohne weiteres zu verhaften und an das requirirende Gericht auszuliefern [239]). War jedoch ſeit Erlaſſung

236) Tacitus Annal. IV. 21. Agric. c. 41. Plinius Epist. IV. 11. Dio Cass. LXXVI. 8.

237) L. 4. §. 2. D. ad L. Corn. de sicar. L. 14. C. Th. de poen. L. 21. C. l. eod.

238) L. 5. D. de requir. vel absent. damn. Vgl. auch L. 3. C. de requir. reis.

239) L. 1. §. 1. 2. D. de requir. vel absent. damn. Nov. 134. c. 5. Unſere heutigen Steckbriefe dagegen, als öffentliche Requiſi-

dieser Vorladung ein volles Jahr abgelaufen, ohne daß der Angeklagte auf die eine oder auf die andere Weise erschien, oder auch nur Entschuldigungsgründe seines Nichterscheinens vorbrachte[240]), so kam es nun darauf an, ob es sich von einem eigentlichen Capitalverbrechen handelte, oder blos von einem leichteren Vergehen. In dem letzten Falle nämlich sollte jetzt sofort die gesetzliche Strafe über denselben verhängt werden[241]). In dem ersten Falle dagegen wurde das mit Beschlag belegte Vermögen förmlich confiscirt, und diese Confiscation blieb sogar dann in Rechtskraft, wenn der Abwesende allenfalls späterhin sich wirklich stellte[242]). Unter dieser Voraussetzung übrigens hatte dann der Proceß selbst wieder von vorn zu beginnen, und je nachdem nun die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten dargethan wurde, entweder unbedingte Verurtheilung in die gesetzliche Strafe, oder — abgesehen von der einmal eingetretenen Vermögensconfiscation — völlige Freisprechung zu erfolgen[243]).

Vorausgesetzt, daß sowohl der Ankläger als der Angeklagte vor Gericht erschienen waren, mußte man nach dem früheren Rechte zunächst zur Auswahl der betreffenden Judices, sei es durch Sortitio und Subsortitio oder durch Editio, übergehen. Allein in der gegenwärtigen Periode, nachdem die alten Judices weggefallen, und das Gericht ausschließlich auf den erkennenden Beamten mit seinen, blos zur Berathung

---

tionsschreiben an alle auswärtigen Behörden überhaupt, ohne daß man den Aufenthaltsort des Angeklagten weiß, waren dem römischen Rechte unbekannt. Vgl. Kleinschrod Abhandl. aus d. peinl. R. II. S. 337—340.

240) L. 1. §. 3. 4. L. 4. pr. D. de requir. vel absent. damn. L. 1. C. de requir. reis.

241) L. 5. pr. D. de poen. Nach der (unbegründeten) Ansicht von Deutz Diss. cit. p. 325—328. wäre dasselbe auch bei Capitalverbrechen geschehen, in so fern nur wenigstens bei der nominis receptio der Angeklagte sich eingefunden gehabt hätte.

242) L. 2. 3. 4. §. 1. L. 5. pr. D. de requir. vel absent. damn. L. 2. C. Th. de accusat. L. 2. C. de requir. reis. S. jedoch Nov. 134. c. 13.

243) L. 4. §. 2. D. de requir. vel absent. damn. L. 2. C. Th. de accusat. L. 2. C. de requir. reis.

berechtigten, Aſſeſſoren reducirt worden war, konnte natürlich von dieſem ganzen Abſchnitte des Verfahrens nicht weiter die Rede ſein. Eben ſo aber mußte auch die Nothwendigkeit einer beſonderen Beeidigung des Gerichts, welche ja ſchon früherhin wenigſtens bei den Prätoren nicht vorhanden war, jetzt von ſelbſt aufhören: blos beim Antritte ihres Amts, nicht aber bei jedem einzelnen Proceſſe, hatten die Beamten der gegenwärtigen Zeit einen allgemeinen Richtereid zu leiſten[244]). Ja ſogar die ehemals ſo weit gehende Recuſationsbefugniß der Partheien mußte nun ebenfalls verſchwinden, und zwar in Beziehung auf die Beamten ſchon deswegen, weil ja auch früherhin die Recuſation der Prätoren für unſtatthaft galt, hinſichtlich ihrer Aſſeſſoren aber aus dem Grunde, weil dieſe gar nicht als eigentliche Richter, ſondern nur als Rathgeber zu handeln hatten[245]). Blos dann, wenn etwa die Beamten ſelbſt einer unerlaubten Handlung ſich ſchuldig gemacht hatten, hörte ihre Jurisdiction ſchon kraft Geſetzes für die ganze übrige Dauer ihrer Amtsführung auf, und ging, wenigſtens in der ſpäteren Zeit, auf ihre regelmäßigen Stellvertreter über[246]).

Die Verhandlungen ſelbſt wurden damit begonnen, daß ſowohl der Ankläger als der Angeklagte in ausführlichen Reden alles dasjenige auseinanderſetzten, was ſich beziehungsweiſe für die Schuld und die Unſchuld des letzteren ſagen ließ. Dergleichen Reden wurden bei allen Gerichten,

---

244) Die Formel, welche hier Juſtinian vorſchrieb, ſteht in Nov. 8. in fin. *Ὀμνυμι ἐγὼ τὸν θεὸν τὸν παντοκράτορα, καὶ τὸν υἱὸν αὐτοῦ τὸν μονογενῆ Ἰησοῦν Χριστὸν τὸν θεὸν ἡμῶν . . . . . ἐπεξελεύσομαι πᾶσι τοῖς ἁμαρτάνουσι, καὶ πᾶσαν ἰσότητα φυλάξω κατὰ τὸ φαινόμενόν μοι δίκαιον. καὶ τοὺς μὲν ἀνευθύνους ἀνεπηρεάστους φυλάξω, τοῖς δὲ ὑπευθύνοις ἐπιθήσω τιμωρίαν πρὸς τὸν νόμον, καὶ πᾶσαν δικαιοσύνην.*

245) Matthaeus de crimin. XLVIII. 13, 7. n. 1. Schulting de recusat. iudic. in Comm. acad. I. p. 75—78. 86. 87. Sämmtliche Stellen, welche man gewöhnlich für die Zuläſſigkeit der Recuſation anführt, beziehen ſich nur auf den Civilproceß.

246) L. un. §. 1. C. Th. si quacunque praedit. potest. L. un. C. I. eod.

namentlich auch bei denen der Kaiſer [247]), und zwar bis an das Ende der Periode [248]), gehalten. Allein eine andere Frage iſt die, ob dieſe Reden wirklich den Anfang gemacht haben, und das eigentliche Beweisverfahren, insbeſondere die Vernehmung der Zeugen, erſt nachher vorgekommen iſt. Daß dieſes in der vorhergehenden Periode, abgeſehen von der kurzen Unterbrechung, welche hier durch die lex Pompeia eingeführt wurde, der Fall war, wurde oben bewieſen [249]), und auch für die gegenwärtige Zeit ſcheint es jedenfalls das wahrſcheinlichere. Allerdings mußte eine ſolche Ordnung ſehr bedeutende Uebelſtände mit ſich führen, indem die Redner jetzt natürlich gezwungen waren, ſich möglichſt im Allgemeinen zu halten, und gewiß nicht ſelten der Fall eintrat, daß gerade erſt durch die Zeugenausſagen ihre ganze Entwicklung als unhaltbar dargeſtellt wurde. Allein man hatte ſich nun einmal an dieſe Art des Verfahrens gewöhnt: und daß daſſelbe wenigſtens im Anfange der Kaiſerregierung, ſowohl bei den übrigen Gerichten als namentlich auch bei den Gerichten des Senats, noch immer die Regel war, wird uns ausdrücklich geſagt [250]). Für die ſpätere Zeit dagegen beſitzen wir freilich keine beſtimmten Nachrichten; allein eben deswegen ſind wir auch gewiß nicht berechtigt, hier eine Veränderung anzunehmen, und, weil wir dieſes in den Proceßgeſetzgebungen der neueren Zeit, namentlich z. B. in dem engliſchen und franzöſiſchen Verfahren finden, etwa eine völlige Umkehrung der alten Ordnung zu vermuthen.

Sowie übrigens in dieſer Beziehung nur die Grundſätze

---

247) Plinius Epist. VI. 22. 31. VII. 10. Ammian. Marc. XVIII. 1. Zonaras XIII. 12.

248) Agathias IV. 3—10.

249) S. Ver. II. Abth. II. Kap. II. Not. 205—211.

250) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 25. Plinius Epist. II. 11. Huius actionem vespera inclusit . . . Itaque in tertium diem probationes exierunt. IV. 9. Dixit in noctem, atque etiam nocte, illatis lucernis. Postero die egerunt pro Basso Titius Homullus, et Fronto, mirifice: quartum diem probationes occupaverunt.

des früheren Rechts fortdauerten, so war daſſelbe auch hinſichtlich der Perſonen der Fall, von denen die Reden ſelbſt gehalten wurden. Allerdings nämlich konnten auch noch jetzt, und zwar bei allen Gerichten, namentlich bei denen der Kaiſer und des Senats, ſowohl der Ankläger als der Angeklagte perſönlich ſprechen[251]: allein auf jeden Fall war dieſes doch blos die Ausnahme, und das eigentlich regelmäßige Verfahren beſtand noch immer, eben ſo wie zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä, darin, daß beide[252], oder jedenfalls der Angeklagte durch wirkliche Redner ſich vertreten ließen, die nun, in ſchulgerechter Form, alle Gründe, welche reſpective für die Anklage oder die Vertheidigung geltend gemacht werden konnten, vorzutragen pflegten. In Beziehung auf dieſe Redner ſelbſt aber, oder wenigſtens in Beziehung auf die Redner des Angeklagten, war jetzt freilich eine weſentliche Veränderung vorgegangen. Schon der Name derſelben, wie dieſes bereits oben angedeutet worden iſt[252a], wurde nun ein neuer, und ſtatt der alten Bezeichnung patroni, wurde jetzt allgemein der Ausdruck advocati für ſie gebraucht[253]. Jedoch ungleich bedeutender waren die Veränderungen, welche in ihrer Stellung überhaupt Statt fanden. Während man ehemals das Auftreten als gerichtlicher Vertheidiger für die ſchönſte und edelſte Beſchäftigung zu halten pflegte, welcher gerade die angeſehenſten und hochgeſtellteſten Bürger ſich bei jeder Gelegenheit zu unterziehen zur Ehre und Pflicht machten, wurde es ſchon zur Zeit des jüngeren Plinius ſelbſt für die minder bedeutenden Magiſtrate als unehrenvoll angeſehen, ſich mit dieſem Geſchäfte abzugeben[254], obgleich freilich auch jetzt noch der alte

251) Act. Apost. XXIV. 10—21. XXVI. 1—23. Tacitus Annal. IV. 34. 35. VI. 8. Dio Cass. LVIII. 19. Plinius Epist. V. 14. VI. 22. Ammian. Marc. XVIII. 1. Agathias IV. 3—10.

252) Act. Apost. XXIV. 1—8.

252a) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 214.

253) Lydus de magistr. III. 8. L. 1. §. 11. D. de extraord. cognit. Advocatos accipere debemus omnes omnino, qui causis agendis quoquo studio operantur.

254) Plinius Epist. I. 23.

Grundsatz fortdauerte, daß Jeder aus dem Volke wenigstens das Recht hatte, die Vertheidigung eines Angeklagten zu übernehmen. Allein selbst dieser Grundsatz wurde in der zweiten Hälfte der Periode verlassen. Bei einem jeden Gerichte nämlich wurde nun blos noch eine bestimmte Zahl von Advocaten angestellt, welche, sowohl in Civil- als Criminalsachen, ausschließend als Vertheidiger auftreten durften, zugleich aber auch durch vorausgegangene Prüfung über ihre Herkunft, ihre Kenntnisse und Studienzeit sich gehörig ausweisen mußten. Diese Advocaten bildeten ein eigenes Collegium mit Corporationsrechten und mancherlei persönlichen Privilegien[255]: allein auf der anderen Seite unterlagen sie auch der besonderen Disciplinargewalt desjenigen Magistratus, bei dessen Gerichte sie gerade angestellt waren, und derselbe konnte sie nicht nur mit Geldbußen und Suspension, sondern selbst mit Entsetzung vom Amte bestrafen[256]. Ja diese Strafgewalt der Magistrate, und eben so wenn es sich von Senatsgerichten handelte, die Strafgewalt des Senats, wurde hier sogar schon früher, als die Advocatur noch einem Jeden aus dem Volke beistand, mithin namentlich im Anfange der Kaiserzeit und selbst während der ganzen Periode der classischen Jurisprudenz, ungefähr in derselben Weise, insbesondere durch Suspension der gänzliche Entziehung der Befugniß in einem späteren Processe wieder aufzutreten, gehandhabt[257]. Der gewöhn-

255) Ueber diese ganze Stellung der Advocaten in dem neuesten Rechte ist mit besonderer Anschaulichkeit und Gründlichkeit gehandelt Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 198—204. auf dessen Ausführung ich daher, weil ich derselben in der That nichts hinzuzusetzen weiß, hier lediglich verweisen muß. Vgl. auch Zimmern Rechtsgesch. III. S. 489—495. Walter Rechtsgesch. S. 798—800.

256) Symmachus Epist. V. 41. L. 9. C. Th. de iurisdict. L. 4. C. Th. de postuland. L. 5. 7. C. I. eod. L. 14. §. 2. C. de assessor. L. 18. de advoc. divers. iudicior. L. 7. §. 2. 3. L. 9. C. de advoc. divers. iudic. L. 13. §. 9. C. de iudic. L. 12. C. de exception.

257) Plinius Epist. V. 14. Assenserunt omnes, praeter Flavium Aprum. Is interdicendum ei advocationibus in quinquennium censuit. L. 1. §. 13. D. de offic. praef. urb. L. 6. §. 1. L. 8. D.

lichſte Fall, wo die eine oder die andere dieſer Strafen zur Anwendung gebracht wurde, war der, daß ein Advocat, ähnlich wie wir dieſes früher, in umgekehrtem Verhältniſſe, bei den Anklägern geſehen haben, ſeine Verpflichtungen als Vertheidiger blos dem äußeren Scheine nach erfüllte, in der That aber die Gegenparthei in der Art begünſtigte, daß er nicht eine Freiſprechung, ſondern vielmehr eine Verurtheilung ſeines Clienten zu bewirken ſuchte. Eine ſolche Pflichtverletzung nannte man, nach Analogie des entſprechenden Verbrechens der Ankläger, ebenfalls Prävarication [258]), und außer den gewöhnlichen Diſciplinarbußen, konnten hier, nach Verſchiedenheit der einzelnen Fälle, auch noch ſonſtige Strafen, worüber jedoch immer nur das richterliche Ermeſſen zu entſcheiden hatte, zur Anwendung gebracht werden [259]). — Mit dieſer Veränderung in der Stellung der gerichtlichen Vertheidiger überhaupt ſtand eine andere, nicht weniger bedeutende, in dem engſten Zuſammenhange. Wenn es nämlich früherhin Regel geweſen war, daß kein Vertheidiger irgend eine Belohnung von ſeinem Clienten annehmen dürfe, ſo konnte ſich dieſes natürlich nur ſo lange erhalten, als man in der ganzen Beſchäftigung eben noch etwas Edles und Würdevolles zu erkennen glaubte; und, in Folge einer nothwendigen Wechſelwirkung, war es wieder gerade die Unentgeldlichkeit der Dienſtleiſtung, welche dieſer ſelbſt eine höhere Bedeutung und ein größeres Anſehen verſchaffte. Als dagegen, wie ſo eben bemerkt, gleich mit dem Anfange der Kaiſerzeit ſich jene Anſicht allmählig verlor, als man in der gerichtlichen Vertheidigung nur noch eine Art Gewerbe erblickte, ja als zuletzt die Vertheidiger ſelbſt zu einem

---

de postuland. L. 13. §. 1. D. de L. Corn. de fals. L. 9. pr. §. 1—8. D. de poen. L. 3. §. 1. D. de decurion. L. 1. C. de postuland. L. 1. C. de his qui in exil.

258) L. 1. §. 1. L. 3. §. 2. D. de praevaricat. L. 1. C. de advoc. divers. iudicior. Vgl. auch L. 3. C. Th. de advoc. fisc. L. 3. C. I. eod.

259) L. 1. §. 1. L. 2. D. de praevaricat.

geschlossenen Stande sich ausbildeten, konnte auch das bisherige Verhältniß unmöglich mehr fortdauern. Daher erklärt es sich denn, daß, während noch August die desfallsigen Bestimmungen der alten lex Cincia besonders eingeschärft hatte[260]), schon unter Claudius ein eigenes Senatusconsultum erscheinen mußte, wodurch es den Vertheidigern erlaubt wurde, wenigstens bis zu einer gewissen Summe sich von ihren Clienten bezahlen zu lassen[261]). Allein gerade auf diese Weise wurde nun selbst gesetzlich der schärfste Gegensatz zwischen den Vertheidigern der früheren und denen der jetzigen Zeit sanctionirt, und das ganze Geschäft in ein gewöhnliches Mittel des Gelderwerbs umgewandelt[262]). Dabei ist es aber auch unter den späteren Kaisern geblieben[263]): und wenn immerhin Einzelne, wenigstens so lange die Advocatur noch nicht als Metier eines bestimmten Standes betrachtet wurde, ihre Dienste unentgeldlich herzugeben pflegten[264]), so war dieses doch jedenfalls eine seltene Ausnahme, und namentlich schon für die Zeit der Pandektenschriftsteller möchte sich kaum mehr ein Beispiel der Art aufweisen lassen. In dem neusten Rechte endlich, nachdem nur noch förmlich angestellte Advocaten auftreten durften, versteht es sich zumal von selbst, daß dieses in keinem Falle mehr unentgeldlich geschah[265]), und die ganze Thätigkeit der Gesetzgebung beschränkte sich jetzt auch blos darauf, eines Theils ein Maximum zu fixiren, über welches

---

260) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 222.

261) Tacitus Annal. XI. 5—7.

262) Wie ergiebig dieses Mittel gewesen sein muß, ergiebt sich aus Martial. Epigr. I. 77, 12. II. 30. 5. VIII. 16, 2. 17, 1. Eine weniger glänzende Schilderung findet sich freilich bei Iuvenal. Satyr. VII. 106—149.

263) Tacitus Annal. XIII. 5. 42. Sueton. Ner. c. 17. Plinius Epist. V. 4. 14. 21. L. 1. §. 10—12. D. de extraord. cognit. Vgl. Brummer Comment. ad leg. Cinciam. c. 4—6. Bach de legg. Traian. 92—99.

264) So rechnet es sich z. B. Plinius zum besonderen Lobe, daß er für seine Vertheidigungen niemals Geld angenommen habe. Plinius Epist. V. 14. Vgl. Brummer l. c. c. 7.

265) S. jedoch L. 6. §. 5. C. de postuland.

ſo ziemlich die alten Verhältniſſe fortdauern, ur
eben ſo wie in der früheren Zeit, durch mögli
Vorträge mehr auf das Gemüth als auf den
Richter zu wirken bemüht ſein[267]). Allein ſeh
dieſes anders. Nachdem nämlich, wie bereits ob
Anſicht aufgekommen war, daß bei der Frage üb
oder Unſchuld des Angeklagten die Gerichte
wirkliche Rechtsgründe ſich beſtimmen laſſen ſo
ganz natürlich, daß nun auch die Vertheidiger
auf eigentlich rhetoriſche Ausführungen, als
ſtreng rechtliche Entwicklungen ausgehen konnte
dieſes, höchſtens vielleicht abgeſehen von den
Kaiſer und des Senats, wo, wie wir unten ſeher
mer eine etwas größere Freiheit in der Beurtheilu
wurde, auch in der That der Fall geweſen iſt,
ſtens für die ſpätere Zeit, beſonders dadurch bew
anzuſtellenden Advocaten jedesmal gerade über
kenntniſſe ſich ſpeciell ausweiſen mußten[268]). J
bereits in einer Verordnung von Diocletian wer
drücke Advocat und Rechtskundiger ſogar ſchlechth
bedeutend gebraucht[269]), und gewiß dürfen wir

---

266) Edict. Diocletian. de pretiis rerum. (F
nument. legal. App. p. 17.) L. 3. C. Th. de postular

men, daß, im Widerſpruche mit der vorhergehenden Periode, wo, wie ich oben bemerkte [270]), die Redner eher mit allem anderen als gerade mit Rechtsſtudien ſich zu befaſſen pflegten, jetzt vielmehr, oder doch jedenfalls während der ſpäteren Kaiſerzeit, nicht ſo faſt das größere oder geringere Rednertalent, ſondern vorzüglich der höhere oder niederere Grad juriſtiſcher Bildung es geweſen iſt, wodurch der Werth eines Advocaten beſtimmt wurde [271]). — Eine andere Frage iſt dagegen die, ob es auch jetzt noch, gleich wie zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä, erlaubt geweſen iſt, daß ſowohl für den Ankläger als für den Angeklagten mehrere Redner auftreten durften. Daß im Anfange der Periode, namentlich ſelbſt bei den Gerichten des Senats, dieſes wirklich geſchehen konnte, d. h. daß hier fortwährend außer dem eigentlichen Ankläger noch mehrere Subſcriptoren, und eben ſo neben einander mehrere Vertheidiger des Angeſchuldigten zuläſſig waren, wird durch eine Reihe von Beiſpielen bewieſen [272]). Allein daß dieſelbe Sitte auch ſpäterhin beſtanden hat, möchte ich, bei dem Mangel aller ausdrücklichen Zeugniſſe, bezweifeln: und zwar hinſichtlich der Subſcriptoren um deswillen, weil jenes Drängen zur Anklage, wie es in den Zeiten der Republik vorgekommen war, in der gegenwärtigen Periode, oder jedenfalls gegen das Ende derſelben, längſt aufgehört hatte, und in den bei weitem meiſten Fällen nicht einmal ein Ankläger aufgetrieben werden konnte; hinſichtlich der Vertheidiger aber um deswillen, weil man von jeher von der Anſicht ausgegangen zu ſein ſcheint, zwiſchen der Zahl der Ankläger und der Vertheidiger eine gewiſſe Gleichheit zu beobachten [273]), und ſomit denn, bei dem Aufhören der Subſcriptoren, gewiſſermaßen von ſelbſt auch

270) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 129.

271) Eine allerdings ſehr unſchmeichelhafte Beſchreibung von dem Advocatenſtande ſeiner Zeit giebt Ammian. Marc. XXX. 4. S. jedoch Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 203. 204.

272) Tacitus Annal. I. 74. III. 11. 13. 66. 67. IV. 34. 66. VI. 7. Plinius Epist. II. 11. III. 9. IV. 9. V. 20.

273) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 231.

die größere Zahl der Vertheidiger wegfallen mußte. Allein wenn es hiernach wirklich gebräuchlich geworden sein dürfte, daß blos noch ein Ankläger und ein Vertheidiger auftraten, so will ich doch keineswegs behaupten, daß das Gegentheil geradezu verboten gewesen sei, sondern ausnahmsweise pflegte es gewiß auch noch jetzt zu geschehen, daß, was im Civilprocesse beinahe die Regel gewesen zu sein scheint [274]), wenigstens mehrere Vertheidiger zugezogen wurden.

Wenn wir in allen bisherigen Beziehungen fast nur Neuerungen in der ganzen Stellung und Thätigkeit der gerichtlichen Redner gesehen haben, so muß hier doch auf einen anderen, freilich ziemlich untergeordneten, Punkt aufmerksam gemacht werden, worin die Redner der gegenwärtigen und früheren Periode vollkommen mit einander übereinstimmten. Dieser Punkt betrifft den Grundsatz, daß auch noch jetzt sowohl Ankläger als Vertheidiger blos eine bestimmte Zeit lang sprechen durften, und daß ihnen diese Zeit fortwährend, namentlich selbst bei den Gerichten der Kaiser und des Senats, nach der Klepsydra zugemessen wurde [275]). Was jedoch die Größe dieses Maaßes betrifft, so mußte es gewöhnlich erst in jedem vorkommenden Falle, nach Anhörung der desfallsigen Anträge der Partheien und mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der zu behandelnden Gegenstände, von dem Gerichte besonders fixirt werden, und zwar in der Art, daß, wie man dieses ausdrückte, die einzelnen Klepsydren theils in größerer oder geringerer Zahl, theils in größerem oder geringerem Umfange bestimmt wurden [276]): eine einfache Klepsydra scheint ungefähr die Zeit

274) Vgl. L. 7. C. de postuland.

275) Martial. Epigr. VI. 35. VIII. 7. Plinius Epist. I. 23. II. 11. IV. 9. VI. 2. Dio Cass. LXXI. 6. LXXVI. 17. Appuleius Metamorph. III. ed. Oudendorp. p. 177. Zonaras XII. 2. Lydus de magistr. II. 16.

276) Martial. Epigr. VI. 35, 1. VIII. 7, 4. Plinius Epist. II. 11, 14. VI. 2, 5. Ganz ähnlich war das Verfahren in den griechischen Gerichten. Meier und Schömann Attisch. Proc. S. 714—716. Platner Proc. bei d. Attik. I. S. 186.

einer Viertelſtunde eingenommen zu haben[277]). — Dagegen trat aber auch hier wieder, im Vergleich mit dem Verfahren in den Quäſtiones Perpetuä, die Abweichung ein, daß, ſo lange nur das einmal beſtimmte Zeitmaaß nicht überſchritten wurde, derſelbe Redner ſogar mehrmals nach einander ſprechen durfte, und auf dieſe Weiſe alſo, was in der früheren Periode nicht anging, ein förmliches Repliciren und Dupliciren zwiſchen Ankläger und Angeklagtem möglich wurde[278]). Gerade dieſe Abweichung von dem bisherigen Verfahren war aber zugleich der Grund, warum jene ſ. g. Altercationen, welche ehemals am Schluſſe der beiderſeitigen Partheivorträge Statt zu finden pflegten[279]), nunmehr als überflüſſig hinwegfallen mußten. Ja noch mehr: ſelbſt die alte Sitte der Ampliation und Comperendination mußte jetzt, weil eben, wie wir weiter unten

---

277) Die Stelle, aus welcher ich dieſes ableite, iſt Plinius Epist. II. 11, 14. Dixi horis paene quinque. Nam X clepsydris, quas spatiosissimas acceperam, sunt additae quatuor. Unmittelbar vorher wird nämlich bemerkt, daß die Verhandlungen, worauf ſich dieſe Bemerkung bezieht, im Januar Statt fanden. Nun aber kann man ohne beſondere Ungenauigkeit ſagen, daß in Rom um dieſe Zeit die Sonne um ſieben Uhr aufgeht und um fünf Uhr untergeht, der Tag alſo, nach unſerer Rechnung, aus 10 Stunden, und die römiſche Stunde mithin aus 50 Minuten beſtand. Dieſes vorausgeſetzt würde ſonach Plinius 250 Minuten geſprochen haben, und da er hiezu 14 Klepſydren nothwendig hatte, ſo würde auf die einzelne Klepſydra eine Zeit von beinahe 18 Minuten fallen. Bedenkt man nun aber, daß es ſich hier von spatiosissimis clepsydris handelte, ſo darf man gewiß annehmen, daß die gewöhnliche Klepſydra mindeſtens um einige Minuten kürzer war, und daher wohl einen Zeitraum von 12—15 Minuten, oder eine heutige Viertelſtunde, umfaßt hat. — Gegen dieſe Berechnung könnte man jedoch einwenden, daß die Lesart X clepsydris unſicher ſei, und in anderen Handſchriften XII. XX. XXII clepsydris geleſen werde. Vgl. Gierig ad Plin. l. c. Allein wenn man ſich erinnert, daß Plinius ſelbſt an einer anderen Stelle (Epist. VI. 2, 5.) anführt, wie ausnahmsweiſe ſogar blos eine halbe Klepſydra bewilligt werde, und wenn man hinzuſetzt, wie zwar allerdings in dem einen oder dem anderen Falle eine Rede von 6—8 Minuten hinreichen mochte, eine Zeitbeſtimmung von 3 oder 4 Minuten aber faſt als Lächerlichkeit erſcheinen mußte: ſo erhält gerade durch die aufgeſtellte Berechnung die Lesart X clepsydris, oder, was im Reſultate wenig verändert, die Lesart XII clepsydris eine ſo weſentliche Unterſtützung, daß wir die anderen Lesarten XX oder XXII clepsydris mit Beſtimmtheit verwerfen können.

278) Plinius Epist. II. 11. IV. 9. V. 20.

279) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 244. 245.

ſehen werden, der Zweck derſelben durch dieſe Möglichkeit der Wechſelreden zwiſchen den Partheien auf einem anderen Wege erreicht wurde, gleichfalls und beinahe nothwendig aufhören.

Nachdem die Reden und Gegenreden von Seiten des Anklägers und des Angeklagten beendigt waren, wendete man ſich zu dem eigentlichen Beweisverfahren. In dieſer Hinſicht iſt nun vor allem zu bemerken, daß ein Hauptſtreben der gegenwärtigen Zeit darauf gerichtet geweſen iſt, wenn auch nicht in dem Sinne unſeres heutigen deutſchen Proceſſes, doch ungefähr in derſelben Weiſe, wie wir dieſes in dem jetzigen engliſchen Rechte finden[280]), gewiſſe allgemeine Regeln des Beweiſes, oder, wenn man es ſo nennen will, eine Art Beweistheorie aufzuſtellen. Allerdings waren dieſe Regeln noch ziemlich unbeſtimmt, und dem richterlichen Ermeſſen wurde dadurch fortwährend ein ſehr freier Spielraum gelaſſen[281]): allein nur jene gänzliche Ungebundenheit, jenes ausſchließliche Verweiſen auf das ſubjective Dafürhalten des Gerichts, welches in den früheren Perioden anerkannt wurde, und welches, wenn man etwa eine neuere Geſetzgebung damit vergleichen will, in derſelben Ausdehnung namentlich auch in dem heutigen franzöſiſchen Proceſſe vorkommt[281a]), wollte man von nun an verbannen, und glaubte daſſelbe in der That verbannen zu müſſen, wenn man nicht mehr, wie ehemals, das bloſe Gefühl der Richter, ſondern wirkliche Rechtsgründe über die Schuld oder Unſchuld des Angeklagten entſcheiden laſſen wollte. Daher wurden denn über alle vier Hauptarten des Beweiſes

---

280) Außer den beiden Hauptwerken über die engliſche Beweislehre (law of evidence) von Phillipps und Starkie kann man vergleichen Blackstone Commentaries. IV. p. 356—360. Hawkins Pleas of the crown. II. p. 589—619. Russell Crimes and misdemeanors. II. p. 588—728. Phillips des pouvoirs et des obligations des jurys. II éd. p. 392—401. Feuerbach über Oeffentlichk. u. Mündlichk. II. S. 459—464. Mittermaier im N. Arch. d. Crim. R. XIII. S. 291—298. Rüttimann über d. engl. Strafrechtspfl. S. 76—90.

281) S. beſonders L. 3. §. 2. D. de testib.

281a) Code d'instruct. crim. Art. 342.

— das Geſtändniß, den Zeugenbeweis, den Urkundenbeweis und den Indicienbeweis — wenigſtens einige Andeutungen gegeben, unter welchen Vorausſetzungen dieſelben als genügend betrachtet werden ſollten: allein immerhin waren dieſes bloſe Fingerzeige für das richterliche Ermeſſen, bloſe Anweiſungen, welche Eigenſchaften ein Beweis zum mindeſten an ſich tragen müſſe, um als hinreichend gelten zu können, keineswegs aber Vorſchriften, welche die Richter gezwungen hätten, unter gewiſſen Bedingungen eine Verurtheilung des Angeklagten auszuſprechen. Ueberhaupt wurden alle dieſe verſchiedenen Beweisregeln, wie wir ſie bei Betrachtung der einzelnen Beweisarten kennen lernen werden, bei weitem weniger auf dem Wege der Legislation, als vielmehr durch den Einfluß der Doctrin, und ſomit namentlich erſt in dem Zeitalter der großen Juriſten eingeführt, wogegen im Anfange der Kaiſerregierung wohl im Ganzen noch dieſelben Grundſätze fortgedauert haben, welche hier für die früheren Perioden angegeben worden ſind. Durch dieſen Umſtand iſt nun freilich die praktiſche Bedeutung jener Regeln nur wenig oder nicht vermindert worden; allein was auf der anderen Seite ſelbſt ihren wiſſenſchaftlichen Werth betrifft, ſo dürfen wir dieſen allerdings nicht allzu hoch anſchlagen. Die ganze Beweistheorie der Römer, wenn wir dieſelbe mit dem Syſteme unſeres jetzigen Proceſſes vergleichen, befand ſich ſelbſt noch in dem neueſten Rechte in dem Zuſtande einer gewiſſen Kindheit, und namentlich was die einzelnen Beweismittel angeht, ſo zeigen ſich hier Lücken, die wir, von dem Standpunkte unſeres heutigen Rechts, in der That kaum begreifen können. Zur Beſtätigung dieſer Behauptung will ich nur beiſpielsweiſe das hervorheben, daß bei Anklagen wegen Tödtung, namentlich ſogar wegen Giftmord, die Vornahme einer Sektion des Leichnams noch durchaus unbekannt geweſen iſt: und aus welchen Gründen man immerhin dieſe Erſcheinung zu erklären haben mag, ſo iſt es doch auf jeden Fall gewiß, daß gerade hierin ein Mangel lag, welcher unmöglich durch irgend ein anderes

Mittel auch nur annähernd beseitigt werden konnte[282]). Jedoch ich gehe zur Betrachtung der einzelnen Beweisarten selbst über.

Was zuvörderst das Geständniß betrifft, so haben wir gesehen, daß in den beiden ersten Perioden die Beweiskraft desselben noch gar nicht in Zweifel gezogen, sondern überall, ohne auch nur eine genauere Prüfung für nothwendig zu halten, die Verurtheilung des Angeschuldigten darauf gebaut worden ist. Und daß dieser nämliche Grundsatz auch im Anfange der Kaiserzeit gegolten hat, ergiebt sich besonders daraus, daß selbst noch Quintilian die Regel aufstellt, sobald einmal ein Geständniß abgelegt sei, könne eigentlich kaum mehr von einer wirklichen Vertheidigung, sondern blos noch von einer s. g. Deprecation die Rede sein[283]). Allein späterhin, und zwar jedenfalls schon zur Zeit der großen Juristen, ist dieses anders geworden. Von nun an nämlich ging man von der Ansicht aus, daß vor allem darauf gesehen werden müsse, ob das fragliche Geständniß als glaubwürdig erscheine, und daher denn, weil sich dieses blos durch Berücksichtigung aller Nebenumstände beurtheilen ließ, ob dasselbe durch die sonst vorliegenden Beweise unterstützt werde oder nicht. Ein Geständniß dagegen, welches an und für sich unglaubwürdig war, oder welches auch nur durch die übrigen Nebenumstände nicht unterstützt wurde, oder mit denselben sogar im Widerspruche stand, wurde schon jetzt nicht mehr als hinreichend angesehen, um eine Verurtheilung darauf zu bauen[284]). Und

---

282) Vgl. Meinen Aufsatz im Arch. d. Crim. R. 1839. S. 125—128.

283) Quintilian. Inst. orat. V. 13, 5—7. VII. 4, 17—20. Auf die hier gewöhnlich angeführten Aeußerungen der Rhetoren (Seneca Controv. Excerpt. VIII. 1. Quintilian. Declam. 314.) möchte ich dagegen keinen Werth legen.

284) L. 1. §. 17. D. de quaestion. Divus Severus rescripsit, confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportere, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat. L. 1. §. 27. D. eod. Si quis ultro de maleficio fateatur, non semper ei fides habenda est: nonnumquam enim aut metu, aut qua alia de causa in se con-

bei dieſer Regel iſt es auch bis zum Ende der Periode geblieben. Allerdings anerkannte man noch immer, wie dieſes auch die Claſſiker gethan hatten [285]), den Satz, daß ein wirklich glaubwürdiges Geſtändniß ganz dieſelbe Wirkung haben müſſe, wie jede andere Art des Beweiſes [286]): allein ein unglaubwürdiges, blos für ſich allein ſtehendes und durch keine anderen Thatſachen unterſtütztes Geſtändniß wurde fortwährend für ungenügend gehalten [287]). Wenn aber dieſer Grundſatz ſchon hinſichtlich der gewöhnlichen Fälle, wo das Geſtändniß ohne Anwendung eines äußeren Zwangs erfolgt war, angenommen wurde, ſo verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß in denjenigen Fällen, wo, wie wir ſogleich ſehen werden, ausnahmsweiſe die Folter Statt fand, derſelbe Grundſatz noch um ſo mehr gelten, und ſomit auch die Prüfung eines auf der Folter abgelegten Geſtändniſſes noch in höherem Grade als nothwendig erſcheinen mußte [288]).

Sowie übrigens in Anſehung der Wirkung des Geſtänd-

ſitentur. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 16, 1. n. 1. 2. Schulting Diss. ad L. 1. §. ult. D. de quaestion. in Comm. acad. Vol. I. p. 232—240. Stübel über den Thatbeſtand. §. 216—218.

285) L. 6. §. 2. D. de interd. et releg.

286) L. 4. C. Th. ad L. Iul. de vi, L. 8. C. I. eod. L. 1. C. Th. de poen. L. 16. C. I. eod. L. 7. C. Th. quorum appell. non recip. L. 2. C. I. eod. L. 31. C. Th. de episcop. L. 10. C. I. eod.

287) Tertullian. Apologet. c. 2. Quando si de aliquo nocente cognoscitis, non statim confesso eo nomen homicidae, vel sacrilegi, vel incesti, vel publici hostis contenti sitis ad pronuntiandum, nisi et consequentia exigatis, qualitatem facti, numerum, locum, modum, tempus, consocios, socios. Idem ad nation. l. 2. Si de homicida confutatur, non statim confesso eo nomen homicidae dispuncta causa est aut satiata cognitio, quamquam confessis difficile creditis: verum insuper consequentia exigitis, quotiens caedem egerit, quibus in locis, quibus spoliis, sociis, receptoribus, ne quid omnino mali hominis delitescat, aut desit aliquid instruendae ad sententiam veritati. Lactantius de mort. persecut. c. 15. Furebat ergo imperator iam non in domesticos tantum, sed in omnes .... comprehensi presbyteri ac ministri, et sine ulla probatione ad confessionem damnati, cum omnibus suis deducebantur.

288) L. 1. pr. §. 23. D. de quaestion. Vgl. Schulting l. c. p. 230—232. Wasserschleben Histor. quaestion. per torment. p. 66. 67.

niſſes, im Vergleiche mit den zwei vorhergehenden Perioden, eine weſentliche Veränderung eingetreten war, ſo war daſſelbe auch hinſichtlich der Mittel der Fall, welche zu deſſen Erlangung angewendet wurden. In dieſer Beziehung iſt vor allem das hervorzuheben, daß jetzt nicht mehr blos in der Voruntersuchung, ſondern noch mehr in dem eigentlichen Hauptverfahren förmliche Verhöre mit dem Angeſchuldigten Statt gefunden haben, und zwar ſo, daß dieſe Verhöre nicht etwa von dem Ankläger, ſondern von dem Richter ſelbſt vorgenommen werden mußten [289]). Was jedoch freilich die Art und Weiſe dieſer Verhöre betrifft, ſo iſt uns dieſe beinahe völlig unbekannt, und blos ſo viel läßt ſich, bei der immer größeren Ausdehnung des inquiſitoriſchen Verfahrens, annehmen, daß der Hauptzweck derſelben gerade auf Erlangung von Geſtändniſſen berechnet geweſen iſt. Im übrigen müſſen wir uns dieſelben gewiß noch möglichſt formlos und ungeregelt denken, und höchſtens vielleicht in ſo fern fand hier eine gewiſſe Beſchränkung Statt, daß man den Gebrauch von Suggeſtivfragen wenigſtens dann als unerlaubt betrachtete, wenn der Angeklagte zu deren Beantwortung auf die Folter gebracht worden war [290]).

---

289) Ev. Matth. XXVII. 11—14. Ev. Marc. XV. 2—5. Ev. Luc. XXIII. 3. Ev. Ioann. XVIII. 33—38. XIX. 9—11. Act. Apost. XXIV. 24—26. XXV. 9—12. Sueton. Octav. c. 33. Ammian. Marc. XXIX. 1, 25. 33. L. 1. C. Th. de iudic. L. 9. C. I. eod. L. 7. C. Th. de accusat. L. 2. §. 1. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 22. C. I. eod.

290) Arg. L. 1. §. 21. D. de quaestion. Allerdings ſpricht dieſe Stelle nur von der Befragung der Zeugen, und auch hier verbietet ſie die Suggeſtionen nicht unbedingt, ſondern blos unter der Vorausſetzung, wenn dieſelben während der Folter vorgekommen ſind. Sonach iſt denn die gewöhnliche Behauptung, daß dadurch alle Arten der Suggeſtionen, namentlich hinſichtlich des Angeſchuldigten, und zwar ſelbſt ohne Rückſicht ob mit oder ohne Anwendung der Folter, unterſagt ſeien, gewiß zu verwerfen. Vgl. Mittermaier Handb. d. peinl. Proc. Heidelb. 1810. Bd. I. S. 685. 686. A. Parſt über Suggeſtionen. Landshut 1810. S. 68—72. Allein daß man die Stelle wenigſtens auf diejenige Art der Suggeſtionen auszudehnen hat, welche während der Folter gegen den Angeſchuldigten gebraucht wurden, ſcheint mir, wenn auch nicht gerade unzweifelhaft, doch jedenfalls wahrſcheinlich.

Allein abgesehen von diesem, auf jeden Fall nur indirekten Mittel, das Geständniß des Angeklagten zu erhalten, gab es auch jetzt noch, eben so wie in der früheren Zeit, ein bei weitem kräftigeres Mittel zu diesem Zwecke, die Anwendung der Folter: ja es wurde gerade dieses Mittel jetzt in einer ungleich größeren Ausdehnung gebraucht, als dieses in den beiden ersten Perioden der Fall gewesen war. Im Anfange der Kaiserzeit freilich scheinen hier die alten Grundsätze, wenigstens in der Theorie, noch so ziemlich unverändert gegolten zu haben, und daher denn blos gegen Sklaven, nicht aber gegen Freie die Folter als erlaubt angesehen worden zu sein[291]). Allein in der Praxis war dieses doch schon entschieden anders, und namentlich unter Tiberius und seinen nächsten Nachfolgern finden wir überall einen so verschwenderischen Gebrauch derselben, daß weder in Ansehung der Personen, gegen welche, noch der Verbrechen, wegen welcher, noch der Bedingungen, unter welchen sie zur Anwendung gebracht wurde, irgend eine feste Regel sich erkennen läßt, sondern überall, wenigstens von Seiten der Kaiser, eine unbedingte Willkühr geherrscht zu haben scheint[292]). Diesem Mißbrauche suchten nun zwar von jeher einzelne der besseren Regenten, noch bei weitem mehr aber die großen Juristen während des zweiten und dritten Jahrhunderts entgegen zu wirken, so daß denn jedenfalls von dieser Zeit an wieder bestimmtere Grundsätze aufgestellt wurden, wenn auch allerdings selbst noch bis zum Ende der Periode einzelne Ausnahmen und Willkührlichkeiten vorzukommen pflegten[293]). Allein abgesehen von diesen, im Ganzen doch nur seltenen Erscheinungen, hatte sich das Verhältniß jetzt in

---

291) Act. Apost. XXII. 24—29.

292) Vgl. Tacitus Annal. XI. 22. XV. 56. Sueton. Tiber. c 58. 62. Calig. c. 32. Domit. c. 8. 10. Dio Cass. LVII. 19. LVIII. 3. LX. 15. Zonaras XI. 6. Seneca de ira III. 18. 19.

293) Vgl. Lactantius de mort. persecut. c. 21. Ammian. Marc. XXVI. 10, 9. XXVIII. 1, 11.

folgender Weise gestaltet. Vor allem stellte man die Regel auf, daß die Folter blos eine außerordentliche Maaßregel sei, welche nur unter der Voraussetzung zur Anwendung zu kommen habe, wenn die Schuld des Angeklagten nicht durch irgend ein anderes Beweismittel dargethan werden könne[294]: eine Regel, welche sogar schon von August ausgesprochen worden ist, an deren Beobachtung aber gewiß gerade in den ersten Zeiten der Monarchie in den allerwenigsten Fällen gedacht wurde. Ein zweiter, eben so allgemeiner Grundsatz ging dahin, daß überall, wo keine sonstigen Beweismittel vorlägen, blos in so fern von der Folter Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn bereits andere Umstände und Indicien nachgewiesen seien, aus denen sich auf die Richtigkeit der Anklage mit einiger Wahrscheinlichkeit schließen lasse[295], so daß denn namentlich unter der Voraussetzung, wenn selbst noch die Frage zweifelhaft war, ob überhaupt ein Verbrechen begangen worden sei, dieselbe als unstatthaft erschien[296]. Diese beiden Grundsätze bildeten nun, jedenfalls der Theorie nach, die allgemeinen Bedingungen, von deren Vorhandensein es abhängen sollte, ob überhaupt gefoltert werden dürfe oder nicht, und zwar so, daß in dieser Beziehung weder die Art der vorliegenden Verbrechen, noch der Stand der fraglichen Personen irgend einen Unterschied machte[297]. Allein vorausgesetzt, daß diese Bedingungen wirklich gegeben waren, und sonach, an und für sich betrachtet, der Anwendung der Folter nichts im Wege stand, erschienen jene beiden Rücksichten — Natur der vorliegenden Verbrechen und Stand der fraglichen Personen — allerdings von Wichtigkeit, wenn auch in geringerem Grade als

294) L. 8. pr. D. de quaestion.

295) Paullus Rec. Sent. V. 14, 1. L. 1. §. 1. L. 18. §. 2. L. 20. D. de quaestion. L. 3. 8. §. 1. C. eod. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 16, 3. n. 6 sqq.

296) Paullus Rec. Sent. III. 5, 11. L. 1. §. 24. D. ad SC. Silan.

297) Wasserschleben l. c. p. 35—38. 78. 79.

dieſes in den beiden erſten Perioden der Fall geweſen war. Der Hauptgeſichtspunkt war nämlich noch immer der, ob es ſich von Folterung eines Freien oder eines Sklaven handelte. Unter der erſten Vorausſetzung, wenn ein Freier gefoltert werden ſollte, hatte man zwar den Grundſatz des früheren Rechts, daß dieſes unter keiner Bedingung erlaubt ſein ſolle, aufgegeben: allein nichts deſto weniger ging man auch jetzt noch von dem Gedanken aus, daß hierin immer eine entſchiedene Härte liege, welche nur dann gerechtfertigt werde, wenn es ſich von ganz beſonders ſchweren Verbrechen handelte, namentlich von ſolchen, wodurch entweder die Exiſtenz des Staats oder die Perſon des Kaiſers gefährdet würde. Demgemäß nahm man denn an, daß zunächſt eigentlich nur bei dem crimen maiestatis eine Folterung Statt finden könne[298]), und erſt nach und nach dehnte man dieſes auf mehrere andere Verbrechen aus, insbeſondere auf einige Dienſtvergehen[299]), auf den Giftmord[300]), das Falſum[301]), die Magie[302]) und, jedoch erſt in dem allerneueſten Rechte, auf den Ehebruch[303]). Allein immerhin fand auch jetzt noch der Unterſchied Statt, daß eine unbedingte Folterung aller Freien blos bei dem crimen maiestatis und, weil man ihm daſſelbe gewiſſermaßen gleichſtellte, bei dem Verbrechen der Magie zuläſſig[304]), bei allen übrigen Verbrechen dagegen wenigſtens wieder gewiſſe Klaſſen von

298) Ammian. Marc. XIV. 5. XV. 3. XVI. 8. XVIII. 3. XIX. 12. XXI. 16. XXVI. 10. XXIX. 1. 2. Zosimus IV. 48. V. 35. Procopius de bell. Gotth. III. 32.

299) L. 3—9. C. Th. de numerar. L. 1. 2. C. I. eod. (Ueber den hier gebrauchten Ausdruck conditionalis vgl. Gothofred. ad L. 3. C. Th. cit.)

300) L. 3. C. de quaestion.

301) L. 1. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 21. C. I. eod. L. 2. C. Th. de fals. monet. L. 1. C. I. eod.

302) L. 6. C. Th. de malefic. L. 7. C. I. eod. Zosimus IV. 14.

303) Nov. 117. c. 15. Nov. 134. c. 12.

304) Paullus Rec. Sent. V. 29, 2. Constantin. edict. de accusat. c. 1. L. 1. 2. C. Th. de quaestion. L. 16. C. I. eod. L. 4. C. ad L. Iul. maiest. L. 6. C. Th. de malefic. L. 7. C. I. eod.

Personen ausgenommen sein sollten. Zu diesen ausgenommenen Personen rechnete man aber die Senatoren, sowie alle höheren Beamten, und zwar selbst die Municipalbeamten, namentlich die Decurionen [305]), nebst den standesmäßigen Nachkommen derselben bis zum dritten Grade [306]): ja was insbesondere die Decurionen betrifft, so dauerte dieses Vorrecht derselben sogar dann fort, wenn sie ihr Amt bereits niedergelegt hatten [307]), und blos unter der Voraussetzung fielen sie unter die gewöhnliche Regel zurück, wenn sie förmlich zu einem niedereren Stande übergegangen waren [308]). Ueberdies gehörten hieher die Ritter [309]), sowie endlich die Soldaten, mit Ausnahme derjenigen, welche auf schimpfliche Weise [310]) verabschiedet worden [311]), oder welche zum Feinde übergelaufen waren [312]). — Ganz anders war es dagegen in dem zweiten Falle, wenn die Folter gegen Sklaven angewendet werden sollte. Unter dieser Voraussetzung nämlich blieb es schlechthin bei denselben Grundsätzen, welche schon während der beiden ersten Perioden gegolten hatten: die Sklaven konnten durchgängig wegen aller und jeder Verbrechen, deren sie sich schuldig gemacht hatten, gefoltert werden, und irgend eine Unterscheidung, wie diese hinsichtlich der Freien anerkannt wurde, war hier grundsätzlich ausgeschlossen [313]). Blos in so fern fand eine Verschiedenheit Statt, daß, eben so wie in der früheren Zeit, wenn die Verbrechen gegen die eigenen Herren be-

---

305) L. 1. 2. 3. C. Th. de quaestion. L. 11. 16. C. I. eod. L. 4. C. ad L. Iul. maiest. L. 10. C. de dignitat. L. 47. 80. 85. C. Th. de decurion. L. 33. C. I. eod. S. jedoch L. 117. C. Th. de decurion. L. 40. C. I. eod.

306) L. 11. C. de quaestion. Vgl. Wasserschleben l. c. p. 49—53. S. jedoch Cuiacius Observatt. XX. 29.

307) L. 14. D. de decurion. L. 17. de quaestion.

308) L. 4. C. Th. de tabular. L. 2. C. I. eod.

309) L. un. C. Th. de equestr. dignit.

310) Vgl. L. 13. §. 3. D. de re milit.

311) L. 8. pr. C. de quaestion.

312) L. 3. §. 10. L. 7. D. de re milit.

313) Paullus Rec. Sent. V. 16, 1. L. 9. D. de calumniat. L. 8. C. de testib. L. 15. C. de quaestion.

gangen worden waren, und dieſe ſelbſt jetzt darüber erkennen wollten, auch die Folter nur allein von ihnen angewendet wurde [314]), wogegen in allen ſonſtigen Fällen, wenn es ſich von Verbrechen gegen dritte Perſonen handelte, oder wenn nur überhaupt in den gewöhnlichen Gerichten und nicht in iudicio domestico die Beſtrafung erfolgen ſollte, das Recht und die Anwendung derſelben, wie gleich nachher bemerkt werden wird, lediglich den betreffenden Gerichten zuſtand. Unter der letzten Vorausſetzung jedoch, wenn die Anklage auf Verbrechen eines fremden Sklaven ſich bezog, war es zugleich Grundſatz, daß erſt dann zur Folterung geſchritten werden durfte, nachdem der Herr deſſelben entweder ausdrücklich ſeine Einwilligung hiezu gegeben hatte [315]), oder, worauf ſchon früher hingedeutet wurde [316]), nachdem ihm von Seiten des Anklägers die erforderliche Caution wegen der etwaigen Folgen beſtellt worden war [317]), in welchem Falle nun aber auch die Auslieferung nicht verweigert, ſondern eine förmliche actio ad exhibendum angeſtellt werden konnte [318]). Ein eigenthümlicher Fall endlich, von dem gleichfalls ſchon früher geredet worden iſt [319]), war der, daß überall, wo es ſich zeigte, daß ein Herr auf gewaltſame Weiſe ums Leben gebracht worden war, die ſämmtlichen Sklaven deſſelben auf die Folter gebracht wurden, um auf dieſe Art entweder ihre eigene Schuld oder die ihnen bekannten Thäter zu entdecken. Ja es wurde gerade dieſer Fall jetzt für ſo wichtig gehalten, daß gleich im Anfange der Periode mehrere Senatusconſulte, namentlich das SCtum Silanianum, erlaſſen wurden, wodurch die mancherlei Unbeſtimmtheiten und Willkührlichkeiten, welche hier in dem früheren

314) L. 23. §. 4. D. ad L. Aquil.
315) L. 15. §. 34. 42. D. de iniur.
316) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 108. 109.
317) L. 27. pr. §. 15. 16. D. ad L. Iul. de adulter. L. 13. D. de quaestion. Vgl. auch L. 9. D. de calumniat. L. 6. C. eod.
318) L. 2. C. ad exhibend.
319) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 258—260.

Rechte geherrſcht zu haben ſcheinen, beſeitigt werden ſollten[320]). Als oberſten Grundſatz ſtellte man nun hier die Regel auf, daß nicht mehr wegen jeder Art der Tödtung, ſondern, im Gegenſatze zum Giftmorde, blos noch wegen der eigentlich gewaltſamen, von einer ſolchen Folterung Gebrauch gemacht werden dürfte[321]), und eben ſo daß nicht alle Sklaven des fraglichen Herrn, ſondern lediglich diejenigen gefoltert werden könnten, welche zur Zeit der That ſich in deſſen Nähe befunden hatten[322]), unter dieſer Vorausſetzung aber freilich nicht nur die eigenen Sklaven deſſelben, ſondern ſelbſt die ſeiner Ehefrau, und in ſo fern es ſich von der Tödtung der letzteren handelte, ſelbſt die ihres Ehemanns[323]). — Mochte es ſich übrigens überhaupt von Folterung der Sklaven oder der Freien handeln, ſo anerkannte man immer wieder gewiſſe Verhältniſſe, durch deren Vorhandenſein dieſelbe entweder völlig ausgeſchloſſen oder wenigſtens vorübergehend ſuspendirt werden ſollte. Dieſe Verhältniſſe waren die Kindheit oder Unmündigkeit der zu Folternden[324]), die Schwangerſchaft[325]), der Wahnſinn[326]), und, wenigſtens unter gewiſſen Vorausſetzungen, die Taubheit, Blindheit oder Stummheit derſelben[327]), ſo daß denn überall, wo eines oder das andere dieſer Verhältniſſe eintrat, die Folter ſelbſt dann unterbleiben mußte, wenn auch alle ſonſtigen Bedingungen für ihre Anwendung gegeben waren.

---

320) Vgl. Paullus Rec. Sent. III. 5. Tit. D. de SC. Silan. Tit. C. de his quibus ut indign. Wasserschleben l. c. p. 69—77.

321) L. 1. §. 17—21. D. de SC. Silan.

322) Spartian. Hadrian. c. 18. Paullus Rec. Sent. III. 5, 3. 6. 8. L. 1. §. 26—31. D. de SC. Silan. L. 12. C. de his quibus ut indign.

323) Paullus Rec. Sent. III. 5, 5. L. 1. §. 15. D. de SC. Silan.

324) L. I. §. 33. D. de SC. Silan. L. 10. pr. L. 15. §. 1. D. de quaestion.

325) Paullus Rec. Sent. I. 12, 5. L. 3. D. de poen.

326) L. 3. §. 11. D. de SC. Silan.

327) L. 3. §. 8—10. D. de SC. Silan. Vgl. Wasserschleben l. c. p. 48. 57. 58.

Was endlich die wirkliche Vornahme der Folter betrifft, ſo hatte dieſe ſchlechthin von dem betreffenden Gerichte auszugehen, und zwar nicht blos in der Art, daß das Maaß und die Dauer der zuzufügenden Schmerzen, ſondern ſelbſt die Frage, ob nur überhaupt gefoltert werden ſollte, ausſchließlich von dieſem beſtimmt wurde [328]). In den Fällen, wo man nicht gleich anfangs zu einem genügenden Reſultate gelangte, konnte auch wohl eine Wiederholung angeordnet werden [329]). Dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der eigentliche Akt der Folterung [330]) nicht erſt während der gerichtlichen Verhandlungen ſelbſt, und ſomit unter den Augen des verſammelten Publicums, ſondern überall ſchon vor Eröffnung dieſer Verhandlungen, an irgend einem anderen, von dem Gerichte beſonders bezeichneten, Orte Statt zu finden pflegte. Allein was deſſen ungeachtet die definitive Benutzung der auf ſolche Weiſe erhaltenen Ausſagen betrifft, ſo geſtaltete ſich dieſe gewiß ſehr einfach. In der vorhergehenden Periode nämlich, ſo lange zwiſchen Magiſtratus und Judices ein beſtimmter Gegenſatz beſtand, war es ganz natürlich, daß für die gehörige Mittheilung dieſer, in Abweſenheit der letzteren erpreßten, Depoſitionen eine gewiſſe Fürſorge getroffen, und daher namentlich eine vollſtändige Protokollirung vorgeſchrieben ſein mußte [331]): allein jetzt, nachdem dieſer Gegenſatz verſchwunden war, würde eine ſolche Fürſorge als höchſt überflüſſig erſchienen, und insbeſondere, da es blos noch darauf ankam, daß dieſelbe Perſon, der Magiſtratus oder Richter, welcher die Folter vorgenommen hatte, auch mit dem Reſultate derſelben bekannt wurde, eine förmliche Protokollirung als durchaus unnöthige Formalität zu betrachten geweſen ſein. Blos bei denjenigen

328) L. 7. D. de quaestion. L. 8. §. 1. C. eod.
329) L. 16. pr. L. 18. §. 1. D. de quaestion.
330) Ueber die verſchiedenen Folterinſtrumente, welche während dieſer Periode gebraucht wurden, vgl. Grupen de applicatione tormentorum. Hannov. 1754. p. 5—72. Weſtphal Tortur der Griechen u. Römer. §. 16. Wasserschleben l. c. p. 64—66.
331) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 256.

Gerichten, wo wenigſtens ein ähnliches Verhältniß wie in den alten Quäſtiones Perpetuä fortdauerte, namentlich bei denen des Senats, und ohne Zweifel auch bei denen der Kaiſer, wurde die Sitte einer wirklichen Protokollirung der erfolterten Ausſagen aufrecht erhalten[332]), bei allen anderen Gerichten dagegen gewiß ohne irgend eine derartige Förmlichkeit verfahren.

Als zweite Art des Beweiſes erſcheint der Zeugenbeweis. Daß auch dieſer noch immer für vollkommen hinreichend gehalten wurde, um eine Verurtheilung darauf zu bauen, wird uns ausdrücklich geſagt[333]). Allein was freilich die Frage betrifft, welche Eigenſchaften er zu dieſem Zwecke an ſich tragen müſſe, ſo wurde dieſelbe, wenigſtens ſeit dem zweiten und dritten Jahrhunderte, nicht mehr ausſchließlich dem Ermeſſen der Gerichte überlaſſen, ſondern, eben ſo wie bei allen übrigen Beweisarten, durch gewiſſe allgemeine Regeln zu fixiren geſucht. Dieſe Regeln waren jedoch wieder ſehr verſchieden, je nachdem es ſich von Freien oder von Sklaven handelte, und gleich wie in den zwei erſten Perioden müſſen daher auch hier die Fälle der einen und die der anderen Art von einander getrennt werden.

In Beziehung auf die Freien ging man vor allem von dem Grundſatze aus, daß dieſelben, was ja auch ſchon in dem früheren Rechte gegolten hatte, beeidigt werden mußten, und zwar ſo, daß dieſe Beeidigung vor ihrer Vernehmung zu ge-

---

332) Procopius de bell. Goth. III. 32. ὁ δὲ (βασιλεὺς) αὐτίκα ἐς τὴν εἰρκτὴν ἀπαχθῆναι τοὺς ἀμφὶ Ἀρταβάνην ἐκέλευε, τῶν τε ἀρχόντων τισὶ τὴν ἐπ' αὐτοῖς ἐπέτρεπε βάσανον. ἐπεὶ δὲ ἡ ἐπιβουλὴ ξύμπασα ἐς φῶς τε ἤδη ἐξεληλύθει καὶ διαῤῥήδην ἐν γράμμασιν ἦν, ἅπαντας βασιλεὺς τοὺς ἐκ τῆς ξυγκλήτου βουλῆς ἐν παλατίῳ ἐκάθισεν, οὕπερ εἰώθασι τὰς ἀμφὶ τοῖς ἀντιλεγομένοις ποιεῖσθαι γνώσεις. οἵπερ ἀναλεξάμενοι ἅπαντα, ὅσα τοῖς εὐθυνομένοις δεδιηγῆσθαι τετύχηκεν κ. τ. λ.

333) L. 1. §. 1. D. de testib. L. 4. C. Th. ad L. Iul. de vi, L. 8. C. I. eod. L. 1. C. Th. de poen. L. 16. C. I. eod. L. 3. C. Th. de abolit. L. 25. C. de probat.

ſchehen hatte[334]). Irgend ein ſonſtiges Mittel dagegen, um ſie zur Angabe der Wahrheit zu nöthigen, namentlich der Gebrauch der Folter, wurde auch jetzt noch, mit alleiniger Ausnahme des überhaupt von jeder Regel entbundenen crimen maiestatis[335]), als unzuläſſig betrachtet, und nur dann, wenn etwa die Art ihrer Depoſitionen, das Veränderliche und Schwankende in ihren Ausſagen, den Beweis lieferte, daß die bloſe Beeidigung nicht hinreichte, glaubte man auch wohl gegen ſie ſich der Folter bedienen zu dürfen[336]). Ja eine ſolche ſchwankende und unbeharrliche Ausſage an und für ſich ſollte ſogar ſchlechthin gar keinen Glauben verdienen[337]). Allein daſſelbe wurde jetzt, oder doch jedenfalls ſeit der zweiten Hälfte der Periode, hinſichtlich aller derjenigen Depoſitionen angenommen, welche nur von einem einzigen Zeugen herrührten, d. h. es wurde nun der Grundſatz aufgeſtellt, daß, was früherhin blos die Regel geweſen

334) L. 3. pr. C. Th. de fide test. L. 9. pr. L. 16. pr. C. de testib. S. jedoch Nov. 123. c. 7.

335) L. 10. §. 1. D. de quaestion.

336) L. 15. pr. D. de quaestion. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 16, 2. n. 5. 6. Anders war es jedoch in dem Falle, wenn ſie nicht als eigentliche Zeugen vernommen wurden, ſondern wenn man ſich bemühte, Bekenntniſſe gegen ihre Mitſchuldigen, Anſtifter ꝛc. zu erhalten. In dieſem Falle nämlich war es allerdings erlaubt, auch gegen ſie die Folter zu gebrauchen, vorausgeſetzt nur daß es ſich von ſolchen Verbrechen handelte, wegen deren ſie ſelbſt als Angeklagte gefoltert werden durften. Ja in der Regel pflegte man ſogar beide Geſichtspunkte — Folterung zum Geſtändniſſe der eigenen Schuld und zur Angabe der Mitſchuldigen — gleich mit einander zu vereinigen. Zosimus IV. 14. Paullus Rec. Sent. V. 14, 1. L. 2. pr. C. Th. de fals. monet. L. 1. C. I. eod. Allein wenn dieſes auch noch nicht geſchehen war, ſo konnte nun immer noch aus dem zweiten Geſichtspunkte auf die Folter zurückgekommen werden, und zwar ſelbſt dann, wenn wegen der eigenen Schuld des Angeklagten bereits eine Verurtheilung Statt gefunden hatte. L. 29. D. de poen. L. 14. D. de decurion. Blos unter der Vorausſetzung, wenn derſelbe ſeine Schuld ſelbſt eingeſtanden hatte, ſcheint man eine Ausnahme gelten gelaſſen, und wenigſtens in dieſem Falle eine nachträgliche Folterung zur Entdeckung der Mitſchuldigen für unſtatthaft gehalten zu haben. Paullus Rec. Sent. I. 12, 7. L. 16. §. 1. D. de quaestion. L. 19. C. Th. de accusat. L. 17. C. I. eod. Vgl. auch Schulting l. c. p. 250—253.

337) L. 1. pr. L. 2. D. de testib. Vgl. Paullus Rec. Sent. V. 15, 5. Collat. legg. Mos. VIII. 3. L. 16. D. de testib. L. 27. pr. §. 1. D. de L. Corn. de fals.

war, das Vorhandenſein von mindeſtens zwei Zeugen als unerläßliche Bedingung eines jeden Zeugenbeweiſes betrachtet werden müſſe[338]). Ueberdies aber ging man noch fortwährend von dem Princip aus, daß ein Zeuge blos über ſolche Thatſachen deponiren könne, welche er mit eigenen Sinnen wahrgenommen hatte, Ausſagen auf bloſes Hörenſagen (de auditu) dagegen ohne weiteres zu verwerfen ſeien[339]). — Jedoch abgeſehen von dieſen allgemeinen Grundſätzen hielt man auch in der gegenwärtigen Zeit, eben ſo wie in der vorhergehenden Periode, an der Anſicht feſt, daß der Grad der Glaubwürdigkeit eines Zeugen immer erſt von dem Richter in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden müſſe, und daß ſich in dieſer Hinſicht höchſtens nur einige Andeutungen und Fingerzeige geben ließen. Als ſolche Andeutungen oder Fingerzeige aber betrachtete man in abermaliger Uebereinſtimmung mit dem früheren Rechte, beſonders folgende zwei. Einmal nämlich das, daß gerade die Art und Weiſe, wie ein Zeuge ſeine Ausſage vor Gericht ablege, ob mit Ruhe und abwägender Beſonnenheit, oder mit Leidenſchaftlichkeit und gleichſam als eingelernte Gedächtnißſache, ein vorzügliches Gewicht haben müſſe[340]): ja dieſe Anſicht hielt man für ſo bedeutend, daß namentlich alle ſchriftlichen Depoſitionen, wo der Zeuge nicht ſelbſt erſchien, und daher auch die Art ſeiner Ausſage nicht beurtheilt werden konnte, wenn nicht als durchaus unſtatthaft, doch auf jeden Fall als in hohem Grade unzuverläſſig angeſehen wurden[341]). Die zweite Vorſchrift war die, daß immer ein Hauptaugenmerk des Richters darauf zu gehen habe, die ganze Perſönlichkeit des Zeugen zu prüfen, und demgemäß, je

338) L. 12. D. de testib. L. 20. D. de quaestion. L. 3. §. 1. C. Th. de fide test. L. 9. §. 1. C. de testib. Ungeſetzliche Ausnahmen ſollen freilich auch noch unter Juſtinian vorgekommen ſein. Procopius Hist. arcan. c. 11.

339) Nov. 90. c. 2.

340) L. 3. §. 1. D. de testib. L. 10. §. 5. D. de quaestion.

341) L. 21. D. de his qui notant. infam. L. 3. §. 3. 4. D. de testib. L. 4. C. eod. Ueber die letzte Stelle vgl. Ianus a Costa Praelect. ad tit. C. de testib. in Meerman thes. I. p. 735—737.

nach Verſchiedenheit ſeines Charakters, ſeines Standes, ſeiner Würde, ſeiner äußeren Stellung und geſammten Lebensverhältniſſe, den Werth deſſelben ſowohl an und für ſich, als insbeſondere in dem Falle abzumeſſen, wenn ſich unter mehreren Zeugen ein Widerſpruch ergeben hatte[342]). Allein bei Aufſtellung dieſer beiden Regeln beruhigte man ſich jedoch keineswegs, ſondern, um dem richterlichen Ermeſſen die Anwendung derſelben zu erleichtern, wurden überdies, theils durch die Doctrin theils durch ausdrückliche kaiſerliche Conſtitutionen, ſelbſt die einzelnen Perſonen bezeichnet, auf deren Ausſagen entweder gar keins, oder nur ein ſehr geringes Gewicht gelegt werden ſollte: und wenn wir ſelbſt in dieſer Beziehung, bei Aufzählung ſowohl der unfähigen als der blos verdächtigen Zeugen, zum bei weitem größten Theile nur dieſelben Regeln wiederholt finden, welche ſchon in der zweiten Periode hervorgehoben worden ſind, ſo trat doch jetzt, beſonders in Anſehung der letzteren, der weſentliche Unterſchied ein, daß man die wirkliche Beobachtung dieſer Regeln ungleich ſtrenger durchzuführen ſuchte, als dieſes ſonſt der Fall geweſen war.

Was zuvörderſt die unfähigen Zeugen betrifft, welche überhaupt gar nicht verhört werden ſollten, ſo rechnete man dazu, abgeſehen von denjenigen, welche wegen eines körperlichen oder geiſtigen Mangels ſchon von ſelbſt ausgeſchloſſen waren, die ſogenannten improbi et intestabiles, jedoch allerdings nur noch in einem ſehr beſchränkten Umfange[343]), ferner die verurtheilten oder auch blos angeklagten Verbrecher[344]),

342) Paullus Rec. Sent. V. 15, 1. Collat. legg. Mos. IX. 3, 1. L. 2. 3. pr. §. 1. 2. L. 21. §. 3. D. de testib. L. 3. pr. C. Th. de fide test. L. 9. pr. C. de testib.

343) L. 21. pr. D. de testib. L. 5. §. 9. 10. D. de iniur. S. auch L. 18. §. 1. L. 26. D. qui testam. fac. poss. Theophilus Paraphr. II. 10, 6. Vgl. Marezoll über d. bürgerl. Ehre S. 90—93. Hefftter Inſtitut. d. Civilproc. S. 202.

344) Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. L. 15. pr. L. 18. D. de testib. L. 20. §. 5. D. qui testam. fac. poss. L. 6. §. 1. D. de L. lul. repetund. Vgl. auch L. 20. D. de testib. Anderer Meinung iſt theilweiſe Donellus Comment. XXV. 4, 6.

die Luſtdirnen [345]), die zur Ablegung ihres Zeugniſſes Beſtochenen [346]), die Mitglieder der eigenen Familie des Accuſators [347]), die Vertheidiger des Angeklagten [348]), die Freigelaſſenen in Beziehung auf ihre Patrone [349]), die Deſcendenten gegenüber von ihren Aſcendenten und umgekehrt [350]), endlich im neueſten Rechte die Apoſtaten [351]), die Ketzer und Juden [352]), ſowie, wenigſtens nach einer Novelle von Juſtinian, alle diejenigen, welche bereits früher eine Criminalklage gegen den Angeſchuldigten erhoben hatten [353]). Ja ſelbſt die Ehrloſen, gleichviel aus welchem Grunde ſie es geworden waren, müſſen nicht blos nach dem Juſtinianiſchen Rechte, wo ohnehin kein Zweifel hierüber ſein kann [354]), ſon-

---

345) Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib.

346) Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib. S. auch L. 17. C. de testib.

347) Paullus Rec. Sent. V. 15, 1. Collat. legg. Mos. IX. 3, 1. L. 24. D. de testib. L. 3. C. eod. Vgl. Donellus Comment. XXV. 7, 1 sqq. Janus a Costa l. c. p. 734. 735. Kleinſchrod im A. Arch. d. Crim. R. Bd. VI. St. III. S. 47.

348) L. 25. D. de testib.

349) Paullus Rec. Sent. I. 12, 4. V. 15, 3. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. 3, 3. L. 3. §. 5. D. de testib. L. 1. §. 9. 13. D. de quaestion. L. 4. C. Th. ne praeter crim. maiest. L. 12. C. de testib. Nov. Valent. 6. Die Beſtimmung der lex Iulia iudiciorum, daß die Freigelaſſenen blos nicht gezwungen werden ſollten, gegen ihre Patrone auszuſagen, L. 4. D. de testib. ſcheint jedenfalls nicht lange beſtanden zu haben.

350) Paullus Rec. Sent. V. 15, 3. Collat. legg. Mos. IX. 3, 3. L. 9. D. de testib. L. 6. C. eod. vgl. mit L. 84. 201. D. de verb. signif. S. auch Glück Erläut. d. Pand. XXII. S. 146—150.

351) L. 11. C. Th. de fide test. L. 4. C. Th. de apostat. L. 3. C. I. eod.

352) L. 21. C. de haeretic.

353) Nov. 90. c. 7. Nach L. 23. D. de testib. ſcheint es ſogar, daß auch diejenigen unfähig geweſen ſeien, welche gegen den Angeklagten ſchon einmal als Zeugen aufgetreten waren. Allein dieſe Vorſchrift iſt ſo offenbar umgereimt, daß es ſich kaum begreifen läßt, wie ſie jemals ſollte angewendet worden ſein. Daher hat man denn auch die verſchiedenſten Verſuche gemacht, theils durch Emendation theils durch Interpretation, einen etwas erträglicheren Sinn herauszubringen. Vgl. Glück Erläut. d. Pand. XXII. S. 232.

354) Nov. 90. c. 1. Vgl. Donellus Comment. XXV. 4, 4. Marezoll a. a. O. S. 225—227. Anderer Meinung iſt freilich Mittermaier in Zu Rhein's Jahrb. d. bürgerl. Proc. I. S. 205.

dern eben ſo ſchon nach dem früheren Rechte in dieſe Klaſſe geſtellt werden[355]), auf keinen Fall aber mehr die Frauen als ſolche[356]). — Zu den blos verdächtigen Zeugen dagegen wur-

---

355) Von mehreren Schriftſtellern iſt dieſes geleugnet worden. Donellus Comment. XXV. 4, 4. Marezoll a. a. O. S. 220—222. Savigny Syſtem d. röm. R. II. S. 221. 222. Jedoch, wie ich glaube, mit Unrecht. Alles kommt hier nämlich auf die richtige Erklärung folgender Stelle an. L. 13. D. de testib. Quaesitum scio, an in publicis iudiciis calumniae damnati testimonium iudicio publico perhibere possunt? Sed neque lege Remmia prohibentur: et Iulia lex de vi, et repetundarum, et peculatus, eos homines testimonium dicere non vetuerunt. Verumtamen, quod legibus omissum est, non omittetur religione iudicantium: ad quorum officium pertinet, eius quoque testimonii fidem, quod integrae frontis homo dixerit, perpendere. Die Frage, ob die wegen Calumnie Verurtheilten zum Zeugniſſe unfähig ſeien, war durch keine Lex entſchieden, und daher könnte man denn, ſagt Papinian, wenn man die Sache auf die Spitze ſtellen will, allerdings behaupten, daß eine ſolche Unfähigkeit nicht eintrete. Allein, fährt er fort, dieſe Lücke der Geſetzgebung muß durch die Praxis ergänzt, und ſomit in der That jene Unfähigkeit angenommen werden. Damit ſcheint nun zwar noch wenig gewonnen. Wenn immerhin, könnte man einwenden, diejenige Klaſſe der Ehrloſen, welche wegen Calumnie verurtheilt worden waren, die Fähigkeit zum Zeugniſſe verloren, ja wenn man dieſes ſelbſt auf die wegen Prävarication und Tergiverſation Beſtraften ausdehnen will, ſo läßt ſich doch für alle übrigen Arten der Ehrloſen kein weiterer Schluß daraus ziehen. Allein dieſes iſt falſch. Die Praxis, ſetzt der Juriſt hinzu, ſoll um deswillen jene Lücke ergänzen, weil man ja auch bei vollkommen ehrenhaften Zeugen ihre Ausſagen immer einer Prüfung zu unterwerfen pflegt. Als Gegenſatz dieſer ehrenhaften Zeugen aber müſſen wir uns natürlich die nichtehrenhaften, d. h. alſo unſere Ehrloſen, denken, und wenn ſchon bei jenen eine Prüfung erforderlich war, ſo muß bei dieſen eben noch etwas mehr gegolten haben. Dieſes Mehr könnte nun an und für ſich entweder darin beſtanden haben, daß dieſelben blos als verdächtige, oder darin, daß ſie als wirklich unfähige Zeugen betrachtet worden ſind. Allein wenn das erſte der Fall geweſen wäre, ſo ließe ſich nicht begreifen, wie Papinian hätte dazu kommen können, den Gerichten gerade hinſichtlich jener einzelnen Art der Ehrloſen, der wegen Calumnie Verurtheilten, das Recht einzuräumen, ſie für unfähige Zeugen zu erklären: der Schluß, weil die Ausſagen der ehrenhaften Zeugen geprüft werden, dürfen die der Calumniatoren gar nicht gehört werden, wäre ein offenbarer Fehlſchluß. Daher müſſen wir uns denn noch ein Mittelglied hinzudenken, und dieſes kann blos das ſein, daß überhaupt alle Ehrloſen, wenn auch gewiß ebenfalls nur in Folge der Anſichten des Gerichtsgebrauchs, für unfähige Zeugen gegolten haben, oder, mit anderen Worten, daß jenes Mehr, welches bei Ehrloſen gegenüber von Ehrenhaften Statt fand, in der That die eigentliche Unfähigkeit geweſen iſt.

356) Tacitus Annal. II. 34. III. 49. Sueton. Claud. c. 15. 40. L. 18. D. de testib. L. 20. §. 6. D. qui testam. fac. poss. Vgl. Dirkſen Beiträge z. Kunde d. röm. Rechts S. 235—247.

den namentlich folgende gezählt: alle diejenigen, welche entweder mit dem Ankläger oder mit dem Angeklagten in besonderer Freundschaft oder auffallender Feindschaft lebten [357]), eben so diejenigen, welche zu dem einen oder zu dem anderen in dem Verhältnisse äußerer Abhängigkeit standen [358]), ferner diejenigen, welche hinsichtlich ihrer Vermögensumstände sich in der höchsten Dürftigkeit befanden [359]), endlich diejenigen, welche die Jahre der Pubertät noch nicht erreicht hatten [360]). Jedoch freilich darf man nicht vergessen, daß weder die Juristen noch die Kaiser sich bemühten, bei Aufzählung gerade dieser verdächtigen Zeugen eine wirkliche Vollständigkeit zu erstreben, sondern im Gegentheile glaubten auch sie noch immer die Hauptsache dem vernünftigen Ermessen der Gerichte überlassen zu müssen, und, im Hinblicke auf die vorhin erwähnten allgemeinen Gesichtspunkte, sehr füglich überlassen zu können. — Allein abgesehen von den Personen, welche speciell entweder als unfähige oder als verdächtige Zeugen genannt werden, ist hier noch ein anderer Grundsatz zu bemerken. Gleich wie nämlich schon in den beiden ersten Perioden gewisse Personen das Vorrecht genossen, wenigstens nicht gegen ihren Willen ein Zeugniß ablegen zu müssen, so wurde dieses Vorrecht auch noch in der gegenwärtigen Zeit anerkannt; und dasselbe wurde gerade jetzt um so bedeutender, als, wie sich gleich nachher zeigen wird, in allen sonstigen Fällen nicht mehr blos gegen die

357) L. 3. pr. L. 21. §. 3. D. de testib. S. auch L. 5. 17. C. eod. Nach Nov. 90. c. 7. soll die Feindschaft des Zeugen unter gewissen Voraussetzungen denselben sogar unfähig machen.

358) L. 6. D. de testib. L. 5. C. eod. Vgl. Ianus a Costa l. c. p. 737.

359) L. 3. pr. D. de testib. Noch weiter geht Nov. 90. c. 1. Vgl. jedoch Matthaeus de crimin. XLVIII. 15, 2. n. 10.

360) Nach der gewöhnlichen Ansicht sollen die Unmündigen sogar unfähige Zeugen gewesen sein. Und in der That war dieses in der lex Iulia de vi ausgesprochen. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib. Ja es scheint sogar gewiß, daß dieselbe Regel auch in den übrigen Leges, und somit überhaupt in sämmtlichen Quästiones Perpetuä anerkannt wurde. S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 279. Allein in der späteren Zeit hat sich dieses geändert. L. 15. §. 1. D. de quaestion.

Zeugen des Anklägers, ſondern eben ſo auch gegen die des Angeklagten ein wirklicher Zwang geſtattet war. Zu dieſen privilegirten Perſonen gehörten aber nicht blos ſolche, welche als vollkommen glaubwürdige, ſondern auch ſolche, welche als verdächtige Zeugen betrachtet wurden. Im Einzelnen werden beſonders folgende erwähnt: die Unmündigen [361]), ja ſelbſt diejenigen, welche nur noch nicht das zwanzigſte Jahr zurückgelegt hatten [362]), ferner die nächſten Cognaten und Affinen des Angeklagten [363]), ſowie die Greiſe, die Kranken, die Soldaten und überhaupt alle, welche durch was immer für eine beſondere Verpflichtung am Erſcheinen verhindert wurden [364]).

In Anſehung der Art und Weiſe, wie die Vernehmung ſelbſt zu veranſtalten war, iſt vor allem hervorzuheben, daß dieſelbe, eben ſo wie in der früheren Zeit, noch immer öffentlich, d. h. in Gegenwart des betreffenden Gerichts, Statt finden mußte [365]). Blos in dem allerneueſten Rechte wurde zu Gunſten der Biſchöfe die Ausnahme gemacht, daß ſie von der Verpflichtung zum perſönlichen Erſcheinen entbunden, und die Richter vielmehr gehalten ſein ſollten, überall einen ihrer Hülfsbeamten zu ihnen zu ſchicken, um in den eigenen Wohnungen derſelben ihre Depoſitionen aufzunehmen [366]). Allein eine andere Frage iſt die, ob und von wem die Zeugen genöthigt werden konnten, ſich vor Gericht einzufinden und ihre Ausſagen abzugeben. Zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä konnte eine ſolche Nöthigung blos von Seiten des Anklägers,

---

361) L. 19. §. 1. D. de testib.

362) L. 20. D. de testib.

363) Paullus Rec. Sent. V. 15, 2. Collat. legg. Mos. IX. 2, 3. 3, 2. L. 4. 5. D. de testib. L. 10. pr. D. de grad. et affin.

364) L. 8. 19. pr. D. de testib.

365) Die Vernehmung der Urgulania in ihrer eigenen Wohnung wird als beſondere Regelwidrigkeit erwähnt. Tacitus Annal. II. 34.

366) Nov. 123. c. 7. S. auch L. 8. C. Th. de fide test. L. 7. C. de episcop. Ueber die letzte Stelle vgl. Gothofred. ad L. 8. C. Th. cit.

nicht aber von Seiten des Angeklagten Statt finden [367]): und auch im Anfange der gegenwärtigen Periode ſcheint man ſich noch an denſelben Grundſatz gehalten zu haben [368]), obgleich ſchon jetzt mit der Neuerung, daß wenigſtens die Zuſtellung der betreffenden Ladung nicht mehr, wie ehemals, von dem Ankläger, ſondern ſchlechthin von dem Gerichte auszugehen hatte [369]). Allein ſpäterhin wurde dieſes anders, und wenn auch noch nicht zur Zeit der eigentlich claſſiſchen Jurisprudenz [370]), doch auf jeden Fall ſehr bald nach derſelben, finden wir, im Widerſpruche mit dem Civilverfahren [371]), und zum deutlichen Beweiſe, wie auch in dieſer Beziehung die Idee des Inquiſitionsproceſſes ſich immer weiter entwickelte, das allgemeine Princip aufgeſtellt, daß jeder ſowohl von dem Ankläger als von dem Angeklagten vorgeſchlagene, und von dem Gerichte gehörig geladene Zeuge, zum perſönlichen Erſcheinen verpflichtet ſei, und förmlich dazu gezwungen werden könne [371a]). Dieſes Princip wurde aber von nun an fortwährend anerkannt, und ſelbſt noch von Juſtinian wiederholt eingeſchärft [372]). Allein freilich waren jetzt auf der anderen Seite auch die Partheien verpflichtet, die etwaigen Auslagen, Reiſekoſten u. ſ. w. den Zeugen zu vergüten [373]). Ja noch mehr: der ſchon in der vorhergehenden Periode bemerkte Grundſatz, daß wenigſtens gezwungene Zeugen blos bis zu einer ge-

---

367) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 285.

368) Plinius Epist. III. 9, 29. V. 20. VI. 5. 13.

369) Quintilian. Inst. orat. V. 7, 9. duo genera sunt testium, aut voluntariorum, aut eorum, quibus iudex in iudiciis publicis lege denuntiare solet; quorum altero pars utraque utitur, alterum accusatoribus tantum concessum est.

370) Vgl. L. 20. D. de testib.

371) Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 403. Walter Rechtsgeſch. S. 751.

371a) L. 21. §. 1. D. de testib. (Die Stelle iſt von Arcadius Charisius.)

372) L. 16. pr. C. de testib. Nov. 90. c. 5.

373) L. 3. §. 4. D. de testib. L. 4. C. Th. de abolit. L. 13. C. Th. de fide test. L. 11. 16. §. 1. C. de testib. L. 6. §. 2. C. de appellat.

niſſen Zahl vorgefordert werden durften, wurde jetzt nicht nur beibehalten, ſondern es erhielt derſelbe noch dadurch eine größere Wichtigkeit, daß man ihn, als nothwendige Folge des ſo eben Geſagten, nicht mehr blos auf die Zeugen des Anklägers, ſondern zugleich auf die des Angeklagten ausdehnte, die Beſtimmung jener Zahl ſelbſt aber, mit Rückſicht auf die Individualität der einzelnen Fälle, lediglich dem Ermeſſen der Gerichte überließ [374]).

Vorausgeſetzt nun, daß die fraglichen Zeugen ſich wirklich eingefunden hatten, ſo ging man endlich zu dem Verhöre ſelbſt über. Gerade hinſichtlich dieſes Verhörs jedoch ſind unſere Nachrichten äußerſt dürftig; und während wir für die vorhergehende Periode im Stande waren, ein wahrhaft lebendiges Bild uns in dieſer Beziehung zu entwerfen, müſſen wir für die gegenwärtige Zeit ſchon faſt von vorn herein hierauf verzichten. Im Anfange der Periode freilich mögen noch ſo ziemlich die Grundſätze des früheren Rechts fortgedauert haben: die Zeugen wurden auch jetzt noch unmittelbar von den Partheien, und nur von dieſen, verhört [375]); ja ſelbſt die bisherige Ordnung, daß beide Partheien zunächſt ſelbſt ihre Zeugen abfragten, und erſt nachher, gleichſam in einem Kreuzverhöre, auch die andere Parthei zur Vernehmung der ihr entgegengeſtellten Zeugen übergehen konnte, ſcheint man noch unverändert beibehalten zu haben [376]). Allein ſehr bald trat hierin eine Veränderung ein. Schon von Hadrian nämlich wird berichtet, daß er den Grundſatz gehabt habe, überall ſelbſt an die Zeugen Fragen zu ſtellen [377]); und daß dieſes nicht etwa blos in den Gerichten der Kaiſer, ſondern eben ſo allmählig in den übrigen Gerichten von Seiten der Magiſtrate zu geſchehen pflegte, kann

374) L. 1. §. 2. L. 3. §. 6. D. de testib.

375) Plinius Epist. III. 9, 24. Concipere animo potes, quam simus fatigati, quibus toties agendum, toties altercandum, tam multi testes interrogandi, sublevandi, refutandi.

376) Plinius Epist. VII. 19, 5.

377) L. 3. §. 3. D. de testib. . . ipsos (testes) interrogare soleo.

wohl keinem Zweifel unterliegen [378]). Ja für die spätere Zeit müssen wir uns das Verhältniß gewiß so denken, daß, wenn auch noch immer sowohl Ankläger als Angeklagter bei den Verhören zugezogen wurden [379]), und unstreitig, eben so wie im Civilprocesse [380]), die Stellung besonderer Fragen ihnen erlaubt war, die eigentliche Leitung jener Verhöre doch ausschließlich von dem betreffenden Magistrate besorgt wurde, und bei der fortschreitenden Ausbildung des inquisitorischen Elements, wodurch wohl überhaupt gleich die ersten Keime zu der ganzen Veränderung gelegt wurden, nothwendig besorgt werden mußte [381]). Was dagegen die innere Einrichtung dieses Abschnittes des Processes, namentlich das gegenseitige Verhältniß zwischen den Fragen des Magistrats und denen der Partheien betrifft, so wissen wir hierüber nichts genaueres; sondern blos das ist uns bekannt, daß, wie schon oben bemerkt worden ist, über sämmtliche Verhöre ein möglichst vollständiges und getreues Protokoll aufgenommen werden mußte [382]). — Jedoch abgesehen von den Aufzeichnungen der ursprünglich mündlichen Depositionen frägt es sich hier noch, ob auch in der gegenwärtigen Periode, eben so wie in der früheren Zeit, eigentlich schriftliche Depositionen vorgekommen sind, d. h. ob auch jetzt die Zeugen das Recht hatten, anstatt in Person vor Gericht zu erscheinen, ihre Erklärungen blos niederzuschreiben und den betreffenden Personen zuzustellen. In

---

378) Roßhirt Zeitschr. I. S. 185. Derselbe Geschichte u. System d. Strafr. III. S. 242. Walter Rechtsgesch. S. 875. Wenn sich jedoch Walter hiefür auf Appuleius Apolog. ed. Oudendorp. p. 600. beruft, so scheint mir diese Stelle viel zu unbestimmt, um einen solchen Schluß daraus ableiten zu können.

379) Matthaeus de crimin. XLVIII. 15, 4. n. 9.

380) Zimmern Rechtsgesch. III. S. 449. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 267.

381) Ausdrücklich ausgesprochen ist dieses in den Basiliken und bei Harmenopulus. Basil. XXI. 1, 3. τοῖς μάρτυσι καὶ οὐ τοῖς ἐκμαρτυρίοις πιστευτέον, αὐτοπροσώπως γὰρ ἐρωτῶνται παρὰ τῶν δικαστῶν ἐπὶ τῶν ἐγκλημάτων. Harmenopul. I. 6, 14.

382) Nov. 90. c. 3.

dieſer Hinſicht muß man unterſcheiden. Im Anfange der Periode, ſo lange wenigſtens gegen die Zeugen des Angeklagten noch kein wirklicher Zwang angewendet werden konnte, dauerte das frühere Verhältniß fort: ja es ſcheint ſogar Sitte geworden, daß gerade jetzt bei weitem häufiger, als dieſes zur Zeit der Republik der Fall geweſen war, von ſolchen ſchriftlichen Zeugniſſen Gebrauch gemacht wurde[383]). Allein ſchon Hadrian erklärte, daß wenigſtens er dergleichen Zeugniſſe nicht zu berückſichtigen pflege[384]); und ſo könnte man denn glauben, daß etwa ſchon von dieſer Zeit an dieſelben verbannt worden ſeien. Jedoch in der That war dem nicht ſo. Abgeſehen nämlich von der geringeren Glaubwürdigkeit, welche man, wie oben (Not. 341.) bemerkt, den ſchriftlichen Depoſitionen von jeher und namentlich auch jetzt beilegte, haben wir die beſtimmteſten Nachrichten, daß mindeſtens bei allen gewöhnlichen Gerichten dieſelben noch fortwährend vorkommen konnten, und insbeſondere zur Zeit der claſſiſchen Juriſten noch wirklich vorgekommen ſind[385]). Als dagegen ſpäterhin (Not. 371.) der Grundſatz entſtand, daß ſämmtliche Zeugen, und ſomit namentlich auch die des Angeklagten zum perſönlichen Erſcheinen verpflichtet ſein ſollten, mußte das Recht zu blos ſchriftlichen Ausſagen gewiſſermaßen von ſelbſt wegfallen, und nur noch in ſo fern, als etwa der Eine oder der Andere durch irgend eine ſpecielle Urſache, namentlich durch Krankheit, Alter, Amtspflicht u. dgl. abgehalten wurde (Not. 364.), läßt ſich wohl fortwährend, ähnlich wie dieſes ehemals bei den Zeugen des Anklägers der Fall war, das Vorkommen ſolcher Ausſagen denken. Ja wenn überhaupt noch ſelbſt in dem neueſten

383) **Tacitus** de orator. c. 36. . . quum (d. h. zur Zeit der Republik, im Gegenſatze zu der Zeit des Tacitus) testimonia quoque in iudiciis non absentes nec per tabellam dare, sed coram et praesentes dicere cogerentur.

384) L. 3. §. 3. D. de testib. . . testimoniis uti volebat, quibus apud me locus non est.

385) L. 21. D. de his qui notant. infam. L. 3. §. 4. D. de testib.

Rechte dergleichen Aussagen erwähnt werden[386]), so dürfen wir dieses gewiß nur gerade von solchen Fällen verstehen: die eigentliche Bedeutung des Instituts hatte entschieden aufgehört. — Dasselbe, nur noch in höherem Grade, und, wenn man höchstens vielleicht von den allerersten Jahren der Kaiserzeit absieht[387]), sogar für die ganze Dauer der gegenwärtigen Periode, gilt von den s. g. öffentlichen Zeugnissen und von den Laudationen. Beide Einrichtungen, welche in dem alten Rechte eine so hohe Wichtigkeit hatten, standen mit der früheren Ansicht, daß die Richter nicht so fast durch streng juristische Gründe, als vielmehr durch ihr Gefühl und namentlich durch die Rücksicht auf die ganze Persönlichkeit des Angeklagten sich bestimmen lassen sollten, in dem engsten Zusammenhange. Als dagegen, wie ich oben bemerkt habe, in der vorliegenden Periode diese Ansicht sich änderte, und die Richter angewiesen wurden, überall und ausschließlich blos ihrer rechtlichen Ueberzeugung zu folgen, mußten jene Einrichtungen, weil man ihnen gleichsam den Boden entzogen hatte, aus dem sie entsprossen waren und auf welchem sie allein gedeihen konnten, nothwendig absterben. In der That ist mir nicht ein einziges Beispiel bekannt, wo von diesen öffentlichen Zeugnissen und Laudationen, im Sinne der früheren Zeit, noch unter der Kaiserregierung Gebrauch gemacht worden wäre[388]).

Sehr verschieden von den bisher betrachteten Grundsätzen über die Aussagen der Freien sind diejenigen, welche hinsichtlich der Depositionen der Sklaven gegolten haben, obgleich freilich, gegenüber von den beiden vorhergehenden Perioden, eine gewisse Annäherung in dieser Beziehung nicht zu verkennen ist. Vor allem nämlich hielt man auch jetzt, und selbst

386) L. 16. pr. C. de testib. (Basil. XXI. 1. 40.) ἐμφανὲς καὶ ἐπὶ τῆς ἐν ὑπομνήμασι μαρτυρίας τῶν αὐτῶν προσώπων ἐκτεχρημένων.

387) Sueton. Octav. c. 56. Quintilian. Inst. orat. III. 7, 2.

388) Die Laudatoren (oder laudicoeni), von welchen Plinius Epist. II. 14. redet, sind von den Laudatoren der früheren Zeit durchaus verschieden.

noch in dem allerneueſten Rechte an dem Gedanken feſt, daß die Depoſitionen der Sklaven nicht als eigentliche Zeugniſſe im engeren Sinne angeſehen werden könnten[389]), und ſomit auch ihre Glaubwürdigkeit von anderen Bedingungen abhängen müſſe, als die der ſonſtigen Zeugen. Dieſe Bedingungen ſelbſt aber waren keine anderen, als daß, in Uebereinſtimmung mit den Anſichten der früheren Zeit, auf die Ausſagen der Sklaven blos dann ein Gewicht gelegt werden ſollte, wenn ſie auf der Folter gemacht worden waren[390]). Allein ausnahmsweiſe wich man doch jetzt in einer doppelten Beziehung von dieſer Regel ab: einmal nämlich ſo, daß man wenigſtens in dem Falle, wo es an allen anderen Beweiſen fehlte, ſelbſt den nichterfolterten Ausſagen der Sklaven einen gewiſſen Werth beigelegt zu haben ſcheint[391]), und zweitens in der Art, daß auch Freie, in ſo fern ſie nur den niederſten Ständen angehörten, ganz in dieſelbe Reihe mit den wirklichen Sklaven geſtellt, und ihre Ausſagen alſo blos unter der Vorausſetzung für glaubwürdig gehalten wurden, wenn ſie auf der Folter abgelegt worden waren[392]). Ja wie weit man hier überhaupt von jener ängſtlichen Strenge des älteren Rechts ſich entfernte, läßt ſich auch daraus erſehen, daß man, im Widerſpruche mit dieſem[393]), jedenfalls dann keinen Anſtand nahm von der Folter Gebrauch zu machen, wenn ein Sklave gerade zu dem Zwecke manumittirt worden war, um ihn der

389) Nov. 90. c. 6.

390) Daß man dagegen auch zu dem Zwecke die Sklaven folterte, um die Angabe ihrer Mitſchuldigen ꝛc. zu erfahren, L. 33. §. 4. D. ad L. Aquil. L. 17. D. de SC. Silan. L. 1. §. 27. D. de quaestion. iſt keineswegs eine Eigenthümlichkeit, ſondern fand in gleicher Weiſe auch bei den Freien Statt. S. oben Not. 336.

391) L. 7. D. de testib.

392) L. 21. §. 2. D. de testib. S. auch L. 4. C. Th. de abolit. L. 3. C. I. eod. Hierin darf man jedoch nicht eigentlich eine Anomalie erblicken, ſondern auch in anderen Beziehungen, namentlich hinſichtlich der Beſtrafung wegen begangener Verbrechen, wurden jetzt Sklaven und Leute aus den niederſten Ständen einander gleich geachtet. Vgl. Walter Rechtsgeſch. S. 841. 842.

393) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 261.

Folter zu entziehen [394]). Jedoch ſelbſt in anderen Beziehungen trat jetzt vergleichungsweiſe eine größere Uebereinſtimmung zwiſchen den eigentlichen Zeugenausſagen und den Depoſitionen der Sklaven ein, und zwar beſonders darin, daß man als Maaßſtab für die Prüfung der letzten ganz dieſelben Regeln aufſtellte, wie für die erſten, und daher auch hier die Rückſicht auf die Art und Weiſe wie jene Depoſitionen abgegeben wurden, ſo wie auf die geſammte Individualität der betreffenden Perſonen den Richtern vorzugsweiſe einzuſchärfen und zu deren Beobachtung ſie anzuhalten ſuchte [395]). Allein abgeſehen von dieſen Aehnlichkeiten finden wir in allen anderen Punkten die bedeutendſte Verſchiedenheit, und im Ganzen, wenigſtens wenn man mehr die äußeren Formen als das innere Weſen betrachtet, noch ſo ziemlich dieſelben Grundſätze, wie in den beiden früheren Perioden. Die oberſte Regel war hier nämlich noch immer die, daß blos dann von einer Vernehmung der Sklaven die Rede ſein ſolle, wenn es ſich von Verbrechen ihrer Herren, nicht aber dann, wenn es ſich von Verbrechen dritter Perſonen handelte, und zwar unter der erſten Vorausſetzung wieder ſo, daß dieſelben blos für nicht aber gegen ihre Herren gefoltert werden durften [396]). Allein in der That war dieſes nur die Regel; und wenn ſchon gegen das Ende der Republik ſowohl in der einen als in der anderen Hinſicht gewiſſe Ausnahmen vorgekommen ſind, ſo wurden dieſe im Laufe der gegenwärtigen Periode noch bei weitem häufiger und einflußreicher. Was nämlich den erſten Grundſatz betrifft, daß Sklaven

394) Paullus Rec. Sent. V. 16, 9. L. 1. §. 13. D. de quaestion.

395) L. 1. §. 4. 23–25. D. de quaestion.

396) Wenn übrigens die Sklaven ſchon als Zeugen nicht gegen ihre Herren gehört werden ſollten, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihnen noch weniger Glauben geſchenkt wurde, wenn ſie dieſe etwa als Mitſchuldige eines von ihnen ſelbſt begangenen Verbrechens angaben. Paullus Rec. Sent. V. 13, 3. 16, 4. L. 1. §. 5. 16. 19. L. 9. §. 1. L. 17. §. 3. L. 18. §. 5. D. de quaestion. L. 8. C. de testib. L. 6. C. de quaestion.

blos für nicht gegen ihre Herren[397]) gefoltert werden ſollten, ſo wurde dieſer zwar in der Theorie niemals bezweifelt, und von mehreren Kaiſern ſogar noch ausdrücklich eingeſchärft[398]). Ja mindeſtens im Anfange der Periode trug man ſogar vor einer jeden Verletzung der Art eine ſolche Scheu, daß ſelbſt dann, wenn man ſich eine ſolche erlaubte, immer wenigſtens ein Scheingrund aufgeſucht wurde, um das Verfahren einigermaßen zu beſchönigen[399]). Allein ſehr bald ging man weiter, und wenigſtens in Beziehung auf gewiſſe Verbrechen ſtellte man nun ganz allgemein die Regel auf, daß eine Folterung der Sklaven gegen ihre Herren erlaubt ſein ſolle. Dieſe Verbrechen waren aber beſonders folgende: das crimen maiestatis[400]), der Betrug hinſichtlich des Steuerweſens[401]), das

---

397) Ueber die Frage, wer in dieſer Hinſicht als Herr eines Sklaven zu betrachten war, vgl. Weſtphal Tortur b. Griechen u. Römer §. 53—63. Wasserschleben Histor. quaestion. per torment. p. 87—91.

398) Vopiscus Tacit. c. 9. In eadem oratione cavit ut servi in dominorum capita non interrogarentur, ne in causa maiestatis quidem. Tacitus Annal. III. 22. Paullus Rec. Sent. I. 12, 4. V. 16, 5. L. 6. §. 1. D. de SC. Silan. L. 1. §. 16. 18. D. de quaestion. L. 1. C. eod. Selbſt die eigene Zuſtimmung der Herren vermochte in dieſer Beziehung nichts zu ändern. L. 18. §. 7. D. de quaestion. L. 7. C. eod.

399) Dio Cass. LV. 5. *ὅτι δ', οὐκ ἐξὸν ὂν δοῦλον κατὰ δεσπότου βασανισθῆναι, ἐκέλευσεν, ὁσάκις ἂν χρεία τοιούτου τινὸς γένηται, τῷ δημοσίῳ αὐτὸν, ἢ καὶ ἑαυτῷ πεπράσκεσθαι, ὅπως ἀλλότριος τοῦ κρινομένου ὢν, ἐξετάζηται.* Tacitus Annal. II. 30. Et quia vetere senatusconsulto quaestio in caput domini prohibebatur, callidus et novi iuris repertor Tiberius mancipari singulos actori publico iubet: scilicet ut in Libonem ex servis salvo senatusconsulto quaereretur. III. 67. Servos quoque Silani, ut tormentis interrogarentur, actor publicus mancipio acceperat. S. jedoch auch Dio Cass. LVII. 19.

400) L. 6. §. 2. L. 7. §. 1. L. 8. §. 1. C. ad L. Iul. maiest. L. 1. C. de quaestion. Die entgegengeſetzte Vorſchrift des Kaiſers Tacitus, Vopiscus Tacit. c. 9. war, wie das Streben dieſes Kaiſers überhaupt, ein eiteles Bemühen ſich dem Geiſte ſeiner Zeit zu widerſetzen, und mußte daher von ſelbſt zuſammenfallen.

401) L. 1. C. de quaestion. Ueber die nicht hierher gehörende L. 1. §. 20. D. eod. vgl. Wasserschleben l. c. p. 92. not. 177.

Adulterium[402]), der ſ. g. qualificirte Inceſt[403]), der Gattenmord[404]). Ja ſelbſt in Anſehung der übrigen Verbrechen ſcheint man bereits zur Zeit des Septimius Severus angenommen zu haben, daß die Ausſagen der Sklaven, wenn auch nicht als eigentlicher Beweis gegen ihre Herren, doch wenigſtens als Unterſtützung der ſonſt ſchon vorliegenden Verdachtsgründe gegen dieſelben betrachtet werden dürften[405]). Dabei aber war es vorgeſchrieben, daß jedenfalls dann, wenn es ſich von einem Adulterium handelte, ſämmtliche Sklaven, welche gegen ihre Herren gefoltert worden waren, unmittelbar nach überſtandener Folter aus der Gewalt der letzteren entlaſſen, und zu Sklaven des Staats (servi publici) gemacht werden ſollten[406]): eine Vorſchrift, welche, da der geſetzliche Grund derſelben, die Beſorgniß, daß die Sklaven ſonſt, wenn ſie wie-

---

402) Collat. legg. Mos. IV. 11, 1. 12, 8. L. 27. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. L. 6. pr. L. 17. pr. D. de quaestion. L. 4. pr. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 3. 32. 36. C. I. eod. L. 1. C. de quaestion. Vgl. Cuiacius Observatt. XX. 14. Das bloſe Stuprum gehörte nicht hierher. L. 17. §. 1. D. de quaestion. Ammian. Marc. XXVIII. 1, 55. mancipia squalore diuturno marcentia in domini caput adusque ultimum lacerabat exitium: quod in stupri quaestione fieri vetuere clementissimae leges.

403) L. 39. §. 8. D. ad L. Iul. de adulter. L. 5. D. de quaestion. Der Inceſt an und für ſich, ſo wie man den Begriff dieſes Verbrechens jetzt auffaßte, wurde nicht hierher gerechnet. L. 4. D. de quaestion. Allein dieſes darf man nicht etwa, gegenüber von dem früheren Rechte, wo gerade der Inceſt zu den Ausnahmen gehörte, als eine beſondere Milde anſehen, ſondern die Sache war vielmehr die, daß man früherhin mit dieſem Worte ein eigentliches Religionsverbrechen bezeichnete (S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 325.), jetzt aber die gewöhnliche Blutſchande darunter verſtand. Vgl. Waſſerſchleben l. c. p. 95. S. auch Oſenbrüggen Rede für Milo. S. 68.

404) L. 4. §. 1. 2. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 9. C. ad L. Corn. de sicar.

405) L. 1. C. de quaestion. . . In ceteris (criminibus), quamquam ea, quae servus contra dominum dixit, iudicaturi sententiam formare non debeant, tamen, si aliis quoque probationibus fides veritatis investigetur, praescriptionis invidia evanescit. Vgl. Cuiacius Observatt. II. 33. Andere erklären dieſe Stelle anders, oder ſuchen gar durch Emendation zu helfen. Noodt Probabil. III. 5. Weſtphal a. a. O. §. 65. Waſſerſchleben l. c. p. 97—99.

406) L. 27. §. 11—14. D. ad L. Iul. de adulter. L. 6. pr. D. de quaestion.

der in die Gewalt ihrer Herren zurückkämen, durch Furcht oder Hoffnung beſtimmt werden könnten, nicht die reine Wahrheit anzugeben, in gleicher Art auch bei allen anderen Verbrechen vorhanden war, ohne Zweifel nach und nach ausgedehnt und als generelle Regel für alle Fälle, wo überhaupt eine ſolche Folterung Statt fand, angewendet wurde[407]). Sowie jedoch auf dieſe Weiſe der erſte Grundſatz durch mancherlei Ausnahmen beſchränkt wurde, ſo war daſſelbe auch hinſichtlich des zweiten der Fall, daß die Sklaven blos in Sachen ihrer Herren nicht aber in denen dritter Perſonen gefoltert werden ſollten. Schon Auguſt nämlich hatte verordnet, daß wenigſtens bei den ſchwerſten Verbrechen die Folter der Sklaven ganz ohne Unterſchied, ob dieſelben von ihren Herren oder von Anderen verübt worden waren, zur Anwendung kommen ſollte[408]). Allein welche Verbrechen ſind dieſes geweſen? Ausdrücklich werden uns blos das crimen maiestatis, das Adulterium und der Giftmord genannt[409]): allein unſtreitig hat man ſich darauf nicht beſchränkt, ſondern im Gegentheile, namentlich wenn man die Unbeſtimmtheit berückſichtigt, mit welcher ſchon Paullus ſich hierüber ausſpricht[410]), möchte es ſcheinen, daß eigentlich genaue Gränzen in dieſer Hinſicht durchaus gefehlt haben, und jedenfalls das bei weitem meiſte dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen geweſen iſt. Wo übrigens immer fremde Sklaven als Zeugen gefoltert werden ſollten, verſteht es ſich ganz von ſelbſt, daß eben ſo wie in den Fällen, wo ſie als Angeklagte auf die Folter gebracht wurden (Not. 315—318), jedesmal entweder die Einwilligung des betreffenden Herrn, oder, in ſo fern dieſe verweigert wurde,

---

407) Cuiacius ad Paulli Rec. Sent. V. 16, 3.

408) L. 8. pr. D. de quaestion.

409) L. 10. §. 1. D. de quaestion. L. 27. §. 6. D. ad L. Iul. de adulter. L. 3. C. de quaestion. Von den übrigen Fällen, welche Wasserschleben l. c. p. 80. 81. hierher rechnet, läßt es ſich jedenfalls nicht durch die von ihm angeführten Stellen beweiſen.

410) Paullus Rec. Sent. V. 16, 3. Servi alieni in alterius caput non nisi singuli torqueri possunt.

eine genügende Cautionsleiſtung von Seiten des Anklägers vorausgehen mußte[411]). Und in gleicher Weiſe bedarf es faſt kaum der Erinnerung, daß auch hier, gleich viel übrigens in Beziehung auf welche Verbrechen oder Perſonen eine ſolche Folter Statt fand, wenigſtens dann dieſelbe hinwegfallen, oder mindeſtens ſuspendirt werden mußte, wenn hinſichtlich der fraglichen Sklaven das eine oder das andere derjenigen Verhältniſſe eintrat, von welchen ſchon oben (Not. 324—327) in Beziehung auf die Angeklagten geredet worden iſt.

Was endlich die Regeln betrifft, welche bei der Vornahme der Folter ſelbſt, und zwar nicht blos bei der der Sklaven, ſondern eben ſo, in wie weit dieſe nur überhaupt hier erlaubt war, bei der der Freien, beobachtet werden mußten, ſo finden wir auch dabei ſo ziemlich dieſelben Grundſätze wiederholt, welche wir bereits früher in Anſehung der Angeklagten kennen gelernt haben. Auch die Zeugen nämlich ſollten ſchlechthin unter öffentlicher Autorität, d. h. lediglich unter ſpecieller Leitung des competenten Gerichts gefoltert, und ſowohl die Art als das Maaß der zuzufügenden Schmerzen nicht etwa von dem Ankläger ſondern ausſchließlich von dieſem beſtimmt werden[412]). Eben ſo war es Regel, daß auch dieſe Art der Folter nicht während des eigentlichen Hauptverfahrens, ſondern zu einer anderen Zeit und an einem anderen Orte vorkommen mußte. Allein freilich, wenn ich oben annahm, daß die Folter auf Geſtändniß immer *vor* dem Hauptverfahren eingetreten ſei, ſo ſcheint dieſes hier nicht der Fall geweſen, ſondern vielmehr, gleich der Zeugenvernehmung überhaupt, erſt *nach* demſelben Statt gefunden zu haben[413]). Ingleichen lag eine

411) Paullus l. c. . . et hoc invito domino non est permittendum, nisi delator, cuius interest quod intendit probare, pretia eorum quanti dominus taxaverit inferre sit paratus, vel certe deterioris facti servi subire taxationem.

412) L. 10. §. 3. L. 20. D. de quaestion.

413) L. 3. C. de quaestion. Imperator Antoninus Augustus, *quum cognitionaliter audisset*, dixit: Primum servi alieni interrogabuntur.

Verſchiedenheit darin, daß, während bei den erfolterten Geſtändniſſen eine eigentliche Protokollirung nicht nothwendig war, hinſichtlich der auf der Folter erpreßten Zeugenausſagen ſolche Protokolle allerdings aufgenommen, und dann, gleich den über alle anderen Zeugenausſagen, unmittelbar vor der Urtheilsfällung, von dem Gerichte benutzt wurden[414]). Zudem war es Grundſatz, daß jedesmal beide Partheien, ſowohl der Ankläger als der Angeklagte, ja ſelbſt die erwählten Redner und Vertheidiger derſelben, dem ganzen Akte beiwohnen, und, wenn auch nicht mehr wie in der früheren Zeit, die Verhöre ſelbſt abzuhalten, doch auf jeden Fall, eben ſo wie bei den gewöhnlichen Zeugen, das Recht haben ſollten, beſtimmte einzelne Fragen vorzulegen[415]). Von dieſem, immerhin doch nur ſo nebenbei vorkommenden, Fragrechte der Partheien abgeſehen, wurde übrigens auch dieſe Art der Verhöre blos von den Gerichten ſelbſt vorgenommen; und wenn freilich, gleich wie bei den Zeugenvernehmungen überhaupt, ſelbſt hier wieder über die innere Einrichtung derſelben uns alle genaueren Nachrichten fehlen, ſo wiſſen wir doch wenigſtens ſo viel, daß, was bei den letzteren nicht der Fall geweſen zu ſein ſcheint, der Gebrauch von Suggeſtivfragen als ſchlechthin unerlaubt gegolten hat[416]).

Will man nun noch, ehe wir zu der dritten Art des Beweiſes übergehen, auf alles dasjenige, was bisher über die Folter bei Zeugenausſagen, und zwar ſowohl hinſichtlich der Freien als der Sklaven, geſagt worden iſt, einen kurzen Rückblick werfen, ſo zeigt ſich, worauf ich ſchon wiederholt hingedeutet habe, im Vergleich mit denjenigen Grundſätzen, welche

414) Tacitus Annal. VI. 47. Sed testium interrogationi, tormentis servorum Macronem praesedisse, commentarii ad senatum missi ferebant.

415) L. 27. §. 7. D. ad L. Iul. de adulter. Quaestioni interesse iubentur reus reave, et patroni eorum, et qui crimen detulerit, interrogandique facultas datur patronis.

416) L. 1. §. 21. D. de quaestion. S. auch Nov. Valent. 5. Si dominos inter supplicia, nullo interrogante, nexuerint.

in der früheren Zeit, und jedenfalls bis gegen das Ende der Republik beſtanden haben, eine ſehr auffallende Verſchiedenheit. Ehemals, wo die Folter blos gegen Sklaven, und auch bei dieſen, wenigſtens abgeſehen von den Fällen, in welchen ſie ſelbſt Angeklagte waren, nur im Intereſſe ihrer Herren angeſtellt wurde, war ſie noch keineswegs ein eigentliches Wahrheitserforſchungsmittel, ſondern, gerade in der hier vorliegenden Richtung, ein bloſes Bekräftigungsmittel für bereits abgelegte Depoſitionen. Allein jetzt wurde ſie ſogar hinſichtlich der Zeugenausſagen das erſte: unbedingt bei Freien, theilweiſe wenigſtens bei Sklaven. Was nämlich die Freien betrifft, ſo wurden dieſe niemals zu dem Zwecke gefoltert, um gleichſam eine Probe zu machen, ob ſie bei ihren Depoſitionen verharren würden, ſondern lediglich in der Abſicht, um ſie gegen ihren Willen zur Angabe der Wahrheit zu nöthigen, und die Folter mußte ſomit ſchlechthin hinwegfallen, wenn über die Glaubwürdigkeit ihrer Ausſagen kein Zweifel war. Die Sklaven dagegen ſollten freilich auch jetzt noch der Folter unterworfen werden, wenn ſie als Entlaſtungszeugen ihrer Herren auftraten; und in ſo fern dauerte alſo der frühere Geſichtspunct eines bloſen Bekräftigungsmittels fort. Allein nebenbei wurden dieſelben in ſehr vielen Fällen auch als wirkliche Anklagezeugen, und vielleicht noch häufiger bei Verbrechen dritter Perſonen auf die Folter gebracht: unter der einen wie unter der anderen Vorausſetzung aber erſcheint die Idee eines bloſen Bekräftigungsmittels für bereits abgelegte Ausſagen faſt undenkbar, und die allein entſcheidende Rückſicht konnte auch hier wieder nur der wirkliche Zwang zur Erpreſſung der Wahrheit ſein. Wenn jedoch dieſes die Anſicht der gegenwärtigen Zeit geweſen iſt, ſo iſt es nun zugleich einleuchtend, und, da jener ſchwache Ueberreſt der ehemaligen Auffaſſungsweiſe kaum in Betracht kommen konnte, beinahe nothwendig, warum in ſämmtlichen Schriften dieſer Periode die Folter ganz im Allgemeinen, und namentlich ſelbſt in ihrer Anwendung auf Zeugen, mit dem Namen eines Wahrheits-

erforſchungsmittels belegt wird[417]): allein wenn man ſich verleiten laſſen wollte, hieraus einen Rückſchluß auf die frühere Zeit zu machen, wo dieſelbe wenigſtens in der letzten Beziehung einen ſo weſentlich verſchiedenen Charakter gehabt hat, ſo würde dieſes ein Irrthum ſein.

Die dritte Art des Beweiſes iſt der Urkundenbeweis. Zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä haben wir als den wichtigſten und gewöhnlichſten Gegenſtand deſſelben die ſ. g. Hausbücher (codices v. tabulae accepti et expensi) kennen gelernt. Allein gerade dieſe Haus- oder, wie wir jetzt zu ſagen pflegen, dieſe Caſſabücher[418]), wenn auch allerdings noch im zweiten, und vielleicht ſelbſt noch im dritten Jahrhunderte gebräuchlich, ſind doch jedenfalls in der ganzen ſpäteren Kaiſerzeit außer Uebung gekommen[419]); und während daher für den Anfang der Periode hier eigentlich nur dasjenige wiederholt werden müßte, was bereits früher in dieſer Hinſicht geſagt worden iſt, können dieſelben wenigſtens für das neueſte Recht überall nicht mehr in Betracht kommen. Deſſen ungeachtet aber blieb auch jetzt noch der Urkundenbeweis von Wichtigkeit; und ſo wie früherhin neben den Hausbüchern alle anderen Urkunden für genügend gehalten wurden, um darauf allein ſchon ein Strafurtheil zu bauen, ſo legte man denſelben auch dann noch die nämliche Wirkung bei, nachdem jene bereits untergegan-

417) L. 15. §. 41. D. de iniur. Quaestionem intelligere debemus tormenta, et corporis dolorem ad eruendam veritatem. L. 1. pr. L. 8. pr. D. de quaestion. L. 8. §. 1. C. eod. Paullus Rec. Sent. V. 14, 1. Libanius de custod. reor. ed. Reiske T. II. p. 459. *βασάνῳ γὰρ τ' ἀληθὲς ἐν πολλοῖς εὑρίσκοιτο ἂν μόνῃ.*

418) Vgl. Keller in d. Sell'ſchen Jahrb. I. S. 93 ff.

419) Pseudo-Asconius in Cic. in Verr. I. 23. Sed postquam obsignandis litteris reorum ex suis quisque tabulis damnari coepit, ad nostram memoriam tota haec vetus consuetudo cessavit. Wenn jedoch Almendingen in Grolman's Magazin II. S. 212. aus dieſer Aeußerung den Schluß zieht, daß ſchon gleich in den erſten Jahren der Kaiſerzeit die Führung der Hausbücher aufgehört habe, ſo iſt dieſes eine Folge des alten Irrthums, daß der Commentator der Verrinen aus dem vierten oder fünften Jahrhunderte mit Aſconius Pedianus aus dem Zeitalter von Claudius und Nero eine und dieſelbe Perſon ſei.

gen waren. Allerdings hat man dieſes bisweilen, und ſelbſt noch in der neueſten Zeit, beſtreiten wollen[420]: jedoch offenbar mit Unrecht[421]). In unſeren Quellen nämlich finden wir nicht nur eine Reihe von Beiſpielen, wo in der That blos auf ſolchen Beweis hin die Verurtheilung eines Angeklagten ausgeſprochen wurde[422]), ſondern ſelbſt in mehreren Conſtitutionen der Kaiſer werden die Urkunden mit und neben den übrigen Beweismitteln aufgezählt, und ihnen ganz dieſelbe Kraft beigelegt wie allen anderen[423]). Ja noch mehr: gleich wie jetzt hinſichtlich des Geſtändniſſes, der Zeugen und, wie wir gleich nachher ſehen werden, der Indicien gewiſſe Regeln angegeben wurden, um das richterliche Ermeſſen dadurch wenigſtens einigermaßen zu leiten, ſo war daſſelbe auch bei dem Urkundenbeweiſe der Fall. Daher finden wir denn nicht nur den Satz ausgeſprochen, daß eine jede Urkunde im Originale producirt werden müſſe[424]), ſondern namentlich über die Mittel, deren ſich die Gerichte bedienen ſollten, um die Aechtheit einer Urkunde ſicher zu ſtellen, ſowie insbeſondere über die Frage, wie und unter welchen Vorausſetzungen hier von dem Mittel der Schriftenvergleichung (collatio v. comparatio litterarum) Gebrauch gemacht werden dürfe, kommen wenigſtens in dem neueſten Rechte ſehr ausführliche Anweiſungen vor[425]). Stand

---

420) Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 101.

421) Matthaeus de crimin. XLVIII. 15, 5. Renazzi Elem. iur. crim. III. 13, 2. Cremani de iur. crim. III. p. 169. (Cremani drückt ſich hier ſehr energiſch aus . . . quasi desipere videtur, qui eiusmodi regulam obtrudere velit, iure Romano crimina probari per testes, non probari per instrumenta.) Kleinſchrod im A. Arch. d. Crim. R. Bd. V. St. II. S. 93.

422) Tacitus Annal. II. 30. XVI. 17. Plinius Epist. III. 9, 13. Ammian. Marc. XXIX. 1, 35. Zosimus V. 9.

423) L. 3. C. Th. de abolit. L. 25. C. de probat. L. 15. C. de fide instrument. L. 2. C. quorum appellat. non recip.

424) Paullus Rec. Sent. V. 12, 11. L. 2. D. de fide instrument.

425) L. 2. §. 1. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 22. C. I. eod. L. 20. C. de fide instrument. Nov. 49. c. 2. Nov. 73. Vgl. Donellus Comment. XXV. 17. Glück Erläut. d. Pand. XXII. S. 87 bis 98.

dagegen die Aechtheit einer Urkunde einmal feſt, ſo ging man ſogar ſchon zur Zeit der juriſtiſchen Claſſiker ſo weit, ſelbſt jeden Gegenbeweis, namentlich den durch Zeugen, ſchlechthin auszuſchließen[426]: und daß dieſe Regel auch noch in der ſpäteſten Zeit anerkannt worden iſt, läßt ſich aus den desfallſigen Beſtimmungen in den Baſiliken und bei Harmenopulus erſehen[427]. — Allein ſo gewiß es immerhin iſt, daß die Beweiskraft der Urkunden, gegenüber von der früheren Zeit, eher geſteigert als vermindert wurde, ſo trat doch auf der anderen Seite eine Beſchränkung ein, welche mit dem ſonſtigen Geiſte des dermaligen Proceſſes ſchwer zu vereinigen ſein dürfte, der Grundſatz nämlich, daß ein wirklicher Zwang zur Herausgabe von Urkunden nicht Statt finden ſollte[428]. Ja es ſcheint dieſer Grundſatz in der That mit den übrigen Anſichten über die Nothwendigkeit eines inquiſitoriſchen Verfahrens in ſo auffallendem Widerſpruche zu ſtehen, daß ich ihn kaum für ein allgemeines Princip der gegenwärtigen Periode halten, ſondern vielmehr annehmen möchte, derſelbe habe wenigſtens bei einzelnen Verbrechen, namentlich bei dem crimen maiestatis, gewiſſe Ausnahmen erlitten; und zwar um ſo mehr, als wir aus anderen Nachrichten wiſſen, daß jedenfalls bei dieſem Verbrechen ſogar die Anwendung einer eigentlichen Hausſuchung geſtattet zu werden pflegte[429].

Als letztes Beweismittel endlich ſind die Indicien zu nennen. Jedoch auch dabei muß wieder vor allem hervorgeho-

426) Paullus Rec. Sent. V. 15, 4. Testes, quum de fide tabularum nihil dicitur, adversus scripturam interrogari non possunt. Vgl. Cuiacius ad h. l. „Si instrumenti fides in dubium non vocatur, omnimodo standum instrumento est, nec adversus huiusmodi instrumentum testes admittendi sunt. Quod si in libris Iustiniani reperiri potuisset, de eo iam diu inter se doctores non certassent, quibus, ut certamini finem imponant, hic locus indicandus est". S. auch L. 10. D. de probat.

427) Basil. XXI. 1, 25. Harmenopul. I. 6, 57. Vgl. Cuacius Observatt. XIII. 38. Ianus a Costa Praelect. ad tit. C. de testib. in Meerman thes. I. p. 733.

428) L. 2. §. 2. D. de iur. fisc. L. 4. C. de edendo.

429) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 20. XXIX. 2, 3.

den werden, daß man ſich bemühte, ſtatt jener Ungebundenheit, welche hier, gleich wie bei allen anderen Arten des Beweiſes, in dem früheren Rechte beſtanden hatte, eine größere Regelmäßigkeit einzuführen, und daher mindeſtens durch einige allgemeine Andeutungen das richterliche Ermeſſen zu beſtimmen zu ſuchen. Allerdings nämlich haben wir ſchon in der vorhergehenden Periode geſehen, wie wenigſtens in den Schriften der Rhetoren eine ſehr ausgebildete Theorie über den Indicienbeweis aufgeſtellt worden war[430]: allein nach dem ganzen Weſen der damaligen Judices blieb es doch eben immer nur deren eigenem Gutdünken überlaſſen, ob ſie ſich an die Vorſchriften jener Theorie halten oder über dieſelben hinwegſetzen wollten. In der gegenwärtigen Zeit dagegen wurde es anders, und jedenfalls das hielt man jetzt als unbedingte Regel feſt, daß bloſe Verdachtsgründe (suspiciones) nicht hinreichen ſollten, um die Verurtheilung eines Angeklagten darauf zu bauen[431]). Allein wenn dieſes wirklich Grundſatz geweſen iſt, ſo frägt es ſich, ob denn überhaupt die Indicien, eben ſo wie in den beiden früheren Perioden, noch fortwährend in die Reihe der erlaubten Beweiſe geſtellt worden ſind, oder ob man ſie nicht vielmehr ſchlechthin als unzuläſſig betrachtet hat. Offenbar hängt die Beantwortung dieſer Frage mit der genannten Verwerfung von bloſen Verdachtsgründen in keiner Weiſe zuſammen, indem hier eben über den Grad, dort aber über die Art des Beweiſes entſchieden wird[431a]). Jedoch gerade der letzte Punkt, ob man dem Indicienbeweiſe noch immer denjenigen Grad von Glaubwürdigkeit beigelegt hat, um ihn nicht nur zur Bewirkung eines Verdachts, ſondern zur Begründung einer vollen rechtlichen Ueberzeugung als genügend gelten zu

---

430) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 364—373.

431) L. 5. pr. D. de poen. Sed nec de suspicionibus debere aliquem damnari, divus Traianus Assiduo Severo rescripsit: satius enim esse, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

431a) Bauer in Demme's Annalen V. S. 7—9.

lassen, ist von jeher Gegenstand des Streits gewesen, und während allerdings die Mehrzahl der Schriftsteller für die bejahende Meinung sich ausgesprochen hat[432]), haben besonders in der neuesten Zeit einige Wenige für die entgegengesetzte Ansicht sich erklären zu müssen geglaubt[433]). Allein diese Ansicht halte ich für falsch. Auf jeden Fall nämlich ist so viel gewiß, daß wenn wirklich der Indicienbeweis verbannt worden wäre, hierin, im Vergleich mit der ganzen früheren Geschichte des römischen Processes eine sehr auffallende Neuerung liegen würde; und die ganze Controverse reducirt sich somit darauf, ob in der That Gründe vorhanden sind, welche uns zur Annahme einer solchen Neuerung nöthigen. Jedoch weit entfernt, daß dergleichen Gründe sich aufweisen lassen, besitzen wir vielmehr sehr bestimmte Andeutungen, daß das ehemalige Verhältniß auch noch jetzt fortgedauert hat. Dafür spricht nämlich schon gleich das, daß in mehreren Stellen, wo die verschiedenen Arten des Beweises, wenn auch ohne genauere Angabe des Werthes, welcher jeder einzelnen Art beizulegen sei,

---

432) Matthaeus de crimin. XLVIII. 15, 6. Boehmer ad Carpzov. qu. 114. obs. 1. p. 158. Renazzi Elem. iur. crim. III. 14, 15. n. 2. Eisenhart im A. Arch. d. Crim. R. Bd. III. St. I. S. 88. Quistorp Grundsätze d. peinl. R. III. §. 710. Kleinschrod Abhandl. aus d. peinl. R. I. S. 9. 10. Stübel über d. Thatbest. §. 255. 256. Derselbe Criminalverf. II. §. 982. 983. Schweppe Rechtsgesch. §. 626. Weber im N. Arch. d. Crim. R. III. S. 111. Jarcke ebendas. VIII. S. 118. Derselbe in Hitzig's Zeitschr. X. S. 190—193. Bayl Beiträge z. Criminalr. Bamberg 1824. Th. I. S. 208. Henke Darstell. d. gerichtl. Verf. in Strafs. §. 127. Mittermaier Handb. d. peinl. Proc. II. S. 492. 493. Derselbe Lehre vom Beweise. S. 442—444. Derselbe Strafverf. II. S. 351. 352. Pfeiffer Praktische Ausführ. II. S. 427. 428. Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 105. Zachariä Grundl. d. Criminalproc. S. 247. Roßhirt Zwei criminal. Abhandl. Heidelberg 1836. S. 20. 55. 83. Bauer in Demme's Annalen. V. S. 25—27. C. Ch. Hall Diss. de indiciis eorumque vi ad probationem in causis poenalibus efficiendam. Hauniae 1840. p. 27—36.

433) Schebe in Hitzig's Zeitschr. VIII. S. 338—340. Siegen Juristische Abhandlungen. Göttingen 1834. S. 36—47. Abegg de sententia condemnatoria ex solis indiciis haud admittenda. p. 16—27. Carmignani Teoria delle leggi della sicurezza sociale IV. p. 194. not. 1.

aufgezählt werden, die Indicien gleichfalls genannt und mit dem Geständnisse, den Zeugen und Urkunden ganz in dieselbe Linie gestellt sind[434]). Aber noch mehr: wenigstens in einer Stelle, in einer Verordnung von Theodosius dem Großen, wird den Indicien — vorausgesetzt nur, daß sie als wirklich dringend und unzweideutig erscheinen — geradezu die nämliche Wirkung wie den Zeugenaussagen und Urkunden zugeschrieben, und eben damit denn erklärt, daß, gleich wie jene, so auch diese zur Verurtheilung eines Angeklagten genügen sollen[435]). Ja selbst da, wo blos von gewissen einzelnen Verbrechen, oder gar blos von gewissen einzelnen Fällen die Rede ist, wird uns sowohl von den gewöhnlichen Geschichtschreibern[436]), als insbesondere von den Kaisern selbst bemerkt,

---

434) L. 2. §. 1. C. Th. ad L. Corn. de fals. L. 22. C. I. eod. L. 7. C. Th. quorum appell. non recip. L. 2. C. I. eod.

435) L. 3. C. Th. de abolit. L. 25. C. de probat. Sciant cuncti accusatores, eam se rem deferre debere in publicam notionem, quae munita sit idoneis testibus, vel instructa apertissimis documentis, vel indiciis ad probationem indubitatis et luce clarioribus expedita. Das einzige, was man gegen diese Stelle einwenden könnte, wäre das, daß hier nicht von den Bedingungen zu einer Verurtheilung, sondern von den Erfordernissen zu einer Anklage geredet werde, d. h. daß hier blos die Voraussetzungen angegeben würden, welche zur Abwendung der Strafe der Calumnie und Tergiversation erforderlich seien. Allein wenn man bedenkt, daß es zu diesem Zwecke eben keiner documenta apertissima, oder indicia luce clariora bedurfte, sondern daß schon der bloße Mangel eines eigentlichen Dolus genügte (Not. 140.), so ist es einleuchtend, daß der Gedanke des Kaisers ein anderer war, und daß derselbe, wenigstens in der Form eines guten Raths, die Regel einschärfen wollte, Niemand solle überhaupt mit einer Anklage auftreten, wenn er nicht gerade solche Beweise vorzubringen vermöge, worauf hin die endliche Verurtheilung selbst ausgesprochen werden könne. Auf diese Weise aber enthält die Stelle, obgleich zunächst nur an die Ankläger gerichtet, doch zu gleicher Zeit auch eine Anweisung für die Richter; und daß man diesen zweiten Gesichtspunkt sogar für den bedeutenderen gehalten hat, ergiebt sich daraus, daß dieselbe wenigstens im Justinianischen Codex nicht in den Titel de abolitionibus, sondern in den de probationibus aufgenommen worden ist.

436) Tacitus Annal. IV. 22. Per idem tempus Plautius Silvanus praetor, incertis causis Aproniam coniugem in praeceps iecit; tractusque ad Caesarem ab L. Apronio socero, turbata mente respondit, tamquam ipse somno gravis, atque eo ignarus, et uxor sponte mortem sumsisset. Non cunctanter Tiberius pergit in domum, visit cubiculum, in quo reluctantis et impulsae vestigia cernebantur: refert ad senatum cet.

daß mindestens in Beziehung auf diese ein Indicienbeweis vorkommen könne, und derselbe zur Anwendung einer jeden Strafe als zureichend betrachtet werden müsse[437]). Wenn aber auch alles dieses nicht der Fall wäre, und wenn in der That, worauf die Vertheidiger der entgegengesetzten Meinung sich ausschließlich stützen, sämmtliche Nachrichten über die vorliegende Periode noch als zweifelhaft angesehen werden könnten, so würde doch schon dieser Zweifel allein hinreichen, um uns nicht etwa, im Vergleich mit dem früheren Rechte, eine solche totale Umwälzung aller bisherigen Grundsätze, sondern vielmehr eine Fortdauer dieser Grundsätze vermuthen zu lassen[438]). Allein ein solcher Zweifel ist nach meinem Dafürhalten hier gar nicht vorhanden, sondern, ganz abgesehen von allen sonstigen Stellen, wenigstens jene Verordnung von Theodosius dem Großen schon für sich allein so entscheidend, daß selbst Diejenigen, welche blos das neueste Recht, ohne Rücksicht auf dessen Zusammenhang mit der vorhergehenden Zeit, in's Auge fassen wollen, sich genöthigt sehen, die Statthaftigkeit des Indicienbeweises zuzugeben[439]).

Nach Beendigung der beiderseitigen Partheivorträge und, in so fern dieses, wie namentlich bei dem Zeugenverhöre, einen selbstständigen Abschnitt des Processes bildete, nach dem Schlusse des Beweisverfahrens kam es zu der Urtheilsfällung. Jedoch ehe ich zur Betrachtung der hier geltenden Grundsätze übergehe, ist es nothwendig vorerst noch einen anderen Punkt hervorzuheben. Die ganze bisherige Darstellung nämlich beschäftigte sich ausschließlich mit derjenigen Verfahrungsart, welche gleich anfangs als die eigentlich regelmäßige bezeichnet

---

437) L. 8. C. Th. ad L. Iul. de adulter. L. 34. C. I. eod. Nov. 117. c. 15.

438) Vgl. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 587—589.

439) Durchaus zu verwerfen ist auch die Ansicht von Biener Beiträge z. Gesch. d. Inquisitionsproc. S. 155. Not. 24. daß der Indicienbeweis zwar nicht überhaupt, aber doch bei Capitalstrafen ausgeschlossen gewesen sei. Diese Ansicht beruht auf einem Mißverständnisse von L. 1. C. Th. de poen. L. 16. C. I. eod. Vgl. Hall Diss. cit. p. 33. 34.

worden ist, d. h. als diejenige, welche, obgleich in allen ihren Theilen von inquisitorischen Elementen durchzogen, doch wenigstens in der äußeren Form noch das Bild des Accusationsprocesses darstellte. Allein neben dieser regelmäßigen Art des Verfahrens finden wir, wie ich oben bemerkte [440]), auch noch zwei andere Arten, wobei gerade umgekehrt die Idee des Inquisitionsprocesses die bei weitem überwiegende gewesen ist, die Spuren des Anklageverfahrens aber, wiewohl keineswegs vertilgt, nur noch in einigen schwachen Zügen und Schattirungen zu erkennen sind. Dieses überwiegend *inquisitorische Verfahren* ist es denn nun aber, welches wir hier zu betrachten haben, bevor wir zur Darstellung der Urtheilsfällung selbst uns wenden können.

Allein gerade in dieser Hinsicht ist in der That nur wenig zu sagen. Aehnlich nämlich, wie wir dieses in dem canonischen Rechte antreffen, scheint man sich auch hier damit begnügt zu haben, blos die allgemeinsten Grundgedanken anzugeben, alle weitere Ausführung dagegen lediglich den Gerichten selbst zu überlassen. Ganz vorzüglich zeigt sich dieses namentlich in Ansehung desjenigen Verfahrens, welches ich früher als die höchste Stufe, bis zu welcher überhaupt der Inquisitionsproceß erhoben worden ist, bezeichnet habe, d. h. gerade hinsichtlich dieses Verfahrens, wo die Beamten angewiesen waren, nicht einmal den äußeren Schein einer Anklage, ja nicht einmal eine blose Denunciation abzuwarten, sondern überall gleich von Amtswegen einschreiten sollten, finden wir, abgesehen von eben dieser, bereits oben bemerkten, Anweisung, durchaus keine weiteren Bestimmungen, wodurch etwa die Art und der Umfang ihrer Thätigkeit genauer fixirt worden wäre; und gewiß dürfen wir daher auch an eine eigentliche Regelmäßigkeit und Gleichförmigkeit in dieser Beziehung gar nicht denken, sondern, weil eben nichts verboten war, glaubte man sich wohl so ziemlich alles erlauben zu dürfen, und hat man

440) S. Kap. I. Not. 82 ff.

ſich auch ohne Zweifel in der Praxis ſehr oft alles erlaubt[441]). Blos hinſichtlich des Beweisverfahrens war es anders. In dieſer Beziehung nämlich ſollten im Ganzen dieſelben Regeln zur Anwendung kommen, welche auch in Anſehung des ſonſtigen Verfahrens, wie wir dieſes bisher kennen gelernt haben, vorgeſchrieben geweſen ſind, und ſomit insbeſondere z. B. von der Folter nur unter Vorausſetzung der nämlichen Bedingungen Gebrauch gemacht werden, unter deren Vorausſetzung dieſes auch ſonſt hätte geſchehen dürfen[442]). — Ungleich beſtimmter war dagegen ſchon die andere Art des Verfahrens, wo erſt auf den Grund einer vorausgegangenen Denunciation, namentlich einer Denunciation von Seiten öffentlicher Beamten[443]), eingeſchritten wurde. Dieſe Verfahrungsart bildete, wie ich oben gezeigt habe, gleichſam die Mitte zwiſchen dem gewöhnlichen, vorherrſchend accuſatoriſchen, Proceſſe und dem ſo eben erwähnten, faſt ausſchließlich inquiſitoriſchen, Verfahren: der Gang der Verhandlungen ſelbſt aber war hier folgender[444]). Jene öffentlichen Beamten — die Stationarii, Curioſi, Irenarchen, Defenſoren u. ſ. w. — ſollten überall, wo ſie an und für ſich zum Einſchreiten verpflichtet waren[445]), die Verdächtigen arretiren, vorläufige Verhöre mit denſelben abhalten, und ſie dann, unter Beifügung ihrer desfallſigen Berichte (elogia, notoria) den competenten Behörden überliefern[446]). Allein dieſen Berichten ſollte jetzt keineswegs ohne

441) Vgl. Walter Rechtsgeſch. S. 888.

442) L. 22. D. de quaestion.

443) Bei dem Verfahren auf bloſe Privatdenunciationen (S. Kap. I. Not. 106 ff.) galt unſtreitig daſſelbe wie in denjenigen Fällen, wo das Gericht gleich anfangs von Amtswegen handelte.

444) Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 20, 1. n. 3. Scheel de public. action. p. 19. 20. Biener Beiträge z. Geſch. d. Inquiſitionsproc. S. 13. 14.

445) S. Kap. I. Not. 89 ff.

446) L. 6. §. 1. D. de custod. reor. L. 9. C. Th. de exsecutor. L. 38. C. Th. de navicular. L. 31. C. Th. de episcop. L. 12. §. 4. C. Th. de pagan. Nov. 15. c. 6. §. 1. Vgl. auch Augustinus Epist. 133. 134. ed. S. Benedict. T. II. p. 396. 397. Tertullian. ad Scapul. c. 4. de coron. milit. c. 5. Apologet. c. 2.

weiteres geglaubt, und etwa ſchon darauf allein hin die wirkliche Verurtheilung ausgeſprochen werden[447]). Sondern im Gegentheile mußte der eigentliche Proceß nun erſt von vorn beginnen, und zwar in der Weiſe, daß die genannten Beamten, wenigſtens in der Regel, an dem hiezu beſtimmten Tage perſönlich vor den betreffenden Gerichten zu erſcheinen, und den Inhalt ihrer Berichte, ähnlich wie alle ſonſtigen Ankläger, in mündlicher Rede zu vertheidigen und weiter auseinanderzuſetzen hatten[448]). Eine förmliche Inſcriptio von ihrer Seite war dagegen nicht nothwendig[449]). Zeigte ſich jedoch, daß dieſelben nicht etwa aus bloſer Fahrläſſigkeit und entſchuldbarer Uebereilung, ſondern geradezu doloſe gehandelt hatten, ſo ſollten auch ſie, wie bereits oben (Not. 161.) bemerkt worden iſt, ganz wie gewöhnliche Calumniatoren beſtraft werden[450]). Im übrigen aber ſcheint das Verfahren ſelbſt hier das nämliche geweſen zu ſein, wie wir es ſonſt bisher kennen gelernt haben; und blos das ließe ſich vielleicht ſagen, daß daſſelbe noch mehr, als dieſes bei dem gewöhnlichen Proceſſe der Fall geweſen iſt, einen durch und durch inquiſitoriſchen Charakter an ſich getragen hat[451]).

Den Schluß aller Verhandlungen machte die Urtheilsfällung: und in dieſer Hinſicht galten denn ſchlechthin dieſelben Grundſätze, es mochte nun das übrige Verfahren mehr zu dem inquiſitoriſchen oder mehr zu dem accuſatoriſchen Principe ſich hinneigen. Das erſte jedoch, worauf hier gleich von vorn herein aufmerkſam zu machen iſt, weil eben darin gerade die Hauptverſchiedenheit zwiſchen der gegenwärtigen und der früheren Periode hervortritt, iſt das, daß jetzt, mit dem Weg-

447) L. 6. pr. D. de custod. reor.
448) L. 6. §. 1. D. de custod. reor. L. 6. §. 3. D. ad SC. Turpill. L. 7. 14. C. de accusat.
449) L. 7. C. de accusat.
450) L. 6. §. 1. D. de custod. reor. L. 6. §. 2. C. eod. L. 1. C. Th. de curios. L. 1. C. I. eod.
451) Vgl. L. 6. §. 1. D. de custod. reor.

fallen jener Zerspaltung des ganzen Criminalrechts in einzelne Leges und Quäſtiones Perpetuä, auch die nothwendige Folge dieſer Zerſpaltung, die unbedingte Anſchließung der Gerichte an ihre Leges, verſchwinden mußte. In dem alten Quäſtionsproceſſe nämlich kam es überall blos darauf an, ob der Angeklagte genau dasjenige Verbrechen begangen hatte, welches in den Kreis der fraglichen Quäſtio gehörte; und in ſo fern dieſe Frage zu verneinen war, mußte derſelbe unbedingt freigeſprochen werden, wenn es auch noch ſo gewiß ſein mochte, daß er wenigſtens eines andern Verbrechens ſich ſchuldig gemacht hatte. Allein in der jetzigen Periode hat ſich dieſes geändert. Die Gerichte hatten nun, wenigſtens in der Regel, über alle und jede unerlaubten Handlungen zu entſcheiden, welche innerhalb ihres Gerichtsſprengels vorgefallen waren; und die Frage, die ſie bei ihren Urtheilen zu beantworten hatten, war ſomit nicht mehr die, ob der Angeſchuldigte gerade dieſes oder jenes Verbrechen, ſondern ob derſelbe überhaupt irgend ein Verbrechen begangen hatte. Blos äußerlich trat dabei eine kleine Verſchiedenheit ein. Handelte es ſich nämlich von dem gewöhnlichen Anklageverfahren, ſo wie dieſes in der gegenwärtigen Zeit die Regel bildete, ſo war das Gericht bei ſeinem Ausſpruche allerdings noch zunächſt an den Inhalt der Anklage gebunden, und es mußte demnach auf Freiſprechung erkennen, wenn nicht ſpeciell eben dasjenige Verbrechen bewieſen wurde, worauf jene Anklage gerichtet war: allein da wir bereits oben geſehen haben, daß jetzt überdies, und zwar gleich ſeit dem Anfange der Periode, die Gerichte das Recht und die Pflicht hatten, jedesmal von Amtswegen einzuſchreiten, wo ſie bei Gelegenheit einer ſonſtigen Anklage von Verübung eines Verbrechens Kenntniß erhalten hatten[452]), ſo war die praktiſche Bedeutung einer ſolchen Freiſprechung natürlich ohne Werth, und der Schuldige wurde nun, freilich nur auf inquiſitoriſchem Wege, ganz eben ſo wegen ſeiner übri-

452) S. Kap. I. Not. 87.

gen Verbrechen verurtheilt, als wenn schon ursprünglich die Anklage selbst hierauf gerichtet worden wäre. In allen anderen Fällen dagegen, wenn gleich von vorn herein, sei es unmittelbar oder wenigstens mittelbar auf den Grund von öffentlicher oder Privatdenunciation, ein Einschreiten von Amtswegen Statt fand, versteht es sich noch mehr von selbst, daß von einer ausschließlichen Berücksichtigung blos des einen oder des anderen Verbrechens gar keine Rede sein konnte; sondern auch dann, wenn etwa der ursprüngliche Verdacht sich als falsch herausstellte, irgend eine andere unerlaubte Handlung aber bewiesen wurde, hatte das Gericht, vorausgesetzt nur daß es an und für sich in Ansehung dieses neu entdeckten Verbrechens competent war, ohne weiteres zu entscheiden. Allein noch mehr. Gerade weil jetzt die Gerichte zur Aburtheilung aller unerlaubten Handlungen competent waren, mußte insbesondere auch da, wo es sich nicht blos von einem neuen, sondern zu gleicher Zeit von mehreren Verbrechen, oder, wie man zu sagen pflegt, von einer eigentlichen Verbrechensconcurrenz handelte, das Verfahren ein anderes werden; und während früherhin in diesem Falle jedes einzelne Verbrechen gesondert, und nur vor der jedesmal einschlagenden Quästio, verfolgt werden durfte, konnte dieses jetzt, und sollte dieses jetzt sogar immer in der Art geschehen, daß über sämmtliche Verbrechen gleichzeitig, und zwar von demselben Gericht erkannt wurde[453]). In Beziehung auf die Verhandlungen vor den Kaisern und in dem Senate wird uns dieses schon gleich für den Anfang der Periode ausdrücklich gesagt[454]), und überdies noch durch eine

453) Vgl. Schulting de recusat. iudic. in Comm. acad. I. p. 100. Anderer Meinung ist jedoch Roßhirt Entwickl. d. Grundſ. d. Strafr. S. 107.

454) Quintilian. Inst. orat. III. 10, 1. Una controversia est per se furti, per se adulterii. Plures aut eiusdem generis, ut in pecuniis repetundis: aut diversi, ut si quis sacrilegii simul et homicidii accusetur. Quod nunc in publicis iudiciis non accidit, quoniam praetor certa lege sortitur; principum autem et senatus cognitionibus frequens est.

ganze Reihe von Beiſpielen beſtätigt[455]). Allein daß daſſelbe auch ſehr bald bei den anderen Gerichten Regel wurde, und nach dem veränderten Charakter der geſammten Rechtspflege faſt nothwendig werden mußte, findet ſich in unſeren Quellen ebenfalls ausgeſprochen[456]). Jedoch was freilich die materielle Bedeutung dieſer Neuerung betrifft, ſo war dieſe nur gering. Gleich wie in dem früheren Rechte nämlich blieb es auch jetzt noch bei dem allgemeinen Grundſatze, daß jedes einzelne Verbrechen gerade mit derſelben Strafe zu belegen ſei, welche es unter der Vorausſetzung getroffen haben würde, wenn es für ſich allein hätte abgeurtheilt werden müſſen[457]); und der Unterſchied beſtand alſo blos darin, daß nach dem

---

455) Tacitus Annal. II. 50. III. 22. 38. 67. IV. 21. 52. VI. 29. XII. 59. 65. XVI. 8. Plinius Epist. VII. 6, 8.

456) L. 9. C. de accusat. Si ex eodem facto plurima crimina nascuntur, et de uno crimine in accusationem fuerit deductus, de altero non prohibetur ab alio deferri. Judex autem super utroque crimine audientiam accommodabit; nec enim licebit ei separatim de uno crimine sententiam proferre, priusquam plenissima examinatio super altero quoque crimine fiet. Dagegen darf man natürlich nicht anführen L. 7. §. 5. D. de accusat. S. freilich Roßhirt Lehrb. d. Criminalr. S. 185.

457) Vgl. L. 32. §. 1. D. ad L. Aquil. L. 11. §. 2. D. de serv. corrupt. L. 2. D. de privat. delict. L. 56. pr. D. de furt. L. 1. §. 9. L. 18. §. 2. L. 41. D. de iniur. L. 5. D. de extraord. crim. L. 20. C. de furt. L. 9. C. de accusat. — Gar nicht hierher gehört dagegen L. 14. D. de accusat. (vgl. mit Sueton. Tit. c. 8.) Senatus censuit, ne quis ob idem crimen pluribus legibus reus fieret. Denn entweder muß man dieſe Stelle mit Savigny (Diss. de concurs. delict. p. 110—112. Syſtem d. röm. R. V. S. 251.) von dem Falle verſtehen, wo über daſſelbe Verbrechen mehrere Geſetze nach einander erlaſſen worden waren, und wo dann durch die Anwendung des einen (neueren) die Anwendung des anderen (älteren) ausgeſchloſſen wurde, oder aber, da es für dieſen Satz wohl kaum erſt eines beſonderen Senatbeſchluſſes bedurft hätte, von dem Falle, wo mehrere Geſetze, in Folge der Ausdehnung, welche ſie durch Doctrin und Praxis erhalten hatten, dergeſtalt zuſammenfloſſen, daß ſie wenigſtens in ihren äußerſten Peripherien ſich geradezu vermiſchten, und es daher auch nur von der Willkühr des Anklägers abhing, ob er, wie z. B. nach L. 10. §. 1. D. de vi public. vgl. mit L. 2. D. de vi privat., aus dem einen oder aus dem anderen Geſetze klagen wollte, jedoch ſo, daß wenn er das eine gewählt hatte, er nicht noch nachträglich auch das andere benutzen konnte. Mag man ſich übrigens für die eine oder für die andere Erklärung entſcheiden, ſo handelt es ſich hier auf jeden Fall nicht von mehreren Verbrechen, ſondern blos von mehreren Strafgeſetzen.

älteren Rechte die verſchiedenen Strafen erſt nach einander von den betreffenden Quäſtionen, jetzt aber auf einmal von dem nämlichen Gerichte angewendet wurden. Jedoch wenn dieſes immerhin Grundſatz war, und als ſolcher gewiß niemals beſtritten worden iſt, ſo unterliegt es doch eben ſo wenig einem Zweifel, daß in der Praxis ſelbſt ſich die Sache bisweilen etwas anders geſtaltete. Jene faſt völlige Ungebundenheit der Richter nämlich in Beziehung auf die Ausmeſſung der Strafen, welche nun jedenfalls während der größeren Hälfte dieſer Periode an die Stelle der ehemaligen Gebundenheit derſelben trat, und wovon ſogleich genauer geredet werden wird, läßt es ſchon von vorn herein ſchließen, daß wenigſtens da, wo eine ſolche mathematiſche Zuſammenrechnung zu einer übertriebenen Härte geführt haben würde, oder doch jedenfalls nach der Anſicht des einzelnen Richters hiezu zu führen ſchien, man überall keinen Anſtand nahm, etwa in ähnlicher Weiſe wie dieſes in unſerem heutigen Rechte zu geſchehen pflegt, eine mehr willkührliche Strafe zu ſetzen, welche zwar immer höher ſein ſollte, als ſelbſt die des ſchwerſten Verbrechens für ſich allein, aber doch eben ſo wenig der Summe aller an und für ſich verwirkten Strafen gleichkommen mußte. Hinſichtlich der von den Kaiſern oder von dem Senate geſprochenen Urtheile wird dieſes Verfahren durch mehrere Beiſpiele (Not. 455.) ausdrücklich bewieſen. In Anſehung der übrigen Gerichte dagegen kann um ſo weniger Zweifel hierüber ſein, als eines Theils ſelbſt in den Schriften der juriſtiſchen Claſſiker ſehr beſtimmte Andeutungen der Art ſich finden [458]), anderen Theils aber gerade jene Ungebundenheit bei Ausmeſſung der Strafen ſich auch bei ihnen, mindeſtens in einer ähnlichen Weiſe wie bei dem Senate vorfand.

---

458) L. 5. D. de quaestion. L. 28. §. 10. D. de poen. S. auch L. un. pr. C. de rapt. virg. Quae multo magis contra eos obtinere sancimus, qui nuptas mulieres ausi sunt rapere, quia duplici tenentur crimine, tam adulterii quam rapinae, et oportet acerbius adulterii crimen ex hac adiectione puniri.

Allein wie verhielt es ſich mit dieſer Ungebundenheit der Richter überhaupt? Zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä konnte bekanntlich nur entweder auf die volle Strafe der fraglichen Lex oder auf die gänzliche Freiſprechung des Angeklagten erkannt werden; irgend ein Mittelweg zwiſchen beiden, oder gar eine Ueberſchreitung der geſetzlichen Strafe, d. h. irgend eine Berückſichtigung von Milderungs- oder Schärfungsgründen, war dagegen ſchlechthin ausgeſchloſſen. Ganz anders jedoch in der vorliegenden Periode. Daß die Kaiſer ſelbſt ſich bei ihren Urtheilsſprüchen an die beſtehenden Geſetze wenig banden, ſondern nach Zeit und Umſtänden, mit Berückſichtigung aller Verhältniſſe des einzelnen Falles, oder auch wohl nach den augenblicklichen Eingebungen ihres Haſſes oder ihrer Zuneigung, bald eine höhere bald eine geringere Strafe zur Anwendung brachten, würden wir ſogar dann vorausſetzen dürfen, wenn es uns nicht ſo beſtimmt geſagt würde, wie dieſes in der That der Fall iſt[459]). Aber nicht blos die Kaiſer, ſondern ebenſo der Senat ſetzte ſich ſehr häufig über die angenommenen Geſetze hinweg, und, ähnlich wie jene, ließ auch er bald eine größere Milde bald eine größere Strenge eintreten[460]): ja im Allgemeinen fand gerade in dieſer Beziehung zwiſchen der Stellung des Senats und der der Kaiſer eine bei weitem größere Uebereinſtimmung Statt, als ſolche bei Vergleichung jener Stellung mit der der gewöhnlichen Gerichte zu bemerken iſt. Jedoch wie war es bei dieſen gewöhnlichen Gerichten ſelbſt? Daß man hier, im Widerſpruche mit der vorhergehenden Zeit,

459) Tacitus Annal. III. 24. . . clementiam maiorum suasque ipse leges egrediebatur. Sueton. Claud. c. 14. Nec semper praescripta legum secutus, duritiam lenitatemve multarum, ex bono et aequo, perinde ut afficeretur, moderatus est. Capitolin. Antonin. Philos. c. 24. Erat mos iste Antonino ut omnia crimina minore supplicio quam legibus plecti solent, puniret. Ammian. Marc. XVI. 5, 12. 13. XXVII. 7, 5. Vgl. auch Wächter Abhandl. aus d. Strafr. I. S. 116. 117. 120.

460) Plinius Epist. IV. 9, 17. . . quum putaret licere senatui, sicut licet, et mitigare leges et intendere. Tacitus Annal. II. 50. III. 23. 68. 69. XII. 22. XIV. 48.

davon ausging, dieſelben mehr an die Beobachtung eigentlich juriſtiſcher Gründe zu gewöhnen, und deren Einhaltung, mit Ausſchluß aller bloſen Gefühlsrückſichten, ihnen zur Pflicht zu machen, iſt ſchon oben bemerkt worden: allein damit war natürlich über die andere Frage, ob ſie ſich nun immer ſtreng an den Inhalt der einmal geltenden Geſetze zu halten, oder vielmehr, nach dem Vorgange der Kaiſer und des Senats, auch wohl über dieſelben hinwegzuſetzen, und als Organe einer inneren Fortbildung des Rechts, nicht ſo faſt die willenloſen Diener und Vollſtrecker, als vielmehr die freien Pfleger und Träger der überlieferten Normen zu ſein die Befugniß haben ſollten, noch gar nichts entſchieden. Ja im Gegentheile läßt ſich eine ſolche freie Stellung der Richter mit einer ausſchließlichen Berückſichtigung blos juriſtiſcher Geſichtspunkte nicht nur vereinigen, ſondern es wird ſogar die letzte, wenigſtens wenn wir ſie uns in ihrer höchſten Vollendung denken wollen, ohne die erſte gar nicht möglich ſein. Und in der That waren denn auch beide Aufgaben — Feſthaltung eigentlich juriſtiſcher Geſichtspunkte und freie Anwendung der Geſetze — jetzt, oder doch wenigſtens bis in die zweite Hälfte der Periode, mit dem Berufe der Richter dergeſtalt verbunden, daß man die weitere Entwicklung des Rechts nicht mehr, wie zur Zeit der Quäſtiones Perpetuä, ausſchließlich auf dem Wege der Legislation bewirken zu müſſen, ſondern jedenfalls zum bei weitem größten Theile gerade den Richtern und, als ſicherſten Stützpunkt für ihre Entſcheidungen, der Doctrin überlaſſen zu können glaubte[461]). Der Beweis für dieſe Auffaſſungsweiſe der richterlichen Thätigkeit ergiebt ſich ſchon daraus, daß, während man in der vorhergehenden Periode den Judices blos die Wahl zwiſchen unbedingter Freiſprechung oder unbedingter Verurtheilung ließ, und ſomit auch in jeder einzelnen Sa-

461) Vgl. Schulting de recusat. iudic. in Comm. acad. I. p. 102—104. Roßhirt Entwickl. d. Grundſ. d. Strafr. S. 93—95. Derſelbe Zwei criminal. Abhandl. S. 134. 135.

immer genau die Strafe beſtimmen mußte, welche den Schuldigen zu treffen hatte, es jetzt vielmehr gewöhnlich wurde, das Maaß dieſer Strafe nur ganz im Allgemeinen zu bezeichnen, und daher ſehr häufig blos entweder durch Angabe mehrerer Arten oder Gattungen derſelben es dem richterlichen Ermeſſen anheimzuſtellen, welche Art oder Gattung gerade in dem vorliegenden Falle als die paſſendſte ſich darſtellen würde[462]), oder ſogar, ohne irgend eine Beſchränkung, es überhaupt ſchlechthin dem Gutdünken der Gerichte freizugeben, ob ſie die eine oder die andere Strafe zur Anwendung bringen wollten[463]), eine Freiheit, welche denn natürlich, wenigſtens der Theorie nach, das Recht umfaßte, eben ſo wohl auf die unbedeutendſte Geldbuße als auf die härteſte Todesſtrafe zu erkennen[464]). Jedoch noch deutlicher läßt ſich jene Auffaſſungsweiſe erſehen, wenn man das faſt beſtändige Verweiſen der Richter auf die Verhältniſſe des einzelnen Falles, auf die kleinſten Nebenumſtände des Verbrechens, und ſomit die offen und beſtimmt ausgeſprochene Regel betrachtet, für eine und dieſelbe Handlung ſolle nicht etwa eine durchgängig feſtſtehende, ſondern, je nach Verſchiedenheit dieſer

462) Paullus Rec. Sent. V. 3, 5. 4, 11. Collat. legg. Mos. XI. 2, 1. 7, 1. 2. 5. XII. 5, 1. L. 12. §. 1. D. de incend. L. 43. 45. D. de iniur. L. 6. pr. L. 7. D. de extraord. crim. L. 11. D. de sepulch. violat. L. 1. pr. D. de abig. L. 1. §. 1. 2. D. de effractor. L. 38. §. 10. D. de poen.

463) L. 92. D. de furt. L. 1. pr. §. 1. L. 5. D. de extraord. crim. L. 2. D. de praevaricat. L. 1. §. 2. D. ad L. Iul. de vi privat. L. 27. §. 2. D. de L. Corn. de fals. L. 7. §. 1. D. ad SC. Turpill. L. 37. C. Th. de navicular. L. 3. pr. C. Th. de apostat. L. 9. 11. C. Th. de iudaeis, L. 3. C. de his qui accus. non poss. L. 2. C. ad SC. Turpill.

464) L. 13. D. de poen. Hodie licet ei, qui extra ordinem de crimine cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviorem, vel leviorem: ita tamen, ut in utroque modo rationem non excedat. Vgl. Matthaeus de crimin. Proleg. c. 4. n. 11. Feuerbach Reviſion I. S. 212—216. Derſelbe Lehrb. d. peinl. R. §. 78. Grolman Grundſ. d. Criminalrechtsw. §. 174. Wächter Lehrb. d. Strafr. I. S. 244. Heffter Lehrb. d. Criminalr. §. 162. Not. 8. Abegg Lehrb. d. Strafrechtsw. S. 293. Anderer Meinung iſt jedoch Birnbaum im N. Arch. d. Crim. R. XIII. Nr. 20. beſonders S. 572—584.

Verhältniſſe, bald eine härtere bald eine weniger harte Strafe verhängt werden[465]). Ja gerade hierdurch wird es erklärlich, was nach dem Verfahren in den Quäſtiones Perpetuä ſchlechthin unmöglich geweſen wäre, wie bei den verſchiedenen Gerichten ſich nach und nach eine höchſt abweichende Praxis bilden, und auf dieſe Weiſe ſehr oft das nämliche Verbrechen z. B. von den einen mit dem Feuertode, von den anderen mit der damnatio ad bestias, und wieder von anderen, bei beſonders mildernden Umſtänden, ſogar mit der bloſen Deportation beſtraft werden konnte[466]). Aber noch mehr. Die Freiheit der Gerichte und der Doctrin, im Gegenſatze zu der eigentlichen Legislation, ging jetzt ſo weit, daß man auch da, wo allenfalls die alten Leges eine beſtimmte Strafe vorgeſchrieben hatten, und an und für ſich ſelbſt noch als wirklich geltendes Recht anerkannt wurden, deſſen ungeachtet keinen Anſtand nahm, ſich über dieſe Strafe hinwegzuſetzen, und irgend eine andere, namentlich ſogar die Todesſtrafe, an deren Stelle treten zu laſſen[467]). Ja auf der anderen Seite

---

465) Paullus Rec. Sent. I. 5, 2. L. 7. §. 1. D. de iur. patron. L. 1. §. 2. D. de obseq. praest. L. 4. §. 1. D. de incend. L. 11. D. de extraord. crim. L. 14. §. 2. D. de custod. reor. L. 3. D. ad SC. Turpill. L. 11. pr. L. 16. §. 1. L. 37. D. de poen. L. 5. C. Th. de iudaeis.

466) Collat. legg. Mos. XI. 8, 4. L. 6. pr. D. ad L. Iul. peculat. L. 28. §. 15. D. de poen.

467) Paullus Rec. Sent. V. 23, 1. 24, 1. 29, 1. Collat. legg. Mos. I. 2. VIII. 4. XIV. 2, 2. L. 3. §. 5. D. ad L. Corn. de sicar. L. 21. D. de L. Corn. de fals. L. 7. §. 3. D. de L. Iul. repetund. L. 3. D. ad L. Iul. peculat. L. 7. D. de L. Fab. de plagiar. (Ueber die anſcheinend widerſprechende L. 8. D. de public. iudic. vgl. F. V. Ziegler Observatt. iur. crim. Lipsiae 1838. p. 52—57.) Ja es galt dieſes nicht blos bei den alten Leges, ſondern eben ſo bei den Conſtitutionen der Kaiſer; Collat. legg. Mos. XI. 8, 3. L. 1. §. 3. D. de abig. und wenn auch in einigen Stellen das Gegentheil zu ſtehen ſcheint, Paullus Rec. Sent. V. 25, 4. L. 1. §. 3. D. de L. Corn. de fals. ſo muß man bedenken, daß unter den hier genannten constitutiones principum, wie theils der Zuſatz recitare theils die Vergleichung mit L. 33. D. de L. Corn. de fals. beweiſt, bloſe Reſcripte zu verſtehen ſind, welche denn allerdings in Anſehung desjenigen Falles, wofür ſie erlaſſen worden waren, immer genau befolgt werden mußten. S. oben Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 69.

endlich trug man kein Bedenken, dem Gerichtsgebrauche die Befugniß einzuräumen, alle diejenigen Handlungen für Verbrechen zu erklären, und ohne weiteres selbst mit den härtesten Strafen zu belegen, welche kraft einer übereinstimmenden Volksansicht als strafbar erschienen, obgleich freilich weder die alten Leges noch irgend ein neueres Gesetz dieselben in die Reihe der eigentlich unerlaubten Handlungen aufgenommen hatte[468]). — Jedoch diese ganze Stellung der Gerichte, diese fast absolute Freiheit und Ungebundenheit derselben, hat sich in der späteren Kaiserzeit verändert, und mußte sich, bei dem immer größeren Verfalle der Rechtswissenschaft, jetzt nothwendig verändern. In der ersten Hälfte der Periode, wo, wenn auch nicht gerade die Magistrate, doch auf jeden Fall ihre rechtsgelehrten Assessoren, als die eigentlichen Träger und Repräsentanten der in dem Volke lebenden Ansichten über Verbrechen und Strafen zu betrachten waren, konnte sehr füglich wenigstens der bei weitem größte Theil der Rechtsbildung den Gerichten überlassen werden: ja es war dieser Zustand gewiß ein bei weitem natürlicherer als das entgegengesetzte Verhältniß zur Zeit der Quästiones Perpetuä. Allein in der zweiten Hälfte der Periode, wo überhaupt alle und jede Lebenskraft aus dem absterbenden Staatskörper gewichen war, und die ausschließliche Thätigkeit der Kaiser, gleich wie in allen anderen Beziehungen so

468) L. 9. 10. D. de extraord. crim. L. 3. §. 2. D. stellionat. S. auch L. 131. §. 1. D. de verb. signif. Poena non irrogatur, nisi quae quaque lege, vel quo alio iure specialiter delicto imposita est. Gerade auf diese Stelle legt Birnbaum im N. Arch. d. Crim. R. VIII. S. 679. 680. XIII. S. 544. 545. ein vorzügliches Gewicht, indem er meint, daß unter dem vel quo alio iure nothwendig das Gewohnheitsrecht verstanden werden müsse. Allein so ausgemacht ist dieses doch keineswegs, sondern eben so gut ließe sich annehmen, daß man dabei entweder an das prätorische Recht, oder, was mir jetzt (s. freilich Meinen Aufsatz im Arch. d. Crim. R. 1836. S. 207.) das wahrscheinlichste scheint, überhaupt alle sonstigen Rechtsquellen, namentlich die constitutiones principum und senatusconsulta, im Gegensatze zu den eigentlichen Comitialgesetzen, oder zu den leges im engeren Sinne, zu denken habe. Vgl. Hepp in Heidelberg. Jahrb. 1830. S. 1198. Puchta Gewohnheitsr. II. S. 246. Not. 6.

namentlich auch in Ansehung der Rechtspflege, sich auf das eitele Bemühen zu beschränken pflegte, durch starres Festhalten der aus früherer Zeit überlieferten Grundsätze die endliche Auflösung des Reichs wenigstens einigermaßen hinauszuschieben, mußte dieses anders werden, und anstatt den Gerichten selbst die weitere Entwicklung und Fortbildung anzuvertrauen, ging das Hauptstreben von nun an dahin, dieselben festzubannen an die überlieferten Gesetze der Vorzeit, und, in so fern dieses nothwendig schien, lediglich auf dem Wege der Legislation die betreffenden Neuerungen einzuführen. In diesem Sinne stellte schon Constantin der Große den Satz auf, daß alle eigentliche Fortbildung des Rechts, d. h. jede Abänderung bereits bestehender sowie jede Einführung neuer Rechtsnormen, ausschließlich von dem Kaiser auszugehen habe [469]). Und daß dieser nämliche Grundsatz noch um so mehr von den Nachfolgern Constantin's anerkannt und bei jeder Gelegenheit ausgesprochen wurde, sowie daß insbesondere das s. g. Citirgesetz von Valentinian III, und vor allem die Justinianischen Sammlungen recht eigentlich darauf berechnet waren, jede andere Art der Rechtserzeugung als die durch kaiserliche Legislation zu vertilgen, und namentlich die Gerichte zu bloßen Sklaven der Gesetze zu machen, ist so bekannt, daß hier kaum noch darauf aufmerksam gemacht zu werden braucht [470]). Ja nicht blos die alleinigen Gesetzgeber wollten jetzt die Kaiser sein, sondern selbst die alleinigen Interpreten der Gesetze: und so unbegreiflich und unausführbar uns

---

469) L. 3. C. Th. de divers. rescript. L. 1. C. de legg. Inter acquitatem iusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere. Vgl. Savigny System d. röm. R. I. S. 300.

470) Savigny a. a. O. I. S. 119—121. 157—161. Puchta Cursus d. Institut. I. S. 608—612. Allerdings scheinen sich auch noch jetzt bisweilen die Richter eine größere Freiheit herausgenommen zu haben, allein alsdann pflegten sie auch sofort in die ihnen gesetzten Schranken zurück gewiesen zu werden. L. 4. §. 1. C. Th. ad L. Iul. de vi, L. 8. §. 2. C. I. eod. Nov. Maiorian. 9. Vgl. Wächter Abhandl. aus d. Strafr. I. S. 119. 120.

immerhin diese Ansicht erscheinen muß, so wurde dieselbe doch schon beinahe hundert Jahre vor Justinian[471]), auf's allerbestimmteste und nachdrücklichste aber gerade von Justinian selbst aufgestellt[472]). Jedoch wie hoch man auch gewiß diese Veränderungen in der späteren Kaiserzeit anzuschlagen hat, so blieb dessen ungeachtet noch immer ein sehr wesentlicher Unterschied, wenn man die Stellung der Richter selbst während dieser Zeit mit der Stellung der Judices in den Quästiones Perpetuä zusammenhält. Die Befugniß einer eigentlichen Erzeugung des Rechts, einer wirklichen Forbildung desselben, wie ihnen diese während der drei ersten Jahrhunderte der Monarchie zugestanden hatte, war jetzt allerdings untergegangen; ja selbst die weitere Befugniß, die bestehenden Gesetze auch nur zu interpretiren, war ihnen auf jeden Fall von Justinian genommen: allein dessen ungeachtet dauerte wenigstens noch immer jene Unbestimmtheit der Gesetze selbst fort, und jene Reihe von Vorschriften, wodurch entweder blos alternative Strafen aufgestellt wurden (Not. 462.), oder wodurch überhaupt gar keine Strafen ausgesprochen, sondern alles dem Ermessen der Gerichte überlassen blieb (Not. 463.), oder wodurch dieselben geradezu und ausdrücklich die Anweisung erhielten, je nach den Umständen des einzelnen Falles bald eine höhere bald eine geringere Strafe anzuwenden (Not. 465.), sind auch noch von Justinian in seine Sammlungen aufgenommen, und eben damit denn jedenfalls in Beziehung auf alle derartigen Gesetze der Grundsatz anerkannt worden, daß die Richter, nicht wie in den Quästiones Perpetuä blos zwischen der bestimmten Strafe der Lex und der völligen Freisprechung zu wählen, sondern, mit Rücksicht auf die mildernden oder erschwerenden Umstände des Verbrechens, in dem einen Falle diese, in dem anderen eine andere, unter der

471) Nov. Martian. 4. L. 9. 11. C. de legg.
472) L. 12. §. 1. C. de legg. L. 2. §. 21. C. de veter. iur. enucl. Vgl. Savigny a. a. O. I. S. 301—311.

einen Vorausſetzung eine ſtrengere, unter der anderen eine weniger ſtrenge Strafe zur Anwendung zu bringen, das Recht und die Pflicht haben ſollten.

So bedeutend nun übrigens die Verſchiedenheiten waren, welche nach dem bisher Geſagten zwiſchen den Richtern der gegenwärtigen und denen der früheren Periode Statt fanden, ſo finden wir doch eine nicht weniger ſtarke Verſchiedenheit zwiſchen denſelben, wenn wir die Art und Weiſe betrachten, wie die Urtheile ſelbſt zu Stande gebracht wurden. In den Quäſtiones Perpetuä, wo immer eine größere Zahl von Judices vorhanden war, mußte jedesmal eine förmliche Abſtimmung veranſtaltet werden, und je nach dem Reſultate dieſer Abſtimmung hatte dann, abgeſehen von dem Falle einer Comperendination, entweder die wirkliche Verurtheilung des Angeklagten, oder die völlige Freiſprechung deſſelben, oder die bloſe Ampliation der Sache zu erfolgen. Allein alles dieſes hatte ſich jetzt geändert. Die Gerichte, mit Ausnahme der gleich zu erwähnenden Senatsgerichte, beſtanden eben nicht mehr aus einem eigentlichen Collegium mit einer größeren oder geringeren Zahl von ſtimmenden Mitgliedern, ſondern, wie wir oben geſehen haben[473], aus einem Einzelrichter mit ſeinen, blos zur Berathung berechtigten, Aſſeſſoren, und von einer wirklichen Abſtimmung konnte ſomit hier gar nicht einmal die Rede ſein. Allerdings mochte wohl auch noch jetzt jener Einzelrichter, zumal wenn das Conſilium ſeiner Aſſeſſoren beſonders zahlreich war, und er etwa gerade auf dieſe Weiſe die verſchiedenen Anſichten genauer kennen lernen wollte, eine Art Stimmſammlung vornehmen[473a]; allein da die endliche Entſcheidung doch überall nicht von der Meinung der Aſſeſſoren, ſondern lediglich von der perſönlichen Ueberzeugung des Magiſtrats abhing, ſo war dieſes natür-

473) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. II. Not. 33—38.

473a) Blos darauf ſcheint mir ſich zu beziehen L. 38. pr. D. de re iudic.

lich blos Sache seiner eigenen Willkühr, und auf jeden Fall pflegte es dabei ziemlich formlos herzugehen. Bei weitem die gewöhnlichste Art der Urtheilsfindung war gewiß die, daß unmittelbar nach Beendigung der Debatten, und nachdem nur eine kurze Berathung mit dem Consilium vorausgegangen war, der fragliche Magistratus den Ausspruch that, und dann ohne weiteres denselben den Partheien verkündigte[474]). Diese Verkündigung hatte aber freilich nicht mehr mündlich, sondern, wie bereits früher bemerkt worden ist[475]), wenigstens in der Regel so zu geschehen, daß zuerst eine schriftliche Aufzeichnung entworfen, und gerade diese nun, sei es von dem Magistrate selbst[476]), oder, was jedoch nur die seltene Ausnahme war, von einem Mitgliede seines Officiums[477]), öffentlich verlesen wurde. Dabei war es überdies gewöhnlich, wenn auch keineswegs nothwendig[478]), förmliche Entscheidungsgründe beizufügen[479]), oder selbst noch bei der Execution wenigstens die Art des begangenen Verbrechens durch einen Präco bekannt machen zu lassen[480]). — Allein wenn jetzt in der That jede förmliche Abstimmung weggefallen war, so ist es doch eine andere Frage, ob auch die alte Comperendination und Ampliation jetzt ebenfalls aufgehört hatte. Daß dieses von der Comperendination wirklich angenommen werden muß, habe ich schon oben gezeigt[481]); und es frägt sich daher blos, wie es sich mit der Ampliation verhalten hat. Nach der gewöhnlichen Ansicht soll dieselbe bis an das Ende der

474) Vgl. Agathias IV. 11.
475) S. Abth. II. Kap. I. Not. 21—26.
476) Appuleius Florid. I. 9. ed. Oudendorp. p. 30. S. auch L. 1. C. de sentent. ex peric. recit.
477) Lydus de magistr. III. 11. L. 2. C. de sentent. ex peric. recit.
478) L. 59. pr. D. de re iudic.
479) L. 40. D. de poen. L. 1. §. 1. 2. D. quae sentent. sine appell.
480) L. 16. C. ex quib. causs. infam. irrog. Agathias IV. 11.
481) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 439—441.

Periode, und ſomit namentlich auch noch in dem Juſtinianiſchen Rechte fortgedauert haben[482]): eine Anſicht, gegen welche man jedenfalls nicht das einwenden kann, daß das ganze Inſtitut nur eine Folge des alten Quäſtionsproceſſes geweſen ſei, und daher denn mit dem Untergange des letzteren ſchon von ſelbſt habe verſchwinden müſſen, indem wir ja geſehen haben, daß mindeſtens zur Zeit der Republik auch bei den anderen Gerichten, und zwar insbeſondere bei ſolchen, wo, ähnlich wie in den Gerichten der gegenwärtigen Periode, blos ein Einzelner die Entſcheidung zu geben hatte, von dieſem Inſtitute Gebrauch gemacht worden iſt[483]). Allein deſſen ungeachtet iſt jene Behauptung zu verwerfen[484]). Schon in der vorhergehenden Periode habe ich bemerkt, daß die Ampliation von Jahr zu Jahr ſeltener wurde, und auf jeden Fall für die letzten Jahre der Republik nicht ein einziges Beiſpiel mehr nachgewieſen werden kann, wo dieſelbe noch wirklich vorgekommen iſt[485]). Wollte man nun aber annehmen, daß ſie in der gegenwärtigen Zeit gleichſam wieder neuerdings aufgelebt ſei, ſo wäre es offenbar nothwendig, die allerbeſtimmteſten und unzweideutigſten Beweiſe hiefür beizubringen. Jedoch dieſes haben die Vertheidiger der gewöhnlichen Anſicht nicht einmal verſucht, und in der That laſſen ſich auch ſolche Beweiſe, oder ſelbſt nur die leiſeſten Andeutungen der Art, keineswegs auffinden. Ja im Gegentheile haben wir wenigſtens eine Stelle, welche ganz ausdrücklich erklärt, daß jetzt blos noch zwei Arten der Urtheile — definitiv verurtheilende und definitiv freiſprechende — vorkommen, und ſomit denn alle blos ampliirenden ſchlechthin verbannt ſein ſollten[486]).

---

482) So ſelbſt Roßhirt Zeitſchr. I. S. 186.

483) S. Per. I. Abth. II. Kap. II. Not. 140. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 421. 422.

484) Vgl. Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 132.

485) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 424.

486) L. 3. C. de sentent. et interlocut. Praeses provinciae non ignorat definitivam sententiam, quae condemnationem vel absolutionem non continet, pro ista non haberi.

Aber noch mehr: das ganze Motiv, welches in dem früheren Rechte die Anwendung der Ampliation nothwendig oder wenigſtens wünſchenswerth gemacht hatte, die Aufſtellung eines Surrogats für die noch als unzuläſſig betrachtete Replik und Duplik der Partheien (S. 381.), war jetzt hinweggefallen, und indem nun, wie wir oben (Not. 278.) geſehen haben, ein ſolches Repliciren und Dupliciren allerdings vorkommen konnte, ja indem es dem Gerichte ſogar erlaubt war, beſondere Fragen ſowohl an die Partheien (Not. 289.) als an die Zeugen (Not. 377—381.) zu ſtellen, mußte, weil auf dieſe Weiſe zum mindeſten eben ſo gut für gehörige Aufklärung der Gerichte geſorgt war wie durch die ehemalige Wiederholung des Verfahrens, die alte Ampliation von ſelbſt aufhören [487]).

Völlig abweichend von der Art der Urtheilsfindung in den gewöhnlichen Gerichten war übrigens das Verfahren in dem Senate. In dieſem Falle nämlich mußte jedesmal eine förmliche Abſtimmung veranſtaltet werden, und zwar ſo, daß, ganz in derſelben Weiſe wie bei allen anderen Senatsverhandlungen, zuerſt einer der Senatoren einen beſtimmten Antrag und dann ein anderer etwa einen Gegenantrag ſtellte, zuletzt aber nach Stimmenmehrheit, auf dem Wege der Diſceſſion, die Entſcheidung gegeben wurde [488]). Allein freilich konnte dabei die Schwierigkeit entſtehen, daß nicht blos zwei ſondern mehrere Meinungen geltend gemacht wurden, ohne daß weder die eine oder die andere dieſer Meinungen eine abſolute Majo-

---

487) Hätte man dieſes frühzeitige Verſchwinden des Ampliationsverfahrens ſich immer gehörig vergegenwärtigt, d. h. hätte man bedacht, wie ſchon wenigſtens ein halbes Jahrtauſend vor Juſtinian keine Spur mehr von demſelben in dem römiſchen Rechte zu finden iſt, ſo würde man, ganz abgeſehen von der völligen Verſchiedenheit beider Inſtitute (Matthaeus de crimin. XLVIII. 17, 2. n. 3. Henke Handb. d. Criminalr. IV. S. 737.), wohl niemals auf den Gedanken gerathen ſein, unſere heutige absolutio ab instantia aus jener längſt verſchwundenen ampliatio abzuleiten zu wollen.

488) Tacitus Annal. III. 17. 23. 49—51. 68. 69. IV. 20. 30. XI. 4. XIV. 48. 49. XV. 20. Plinius Epist. II. 11. 12. IV. 9. V. 14.

rität für ſich hatte. In der Praxis ſelbſt jedoch ſcheinen ſolche Fälle nur äußerſt ſelten geweſen zu ſein, und in der That wird uns blos ein einziges Beiſpiel der Art erzählt, wo denn, wenn auch nicht ohne Widerſpruch, durch Anwendung unſerer jetzt ſo genannten Combinationsmethode jene Schwierigkeit beſeitigt wurde[489]). Was dagegen die endliche Verkündigung des Urtheils betrifft, ſo pflegte dieſe, wenigſtens in der Regel, nicht gleich in dem verſammelten Senate ſelbſt, ſondern vielmehr, nach vorausgegangener ſchriftlicher Abfaſſung, im Auftrage des fungirenden Conſuls durch einen der Quäſtoren beſorgt zu werden[490]).

Nachdem das Urtheil geſprochen und gehörig publicirt worden war, kam es zur Execution. Allein auch hier finden wir wieder, gegenüber von dem Verfahren in den Quäſtiones Perpetuä, manche Neuerungen, und zwar eines Theils die, daß, mit Ausnahme einiger wenigen Fälle, überall wenigſtens von dem Rechtsmittel der Appellation Gebrauch gemacht werden konnte (Kap. III.), ſowie anderen Theils die, daß, ſelbſt nach Ablauf des geſetzlichen Termins der Appellation, die Execution nicht ſchon gleich auf der Stelle vorgenommen werden ſollte. Was nämlich die freiſprechenden Urtheile angeht, ſo war es allerdings Regel, daß dieſelben ohne weiteres in Rechtskraft übergingen[491]). Aber ſogar dabei trat die Beſchränkung ein, daß, wenn auch nicht von dem bisherigen Ankläger[492]), doch von einem anderen wenigſtens in zwei Fällen noch immer eine neue Anklage erhoben werden durfte: einmal nämlich dann, wenn, wie bereits früher bemerkt worden iſt, dieſer neue Ankläger zeigte, daß der erſte

489) Plinius Epist. VIII. 14. Vgl. I. Nerius Analect. I. 30. in Otto thes. II. p. 364. Meinen Aufſatz im Arch. d. Crim. R. 1839. S. 118—125. S. jedoch auch Quintilian Declam. 365. Gellius IX. 15. L. 27. §. 3. D. de recept.

490) Tacitus Annal. XVI. 34. 35. Vgl. Dirkſen Civil. Abhandl. I. S. 190.

491) Matthaeus de crim. XLVIII. 19, 2. n. 1.

492) Paullus Rec. Sent. I. 6 B, 1. 2.

ſich einer Prävarication ſchuldig gemacht hatte [493]), ſowie zweitens dann, wenn er den Beweis lieferte, daß er ſelbſt, ſei es unmittelbar oder mittelbar, durch das fragliche Verbrechen verletzt worden ſei, und in ſo fern denn die Sühnung ſeiner perſönlichen Beleidigung nicht durch die etwaige Nachläſſigkeit des früheren Anklägers ausgeſchloſſen werden könne [494]). Ja ſelbſt abgeſehen von dieſen beiden Fällen, finden wir nicht ſelten, daß jedenfalls einzelne Kaiſer noch ungleich weiter gegangen ſind [495]). Was dagegen die condemnatoriſchen Urtheile betrifft, ſo wurde ſchon unter Tiberius, wenigſtens hinſichtlich derjenigen, welche auf Todesſtrafe lauteten, ein eigenes Senatusconſultum erlaſſen, daß mit der Execution derſelben immer zehn Tage lang gewartet werden müſſe, um auf dieſe Weiſe den Kaiſern Gelegenheit zu geben, eine etwaige Begnadigung eintreten laſſen zu können [496]). Allein freilich ſcheint man ſich in der Praxis nicht immer ſehr ſtreng an dieſe Vorſchrift gehalten zu haben, und ſchon aus der Regierung des Septimius Severus wird uns ein Beiſpiel erzählt, wo die Execution eher vorgenommen wurde, als der Kaiſer auch nur von dem Urtheile etwas erfahren hatte [497]). Noch weiter aber ging man in der zweiten Hälfte der Periode, indem man jetzt ſogar gerade umgekehrt den Grundſatz auf-

493) L. 3. §. 13. D. de homin. liber. exhib. L. 3. §. 1. D. de praevaricat. L. 11. C. de accusat.

494) L. 7. §. 2. D. de accusat. L. 4. §. 2. D. ad L. Iul. de adulter. Darauf iſt auch zu beſchränken Paullus Rec. Sent. I. 6 B, 3. Ueber L. 4. C. de accusat. vgl. Zachariä Grundl. d. Criminalproc. S. 291.

495) Dio Cass. LVIII. 14. Sueton. Domitian. c. 8. Plinius Epist. VII. 6.

496) Tacitus Annal. III. 51. Dio Cass. LVII. 20. LVIII. 27. Sueton. Tiber. c. 75. Seneca de tranquill. c. 14. Die Angabe bei Quintilian. Declam. 313. Calpurn. Flacc. Declam. 25. daß ſogar ein dreißigtägiger Aufſchub vorgeſchrieben geweſen ſei, verdient keine Beachtung. S. jedoch Lipsius ad Tacit. Annal. III. 51. Wichtiger könnte es ſcheinen, daß daſſelbe auch von Sidonius Epist. I. 7. geſagt wird; allein vgl. Cuiacius Observatt. V. 9. Gothofred ad L. 13. C. Th. de poen.

497) Dio Cass. LXXVI. 9.

ſtellte, die ausgeſprochenen Todesurtheile müßten immer mit möglichſter Beſchleunigung, und ohne daß die Kaiſer davon Kenntniß erhalten ſollten, vollzogen werden[498]). Allein wenigſtens in einigen Fällen ließ man auch jetzt noch Ausnahmen zu, und zwar nicht blos da, wo, wie dieſes ſchon in dem früheren Rechte gegolten hatte, die Verurtheilte ſich ſchwanger befand, indem hier jedesmal ſo lange gewartet werden mußte, bis die Niederkunft erfolgt war[499]), ſondern auch da, wo es ſich nur von irgend einer Capitalſtrafe gegen Decurionen oder eigentliche Municipalbeamte handelte, indem dann überall erſt die Beſtätigung des Kaiſers[500]), ſowie da, wo die Strafe einen Geiſtlichen betraf, indem hier durchgängig, wenigſtens nach dem neueſten Rechte, die förmliche Amtsentſetzung von Seiten der geiſtlichen Oberen eingeholt werden ſollte[501]). Ja bei einzelnen Strafen, wie namentlich bei der damnatio ad bestias, machte ſogar ſchon die eigenthümliche Natur derſelben oft einen längeren oder kürzeren Aufſchub nothwendig[502]). Ein ganz ſinguläres Geſetz endlich erließ Theodoſius der Große für den Fall, wo der Kaiſer ſelbſt ein Todesurtheil geſprochen hatte, und zwar nicht mit Beobachtung der ſonſt hergebrachten Formen, namentlich nicht mit Beiziehung des Conſiſtoriums, ſondern für ſich allein und aus augenblicklicher Aufwallung, unter welcher Vorausſetzung nun, um einer etwaigen Sinnesänderung Raum zu laſſen, die Execution wenigſtens dreißig Tage lang ſuspendirt werden ſollte[503]): ein Geſetz, welches offenbar, obgleich

498) L. 6. C. Th. de custod. reor. L. 5. C. I. eod. L. 4. C. Th. de poen. L. 18. C. I. eod. S. auch Zosimus IV. 52. Agathias IV. 11.

499) Paulus Rec. Sent. I. 12, 5. L. 18. D. de stat. homin. L. 3. D. de poen. Vgl. Menagius Amoen. iur. civ. c. 21.

500) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. IV. Not. 37.

501) S. Abth. I. Unterabth. II. Kap. II. Not. 14.

502) L. 29. D. de poen. Vgl. Schulting Diss. ad L. 1. §. ult. D. de quaestion. in Comm. acad. I. p. 246—249.

503) Zonaras XIII. 18. Theodoretus Hist. eccles. V. 17. Opp. ed. Halae 1769—1774. Tom. III. p. 1049. L. 13. C. Th.

es auch wieder von Juſtinian recipirt worden iſt [504]), mehr als ein frommer Wunſch denn als eine bindende Rechtsnorm angeſehen werden kann, und deſſen Anwendung natürlich immer blos von der Individualität der einzelnen Kaiſer abhängig blieb. Aus welchem Grunde jedoch auch die Vollziehung einer Strafe aufgeſchoben wurde, ſo war es überall Regel, daß die Verurtheilten während der ganzen Zwiſchenzeit im Gefängniſſe verwahrt werden mußten [505]). Und eben ſo war es auf der anderen Seite vorgeſchrieben, daß wenigſtens bei Todesſtrafen dieſer Aufſchub nie länger als ein Jahr dauern ſollte [506]). — Die wirkliche Vornahme der Execution, und zwar insbeſondere wieder bei Todesſtrafen, hatte im Anfange der Periode noch immer unter perſönlicher Leitung des betreffenden Magiſtrats, und ſomit namentlich bei Urtheilen des Senats, unter Leitung der Conſuln zu geſchehen [507]). Späterhin jedoch pflegte dieſes Geſchäft einem eigenen Beamten, dem Commentarienſis [508]), und zuletzt, wenigſtens in Conſtantinopel, dem Präfectus Plebis überlaſſen zu werden [509]). Die eigentlichen Henkerdienſte wurden dagegen fortwährend von dem Carnifex beſorgt [510]), und zwar gebrauchte man dazu jetzt

---

de poen. Vgl. Cuiacius Observatt. XX. 32. Gothofred. ad L. 13. C. Th. cit. Ueber das Jahr, wann dieſes Geſetz gegeben worden iſt, ſind die Anſichten getheilt. Vgl. Gothofred. ad L. 13. C. Th. cit. Ant. Pagius Crit. ad Annal. Baron. ad ann. 390. (Cod. Theod. ed. Ritter T. III. p. 331 sq. not. a.) Haenel ad L. 13. C. Th. cit.

504) L. 20. C. de poen.

505) L. 6. §. 7. D. de iniust. testam. L. 27. §. 2. D. de poen. L. 6. §. 1. D. de interd. et releg. L. 13. C. Th. de poen. L. 20. C. I. eod.

506) Paullus Rec. Sent. V. 17, 3. Collat. legg. Mos. XI. 7, 4.

507) Tacitus Annal. II. 32. Dio Cass. LVIII. 15. LX. 18. Sehr häufig ließen ſich dieſelben jedoch auch durch einen der Quäſtoren oder Volkstribunen vertreten. Tacitus Annal. XVI. 35. Dio Cass. LVIII. 4. 15. LX. 18.

508) Pancirolus ad Notit. dignit. imper. Orient. c. 13.

509) Nov. 13. c. 6. pr.

510) Tacitus Annal. V. 9. Dio Cass. LVIII. 11. 15. Sueton. Tiber. c. 54. 61. Plinius Epist. IV. 11.

gewöhnlich eine Militärperſon, den ſogenannten Speculator [511]). Uebrigens aber war es Regel, daß, eben ſo wie in der erſten Periode, die Hinrichtungen wieder öffentlich vollzogen werden mußten [512]), und jedenfalls ſchon zur Zeit der juriſtiſchen Claſſiker wurde die bisher übliche Erdroſſelung im Gefängniſſe ſogar ausdrücklich unterſagt [513]). Was dagegen die Leichname der Hingerichteten betrifft, ſo pflegte es zwar im Anfange der Periode ſehr häufig zu geſchehen, daß dieſelben den Thieren zur Speiſe gelaſſen, oder ſchmachvoll in's Waſſer geſchleift wurden [514]): allein, höchſtens etwa abgeſehen von den Majeſtätsverbrechern und berüchtigten Räubern [515]), war die Regel doch immer die, daß man ſie den Angehörigen oder Freunden, in ſo fern dieſe darum nachſuchten, zur Beerdigung überlieferte [516]). Die kleinen Habſeligkeiten (pannicularia), welche die Hingerichteten bei ſich trugen, fielen in eine eigene Kaſſe bei dem betreffenden Gerichte [517]).

Schließlich iſt noch darauf aufmerkſam zu machen, daß auch in der gegenwärtigen Zeit, eben ſo wie in den beiden vorhergehenden Perioden, jedes bereits ausgeſprochene, oder, in ſo fern dieſes nach der Natur der fraglichen Strafe nur überhaupt möglich war, ſelbſt jedes bereits erequirte Erkenntniß wieder nachträglich, auf dem Wege der Reſtitution oder Begnadigung, aufgehoben werden konnte. Das Recht zu einer ſolchen Aufhebung ſtand übrigens fortwährend nicht den

---

511) Ev. Marc. VI. 27. Seneca de ira I. 16. de benefic. III. 25. L. 6. D. de bon. damnat. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 17, 6. n. 6.

512) Tacitus Annal. II. 32. Agathias IV, 11.

513) L. 8. §. 1. D. de poen.

514) S. Per. II. Abth. II. Kap. II. Not. 468.

515) L. 1. D. de cadav. punit. Petronius Satyr. c. 111. 112. vgl. mit L. 28. §. 15. D. de poen.

516) Ev. Matth. XIV. 12. XXVII. 58. Ev. Marc. VI. 29. XV. 43. 45. Ev. Luc. XXXIII. 52. Ev. Ioann. XIX. 38. Plutarch. Galba c. 28. L. 1—3. D. de cadav. punit. L. 11. C. de religios.

517) L. 6. D. de bon. damnat.

gewöhnlichen Gerichten [518]), ſondern lediglich den Kaiſern zu [519]). Blos im Anfange der Periode geſtattete man hier auch dem Senate eine gewiſſe Concurrenz [520]), oder, was freilich mehr eine Formalität war, es ſuchten wenigſtens einzelne Kaiſer ihre desfallſigen Entſcheidungen zuerſt noch durch die Autorität des Senats beſtätigen zu laſſen [521]). Im übrigen dagegen war es Regel, daß von dieſer Reſtitution oder Begnadigung nicht blos in Beziehung auf den einen oder den anderen Fall [522]), ſondern eben ſo auch in Beziehung auf alle und jede Verbrechen, oder wenigſtens in Beziehung auf alle und jede Verbrechen einer beſtimmten Gattung [523]), Gebrauch gemacht werden konnte. Das letzte pflegte insbeſondere dann zu geſchehen, wenn ein neuer Kaiſer an die Regierung kam, und die etwaigen Ungerechtigkeiten ſeines Vorgängers wieder ausgleichen zu müſſen glaubte [524]). Ja überhaupt war die ganze Maaßregel ſchon gleich von dem Anfange der Monarchie an eine ſo durchaus gewöhnliche und alltägliche [525]), daß

---

518) L. 1. §. 27. D. de quaestion. L. 15. C. de poen. S. auch Plinius Epist. X. 40. 41. 64. 65. (Hier wird das entgegengeſetzte Verfahren ausdrücklich als Ungeſetzlichkeit bezeichnet.) Vgl. Schulting Diss. ad L. 1. §. ult. D. de quaestion. in Comm. acad. I. 257—263.

519) L. 45. §. 1. D. de re iudic. L. 4. 9. §. 11. 27. pr. L. 31. pr. D. de poen.

520) L. 1. §. 10. D. de postuland. L. 5. D. de L. Corn. de fals. L. 3. C. de his qui sibi adscrib.

521) Tacitus Annal. III. 18. IV. 31. Sueton. Claud. c. 12. Capitolin. Antonin. Pius c. 6.

522) Plinius Nat. Hist. XXIX. 1, 22. Tacitus Annal. XII. 8. XIII. 11. XIV. 12. Dio Cass. LIX. 19. LXXVI. 5. Plinius Epist. IV. 9, 2. Procopius Hist. arcan. c. 27. S. auch Plinius Epist. X. 66—68.

523) L. 10. C. Th. de indulg. crim. L. 7. C. de sentent. pass. et restit. S. auch L. 7. C. Th. de poen.

524) Dio Cass. LX. 4. LXVI. 9. Zonaras XI. 14. 20. Capitolin. Antonin. Pius c. 6. Pertin. c. 6. Herodian. VII. 6. In gleicher Weiſe wurden alle wegen ihres Glaubens verurtheilte Chriſten von Conſtantin dem Großen begnadigt, als dieſer ſelbſt zum Chriſtenthum übertrat. Sozomenus I. 8.

525) Die Behauptung von E. Gans Erbrecht in weltgeſch. Entwickl. III. S. 11—14. daß die Begnadigung im eigentlichen Sinne erſt unter den chriſtlichen Kaiſern aufgekommen ſei, iſt eine leere Künſtelei.

man einen Beweis von besonderer Grausamkeit darin erblickte, wenn etwa der eine oder der andere Kaiser schlechthin gar keine Anwendung von derselben machte [526]). Was nun aber die Wirkungen betrifft, so bestanden diese gewöhnlich darin, daß der Begnadigte seine sämmtlichen politischen und bürgerlichen Rechte, und mit diesen zugleich auch die Fähigkeit zu jeder Art von Ehrenstellen, zurückerhielt [527]). Jedoch freilich galt dieses nicht überall, sondern namentlich dann, wenn die Begnadigung nicht für einen einzelnen Fall, sondern nur im Allgemeinen für sämmtliche Verbrechen einer gewissen Zeit oder doch wenigstens einer gewissen Gattung ertheilt worden war, hatte sie blos die Wirkung, daß zwar wohl die Strafe, keineswegs aber auch die mit derselben verknüpfte Infamie hinwegfiel [528]). Ja bei gewissen Handlungen wurde diese Infamie als eine so unzertrennliche Folge der desfallsigen Verurtheilung angesehen, daß überhaupt keine Art der Begnadigung von ihr zu befreien im Stande sein sollte [529]). Allein sogar abgesehen hievon trat jedenfalls bei einigen Strafen die Eigenthümlichkeit ein, daß wenigstens gewisse Arten von Familien- und Vermögensrechten nicht einmal durch eine specielle, blos für die Person des einzelnen Verbrechers bestimmte, Be-

526) Ammian. Marc. XXX. 8. . . ita erat effusior ad parcendum, ut nullum aliquando damnatorum capitis eriperet morte subscriptionis elogio leni, quum id etiam principes interdum fecere saevissimi.

527) Tacitus Annal. IV. 31. XII. 8. XIII. 11. Plinius Epist. IV. 9, 2. Dio Cass. LXXVI. 5. Lamprid. Heliogab. c. 7. Procopius Hist. arcan. c. 27. Paullus Rec. Sent. IV. 8, 24. Collat. legg. Mos. IX. 2, 2. L. 3. §. 5. D. de testib. L. 6. §. 12. D. de iniust. testam. L. 11. D. de aliment. legat. L. 21. pr. D. de iur. patron. L. 1. D. de sentent. pass. et restit. L. 3. §. 2. D. de muner. §. 1. I. quib. mod. ius patr. potest. solv. L. 1. C. de sentent. pass. et restit. . . tunc Antoninus Augustus dixit: Restituo te in integrum provinciae tuae. Et adiecit: Ut autem scias, quid sit in integrum restituere, honoribus, et ordini tuo, et omnibus ceteris te restituo.

528) L. 5. C. Th. de indulg. crim. L. 3. C. de general. abolit. L. 7. C. de sentent. pass. et restit.

529) L. 85. C. Th. de decurion. L. 33. C. I. eod. Vgl. Marezoll über die bürgerl. Ehre S. 262. 263.

gnadigung wiederhergeſtellt wurden, und daher denn überall, wo zugleich auch dieſe Rechte reſtituirt werden ſollten, immer eine ganz ausdrückliche Hinweiſung auf dieſelben erforderlich war [530]).

Drittes Kapitel.

Appellationsverfahren.

In den beiden vorhergehenden Perioden nahm man an, daß durch den Ausſpruch des betreffenden Urtheils die Verhandlungen über eine Sache eigentlich beendigt ſeien. Denn obgleich von jeher die Befugniß zur Provocation anerkannt wurde, ſo war dieſe doch, abgeſehen von den allerfrüheſten Zeiten der Republik, und ſobald nur einmal die Comitialgerichte ſowie ſpäterhin die Quäſtiones Perpetuä wenigſtens die gewöhnliche Criminalbehörde geworden waren, immer in dem Grade beſchränkt, daß ſie blos als die ſeltene und ziemlich bedeutungsloſe Ausnahme betrachtet werden konnte. Allein in der gegenwärtigen Zeit hat ſich dieſes Verhältniß umgekehrt. Die Provocation oder, wie man dieſelbe jetzt vorzugsweiſe zu nennen pflegte, die Appellation bildete von nun an ſo entſchieden die Regel, daß, mit Ausnahme einiger wenigen Gerichte, gegen die Urtheile aller übrigen, ſowie mit Ausnahme einiger wenigen Fälle, gegen alle und jede Erkenntniſſe, namentlich ſelbſt gegen bloſe Geldſtrafen [1]), von derſelben Gebrauch gemacht werden durfte, und auf dieſe Weiſe alſo, ähnlich wie in dem Civilproceſſe, nicht mehr blos eine, ſondern jedenfalls zwei, ja ſogar, wie wir unten ſehen

530) L. 2. 3. D. de sentent. pass. et restit. L. un. C. Th. eod. L. 2—13. C. I. eod. L. 4. C. de bon. proscript. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 19, 5. n. 8—10. Marezoll a. a. O. S. 80—83.

1) L. 2. D. quis a quo appell. L. 244. D. de verb. signif. L. 25. C. de appellat. S. auch L. 38. C. Th. eod.

werden, drei Instanzen vorkommen konnten. In dem früheren Rechte nahm die Provocation, freilich immer abgesehen von dem Anfange der Republik, eine so untergeordnete Stelle ein, daß sie blos als eine Abweichung von dem sonst gewöhnlichen Verfahren zu betrachten war; in der gegenwärtigen Periode dagegen erhielt sie eine solche Ausdehnung, daß sie als ein wesentlicher Bestandtheil des Verfahrens selbst erscheint, und daher auch erst mit ihr der ganze Proceß als geschlossen gelten kann [2]). Nur das muß jedoch gleich hier bemerkt werden, daß man wenigstens niemals so weit gegangen ist, die Verhandlung in einer höheren Instanz etwa als wirklich nothwendig vorzuschreiben: sondern zu allen Zeiten hing deren Eintritt eben blos davon ab, ob die Partheien selbst, oder wenigstens irgend ein Dritter, ausdrücklich darum nachgesucht hatte, und in so fern dieses nicht geschehen war, ging das Urtheil der ersten Instanz in Rechtskraft über und wurde nun ohne weiteres exequirt.

Allein wodurch ist diese ganze Veränderung bewirkt worden, und welches sind die Gerichte gewesen, an welche jetzt die Appellation gebracht werden mußte? Schon August stellte hier den Satz auf, daß gegen sämmtliche Entscheidungen der Magistrate, allein freilich, im Gegensatze zu den Urtheilen der damals noch fortdauernden Quästiones Perpetuä, auch blos gegen diese, an ihn selbst, und zwar mit der Wirkung sollte appellirt werden dürfen, jene Entscheidungen, in so fern sie sich als ungerecht herausstellen würden, kraft eigener Machtvollkommenheit zu reformiren [3]). In dieser Befugniß,

---

2) Einige Schwierigkeit macht hier blos L. 244. D. de verb. signif. Vgl. Platner de crim. iur. antiq. Rom. p. 55—58.

3) Dio Cass. LI. 19. LII. 33. *Δίκαζε δὲ καὶ αὐτὸς ἰδίᾳ τά τε ἐφέσιμα καὶ τὰ ἀναπόμπιμα, ὅσα ἂν παρά τε τῶν μειζόνων ἀρχόντων, καὶ παρὰ τῶν ἐπιτρόπων, τοῦ τε πολιάρχου, καὶ τοῦ ὑποτιμητοῦ, καὶ τῶν ἐπάρχων, τοῦ τε τὸν σῖτον ἐπισκοποῦντος καὶ τοῦ νυκτοφυλακοῦντος, ἀφικνῆται. μήτε γὰρ αὐτόδικος μήτ' αὐτοτελὴς οὕτω τις τὸ παράπαν ἔστω, ὥστε μὴ οὐκ ἐφέσιμον ἐπ' αὐτοῦ δίκην γίγνεσθαι.*

welche bisher blos von den Volkscomitien gehandhabt worden war, lag nun allerdings eine starke Neuerung, oder richtiger, nach der ganzen sonstigen Stellung Auguſt's und seiner nächſten Nachfolger, etwas wahrhaft Exorbitantes. Denn ſo gewiß es immerhin iſt, daß das bloſe Intercessionsrecht der Kaiſer, wie wir oben geſehen haben[4]), nur als eine Folge der ihnen verliehenen tribuniciſchen Gewalt aufgefaßt werden muß, ſo läßt ſich doch das Recht zur wirklichen Reformirung bereits geſprochener Urtheile aus dieſer Gewalt keineswegs ableiten[5]); und wenn dieſes deſſen ungeachtet geſchehen iſt, ſo muß man wenigſtens zugeben, daß jene tribuniciſche Gewalt hier nicht ſo faſt als die Quelle, ſondern nur als der Anknüpfungspunkt hiefür gelten kann[6]). Allein ſei dem wie ihm wolle: auf jeden Fall wurde die Gültigkeit jenes Grundſatzes ſelbſt nicht weiter bezweifelt, und gerade damit denn auch wenigſtens der erſte Anſtoß gegeben, um alle ſpäteren Umgeſtaltungen, welche in dieſer Hinſicht nach und nach eintraten, in's Leben zu rufen. Was nämlich die Nachfolger Auguſt's betrifft, ſo hatten dieſelben nicht nur kein Bedenken, die einmal ausgeſprochene Regel auch auf ſich zu übertragen, ſondern es erhielt dieſe ſelbſt allmählig eine um ſo höhere Bedeutung, als nun, nach dem Verſchwinden der Quäſtiones Perpetuä, die Gerichte der Magiſtrate ſehr bald die ausſchließlichen wurden, und auf dieſe Weiſe alſo die Befugniß, die Urtheile der Magiſtrate einer nochmaligen Prüfung und nöthigen Falls einer Reformirung zu unterwerfen, von ſelbſt die andere Befugniß einſchloß, dieſes überhaupt mit allen und jeden Urtheilen zu thun. Und in der That ſtand dieſer

4) S. Abth. I. Unterabth. I. Kap. I. Not. 41.

5) Ueber den Unterſchied zwiſchen der bloſen Intercession und der eigentlichen Provocation oder Appellation, welcher ſelbſt noch von einigen der neueſten Schriftſtellern verkannt wird, vgl. Cuiacius Observatt. XXI. 33.

6) Vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 9. 10. Burchardi Staats- u. Rechtsgeſch. S. 218. Hoeck Röm. Geſch. Bd. I. Th. I. S. 339.

Grundsatz auch für die ganze Dauer der gegenwärtigen Periode als unbestrittenes Princip fest [7]): die Kaiser waren jetzt die obersten Richter für das gesammte Reich, und jedes Erkenntniß, gleichviel von welcher Behörde dasselbe erlassen worden war, konnte, von einigen wenigen Fällen abgesehen, bei ihnen angefochten, und, in so fern sie es für gut fanden, von ihnen abgeändert werden [8]). Ja es war dieses Recht nicht nur unbestritten, sondern es galt dasselbe zu gleicher Zeit in dem Grade als kaiserliches Reservatrecht, daß eine jede Uebertragung auf andere Behörden lediglich in Folge einer ausdrücklichen Delegation geschehen konnte. Blos was den Senat betrifft, so fand wenigstens seit der Regierung Nero's die Ausnahme Statt, daß auch dieser zu einer allgemeinen Appellationsinstanz erhoben wurde [9]), und zwar nicht etwa so, daß es sich hier von einer blosen Delegation, und in so fern von einer blos mandirten Jurisdiction gehandelt hätte, sondern vielmehr in der Art, daß derselbe eine wirklich unabhängige, mit den Kaisern gewissermaßen concurrirende, Gewalt ausüben sollte [10]). Allein diese ganze Befugniß scheint doch eigentlich nie eine besonders praktische Wichtigkeit erhalten zu haben: ja in der späteren Zeit, nachdem auch die übrige Jurisdiction des Senats nach und nach aufgehört hatte, und er selbst allmählig in immer größere Ohnmacht und Bedeutungslosigkeit versank, mußte jene Befugniß gleichsam von selbst untergehen, und der allgemeine Grundsatz, daß die Kaiser, und nur sie allein als Appellationsrichter zu betrachten seien, wieder in seiner ganzen Ausdehnung anerkannt werden.

Jedoch was freilich die Ausübung dieses Rechts betrifft,

---

7) Die Verordnung des Caligula, daß von den Urtheilen der Magistrate nicht weiter appellirt werden solle, Sueton. Calig. c. 16. war ein vorübergehender Einfall, und ist gewiß niemals in's Leben getreten. Conradi Ius provocat. §. 53.

8) Aristides ed. Dindorf. T. I. p. 338.

9) Sueton. Ner. c. 17. Vopiscus Prob. c. 13. S. auch Tacitus Annal. XIV. 28.

10) Anderer Meinung ist Conradi Ius provocat. §. 59.

ſo iſt es einleuchtend, daß dieſelbe unmöglich für den Umfang des geſammten Reichs auch wirklich nur von den Kaiſern allein geſchehen konnte, und es erklärt ſich daher, wie ſchon gleich anfangs, noch mehr aber in der ſpäteren und ſpäteſten Zeit, wo orientaliſche Erſchlaffung und Trägheit immer mehr um ſich griff, eine Uebertragung oder Delegation auf andere Behörden hier geradezu unabweislich wurde. Die Bezeichnung für eine ſolche Uebertragung oder Delegation war übrigens die, daß man den fraglichen Behörden das Recht ertheilte, vice sacra i. e. vice principis zu ſprechen, und ſie ſelbſt pflegte man dann mit dem Ausdrucke iudices sacri v. sacrarum cognitionum zu benennen [11]). Im Anfange der Periode, und zwar ſchon unter Auguſt, war es nun zunächſt der Präfectus Urbi [12]), welchem eine derartige Delegation überwieſen wurde [13]); und wenn auch urſprünglich die hierin liegende Befugniß deſſelben ſich blos auf Rom, d. h. blos auf die Urtheile derjenigen Behörden erſtreckte, welche, wie der Präfectus Annonä und Präfectus Vigilum, über Verbrechen, die in der Stadt ſelbſt vorgefallen waren, zu erkennen hatten, ſo wurde ſie doch in der Folge ungleich weiter ausgedehnt, und jedenfalls gegen das Ende des dritten Jahrhunderts ſogar hinſichtlich aller Theile des Reichs für begründet erachtet [14]). Allein daſſelbe war auch bei dem Präfectus Prätorio der Fall. Zwar können wir hier nicht gerade das Jahr beſtimmen, wann demſelben zuerſt eine ſolche Delegation ertheilt wurde [15]); allein daß dieſes auf jeden Fall doch ſchon während der erſten Hälfte unſerer Periode geſchehen war, iſt ge-

---

11) Vgl. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 43—45. Puchta Curſus d. Inſtitut. I. S. 579.

12) Orelli Collect. inscripp. No. 3042. PRAEF. VRBI. ELECTVS. AD. COGNOSCENDAS. VICE. CAESARIS. COGNITIONES.

13) Sueton. Octav. c. 33. Dio Cass. LII. 21.

14) Vopiscus Florian. c. 5. 6.

15) Vgl. Conradi Ius provocat. §. 57.

wiß [16]), und wenn man bedenkt, daß gerade während dieſer Zeit die Macht des Präfectus Prätorio ſogar ihren eigentlichen Höhepunkt erreichte, ſo kann es keinen Zweifel leiden, daß auch ſeine Befugniß in Appellationsſachen zu ſprechen, ſelbſt noch einen größeren Umfang und einen höheren praktiſchen Einfluß erlangte, als die des Präfectus Urbi [17]). Wenn nun aber beide Behörden, ſowohl der Präfectus Urbi als der Präfectus Prätorio, als regelmäßige Appellationsrichter beſtellt worden waren, ſo konnte doch fortwährend auch an die Kaiſer ſelbſt appellirt werden, und zwar nicht blos von denjenigen Urtheilen, welche jene beiden etwa in erſter Inſtanz gefällt hatten [18]), ſondern ſogar von denjenigen, welche die bloſen Provincialſtatthalter ausgeſprochen hatten [19]), und welche alſo eben ſo wohl auch vor den genannten Präfecten hätten angefochten werden können. Ja noch mehr: ſelbſt diejenigen Urtheile, welche dieſe Präfecten in zweiter Inſtanz erlaſſen hatten, durften jetzt gleichfalls, wenn auch allerdings im Widerſpruche mit dem Grundſatze, daß der Delegirte überall die Stelle des Delegirenden zu vertreten habe [20]), noch immer wieder bei den Kaiſern angegriffen werden [21]), und ſtatt zwei Inſtanzen wurde auf dieſe Weiſe alſo wenigſtens hier die Möglichkeit von dreien eröffnet. — Jedoch noch bei weitem ausgebildeter wurde das ganze Verhältniß in der zweiten Hälfte der Periode, und zwar eines Theils dadurch, daß nun die Zahl dieſer iudices sacri eine bedeutende Vermehrung er-

16) L. 6. C. de accusat.

17) Die Vorſchrift von Auguſt, daß die Appellationen aus den Provinzen an eigens hiefür beſtellte Conſulare gehen ſollten, Sueton. Octav. c. 33. hat auf jeden Fall nicht lange beſtanden, und möchte wohl gleich anfangs blos auf Civilſachen beſchränkt geweſen ſein.

18) Dio Cass. LII. 33. L. un. §. 1. D. de offic. praef. praet.

19) L. 6. §. 9. D. de iniust. testam. L. 1. pr. D. quando appell.

20) Vgl. jedoch Puchta Curſus d. Inſtitut. II. S. 232.

21) L. 38. D. de minor. In dieſer Stelle iſt zwar nur von einer Civilſache die Rede, allein es iſt kein Grund einzuſehen, warum nicht daſſelbe auch von Criminalſachen gegolten haben ſollte.

hielt, ſowie anderen Theils dadurch, daß ſowohl die gegenſeitige Competenz derſelben als die Anordnung des betreffenden Inſtanzenzugs einer genaueren Regulirung unterlag. Was nämlich den erſten Punkt betrifft, ſo wurde das Recht, vice sacra zu ſprechen, jetzt nicht blos dem Präfectus Urbi [22]) und dem Präfectus Prätorio [23]) gelaſſen, ſondern es wurde daſſelbe zu gleicher Zeit auf den Vicarius Urbis [24]), und überhaupt auf alle Vicarien in den einzelnen Diöceſen [25]), namentlich auf den Comes Orientis [26]) und Präfectus Auguſtalis [27]), ſowie ſelbſt auf mehrere andere iudices spectabiles, insbeſondere auf den Proconſul Africä [28]), ausgedehnt. Die Competenz dieſer verſchiedenen Behörden war dagegen in der Weiſe beſtimmt, daß eine jede derſelben blos noch in Anſehung desjenigen Bezirks, für welchen ſie auch in erſter Inſtanz hätte entſcheiden können, zur Annahme von Appellationen zuſtändig ſein ſollte: die Präfecti Prätorio und Vicarien mithin blos hinſichtlich der Urtheile derjenigen Gerichte, welche beziehungsweiſe zu ihrer Präfectur oder Diöces gehörten [29]), der Präfectus Urbi und Vicarius Urbis blos hinſichtlich der Urtheile derjenigen Beamten, welche reſpective für Rom oder Conſtantinopel, oder für die ſuburbicariſchen Regionen beſtellt waren. Allein ſo durchaus ſtreng wurde dieſes doch auch jetzt nicht beobachtet, ſondern insbeſondere was die Appellationsbefugniß des Präfectus Urbi betrifft, ſo wurde dieſe fortwährend, wiewohl in den verſchiedenen Zeiten wieder mit verſchiedenen Abwechſelungen, und zwar zunächſt gewöhnlich auf Koſten des Vicarius Urbis, in einem etwas größeren Um-

---

22) Orelli Collect. inscripp. No. 28. 1046. 1077. 1082. 1101. 1129. 3160.
23) Cassiodor. Var. VI. 3. Vice sacra ubique iudicat.
24) Cassiodor. Var. VI. 15. Vice sacra sententiam dicis.
25) L. 7. C. Th. de offic. vicar. L. 1. C. I. eod.
26) Orelli Collect. inscripp. No. 60. 3191.
27) L. 32. pr. C. de appellat.
28) Orelli Collect. inscripp. No. 1194. 3185. 3672.
29) L. 27. C. Th. de appellat. Nov. 20. praef. Nov. 23. c. 3.

ſange anerkannt[30]). Hinſichtlich des Inſtanzenzugs endlich war es Regel, daß von den niederen Gerichten jetzt nicht mehr unmittelbar an die Kaiſer, ſondern überall erſt an die betreffenden iudices sacri, und blos ſchließlich, als letzte und höchſte Inſtanz, an jene appellirt werden durfte[31]). Was dagegen dieſe iudices sacri ſelbſt betrifft, ſo ſtanden dieſelben nicht etwa in dem Verhältniſſe der Subordination zu einander, ſo daß z. B. die Urtheile der Vicarien der Appellation an die Präfecten unterlegen hätten, ſondern im Gegentheile waren ſie ſich ſämmtlich coordinirt, und, abgeſehen von einzelnen vorübergehenden Ausnahmen[32]), konnten daher auch die Urtheile der Vicarien, gleich wie die Urtheile aller übrigen, lediglich von den Kaiſern ſelbſt reformirt werden[33]). Jedoch trat dabei wieder ein Unterſchied ein. Was nämlich die Urtheile der Präfecti Prätorio angeht, ſo wurden dieſe ſchon von Conſtantin dem Großen[34]), und eben ſo von allen ſpäteren Kaiſern, ohne Rückſicht ob ſie in erſter oder in zweiter Inſtanz geſprochen worden waren, für ſchlechthin inappellabel erklärt[35]); und das einzige Mittel, wodurch eine Abänderung derſelben erlangt werden konnte, war die Supplication[36]), welche zwar gleichfalls bei den Kaiſern angebracht

30) L. 1. 10. C. de offic. praef. urb. L. 23. C. de appellat. Nov. Theod. 23. Cassiodor. Var. VI. 4. ex designatis lege provinciis ab appellatione cognoscis. Vgl. Gothofred. ad L. 13. 27. C. Th. de appellat. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 85. 86.

31) L. 13. C. Th. de appellat.

32) L. 2. 3. C. Th. de offic. praef. urb. L. 16. pr. C. Th. de poen. L. 57. 61. C. Th. de appellat. L. 29. C. I. eod.

33) L. 16. 29. 61. C. Th. de appellat. L. 19. C. I. eod.

34) Gothofred. ad L. 16. C. Th. de appellat. Haubold de consistor. princip. Rom. in Opusc. academ. I. p. 245. 246.

35) L. 16. 58. C. Th. de appellat. L. 19. 30. 32. §. 5. L. 35. C. I. eod. L. un. §. 1. D. de offic. praef. praet. (von Arcadius Charisius,) L. 17. D. de minor. (von Hermogenian,) L. 8. C. de episcop. audient. L. un. C. de sentent. praef. praet. Nov. Theod. 6. Nov. 23. c. 1. Nov. 82. c. 12. Nov. 119. c. 5. Lydus de magistr. I. 14. Auctor de magistr. et sacerdot. s. v. Praefecti praetorio. ed. Huschke p. 3. Cassiodor. Var. VI. 3.

36) L. 5. C. de prec. imper. offer. L. un. C. de sentent. praef.

werden mußte, jedoch keineswegs, wie die eigentliche Appellation, mit der Wirkung, daß dieſe ſelbſt nun die Entſcheidung zu geben hatten, ſondern blos mit der, daß die Sache an jene Präfecten, und zwar in der Regel erſt an ihre Nachfolger, zur nochmaligen Prüfung und Urtheilsfällung zurückgewieſen wurde[37]). Auf dieſe Weiſe blieben denn für die unmittelbare Entſcheidung der Kaiſer blos diejenigen Urtheile übrig, welche von den Präfecten der Stadt[38]), ſowie von den Vicarien und ſonſtigen iudices spectabiles, gefällt worden waren: das ganze Verhältniß aber geſtaltete ſich demnach ſo, daß, abgeſehen von den Fällen, wo dieſe Behörden ſchon als erſte Inſtanz entſchieden hatten, überall, wo die Appellation an die Präfecti Prätorio ging, zwei Inſtanzen[39]), unter allen anderen Vorausſetzungen dagegen drei Inſtanzen geſtattet waren, während natürlich da, wo etwa gleich anfangs die Kaiſer ſelbſt das Urtheil geſprochen hatten, überhaupt jeder Inſtanzenzug wegfiel[40]). Allein ſo ſehr auch nach dieſer Anordnung für Erleichterung der unmittelbaren Thätigkeit der Kaiſer geſorgt war, ſo ging man doch ſehr bald noch

---

praet. L. 35. C. de appellat. Nov. Theod. 6. Nov. 82. c. 12. Nov. 119. c. 5. Aus welchen Gründen Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 157. es für zweifelhaft hält, daß die Supplication auch in Criminalſachen vorgekommen ſei, vermag ich nicht einzuſehen. Die angeführten Stellen ſprechen ſo allgemein, daß an eine Beſchränkung auf Civilſachen gar nicht zu denken iſt.

37) Vgl. Zimmern Rechtsgeſch. III. S. 534. 535. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 371—373. Puchta Curſus d. Inſtitut. II. S. 257.

38) Die Beſtimmung, daß die Urtheile der Präfecti Urbi eben ſo wie die der Präfecti Pratorio, inappellabel ſein ſollten, war nur höchſt vorübergehend. L. 23. 30. C. Th. de appellat. L. 2. C. Th. de his qui per met. iudic. L. 2. C. l. eod. Vgl. Haubold. l. c. p. 249. 250.

39) Daſſelbe galt bei denjenigen Urtheilen, welche von Municipalmagiſtraten und Defenſoren erlaſſen worden waren, und worüber blos die Provincialſtatthalter — ohne jedoch deshalb als eigentliche iudices sacri angeſehen zu werden — in zweiter und letzter Inſtanz zu entſcheiden hatten. L. 3. C. Th. de reparat. appell. Nov. 15. c. 5.

40) L. 1. §. 1. D. a quib. appell. non lic. Eben ſo bei den Urtheilen des Senats. L. 1. §. 2. D. eod. S. jedoch Dio Cass. LIX. 18.

weiter. Schon Theodosius II nämlich erließ die Bestimmung, daß für alle Appellationen, welche gegen Urtheile der Vicarien und sonstigen iudices spectabiles ergriffen würden, eine eigene Commission, bestehend aus dem Präfectus Prätorio Orientis und dem Quästor Palatii, niedergesetzt, und von dieser dann, Namens des Kaisers, die endliche Entscheidung in letzter Instanz gegeben werden sollte[41]). Diese Bestimmung wurde aber auch späterhin, namentlich selbst von Justinian, beibehalten[42]), und auf diese Art also blos noch die Urtheile des Präfectus Urbi für die unmittelbare Cognition der Kaiser reservirt. Allein freilich darf man sich auch jetzt die Sache nicht so denken, als ob seit Aufstellung jener Commission, das Recht über Appellationssachen der Vicarien ꝛc. zu erkennen, den Kaisern geradezu entzogen gewesen sei; sondern offenbar sollte dadurch blos die Regel angedeutet, im übrigen aber ihre Befugniß, in allen denjenigen Fällen, wo sie es selbst etwa für zweckmäßig oder nothwendig erachteten, gleich selbst zu sprechen, keineswegs ausgeschlossen werden.

Wenn jedoch nach dem bisher Gesagten wenigstens hinsichtlich einiger Gerichte die aufgestellte Regel, daß sämmtliche Urtheile auf dem Wege der Appellation angefochten werden durften, eine Ausnahme erlitt, so wurde dasselbe, und zwar ohne Rücksicht auf die Behörden, von welchen dieselben erlassen worden waren, auch noch in manchen anderen Fällen anerkannt, indem man die Anwendung jenes Rechtsmittels hier entweder für zu gefährlich oder jedenfalls für überflüssig erachtete. Aus dem ersten Grunde war die Appellation insbesondere da ausgeschlossen, wo es sich von berüchtigten Räubern oder Anstiftern staatsgefährlicher Verschwörungen handelte[43]), späterhin aber, wenigstens als Regel, selbst bei den verschie-

41) L. 32. C. de appellat.

42) Nov. 20. Nov. 23. c. 4. Nov. 24. c. 4. Nov. 25. c. 5. Nov. 26. c. 5. Nov. 27. c. 2. Nov. 28. c. 8. Nov. 29. c. 5. Nov. 30. c. 10. Nov. 126.

43) L. 6. §. 9. D. de iniust. testam. L. 16. D. de appellat.

denen Arten der Falſchmünzerei[44]), bei dem crimen vis[45]) und, wenn auch erſt in dem neueſten Rechte, bei der Entführung[46]). Aus dem zweiten Grunde dagegen, obgleich ebenfalls erſt in der ſpäteren Zeit, wurde die Appellation für unzuläſſig gehalten, wenn ſo ſtarke und übereinſtimmende Beweiſe vorlagen, daß an der wirklichen Schuld des Angeklagten nicht mehr gezweifelt werden konnte, und ſomit namentlich dann, wenn derſelbe entweder ein vollkommen glaubwürdiges, und zugleich durch alle ſonſtigen Beweiſe unterſtütztes, Geſtändniß abgelegt hatte, oder wenn dieſe Beweiſe ſelbſt von der Art waren, daß ſie ſämmtlich zur Unterſtützung der Anklage und überhaupt gar keine zur Unterſtützung der Vertheidigung gereichten[47]). Ja ſogar diejenigen Urtheile, welche ein Magiſtrat gegen ſeine Officialen ausgeſprochen hatte, wurden zuletzt ebenfalls für inappellabel erklärt[48]). Ueberhaupt aber kann man ſagen, daß ſeit der ganzen zweiten Hälfte der Periode eine gewiſſe Abneigung gegen die Appellation unverkennbar iſt, und daß daher, ſei es weil man die Anwendung derſelben mit dem jetzt vorherrſchend gewordenen inquiſitoriſchen Charakter für unverträglich hielt[49]), oder weil man die Nothwendigkeit zu fühlen glaubte, ſo ſchnell und haſtig es nur immer gehen mochte die Schuldigen zur Strafe zu ziehen, von Jahr zu Jahr immer größere Beſchränkungen einzuführen ſuchte[50]).

---

44) L. 2. §. 3. C. Th. de fals. monet. L. 1. C. I. eod.

45) L. 1. C. Th. ad L. Iul. de vi, L. 6. C. I. eod. S. jedoch L. 14. C. Th. quor. appell. non recip.

46) L. un. pr. C. de rapt. virg. Etwas weniger ſtreng iſt L. 1. §. 3. C. Th. eod. Raptor autem indubitate convictus si appellare voluerit, minime audiatur.

47) L. 15. C. Th. de poen. L. 1. 4. 7. 18. 31. 33. C. Th. quor. appell. non recip. L. 2. C. I. eod.

48) L. 17. C. Th. quor. appell. non recip. L. 3. C. I. eod. Vgl. Gothofred. ad L. 17. C. Th. cit. Matthaeus de crimin. XLVIII. 17, 5. n. 10.

49) Denſelben Grund hat man ja auch lange Zeit in unſerem neueren Rechte geltend gemacht. Vgl. G. M. Weber über die Appellation in Criminalſachen. Würzb. u. Bamb. 1805. S. 24 ff.

50) Anderer Meinung iſt freilich Fabricius Diss. de re crim. iudic. §. 23. welcher glaubt, daß in dem Juſtinianiſchen Rechte ſogar

Was das Verfahren ſelbſt betrifft, welches im Falle einer eingelegten Appellation zu beobachten war, ſo zerfiel daſſelbe, eben ſo wie das entſprechende Verfahren im Civilproceſſe, in zwei Abſchnitte, in das Verfahren vor dem Gerichte, deſſen Urtheil angegriffen wurde (Vorverfahren), und in das Verfahren vor dem Gerichte, welches in höherer Inſtanz erkennen ſollte (Hauptverfahren). In Anſehung des erſten galten hier im Allgemeinen dieſelben Grundſätze wie im Civilproceſſe[51]). Daher insbeſondere die Regel, daß nicht blos der Angeklagte, ſondern in gleicher Weiſe auch der Ankläger, in ſo fern nur überhaupt ein ſolcher aufgetreten war, zur Ergreifung der Appellation für befugt gehalten wurde[52]), und blos bei den allerſchwerſten Verbrechen, oder doch jedenfalls bei denjenigen, wo das Urtheil auf Todesſtrafe lautete, ſollten auch die Verwandten des Verurtheilten, ja ſogar Jeder aus dem Volke appelliren dürfen, der Betheiligte ſelbſt aber ſich dieſes ſchlechthin gefallen laſſen müſſen, und keineswegs etwa berechtigt ſein, die ſofortige Vollziehung des erſten Urtheils zu verlangen[53]). Daher ferner der Grundſatz, daß auch hier die Einlegung dieſes Rechtsmittels eben ſo wohl mündlich als ſchriftlich erfolgen konnte, und unter der erſten Vorausſetzung ſogar ohne irgend eine weitere Formalität, durch die bloſe Erklärung, daß man eben appelliren wolle[54]). Daher überdies die Vorſchrift, daß dieſelben Fatalien, welche für den Civilproceß beſtimmt waren, auch im Criminalproceſſe gelten ſollten, d. h. daß auch hier, je nachdem die Partheien ſelbſt oder wenigſtens die Verwandten des Verurtheilten[55]), oder aber, im Gegenſatze zu

---

alle früheren Beſchränkungen (ſ. Not. 43 ff.) aufgehoben worden ſeien.

51) Vgl. Zimmern Rechtsgeſch. III. §. 171. 174—176. Bethmann-Hollweg Civilproc. I. §. 33.

52) L. 1. D. an per alium causs. appell. L. 9. D. de iur. fisc. Vgl. Zachariä Grundl. d. Criminalproc. S. 277.

53) L. 6. D. de appellat. L. 2. §. 3. D. quando appell. L. 6. §. 3. C. de appellat. Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 17, 5. n. 3.

54) L. 14. C. de appellat. vgl. mit L. 2. D. eod.

55) Vgl. Klenze in Zeitſchr. für geſchichtl. Rechtsw. VI. S. 45. 46.

dieſen, irgend ein dritter die Berufung ergriff, dieſes ſpäteſtens entweder noch während des erſten oder, in dem zweiten Falle, während des zweiten Tags nach Verkündigung des fraglichen Urtheils[56]), und demnach blos unter der letzten nicht aber unter der erſten Vorausſetzung ſo zu geſchehen habe, daß wenigſtens ein freier Tag in der Mitte lag[57]). Erſt in dem allerneueſten Rechte, durch eine Novelle von Juſtinian, wurde dieſe Verſchiedenheit zwiſchen den Partheien und dritten Perſonen aufgehoben, das Fatale ſelbſt aber auf eine Friſt von zehn Tagen, vom Momente der Urtheilsverkündigung an gerechnet, erweitert[58]). Jedoch überall, es mochten nun die Fatalien auf eine längere oder auf eine kürzere Zeit beſtimmt ſein, war es auch hier Regel, daß nach dem Ablaufe derſelben jede weitere Appellation ausgeſchloſſen ſein ſolle[59]), und damit denn das erſte Urtheil jetzt ſofort in Rechtskraft überzugehen habe. Ja was endlich die Wirkungen der eingelegten

56) L. 2. §. 3. D. quando appell. Si pro eo, qui capite puniri iussus est, necessaria persona appellet, an tertia die audiri possit, Paullus dubitat. Sed dicendum est, hanc quoque personam, ut in propria causa, secunda die appellare debere, quia qui sua interesse dicit, propriam causam defendit.

57) Daß unter secunda und tertia dies hier keineswegs, wie man bisher allgemein angenommen hat, der zweite und dritte Tag nach dem erſten Urtheile, ſondern vielmehr, in unſerer Sprache ausgedrückt, der erſte und zweite Tag zu verſtehen iſt, d. h. daß bei Berechnung der Appellationsfatalien der Tag der Urtheilsverkündigung mitgezählt werden muß, iſt auf's beſtimmteſte ausgeſprochen in L. 1. §. 5. D. quando appell. Biduum vel triduum appellationis ex die sententiae latae computandum erit. Ingleichen ergiebt es ſich auch daraus, daß ſtatt secunda dies ſehr gewöhnlich altera dies geſagt wird. L. 1. §. 6. 12. D. eod. Vgl. Savigny Syſtem d. röm. R. IV. S. 607. Die entgegengeſetzte Berechnung, wonach man hier immer vom zweiten und dritten Tage zu reden pflegt, beruht auf der Anſicht, daß überhaupt bei allen Friſten der erſte Tag nicht mitgerechnet werde: eine Regel, welche, wenn ſie auch ſonſt für das römiſche Recht bewieſen werden könnte, wie dieſes in der That nicht der Fall iſt, vgl. Bayer Vorträge über d. Civilproc. (7. Aufl.) S. 275. doch wenigſtens hier eine Ausnahme leiden würde.

58) Nov. 23. c. 1.

59) L. 57. C. Th. de appellat. L. 29. C. l. eod. . . . in causa criminali humanitatis consideratione, si tempora suffraganter, interponendae provocationis copiam non negamus. Durch Mißverſtändniß der L. 6. D. de appellat. iſt jedoch abweichend Fabricius Diss. cit. §. 21.

Appellation betrifft, ſo ſtimmten beide Proceßformen gleichfalls überein, daß ſie den ſ. g. Suspenſiveffekt in ſeinem ganzen Umfange anerkannten [60]), und überall, wo ein Richter ſich ſo weit vergaß, mit Umgehung dieſes Grundſatzes ſein Urtheil ohne weiteres zu exequiren, wurde er ſelbſt mit Strafe, und zwar mit der Strafe des crimen vis belegt [61]). Blos in ſo fern trat hier, gegenüber von dem Civilverfahren, eine Eigenthümlichkeit ein, daß, während bei dieſem die Annahme der Appellation als unbedingt nothwendig galt, in Criminalſachen dem Gerichte es wenigſtens erlaubt war, ſich zuvor noch mit einer beſonderen Anfrage um deren Zuläſſigkeit an den Kaiſer zu wenden [62]): eine Beſtimmung, welche dadurch erklärlich wird, daß, wie vorhin (Not. 43 — 48.) bemerkt, wenigſtens in einigen Fällen die Annahme der Appellation geradezu ausgeſchloſſen war, und daher eben nicht ſelten auch ein Zweifel entſtehen mochte, ob eine einzelne Sache unter dieſe Fälle zu ſubſumiren ſei oder nicht [63]). Ueberall jedoch, wo durch die Einlegung der Appellation die ſofortige Vollziehung des erſten Urtheils ſuspendirt wurde, mußte der Angeklagte, vorausgeſetzt, daß dieſes ſchon bisher der Fall geweſen war, und eben ſo, wo dieſes, nach dem früher Geſagten [64]), ausnahmsweiſe Statt gefunden hatte, ſelbſt der Ankläger, bis zur definitiven Erledigung der Sache im Gefängniſſe bleiben [65]).

In Anſehung des Hauptverfahrens dagegen, d. h. in Anſehung desjenigen Verfahrens, welches bei dem betreffenden Appellationsgerichte ſelbſt vor ſich zu gehen hatte, kamen im

60) L. un. D. nihil innov. appell. interp. L. 13. §. 2. D. qui testam. fac. poss. L. 6. §. 8. D. de iniust. testam. L. 2. §. 2. D. de poen.

61) Paullus Rec. Sent. V. 26, 1. L. 7. D. ad L. Iul. de vi public.

62) L. 6. §. 9. D. de iniust. testam. Vgl. Klenze Lehrb. d. Strafverf. S. 156.

63) Konnte über die Zuläſſigkeit der Appellation an und für ſich nicht einmal ein Zweifel ſein, ſo war der Richter, eben ſo wie in Civilſachen, verpflichtet, derſelben ohne weiteres zu deferiren. L. 20. 58. 60. C. Th. de appellat. L. 30. C. I. eod.

64) S. oben Kap. II. Not. 201.

65) L. 2. C. Th. de appellat. L. 6. §. 3. L. 12. C. I. eod.

ınzen gewiß dieſelben Grundſätze zur Anwendung, welche
r für das Verfahren in erſter Inſtanz kennen gelernt haben.
os hinſichtlich der Einleitung deſſelben fand die Verſchie-
ıheit Statt, daß auch hier, in abermaliger Uebereinſtim-
ıng mit dem Civilproceſſe, die Erlaſſung von ſ. g. Apoſteln
ıostoli, litterae dimissoriae), wodurch das untere Gericht
eingelegte Appellation an das competente höhere berichtete,
ordert wurde[66]). Ueberdies aber war es vorgeſchrieben, daß
r diejenigen Akten, Urkunden, Zeugenausſagen ꝛc., welche
Gelegenheit des bisherigen Verfahrens aufgenommen wor-
ı waren, ſowie insbeſondere das erſtrichterliche Urtheil
ɔſt, jetzt ohne weiteres, und ohne daß es dazu noch eines
onderen Verlangens von Seiten des Appellanten bedurfte,
ıſelben durch den betreffenden Richter abſchriftlich zuge-
lt[67]), und außerdem, in ſo fern ſich dieſelben in Haft be-
ıden, ſowohl der Ankläger als der Angeklagte, oder doch
enfalls, was die Regel war, der letzte an jenes höhere Ge-
ɔt abgeliefert werden mußten[68]). In allen ſonſtigen Be-
hungen dagegen fehlt es uns freilich an jeder genaueren
ıgabe, und blos ſo viel wiſſen wir, daß auch in der Appel-
ionsinſtanz beide Partheien perſönlich zugegen ſein mußten,
: Vertretung durch Procuratoren aber in allen denjenigen
ıllen, wo dieſes ſchon bei dem erſten Verfahren verboten
ır, auch hier wieder für unſtatthaft gehalten wurde[69]); ja
war jetzt der Ankläger, in ſo fern er nicht ſelbſt die Appel-
ion interponirt hatte, ſogar gezwungen, ſeine Anklage in
r zweiten Inſtanz fortzuſetzen, und im Falle eines Rücktritts
ıf ihn ganz die nämliche Strafe, welche ihn, unter gleicher

66) L. 9. D. de iur. fisc.
67) L. 6. C. Th. de accusat. L. 6. C. Th. de appellat. L. 2. ut lite pendent. L. 2. C. de edend.
68) Vgl. Matthaeus de crimin. XLVIII. 17, 5. n. 16.
69) Paullus Rec. Sent. V. 35, 1. L. 1. D. an per alium causs. pell. Waren ſchon in erſter Inſtanz die Procuratoren zuläſſig, ſo wur- n ſie auch in der Appellation angenommen. L. 18. D. de appellat. l. oben Kap. II. Not. 222.

[illegible], bei dem [illegible] Verfahren [illegible] haben würde [illegible]. Sollte jedoch in der Zwischenzeit [illegible] Partheien gestorben sein, so mußte natürlich der ganze [illegible] aufhören, und zwar nicht blos dann, wenn dieses der [illegible] ger [illegible], sondern begreiflicher Weise auch dann, wenn es [illegible] Angeklagte war [illegible]. Allein abgesehen von diesen wenigen [illegible] deutungen beobachten hier unsere Quellen ein absolutes [illegible] schweigen: jedoch gerade deswegen kann es gewiß [illegible] Zweifel leiden, daß wir wenigstens in allen Hauptzügen, [illegible] sichtlich der Wechselreden zwischen Ankläger und Angeklagten, respective zwischen Appellanten und Appellaten, rücksichtlich des Beweises, der Urtheilsfindung u. s. w. das Appellationsverfahren uns gerade so denken müssen, wie das Verfahren [illegible] erster Instanz. Blos das läßt sich dabei allenfalls noch [illegible] sichtlich des Urtheils selbst bemerken, daß dasselbe, im [illegible] einer Abänderung des bereits vorliegenden Erkenntnisses, [illegible] so wohl auf Milderung als auf Schärfung der Strafe [illegible] konnte [73]).

Wenn nun aber das Appellationsverfahren, wenigstens [illegible] der Hauptsache, nichts anderes gewesen ist, als eine Wie[illegible] holung des ersten Verfahrens, so war dieses doch in der [illegible] nur die Regel, welche zwar jedesmal dann zur Anwend[illegible] kam, wenn es sich von Gerichten handelte, denen die Anna[illegible] von Appellationen speciell delegirt worden war, nicht [illegible] auch dann, wenn die Kaiser selbst erkannten. Unter der le[illegible] Voraussetzung nämlich richtete sich das Verfahren viel[illegible] nach denjenigen Grundsätzen, welche bei den kaiserlichen [illegible] kenntnissen überhaupt, d. h. auch in dem Falle beobachtet [illegible] werden pflegten, wenn dieselben gleich in erster Instanz [illegible] sen wurden. Jedoch was gerade dieses Verfahren in den [illegible]

---

70) L. 1. §. 14. D. ad SC. Turpill.
71) Vgl. oben Kap. II. Not. 134.
72) L. un. pr. D. si pendent. appell. L. 9. D. de iur. fisc. L. [illegible] C. si reus vel accusat. mort.
73) Ammian. Marc. XXVIII. 1, 26.

hen Gerichten angeht, so habe ich schon im Anfange des
en Kapitels bemerkt, daß dasselbe während der ganzen
t Hälfte unserer Periode so durchaus schwankend und
ührlich gewesen sei, daß eine feste Regel dafür sich gar
aufstellen lasse. Erst in der späteren Kaiserzeit ist dieses
rs geworden, und zwar namentlich hinsichtlich des Appel-
nsverfahrens. Allein gewiß dürfen wir aus den hier ein-
tenen Veränderungen den Schluß ziehen, daß auch das
fahren in erster Instanz sich jetzt gleichfalls umgestaltet hat,
wenigstens in Ansehung der Urtheilsfindung kann es kei-
Bedenken unterliegen, daß dieselbe, ohne Unterschied ob
sich von einem Processe in erster oder in zweiter Instanz
delte, jetzt ganz unter den nämlichen Formen erfolgen
ite. Was jedoch jene Veränderungen gerade in dem Appel-
onsverfahren selbst betrifft, und damit die Abweichungen
dem bisher beschriebenen Verfahren vor den übrigen Ge-
ten, so zeigten sich diese besonders darin, daß das Princip
Mündlichkeit, welches, wie wir früher gesehen haben,
st bis zum Ende der Periode doch sonst noch überall so
lich unversehrt erhalten wurde, hier unbedingt aufgehoben
ein rein schriftliches Verfahren an dessen Stelle gesetzt
de. Schon Diocletian nämlich erließ die Verordnung, daß
ellationssachen, welche unmittelbar an den Kaiser gingen,
glich in der Form der Relation oder Consultation verhan-
werden sollten [74]); und diese Vorschrift, welche uns bei
immer größeren Zurückziehen der Imperatoren von allen
chtlichen Geschäften keineswegs auffallend erscheinen darf,
de auch in der späteren Zeit, bis auf Justinian herab,
t nur anerkannt [75]), sondern zugleich noch sehr vielfach
eitert und zu einer vollständigen Proceßform ausgebildet.
r Gang war hiernach folgender. Die Partheien selbst soll-

74) L. 6. §. 3. C. de appellat.
75) L. 5. C. Th. de relation. L. 24. C. Th. de appellat.
. 23. c. 2.

ten jetzt, wenigstens als Regel [76]), nicht weiter befugt sein, in dem kaiserlichen Gerichte, dem Consistorium, zu erscheinen [77]), sondern die Behörde, deren Urtheil angegriffen wurde, hatte einen vollständigen Bericht (consultatio, relatio) über die ganze Sache zu entwerfen [78]), und diesen, nach geschehener Mittheilung an die Partheien, und nachdem dieselben ihre desfallsigen Gegenbemerkungen (libelli refutatorii) beigelegt hatten [79]), nebst allen sonstigen Proceßakten an die betreffende kaiserliche Kanzelei (scrinium epistolarum) zu überschicken [80]). Am Tage der Verhandlungen mußten sodann die Beamten dieser Kanzelei zuerst eine Relation aus den ihnen übergebenen Akten erstatten [81]), darauf erfolgte die Abstimmung der einzelnen Mitglieder des Consistoriums [82]), und zuletzt ertheilte der Kaiser seine Entscheidung, welche von dem Quästor Palatii verlesen wurde [83]). Uebrigens war jedoch dieses ganze Verfahren jetzt keineswegs blos für Criminalsachen, sondern in gleicher Weise auch für Civilsachen vorgeschrieben; und da nun gerade von einigen der neueren Schriftsteller über Civilproceß dasselbe eben so anschaulich als gründlich geschildert worden ist [84]), so wird es unnöthig sein, hier noch auf eine genauere Darstellung seines Details mich einzulassen.

---

76) Erst in dem Justinianischen Rechte wurde es ihnen wieder erlaubt, ihre Schriften persönlich einzureichen und den Verhandlungen beizuwohnen. L. 39. §. 1. C. de appellat. L. 3. 5. §. 2. C. de tempor. appell.

77) L. 34. 47. 54. 66. C. Th. de appellat.

78) L. 9. C. Th. de appellat. L. 15. C. I. eod.

79) L. 11. pr. C. Th. de appellat.

80) L. 5. C. Th. de relation. L. 8. 11. 16. 24. 29. 32. 34. 65. C. Th. de appellat. L. 19. 24. C. I. eod.

81) L. 39. §. 1. C. de appellat.

82) L. 2. C. de legg.

83) Cassiodor. Var. VI. 5.

84) S. besonders Bethmann-Hollweg Civilproc. I. S. 117—119. 361—366.
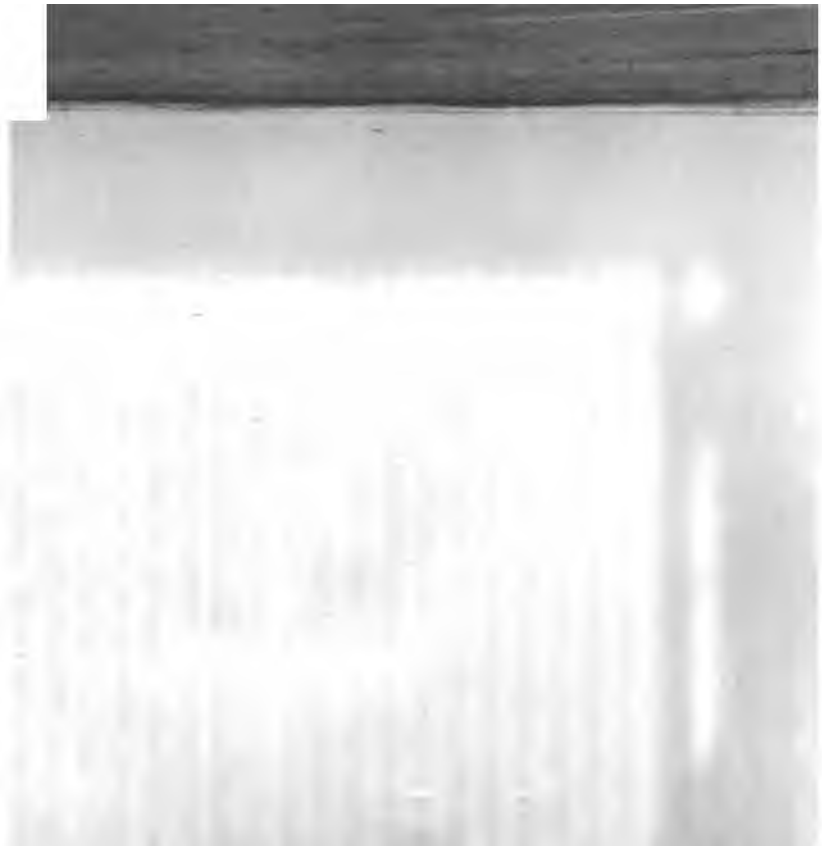
Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.